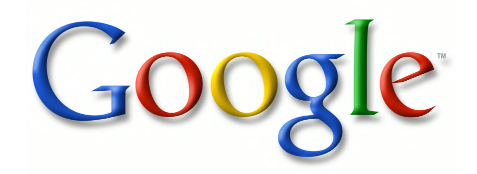
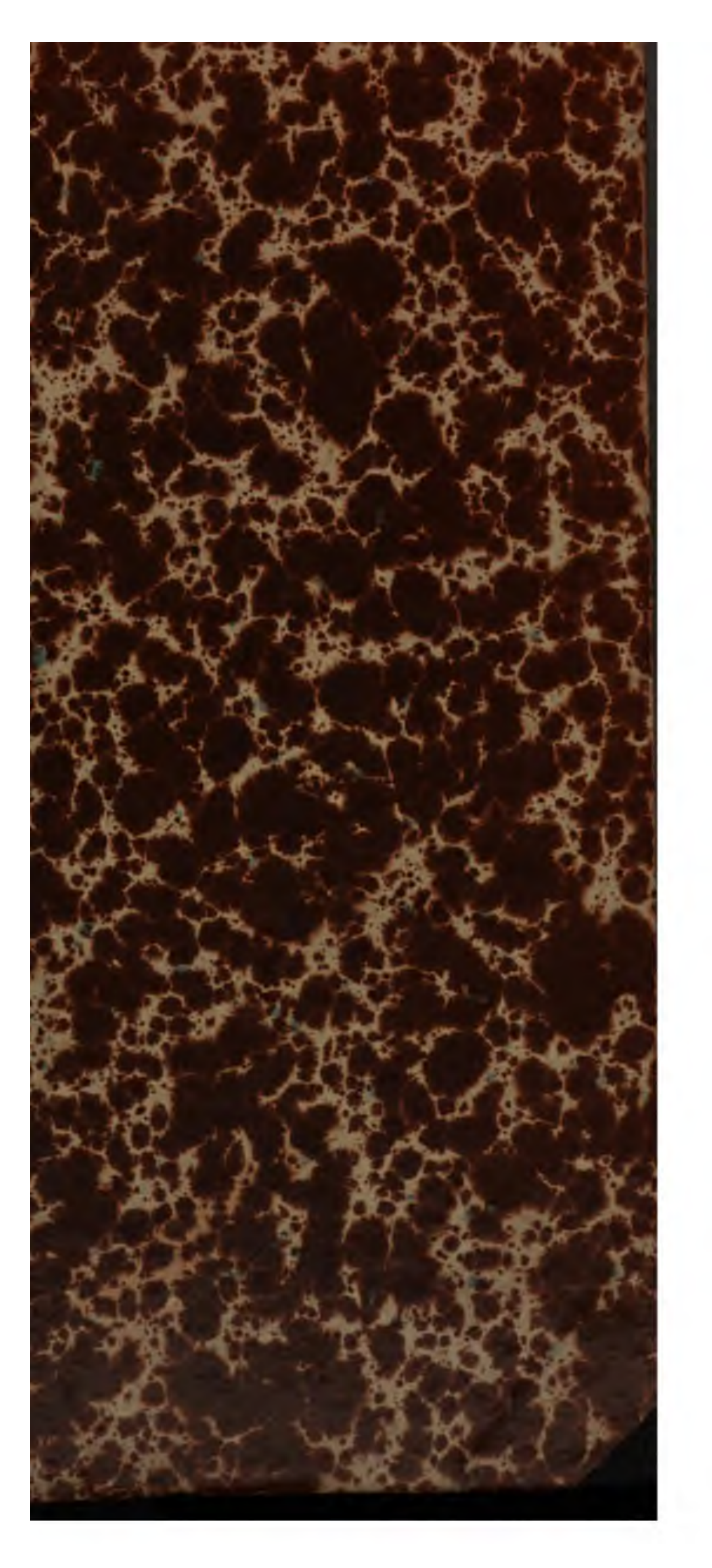





EXLIBRIS·PROF·DR
PFARRER·E·BÄHLER



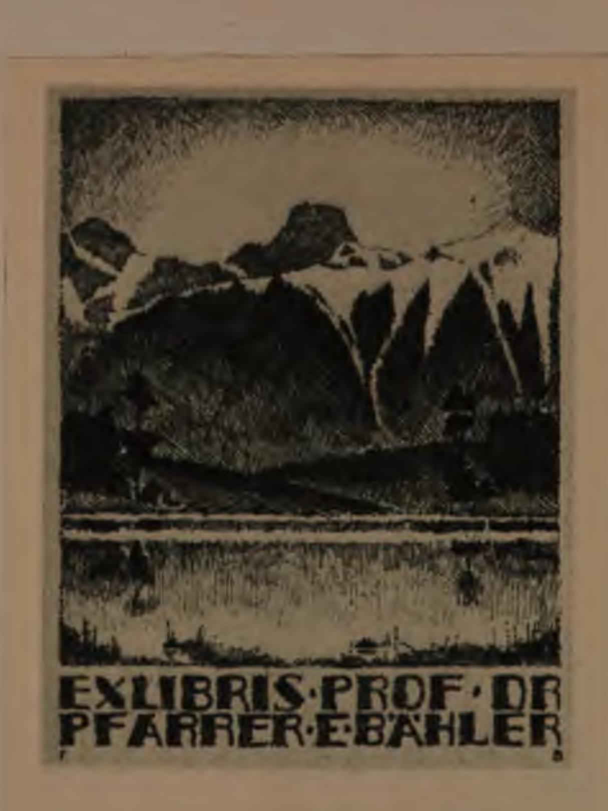



EXLIBRIS·PROF·DR
PFARRER·E·BÄHLER

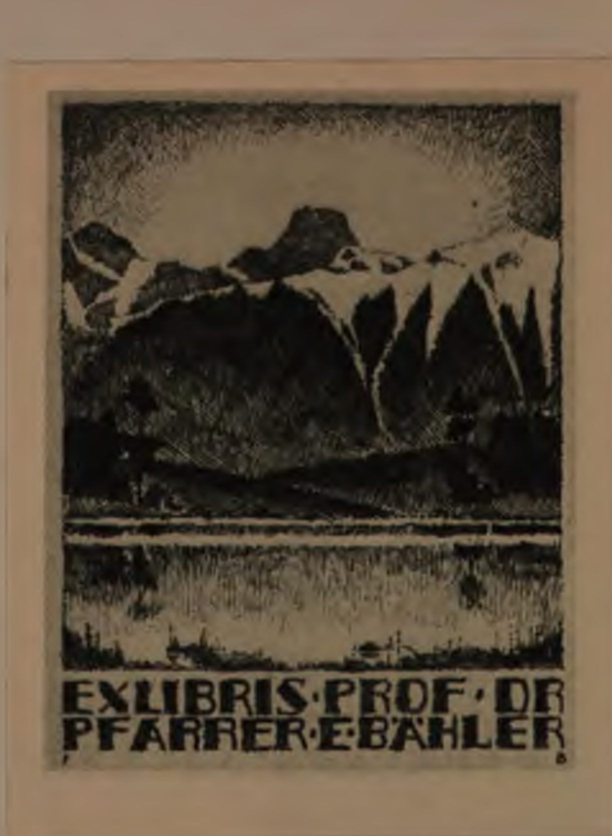
Bd 1 u. 2 vor


EXLIBRIS·PROF·DR
PFARRER·E·BÄHLER

Bd 1 u. 2 vol


EXLIBRIS · PROF · DR
PFARRER · E · BÄHLER

Bd 1 u. 2 vol


EXLIBRIS·PROF·DR
PFARRER·E·BÄHLER



Bd 1 u. 2 vorh

Abhandlungen

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

I. Jahrgang. — I. Heft.

Bern,
Stämpflische Verlagshandlung.
1848.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1848.

Gründung des historischen Vereins.

Auf ergangene Einladung durch vier Mitglieder der Allgemeinen schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft im Laufe Juni des Jahres 1846 erklärten sich jene vier Convocanten eingerechnet, 24 Mitglieder Anfangs Juli für die Gründung eines historischen Vereins des Kantons Bern als Sektion der Allgemeinen schweizerischen historischen Gesellschaft. Von einzelnen Eingeladenen waren damals noch keine Erklärungen eingegangen, von denen jedoch die meisten seither noch beigetreten sind.

Seither hat sich die Zahl der Mitglieder bis auf sechszig vermehrt. Ein Mitglied haben wir durch Tod verloren; zwei andere, die unsern Kanton verlassen, zählen wir jetzt zu unsern Ehrenmitgliedern; zwei endlich sind aus andern Gründen aus dem Vereine getreten.

Die Stiftung unseres Vereins wurde hierauf den andern historischen Vereinen der Schweiz im August angezeigt mit dem Ansuchen um freundliche Aufnahme der jüngern Schwester, welche Mittheilung auch von allen Seiten freundlich erwiedert wurde.

Die erste freundliche Anerkennung erhielt unser Verein von der Société d'Histoire de la Suisse romande schon unterm 14. September 1846. Die zweite freundliche Erwiederung traf ein unterm 20. Oktober 1846 vom Verein der fünf Orte in Luzern. Diesem folgte die verbindliche Antwort unserer ältern vielfach verdienten Schwester, der Berni-

schen geschichtforschenden Gesellschaft vom 12. November und zuletzt erfreute uns noch mit freundlicher Zuschrift im gleichen Jahre der Schwesterverein in Freiburg nebst gefälliger Zusendung des ersten Heftes ihrer Archives de la Société d'Histoire du canton de Fribourg, welchem später auch das zweite Heft folgte. Im Jahre 1847 ist dann unsere Zuschrift von dem historischen Verein in Chur und später auch von demselben in Zürich freundschaftlich erwiedert worden. Endlich hat die Historische Gesellschaft in Basel im Juni 1847 unsere Zuschrift mit freundschaftlicher Zusendung ihrer gehaltvollen Beiträge zur vaterländischen Geschichte beantwortet.

Einzig sind wir noch von Seite der Allgemeinen schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft bis jetzt ohne Antwort geblieben: vermuthlich aus dem Grunde, weil unser Ansuchen von derselben als Sektion des Kantons Bern von der Allgemeinen Gesellschaft anerkannt zu werden, erst an der Hauptversammlung der nur alle zwei Jahre zusammentretenden Gesellschaft stattfinden konnte. Als Versammlungsort war 1845 in Zürich für 1847 Luzern bestimmt worden. Die bekannten politischen Ereignisse des Spätjahres haben jedoch diese Zusammenkunft verhindert, die nun auf unbestimmte Zeit verschoben ist.

Wir erwähnen hier noch der mehrfachen mehr oder minder bedeutenden Geschenke, mit welchen unser Verein erfreut worden.

Von Herrn Docent Wolf erhielten wir zuerst die Mittheilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern, welche derselbe fortwährend dem Vereine zuzusenden die Gefälligkeit hat; bekanntlich sind in denselben nicht selten biographische Mittheilungen über bernische Gelehrte enthalten. Von Hrn. Stud. Ed. Lutz, unserm gewesenen Mitgliede, erhielten wir das von Hrn. Professor Gottl. Studer verfaßte Verzeichniß der auf dem Museum in Bern befindlichen Antiquitäten. Bern 1846, bei dessen Abfassung Hr. Lutz ebenfalls betheiligt war. Von Hrn. Professor Wilhelm Müller,

dessen Verlust für unser höheres Gymnasium wir sehr zu bedauern haben, die Schweizerkarte von Jakob Scheuchzer: Helvetia antiqua et nova, 1712. Von einer Anzahl Mitglieder unseres Vereins (den Herren alt-Lehenskommissär Wyß; alt-Regierungsrath Bandelier; Polizeisekretär Hopf; Professor Renaud; Docent Rüetschi; Pfarrer Ischer und Ryz; Helfer Stapfer; Fürsprech Lüthard; den Herren Lehrern Fetscherin, Fiesinger, Lauterburg, Wolf) eine sehr sauber geschriebene Abschrift von Bullingers Chronik in vier Bänden mit Fortsetzung von Joh. Rud. Heß bis 1628, und Holzhalb bis 1699 nebst einem detaillirten Register über das ganze Werk. Ferner erhielten wir von Hrn. Docent A. Jahn seine unserm Verein dedicirte Abhandlung über die in Biel 1846 gefundenen römischen Münzen; ferner die Staatsverwaltungsberichte von Bern von 1842, 43, 44 vom Redaktor derselben. Später von Hrn. Professor Renaud seinen Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zug, Pforzheim 1847. Hr. alt-Pfarrer Lehmann machte den Mitgliedern das Anerbieten der Benutzung seiner handschriftlichen Sammlungen; endlich schenkte Hr. alt-Regierungsrath Otth-Steiger dem Vereine Mittheilungen seines sel. Vaters Hrn. Venners Otth: anspruchlose Aufzeichnung der Verhandlungen von Klein und Großen Rathe vom Dezember 1797—1798 März 4.

Unter den Gaben von unsern verschwisterten Vereinen haben wir bereits die Gabe des Vereins von Freiburg erwähnt, welcher uns die beiden ersten Hefte eines Historischen Archivs zugesandt hat. Von der Société d'histoire de la Suisse romande haben wir die von Hrn. Professor Vulliemin verfaßte reichhaltige Uebersicht der Leistungen der historischen Gesellschaft der romanischen Schweiz (von ihrem Ursprunge an bis in's Jahr 1846) erhalten, so wie die erste Abtheilung des siebenten Bandes der werthvollen Mémoires et documents ihrer Gesellschaft[1]). Ferner

[1]) Durch Zusendung in neuster Zeit auch Band VII, Abtheil. 2 und Band V, Abtheil. 2.

hatten wir uns von dem Verein der fünf Orte in Luzern der Zusendung des vierten Bandes ihres Geschichtsfreundes zu erfreuen; sowie von der Historischen Gesellschaft in Basel der Zusendung des dritten Bandes ihrer Beiträge.

Dem Ansuchen an die Regierung von Bern um Gestattung der Benutzung der hiesigen Archive für die Mitglieder unseres Vereins ist nach einem etwas längern Zeitraume gewährend entsprochen worden. Von Neuenstadt, wohin man eine Einfrage über das dortige Archiv gerichtet, war sogleich freundlich erwiedert worden: „zwar seyen ältere „Urkunden nicht vorhanden über das sechszehnte Jahrhundert; „man würde aber gerne sehen, wenn ein Mitglied des Vereins „gelegentlich nach Neuenstadt kommen und die Papiere im Archiv „ordnen wollte."

Noch haben wir der unserm Vereine vorgelegten Arbeiten zu erwähnen, von denen wir uns hier jedoch bloß die größern Umfanges anzuführen erlauben.

Wir erwähnen hier zunächst der Geschichte des Hauses Thorberg von Hrn. Professor Stettler, welche den Hauptinhalt unsers ersten Heftes ausmacht; ferner der Geschichte des Amtes Aarwangen von den ältesten Zeiten in vier Perioden von Hrn. Stud. Flükiger; die mit einer andern ergänzenden Arbeit von Hrn. Docent Jahn über die 1846/47 zu Langenthal und Bannwyl aufgefundenen Keltisch-Römischen Alterthümer den Inhalt unseres zweiten Heftes ausmachen wird. (Einer andern Arbeit von Hrn. Jahn über die in der Bieler-Brunnquell-Grotte 1846 gefundenen Römischen Kaisermünzen ist oben bereits Erwähnung geschehen). Die Arbeit von Hrn. Flükiger ist zwar bereits 1847 zu Langenthal im Drucke herausgekommen, jedoch erscheint sie in unserm Berichte zuerst mit den urkundlichen Nachweisungen, überdieß mehrfach bereichert, sowie die Arbeit von Hrn. Jahn eine Ergänzung ihrer ersten Periode enthält.

Von Hrn. alt-Landammann Lohner in Thun haben wir seine seit vielen Jahren mit dem mühvollsten Sammlerfleiße

bearbeitete Geschichte der Bernischen reformirten Kirchen erhalten, die den Inhalt unsers dritten Heftes ausmachen wird, welche Arbeit sich vermuthlich auch eines größern Publikums erfreuen dürfte, da sie ein möglichst vollständiges Verzeichniß der an jedem Orte stationirten Geistlichen von den ältesten Zeiten an enthält. Dieser Arbeit reiht sich dann als Beitrag zu einer Berna sacra an der Visitationsrapport des Bischofs von Lausanne von 1453, so weit er die Bernischen Kirchen betrifft, wovon das Original bekanntlich sich auf unserer Stadtbibliothek befindet; in dem Archive der Gesellschaft von Freiburg sind aus eben dieser Handschrift die Visitationsrapporte über die Freiburgischen Kirchen abgedruckt worden. Um mancher Leser willen ist derselbe auch mit einem deutschen erläuternden Berichte begleitet worden vom Referenten und wird mit demselben im vierten Hefte erscheinen. Ebenfalls vom Referenten ist der Versuch einer Geschichte des Bernischen Primarschulwesens dem Vereine mitgetheilt worden in zwei Abtheilungen bis zur ersten (bekannten) Landschulordnung von 1676, der später vielfach bereichert erscheinen wird.

Von Hrn. alt-Lehenskommissär Wyß haben wir den ersten Theil seines Verzeichnisses der in den Bernischen Archiven vorhandenen historischen Quellen erhalten, welcher den Forschern vaterländischer Geschichte eine sehr willkommene Hülfe gewähren muß.

Durch Hrn. Dr. E. Blösch waren wir in Kenntniß gesezt von einem Manuscript im Archiv von Biel über den sogenannten Toggenburgerkrieg von 1712; nähere Nachsuchungen zeigten, daß sich in diesem Bande zwei Tagebücher über diesen Krieg finden, wovon der Verfasser des einen Feldprediger Andr. Sulcer von Winterthur ist, welcher weder von dem genauen Meier von Knonau, noch von dem ihm hier folgenden Tillier noch von dem sorgfältigen Vülliemin angeführt worden ist. Hoffentlich werden wir von dem einen oder andern unserer verehrten Mitglieder in Biel genauere Aufschlüsse zu erwarten haben.

§. 4. Jedes neu eintretende Mitglied bezahlt ein Eintrittsgeld von zwei Franken.

§. 5. Es können auch Ehrenmitglieder angenommen werden, welche sowohl von der Zahlung der Eintrittsgebühr als des jährlichen Unterhaltungsgeldes frei sind.

§. 6. Der Verein wählt für zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit eine Vorsteherschaft zu Leitung der Geschäfte, bestehend aus einem Präsidenten, einem Sekretär, der zugleich Bibliothekar ist, und einem Kassier, der jährliche Rechnung ablegt, so wie er auch die Beiträge der Mitglieder der Allgemeinen schweizerischen Gesellschaft zu deren Handen einzieht.

§. 7. Außer diesen werden vom Vereine noch zwei geschichtskundige Mitglieder gewählt, die, vereint mit dem Präsident und Sekretär, die Redaktionskommission bilden, welcher obliegt über die Auswahl der an den Verein gelangenden für den Druck sich eignenden geschichtlichen Mittheilungen und Arbeiten zu entscheiden und die periodische Herausgabe eines Archivs des Vereins, wenn hinreichender Stoff dazu eingeht, zu veranstalten oder je nach Umständen in das Allgemeine schweizerische Archiv einrücken zu lassen.

§. 8. Da der Verein außer eigentlichen geschichtlichen Abhandlungen auch die systematische Abfassung von Regesten aus den Bernischen Archiven zum Ziel seines Strebens setzt, so wird die Redaktionskommission bemüht sein, wo möglich für gehörige Abfassung von solchen nach Anleitung des von der Allgemeinen schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft (Archiv, Band II) verzeichneten Arbeitsplans für die Regesten zu sorgen.

Ueberhaupt wird der Verein trachten, daß die vielen Quellen unserer Archive und handschriftlichen Sammlungen nicht unbenutzt bleiben.

§. 9. Der Verein versammelt sich alle zwei Monate, je am ersten Dienstag des betreffenden Monats, zu Bern.

§. 10. Die jährliche Hauptversammlung findet im Juni statt: alternirend je das eine Jahr zu Bern, das andere an einem andern Orte des Kantons, wobei die Zahl der Mitglieder in einer Gegend berücksichtigt werden wird.

Der Tag der Hauptversammlung wird jeweilen durch die Vorsteherschaft in Verbindung mit der Redaktionskommission bestimmt.



Mitglieder
des Historischen Vereins des Kantons Bern.

Bandelier, Pfarrer in St. Immer.
Bitzius, Pfarrer in Lützelflüh.
Blösch, alt-Landammann in Burgdorf.
Blösch, Dr. Med. in Biel.
Boll, Pfarrer in Gottstadt.
Brötie, alt-Amtschreiber von Bern, Kassier des Vereins.
Dübi, Cand. Theol., Pfarrvikar.
Fetscherin, alt-Regierungsrath, Präsident (Stifter).
Fetscherin, Stud. Theol.
Fiesinger, Cand. Theol., Lehrer am Progymnasium in Bern.
Flückiger, Stud. Pharm. in Solothurm.
Güder, Cand. Theol., Pfarrvikar in Biel.
Haller, Pfarrer in Biel.
Hopf, Polizeisekretär in Bern.
Howald, Pfarrer in Sigriswyl.
Jaggi, alt-Regierungsrath in Reichenbach.
Jahn, Docent an der Hochschule, Lehrer an der Realschule.
Ischer, Decan in Hilterfingen.
Kernen, alt-Oberrichter.
Lanz, Notar.
Lauterburg, Cand. Theol., Lehrer im Waisenhaus, (Stifter).

Lehmann, alt-Pfarrer von Rapperswyl.
Leibundgut, alt-Regierungsrath in Schoren bei Langenthal.
Lohner, alt-Landammann in Thun.
Lüthard, Fürsprech in Signau.
Lutz, Fürsprech in Bern (Stifter).
Maron, Cand. Theol., Lehrer im Waisenhaus.
Metzmer, alt-Regierungsstatthalter in Thun.
Morel, Decan in Corgemont.
Moser, Cand. Theol., Lehrer am Progymnasium in Thun.
Müller, Fürsprech in Thun.
Neukomm, alt-Direktor der Zuchtanstalten in Bern.
Otth-Steiger, alt-Regierungsrath in Bern.
Pfotenhauer, Professor der Rechte in Bern.
Probst, Cand. Theol.
Quiquerez, alt-Regierungsstatthalter in Delsberg.
Renaud, Professor der Rechte in Bern.
Ris, Professor der Philosophie in Bern.
Ritschard, Fürsprech in Interlaken.
Rüetschi, Cand. Theol., Docent an der Hochschule.
Rytz, Pfarrer in Utzistorf.
Schärer, Lehrer am Progymnasium in Burgdorf.
Schärer, Dr. Philos.
Schatzmann, Pfarrer in Gutannen.
Schmalz, alt-Regierungsrath in Bern.
Schneckenburger, Professor der Theologie in Bern.
Stapfer, Helfer in Jäziwyl.
Steck, Amtsrichter in Bern.
Stettler, Professor in Bern.
Trechsel, Pfarrer in Vechigen.
Wolf, Docent an der Hochschule, Lehrer an der Realschule.
Walther, Pfarrer in Wangen.
Wyß, G., alt-Regierungsrath.
Wyß, R., alt-Lehenskommissär, D. J.

Wyß, Cand. Theol., Pfarrvikar in Bremgarten.
Zuberbühler, erster Lehrer am Seminar in Münchenbuchsee.

Ehrenmitglieder.

Bandelier, alt-Regierungsrath, in Brasilien (Stifter).
Hundeshagen, Professor der Theologie in Heidelberg.
Kortüm, Professor der Geschichte in Heidelberg.
Sinner, Professor in Paris.

Versuch
einer
urkundlichen Geschichte der Ritter von Thorberg.

Von F. Stettler, Professor.

In jedem Menschen, in welchem das Nachdenken über den Zweck seines Daseins erwacht, wird ohne Zweifel bald die Ueberzeugung sich ausbilden, daß seine irdische Bestimmung zunächst der Gegenwart geweiht sey, daß er während der ihm von der Vorsehung anberaumten Zeit seines Verweilens auf Erde als thätiges Glied in der Werkstätte der Menschheit den ihm in der Gegenwart angewiesenen Wirkungskreis nach Kräften ausfüllen solle. Aber als Mensch, als geistiges Wesen, ist ihm zugleich einerseits der Blick nach oben gegeben, und mit ihm das Vermögen und das Bedürfniß, ihn über die Grenzen der beschränkten Jetztzeit hinausschweifen zu lassen, in die Zukunft nicht nur der irdischen Schicksale, sondern auch in das überirdische Jenseits zu dem Urquell des schöpferischen Geistes; — anderseits dann fühlt er in sich das Streben nach Erforschung der eigentlichen Gründe und der in die Augen fallenden Erscheinungen, er wirft gerne den Blick auch zurück in die Vergangenheit, um aus ihr die Gegenwart zuerklären. So wie der Mensch seine Bestimmung verfehlt, der die Gegenwart gänzlich bei Seite setzend, entweder nur in Träumereien der Zukunft sich wiegt, oder ausschließlich seinen Blick

auf die Vergangenheit heftet, eben so würde auch derjenige von einer beschränkten Auffassung des ganzen Zwecks seines Daseins zeugen, der in einseitiger Ueberschätzung der gegenwärtigen Zeit seinen Blick nie in die Zukunft nach den noch zu erstrebenden höhern Zielen der Menschheit erheben, noch ihn bisweilen auf die Vergangenheit zurückwerfen würde, um aus dieser sich zu belehren, durch welche Entwicklungen und Kämpfe die Früchte der neuern Zeit errungen worden sind.

Diesen Zusammenhang der Gegenwart mit der Vergangenheit, diese Bildung der erstern aus der letztern als ein Ring an der langen Kette von Ursachen und Wirkungen in der Entwicklung der Menschheit lehrt uns die Geschichte.

Es ist die Geschichte, die, im Geist des unsterblichen Herder[1]) aufgefaßt, uns in den Begebenheiten der Vorzeit die Plane einer göttlichen Vorsehung mit der Erziehung des Menschengeschlechtes ahnden läßt und uns daher mit Zuversicht auch in den Wirren der Gegenwart und in Beziehung auf das Dunkel der Zukunft erfüllt. Sie lehrt uns die Kette der Bildungsstufen des Menschengeschlechtes erkennen, welche aus den Trümmern von Revolutionen und Umwälzungen ein Ganzes macht, in welchem zwar Menschengestalten verschwinden, aber der Menschengeist unsterblich und fortwirkend lebt.

An der Hand der Geschichte fassen wir die tröstliche Ueberzeugung, daß auch die wandelbare Gestalt und die Unvollkommenheit aller menschlichen Wirkungen im Plan des Schöpfers lag.

Thorheit mußte erscheinen, damit die Weisheit sie überwinde; nur unter Stürmen konnte die edle Pflanze der Humanität erwachsen; nur durch Entgegenstreben gegen falsche Anmaßungen mußte die süße Mühe des Menschen Siegerin werden. Das Maschinenwerk der Revolutionen irrt uns dann nicht mehr; es ist unserm Geschlechte so nöthig wie dem Meere seine Wogen, damit es nicht ein stehender Sumpf werde.

---

[1]) Herder. Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. B. II, Buch 9.

Zum Zweck der Geschichtschreibung in diesem höheren Sinne des Wortes genügt nicht die einfache, wahre und treue Darstellung des Geschehenen, wenn man blos die äußere Erscheinung der Ereignisse beschreiben wollte [1], es muß auch jener lebendige Hauch über dem Ganzen, die Verbindung des Einzelnen, wieder gegeben werden; zu diesem Zwecke muß man auf das innere Gebiet des Menschen eindringen, auf jene geistigen Mächte oder Ideen, mit welchen die äußern Erscheinungen in Wechselwirkung stehen und welche die Weltgeschichte in allen ihren Theilen durchwalten und beherrschen. Je mehr ein Geschichtschreiber diesen Ideen, welche die Begebenheiten und äußern Erscheinungen unsichtbar begleiten, die ganze Geschichte innerlich durchdringen und gestalten, in ihrem Wesen und Wirken nachspürt, ihr Hervorgehen und erstes Erscheinen, ihr Bestreben nach Sieg und Herrschaft, ihr Verschwinden und Weichen vor andern neuen, die an ihre Stelle treten, darstellt, desto mehr übt er sein Geschäft mit Meisterhand.

Wenn aber auch für die Geschichtschreibung die bloße Darstellung der äußern Begebenheiten nicht genügt, so bildet diese doch immer den eigentlichen Stoff derselben. Bei der im Verlauf der Jahrhunderte ungeheuer angehäuften chaotischen Masse dieses historischen Stoffes, und der Schwierigkeit des Sammelns der Nachrichten über das Geschehene, würde jedoch das Sammeln, gehörige Ordnen und Verarbeiten desselben zu einem harmonischen Ganzen die Zeit und die Kräfte des Beschreibers auch nur der vollständigen Geschichte eines einzelnen Landes und Volkes übersteigen, wenn nicht der Geschichtforscher ihm durch diese Vorarbeiten des Sammelns und Ausarbeitens des einzelnen historischen Stoffes hülfreich zur Seite stehen würde. — An dem Geschichtforscher ist es die einzelnen

---

[1]) W. v. Humbold. Ueber die Aufgabe der Geschichtschreibung, eine akademische Abhandlung. Berlin 1811.
Gervinus. Grundzüge der Historik. Leipzig 1817.
Das philosophische Prinzip in der Geschichtschreibung. (Deutsche Vierteljahrschrift von 1843, Heft 4.)

Mauerstücke zu sammeln und auszuarbeiten, aus welchen dann der Geschichtschreiber das Gebäude der Geschichtschreibung zu einem harmonischen Ganzen ordnet und durch Einhauchung des die einzelnen äußern Erscheinungen belebenden Geistes die Wirklichkeit wieder gebiert. — Zu jenem Zwecke der Lieferung von Materialien für den Geschichtschreiber kann die Thätigkeit der Geschichtforschung vorzüglich bestehen, theils in Veröffentlichung bisher unbekannter, besonders archivalischer Quellen der Geschichte, mittelst Publikation von wichtigen Urkunden, sei es in extenso oder in Auszügen, sogenannten Regesten, um auf diese Weise den Inhalt der bisher verschlossenen Archive, so viel davon zur Geschichtskunde von Interesse ist, in systematischer Ordnung zu verzeichnen, theils dann durch Ausarbeitung von Spezialgeschichten einzelner wichtiger Ereignisse oder kürzerer Perioden, sowie einzelner Landesgegenden, und von Monographieen berühmter Männer oder Geschlechtshäuser, die durch ihre Thaten und ihre Verhältnisse von bedeutendem Einflusse auf die Schicksale ihrer Umgegend oder ganzer Länder gewesen. In Beziehung auf unsere vaterländische, namentlich bernische Geschichte, eröffnen die noch fehlenden Spezialgeschichten der großen fürstlichen, dynastischen oder ritterschaftlichen Häuser, welche im dunkeln Mittelalter entweder als bedeutende Grundherren weite Bezirke des gegenwärtigen Gebietes des Kantons Bern beherrscht, oder im Rath der jung aufblühenden Stadt mit Muth und Weisheit die Staatsgeschäfte geleitet haben, dem Geschichtsforscher ein weites Feld, das nicht nur dadurch ein immer reges Interesse darbietet, weil die berühmten Namen einzelner hervorragender Männer dieser Geschlechter innig mit den schönsten Tagen des jungen Gemeinwesens verbunden sind, sondern auch dadurch, weil aus dem bedeutenden Grundeigenthum und der Grundherrlichkeit dieser Häuser sich die wesentlichsten bäuerlichen und Gemeindeverhältnisse entwickelt haben, welche die Grundlage unserer gegenwärtigen Staatseinrichtungen bilden. Aus dem nämlichen Grunde dürfte wohl auch die Bearbeitung der Geschichte einer andern Klasse großer Grundbesitzer des Mittelalters in unserem

Kanton eine mehrere Aufmerksamkeit als bisher verdienen, nämlich die früher so zahlreichen Klöster, — denen überdies als Sitz der Klosterschulen, den beinahe einzigen außerstädtischen Unterrichtsanstalten im Mittelalter bis zur Reformation, das Landvolk fast ausschließlich seine damalige, zwar dürftige, geistige Bildung zu verdanken hatte.

Während sich nun als charakteristisches Merkmal der Zeit bei uns fast allgemein eine anmaßliche Ueberschätzung der Gegenwart, verbunden mit einer bis an Verachtung gränzenden Geringschätzung aller Vergangenheit zu Tage legt, gehört wohl die Bildung eines historischen Vereins mitten unter den Wirren unseres kleinen vaterländischen Schauplatzes zu den doch einigermaßen erfreulichen Erscheinungen, als ein öffentliches Zeugniß, daß die demselben sich anreihenden Männer im Gegensatze mit jener einseitigen Richtung das Studium früherer vaterländischer Zustände aller Aufmerksamkeit und Forschung werth halten.

Als einen schwachen Beitrag zu den Bestrebungen dieses Vereins übergebe ich hier demselben das Resultat meiner Forschungen über die Geschichte eines Ritterhauses, dessen Glieder schon vor der Gründung Berns zu nicht unbedeutendem Ansehen gelangt, später in wichtigen Zeiträumen mit der Geschichte der jungen Stadt, sowie zum Theil mit derjenigen der Eidgenossenschaft meist in freundschaftlichem, bisweilen aber auch in feindlichem, Geiste eng verflochten erscheinen, und von welchen, obgleich seit Jahrhunderten ausgestorben, unser Zeitalter noch der Früchte gesammelter Reichthümer sich erfreut; ich spreche von dem Versuch einer urkundlichen Geschichte der Ritter von Thorberg.

Nicht ferne von Burgdorf, dieser alten, zuerst Zähringischen Stadt am Eingange des hügel- und thälerreichen Emmenthals, öffnet sich ein enges Seitenthal, durch welches eine Straße nach Bern sowie auch eine nach Thun führt, dieser andern frühern Schwesterstadt der alten Rektoren Burgunds. — In jenem Thale, zwei Stunden von Bern und eben so viel von Burgdorf, liegt einsam das Dorf und die Kirche von Krauchthal, über

beiden erhebt sich auf einem vereinzelten Sandsteinfels das Schloß Thorberg, gegenwärtig der Sitz eines Schaffners der Regierung und früher bis zur Reformation ein Karthäuserkloster, in seinem Ursprung aber eine feste Ritterburg, das Stammhaus der Edlen von Thorberg.

Der grundgelehrte Geschichtschreiber Helvetiens unter den Römern [1], den aber seine Liebhaberei für Uralterthum wohl bisweilen mißleitet haben dürfte, findet in dem Namen Krauchthal, oder Crochthal, wie er in alten Dokumenten vorkommt, etwas Altceltisches, glaubt, derselbe bezeichne ein rauhes Thal und sei daher synonym mit Raurach. Weniger zweifelhaft als dieser altceltische Ursprung der Benennung des Krauchthals sind die dortigen spätern Niederlassungen der Römer, da die zu verschiedenen Zeiten in jener Umgegend, und meistens auf und an den Hügeln, wo nun Thorberg steht, gefundenen römischen Münzen wenigstens auf dortige römische Stationen schließen lassen, — für die militärische Besetzung des Landes von um so größerer Wichtigkeit, da eine der Hauptstraßen der Römer von Aventicum, der Hauptstadt Helvetiens, nach Vindonissa, oder Windisch, durch jenen Weg des Krauchthales führte, bei dessen naher Ausmündung in's Bigelthal bei Walkringen noch vor wenigen Jahren die Münze eines Nero gefunden worden ist.

Nach dem Aufhören der römischen Herrschaft herrscht infolge der Verheerungen der eingedrungenen nordischen Barbaren mehrhundertjähriges Dunkel über obige Gegend wie über einen großen Theil Helvetiens, und als im eilften und zwölften Jahrhundert die Lichtstrahlen geschichtlicher Urkunden allmählig mehr Helle über die Zustände jener Landestheile zu verbreiten beginnen, kommen bereits die Namen der meisten jetzigen Ortschaften als Namen von Stammsitzen einzelner größerer Grundbesitzer und eine von diesen ausgegangene Landeskultur zum Vorscheine, ohne daß der eigentliche Anfang und Ursprung derselben nachgewiesen werden könnte.

---

[1] Haller. Helvetien unter den Römern. Th. II, S. 86 und 346.

So waltet auch dichter Nebel über die ursprüngliche Herkunft der Ritter von Thorberg und ihre frühste Ansiedlung in der Gegend ihres spätern Wohnsitzes. Waren sie altburgundischen, aus den Zeiten der Gundiochschen Könige hier angesiedelten Stammes, oder erfolgte ihre Niederlassung unter den Merovingern, den Karolingern oder den Königen des zweiten burgundischen Reichs, von welchem der größte Theil des alten Kantons Bern einen Bestandtheil bildete oder gehörten sie zu elsäßischen oder deutschen Geschlechtern, welche die Herzoge von Zähringen bei der Uebernahme des Rektorats von Burgund in diese Gegend begleiteten und daselbst sich niederließen, um die herzogliche Herrschaft fester begründen zu helfen; über alle diese Zweifel gibt keine Chronik, keine Urkunde den geringsten Aufschluß, so wenig als über den Ursprung anderer weit mächtigerer Dynasten der Nachbarschaft[1]). Der letzten dieser Muthmaßungen möchte jedoch der Umstand einigermaßen das Wort reden, daß Adelsgeschlechter ähnlichen Namens wie diejenigen von Thor oder Thorberg in dem nämlichen Zeitalter auch unter dem österreichischen Adel des Elsaßes erscheinen[2]).

Die erste Nachricht von den Rittern von Thorberg ertheilt uns eine auch in anderer Hinsicht merkwürdige Urkunde, ausgestellt zu Freiburg den 6. Oktober (pridie nonas Octobri) 1176[3]), durch welche Berchthold von Zähringen IV., Herzog und Rektor von Burgund, gemeinschaftlich mit seinem Sohne Berchthold dem Cluniacenser Priorat Rüeggisberg die Suselmatte an der Galteren bei Freiburg vergabete, die vorher der Ritter Werner von Sulgen von dem Herzog zu Lehen getragen hatte. Neben einer bedeutenden Zahl burgundischer Edelleute

---

[1]) S. Geschichte der Herrschaft Buchegg im Schweizerischen Geschichtforscher, T. XI, S. 11, und
Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau, von Ildefons v. Arx, §. 5.

[2]) *Schoepflin.* Alsatia Illustrata. T. I, fol. 672. «Hugo zum Thor anno 1361, iuribus in Valle Masonis lege feudi Austriaci gaudebat.»

[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1827, S. 454.

hohen Ranges, in deren Gegenwart als Zeugen Berchthold diese Schenkung vollzog, worunter auch die Freiherren Wilhelm, Ulrich und Rudolf von Weißenburg hier ebenfalls zuerst in der urkundlichen Geschichte erscheinen, werden folgende als zur Familia ducis (zum herzoglichen Hofstaat) gehörend angeführt: Marescalcus (Marschall) Gottfridus de Stouffen, et dapifer (Seneschall) Garnerus de Rinfeldun, Hugo de Jegistorf; de Burgdorf: *Albertus de Porta*, Anselmus invenis, et illi de Isenunsdorf (wahrscheinlich Utzenstorf)[1]).

In einer wenige Jahre später (1181) ausgestellten Urkunde[2]) dann, in welcher Graf Ulrich von Neuenburg anerkennt, von dem St. Ursusstifte zu Solothurn Güter zu Selzach und Bettlach als Lehen empfangen zu haben, welche Urkunde zu ihrer desto bessern Bekräftigung von Herzog Berchthold IV., Rektor von Burgund, besiegelt worden ist, werden els Zeugen angegeben, die *ministeriales Ducis*, *Adelbertus de Tore*, Hugo de Jegistorf, Heinricus de Krochthal, Cuno de Ergesingen et frater ejus Rudolphus, Rudolf de Coppingen, Ulricus et frater ejus Berchtoldus de Utzenstorf.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Adelbertus de Tore identisch mit dem in der erstern Urkunde erwähnten Albertus de Porta und daß dieser zähringische Ministeriale der erste urkundlich bekannte des Ritterhauses von Thorberg ist, indem mehrere Ritter dieses Geschlechtes in spätern Urkunden bald unter dem Namen de Torre, de Thor, von Thor, a Porta vorkommmen, und der Name Thorberg erst in der zweiten Hälfte des folgenden Jahrhunderts unabänderlich erscheint; auch führen alle diese Ritter in den Urkunden das nämliche Wappen, nämlich ein offenstehendes Thor auf einem

---

[1]) Schweizerischer Geschichtsforscher, T. I, S. 11, und XI, S. 12.

De Gingins. Mémoire sur le rectorat de Bourgogne in den Documents de la Société de l'histoire de la Suisse romande, T. I, S. 98.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1831, S. 188.

Felsen. Obige beide Urkunden werfen zugleich Licht auf die in jenen Zeiten des mittelalterlichen Lehnsystems so wichtige, durch dieses gegründete Stufe des Adelsrangers und der Dienstverhältnisse jenes ersten Thorberges und seiner Nachkommen, und lassen wesentliche Folgerungen auf ihre spätere in dem ersten Jahrhunderte weniger urkundlich bekannte Geschichte schließen. — Der Adelbertus de Tore oder de Porta wird in beiden Urkunden bezeichnet, als zu den Ministerialen, Hofbeamten, des Herzogs von Zähringen, Rektors von Burgund, und zwar in der erstern noch bestimmter als zur *Familia ducis*, d. h. zum herzoglichen Hofstaat gehörend. — Ein bewährter Geschichtsforscher[1]) wird durch den Ausdruck der ersten Urkunde „de familia ducis, de Burgdorf, Albertus de Torre" noch zu der fernern Vermuthung geleitet, dieser habe wahrscheinlich zur Dienstmannschaft der Burg von Burgdorf gehört.

Dieser erste bekannte Thorberger war also in jenen Urkunden nicht den daselbst genannten Geschlechtern des hohen burgundischen Adels beigezählt, wie den Freiherrn von Weißenburg, dem Graf von Buchegg u. A., sondern er wird mit mehrern andern Zeugen zu den Ministerialen des Herzogs gerechnet. Ursprünglich war nun ein Ministerialis ein Unfreier, der im Dienste des Herrn einen bestimmten Kreis von Geschäften hatte; allmählig bildete sich aber aus den Ministerialen ein eigener Stand, aus welchem die Herren die Verwalter ihrer Güter und die Beamteten ihres Haushalts wählten. Die Dienstleute erhielten Grundstücke, die das Dienstmannsgut bilden, wohl zu unterscheiden von denjenigen, die sie etwa unabhängig von ihrem Amt besaßen. — In der Entwicklung des Lehenrechtes, namentlich bei dessen Ausdehnung auf die Aemter, gewann allmählig der Stand der Ministerialen eine höhere

---

[1]) Herr alt-Appellationsrichter Stettler zu Köniz, dessen gefälliger Mittheilung seiner genealogischen Forschungen der Verfasser gegenwärtigen Versuchs diese Ausarbeitung großentheils zu verdanken hat.

Stellung, er schwang sich zum Kriegsdienst und selbst über die Gemeinfreien empor. — Im dreizehnten Jahrhundert bildete er einen Bestandtheil des ritterbürtigen niedern Adels [1]). Auch ergeben sich in der urkundlichen Geschichte keine Spuren, daß die spätern Thorberger sich wie einige andere Glieder des burgundischen Ministerialadels, nach dem Erlöschen der Zähringischen Herzoge, in den eigentlichen Dynasten- oder Freiherrenstand emporgeschwungen; — denn nach dem Absterben des letzten Herzogs von Zähringen erscheinen sie sogleich als Vasallen der Grafen von Kyburg, der Erben der Zähringischen Stammgüter in der Schweiz und später der Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich. Auch wird in den Urkunden den spätern Rittern von Thorberg nie der Beiname nobilis oder Freye gegeben, welche Benennung in den Urkunden der damaligen Zeit das Kennzeichen des hohen freiherrlichen unmittelbaren Reichsadels bildet.

Unrichtig nennt daher Johann v. Müller [2]), vielleicht irre geführt durch Stumpf und Tschudi, und seither auch Tillier, die Herren von Thorberg unmittelbare Reichsherren, welche nur zum hohen Adel zählten. Obgleich aber dieselben als Vasallen blos zur zweiten Klasse der Freyen gehörten, welche der Schwabenspiegel Mittelfreie (medii) nennt, so befanden sie sich doch im Besitz nicht blos von ihnen zu Lehen übertragenen, sondern auch von bedeutenden, ihnen als freies Eigenthum zugehörenden Gütern der Umgegend, wie sich solches nicht nur aus mehrfachen Verfügungen über ihren Grundbesitz, sondern auch aus der unten näher zu erwähnenden Vergabung des letzten Thorbergers ergibt, durch die er sein gesammtes

---

[1]) (Geschichtsfreund der V Orte, T. I, S. 260.) Diesemnach gehörte jener erste Thorberger zum Ministerial- oder niedern Adel Burgunds.

[2]) Joh. v. Müller. Schweizergeschichte, T. I, S. 430.
Stumpf. Schweizer-Chronik, T. II, S. 222.
Tillier. T. I, S. 124. Conf. Schweizerischer Geschichtsforscher, T. XI, S. 378.

Grundeigenthum, sowohl sein eigenes freies, als das ihm zu Lehen übertragene zu Stiftung des Karthäuserklosters Thorberg verschenkt. — Die Herren von Thorberg scheinen auch schon früh, wahrscheinlich wegen ihres ausgedehnten Grundbesitzes, dem vorzüglichsten Bestandtheile des Reichthums in der damaligen Zeit, zu hohem Ansehen unter dem niedern Adel der dortigen Gegend Burgunds gelangt zu sein, denn nicht nur in obigen zwei Urkunden, sondern auch in den spätern, in welchen sie meist in der Gesellschaft der oben erwähnten Geschlechter des niedern Burgundischen Adels vorkommen, werden ihre Namen gewöhnlich denjenigen der letztern vorgesetzt, was in der damaligen Zeit, in der man auf Rangabstufung so viel Gewicht legte, kaum blos zufällig geschah. — Die Gegend der Besitzungen der Herren von Thorberg und der übrigen Zähringischen Ministerialen, deren in obigen Urkunden Erwähnung geschieht, gehörte zu demjenigen Theil von Klein-Burgund, in welchem die Herzoge von Zähringen schon vor der kaiserlichen Verleihung des Rektorats von Burgund an Berchthold II. ausgedehnte Allodialbesitzungen hatten, herrührend von der väterlichen Erbschaft der Agnes, Tochter und Erbin Rudolfs von Rheinfelden, welche Berchtold II. geheirathet hatte [1]). Während in den übrigen Theilen Burgunds, besonders im Waadtlande, sowie im Oberland und Emmenthal, die Herzoge von Zähringen ihre Rechte als Rektoren gegen den zahlreichen hohen Adel, der mit Widerwillen einen auswärtigen Obern über sich erkannte, mit den Waffen behaupten mußten, befanden sie sich hingegen im ungestörten Besitze ihrer Herrschaft in der oben erwähnten vom niedern Adel bewohnten Gegend, auf dem rechten Ufer der Aar von Thun bis Aarwangen gelegen und in der Geschichte unter dem Namen der Landgrafschaft Burgund und des Ufgaus bekannt. Der hier auf seinen Burger- und Rittersitzen angesessene niedere Adel konnte sich des Strebens der Herzoge von Zähringen,

---

[1]) Mémoire sur le rectorat de Bourg, S. 97 ff.

mit kräftiger Hand die öffentliche Ordnung und einen sichern Rechtszustand gegen den gewaltthätigen Sinn des höhern Adels aufrecht zu halten, nur erfreuen, und als Herzog Berchtold V. den Bau der Stadt Bern beschlossen hatte, zu einer sichern Zufluchtsstätte in jenen Zeiten des Faustrechtes, waren es die Geschlechter des niedern burgundischen Adels der Umgegend, welche, den Absichten des Herzogs folgend, den ausgezeichnetsten Theil der ersten Bevölkerung der jungen Stadt bildeten, und durch ihre kräftige und einsichtsvolle Leitung des aufblühenden Gemeinwesens diesem den männlichen großartigen Charakter aufprägten, welcher die Geschichte Berns vor andern auszeichnet. So sehen wir namentlich Männer von den Geschlechtern der in obigen zwei Urkunden genannten Mitzeugen des ersten bekannten Thorbergers schon in den ersten Zeiten Berns im Rathe dieser Stadt und nicht ohne Nutzen an deren Spitze, wie die Ritter von Jegenstorf, von Krauchthal, von Ersigen, von Coppigen, deren Namen nun, nach dem längst erfolgten Aussterben der Geschlechter, so viele blühende Ortschaften bezeichnen, die aus den Wohnsitzen der ursprünglichen Lehenbauren ihrer Güter sich erhoben haben.

Die Herren von Thorberg, deren gutes Vernehmen mit den Herzogen von Zähringen diesen gewiß schon deßwegen erwünscht war, weil ihre Veste den wichtigen Paß des Krauchthales beherrschte, durch welches die Verbindungsstraße aus dem Aargau mit den herzoglichen Schlössern von Burgdorf und Thun und später mit Bern ging, folgten zwar nicht jenem Beispiele des niedern Adels, denn wenn gleich in der Folge wir einen Thorberger temporär in das Burgerrecht von Bern aufgenommen sehen, so siedelten sie sich doch nie in dieser Stadt selbst an und saßen nie im Rathe derselben. Der Grund davon mag vielleicht darin gelegen seyn, daß die Ritter von Thorberg sich bei ihrem bedeutenden Grundbesitze und ihrem hiedurch fest begründeten Ansehen auf ihrer Veste sicher genug glaubten, um nicht des Schirms hinter den Mauern der Stadt zu bedürfen. Aber wohl mag demungeachtet ihr Gefühl von der Richtigkeit der Politik des Herzogs von Zähringen bei Erbauung der

Stadt Bern und ihre fortdauernden freundschaftlichen Verhältnisse mit den oben erwähnten Geschlechtern des benachbarten niedern Adels, in deren Gemeinschaft wir sie noch in späten Urkunden sehen, viel zu dem freundschaftlichen Vernehmen der Ritter von Thorberg mit der Stadt Bern während langen Jahren beigetragen haben, denn wenigstens während des ganzen ersten Jahrhunderts nach der Gründung der Stadt sehen wir sie nicht nur nie an den Kämpfen des benachbarten höhern Adels gegen dieselbe Theil nehmen, so daß sie auch in den Fehden ihrer dannzumaligen Lehenherren, der Grafen von Kyburg, gegen die von ihnen mit Eifersucht angesehene Stadt die Neutralität beobachtet zu haben scheinen, sondern wir werden selbst Beweise gegenseitigen freundschaftlichen Vertrauens zwischen der Stadt und dem benachbarten Rittergeschlechte von Thorberg aus jener Zeit zu erzählen haben, ein Verhältniß, das für Bern in jenen fehdevollen Zeiten ein erwünschtes seyn mußte.

Noch während einer langen Reihe von Jahren nach der Ausstellung der mehrerwähnten Urkunden fehlt eine urkundliche Geschlechtsfolge der Ritter von Thorberg und es erscheinen bloß einzelne ihres Namens in der Geschichte, seit dem Aussterben der Herzoge von Zähringen nun als Ministerialen der Grafen von Kyburg, der Erben der im Helvetischen Burgund gelegenen Stammgüter derselben.

Ein Ulrich de Tore ist im Jahre 1229 Zeuge bei dem Vergleich, welchen Rud. v. Wädischwyl, aus dem Zürichgau, ein treuer Anhänger des letzten Herzogs von Zähringen, für den dieser die Hand der reichen Erbin Ita von Unspunnen erworben, unter Vermittlung des Abts Heinrich von Frienisberg, des Probsts Cuno von Köniz und des Ritters Cuno von Jegistorf, mit dem Kloster Interlaken schloß [1]), mit welchem Rud. von Wädischwyl in so heftigen Streit gerathen war, daß selbst der päbstliche Stuhl in's Mittel zu treten sich

[1]) S. Schweizerischer Geschichtsforscher, T. VIII, S. 14 u. 18; — und genealogische Sammlung des Hrn. Stettler von Köniz.

veranlaßt fand. — Der nämliche Ulrich de Tore wird im Jahre 1231 bei Bestätigung eines Tausches durch die Grafen von Kyburg als Zeuge genannt, und soll eine Hedwig von Falkenstein oder von Bechburg zur Ehe gehabt haben [1]).

Ein Albertus de Tor dann wohnte 1246 der Stiftung des Klosters Fraubrunnen durch die Grafen von Kyburg bei, und erscheint als Zeuge in einer im Jahr 1249 zu Burgdorf ausgestellten Urkunde [2]), in welcher die nämlichen Grafen einen von ihren Vasallen, den Rittern von Schüpfen, mit dem Kloster von Frienisberg geschlossenen Gütertausch bestätigen, wobei Albertus de Thore Ritter, den Ministerialen jener Grafen beigezählt wird. Derselbe lebte noch im Jahre 1251, und ist wahrscheinlich der nämliche honestus miles, welcher im Jahrzeitenbuch der Kirche von Jegenstorf erscheint und Gemahl einer N. von Rüthe war [3]).

Vermuthlich war dieser letztgenannte der Vater des **Ulrich von Thorberg**, von dessen bedeutender politischer Wirksamkeit nun zuerst Urkunden und Zeitgeschichte Zeugniß geben und von welchem hinweg die Geschlechtsfolge dieses Ritterhauses bis zu dessen Erlöschen urkundlich nachgewiesen werden kann. Daß er der Sohn des oberwähnten Albertus de Torre gewesen, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit aus dem Umstande schließen, daß er in einer weiter unten näher zu berührenden Urkunde vom Jahr 1278 wegen Kirchberg den dominus B. de Ruti, Probst von Solothurn, seinen avunculus, Oheim, nennt, so daß dieser mit ziemlicher Gewißheit als Bruder obiger N. von

---

[1]) Hr. Schultheiß v. Mülinen nennt sie in seiner Stammtafel der Herren von Bechburg immer „von Bechburg“, in der Stammtafel von Thorberg hingegen „von Falkenstein“; ebenso nennen sie auch die Urkunden von St. Urban, welchem Kloster ihr Gemahl Ulrich Reben zu Twann am Bielersee und bemeldte Hedwig 30 Mark Silber vergabt haben soll; Bechburg und Falkenstein war aber damals das nämliche Geschlecht. (Hr. Stettler von Köniz l. c.)

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1828, S. 514.

[3]) v. Mülinen. Stammtafel.

Rüthe, Gemahlin des Albertus de Torre angenommen werden kann; — hieraus ergibt sich die auch von mütterlicher Seite ausgezeichnete Verwandtschaft unsers Ritters, da der kluge Berchtold von Rütte, Probst von Solothurn, einer der Räthe der durch den am 2. September 1262 erfolgten Tod ihres Gemahls, Graf Hartmanns des jüngern von Kyburg verwittweten Gräfin Elisabeth war [1]). — Bei der hohen Gunst der damaligen Machthaber der Umgegend, deren Ulrich von Thorberg sich erfreute und dem wirksamen Einfluß, den er in wichtigen und schwierigen Verhältnissen übte, kann er wohl als der vorzüglichste Gründer des Ansehens seines Hauses angesehen werden, das er nebst seinen geistigen Eigenschaften dem durch ausgedehnten Güterbesitz bereits fest gegründeten Reichthum desselben zu verdanken haben mochte; schon damals mochten diese weitläufigen Besitzungen des Ritterhauses auf der einen Seite des Krauchthals bis über Habstetten in die Gegend von Bern, und auf der anderen über Jegenstorf, Oesch, Rüttligen bis gegen Kirchberg und nach Messen sich erstrecken, in welcher letztern Ortschaft wir die Kinder des Ritters Ulrich von Thorberg Güter des letztern verkaufen sehen werden [2]).

Die erste Urkunde, in welcher Ulrich von Thorberg mithandelnd erscheint, ist diejenige infolge welcher Burkhardt von Schwanden gemeinschaftlich mit seinem Sohn ihrer Tochter und Schwester Elisabeth, Gattin des Ritters Rudolf Frieso, als Ehesteuer das Patronatrecht der Kirche von Jegenstorf nebst ihren in dieser Gemeinde liegenden Mannlehen schenken, bei welcher Schenkung, ausgestellt zu Burgdorf den 7. März 1275, außer andern Edeln der Umgegend auch Ulrich von Thorberg, Ritter, als Zeuge und Besiegler beiwohnt [3]).

Um die nämliche Zeit waren wichtige Veränderungen mit dem Hause Kyburg vorgegangen. — Am 3. September 1262

---

[1]) Tillier, I. S. 59.
[2]) Urkunde von 1330, im Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1831. S. 200.
[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1831, S. 487.

war Graf Hartmann der jüngere von Kyburg mit Hinterlassung einer Wittwe und einer einzigen Tochter Anna gestorben, der Erbin der ausgedehnten Kyburgischen Allodialgüter. Dieselbe reichte ihre Hand ihrem Vetter, dem Grafen Eberhard von Habsburg-Lauffenburg, welcher dadurch in den Besitz jener Güter gelangte, sich bald darauf Graf von Kyburg nannte und Stammvater des sogenannten zweiten Kyburgischen Hauses ward, dessen Schicksale auf's innigste in die spätere Geschichte der Berner verflochten sind. — Diese Heirath war zu Stande gekommen ungeachtet der Hindernisse, welche Graf Rudolf von Habsburg, der spätere deutsche König, nächster Blutsverwandter der verwittweten Gräfin von Kyburg, und als solcher einer ihrer Vormünder, derselben entgegenzusetzen gesucht hatte, indem er auf jene bedeutende Machtvergrößerung seines Vetters Eberhard von Habsburg-Lauffenburg nur mit Eifersucht blickte.

Ulrich von Thorberg, bei seinen Ministerialverhältnissen zum Hause Kyburg wahrscheinlich auch in näherer Verbindung mit dem Grafen Rudolf von Habsburg, scheint sich durch viele ihm in dessen Kriegen geleistete Dienste in hohem Grade dessen Gunst erworben zu haben, von welcher ihm Rudolf, nachdem er zur deutschen Königswürde gelangt, wiederholte Beweise zu ertheilen nicht ermangelte.

Das Beispiel der Herzoge von Zähringen, welche durch Gründung von Städten und Beförderung städtischer Gemeinwesen ihrem eigenen Ansehen eine kräftige Stütze verschafft hatten, fand Nachahmung ab Seite der großen Dynasten des Burgundischen Helvetiens. So hatten namentlich die Grafen aus dem Neuenburgischen Hause, welche in den damaligen Zeiten die Gegend des jetzigen Seelandes beherrschten, die dortigen Städte Aarberg, Nydau, Erlach und Büren gegründet und mit Freiheitsbriefen versehen, meistens nach dem Muster desjenigen der von Berchtold IV. von Zähringen erbauten Stadt Freiburg im Uechtland abgefaßt. Nicht sehr auffallend mag es daher erscheinen, daß auch unser Ulrich von Thorberg bereits im Besitze bedeutenden Grundeigenthums und mehrerer Gerichtsbarkeiten und in hohem Ansehen stehend, auf den

Gedanken kam, dieses auch, dem Beispiele anderer großer Herren folgend, durch Gründung einer Stadt noch mehr zu heben, sei es nun, daß er dadurch einen festern Rechtszustand zu gründen beabsichtigte, oder aber, was wahrscheinlicher sein möchte, durch Concentrirung des Verkehrs auf einen einzelnen günstig gelegenen Punkt, Erhebung von Zöllen und andern fiskalischen Abgaben sich leichte und ergiebige Einkunftsquellen zu verschaffen hoffte. Zu diesem Zwecke schien das benachbarte Kirchberg in fruchtbarer Ebene an dem Wege nach Burgdorf und durch's Krauchthal gelegen, ein sehr geeigneter Ort.

Der Hof Kirchberg im Aargau (curtis Kyrchberc in Argawe) war mit allen Zubehörden an Hörigen beiderlei Geschlechts, an Gebäuden, Hofstätten, Feldern, Wiesen, Allmenten, Nutzungsrechten, von Kaiser Otto III. durch Urkunde vom 7. Januar 995, ausgestellt zu Ehrenstein, dem von des Kaisers Großmutter Adelheid gestifteten Kloster Selz, Benediktinerordens, geschenkt worden, zugleich mit den Höfen Utendorf und Wimmis im Uffgau. — Es erhellt hieraus, daß dieser Theil des damaligen großen Aargaus, welcher sich von der Aare bei Thun bis zu ihrem Einfluß in die Reuß erstreckte, und dessen oberer Theil das Ober-Aargau genannt ward[1], damals nicht zu dem von Rudolf I. gestifteten zweiten Burgundischen Reich gehörten, sondern bei'm deutschen Reich erhalten worden war, so daß Kaiser Otto III. obige Schenkung machen konnte. Von den spätern Kaisern wurde den benachbarten Rittern von Thorberg, wegen ihres Ansehens in der Umgegend, die Vogtei über Kirchberg übertragen[2]. In dieser

---

[1] S. Tschudi I, S. 14.
Stumpf II, S. 191.
Wattenwyl, Geschichte des obern und untern Aargau's. (Manuscript.)
Rydiner, Geschichte des Kantons Bern, T. I, S. 49.
Geschichtsfreund der V Orte, T. I, S. 221.

[2] Daß die Vogtei über Kirchberg ein Reichslehen war, ergibt sich aus der Urkunde vom 12. März 1398. (Thorb. Doc.-Buch T. II, S. 49.) S. unten.

Eigenschaft war es daß Ritter Ulrich von Thorberg in einer von seinem Oheim B. von Rütti, Probst von Solothurn, besiegelten Urkunde vom Jahr 1278 (feria sexta post octavam Petri et Pauli Apostolorum) [1]) allen von dem Abt von Selz zu Kirchberg zu bestellenden Beamten, dem Schulzen (scultetus), Kellner und Bannwarten nebst ihren Ehefrauen, Kindern und Gesinde während der Dauer ihrer Beamtung Befreiung von allen Steuern und Abgaben zusichert.

Die günstige Lage von Kirchberg und das bereits zu diesem Ort bestehende Vogteiverhältniß mochte den Plan unsers Ritters zu Gründung einer Stadt daselbst zur Reife gebracht und ihn bewogen haben, sich bei dem ihm wohlgewogenen deutschen König Rudolf I. um die, da Kirchberg nach dem obigen auf unmittelbarem Reichsboden lag, dazu nöthige Erlaubniß zu bewerben. Rudolf, eingedenk der ausgezeichneten treuen Dienste, welche der tapfere (strenuus vir) Ulrich von Thorberg ihm und dem Reiche geleistet, willfahrte ihm gerne in seinem Anliegen und ertheilte durch Urkunde aus dem Lager von Peterlingen, welche Stadt Rudolf damals in Fehde gegen den Grafen Peter von Savoy belagerte, vom 1. November 1283 [2]), dem neuen Schloß (nova munitio) Kirchberg bei Burgdorf, dessen Vogt erwähnter Ulrich von Thorberg sei, aus königlicher Macht und Freigebigkeit, die nämlichen Freiheiten, womit die frühern Kaiser und römischen Könige die neuen Städte auszustatten pflegten, und namentlich alle diejenigen, derer die Stadt Bern sich erfreue; zu diesem Zwecke ward dem Ulrich von Thorberg und seinen Erben das Recht vollständiger Gerichtsbarkeit über dortige Verbrechen und Vergehen übertragen, unter Vorbehalt der dem Kloster Selz über Kirchberg zustehenden Befugnisse. Ueberdies dann ward der Stadt (oppidum) Kirchberg die Abhaltung eines siebentägigen Marktes gestattet und den denselben besuchenden der Schutz des Reichs zugesichert.

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1831, S. 146.
[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1827, S. 179.

Aus unbekannten Gründen wurde jedoch der Verleihung dieses Stadtrechts keine fernere Folge gegeben und die Ortschaft Kirchberg machte keinen Gebrauch davon bis sie in neuester Zeit (im Jahre 1816), auf jenes Privilegium gestützt, sich bei der Regierung um die Bewilligung zur Abhaltung eines Jahrmarktes bewarb, womit sie aber damals auf so lange abgewiesen ward, bis sie sich als Stadt werde ausgewiesen haben.

Neuere Schriftsteller haben dem König Rudolf bei Ertheilung dieses Stadtrechtes an Kirchberg nach dem Vorbild desjenigen von Bern besondere Motive zugeschrieben: während nämlich Tillier dieselbe, sowie die kurz vorher von dem nämlichen König stattgefundene Verleihung der gleichen Freiheiten an das Städtchen Laupen, ungünstigen Gesinnungen gegen Bern zuschreibt, erblickt ein anderer Geschichtsforscher[1]) darin einen Beweis der noch nicht erloschenen Eifersucht des Rudolf von Habsburg auf die Macht seines Vetters Eberhard, des Grafen von Kyburg, dessen Hauptstadt zu Burgdorf er durch Gründung einer Stadt im benachbarten Kirchberg eine gefährliche Nebenbuhlerin habe erwecken wollen, welche Vermuthung auch in dem feindseligen Benehmen Rudolfs von Habsburg gegen seinen Vetter von Habsburg-Lauffenburg einige Begründung finden mag. Es scheinen uns jedoch die oben angeführten allgemeinen Umstände das Vorhaben Ulrichs von Thorberg hinreichend aus natürlichen Gründen zu erklären, ohne zu geheimen künstlichen Motiven die Zuflucht zu nehmen. Der Umstand aber, daß ungeachtet jener Städteprivilegien weder Laupen noch Kirchberg das kräftige Aufblühen Berns zu hemmen vermochten, liefert wohl einen neuen Beleg zu der auch in unsern Tagen nicht genug zu beherzigenden Wahrheit, wie wenig Gewicht auf bloße Verfassungs*formen* zu legen sei, wenn der einzig belebende Geist ihnen fehlt; sowohl Laupen als Kirchberg hatten ganz gleiches Stadtrecht wie Bern erhalten, und doch blieb Laupen das unbedeutende Städtchen, dessen innere Geschichte meist um Zwistigkeiten über Ausdehnung von Nutzungsberech-

---

[1]) Hr. Stettler in Köniz, l. c.

tigungen in den angrenzenden Auen sich drehte, und Kirchbergs Bewohner erhoben sich nicht über den Stand einer achtbaren Bauernsame, deren wichtigste in der Geschichte bekannten Interessen sich auf Allmentstreitigkeiten mit benachbarten Gemeinden beschränkten, während Bern, unter der Leitung einsichtiger und hochherziger Vorsteher, seinen Blick weit über seine Allmenden und seine Forste ausdehnend, nicht nur zur Beherrscherin eines umfangreichen Gebietes sich emporschwang, sondern die Pflanzstätte einer Kultur und eines geregelten Rechtszustandes ward, deren Lichtstrahlen sich über jenes Gebiet verbreiteten und die Grundlagen bürgerlicher und politischer Freiheit legten, deren sich dessen Bewohner gegenwärtig erfreuen.

Noch in einer Urkunde vom Juni 1303 [1]) erscheint ein scultetus (Schulze) Rudolfus zu Kirchberg, der gemeinschaftlich mit seiner Gattin Bertha und ihren fünf Kindern, sowie mit dem dortigen Pfarrhelfer (viceplebanus), mit Einwilligung ihres Herrn des Ritters Ulrich von Thorberg, Besieglers der Urkunde, dem Frauenkloster Fraubrunnen zwei Schupposen zu Aefflilgen und Rüttligen für 30 Pfund Pfenninge als Eigenthum verkauft.

Einen neuen Beweis des Ansehens und Vertrauens, in welchem Ulrich von Thorberg bei dem deutschen König Rudolf I. von Habsburg stand, ertheilte ihm dieser durch den von Basel datirten Auftrag vom 10. Juli 1289 [2]), die Kirche und die Bürger zu Solothurn bei ihren Rechten zu schützen und in zweifelhaften Rechtsverhältnissen das Recht durch tüchtige Zeugen oder Dokumente auszumittlen.

Ungeachtet aber dieser Gunst, deren Ulrich von Thorberg bei König Rudolf sich erfreute, scheint er doch der wiederholten Bekriegung Berns durch letztern im Jahr 1288, sowie dem spätern von dessen Sohn, Herzog Rudolf, im Jahr 1289 versuchten Ueberfall fremd geblieben zu seyn, indem die freund-

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1833, S. 175.
[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1826, S. 412.

schaftlichen Verhältnisse, in welchen wir bald nachher unsern Ritter mit Bern stehen sehen, schließen lassen, daß sein gutes Vernehmen mit dieser Stadt durch dasjenige mit dem Hause Oesterreich nicht gestört worden sei. Eben so wenig vermochte dasselbe seine Anhänglichkeit an das Haus Kyburg zu schwächen, mit welchem wir Ulrich, nach dem im Jahr 1291 erfolgten Absterben Rudolfs von Habsburg in enger Verbindung erblicken.

Einen erfreulichen Beweis hohen Vertrauens des Kyburgischen Grafenhauses in das Ansehen, die Einsichten und Erfahrungen des Ritters Ulrich von Thorberg erhielt dieser, als nach dem frühen Tod des Grafen Eberhards von Kyburg, so wie nach dem Absterben des darauf der Wittwe desselben in der Person des Bischofs Rudolf von Constanz bestellten Vormundes, die Verwandten und Räthe der Wittwe Graf Eberhards sie und ihres Sohnes noch hülflose Jugend keines würdigern Vormundes Schutz und Beistand glaubte anvertrauen zu können, als des Ritters Ulrich von Thorberg. — In dieser Eigenschaft eines Vicegerentis Domini Hartmanni besiegelte er im Jahr 1294, schon ein Jahr nach Bischof Rudolfs Tod, einen Tauschbrief Heinrichs von Eriswyl mit dem Prior der St. Peters-Insel. — Im nämlichen Jahre erscheint derselbe in Gemeinschaft mit Cuno Fischer, Cuno Münzer, Niklaus Frieso und andern Burgern von Bern als Zeuge in einer Urkunde, in welcher der Ritter Cuno von Rümligen mit seinem Bruder Berchtold, das Johanniter-Kloster Buchsee für empfangene 6 Pfund Pfenninge quittirt und sich hinsichtlich aller an dieses Kloster habenden Ansprüche befriedigt erklärt. — Es war im nämlichen Jahre 1294, daß auch die endliche Beilegung des Streites zwischen der Stadt Bern und den dortigen Juden, welcher die Veranlassung der Bekriegung der Stadt durch König Rudolf gewesen war, stattfand, infolge deren die Juden unter Anderm wegen getriebenen Wuchers der Stadt Bern 1000, und dem Schultheißen Jakob von Kienberg 500 Mark Silber bezahlen sollten; diese letztere Zahlung erfolgte unter anderm durch Abtretung einer Anforderung der

3

Juden an unsern Ulrich von Thorberg, welche dieser bezahlt
laut Urkunde vom Dezember 1294[1]).

Die Stadt Bern war um diese Zeit in häufige Streiti
keiten mit Freiburg verwickelt, da ungeachtet der zwischen dies
beiden Städten bestehenden Bünde sie dennoch wegen d
östreichischen Einflusses auf Freiburg, welche Stadt im Jah
1277 vom Grafen Eberhard von Kyburg an König Rudo
von Habsburg abgetreten worden, nie lange Freunde bleib
konnten; auch hatte Freiburg an dem Kriege Königs Rudo
gegen Bern Antheil nehmen müssen. — Ein am 11. Febru
1294 zu Laupen zwischen Bern und Freiburg geschlossen
Vertrag hatte die feindseligen Verhältnisse beider Städte nic
auf lange Zeit beseitigt. Schon Anfangs Aprils 1295 seh
sie sich wieder im Falle, ein neues Schiedsgericht wegen d
bisher erlittenen Schadens niederzusetzen[2]). Von jeder Sei
wurden sechs Mitglieder des Rathes hiezu erwählt; wenn si
im Spruch die Stimmen theilten, so war das Oberschied
richteramt an Ulrich von Thorberg übertragen; würde dies
die Wahl ausschlagen, so sollten jene zwölf einen ande
Obmann erwählen. — Im Januar 1296 bescheinigte au
Ulrich von Thorberg, der sich Vicarius Hartmanni comit
de Habsburg (Diener des jungen Hartmanns von Habsburg
Lauffenburg, nun Kyburg) nannte, von dem Rathe vo
Freiburg infolge obigen Vertrages zu Handen der Berner ei
Summe von 100 Pfund empfangen zu haben[3]).

Aber auch in minder wichtigen Streitigkeiten, als in jene
zwischen bemeldten beiden Städten wurde Ulrich von Thorber
durch das Zutrauen der Parteien wiederholt zum Schiedsricht
berufen, ein Amt, das in jenen Zeiten der unvollkommen aus
gebildeten Staatsgewalt um so wichtiger und für die dam
Betrauten als ein Beweis ihres wohlthätigen Einflusses un
ihres Ansehens um so bedeutender war. So sehen wir den
selben infolge des ihm übertragenen Schiedsrichteramtes i

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1828, S. 194.
[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1827, S. 289.
[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1828, S. 441.

Jahr 1296 einen Streit schlichten zwischen Junker Rudolf Friso, zu Solothurn (vermuthlich der nämliche für welchen unser Ritter schon früher [1275] in einer Schenkungsurkunde als Zeuge erschienen), und dem Kloster Buchsee, wegen Gütern zu Deißwyl.

Das gleiche Vertrauen zu dem Ansehen, den Einsichten und der Biederkeit des Ulrich von Thorberg vermochte auch den Abt und das Convent des Klosters St. Urban, welches von öftern Feindseligkeiten des auf der benachbarten Veste Gutenburg bei Lotzwyl hausenden Freiherrn Ortolphus von Uzigen [1]) zu leiden hatte, die Beilegung derselben jenem Ritter zu übertragen, dem es gelang den gewaltthätigen Freiherrn zur Verzichtleistung auf seine Ansprüche auf ein Gut zu Steckholz zu Gunsten jenes Klosters zu vermögen, wobei der Einfluß der verwittweten Gräfin Elisabeth von Kyburg, der Pupillin Ulrichs von Thorberg, auch nicht unwirksam gewesen zu seyn scheint, da die daherige Verzichtleistungsurkunde, ausgestellt zu Burgdorf den 2. Februar 1306, auf Begehren des Freiherrn von Uzigen, ebenfalls von der Gräfin besiegelt wurde [2]).

Zu einer für den jeweiligen Besitzer der Veste Thorberg nicht unwichtige Erwerbung gelangte Ritter Ulrich von Thorberg im Jahre 1299, nämlich zu derjenigen des Patronatrechtes der am Fuße jener Veste liegenden Kirche zu Krauch-

---

[1]) Das Geschlecht dieser Freiherren von Uzigen blühte zu Ende des dreizehnten und bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts im Oberaargau, wo solches auf der Veste Gutenburg bei Lotzwyl hauste und den Twing nebst noch andern Gütern besaß. Für sein Stammort wird indessen nicht die Burg Uzigen bei Vechigen gehalten, sondern dasselbe scheint um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vielleicht durch Heirath aus dem Lande Uri in diese Gegend verpflanzt worden zu sein. Später erscheint ein Geschlecht von Uzigen als Burger von Bern, dessen Verbindung mit obigem jedoch sehr zweifelhaft ist, und das eher von dem Orte Uzigen bei Vechigen gestammt zu sein scheint.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1832, S. 435.

thal. — Bereits befanden sich die Ritter von Thorberg im Besitze des Gerichtes dieses Bezirks, nicht aber des Patronatrechtes der Kirche, ein Beweis daß sie nicht Grundherren des Thales und Fundatoren der Kirche waren, indem sonst, wie in den meisten Gegenden des Kantons, das Patronatrecht den Grundherren und Stiftern der Kirche auf ihrem Grundeigenthum nach canonischem Rechte von Rechtens wegen zugestanden wäre. — Wem früher jenes Patronatrecht gehört habe, scheint zweifelhaft gewesen zu seyn, da laut Urkunde vom 5. Juli 1270 [1]) Ritter Heinrich von Egerdon damals seine allfälligen Rechte auf dasselbe (quidquid iuris habere dinoscebar in advocatia ecclesiæ de Crochtal) dem Kloster Buchsee übertrug. — Dem Ritter Ulrich von Thorberg, welchem Kaiser Albrecht die nämliche Gewogenheit bewahrte, wie früher dessen Vater Rudolf I. ihm bewiesen, wurde nun auf sein Nachwerben von jenem Kaiser, da Krauchthal auf unmittelbarem Reichsboden lag, durch Urkunde [2]) vom 8. Februar 1299 das Recht ertheilt, die Pfarrstelle zu Krauchthal in Erledigungsfällen mit einer tüchtigen Person zu besetzen, — welches Recht ihm von dem nachfolgenden Kaiser Heinrich im Jahr 1310 bestätigt ward. — Welchen Werth die Herren von Thorberg auf diese Befugniß setzten, ergibt sich aus der bei neuen Kaiserwahlen wiederholt nachgesuchten und jeweilen erhaltenen Bestätigung derselben; doch wurde erst in einer spätern vom Kaiser Ludwig an Berchtold, Sohn des Ulrich von Thorberg, ertheilten Urkunde vom Jahr 1334 mit dem Ernennungsrecht auch der Kirchensatz selbst mit den aus diesem fließenden Rechten dem Hause Thorberg verliehen.

Jene Beweise von Wohlwollen Kaiser Albrechts machten jedoch den Ritter von Thorberg in seiner treuen Ergebenheit an das Haus Kyburg nicht wankend. Gleiches Interesse, Besorgniß vor der nie ruhenden Herrschsucht Albrechts verband damals das Haus Kyburg mit Bern. Ein großer Theil des

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1831, S. 483.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1830, S. 599 ff.

Uechtländischen Adels, besonders die mächtigen Grafen von Welsch-Neuenburg waren dem Hause Oesterreich ergeben und bildeten eine der Kyburgischen Herrschaft sowohl, als der aufblühenden Freiheit Berns höchst gefährliche Parthei. Schon im Jahre 1298 [1]), als der Haß dieser Uechtländischen Edeln gegen Bern in offene, bei dem Treffen am Donnerbühl für diese Stadt siegreich beendigte Fehde ausbrach, unterstützten, wohl nicht ohne Zuthun Ulrichs, Kyburgische Hülfsvölker die Stadt; und als die Berner wegen der nach diesem Sieg unternommenen Zerstörung der Veste Bremgarten, dem Grafen von Nydau und dessen Lehenträger Ritter Ulrich von Erlach, dem gewesenen Anführer der Berner, eine Entschädigung von 200 Pfund bezahlten, befand sich Ulrich von Thorberg unter der Zahl der hiebei anwesenden Zeugen [2]). — Im darauf folgenden Jahre dann (1300) wohnte derselbe einer Schenkung mehrerer Lehengüter zu Unterseen und Matten bei [3]), welche Heinrich von Buchek, Landgraf von Burgund, in Gegenwart mehrerer Edeln zu Gunsten des Klosters Interlaken vornahm. Die österreichische Macht in der Nachbarschaft Berns erhielt einen bedeutenden Zuwachs, als Albrecht im nämlichen Jahre 1300 den mächtigsten Landesherrn des Oberlandes, Walther von Eschenbach, zur Uebergabe seiner Herrschaften Unspunnen, Oberhofen und Balm an ihn vermochte, und als zu gleicher Zeit (1301) auch Graf Hartmann von Kyburg, der Sohn Eberhards, in der Blüthe seiner Jahre, kaum seit wenig Jahren mündig, dahinstarb, da wuchs die Gefahr für Bern, wie für die gräfliche Wittwe Elisabeth von Freiburg und ihre zwei noch in den Jahren der Kindheit sich befindenden Söhne. Nähere Verbindung der Bedrohten und Vereinigung ihrer Kräfte schien einzig einigen Schutz zu gewähren. Also schloß Ulrich von Thorberg, dessen erprobter Treue und Weisheit auch jetzt wieder die Stelle eines Vormundes oder Pflegers

---

[1]) Justinger, S. 50.
[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1829, S. 634.
[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1833, S. 296.

der Verwaisten war anvertraut worden, in dieser Eigenschaft zu beidseitiger Sicherheit im Jahre 1301 einen zehnjährigen Bund mit Bern.

In diesem Bunde[1]) sichern die Gräfin von Kyburg und ihre Söhne Hartmann und Eberhard mit Handen des Ritters Ulrich von Thor, Pflegers und Schirmers der Herrschaft, nebst den Städten Burgdorf und Thun einer- und die Stadt Bern andernseits, aus Liebe die sie zu einander haben, sich gegenseitig Hülfe und Schutz zu gegen alle Angriffe; Forderungen der Burger oder Herrschaftsangehörigen der einen Bundesgenossen an diejenigen der andern werden zum Entscheide auf den Weg des Rechtes oder der Minne gewiesen; Kyburgische Eigenleute, welche sich zu Bern niederlassen würden, sollen auf Verlangen der Kyburgischen Amtleute herausgegeben werden, wenn sie nicht länger als Jahr und Tag zu Bern wohnhaft gewesen.

Kurz darauf sehen wir die Herrschaft Kyburg noch in einer andern Vereinigung, wobei der kräftige Pfleger derselben wohl auch wirksam gewesen sein wird.

Zu Aufrechthaltung des durch Straßenräuber und Freibeuter aller Art auf eine gefährliche Weise im Elsaß, Sundgau und bis nach Klein-Burgund gestörten Landfriedens hatte sich nämlich im Jahr 1303 ein Verein von Herren und Städten gebildet, dem sich vorzüglich die Städte Bern, Basel und Straßburg, sowie die Grafen von Habsburg, Straßburg und Nydau anschlossen, und dem auch die Grafen von Kyburg beitraten, in deren letztern Namen, wegen ihrer Minderjährigkeit, wohl der Pfleger der Herrschaft, Ulrich von Thorberg, gehandelt haben wird; so ist auch zu vermuthen, daß in der kurz darauf gegen den Freiherrn von Weißenburg, selbst Mitglied des Vereins, wegen Landfriedensbruch beschlossenen, und dem Grafen von Kyburg, wegen der Nähe seiner Herrschaft Thun, zu führen übertragenen Fehde, an welcher auch Bern Theil

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1826, S. 589.

nahm, die entwickelte Thätigkeit jenem Pfleger werde zugeschrieben werden müssen [1]).

Im Jahr 1304 besiegelte derselbe, gemeinschaftlich mit der Gräfin Elisabeth von Kyburg, eine Schenkungsurkunde, durch welche Junker Joh. Frieso, mit Einwilligung der Frau Gräfin und seines Herrn Ulrich von Thorberg, dem Kloster Fraubrunnen als Aussteuer für seine Schwester Heilwig eine Hube Landes zu Ferrenberg vergabet [2]). Dieses von den frühern Grafen von Kyburg gestiftete Kloster hatte sich auch der Gunst der verwittweten Gräfin Elisabeth zu erfreuen, indem diese mit Handen des Ritters von Thorberg, ihres Vogts und Pflegers der Herrschaft, im Dezember 1306, aus Liebe zu Gott und zu jenem Kloster den Verkauf von der Herrschaft eigenthümlich zugehörenden Gütern zu Zuzwyl, welche Heinrich von Deißwyl an das Kloster veräußert hatte, genehmigte und dem Kloster die Zusicherung ertheilte, dasselbe in diesem Besitze niemals zu belästigen [3]).

Welch ausgezeichnetes Ansehen der Ritter Ulrich von Thorberg in der damaligen Zeit auch bei dem andern hohen Adel genossen, erhellt aus dem Umstande, daß als im Jahr 1307 Graf Ludwig von Froburg diese Herrschaft dem Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, verkaufte, von den Partheien der Entscheid über die theilweise Bestimmung des Kaufpreises zutrauensvoll dem Ritter von Thorberg übertragen ward, was diesen auf seinen Eid und seine Ehre bedünke, das beiden Theilen gütlich und recht sei, dabei solle es bleiben. (Urkunde zu Buchsee im Heumonat 1307.) [4]) — Im nämlichen Jahre erscheint derselbe noch in Gemeinschaft eines zahlreichen geistlichen und weltlichen Adels der Umgegend, namentlich des Grafen von Bucheck, als Besiegler einer Schenkung bedeutender

---

[1]) S. Schweizerischer Geschichtsforscher, T. I, S. 22, Geschichte der Freiherren von Weißenburg.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1833, S. 111.

[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1831, S. 552.

[4]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1826, S. 69.

Güter der edlen Herren Heinrich und Ulrich von Bremgarten an das Kloster Buchsee [1]).

Die am 1. Mai 1308 erfolgte Ermordung Kaiser Albrechts I. blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Kyburgischen Herrschaften, zumal Verdacht waltete, daß mehrere Kyburgische Di nstmannen in eine weitläufige Verbindung verwickelt gewesen, welche jene blutige That veranlaßt haben sollte [2]). Eine allgemeine Besorgniß hatte die vorderösterreichischen Lande ergriffen und zahlreiche Bündnisse zum eigenen Schutz in dieser kaiserlosen Zeit veranlaßt. Zu diesem Zwecke bewirkte Ulrich von Thorberg die Aufnahme seiner Pupillin der Gräfin Elisabeth von Kyburg und ihrer zwei Söhne in das Burgerrecht von Bern, sowie auch für seine eigene Person, so lange er der Herrschaft Kyburg Pfleger sein werde [3]). — Im Jahr 1311 erneuerte er als Kyburgischer Pfleger noch das nun ausgelaufene Schutzbündniß mit Bern auf neue fünf Jahre mit folgenden nähern Bestimmungen [4]): das Kyburgische Burgerrecht, welches ebenfalls auf fünf Jahre verlängert wird, soll Bern nicht zur Steuererhebung berechtigen; den Bernischen Ausburgern, die auf ihren Gütern im Bezirk der den Grafen von Kyburg zustehenden Landgrafschaft wohnen, ist die Exemtion von den Landgerichten zugesichert, und sie bleiben blos den Bernischen Gerichten unterworfen. Zu Erledigung von Streitigkeiten zwischen gegenseitigen Angehörigen sind Bolligen, Münsigen und Niederdettigen als Zusammenkunftsorte der Schiedsrichter bestimmt, deren je zwei von jeder Parthei ernannt werden sollen; was diese, oder die Mehrheit von ihnen erkenne, dabei soll es bleiben; bei gleich getheilten Stimmen sind Herr Ritter Ulrich von Thorberg und der Schultheiß von Bern als Obmänner bezeichnet; können auch diese sich nicht vereinigen, so wird das absolute Schiedsrichteramt dem Herrn Ulrich der

---

1) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1832, S. 496 u. 501.

2) Hr. Stettler von Köniz, genealogische Forschungen.

3) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1831, S. 556.

4) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1826, S. 592.

Riche von Solothurn, Ritter, übertragen. In Streitigkeiten, bei denen Ulrich von Thorberg persönlich interessirt wäre, soll er an seiner Stelle einen andern Schiedsrichter bezeichnen. — Die beiden jungen Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg dann versprachen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre das Burgerrecht von Bern zu beschwören und auch daselbst einen Udel zu kaufen von 100 Pfund werth (d. h. ein daselbst liegendes Grundpfand bis auf 100 Pfund zu verzeigen, als Sicherheit für ihr Burgerrecht).

Im Jahre 1312 scheint Hartmann von Kyburg II. das mehrjährige Alter erreicht zu haben, denn in diesem Jahre ertheilte derselbe der Stadt Burgdorf ihre zweite Handveste[1]), wobei Ulrich von Thorberg (de Porta) als Zeuge erscheint, wobei jedoch ungewiß ist, ob hierunter der Vater oder vielleicht dessen unten erwähnter Sohn zu verstehen sei. Von da hinweg verbanden sich die jungen Grafen, eine der bisherigen entgegengesetzte Politik befolgend, wieder mit dem Hause Oesterreich[2]), indem an einer Anfangs August 1313 mit Herzog von Oesterreich stattgefundenen Zusammenkunft die kaum in's Jünglingsalter getretenen Brüder Hartmann und Eberhard von Kyburg ihre Herrschaften Wangen und Huttwyl der Lehenspflicht des Hauses Oesterreich unterwarfen und darauf die Anwartschaft auf die Landgrafschaft Burgund erhielten, wenn dieselbe von ihrem damaligen Inhaber Graf Heinrich von Buchegg wieder an Oesterreich kommen sollte, welches im Jahr 1314 geschah.

Der Ritter Ulrich von Thorberg hingegen scheint nun seine rühmliche Laufbahn geschlossen zu haben; sei es, daß er schon im Jahr 1313 gestorben war und durch seinen Tod die Aenderung der Politik der jungen Grafen von Kyburg erleichterte, oder daß sein Absterben bald hernach erfolgte; — urkundlich lebte er im Jahr 1316 nicht mehr, da in diesem Jahr

---

[1]) Aeschlimann. Geschichte der Stadt Burgdorf.

[2]) Tillier, T. I, S. 140.

sein Sohn Berchtold von Kaiser Heinrich die Bestätigung des Patronatsrechtes von Krauchthal nachsuchte und erhielt [1]).

Ulrich von Thorberg war mit der Schwester des Ritters Werner von Affoltern verheirathet gewesen, da dieser ihn in einer Urkunde vom Jahr 1278 seinen sororium (Schwestermann) nennt, von welcher er vier Söhne, Ulrich, Albrecht, Berchtold und Johann, und eine Tochter Johanna hatte.

Von dem Vater Ulrich ist auch eine Schwester, Johanna, bekannt, vermählt mit dem Frey Werner von Affoltern [2]). Dieser hatte im Jahr 1284 von dem Kloster Interlaken Burg und Twing Gerenstein gekauft, wozu auch Bolligen gehörte. Entweder schon Werner, oder doch seine Wittwe, glaubte mit dem Twing auch den Kirchensatz allda erworben zu haben, und letztere übertrug im Jahr 1299 diese Pfründe ihrem Neffen Albrecht von Thorberg. Allein das Kloster Interlaken behauptete, bei dem Verkaufe des Twings sei der Kirchensatz nicht inbegriffen gewesen. Der Bischof von Constanz, vor welchen der Streit kam, entschied zu Gunsten des Klosters, worauf Johanna und ihre drei unverheiratheten Töchter auf ihre Ansprüche förmlich Verzicht leisten mußten. Von Johanna geschah solches im Jahr 1300 mit Einwilligung ihres Bruders und Vogts Ulrich von Thorberg und in Gegenwart Ulrichs, seines Sohnes.

Von den Kindern Ulrichs von Thorberg vermählte sich die Tochter Johanna mit dem Ritter Johann von Hadstatt und schenkte im Jahr 1322 den sechs Kindern ihres Bruders Berchtold ihre Güter zu Mötschwyl, welche deren Vater aber schon im nämlichen Jahre wieder dem Kloster Königsfelden verkaufte. — Der Johanna von Hadstatt gedenkt auch das Jahrzeitbuch von Fraubrunnen.

Unter den vier Söhnen Ulrichs von Thorberg erhob sich I. Johann zu bedeutendem Ansehen, obgleich er den geistlichen Stand wählte. — Das von dem Kyburgischen Hause

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 600.

[2]) Hr. Stettler von Köniz. Genealogica und Interlaken Docum.

seinem Vater geschenkte Zutrauen scheint wenigstens zum Theil auf ihn übergegangen zu seyn, indem er vorzüglich das Vertrauen des jüngern der hinterlassenen Söhne, nämlich des Grafen Eberhard von Kyburg, von seinem Vater auch zum geistlichen Amte bestimmt, genossen zu haben scheint. — Bald nach dem Tode seines Vaters, im Jahre 1318, wurde Johann von Thorberg, schon damals Dekan des Bisthums Constanz, von dem Grafen Eberhard in einem zwischen diesem und dem Kloster Interlaken seit langem gewalteten Streit über das Patronatrecht der Kirche Hilterfingen und Zehntberechtigungen zu Ringoldswyl, zum absoluten Schiedsrichter gewählt [1]). Aehnliches Vertrauen ward ihm zu Theil durch Uebertragung des Schiedsrichteramtes in einem Streite zwischen dem Frauenkloster und dem Ritter Heinrich von Erolswyl, Schultheiß zu Burgdorf im Jahre 1325 [2]). Vermuthlich ist er auch der nämliche Joh. Thorberg clericus, welcher bei einem Verkauf von Gütern zu Wyl an das Kapitel zu Solothurn unter den Zeugen erscheint.

Bekannt ist der unheilvolle Zwist, der während vielen Jahren die beiden Brüder Hartmann und Eberhard von Kyburg feindselig entzweite, veranlaßt durch die dem letztern von seinem Vater aufgedrungene Bestimmung zum geistlichen Stand, und genährt durch das allzuvertrauliche Verhältniß der verwittweten Gräfin Mutter mit dem Ritter Hartmann Senn ihrem Geschäftsführer. Der unselige Streit endigte im Jahr 1322 mit dem auf der Kyburgischen Burg Thun, wohl nicht ohne Verschulden Eberhards, an seinem Bruder Hartmann verübten Mord, welcher dem Erstern zum allgemeinen Besitz der Kyburgischen Herrschaften verhalf, in welchem er auch, mit Hülfe der Berner, anerkannt ward. — Auch nach dieser That entzog Johann von Thorberg dem Grafen Eberhard seine Dienste nicht, denn bei dem im darauffolgenden Jahre 1323 von Seite dieses Grafen stattgefundenen temporairen Verkauf

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1833, S. 113.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1833, S. 526.

des Schlosses und der Herrschaft Thun an die Stadt Bern, wohnte Johann von Thorberg, Dekan des Bisthums Constanz, der Verhandlung als Zeuge bei, und als Graf Eberhard bald hernach, dem geistlichen Stand entsagend, im Jahr 1326 mit Anastasia, Tochter des Freiherrn von Signau, in die Ehe getreten war, die ihm im folgenden Jahre einen Sohn, Eberhard, brachte, gelang es ihm, mit dem Einfluß des Grafen von Thorberg, diesem erst fünfjährigen Sohn im Jahr 1333 die Stelle eines Probsts des Chorherrnstifts Amsoldingen zu verschaffen. Diese Wahl des Capitels von Amsoldingen hatte unter dem Vorsitze des Johann von Thorberg, Dekan des Bisthums Constanz, und also kaum ohne dessen wirksamen Einfluß stattgefunden[1]), obschon Amsoldingen nicht zur Diocese von Constanz, sondern zu derjenigen von Lausanne gehörte. — Graf Eberhard hatte auch infolge dieser Wahl nöthig gefunden, einerseits das Stift Amsoldingen seines besondern Schutzes zu versichern und zu versprechen, seinen gewählten Sohn nach erreichter Verstandesreife zur eidlichen Beglobung der Aufrechthaltung der Freiheiten und Statuten des Stifts anzuhalten, andernseits dann in einer besondern, von Johann von Thorberg, und den Stifts Capitularn, als Zeugen unterzeichneten Urkunde vom 3. August 1833[2]), die Zusicherung zu ertheilen, daß diese auf seinen Sohn gefallene Wahl keineswegs so angesehen werden solle, als könnte die Probstwürde des Stifts nicht anders als nach dem Gutdünken des Grafen von Kyburg, Landgrafen von Burgund, und nur mit ihm gefälligen Personen besetzt werden, da der freie Wille und die Rechte des Capitels dadurch keine Beschränkung erleiden sollen. — Um das Jahr 1331 wurde Johann von Thorberg auf seiner Heimreise von dem päpstlichen Hofe zu Avignon, wohin er wiederholt wegen einem Streitgeschäfte war vorgeladen worden, mit seinem Begleit von Geistlichen und Rittern, bei Romans von Erhart von Clermont gefangen und entschul-

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1826, S. 560.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1826, S. 561.

digte sich dann gegen den päpstlichen Kämmerer Erzbischof von Arles, wegen Unsicherheit der Straßen bei den unruhigen Zeiten und Fehden zwischen den Herzogen von Oesterreich und Burgund, dem Markgrafen von Baden, den Bischöfen von Basel und Lausanne, den Grafen von Savoy, Kyburg, Neuenburg und Weißenburg, sowie der Städte Bern und Freiburg, auf allfällige künftige Vorladungen nicht mehr erscheinen zu können[1]). Im Jahrzeitenbuch zu Frienisberg erscheint ein Joh. de Torberg, Decanus Constantiensis, rector ecclesiæ de Koppigen, unter welchem ohne Zweifel obiger Joh. von Thorberg zu verstehen ist, und nicht dessen weiter unten erwähnte Neffe Johann von Thorberg, Kirchherr von Koppigen.

II. Ulrich, vermuthlich der älteste Sohn Ulrichs von Thorberg, wird im Jahr 1300 Sohn Ritter Ulrichs und Junker genannt in der Urkunde, durch welche sein Vater, Namens seiner Schwester, auf das Recht an dem Kirchensatz von Bolligen Verzicht leistet, bei welcher Verhandlung der Sohn Ulrich als Zeuge erscheint. Nachher mag er von dem Vater nicht gehörig unterschieden werden. Dieser jüngere Ulrich ist wahrscheinlich derjenige Ulrich von Thorberg (de Porta), der in zweiter Ehe mit einer Gräfin Alix von Neuenburg, Tochter Graf Amadeus und Wittwe Georgs von Estavayer, verheirathet war, welche letztere im Jahre 1319 einen Erbvertrag mit ihrem eigenen und ihrem Stiefsohn Ulrich schloß. Er scheint bereits im Jahr 1316 nicht mehr am Leben gewesen zu seyn und hinterließ zwei Söhne:

a. Berchtold, Sohn erster Ehe Ulrichs infolge bemeldten Vertrages; derselbe mag jung und unbeerbt gestorben sein.

b. Wilhelm, Sohn zweiter Ehe Ulrichs; weitere Nachrichten von ihm sind nicht bekannt.

III. Albrecht war als Ulrich des Ritters von Thorberg Sohn, von Johanna von Affoltern, des letztern Schwester,

[1]) Schœpflin. Hist. Zær. Bad., der jedoch das Datum irrig und hundert Jahre früher, nämlich auf 1232 setzt.

zum Leutpriester oder Kirchherr zu Bolligen dem Bischof von Constanz vorgeschlagen worden (1299). Da aber das Kloster Interlaken behauptete, Johanna besitze dieses Recht nicht und diese wirklich im Jahr 1300 darauf verzichtete, so mag denn auch Albrecht diese Pfründe verloren haben und vermuthlich in den weltlichen Stand zurückgetreten seyn. In diesem Falle ist es denn wohl der Ritter Albrecht, Ritter Ulrichs sel. Sohn, der 1316 mit seinem Bruder ihr Recht an Kirchensatz, Vogtei, Twing und Bann zu Jegenstorf und sodann im Jahr 1320 mit seiner Gemahlin Katharina Güter zu Oesch, Rüetligen und Krauchthal um 200 Pfund Pfenninge an Niklaus Friese, jedoch unter Vorbehalt des Gerichts und des Twings der Dörfer zu Oesch und Nieder-Gerolfingen verkaufte[1]). — Nach Gruner verkaufte Albrecht auch im Jahre 1323 die Herrschaft Wyler oder Hindelbank; im Jahr 1326 ist er mit seinem Bruder Berchtold einer der Zeugen bei dem Verkauf des Schlosses Burgdorf an den Freiherrn Ulrich von Signau zu Handen seiner Tochter Anastasia, Braut und kurz darauf Gemahlin Graf Eberhards von Kyburg, und im nämlichen Jahre ist er einer der anwesenden Ritter, welche die von der Gräfin Anastasia von Kyburg der Stadt Burgdorf ertheilte Bestätigung ihrer Freiheiten mitbesiegeln[2]). — Im Jahr 1329 belehnt er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Berchtold die beiden Peter von Krauchthal, Vater und Sohn, mit einigen zum Kirchensatz von Jegenstorf gehörigen Gütern[3]); verkauft im Jahr 1330 mit dem nämlichen Bruder an Verena und Agnes, Töchter Jakobs sel. von Messen, Junkers und Burgers von Solothurn, um 30 Pfund Pfenninge alle ihre Güter zu Messen, welche ihr Vater Ulrich bemeldtem Jakob von Messen zu Lehen gegeben hatte. Endlich ist er, dem Siegel zufolge, auch noch der Albrecht von Thorberg, Ritter, der im Jahre 1334 Zehnden

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1833, S. 176.
[2]) Burgdorf Docum.
[3]) Spithal Docum.

ttiswyl an Johann Stettler verkauft [1]). — Nachkommen hm sind keine bekannt.

V. Berchtold, vierter Sohn Ritter Ulrichs. Nach Tode seines Vaters erhält er im Jahr 1316 von Kaiser ich die Lehensbestätigung des Collaturrechts von Krauch- und erscheint im nämlichen Jahre als Zeuge bei der igung der Freiheiten der Stadt Thun. In mehreren be- oben erwähnten Verhandlungen handelt er gemeinschaftlich inem Bruder Albrecht.

Im Jahr 1323 scheint sich zwischen dem Ritter Berchtold der Stadt Bern aus unbekannten Gründen eine Fehde en zu haben, in welcher ihm, zufolge des Chronicon de [3]), im Mai dieses Jahres seine Burg Thorberg von Bernern verbrannt wurde, welcher Fehde jedoch außer er gleichzeitigen Quelle von keinem Schriftsteller erwähnt Vielleicht mag der Grund der Fehde darin zu suchen daß Ritter Berchtold, nach der im Jahre vorher statt- enen Ermordung des Grafen Hartmann von Kyburg, sogleich den überlebenden, als Urheber dieser entsetzlichen beschuldigten Bruder Eberhardt, als rechtmäßigen Besitzer yburgischen Herrschaften anerkennen wollte und dadurch Fehde der Berner, die aus nicht ganz uneigennützigen en den Grafen Eberhardt in seinem Besitze schützten, sich Sei dies jedoch wie es wolle, so finden wir später Spuren einer Störung des früher bestandenen guten Ver- ns mit der Stadt Bern während den Lebzeiten des Rit- Berchtold und seiner Söhne. Daß er auf jeden Fall kurz jener Fehde wieder in freundschaftlichen Verhältnissen mit gestanden sei läßt sich daraus schließen, daß er im Jahr zu Bern gemeinschaftlich mit Johann von Bubenberg dem m und dem Ritter Rudolf von Erlach eine Schenkung

Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1833, S. 179; Jahrg. 1811, S. 200.
Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 600.
Schweizerischer Geschichtsforscher, T. II, S. 25.

des Grafen Peters von Aarberg von Gütern an das Kloster Frienisberg besiegelt[1]). Auch sind keine Nachrichten vorhanden, daß Berchtold an den spätern Kämpfen Eberhardts von Kyburg gegen die Stadt Bern, oder daß seine Söhne an der nachherigen, der Stadt Verderben drohenden Verbindung des umliegenden hohen Adels zur Zeit des Laupenkrieges Theil genommen haben.

Berchtold hatte von einer unbekannten Gemahlin vier Söhne und zwei Töchter, nämlich Ulrich, Johann, Albrecht, Berchtold, Resa und Katharina[2]). Dieselben hatten von ihres Vaters Schwester, Frau Johanna von Hadstadt, Güter zu Mötschwyl geschenkt erhalten, welche aber ihr Vater, Berchtold von Thorberg, im nämlichen Jahre 1322, mit Einwilligung des den minderjährigen Kindern hiezu von dem Gericht Kirchberg geordneten Vogts Junkers Dietrich von Rüthi, dem Kloster Königsfelden für 200 Mark Silber verkaufte. — Der Vater Ulrich versprach dabei, von seinen Kindern, sobald sie das mehrjährige Alter erreicht haben werden, noch ihre ausdrückliche Einwilligung zu jenem Verkaufe auszuwirken und stellte dazu zwei Bürgen in den Personen Burk. von Schaffhausen und Ulrichs von Koppigen, Burger von Bern. — Noch im Jahr 1329 verkauft Berchthold einen Bodenzins von neun Mütt Dinkel ab Gütern zu Stettlen an Johann von Münsingen um 70 Pfund und erneuert im nämlichen Jahre gemeinschaftlich mit seinem Bruder Albrecht die Belehnung von dem Kirchensatz von Jegenstorf anhängenden Gütern an Peter von Krauchthal, scheint aber in dem gleichen Jahre gestorben zu seyn, da in dem darauffolgenden Jahre die kaiserliche Bestätigung des Patronatrechtes von Krauchthal von Berchtold von Thorberg, also wahrscheinlich dem Sohn des obigen, ausgewirkt wird.

Von obigen sechs Kindern Berchtolds ertheilen die Urkunden blos von dem Sohne Berchtold nähere Nachrichten.

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1828, S. 536.
[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 102.

Im Jahre 1330 [1]) wirkt derselbe die kaiserliche Bestätigung des Patronatsrechts der Kirche von Krauchthal aus, womit zum erstenmal der dortige Kirchensatz genannt wird. — Im Jahr 1336 ertheilt er seine Einwilligung und sein Siegel zu dem von dem Frauenkloster zu Interlaken vorgenommenen Verkauf eines Guts zu Lyß an den Grafen Peter von Aarberg [2]); — und zwei Jahre später vergabet derselbe zwei Schupposen zu Oberösch und zwei zu Ersigen an das Kloster [3]) Fraubrunnen für die Aufnahme seiner Tochter Johanna.

Einen Beweis des damaligen mangelhaften Rechtszustandes zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und einer geordneten Strafrechtspflege gibt uns eine im Jahr 1341 von Ritter Berchtold zu Thorberg nach häufigem Gebrauch der damaligen Zeit dem Kloster Buchsee ausgestellte sogenannte Urphede [4]), in welcher derselbe, nach erfolgter Freilassung seines, von dem Kloster wegen Brandstiftung gefangen gehaltenen Knechts und Thorwärters Willin, dem Kloster die Zusicherung ertheilt, daß weder Willi noch seine Verwandten und Erben dem Kloster fernerhin einigen Schaden zufügen werden, und daß widrigenfalls er Berchtold von Thorberg sich zu gänzlicher Vergütung des Schadens verpflichte. — Um dieselbe Zeit hatte die Stadt Bern vermittelst der zahlreichen Güter von Bernerburgern und der den Gerichten der Stadt unterworfenen Besitzungen des Klosters Interlaken in den Kirchspielen Muri und Bolligen einen immer mehr abgeschlossenen Bezirk des Stadtgerichts erhalten. Um denselben noch mehr abzurunden kaufte die Stadt im September des Jahres 1345 vom Ritter Berchtold von Thorberg dessen Güter zu Habstetten, nebst den Gerichten, Twing, Bann und der Vogtei des Kirchensatzes daselbst, — und seine ziemlich ausgedehnten Besitzungen bis nahe an die

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 600.
[2]) Kaufbrief im Lehenarchiv.
[3]) Fraubrunnen Docum.
[4]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 104.

Thore von Bern, um die Summe von 2836 Pfund [1]. Dieser Verkauf wurde im nämlichen Jahre von den drei Söhnen Berchtolds bestätigt, nämlich von Johann, Kirchherr zu Koppigen, Berchtold und Peter, Junkern. — Im folgenden Jahre bestätigen die nämlichen drei Söhne den von ihrem Vater geschlossenen Verkauf [2]) um das Gerütt unter dem Längenberg an das Kloster Buchsee.

Mit seinem Sohne Berchtold, genannt der jüngere, erscheint er noch als Zeuge in der wichtigen Kaufhandlung vom St. Gallen-Abend 1352 [3]), durch welche Thüring von Brandis dem Rathe von Bern seine Burg Mülinen mit den zwei Dörfern Rüdlen und Wengi nebst dem Kirchensatz von Aeschi um 3723 Goldgulden verkauft. Nachher kommt er nicht mehr in den Urkunden zum Vorschein. — Von einer unbekannten Gemahlin hatte er obige drei Söhne Berchtold, Johann und Peter und eine Tochter Johanna.

1) Berchtold; derselbe wird mit seinem Vater und seinen Brüdern in den oben erwähnten Urkunden der Jahre 1345, 1346 und 1352 genannt. Aus Anlaß der in diesen Zeitpunkt fallenden Kriege Herzogs Albrechts von Oesterreich gegen Zürich scheinen die Ritter von Thorberg sich wieder dem österreichischen Interesse angeschlossen zu haben. — Im Juli 1352, zu welcher Zeit ein ansehnliches herzogliches Heer gegen Zürich rückte und Herzog Albrecht sich durch Bündnisse zu stärken suchte, verheißen die Ritter Berchtold und Petermann (wahrscheinlich der Bruder Peter) von Thorberg zu Baden dem Herzog einen Zuzug von 10 Helmen, um gegen männiglich zu dienen [4]). Von einer unbekannten Gemahlin hatte Berchtold einen Sohn Ulrich; denn ein solcher wird in einer

---

1) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 95.
2) Buchsee Docum.-Buch, T. I, fol. 164.
3) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 137.
4) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg, T. III. Regesten.

Urkunde [1]) genannt, in welcher der unten benannte Ritter Peter von Thorberg im Jahr 1362 Johanna von Tottlikon, Walthers Tochter, mit allen Lehen ihres Vaters zu Schwyz und Merlischachen belehnt. — Fernere Nachrichten von diesem Ulrich fehlen. — Ein Herr Ulrich von Thorberg erscheint in Rußen's Chronik unter den bei Sempach erschlagenen österreichischen Rittern und könnte demnach der Zeit nach sehr füglich dieser Ulrich sein, der vielleicht gewöhnlich am herzoglichen Hofe in Oesterreich sich aufhielt und daher nicht in hiesigen Urkunden erscheint. Andere Verzeichnisse der Erschlagenen z. B. bei Businger und Tschudi nennen jedoch diesen Ritter Ulrich von Thierberg.

2) Johann, zweiter Sohn Ritter Berchtolds, Kirchherr zu Koppigen, erscheint mit seinen beiden Brüdern bei den weiter oben erwähnten Verhandlungen und scheint später den geistlichen mit dem Waffenrock vertauscht zu haben, indem in einer von seinem Bruder Peter ausgestellten von Wien datirten Urkunde vom 31. Januar 1359 dieser sowohl für sich, als für seinen Bruder Johann, dem Herzog Rudolf von Oesterreich ihre Dienste zusichert, wogegen letzterer ihm 100 Gulden auf den Zoll zu Rotenburg im Aargau verpfändet [2]). — Nach Attenhofer soll Johann in der Pfarrkirche zu Sursee seine Ruhestätte und Jahrzeit haben.

3) Johanna, Tochter Ritter Berchtolds, die im Jahr 1338 für ihre Aufnahme in das Kloster Fraubrunnen Schuppesen zu Ober-Oesch an dieses Gotteshaus vergabet.

4) Peter, dritter Sohn Ritter Berchtold des jüngern, welcher seine Brüder und deren Söhne überlebte und als der letzte seines Geschlechtes kinderlos starb; mehr berühmt durch Ansehen und Einfluß auf die Begebenheiten seiner Zeit, als durch Tugend oder große mannhafte Thaten. Schon früh ganz dem Interesse der österreichischen Herzoge ergeben, hat er sich durch seine Dienste und die Uebereinstimmung mit ihren, dem

---

[1]) Schwyz Docum.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv von Luzern.

immer kräftigern Emporblühen der schweizerischen Freiheit feindseligen Grundsätzen, in hohem Grade die Gunst der Herzoge erworben. — Zugleich waren in den Zeiten der durch unsinnige Verschwendung überhandnehmenden Verarmung so vieler Familien des hohen und niedern Adels die Schätze des reichen Ritters von Thorberg, die er durch haushälterischen Sinn und harte Bedrückungen seiner Untergebenen zu sammeln verstand, kein geringes Verdienst in den Augen der meist geldbedürftigen Herzoge. — Peter von Thorberg, Junker, erscheint zuerst in den oben genannten Kaufsverhandlungen seines Vaters gemeinschaftlich mit seinen Brüdern in den Jahren 1345 und 1346. — Das erste offene Anschließen an das österreichische Interesse erfolgte im Jahr 1352. Damals sammelte Herzog Albrecht Hülfsvölker zum Krieg gegen Zürich, dessen infolge der Brunschen Verfassungsänderung vertriebener Adel Hülfe bei Oesterreich gesucht hatte. — Petermann (wohl Peter) von Thorberg, mit seinem Bruder Berchtold, verhieß am 8. Juli 1352[1]) zu Baden dem Herzog Albrecht einen Zuzug von 10 Helmen gegen jedermann. — Der Krieg mit Zürich wurde damals durch schiedsrichterlichen Spruch der verwittweten Königin Agnes zu Königsfelden vermittelt. Aber von diesem Zeitpunkte hinweg sehen wir Peter von Thorberg beinahe fortwährend dem österreichischen Interesse ergeben. — Am 10. Oktober verpfändete Herzog Albrecht, bei seiner damaligen auf einem neuen Zug gegen Zürich stattgefundenen Anwesenheit zu Bruck, dem Peter von Thorberg wegen seiner ihm geleisteten Dienste die herzogliche Veste Wohlhausen im Entlibuch um 400 Gulden, und wenige Wochen später (am 6. November 1354) versicherte er demselben noch 100 Mark Silber auf die nämliche Veste, für den ihm mit zehn Mann zu leistenden Zug gegen Zürich. Den Bemühungen Peters von Thorberg vorzüglich gelang es,

---

[1]) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg, T. III. Regesten.

den Ausbruch eines Krieges zwischen Herzog Albrecht und den Eidgenossen zu verhindern und einen Waffenstillstand zu vermittlen [1]).

Schon in den ersten Zeiten seiner Verwaltung der ihm verpfändeten Herrschaft Wohlhausen, wozu Rußwyl und das Entlebuch gehörten, übte der Pfandherr Peter von Thorberg harten Druck gegen die Herrschaftsangehörigen, so daß diese sich durch Ausbezahlung der Pfandsumme von demselben auslösten, und, nach erfolgtem Absterben des Herzogs Albrecht von Oesterreich, von dessen Sohn und Nachfolger, dem Herzog Rudolf, am 19. Juli 1358 die Zusicherung auswirkten [2]), daß er sie fürohin an niemanden verpfänden und sie bei ihren alten Rechten schützen werde. Sei es aber, daß dem Ritter von Thorberg außer der österreichischen Verpfändung noch andere Rechte auf die Herrschaft Wohlhausen zustanden, oder daß der Herzog von Oesterreich sich an obige Zusicherungen nicht hielt, wir sehen jenen Ritter noch ferner [3]) im Besitze dieser Herrschaft, die ihm nebst dem Thurm Wiggen von den Herzogen Albrecht und Leopold von Oesterreich am 8. März 1370 um neue 10,000 Gulden verpfändet wird, welche sie dem Peter von Thorberg für Ablösungen, Schulden, Diensten, Kosten und Schaden schuldig waren [4]). — Im Jahre 1359 befand sich Ritter Peter zu Wien am herzoglichen Hoflager, und verheißt in einer daselbst ausgestellten Urkunde für sich und seinen Bruder Johann von Thorberg dem Herzog Rudolf von Oesterreich ihre gemeinschaftlichen Dienste gegen jedermann, wofür ihm der Herzog eine Summe von 1000 Gulden verspricht

---

1) Tschudi, T. 1, S. 447. Der Ritter von Thorberg wird hier von Tschudi „der Alte“ genannt, was hinzudeuten scheint, daß damals auch ein „junger“, ein Sohn Peters gewesen sei.

2) Urkunde datirt Rheinfelden; im Stadtarchiv Luzern.

3) Jos. Schnyder. Geschichte der Entlibucher, T. 1, S. 14 ff.

4) Lichnowsky. Regesten.

und ihn auf die Einnahme des neuen Zolls zu Rottenburg im Aargau anweist [1]).

Die Erfahrung der guten Dienste und der Einsicht des Ritters Peter von Thorberg hatte ihm im Jahr 1365 die Stelle eines Landvogts der Herzoge von Oesterreich über ihre Besitzungen in Schwaben, Aargau und Thurgau erworben, in welcher Eigenschaft ihm die Einsammlung der Einkünfte, die Besorgung des Blutbanns und die Anführung der Heermannschaft zu Erhaltung des Landfriedens in jenen Landestheilen oblag [2]). — Als solcher belehnt er infolge eines von Wien datirten Auftrages Herzog Albrechts im Jahr 1368 den Grafen Joh. von Aarberg, Herrn zu Valangin, mit allen Lehen, die seine Eltern von ihm gehabt [3]). — In der gleichen Eigenschaft nimmt er im nämlichen Jahre dem Joh. von Bubenberg dem ältern und den Söhnen dessen Sohnes Johann den Leheneid ab für die Lehenübertragung der Veste Spiez. — Wichtige Dienstverhältnisse müssen ihn im folgenden Jahre zur persönlichen Reise an den herzoglichen Hof nach Wien gerufen haben. Die Herzoge Albrecht und Leopold [4]) hatten ihm ihren Hof zu Geilingen bei Dießenhofen mit dem Kirchenlehen und der Kirche mit der Bedingung übergeben, daß er damit Burg und Stadt Biberstein bis Weihnacht von den Johannitern käuflich an sich bringe, um sie von den Herzogen zu Lehen zu nehmen. Laut einer von Wien datirten Urkunde vom 22. Februar 1369 gelobte nun Peter den Herzogen, daß dieser Vertrag nichtig sein solle, wenn er bis zu jenem Zeitpunkte die obere Burg und Stadt zu Biberstein nicht in seine Gewalt gebracht habe. — Im Jahre 1370 bestätigte Herzog Leopold die durch seinen Landvogt Peter von Thorberg vorgenommene Belehnung des Egbrecht von Mülinen mit einigen Gütern und

---

[1]) Urkunde, datirt Wien, Donnerstag nach Lichtmeß; im Stadtarchiv von Luzern.

[2]) Tschudi, T. I, S. 466.

[3]) Lichnowsky, l. c. Regesten.

[4]) Ibid.

Gülten zu Willen und dem Laienzehnten zu Rimiken, und 1379 willigt derselbe ein, daß Hänsel von Egelsee, genannt Beygenstein, die Veste und das Gericht St. Petersberg für 3000 Gulden von Peter von Thorberg an sich löse. — Im Jahr 1371 scheint Peter von Thorberg einem Heerzug Kaisers Karls IV. nach der Mark Brandenburg beigewohnt und vielleicht aus Dankgefühl für Errettung aus Gefahren zuerst auf den Gedanken der Gründung eines Gotteshauses auf seinen Gütern gekommen zu sein, denn damals erhielt er auf sein persönliches Begehren im kaiserlichen Hoflager zu Prag von Kaiser Karl IV., der, auch erst von schwerer Krankheit genesen, zu Willfährigkeit geneigt war, in Anerkennung der ihm und dem Reiche treu geleisteten Dienste, am St. Johannes des Täufers Abend 1371 die Erlaubniß, auf seinem zu Krauchthal vom Reich zu Lehen habenden Hof ein Gotteshaus zu stiften, eine Vergünstigung von welcher jedoch der noch lebens- und kampflustige Ritter erst lange Jahre nachher Gebrauch machte [1]).

Die Stadt Zürich scheint alljährlich zu Beschwörung des früher erwähnten, im Jahr 1354 wesentlich durch Vermittlung Peters von Thorberg zu Stande gekommenen Friedens oder Waffenstillstandes durch herzogliche Abgeordnete aufgefordert worden zu sein; im Jahre 1365 wird als solcher der herzogliche Landvogt Peter von Thorberg genannt; im Jahre 1367 sind es der Bischof Johann von Brixen und Niklaus Dresdler. Unterm 7. März 1368 war es abermals der herzogliche Hauptmann und Landvogt zu Schwaben, Aargau und Thurgau Peter von Thorberg, welcher gegen Schultheiß, Rath und Burger zu Luzern, sowie gegen Landammann und Landleute von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gelobte, den verabredeten Frieden bis nächsten 25. Heumonat zu halten und mittlerweile an seine Herrschaft um Verlängerung auf zwei Jahre zu werben. Im Jahre 1370 erfolgte eine Verlängerung

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1829, S. 286.

verließ, nur auf die eigene Sicherheit bedacht, ließ der Herzog den Bernern ihren guten Willen verdanken, und Peter von Thorberg rieth ihnen selbst zur Rückkehr[1]), da die Zahl der Feinde zu groß und es daher räthlicher sey, sich in die Städte zurückzuziehen. — Dem großen Heere Coucy's, das alles verwüstend vorrückte, konnte kein Widerstand geleistet werden, nur vereinzelte Abtheilungen wurden siegreich bekämpft, wie von den Bernern bei Ins und Fraubrunnen, und zuerst in der Mitte Dezembers 1375 zu Buetisholz, in der Herrschaft Wollhausen, wo eine Abtheilung von 3000 Guglern von 600 kampflustigen Männern von Luzern, Schwyz, Unterwalden und dem Entlibuch angegriffen und besiegt ward. — Unter den später von den Herrschaftsangehörigen von Wollhausen über den Herrschaftsverwalter Peter von Thorberg angebrachten Beschwerden erscheint auch diejenige[2]), daß er ihnen sein Versprechen, sie gegen die in's Land gekommenen Gugler anzuführen, schlecht gehalten, wodurch sie im Streit in Unordnung gerathen, bedeutenden Verlust erlitten und dem Feinde Brandschatzung hatten bezahlen müssen.

Dieser theilweise erfolgreiche Widerstand und mehr noch die Schwierigkeit der Verpflegung seines großen Heeres in einer weit und breit verheerten Gegend bewirkten den Entschluß des Herrn von Coucy zum schleunigen Rückzug, der auch in starken Märschen geschah; ein am 13. Januar 1376 darauf von demselben mit Herzog Leopold III. geschlossener Vergleich erledigte endlich den Streit über seine Ansprüche an diesen. — Zur gleichen Zeit wurde auch ein zwischen den beiden Brüdern Albrecht und Leopold, Herzogen von Oesterreich, gewalteter Zwist über ihre gegenseitigen Ländertheile durch eine am 5. Januar 1376 zu Walsee zwischen beiden eingegangene Uebereinkunft beigelegt, wobei unter andern angesehenen Freunden und Räthen der Herzoge auch Peter von Thorberg, Hof-

---

[1]) Tschudi, T. I.

[2]) Schnyder, l. c., S. 19.

meister Herzog Leopolds, erscheint, wohl ein Beweis des noch fortdauernden Genusses ausgezeichneter Gunst am herzoglichen Hofe.

Während dieser Zeit verlor aber Ritter Peter auch die Sorge für seine eigenen Thorbergischen Besitzungen und die Ausdehnung seines Einflusses in der dortigen Umgegend nicht außer Augen. — Wahrscheinlich bereits zu Lebzeiten seines Vaters hatten die Besitzungen von Thorberg einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs durch die Erwerbung der Burg und Herrschaft Koppigen erhalten. — Nachdem das adeliche Geschlecht derer von Koppigen, von welchem wir Glieder unter den Ministerialen der Herzoge von Zähringen gesehen, das später unter den Burgern der Stadt Bern erscheint, und von denen ein Ulrich von Koppigen in einer oben angeführten Urkunde vom Jahr 1322 als Bürge Berchtolds von Thorberg erwähnt wird, im Jahr 1348 ausgestorben, war obige Veste nebst der Herrschaft an die Edlen von Thorberg gekommen, ob infolge von Kauf oder als früheres Mannlehen der letztern ist aus Urkunden nicht ersichtlich [1]). — Um so erwünschter mußte daher für Thorberg nun noch der Erwerb der an Koppigen anstoßenden Veste und Herrschaft Ersigen erscheinen.

Diese Erwerbung erfolgte im Jahr 1367 [2]) als Peter von Thorberg mittelst Kaufs von Mitte Mai, von Johann von Sumiswald Edelknecht, Jost der Riche, von Katharina von Hertenstein, Wittwe von Conrad von Sumiswald und andern Besitzern um 1225 Florentiner-Gulden, ihre Säßhäuser, nebst Twing, Bann und Gericht und alle ihre hörigen Leut und Güter von Ersigen, nebst dem Twing zu Nutzwyl ankaufte. — Kleinere Erwerbungen [3]) waren diejenige von 4 Schupposen in der Dorfmarch Rumedingen, die Peter von Thorberg im Jahr 1363

---

[1]) Leu. Lexikon, sub voce Coppigen.
[2]) Thorberg Documm.-Buch, T. II, S. 65.
[3]) Thorberg Docum.-Buch, T. II, S. 193 u. 465.

von Niklaus von Esche, und zwei Schupposen zu Wisladingen, die er im Jahr 1374 von Ulrich von Urtinen ankaufte. — Wichtiger war der Ankauf des Vogteirechts und Kirchensatzes der zwischen Koppigen und Wynigen liegenden Kirche von Alchistorf, welchen, mit Ermächtigung des Gerichts von Solothurn, im Jahre 1381 Frau Wittwe Ursula ze Rhine dem Ritter Peter von Thorberg um 200 Gulden verkaufte, für welchen Betrag sie im folgenden Jahre quittirte. — Im Jahr 1367 [1]) dann sehen wir den Ritter als Zeugen bei den wichtigen Verhandlungen, infolge welchen die Grafen von Kyburg, mit denen er immer noch in naher Verbindung stand, wegen ihrer durch verschwenderischen Aufwand bedrängten Vermögensumstände zu Verpfändung ihrer Herrschaft Wangen an den Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nydau und Froburg, zu schreiten sich gezwungen sahen.

Wie bereits sein Ahn Ulrich von Thorberg durch Einwirken des damaligen Königs Rudolf in nähere Verhältnisse zu der Stadt Solothurn gebracht worden war, so geschah nun Aehnliches durch den spätern Kaiser Karl mit dem Peter von Thorberg, wodurch dieser neuen Einfluß auf Solothurn erhielt. Seit dem vierzehnten Jahrhundert gehörte das dortige Münzrecht der Stadt und diese bezahlte dem Kaiser den Schlagsatz, welcher solchen öfters verpachtete; so im Anfang letztern Jahrhunderts an den Edlen Ulrich von Aarburg und dessen Nachkommen [2]). Im Jahre 1363 verpachtet nun Kaiser Karl IV. die Reichsmünze von Solothurn um einen höhern Preis dem Ritter Peter von Thorberg, so daß sie diesem für 200 Mark löthigen Silbers Baslergewicht zu einem rechten Pfand stehe, und ihm so lange gehören solle, bis er (der Kaiser) oder ein Nachfolger sie wieder um die

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1829, S. 350 u. 354.

[2]) H. Meyer. Die Brakteaten der Schweiz, nebst Beiträgen zur Kenntniß der schweizerischen Münzrechte. Zürich 1845. S. 45 ff.

herr war und keinen Schlagsatz mehr zu entrichten hatte[2]).
der daherigen Urkunde Peters von Thorberg ergibt sich,
Solothurn einige Male gemünzt hatte, ohne den schuldi-
Schlagsatz an ihn zu entrichten. Es war überhaupt
s die Zeit großer Gährung und Aufregung nicht nur
en der Eidgenossenschaft und der Herrschaft Oesterreich,
n auch im Allgemeinen zwischen den immer kräftiger zur
it anstrebenden Städten und dem benachbarten hierüber
chtigen Adel, und Peter mochte es gerathener finden,
zu rechter Zeit seine Forderungen an die Münze der
zu verkaufen, als Gefahr zu gehen, im Krieg alle
üche zu verlieren; daher erklärt er sich für obige Aus-
mme für alle seine Forderungen befriedigt. Die Nicht-
ung des schuldigen Schlagsatzes war übrigens damals
der einzige Gegenstand von Beschwerden des Ritters von
berg gegen Solothurn, denn in einer Urkunde vom August
nämlichen Jahres 1381 [3]) beklagt er sich auch über Vor-
ltung mehrerer seiner eigenhörigen Leute zu Solothurn
deren Aufnahme in das dortige Burgerrecht, ein in der
ligen Zeit sehr oft sich wiederholender Anlaß zu Reibun-
zwischen den Städten und dem Adel. Aus dem Wortlaut
Urkunde entnimmt man den Werth, den Peter von Thor-
auf die Beibehaltung des guten Vernehmens mit Solo-

„gewähnen mag, daß ihr mich an denselben meinen Eigen„knechten nicht entwähret, und ihr sie nicht für Burger habet, „— oder mich dunkt, ihr wäret mir nicht also hold, als ich „euch gern wäre.“

Jene Gährung zwischen den Städten und dem Adel kam im darauffolgenden Jahre 1382 zum heftigen, folgenreichen Ausbruch im Kriege der Städte Bern und Solothurn gegen den Grafen Rudolf von Kyburg. Dieser in der Hoffnung, seinen zerrütteten Vermögensumständen durch eine außerordentliche Unternehmung wieder aufzuhelfen und durch eine solche der alten geschwundenen Macht seines Hauses neue Grundlagen zu sichern, wiegte sich mit dem Plane, sich in einer Nacht der freien Reichsstadt Solothurn zu bemächtigen, den Bernern Aarberg zu entreißen und auch das denselben verpfändete Thun wieder in seine unbedingte Gewalt zu bringen. Jedoch die in der Nacht des St. Martinstages 1382 versuchte Ausführung der Ueberrumpelung Solothurs mißlang und die traurigen Folgen dieser mißglückten Unternehmung, von welcher Graf Rudolf sich die Wiederherstellung seiner Macht versprochen, beschleunigten im Gegentheil deren gänzlichen Verfall. — Solothurn und Bern, zur gerechten Rache des Kyburgischen Frevels entschlossen, suchten, um sich zu stärken, den Beistand der Eidgenossen nach, die Vermuthung hegend, daß der Graf von Kyburg seine tollkühne That kaum gewagt haben würde, ohne bestimmte Aussicht auf Unterstützung ab Seite des Herzogs Leopold von Oesterreich. — Der an ihn abgesandten Eidgenössischen Botschaft erklärte nun zwar der Herzog, er werde sich der Sache des Grafen von Kyburg auf keine Weise annehmen, und sagte ihnen sogar auf ihr Begehren zu, daß er niemanden den Durchzug durch seine Besitzungen gestatten werde, um den Eidgenossen Schaden zuzufügen. — Indessen wurde dieses Versprechen nicht mit großer Treue beobachtet, da mehrere Beamte, Räthe und Lehenträger des Herzogs, wie namentlich der Ritter Peter von Thorberg, der von Burgistein u. A. unter dem Vorwand, daß sie den Grafen durch Lehen verbunden seien, auf eine entschiedene

Weise für sie Theil nahmen. — Diese thätige Theilnahme des umliegenden Adels zu Gunsten Kyburgs hatte außer der Belagerung Burgdorfs durch Bern und die mit ihm verbündeten Eidgenossen die Zerstörung einer bedeutenden Anzahl Burgen, der Sitze des feindseligen Adels, zur Folge. So wurde unter andern auch das Schloß Friesenberg zerstört, dem Petermann von Mattstetten, einem Vasalen der Grafen von Kyburg gehörend, wobei Ernst von Burgistein und ein Petermann von Thorberg, über die Mauren hinaus geworfen, den Tod fanden. Dieser Petermann ist jedoch nicht mit unserm Ritter Peter zu verwechseln, und da von einem Sohne desselben nichts bekannt und andere Familiengenossen des nämlichen Taufnamens nicht existirten, so war er vermuthlich aus dem Geschlechte der Ritter von Thorenberg, deren Burg in der österreichischen Herrschaft Wollhausen bei Litau stand [1]). Auch das Schloß zu Kirchberg soll damals zerstört worden sein [2]).

Durch den im Jahr 1384 von den Grafen von Kyburg erfolgten Verkauf ihrer Herrschaft von Thun und Burgdorf an die Stadt Bern und den darauf geschlossenen Frieden hatte nun zwar der Krieg zwischen diesen feindlichen Parteien sein definitives Ende erreicht. Dagegen aber war seit der verunglückten Kyburgischen Unternehmung auf Solothurn infolge des Benehmens des herzoglichen Hauses von Oesterreich und seiner Anhänger die Spannung mit diesem Hause immer stärker geworden. In den übrigen Theilen der Schweiz trug das hochmüthige Benehmen der österreichischen Amtleute viel zur Vermehrung der Spannung bei. Ganz besonders wurden die Klagen über die übermäßige Strenge und Hartherzigkeit Peters von Thorberg in Verwaltung der östreichischen Pfandherrschaft Wollhausen laut. — Die Beschwerden der Herrschaftsangehörigen, besonders des Entlibuchs, giengen dahin, daß Peter von Thorberg, un-

---

[1]) Johann von Müller, T. II, S. 387, Note 620; S. 400, Note 662.
Schnyder, Geschichte des Entlichuchs.

[2]) Aeschlimann, Geschichte der Stadt Burgdorf. (Msc.)

geachtet des ihnen bei der Huldigung zugesicherten Schutzes, sie auf die ungebührlichste Weise mißhandelt und bedrückt habe; nicht nur habe er sie bei ihren Freiheiten nicht handhaben wollen, sondern sie in die Kirche einschließen lassen und sie zum Versprechen einer nicht schuldigen Steuer gezwungen; geringfügige Fehler seien mit Verbannung und dem Tode bestraft worden; für ihre bei dem Bau der neuen Veste zu Wollhausen geleisteten Frohndienste habe er sie nicht bezahlt, sondern ihnen noch eine bedeutende Summe willkürlich abgedrungen; in ihrem Alpstreit mit den Unterwaldnern habe er ihnen keinen Schirm angedeihen lassen, und bei den darauf von ihnen eingeleiteten Vermittlungsversuchen das ganze Land mit Strafe bedroht. — Nachdem die Herrschaftsangehörigen sich fruchtlos um Abhülfe bei ihrem Herrn, dem Herzog von Oesterreich, beworben, suchten dieselben Schutz bei der benachbarten Stadt Luzern, und Aufnahme in's dortige Burgerrecht. Peter von Thorberg, hierüber ergrimmt, ließ einige dieser Anhänger Luzerns ergreifen und aufhenken. — Der Zeitgenosse Justinger [1]) gibt in seiner Chronik (S. 211) und nach ihm, wörtlich gleichlautend, auch Ruß in der seinigen [2]) als Grund der Erhängung die Annahme des Luzernischen Burgerrechts an; Tschudi, I, S. 520, dagegen setzt die Thatsache der unschuldigen Erhängung früher als die Annahme des Luzernischen Burgerrechts, und sieht den Grund davon lediglich im Allgemeinen in dem Argwohn der Anhänglichkeit an jene Stadt. — In der Voraussetzung der Richtigkeit jener Erhängung, deren Schnyder in seiner Geschichte der Entlibucher geschweigt, scheint die letztere Annahme von Tschudi die richtigere zu sein; denn,

---

[1]) Nach Gruner, deliciæ urbis Bernæ, war Justinger Stadtschreiber zu Bern, vom Jahre 1384 bis 1393, und wiederum von dem Jahr 1411 bis 1426. — Der alles Benehmen der österreichischen Herzoge und auch ihrer Beamten in der Schweiz rechtfertigende österreichische Geschichtschreiber Lichnowsky rechtfertigte auch die Handlungsweise Peters von Thorberg. S. dessen Geschichte, T. IV, S. 236 ff.

[2]) Schweizerischer Geschichtforscher, T. X, S. 174.

ue den Herrschaftsangehörigen eine solche Verpflichtung
mmen haben, und daß er dieselben alle und jeden ins=
ere der vorgenannten Trostung und Gelübde gänzlich
und lossage. — Kurz nach Weihnacht 1385 erfolgte
die Aufnahme der Entlibucher in das Burgerrecht von
und am Tage nach dem Neujahr 1386 zogen die Lu=
, um ihren neuen Verbürgerten Beweise der Kraft ihres
es zu geben und Rache für die an ihnen verübten Be=
ngen zu nehmen, mit ihren Eidgenossen von Uri, Schwyz
nterwalden, nach der Veste Wollhausen, welche einge=
en, gebrochen und verbrannt ward. — Ein gleiches
al traf die Burg Rothenburg, wo von dem Herzog von
reich ein erhöhter, den Luzernern verhaßter Zoll einge=
worden war.

Diese Feindseligkeiten waren die Losung zum Ausbruch des
s noch vor dem Auslauf des im Jahr 1376 für eilf
, nämlich bis 23. April 1387 verlängerten Thorbergischen
ns. — Bald rächte Thorberg die Zerstörung seiner Burg
einen Ueberfall auf das von den Luzernern besetzte Städt=
Meienberg, wo die Eidgenossen Verlust erlitten. — Viele
urgen und unschuldige Dörfer waren bereits ein Raub
lammen und der Verheerung geworden, als die Schlacht
Sempach (19. Juli 1386) den Sieg der schweizerischen
it auf immer entschied. Ob Thorberg damals bei dem

Kriegszüge begleitet. Kurz nach der Schlacht bei Sempach, in welcher Herzog Leopold heldenmüthig fiel, sehen wir den Ritter Peter in freundschaftlichen Verhältnissen mit dessen Sohn Leopold. Es hatte nämlich Bern bald nach der Schlacht, früh genug zu seinem Vortheil, zu spät für seinen Ruhm, auch von seiner Seite die Befehdung der eifrigen Anhänger des österreichischen Hauses begonnen, und war unter andern gegen die Burgen Peters von Thorberg gezogen. — Leopold, sogleich nach davon erhaltener Nachricht, mahnt, von Brugg im Aargau aus, am 29. Juli 1386 [1]) die Stadt Freiburg im Breisgau, mit ihm dem Peter von Thorberg, den die Berner in Thorberg belagern, zu Hülfe zu kommen und in vierzehn Tagen zu Aarau bei ihm sich einzufinden. — Aber die Belagerung hatte nicht so lange gedauert, denn schon am 3. August darauf widerrief Leopold den Freiburgern jenen Zug, da Thorberg mit Vertrag an die Berner übergegangen; — auch der Thorbergischen Veste Koppigen hatten die Berner sich bemächtigt und sie zerstört. — Noch in der ersten Hälfte des Jahres 1387 war Peter von Thorberg wieder österreichischer Landvogt im Aargau und Burgherr zu Rheinfelden, denn in einer am 5. August 1387 zu Rheinfelden ausgestellten Urkunde [2]) erklärt der Edelknecht Herrmann von Bückheim (Beuggen), daß er wegen der von jenem Landvogt über ihn verhängten Gefängnißstrafe Urphede geschworen habe, d. h. sich an niemanden zu rächen. — Dagegen erscheint in der zweiten Hälfte jenes Jahres und in dem darauf folgenden nicht mehr Peter von Thorberg, sondern Heinrich Geßler als Inhaber jener Stelle [3]), da am 30. August 1387 Heßmann Stammler von Kaisersburg und Hans Balzheim von Slettstatt sich mit dem Ausspruch Peters von Thorberg und Heinrich Geßlers, Landvogt im Thurgau und Ergau, wegen ihrer Dienstforderungen zufrieden erklären, und

---

[1]) Lichnowsky, l. c., Regesten.

[2]) S. Regesten des Archivs der Stadt Baden im Archiv für Schweizerische Geschichtsforscher, T. II, S. 59.

[3]) Lichnowsky, l. c., T. IV., Regesten.

hs im Brachmonat 1388 nach der Schlacht bei Näfels zur
legte.

Treu an Oesterreich und ungebeugt durch die erlittenen
ücksfälle sehen wir Petern schon wieder im Jahre 1388
dem österreichischen Heere, welches das zum Schweizer-
getretene Land Glarus wieder zum Gehorsam gegen das
Oesterreich bringen sollte. — Nachdem das Städtchen
en durch Verrätherei an den Feind übergegangen war,
n die Glarner wegen der Ueberlegenheit des letztern eine
chaft an die vorzüglichsten Räthe des Herzogs, zu Friedens-
hlägen, gesandt[1]), waren aber besonders von Peter von
berg mit übermüthiger, beleidigender und hartherziger Rede
ungen worden; — auch fanden die Glarner die ihnen von
eichischer Seite zugemutheten Friedensbedingungen, nament-
die Lossagung vom eidgenössischen Bunde, unverträglich
ihrer Treue gegen diesen und mit ihrer Freiheit. — Die
acht bei Näfels (7. April 1388) entschied zu Gunsten der
rn. — In derselben kämpfte auch Peter von Thorberg auf
der österreichischen Herrschaft, wurde aber mit Zurücklas-
seines Panners zur Flucht gezwungen. Mit Andern des
zog er sich nach Wesen und später nach Rapperswyl
k, wo er sich an die Spitze der daselbst sich gesammelten
eichischen Mannschaft von ungefähr 700 Mann stellte. —
Zürcher mit den übrigen Eidgenossen, bei 6000 an der

längern Widerstandes gegen die Ueberzahl der Feinde verzweifelnd, zur Uebergabe geneigt gewesen; aber die mannhaften Bürger von Rapperswyl, seiner Führung überhaupt gram, zwangen ihn zum Schweigen, und erwarteten den Sturm. — Bereits waren auch die Stürmenden durch eine zu Stande gebrachte Maueröffnung in die Stadt gedrungen, als sie in der Hitze des Kampfs, des Sieges gewiß, in einem erbrochenen Keller zur Löschung des Durstes bei'm Wein verweilten, worauf die Belagerten, frischen Muth fassend, mit Hülfe selbst der Weiber, die Eingedrungenen mit siedendem Wasser begossen, theils umbrachten, theils wieder aus der Stadt trieben und durch erneuerten kräftigen Widerstand die Belagerer zum Aufgeben des Sturms und zum Abzug nöthigten.

Dies war die letzte bekannte Kriegerthat des alten Ritters Peter von Thorberg, welcher von dieser Zeit hinweg den öffentlichen Schauplatz verlassen zu haben scheint und den Rest seines Lebens auf seinem Stammsitz zu Thorberg zugebracht hat, da infolge des Sieges bei Sempach Luzern im Besitze der Herrschaft Wollhausen und des Entlibuchs blieb. — Noch sehen wir denselben als Beweis seiner fortdauernden nahen Verhältnisse mit dem Hause Kyburg an mehrern wichtigen Verhandlungen dieses immer mehr in Verfall gerathenen Hauses Theil nehmen; wie im Jahr 1385 als Zeuge bei der Gerichtshandlung, infolge welcher die Gräfin Anna das Pfandrecht auf die Vesten und Leute zu Wietlisbach, Bipp und Ernlisburg dem Herzog Leopold von Oesterreich um 12,200 Gulden abtrat[1]), und im Jahr 1391 bei der Uebergabe des Städtchens Wangen ab Seite des Herzogs von Oesterreich an den Grafen Berchtold von Kyburg, wobei dieser in einem hinter Peter von Thorberg aufzubewahrenden Revers sich verpflichten mußte, diese Besitzung dem Herzog auf erstes Begehren wieder auszuliefern[2]).

Obgleich nicht mehr in persönlichen Dienstverhältnissen zu den Herzogen von Oesterreich, findet sich Peter von Thorberg

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1821, S. 194.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1829, S. 233.

der Gläubiger, von diesen zur Leistung der soge-
ysselschaft, oder des Einlagers aufgefordert zu werden.
hen des Bürgen Peter von Thorberg leistete nun in
men der Ritter Johann von Wippingen, Herr zu
g, für an obiger Hauptsumme verfallene 10,000
e vorgeschriebene Gyselschaft in den Jahren 1391
unter zwei Malen mit zwei Personen und zwei
während 443 Tagen, welches an Zehrungskosten zu
er-Schilling per Tag (15 Schilling auf 1 Gulden
einen dem Bürgen auffallenden Betrag von zusammen
n 6 Schilling Lausanner-Währung bildete.

dem Peter von Thorberg noch im Jahr 1396 der
ern gestattet, sein Pfandrecht auf das Entlibuch von
Oesterreich einzulösen, scheint derselbe zu Ausfüh-
Entschlusses bewogen worden zu sein, der seinem
hon lange vorher vorgeschwebt sein mochte. Bereits
1371 hatte derselbe, wie wir oben gesehen, wahr-
in damaliger Kriegsgefahr, den Gedanken gehegt,
den Frömmigkeitsbegriffen damaliger Zeit, das Ge-
an, von dem Hof und den Gütern zu Krauchthal,
n der dortige Kirchensatz haftete, zu Vermehrung und
es Gottesdienstes, ein Gotteshaus zu stiften, und
ihm diese Güter zu Reichslehen übertragen worden
on Kaiser Karl IV. im Hoflager zu Prag die dazu

Nachdem Vorliebe für Weltlichkeit ihn bisher an der Ausführung dieses Vorhabens gehindert, mochte nun am nahen Ende eines unruhigen Lebens, der immer lebendiger aufsteigende Gedanke an den Tod, wohl auch Gewissensbisse und Reue über geübten harten Druck, der innere Trieb nach strenger Büßung und die gewonnene Ansicht von der Eitelkeit seiner nicht immer durch zu rechtfertigende Mittel gesammelten Reichthümer, den kinderlosen Peter von Thorberg an die Verwirklichung seines frühern Gelübdes erinnert und zum gereiften Entschlusse vermocht haben, sein gesammtes Vermögen der Gründung eines Klosters des strengen Ordens der Karthäuser zu wiedmen. — Im März 1397 wirkte er von Herzog Leopold von Oesterreich die Verzichtleistung auf den Lehenverband auf die Güter zu Krauchthal aus, deren Lehenrecht früher den Grafen von Kyburg, nun aber dem erwähnten Herzog gehörte[1], damit er über diese Güter, als sein freies Eigenthum, zu Gunsten der Stiftung jenes Klosters verfügen könne; — eine ähnliche Verzichtleistung erfolgte auch später (1399) ab Seite der Grafen Berchtold und Egen von Kyburg.

Im Jahr 1397 übergab nun Peter wirklich seine Stammburg Thorberg nebst seinem gesammten Vermögen in der Landschaft Burgund, an eigenem und in Lehen, dem Karthäuser-Orden, worauf sogleich ab Seite des Bruders Wilhelm, Priors der großen Karthause zu Grenoble und Generalvikars des Ordenskapitels, zu Beaugenscheinigung des Platzes und der Güter, laut Urkunde vom 17. Juli 1397[2]), der Bruder Johann von Breswig Karthäuser-Ordens abgesandt, zum ersten Prior des neuen Klosters ordinirt und mit der Verwaltung und Besorgung der Güter beauftragt ward.

Um aber auch für den weltlichen Schirm des neuen Klosters zu sorgen, übergab Peter von Thorberg am St. Niklaustag 1397 die Schirmvogtei über dieselbe dem Rath der Stadt Bern, dessen Einsicht und Kraft er in einer langen Reihe von

---

[1]) Thorberg Docum.-Buch, T. I, S. 1.
[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1832, S. 255.

[redacted]

ward [1]). — Seit der Staatsumwälzung vom Jahre 1798 und der seitherigen neuen Organisation im Gerichts- und Kirchenwesen bildet Thorberg blos noch eine wichtige Schaffnerei zur Verwaltung der damit verbundenen bedeutenden Domainen und Einkünfte Namens der Regierung, unter der Leitung eines Schaffners, dem außer der Aufsicht über die fortbestehende Pfründerei und die mehr ausgedehnte und zweckmäßiger angeordnete Spendenaustheilung, noch diejenige über eine neu eingerichtete Enthaltungsanstalt für Personen obliegt, die sich nicht zur Einschließung in eine eigentliche Strafanstalt eignen.

Mag nun der alte Ritter Peter von Thorberg nach gefundener Ruhe und Versöhnung zufrieden auf die Früchte seiner gesammelten Reichthümer herabblicken, aus denen bei gehöriger Sorge und haushälterischem Sinn dem Staate noch jetzt reiche Hülfsmittel dargereicht werden, zur Beförderung der gemeinnützigsten Zwecke der Armenpflege, des Volksunterrichts und so vieler nicht die Grillen einzelner Klausner, aber das Wohl der ganzen Menschheit fördernder Institute. — Ruhe seiner Asche!

---

[1]) Stettler. Historische und rechtliche Darstellung der gegenwärtig noch bestehenden von ehemaligen Klöstern herrührenden Spendverhältnisse. Bern, 1841.

Stadt aufgenommen, folgte im Jahr 1399[1]) derjenige von Solothurn, eingedenk der langen freundschaftlichen Verhältnisse des Ritters und seiner Vorfahren mit ihrer Stadt, und im Jahr 1472 auch die Stadt Thun, in deren Nähe das Kloster bedeutende Güter vergabet erhalten. — Während der Anwesenheit des Kaisers Siegmund im Jahr 1414 zu Bern bestätigte dieser durch Urkunde vom Freitag nach St. Ulrichstag dem Kloster die Freiheiten und Privilegien, die dem Peter von Thorberg, seinem Stifter und dessen Vorfahren allfällig von Römischen Kaisern und Königen gegeben worden sein möchten, und ertheilte demselben namentlich das Recht, Reichslehen bis auf 500 Mark Silber an Werth zu kaufen und zu benutzen, wie eigenes Gut, sowie auch daß es von solchen dem Reich nicht pflichtig sein solle. — Eine ähnliche kaiserliche Bestätigung seiner Freiheiten erhielt das Kloster im Jahr 1434[2]). — Zahlreiche Vergabungen, besonders an Liegenschaften, Bodenzins- und Zehndgerechtigkeiten bezeugen die nach den damaligen Zeitbegriffen sich äußernde Frömmigkeit der Geber und ihr Vertrauen auf die Wirksamkeit der Gebete und gottesdienstlichen Handlungen der strengen Karthäuser, und vermehrten bedeutend den schon ursprünglich ausgedehnten Grundbesitz des Klosters, so daß dasselbe zur Zeit der Reformation reicher Besitzungen fast in allen Theilen des Kantons, namentlich auch am Bieler- und Thunersee sich erfreute.

Einen nicht unerheblichen Zuwachs an Einkünften hatte das Kloster durch eine freundliche Uebereinkunft mit dem Stift Selz vom 10. Juli 1406[3]) erhalten, durch welche ihm von letzterm, wahrscheinlich in Erinnerung an die langjährigen freundschaftlichen Verhältnisse mit den Rittern von Thorberg, als Reichsvögten von Kirchberg, ihre Rechte und Lehen an dem Zehnten von Burgdorf, an dem Holz am Langenberg zu Ersigen und auf den Fall der Erbgüter zu Kirchberg eigen-

---

[1]) Thorberg Docum.-Buch.

[2]) Thorberg Docum.-Buch.

[3]) Thorberg Docum.-Buch, T. II, S. 6.

thümlich überlassen werden, gegen Rückabtretung der Vogtei zu Kirchberg an jenes Stift, von welchem dieselbe jedoch späterhin der Regierung von Bern abgetreten ward. — Eine der bedeutendsten Vergabungen an das Kloster war diejenige Petermanns von Krauchthal, des letzten seines Geschlechtes, gewesenen Schultheißen zu Bern, und Vogts von Thorberg, welcher in seinem, nach dem Tode des Testators, von dem Rath von Bern am 20. August 1456 [1]) bestätigten Testament, auf das Absterben seiner Wittwe, einen großen Theil seiner sehr beträchtlichen Besitzungen an Liegenschaften namentlich drei Häuser zu Bern, und an Herrschaftsrechten vergabete. — Diese Vergabung ward noch vermehrt durch das spätere Testament der Wittwe des Petermann von Krauchthal, Anna, geb. von Velschen, welche in ihrer letzten Willensordnung vom 23. Januar 1459 das ihr eigenthümlich zugehörende, einem ihrer Vorväter im Jahr 1326 von Heinrich von Strättlingen geschenkte Gut im Bächi bei Hilterfingen, ebenfalls den Karthäusern zu Thorberg schenkte. Es ist das nämliche an den Ufern des Thunersee's reizend gelegene, früher dem Ritter und Minnesinger Rudolf von Strättlingen gehörende Gut, gegenüber der alten Stammburg desselben [2]), auf welchem in den letzten Jahren der Restaurationsperiode ein greiser Schultheiß von Bern an der Stelle des nach jener Vergabung daselbst erbauten Karthäuserpriorats, ein Gebäude in gothischem klösterlichem Geschmack zur Ruhestätte seines Alters und zum freundlichen Sitz der Muse der Geschichte errichtete, auf welches ein leider zu früh verstorbener Bernischer Dichter die gemüthlichen Verse grub [3]):

Der Sänger von Strättlingen baute dies Haus,
Die Stammburg ist jenseits zu schauen;
Gar rühmlich erprobet in Minne und Strauß,

---

[1]) Thorberg Docum.-Buch, T. I, S. 50.

[2]) Schwab. Die Schweiz in ihren Ritterburgen, T. I, S. 315 ff.

[3]) Schweizerischer Geschichtsforscher, T. IX, S. 299. Biographie des Hrn. Schultheißen von Mülinen.

Beziehung, wenigstens bei uns, die heutige Geschichte ohne Vorarbeiten gelassen. Wohl wurde damals viel für Geschichte geleistet; aber bei der kleinlichen, ängstlichen und exclusiven Richtung der Zeit selbst, vergaß oder verwischte der Historiker, sobald er in's Einzelne ging, den Zusammenhang mit dem Ganzen, die Bedeutung des Gliedes im großen Körper — eine Vernachläßigung, die namentlich der Bernischen Aristokratie nur willkommen sein mußte. Daher die dürren Genealogien, Namenaufzählungen, Chroniken, in denen sich die Beschränktheit damaliger Historiker kund thut, die uns jetzt weder als Vorarbeiten noch als Quellen dienen.

Das hat auch die neuere Zeit eingesehen, und immer mehr wendet sich hier die Geschichte dem Studium des Einzelnen, nicht zwar als solchen, sondern als Gliedes eines Ganzen zu, so gleichsam den mühsamen Weg der Induktion einschlagend. Auf diese Weise nur kann die Geschichtschreibung jener Richtung zugeführt werden, die, gleich weit entfernt, ein Allgemeines ohne Einzelnes, ohne Gliederung, als auch ein bloßes Konglomerat von Einzelnem ohne organischen Zusammenhang zu sein, als die einzig wahre Mittelstraße bezeichnet werden muß.

Von diesem Standpunkte aus hat es der Verfasser unternommen, die Geschichte einer einzelnen Landschaft des Bernischen Staates zu erforschen und in der vorliegenden Arbeit monographisch wieder zu geben.

Daneben ist es durchaus nicht etwa — im Gegensatze zur Neuzeit — Vorliebe oder gar Sehnsucht nach den hiernach zu schildernden Zeiten und ihrer Institutionen, was dem Verfasser die Feder in die Hand gab, er ist nicht (wie Graf Volney sagt), „ein mit dem Gegenwärtigen unzufriedener Mensch, der „der Vergangenheit eine lügnerische Vollkommenheit „zuschreibt, die nur Maske seines Verdrusses ist, der die „Todten lobt aus Haß gegen die Lebendigen." Und wäre er auch unzufrieden mit der Gegenwart, so würde er wahrlich keinen Trost in der Vergangenheit, in der Geschichte finden. Denn wo sollte der Berner seit dem Twingherrenstreite, wo der Schweizer seit den glorreichen und doch so schmachvollen

Burgunderkriegen, seitdem im Schwabenkriege der letzte Stern erbleicht, in seiner Geschichte Trost und Befriedigung, und wo in frühern Zeiten sein Vaterland finden? Ist nicht die Geschichte der Schweiz, besonders nach außen, seitdem sie durch die unglückselige Unabhängigkeitserklärung im Westphälischen Frieden zum Spielballe der Mächtigen geworden, eine fast fortlaufende Reihe von Erniedrigung und Schande, bis zum zweiten Male in Frankreich das Licht aufging und vom Jahre 1830 an der ironische Name des Landes der Freiheit begann, zur Wahrheit zu werden.

Nein, es ist Liebe und Begeisterung für die Neuzeit, die den Verfasser bei seiner Arbeit ermuthigte, aber eine Liebe, die um der Wahrheit willen, auch die Vergangenheit kennen will, welche ja kein Ganzes ist, das todt und abgeschlossen hinter uns liegt; sondern die lebendige Quelle unserer Zeit, wenn auch die Entwicklung dieser letztern sich, neben den Erfahrungen der Geschichte, nach höhern Grundsätzen und Resultaten machen muß, die anderswo gewonnen werden.

Es ist nothwendig, daß der Verfasser sich nicht damit begnüge, nur einzig und allein die Ergebnisse der Geschichtsforschung mitzutheilen, sondern auch von seinem eben dargelegten Standpunkte aus sein Urtheil, wenigstens andeutungsweise gebe.

Was die Entstehungsweise der vorliegenden Arbeit betrifft, so ist sie eine theilweise Umarbeitung der 1847 vom Verfasser zu Langenthal erschienenen „Mittheilungen über die Geschichte Langenthals und der Umgegend bis zur Reformation.“ Es war dies die weitere Ausführung einer im März 1847 dem historischen Vereine vorgetragenen Abhandlung: „Ueber die Geschichte des Amtes Aarwangen, mit Berücksichtigung der historia sacra.“ Der jetzigen Form sind nur in den Noten die Nachweisungen zu sämmtlichen benutzten Quellen beigegeben.

Da die Landschaft, die Gegenstand dieser Arbeit ist, in ihren uns bekannten Gliederungsverhältnisse zur Landgrafschaft

Burgund stand *), so mußten künstliche Grenzen gezogen werden. Am einfachsten war es daher, sich auf das heutige Amt Aarwangen zu beschränken.

Es mag wohl am Orte sein, hier noch Rechenschaft über die benutzten Quellen abzulegen. — Von Arbeiten, die sich speziell auf die Gegend beziehen, gibt es nur drei: „die Roggwyler-Chronik oder historisch-topographisch-statistische Beschreibung von Roggwyl, von Dr. J. Glur." Der Geschichte ist in diesem sonst an den buntesten Angaben und Thatsachen reichen Buche nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt, so daß es vom Verfasser nur in seltenen Fällen benutzt werden konnte. Das zweite Werk ist nur in Manuscript vorhanden **) unter dem Titel „Langenthalersche Alterthümer von J. G. Mumenthaler", ein über 100 Seiten starkes Oktavheft, das eine reiche geordnete Sammlung von Thatsachen aus der Geschichte unserer Gegend enthält. Die Schrift war zum Drucke bestimmt, was aber durch den Tod des Verfassers unterblieb. Leider sind darin keine Quellen angeführt; bei näherer Untersuchung ergibt sich aber, daß Mumenthaler sehr fleißig und gewissenhaft meist aus zuverläßigen Quellen schöpfte, wie z. B. das Solothurner Wochenblatt, die Dokumentenbücher zu St. Urban, Herrgott u. s. w., so daß kein Anstand genommen wurde, nach Mumenthaler Einiges, das anderswo nicht aufzufinden war, auch in die folgende Arbeit aufzunehmen. Er hat besonders auch Vieles über die von Grünenberg ***).

---

*) Wahrscheinlich scheint es, daß dieser Theil sein eigenes Landgericht zu Murgeten hatte; aber es ist unwahrscheinlich, daß diesem eine feste politische Eintheilung zu Grunde lag, da es nur momentan (1425) auftritt.

**) Im Besitze des Hrn. Dr. Mumenthaler zu Langenthal.

***) Dieses Haus hier näher zu berühren, ist absichtlich unterlassen worden. Es stehen darüber dem Verfasser bereits so viele Daten zu Gebote, daß sie besser einmal zu einer eigenen Monographie benutzt werden.

Die Hauptquelle aber ist endlich drittens*) das „Documentenbuch des Amtes Aarwangen“, drei Foliobände auf der Amtsschaffnerei des Amtes, von denen eine Abschrift im Lehensarchive zu Bern liegt. Sämmtliche hieraus benutzte Urkunden sollen im Folgenden durch D. bezeichnet werden. — Anhängsel dazu bilden das „Urbarbuch Ihr Gnaden Schlosses Wangen ansehend die Herrschaft Rorbach“ und „das alte Thunstetter-Urbar“, welches von Bern gleich nach der Säkularisirung Thunstettens aufgenommen wurde.

Sehr viele in diesen wichtigen Dokumentenbüchern enthaltene Urkunden stehen auch im „Solothurner Wochenblatte“, das hiernach mit W. bezeichnet wird. Sehr vieles lieferte auch der „Bernerherrschafts-Vidimus“ zu St. Urban, eine Sammlung der vidimirten Urkunden des Klosters, die sich auf Bernisches Gebiet beziehen. Dieses Dokumentenbuch soll hiernach Vidim. genannt werden. Nicht minder reichhaltig, aber wohl nicht immer so glaubwürdig ist die in Manuscript vorhandene Chronik des Klosters St. Urban (im Folgenden Acta S. U. genannt) vom Abte Robert. Endlich wurden neben einer Anzahl kleinerer Werke, noch die bekannten Tschudi (Chronicon Helvetiæ), Herrgott und Lichnowsky zu Rathe gezogen. Der zweite Band von Kopp's „Geschichte der eidgenössischen Bünde“ konnte leider erst nach Vollendung dieser Arbeit benutzt werden; daher denn nach diesem Quellenwerke kaum noch einige Berichtigungen angebracht werden konnten.

Außer diesem Materiale wurde das folgende Gebäude gezimmert, das sich selbst nur das Verdienst zuschreibt, einiges Neue oder doch Altes in neuer Form zu liefern. Und das hat in der Geschichte immer seinen Werth, so weit es wahr ist.

---

*) Als viertes wäre noch anzuführen das Dorfbuch zu Langenthal, das aber zu unbedeutend zu sein scheint. Es stand mir nur indirekt zur Benutzung offen.

Die Eintheilung der Darstellung soll sich durch sich selbst rechtfertigen, und zu bemerken ist blos noch, daß diese nicht weiter als zur Reformation geht, weil nach dieser nur eine erdrückende Last von völlig werthlosen Einzelnheiten zu melden wäre, während sich das Bedeutungsvollere nicht von der Geschichte des ganzen Landes trennen läßt.

I.

Zeitraum der Römerherrschaft.

Wir beginnen mit der Zeit der römischen Herrschaft; denn die Erörterung der Frage, ob und durch wen unsere Gegend schon früher bewohnt gewesen sei, muß dem allgemeinen Gebiete der Schweizergeschichte überlassen bleiben.

Daß aber zur Zeit der Römer der heutige Ober-Aargau ebenfalls von ihren Truppen besetzt oder ihnen doch auf Durchzügen bekannt geworden sei, läßt sich auch ohne Weiteres vermuthen, sobald man die Lage der Gegend in der römischen Topographie in's Auge faßt. Nahe lagen die römischen Orte oder Kastelle Solothurn, Olten, Zofingen, Herzogenbuchsee, und sogar von Langenthal geht die freilich durchaus unerwiesene Sage, daß daselbst in der Gegend des jetzigen Bades ein römisches Städtchen, Kelbach genannt, gestanden habe. Gewiß ist aber — nach Haller von Königsfelden, — daß durch Langenthal die althelvetische Straße von Aventikum nach Vindonissa führte, und ein Stück davon soll dort in der „alten Gasse" und weiter unten bei Roggwil im „Heidengäßchen" erhalten sein, in dessen Nähe in neuester Zeit eine Goldmünze Hadrians aufgefunden wurde. Ein Heidengäßchen bei Wanzwil hält Haller für eine Kommunikationsstraße zwischen Langenthal und Solodurum.

Mehr scheint die Angabe Hallers*) zu beweisen, dem zufolge im vorigen Jahrhunderte im Walde Adelmännli zwischen Langenthal und Steckholz Kupfermünzen von August, Probus, Hadrian und den Konstantinen nebst Spuren von Gebäuden gefunden wurden**). Ebenso bei Mumenthal Münzen von Alexander Severus bis Valerian, und zwischen Rorbach und Madiswil***) nebst römischen auch solche des frühern Mittelalters.

Die zuverläßigsten Beweise jedoch für eine frühzeitige Bewohnung der Gegend zur Römerzeit, wenn auch vielleicht nicht durch diese selbst, sind die zahlreich vorkommenden Hügelgräber. Es sind diese hier rundliche Hügel von 40 bis 90′ Durchmesser und 4 bis 7′ Höhe. Mit völliger Gewißheit sind dem Verfasser bis jetzt nur drei Stellen bekannt, wo sich solche Grabstätten befinden. Im obern Harte, einem jungen Eichwalde zwischen Bützberg und Langenthal, ist eine Gruppe von sechs Hügeln, die schon vor einigen Jahren so sehr die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen, daß einige Holzhauer den schönsten derselben eröffneten, aber statt Schätzen blos ein Stück Eisen und eine Urne fanden, von der noch einige Stücke im Besitze des Verfassers sind. Im Spätjahr 1846 ließ der Verfasser zwei weitere Hügel dieses Begräbnißplatzes durchsuchen; aber ohne Erfolg.

Die zweite, bei weitem die ansehnlichste Gruppe, steht eine Viertelstunde weiter unten, im Nieder-(untern)Harte. Mit Bestimmtheit lassen sich hier wohl gegen zwölf Grabhügel bezeichnen; aber weithin ist der Boden durch regellose Erhöhungen und Vertiefungen ausgezeichnet, so daß es leicht möglich ist, daß er hier noch ganz ungeahnte Schätze birgt. Fünf verschiedene Male wurden bei dieser Gruppe schon Aufgrabungen vorgenommen, zum Theil mit bedeutendem Erfolge mit dem

*) Nach Fäsi, Erdbeschreibung der Schweiz, T. I, S. 654.
**) Mir ist hierüber nichts Näheres bekannt geworden.
***) Dieser Fund bildete denn den Anfang des Bernischen Münzkabinets. Haller.

Endresultate, daß wir hier einen sehr reichen Friedhof vor uns haben, dessen einzelne Grüfte von äußerst abweichender Konstruktion und Ausstattung sind, also vermuthlich sehr verschiedenen Stämmen und Zeiten angehören. — Eine erste Aufgrabung hatte der längst verstorbene Statthalter J. D. Mumenthaler vorgenommen, von welcher nichts mehr bekannt ist. Später wurde dann der größte Hügel von den Herren Steinegger und Dennler in Langenthal angestochen. Sie fanden unter Anderm einen angeblich kupfernen (wohl bronzenen?) Kessel. — Die dritte und vierte Aufgrabung ging vom Verfasser aus: im Spätjahre 1846 wurde einer der schönsten Hügel von mittlerer Größe durchstochen und ganz durchsucht. Er enthielt eine außerordentliche Menge sehr großer Kiesel- und Granit-Gerölle, denen keine kleine beigemengt waren. Diese Rollsteine bildeten in der Mitte des Hügels einen Haufen, den in einigem Abstande ein Steinkreis umgab. Der Steinhaufen schloß eine Urne ein, die aber durch die Last platt gedrückt war. Aus der Betrachtung der Scherben geht hervor, daß das Gefäß ganz schmucklos und weitbauchig war. Das Material ist ganz dasselbe, wie das aus der ersterwähnten Gruppe stammende; ein fast blättriger schwarzer Thon mit Quarzkörnern und Glimmerblättchen, der nur außen hie und da etwas röthlich ist. Sind diese Gefäße gebrannt, wie es wahrscheinlich ist, so kann der Thon nicht aus der Gegend selbst stammen, sonst würde er sich roth gebrannt haben. Ferner wurde ein Stück eines zierlich gearbeiteten bronzenen Armringes, nebst mehrern andern Bronzen, zum Theil von neuer Form, gefunden, auch ein h ö l z e r n e r und ein eiserner Ring, sowie die eiserne Spitze eines Schneiderinstrumentes. Die Bronze des Armringes wurde der chemischen Analyse unterworfen und nur B 4 Prozent Kupfer und 16 Prozent Zinn zusammengesetzt befunden. Von Knochen oder Kohlen zeigte sich keine Spur.

Im Frühjahr 1847 eröffnete der Verfasser dann den größten Hügel dieser Gruppe. Hier fehlte ein Steinring und größere Steine überhaupt gänzlich. Blos kleinere und, auffallend genug, fast lauter zerschlagene und eckige Steine fanden sich, die aber

nebst einigen rothen (römischen?) Scherben von sehr feinem Thone, sehr spärlich im ganzen Hügel zerstreut waren. Auf dem Grunde, wenig über der natürlichen Bodenfläche wurde ein menschliches Gerippe entdeckt, das mit dem Kopfe ungefähr nach Nordost gerichtet war. Blos der Schädel und die Zähne waren erhalten und zeigten, daß die Leiche auf dem Rücken gelegen hatte. In ihrer Nähe lagen Stücke eines langen einschneidigen Dolches und eine schwer zu beschreibende Bronze. — Unweit dieses Gerippes zeigte sich in gleicher Richtung und Linie ein zweites, noch weniger erhaltenes, dem gleichfalls ein Dolch beigegeben war. Von einer Urne kam nur ein Halsstück zum Vorschein. Dieses Gefäß war von rothem sorgfältig bearbeitetem Thone.

Nach diesem größten Tumulus wurde einer der kleinsten untersucht, der dicht neben dem im vorigen Herbste aufgegrabenen steht. Hier fanden sich mehrere große Steine und kaum einen Fuß unter der Rasendecke die Stücke eines zierlichen Arm- oder Halsringes aus einem Bronzedraht. Ferner eine Urne, die trotz der sorgfältigsten Behandlung nicht ganz erhoben werden konnte. Doch wurde es möglich die Stücke zusammenzukitten und so die Form zu erkennen. Sie entspricht ganz einer Urne, die von Professor Vischer im Hard bei Basel ausgegraben wurde *). Das Material und die Verarbeitung ist ganz wie bei den Scherben aus der ersten Gruppe. Außer der Urne enthielt der Hügel noch sehr grobe starke Knochen, Stücke einer Wirbelsäule und ganze Kinnladen mit Zähnen, unverkennbar einem Pferde angehörig, das also hier wohl mit dem Streiter, den es getragen, beigesetzt war **). Zuletzt zeigte sich noch ein Bronzeblech, das mit eisernen Nägeln besetzt war.

Die fünfte Untersuchung bei dieser Gruppe führte im Sommer 1847 Herr Albert Jahn in Bern aus. Er fand

---

*) Abgebildet in der Zeitschrift der antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

**) Diese sämmtlichen Gegenstände werden sorgfältig von dem Verfasser aufgehoben.

theils reiche Bronzemitgaben, theils eine Knochenurne mit Becher und hölzernem Ringe.

Die dritte (neben den beiden im Harte bei Langenthal) Gräbergruppe entdeckte und untersuchte ebenfalls Hr. Jahn im Längwalde bei Bannwyl. Er fand dort sowohl eine Knochenurne als ganze Gerippe über einander geschichtet mit Resten ciselirter Bronze-Brustbleche.

Von Gebäulichkeiten aus der Römerzeit ist nichts bekannt. Zwar erwähnt Meyer von Knonau (Geographie der Schweiz) solcher bei Lotzwil, aber er verwechselt dies mit Attiswil, wo man in einer Wiese Scharle Reste von Gebäuden gefunden hat.

Somit haben wir alle Thatsachen gegeben, die auf die früheste Bewohnung der Gegend hindeuten. Von großer Wichtigkeit sind sie nicht, und ihre richtige und volle Bedeutung können sie erst in einer größern Kette ähnlicher Fakta finden. Für uns sind sie blos Denksteine, die da den Anfang der Geschichte bezeichnen. Weit bestimmtere, aber leider nur zu sparsame Thatsachen bietet uns der folgende Zeitraum.

II.

Der St. Gallische Zeitraum.

Die ältesten Nachrichten aus diesem Abschnitte gehen so weit zurück, daß zu vermuthen ist, es haben schon kurz nach dem römischen Zeitraume die Anfänge unsers heutigen Gemeinwesens bestanden. Freilich mögen dazwischen noch die welterschütternden Stürme der großen Völkerwanderungen auch über unsere Gegend ergangen sein; aber spurlos für uns haben diese Orkane gewüthet.

Die früheste Erwähnung einer Ortschaft fällt in das Jahr 795 nach Christus und ist für die ganze Gegend von der größten Wichtigkeit. — Herrgott hat vom Jahre 795 eine Urkunde,

wodurch ein Heribald sein väterliches Erbe „in pago Arguœ in villa Madalesiwlare“ (Madiswil) der St. Martinskirche zu Rorbach schenkte. Bedeutsam ist, daß wir hier schon Kirchen, christliche Kultur finden. Fragen wir weiter, woher wohl so frühes Licht gekommen sein möge, so haben wir einige Dokumente, die im Stande sind, hierüber Aufschluß oder wenigstens Andeutungen zu geben.

So erzählt Neugart (auch Schweizerischer Geschichtforscher, IV, 18), daß um 831 vier St. Gallische Mönche ihrem Kloster „in pago Aragewi“ gelegene Güter zu „Rorpach, Diotinwilare (Dietwil?) et Leimolteswilare“ (Leimiswil) vergabet haben. Herrgott hat eine Urkunde von 861 (oder richtiger 866? denn das 22. Regierungsjahr Ludwigs des Deutschen ist 866), durch welche ein gewisser Theathart seine Güter „in superiori pago Aragaugense“ nämlich das Dorf „Perolteswilare“ (unbekannt, was hierunter zu verstehen!) und Güter in derselben Gegend, d. h. zu „Langatum“ nebst den Gütern seines Bruders Buobo, ebenfalls zu Langatum, dem Kloster St. Gallen vergabte. Diese Schenkung muß sehr beträchtlich gewesen sein, da auch Gebäude, Leibeigene, Ländereien, Wälder, Wasser u. s. w. genannt werden, und St. Gallen die Urkunde 894 von Regensburg (Reganespurc) aus durch Kaiser Arnulf, den letzten Mann Karlingischen Stammes, bestätigen ließ (Herrgott). Hier wurde Langenthal „Langatum in superiori pago Aragovœ et in comitatu Habathardi“ genannt.

Um das Jahr 872 endlich (ebenfalls bei Herrgott) vergabte ein gewisser Perehtger zu Rorbach „ubi ecclesia constructa est“ dem Kloster St. Gallen seine Güter in „Sazaarromarcha et Owistwilare“ (Gegend von Sossau und Auswil bei Rorbach), nämlich zwei Theile zwischen Rorbach und „Huttiwilare“ (Huttwil) am Flüßchen Rorbach, dann vom kleineren Bache Rota, der bei „Gundolteswilare“ (Gundiswil) vorbeifließt bis zur Tanne, an der er selbst öffentlich das Grenzzeichen angebracht habe, und von da, wo der andere Bach „Rota“ gegen Langatum fließt, aufwärts bis zu den

Teichen bei „Sazowa" (Soſſau?). — Ob nun dieſer größere Rothbach, der gegen Langatum fließe, die heutige Langete ſei, muß wohl bloß Vermuthung bleiben.

Die fünf eben angeführten Urkunden ſind ſchon als die erſten geſchichtlichen Zeugniſſe, die uns von dem Daſein eigentlicher Ortſchaften beſtimmte Kunde geben, höchſt wichtig. Sie belehren uns, daß die Gegend ſchon damals, wie noch heute vorzüglich bei ihren Bewohnern, Oberargau hieß. Freilich dürfen wir unter dem damaligen „superiori pago Aragaugense" nicht den jetzt ſogenannten kleinen Landſtrich verſtehen, ſondern wahrſcheinlich alles Land von der Aare bis zum Thunerſee; denn die obige Urkunde von 894 nennt noch als in eben demſelben Gaue gelegen die Orte „Riete, Utingun, „Pigiluna (Biglen), Lihsachs (Liſſach), Perehtoltespuron (?), „Albineswilare (?), Eichi, Comirichingen (Gomerkinden) „et Ratolingen" *). — Ob der „comitatus Habathardi" im Aargaue in irgend einer Beziehung zur nachmaligen Landgrafſchaft Burgunden ſtehe, iſt nicht ausgemittelt.

Wenn hier in ſo früher Zeit ſchon Kirchen beſtanden, und das ferne Kloſter St. Gallen ſo bedeutende Güter in der Gegend erwarb, ſo erſcheint doch gewiß die Vermuthung gerechtfertigt, es möchten die gottbegeiſterten Jünger des heiligen Gallus ſelbſt die Chriſtuslehre aus dem Norden hierher verpflanzt, oder ihr doch als kräftige Stützen gedient haben.

Erſt bei dieſer Annahme werden ſo bedeutende Schenkungen in ſolche Ferne begreiflich **).

Die Dauer dieſes St. Galliſchen Beſitzes und Einfluſſes

---

*) Und irre ich nicht, ſo habe ich irgendwo auch geleſen, daß Strättlingen zu einer Zeit als im Gaue der Aare gelegen bezeichnet wird.

**) Eine fernere Spur dieſer muthmaßlichen Propaganda von St. Gallen aus findet ſich bei de Charrière (Mémoires de la Société d'histoire de la Suisse romande, III), der ſagt, der Mönch Jonas erzähle im Leben ſeines Lehrers Columban, das Kloſter Romainmotier ſei zu Ehren des letztern gebaut (um 599—660).

in unserer Gegend läßt sich nicht genau festsetzen; Ueberbleibsel finden sich noch spät (vergl. z. B. Anmerkung 85 und 156) im vierzehnten Jahrhunderte; auch 1272 werden St. Gallische Güter zu Rorbach, Madiswil, Roggwil und Kölliken genannt, die Graf Hartmann von Froburg schädigte. (Bulle Pabst Gregors X. im Archive zu St. Gallen, nach Ildefons von Arx, Geschichte des Buchsgaues.)

Somit haben wir hier noch keinen scharf abgegrenzten, in sich abgeschlossenen Zeitraum, was erst dem dritten vorbehalten bleibt.

In diesem zweiten Zeitraume finden wir Langenthal „Langatum" genannt, und es ist kein Zweifel, daß hierunter nichts anderes gemeint sei, als das heutige Langenthal. Es muß wohl auffallen, wie sehr dieser Name von dem jetzt üblichen abweicht, wie ihn nämlich die heutige Schriftsprache gebraucht. Aeußerst merkwürdig aber ist es, zu hören, wie das Volk noch jetzt nicht Langenthal, sondern Langatu, Langata, Langete ausspricht, und also im Grunde immer noch dieselbe Benennung da ist, wie vor einem Jahrtausende! Wenn man nun bemerkt, daß durch das ganze Mittelalter hindurch bis in's fünfzehnte Jahrhundert *) hinein keine einzige der so zahlreichen Urkunden die Langenthals erwähnen, es Langenthal nennt, sondern in buntester Abwechslung: Langata, Langatum, Langaten, Langeten, Langaton, Langathun, Langenthen, Langeton, so überzeugt man sich, daß hier, wie in so vielen Fällen, unsere Volkssprache etymologisch richtiger ist, als die Schriftsprache. Es läßt sich so die

*) Langenthal findet sich zum ersten Male in der Urkunde 1385 (vergleiche hiernach Note 143), sofern nämlich eine Abschrift dieser Urkunde, die ich der Güte des Hrn. alt-Landammanns Blösch verdanke, genau ist, was durchaus keinem Zweifel unterliegt.

Dann steht auch — nach einer gütigen Mittheilung des Hrn. alt-Regierungsraths R. Fetscherin — in der Rechnung des Seckelmeisters Archer vom Jahre 1482: „. . . . für einen Boten gen Langental."

ganze Stufenleiter der Verunstaltungen nachweisen, welche das altdeutsche Wort Langata erleiden mußte, bevor es in das moderne „Langenthal“ überging, das erst im sechszehnten Jahrhundert auftauchte; aber noch im vorigen Jahrhunderte oft genug als Langentann, Langenthann vorkömmt. Auf diese Weise wird es begreiflich, wie der alte geschichtliche Name verdrängt wurde. — Ebenso spricht das Volk die ana-logen Ortsnamen Murgenthal und Mumenthal: Murgete und Mumetu aus, indem wenigstens bei ersterem, wie weiter unten zu ersehen, gewiß auch an kein Thal zu denken ist. — Aehnlich wird dann aber auch die Endsilbe „wil“ in „u“ kontrahirt*), z. B. Rogg=u, Lotz=u, Bus=u, ohne daß dafür irgend ein historischer Grund spräche. — Als Beleg und Ausführung dieser interessanten Angaben sollen im Nachfolgenden die Ortsnamen meist so gegeben werden, wie sie in den betreffenden Urkunden vorkommen.

Nach Neugarts Vermuthung (Episcopat. Constant. I, 1. S. Blasii 1803. Dissertat IV, pag. XCV) soll noch aus dem achten Jahrhunderte — also in diesen Zeitraum fallend — die kirchliche Eintheilung unserer Gegend, als eines Theiles des Bisthums Konstanz, stammen, was unten näher besprochen werden wird.

III.

Der St. Urbanisch=Grünenbergische Zeitraum.

A. Bucheggische Zeit.

Vom Jahre 894, aus dem wir das letzte Dokument des vorigen Zeitraumes kennen, tritt nun tiefes Stillschweigen in

---

*) Doch wird ausnahmsweise z. B. Madiswil, Gundiswil, Leimiswil, nicht verändert.

unserer Geschichte ein bis an's Ende des zwölften Jahrhunderts, wo wir erst den eigentlichen sichern historischen Boden betreten, und hier erst, in dieser dunkeln Zeit, scheint unsere Gegend eine bestimmtere politische Stellung einzunehmen. Wir haben eben gesehen, daß sie früher in den Gau „Oberaargau" gehörte. Dieses muß sich während des gegenwärtigen Zeitraumes geändert haben. Sie gehörte fortan zur Landgrafschaft Klein-Burgund, die so ziemlich durch die Marken des jetzigen Kantons Bern diesseits der Aare, mit Ausnahme des Oberlandes und Hinzufügung des Bucheggberges, abgegrenzt wird. Eine solche Landgrafschaft wurde als ein abgeschlossener Staatstheil im Namen des deutschen Reiches von einem Landgrafen verwaltet, der an Kaisers Statt zu Gerichte saß. Die Würde eines Landgrafen war eigentlich kaiserliches Lehen, — die über Burgunden scheint aber ganz eigene Schicksale gehabt zu haben, wodurch die Verleihung derselben an's Haus Oesterreich kam. In Burgunden bekleideten diese Würde vielleicht erst die Herzoge von Zähringen, dann die Grafen von Buchegg, die Grafen von Kyburg und zuletzt die Stadt Bern. Aus dieser langen dunkeln Zeit von drei vollen Jahrhunderten ist uns einzig überliefert worden, daß um das Jahr 1000 der Freiherr Berengar von Altbüron dem Gotteshause Einsidlen Güter zu Melchnau schenkte, für welche Vergabung dort seine Jarzeit gelesen wurde[1]). Wohl aus diesem Grunde hatte Einsideln bis in die neueste Zeit Gefälle zu Melchnau. — Allein diese Schenkung ist für unsere Geschichte ohne weitere Bedeutung, sowie auch eine, welche Graf Ulrich von Lenzburg dem Stifte Beromünster im Aargau von Gütern zu Madiswil und Gondiswil machte, und die 1173 Kaiser Friedrich Barbarossa von Basel aus bestätigte[2]).

Wir müssen unsere Unkenntniß dieser drei Jahrhunderte sehr bedauern, weil wahrscheinlich gerade während derselben Ereignisse vorfallen und Verhältnisse sich entwickeln mußten, die den Grund legten zu bald folgenden Begebenheiten, welche unerwartetes Licht verbreiten und bereits ein ungeahntes

lebendiges Treiben in den Bewohnern der Gegend verrathen. Zu diesem wichtigen Faktum möchte wohl, neben der Ausbildung der landgrafschaftlichen Verhältnisse, die allfällige Einwanderung oder doch Erhebung der bald so mächtig auftretenden Adelsgeschlechter, vornämlich des freiherrlich Langensteinischen Stammes, zu rechnen sein. Vermuthungen auszusprechen, wie dies zugegangen, gehört nicht hieher. — Es mögen auch in den Kreuzzügen Männer aus dem Adel der Gegend der allgemeinen Begeisterung nach dem heiligen Lande gefolgt sein *), die im Jahre 1146 der heilige Bernhard von Clairvaux auf einer Reise durch das Bisthum Konstanz, wozu auch der Oberaargau gehörte, zu entflammen suchte [3]). Auffallend, vielleicht nicht zufällig, ist der Umstand, daß in gerade die Zeit, als Kaiser Konrad III. seinen Kreuzzug unternahm (1147 bis 1149), ein Ereigniß fällt, das nun volles Licht über unsere Gegend verbreiten und darin einen Umschwung aller Dinge herbeiführen sollte. — Es ist die Gründung des Gotteshauses St. Urban, um das sich fortan neben dem Geschlechte der Freiherren von Grünenberg fast Alles dreht.

Auf der Anhöhe, die sich über der Kirche von Melchnau erhebt, standen einst ganz nahe aneinander drei feste Burgen. Grünenberg hieß die vorderste und war der Sitz der gleichnamigen Freiherren. Auf sie folgte die Schnabelburg, und hinter dieser Langenstein, von der noch immer Trümmer eine senkrechte Felswand krönen. Von da aus herrschten über die Umgegend die Freiherren von Langenstein, die im Jahre 1148 — niemand weiß mehr, was sie zu dem Gott gefälligen Werke veranlaßte — auf ihrem Gebiete zu Klein-Roth, in der heutigen Pfarrei Langenthal, ein Kloster gründeten. Aus nicht näher bekannten Gründen aber (man spricht freilich von Mangel an fließendem, trinkbarem Wasser) wurde es im Jahre 1194 verlassen und in das Dunkel des Bon-

---

*) Einer des Geschlechtes von Luternau wenigstens verdankt der Erstürmung Antiochiens unter Kaiser Konrad III. sein Wappenbild, das die Familie noch führt [4]).

waldes, wo das Dörfchen Tundwil stand, versetzt, welchen Grund und Boden die von Langenstein von Arnold von Kapfenberg*) an sich gebracht. Es wurde von da an nicht mehr Roth sondern St. Urban geheißen und dem Orden der Benediktiner von Citels oder der Cistercienser gewidmet[5]. — Wie wichtig diese zufällige Ueberſiedelung nach St. Urban wurde, geht aus der Betrachtung der oben berührten landgrafschaftlichen Verhältnisse hervor: St. Urban liegt schon im Aargau, während Roth noch in Burgunden; denn eben der Roth- oder Murgeten-Bach bildete die Grenze beider Länder (wie jetzt zwischen den Kantonen Bern und Luzern). Wäre das Kloster zu Roth geblieben, so hätte es alle Schicksale der Landgrafschaft Burgunden durchgemacht, d. h. es wäre unter die Hoheit der Berner gekommen — und in der Reformation zu Dero Handen eingezogen worden.

Wernher und Luitold, die zwei Langensteiner, welche selbst in's Kloster traten, statteten dieses noch zu Roth reich aus mit ihren Gütern zu Langenthen, nämlich 5 Schuposen, den Wäldern Nieder-Hart, Adelmännli und Wißberg (zum Theil) nebst allen dazu gehörigen Rechten. Dann schenkten sie das Dorf Schoren, die Kapelle zu Roth mit den dazu gehörenden Dörfern Habkerig und Steckholz und einigen Schuposen zu Madiswil, Gundiswil und Buswil; — endlich noch Güter zu Tundwil und Melchnau. Auch der dritte Bruder Ulrich, der weltlich blieb, schenkte von seinen Besitzungen zu Langatum, Lotzwil, Roth, Melchnau, Buswil, Altbüron u. s. w., und erlaubte ähnliche Schenkungen seinen Leuten, Freien oder Hörigen, dem Kloster zu thun[6]. 1191 hatte er auch die Kirche zu Roth mit Gut bedacht**).

---

*) Die erste urkundliche Nachricht von der Burg Kapfenberg, die in der Nähe von St. Urban stand, finde ich bei Lichnowsky IV., Reg. S. 636, Nr. 615 vom Jahre 1364, wo sie Margarethen von Wolhusen, Wittwe Immers von Strasberg, gehörte. — Sie wurde 1386 von den Luzernern zerstört, zufolge der Roggwiler-Chronik (?)

**) Kopp. Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 506.

7

Auch Andere gaben alsbald Güter zu Roggwil, Madiswil, Buswil, Ludlingen, so daß der Bischof Diethelm von Konstanz bei seiner förmlichen Bestätigung der Stiftung 1194 bereits eine schöne Liste ihrer Besitzungen aufzählen konnte[6]). Die Kraft des Hauses von Langenstein scheint sich durch diese, nach dem frommen Glauben der Zeit so löbliche, Stiftung zersplittert zu haben, da die Familie fortan kaum mehr genannt wird und übrigens in der ersten Hälfte des folgenden dreizehnten Jahrhunderts ausstarb. So wird ihr Auftreten und Verschwinden zugleich durch eine edle Handlung bezeichnet, die ihr Andenken bis auf unsere Tage gebracht hat. — Um die neue Stiftung gestaltete sich ein reges Leben von großem, obschon nicht gerade von entschieden segensreichem Einflusse auf die Umgegend, einem Einflusse, der jeden andern überlebte und verdrängte, bis später das staatskluge Bern ihn nach und nach verdunkelte, und der letzte Rest erst den Stürmen der französischen Revolution wich.

Neben dem reichen St. Urban bestand noch ein ähnliches religiöses Institut in der Gegend, nämlich die Komthurei des Johanniter-Ritter-Ordens zu Tunstetten.

Hier führte ein Statthalter, Meister, Kommendur oder Komthur des Großmeisters des Ordens, welcher seinen Sitz zu Jerusalem (später Rhodus und Malta) hatte, mit einem klösterlichen Konvente von Ordensbrüdern die Aufsicht über die vielen Güter, die das Haus Tunstetten erworben und besorgte nebst einem Prior die kirchlichen Geschäfte, die ihnen als geistlicher Korporation zukamen *). Ob die Komthurei zur Zeit der Gründung St. Urbans schon bestanden und von wem sie gestiftet worden, ist nicht bekannt. Die Roggwiler-Chronik[7]) schreibt diese Stiftung freilich den Freiherren von Balm, Rüti und Grünenberg und den Edeln von Luternau zu; allein, wie

*) Ein Verzeichniß dieser Komthure, so weit ihre Ausmittelung bis jetzt dem Verfasser gelungen ist, folgt unten als Anhang.

ich glaube, aus Irrthum. Zum ersten Male indessen wird sie bald nachher, 1220, genannt [8]).

Ein anderer geistlicher Ritterorden, der der Deutschen Herren, 1190 ebenfalls in Palästina gestiftet, erfreute sich in unserer Gegend nur höchst unbedeutenden Besitzthumes. Um 1336 gehörten diesem Orden zwei Junker von Grünenberg, Johann und Marchwart, an [9]).

Als reiche Grundbesitzer nahmen die zwei geistlichen Mächte, der Cistercienser-Orden zu St. Urban und die Hospitaliter zu Tunstetten, den ersten Rang ein. Ihnen nahe kamen einige Adelsgeschlechter, die theils ihren Sitz in der Gegend selbst, theils darin nur große Besitzungen hatten. — Zu jenen ersten gehören nach dem Aussterben des Langensteinischen Hauses vor allen andern die Freiherren von Grünenberg. Sie sollen aus der Gegend des Baldeggersees herstammen und mit denen von Langenstein verwandt gewesen sein, nach deren Erlöschen erst sie hier — zwar schon 1197 [10]) zum ersten Male — bedeutsamer auftreten. Das Langensteinische Erbe fiel zum großen Theile ihnen zu, namentlich die Stammburg Langenstein selbst, die ja wohl keinen andern Besitzer haben durfte, als den der wenige Schritte entfernten Burg Grünenberg, auf welcher die Freiherren ihren Sitz hatten. Zahlreich und kräftig blühte ihr Mannsstamm, hoch angesehen auch über die Grenzen unserer Gegend hinaus. So war aus diesem Geschlechte Marchwart 1360 bis 1376 Abt des Klosters Einsideln [11]), Margaretha um dieselbe Zeit gefürstete Aebtissin des St. Fridolinstiftes zu Seckingen [12]), Ita 1316 Aebtissin des Kyburgischen Gotteshauses Fraubrunnen [13]), 1362 Herr Peter als geschworener Rath durch das Vertrauen der Herzoge von Oesterreich geehrt, 1379 (und nachher seine Söhne) Pfandherr der Burg und Stadt Rotenburg, deren Zerstörung durch die Luzerner 1385 einen Anlaß mehr zum Sempacherkriege gab, in dem, wenigstens mittelbar, unsere Freiherren also auch betheiligt waren [14]). — Das sehr zahlreiche Haus theilte sich in mehrere Zweige, die sich die Grimmen von Grünenberg, die Snabel von Grünenberg und einfach von Grünenberg nannten,

auch in einzelnen Seitenlinien nicht mehr freiherrlichen Standes gewesen zu sein scheinen. Das Verhältniß dieser Zweige zu einander ist noch nicht hinlänglich aufgeklärt. In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts erlosch dieser thatkräftige freiherrliche Stamm, nachdem sich sein letzter würdiger Sprößling noch eine ausgedehntere Bedeutung erworben. — Ob das bürgerliche Geschlecht von Grünenberg, das um 1410*) zu Solothurn angesessen war[15], in einer Beziehung zu unsern Freiherren gestanden, ist nicht ermittelt. — Von der Burg Grünenberg — altdeutsch Grüninberch geheißen[16]) — wurden erst in unsern Tagen die letzten Trümmer abgetragen.

Auf der längst zerfallenen Gutenburg bei Lotzwil sollen einst gleichnamige Edle gesessen haben, die aber nirgends erwähnt werden**). Später herrschten dort die Freiherren von Utzingen oder Otzingen, aus Uri herstammend. Sie hielten sich viel in der Froburgischen Stadt Zofingen auf, wo Rudolf 1296 Chorherr war und Burkhard 1286 ein Haus besaß[17]). Spätere waren Burger zu Bern, wo noch im fünfzehnten Jahrhunderte ein bürgerliches Geschlecht von Utzingen blühte[18]). — An Güterbesitz und Familienmacht den Grünenbergern weit nachstehend, zeigt doch die Hausgeschichte dieser Freiherren ein reges, oft friedstörendes Leben. Sie erscheinen, so viel bekannt, nicht mit Zuverlässigkeit vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in der Gegend. Gegen Ende des vierzehnten verschwinden sie aus der Geschichte, und im folgenden Jahrhundert finden wir die Freiherren von Aarburg im Besitze von Gutenburg.

---

*) Schon 1408 steht im Solothurner Burgerbuche:

„Henslin von Grünenberg, genannt Schultheiß, um ein Pfund" (nämlich zum Burger angenommen).

**) Vielleicht stammte Ritter Ulrich von Gutenburg, der 1304 (Herrgott, II, 507) zu Sempach neben Rittern von Straßburg und von Grünenberg Zeuge war, von da. Doch gab es um die gleiche Zeit auch einen Ulrich aus dem freiherrlichen Geschlechte v. G. im Schwarzwalde.

Diese drei Geschlechter waren reichsfreie [19]), die ihre Freiherrschaften unmittelbar und nur allein vom Kaiser und Reiche zu Lehen trugen; denn über Alles im ganzen deutschen Reiche war der Kaiser Oberlehensherr. Solchen freiherrlichen und mehr noch gräflichen Häusern war der blos ritterbürtige Adel untergeben, durch Lehen dienstpflichtig. Aus diesem niedern in der Gegend heimischen Adel bemerken wir nur die Edeln von Aarwangen, auf der noch stehenden Burg Aarwangen — der einzigen der Gegend, die uns erhalten ist — hausend und den Grafen von Kyburg verpflichtet, an deren Hof zu Burgdorf sie sich oft aufhielten. Sie kommen von der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wo sie ausstarben, häufig vor; sehr oft auch widmeten sie ihre Dienste dem Hause Oesterreich.

Außer diesen adeligen Geschlechtern gab es noch eine Menge Familien, die sich „von“ schrieben, ohne ritterbürtig zu sein. Es waren dies persönlich Freie, meist in Dienstverhältnissen zu Herren oder Grafen stehend; theils aber auch geradezu Leibeigene. Solche Geschlechter waren die von Rütschelen, von Langenthal, von Rorbach, von Murgenthal, von Bleienbach, von Bützberg, von Roggwil, von Tunstetten, von Riede, von Winau, die keine wichtigere Bedeutung haben.

Von jenen letztern Grundherren, die in der Gegend begütert, obschon nicht darin angesessen waren, sind zu bemerken:

Vorerst die Herzoge von Oesterreich, die nur äußerst weniges besaßen [20]), dann die mächtigen Grafengeschlechter: von Kyburg, zu Burgdorf Hof haltend; von Froburg, über Olten auf der Froburg hausend, und deren Nachfolger von Neuenburg-Nidau und Falkenstein; die von Straßberg bei Büren. Die freiherrlichen Geschlechter von Bechburg aus dem nahen Jura; von der Balm, welch letzteres den Freiherrn von Altbüron auf Altbüron folgte, mit den Langensteinern und Grünenbergern, ihren Nachbarn, blutsverwandt und, wie diese, Wohlthäter des Klosters St. Urban, bekannt durch den Antheil eines Gliedes am Kaisermorde zu

Königsfelden 1308 [21]). — Die Freiherrn von Rüti, zu Lotzwil berechtigt, und von Signau zu Ried und Buswil. Von edeln Geschlechtern vor allem aus die fehdelustigen von Luternau, deren eigentlicher Stammsitz unbekannt ist. Einer von ihnen heirathete Fräulein Ita von Langenstein, die Schwester von St. Urbans Gründern [22]), und erhielt mit ihrer Hand einen Theil des Langensteinischen Erbes, namentlich zu Langenthal. Sein Geschlecht, früher Vasall der Grafen von Kiburg, gehörte später zu Berns altadeligen „wohledelfesten" Patriziern. — Sehr häufig treten auch die Edeln vom Steine, auf der Burg am See bei Seeberg gesessen, auf; nicht minder die von Büttikon aus dem Aargau, auch die von Denze bei Herzogenbuchsee. Zu Rorbach waren auch die Kerren von Kerrenried begütert und nach der Zerstörung ihrer Burg Kernenried durch die Berner auf der Veste Rorberg gesessen.

Im Gegensatze zu dieser langen Reihe von Adeligen und Freien, die hier aufgezählt sind, bestand die Masse des Volkes aus:

1. Persönlich Freien, die aber doch durch Lehensverhältnisse in fast völlige Abhängigkeit vom Adel oder der Geistlichkeit gekommen waren. Aus ihnen entstanden wohl zum Theil die sogenannten

2. Hörigen, Halbfreien, die in gänzlicher Abhängigkeit an ein Geschlecht gebunden waren. Sie sind nicht scharf zu trennen von den

3. völlig Leibeigenen, deren Zustand indessen keineswegs der Sklaverei neuerer Zeiten gleich kam, sondern wenigstens physisch ganz leidlich war; gleichwohl waren sie an die Scholle gebunden, d. h. sie wurden gleich und mit den Grundstücken, die sie bebauten, gekauft und verkauft, ihre Kinder gleich Sachen unter die Besitzer der Eltern vertheilt, wenn diese letztern nicht einem und demselben Herrn gehörten; heirathen durften sie nur mit Einwilligung ihrer Eigenthümer *).

*) So gestattete 1293 St. Urban seinem Leibeigenen Rudolf von Omenstal, ein eigenes Weib zu ehelichen, das dem Hause Tun-

Auch die Stadt Burgdorf erwarb sich in späterer Zeit bedeutende Herrschaften in der Gegend, die sie durch ein Mitglied ihres Rathes, den sogenannten Lotzwil-Vogt, verwalten ließ. Mehr noch Bern, das dann die Oberhoheit über die ganze Gegend an sich brachte.

Nach dieser langen abschweifenden, durchaus unerläßlichen Einführung der Personen und Korporationen, die im Verlaufe unserer Darstellung eine Rolle zu spielen haben, greifen wir den Faden der Geschichte wieder etwas weiter rückwärts, bei dem jungen Kloster St. Urban auf.

Nach dem Vorgange der freiherrlichen Gründer bedachte der Adel von nah' und ferne bis in die Gaue des Jura hinein die frommen Klosterbrüder reichlich.

Zu Langental vergabte 1197 die Wittwe Ritter Walthers von Grünenberg zwei Schuposen; Heinrich von der Balm *) einen Wald bei Schoren, Lütold von Kilchberg (ein sonst in der Gegend ganz unbekanntes Geschlecht) die Kirche zu Langental, alles im gleichen Jahre 1197 [24]). Das Verhältniß dieser Kirche zum Dorfe und seine geschichtliche Entwickelung, geben ein merkwürdiges Bild des damaligen Kirchenwesens überhaupt. Die Aare trennte die drei Bisthümer Konstanz, Basel und Lausanne. Links von diesem Flusse lagen beide letztern und zwar südlich vom Bielersee ungefähr Lausanne, nördlich Basel, welches letztere Bisthum also bei Aarwangen und Winau an unsere Gegend anstieß und schon Bannwil in sich begriff. Unsere Gegend selbst, wie überhaupt alles, was rechts von der Aare liegt, war in kirchlichen Dingen dem Bischofe zu Konstanz untergeben, welcher selbst wieder unter dem Erzbischofe von Mainz stand. Das Bisthum Konstanz war — wie man glaubt schon im achten Jahrhunderte —

---

setten gehörte. — 1272 schloß St. Urban mit Heinrich von Grünenberg einen Heirathsvertrag für ihre Leibeigenen beiderlei Geschlechtes [25]).

*) Sohn einer Schwester des Freiherrn von Langenstein. (Kopp, II, 390.)

in zehn Archidiakonate mit 110 Kapiteln oder Dekanaten eingetheilt worden. Im zehnten Archidiakonate, dem des transjuranischen Burgundens, lag auch das Dekanat Wimmenowe, (Winau) welches unsere Gegend nebst einigen andern Dörfern enthielt[25]. Dieser Eintheilung zufolge mußten die Kirchen der Gegend schon frühe bestanden haben, wenn sie auch meist jünger sein mögen, als die schon im vorigen Zeitraume bestehende St. Martinskirche zu Rorbach. — Die Stiftung von Kirchen ging meist von adeligen Grundherren aus, welche sich dann das Recht vorbehielten, dem Bischofe zu Konstanz einen Priester zu ihrer Kirche vorzuschlagen. Da der Bischof nicht frei wählte, sondern dann gewöhnlich den Vorgeschlagenen bestätigte, so gewährte ein solches Recht dem Eigenthümer große Vortheile. Dieses Vorschlagsrecht nannte man die Kollatur, Präsentation oder Kirchensatz, und es war im Mittelalter allgemein Gegenstand des Kaufes, Tausches und Verkaufes. Neben dem Einkommen des Pfarrers oder Leutpriesters hatten die Kirchen ihr eigenes Gut, das für ihre Erhaltung verwendet wurde; es hieß das Widdumsgut, und vielfach war es üblich zu solchen Kirchengütern Vergabungen zu machen. Die Aufsicht über dieses Widdum führte meist der Kollator der betreffenden Kirche, sehr oft aber wurde daraus ein eigenes Recht, das Patronat, gemacht und vertauscht, vergabt und verkauft, wie die Kollatur. Niemals aber durfte der Kollator oder der Patron einer Kirche die Kirchengüter zu eigenem Nutzen verwenden, es sei denn, der Papst selbst oder doch der Bischof gestatte dieses förmlich durch eine Bulle.

Alle Leutpriester eines Dekanates bildeten eine Korporation, das Kapitel, dem ein Dekan und ein Kammerer aus ihrer Mitte vorstanden. Das Kapitel hatte seine besondern Zusammenkünfte, die für das von Winau, wenigstens im fünfzehnten Jahrhundert, wenn nicht schon früher, zu Langental Statt fanden, wo sich dann die geistlichen Brüder in dem Herrn damals oft etwas mehr als gütlich zu thun pflegten[26].

Die oben angeführte Schenkung der Kirche zu Langaton von 1197 bezog sich vermuthlich auf das Patronat;

denn die Kollatur gehörte damals noch denen von Langenstein oder von Grünenberg. Obgleich somit zu Langental eine Kirche bestand, waren die Bewohner dieses Dorfes doch nach Tunstetten kirchpflichtig; d. h. sie mußten dort den Gottesdienst besuchen, die Sakramente empfangen und dorthin die Kirchenzehnten und andere Abgaben in Geld liefern — ein Beweis, daß die Kirche zu Langental eine jüngere Stiftung ist, als die zu Tunstetten. Indessen wurde bei der Gründung der Kirche zu Langental einige Einwohner von der allgemeinen Verpflichtung gegen Tunstetten namentlich ausgenommen, ohne Zweifel weil sie sich bei der Ausstattung der erstern Kirche betheiligt hatten, und ihnen gestattet, der Kirche des eigenen Dorfes ihre Leistungen zu machen und diese ausschließlich zu besuchen, ein Recht, das nur der Bischof oder höchstens die Kollatoren der Mutterkirche, die Johanniter zu Tunstetten, verleihen konnten [27]). Zu welchen Streitigkeiten dieses Verhältniß später Anlaß gab, wird sich zeigen.

Papst Innocens III. bestätigte 1209 vom Lateran aus die neue Stiftung zu St. Urban. Die Bulle erwähnt auch der Klostergüter zu Langaton, Melchnau und Roth [28]). — Ulrich von Langenstein kömmt 1201 in Gesellschaft der Grafen Hermann und seiner Söhne Ludwig und Hermann von Froburg als Zeuge vor [29]), er und seine Gattin, Mechtilde von Signau, und ihr Sohn Wernher vergabten noch 1212 an St. Urban [30]), und später wird keiner des Geschlechtes mehr genannt *).

Schon waren die Besitzungen des Klosters bei Langaton so beträchtlich, daß 1213 der Graf von Habsburg förmlich erklärte, er werde alles, was der Abt und Konvent darüber durch Tausch und Handel verfügen mögen, anerkennen [31]). — Wichtige Erwerbungen daselbst machte St. Urban im Jahre 1224

---

*) Hugo von Langenstein, 1287 (W. 1811, 354) Komthur zu Sumiswald, stammte nach Stumpf u. A. aus der jetzt noch blühenden Familie von Langenstein auf der Insel Meinau im Bodensee.

von Herrn Eberhard von Grünenberg, Hermanns und der Frau Hedwige Sohn. Zu dieser aller Seelenheil und dem seiner Gattin Adelheid von Willisau und seines verstorbenen Bruders Ulrich vergabte nämlich Eberhard dem Kloster St. Urban all sein Gut zu Langatum: eilf Schuposen, die Mühle, seine Leibeigenen mit Ausnahme von Rudolf von Bußberg und den Seinigen, den Kirchensatz und die Hälfte der Gerichte daselbst; ferner seine Hälfte des Wißbergwaldes, den Schwendl- und Rothwald, zwei Schuposen zu Ried und ein Stück Rebland zu Nugerols (am Bielersee), das an Konrad Hormann zu Bern verpfändet war. Dagegen nahm Eberhard einige Schuposen von St. Urban, um sie dem Kloster Engelberg zu vergaben, wo seine Tochter Anna Nonne war. Seine übrigen Besitzungen gab er den Söhnen seines Bruders Ulrich, die dafür jene Vergabung an St. Urban anerkennen mußten. Er selbst trat dann ins Kloster St. Urban, wo er als Mönch am 2. April 1230 starb [32]).

Die andere Hälfte der Gerichte zu Langenthal war schon von den Stiftern an St. Urban gekommen [33]). Aber die Sache scheint sich nicht so ganz einfach verhalten zu haben, machten doch später die von Luternau, ob begründet oder nicht, Ansprüche auf die Herrschafts-Rechte und Gerichte zu Langenthal, die lange Jahre zu Streit und Fehde Veranlassung gaben.

Eben so wenig unangefochten blieben St. Urbans Rechte auf den Kirchensatz zu Langenthal. Schon mit den Johannitern zu Tunstetten entstand daraus Streit, bald nachdem St. Urban in den Besitz gekommen war. — Diese beiden Gotteshäuser hatten nämlich als solche vom Apostolischen Stuhle gewisse Zehnten erlangt *). Zu Langatum nun wurden diese streitig. 1228 entschieden friedliebende Männer und der Bischof

---

*) Diese hatten schon 1213 zu einem Streite zwischen den beiden Gotteshäusern geführt, den aber Innocens IV. selbst geschlichtet hatte. Kopp (vergl. unten Note 34). Innocens nennt auch 1254 in einem Freibriefe für St. Urban unter den Besitzungen des Klosters ebenfalls den Kirchensatz zu Langeten. Acta S. U. — Kopp.

Conrad von Konstanz die Sache so, daß St. Urban von den Besitzungen, die es innerhalb des Pfarrsprengels von Tunstetten oder der Grenzen des Dorfes Langatum habe und noch erwerbe, die Hälfte des Zehntens beziehen, die andere mit einiger Ausnahme der Kirche zu Tunstetten verabfolgen lassen solle [34].

St. Urban, seinen Vortheil nicht verkennend, erlangte 1225 vom päpstlichen Kardinallegaten zu Konstanz die Erlaubniß, die Güter der Kirche zu Langatum an sich ziehen und blos einen Antheil zum Einkommen des Leutpriesters beitragen zu müssen Die jährlichen Einkünfte dieser Widdumsgüter hatten nach Abzug der nöthigen Ausgaben eine Mark Silber betragen. — Papst Alexander bestätigte diese Inkorporation vom Lateran aus [35].

Es möchte wohl diese alte Kirche da gestanden haben, wo jetzt noch hinter dem Gasthofe zum Kreuz die Mauern einer Kapelle — nun zum Speicher benutzt — zu sehen sind. Wenigstens geht so die Sage, und rings herum werden immer noch viele Menschenknochen gefunden, die auf einen Begräbnißplatz zu deuten scheinen. Von dem jetzigen Kirchenhügel geht die Sage, er habe einst eine Burg getragen.

Auch die Berechtigungen des Klosters am Langetenbache, die unstreitig mit der von Eberhard von Grünenberg erworbenen Mühle verbunden waren, wurden sogar noch zu dessen Lebzeiten heftig angegriffen. Denn im Jahr 1226 behauptete Wernher von Luternau, das Kloster habe kein Recht, das Wasser des Baches auf seine Güter abzuleiten [36]. Es kam so weit, daß Wernher und ein Anverwandter seiner Frau, Heinrich von Elmigrin, das Gotteshaus überfielen, zum Theil plünderten und vielfach schädigten. Der Abt wandte sich an den Bischof von Konstanz, der die Zwei mit dem Bannfluche belegte, was sie aber von ihrer Fehde durchaus nicht abzuschrecken vermochte. Der plötzliche Tod von Wernhers Mutter scheint diesen erst friedlich gestimmt zu haben, so daß ein Vergleich zu Stande kommen konnte [37]. Ja Wernhers Frau Ida [38]) und ihre Schwester, freiherrlichem Stamme (von Jegistorf?) entsprossen, vergabten an die Mönche zur Sühnung des

Uebels all ihr Eigenthum im Walde Schlatte bei Roggwil u. a. mehr [39]).

Aber bald lebte der Zwist wieder auf. Wernher zwar erneuerte ihn nicht mehr; aber 1249, nach seinem Tode, seine Söhne Wernher, Burkhard und Rudolf. Sie behaupteten, Antheil an der Kollatur der Kirche zu Langathun zu haben, und zwar in der Art, daß von vier Malen, wo die Pfarrstelle erledigt sei, das Kloster drei Male dem Bischofe von Konstanz einen Vorschlag zu machen habe, — sie aber, die Edeln von Luternau, dann das vierte Mal. St. Urban aber glaubte 1224 von Eberhard von Grünenberg dieses Recht vollständig erworben zu haben [39]).

Dann klagten die Brüder, das Gotteshaus habe durch Luternauische Besitzungen hindurch einen Graben gezogen und das Wasser des Baches Langathun auf die Klostermatten bei Roggwil abgeleitet. Die Mönche wendeten ein, der Graben sei durch Luternauische Leibeigene gemacht worden und bezogen sich auf Erlaubnisse und Schenkungen, die ihnen am Laufe des Baches von der Mutter und Muhme der Brüder gemacht worden seien, was aber, sowie auch die Vergabung der Güter im Walde Schlatte (Seite 23) von Wernher, Burkhard und Rudolf unrechtmäßig bestritten werde [39]).

Durch Vermittlung von benachbarten Rittern kam im gleichen Jahre (1249) ein Friedensschluß zu Stande, weil, wie es darin heißt, Allen Friede und Eintracht nöthig sei *). Die von Luternau genehmigten nun förmlich jene Schenkungen ihrer Mutter am Bache Langathun, entsagten auf immer allen Ansprüchen auf das Kirchenpatronat von Langathun, und erklärten endlich in den Wäldern und Weiden der dortigen Almende keine weitere Gerichtsbarkeit zu besitzen, als was zu ihrem Antheile am Dorfe Langathun gehöre. Zeugen dieses Vertrages waren der Dekan von Roth, die Freiherren Marchwart und Heinrich von Grünenberg, Rudolf von der

*) Das deutsche Reich war damals durch die Kämpfe des edeln Kaisers Friedrich II. gegen Päpste und Gegenkaiser zerrissen.

Theil des Klosters, das sogenannte Dormitorium oder
fgemach nieder, brachen Schlösser und Thüren auf und
n seine Heerden fort. Die beiden Weiler Ober- und
er-Tundwil, ganz nahe am Kloster, gingen ganz zu
de, so daß heutzutage ihr Name nur noch in Urkunden
nt ist. Auch zu Langenthal wurden die Güter St. Urbans
stet [40]).

Im gleichen Jahre noch starb Burkhard von Luternau auf
in der Nähe der Burg Falkenstein, seinem Ende nahe,
ollendere Gesinnungen gegen das beleidigte Kloster hegend,
m er seine Güter zu Steckholz und einen Wald bei
. neben dem St. Ulrichswald testamentlich vergabte [41]).
Brüder Burkhards, Wernher und Rudolf und andere seiner
ließ das kluge Gotteshaus durch den Bischof von Kon-
und den Grafen von Kiburg, dessen Vasallen die von
au waren, mit der Exkommunikation bedrohen, falls sie
ollziehung jenes Testamentes Widerstand entgegen setzen
n [42]).

Es geschah dieses alles in der ersten Hälfte des Jahres 1255.
Testamente war auch ein Konrad von Murgatun
genthal) Zeuge, der allerdings adelig gewesen sein muß
. Seite 17). [43]).

Durch Burkhards Tod und Testament indessen wurde der
um Langenthal keineswegs beigelegt. Rudolf starb wahr-

Johann von Büttikon und Ulrich von Oenz, über die Angelegenheit Zeugen zu verhören, Alles genau zu prüfen und dann zu entscheiden. Nach allen Erkundigungen beschworen die zwei Ritter vor dem Grafen zu Wiggen, Wernher von Luternau habe keine Gerichtsbarkeit auf den Gütern des Klosters, dieses dagegen habe volle Gerichtsherrlichkeit auf seinen Gütern innerhalb der Grenzen des Dorfes Langatun, sowie das Recht, Feld- und Viehhüter zu bestellen. So auch Wernher auf seinen Gütern, immer jedoch dem Frieden der Religiosen von St. Urban unbeschadet. Bei diesem Spruche, der 1256 gethan wurde, waren wieder die Herren Heinrich von Grünenberg und Rudolf von der Balm und Ulrich von Büttikon Zeugen [44]).

Aber auch jetzt noch auf diesen Entscheid seines Lehensherrn hin, gab der unermüdliche Wernher seine Sache nicht verloren. Schritt für Schritt nur gab er nach, und aus der Sorgfalt, mit welcher Graf Hartmann durch jene zwei Ritter die Sache hatte untersuchen lassen, möchte hervorgehen, daß man seine Ansprachen nicht für unbegründet hielt. — Durch den obigen Spruch von 1256 waren ihm die Gerichte auf den Gütern St. Urbans zu Langenthal entschieden abgesprochen worden; dafür machte er nun einen neuen Punkt streitig: die Besetzung der wichtigen*) Beamtenstellen der Feldhüter und Viehhirten des Dorfes Langatun. Hierüber war zwar schon im ersten Spruche eine Bestimmung gemacht worden, Wernher aber unterzog sich ihr nicht. Der Abt von St. Urban klagte nun wieder in Burgdorf, und der Graf von Kiburg fand die Sache denn doch wichtig genug, um 1257 nochmals die gleichen zwei Ritter nebst Kuno von Rüti nach Langatun abzuordnen. Diese drei entschieden nun die Hirtenangelegenheit dahin, daß, wenn im Frühjahre oder sonst das Dorf Langatun keine Hirten habe, der Abt vier und Wernher zwei

---

*) Von ziemlicher Bedeutung waren sie allerdings; denn noch lange nachher, 1444, waren sie Gegenstand von Streitigkeiten zwischen St. Urban und dem Dorfe Langenthal.

Männer wählen solle, welche dann durch das Stimmenmehr den Feldhüter und den Viehhirten mit dem herkömmlichen Lohne zu ernennen hätten. Bestrafung von Vergehen solle sich nach dem beiderseitigen Güterbesitze richten. — Zeuge hierbei war auch der Komthur Gerhard von Tunstetten [45])

Somit war das Kloster nun mit dem Kirchensatze und den Gerichten zu Langenthal im Reinen. Wegen des Baches traten Anstände mit dem Hospitaliter-Komthur zu Tunstetten ein, welche 1269 bei Gelegenheit eines Vertrages wegen des Kirchensatzes zu Lotzwil bereinigt wurden. Bei diesem Tauschvertrage wurde ausgemacht, Tunstetten solle den Bach Langeten bis zwei Jucharten unterhalb Lotzwil benutzen, — von da an bis zur Mündung in die Aare St. Urban [46]). Der Bach aber blieb immerfort bis in die neueste Zeit der Gegenstand und die Veranlassung zahlloser Streithändel.

Auch das Gotteshaus zu Tunstetten hatte der streitsüchtige Wernher von Luternau vielfach beleidigt und geschädigt, was er aber 1270 durch freiwillige Vergabung des Gutes Eichehölz bei Langaton an die geistlichen Brüder gut zu machen suchte [47]). Wo dieses Gut gelegen war, ist unbekannt *); 1279 vertauschte es Tunstetten an St. Urban [48]).

Endlich nahm das Haus Luternau doch eine friedlichere Stellung gegen St. Urban ein, was sich durch verschiedene Verkäufe kund that. So kaufte das Kloster 1273 von Wernher und seinem Sohne Gerung, welche sich gerade zu Langatun, wohl im Schlosse, aufhielten, alle ihre Güter in der Habherren (Hablerig bei Steckholz). Hierbei war ein Bruder des Hauses Tunstetten als Priester von Lotzwil Zeuge, auch Heinrich und Ulrich von Grünenberg [49]). Wichtiger ist ein Verkauf, den Wernher mit St. Urban am 11. Juni 1276 zu Burgdorf vor dem Grafen Eberhard von Habsburg-Kiburg abschloß [50]). Durch seine Frau Anna hatte er nämlich als Mitgift ein festes Haus oder Burg nebst Zubehörden

---

*) Doch heißt ein Hof in der Nähe von St. Urban Eichholz.

zu Langathun*) erhalten. Als ihn nun — vielleicht in Folge seiner vielen Streithändel — Schuldenlast drückte, willigte Anna, nebst ihren Kindern Gerung und Idda ein, diese Burg gegen baare Bezahlung an St. Urban abzutreten.

Zugleich erklärte er, kein Recht an den Gerichten des Dorfes Langatun, dem sogenannten Getwing, gehabt zu haben; oder, wenn sich ein solches noch herausstellen sollte, so sei es nun auch an St. Urban verkauft.

Zeugen bei dieser merkwürdigen Verhandlung waren unter andern: Lütbrand, der Leutpriester von Bleienbach; Junker Ulrich von Grünenberg; dann einige Bewohner von Langenthal: Niklaus von Berken, Leibeigener des Hauses Grünenberg; H. von Bleienbach, Eigener des Gotteshauses Tunstetten; endlich der Sigrist von Langenthal — ein Beweis, daß also schon damals ein ziemlich vollständiges Kirchenpersonal zu Langenthal bestand. (Denn 1274 war zu St. Urban der Viceleutpriester von Langatun, Wernher, Zeuge[51]); und 1295 zu Roth der Leutpriester selbst, ebenfalls ein Wernher[52]); 1315 zu Tunstetten der Viceleutpriester Johann)[53]). Diese Burg zu Langatun war also nicht Langensteinisches Erbe, wie man vermuthen sollte; es sei denn, daß etwa Wernhers Frau eine geborne von Grünenberg gewesen — was aber nicht ausgemittelt ist — und so ihm Langensteinisches Besitzthum zugebracht habe. — Ueber ihre Lage lassen sich kaum Vermuthungen aufstellen; die Urkunde sagt nur, es sei ein Hof gewesen mit einem Hause, zusammen mit einem Walle umgeben und rings herum Wiesen, und bemerkt ausdrücklich, im Dorfe selbst gelegen[54]).

Allgemein bezeichnet man als die Stelle, wo eine Burg gestanden, den Hügel hinter der jetzigen Kirche und auch die ebenen Matten zwischen der Bleiche und der Aufhabe[55]).

---

*) „Gemauertes Haus" gibt Kopp (II. 529) es wieder und bemerkt dazu, der Dienstmann, obwohl nicht Ritter, habe begreiflich kein casale bewohnt. — cf. Note 45.

Der Abt und Konvent von St. Urban hatten nun die alte Langensteinische Herrschaft Langenthal fast vollständig durch Schenkung, Tausch und Kauf von den Häusern Grünenberg und Luternau an sich gebracht. Bedeutende Grundbesitzer außer dem Kloster gab es dort nicht mehr. Wohl hatte noch das Kloster St. Gallen, wie bereits (Seite 93) angeführt, Güter zu Langenthal, Rorbach, Roggwil und Madiswil, aber sie können nicht ansehnlich gewesen sein. Blos die Johanniter zu Tunstetten und die von Grünenberg waren noch im Besitze einiger Rechte, und ein Junker dieses freiherrlichen Geschlechts, Ulrich, Sohn Heinrich des ältern, hielt es nicht für unwürdig, die Herrschaft Langenthal mit der von Luternau abgetretenen Burg vom Abte zu Lehen zu empfangen[56]).

Diese Belehnung geschah am 10. Mai 1279 in Beisein vieler Glieder der Grünenbergischen Familie und ihrer Verwandten von der Balm, sowie fast des ganzen Konvents des Klosters, zu St. Urban selbst. Aus der Art der Abfassung der deshalb ausgestellten Urkunde geht hervor, daß auf den Akt nicht geringe Wichtigkeit gelegt wurde. Junker Ulrich erhielt die Burg lebenslänglich zu Lehen und durfte in deren Umfang kein steinernes Gebäude errichten, wohl aber das Kloster Scheunen und Wohnungen. Er mußte versprechen, sie überhaupt nicht zu veräußern und nach seinem Tode in unverändertem Zustande wieder ans Kloster zurückfallen zu lassen; ferner zur Anerkennung des Lehensverhältnisses jährlich ein Pfund Wachs zu entrichten. Zu sonstigen Leistungen zu Gunsten St. Urbans wurde Ulrich nicht verpflichtet; die Mönche mochten wohl Vortheil genug in der Gunst des Grünenbergischen Hauses finden. — Auch alle Gerichte, d. h. die niedern, zu Langenthal waren inbegriffen, konnten jedoch jährlich auf St. Johannistag abgekündet werden. Die Urkunde besiegelten: Rudolf und Ulrich von Balm, Junker Ulrichs Freunde und Oheime; fünf Freiherren von Grünenberg, nämlich Heinrich der ältere und seine Söhne Heinrich und Cuno, Ulrichs Brüder; dann Heinrichs des ältern Brüder Ulrich und Marchwart und Hartmann von

Büttikon. Es ist merkwürdig, daß Ulrich schon 1276 beim Kaufe der Burg Langenthal zu Burgdorf Zeuge war[57]).

Es ist dieß die letzte Nachricht über diese Burg, die aufzufinden war; ihre fernern Schicksale sind uns leider völlig unbekannt, wie auch die Ulrichs von Grünenberg. Zwar kommen noch in vielen Urkunden Ulriche von Grünenberg vor, aber niemals unter Umständen, die es erlaubten, sie auf den Inhaber der Burg Langenthal zu deuten.

Der Abt Diethelm des Benediktiner Klosters zu Trub verkaufte 1291 an St. Urban einige Allode zu Langaton, die zu einem ersterm zustehenden Kirchensatze gehörten[58]).

Bis dahin wurde dieser Zeitraum bezeichnet durch das Streben des reichen Klosters St. Urban nach einem geordneten sichergestellten Besitze seiner Rechte und Güter vorzüglich zu Langenthal, welchem sich — mit wie viel Recht, mag heutzutage dahingestellt bleiben — die Edeln von Luternau so heftig widersetzten. Es ist auffallend, daß sie für ihre Thätlichkeiten gegen St. Urban durch keine kaiserliche Gewalt, etwa den Landgrafen, zur Strafe gezogen wurden. Ueber die gesammte Ausübung der richterlichen Gewalt im Namen des Reiches herrscht aber völliges Dunkel, bis diese Berechtigung 1314 förmlich von den Grafen von Buchegg an die von Kiburg überging. Bevor wir hierauf zu sprechen kommen, muß noch ein Blick auf die Schicksale der umliegenden Dörfer geworfen werden, da bis jetzt nur von Langenthal die Rede war, von welchem durch die damaligen Verhältnisse selbst uns weit reichhaltigere Kenntniß aufbehalten ist, als von andern Dörfern.

Schoren, zunächst bei Langenthal, damals Schorron, war also schon 1194 an St. Urban gekommen, welches daselbst einen seiner Konventualen[59]) als Verwalter hatte*). Auch Lotzwil kömmt zum ersten Male 1194 vor unter dem Namen Loceswillare[60]), und zwar bestand dort bereits eine Kirche, deren Kollatur-Recht so sehr zerstückelt war, daß am Ende die

---

*) Ein Rittergeschlecht von Schorren stammt vom Dorfe Schorren bei Thun.

Eigenthümer desselben, die Freiherren von der Balm, von Grünenberg, Rüti und die Edeln von Luternau, sich darüber gar nicht mehr vereinigen konnten und 1259 beschlossen, alle ihre daherigen Rechte zu Gottes und St. Johannis Ehren dem Hause Tunstetten zu vergaben [61]. Nun hatte noch St. Urban Ansprüche an diesen Kirchensatz, und 1269 erwarb Tunstetten auch diese noch durch Abtretung der Kollatur der Kapelle zu Waldkilchen *) an St. Urban [62]. Endlich mußten die Johanniter sich 1277 noch die Ansprüche Ortolfs von Utzingen auf das Patronat der Kirche zu Lotzwil durch eine Schupose erkaufen, und nun erst blieben sie ungestört in ihrem Rechte [64]. Die Gerichte und sonstigen Güter und Rechte zu Lotzwil waren im Besitze der Freiherren von Utzingen, Herrn zu Gutenburg [65]. Auch die Edeln von Hünenberg am Zugersee besaßen einiges daselbst [66]. Von beiden Familien indeß brachte St. Urban sehr vieles an sich. Lotzwil soll auch ein eigenes Adelsgeschlecht gehabt haben [67], aus dem 1212 Herr Ulrich genannt wird [68]. — 1220 lebte ein W. von Lotzwil [69], dessen Adel aber sehr zweifelhaft erscheint, weil 1217 [70] dann wieder ein Wernher von Lotzwil Höriger oder gar Leibeigener Tunstettens war, welcher auch 1321 ein Grünenbergisches Gut zu Langenthal bebaute [71].

Bleienbach's Kirche bestand schon 1194 [72]. Die Kollatur gehörte denen von Grünenberg; ebenso die Gerichte [73]. 1272 bis 1293 kömmt der Leutpriester von Bleienbach, Luitbrand, oft in Urkunden als Zeuge vor [74]. Der Ort hieß in frühester Zeit Bleichinbach [72].

Melchnau's wurde zum Jahre 1000 erwähnt, es wurde damals Melchinowe genannt. Die Gerichte gehörten vermuthlich zu Grünenberg oder eigentlich zur Herrschaft Langenstein, die zuletzt an die von Luternau kam. Auffallend ist es,

---

*) Das Kollaturrecht von Waldkilchen war Tunstetten vom Grafen Ludwig von Froburg geschenkt worden [63]. Waldkilchen war ein Dorf in der Nähe von Niederbipp, das vielleicht durch die Guglerzüge 1375 oder das kurz vorhergegangene Erdbeben ganz zu Grunde ging.

daß die Freiherren von Grünenberg, so viel uns bekannt, weniges zu Melchnau besaßen. Vor der Reformation war dort keine Pfarrei, wohl aber auf Grünenberg eine Kaplanei [75]. Ob die hierzu gehörige Kapelle auf der Burg selbst war oder unten im Dorfe, ist nicht bekannt.

Buswil, schon 1193 genannt, gehörte 1234 den Freiherren von der Balm [76]. Später, 1313, besaßen der deutsche Ritter-Orden und die von Signau dort einiges [77]. Es hieß in ältester Zeit Buoswillare.

Madiswil hatte vermuthlich auch um diese Zeit schon eine Kirche; denn 1295 lebte dort ein Leutpriester Rudolf [78]. Die Kollatur hatten die von der Balm [79]. Die Gerichte gehörten denen von Grünenberg und nachher Rudolf von Luternau, die sie durch besondere Vögte besorgen ließen [80]. Es gab um diese Zeit ein Geschlecht von Madiswil, das vermuthlich adelig war, oder doch gewiß frei. So 1295 Jakob von Madiswil und seine Frau Agnes, welche in Burgdorf einige Freigüter (Allode) zu Wißbach verkauften [81]. — Der Ort hieß um diese Zeit Madelswile.

Auch Edle von Rorbach gab es in frühester Zeit. Hans soll 1225 des Rathes zu Zofingen gewesen sein [82], 1234 war Walther Zeuge neben dem Freiherrn Heinrich von Langenstein und den Junkern von der Palm [83]. 1288 vergabte Hugo von Waltерswil eine Schupose zu Rorbach an St. Urban, das dort sonst wenig besaß [84]. Der Kirchensatz von Rorbach gehörte dem Kloster St. Gallen, das ihn von Johann von Falkenstein erhalten haben soll [85]. Es besaßen auch die Freiherren von Signau Güter zu Rorbach [86], von dessen Geschichte unten mehr folgt *). Der Name Rorbach kömmt unverändert schon in den ältesten Zeiten so vor.

*) Auch die von der Palm hatten Güter zu R. Eine Margaretha von P. vergabte an St. Urban (Kopp, aus dem Jahrzeitbuche zu St. U.) Rudolf von der Palm vergabte Güter v. Zehnten zu R. 1269 der Kapelle des heil. Grabes zu St. Gallen. Kopp II. 396.

Von Rütschelen nannte sich auch ein Geschlecht, das wohl schwerlich adelig war. Walther war 1296 zu Aarau, 1297 Rudolf zu Burgdorf, 1313 Johann zu Solothurn Burger [87]. Später waren sie unter Kiburgischem Schutze zu Burgdorf verburgrechtet und auch angesessen, wo noch jetzt eine Gasse ihren Namen trägt. Viele Urkunden erwähnen ihrer unter dem Namen von Rütschellon, Rüschellon. —

Nicht von adeliger Herkunft waren die von Tunstetten, von denen Burkhard 1297 Burger zu Burgdorf war [88]. Spätere saßen im Rathe zu Bern [89]. Tunstetten nennen die Urkunden dieser Zeit Tunestetten, Dungstetten, Tunchstätten.

Ueber die Johanniter-Komthurei zu Tunstetten ist noch einiges anzuführen, das bisher keinen Platz fand:

1220 wurde in der Marienkapelle zu Buchsee ein Streit zwischen ihr und dem Ritter von Stadönz wegen Zehnten zu Ried beigelegt [90]. Sie muß damals ein nicht unbedeutendes Ansehen genossen haben, da ihr 1246 Papst Innocens IV. von Lyon aus ein Privilegium ertheilte, wodurch er jedermann mit dem Banne bedrohte, der von den Brüdern Zoll, Weggeld oder Geleit forderte [91]. — 1257 vergabte Rudolf von der Palm dem Hause Tunstetten in seinem Testamente alles Gut, das er von seiner Frau Judenta bei Willisau besaß [92], in welcher Gegend es ferner 1262 zu Altishofen, Benwil und Uffiken durch Berchta, Wittwe eines Froburgischen Vasallen, Ritter Heinrichs von Dietikon, neue Geschenke an Ländereien erhielt [93]. Zu Gundolswile hatte Hartmann von Hettelingen dem Hause eine Schupose vergabt [94]. 1272 hatten Ulrich und Heinrich von Oenze Güter im Ried von Tunstetten zu Lehen [95]. Der Komthur Konrad von Krauchthal kaufte 1274 Güter zu Inkwil [96].

1273 gingen die weltlichen Gelüste der frommen Brüder so weit, daß sie Rebgüter zu Twann am Bielersee ankauften, wobei sie sich so wohl befanden, daß sie gegen ähnliche Liegenschaften 1274 noch einige Schuposen in der Nähe von Solothurn vertauschten und 1285 wieder Rebgüter zu Twann in Pacht

nahmen[97]). 1279 schloß der Komthur mit dem Abte von St. Urban einen Tausch ab über Güter zu Bützberg, Forst und Langenthal[98]).

Auch im Buchsgau, jenseits der Aare, war das Haus begütert; es besaß z. B. den Kirchensatz zu Egerkingen[99]). — Der Kirchensatz zu Tunstetten selbst gehörte ebenfalls den Hospitalitern[100]). 1294 bis 1308 hatten die Brüder von Tunstetten einen argen Streit mit Johann von Endefelt um Güter zu und bei Solothurn, wobei es zu feindschaftlichen Thätlichkeiten kam, in welchen von Endefelt und seine Helfer einen Bruder von Tunstetten, Burkhard von Lömegge, beraubten. Durch zwei Schiedsrichter wurde der von Endefelt zu einem Bußgange um die Kirchen von Aarau und von Brugg verurtheilt und mußte den an jenem Bruder begangenen Raub durch Rückgabe eines Buches und Bettgewandes wieder gut machen. — Aber es kam zu neuen Thätlichkeiten, und endlich wurde der ganze Handel erst 1307 vom Grafen von Neuenburg-Nidau als Landgrafen in jener Gegend beigelegt. Aber der Streit, den die Johanniter nun mit der Stadt Solothurn hatten, war wohl eine Folge jenes frühern; denn der Vater der Frau Johanns von Endefelt war vermuthlich der Sohn eines Burgers von Solothurn gewesen und hatte eben die streitigen Güter an Tunstetten vergabt. Solothurn bedrängte die Brüder so, daß sie den Bischof von Konstanz zu Hülfe riefen, welcher nun gegen die Stadt so lange mit geistlichen Waffen einschritt, bis sie Frieden schloß, worauf er (1309) die Dekane und Leutpriester des Bisthums beauftragte, die Aufhebung seiner Maßregeln gegen Solothurn öffentlich zu verkünden und zu fördern[101]).

Zu Bützberg besaßen die von Grünenberg leibeigene Leute, die sich von Büzzeberg nannten[102]). Aus solchen unadeligen Namen mit „von" mögen die heutigen Geschlechtsnamen wie z. B. Bützberger oftmals entstanden sein. — Sonst war das nahe Tunstetten und die Edeln von Aarwangen hier begütert.

Der Weiler im Riede (bei Bützberg) gehörte dem Hause

Lanstetten, welches die dortigen Güter und Zehnten den Herren von Oenze zu Lehen gab [103]). Das Geschlecht von Riede war leibeigen, den Freiherren von Grünenberg und von Signau gehörig [104]). Auch St. Urban besaß dort Güter, die es 1478 dem Dorfe Langenthal abtrat [105]).

Das viel verzweigte noch lebende Geschlecht der Mumenthaler zu Langenthal leitet seine Herkunft von einem edeln Geschlechte von Mumenthal ab, das eine Seitenlinie der alten Herren von Spitzenberg bei Zofingen oder die Nachkommenschaft eines althelvetischen durch die Hunnen aus Vindonissa vertriebenen Geschlechtes (?) gewesen sein und dann eine Burg Mumenthal gebaut haben soll. Nachmals seien sie in den Besitz der Freiherrschaft Fridau gekommen, von wo sie sich nach dem Einfalle der Gugler 1375 nach Zofingen und Langenthal zurückgezogen hätten [106]).

Weder von den Edeln von Mumenthal noch von ihrer Burg hat sich in den Hunderten von Urkunden, die zur vorliegenden Arbeit benutzt wurden, irgend eine Nachricht gefunden, so daß man geneigt wäre am Vorhandensein beider zu zweifeln. In den Stiftsbüchern zu Zofingen aber, auch zu St. Urban, sollen wirklich mehrere des Geschlechtes urkundlich genannt sein.

Aarwangen hatte keine Kirche, sondern es gehörte wahrscheinlich in die Pfarrei Bannwil, deren Kollatur den Grafen von Froburg zustand. Das ganze Dorf mit Gerichten, Zoll, Brücke und der Burg, auch Mumenthal, Bannwil, Berken, Stadönz gehörte den Edeln von Aarwangen, die auch sonst in der Gegend zu Winau, Bützberg und jenseits der Aare begütert waren [107]). Burkhard und seine Tochter Idda vergabten 1212 an St. Urban den Wald Rochembül *) und eine Schupose zu Aarwangen selbst [108]). Schon vor 1216 saß Walther im Rathe zu Bern [109]). Nachmals hielten sie sich häufig im Gefolge oder am Hofe der Grafen von Kiburg auf. So Ritter Berchtold, der 1251 mit St. Urban Zwist

---

*) Jetzt Roggenbühl.

wegen Gütern des Klosters im Roggenbühl bei Roggwil hatte[110]). Ein zweiter Walther — es soll der Sohn des ersten sein — hatte erst Adelheid von Oenze, dann eine von Büttikon zur Gattin[111]). Von der letzten hatte er zwei Söhne Johann und Peter[112]). Ritter Walther war in Diensten König Rudolfs (von Habsburg) und holte sich da wahrscheinlich den Ritterschlag. Rudolf verpfändete ihm 1277 und 1280 um 112 Mark Silber zum Lohne seiner Dienste den Reichszoll zu Solothurn, den das Haus Aarwangen nun bis zu seinem Aussterben durch seine Leute verwalten ließ[113]).

Walther und seine Adelheid vergabten zur Ehre Gottes oft von ihren Gütern an die Klöster Trub, Fraubrunnen, St. Urban, Tunstetten[114]). Ritter Walther war 1290 Schultheiß zu Solothurn[115]), auch einmal im Namen Kiburgs 1320 zu Burgdorf[116]).

Zu Winau, damals Wimmenowe oder Wineowa besaßen die Jurassischen Großen von Falkenstein, Bechburg und Froburg Güter[117]). Die Kirche, nach der sich also ein Dekanat oder Kapitel, das die ganze Gegend umfaßte, nannte, besaß schon 1201 Zehnten zu Winau selbst, wegen welcher 1256 Streit mit St Urban entstand; ferner Güter zu Roggwil, Altbüron und Madiswil[118]) sie wird zum ersten Male 1197 genannt[119]).

Der Dekan des Winauerkapitels war abwechselnd einer der Pfarrer der zum Kapitel gehörigen Kirchen. So 1220 der zu Winau, Herr Berchtold, selbst[120]). — Das Patronat der Kirche gehörte den Grafen von Falkenstein, die es 1274 nebst den übrigen Rechten und Gerichten daselbst dem Kloster St. Urban abtraten, wofür ihnen dieses die Kollatur von Waldkilchen gab. Der Tausch wurde am 12. Juni in der Kirche zu Winau selbst abgeredet, und die feierliche Uebergabe erfolgte am 15. Juli 1274 nach Landessitte auf dem Marienaltare zu St. Urban, wo auch am gleichen Tage die Urkunde besiegelt wurde[121]). — 1307 verkaufte Otto von Falkenstein dem Kloster noch alles Uebrige an Land und Leuten, was er

zu Winau besaß [122]). — 1272 bis 1283 *) war ein Johann von Wimmenowe Mönch zu St. Urban [123]).

Zu Murgenthal erwarb das Kloster St. Urban 1253 die Rechte Hartmanns von Froburg auf die dortige Mühle am Bache Murgatun, in welcher auch die Burger des nahen froburgischen Städtchens Fridau **) gehalten waren mahlen zu lassen. Der Ort hieß Murgatun, später Murgetan [124]).

Zu Roggwil hatte St. Urban schon 1193 und 1197 bedeutende Güter von 3 Brüdern Konrad, Kuno und Arnold erhalten, welche Edle von Roggwil waren; Konrad und Kuno wurden Mönche zu St. Urban [125]). Die Roggwiler-Chronik zählt noch mehrere Edle ihres Dorfes auf, aber wie leicht nachzuweisen, nicht ohne Irrthum [126]). Roggwil, damals Roggenwillare, hatten keine Kirche, sondern gehörte, wie es scheint, nach St. Urban. Das Kloster hatte überhaupt daselbst fast alles Land an sich gebracht, so daß außer ihm dort keine Gutsherren genannt werden [127]).

Zu Roth war eine Kapelle, welche 1194 (Seite 13) nebst ihren Zubehörden: Habkerig, dem Dorfe Steckholz, Liegenschaften zu Ludligen, Adelwil, Buswil und Gundiswil — an St. Urban kam. 1249 und 1256 erscheint in Urkunden ein Dekan Egeno von Roth (Rota) [128]). Später findet sich die Kapelle nirgends mehr genannt. 1194 heißt es ausdrücklich, Roth liege in Burgunden. Es gab damals auch ein Ober-Roth, wo ein Theil der Güter lag, die Ulrich von Langenstein an St. Urban geschenkt [129]). Die von der Balm hatten auch Güter zu Roth, welche 1312 die Wittwe des Königsmörders Rudolf (Albrechts Tod bei Windisch 1308) dem Deutschen Ritter-Orden verkaufte [130]).

*) 7 Heumt. 1283 vergabte Ulrich von Wimmenowe, Minister des Dekans zu Basel 24 M. Silber an St. Urban gegen 43 Mütt Salz jährlich. — Mumenthaler. Kopp II. 515.

**) Ein Hof Fridau zu Unter-Murgenthal trägt noch den Namen dieses festen Städtchens, das 1375 durch die Gugler von Grund aus zerstört wurde.

Zu Steckholz (Stegkholz) hatte Freiherr Ortolf von Utzingen ein Gut an St. Urban verkauft. Nach seinem Tode, 1306, hatte sein Bruder, Ritter Ortolf, deshalb Streit erhoben[131]. Schon 1261 war einer dieser Ortolfe wegen Beleidigung des Klosters mit dem Kirchenbanne belegt worden[132], 1309 erhob er wieder eine Fehde gegen St. Urban. Es war im April oder Mai, als sich eben König Heinrich VII. in Kleinburgund aufhielt. Bei ihm klagte nun St. Urban, und auf sein Geheiß zogen die Solothurner, denen auch Zofingen und Sursee halfen, vor die Veste des Freiherrn, Gutenburg, welche sie überwältigten und zerstörten[133]. — Eine zweite Burg Ortolfs, Namens Utzingen, soll bei Lotzwil, nach andern bei Burgdorf, gestanden haben und damals auch gefallen sein[134]. So waren die Utzinger in ihrer Feindschaft gegen das Gotteshaus St. Urban Nachfolger der Luternaue.

Hiermit schließt die erste Hälfte dieses dritten Zeitraumes, welcher das inhaltsreiche dreizehnte Jahrhundert und des vierzehnten erstes Jahrzehnt umfaßte. Ein neuer staatsrechtlicher Abschnitt beginnt mit der Erwerbung des landgräflichen Stuhles durch das Haus Kiburg.

B. Kiburgische Zeit.

Auf unbekannte Weise war die Lehensherrlichkeit der Landgrafschaft Burgunden ans Haus Oesterreich gekommen. Herzog Leopold versprach nun 1313 zu Willisau, die Brüder Hartmann und Eberhard von Kiburg damit zu belehnen, wenn der damalige Landgraf bewogen werden könne, die Würde aufzugeben. Dies geschah: Graf Heinrich von Buchegg gab sie am 18. Februar 1314 zu Basel an Herzog Leopold auf, wobei auch die Ritter Arnold und Johann von Grünenberg und Walther von Aarwangen zugegen waren. Sofort waren die Grafen von Kiburg Landgrafen. — Von ihnen finden wir zwar auch noch nicht ein kräftiges Eingreifen in die Verhältnisse des ihnen untergebenen Gaues; — erst ihrer Ueberwinderin, der starken Bern, war dieß vorbehalten.

Die Rechtspflege wurde öffentlich unter freiem Himmel

gehandhabt, und für solche Landgerichte waren eigene Stellen, Dingstätten oder Mallplätze angeordnet, heutzutage in der Gegend noch Landstühle geheißen [135]). Graf Hartmann von Kiburg erwähnt 1316 Melchnaus als einer Dingstätte und behält sich hier dem Ritter Ulrich von Grünenberg gegenüber seine landgräflichen Befugnisse bei [136]).

1317 schloß der Abt Heinrich von Iberg zu St. Urban mit dem Komthur Erbo von Römischheim zu Tunstetten in der Kirche von Langaton Verträge ab wegen Gütertausch und Benutzung der beiderseitigen Weiden durch die Leute beider Gotteshäuser [137]).

Den Bewohnern Langenthals war es bequemer, die Kirche im eigenen Dorfe zu besuchen, als dafür nach Tunstetten zu gehen. Aber die Hospitaliter verwahrten sich gegen solche Bequemlichkeit, die der Abt von St. Urban unterstützte. Lange Jahre war deßhalb Zwietracht zwischen dem Abte und dem Komthur. Endlich erbaten sie vier angesehene geistliche Herren ihrer beiden Orden zur Prüfung und Entscheidung der Frage [138]).

Die vier Schiedsrichter sprachen nun, alle Leute, die innerhalb der Grenzen der Pfarrkirche Tunstetten oder des Dorfes Langaton angesessen seien, sollen gehalten sein, der Kirche zu Tunstetten alle herkömmlichen Rechte zu leisten und dort die Sakramente zu empfangen. Ausgenommen davon seien folgende vierzehn Hausväter mit Weib und Kind und Gesinde, sowie ihre Nachfolger auf den Höfen, die sie bewohnen. Diese vierzehn Höfe waren eben von jenen in der alten Stiftung und Vergabung der Kirche zu Langaton genannten (Seite 105). Die Namen der vierzehn so bevorrechteten Langenthaler mögen hier angeführt werden: Wernher Wiphe, Rudolf von Richerswil der Schmid, Ulrich Wurer, Wernher Krieg, Hemma Guntschein (eine Frau), Johann Kaltsmit, Kunrad vom Rad, Kunz der Küfer, Hugo Bunart, Ulrich Lenmann, Heinrich Koler, Kunrad Schonnower, Ulrich Hiler, Nikolaus Wagner. Diese 14 Familien einzig und allein sollen zu Langenthal die Sakramente empfangen und dieser Kirche die herkömmlichen Leistungen machen dürfen; alle übrigen,

die noch in der alten Stiftung genannt waren, bleiben auf immer ausgeschlossen; vielleicht weil die jetzigen Besitzer ihrer Höfe nicht auszumitteln waren.

Freitags den 3. August 1319 wurde dieser Vertrag zu St. Urban vom Abte Heinrich von Iberg und von dem Johanniter-Komthur Heinrich von Grünenberg angenommen und 30 Mark Silber für den widerhandelnden Theil als Strafe festgesetzt. — Zeugen waren der Pfarrherr von Langenthal und Walther und Johann von Grünenberg.

So wie St. Urban schon früher sich die Güter der Kirche zu Langenthal hatte einverleiben lassen, erwirkte der Abt nun auch noch, daß 1374 der Bischof Heinrich von Konstanz durch seinen Vikar verordnete, die Kirche zu Langaten dürfe durch einen Konventualen von St. Urban bedient werden, dieses Kloster sei also der Verpflichtung, einen Leutpriester nach Langenthal erst noch dem Bischofe vorschlagen zu müssen, überhoben [139]). Ohnehin wäre das Einkommen eines eigenen Leutpriesters wohl zu spärlich gewesen, seit St. Urban das Kirchengut an sich gezogen.

Einen weitern Schritt, der dann der späteren Trennung der Kirchgemeinden Langenthal und Tunstetten vorarbeitete, that St. Urban 1396 durch einen Tausch mit dem Meister zu Tunstetten: dieser trat dem Abte die Zehnten zu Langenthal ab, welche die dasigen Einwohner immer noch der Kirche zu Tunstetten entrichten mußten, nebst denjenigen zu Ried und Schorren. Jedoch wurden für die Kirche noch die Primiz- und Garten-Hühner vorbehalten. Hiergegen gab St. Urban den Johannitern tausend Gulden in baar, die Zehntquarten zu Mönifswil und Haldimoos und die Schuposen des Klosters zu Bützberg, Riede, Vorste und Renggershäusern [140]).

Um diese Zeit gab es auch ein Geschlecht von Langaton, jenen Hörigen oder dienstbaren Adeligen angehörend, von denen schon manche angeführt wurden. So hatte 1314 Hugo von Langaton, Dienstmann der Edeln von Thorberg, Güter zu Langenthal und Steckholz, welche er mit Einwilligung seiner Herren auf der Burg Thorberg an St. Urban abtrat [141]).

1323 war er als Burger von Burgdorf daselbst im Gefolge des Grafen Eberhard von Kiburg Zeuge [142]) Johann von Langaton besaß 1349 ein Haus zu Solothurn, wo er Burger war [143]).

In den Zeiten der großen Kriege um die deutsche Krone zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern, von 1314 bis 1322, wurde auch unsere Gegend so arg mitgenommen, daß sogar der Konvent des sonst reichen Klosters St. Urban sich beim Papste Johann in Avignon über bittere Armuth beklagte und ihn um Erlaubniß bat, die Güter der Kirchen zu Winau und Niederbipp, deren jährliche Einkünfte 36 Mark Silber betragen, seinem Kloster einzuverleiben. Zu diesem Akte bevollmächtigte der Papst 1324 den Bischof von Konstanz, sofern es sich als richtig herausstelle, daß die beiden Kirchensätze dem Kloster angehörten und dieses so sehr verarmt sei, wie es klage. Der Bischof fand die Sache gegründet genug, um die Inkorporation vorzunehmen, immerhin eine außergewöhnliche Maßregel, die freilich dem dadurch begünstigten Kollator von nicht geringem Vortheile war [144]).

Nachdem nun seit Wernher von Luternau und seinen Söhnen niemand mehr des Klosters Rechte auf Langenthal angefochten, traten in diesem Sinne plötzlich acht Freiherren von Grünenberg auf, nämlich Johann der Grimme mit seinem Sohne Berchtold, des erstern Bruder Arnold und seine Söhne Petermann und Heinrich und endlich ihre Vetter Heinrich, Marchwart und Ulrich. Man beschloß, den Streit durch Schiedsrichter zu vermitteln, wozu das Kloster Herrn Johann von Aarwangen (der überhaupt St. Urban sehr befreundet war) und Heinrich von Rinach, die Freiherren aber Johann von Mattstetten und Jordan von Burgenstein erwählten. Obmann des Schiedsgerichtes wurde Ritter Johann von Hallwil, österreichischer Landvogt im Sundgau, welcher nun mit den Vieren den Span dahin entschied [145]):

Dem Kloster St. Urban gehört zu Langathon Gericht, Twing und Bann, das Recht den Bannwart und Weibel zu

setzen *), die Tabernen (Wirthschaften) zu verleihen, ferner soll es die Güter, die ihm gehören, nach Belieben besetzen und entsetzen, die Wälder der Almend beaufsichtigen, damit niemand wider seinen Willen darin Holz haue; jedoch soll daraus das den Gütern nöthige Holz verabfolgt werden. Neben diesen hat das Kloster noch besondere Wälder, mit denen es völlig frei schaltet und waltet. Ihm steht auch das Recht zu, den Bach so zu leiten, daß das Wasser ihm keinen Schaden auf den großen Gütern zu Roggwil thut. — Eine leibeigene Frau zu Langenthal, um die sich Heimo von Grünenberg mit dem Kloster gestritten, wird diesem zugesprochen [145]).

Ueber die Lage der Wälder, die zu jener Almend (die schon 1249, auf Seite 108 vorkam) gehörten, gibt eine Urkunde von 1321 einige Kenntniß. Walther und Johann von Aarwangen verkauften nämlich dem Hause Tunstetten zwei Wälder, das Oberhart und zum Schafwege, dieser letztere an das Gerüt des Klosters St. Urban und die Almend des Dorfes Langeton anstoßend [146]).

1339 (einige Wochen nach der Schlacht bei Laupen) erfolgte auch die landgräfliche Anerkennung der St. Urbanschen Herrschaft über Langenthal. Graf Eberhard von Kiburg nämlich bestätigte das Gotteshaus in allen seinen Besitzungen zu Langaton, besonders auch in der Gerichtsherrlichkeit, d. h. der Abhaltung und Besetzung des niedern Gerichtes und erklärte zugleich, er selbst habe dort keine Rechte, als die dem Landgrafen als Richter über Tod und Leben zustehenden, die unter dem Namen Blutbann begriffen waren, „sonst soll man „wüssen, daß wir (Graf Eberhard) und unser erben, oder „yeman anders von unsren wegen, in dem egenannten Dorff „ze Langaton nût ze schaffen, noch ze tun hant, noch „jemant der unsren da ze richtent [147]).“

Unbegreiflich ist es, wie dennoch im Jahre 1378 Berch-

*) Ein Ammann scheint noch nicht da gewesen zu sein.

und von Kiburg an Herzog Albrecht von Oesterreich das „Gericht zu Langenthal“ verkaufen konnte*).

Nachdem Bern 1339 bei Laupen ruhmvoll gesiegt, verwüstete es im Mai des folgenden Jahres die Besitzungen der Kiburger, und auf einem solchen Raubzuge wurde auch Langenthal berührt [148]).

In dieser Zeit tauchten auch die alten Streitigkeiten um den Bach Langatta wieder auf. Freiherr Gerhard von Utzingen erneuerte sie. Er und der Abt von St. Urban, Hermann von Froburg, erwählten den Grafen Johann von Froburg 1357 zum Schiedsrichter, dem Gerhard noch Philipp von Kien und Berchtold von Malters beigab. Diese beiden entschieden noch im gleichen Jahre, der Bach solle in seinem alten Bette laufen, hingegen solle das Kloster mit 40 Gulden Herrn Gerhard befriedigen. 1358 urkundete Graf Johann zu Zofingen, daß er diesem Entscheide beistimme, und 1360 nahm ihn bei der Kirche zu Lotzwil auch Gerhard selbst an, indem er versprach, aus der Langatte nur seine Ländereien zu Lotzwil und unter der Burg Gutenburg zu bewässern und oberhalb der Mühle zu Lotzwil das Wasser wieder in den Bach zu leiten. Auch unterhalb Lotzwil hatte man ihm noch gewisse Bewässerungsrechte zugesprochen [149]).

Als gegen Ende des Jahres 1375 Graf Ingelram von Cussin (Enguerrand de Coucy) mit seinen englisch-französischen Mordschaaren über den Hauenstein in Burgunden und Aargau einbrach, diesen dem Hause Oesterreich wegzunehmen, von dem er seiner Frau als Mitgift versprochen worden, schlug er eine Woche lang sein Lager im Kloster St. Urban auf. Die Religiosen mußten weichen und all den Schaden, der angerichtet wurde, dulden und tragen. Ringsherum wurde die Gegend verheert; solches Schicksal hatten namentlich Roggwil, Murgenthal, Burg und Städtchen Fridau, die ganz unter-

---

*) Schweiz. Geschichtforscher XI. 356. Es kann dieß durchaus nicht richtig sein, wenn nicht etwa bloß die hohen Gerichte gemeint sind, die aber ja unter der Landgrafschaft begriffen waren.

gingen, Aarwangen mit der Burg, und Langenthal. Wohl erhoben sich die Freiherren von Grünenberg mit ihren Mannen und machten bei Nacht glückliche Ueberfälle. Aber einer mißlang, sie wurden geschlagen und von den ihrigen einige gefangen genommen und umgebracht. — Erst die blutigen Gefechte von Buttisholz, Ins und Fraubrunnen trieben die Gugler fort [150].

Vor dem Abschlusse dieses Jahrhunderts und zugleich des dritten Zeitraums, sind noch einige Thatsachen anzuführen, die im Verlaufe der Darstellung nicht Platz fanden:

1383 schenkte Gräfin Anna von Nidau, Wittwe Hartmanns von Kiburg, dem Kloster St. Urban zwei Leibeigene zu Langenthal, Kunz Suter und Ulrich Lehmann, deren Väter bereits dem Kloster gehörten [151].

Das Haus Tunstetten verkaufte 1315 um 30 Pfund die Mühle zu Langaton an St. Urban. Ob dieß dieselbe ist, die 1224 Eberhard von Grünenberg dem Kloster gegeben, oder eine zweite, ist unbekannt [152]. 1321 verkaufte Johann von Grünenberg und seine Frau Clementa von Signau an St. Urban ein Allodialgut zu Langaton. Zeugen waren, auf der Burg Grünenberg selbst, die Freiherren Walther, zwei Wernher, Ulrich und Arnold von Grünenberg [153].

Tunstetten genoß die Gunst der Kiburger, die ihm 1320 das Freiburgerrecht ihres Städtchens Wangen schenkten, ohne es der Gerichtsbarkeit ihrer dortigen Vögte zu unterwerfen [154]. Der schönen Reben am Bielersee erfreuten sich die frommen Johanniter noch immerfort; doch wurde 1387 in einer Fehde zwischen Bern und Freiburg ihr Prior Johann von Wolfach mit einigen Ordensbrüdern von Münchenbuchsee zu Twann von freiburgischen Bluthäschern weggefangen und nicht gleich wieder losgegeben [155].

Zu Rorbach war immer noch das Kloster S. Gallen begütert, dessen Hof 1330 Freiherr Dietrich von Rüti zu Lehen trug [156]. Den Kirchensatz verkaufte St. Gallen 1345 an Tunstetten [157]. Auf der nahen Burg Rorberg saßen die Edeln Kerro von Kerrenried, denen 1337 die Berner Rorberg stürm-

ein und brachen[158]. Einige von der Besatzung sprangen über die Mauern und wurden durch die Spieße der Berner aufgefangen. — Von den Kerren oder den Herren von Signau wurde die Herrschaft Rorbach den Grafen von Kiburg verpfändet, welche 1371 die Pfandschaft dem Freiherrn Berchtold von Grünenberg abtraten[159].

Rütschelen, wo auch die Grünenberger und die Johanniter begütert waren, scheint den Grafen von Kiburg selbst gehört zu haben. Sie verpfändeten es dem Ritter Petermann von Rattsietten, und dessen Sohn Hemann gab 1394 die Pfandschaft der Stadt Burgdorf zu lösen[160]. Nahe dabei, im Wil, waren noch immer die Edeln von Hünenberg aus der Gegend von Zug begütert, und erst 1400 traten sie dieses Oertchen mit Gericht, Twing nnd Bann der Stadt Burgdorf ab[161].

Die Gerichte zu Gondiswil und Madiswil gehörten denen von Grünenberg; jedoch hatten, wenigstens 1333, die von Kiburg Ansprüche daran[162]. — Die Kollatur zu Madiswil besaßen die verwandten Häuser von Utzingen und vom Steine, welche letztere ihren Antheil von denen von der Palm hatten[163]. Die Utzingische Hälfte erbte Rudolf von Aarburg, der sie dann 1390 mit Einwilligung seiner Gattin Anfalisa, Tochter Ritter Walthers von Grünenberg, an das Kloster St. Urban vergabte, um es für die Noth, die es im (Gugler-?) Kriege erlitten, einigermaßen zu entschädigen[164]. Ein Glied des Hauses vom Steine selbst, Herr Johann, war 1358 bis 1391 Pfarrer zu Madiswil[165].

Zu Roggwil gehörte fast alles Grundeigenthum dem Kloster St. Urban, welches 1347 über hundert Schuposen daselbst an zwölf Bauern verlehnte, welche als jährlichen Zins davon 200 Mütt Roggen, 400 Mütt Dinkel, 200 Mütt Hafer, 300 Hühner, 2000 Eier und 25 Pfund Pfennige Zofinger-Maß und Münze abgeben mußten. Die Geschlechtsnamen dieser zwölf Lehensleute waren: Rodt, von Langnau, Bleienbach, Rüßli, Lehmann, Frutinger, Breme, Türler, Meier, in der Sengi, Lemp und Vollkrat[166]. Um diese höchst bedeutenden Güter und ihre Bewässerung war es St. Urban

bei allen den zahllosen Streitigkeiten zu thun, die es wegen des Langatenbaches vom dreizehnten Jahrhundert bis auf die neueste Zeit zu führen hatte.

Zu Mettenbach bei Madiswil gehörte der Zehnten der Kirche des letztern Ortes zur Unterhaltung der Altäre der Heiligen Blasius und Katharina. Der Kirchherr von Madiswil aber bezog den Zehnten zu seinen Handen, bis er 1391 selbst erklären mußte, er gehöre nicht zum Unterhalte des Priesters, sondern den zwei Altären [167].

Von den Gütern der Freiherren von Grünenberg zu Melchnau, welche nicht bedeutend gewesen zu sein scheinen, verkaufte Marchwart 1334 eine Schupose [168], und 1366 die Wittwe Ulrichs des Schnabels, Frau Anna von Schweinsberg, mit ihren Söhnen Heinrich und Ulrich einiges an einen Einwohner von Melchnau, Ulrich Eglof [169]. An diese wahrscheinlich blos edle, nicht freiherrliche, Linie der „Snabel von Grünenberg" scheint die Burg Grünenberg um diese Zeit übergangen zu sein, obschon der freiherrliche Stamm immerfort äußerst zahlreich vertreten war.

Zu Bleienbach (Wangen und Herzogenbuchsee ebenfalls) besaß Herzog Leopold von Oesterreich einen Zoll, den er Herrn Hemann von Grünenberg verpfändet hatte. Die Burger der Stadt Freiburg befreite Leopold 1398 von der Abgabe an dieser Zollstätte [170].

Zu Winau verkauften 1317 die Freiherren von Bechburg den größten Theil ihres Besitzes an St. Urban; doch behielten sie dort auch noch Leibeigene [171]. Fernere Bechburgische Besitzungen daselbst kaufte das Kloster 1371 und erhielt 1374 durch Vergabung von dem Grafen Rudolf von Nidau-Froburg einige Gefälle in Hühnern und Hafer [172]. — Die Zehntquart von Winau, die Wolfhard von Brandis vom Kapitel zu Konstanz an sich gebracht, gab er dem Kloster Interlaken unter Vorbehalt der Wiederlosung [173].

Die Kollatur der Kirche zu Bannwil schenkten die Grafen von Froburg 1320 den Benediktinern von Schönthal, einem Kloster auf dem obern Hauensteine [174].

Eine Kapelle zu Aarwangen stand schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, wahrscheinlich eine Stiftung der Edeln von Aarwangen, die ihr auch den Kaplan setzten. Ohne Zustimmung des Leutpriesters von Winau durfte, wenigstens 1341, dieser Kaplan keine gottesdienstlichen Funktionen vornehmen, außer auf Verlangen der Herrschaft; ja er mußte sogar die Opfergaben, die an gewissen Tagen in seiner Kapelle fielen, dem Leutpriester zu Winau abliefern[175]. Eigentlich aber scheint Aarwangen nach Bannwil kirchgenössig gewesen zu sein, wie dieß später deutlich hervortritt, wo die Stelle des Kaplans mit der des Pfarrers zu Bannwil vereinigt wurde[176]. Es fand hier das merkwürdige Verhältniß Statt, daß die Mutterkirche Bannwil, als jenseits der Aare, im Bisthume Basel lag, während das Filial Aarwangen im konstanzischen Sprengel[177].

Herr Walther von Aarwangen starb nach einem äußerst thätigen Leben um 1321[178]. Fast zahllose Urkunden nennen ihn als Zeugen, Besiegler, Käufer oder Verkäufer. Er hielt sich oft zu Burgdorf und Solothurn auf[179]. Eine Gisela von Aarwangen war um diese Zeit an Ritter Bruno Richo zu Solothurn verheirathet[180]. — Walthers Nachfolger war sein Sohn Ritter Johann, verehlicht mit Fräulein Verena, der Tochter Ritter Peters des Sennen von Münsingen[181].

Von den Grafen von Neuenburg-Nidau, Landgrafen des Buchsgaues, trugen die von Aarwangen die Aarbrücke unter den Mauern ihrer Burg und einige Ländereien jenseits der Aare zu Lehen, welche dann auch auf die letzte Erbtochter des Hauses vererbten, d. h., der üblichen Gewohnheit zuwider, Kunkellehen wurden[182]. Das Reichslehen des Zolles zu Solothurn wurde Herrn Walther 1299 durch König Albrecht von Nürnberg aus, und seinem Sohne Johann 1330 zu Konstanz durch Kaiser Ludwig erneuert[183].

Johann wurde vom deutschen Kaiser Ludwig und den österreichischen Herzogen mehrmals zu wichtigen Geschäften verwendet. So 1334 in Kaisers Namen zur Untersuchung der

IV.

Zeitraum der Berner-Herrschaft.

In diesem nun sehen wir allmälig das bunte lebensvolle Treiben des Mittelalters mit allen seinen ungeregelten Verfassungen und Rechtszuständen verblühen und der geordneten, festbegründeten Hoheit der Stadt Bern Platz machen, die, selbst reichsfrei, nichtsdestoweniger mit eisernem Scepter ihre landesväterliche Herrschaft ausübte. — Der Adel hatte sich überlebt, seine Kraft in vergeblichem Kampfe mit der Freiheit gebrochen, durch üble Wirthschaft seine Hülfsquellen versiegen lassen. Das staatskluge Bern, für sich selbst — nicht für andere — nach Freiheit oder vielmehr Freiheiten lüstern, hatte namentlich den alten Erbfeind, das Haus Kiburg, auf's Aeußerste gebracht und konnte daher von ihm die Abtretung der so wichtigen Landgrafenwürde erlangen, sowie sie schon im vorigen Jahrhunderte durch Krieg und Kauf die gräflichen Sitze Burgdorf und Thun an sich gebracht hatte.

Im August 1406 traten die Grafen Berchtold und Ego von Kiburg dem Schultheißen Berns zu Handen seiner Stadt die Landgrafschaft Burgunden ab, wobei unter Anderm auch die Kirche zu Aarwangen inbegriffen war, und im folgenden Jahre ließen die Lehensherren der Landgrafschaft, die österreichischen Herzoge, diesen Kauf durch ihren Landvogt im [illegible] [illegible] 196).

[illegible] nahm bald darauf eine umständliche Bereinung der [illegible] d. h. eine Feststellung aller daherigen Verhältnisse [illegible] genauere Kenntniß der Nachwelt nur dadurch [illegible]. Zu diesem Zwecke auch wurde am 27. Juni [illegible], als einer rechten Dingstätte in Burgund, [illegible] gehalten 197). Diese Landgerichte hielt man [illegible] Dingstätten unter freiem Himmel, meist [illegible] Linde ab. Zu Murgenthal wurden [illegible] gestellt. In unserer Gegend waren [illegible] zur Einmündung der Murgeten,

vollzog er, und von allen übrigen Fällen machte er dem Vogte zu Wangen Anzeige[198]).

So stand also das heutige Amt Aarwangen, so weit es jetzt schon Bernisch war, unter dem Landvogte zu Wangen; denn noch war ja Wilhelm von Grünenberg Herr der nachmaligen Residenz Aarwangen.

Die Reihe der festen Burgen, denen der Adel in der Gegend entsagte, eröffnete die Gutenburg: Seit dem Anfange dieses Zeitraumes oder gegen Ende des vorigen verschwanden die Freiherren von Utzigen aus der Geschichte der Gegend, und ihre Nachfolger wurden die Freiherren von Aarburg[199]). Schon 1406 verburgrechtete sich Junker Rudolf von Aarburg, Herr zu Büron (bei Sursee) und Gutenburg, mit Bern[200]). 1416 aber starb Rudolf, und nun verließ sein Bruder Thüring, bereits Propst zu Beronmünster im Aargau, den geistlichen Stand und verheirathete sich mit Gräfin Margaretha von Werdenberg, seinen Namen aufrecht zu erhalten[201]). 1431 im März verkaufte er um fast 5000 gute Goldgulden der Stadt Burgdorf seine Burg und Herrschaft Gutenburg[202]). Zur Herrschaft gehörten: die Gerichte zu Lotzwil*) vollständig bis an die landgräflichen, viele Rechte, Zinse und Gefälle und die Frohnen daselbst (zwei Tage jährliche Frohnen und von jedem Hause ein Huhn). Zu Lotzwil wurden viele zinspflichtige Leute genannt (unter andern die Geschlechter Dennler, Geringer, Münch, Seemann, Murgetter, Spichinger, Schönauwer, Büttiker) und zum Theil als Leibeigene mitverkauft, so wie auch viele Güter, die Mühle und Säge daselbst. Dann viele Leibeigene, Wälder, Güter, Zinse und Gefälle zu Madiswil, Mättenbach, Auswil, Buswil, Roggwil, Melchnau, Bleienbach, Wißbach, Langenthan (wo die Geschlechter Wipf, Graf und Löfler genannt sind), von denen indessen manche mit der Herrschaft Grünenberg zu theilen waren. Die Urkunde besiegelten

*) Am Bache bei Lotzwil behielt St. Urban, obgleich die Stadt Burgdorf es deßhalb angriff, seine alterworbenen Rechte.

Rechte Oesterreichs in den Waldstätten Schwitz und Unterwalden [184]. 1337 war er als Bevollmächtigter der Herzogin Johanna mit Rudolf von Aarburg zu Rotwil in Schwaben [185], 1333 herzoglicher Landvogt im Aargau und 1340 auf dem Schwarzwalde [186]. Seine Tochter Elisabeth heirathete den Bernischen Schultheißen Philipp von Kien, und aus dieser Verbindung ging die letzte Erbtochter des Hauses Aarwangen, Fräulein Margaretha von Kien, hervor [187]. Sie wurde die Gattin Petermanns von Grünenberg, der als österreichischer Rath und Pfandherr von Rotenburg 1379 todt war und drei Söhne, Johann, Hemann und Heinzmann, hinterließ [188].

Die Ehe Johanns von Aarwangen blieb kinderlos, wenigstens ohne männlichen Erben; daher vermachte er seiner Enkelin Margaretha von Grünenberg im Juni 1339 zu Zofingen seine Herrschaft auf den Fall hin, daß er ohne Söhne zu hinterlassen sterben sollte. Hätte aber ein solcher das Alter von einem Jahre erreicht, so konnte für ihn gegen 300 Mark Silber die Herrschaft wieder eingelöst werden. Diese umfaßte: Burg und Brücke zu Aarwangen, Twing und Bann mit Leuten und Wäldern daselbst und zu Rufshäusern und die Kapelle zu Aarwangen, dann Gefälle, Zinse und Lehen zu Mumenthal, Deniswil, Waliswil, Moos, Bleienbach. — Seiner Gattin Verena bestimmte er ein Leibgeding von 10 und seiner Tochter Elise von 20 Mark Silber und ersterer noch vier Knappen: Christian von Moose, Johann in der Schüre, Johann Löbern und Johann Schürere [189]. Noch im August 1340 wohnte Johann von A. als österreichischer Landvogt auf dem Schwarzwalde einem Friedensschlusse zwischen Bern und den Herzogen von Oesterreich, den Herren von Kiburg, Aarberg und Nidau bei, den nach der Schlacht bei Laupen die Königin Agnes von Ungarn zu Königsfelden vermittelte [190]. Nach 1341 war er Mönch zu St. Urban und starb daselbst am 24. Januar 1350 [191]. Einige Zeit soll er mit adeligen Gefährten bei Schüpfheim im Entlibuch ein Ere-

mitenleben geführt und die Kapelle zum heiligen Kreuze gestiftet haben [192]).

Nach Herrn Petermann kam sein Sohn Hemann von Grünenberg zum Besitze Aarwangens und verpfändete es um 1391 an Hemann Murnhart von Basel. Nach der Einlösung durfte er, seinem eidlichen Gelübde zufolge, innert Jahresfrist von da aus Bern keinerlei Schaden anthun [193]). Nach ihm war Wilhelm, Sohn seines Bruders Heinrich oder Heinzmann, dort Herr.

Die Stammburg Grünenberg selbst überlisteten im Mai 1383 Bernische Krieger. In dem großen Vertilgungskriege, den Bern damals gegen den Adel und seine Burgen führte, wurde Burgdorf, der Kiburger Sitz, sechs Wochen lang von den Eidgenossen vergeblich belagert. Während dieser Zeit zog von Burgdorf aus ein Harst Berner nach Grünenberg und versteckte sich Abends im Walde, bis die Burgknechte herauskamen, um Holz zu holen. Da brachen die Berner hervor, behielten das Thor offen, bis sie alle eingedrungen waren, worauf sie sich der Burg bemächtigten und sie einäscherten. — So wurde der „Schnabel von Grünenberg", Berns Feind, gestraft. Er aber baute die Burg wieder auf [194]). — Auch in der Schlacht bei Sempach kämpfte ein Freiherr von Grünenberg, Johann *) der Alte, gegen die Eidgenossen mit und fand da den Tod [195]).

Wenige Jahre nach dem Abschlusse des vierzehnten Jahrhunderts beginnt unser letzter Abschnitt:

---

*) Einer der oben genannten Söhne Petermanns?

IV.

Zeitraum der Berner-Herrschaft.

In diesem nun sehen wir allmälig das bunte lebensvolle Treiben des Mittelalters mit allen seinen ungeregelten Verwickelungen und Rechtszuständen verblühen und der geordneten, festbegründeten Hoheit der Stadt Bern Platz machen, die, selbst reichsfrei, nichtsdestoweniger mit eisernem Scepter ihre landesväterliche Herrschaft ausübte. — Der Adel hatte sich überlebt, seine Kraft in vergeblichem Kampfe mit der Freiheit gebrochen, durch üble Wirthschaft seine Hülfsquellen versiegen lassen. Das staatskluge Bern, für sich selbst — nicht für andere — nach Freiheit oder vielmehr Freiheiten lüstern, hatte namentlich den alten Erbfeind, das Haus Kiburg, auf's Aeußerste gebracht und konnte daher von ihm die Abtretung der so wichtigen Landgrafenwürde erlangen, sowie sie schon im vorigen Jahrhunderte durch Krieg und Kauf die gräflichen Sitze Burgdorf und Thun an sich gebracht hatte.

Im August 1406 traten die Grafen Berchtold und Ego von Kiburg dem Schultheißen Berns zu Handen seiner Stadt die Landgrafschaft Burgunden ab, wobei unter Anderm auch die Brücke zu Aarwangen inbegriffen war, und im folgenden Jahre ließen die Lehensherren der Landgrafschaft, die östreichischen Herzoge, diesen Kauf durch ihren Landvogt im Aargau bestätigen [196]).

Bern nahm bald darauf eine umständliche Bereinung der Landgrafschaft, d. h. eine Feststellung aller daherigen Verhältnisse vor, deren genauere Kenntniß der Nachwelt nur dadurch hinterblieben ist. Zu diesem Zwecke auch wurde am 27. Juni 1425 zu Murgenthal, als einer rechten Dingstätte in Burgunden, Landgericht gehalten [197]). Diese Landgerichte hielt man an den gewöhnlichen Dingstätten unter freiem Himmel, meist im Schatten einer alten Dorflinde ab. Zu Murgenthal wurden vorzüglich die Grenzen festgestellt. In unserer Gegend waren diese: der Lauf der Aare bis zur Einmündung der Murgeten,

bei dem sogenannten Spitze, dann die Murgeten hinauf bis zur Vereinigung mit der Roth und von deren Quelle gegen Engelbrechtigen und die Enzisluh hinan. Jenseits der Roth und Murgeten gehörte alles — also bereits auch St. Urban — in die Landschaft Aargau; links von der Aare war die Landgrafschaft Buchsgau, — wozu also schon Bannwil zählte — in kirchlichen Dingen dem Bischofe zu Basel untergeben. Als althergebrachte Gedingstätten wurden in der Gegend bezeichnet: Murgeten selbst, Melchnau unter der Burg Grünenberg, das schon Seite 123 als solche vorkam, endlich Gondiswil, an welchem letzteren Orte die Stätte, wie dieß noch ausdrücklich bekannt ist, unter einem Baume war. Am Landgerichte zu Murgeten waren alle Zeugen und Richter, einer ausgenommen, Landleute und nicht Edle[197].

Bei der genauen Ordnung, die nun Bern in Rechtsverhältnissen einführte, waren Anstände mit St. Urban natürlich nicht zu vermeiden. In Bezug auf Langenthal, Roggwil und Winau, wo das Kloster im Laufe der zwei Jahrhunderte, wie früher gezeigt wurde, fast alle Rechte und Besitzungen an sich gebracht hatte, konnte dieß namentlich nicht ausbleiben.

Es wurde aber schon 1413 deßhalb ein Vertrag abgeschlossen, dem zufolge Bern als Landgrafen an jenen drei Orten die hohen oder Blutgerichte zustehen sollten, d. h. die Bestrafung von: „Wundthäten, Streichen, Messer, Spieß oder „andere Waffen zu zucken, Würfe, Meineid und freventlich „ufzebrechen“[198].

In beinahe allem Uebrigen, der sogeheißenen niedern Gerichtsbarkeit, habe, fast ohne Ausnahme, der Prälat zu sprechen und zu strafen, und sollte ihm der Gehorsam verweigert werden, so habe der Bernische Vogt zu Wangen auf seine Klage hin einzuschreiten. Die Gerichtsverhältnisse dieser drei Orte und St. Urban gestalteten sich ganz eigenthümlich. Jeder hatte sein eigenes Gericht, das ein vom Abte gewählter Ammann präsidirte. Was zu des Klosters Rechten gehörte,

vollzog er, und von allen übrigen Fällen machte er dem Vogte zu Wangen Anzeige[198].

So stand also das heutige Amt Aarwangen, so weit es jetzt schon Bernisch war, unter dem Landvogte zu Wangen; denn noch war ja Wilhelm von Grünenberg Herr der nachmaligen Residenz Aarwangen.

Die Reihe der festen Burgen, denen der Adel in der Gegend entsagte, eröffnete die Gutenburg: Seit dem Anfange dieses Zeitraumes oder gegen Ende des vorigen verschwanden die Freiherren von Utzigen aus der Geschichte der Gegend, und ihre Nachfolger wurden die Freiherren von Aarburg[199]. Schon 1406 verburgrechtete sich Junker Rudolf von Aarburg, Herr zu Büron (bei Sursee) und Gutenburg, mit Bern[200]. 1416 aber starb Rudolf, und nun verließ sein Bruder Thüring, bereits Propst zu Beronmünster im Aargau, den geistlichen Stand und verheirathete sich mit Gräfin Margaretha von Werdenberg, seinen Namen aufrecht zu erhalten[201]. 1431 im März verkaufte er um fast 5000 gute Goldgulden der Stadt Burgdorf seine Burg und Herrschaft Gutenburg[202]. Zur Herrschaft gehörten: die Gerichte zu Lotzwil*) vollständig bis an die landgräflichen, viele Rechte, Zinse und Gefälle und die Frohnen daselbst (zwei Tage jährliche Frohnen und von jedem Hause ein Huhn). Zu Lotzwil wurden viele zinspflichtige Leute genannt (unter andern die Geschlechter Dennler, Geringer, Münch, Seemann, Murgetter, Spichinger, Schönauwer, Büttiker) und zum Theil als Leibeigene mitverkauft, so wie auch viele Güter, die Mühle und Säge daselbst. Dann viele Leibeigene, Wälder, Güter, Zinse und Gefälle zu Madiswil, Mättenbach, Auswil, Buswil, Roggwil, Melchnau, Bleienbach, Wißbach, Langenthan (wo die Geschlechter Wipf, Graf und Löfler genannt sind), von denen indessen manche mit der Herrschaft Grünenberg zu theilen waren. Die Urkunde besiegelten

*) Am Bache bei Lotzwil behielt St. Urban, obgleich die Stadt Burgdorf es deßhalb angriff, seine alterworbenen Rechte.

auch Ritter Wilhelm von Grünenberg und der Schultheiß von Bern, Rudolf Hofmeister; Thürings Gattin bestätigte am 1. April darauf die Verkaufsurkunde [203]). Die Stadt Bern, wohl den Kauf ihrer nicht würdig haltend, hatte dazu eingewilligt, ihn Burgdorf zu überlassen. — Burgdorf scheint die Burg nicht lange unterhalten zu haben: 1662 wünschte die Bernische Regierung die Gebäulichkeiten zu kaufen, um die Steine zum Festungsbau in Aarburg zu verwenden, erhielt sie aber nicht. Erst 1799 wurde Gutenburg abgetragen und das Material zum Baue der Mühle zu Dietwil benutzt [204]). So erwarb sich überhaupt die Stadt Burgdorf in der Gegend, wie auch zu Törigen, Bollodingen und Graswil ausgedehnte Herrschaftsrechte [205]); 1435 auch um 40 rheinische Gulden den Twing von Klein-Dietwil von den Edeln Kriech, die es vom Ritter Heinrich von Rosenegg zu Wartenfels zum Pfande hatten, sammt den Fischenzen in der Langeten von Wißingen an aufwärts [206]). Den Bürgisweiher, damals „zu alten Bürgen" geheißen, kaufte Burgdorf 1507 [207]).

Ungleich wichtiger und angenehmer ohne Zweifel war es Bern, als Wilhelm von Grünenberg sich dazu verstand, Aarwangen abzutreten. Der Freiherr überlieferte so der Stadt den letzten starken Ring zur Kette, welche ihre alten Herrschaften mit dem 1415 auf mehr staatskluge als redliche Weise eroberten Aargau verband. Wilhelm und seine Gattin Brida von Schwarzenberg schloßen in den Pfingstfeiertagen 1432 den Verkauf zu Bern selbst um 8400 gute rheinische Gulden ab und gaben dafür der Stadt hin: die Burg und das Dorf Aarwangen mit Twing, Bann und Gericht, den Wäldern, Zöllen (diesen Zoll erhöhte Bern im Zürichkriege, um Wilhelm zu schaden) *) und der Brücke, Mühle und Kapelle; den Hof und Weiher zu Mumenthal, die Höfe Deniswil, Haldimoos, Stadönz, Berken, Rufshäusern; das ganze Dorf Bannwil mit Gerichten, Twing, Bann, Holz und Land; den Inkwiler-See; dann die Hälfte der

*) Tschudi, T. II, S. 488.

Kollatur von Bleienbach (die zweite Hälfte gehörte einem andern Zweige seines Hauses, den Freiherren Grimm von Grünenberg) und endlich noch viele Leibeigene, die namentlich aufgeführt sind[208]. — Die Urkunde besiegelte auch Thüring von Aarburg und Bern ließ sie, — ein Zeichen wie wichtig ihm der Kauf war — noch bei Lebzeiten Wilhelms von Grünenberg zwei Mal vidimiren[209]. Den Reichszoll zu Solothurn, der vom Hause Aarwangen an die von Grünenberg übergegangen war, verkaufte Wilhelm von Grünenberg schon 1427 der Stadt Solothurn um 300 Gulden rheinisch[210].

Auffallend ist es, daß 1432 durch Wilhelm wieder die Brücke von Aarwangen verkauft wird, die Bern schon mit der Landgrafschaft Burgunden gekauft, und die 1313 Walther von Aarwangen vom Landgrafen des Buchsgaus zu Lehen getragen hatte[211]. — Die Kapelle zu Aarwangen besorgte der Pfarrer zu Bannwil, welcher abwechselnd vom Kloster Schönthal und von Bern vorgeschlagen wurde, und die Bestätigung vom Bischofe zu Basel erhielt[212].

Vom Schlosse Aarwangen aus wurden von nun an durch Bernische Vögte, deren erster Heinrich Andres war, alle Ortschaften des heute noch sogenannten Amtes, mit Ausnahme der zu Wangen gehörigen (Rorbach, Roggwil, Winau und Langenthal) beherrscht. — Herr Wilhelm von Grünenberg zog sich immer mehr aus der Gegend, wo seine Altvordern gehaust, zurück und in den Dienst der Herzoge von Oesterreich. Deshalb gab er auch das Burgrecht, das sein Haus mit Bern geschlossen, auf und soll österreichischer Landvogt im Elsaß geworden sein[213]. Der deutsche König Friedrich, aus dem Hause Oesterreich, bediente sich Wilhelms zu sehr vielen Sendungen, wie an die eidgenössischen Tagsatzungen und in die verbündete Stadt Zürich, als 1442 bis 1445 der Krieg aller Eidgenossen wider das österreichisch gesinnte Zürich die Schweiz dem Untergange nahe brachte[214]. Als herzoglicher Rath beschwor er 1442 in Friedrichs Namen mit Thüring von Hallwil und noch Andern zu Zürich den Bund zwischen Oesterreich und Zürich[215]. Seinen Sitz verlegte er von

Grünenberg nach dem Steine zu Rheinfelden, welche Burg ihm 1442 der König als österreichisches Pfand für 10,000 Gulden verschrieben hatte [216]). Am Kriege selbst und an allen Verhandlungen, die geführt wurden, um die Kriegesflammen zu schüren oder zu löschen, nahm Herr Wilhelm den thätigsten Antheil [217]). So vorzüglich durch einen Briefwechsel, dessen Papiere bei der Eroberung des Steines zu Rheinfelden in Feindeshand geriethen, an der Berufung des französischen Dauphins Ludwig mit seinen Armagnaken [218]), in dessen Gefolge Wilhelm auch die Schlacht von St. Jakob an der Birs 1444 mitkämpfte. Dafür wurde er nebst vielen andern Rittern, die gegen die Eidsgenossen gefochten, dann von der Stadt Basel gewissermaßen geächtet [219]). Während des Krieges selbst nahmen ihm Bern und Solothurn die Burg Grünenberg weg. Er beabsichtigte, wie es scheint, sie nun dem Abte von St. Urban zu verkaufen, allein dieß verhinderten Bern und Solothurn. Sie gaben Grünenberg zurück; eroberten es aber wieder zur Rache für den Bluttag von St. Jakob und brannten es nun nieder, wodurch Herrn Wilhelm großer Schaden erwuchs [220]). Die Burg erstand aber zum zweiten Male wieder aus ihren Trümmern; Wilhelm und auch seine Nachfolger auf Grünenberg hatten daselbst ihre Burgvögte [221]).

Nach dem Friedensschlusse noch unternahm Wilhelm mit seinen edeln Kampfgenossen, Hans von Hohenrechberg und Thomas von Falkenstein, 1448 die berüchtigte Ueberrumpelung Rheinfeldens, welche im Grunde nicht so treulos gewesen zu sein scheint, wie es gewöhnlich angesehen wird, hatten doch auch ihm die Eidgenossen den Stein daselbst drei Wochen lang belagert, und Herzog Albrecht mit seinem Ersatzheere abgeschlagen, dann die Burg gestürmt und gebrochen, was besonders durch das schwere Geschütz Berns und Basels erreicht werden konnte. Zur Entschädigung für die zerstörte Burg nämlich hatte der König ihm dann die Stadt Rheinfelden verpfändet, die aber von den Eidgenossen besetzt gehalten wurde. So mußte er sich ihrer wohl durch einen Handstreich bemächtigen [222]).

Nicht lange überlebte Wilhelm den Krieg, den er für Oesterreich so thätig hatte herbeiführen und durchfechten helfen. Wohl mochte es ihm, dem Freiherrn von Grünenberg, schmerzlich sein, zu bemerken, wie am Ende durch den ganzen Krieg nur die Herrschaft der Städte und Länder des Eidgenössischen Bundes befestigt wurde. In ihm erlosch um das Jahr 1451 der in frühern Jahrhunderten so zahlreiche und kräftige Mannsstamm seines Hauses [223]. Eine einzige Tochter, Ursula, hinterließ er, die an einen schwäbischen Ritter, Herrn Heinrich von Randegg auf Staufen verehelicht war [224].

Auch der Freiherr Thüring von Aarburg, der frühere Besitzer Gutenburgs, nunmehr Herr zu Schenkenberg im Aargau, nahm an dem alten Zürichkriege Antheil, denn seiner Frau, einer Gräfin von Werdenberg, war auch ein Theil des Erbes Graf Friedrichs von Toggenburg zugefallen, wegen dessen Zürich und der Adel dann die Eidgenossen bekriegten.

Die Burg Grünenberg, die wieder aufgebaut worden [225], nebst den Herrschaften Rorbach (?), Dietwil und Langenstein, auch die Gerichte zu Madiswil und Gondiswil, erbte ein Fräulein von Grünenberg, Agnes, die Frau Hans Egbrechts von Mülinen, deren Mutter eine Gräfin von Thierstein war. Noch vor Mülinens Tode 1469 kam es deßhalb unter seiner Erbschaft zu heftigem Streite, und Grünenberg wurde mit gewaffneter Hand eingenommen [226]. Barbara, die Tochter Mülinens, wurde die Frau Ritter Rudolfs von Luternau, und durch diese Heirath kam das Haus Luternau nun merkwürdiger Weise in den Besitz der Burg Langenstein, deren Besitzern es vor zwei Jahrhunderten sein Ansehen in der Gegend verdankt hatte. Aber nicht lange freute sich Rudolf des Schlosses, aus dem einst die Ahnfrau seines Geschlechtes entsprossen; schon 1480 verkaufte er mit seiner Frau dem Schultheiß und Rathe zu Bern um 3000 Gulden das Schloß Langenstein „an Grünenberg gelegen.“ Dazu gehörten noch die Gerichte daselbst, zu Madiswil, Bleienbach, Gundiswil, Melchnau und zum wilden Baumgarten, vollkommen bis an's Blut, aber nur je des andern

Jahres. Ferner der Kirchensatz zu **Bleienbach** *) und die Kaplanei von **Grünenberg**, Alles mit vielen eigenen Leuten, Zinsen, Gütern, Wäldern, Wildbännen, Fischenzen u. s. w. [227]).

Auffallend ist es, daß jene Gerichte nur je des andern Jahres von Langenstein aus versehen wurden, während sie doch denen von Grünenberg ungetheilt gehört hatten, wenigstens die zu Madiswil, Gondiswil und Dietwil [228]). — Ebenso sonderbar, daß die Burg Grünenberg nicht erwähnt wird, die Rudolf von Luternau doch von seiner Frau auch besaß und die wenigstens sechs Jahre früher noch stand [229]). Auch später kömmt sie niemals mehr vor, so daß es unbekannt ist, wie sie in den Besitz der Gemeinde Melchnau kam, der die Ruine jetzt gehört (wie auch Langenstein und Schnabelburg) **), 1504 verkaufte Rudolf von Luternau noch **Rorbach** und Eriswil an Bern, welche Freiherrschaft — mit hohen und niedern Gerichten — er von Hermann von Eptingen, der Magdalena, die Tochter Johanns des Grimmen von Grünenberg geheirathet, erworben hatte [230]). Während des alten Zürichkrieges 1444 hatten die Berner der Frau Eptingen aus Feindschaft für ihr Geschlecht **Rorbach** weggenommen. Mit dem Frieden erhielt sie es wieder und ließ es durch einen eigenen Ammann verwalten [231]). Rorbach fügten die Berner dann ihrem Amte bei; jedoch erhielt das Dorf die ehrenvolle Begünstigung, seine Mannschaft in Kriegszeiten unmittelbar zum Stadtbanner von Bern zu stellen [232]).

Durch solche wichtige Käufe zog Bern hier, wie in andern Gegenden, allmälig alle Herrschaftsrechte, die Gerichte und Kirchensätze an sich, indem es darin den Klöstern St. Urban und Trubstetten vermöge seines Einflusses und seiner bedeutenden Geldmittel lange zuvorkam. Die zwei Gotteshäuser fanden für

---

*) Doch nur zur Hälfte; siehe Seite 137.

**) Ich bin nicht ungeneigt, zu glauben, alle drei Burgen seien eigentlich nur Theile Eines großen, des freiherrlichen Hauses Grünenberg würdigen, mittelalterlichen Festungswerkes gewesen.

gut, mit dem übermächtigen Nachbar in Burgrechte zu treten, was Tunstetten 1466, 1494 und noch 1504 that[233]. Auch die vielen Vergabungen von Seite des Adels, sonst eine so ergiebige Bereicherungsquelle für die Geistlichkeit, wurden spärlicher. Auf diese Weise erhielt doch St. Urban noch einen Antheil der Kollatur von Madiswil von den Edeln vom Steine 1413[234].

Um Tunstetten stand es damals mißlich. Es war so sehr in Geldnoth gerathen, daß der Meister 1453 deßhalb Güter zu Bützberg um 120 Gulden an Jost Kunen von Langenthal verkaufte[235]. Welche Verhältnisse dem Umstande zu Grunde lagen, daß 1495 das Haus 20 Pfund Tell an Bern bezahlen mußte, ist unbekannt; vielleicht das Burgrecht[236].

Zu Langenthal herrschte St. Urban ganz ungestört, daher von da aus dieser Zeit wenig Erhebliches zu melden ist. Es gedieh unter dem Stabe des Abtes so, daß Bern es für wichtig genug hielt, ihm schon 1477 das Privilegium zu ertheilen, jeden Dienstag einen Wochenmarkt abzuhalten[237], welchem der Ort bis auf die neueste Zeit seine verhältnißmäßige Blüthe verdankt. — Solche Wochenmärkte indessen genossen keineswegs unbeschränkter Handelsfreiheit; denn gerade zu Langenthal und in der ganzen Gegend durfte um diese Zeit nirgends als zu Aarwangen Salz, Stahl, Eisen, Wolle und Leinwand verkauft werden[238].

Wegen der Mahlzeiten, die das Winauer-Ruralkapitel alter Uebung gemäß viermal jährlich auf Kosten St. Urbans zu Langentan bei seinen Versammlungen hielt, gab es Erörterungen zwischen dem Dekane, Kämmerer und dem Kapitel einerseits und dem Abte und Konvente zu St. Urban anderseits. Der erwählte Schiedsrichter, ein Administrator des Bischofes von Konstanz, Nikolaus von Gundelfingen, zugleich Propst von Beronmünster, vermittelte den Streit dahin, als 1453 der Abt wegen unmäßigen Gebrauches, den die geistlichen Herren davon machten, die Sache verweigerte, daß allerdings St. Urban gehalten sei, dem Kapitel zu Langatan jährlich vier tüchtige Mahlzeiten aufstellen zu lassen und zwar im Januar,

April, August und Oktober. Bei der ersten aber dürfe sich jeweilen nur der Dekan mit vier Auserlesenen gütlich thun, bei den übrigen alle Geistlichen des Kapitels und auch sonst andere Männer „von großem Ansehen“, die zufällig anwesend sein oder von den Klerikern beschieden würden. Dafür sollen der Dekan und die betreffenden Mitzecher an jenen festlichen Tagen verpflichtet sein, in der Kirche zu Langenton wenigstens fünf Messen zu lesen oder doch herzusagen und eine sechste im Chor nach Noten abzusingen zur Feier einer Jarzeit, die Ulrich und Azo Liplitz von Gütern zu Langenton selbst gestiftet. Hingegen müsse St. Urban in dieser Kirche einen neuen Altar errichten [239]). — Diese Mahlzeiten bezahlte St. Urban bis nach der Reformation.

1464 waren zu Langenthal schon alle drei noch bestehenden Wirthschaften, nebst einer vierten nun eingegangenen, zur Krone. Diese Tabernen waren noch immer, wie schon 1336 Lehen des Klosters St. Urban, die es beliebig besetzte.

Noch lebte das Geschlecht von Langenthal fort. Hans war auf Grünenberg Vogt des letzten Freiherrn gewesen [240]), und er und Peter kämpften neben einem von Luternau 1476 unter Berns Banner die Schlacht bei Murten mit, zu der sie mit einer Schaar anderer Edler aus dem Aargau zogen [241]).

Die „Gebursami und gemeine Dorflüt“ von Langaton wahrten St. Urban gegenüber sorgfältig ihre Rechte, die oftmals sehr zweifelhaft wurden.

Mehr als einmal mußte der Rath zu Bern oder Abgeordnete von Bern und Luzern den Streit entscheiden, der sich immer um die Wässerungsrechte am Bache, die Beholzung der Allmend- und andern Wälder drehte. In dem großen Streite von 1444 wurde das Wässerungsrecht der Bauerschaft nur zu gewissen Zeiten zugesprochen, hingegen die Beholzung zum Bedarfe ihrer Güter frei und unbedingt. Auch die Fischenze, die St. Urban sich angeeignet, wurde nach diesem Spruche des Bernischen Rathes ganz frei gegeben [242]).

Vom Kloster Interlaken kaufte die Gemeinde 1498 um 250 Gulden rheinisch die Zehntquart zu Winau (Seite 130) [243]).

Auch die althergebrachte Abhängigkeit von der Kirche zu Tunstetten konnte nun für das ungleich größere Langenthal nicht mehr genügen. Es entstunden neue Reibungen zwischen St. Urban und der Gemeinde Langenthal einerseits und den Johannitern anderseits. Man konnte sich nicht vereinigen und beschloß endlich, an den Rath von Bern zu appelliren. Die gnädigen Herren verstanden sich leicht dazu. Sie wirkten von St. Urban 1514 die Erlaubniß aus, daß die Gemeinde Langenthal in der dortigen Leutkirche neben dem St. Erhards-Altare einen neuen Altar errichten dürfe, um darauf wöchentlich drei Frühmessen lesen zu lassen. Den neuen Frühmesser solle die Gemeinde ganz allein unterhalten, sowie auch den Altar beleuchten und mit Kelch, Meßgewändern und Büchern versehen, ohne daß dafür St. Urban oder die Leutkirche in Anspruch genommen werde. Die Einsetzung des Frühmessers dürfe nur mit Wissen und Willen des Komthurs geschehen, in dessen Hand jener auch das Gelübde abzulegen habe. Der neue Geistliche müsse zu Langenthal selbst wohnen, um da den Leuten in Todesnoth beizustehen; von den übrigen Seelsorgerrechten aber nur in so weit Gebrauch machen, als es der Pfarrherr oder Helfer zu Tunstetten erlaube oder befehle. Sonst solle der Frühmesser an Sonn- und Feiertagen mit denen von Langenthal nach Tunstetten gehen und dort Messe lesen, wenn nicht etwa ein bernischer Rathsherr oder „andere große Herrschaft" zu Langenthal die Messe zu hören wünsche. Sonst blieb Langenthal nach wie vor gen Tunstetten kirchgenössisch [242]).

Dem faulen Mittelalter versetzte endlich die Reformation den Todesstreich, den Bern in seinen Landen aufs glücklichste zur Befestigung und Erweiterung seiner Herrschaft zu führen wußte. Die geistliche Herrschaft, bisher immer noch in Händen des Bischofes von Konstanz, zog es nun auch in seine Gewalt, hob alle Klöster in seinem Gebiete auf, wodurch der größte Theil der Kollaturen, die es noch nicht besaß, ebenfalls der Stadt zufielen. — Am 7. Februar 1528 wurde durch den Rathsschluß die Reformation im ganzen Gebiete eingeführt, und dieses nun durch diesen geistlichen Akt so recht eigentlich

zum abgeschlossenen Staatskörper eingeweiht. — Die Gemeinde Rorbach hatte schon vor allen andern im Herbste 1527 mit Erlaubniß des Rathes den katholischen Kultus abgeschafft. Merkwürdig, daß hier, wo die älteste bekannte Kirche der Gegend stand, auch zuerst die Messe abgeschafft wurde! Der Kaplan von Madiswil, Meinrad Wißmann, hatte der Disputation in Bern beigewohnt und sich da bereits nebst andern Geistlichen öffentlich für die Kirchenverbesserung erklärt [243].

Die Klöster wurden schon 1527 bevogtet. Tunstetten erhielt in dieser Eigenschaft Andreas Zeender, früher Vogt zu Aarwangen. Nach dem Reformationsedikte wurden sie dann nach und nach aufgehoben. Die der Johanniter-Ritter wurden dem Großmeister des Ordens auf Malta von Seite Berns 1529 förmlich aufgekündet; am 18. Januar 1529 übergab der letzte Komthur von Tunstetten und Münchenbuchsee, Ritter Peter von Engelsperg, der Stadt Bern diese zwei Ordenshäuser [243]. So erhielt Bern nun auch die Kirchensätze von Lotzwil, Rorbach und Tunstetten selbst, die es fortan eigenmächtig besetzte, ohne dem Bischofe zu präsentiren, ferner sämmtliche Güter des Hauses zu Tunstetten, Forst, Ried, Renggershäusern, Dietwil, Rütschelen, Rorbach, Sossau, Langenthal, Twann, Aetingen, Bolodingen, Gondiswil, Thörigen, Waltrigen gelegen [244]. Der Komthur erhielt einen Ruhegehalt und das Schloß Bremgarten zum Sitze [245]. St. Urban, als außer seinem Gebiete gelegen, konnte von Bern in seinen inländischen Besitzungen nicht beeinträchtigt werden. Es blieb daher namentlich zu Langenthal im allgemeinen alles bei den alten Verhältnissen: Das Gericht bestand aus Zwölfen, deren zwei von St. Urban, zwei vom Vogte von Wangen und die andern von diesen vier gewählt wurden. Den Ammann, als Vorsitzer des Gerichtes und den Bannwart setzte der Abt, sie schwuren aber ihm, der Stadt Bern und der Gemeinde L. zugleich, und trugen des Klosters Farbe. Den Weibel setzte der Bernische Vogt zu Wangen. Die Appellation aber ging vom Richterstuhle des Ammanns vor den Vogt zu Wangen, wobei jedoch der Abt den Vorsitz führte. Aehnlich zu Roggwil und

10

Winau, und so blieb es bis zur Gründung der helvetischen Republik 1798, wo alle derartigen Feudalverhältnisse dem Motto „Freiheit und Gleichheit" erlagen [246]).

Es sei vergönnt, vor dem Schlusse noch einige Blicke über die Grenzen dieser Zeilen hinaus zu werfen zur Vervollständigung des Gesagten. 1538 erfolgte endlich durch den Rath zu Bern die völlige Abscheidung Langenthals von der Kirchgemeinde Tunstetten, deren Nothwendigkeit sich schon vor zwei Jahrhunderten fühlbar gemacht. Die Kollatur scheint auch nach dieser Erweiterung ohne Beschränkung St. Urban gelassen worden zu sein. Da wollte sich aber der Prälat der Reparation der Kirche nicht annehmen; Bern ließ die Sache untersuchen und erklärte 1656 die Kollatur gehöre eigentlich ihm und demgemäß werde es die Pfründe ohne St. Urbans Präsentation besetzen. 1675 kam deßhalb ein Vergleich zu Stande: Der Abt bezahlte 2000 Pfund Bernwährung in Gülten und 100 Thaler zu 30 Batzen baar an Langenthal, welches nun auf immer und ewig das Kloster von jedem Beitrag zum Kirchenbau befreite [247]). Dagegen ließ Bern dem Abte ebenfalls die Kollatur, die erst 1808 der Kanton Bern käuflich an sich brachte [248]).

1571 erhielt Langenthal auch die Bewilligung zu zwei Jahrmärkten im Mai und November [249]).

Bei Aarwangen wurde das Verhältniß zu Bannwil zeitgemäß umgekehrt: jenes wurde zur Mutterkirche, dieses Filial, vermuthlich gleich nach der Reformation.

1579 tauschte Bern von St. Urban die Kirchensätze von Winau und Madiswil ein, wohin seit der Reformation Bern die vorgeschlagenen Priester bestätigte [250]).

Roggwil, immer noch Filial von Winau, erhielt 1664 auch eine eigene Kirche; eine von St. Urban abhängige Kapelle mit geringem eigenem Vermögen hatte zwar bereits bestanden [251]).

Mit dem großen Werke des Fortschrittes zur Wahrheit und Freiheit, der Reformation, hatte aber Bern keineswegs noch den letzten Schandfleck mitteralterlicher Schmach getilgt;

ute der Herrschaft Aarwangen, noch aus der Grünenbergischen
[h]eit her leibeigen, seiner Herrschaft über ihr Leib und Leben,
[so] daß sie in Zukunft freie Leute seien, d. h. immerfort der
[g]nädigen Herren Unterthanen, denen nach wie vor Twing-
[h]ühner, Futterhaber, Frohnen u. s. w. zu entrichten und leisten
[w]aren! Dieser so befreiten Leute waren im Ganzen etwas über
[hu]ndert, sämmtlich zu Madiswil, Melchnau und Roggwil
[w]ohnhaft. Sie mußten für diese Gnade das für die damalige
[Ze]it und für arme Leibeigene nicht unbedeutende Sümmchen
[vo]n vierhundert Gulden bezahlen [252]).

Schluß.

Die Reformation wurde bereits als Schlußstein dieser
[Z]eit bezeichnet, und mit Recht; denn im Verlaufe der drei
[seit]her verflossenen Jahrhunderte bietet die Geschichte des heu-
[tig]en Amtes Aarwangen fast nichts bemerkenswerthes dar. Es
[er]folgte eben seine fernere Entwicklung von dort an als ein
[St]ückchen des eidgenössischen Standes Bern, das vor jedem
[an]dern nichts voraus hatte, dem sogar die Vorliebe kein be-

Verhältnisse zeigen. Den windstillen Zeiten der Berner-Herrschaft kömmt aber das Verdienst zu, das Volk aus der Bewußtlosigkeit und Zersplitterung des finstern Mittelalters in das verklärte sich selbst fühlende Staatsleben neuester Zeit übergeführt, wenn auch leider nicht dazu herangebildet zu haben. Ein einziges Mal nur wurde die lange Windstille durch einen fürchterlichen Sturm unterbrochen, der Berns Grundfesten erzittern machte und ein neues schöneres Leben schien heraufbeschwören zu wollen. Aber es war zu früh, der Tag der Freiheit hatte noch nicht gedämmert!

Wir meinen den unglücklichen Bauernkrieg, in dem sich 1653 ein hohes begeistertes, nur leider auch zu frühreifes Drängen und Ringen nach Freiheit aufthat, das dann leider blos dazu dienen mußte, der Verworfenheit des folgenden Jahrhunderts recht eigentlich Bahn zu brechen.

Damals erhob sich auch der Oberaargau und gerade zu Langenthal wurden wichtige Landsgemeinden gehalten und hier fielen dann die Häupter mehrerer der edeln Kämpfer unter Berns Henkerbeil!

Wir sind am Ziele. — Der Verfasser verhehlt es sich keineswegs, wie wenig er der strengen Forderung seiner Aufgabe — wenigstens von der einen Seite genügt hat; von der nämlich, die verlangt, daß die ganze Masse der gegebenen Thatsachen den Eindruck eines mehr oder weniger abgeschlossenen für sich bestehenden Ganzen mache, denn so sehr er auf diesen Eindruck hingearbeitet und zu dem Ende manches scheinbar ferner stehende herbeigezogen und noch mehr eine Unzahl Einzelnheiten, die ihm wohl auch zu Gebote gestanden, übergangen hat, so muß er doch gestehen, daß die wenigen Umrisse, die seinem Stoffe einige Abrundung verleihen möchten, mehr künstlich angebrachte, als in der Natur der Sache begründete sind. Aber schon im Vorworte wurde darauf hingewiesen, wie eigentlich sogar die Grenzen der behandelten Landschaft erst geschaffen werden mußten und nicht natürlich, historisch, vorhanden waren.

Immerhin bewahrt sich der Verfasser die tröstliche Ueberzeugung, daß viel gewonnen wäre, wenn jeder Theil des bernischen Staates für seine Geschichte auch nur das Wenige aufzuweisen hätte, was hier für dessen nordöstlichstes Stück gegeben worden ist. Und in diesem Sinne darf er noch manchem zurufen:

Gehe hin und thue deßgleichen!

Anhang.

Verzeichniß

aller bis jetzt ausgemittelten Brüder und Kommenthure des Ritter-Hauses

Tunstetten

St. Johannis-Ordens von Jerusalem.

1220. Komthur: Burkhard (siehe hiernach Note 8).
1257. Wernherus *sacerdos* in Tunestetten ord. S. Joannis (Note 92).
1263. Komthur: G..... (Note 94).
1269. Komthur: Ul(rich) (W. 1832. 460).
1270. Komthur: C... (Note 47).
1274. Komthur: Konrad von Krauchthal (W. 1825. 485).

1275. H. Prior; Bruder Johann Herzvogeli (Herrg. II. 489).
1279. Komthur: Ruast (W. 1833. 205).
1281. Komthur: Wernher von Rüttiken (Büttikon?) (Urk. des Klosters Olsberg; wenn ich nicht irre bei Herrg.).
1282.}
1283.} Komthur: Heinrich Eschenge (W. 1833. 214).
1285. Die Brüder: Konrad von Halle, Depenhart und sein Bruder Konrad, Wernher von Biello und Rudolf von Altun (W. 1833. 217).
...... Komthur: .... Depenhart (Note 23).
1293. Komthur: Nikolaus. — Walther der Koch (Note 23).
1294. Bruder Burkhard von Lömegge (Note 101).
.... Komthur: Rustheim (D. I. 420).
1296. Komthur: Jakob der Bettler (Note 101) und Jakob, genannt Beutler, Prior: H. von Horwe, Bruder C. Herder (W. 1833. 242. — D. I. 425).
1307. Komthur: Kuno. — Koch des Hauses: Konrad (W. 1833. 363).
1307. Burkhard von Swandon (Note 101).
1317. Komthur: Erbo von Römischheim (W. 1833. 451. — D. II. 425).
1317.}
1320.} Komthur: Heinrich von Grünenberg (D. I. 382 und II. 384).
1320. Die Brüder: Christian von Walkenstein, Rudolf von Buchsee, Jakob von Biello, Johann von Wattenwile (D. II. 384).
1339. Komthur: Peter von Kienberg (W. 1731. 638).
1340. Komthur: Peter von Kienberg (Urbar der Kirchensätze Burgdorf von Heimiswil vom Jahre 1819. Fol. 17. — Im Archive der Stadt Burgdorf).
1345. Komthur: Peter von Kienberg (Note 157).
1356. Komthur: Peter von Kienberg (D. II. 336).
1387. Komthur: Hesso Schlegelholz. Prior: Johann von Wolfach (Note 155).
1396. Johann von Ouwe (Note 140). Die Lücke von hier an bis 1453 scheinen die Komthure der Häuser

von (München-) Buchsee und Biberstein im Aargau ausgefüllt zu haben, indem sie zugleich auch Tunstetten vorstanden.

1453. Komthur: Johann Witk, zugleich Komthur zu Biberstein (D. I. 392).

1461. Komthur: Rudolf von Baden, zugleich Komthur zu Freiburg im Breisgau. — Bruder Johann Steinfurt, Schaffner des Hauses zu Strann am Bielersee (D. I. 713).

1416. Komthur: Konrad von Gertringen, ward Burger zu Bern (D. I. 229).

1478. Komthur: Johann Zwick von Villingen (Urk. vom heil. Kreuzestage 1478 aus dem Dorfbuche zu Langenthal).

1494. Komthur: Ulrich Betzenberg (D. I. 283).

1504. Komthur: Jakob Kreyser (D. I. 283).

1506. Komthur: Jakob Kreiser (D. I. 579).

1514. Komthur: Jakob Greiß(er?) (Note 242).

1520. Die Reihe der Komthure beschließt Ritter Peter von Engelsperg, zugleich Meister zu Buchsee (Tunstetter-Urbar von 1530).



Noten

zum Abschnitt III und IV der Geschichte des Amtes Aarwangen.

---

1) Briefliche Mittheilung des Herrn P. Gallus Morell in Einsiedeln an Herrn J. Käser in Melchnau; nach den Dotationes Einsidlenses. — Herrg. II. 832.

2) Urkunde d. d. IV. Nov. Mart. 1173. Herrg. II. 191.

3) Jaffé. Geschichte Konrads III. Hannover 1845.

4) Mumenthaler.

5) Acta S. U., Tom I. — Leu, Helv. Lexikon. — Hafner Soloth. Schawplatz.

6) Bestätigungsurkunde Bischof Diethelms d. d. Constant Anno Incarn. 1194 nach einer vidimirten Copie in Act. S. U., Tom I. ad ann 1194. (Ungedruckt.)

7) Roggw. Chronik von Dr. J. Glur. Zofingen 1835.

8) D. I. 313. — W. 1831. 444.

9) Ihr Vater, Herr Markwart, starb 1336. — Mumenthaler.

10) Anmerkung 24 unten. — Der erste dieses Hauses, der — so viel mir bekannt — urkundlich genannt wird, ist ein Uldricus de Gronenbor, welcher 1218 Cal. Jun. in Savoien bei der Verlobung Hartmanns von Kiburg und Margarethens von Savoien Zeuge war. (Mittheilung des Herrn Fetscherin, alt-Regierungsrath, nach dem Recueil diplomatique de Fribourg. Tom I. ad h. ann.)

11) Tsch. ad ann. 1360. 1376.

12) Tsch. ad ann. 1360. 1371.

13) W. 1833. 443 u. 457. — 1379 war Beatrix von G. Aebtissin zu Fraubrunnen. Ungedr. Urk. im Archive zu Burgdorf.

14) Tsch. I. 454. — Fürst Lichnowsky Geschichte des Hauses Habsburg, Band IV. Nachtrag ad ann. 1379.

15) W. 1815. 199 und 1819. 287. — Leu. Lexikon XXVII.

16) So hieß im Mittelalter Burgdorf: Burchdorf, Froburg: Frodurch, eine Aussprache, die heutzutage aus den schweizerischen Mundarten verschwunden ist.

17) W. 1824. 26 und 445. — Herrg. II. 252. Ritter Burkhard war 1321 todt, er hatte zwei Söhne Rudolf und Wernher, welcher erstere 1321 Güter zu Pfaffnau und St. Urban verkaufte. Act. S. U. II. 181. Urk. Zofingen feria tertia post Nicol. 1321. — Rudolf war 1366 todt W. 1822. 481.

18) D. II. 58. — Burgerbesatzungen.

19) Wie dieß ihre Titel: Liber, Nobilis, Fry, Fryherr, zeigen.

20) Anmerkung 170 unten; nach Lichnowsky.

21) Tsch.

22) Mumenthaler.

23) Ungedruckte Urk. aus dem Archive zu St. Urban, d. d. Dunchstetten 1293 VII. Id. Aug.

24) Act. S. U. I. 96. 98.

25) P. Trudp. Neugart. Episcopat. Constant. I. p. 1. XCV. — Bucelinus. Constant. sacr. descript.

26) Urk. von 1156. Vidim. p. 119.

27) D. I. 501. Vidim.

28) Bulle in Act. S. U. I. 131.

29) W. 1823. 440. — Herrg. II. 206.

30) Act. S. U. I. 149.

31) Vidum. — Herrg. II. 219.

32) Act. S. U. I. 165. — Necrolog. S. Urbani.

33) Act. S. U.

34) Ungedr. Urk. d. d. in villa Langatun IX. Kal Septbr. 1228. — Vollständiger bei Kopp. Gesch. d. eidg. Bünde II. 519.

35) Urk. des Legaten Peter, d. d. Const. III. Nov. April 1255. und Bulle Papst Alexanders. V. Kal. Jan. Pontific. Anno III. in Vidim. p. 24.

36) Act. S. U.

37) Act. S. U.

38) Hdda heißt sie in einer Urk. von 1270. D. I. 527.

39) Vidim. — Act. S. U. — Herrg. II. 290. — Datum: 1249. Indict VII.

40) Act. S. U. — Stumpf. Schweizerchronik. — Hafner. Schawplatz.

41) W. 1823. 511.

42) Herrg. II. 317. — Act. S. U. — W. 1823. 512.

43) Er wird nämlich in der Urk. vor Junker Ulrich von Bechburg aufgeführt.

44) Herrg. ex arch. S. Urbani.

45) Herrg. ex arch. S. Urbani.

46) Anmerkung 62 unten.

47) D. I. 527.

48) W. 1833. 205.

49) Ungedr. Urk. d. d. 1273. Mense August, in *Langathun*. Aus dem Archive zu St. Urban, mir mitgetheilt durch Hrn. Käser in Melchnau.

50) Herrg.

51) W. 1824. 108.

52) Urk. aus dem Archive St. Urban, d. d. Apud. Rotam Crastino convers, B. Pauli Apost. 1295.

53) Vidim. p. 42. — Anmerkung 152.

54) «...donum sive *propugnaculum* in Langathun cum suis «appendiciis et quoddam *pratum* adjacens....» und die in der Anmerkung 56 angezogene Urkunde: «...aream unam cum «domo supra ædificata et prato *valloque* areo continguo, sita *in* «*villa* Langatun.»

55) Letzteres scheint auch nach Mumenthaler wahrscheinlich.

56) Ungedruckte Urk. zu St. Urban, d. d. S. Urbani vigil. ascens. Dei 1279. Ind VII.

57) Wie Seite 112 angeführt.

58) Ungedr. Urk. d. d. Truba V. Kal. Jul. 1291. Ind IV. Im Vidim. p. 39. — Diese Allode gehörten der Kirche zu Schunowe. (?)

59) Ein Bruder von St. Urban, kömmt in zwei Urkunden im Archive St. Urban (d. d. Burckhorf 1276 Die B. Barnabæ und Dunchsteiten 1293. VII Id. Aug.) als «magister in Schorrou» und «magister grangiæ in Schorron» vor.

60) Anmerkung 6 oben.

61) D. I. 565. — W. 1831. 353. — Hier heißt der Ort Soncewiler.

62) D. I. 568. — W. 1826. 210.

63) D. I. 705. — W. 1824. 15.

64) D. I. 576.

65) Als Herren zu Lohwil kommen sie in zwei Urkunden vor: d. d. Zofingen 1293 am vierden Dage vor irgendem Mertzen und

1298 in dem nechsten Monat vor Mertzen. Zwei merkwürdige altdeutsche noch ungedr. Urkunden aus St. Urban.

66) Schweiz. Geschichtforscher, III. Hünenbergische Stammtafeln Nro. 2. ad ann. 1334. Vergl. Anmerkung 161 unten.

67) Stumpf. — Mumenthaler. — Diesen zufolge sogar Mitstifter von St. Urban. (?)

68) Act. S. U. I. 149.

69) D. I. 343. — W. 1851. 444.

70) D. I. 331. — Urkunde datirt zu Langeton in der Kilchen.

71) Act. S. U. II. 183. — Nach Leu's Helvet. Lexikon hatten diese Edeln eine eigene Burg Lotzwil. Nach den Deliciæ urbis Bernæ waren sie zu Bern Burger. — Rudolfus de Lotswill war 1277 Burger zu Burgdorf. (W. 1831. 501.)

72) Anmerkung 6 oben.

73) Anmerkung 208 unten.

74) W. 1823. 298. 298. — Herrg. ad ann. 1276. Burgdf. Die Barrab. — Urk. von 1293 in Anmerkung 59 angeführt. — Er heißt in der erstern und letztern Urkunde decanus, wohl des Winauerkapitels?

75) D. I. 101.

76) Urk. von 1231 zu St. Urban, wegen der Weiden zu Habkerig, ungedruckt.

77) W. — Schweiz. Geschichtschr. XI. 254. 255.

78) Urk. d. d. Burchdorf 1295. VII. Kal. Jul. und Rota crastino convers. B. Pauli 1295 aus dem Archive St. Urban.

79) Urk. von 1478. D. I. 444.

80) D. I. 101 u. 121.

81) Ungedr. Urk. aus St. Urban d. d. Burchdorf VII Kal. Jul. 1295.

82) Sprünglin. Bürgerl. Geschlechter von Zofingen. Msc. in meinem Besitze.

83) Anmerkung 76.

84) Act. S. U. I. 622.

85) D. I. 469. — W. 1826. 227. — Roggwiler-Chronik.

86) W. 1818. 190.

87) D. I. 309 und W. 1823. 225. — W. 1833. 252. — D. I. 29 und W. 1823. 409.

88) W. 1818. 174.

89) Deliciæ urbis Bernæ. — Burgerbesatzungen.

90) D. I. 343. — W. 1831. 444.

91) Päbstliche Bulle Lugd. Non. Jun 1246. D. II. 245.

92) D. I. 643. — W. 1831. 421.
93) D. I. 673. — W. 1824. 14.
94) W. 1831. 446.
95) D. I. 346. — W. 1831. 471.
96) W. 1827. 485.
97) W. 1831. 482. — D. I. 734 und W. 1823. 411. — D. I. 739 und W. 1833. 216.
98) W. 1833. 205.
99) D. I. 689. — W. 1823. 457.
100) D. I. 501.
101) D. I. 309. — W. 1823. 222 u. 225.
102) So 1249 Arnold, Otto, Ulrich und Rudolf von Bützberg mit ihren Enkeln. W. 1831. 129.
103) Anmerkung 95.
104) W. 1831. 129.
105) Dorfbuch der Gemeinde Langenthal.
106) Mumenthaler.
107) W. 1831. 638.
108) Act. S. U. I. 149.
109) Deliciæ urbis Bernæ.
110) Herrg. II. 294.
111) D. I. 375; W. 1827. 161. — W. 1825. 529.
112) W. 1818. 182 und W. 1825. 529.
113) W. 1812. 353. 360. — Fürst Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. I. Regesten ad ann. 1281; aus dem k. k. Archiv in Wien.

Ein Dominicus Heinricus de Arwangen wird ohne Jahrzahl in einem Jahrzeitbuche (des St. Ursenstiftes zu Solothurn?) genannt auf Dominica post Cathar. virg. Merkwürdige Sachen, Bd. V. Nro. 22 im Staatsarchive zu Solothurn.

114) W. 1827. 417. — W. 1816. 194. D. I. 375 und W. 1827. 161.
115) W. 1824. 416.
116) W. 1824. 562.
117) Hierüber Urk. in W. 1818. 205 u. 175. — Herrg. II. 206. — W. 1822. 342. — W. 1823. 391.
118) W. 1823. 440, und Herrg. II. 206. — W. 1831. 407.
119) Act. S. U. p. 96. Tom. I.
120) D. I. 343. — W. 1831. 444.
121) W. 1824. 107.
122) W. 1824. 184.

[123]) W. 1823. 298. — Herrg. II. 511. — Mumenthaler zufolge lebte Johann noch 1289.

[124]) W. 1824. 257.

[125]) Act. S. U. I. 103. — Roggwiler Chronik.

[126]) Sie erzählt z. B. von einem Junker Otto von Roggwil, dessen Vogt 1294 Wernher Nünlist gewesen sei. Vergleicht man Herrg. II. 553 so bleibt kein Zweifel, daß dieß nicht ein Edler von Roggliswil gewesen sei.

[127]) Roggwiler-Chronik.

[128]) Herrg. II. 290. — Urk. von 1256 zu St. Urban, worin Judenta von der Palm an St. Urban Güter zu Wangen (Kanton Luzern) vergabt.

[129]) Anmerkung 6 oben.

[130]) W. — Auch Schw. Geschichtschr. XI. 254 u. 255.

[131]) Herrg. ad h. ann. — W. 1832. 436. Bei'm Friedensvertrage versprach dann St. Urban gegenüber Herrn Artolf von seinem Privilegium: „gethane Versprechen brechen zu können“, das ihm der Papst verliehen, nicht Gebrauch machen zu wollen.

[132]) W. 1824. 15. Der Propst des Mauriziusstiftes zu Zofingen sprach den Bann und Graf Hartmann von Froburg vermittelte nachher.

[133]) Tschudi I. 247. — Stumpf Lb. VII. cap. 33. — Attenhofer's Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee. Luzern 1829, p. 21. Daß König Heinrich VII. sich auf seinem Römerzuge 1309 wirklich in der Gegend aufgehalten, siehe Schw. Geschichtsforscher Bd. XI.

[134]) Tsch.

[135]) Ueber die Verhältnisse dieser Landgrafschaft vergl. Schweiz. Geschichtforscher Bd. XI. Geschichte der Herrschaft Buchegg.

[136]) D. I. 85. — W. 1827. 297.

[137]) Urbar des Hauses Tunstetten vom Jahre 1530. Auf der Amtsschaffnerei Aarwangen. — D. II. 112 und I. 331.

[138]) D. I. 501. Urk. d. d. feria sexta ante festum B. Laurentii martyr. sub anno Dei 1319. S. Urbani; ein wichtiges, sehr merkwürdiges Aktenstück! — Die vier geistlichen Schiedsrichter sind für St. Urban: die Cistercienser-Aebte von Bellelay und Lützel, für die Johanniter der Komthur von Klingnau und ein Episcopus Reirensis. (?)

[139]) Act. S. U. III. 177. Urk. d. d. Thureg Non. Jul.

[140]) Vidim. 82. Urk. d. d. Freitag vor Frauentag Annunciationis 1396. (Ungedruckt.)

[141]) Vidim. 42. Urk. d. d. Torberg. Vigil. exaltat. crucis 1314

142) Urk. d. d. Burgdorf, Montag nach St. Niklaus 1323, im Archive zu Thun, Abgedruckt in: „Handveste der Stadt Thun u. s. w. Von J. Rubin. Bern, 1779“, p. 179.

143) W. 1832. 370. — Noch finde ich einen Peter von Langenthal als Burger zu Burgdorf 1385 in einer Urkunde im Archive zu Burgdorf angeführt, durch welche die Burgerschaft sich für eine Schuld Ritter Hemanns von Hus gegen die Stadt Bern verbürgt hatte. Urk. d. d. an dem nechsten meyen Tage 1385.

144) D. I. 457. — W. 1833. 517.

145) Vidim. 56. Urk. d. d. Samstag nach St. Niklaus 1336. Kopp. Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, p. 94. Hafner. Soloth. Schawplatz II. 123.

146) Thunstetter, Urbar auf der Amtsschaffnerei Aarwangen, D. I. 407. Datum Bützberg St. Blässientag 1321. W. 1833. 473.

147) Herrg. ad ann. 1339.

148) Justinger, herausgegeben von Stierlin, p. 122. — Narratio prœlii Laupensis im Schweiz. Geschtschr. II. 53, wo es Langata heißt.

149) Vidim. 68 u. 74.

150) Tsch. ad ann. 1375. — Stierlin, Neujahrsstück für die Berner-Jugend 1826, gibt an, einige Freiherren von Grünenberg selbst seien gefangen genommen und Tags darauf zu St. Urban enthauptet worden, und Mumenthaler nennt geradezu die Freiherren Rudolf und Petermann, von denen Letzterer zuverläßig (vergl. Lichnowsky IV, Nachtrag ad ann. 1379, Regest. Nro. 1440) 1379 bereits todt war und im Anfange des Jahres 1375 (W. 1832. 398) noch gelebt hatte.

151) W. 1823. 500.

152) Vidim. 42. Datum: In domo Tunchsteiten 1315 in festo Sixti pap. Der Verkauf geschah um 30 Pfund gewöhnlicher Münze an öffentlicher Steigerung.

153) Act. S. U. II. 183.

154) D. I. 250. — W. 1824. 233.

155) W. 1827. 225.

156) Act S. U. II. 286.

157) D. I. 469. — W. 1826. 228.

158) Justinger.

159) W. 1829. 233.

160) Urk. d. d. Morndest nach St. Pauli Bekehrung 1394 Urbarbuch der Herrschaft Gutenburg von 1622, p. 7. Im Archive der Stadt Burgdorf. — Diesen Kauf bestätigten 1402 die Grafen von Kiburg selbst.

142) Urk. d. d. Burgdorf, Montag nach St. Niklaus 1323, im Archive zu Thun, Abgedruckt in: „Handveste der Stadt Thun u. s. w. Von J. Rubin. Bern, 1779“, p. 179.

143) W. 1832. 370. — Noch finde ich einen Peter von Langenthal als Burger zu Burgdorf 1385 in einer Urkunde im Archive zu Burgdorf angeführt, durch welche die Burgerschaft sich für eine Schuld Ritter Hemanns von Hus gegen die Stadt Bern verbürgt hatte. Urk. d. d. an dem nechsten meyen Tage 1385.

144) D. I. 457. — W. 1833. 517.

145) Vidim. 56. Urk. d. d. Samstag nach St. Niklaus 1336. Kopp. Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, p. 94. Hafner. Soloth. Schawplatz II. 123.

146) Thunstetter, Urbar auf der Amtsschaffnerei Aarwangen, D. I. 407. Datum Bützberg St. Bläsientag 1321. W. 1833. 473.

147) Herrg. ad ann. 1339.

148) Justinger, herausgegeben von Stierlin, p. 122. — Narratio prœlii Laupensis im Schweiz. Geschtschr. II. 53, wo es Langata heißt.

149) Vidim. 68 u. 74.

150) Tsch. ad ann. 1375. — Stierlin, Neujahrsstück für die Berner-Jugend 1826, gibt an, einige Freiherren von Grünenberg selbst seien gefangen genommen und Tags darauf zu St. Urban enthauptet worden, und Mumenthaler nennt geradezu die Freiherren Rudolf und Petermann, von denen Letzterer zuverläßig (vergl. Lichnowsky IV, Nachtrag ad ann. 1379, Regest. Nro. 1440) 1379 bereits todt war und im Anfange des Jahres 1375 (W. 1832. 398) noch gelebt hatte.

151) W. 1823. 500.

152) Vidim. 42. Datum: In domo Tuchstellen 1315 in festo Sixti pap. Der Verkauf geschah um 30 Pfund gewöhnlicher Münze an öffentlicher Steigerung.

153) Act. S. U. II. 183.

154) D. I. 250. — W. 1824. 233.

155) W. 1827. 225.

156) Act. S. U. II. 286.

157) D. I. 469. — W. 1826. 228.

158) Justinger.

159) W. 1829. 233.

160) Urk. d. d. Morndest nach St. Pauli Bekehrung 1394 Urbarbuch der Herrschaft Gutenburg von 1622, p. 7. Im Archive der Stadt Burgdorf. — Diesen Kauf bestätigten 1402 die Grafen von Kiburg selbst.

[161]) Urk. geben Morndeß nach St. Michelstag 1400. Urbar der Herrschaft Gutenburg, p. 11.

[162]) W. 1829. 225.

[163]) D. I. 444. Urk. d. d. Bern, Samstag nach Johannis des Täufers Tag 1478. — W. 1823. 494.

[164]) Urk. Zofingen, 17. Brachedeß 1390. Act. S. U. II. 314.

[165]) W. 1823. 464. — Dieser Johann vom Steine war zugleich auch Chorherr des Stiftes zu Solothurn (W. 1817. 384. — W. 1831. 169) und wurde für denselben Chorherrn gehalten, der 1332 in jener Mordnacht die Stadt Solothurn an den Grafen von Kiburg verrathen wollte (so Müller II. 126, und sogar W. 1822. 229 u. 24 auch Hafner II. 138) und dann hingerichtet wurde, bis das Soloth. Wochenblatt (Jahrg. 1825. 519) diese Angabe als irrthümlich darthat und als jenen Chorherrn Hans Inlaßer nannte. Unser Pfarrer lebte noch 1391 zu Madiswil nach W. 1825. 517.

[166]) Roggwiler-Chronik, p. 101. — Vidim.

[167]) W. 1825. 517.

[168]) Act. S. U. II. 305.

[169]) Urk. Montag vor St. Gallus 1336, besiegelt von Walther von Grünenberg. Nro. 1 der „Melchnauischen Urkunden" in J. G. Mumenthalers Nachlaße, wahrscheinlich aus dem „Dorfbuche der Gemeinde Melchnau", das daselbst aufbewahrt wird. — Wie zahlreich das Haus Grünenberg noch war, geht daraus hervor, daß außer diesen drei Schnabel von G. im gleichen Jahre 1336 noch neun Freiherren in der Anmerkung 145 angeführten Urk. genannt sind, und Mumenthaler ferner zum gleichen Jahre noch einen Wernher, einen Marquart und dessen Söhne Johann und Marquart, ob Bysegg genannt, kennt.

[170]) Urk. d. d. Thann 27. Juli 1398, bei Lichnowsky V. Regest No. 254.

[171]) Urk. d. d. Wimmenowe, St. Katharinenabend 1317. W. 1818. 197.

[172]) W. 1823. 391; unter den Zeugen hier: Johann der Leutpriester zu Wimmenove. — W. 1822. 142, d. d. Vor der Veste Falkenstein (während der Belagerung!) Dienstag nach Fronleichnam 1374.

[173]) Roggwiler-Chronik, p. 296. Anmerkung 242 unten.

[174]) Die Schenkung geschah von den Grafen Johann und Hermann zum Seelenheile ihres verstorbenen Vaters Volmar. Urk. d. d. Schönthal, «feria quarta non feriata» vor St. Katharina 1320.

[175]) Urk. Tags nach St. Andreas 1341. Act. S. U. III. 414.

204) Aeschlimann, Burgdorfer-Chronik p. 206. Msc. im Archive zu Burgdorf.

205) Versch. Urk. im Urbarbuch der Herrsch. Gutenburg.

206) Urbar der Herrsch. Gutenburg p. 23. No. V. V.

207) Wie oben 206.

208) D. I. 1. — W. 1829. 596.

209) Beide vom Jahre 1447, eines von Friedrich, Abt auf Reichenau und Bischof Heinrich von Konstanz, das andere von Burgermeister und Rath zu Lindau.

210) Hafner. Soloth. Schawplatz II. 115.

211) Oben Seite 48 und 51.

212) Urk. vom 6. März 1482. D. I. 13.

213) Gruner, Topogr. des Kantons Bern, Msc. — Stettler, Bernerchronik p. 126. — Daß Wilhelm jemals Landvogt im Elsaß gewesen, ist nach Schöpflin (Alsat. diplom. II. 597) unrichtig.

214) Tsch. ad. h. ann.

215) Tsch. II. 346. — Tillier II. 79. — Stettler 139.

216) Urk. Basel, 14. November 1442. Lichnowsky V. p. LX. No. 449.

217) Siehe hierüber Tschudi, Müller, Tillier.

218) Müller. Leipziger Ausg. IV. 127. — Wurstisen.

219) Urk. Basel, Mittwoch St. Marien Magdal. Abend 1445 bei Tsch. II. 440 und Urstisius Lbr. V. cap. 42. Basel beschloß nämlich, daß ungefähr 40 Ritter die bei St. Jakob mitgekämpft hatten, auf ewige Zeiten vom Rathe ausgeschlossen und niemals in ihrer Stadt Wohnung haben sollten.

220) Tsch. II. 488, wo davon die Rede ist, daß Wilhelm dem Abte von St. Urban sein Schloß Grünenberg (?) hätte verkaufen wollen.

221) Solche Burgvögte von Grünenberg waren Hänsli Bertschi 1467 im Namen Egolfs von Mülinen. Urk. d. d. Montag vor St. Gertrud 1467 und vorher, noch zur Zeit Wilhelms, Hans von Langenthal, Urk. Montag vor St. Sebastian, beide im „Melchnauer gemeiner Dorfrodel" vom Jahre 1666, zu Melchnau.

222) Ausführlicher bei Tsch. ad ann 1448. Daß Wilhelm auch die Stadt pfandweise besaß, bweist eine Urk. bei Lichnowsky V. p. CLXXXV. No. 2018. d. d. Freiburg i. Br. 29. Juli 1455, wo Erzherzog Albrecht sie dann an Marchwart von Baldegg verleiht. —

223) Zum ersten Male wird 1384 Wilhelms von Grünenberg als eines Kindes gedacht. Seines bereits verstorbenen Vaters Heinrich oder Heinzmann Bruder, Ritter Hermann oder

Hemmann von Grünenberg, Herr zu Aarwangen (Sohn Petermanns v. G. und Margarethens von Kien) vergabte nämlich damals zu seinem von seiner Frau Anna von Liele Seelenheil die Kirche von Burgrein (bei Sursee) dem Kloster St. Urban. In diese Jahrzeit wurden neben Wilhelm noch andere Glieder seines Hauses mit eingeschloßen, deren Verwandtschaftsverhältnisse aber sehr unklar angeführt sind (Jahrzeiten- und Todtenbuch des Kl. St. Urban, zum 14. August).

Handelnd tritt Wilhelm zum letzten Male in Breisach, Mittwoch nach Cantate 1449, auf, wo sein Handel wegen der Ueberrumpelung Rheinfeldens endlich beigelegt wurde (Tschudi ad h. ann).

Ein Spruch des Schultheißen und Gerichtes zu Solothurn von Montagne nach Fronleichnamstage 1450 einen Handel aus der Zeit des Streites um Rheinfelden betreffend, gedenkt auch „Herrn Wilhelms von Grünenberg, des Amtmanns von Rheinfelden." Einige Knechte hatten nämlich den Anschlag gemacht, sein Haus zu verbrennen, weil er der „Herrschaft" angehöre und den Knechten „viel zusetzte". Damals scheint also Wilhelm noch gelebt und den Besitz Rheinfeldens gehabt zu haben; denn sein Tod wäre gewiß in Solothurn bekannt gewesen und wohl durch ein „selig" angedeutet worden (Wochenblatt für Freunde der vaterl. Gesch. Zweiter Jahrg. Soloth. 1846 p. 19).

Als verstorben dagegen kömmt Wilhelm zum ersten Male 1455 vor, wo noch Joh. v. Müller (IV. 437) seine Erben die Burg Grünenberg zurückfordern (von wem?). Urkundlich heißt er 1456, Mittwoch nach St. Mathias selig (D. I. 101).

Von seiner Gattin ist außer ihrem Namen in der Kaufsurkunde um Aarwangen nichts bekannt.

[224]) Bucelinus. Rhætia sacra und profana. Ulma 1666 p. 415. Eine Schwester Heinrichs von Randegg, Ursula, war hinwieder an einen Freiherrn von Grünenberg verheirathet. Ibid.

[225]) Tsch. II. 231 und 247. — Tillier II. 65. Daß er eigentlich thätigen Antheil am Kriege genommen habe, wird nirgends gesagt, obschon er als Erbansprecher stark betheiligt war.

[226]) Genealogie der Grafen von Mülinen, Berlin 1844 Dunker p. 19.

[227]) Urk. Bern, 1. Oktober 1480. D. I. 121.

[228]) Nach einer Urk. D. I. 101, wo gesagt wird, die Freiherren von Grünenberg haben diese drei Gerichte durch ihre Vögte besetzt.

[229]) Anmerkung 226. — Ich erinnere mich, auch irgendwo gelesen zu haben, daß die Burg noch 1478 stand.

Miscelle.

Ungewiß, ob nachfolgender Brief bereits abgedruckt ist, theilen wir ihn jedenfalls als interessantes Aktenstück mit, das dem fleißigen Forscher Meier von Knonau (s. Bd. II, S. 213) entgangen, auch Tillier (s. Bd. V, S. 106) unbekannt gewesen zu sein scheint, das einzig Bullemin (Bd. III, S. 543 n. 3) im Auszuge gibt. Der Brief, datirt vom 22. März 1713 aus Rom, ist an Schultheiß Willading in Bern, unterzeichnet Pareau; eine Copie befindet sich in den Hallerischen Sammlungen auf der hiesigen Stadtbibliothek.

„J'eus l'honneur de marquer à V. E. le 12 du courant, que le Pape m'avait fait avertir, pour aller au Palais : j'y fus effectivement et j'eus une audience particulière de Sa Sainteté de plus d'une heure; j'ai enfin apris de sa bouche sa résolution à l'égard des Cantons catholiques et celle du roi de France dont elle a eu la bonté de me faire lire la lettre. Le Pape tout avare qu'il est n'a laissé que de faire mettre à part 300,000 écus romains pris du fond établi par les anciens Pontifes ad propagandam fidem pour donner aux Cantons catholiques : il m'a dit qu'il voulait encore augmenter cette somme et qu'il ne la donnerait pas, qu'il ne pût se promettre un heureux succès.

„Quant à la lettre du roi de France qui est datée du 20 Septembre, elle porte qu'il est fâché extrêmement de toutes les brouilleries que suscitent à Sa Sainteté le roi d'Espagne, celui de Portugal et le duc de Savoye, qu'il lui offre sa médiation entre ces puissances, qu'il

conservera pour le St. Siège l'attachement et la soumission d'un véritable fils et pour en donner des marques, il ne refuse point de prêter secours à la Catholicité en Suisse, qu'il favorisera autant qu'il sera nécessaire les petits Cantons, mais que pour cela il faut se donner un peu de patience et rappeler tout à fait de Suisse M. le Nonce Caraccioli qui a été la cause de la perte des Catholiques par son peu de ménagemens. Voilà à-peu-près ce que contient la lettre: j'aurais donné toutes choses au monde pour en pouvoir tirer une copie, car elle est fort belle, mais il n'y a pas moyen.

„M. l'abbé Juliani se tue de travailler pour Lucerne et les autres Cantons: pour diminuer un peu le succès de ses négotiations, je fis connaître au Pape, que c'était M. Beretti*) qui avait fait donner la commission à cet abbé, car il hait mortellement cet Ambassadeur. Je verray le train que prendront ici les affaires touchant la Suisse et jaurai soin de Vous en avertir. Au nom de Dieu je demande un grand secret de tout ce que j'ai l'honneur d'écrire à Votre Excellence. Vous voyez ce

---

*) Beretti-Landi, der spanische Gesandte in der Schweiz. Wie dieser über den unheilvollen Krieg dachte, wollen wir aus einem Briefe Beretti's an Hrn. Orell, agent de France à Zuric, aus Luzern datirt vom 23. April 1712, in einem Manuscript der Bernischen Stadtbibliothek (aus dem Toggenburgischen Mißhälen ausgezogen) beifügen:

« Il paraît par les mouvements que je vois de toute part, qu'on puisse craindre des suites peu heureuses à la Suisse à l'égard du Toggenbourg. Serait-il possible que ce *moine diabolique* qui trompe également les Cantons des deux réligions viendra à bout, d'être enfin l'instrument de la Cour de Vienne? La maison d'Autriche ne souhaite assurément autre chose que de voir les Suisses à s'égorger entre eux. » (Ohne Zweifel ist hier der Abt von St. Gallen gemeint.)

que je risque il y va de ma vie: je le fais de bon cœur parce que j'ai un attachement pour V. L. République et j'ay l'honneur d'être tout à Vous avec une fidélité à toute épreuve et un respect inviolable.

„Mr.

„V. tr. h. et tr. ob. Serv.

„Pareau."

Mitgetheilt von F.

Anfrage an Bernische Geschichtsforscher.

Bei'm Durchlesen der Rathsmanuale sind wir auf eine vereinzelte Notiz gestoßen, über die wir bei allen uns bekannten Geschichtsquellen vergeblich Auskunft gesucht haben: wir erlauben uns daher, sie den Geschichtskundigen mit dem Ansuchen um gefälligen Aufschluß vorzulegen.

Im Rathsmanuale No. 24 (1612, November) fanden wir Folgendes:

Nov. 9., p. 197. Der Stadtschreiber (Bucher) soll in den Schlafbüchern nachsehen, was des Spans halb zwischen Bern und dem Grafen de la Roche etwelcher Plätze in Burgund halb in annis 1429 und 1436 gehalten zu finden und vorbringen.

Nov. 13., p. 209, daß im Obern Gewölb, welches Seckelmeister und Venner dem Seckelschreiber (Stettler) öffnen sollen, der Vertrag sein solle zwischen der Stadt Bern und dem Grafen de la Roche, 1424 um die Franche-Montagne errichtet und der Lehenbrief, so im folgenden 1436sten

Jahr seinem Adoptirten von Mnhhern. worden, solches zu suchen und was zu finden des Hrn. von Lesdiguières Agenten zustellen.

Nov. 17., p. 216. Der Stadtschreiber soll was Herr Seckelschreiber Stettler im Gewölb betreffend den Herrn Grafen de la Roche desselben Betrübniß des Burgrechtens halb funden, dem Herrn Bonard unterschrieben zukommen lassen. Der Seckelschreiber, der den Extract gemacht, soll ihn unterschreiben.

Vermuthlich um Familiennachrichten hatte der bekannte Marschall de Lesdiguières, einst der gefürchtete Hugenottenanführer, mit Bern — er besaß um diese Zeit die Herrschaft Coppet — in vieljähriger vertrauter Verbindung, sich an diesen Stand um Mittheilungen aus ihrem Archiv gewendet, von wo ihm bereitwillig entsprochen wurde, wozu er sich eines Agenten Bonard bediente. Mit dieser Untersuchung und den nöthigen Auszügen und Abschriften wurde der welsche Seckelschreiber M. Stettler betraut, der in den neunziger Jahren zu Genf studirt hatte und 1616 auch zum Landvogt nach Oron gewählt worden, der nachherige bekannte Geschichtschreiber Michael Stettler.

Man beachte den Ausdruck Schlafbücher. Offenbar waren damals noch Bücher aus älterer Zeit vorhanden, die jetzt verloren gegangen sind. Die Rathsmanuale beginnen bekanntlich erst über 30 Jahre später, als jener Bund.

Ueber die Sache selbst — jenes Burgrecht mit dem Grafen de la Roche — ist bei Justinger, Tschachtlan, Anshelm, Tschudi, Tscharner, Müller, Ryhiner, Tillier kein Wort zu finden. Einzig Stettler hat eine von seinen Nachfolgern unbeachtete Notiz, die vielleicht auf eine Spur führen könnte, obgleich es auffallend, daß er eine für Bern doch nicht so ganz unwichtige Begebenheit aus älterer Zeit, von der er ja am zuverläßigsten aus den Quellen unterrichtet sein mußte, so gar nicht erwähnt. Stettler meldet nämlich (nach dem allbekannten und erwähnten Kaufe von Graßburg zum Jahre 1424) noch: „So trat Graf Johann von Freiburg, Herr zu Neuenburg, „Landgraf zu Breisgau, in die Fußstapfen seines Vaters und

12



„machte ein ewiges hülfliches Burgrecht mit der Stadt Bern." Das Burgrecht des Vaters Grafen Conrad 1406 haben nach Justinger alle erwähnt; vom Burgrecht des Sohnes ist nur dessen Notiz bei Stettler erhalten, die vielleicht auf eine Spur führen mag. Man erinnere sich, daß gerade in diese Zeit auch langjährige Fehden zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von (Burgundisch) Neuenburg fallen.

Vielleicht möchte auch eine von Hrn. Professor Stettler mitgetheilte Notiz, wenn auch aus etwas späterer Zeit herrührend, auf eine Spur führen.

In den Inventarien des Leberbergischen Archivs, Herrschaft Freyenburg, findet sich Tom I, fol. 173: „1450. August 15. Ein Vertrag zwischen dem Fürstbischof und den Freibergen wegen des Burgerrechts mit Bern."

Fetscherin, alt-Regierungsrath.

[redacted]

Abhandlungen

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

I. Jahrgang. — II. Heft.

Bern,
Stämpflische Verlagshandlung.
1848.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1848.



Historisch-antiquarische Abhandlung

über

die Grabhügel bei Langenthal und Bannwyl,

ein Beitrag

zur Kunde der heidnischen Grab-Alterthümer

des Kantons Bern.

Von **A. Jahn.**

Es sei dem Verfasser vergönnt, durch vorliegende Abhandlung das Element historisch-antiquarischer Forschung geltend zu machen, welches unsere historische Gesellschaft statutenmäßig in den Kreis ihrer Thätigkeit aufgenommen hat. Der Verfasser wird nämlich im Folgenden das historisch-antiquarische Ergebniß der Grabhügel-Forschungen mittheilen, die er im Nieder-Hart bei Langenthal und im Längwald bei Bannwyl angestellt hat *); er gibt hiermit zugleich eine Probe der von

*) Durch diese Forschungen bewahrheitet sich für uns neuerdings, was der S. IX der Archäolog.-histor. Abhandlung angeführte Maßier in den Mémoires de l'Acad. Celtique Bd. 5, S. 64 also ausspricht: »Les forêts sont peut-être les premiers livres que devraient consulter les amateurs de l'antiquité, et ceux-là sur-tout, qui désirent enrichir l'histoire des Celtes de quelques observations nouvelles.« Mehr oder weniger wichtig in dieser Beziehung sind bei uns folgende Wälder: in der nähern Umgebung der Stadt Bern, der Enge- und

ihm versprochenen Arbeit über die heidnischen Grabalterthümer des Kantons Bern*). Uebrigens bezieht sich der Verfasser im ersten Theile seiner Abhandlung auf die Ausgrabungs-Berichte, welche Herr F. A. Flückiger, unser ehrenwerther Mitarbeiter, in seiner Geschichte des Amtes Aarwangen über die von ihm untersuchten Grabhügel im Langenthaler Hart gegeben hat**).

Im Nieder-Hart öffnete ich zwei bisher noch nicht untersuchte Grabhügel; bei einem dritten bereits zum Theil untersuchten wurde die Forschung gründlich weiter geführt, ohne sie zu Ende zu bringen. Es ist nämlich derselbe in der Grabhügel-Gruppe des Nieder-Hartes weitaus der größte, weßwegen wir auch bei ihm billig den Anfang des Berichtes nehmen, obschon er in der Folge unserer Nachgrabungen der dritte und letzte gewesen ist. Bei einer Höhe von 12′ hat er, dem flachen Waldboden breit aufgelagert und oben stark abgeplattet, einen

---

Bremgartenwald, das Weissenstein-, Dähl- und Murihölzchen, das Schoßhaldenwäldchen, das Burgdorf- und Schermenholz, in der weitern Umgebung der Stadt der Forst, der Spielwald und der Oberenwald bei Frauenkappelen, das Buchholz und der Hupfen bei Allenlüften, der Sägetwald bei Gümmenen, der Hühnliwald bei Allmendingen, der Schloßwald und das Muriholz bei Münsingen, der Hursiwald bei Jegenstorf und das Grauholz, nicht zu erwähnen die übrigen hierher gehörenden Wälder des Kantons.

*) Vgl. des Verfassers Schrift über die in der Bieler Brunnquell-Grotte gefundenen römischen Kaisermünzen (Bern, bei Jenni, Vater, 1847, S. 28, Anm. 1).

**) Die Ausgrabungen im Nieder-Hart bei Langenthal unternahm der Verfasser im Sommer 1847 für seinen Freund, Herrn G. von Bonstetten von Valeires, in gemeinsamem wissenschaftlichen Interesse. In der antiquarischen Sammlung dieses eifrigen Alterthumsforschers liegen die dort erhobenen Fundstücke aufbewahrt. Die Ausgrabungen im Längwald bei Bannwyl sind vom Verfasser im Verein mit Herrn Klaßhelfer A. Stauffer und Herrn Pfarrer Fr. Stierlin, damals Vikar in Herzogenbuchsee, im Herbst 1846 unternommen worden. Dem erstern dieser Herren verdankt der Verfasser die erste Kunde von den dortigen Grabhügeln.

Durchmesser von 40 Schritten. Bei der ersten Nachgrabung, welche Herr Sekundarlehrer Steinegger und Herr Ammann Dennler in Langenthal im Jahr 1845 veranstalteten, war derselbe von der Ostseite angegriffen und zur Hälfte durchgegraben worden, wodurch er auf dieser Seite seine ohnehin schon durch Fuchsgänge verunstaltete Rundform verloren hatte. Bei der dießjährigen Nachgrabung wurde die Westseite untersucht, und zwar so, daß man von der Mitte des westlichen Abfalles aus einen 4′ breiten, 8′ tiefen und 6 Schritte langen Einschnitt in die ununtersuchte westliche Hälfte gegen das Centrum führte; denn diese ganz abzugraben erlaubte weder die Zeit noch das dichte Gehölz, womit sie bedeckt ist. Das Ergebniß der Untersuchung war Folgendes:

Der Hügel erwies sich als ein Denkmal von Collectiv-Bestattung, und zwar als ein Brand- und Beerdigungs-Hügel zugleich; denn in der Tiefe von 4′ bis 8′ fanden sich, nach der Mitte zu, Spuren von Bestattung sowohl mit vorhergegangenem Leichenbrand als durch einfache Beerdigung. Erstere Bestattungsweise zeigte sich in den obern Schichten, letztere in den untern. Jene gab sich durch die vielen überall zerstreuten Kohlen, besonders aber durch den Umstand zu erkennen, daß an einer Stelle zwischen dem Mittelpunkt des Hügels und der obersten westlichen Abdachung, in einer Tiefe von 4′, ganz weiß gebrannte, äußerst bröcklichte und, wie es schien, nach dem Leichenbrand zerhackte Menschengebeine mit deutlich erkennbaren Schädeltheilen vorkamen. Spuren von Beerdigung zeigten sich, in der Tiefe von 6′ bis 8′ und dem Centrum des Hügels näher, in langen schwärzlichen Streifen von fetter Modererde, welche von der gelblichen und lockern Thonerde des Hügels auffallend abstach. Augenscheinlich war hier die Verwesung durch die Nässe der Tiefe vollständig bewirkt worden, so daß von menschlichen Gebeinen gar nichts zu finden war. Die frischen Thierknochen aber, welche in der gleichen Schicht sich vorfanden, lagen in einem Fuchsgang und waren von seinem Bewohner dorthin geschleppt worden. Letztlich zeigte sich in einer Tiefe von 8′, gegen die westliche Peripherie hin, ein dichtes Kohlen-

lager, welches, nach seiner geringen Ausdehnung zu schließen, (es betrug keinen Quadratschuh im Umfang) die Stelle eines Todtenopfers für die in gleicher Tiefe unverbrannt Beerdigten gewesen ist.

Wir gehen zur Aufzählung der gefundenen Beigaben über. Diese lagen zumeist in der untersten der untersuchten Schichten, in einer Tiefe von 8′, besonders in der Nähe der Kohlenstätte: sie bestehen erstens in Metall und zwar in Bronze und Eisen, zweitens in Töpferarbeit und drittens in Stein-Schnitzwerk. — Von Bronze kam nichts zum Vorschein, als zerstreute Reste eines dünnen Bleches ohne alle Verzierung. Das größte der gefundenen Stücke ist etwas gebogen, und scheint mit den übrigen Fragmenten zu einem Bronze-Kessel gehört zu haben, von dem die erste Ausgrabung ein größeres reifartiges Stück zu Tage gefördert hat, welches leider abhanden gekommen ist, während die zugleich gefundene Hälfte eines Bronze-Scheibchens mit speichenartig durchbrochener Arbeit (Abbild. 1.) aufbewahrt blieb. Dieses Fundstück, welches der Verfasser dem Herrn Steinegger als Geschenk verdankt, ist ohne Zweifel das Fragment eines der radförmigen Bronzescheibchen, welche in keltisch-helvetischen Gräbern öfter vorkommen und als Gürtelschnallen-Stücke angesehen werden. Vgl. die Mittheilungen der Zürcher antiquarischen Gesellschaft Bd. 1, S. 5 (dazu Taf. 1, Num. 1 und daraus die Abbildung Num. 5 unter den keltischen Alterthümern auf Taf. 1 von Vögeli's histor. geogr. Atlas der Schweiz), den Katalog der Antiquitäten des Berner Museums S. 94 und unsere Historisch-archäologische Abhandlung S. 12, 22 u. f., wo diese Ornamente als Sonnen-Symbole *) gedeutet

*) Die symbolische Bedeutung des Rades auf keltischen Münzen erkennt auch Lelewel an, ohne eine Deutung zu versuchen. Vgl. seine Études numismatiques Vol. 1 (Type Gaulois) in den im Register S. 462 (roues etc.) angegebenen Paragraphen. An der symbolischen und zwar solarischen Bedeutung der Radform von Ornamenten ist um so weniger zu zweifeln, da bisweilen zwischen den Speichen flammenartige Ausläufer erscheinen, z. B. an einer Haarnadel bei Hanselmann: Be-

werden. — Seit seiner Nachgrabung ist übrigens dem Verfasser ein Hufeisen zugekommen, welches beim weitern Nachsuchen in dem von ihm eröffneten Einschnitt unter einem vermoderten Eichenstumpen gefunden wurde. Es ist dasselbe in der That antik, denn erstens ist es vorne fast sohlenartig breit geschlagen, zweitens zeigt es in der äußern Rundung die Krinne, welche heutzutage bloß noch bei englischen und sächsischen Hufeisen vorkommt. Diese zwei Eigenschaften sind es aber, an welchen bei uns auf dem Lande der Hufschmied die antiken Hufeisen erkennt, die er Romanereisen oder kurzweg Heideneisen nennt *). Uebrigens gehörte das Hufeisen, seiner Größe nach zu schließen, einem Pferde an, das unter der gewöhnlichen Größe **) stund und sich dem Maulthier näherte. Entweder ist nun dieses Hufeisen eine bloß symbolische Mitgabe gewesen ***), oder es ist

weis -- Taf. XV, D. (vgl. S. 99 f.). Ich erinnere hier noch an die Sitte, Wagenräder, mit Stroh umflochten und angezündet, von Höhen herabzulassen, welche, als ein Rest uralten Sonnendienstes und als symbolische Feier des Abnehmens der Sonne, in Frankreich und in Deutschland hier und da vorkommt. Vgl. Grimm: Deutsche Mythol. 1ste Ausg. S. 352. 357 f. Schreiber: Taschenbuch v. 1846, S. 78.

*) Es ist Irrthum, wenn man mit Beckmann: Gesch. der Erfindungen Bd. 3, S. 147 ff. glaubt, die Hufeisen seien eine spätere, mittelalterliche Erfindung. Man vergl. hiergegen Mayer: Abhandlungen über --- röm. Alterthümer S. 30 und Taf. III. 29. 30. Preusker: Blicke in die vaterländ. Vorzeit Bd. 2, S. 159. Abhandlungen der histor. Klasse der kön. bay. Akad. der Wissensch. Bd. 2, Abth. 1, S. 7.

**) Ueber die kleine gallische Pferderace der manni, mannuli oder burrichi, welche bei den Römern besonders als Zugthiere beliebt waren, vgl. Becker: Gallus, Bd. 1., S. 225.

***) In den antiquarischen Miscellanea von H. H. Zoller (auf der Bibliothek zu St. Urban) will Jak. Sulzer S. 536 ein bei einem Gerippe nebst römischen Antiquitäten gefundenes Hufeisen als symbolische Mitgabe eines Hufschmieds oder noch lieber eines Reiters gedeutet wissen. Symbolische Mitgaben, die sich freilich durch ihre kleinen Dimensionen als solche verrathen, nämlich zwei Waagen, erwähnt Troyon: Bracelets et Agrafes antiques S. 31 und in der Beschreibung des Kan-

das Pferd hier zugleich mit seinem Herrn nach vorhergegangener Verbrennung oder mit einfacher Beerdigung bestattet worden. In diesem Falle wäre hier zu vergleichen das von Hrn. Flückiger im dritten der von ihm untersuchten Hügel beobachtete Vorkommen eines Pferdegerippes neben einem menschlichen Gerippe. — Von Beigaben in Töpferarbeit fanden sich bloß zerstreute Scherben vor: nichts Ganzes kam zum Vorschein, und unter den Scherben bilden selbst die gleichartigen nichts Zusammensetzbares. Das Gefundene läßt sich also klassificiren: 1) ein halbes, breites Henkelstück mit anhängendem halbem Halsstück, von ziemlich feiner rother Erde mit röthlich-braunem Firniß; 2) ein Bodenstück, im Bruch schwarz-braun mit eingemengten weißen Steinkörnern *), auf der äußern und innern

---

tons Waadt (Gemälde der Schweiz) Bd. 1, S. 82. Man denke auch an die Abbildungen von Berufsabzeichen auf antiken Grabsteinen. Vgl. Zoëga: De Orig. et Usu Obeliscor. S. 348 ff.

*) Das Eingemengtsein von weissen Steinkörnern in die Masse von Thongefässen wird in den ehemaligen keltischen Ländern als ein stets wiederkehrendes charakteristisches Merkmal altkeltischer Töpferfabrikate beobachtet, z. B. an den Gefäßscherben der Knochenhöhlen in Frankreich. Vgl. Leonhards Jahrb. f. Mineral. 1843, S. 601. (Teissier über eine Knochenhöhle bei Anduze, Gard: — im Grund der Höhle unter dem Schlammboden viele Menschenknochen „gemengt mit grober, außen und in ihrer Masse schwarzer, primitive Kalk-Rhomboeder einschließender, stellenweise roth gebrannter Töpferwaare“) und Jahrg. 1830, S. 109 f. (De Christol's Notiz über die fossilen Menschenknochen in den Höhlen des Gard-Departements: — Bruchstücke von Töpferwaare grober Art, aus der Kindheit der Töpferkunst, vielleicht nur getrocknet; „der Thon war dazu nicht geschlämmt worden und enthält Kalk-Krystalle“), Hugi im Soloth. Wochenblatt 1845, S. 111 f. besonders Keller: Mitth. der Zürch. antiq. Gesellschaft Bd. 3, S. 75. In Vergleichung kommt hier auch, was im Verlauf dieser Abhandlung über antike Töpferfabrikate aus zwei andern der von uns beschriebenen Grabhügel vorkommt. Keferstein: Ansichten über die keltischen Alterthümer Bd. 1, S. 311 f. 371. 428. bezieht das Einmengen von kleinen Steinen, die nach ihm meist zerstoßener Granit und Glimmer sind, auf

fläche ziegelroth, sehr massiv und zu einem Gefäß gehörig, welches, nach Art der Aschenkrüge, gleich vom Boden aus sich stark ausbog; 3) zwei Bauchstücke gleicher Arbeit, wahrscheinlich mit dem Bodenstück zum gleichen Gefäße gehörig, zumal beide mit demselben in der Nähe des Kohlenlagers gefunden wurden; 4) ein Bauchstück, durch und durch von rother Ziegelerde, ebenfalls massiv und roh; 5) ein Bauchstück von hellrother Ziegelerde, dünner und feiner als die unter Nummer 2—4 bezeichneten Stücke, jedoch ohne Firniß, und von der römischen terra sigillata noch weit verschieden, eher in der Art des gemeinen römischen Geschirrs gearbeitet. Mit Ausnahme des unter Num. 1 angedeuteten Stückes, welches oberhalb den verbrannten Menschenknochen lag, befanden sich diese Scherben in der Tiefe des Hügels. Dagegen wurde ein dünnes Bruchstückchen von grauer Erde und feiner Arbeit nicht tief unter der Oberfläche gefunden. Dieses lag aber gegen die schon untersuchte Seite hin und war offenbar durch die erste Ausgrabung dorthin gerathen, welche mehr solcher Scherben zu Tage gefördert hatte, wie denn überhaupt in dem bei derselben untersuchten Theile des Hügels weit mehr Scherben vorgekommen waren. Leider ist aber das Erhobene, welches einen Weidenkorb füllte, seither abhanden gekommen und dadurch ein

---

die Heiligkeit der Steine im Druidismus, und er vermuthet daher, solche Einmengungen finden sich nur in keltischen Gefäßen vorzüglich der alten druidischen Zeit. Jene Deutung scheint in der That sehr gesucht und die daraus abgeleitete Hypothese um so gewagter, da nach Klemm: Handb. der german. Alterth. Kunde S. 168 Quarzkörner und Glimmerblättchen auch den germanischen Gefäßen eingemengt sind, was schon das Gesetz der Analogie der Kulturstufen a priori annehmen läßt. Ueber dieses bei antiquarisch-ethnographischen Forschungen nur zu oft unbeachtete Gesetz vergleiche man die fruchtbaren Winke von Humboldt: Ansichten der Natur, Bd. 1, S. 227, und Beaulieu in den Mémoires des antiquaires de France, Sér. 2, Bd. 6, S. 175. Freilich darf dasselbe zu Gunsten einer gewissen unkritischen Pankrasie nicht in Anspruch genommen werden.

Hauptmoment für die Charakteristik des Grabhügels verloren gegangen. Namentlich ist der Verlust der ornamentirten und derjenigen Stücke zu beklagen, welche die Finder als terra sigillata — mit welchem Recht, ist freilich zweifelhaft *) — bezeichnen zu können glaubten. Uebrigens schien es denselben, als wenn selbst aus jener Masse von Scherben nichts Ganzes sich gewinnen lasse. Es stimmt dieß mit dem vielfach beobachteten räthselhaften Umstande überein, daß disparate, oder, wenn auch gleichartige, doch nie zu einem Ganzen vereinbare Scherben in den alten Grabhügeln zerstreut liegen **). Ein Mehreres über diese Erscheinung weiter unten. — Die dritte Art von Beigaben bestund in Stein-Schnitzwerk. Der Verfasser versteht darunter Produkte derjenigen Steinbildnerei, welche er als keltische und römisch-keltische Stein-Silhouetten-Skulptur zu bezeichnen durch vielfache, namentlich in Grabhügeln gemachte Beobachtungen sich berechtigt glaubt, und über die er sich anderswo des Nähern ausgesprochen hat ***). Schon bei der

---

*) Dieser Zweifel gründet sich auf das sehr seltene Vorkommen von terra sigillata in Gräbern. Brongniart: Traité des arts céramiques, Bd. 1, S. 432. 436. behauptet, sie werde nie in Gräbern gefunden, da sie, als Luxus-Tafelgeschirr, nicht zur Todtenbestattung gehörig gewesen; doch erwähnt er selbst S. 441. 443. 448. Beispiele von Gräberfunden in terra sigillata. Ganze Gefäße kommen gewiß nie vor, was auch Keller bemerkt (Bd. 3 der Zürcher antiquar. Mittheilungen, S. 75). Dagegen kommen Scherben, wiewohl sehr selten, allerdings vor. Ich verweise hiefür auf meinen Aufsatz über röm.-keltische Alterthümer im Berner Seeland (Jahrbücher des Vereins von Alterthums-Freunden im Rheinland, Heft V.) S. 172. Auch Herr Alt-Amtschaffner Müller in Nidau fand in einem von ihm untersuchten römisch-keltischen Grabhügel bei Ziehlwyl ein Stück terra sigillata, freilich ziemlich obenauf.

**) Vgl. Keller in den Zürch. antiq. Mittheil. Bd. 3, S. 64 f, der die Sache als heidnische Sitte konstatirt, aber keine Erklärung wagt.

***) Vgl. den oben angef. Aufsatz S. 181 ff. Zur Begründung des dort Entwickelten dient außer demjenigen, was im Folgenden vorgebracht wird, die Beobachtung, daß Felsbildungen,

nen Nachgrabung war es den aufmerksamen Beobachtern aufgefallen, daß die Steine, welche in dem sonst fast steinlosen, aus gelblicher, thoniger Erde aufgeführten Hügel vorkamen, vielkantig gespalten waren, was übrigens auch Herr Flückiger beim zweiten von ihm im Nieder-Hart untersuchten Hügel beobachtete. Die gleiche Thatsache zeigte sich auch uns bei der Untersuchung des großen Hügels, zugleich aber auch der Umstand, daß jene Steine in der Nähe der Moderstreifen und verbrannten Knochen besonders zahlreich sich vorfanden. Beides läßt sich am besten so erklären, wenn man dieselben als rohes Stein-Schnitzwerk anerkennt, welches als Mitgabe sowohl dem Todten selbst reichlich beigelegt, als auch sparsamer in den wachsenden Hügel beim Aufschütten desselben eingestreut wurde. Zugleich spricht gerade der Umstand, daß jene sonderbar gestalteten Steine in der Nähe der Todtenreste am häufigsten vorkommen, für ihre besondere Bedeutung im Todtenkult wie für jene ihre künstliche Bearbeitung, sei es nun, daß diese Bildchen, welche ohne Zweifel die Götter und Heroen des Verstorbenen vorzugsweise vorstellten *), von

---

die mit einiger Nachhülfe roher Kunst einen Kopf darstellten, im keltischen Kult gewöhnlich waren. Ueber solche sogenannte Kephaloïden s. Schreibers Taschenbuch von 1846 S. 138. und Mémoires des Antiq. de France, Sér. 2, Th. 4, S. LXXII. ff. (rohe Steine, in gehauene Köpfe ausgehend, in der Bretagne beobachtet von Mahé und de la Pilaye und als cephaloïdes bezeichnet: Uebergänge von den rohen Men-Hirs zu gehauenen Götterbildern nach den typusartigen Formen der Götter). Solche kolossale Köpfe konnten aber nur Profile oder Silhouetten darstellen. Was nun die Kelten im Großen an unbeweglichen Felsen ausübten, das stellten sie auch im Kleinen in beweglichen Massen dar. So findet man in Asien neben den Buddha-Kolossen zahllose Buddha-Bildchen. Vgl. Ritter: Erdkunde von Asien, Bd. 7, S. 275. 280 ff. Kunstblatt vom 4. Febr. 1847.

*) Götterbildnisse als Gräberbeigaben zu verwenden, war eine im Alterthum weitverbreitete Sitte. Ueber die Römer vgl. Gurlitt: Versuch über die Büstenkunde S. 11, über die Kelten und Aegypter M. Koch in Schmidt's Zeitschr. f. Gesch. Bd. 7, S. 152. 154. der in den Terracottas des Birgelsteins

Mithras darstellen. Jenes ist der Fall, wenn der Kopf aus dem übrigen roh gelassenen Stein nicht hervortritt, sondern

im keltischen Kult vgl. Grimm: Deutsche Mythol. 1ste Ausg., Vorwort S. XII. XIV. Die Hauptstelle ist bekanntlich bei Cäsar B. G. 6, 17. Seine Worte: huius sunt plurima simulacra werden von Einigen dahin verstanden, als ob unter jenen simulacra namentlich auch die rohen und unbearbeiteten Steinpfeiler des keltischen Druidenthums begriffen seien. Vgl. Tempe Helvet. P. 2, Sect. 5, S. 134. Histor. geogr. Lexikon der Schweiz, Bd. 1, S. 511. Gallische Alterthümer (Leipz. 1781) Bd. 2, S. 109 f. 135. Schreiber: Die Feen in Europa S. 76 f. Keferstein, Ansichten über die keltischen Alterthümer Bd. 1, S. 384. 386 f. Demnach hätte Cäsar doch nicht über die druidischen Monumente Galliens, die er jedenfalls kennen mußte, jenes fatale Stillschweigen beobachtet, welches französische Archäologen so sehr befremdet, wie z. B. Freminville in den Mém. des Antiq. de France, Sér. 2, Th. 4, S. 3. Vgl. auch Ukert: Geogr. d. Griech. u. Röm. Bd. 2, Abth. 2, S. 227. Und somit fiele auch die Einwendung gegen die Existenz des druidischen Steinkults dahin, die Hetzrod Mémoires de l'Acad. Celt. Bd. 5, S. 365. 367. aus dem angeblichen Stillschweigen der Alten hernimmt, auch abgesehen von den Gegenbeweisen Johanneau's ebendaselbst S. 368. Ueber die stark gepflegte Verehrung des Merkurs bei den Römer-Kelten vgl. Creuzer: Zur Gesch. alt-röm. Kultur — S. 48 f. 98 f. Hefner: Das röm. Bayern, S. 16. 17. 22. 23. Mone: Badische Urgesch. Bd. 1, S. 297. Haller: Helvet. unt. d. Röm. Bd. 2, S. 178. Hierher gehören die unzähligen Merkurbildchen, mit welchen die keltischen Länder nach der römischen Eroberung überschwemmt wurden. Vgl. Longpérier in den Mém. des Antiq. de France, Sér. 2, Th. 5, S. 390. Solcher Merkurstatuetten, die in der Schweiz gefunden worden, erwähnt schon mehrere H. H. Zoller: Antiquarische Miscellanea Ms. der Bibliothek von St. Urban S. 280. 315. 317. 509 (er erwähnt auch S. 319 ein steinernes Merkurbild an der Ecke einer Kirche zu Windisch) und bezeichnet sie als Beweise der starken Verehrung des Merkurs, auf welche auch die vielen Ortsnamen in der Schweiz, mit den Vorsylben Hermes — Hermis — Herman — zu beziehen seien, S. 280 f., wo Cäsars Zeugniß nicht fehlt. Ueber jene Ortsnamen vgl. noch Haller Bd. 2, S. 352. 415. 419. Sollte nun aber

femenartig auf demselben sitzt. Den Mithras oder den θεὸς ἐκ πέτρας des späteren Paganismus bezeichnet das M, wenn

jemand daran Anstoß nehmen, daß, während jene römisch-keltischen Merkur-Bildchen einigermaßen der klassischen Bildnerei sich nähern, unsere Merkur-Steinbildchen doch so gar roh und unbeholfen erscheinen, dem wollen wir zu bedenken geben, daß jene, obschon zur Befriedigung des keltischen Merkur-Dienstes gefertigt, dennoch weit eher Produkte römischer, als keltischer Kunst sind, wie sie ja auch erst in Folge der römischen Okkupation erscheinen. Ueberhaupt sind die bessern Bildchen der römisch-keltischen Länder, weit entfernt, Beweise für einige Klassicität keltischer Plastik zu geben, lediglich fremdem Kultureinfluß zuzuschreiben. Vgl. Barth: Die Druiden S. 93, der u. A. die von uns in der Archäol.-histor. Abhandlung S. 38. berührten Basreliefs richtig hierher bezieht. Bei aller technischen Fertigkeit waren die Kelten roh in den bildenden Künsten, wie Lenoir in den Mém. de l'Acad. Celt. Bd. 4, S. 4 richtig bemerkt, und wenn es auch ganz irrig ist, den Kelten die menschliche Darstellung ihrer Götter abzusprechen (so Longpérier Mém. des Antiq. de France, Sér. 2, Th. 5, S. 389. Keferstein: Kelt. Alterth. Bd. 1, S. 309: „den druidischen Kelten der rohe Stein Götterbild; keltische Götterstatüen gehören dem romanisirten Keltenthum an"), so waren doch ihre Götterbilder, nach Ueberwindung des ursprünglichen rohen Steindienstes, so beschaffen, wie sie, in Holz ausgeführt, Lucanus Pharsal. III, 412 f. trefflich beschreibt: *Simulacraque moesta Deorum arte carent*, caesisque exstant *informia* truncis. Vgl. Barth: Die Druiden S. 94. Die gleichen Worte, nur mit der einzigen Aenderung: — caesisque exstant informia *saxis*, kann man auf die keltischen Kephaloiden und auf die kleinern Stein-Silhouetten anwenden. Das Bizarre, welches allen keltischen Monumenten eigen ist (vgl. Freminville in den Mém. des Antiq. de France, Sér. 2, Th. 4, S. 6 u. Th. 5, S. V: — cet aspect bizarre, cet air d'étrangeté, particuliers aux monumens celtiques —) und selbst an den von ihnen zum Gegenstand der Verehrung gemachten menschenähnlichen natürlichen Felsbildungen wahrgenommen wird (vgl. Schweighäuser in den Mém. des Antiq. de Fr., Sér. 2, Th. 2, S. 6. Quiquerez: Notice sur quelques monumens de l'ancien Évêché de Bale S. 86 f.), charakterisirt auch die naturwüchsige keltische Skulptur in

die Kopf=Silhouette aus dem rohen Steine hervorspringt*). Ersteres ist bei unserm Steine der Fall, den wir also als eine

skiagraphischer oder Silhouetten-Manier, und es ist diese Eigenschaft derselben gegründet in der keltischen Religion, in der Denk- und Dichtungsweise des Volkes und sogar auch in seiner körperlichen Natur. Was den ersten Punkt betrifft, so gilt von der keltischen Bildnerei vollständig, was Lelewel von der Zeichnung und dem Gepräge der keltischen Münzen bemerkt, indem er das Bizarre, Phantastische, Frazenhafte und Monströse derselben aus der hieratisch-symbolischen und mystischen Kunstform des Druidismus ableitet. S. seine Études numism. Bd. 1, S. 51. 55 f. und vgl. Keferstein: Kelt. Alterthümer, Bd. 1, S. 344. 348, der dieß mit Recht namentlich von der Kopfbildung auf den Münzen geltend macht. Was den zweiten Punkt anbelangt, so spiegelt sich in der keltischen Bildnerei diejenige Eigenthümlichkeit ab, welche Diodor V, 31 (wo aber, wie auch Niebuhr annimmt, Posidonius zu Grunde liegt) der geistigen Plastik der Kelten, d. h. ihrer Denk- und Redeweise, mit folgenden Worten zuschreibt: κατὰ δὲ τὰς ὁμιλίας βραχυλόγοι καὶ αἰνιγματίαι καὶ τὰ πολλὰ αἰνιττόμενοι συνεκδοχικῶς. Drittens endlich erklärt sich das Bizarre der keltischen Plastik auch als Reflex der körperlichen Beschaffenheit der Kelten, welche Diodor V, 28 mit Panen und Satyren vergleicht.

*) Vgl. den oben angeführten Aufsatz über röm.-kelt. Alterth. im Berner Seeland S. 183 mit Anm. 7. In Betreff des felsgebornen Mithras vgl. noch Dom Martin: Religion des Gaulois Bd. 1 S. 428 f. Wenig bekannt ist die Stelle bei Commodianus: Instructiones in der Biblioth. Max. Patrum Bd. 27, S. 13, *b*, *F. Invictus*, *de petra natus* — vom Mithras. Diese Stelle nebst den bekannten bei Justinus Dialog. c. Tryph. §. 70. Hieronymus Advers. Jovinian. I. §. 7. Jul. Firmicus Matern. De Err. Prof. Relig. S. 444 ed. Gronov. (vgl. seine Anmerk.) citirt Falconnet in den Mémoires de l'Acad. des Inscript. Bd. 23. S. 218. Anm. l.) welchen Dalberg: Ueber den Meteor-Kult d. Alten S. 175 ausschreibt. Dieser findet übrigens im Mythus vom steingebornen Mithras, wie in demjenigen aller Steingottheiten, den geheimen Sinn: daß das Element des Feuers als Symbol des Lebens in jedem Geschaffenen verborgen sei. — Von an-

Art römisch-keltischer Herme ansehen wollen. Uebrigens kamen neben den Stein-Artefakten in der Nähe der Todtenreste auch einige unbearbeitete kleinere Kieselsteine vor; es sind solche, die sich theils durch Färbung und Struktur, theils durch baroke Form bemerkbar machen. Wenn die erstern, wie es wahrscheinlich ist, als eine Art Spielzeug oder als Amulete *) den Todten

tiken Bildwerken, welche den felsgebornen Mithras darstellen, ist uns nur Eines bekannt, nämlich das Monument der Galler. Giustin. Part. 2, tav. LXII, welches den Mithras vorstellt, wie er mit halbem Körper aus einem Felsen hervortritt. Vgl. Mémoires de l'Instit. Roy. des Inscr. et B.—L. Bd. 14. S. 69. Das Bild wird schon von Dom Martin: Rel. d. Gaul. Bd. 1, S. 429 angeführt, und zwar als Parallele zum Lyoner Bild bei Simeoni, das er Planche 17. wiedergibt. Dieses ist aber nach Caylus: Recueil d'Antiq. Bd. 3, S. 347 wahrscheinlich untergeschoben und unächt. — Ueber die starke Verbreitung des Mithras-Kults in den römisch-keltischen Ländern vgl. Lelewel: Études Numismatiques, Bd. 1, S. 381 f. Ukert: Geogr. d. Griech. u. Röm. Bd. 2, Abtheil. 2, S. 227. Ring: Établissements celtiq. dans la sud-ouest Allemagne S. 48, der die Spuren des Mithras-Dienstes in den keltischen Furchengräbern bespricht und S. 49 auf seinen Uebergang in den Christianismus hinweist. Uebrigens bleibt noch die Frage, ob die starke Verbreitung des Mithras-Kults in den römisch-keltischen Ländern aus einer Accommodation des alt-keltischen Belenus-Dienstes (s. Lelewel: Études Numismatiques, Bd. 1, S. 257. 259. 375 f.) an den durch römischen Kultur-Einfluß verbreiteten fremden Dienst (vgl. unsere Archäol.-hist. Abhandlung S. 18, Anm. 2.) und als eine Art Fortsetzung des Druidismus anzusehen sei (vgl. Keferstein: Kelt. Alterthümer Bd. 1, S. 347. 396. 423), oder ob nicht vielmehr schon im Keltenthum selbst der Mithras-Kult, vielleicht unter der Form des Belenus-Dienstes, alt-einheimisch und aus Asien mitgebracht gewesen sei (vgl. Archäol.-hist. Abhandl. S. X, Anm. u. R. Müller bei Creuzer: Alt-röm. Kultur am Ober-Rhein S. 100.).

*) Eine abergläubige Verehrung für gewisse Farben von Steinen hatten die verschiedensten Völker, die Orientalen, wie die Tolteken in Altmexiko. Vgl. Klemm: Allgem. Kult.-Gesch. Bd. 4, S. 419. Dalberg: Ueb. den Meteor-Kult d. Alten

beigelegt wurden, so sind die letztern kaum etwas anderes, als natürliche Steinbildchen, welche der Verstorbene bei Lebzeiten neben den geschnitzten verehrt hatte, indem er solche Steine, in deren Gestalt seine Phantasie eine Verwandtschaftsbeziehung auf seine Götter und Heroen fand, göttlicher Verehrung würdigte. Diese Stufe des Steinkults ist sogar höchst wahrscheinlich die ursprüngliche bei unserm Gräbervolk gewesen, und es hat sich die höhere der Verehrung von geschnitzten Steinbildern aus jener entwickelt, als die steigende Kultur auf Bearbeitung des früher in rohem Zustande als göttlich verehrten Steines hinführte. Auf der Stufe der Verehrung des nach Wahl der Phantasie zum Götzen erkorenen rohen Steines stehen aber noch heutzutage der Lappe und der Tunguse mit andern Nordvölkern *), welche in ihrem dermaligen Kultur-Zustande lehrreiche Analogieen für die Kultur der alt-europäischen Nordvölker darbieten. Wenn wir aber jene Völker des Nordens in dieser Art von rohem Steinkult befangen sehen, so darf es nicht befremden, daß auch die Kelten, in deren druidischer Naturreligion der Steindienst **) eine Hauptrolle spielte, ursprüglich den rohen Stein, falls er nur einige Aehnlichkeit mit den Göttern ihrer

---

S. 39 (nach Humboldt). Auf seltnere Steinarten als Gräberbeigaben bei den Kelten habe ich schon in dem mehrerwähnten Aufsatz S. 179, Anm. 5, hingewiesen. Hierher gehören vielleicht die »silex informes et un fragment de quarz« und die »silex bruts« in den Gräbern von Bel-Air und Nordendorf (Troyon in Schmidts Zeitschr. f. Gesch. Bd. 5, Heft 3, S. 275. 277. und in der Beschreibung des Kantons Waat von Vulliemin (Gemälde der Schweiz) Bd. 1, S. 79), wenn sie nicht vielmehr Stein-Silhouetten sind.

*) Vgl. Scheffer: Lapponia (1675. 4⁰.) S. 119 f. Salverte: Sur les noms d'hommes, de peuples et de lieux, Bd. 2, S. 75. Klemm: Allgemeine Kultur-Geschichte, Bd. 3, S. 88. 104. 120.

**) S. Grimm: Deutsche Mythol. erste Ausg. S. 370 u. Anhang S. XXXIII. ff. Mone: das Heidenthum in Nord-Europa Bd. 2, S. 495.

Phantasie zeigte, göttlicher Verehrung würdigten *), während sie später die zu verehrenden Götter auf dem einfachsten Wege

*) Im Großen geschah dieß mit Felsen von natürlicher bizarrer Form, welche oft so auffallend sind, daß man meinen sollte, sie seien künstlich bearbeitet, wie es bei den kolossalen Kephaloïden (s. oben) wirklich der Fall ist. Vgl. Mémoires des Antiq. de France, Sér. 2, Th. 2, S. 6 f. Th. 4, S. LXXII („der Steinkult scheint, wie überall, so auch bei den Kelten die Anfänge der menschlichen Civilisation beherrscht zu haben; Beobachtung de la Pilaye's von unbearbeiteten Felsstücken mit menschlicher Figur bei Crozon auf Finistère und auf den Inseln Sein und Dieu, an die sich noch jetzt Reste heidnischer Superstition knüpfen"). Quiquerez: Notice histor. sur quelques monumens de l'ancien Évêché de Bale, S. 86 f., der jedoch diese natürlichen Felsenstatuen von den künstlichen Kephaloïden nicht genug unterscheidet. Im Kleinen fand der keltische Steindienst, sofern er sich noch mit natürlichen Steinbildern begnügte, seine Befriedigung in Verehrung natürlicher Steinbildchen, wie sie als wirkliche lusus naturae häufig vorkommen. Vgl. Gaffarel: Curiositez inouyes sur la sculpture talisman. des Persans (MDCL.) S. 84. („unter den lapides natura figuratae auch solche, die nicht en ,bosse ronde oder demi bosse, worüber S. 82 ff., sondern gravées superficiellement ou à jour, besonders Ackersteine mit Gesichtsbildung"). — Analogieen zu derjenigen Art keltischen Steindienstes, welche Felsen und Steine von einiger menschenähnlicher Form verehrte, bietet das Alterthum genug dar. So wurde am Sipylus ein natürliches Steinbild der Mater Deum beobachtet und verehrt, nach Pausanias Lacon. c. 22. Weltberühmt wurde der Stein der Magna Mater von Pessinus; er war roh, von schwarzer Farbe und von solcher Struktur, daß man darin das Bild der Göttermutter zu erkennen glaubte. Die Hauptstellen für die Form des Steines sind ff.: Arnobius V, 5. VI, 11. VII, 46 (an dieser Stelle os = facies im Folgenden, nicht Mund), Prudentius Hy. Stephan. X, 155 ff., wo os wieder facies und die Verbindung diese ist: *lapis nigellus-muliebris oris* clausus argento sedet. G. Cuper: Not. in Lactant. de Mortibus Persecutor. Ausg. v. 1692, S. 157 gibt neben einer falschen Auslegung dieser Stelle die richtige: lapis-lineamenta faciei muliebris habuisse videtur. Falconnet in den Mémoires de l'Acad. d. Inscript. Bd. 6, S. 528 ff.

der Verfasser hiermit seinen wärmsten Dank für die Theilnahme, die er ihm bei seinen Forschungen in Rath und That bewiesen hat, und insbesondere verdankt er demselben beßtens den glänzenden Erfolg der auf sein Anrathen in der angegebenen Weise bei diesem Hügel unternommenen Nachgrabung.

Nachdem also der Hügel genau in der Mittagslinie und gründlich, das heißt, noch etwas unter dem Niveau des umliegenden flachen Waldbodens *), in einem 4 Fuß breiten Einschnitt angegraben worden, zeigte es sich im Vorwärtsgraben immer deutlicher, daß die starke Wölbung, welche der Hügel hier im Gegensatz gegen die ziemlich flach abfallende Nordseite zeigte, von drei Steinbetten herrührte, welche, durch größere und kleinere Kieselsteine **) gebildet, dicht unter dem Rasen stufenweise und halbkreisförmig anstiegen und die südliche Böschung bildeten, ohne, wie es später klar wurde, von der Südseite im Umkreise sich fortzusetzen. Als man nun sorgfältig vorwärtsgrabend in die Mitte des dritten Halbkreises eindrang,

---

*) Nach den interessanten Beobachtungen, die Élie de Beaumont (Leçons de Géologie pratique Bd. 1 S. 148 f. 157 f.) über das Verhältniß der druidischen Steindenkmale und der keltischen Tumuli in Frankreich zum Niveau des umliegenden Bodens angestellt hat, beträgt die Erhöhung desselben ein Minimum. Allein dem Waldboden ist ein Mehreres zuzuschreiben.

**) Vgl. Keller in den Mittheil. d. Zürch. antiq. Gesellschaft Bd. 3, S. 66 f. Hugi im Soloth. Wochenblatt von 1845, S. 103. Hrn. Flückiger über den ersten der von ihm untersuchten Hügel. Die vorherrschende Verwendung von Kieselsteinen zum Bau der Grabhügel oder zur Bedeckung der Todtenreste und der Mitgaben hatte bei den Kelten ohne Zweifel ihren Grund in einer religiösen Verehrung für das demselben inwohnende Element des Feuers, indem man dieses als Symbol des Lebens ansah. Aus diesem tiefern Grunde erklärt Dalberg: Ueber den Meteor-Kult der Alten S. 45 f. 143. 174. die im Alterthum weit verbreitete religiöse Verehrung des Kieselsteins. Der Wilde Nordamerika's zollt ihm noch heute Verehrung. Vgl. Bancrofts Gesch. d. vereinigten Staaten von Nordamerika Bd. 2, S. 245, der dieselbe einseitig aus dem Utilitätsprincip ableitet.

befremden *), indem es nur das Hervorbringen eines profilartigen Kopf-Schattenrisses **) oder einer Silhouette bezweckte, von welcher Art plastischer Darstellung auch die griechische Bildnerkunst ihren Ursprung herschreibt ***).

So viel über die innere Anlage, die Todtenreste und die Mitgaben. Im Obigen haben wir uns zugleich über die Erbauer dieses Grabhügels ausgesprochen. Es hat nämlich denselben das dem keltischen Stamme angehörende Volk der ältesten Landesbewohner, der Helvetier †) errichtet. Dafür sprechen

---

die Verehrung der im Großen und Kleinen künstlich gearbeiteten Kephaloïden mit Silhouetten-Form. Vgl. Zoëga: Obelisc. öft.

*) Das Nähere über dasselbe siehe in dem oben angef. Aufsatz über röm.-kelt. Alterth. im Berner Seeland S. 181 f.

**) Eine der ältesten Arten, die Menschenfigur darzustellen, war diejenige, welche bloß den Kopf gab. Vgl. Gurlitt: Versuch über die Büstenkunde S. 2 ff. Zoëga: Obelisc. S. 218.

***) Vgl. Gurlitt a. a. O. S. 2. Anm. *) Die Hauptstellen hiefür, Plinius H. N. XXXV, 12 §. 43. und Athenagoras Legatio pro Christianis cap. 14. §. 4, gibt Junius De Pictura Veterum im Catalogus S. 56. Auch die Mahlerei nahm bei den Griechen ihren Anfang von der Silhouette, nach Plinius Hist. Nat. XXXV, 3. §. 5. Und die ägyptischen Wandbilder!

†) Kelten sind uns die alten Gallier, im engern, wie im weitern Sinne; denn wenn auch Neuere den Namen der Kelten, nach Cäsar B. G. I, 1. u. A., auf die Bewohner von Mittel-Frankreich beschränkt wissen wollen, welche von den Römern vorzugsweise Galli, von sich selbst »Celtæ« genannt worden seien, so ist doch klar, daß, da ganz Frankreich Gallia hieß und seine Bewohner insgesammt als Galli galten, jener ursprüngliche Lokal-Name „Kelten“, nach Vorgang sowohl von Griechen als von Römern, mit Recht auf sämmtliche gallische Völker sowohl im Stammland als in den Nachbarländern, z. B. in der Schweiz, übergetragen werden kann. Vgl. Schreiber: Historisches Taschenbuch v. 1840, S. 112 Anm., J. v. Müller: Gesch. schweiz. Eigenossensch. Ausg. v. 1806, Bd. 1, S. 5, Anm. 29. „Das Wurzelwort Gale hat Schlözer (Allgem. nord. Gesch.) in Celt und Gallier wohl unterschieden; vielleicht ist es auch im Namen der Helvetier enthalten. Gale oder Wale scheint, wie Tschud,

sowohl die Steinbilder als die Reste jener rohen Töpferarbeit, welche, weit entfernt römische Kunst zu verrathen, keine andere ist, als die alt-einheimische keltisch-helvetische. Auch das Bronzescheibchen ist nach dem oben von demselben Angemerkten ein charakteristisches Merkmal keltischen Alterthums. Fragen wir, noch weiter gehend, nach dem Zeitraum der helvetischen Geschichte, in welchem die Errichtung des Grabhügels mag stattgefunden haben, so werden die untersten Schichten mit den unverbrannt Bestatteten von Helvetiern herrühren, die selbst unter römischer Herrschaft wenig Römisches angenommen haben *). Die oberen Schichten dagegen, in welchen bei den Resten verbrannt Bestatteter Spuren verfeinerter romanisirender Töpferarbeit nebst einem Produkt römischer Hufschmiedekunst vorkamen, verrathen schon mehr römischen Kultureinfluß, obschon hinwieder in der Hauptsache, nämlich im Beisetzen der verbrannten Knochenreste in bloßer Erde, barbarische oder nichtrömische

Ostiak, Ungar, einen Ausländer anzuzeigen.“ Gegen diese Deutung des gallischen Namens protestirt Salverte: Essai sur les noms d'hommes, de peuples et de lieux, Th. 2, S. 113. 212. und er stellt S. 113 eine andere Ableitung auf, wonach Kelt und Gallier den Tapfern bezeichnet. Derselbe Salverte gibt S. 82 nach den Mémoires des Antiquaires de France, Th. 5, S. 326 — 364 die sonderbare Notiz, daß noch heute Helvetier (?) auf den Grenzen des Departement de la Marne, bei Courtisols vorhanden seien. Ruchat: Histoire de la Suisse (Mss. Hist. Helv. IV, 83 der Berner Stadtbibliothek) Th. 1, S. 43 hält die Helvetier für Abkömmlinge der Helvii, einer gallischen Völkerschaft im heutigen Vivarais.

*) Obschon die Alten den Kelten vorzugsweise die Leichenverbrennung zuschreiben (vgl. Cäsar B. G. 6, 19. Diodorus 5, 28. Pomp. Mela 3, 2, 3), so ist es dennoch eine ausgemachte Thatsache, daß bei uns, wie anderswo (z. B. in Schottland, vgl. Schreiber: Die Hünengräber S. 62), die Beerdigung als ältere Bestattungsweise der Verbrennung voranging, obschon diese bei den Kelten allerdings auch schon in der vorrömischen Zeit vorkommt. Vgl. Keller in d. Zürch. antiq. Gesellsch. Bd. 3, S. 60 ff. Troyon in der Beschreib. des Kantons Waat (Gemälde d. Schweiz) Bd. 1, S. 45. Un-

Sitte unverkennbar hervortritt *). Weitere Nachgrabungen in diesem gewaltigen, noch lange nicht erschöpften Grabhügel werden ohne Zweifel noch ein Mehreres, was zur Charakteristik desselben beitragen kann, an's Licht fördern und die Ergebnisse unserer Forschung bestätigen helfen.

Wir wenden uns jetzt zu demjenigen Hügel, welcher, der Größe nach, unter den untersuchten der zweite, in der Zeitfolge der Untersuchung der erste war. Dieser, ein Nachbar des zweiten und dritten der von Herrn Flückiger eröffneten Hügel, und südlich von denselben, nach der Landstraße zu gelegen, ist nicht sowohl durch Höhe, als durch Umfang ausgezeichnet; denn bei einer Höhe von 6' beträgt sein Durchmesser 15 Schritte, weßwegen er oben stark abgeplattet ist. Uebrigens fällt er auf der Nordseite viel schwächer ab, als auf der Südseite. Von dieser wurde denn auch der Hügel zuerst in Angriff genommen, indem man genau nach der Magnetnadel im Mittagspunkt die Nachgrabung begann. Zu diesem Verfahren rieth Herr Dennler nach anderweitigen, beim Untersuchen hiesiger Grabhügel gemachten Beobachtungen. Diesem Alterthumsfreunde bezeugt

---

richtig ignorirt also das Begraben neben dem Verbrennen bei den Kelten Dom Martin: Relig. des Gaulois, Bd. 2, S. 216. Als Grund der verschiedenen Bestattungsweise denkt man sich verschiedene Zeitverhältnisse (s. Schreiber a. a. O. S. 60) oder Standesunterschiede (s. Keferstein: Ansichten über die kelt. Alterthümer Bd. 1, S. 307). Für die letztere Ansicht scheint in der That der Umstand zu sprechen, daß nicht selten unmittelbar neben einander und von demselben Hügel bedeckt verbrannte und beerdigte Leichname vorkommen (Keller in den Mittheilungen d. Zürch. antiq. Gesellschaft Bd. 3, S. 71).

*) Reste verbrannter Knochen, ohne Knochenurne beigesetzt, hat der Verfasser anderswo bereits in drei Grabhügeln aufgefunden: 1) in zwei Grabhügeln im Spielwald oberhalb Längägerten, im einen unter einem Kieselstein-Bett, im andern unter einem erratischen Steinblock; 2) in einem Grabhügel im Hupfen bei Allenlüften unter einer Granit-Platte. Uebrigens kommen bisweilen, wie Dom Martin: Relig. des Gaulois, Bd. 2, S. 217 bemerkt, die verbrannten Knochen zerstreut vor.

der Verfasser hiermit seinen wärmsten Dank für die Theilnahme, die er ihm bei seinen Forschungen in Rath und That bewiesen hat, und insbesondere verdankt er demselben beßtens den glänzenden Erfolg der auf sein Anrathen in der angegebenen Weise bei diesem Hügel unternommenen Nachgrabung.

Nachdem also der Hügel genau in der Mittagslinie und gründlich, das heißt, noch etwas unter dem Niveau des umliegenden flachen Waldbodens *), in einem 4 Fuß breiten Einschnitt angegraben worden, zeigte es sich im Vorwärtsgraben immer deutlicher, daß die starke Wölbung, welche der Hügel hier im Gegensatz gegen die ziemlich flach abfallende Nordseite zeigte, von drei Steinbetten herrührte, welche, durch größere und kleinere Kieselsteine **) gebildet, dicht unter dem Rasen stufenweise und halbkreisförmig anstiegen und die südliche Böschung bildeten, ohne, wie es später klar wurde, von der Südseite im Umkreise sich fortzusetzen. Als man nun sorgfältig vorwärtsgrabend in die Mitte des dritten Halbkreises eindrang,

---

*) Nach den interessanten Beobachtungen, die Élie de Beaumont (Leçons de Géologie pratique Bd. 1 S. 148 f. 157 f.) über das Verhältniß der druidischen Steindenkmale und der keltischen Tumuli in Frankreich zum Niveau des umliegenden Bodens angestellt hat, beträgt die Erhöhung desselben ein Minimum. Allein dem Waldboden ist ein Mehreres zuzuschreiben.

**) Vgl. Keller in den Mittheil. d. Zürch. antiq. Gesellschaft Bd. 3, S. 66 f. Hugi im Soloth. Wochenblatt von 1845, S. 103. Hrn. Flückiger über den ersten der von ihm untersuchten Hügel. Die vorherrschende Verwendung von Kieselsteinen zum Bau der Grabhügel oder zur Bedeckung der Todtenreste und der Mitgaben hatte bei den Kelten ohne Zweifel ihren Grund in einer religiösen Verehrung für das demselben inwohnende Element des Feuers, indem man dieses als Symbol des Lebens ansah. Aus diesem tiefern Grunde erklärt Dalberg: Ueber den Meteor-Kult der Alten S. 45 f. 145. 174. die im Alterthum weit verbreitete religiöse Verehrung des Kieselsteins. Der Wilde Nordamerika's zollt ihm noch heute Verehrung. Vgl. Bancrofts Gesch. d. vereinigten Staaten von Nordamerika Bd. 2, S. 245, der dieselbe einseitig aus dem Utilitätsprincip ableitet.

welcher übrigens vom Mittelpunkt des Hügels noch 3 Schritte entfernt war und bereits die oberste südliche Abdachung bildete, stieß man successiv auf acht Bronzestücke, welche in der Tiefe von 1½ bis 2 Fuß und in einer Ausdehnung von höchstens 1 Quadratfuß, unter und zwischen den gewaltigen hier aufgeschichteten Kieselsteinen sorgsamst beigesetzt lagen. Dieser reiche Fund erregte sofort die Vermuthung, es möchten sich weitere Bronzebeigaben in der Fortsetzung des dritten und innersten Steinbettes vorfinden; allein so eifrig und sorgfältig man auch links und rechts nachgrub: es zeigte sich weiter nichts, und diese Steinsetzung ging zugleich mit den äußern nach und nach ganz aus. Auf der Ost-, Nord- und Westseite, wo später ebenfalls Nachforschungen angestellt wurden, kamen bloß vereinzelte große Kieselsteine, aber keine Steinlagen vor, und es zeigte sich auch dort nichts von Beigaben. Dagegen kam noch ein Stück von Bronze zum Vorschein, als man von der Höhe des dritten Steinbettes aus die Mitte des Hügels abzugraben anfing *); es lag ziemlich in der Achse des Hügels, 1 Fuß tief unter der Rasendecke, in bloßer Erde. So tief man nun

*) Wenn der Alterthumsforscher in Ermanglung von Zeit und Geldmitteln sich verhindert sieht, bei Grabhügeln, die er zu untersuchen unternommen, die Untersuchung durch vollständiges Abgraben zu erschöpfen, so gereicht ihm hierbei wenigstens das zum Trost, daß er diese ehrwürdigen Denkmale des Alterthums nicht zerstört, sondern sie nur insoweit antastet, als es zur Untersuchung ihres Hauptinhaltes nöthig ist, sei es, daß er die Mitte allein kesselförmig ausgräbt, oder ein Gleiches nach einem vorhergemachten Seitendurchschnitt bewerkstelligt. So kann der Hügel immer wieder als solcher restituirt werden (was man sich auch immer zur Pflicht machen sollte), und der Hauptinhalt ist dennoch gefunden; denn daß dieser inmitten des Hügels liegt, ist eine Regel, die fast nur bei größern Grabhügeln für gemeinsame Beerdigung eine Ausnahme leidet. Ueber das kreisförmige Ausgraben der Tumuli und über das Wiederherstellen derselben vgl. L. Hermann: Die heidnischen Grabhügel Oberfrankens (Jahresbericht V der Bamberg. histor. Gesellsch.) S. 2, über den letztern Punkt auch Hugi im Soloth. Wochenbl. 1845 S. 113.

aber die Mitte des Hügels untersuchte (er wurde noch etwas unter dem Niveau des umliegenden natürlichen Bodens ausgegraben), so fand man doch durchaus nichts, was den durch den ersten Fund erregten Erwartungen von weitern Beigaben entsprochen hätte. Zerstreute Kohlen, zwei winzige Scherbchen, ein stark verrosteter eiserner Nagel und einige gebratene Eicheln — das war Alles, was sich noch vorfand. Todtenreste selbst aber wurden keine bestimmt wahrgenommen; doch schien es, als wenn die unterste Schicht im Mittelpunkt des Hügels, welche im Gegensatz zu der übrigen trockenen und gelblichen Lehmerde fett und dunkelfarbig war, von Moderstreifen durchzogen wäre. Der Annahme, daß hier eine Beisetzung ohne Verbrennung stattgefunden habe, widerspricht übrigens das Vorkommen von Kohlen keineswegs. Man findet solche oft in den Grabstätten unverbrannt Beerdigter, und sie rühren dort wahrscheinlich von Todtenopfern oder Todtenmahlzeiten her, welche dem Aufführen der Grabhügel vorhergingen *). Von den letztern könnte man bei dieser Annahme auch die gebratenen Eicheln herrühren lassen. Möglich aber auch, daß, gegen unsere Vermuthung, hier ein Beisetzen mit Verbrennung stattgefunden hat. Weder das Fehlen einer Todtenurne, noch dasjenige von verbrannten Knochen, noch auch der vom Feuer unversehrte Zustand der bronzenen Mitgaben würden bei dieser Annahme einige Schwierigkeit machen; denn erstens erscheinen bisweilen verbrannte Knochen ohne Urnen, in bloßer Erde beigesetzt, sei es unter einem schützenden größern Steine, oder ohne einen solchen, wie es z. B. bei dieser Grabhügel-Gruppe

---

*) Unter den deutschen Alterthumsforschern leiten Dr. Mayer, der bekannte bayerische Antiquar, u. A. die Kohlen in den obern Schichten der Beerdigungshügel von den Todtenmahlzeiten her, Wagner und L. Hermann von Todtenopfern. Vgl. den Letztern a. a. O. S. 53. Die Bedenken, welche Keller in den Mittheilungen der Zürch. antiq. Gesellsch. Bd. 3, S. 65 f. hiergegen erhebt, scheinen uns unnöthig zu sein, zumal bei Vorkommenheiten, wie sie in einem der Hunengräber bei Bannwyl (s. unten) sich zeigten.

im großen Tumulus der Fall war; zweitens konnten die Knochen, wenn sie schon stark verbrannt und pulverisirt waren, selbst in ihren Resten durch Feuchtigkeit leicht völlig aufgelöst werden. Sind doch selbst in den Todtenurnen die verbrannten Knochen, zu deren Aufnahme sie bestimmt waren, meist nur in einer mehlartigen, mit der eingedrungenen Erde vermischten, Substanz *) vorhanden, indem die Feuchtigkeit, welche sich in derselben sammelte, die völlige Auflösung bewirkte. Die bronzenen Mitgaben endlich konnten, wenn sie einem Verbrannten angehörten, mit Fleiß bei Seite gelegt worden sein, um sie der Zerstörung durch Feuer nicht preiszugeben, oder Freunde und Verwandte können sie dem Bestatteten nachträglich mit in's Grab gegeben haben **). Einzig die Moderstreifen in der Tiefe des Hügels scheinen dieser zweiten Annahme zu widerstreiten. Wie dem nun sein mag, dieser Grabhügel ist und bleibt merkwürdig durch seine Structur, durch die Lage der bronzenen Mitgaben, wie durch den Reichthum und die ausgezeichnete Beschaffenheit derselben. Wir gehen zu ihrer Aufzählung und Beschreibung über; die Erörterung der Frage über die abnorme Lage derselben wird sich daran anknüpfen.

Die Bronzefundstücke sind folgende: 1) ein ziemlich massiver und unverzierter Armring ohne Schluß (Abbild. 3); 2) ein niedlicher, um und um mit engen gliedartigen Einschnitten verzierter Handgelenk-Ring mit Schlußöhren und Schlußringlein, etwas oval gedrückt (Abbild. 4); 3) und 4) zwei unverzierte,

*) Ueber das gänzliche Zerrieben- und Verbranntsein der Knochen in den antiken Todtenurnen findet man verschiedene Vermuthungen bei Kundmann: Seltenheiten der Natur und Kunst S. 316. Er citirt u. A. Arnkiel: Cimbrische Heidenbegräbnisse, Buch 1, Kap. 12, S. 87. Der bekannte bayerische Alterthumsforscher Dr. Mayer glaubt, die Gebeine der Verbrannten seien durch Reibsteine zermalmt worden. Vgl. L. Hermann: Die heidn. Grabhügel Oberfrankens S. 71.

**) Ueber Mitgabe von Fremdem auch bei den Römern vgl. Kirchmann: De funeribus Romanorum III, 5. Für das Mitgeben von Eigenem bei den Kelten sind die Hauptstellen folgende: Cäsar B. G. 6, 19. Diodorus 5, 28. Pomp. Mela 3, 2, 3.

verhältnißmäßig ziemlich massive Fingerringe (Abbild. 5) *); 5) eine zierliche Stecknadel mit rundem Kopfe und zwei gliedartigen Einschnitten unterhalb desselben (Abbild. 6). Sodann sind zu erwähnen drei Heftnadeln, eine schöner als die andere: erstens eine zierliche Heftnadel von mittlerer Größe, an welcher Obertheil, Bug und Schlußtheil die größere Hälfte eines stark geschweiften Bogens bilden (Abbild. 7). Leider fehlt am Obertheil das Gewinde nebst dem Dorn. Der Bug ist oben, wo er am breitesten, auswärts der Länge nach mit einer Rinne versehen, aus welcher eine Rippe hervorsieht, welcher in Doppellinien einciselirte Zickzacks mit drei Spitzen zu beiden Seiten gegenüberstehen; zwischen dem ersten und zweiten Zickzacktheil von oben stehen drei von der Rinne unterbrechene

*) Ueber die goldenen oder bronzenen, goldähnlichen Arm-, Handgelenk- und Fingerringe der Kelten vgl. die Stellen aus Polybius, Strabo und Diodorus bei Schreiber: Die Hünengräber S. 57, Anm. *** (Polybius 2, 31. Diodorus 5, 27. Strabo 4, 5, welche letzte Stelle aber keineswegs bloß von den Druiden, wie Schreiber wähnt, sondern von den Kelten überhaupt gilt, deren Charakteristik ja gerade vorhergeht, und zwar mit dem Hervorheben des Zuges der Putzsucht, auf welche das Folgende χρυσοφοροῦσί τε γὰρ u. s. w. sich als Beleg bezieht). Wenn man übrigens weiß, daß die alten Bronzen eine gewisse Goldlegirungen ähnliche Farbe haben (vgl. Lisch in Meklenburg. Jahrbüch. Jahrg. IX, Abth. 2, S. 318. Preusker: Blicke in die vaterländ. Vorzeit, Bd. 2, S. 135; Bd. 3, Hft. 1, S. 73. Keferstein: Ansichten über die kelt. Alterthümer Bd. 1, S. 324), so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß die alten Schriftsteller die Kelten zu freigebig mit Gold ausstaffiren, und daß, was sie als goldenen Schmuck u. s. w. bei ihnen ansahen, meist aus gutem Kupfer bestanden haben möge. So sind z. B. die angeblich goldenen Sicheln der Druiden wohl nur von der schönsten Bronze gewesen, und in der Stelle bei Plinius H. N. 16, 95 mag aurea, welches wir in der Archäol. hist. Abhandl. S. 9, Anm. 3 sachgemäß in aenea verbessert wissen wollten, als auf einem Realirrthum des Plinius beruhend unangefochten bleiben.

parallele Horizontalstriche eingekerbt; den Untertheil des Bugs bedecken in weitern und kleinern Distanzen parallele Horizontalstriche. Den Beschluß der Verzierung machen nach unten, gegen den Rücken der Schließe zu, zwei auf- und abwärts mit den Spitzen gegen einander stehende Winkel von einfachen Linien. Uebrigens war der abgebrochene Untertheil wahrscheinlich gegen den bogenartigen Rücken hinten aufgezogen und trug, wo er am dünnsten war, unverzierte Halbkugel-Hohlschälchen der Art, wie solche verziert eine unten zu beschreibende Kleidernadel aufwies. Wenigstens fanden sich Reste von solchen auch bei dieser vor. Eine zweite Heftnadel, das einzige Bronze-Fundstück, welches inmitten des Grabhügels vorkam, ist etwas kleiner, aber von ausgesuchter Form und Verzierung (Abbild. 8). Das Hauptstück derselben bildet, statt des gewöhnlichen Buges, ein starkovales Schildchen. Der breite und flache Rand desselben ist mit feinradirten einfachen Zickzack-Linien verziert; das Innere der Ovale steht etwas gewölbt vor und bildet nach hinten eine entsprechende Vertiefung; oben laufen Rand und Inneres der Ovale spitzig aus in das rückwärts gebogene Dorngewinde, welches leider zum Theil zerstört ist, obschon sich der Dorn erhalten hat. Abwärts läuft der Schild in den Schlußtheil aus, welcher zuunterst nach vornen aufgebogen ist und in zwei flache Disken, einen kleinern und einen größern, endigt, die vor dem Untertheil des Schildes aufrecht stehen. Ueber dem größern Diskus, der mehrfach concentrische Kreise eincifelirt trägt, steht der kleinere und einfache. Die dritte Heftnadel ist sowohl durch Größe als durch Verzierung und seltene Erhaltung ausgezeichnet (Abbild. 9); sie ist die größte und solideste; auf dem in einem Halbkreis stark vorspringenden Bug tritt, seiner ganzen Länge nach, eine Erhöhung rippenartig hervor; diese ist mit einem Ornament von wellenartigen Parallel-Linien verziert (Abbild. 10); zu beiden Seiten, außerhalb der zwei Rinnen, aus welchen die Rippe hervortritt, ist der Bug bis an den Schlußtheil mit schwachen und kurzen Horizontal-Linien angefüllt (Abbild. 11). Unterhalb der Schlußrinne ist der Untertheil nach vorne gegen den Bug gerade aufgezogen, und es sind an diesem aufgezogenen

[illegible] gegen die Mittagssonne weist, wie oben angedeutet, auf [illegible] Sonnendienst hin. Keltische Cultur beurkunden auch die Steinbilder, obgleich dieselben keineswegs zu den rohesten gehören, sondern durch fremden Kunsteinfluß verfeinert erscheinen. Endlich dürfte auch der Gebrauch, gebratene Eicheln in den Grabhügel zu streuen, eher barbarisch-keltischer als römischer Begräbnißsitte angehören *).

Wir verlassen jetzt diesen so merkwürdigen Grabhügel, um von dem dritten der im Niederhart untersuchten Grabhügel Bericht zu erstatten. Dieser, in der Zeitfolge der Nachgrabungen der zweite, war der kleinste der von uns untersuchten. Er befindet sich etwas tiefer im Walde, nördlich vom erstuntersuchten, ganz nahe bei dem ersten und dritten der von Herrn Kluckiger geöffneten Hügel. Es kostete einige Mühe ihn aufzufinden; denn das Unterholz des jungen Eichwaldes, welches überhaupt die Recognoscirung des dortigen Grabhügel-Terrains im belaubten Zustande des Gehölzes erschwert, machte seine

---

nun aber das bei den Kelten so beliebte Sonnen-Symbol des Diskus betrifft, so wird das Scheibenschlagen, welches in Verbindung mit dem Treiben von Feuerrädern in Frankreich und Deutschland verschiedentlich vorkommt, mit Recht als ein Rest des alten Sonnenkults der Kelten angesehen. Vgl. Grimm: Deutsche Mythol. 1ste Ausgabe S. 357, Schreiber: Taschenbuch v. 1846, S. 78. Befremdend ist es, daß Lelewel, [illegible] doch das Symbolische der Disken auf den keltischen Münzen anerkennt, weder das charakteristisch Keltische dieses [illegible] noch seine solarische Bedeutung erkannt hat. Vgl. [illegible] Études numismatiques, Bd. 1 (Type Gaulois) in den [illegible] unter disques angemerkten Paragraphen.

*) [illegible] im Solothurn. Wochenbl. 1845, S. 112. Auch [illegible] die Heiligkeit der Eiche bei den Kelten zu erinnern. [illegible] im Obigen gemachten Bemerkung ist es wahr[illegible] der Nieder-Hart selbst, welcher, schon zur Zeit der [illegible] Grabhügels gestanden, diese Eicheln lieferte. [illegible] ist hier noch, was Dr. Keller in den Mit[illegible] der Zürch. antiq. Gesellsch. Bd. 3, S. 70 Anm. 1) [illegible] Vorkommen von Eichenlaub auf dem [illegible] unter den Grabhügeln bemerkt hat.

ganz abweicht *). — Soviel von der Beschaffenheit der Mitgaben in Bronze. Wir haben nämlich diese Bronzestücke allerdings als Mitgaben zu betrachten, sei es nun, daß sie alle dem hier Bestatteten angehörten, oder daß sie zum größern Theil von Freunden und Verwandten ihm nachträglich in's Grab mitgegeben wurden. Als solche könnte man die außerhalb der Mitte beigelegten Mitgaben ansehen, während die in der Mitte gelegene jedenfalls als ein Kleinod des Bestatteten gelten muß. Wie dem nun sei: sonderbar bleibt immer der Umstand, daß, während in der Mitte nur Eine Bronze-Mitgabe lag, die Menge der übrigen stark außerhalb des Centrums genau im Mittelpunkt der obersten südlichen Abdachung beigelegt wurde. Fand hierbei nicht eine Beziehung auf Sonnendienst

*) Ueber den dunkelgrünen lackartigen Glanz- oder Edelrost der antiken Bronze vgl. Kundmann: Seltenheiten der Natur und Kunst S. 319; nach Tenzel: Monatl. Unterredungen 1695, Nov. S. 951 und aus eigenen chemischen Untersuchungen behauptet er, es sei derselbe ein Schmelz oder gläsigter Anstrich, welcher eine besondere Substanz bilde. Ob sich dieß nach dem heutigen Stande der Chemie bestätigen sollte? Die gleiche Ansicht sucht von sich aus zu begründen L. Hermann: Die heidn. Grabhügel Oberfrankens (Jahresber. V. des Bamberg. histor. Vereins) S. 126. Ueber den aerugo nobilis und seine verschiedenen Abstufungen, je nachdem die Masse glatt ist und aus guter Mischung besteht, oder eine rauhe Oberfläche und eine schlechte Mischung hat, handelt ausführlich Levezow in den Abhandlungen d. Berlin. Akad. (histor.-philos. Klasse) 1834 S. 185 ff. Vgl. auch Lisch im 10ten Jahrg. der Meklenburger Jahrbücher, 2te Abtheil. S. 251. Keferstein: Ansichten über die kelt. Altenthümer, Bd. 1, S. 324 f. 441—444 (der die antike, edle, gehärtete Bronze bespricht und S. 223 f. diejenige der alten Pelasger der alt-keltischen entsprechend hält). Preusker: Blicke in die vaterländ. Vorzeit, Bd. 2, S. 135 (der antike, lackartige Edelrost, die Patina, angeblich von den Römern mit Fleiß erzeugt, jedenfalls nur bei Statüen und Geräthen, nicht bei Waffen, Schmuck und Münzen) S. 151 (der Edelrost schon bei den Römern bekannt und geschätzt, nach dem Kunstblatt 1832, December).

in der Art statt, daß die dem Todten mitgegebenen Kleinodi zugleich der Lichtgottheit geweiht wurden, welche ihm in ein andern Welt wieder leuchten sollte?

Soviel von den bronzenen Beigaben. Es sind nun no die übrigen, zum Theil schon erwähnten Beigaben zu b sprechen. Von den in der Tiefe der Mitte nahe bei d eisernen Nagel ganz isolirt gefundenen Scherbchen ist das ei ein Klümpchen rother Ziegelerde, wie es scheint, ein Fragm von einem massiven gleichstoffigen Gefässe. Das andere Scherbch ist ein winziges Randstück eines Gefässes von feiner Arbeit a röthlich-brauner Erde, welches, wie aus dem Fragment schließen, mit ziemlich weiter Oeffnung versehen war und e römisches oder römisch-helvetisches, als keltisch-helvetisch Fabrikat gewesen ist. Wir finden also auch hier das räth hafte Vorkommen von vereinzelten Scherben als Begräbn beigaben, und je weniger derselben sich hier vorfanden, de augenscheinlicher ist es, daß sie an und für sich als Bruchstü eine Bedeutung im Todtenculte hatten. Wir versparen ein Erklärungs-Versuch für einen unten zu erwähnenden Fa Was den gefundenen Nagel betrifft, so ist es eine, wenn a wenig bekannte, doch ausgemachte Thatsache, daß im abstrus römischen Paganismus der Nagel als Symbol der unabänd lichen Nothwendigkeit des Schicksals angesehen und daher a als Todessymbol den Bestatteten einzeln oder in Menge häu mitgegeben wurde *). Letztlich zeigten sich in diesem Hüg

*) Raoul-Rochette in seinem Mémoire sur les Antiquités Ch tiennes des Catacombes in den Mémoires de l'Institut R (Inscript. et Belles-Lettr.) Bd. 13 erwähnt S. 671 — 674 v schiedentlich gemachte Beobachtungen über das Vorkomm von Nägeln in antiken Gräbern, bald in Aschenkrügen, b um Gerippe oder auf solchen, und nachdem er verschied ungenügende Erklärungsweisen angeführt, stellt er S. 785 — 7 eine Erklärung auf, welche die im Obigen angedeutete Ans bis zur Evidenz entwickelt. Große Nägel, bei Gerippen gefunden, erwähnt auch M. Jollois in seinem Mémoire les Antiquités Romaines et Gallo-Romaines à Paris (in d Mémoires présentés par divers savants à l'Acad. Roy. d

meist zwischen den großen Kieselsteinen, welche die südliche Brüstung bildeten, besonders in der Nähe der Bronzestücke, kleinere, mehr oder weniger bearbeitete Steine, welche wir als Steinbilder-Beigaben in Anspruch nehmen zu sollen glauben.

Wenn es bei dem Abgehen von bestimmten Todtenresten und von entscheidenden Mitgaben ungewiß bleibt, ob dieser Grabhügel ein Brand- oder ein Beerdigungshügel gewesen ist, so wird sich dagegen, nach Demjenigen, was wir über die Mitgaben dieses, wie des ersten Grabhügels bemerkt haben, die Frage nach den Erbauern und nach der Zeit der Errichtung ohne große Schwierigkeit dahin beantworten lassen, daß dieselbe von keltisch-helvetischen Provinzialen aus der Zeit der Römerherrschaft herrühre. Einerseits nemlich erkennen wir untrügliche Merkmale des römischen Cultureinflusses in der Anwesenheit eines romanisirenden Töpferfabrikates und eines römischen Todessymboles; anderseits ist die Ornamentik der Bronzestücke eine unverkennbar keltisirende. Wir beziehen uns hierfür auf die seltsamen Hohlschälchen, welche so ganz die Form von Eichelhütchen haben und an den keltischen Eichencult erinnern *), auf die beschriebenen Linear- und Zickzackverzie-

inscript. et B. L. Série II: Antiquités de la France Bd. 1) S. 2, 6, 8, 9, der S. 5 die anderweitige Beobachtung dieser Erscheinung und ihre Ableitung aus einem religiösen Glauben erwähnt. Breitinger in seiner Schrift über die in der Herrschaft Knonau entdeckten Antiquitäten (Zür. 1741) bemerkt S. 40 das Vorkommen von Nägeln in und bei den gefundenen Knochenurnen, will sie aber nicht als antik anerkennen, weil er sie nicht heimweisen kann. Sulzer dagegen, in seiner auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Schrift S. 14, hält das Faktum fest und erwähnt S. 42 ein ähnliches, ohne eine Erklärung zu versuchen. Troyon in der Beschreib. des Kantons Waat v. Vulliemin (Gemälde der Schweiz) Bd. 1, S. 76 erwähnt unter den Gräberresten der römisch-helvetischen Zeit, die Leichenverbrennung beurkunden, Folgendes aus der Gegend von St. Prex: „Einige Stellen bergen Kohlen und halbverbrannte Gebeine, Bruchstücke von Töpferarbeit, große Nägel mit runden Köpfen."

*) Die Hauptstellen hiefür sind: Maximus v. Tyrus Diss. VIII, 8.

rungen, besonders aber auf die Disken der zweiten unter den beschriebenen Heftnadeln *). In Betreff dieser bei den sonnendienerischen Kelten so beliebten Sonnensymbole verweisen wir

---

ἄγαλμα-Διός κελτικὸν ὑψηλὴ δρῦς: Plinius H. N. XVI, 95 (249), Lucanus Pharsal. III, 414. 421. Vgl. Walther: Gesch. des bern. Stadtrechts Bd. 1, S. 19, Grimm: Deutsche Mythol., 1ste Ausg. S. 41. Ueber den verwandten altgriechischen Eichenkult vgl. Böttiger: Ideen zur Kunstmythol. Bd. 1, S. 203. Bd. 2, S. 24 ff. 134. Auch im biblischen Alterthum findet man deutliche Spuren von Verehrung der Eiche. S. Jesai. 1, 29. Ezech. 6, 13. Wie sehr die Schilderung, die Letzterer vom heidnischen Naturdienst macht, auch auf denjenigen der Kelten passe, ist nicht zu verkennen. Den in jener Schilderung berührten Eichenkult hat mit dem druidischen längst verglichen Aeg. Bucher bei Frick: Commentatio de Druidis S. 181, wo auch Stellen lateinischer Dichter über die Heiligkeit der Eiche beigebracht sind. In Bezug aber auf den Eichenkult der Kelten bemerken wir, daß Eichwälder, in welchen keltische Grabhügel errichtet sind, höchst wahrscheinlich schon vor denselben existirt haben und eben wegen ihrer Heiligkeit zu Begräbnißplätzen ausersehen worden sind. Dieß gilt z. B. von dem noch mehr zu erwähnenden Hurstwalde bei Jegenstorf und namentlich vom Hartwald selbst. Zoller (Antiquarische Miscellanea Mss. auf der Bibliothek zu St. Urban S. 276 u. ff.) äußert die gleiche Ansicht über den Limpberg-Eichwald bei Oberwinterthur wegen der dort gefundenen Grabalterthümer, und zwar mit um so größerm Recht, weil dieselben als Mitgaben eines Priesters erscheinen. Andererseits läßt es sich nicht läugnen, daß bei uns mehrere der Grabhügel-Gruppen, die jetzt auf waldigen Anhöhen liegen, beim ehemaligen unbewaldeten Zustande derselben errichtet worden sind. Unten etwas Näheres hierüber.

*) Es versteht sich hierbei von selbst, daß die beschriebenen Bronze-Fundstücke, wie die meisten, welche in den Heidengräbern der Schweiz gefunden worden, als Produkte alteinheimischen Kunstfleißes anzusehen sind. Vgl. Mitthl. der Zürch. antiq. Ges. Bd. 3, S. 84. Dagegen sind die bronzenen Kunstprodukte in ächt-germanischen Gräbern allerdings aus dem friedlichen oder feindlichen Zusammenleben mit den Römern herzuleiten und als römische, wo nicht selbst auch

auf unsere Abhandlung über unteritalisch-keltische Gefässe, S. 17 — 23 *) Selbst die auffallende Lage der meisten

als keltische Arbeit anzusehen. Vgl. Wex im Jahresbericht der Meklenburg. Jahrbüch. Bd. 10, S. 11 und Schreiber im Taschenb. v. 1840, S. 103 f. Preusker will den Germanen die Metallarbeiten in Bronze nicht absprechen, aber doch gibt er zu, daß sie das Fabriziren von Waffen in Bronze den Römern und Kelten abgelernt und mit Ausnahme des einfachsten Schmuckes in Nadeln, Ringen u. s. w. alles Künstlichere der Art von Römern und Kelten, von Letztern besonders das im Detail Verzierte, erlangt haben. Vgl. seine Blicke in die vaterländ. Vorzeit, Bd. 1, S. 66 f. 70. Bd. 2, S. 145 f. Bd. 3, H. 1, S. 41. 72 f. 75 f. 78. 81.

*) Außer dem dort S. 18 Anm. 1 angeführten Letronne ist über die gleiche symbolische Bedeutung des Diskus ⊙ bei den Aegyptern Champollion in den Mémoires de l'Institut Royal de France: Acad. des Inscr. et B.-L. Bd. 15, S. 79 zu vergleichen. In Champollions Panthéon Égyptien kommt der Diskus, das Symbol der Sonne, oft als Kopfornament solarischer Gottheiten vor, und Taf. 24 erscheint der Sonnen-Diskus von der Uräus-Schlange umwunden. Was wir in unserer Abhandlung S. 18 Anm. 2 über die solarische Bedeutung des Diskus auf altmexikanischen Gefäßen gemuthmaßt haben, bestätigt sich durch das Vorkommen von concentrischen Kreisen, als Sonnenzeichen, im altmexikanischen Kalender. S. Hoffmann: Die Erde und ihre Bewohner, Bd. 3, S. 285 Anm. und Humboldt: Vues des Cordillères u. s. w. Planche 23. Letzterer bemerkt übrigens in den Ansichten der Natur Bd. 1, S. 212, daß die Wilden in Guyana die von einem Felsen natürlich gebildete Scheibe als ein Sonnenbild verehren. Daß das Wort δίσκος als metaphorische Bezeichnung der Sonne gedient habe, und der Diskus selbst als Bild der Sonne bei einer thrakischen Völkerschaft verehrt worden sei, hat Cuper im Harpocrates S. 33 gelehrt nachgewiesen. Die von ihm in Betreff des letztern Punktes erwähnte Stelle des Maximus von Tyrus steht Dissert. VIII, 8. ἄγαλμα-ἡλίου Παιονικὸν δίσκος βραχὺς ὑπὲρ μακροῦ ξύλου. Diese Notiz verdient hier um so mehr Beachtung, da eine auffallende Analogie zwischen dem keltischen und thrakischen Religionswesen stattfindet. Vgl. Barth: Die Druiden S. 145 ff. Was

Mitgaben gegen die Mittagssonne weist, wie oben angedeutet, auf keltischen Sonnendienst hin. Keltische Cultur beurkunden auch die Steinbilder, obgleich dieselben keineswegs zu den rohesten gehören, sondern durch fremden Kunsteinfluß verfeinert erscheinen. Endlich dürfte auch der Gebrauch, gebratene Eicheln in den Grabhügel zu streuen, eher barbarisch-keltischer als römischer Begräbnißsitte angehören *).

Wir verlassen jetzt diesen so merkwürdigen Grabhügel, um von dem dritten der im Niederhart untersuchten Grabhügel Bericht zu erstatten. Dieser, in der Zeitfolge der Nachgrabungen der zweite, war der kleinste der von uns untersuchten. Er befindet sich etwas tiefer im Walde, nördlich vom erstuntersuchten, ganz nahe bei dem ersten und dritten der von Herrn Flückiger geöffneten Hügel. Es kostete einige Mühe ihn aufzufinden; denn das Unterholz des jungen Eichwaldes, welches überhaupt die Recognoscirung des dortigen Grabhügel-Terrains beim belaubten Zustande des Gehölzes erschwert, machte seine

---

nun aber das bei den Kelten so beliebte Sonnen-Symbol des Diskus betrifft, so wird das Scheibenschlagen, welches in Verbindung mit dem Treiben von Feuerrädern in Frankreich und Deutschland verschiedentlich vorkommt, mit Recht als ein Rest des alten Sonnenkults der Kelten angesehen. Vgl. Grimm: Deutsche Mythol. 1ste Ausgabe S. 357, Schreiber: Taschenbuch v. 1846, S. 78. Befremdend ist es, daß Lelewel, der doch das Symbolische der Disken auf den keltischen Münzen anerkennt, weder das charakteristisch Keltische dieses Zeichens, noch seine solarische Bedeutung erkannt hat. Vgl. seine Études numismatiques, Bd. 1 (Type Gaulois) in den S. 459 unter disques angemerkten Paragraphen.

*) Vgl. Hugi im Solothurn. Wochenbl. 1845, S. 112. Auch hier ist an die Heiligkeit der Eiche bei den Kelten zu erinnern. Nach einer im Obigen gemachten Bemerkung ist es wahrscheinlich der Nieder-Hart selbst, welcher, schon zur Zeit der Errichtung des Grabhügels gestanden, diese Eicheln lieferte. Zu vergleichen ist hier noch, was Dr. Keller in den Mittheilungen der Zürch. antiq. Gesellsch. Bd. 3, S. 70 Anm. 1) über das fast constante Vorkommen von Eichenlaub auf dem ursprünglichen Boden unter den Grabhügeln bemerkt hat.

ohnehin nicht sehr auffallenden Formen ziemlich unkenntlich. Einmal aber aufgefunden und auf der Mitte vom Aufwuchs gereinigt, lud er durch seine schöne, regelmäßige, wenn auch nicht starke Wölbung und Rundform zur Untersuchung gar sehr ein. Seine Höhe betrug in der stark abgeplatteten Mitte 3½ Fuß, sein Durchmesser 10 Schritte; gegen Norden fiel er, wie der erstuntersuchte, etwas schwächer ab, als gegen Süden, und das bei jenem beobachtete Verfahren des Angrabens von Süden her würde auch hier befolgt worden sein, wenn nicht größere Eichen daran verhindert hätten. So wurde denn dieser Hügel von der Ostseite angegriffen, indem, wie beim vorigen, noch etwas unter dem Niveau des umliegenden Bodens ein 3 Fuß breiter Einschnitt gegen die Höhe der Mitte geführt wurde. Noch war man von dieser einige Schritte entfernt, so zeigten sich in dem sonst ganz steinlosen Hügel die Spuren eines gegen die Mitte aufgethürmten Steinbettes von großen Kieselsteinen. Hierdurch nach frühern Erfahrungen meines Fundes sicher gemacht, bezeichnete ich sofort die von einer jungen Eiche eingenommene Stelle, welche ich schon vorher als Achse des Hügels angenommen hatte, als den Ort, wo eine Todtenurne zum Vorschein kommen müsse. Und nicht sobald hatten die Arbeiter, rüstig vorwärts grabend, das kreisförmige und hohe Steinbett, welches in der That den Kern des Hügels bildete, bis an die Eiche abgetragen, so förderte richtig der erste Pickelstreich das Bruchstück einer Knochenurne zu Tage. Diese stand, von den an und auf ihr liegenden Steinen zerdrückt, jedoch in ihrer Gestalt deutlich erkennbar, buchstäblich unter den Wurzeln der Eiche, 1½ Fuß unter der Oberfläche und etwa ¾ Fuß über dem natürlichen Boden. Bemerkenswerth ist es, daß die Urne mit der Mündung etwas gegen Osten geneigt stand, eine Stellung, welche Herr Dennler bei andern Aschenurnen hiesiger Grabhügel auch beobachtet hatte. Die Urne wurde sorgsamst umgraben, und dann erst erhob man die Stücke, eines nach dem andern, so zwar, daß jedes successiv mit Zahlen bezeichnet wurde, ein Verfahren bei Erhebung zerbrochener Grabgefäße, welches für die Recomposition

jedoch zeigt unsere Urne einen röthlich-braunen äußern Anstrich. Gleiche Materie, ohne den Anstrich, hat der neben der Urne gefundene, ziemlich gut erhaltene Becher (Abbild. 15); er entspricht in Form und Dimensionen dem unter Nr. 47 auf Tafel III zur citirten Kellerschen Abhandlung abgebildeten. Beide Töpferfabrikate sind unter Anwendung der Töpferscheibe gefertigt, jedoch nur an offenem Feuer oder an der Sonne gehärtet. Der hölzerne Ring (Abbild. 16) ist trefflich erhalten und ganz demjenigen ähnlich, welchen Herr Flückiger in einem der Nachbarhügel aufgefunden, nemlich außen bedeutend breit und etwas gewölbt, innen abgeplattet, nur etwas kleiner, als jener. Bei seiner kaum zu verkennenden Bestimmung zu einem Handgelenkringe muß er, eng wie er ist, einer jungen Person angehört haben, oder, gehörte er einer ältern, schon von Jugend auf am Handgelenk getragen worden sein *). An Einer Stelle sind der starken Breite des äußern Randes mehrere Parallel-Streifen vertical eingekerbt. Der Stoff des Ringes ist jedenfalls Holz, und zwar von der solidesten Art; denn es fehlte nicht eine Faser daran. Anfangs ziemlich compact, bekam das Holz an der Luft Risse, so daß es, um vor Zersplitterung bewahrt zu werden, mit Oel getränkt werden mußte. Dennoch ist seine Textur äußerst dicht und solid. Ist es Ebenholz, was aus dieser Eigenschaft und der damit verbundenen schwarzen

---

*) Die gleiche Vermuthung erzeugt auch die geringe Breite des innern Durchmessers der aus Einem Stücke gegossenen bronzenen Handgelenkringe. Vgl. Keller in den Mittheilungen der Zürcher antiquar. Gesellschaft, Bd. 3, S. 85. Kohl: Die deutsch-russischen Ostseeprovinzen, Th. 2, S. 416. L. Hermann: Die heidnischen Grabhügel Oberfrankens (Bericht V des histor. Vereins zu Bamberg) S. 106, der S. 115 das Gleiche von den Fußringen anmerkt. Keferstein: Ansichten über die kelt. Alterthümer, Bd. 1, S. 401 sieht in solchen Ringen irrthümlich bloße Dekorationen, die an die Brust gehängt oder zur Schau hingelegt worden seien. Preusker: Blicke in die vaterl. Vorzeit Bd. 3, H. 1, S. 77. 78 glaubt, es sei bei dieser Art von Ringen auf kleine, niedliche Hände abgesehen gewesen.

farbe hervorzugehen scheint, so wird das von Keller gegebene Verzeichniß der Stoffe, aus welchen die in den Heidengräbern der Schweiz vorkommenden Mitgaben bestehen (vergl. die vorerwähnte Abhandlung S. 73), mit diesem Artikel zu vermehren sein. Möglich ist es aber auch und sogar wahrscheinlicher, daß der Ring aus einer andern soliden Holzart, etwa aus Eichenholz, bestund, welches sich, nach Absorbirung des Wasserstoffes, durch Versteinerung des zurückgebliebenen Kohlenstoffes in eine Art Steinkohle verwandelt hat. Auch in diesem Falle ist der Ring *) merkwürdig, da Holz in Tumulis, wie Keller a. a. O. bemerkt, sonst nur als Kohle vorkommt. Das innerhalb des Ringes, nebst kleinern, durch Oxydation aufgelösten Resten, gefundene Fragment eines außenher verzierten ringartigen Hohlbeschläges (Abbild. 17) von dünnem Bronzeblech gehörte wahrscheinlich zu einer bronzenen Bekleidung der Außenseite des Holzringes. Das Gleiche gilt wol auch von dem Bronzestück, welches Herr Flückiger nebst dem hölzernen Ring im ersten Grabhügel gefunden hat und als einen Armring bezeichnet; denn jenes Stück, welches kaum die Außenhälfte eines Hohlringes darstellt, kann nur als Ueberzug oder Hohlbeschläge zur Außenseite eines Massivringes anderer Materie gedient haben. Der mitgefundene Holzring war aber der passendste Kern zu jenem hohlen Rundbeschläge, wenn auch dieses in Folge von Verbiegung durch Druck nicht mehr völlig auf den Holzkern paßt. Wie jenes größere und solidere Fragment ist auch unser kleineres und schwächeres mit Ciselir-Arbeit verziert, jedoch viel einfacher. Jenes nemlich hat Disken und Parallel-Striche (Abbild. 18). Von diesen bilden je zwei, in dreimaliger Wiederholung vertical gezogen, zwei Felder, in deren jedem zwei Büschel dreifacher Parallelen, nach der Außenseite der Felder links und rechts abgekehrt, regelmäßige Dreiecke

*) Zwei Bruchstücke eines Holzringes, der jedoch eine schmalere, runde Breite hat, sind vom Verfasser seither aus einem Grabhügel im Hurstwalde bei Jegenstorf erhoben worden. Vgl. noch Hugi im Soloth. Wochenblatt von 1845, S. 111 und dazu die Abbild. Fig. 9.

vor, deren Cultur ganz in der römischen aufgegangen sei. Dieser Irrthum ist aber um so schlimmer, weil er uns einerseits das alt-keltische Element in der römisch-helvetischen Cultur verkennen läßt, andererseits aber es unbegreiflich macht, wie dasselbe durch die Römerzeit hindurch sich in das Mittelalter hinein retten und in merkwürdigen Resten, welche Sprache *), Sage, Aberglauben **) und Sitte aufweisen, selbst auf unsere Tage gelangen konnte.

---

sind bekannt genug, und jene Verschmelzung (vgl. noch Stälin: Würtemb. Gesch. Bd. 1, S. 111 f.) kann eben so gut als eine Accommodation des römischen Paganismus an das zähe keltische Religionswesen angesehen werden, wie auch Metzger: De operibus antiquis ad vicum Nordendorf e solo erutis. August. Vindel. 1846. S. 40 f. die Sache richtig beurtheilt. Bekannt ist ja überhaupt das Accommodationssystem der Römer in religiösen Dingen. Vgl. Beaulieu in den Mém. des Antiq. de Fr. Sér. 2, Th. 3, S. 202. Gegen die Ausrottung der Druiden, welche in Bezug auf die Schweiz auch Nüscheler: Gesch. des Schweizerlandes, Bd. 1, S. 47 irrig annimmt, spricht alles das, was wir vom späten Fortbestand des Druidismus, von seiner Fortpflanzung im Mithrasdienst und von seiner endlichen Verschmelzung mit dem Christenthum wissen. Ueber den ersten und dritten Punkt vgl. Barth: Ueber die Druiden S. 139 ff. Lelewel: Études numismatiques Bd. 1 (Type Gaulois) S. 413—416. Brosi in den Beiträgen zur vaterländ. Geschichte, im Solothurner Wochenblatt v. 1846, S. 115. Keferstein: Ansichten über die kelt. Alterth. Bd. 1, S. 467 f. unsere Archäol. hist. Abhandhandlung S. 37. Auf den zweiten Punkt hat Keferstein Bd. 1, S. 347. 396. 423 mit Recht hingewiesen.

*) Auf die vielen Kelticismen in Lokalnamen der Schweiz hat, um der meist verfehlten Versuche von Bochat nicht zu gedenken, neuerdings Leo: Malberg. Glosse I, S. 43, Anm. aufmerksam gemacht. Vgl. auch Stalder: Schweiz. Idiotikon, verschiedentlich, Leo: Malberg. Glosse I, S. X (Einfluß der Kelten in Sprache auf die Germanen).

**) Grimm: Deutsche Mythol., 1ste Ausg., Vorrede S. XXV (im rohen Aberglauben steckt Alterthums genug), Vorwort S. XXIII (im Aberglauben Germanisches, Keltisches, Römisches und Griechisches gemischt). Hierher gehört auch, was

Wir verlassen nun den Nieder-Hart bei Langenthal, dessen regelmäßige Grabhügel jetzt alle aufgefunden und so ziemlich ausgebeutet scheinen, wenn auch die vielen dortigen unregelmäßigen Erdaufwürfe — vielleicht Reste von Erdbefestigungen oder Erdbauten, — so wie die größern, nur zum Theil untersuchten Grabhügel noch Einiges enthalten mögen.

Vom rechten Aarufer-Gelände begeben wir uns jetzt auf das jenseitige, in die etwas flußaufwärts gelegene Gegend von Bannwyl. Dieser Ort ist sehr alt und reicht weit in's Mittelalter hinauf. Das auf einem Hügel gelegene Kirchlein war die Mutterkirche von Aarwangen, in dessen Amtsbezirk das Dorf gehört und von dem es heutzutage ein Filial ist. Im Dorfe selbst ist noch in neuester Zeit beim Bau der neuen Linie altes Gemäuer im Boden gefunden worden, über dessen Ursprung wir aber in Ermanglung von Autopsie nichts bestimmen können. Vormittelalterliche Denkmale weist aber die

---

Grimm S. 55 bemerkt (möglich, daß das herrschende deutsche Volk in seiner Mitte einzelnen Gemeinden seinen römisch-gallischen Kult ließ; beim Einbruch der Deutschen gab es neben den bekehrten auch noch heidnische Gallier). Was ebenderselbe Vorrede S. XIV, Schumann in den Götting. Anzeig. v. 1844, S. 2051, Schreiber im Taschenbuch v. 1846, S. 166 über den Einfluß bemerken, welchen der Glaube der überwundenen Kelten auf denjenigen der Germanen, ihrer Herren, in Deutschland ausgeübt, gilt auch von den Römer-Kelten der Schweiz. Daß aber der keltisch-heidnische Glaube im Christenthum als Aberglaube sich fortsetzte, ist eine unläugbare Thatsache. Vgl. Mone: Gesch. des Heidenthums im nördl. Europa, Bd. 2, S. 393. — Hier nur Ein Beispiel von keltisirender Superstition bei unserm Landvolke: der Mistel des Birnbaums, welcher noch im 5ten Jahrhundert in Frankreich heidnisch verehrt wurde (s. Grimm: Deutsche Mythol. 1ste Ausg. S. 48), schreibt dasselbe, in einer auffallenden Analogie mit der Verehrung der Eichenmistel bei den Kelten (vgl. Walther: Keltische Alterthümer S. 149 ff. Gesch. des bern. Stadtrechts, Bd. 1, S. 19), besondere Kräfte zu. Das Gleiche gilt von der Haselstauden-Mistel. Vgl. Schlatter im Soloth. Wochenblatt v. 1845, S. 152, Anm.

nächste Umgegend des Ortes in ihren Grabhügeln auf. Diese liegen im sogenannten Längwald, welcher sich in der Länge von Bannwyl bis Wiedlisbach, in der Breite von Niederbipp bis Walliswyl erstreckt.

Es bilden aber die Bannwyler Grabhügel vier Gruppen. — Die erste liegt südöstlich von Bannwyl, innerhalb der Marche des Amtes Aarwangen. Diese Gruppe *), welche der Verfasser nicht besucht hat, soll aus mehrern Grabhügeln bestehen, die aber von Schatzgräbern **) schon durchwühlt sind. Von Funden

*) Wahrscheinlich bezieht sich auf diese Gruppe folgende Notiz, welche in der handschriftlichen archäologischen Korrespondenz von Herrn Ed. Lutz (vom Jahr 1842) die Frage nach Grabhügeln in der Gegend von Niederbipp dahin beantwortet: „Es sind noch drei im sogen. Längwald. Aus einem derselben ist schon ein Schwert herausgenommen worden. Der vierte Hügel ist abgetragen, darin eine Kinnlade gefunden worden.“

**) Stätten höheren Alterthums, welche als solche die Sage feiert oder ihre auffallende Oertlichkeit verräth, sind bei uns von Schatzgräbern sehr heimgesucht. Dieß gilt namentlich von den Grabhügeln; die Mehrzahl derselben ist von Schatzgräbern angegraben; viele sind sogar von ihnen ausgegraben. Nach Troyon: Description des Tombeaux de Bel-Air S. 10, Anm 18) wird auch im Waadtlande an Orten, die alte Gräber bergen, gerne Schatzgräberei getrieben. Obschon nun unsere Tumuli nicht Gold noch Silber liefern, wie die von russischen Schatzgräbern heimgesuchten Tschudengräber das sogenannte Grabsilber und Gold (vgl. Ritter: Erdkunde von Asien Bd. 1, S. 591. 720. 897), so ist die Verwüstung so vieler Denkmale des Alterthums und die Zerstörung der in ihnen enthaltenen Reliquien als ein großer Schaden für die antiquarisch-historische Forschung sehr zu beklagen; denn was der Schatzgräber Werthvolles in Metall findet, wird natürlich eingeschmolzen oder verschachert und geht fast immer für die Wissenschaft verloren; was aber für ihn keinen Werth hat (und solcher Art ist jedenfalls das Meiste), das zertrümmert er aus Aerger (carbones pro auro!), und so geht auch dieses, was oft das Werthvollste, zu Grunde. Früher war bei uns auf Schatzgräberei Zuchthausstrafe gesetzt, und dennoch wurde fleißig nach Schätzen gegraben, besonders bei Grabhügeln,

ist nichts Sicheres bekannt geworden. — Die zweite Gruppe lag in demjenigen Ausläufer des Längwaldes, welcher als Eichwald die Ebene zwischen Bannwyl und dem Aarufer, gegenüber Berken, bedeckt und vom Waldwege nach Walliswyl begrenzt wird; er trägt den Namen „Bännli" *). Die dortige Gruppe bestund aus zwei Hügeln, welche so ziemlich in der Mitte des Gehölzes, etwa zwanzig Schritte von einander entfernt, lagen. Beide hatten gleiche Größe: einen Durchmesser von 6 Schritten und, soviel sich nach der Zerstörung aus den Resten des Randes ermessen ließ, eine Höhe von 3 bis 4'. Sie waren lediglich aus größern Kieseln und Bruchsteinen von

---

und zwar um so emsiger, je härter die Strafe war; denn der Landmann dachte sich die Schätze, deren Aufsuchen so sehr verpönt war, nur um so größer. Gewiß wäre das Unwesen der Schatzgräberei nie so aufgekommen, wenn alterthümliche Funde von Geldwerth nach diesem honorirt worden wären, wogegen die Verpflichtung zum Abliefern an die Obrigkeit ohne sichere Vergütung stattfand. Eine Verordnung über vollständige Vergütung beim Abliefern alterthümlicher Fundstücke, wie sie z. B. in Dänemark existirt, könnte noch jetzt uns Vieles vom Untergang retten, was für alterthümlich-historische Forschung von der größten Bedeutung wäre! — Uebrigens kann das Schatzgräber-Unwesen dem Alterthumsforscher, wenn er es in seine Fuchsgänge verfolgt, oft unbekannte Spuren höhern Alterthums verrathen, da Sagen von verborgenen Schätzen auf eine frühere Wichtigkeit des Ortes, von welchem sie gehen, und auf Funde von mehr oder weniger Bedeutung hinweisen.

*) In Betreff des Umstandes, daß dieser Waldtheil Eichwald ist, erinnern wir an dasjenige, was oben über Heiligkeit der Eichwälder und ihre daherige Bestimmung zu Grabstätten bemerkt worden ist. Bei dem Namen Bännli, der ohne Zweifel mit dem Namen von Bannwyl in einem nahen Zusammenhang steht, denke man an die Thatsache, daß die zu Jagdrevieren bestimmten Bannforste des Mittelalters meistens frühere heilige Haine gewesen. Vgl. Preusker: Blicke in die vaterl. Vorzeit, Bd. 1, S. 19. Schmitthenner: Zwölf Bücher v. Staat, Bd. 3, S. 350.

zerschlagenen erratischen Blöcken *) aufgeführt, und eine dünne Rasendecke bekleidete dieselben. Der Steininhalt lockte die Landleute zu ihrer Ausbeutung an, und die Zerstörung geschah im Spätherbst 1845. Bei dieser Gelegenheit kam im Centrum des

*) Erratische Blöcke oder Fragmente derselben sind nebst Kieselsteinen, mit welchen sie oft gemischt erscheinen, vorzugsweise zum Aufbauen von Grabhügeln oder zum Bedecken der Todtenreste und der Mitgaben verwendet worden. So fand z B. Herr Alt-Amtsschaffner Müller in Nidau bei einem von ihm untersuchten römisch-keltischen Grabhügel zwischen Brügg und Ziehlwyl den innersten Kern des Hügels mit lang- und breitgespaltenen Bruchstücken von Findlingen verwahrt, welche an- und gegen einander gestellt die Todtenreste und die Mitgaben im Centrum des Hügels bargen. Wie wir es oben von den Kieselsteinen gesehen, so stund auch der Gebrauch der erratischen Blöcke in einem innigen Zusammenhang mit dem religiösen Glauben des Kelten, indem der keltische Steindienst (s. Grimm: Deutsche Mythol., 1ste Ausg., S. 370 und Anhang S. XXXIII ff. Keferstein: Ansichten über die kelt. Alterthümer, Bd. 1, S. 382 ff.) diesen ein so wunderbares Phänomen darbietenden und, wie es ihm scheinen mochte, vom Himmel gefallenen Steinen eine besondere Verehrung zollte. Daher kommt es auch ohne Zweifel, daß man bisweilen unter Findlingen Waffen und Opfergeräth aus keltischer Zeit verborgen findet (vgl. Archäol.-histor. Abhandl. S. 9., Anm. 3, S. 34, den Katalog der Antiquitäten des bern. Museums, S. 93, S. 91 und Troyon in der Beschreibung des Kantons Waat (Gemälde der Schweiz), Bd. 1, S. 40) und daß auf Findlingen keltische Waffen und Geräthräthschaften (s. Keller: Alt-helvetische Waffen — S. 22) oder Reste von Opfern in Töpferwaare u. dgl. vorkommen, wie wir Letzteres sowohl auf dem großen Steinhof-Block (s. B. Studer: Molasse S. 228) als auf einem kleinern Findling am Renzenbühl bei Buchholz in der Nähe von Thun handgreiflich wahrgenommen. Preusker: Blicke in die vaterl. Vorzeit I, S. 155. 159. erwähnt Aehnliches vom Todtenstein bei Görlitz. Vergleiche noch, was im Obigen über die bei einigen Grabhügeln wahrgenommene Bedeckung der in bloßer Erde beigesetzten verbrannten Knochen vermittelst Findlingen oder Bruchstücken derselben bemerkt worden ist.

eines Hügels auf der Fläche des Bodens eine wohlerhaltene Aschenurne zum Vorschein, welche aber von den Findern richtig zertrümmert wurde. Einige bedeutendere Fragmente hob jedoch nachgehends ein verständiger Landmann von Bannwyl auf, aus dessen Händen sie in die des Verfassers gelangten, der, von demselben an Ort und Stelle geführt, Alles, was sich noch von zerstreuten Bruchstücken vorfand, sorgfältig sammelte. Stoff, Form und Größe der Urne sind gleich wie bei den Urnen des Rieder-Harts; es fehlt aber dieser ein äußerer Anstrich; nur ist die schwarze Farbe des Thons auf der Außenseite des Gefässes von der anliegenden Erde etwas gebleicht worden. Von weitern gefundenen Mitgaben wollte nichts verlauten, ebensowenig davon, daß im Nachbarhügel eine Urne zum Vorschein gekommen sei. — Die dritte und vierte Gruppe liegt nordöstlich von Bannwyl, unter dem Römiswyl, in einem Ausläufer des Längwaldes, der unter dem Namen des „Hölzli" einen mehrere hundert Schritte langen, von Norden nach Süden geneigten Höhenzug bedeckt; dieser hat sowohl auf beiden Seiten, westlich und östlich, als auch in seiner südlichen Verendung einen sanften Abfall *). Mitten auf dem obern oder nördlichen Rücken

*) So sanft und regelmäßig ist der Abfall, daß der Landmann der Gegend sich zu der Annahme berechtigt glaubt, es sei die Höhe, auf welcher die Grabhügel stehen, einst Ackerland gewesen. War aber bei deren Erbauung hier kein Wald, so genoß man von der Anhöhe eine prächtige Fernsicht, die bei der Wahl des Ortes zu einer Begräbnißstätte wesentlich in Betracht kommen mochte, da die Grabhügel meistens an schön gelegenen Punkten errichtet wurden. Vgl. Keller in den Mittheilungen der Zürch. antiq. Gesellsch. Bd. 3, S. 58 f. Klemm: Handbuch der german. Alterthumskunde, S. 124. Lisch in den Meklenburger Jahrb. Bd. 10, Abth. 2, S. 263. Worsaae: Dänemarks Vorzeit, S. 78. Meyer: Darstellungen aus Nord-Deutschl. S. 298 f. Ueberhaupt mögen die meisten Grabhügel, die jetzt auf waldigen Anhöhen liegen, welche ohne ihren dermaligen bewaldeten Zustand die herrlichsten Fernsichten darböten, beim ehemaligen unbewaldeten Zustande derselben errichtet worden sein, und es ist an der einstigen freien Lage solcher Grabhügel um so weniger zu

dieses Erdvorgebirges liegen zwei Hügel, welche in Construction, Form und Größe den zwei Hügeln im Bännli auffallend ähnlich sind. Der eine derselben wurde im Herbst 1846 in der Mitte oberflächlich untersucht und zeigte eine erstaunliche Masse von Kieselsteinen und Bruchstücken erratischer Blöcke. Leider konnte aber wegen eingetretener Hindernisse die Untersuchung nicht in die Tiefe und zu Ende geführt werden. Die zweite Gruppe im Hölzli liegt auf dem Rücken der südlichen Verendung der Erdzunge und wird von zwei Hügeln gebildet, welche in gerader Linie und in der Entfernung von ungefähr hundert Schritten einander correspondiren. Beide liegen mitten auf dem Rücken des Erdvorgebirges, jedoch der eine höher und der ersten Gruppe näher, der andere tiefer auf dem südlichstgelegenen Punkte der Höhe, und zwar oberhalb eines starken Erddurchschnittes, welcher den südlichen Abfall des Vorgebirges in Art eines eingegangenen alten Hohlweges von Westen nach Osten durchzieht. Beide Hügel weichen in ihrer Form von derjenigen der zwei Nachbarhügel bedeutend ab; sie sind nämlich mehr einem abgestumpften Kegel, als einem Kugelsegment ähnlich, und sie erheben sich im Verhältniß zu ihrer nicht sehr breiten Basis ungemein steil; dieß gilt besonders vom untern, der bei einem Durchmesser von nur 7 Schritten eine Höhe von 9′ hat und oben mäßig abgeplattet ist, während der obere etwas

---

zweifeln, wenn der Waldboden, auf welchem sie jetzt stehen, Spuren ehemaligen Bebautseins in seiner regelmäßigen, geneigten oder ebenen Fläche aufweist. Dieß ist, z. B., auch der Fall bei dem Terrain der Grabhügel im Spielwald oberhalb Längägerten, und zwar nach Aussage der Landleute selbst. Auch die Grabhügel bei Allenlüften, die jetzt im düstern Tannwald des Hupfens sich erheben, stunden ehemals wahrscheinlich im freien Felde, da man kaum 100 Schritte unterhalb derselben von den schönen Feldern bei Maus einer prächtigen Fernsicht genießt Beispiele vom Verwalden einst bebauter Landesstrecken findet man auch in andern Ländern, z. B. in Deutschland. Vgl. Preusker: Blicke in die vaterländische Vorzeit, Bd. 3, H. 1, S. 32 f.

niedrigere bei gleichem Durchmesser 7′ Höhe mit einer bedeutenden Abplattung hat.

Ehe wir nun aber unsern Ausgrabungs-Bericht über diese von uns zuerst untersuchten, früher von Schatzgräbern leicht angeschürften Grabhügel mittheilen, verlohnt es sich der Mühe, etwas über ihre Benennung vorgehends zu bemerken. Sie sind nämlich dem Landvolke der ganzen Umgegend unter dem traditionellen Namen der Hunengräber wohl bekannt. Diese Benennung ist aber schon deßwegen wichtig, weil sie verräth, daß jene Grabhügel als solche traditionell längst anerkannt sind *), während anderswo der schlichte Landmann und selbst

*) Damit steht denn auch im Zusammenhang, daß sich gewisse abergläubische Vorstellungen an diese Oertlichkeit knüpfen. So heißt es z. B., man höre bisweilen da herum das Kutschenfahren von Unbekannten, besonders wenn anderes Wetter eintreten wolle. Diese Sage ist verwandt mit derjenigen vom wüthenden Heer, welche mit der gleichen Nebenbestimmung an verschiedenen Orten heidnischen Alterthums bei uns wiederkehrt, z. B. beim sogenannten Klosterhubel auf dem Büttenberg im Seelande und beim Hünliwald in der Nähe von Almendingen. So sagen die Pieterler: wenn es ander Wetter geben wolle, so höre man es vom Klosterhubel und Büttenberg gegen den Jensberg in der Luft hausen, wie wenn eine wilde Jagd ginge. Diese Sagen und Vorstellungen sind sehr wahrscheinlich selbst ein Rest heidnischer Superstition, was im Betreff der Sage vom „Wütisheer" im Hünli schon S. Wagner: Reise von Bern nach Interlaken (Bern, 1805) S. 8 richtig vermuthete. Zu vergleichen ist hier Grimm: Deutsche Mythologie S. 515, erste Ausg. („heidnische Götter schweben gespenstig in der Luft; wüthendes Heer ist verwandt mit Wuotan, Gott des Krieges und Sieges") S. 527 ff. („tönende Naturerscheinungen werden in nordischer, germanischer und romanischer Mythologie auf Gespenstertumult der alten Helden bezogen"). Will man besonders den Umstand erklären, daß der Geisterspuk im Zusammenhang mit dem Eintreten von Unwetter gedacht wird, so ist es vielleicht am treffendsten, an den altkeltischen und druidischen Aberglauben zu erinnern, wonach Stürme und Unwetter von Geistern bei ihrem Scheiden erregt wurden. Vgl. Plutarch: De Oraculor.

der halbgebildete Städter in den Grabhügeln eher alte Hochgerichte und Galgenhügel *), Zwingherrenschlösser **), Schanz-

Defectu cap. 18 und Ammianus Marcellinus. — Was wir sonst von abergläubischen Vorstellungen wissen, die sich an Grabhügel bei uns knüpfen, beschränkt sich auf Folgendes. Um einen großen Grabhügel im Hupfen bei Allenlüften soll es gespenstig sein: ein schwarzer Hund werde dort Nachts gesehen; als der Hügel geöffnet war, hieß es: jetzt werde es sich erst recht rühren. Von einem gewaltigen Grabhügel im Forst, vom sogen. Unghüre-Hübeli, heißt es: Einer sah da einst am hellen Mittag den Teufel Geld sonnen auf einem Aschentuch; wie er aber näher gekommen, sei Alles verschwunden. Die Sage vom Geldsonnen geht aber von vielen Orten höheren Alterthums. Vgl. z. B. Schweiz. Geschichtforscher, Bd. 8, S. 430. In einigen Gegenden Deutschlands scheinen die heidnischen Grabhügel schon mehr der Gegenstand abergläubischer Vorstellungen und Sagen zu sein. Vgl. L. Hermann: Die heidn. Grabhügel Oberfrankens, S. 137 f., wo übrigens auch der schwarze Hund als Figurant bei einem Grabhügel aufgeführt wird. Auf den vorchristlichen Ursprung solcher Superstition macht übrigens auch Hermann mit Recht aufmerksam.

*) So wurde ein bedeutender Tumulus im Hupfen bei Allenlüften, der vom Verfasser bereits untersucht und als solcher konstatirt worden ist, früher als das Hochgericht der alten Stadt Gümmenen angesehen. Ein noch nicht untersuchter Tumulus im Sägetwald bei Gümmenen heißt das Galgenhübeli. Zwei Tumuli im Schloßwald bei Münsingen gelten, wie im Verlauf des Folgenden bemerkt ist, als Galgenhügel der alten Stadt Muri. Man vgl. was Vischer: Beschreibung einiger Grabhügel bei Basel, S. 6 über den Muttenzer Tumulus bemerkt, und Keller im 3ten Band der Zürch. antiquar. Mittheilungen S. 30.

**) Als solche galten die jetzt z. Thl. untersuchten und verificirten Tumuli im Hurstwald bei Zegenstorf. Hierher gehört auch Folgendes: einen im Junkholz bei Messen befindlichen Tumulus sollen die Ritter von Balm errichtet haben (Archäologische Korrespondenz Ms. von Herrn Ed. Lutz, deren Mittheilung ich hiermit ihrem Besitzer bestens verdanke). Vgl. dagegen Haller: Helvet. unt. d. Röm. Bd. 2, S. 327 über die Spuren römischen Alterthums zu Messen.

ltypse *), Jagdposten **) oder gar nur natürliche Erdanschwellungen ***) zu sehen wähnt. Noch wichtiger ist aber dieser Name deßwegen, weil er mit dem von Schreiber †) urkundlich entdeckten Namen der „Hünengräber" im Badischen übereinstimmt und sich mit diesem an die norddeutschen Hünenbetten anschließt. Auch anderswo im Kanton Bern tragen heidnische Grabhügel den Namen „Hunengräber". So heißen zum Beispiel zwei Grabhügel, welche auf der Höhe zwischen Rubigen und Münsingen, im sogenannten Schloßwald, links und rechts am Wege nach Tägertschi liegen, der vom erstern Orte auf die Höhe des sogenannten Muriholzes führt. Dorthin setzt die Volkstradition in Erinnerung an römische Rudera eine an-

*) Diesen Namen hörte der Verfasser bei Allenlüften dortigen Grabhügeln geben; denselben tragen auch einige bedeutende, jedoch von Schatzgräbern größtentheils verwüstete Tumuli im Murtenholz bei Lurtigen, mit gleichem Unrecht.

**) Als solche galten bei Einigen die Bannwyler Hunengräber. Beiläufig erwähne ich hier noch eine in der That merkwürdige Benennung von Grabhügeln: es ist die der „Laubhüttenfest-Hubel", welche wenigstens die Grabhügel im Spielwald beim dortigen Landvolk tragen. Dieses verbindet damit die Vorstellung, daß von denselben herab zur Heidenzeit die heidnischen Pfaffen dem Volke gepredigt hätten. Liegt dieser Vorstellung nicht eine traditionelle Erinnerung an Benutzung der Grabhügel auch für heidnische gottesdienstliche Akte zu Grunde?

***) Es gibt allerdings in unsrer Gegend Unebenheiten des Bodens und auch kleine Hügel, die beim ersten Anblick künstlich aufgeführt scheinen, bei näherer Untersuchung aber sich als Anhäufungen erratischer Blöcke verrathen, die nur hier und da hervortreten. Vgl. B. Studer: Monographie der Molasse, S. 215. Wirkliche Tumuli wird aber das Kennerauge von solchen Erdhöckern leicht unterscheiden, da jene eine geometrisch genaue Rundform charakterisirt, welche diese nie darstellen.

†) S. Schreiber: Die römische Niederlassung zu Riegel S. 36, in der Schrift: Die Hünengräber im Breisgau S. 11 ff. und im Taschenbuch v. 1839, S. 178 f. Zu vergleichen ist jetzt noch Mone: Badische Urgeschichte Bd. 1, S. 218 ff.

gebliche alte Stadt „Muri“ *), von welcher, nach einer
modernisirenden Ansicht jene zwei Grabhügel die Galgenh

*) Dem Vorhandensein von römischen Rudera oder der
innerung an solche verdanken mehrere Orte in der Sch
den Namen „Muri“. So Muri im Aargau. Vgl. Kopp:
Murensia. H. H. Zoller: Antiquarische Miscellanea (in
Bibliothek zu St. Urban) S. 506. Bridel: Kleine
reisen durch die Schweiz, Th. 1, S. 157. Histor. geogr.
Lexikon der Schweiz Bd. 1, S. 734 und Haller: He
unt. d. Röm. Bd. 2, S. 452. So auch unser Muri
Bern. Vgl. S. Wagner: Reise von Bern nach Interl
S. 7. Haller: Helvet. unt. d. Röm. Bd. 2, S. 330.
Reise in's Berner Oberland Bd. 1, S. 195. Nach Dur
Bd. 3, S. 229 wird Muri in einer Urkunde vom Jahr
ad Muros genannt. Richtig bemerkte schon Eman. Hern
in seinen Varia Bernensia (Mss. Hist. Helvet. der B
Stadtbibliothek I, 102, fol. 172 r.), nachdem er die r
schen Alterthumsspuren von Muri erwähnt: „Kann wohl
daß das heutige Dorf seinen Namen daher genommen,
es Muri, Muri, Mauren heißet, von wegen der daselbs
findenden überbliebenen Mauren.“ Ihm folgt Sinner:
nerisches Regionenbuch (Mss. Hist. Helv. der Berner S
bibliothek IV, 81, fol. 175). Hierher gehören noch folg
Namen von Ortschaften und Lokalitäten im Kanton B
im Muri ist der Name eines Dörfchens bei Riggis
(s. Durheim: Die Ortschaften des Kantons Bern B
S. 235), in dessen Umgebung der Boden bedeutende
römischer Gebäulichkeiten birgt, worauf sich ohne Zweifel
der Name Muriboden von zwei Häusern in der
(s. Durheim am a. O.) bezieht. Der Name bi de M
d. h. bei den Mauern, bezeichnet einen Bezirk im Spiel
zwei Stunden von Bern, dessen römische Rudera als St
grube benutzt wurden. Auf solche beziehen sich überh
sehr viele Specialbezeichnungen von Wäldern, Feld
Aeckern, die mit „Mauer“ zusammengesetzt sind, z. B.
Mauermatten“ bei Haller, Bd. 2, S. 325. Vgl. noc
Allgemeinen das fruchtbare handschriftliche Exzerpt bei Von
Gesch. des Buchsgau's, S. 25, Anm. a.). Es ist demnach
Zufall, sondern es liegt in der Sache selbst, daß die Ortsn
„Muri“ und die mit „Mur“ u. s. w. zusammengesetzten, F
orte römischer Antiquitäten sind, wie Schmidt: Antiq

oder Hochgerichte gewesen sein sollen. Es ist aber der Name der „Hunengräber" bei uns nicht von Gebildeten unter das Volk gestreut (wie Keller in der oben angeführten Abhandlung S. 59 f. behauptet), sondern alt-volksthümlich. Dieß beweist der Umstand, daß das Volk durchaus nie „Hünengräber", sondern immer „Hunengräber" spricht; auch machen Halbgebildete daraus weit eher „Hunnengräber", als „Hünengräber" *). Und gesetzt auch, die Aussprache „Hünengräber" wäre die gewöhnliche, so würde selbst diese Benennung nicht als eine von Gelehrten unter dem Volke verbreitete anzusehen sein, da, wie Keller selbst zugibt, aus einer Menge von Ortsnamen unzweifelhaft hervorgeht, daß jener Name Hün (Hun) in früherer Zeit ge-

---

d'Avenche, S. 112 mit Bezugnahme auf die bekannten zwei Muri richtig bemerkt, ohne jedoch den Grund dieser Erscheinung zu berühren. Derartige Ortsbezeichnungen im Kanton Zürich und Waat erklären richtig Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich (Gemälde der Schweiz) Bd 1, S. 53. 58 (Mur, im Mur, Maueräcker), Troyon in der Beschreib. des Kantons Waat (Gemälde der Schweiz) Bd. 1, S. 87 (Muraz, Murez). Auch außerhalb der Schweiz deuten die Ortsnamen „Mauer", wie die damit zusammengesetzten, auf römisches Alterthum zurück. Vgl. Schreiber: Die röm. Niederlassung bei Riegel, S. 30 und Mone: Badische Urgeschichte, Bd. 1, S. 210.

*) So macht selbst der gelehrte Scherz in seinem Glossarium Bd. 1, S. 711 aus dem alten Hunengraeber nicht Hünengräber, sondern irrig Hunnengräber. Beiläufig fragen wir: beruht die aus dem basellandschaftlichen Volksblatte vom 14. Oktober 1847 in andere Blätter übergegangene Nachricht von einem in Terwyl in Basel-Land beim Kartoffelgraben gefundenen Hunnen-Leichnam nicht auf einer mißverstandenen Deutung von dem Auffinden eines volksthümlich sogenannten Hunengrabes? Es wäre ein grober Irrthum, den Hunnen irgend etwas in der Schweiz, was Seßhaftigkeit verriethe, zuschreiben zu wollen, da selbst nach der Sage die Hunnen hier, wie überall, nur zerstörend vorüberzogen. Vgl. J. v. Müller: Gesch. schweiz. Eidgenoss., Bd. 1, S. 91, Anm. 32, der übrigens an dem Faktum des Durchzugs von Attila mit Recht zu zweifeln scheint (s. Anm. 31).

bräuchlich war, wo doch keinerlei gelehrte Influenzirung des Volkes anzunehmen ist. Ja, es scheint, als wenn „Hün“ oder „Hun“, verdorben „Hunn“, in Ortsnamen, wo es nicht auf Huhn oder Hund hinauskommt, schon an und für sich auf heidnisches Alterthum hindeute, was in Bezug auf Baden auch Mone *) bemerkt. Hierher gehören bei uns der sogenannte „Hünli“-Waldhügel bei Allmendingen, nach der Sage eine heidnische Opfer- und Gerichtsstätte **), und der Hunnenberg bei Solothurn, der in neuerer Zeit durch die von Hugi dort

---

*) S. Mone: Badische Urgeschichte, Bd. 1, S. 222, Anm. 21.

**) Vgl. Walther: Keltische Alterthümer, S. 85. Haller: Helvet. unt. d. Röm. Bd. 2, S. 295, Wyß. Reise in's Berner Oberland, Bd. 1, S. 201 f. S(igmund) W(agner): Reise von Bern nach Interlaken, S. 8 f. Lutz: Geograph. Lexikon der Schweiz, Bd. 1, S. 33 und Bd. 5, S. 207. Wyß a. a. O.: „Uns erinnert der Name des Hühnleins (besser wol: Hünleins) an die Hünenhügel und Hünengräber in Deutschland, und wir glauben in den Namen der Hunnenfluh bei Lauterbrunnen, des Hundsrücks am Rhein, und verschiedener Ortschaften in der Schweiz, welche Hünigen, Hüniken und Hunziken heißen, eine Bedeutung zu finden, die auf Hügel und Anhöhen geht.“ Wenn die angeführten Ortsnamen wirklich alle auf die Wurzel Hün (Hun) zurückgehen, so ist von der vermutheten Bedeutung: Hügel, Anhöhe, keine Spur darin, wohl aber sind sie auf die oben im Text angedeutete Weise zu erklären. Uebrigens scheint Wyß Bd. 2, S. 436, wo er von der Hunnenfluh spricht, das a. a. O. in Betreff dieses Namens Vermuthete selbst aufgegeben zu haben, indem er hier, ohne dasselbe zu berühren, u. A. an die Hunnen denkt, welche nach Stapfer: Voyage dans l'Oberland bern. S. 49 eine Abtheilung der Franken gewesen seien. Stapfer verirrt sich nämlich so weit, daß er a. a. O. S. 49, Anm. 2, um den Namen der Hünenbetten und die mit Hün, Hun zusammengesetzten Ortsnamen zu erklären, (er citirt z. Thl. die von Wyß angeführten) eine fränkische Völkerschaft mit dem Namen der Hunnen fingirt. Die Stelle der Edda, welche er hiefür, ohne sie näher anzugeben, geltend machen will, wird wol ganz mißverstanden sein.

entdeckten Gräber bekannt geworden ist *). Von den angeführten und verwandten Ortsnamen gilt übrigens das Gleiche, was Schreiber **) über „Hün (Hun)“ in „Hünenbett, Hünengrab (Hunengrab)“ bemerkt: daß nämlich unter jener Wurzel am füglichsten der als Riese gedachte feindliche Ureinwohner des Landes zu verstehen sei, welcher Ansicht Mone ***) mit unnöthigen Schwierigkeiten sich anschließt.

Doch wir schreiten nun zum Bericht über die Nachgrabungen, welche im Herbst 1846 in den zwei Bannwyler Hunengräbern vorgenommen wurden. Der tiefer und mehr südwärts gelegene wurde zuerst untersucht; denn es lud seine ausnehmend stolze Form vorzugsweise zur Durchforschung ein.

Die Nachgrabung geschah in der Weise, daß der Hügel in der ganzen Ausdehnung der Gipfelfläche von oben nach unten ausgegraben wurde; diese betrug in ihrer von Norden nach Süden gerichteten Länge 2½ Schritte, in der Breite 2 Schritte.

---

*) S. Schlatter (Hugi?) in den Mittheilungen der Zürcher antiquar. Gesellschaft, Bd. 2, S. 45 ff. Das Nähere über den Namen S. 45 Anm., wo der richtigere Hünenberg mehr zu berücksichtigen war.

**) S. Schreiber: Die Hünengräber im Breisgau S. 45 ff. (der S. 44 f. die Hunnen mit den Hünen ebenfalls nicht zusammengeworfen wissen will) und Taschenbuch von 1839, S. 213 f. Auch nach Grimm: Deutsche Mythol., 1ste Ausg., S. 299 f. bezeichnet Hûn althochdeutsch, Hûne, Hiune mittelhochd., Hüne, Heune hochd., und Hüne niederd., ein den Deutschen feindliches, als Riesen gedachtes Volk. Nach ebendemselben S. 307. 317 sind Bauten der Vorzeit von seltsamer Struktur und langer Dauer Riesenbauten, und es gehören dahin auch die Hünenbetten (Bett = Grab S. 299 unt.).

***) Mone: Badische Urgeschichte, Bd. 1, S. 221 f. — Ring: Établissements celtiques dans la sud-ouest Allemagne S. 32 und Keferstein: Kelt. Alterth. Bd. 1, S. 271, wollen in Hünengrab u. s. w. Hün aus dem angeblich keltischen hun = Schlaf, Tod, erklären und den Begriff: Riesengrab u. s. w. als einen sekundären, aus dem Kolossalen der Erdhügel entstandenen annehmen, während dieser Begriff gerade der primitive und jene Ableitung eine ersonnene ist.

grab zurück. Unterhalb der Erdschicht, in welcher das Gerippe vorkam, zeigten sich keine weitere Reste von Gerippen; wohl

Menschenschädel aus einer Grabhöhle zu Nogent-les-Vierge bei Creil, Oise, in Leonh. Jahrb. f. Miner., 1833, S. 370; Teissier, über eine Knochenhöhle bei Anduze, Gard, ebendaselbst, S. 603). Obschon nun solche Schädel heutzutage bloß bei Blödsinnigen vorkommen (vgl. Wagner, S. 403), so wird doch Niemand, um jene Abnormität von Schädeln der Vorzeit zu erklären, diese sämmtlich von Cretinen herleiten wollen. Sonst geriethe man in Gefahr, die Urbewohner ganzer Länderstriche von Ureuropa zu Cretinen gemacht zu sehen. Aber auch eine mechanische, absichtliche Niederdrückung der Stirne zur Erklärung jenes Phänomens anzunehmen, ist unzuläßig. Diese Erklärung versucht aber Bronn: Jahrb. f. Mineral. 1841, S. 606, wie er die analog. Abnormität altamerikanischer Schädel (vgl. Jahrb. f. Mineral. 1841, S. 502. 606. 1843, S. 118 f. 710. Morton: Crania Americana nach den Götting. Anzeig. 1843, S. 979. 982. Wagner: Gesch. der Urwelt, S. 325. 329. 331 f. Hoffmann: die Erde und ihre Bewohner, Bd. 3, S. 152) auf gleiche Weise erklärt wissen will (Jahrb. 1841, S. 606. 1843, S. 119. 1843, S. 710). Obschon nun einige Stämme der heutigen amerikanischen Wilden ihre ohnehin nicht gewölbte Stirne (vgl. Morton a. a. O. S. 979. Wagner a. a. O. S. 317. 325 über die Merkmale der amerikanischen Raçe) durch mechanische Mittel noch mehr plattdrücken (vgl. Jahrb. f. Mineral. 1843 S. 119. 1841, S. 606. Wagner, S. 321. 327 f.), so ist doch bei vielen Stämmen der Plattkopf, ohne künstliche Mittel, so ausgebildet, daß man zur Annahme eines solchen nicht genöthigt ist, um die gleiche Abnormität der Schädel des altamerikanischen Gräbervolks zu erklären. Vgl. Morton nach den Götting. Anzeig. a. a. O S. 982. Jahrb. für Mineral. 1843, S. 710. Wagner, S. 325. 329. 331 f. 402 f. Ebensowenig hat man aber, um das gleiche Phänomen an ureuropäischen Schädeln zu erklären, zur Annahme eines künstlichen Druckes, durch welchen sie erzeugt worden sei, Zuflucht zu nehmen, welches Auskunftsmittel, außer Bronn, auch Teissier und Boué a. a. O. anwenden. Vielmehr wird man mit Wagner, S. 402 f. und Tournal im Jahrb. f. Mineral. 1833, S. 490 anzuerkennen haben, daß jene Schädelform eine angeborne war und auf einem Raçeunterschied beruhte, wo-

von der germanisch-kaukasischen Raçe wesentlich verschiedenen, mehr mit der mongolischen *) verwandten Menschenschlag hinweist, der die Urbevölkerung von Nord- und Mittel-Europa muß ausgemacht haben, und bei dem jene barbarische Kopfbildung in den ältesten Zeiten am stärksten ausgebildet gewesen ist, was die derartige Abnormität uralter Schädel, die an sehr verschiedenen Orten in jenen Theilen Europa's beobachtet wird **), hinlänglich beweist. — Wir kehren zu unserm Hunen-

---

verlängerte Schädelform, eine gegen die Schläfen etwas niedergedrückte Stirne, ein tiefer Eindruck zwischen Stirne und Nase). — Derartige Schädel, in algierischen Gräbern gefunden, werden Galliern im röm. Heere zugeschrieben in den Comptes rendus de l'Acad. des Sciences 1846, Bd. 2, S. 816 ff. Ein wohlerhaltener Schädel aus einem unserer Keltengräber erinnerte einen gelehrten Osteologen, Hr. Prof. Gerber, an die brasilianischen Plattkopf-Schädel.

*) Ueber diesen vgl. Wagner: Gesch. der Urwelt, S. 296. An mongolische Kopfbildung erinnert auch das starke Hervortreten der Backenknochen an den Keltenschädeln (vgl. Troyon an den angef. Stellen), wie an den Köpfen alt-keltischer Münzen, die joue bombée bei Lelewel a. a. S. 361. Diese erscheint auch an den keltischen Stein-Silhouetten stark ausgeprägt, welche überhaupt für die Schädel- und Gesichtsbildung der alten Kelten von Wichtigkeit sind, nicht weniger als die Steingesichter der nordamerikanischen Gräber für diejenige der alt-nordamerikanischen Völker (s. Ausland 1847, Nr. 32). An tatarischen Ursprung der Kelten denkt übrigens Chaho: Voyage en Navarre. Par. 1836.

**) Uralte Schädel, welche durch Abplattung der Stirne merkwürdig sind, findet man in Nieder-Oestreich und längs der Donau, auch am schwarzen Meere (s. Wagner: Gesch. der Urwelt, S. 402; Boué: über Menschenknochen in Löß und Alluvial, in Leonhards Jahrb. f. Mineralogie, 1830, S. 363), in Meklenburg (s. Lisch: Jahrb. des Vereins für meklenburg. Geschichte und Alterthums-Kunde, Jahrg. X, 2te Abtheil., S. 261 f. unter der Rubrik: Menschenschädel von Langsdorf in einem Torfmoore gefunden; Jahrg. IX, 2te Abtheil., S. 361, wo ein Hirnschädel aus einem Torfmoore bei Fehrbellin beschrieben ist), in Frankreich (s. Mullet: über einen sehr alten

grab zurück. Unterhalb der Erdschicht, in welcher das Gerippe vorkam, zeigten sich keine weitere Reste von Gerippen; wohl

Menschenschädel aus einer Grabhöhle zu Nogent-les-Vierge bei Creil, Oise, in Leonh. Jahrb. f. Miner., 1833, S. 370; Teissier, über eine Knochenhöhle bei Anduze, Gard, ebendaselbst, S. 603). Obschon nun solche Schädel heutzutage bloß bei Blödsinnigen vorkommen (vgl. Wagner, S. 403), so wird doch Niemand, um jene Abnormität von Schädeln der Vorzeit zu erklären, diese sämmtlich von Cretinen herleiten wollen. Sonst geriethe man in Gefahr, die Urbewohner ganzer Länderstriche von Ureuropa zu Cretinen gemacht zu sehen. Aber auch eine mechanische, absichtliche Niederdrückung der Stirne zur Erklärung jenes Phänomens anzunehmen, ist unzuläßig. Diese Erklärung versucht aber Bronn: Jahrb. f. Mineral. 1841, S. 606, wie er die analog. Abnormität altamerikanischer Schädel (vgl. Jahrb. f. Mineral. 1841, S. 502. 606. 1843, S. 118 f. 710. Morton: Crania Americana nach den Götting. Anzeig. 1843, S. 979. 982. Wagner: Gesch. der Urwelt, S. 325. 329. 331 f. Hoffmann: die Erde und ihre Bewohner, Bd. 3, S. 152) auf gleiche Weise erklärt wissen will (Jahrb. 1841, S. 606. 1843, S. 119. 1843, S. 710). Obschon nun einige Stämme der heutigen amerikanischen Wilden ihre ohnehin nicht gewölbte Stirne (vgl. Morton a. a. O. S. 979. Wagner a. a. O. S. 317. 325 über die Merkmale der amerikanischen Raçe) durch mechanische Mittel noch mehr plattdrücken (vgl. Jahrb. f. Mineral. 1843 S. 119. 1841, S. 606. Wagner, S. 321. 327 f.), so ist doch bei vielen Stämmen der Plattkopf, ohne künstliche Mittel, so ausgebildet, daß man zur Annahme eines solchen nicht genöthigt ist, um die gleiche Abnormität der Schädel des altamerikanischen Gräbervolks zu erklären. Vgl. Morton nach den Götting. Anzeig. a. a. O S. 982. Jahrb. für Mineral. 1843, S. 710. Wagner, S. 325. 329. 331 f. 402 f. Ebensowenig hat man aber, um das gleiche Phänomen an ureuropäischen Schädeln zu erklären, zur Annahme eines künstlichen Druckes, durch welchen sie erzeugt worden sei, Zuflucht zu nehmen, welches Auskunftsmittel, außer Bronn, auch Teissier und Boué a. a. O. anwenden. Vielmehr wird man mit Wagner, S. 402 f. und Tournal im Jahrb. f. Mineral. 1833, S. 490 anzuerkennen haben, daß jene Schädelform eine angeborne war und auf einem Raçeunterschied beruhte, wo-

aber kamen graue Moderstreifen, welche auf das einstige Vorhandensein solcher hinwiesen, in den untern Schichten in Zwischenräumen von 1′ stets wieder zum Vorschein, und zwar nach der Tiefe zu so stark, daß dort augenscheinlich mehrere Beerdigungen in derselben Schicht zugleich stattgefunden haben müssen. Hatte in der obersten Beerdigungs-Schicht das dichte Steinbett und die hohe Lage das dort einzeln liegende Gerippe vor völliger Auflösung geschützt, so war sie dagegen in den untern durch die von den Seiten andringende und nach unten sich hinziehende Feuchtigkeit leicht bewirkt worden. Das ehemalige Vorhandensein von Todtenkörpern gab sich überdieß auch dadurch kund, daß das Innere des Hügels in seiner ganzen Tiefe eine lockere, staubartige Erde aufwies, während nach den Seitenwänden zu der gelbliche Lehmsand viel compacter aufgeschichtet lag. Was aber am deutlichsten für wiederholte Beerdigungen in den verschiedenen Schichten des Hügels sprach, war der Umstand, daß in den Schichten der halben Tiefe Reste bronzener Beigaben sich vorfanden. Es zeigten sich nämlich, hier und da zerstreut, kleine Bronze-Blättchen. Leider waren dieselben von so ausnehmender Dünne und in einem solchen Zustande von Oxydation, daß sie, auch wo etwas größere Stücke vorkamen, selbst bei der leisesten Berührung zerbröckelten und sich in einen Grünspan-Staub auflösten, der übrigens das Vorkommen jener Reste stets schon begleitete. Die wenigen Fragmente, welche sich sammeln ließen, erzeigen sich nun aber als Bronze-Blättchen, die bei aller Kleinheit eine merkliche Wölbung haben und auf der convexen Seite ganz mit ciselirten Ornamenten bedeckt sind. Sie gehörten somit zu größern oder kleinern Bronzeblechen, die, als Schmuck getragen, sich dem

---

nach die Urbevölkerung von Nord- und Mitteleuropa von der kaukasischen Race wesentlich verschieden war. Jener ureuropäischen Race scheinen nun nach dem Obigen die Kelten angehört zu haben. Ein zurückgedrängter und verschlagener Rest derselben mögen die Lappen sein, über deren Schädelbildung Lisch nach Leopold von Buch und Nilsson Aehnliches referirt, Meklenburg. Jahrb. IX, 2, S. 361.

Leibe anschmiegten, sei es nun, daß diese auf der Brust als Brustschilde, oder am Gürtel als Gürtelbleche getragen wurden, welches Letztere nach den von Keller *) mitgetheilten Beobachtungen am wahrscheinlichsten ist. Das Nähere über die Ornamentik dieser Bronzereste weiter unten. — Den Bericht über den Inhalt des Grabhügels im Allgemeinen beschließen wir mit der Bemerkung, daß in der Tiefe des Grabhügels, welche im Niveau des Waldbodens lag, wieder größere Steine zum Vorschein kamen, unter Anderm ein Fragment eines erratischen Blockes, welches flachgespalten auf der nach unten liegenden Seite ziemlich starke Feuerspuren zeigte, wie denn auch im Hügel selbst mitunter sparsame Kohlenreste vorkamen. Bei dem deutlich genug erkannten alleinigen Vorkommen von Bestattung durch Beerdigung können wir diese Erscheinung nicht anders deuten, als indem wir sie für ein Merkmal des bei den verschiedenen Beerdigungen wiederholten Todtenopfers oder Leichenschmauses erklären. Namentlich läßt die unterste Steinlage mit den Feuerspuren ein den ersten Bestattungen vorangegangenes Todtenopfer oder Todtenmahl voraussetzen.

Wir schreiten zur Frage über die Erbauer des Grabhügels und die Zeit seiner Errichtung. Für die richtige Beantwortung der erstern Frage sind die Ornamente jener Bronzebleche und diese selbst so entscheidend, daß sie, wenn wir auch sonst keine andere Merkmale hätten, uns nicht im Zweifel lassen könnten, welchem Volke die Erbauer des Grabhügels angehört haben. Die Ornamente sind mit dem Bunzen dem Metall eingearbeitet und beweisen nebst der Dünnheit desselben einen hohen Grad von Fertigkeit in verfeinerter Metallurgik; sie bestehen erstens in zarten Parallel-Strichen, die theils einfache, theils rautenartige Lagen bilden; zweitens in zickzackartig an einander gereihten Spitzwinkeln mit Füllung von schrägen Parallelen, sodann endlich in Reihen von niedlichen, einfachen Disken oder Kreisen mit Centralpunkten (Abbild. 20). Dieses Detail von Verzierungen, in Verbindung mit der Verfeinerung, welche

*) Mittheilungen der Zürch. antiq. Gesellschaft, Bd. 3, S. 86.

diese Reste von Bronze-Putzwerk verrathen, läßt deutlich erkennen, daß das Volk, dem dasselbe angehörte, bei einer unklassischen Ornamentik eine wohlersonnene metallurgische Technik zum Behufe der Befriedigung großer Putzsucht anzuwenden wußte. Dieses Volk kann aber kein anderes gewesen sein, als das ebenso putzsüchtige, wie kunstfertige der Kelten *). Mit Einem Worte also: die Erbauer des Grabhügels waren ursprüngliche Landeseinwohner keltischen Stammes oder Kelto-Helvetier. Auf keltische Cultur weist aber nicht nur die feine und reich verzierte Arbeit des Bronze-Putzwerkes hin, sondern auch, in der eigenthümlichen Ornamentik selbst, die Vorliebe für die Diskus-Ornamente, in welchen eine symbolische Bezeichnung der von den keltischen Völkern verehrten Sonne nicht zu verkennen ist, was wir schon oben mit Bezugnahme auf unsere Schrift über mittelitalisch-keltische Gefässe bemerkt haben **). Aber auch ab-

*) Ueber die Putzsucht der Kelten im Allgemeinen vgl. Strabo: IV, §. 5, τῷ δ᾽ ἁπλῷ καὶ θυμικῷ πολὺ τὸ ἀνόητον καὶ ἀλαζονικὸν καὶ φιλόκοσμον πρόςεστι. Diodorus: 5, 28; über ihre technische Kunstfertigkeit Cäsar: B. G. 3, 21. 7, 22. Diese zwei Hauptstellen hat in Betreff des letztern Punktes Metzger: De operibus antiquis ad vicum Nordendorf e solo erutis S. 41 schon angeführt. Ueber die technischen Erfindungen der Kelten zum Behuf der Befriedigung ihrer Putzsucht vgl. Schreiber: Die Hünengräber S. 56 f. und Metzger a. a. O.

**) Hier also wieder ein Beispiel von der Wichtigkeit, welche die dem Bronze-Zeitalter eigenthümlichen Ornamente für ethnographische Schlüsse durch Vergleichung erlangen, was auch Worsaae: Dänemarks Vorzeit, S. 32 richtig anmerkt. Freilich kann man diesen Satz nicht begreifen, wenn man, wie Klemm: Allgem. Kultur-Gesch. Bd. 4, S. 258, in dem Irrthum befangen ist, wonach die Ornamente der nord-europäischen Bronzen überall wiedergefunden werden sollen. — Rautenartige Verzierungen erwähnt auch Diodorus 5, 30. unter den Desseins der keltischen Kleidungen; er bezeichnet diese Desseins als πλινθία und ῥάβδοι. Letztere erklärt Cluver: Germ. Antiqua, Buch I, S. 317 als Striche, Balken, erstere als Wecken, Rauten. Die keltische Ornamentik, wie sie auf den Erz-Arbeiten erscheint, charakterisirt im Allgemeinen

gesehen von diesen höchst merkwürdigen Bronze-Resten, so würde schon das Vorkommen von skiagraphischem oder silhouettenartigem Stein-Schnitzwerk für keltischen Ursprung dieses Grabhügels genugsames Zeugniß ablegen. Da Beides sich vereinigt, so ist an der Richtigkeit unserer Ursprungsbestimmung um so weniger zu zweifeln. Bei dem gänzlichen Mangel an Solchem, was bei diesem Grabhügel an römischen Cultureinfluß erinnern könnte, werden wir übrigens nicht von der Wahrheit abirren, wenn wir die Ansicht aussprechen, es rühre dieser Grabhügel aus der vorrömischen Zeit Helvetiens her, oder, die römische Occupation vorausgesetzt, von Helvetiern, auf welche die römische Cultur keinen Einfluß auszuüben vermochte.

Wir gehen zum zweiten der „Hunengräber“ im „Hölzli“ über. Dieser Grabhügel, dessen Dimensionen wir schon oben angegeben, hatte die Gestalt eines stark abgestumpften Kegels; ja, es schien, als wenn er, ursprünglich eine stark abgeflächte Pyramide, vier nach den Weltgegenden gekehrte Seiten *) ge-

---

richtig Troyon in der Beschreibung des Kantons Waadt von Vulliemin, Bd. 1, S. 45: „Anstatt das Schöne, wie die Griechen thaten, in der Form, der Einfachheit und der Nachahmung der belebten Natur zu suchen, setzte man es in geringfügige Ausschmückungen. Das Metall war voll getriebener (eher ciselirter) Arbeit, deren gerade, gleichlaufende, schiefe oder sich durchkreuzende Striche sich endlich unter der geschmeidigen Hand des Künstlers in mannigfaltiger Weise umbiegen und verschlingen. Oft erscheinen auf ungeheuern Armbändern Scheiben und concentrische Kreise. Im Allgemeinen spricht sich das Schöne mehr im Einzelnen als in der Form und im Ganzen aus.“ Nur übersieht Troyon hierbei das Symbolische der keltischen Ornamentik, welches namentlich in den einfachen und concentrischen Kreisen unverkennbar ist. Ebenderselbe berührt im Folgenden die von uns im Obigen durch ein Beispiel erwiesene Aehnlichkeit, welche zwischen der keltischen Ornamentik auf Erzarbeiten und den Desseins ihrer Kleider stattfand.

*) Grabhügel von viereckiger Form erwähnt Quiquerez: Notice historique sur quelques monumens de l'ancien Évêché de Bâle (Zeitschr. d. Zürch. antiq. Gesellsch.) S. 97. Polygo-

habt, und nur im Laufe der Zeit an den Kanten sich abgerundet hätte. Selbst die Arbeiter erinnerte seine Form an die der Pyramiden *). Im Innern zeigte der Grabhügel, im Gegensatz zum erstuntersuchten, eine sehr compacte Erdmasse von gelblichem Lehmsand; auch barg seine drei Schritte ins Geviert haltende Gipfelfläche kein Steinbett. Dagegen stieß man auch hier, kaum 2′ tief unter derselben, auf ein menschliches Gerippe. Es lag in der Richtung von Osten nach Westen; die starken Röhrenknochen waren, obschon in einem sehr mürben Zustande, noch ziemlich vollständig vorhanden; aber der Schädel war spurlos verschwunden. Ehe wir von den Beigaben sprechen, bemerken wir noch, daß in den nächsten Schichten unterhalb dieses Gerippes, in welchen die Erde immer compacter wurde, keine weitern Spuren von Beerdigung zu finden waren; auch glaubt der Verfasser, obschon die Mitte des Grabhügels wegen eingetretener widriger Witterung nur bis zur halben Tiefe ausgegraben werden konnte, doch annehmen zu können, daß der Grund des Grabhügels keine weitern Gerippe oder bedeutendere Beigaben berge. Selbst bei dem aufgefundenen Gerippe waren die Beigaben sehr kärglich. Von solchen war nämlich schlechterdings nichts zu finden, als einiges Stein-Schnitzwerk, das zerstreut neben dem Gerippe lag, und zur Linken desselben die Scherbe eines Gefäßes von schwärzlich-grauem Thon. Ihre Außenseite hat einen ziegelrothen Anstrich; die Innenseite zeigt die natürliche Farbe des Thons; sowohl innen als außen sind

---

nische, schanzenartige Erdhügel mit römisch-keltischen Grabalterthümern stehen auf der sogenannten Kanincheninsel im Bielersee. Anderswo das Nähere darüber als Ergänzung des Aufsatzes über röm.-kelt. Alterth. im Seeland.

*) Kohl: Reisen in Irland, Th. 1, S. 71 nennt die kreisrunden, konisch gestalteten, oben platten Hügel, welche er von den alten Iren größtentheils zu Grabstätten erbaut glaubt, konische Pyramiden. Ueber die Analogie, in welcher die vorzeitlichen Grabdenkmäler der verschiedensten Länder zu den Pyramiden Aegyptens stehen, gibt lehrreiche Winke ein Aufsatz im Ausland 1847, Nr. 13, S. 52 (Reisen und Forschungen in Aegypten und Nubien. Dritter Brief, Fortsetzung).

weiße Steinkörner eingebacken; eine Einwirkung der Töpferscheibe ist nicht zu erkennen; wohl aber zeigt die Außenseite deutliche Finger-Eindrücke, die Innenseite Spatelstriche. Das Gefäß, von welchem die Scherbe herrührt, war lediglich an der Sonne oder am offenen Feuer gehärtet und muß entweder sehr flach oder, war es gewölbt, sehr weit gewesen sein, da die Scherbe, obschon halb handbreit, doch keine merkliche Biegung zeigt. — Das schon im Obigen berührte Vorkommen vereinzelter Scherben in heidnischen Grabhügeln, sowohl in Brandhügeln als in Beerdigungshügeln, ist eine ebenso bekannte als räthselhafte Thatsache. Aus einem Einstreuen von Scherben ganzer Gefässe, welche während der Errichtung des Grabhügels zerstört worden wären, kann dasselbe aus dem Grunde nicht erklärt werden, weil jene Scherben meist so disparat sind und bisweilen so sparsam vorkommen, daß jeder Gedanke an ein Zusammengehöriges dabei verschwindet *). Somit müssen diese

*) Nach der von Klemm und Meyer geltend gemachten Ansicht wäre diese Erscheinung, die auch bei den heidn. Grabhügeln in Deutschland wiederkehrt, aus dem Abhalten von Todtenmahlzeiten zu erklären, bei welchen es ziemlich toll hergegangen sei. Wagner in seiner Schrift: Aegypten in Deutschland, wollte das Vorkommen der Gefäßscherben einer frühern Zerstörung durch Nachgrabungen zuschreiben. L. Hermann: Die heidn. Grabhügel Oberfrankens S. 51 verwirft diese Hypothese mit Recht und schließt sich Meyers Ansicht an, ebendas. und S. 61. 65. 84. Allein gerade der S. 84 erwähnte Umstand, daß nämlich viele Gefässe nicht ganz in die Erde gekommen sind, spricht sowohl gegen diese Ansicht, als gegen diejenige Popps, welcher glaubt, man hätte zum Zeichen der Trauer die Gefässe zerschlagen (bei Hermann a. a. O.). Der Verfasser, welcher früher mit Verwerfung der Hypothese von einer Zerstörung ganzer Gefässe durch frühere Nachgrabungen oder durch tumultuarische Todtenmahlzeiten diese Ansicht von sich aus aufgestellt (vgl. den Aufsatz über römisch-keltische Alterthümer im Berner Seeland S. 171. 174.), glaubt sie nun aus den im Texte angeführten Gründen ebenfalls unhaltbar. Vgl. noch was aus ebendenselben Gründen Dr. Keller in den Mittheil. der Zürcher antiq. Gesellschaft Bd. 3, S. 64 gegen die Annahme von Klemm und Meyer erinnert hat.

Scherben an und für sich eine Bedeutung gehabt haben. Möglich sogar, daß diese Bedeutung nicht stets die gleiche war. Waren sie symbolische Bezeichnung des Looses irdischer Hinfälligkeit, das den Leib des Bestatteten betroffen? Wenigstens läge eine derartige Symbolik ganz im Geist des Alterthums, welchem diejenige Anschauung des Leibes, wonach derselbe mit einem Gefäß verglichen wurde, sehr geläufig war *), so daß sich ihm die Scherbe leicht zu einem Symbol des vom Tode zerstörten leiblichen Organismus gestalten konnte. Oder wurden nicht bisweilen Scherben, besonders etwas größere und solidere, in der Art, wie wir es von Steinen gesehen, zu skiagraphischem Schnitzwerk verarbeitet und entweder zum Todten selbst hingelegt oder in den Grabhügel eingestreut? Bekannt ist es, daß Brustbilder sowohl der Verstorbenen als ihrer Götter und Heroen in Stein und Töpfererde, sowohl nach dem Runden als in Relief, in und an antiken Gräbern angebracht wurden, z. B. bei den Römern, wie denn aus dem altlateinischen *bustum* das mittelalterliche *busti*, als tropische Bezeichnung der an und in den Begräbnissen so häufig vorkommenden Brustbilder, entstanden ist **). Ferner ist bekannt, daß die griechische Plastik von der Darstellung einer Silhouette in Töpfererde ausgegangen ist (vgl. oben S. 289 ***). Leicht denkbar nun, daß bei den Kelten die Plastik in viel späterer Zeit der ältesten griechischen analog gewesen, daß also bei ihnen und auch später bei den rohern römisch-keltischen Provinzialen jene einfachste Art der Plastik, wie in Stein, so auch in den noch viel leichter zu bearbeitenden thönernen Scherben geübt worden ist, um sowohl die Wohnungen als die unterirdischen Behausungen oder die Gräber damit auszuschmücken ***). Drittens endlich mögen Scherben in Grabhügel

*) Hiob 10, 9. 34, 6. Vgl. Creuzer: Zur Archäologie Bd. 3 S. 190.

**) Vgl. Gurlitt: Versuch über die Büstenkunde S. 11. Zoëga: De Obel. S. 363.

***) Thönerne Rundbilder, die schon mehr römische Kunst verrathen, meistens Kopfbilder von Menschen und Göttern, findet man verschiedentlich in römisch-keltischen Gräbern. Vgl. Koch in Schmidts Zeitschr. f. Gesch. Bd. 7, S. 149 ff. 152. Hefner: Das römische Bayern, S. 46, nach welchem die

gekommen sein, indem man sie, mit Buchstaben beschrieben, in den Scheiterhaufen warf, mit dessen Asche vermengt sie dann in die Erde des Grabhügels eingestreut wurden; denn wenn die Alten *) von Briefen berichten, welche die Gallier ihren Verstorbenen in den Scheiterhaufen geworfen, so liegt es nicht zu weit, sich unter den Briefen auch beschriebene Scherben zu denken. Wenigstens glaubt der Verfasser, auf Scherben, die er aus keltischen Grabstätten erhoben, solche Eindrücke zu erkennen, welche, weit entfernt, etwa bloß Abdrücke von Pflanzenwurzeln zu sein, sich als scharfe Griffeleindrücke einer runenartigen Schrift darstellen **). Indem der Verfasser diese

---

Köpfe menschlicher Figuren, die sich unter den Terracottas aus den Gräbern des Birgelsteines bei Salzburg befinden, wahrscheinlich Porträte Verstorbener, wie die meisten in Gräbern gefundenen Büsten, darstellen und als Bilder für den Todtenkult aus römischen Töpferwerkstätten hervorgingen, während Koch a. a. O. in denselben zum Theil Bilder römisch-keltischer Gottheiten erkennt und sie als römisch-keltische Kunstprodukte bezeichnet.

*) S. Diodorus von Sicilien 5, 28. Mit dieser gallischen Sitte war diejenige verwandt, wonach den Verstorbenen auch Schuldverschreibungen mitgegeben wurden. S. Pomponius Mela 3, 2, 3. Valerius Maximus 2, 6, 10. Nach Grivaud de la Vincelle soll auf Corsica nebst andern altgallischen Sitten auch diejenige des Briefschreibens an Verstorbene noch fortbestehen. S. Wiener Jahrbücher Bd. 6, S. 158.

**) Das Nähere hierüber anderswo. Hier begnügt sich der Verfasser, einstweilen auf die keltischen Runen oder druidischen Geheimschriften hinzuweisen, welche ein den Mistelsprossen ähnliches Alphabet hatten und in einer Pflanzenschrift bestanden. Vgl. Wiener Jahrbücher, Bd. 5, S. 39 (die Mistelsprossen ähnlich dem brittischen Alphabet bei Owen — aus Roberts: The Cambrian popular Antiquities); Michelet: Histoire de France, Bd. 1 S. 458 f. (Ogham oder Ogum, Pflanzenschrift der Druiden — auf Steinen im Lande der Gälen — ähnlich der Runenschrift); Mone: Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa, Bd. 2, S. 487. f. 510 (Schrift bei den Celten und zwar Pflanzen- oder Baumschrift, tief in der Geheimlehre der Druiden gegründet). An die

Andeutungen einer nähern Prüfung durch Beobachtung und derjenigen Nachsicht empfiehlt, auf welche der Alterthumsforscher bei Versuchen zur Aufklärung so dunkler Fragen, als die vorliegende ist, Anspruch machen kann, — fügt er in Betreff der fraglichen Scherbe die Bemerkung hinzu, daß sie ihm, in Ermanglung der angedeuteten Schriftzüge und einer bestimmten silhouettenartigen Contur, lediglich als Todes-Symbol dem Bestatteten scheint beigelegt worden zu sein.

Uebrigens glaubt der Verfasser, Dasjenige, was er in Betreff der Herkunfts- und Alterthumsbestimmung über den vorbesprochenen Grabhügel geurtheilt, auch auf diesen anwenden zu können. Fehlen diesem die charakteristischen keltischen Bronze-Beigaben, so ist doch, bei der Aehnlichkeit, welche zwischen ihm und dem ersterwähnten nach äußerer Structur und nach Inhalt im Allgemeinen stattfindet, jenes charakteristische Merkmal des erstern selbst auch für diesen geltend zu machen, zumal auch die Scherbe ihrerseits den keltischen Ursprung des Grabhügels beurkundet. Jedenfalls glauben wir den zwei „Hunengräbern" mit ihren stumpfen Kegeln ein höheres Alter zuschreiben zu sollen, als den flachen, ein schwaches Kugelsegment darstellenden übrigen Grabhügeln des Hölzli, welche, nach Maßgabe des gleichartigen Urnen-Hügels im Bännli, wie dessen Nachbar-Hügel, als Brand-Hügel anzusehen sind.

Den Bericht über die bei Bannwyl angestellten Grabhügel-Forschungen vollständig zu machen, bleibt uns nun noch übrig, von einem Hügel zu sprechen, der nordwärts vom Dorfe Bannwyl, im Längwald, und zwar im sogenannten „Köpfli", 6' hoch auf einer kreisrunden Basis von 10 Schritt Durchmesser sich erhebt. Dieser Hügel, von dem der Name „Köpfli" auf den umliegenden Waldbezirk übergetragen zu sein scheint, stellt sich in seinem Aeußern vollkommen als Tumulus dar.

Möglichkeit, daß diese Baumhieroglyphen auf Scherben erhalten sein könnten, hat weder Mone, Bd. 2, S. 511, noch sonst iemand, unseres Wissens, gedacht.

Allein die in seiner Achse bis auf den natürlichen Boden hinab ausgeführte Ausgrabung förderte nichts zu Tage, was einen Grabhügel constatirt hätte, wenn auch die zahlreichen Kohlen, mit welchen die bläulich-graue Lehmerde in der Tiefe von 1′ bis nach unten vermengt war, eine künstliche Structur des Hügels augenscheinlich verriethen. Will man nun nicht annehmen, daß ein unverbrannt bestatteter Leichnam oder das ohne Urne beigesetzte Knochenresiduum eines verbrannten Körpers in der nach unten immer nässer und fetter zum Vorschein gekommenen Lehmerde vollständig verwest ist; so bleibt zur Ableitung seiner Existenz nichts Anderes übrig, als von denjenigen Erklärungsweisen, welche bei leeren Tumuli möglich sind, die passendste zu ergreifen *). Leere tumulusartige Hügel sind nämlich entweder Kenotaphien oder Opferhöhen oder Kriegswarten oder Denkmäler oder endlich Gränzhügel. Ein Kenotaph **) kann aber der Hügel deßwegen nicht sein, weil er weder einen großen Steinhaufen, noch eine Kohlenstätte auf ebenem Boden in der Mitte birgt, welche Merkmale ein leerer Tumulus zeigen muß, um als Kenotaph gelten zu können. Als eine Opferhöhe ***) aber könnte man ihn

*) Vgl. Keller in den Mittheilungen der Zürcher antiquarischen Gesellschaft Bd. 3, S. 20. 25. 32. 63. f. — Kohl: Reisen in Irland Th. 1, S. 69–73. 201. bezeichnet die künstlichen Hügel Irlands, sofern sie nicht Grabhügel, als Opferhügel, Richterstühle, Krönungshügel oder Volksversammlungsorte. Er glaubt übrigens, auch Grabhügel selbst können zu solchen Stätten gedient haben. Eine Andeutung, daß unsere Grabhügel wenigstens theilweise zu heidnischen gottesdienstlichen Zwecken benutzt worden sind, liegt in dem oben besprochenen traditionellen Namen der „Laubhüttenfest-Hubel", welchen eine Gruppe derselben trägt.

*) Vgl. Keller a. a. O. S. 63 f. L. Hermann: Die heidnischen Grabmäler Oberfrankens S. 65.

*) Künstlich aufgeworfene Opferhöhen kommen sowohl im asiatischen als im europäischen Alterthum vor. Vgl. Journal des Savans 1845, S. 315 (die Erdaufwürfe des assyrischen Alterthums, als Grundlagen von Tempeln), Movers: Die Phönizier, Bd. 1, S. 676 f. (die künstlichen Höhen des assyrischen,

bloß dann erklären, wenn sich unter dem Rasen auf seiner Höhe Spuren einer Feuerstätte, Thierknochen und Scherben vorgefunden hätten. Von diesem Allem zeigte sich aber nichts; selbst die Kohlen, welche einzig an Vorgänge von Opfern erinnern könnten, kamen nicht sogleich, sondern erst in einiger Tiefe und bis nach unten zum Vorschein. Dieses Vorkommen von Kohlen spricht aber hinwieder gegen die Annahme, daß wir eine Kriegswarte vor uns haben, wenn auch die hohe Lage des Hügels für eine solche passend gewesen wäre, vorausgesetzt, daß der Wald nicht existirte, welcher jetzt jegliche Fernsicht hindert. Uebrigens zeigen sich in der Umgegend keinerlei Spuren von Befestigungen, mit welcher doch eine Warte in Verbindung gestanden haben müßte. Selbst gegen die Annahme, daß der Hügel ein Erd-Denkmal gewesen, scheint das Vorkommen von zerstreuten Kohlen zu sprechen; denn es könnte dasselbe bloß dann seine genügende Erklärung finden, wenn man sich dächte, es sei der Errichtung des Denkmals ein Opfer mit Feuer vorausgegangen, dessen Kohlenreste beim Aufschütten des Hügels in die Erde desselben gekommen wären. In diesem Falle müßte sich aber im Grunde des Hügels wie bei Brand-Grabhügeln eine Kohlenstätte und eine Anhäufung von Kohlen nach untenhin gezeigt haben. Davon war aber nichts zu sehen; vielmehr waren die Kohlen gleichmäßig im Hügel zerstreut. Diese Erscheinung ist es aber eben, welche uns letztlich zur Annahme berechtigen kann, daß der Hügel ein Gränz- oder Marchhügel aus der römischen Zeit gewesen. An den Gränzen

---

lydischen und phönikisch-israelitischen Kults), Hermann: Gottesdienstliche Alterthümer der Griechen, S. 73, der Horaz Od. 3, 8, 4. positusque carbo in cespite vivo, und Spencer: De legib. ritualib. Hebr. I, S. 249 ff. citirt. Nach Kohl: Reisen in Irland, S. 70 ff., sind die künstlichen Hügel in Irland zum Theil zu Opferstätten bestimmt gewesen. Selbst unter den künstlichen Hügeln in Nordamerika gibt es neben Grab- und Signalhügeln auch Opferhügel. Vgl. E. G. Squire im American Journal of Science and Arts, September 1846 (Ausland 1847, Nr. 32: Die künstlichen Hügel in Nordamerika).

und Marchen wurden nämlich, nach dem Zeugniß der agrarischen lateinischen Schriftsteller *), künstliche Hügel und Bückel errichtet (botontini **) hießen sie dem Römer), und es wird ausdrücklich bemerkt, daß diese Hügel, aus Erde aufgeführt, Kohlen, Asche und zerstoßene Scherben enthielten. Für solche botontini werden wohl überhaupt die meisten Erdhügel in den ehemaligen römischen Ländern zu erklären sein, welche, im Aeußern den Grabhügeln ähnlich, bei ihrer Eröffnung keine Spuren von Bestattung, sondern höchstens Kohlen, Asche und einige Scherbchen ausweisen. Und gesetzt auch, es fehle bei solchen Erdhügeln, wie bei unserm, neben den Kohlen das Merkmal der Asche und der zerstoßenen Scherben, so darf uns dieß in jener Annahme nicht irre machen, da schon das Vorhandensein von Kohlen den künstlichen Ursprung eines solchen Hügels hinlänglich bewies, was allein der Zweck der übrigen Merkmale, wo diese hinzukamen, gewesen sein kann.

Soviel als Bericht über die bei Bannwyl angestellten Grabhügel-Forschungen. Vergleicht man das Resultat derselben mit dem durch die Nachgrabungen im Nieder-Hart bei Langenthal gewonnenen, so zeigt es sich, daß hier, wie dort, niedrige, ein schwaches Kugelsegment darstellende, Grabhügel vorkommen und Brandhügel mit Urnen sind; dagegen fehlen bei Bannwyl die gewölbtern, einem starken Kugelsegment ***) ähnlichen Brand- und Beerdigungs-Hügel mit vorherrschenden Bronze-Mitgaben,

*) S. Agrariae rei Auctores ed. Goes, S. 306 und Goes im Index in Rei Agrariae scriptores antiquos h. v., wie auch Rigaltius in den Glossae Agrimensoriae hinten an den Agrariae rei Scriptt. ed. Goes S. 294.

**) Die Sammlung von Goes S. 306.

***) Unrichtig pflegen einige deutsche Alterthumsforscher solche Grabhügel als Kegelgräber zu bezeichnen, welche Bezeichnung bloß von solchen Grabhügeln gelten kann, die in Form den oben beschriebenen Bannwyler Hunengräbern gleichkommen. Vgl. was gegen jene irrthümliche Bezeichnung Schreiber: Taschenbuch von 1840, S. 72, bemerkt.

während bei Langenthal keine Stumpfkegel-Grabhügel mit Beerdigung und mit Resten altkeltischer Zeit in Bronze und Töpferfabrikat vorkommen.

Beide Grabhügel-Reviere haben aber das Gemeinsame, daß sie Monumente alt-einheimischer Cultur aufweisen, auf welche die römische, auch wo die römisch-helvetische Zeit sich verräth, einen verhältnißmäßig geringen Einfluß ausgeübt hat.

Es sei uns nun noch vergönnt, einen Excurs über Dasjenige hinzuzufügen, was uns aus der weitern Umgegend von Bannwyl und Langenthal von heidnischen Grab-Alterthümern bekannt geworden ist. Es beschränkt sich dieß auf Folgendes:

Zu Niederbipp sind in der Nähe des heutigen Kirchhofes Reihengräber mit „Marmor-Plättchen" vor einigen Jahren entdeckt worden. Von gefundenen Mitgaben konnte der Verfasser nichts vernehmen. Da derjenige Theil des Dorfes Niederbipp, in welchem Pfarrhaus und Kirche stehen, römische Spuren in Menge aufweist *), so ist es mehr als wahrscheinlich, daß jene Gräber römischen Ursprungs sind, und es ist nur zu bedauern, daß die Mitgaben, die ohne Zweifel nicht fehlten, unbeachtet geblieben sind. Außerdem wurde im Dorfe selbst vor mehrern Jahren ein ungewöhnlich großes Gerippe zwischen zwei großen Granitblöcken entdeckt. Von Beigaben,

*) Vgl. Haller: Helvetien unter den Römern, Bd. 2, S. 410; Lutz: Geogr. Lexikon, Bd. 5, S. 70. Die älteste Notiz über die römischen Alterthumsreste zu Niederbipp finde ich bei Em. Hermann: Varia Bernensia (Mss. Hist. Helv. der Berner Stadtbibliothek I, 102) fol. 172 rect., wo unter den Orten, welche Spuren römischen Alterthums aufweisen, Niederbipp „an dem Ort, da jetzt die Kirche und das Pfarrhaus stehen," angemerkt ist. Einige Anticaglien von Niederbipp sind im Katalog der Antiquitäten des Museums in Bern S. 63. 96. verzeichnet. Ein zwischen Bannwyl und Niederbipp liegender Bezirk des Längwaldes heißt „Römiswyl" (vgl. S. 217). Es weisen aber die Ortsnamen mit Röm-, Rüm-, Rom- sämmtlich auf römisches Alterthum zurück, worüber anderswo ein Mehreres.

die in dieser höchst wahrscheinlich keltischen Grabstätte gefunden worden seien, verlautet ebenfalls nichts *).

Gegenüber Wangen liegt am linken Aarufer, von einem Theil des Längwaldes bedeckt, ein Höhenzug, der sich als Landpromontorium **), parallel mit der Aare, von Norden nach Süden erstreckt. Am südlichsten Ende erhebt sich das Erdvorgebirge zu einer sanft gewölbten Kuppe, die gegen Süden und Westen in das flache Aargelände, gegen Osten in ein Thälchen zuerst allmälig, dann sehr stark abfällt, gegen Norden aber, wo sie mit der übrigen Erdzunge zusammenhängt, schwächer geneigt ist. Die höchste Spitze der von Natur tumulusartig gewölbten Kuppe trägt einen wirklichen Tumulus, der sich in dieser ausgezeichneten Lage um so ansehnlicher ausnimmt, da seine Basis so breit angelegt ist, daß er, obschon künstlich geschaffen, mit der natürlichen Rundung der Anhöhe als deren höchster Gipfel in Eins zu verfließen scheint. Dennoch erkennt man bei näherer Betrachtung, daß der Hügel auf einer Basis von ungefähr sieben Schritten Durchmesser sich zu einer Höhe von 7′ erhebt. Es besteht aber derselbe, ganz abweichend von der Bauart der Bannwyler und Langenthaler Grabhügel,

---

*) Laut einer Notiz von 1842 in der handschriftlichen archäologischen Korrespondenz von Herrn Ed. Lutz.

**) Sowohl auf Vorgebirgen, die als Halbinseln in's Meer hinausragen oder von Flüssen umgeben sind, als auf Landvorgebirgen scheinen die Kelten gerne gehaust und ihre Grabstätten angelegt zu haben. Zu vergleichen ist hier, was wir oben über die Localität bei Bannwyl bemerkt, wo die Hunengräber liegen. Hierher gehört auch der sogenannte Renzenbühl bei Buchholz, in der Nähe von Thun, wo die berühmten Fundstücke der Lohnerschen Sammlung entdeckt worden sind. Vgl. die Kellersche Abhandlung über dieselben S. 21, wo aber die kaum zum zehnten Theil abgegrabene Erdzunge, welche der Renzenbühl bildet, unrichtig als ein abgetragener Hügel bezeichnet wird. Vgl. Mone: Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa, Bd. 2, S. 495. über die religiöse Bedeutung der Berge und Vorgebirge im keltischen Glauben.

aus aufgeschüttetem grobem Kiessand und kleinerem Geröll. Dieß erinnert nun an die bei unsern Reihengräbern vorherrschende Bestattungsweise, wonach dieselben vorzugsweise im Kiesboden natürlicher Hügel angelegt sind *). Damit stimmt denn auch die in demselben entdeckte Bestattung durch Begräbniß **). Denn als vor einigen Jahren zwei Männer, durch

*) Oertlichkeiten unseres Kantons, an welchen solche Reihen- oder Furchengräber vorkamen oder noch vorkommen, sind dem Verfasser folgende bekannt: 1) der Renzenbühl bei Buchholz, in der Nähe von Thun, als Griengrube angegraben; 2) eine abgetragene Bank von Aargeschieben zu Rubigen; 3) eine Erderhöhung im Füllerich bei Muri, von deren Kiesboden der Humus theilweise abgetragen ist; 4) eine als Kiesgrube ausgegrabene Anhöhe auf dem Muri-Feld bei Bern; 5) die sogenannte Hobliebe bei Belp, eine Kiesgrube; 6) eine Anhöhe im Gasel hinter Köniz, mit Schürfen zum Kiesgraben; 7) der sogenannte Unghürbubel im Forst, mit einer Kiesgrube; 8) eine als Kiesgrube benutzte Nagelfluhbank in dessen Nähe; 9) ein angegrabener Kieshügel bei der Neumatt im Mäderforst; 10) eine Kiesbank zwischen Matzenried und Mannenried, theilweise abgetragen; 11) die Höhe zwischen Niederen und Frauenkappelen, in welcher eine Kiesgrube angelegt ist; 12) eine Erderhöhung bei Kosthofen, von einem Kieslieferanten abgetragen. Das Nähere über diese Oertlichkeiten und die dortigen Gräber-Funde anderswo.

**) Intelligenzblatt für die Stadt Bern von 1843, vom 12. Juli, S. 895: „In einem nahe bei Wiedlisbach liegenden Gehölze, dem sogenannten Kleinhölzli, erhob sich seit undenklichen Zeiten ein kleiner, wie von Menschenhänden aufgeführter Hügel, das sogenannte Geigerhübeli. Ein neu- und wißbegieriger Bürger dortiger Gegend grabte nun am 6. d. mit einem Gehülfen den Hügel auf, und sie fanden darin ein bei der Berührung in Staub zerfallendes menschliches Skelet, dessen Kopf nur einige Festigkeit behielt. Auch ein Stück Eisen, dessen Alter in Ungewißheit ließ, ob es ein Theil eines Spießes oder Degens sei, wurde dabei gefunden.“ Was in dieser Relation unbestimmt und unrichtig ist, erhält durch obigen Bericht seine Verbesserung! Das eiserne Fundstück ist durch gütige Vermittlung von Herrn Obrecht in

Neugierde angetrieben, den Hügel in der Richtung von Osten nach Westen durchgruben, stießen sie in der halben Höhe des Hügels auf ein menschliches Gerippe. Wenn schon aus dem Bemerkten hervorgeht, daß wir hier eine verhältnißmäßig jüngere Grabstätte vor uns haben, so erhellt dieß noch mehr aus dem Umstand, daß die einzige gefundene Beigabe aus Eisen bestund *). Es fanden nämlich die Entdecker des Gerippes diesem zur Rechten ein langes einschneidiges, ziemlich schmales, vorne gegen die Schneide spitzig zulaufendes Messer, dessen Heft-Einlaß im Verhältniß zu der Klinge sehr kurz **) ist und

Wiedlisbach und von Herrn Pfarrer Fr. Stierlin in meinen Besitz gelangt.

*) Unrichtig ist zwar die gewöhnliche Vorstellung, wonach das Eisen und seine Bearbeitung den Galliern erst durch die Römer bekannt geworden sein soll (vgl. dagegen Troyon in der Beschreibung des Kantons Waat (Gemälde der Schweiz) Bd. 1, S. 44. Verger in den Mémoires des Antiquaires de France, Sér. 2, Th. 14, S. 115); dennoch ist bei dem ausschließlichen Gebrauch der Bronze in der ältern keltischen Zeit das Vorkommen von Eisen ohne eine Spur von Bronze unläugbar das Merkmal einer spätern Zeit.

**) Es ist eine von Antiquaren verschiedentlich gemachte Beobachtung, daß die Griffe der Messer, Dolche, Degen und Schwerter in den keltischen und germanischen Grabhügeln auffallend kurz sind, so daß sie für eine heutige Mannsfaust zu kurz erscheinen. Vgl. Keller: Alt-helvetische Waffen — S. 23 und Bd. 3 der Mittheilungen der Zürcher antiquar. Gesellschaft S. 83. 88. Preusker: Blicke in die vaterl. Vorzeit, Bd. 2, S. 138. 156. L. Hermann: Die heidn. Grabhügel Oberfrankens (Bericht V des histor. Vereins zu Bamberg) S. 90. Keller schließt nach Klemm auf eine von der heutigen verschiedene Handhabung, und Preusker glaubt, diese sei eine auf ziehendes Schneiden berechnete, der orientalischen ähnliche gewesen, wobei er an die gleiche Beschaffenheit der mongolischen Handhaben erinnert. Hermann denkt sich bei eisernen Waffen den Handgriff länger als das Eisen. Diese Erklärung paßt aber nicht auf diejenigen kurzen ehernen und eisernen Handhaben, welche in einen Knopf auslaufen, über welchen die Bekleidung nicht hinausgehen konnte.

Spuren von versteinerten Holzfasern trägt (Abbild. 21). Es entspricht dieses Messer denjenigen, welche sonst in keltischen Gräbern mit oder ohne die bekannten kurzen Schwerter vorkommen und von Posidonius ausdrücklich als keltische Zerlegemesser bezeichnet werden *). Wenn also bei diesem Grabhügel die Beerdigungsweise, welche sich derjenigen der Reihengräber annähert, und der Umstand, daß die einzige gefundene Beigabe in Eisen bestund, uns denselben aus der römisch-helvetischen Zeit herschreiben heißen, so weist hinwieder diese Beigabe selbst auf alt-einheimische keltische Cultur hin, und auch hier zeigt es sich, wie wenig selbst in der römischen Zeit die alten Landeseinwohner Römisches angenommen haben. Daß übrigens der Hügel schon erschöpft sei, möchten wir sehr bezweifeln; wahrscheinlich birgt er in der noch nicht aufgegrabenen Tiefe der Mitte und auf den Seiten noch mehrere Gerippe nebst Beigaben.

Wir verlassen jetzt das Gelände des rechten Aarufers, indem wir noch im Scheiden uns fragen: wie viele noch unentdeckte und unerforschte Grabhügel mag wohl die Tiefe des Längwaldes bergen, dessen südliche Ausläufer bei Bannwyl die dortigen Grabhügel-Reviere bedecken, an dessen Westende der letztbesprochene Grabhügel liegt **), und an den der römische Boden von Niederbipp im Norden anstößt?

*) Vgl. Troyon: Bracelets et Agrafes antiques S. 30 und daselbst Anm. 8. Solche Messer ohne Begleitung von Schwertern erwähnt unter den Gräber-Fundstücken von Lüslingen Hugi im Solothurner-Blatt von 1844, Beilage zu Nummer 48. In Bezug auf das Ausland vgl. Schreiber: Hünengräber S. 58, von Raiser: Die Nordendorfer-Fundstücke und Alterthümer (Augsburg 1841), S. 12 f.

**) Auch das oben berührte Walliswyl an der Westseite des Waldes scheint vormittelalterlichen Ursprungs. Es ist nämlich eine vielfach beobachtete Thatsache, daß Namen von Orten, Gegenden, Ländern und Völkern, in welchen die Wurzelwörter Wal, Wall, Wahl, Wol, Wohl als Hauptbestandtheil vorkommen, auf römisches oder keltisches, oder gemischtes, vorgermanisches Alterthum hinweisen. Für die

Am rechten Aarufer ist uns in der weitern Umgegend von Langenthal und im Oberaargau überhaupt nur Folgendes von Grabhügeln bekannt geworden:

Zwischen Bützberg und Herzogenbuchsee *) liegen im Walde, rechts an der Landstraße, beim neunten Stundsteine,

---

Schweiz vgl. Haller: Helvetien unter den Römern, Bd. 2, S. 198 (Wallenstatt), von Arx: Der Buchsgau S. 22, Anm. k), und Geschichte von St. Gallen Bd. 1, S. 10 Anm. a), Vulliemin: der Kanton Waat, Bd. 1, S. 11 (Pays-de-*Vaud*). Für das Ausland vgl. Mone: Badische Urgeschichte, Bd. 2, S. 151. 154; Leo: Malberg. Glosse, Heft I (Wallachen, Wallonen); Buchanan: Opera, Bd. 1, S. 71 (Wales). Derartige Ortsnamen dürften bei uns sein: Wahleren, Wahlendorf, Wohlen u. dgl. m. Uebrigens scheint das Vorkommen von Wyl in Walliswyl noch eine Anzeige mehr zu sein für dortige uralte Ansiedlung. Was nämlich Mone: Badische Urgeschichte, Bd. 1, S. 207, über den römischen Ursprung der Orte, welche Wil, Wiler (Wyl, Wyler) heißen, oder mit diesen Worten zusammengesetzte Namen tragen, in Bezug auf Baden bemerkt hat, bestätigt sich in der Schweiz vielfach. Vgl. Haller: Helvetien unter den Römern, Bd. 2, S. 350 f. (Wyl), S. 407 (Attiswyl), S. 318 (Grächwyl), S. 352. 415. 418 (Hermiswyl), S. 423 (Isenbergschwyl), S. 141 (Rapperswyl), S. 456 (Roggwyl), S. 457 (Römerschwyl), S. 460 (Rupperswyl), S. 466 (Tättwyl), S. 351 (Wyler-Oltingen). Hierher gehören auch Wattenwyl (vgl. den Katalog der Antiquitäten des Bern. Museums an den S. 100 im Register angegebenen Stellen) und selbst unser Bannwyl. Damit soll indessen nicht gesagt sein, daß nicht in vielen mit Wyl, Wyler zusammengesetzten Ortsnamen diese Wörter von dem in die mittelalterliche Urkundensprache aufgenommenen Villa, Villare (s. von Arx: Buchsgau, S. 24, Geschichte von St. Gallen, Bd. 1, S. 196. 202. Anm. h) herstammen und vormittelalterlichen Ursprung an und für sich nicht beurkunden. Wo aber Alterthumsspuren bei Orten solchen Namens hinzukommen, ist kaum zu zweifeln, daß sie schon in der römischen Zeit einen mit Villa zusammengesetzten Namen getragen.

*) Die von Herrn Flückiger erwähnten Grabhügel des obern Harts bei Bützberg setzt der Verfasser als bekannt voraus.

zwei große Erdhügel, welche der Verfasser als Grabhügel bezeichnen zu können glaubt. Beide bilden nämlich ein regelmäßiges und starkes Kugelsegment; beide haben eine sehr breite Basis und eine Höhe von wenigstens 8′. Sie sind zwar angeschürft, sei es von Schatzgräbern oder von Solchen, die Kies suchten; untersucht ist aber keiner. — Ein dritter Hügel, der

---

Herzogenbuchsee ist als ein Punkt mit Spuren römischer Ansiedlung hinlänglich bekannt. Vgl. Haller: Helvetien unter den Römern, Bd. 2, S. 418 ff. Lutz: Geogr. Lexikon der Schweiz, Bd. 2, S. 145. Meyer: Erdkunde der schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. 1, S. 186. Beiläufig ist auf den merkwürdigen Umstand aufmerksam zu machen, daß diejenigen Orte und Oertlichkeiten in der Schweiz, in deren Namen die Wurzel Buchs vorkommt, fast durchgehends Spuren römisch-keltischen Alterthums aufweisen. Hierher gehören folgende Localitäten: auf dem Buchsi bei Köniz (vgl. Herr Stettler von Köniz: Die Römer im Kanton Bern, Manusc.); Buchsacker bei Kirchlindach (Haller, Bd. 2, S. 333), bei Radelfingen (Archäol. Correspondenz, Manusc. von Herrn Ed. Lutz); Buchsifeld bei Ypsach bei Nidau (s. unsere Schrift über die in der Bieler Brunnquell-Grotte gefundenen röm. Kaisermünzen, S. 20 Anm.); im Buchsi, ein Feldbezirk bei Rüti bei Büren (Haller, Bd. 2, S. 340 f.); Buchseren, derjenige Theil von Niederbipp, wo eben die römischen Spuren am häufigsten vorkommen (Archäol. Corresp., Manusc. von Herrn Ed. Lutz); Buchsiten (von Arx: der Buchsgau, S. 9); Buchs, im Kanton Zürich (Haller, Bd. 2, S. 146 f.; Lutz: Geogr. Lexikon Bd. 1, S. 229; Meyer, im Schweiz. Museum für hist. Wissenschaft, Bd. 1, S. 125). Ein innerer Zusammenhang zwischen diesen Benennungen und der angedeuteten Thatsache ist gewiß nicht zu verkennen. Von Arx denkt bei Buchsiten an uralte Buchspflanzungen, S. 22. Dieß scheint aber eine ungenügende Erklärung, wenn sie auch zufällig bei Buchsiten passen mag. Hat man vielleicht an bustum, d. i. niedergebrannter Ort (vgl. Plinius H. N. 5, 17), zu denken? — Einen ähnlichen Causalnexus zwischen den Ortsbenennungen und dem Vorkommen von Alterthumsspuren haben wir oben bei den Namen: Muri u. dgl. und bei den mit Wal u. dgl. zusammengesetzten wahrgenommen.

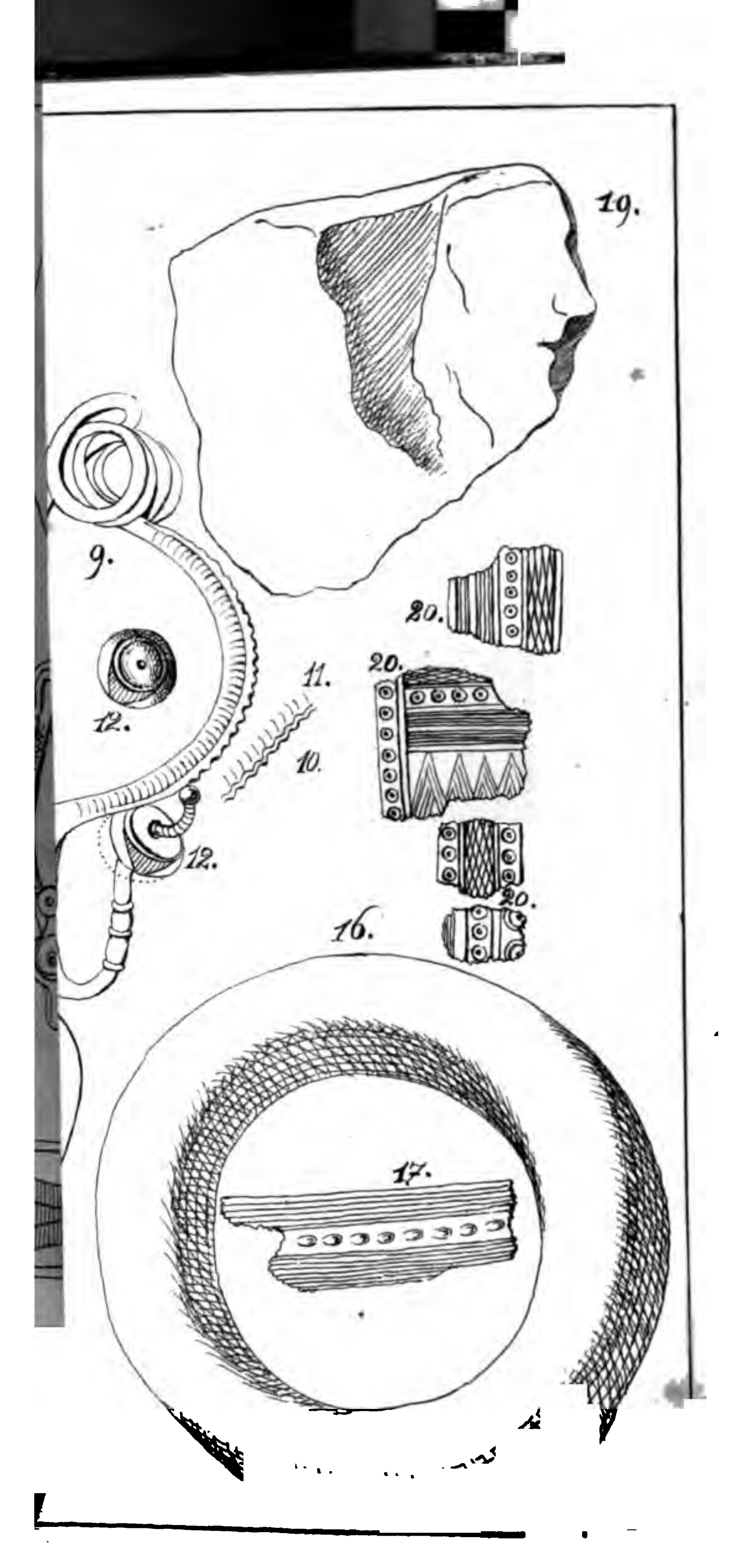
Aufschlüsse über die Nationalität und den Culturzustand d
Ansiedler selbst, sowohl in der alt-helvetischen, als in d
römisch-helvetischen Zeit! Freilich darf man, um zu solch
Resultaten zu gelangen, die Bedeutung von antiquarisch
Ausgrabungen nicht nach der Classicität des Bodens oder na
der Menge glänzender Cabinets-Fundstücke bemessen; sondern m
muß selbst das anscheinend Unbedeutende historisch-antiquarif
zu würdigen wissen *).

---

anerkannten Satzes liegt in der Thatsache, daß selbst
verschiedenen Welttheilen die Grabhügel der Ureinwohn
vorzugsweise in See- und Flußgebieten erscheinen; so d
Tschudengräber am Ural und Altai (s. Ritter: Erdkunde v
Asien, 2te Ausg., Bd. 1, S. 576. 720. 729. 733. 740. 7
783. 835. 896. f. 901. 1020.) und die Grabhügel Nordameri
(s. Rougemont: Geographie des Menschen, Bd. 2, S. 28
Wagner: Geschichte der Urwelt, S. 337). Die gleiche Er
scheinung kehrt auch bei uns wieder, wo die meisten Gra
hügel in See- und Flußgeländen, und zwar vorzüglich i
Aaregebiet, wie die in Obigem beschriebenen, vorkommen
Es bewahrheitet sich hierdurch auch bei uns jener Satz von de
Ansiedlungsweise der Urvölker, welchen übrigens, ohne Hin
weisung auf diese Thatsache, schon Walther für die approxima
tive Fixirung der keltischen Ansiedlungen in unsern Gegenden
geltend gemacht hat. S. seine Geschichte des bern. Stadt
rechtes, Bd. 1, S. 7. 45. 47.

*) „Den vaterländisch-historisch gesinnten Söhnen des Vater
landes und Freunden der heimathlichen Erde wird das Auf
finden und Deuten selbst eines verwitterten Grabsteines, eine
bemoosten Mauertrümmer, ja eines verachteten Scherben
Freude geben, und — — wird jede Urkunde des Lebens ode
der Sitte der Altvordern kostbar dünken.“ Rotteck, in de
Schriften der histor. Gesellschaft zu Freiburg, Bd. 1, S. 5

Bemerkung zu den Abbildungen: Die abgebildeten Stücke sin
in natürlicher Größe wiedergegeben, wo nicht die Verkürzung be
denselben angemerkt ist.


19.
9.
20.
20.
11.
12.
10.
12.
20.
16.
17.

Visitationsbericht

des Bisthums Lausanne, Bernischen Antheils, vom Jahre 1453.

Gysneys alias Sanen. (Fol. 30 a).

Die dominica sequenti Reverendi patres Domini Episcopus Granatensis et Abbas Filiaci visitatores præfatam Ecclesiam parocchialem de ***Gisneys*** alias ***In Sanen*** Extimatam valere communiter oneribus supportatis . . libras bonorum Lausann. vel circa. Quæ de præsentatione supradicti Domini pastoris de Rubeomonte et Institutione prædicta esse dignoscitur. Et cujus est Curatus Dominus ***Johannes Teiss***, qui personaliter residet et deservit in eadem. Sub cujus regimine sive animarum cura sunt . . . . . foci vel circa, ut prefertur visitarunt. In qua omnia et singula competenter stare et esse comperierunt præter aliqua, super quibus ipsi domini ordinaverunt et fieri injunxerunt ut sequitur. In primis ex infra proximum annum fiat ciborium sive almaliolum ad Christi corpus reponendum in muro prope altare a parte qua dicitur Evangelium, et foderetur ab intra et ab extra depingatur prout supra.

Item ex a modo Infuturum teneatur lumen continue ardens in lampade coram Chr[i] corpore. Item ex infra festum b[ti] Michaelis patina calicis fracta reparetur debite. Item ex infra annum fiat thuribulum bonum et competens una cum Naveta et parvum thuribulum quod ibidem est

reparetur debite. Item ex infra festum b^ti Michaelis habeatur una bona et competens lucerna ad portandum lumen cum corpore Chr^i infirmis. Item ex infra annum fiat una et sufficiens cappa seu pluviale ad portandum in processione. Item ex infra dictum terminum fiat una bona et honesta casula unacum duabus tunicis sive damasticis ad celebrandum cum diacono et subdiacono diebus solemnibus et habeatur tobalia ad tenendum patenam. Item et infra festum beati Michaelis apponatur clausura in libro endarum. Item ex infra triennium fiat Breviarium bonum et competens una cum graduali et lectionario ad usum eccl^ie Lausann. Item ex infra annum sacristia pavetur seu foderetur postibus. Item ex infra dictum terminum habeantur pelvis et tobalia ut sup. Item ex dum commode et citius fieri poterit grossa campana rupta debite reficiatur. Item et si commode fieri possit teneatur continue ardens ante ymaginem crucifixi. Item ex infra festum omnium sanctorum fiat fons aspersorii ut sup. Item ex infra festum omnium sanctorum cimeterium ubicunque claudatur de Muris Ita quod animalia non intrent. Item ex infra mensem fiant quatuor cruces nemoree vel lapidee altitudine unius hominis, quæ affigantur in quatuor angulis predicti cimeterii. Item ex infra dictum mensem fiat Inventarium per manus Notarii de omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus ornamentis altaris et aliis jocalibus dicte ecclesie, cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis omnibus et singulis censibus, redditibus et aliis juribus dicte ecclesie, ne in futurum alienentur et cultus divinus in eadem diminuatur. Quarum tamen extentarum habeant ipsi parochiani duplum signatum.

Item visitarunt altaria in eadem parochiali ecclesia fondata. Et primo altare b^te Marie virg^is per Nicolaum Fabri quondam dicti loci fondatum et de XXXV libris parve monete census pro certis missis qualibet ebdomada

ibidem et in capella de *Steig* ut dicitur celebrandum dotatum.

Item visitarunt altare beatorum Anthonii et Nicolai confessorum per . . . . fondatum et de XL[ta] libris dicte monete cens. pro certis missis ibidem perpetue et etiam in predicta capella de Steig celebrandum dotatum.

Item visitarunt altare b[ti] Johannis Baptiste in medio introitus chori fondatum, et non dotatum.

Capella *in Steig*. (Fol. 31 a).

Item die Martis sequenti visitarunt capellam b[ti] Theodoli in *Steig* de novo fondatam sive constructam nondum tamen dotatam, filiolam et membrum supradicte parochialis ecc[ie] in Gisneys, quam hodie consecravit ipse Dus Episcopus Granatensis. In qua quidem capella omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter aliqua super quibus ipsi domini et fieri injunxerunt ut sequitur. Primo ex a modo in posterum ipsa capella manutenéatur in suis structuris et edificiis bene et debite. Item ex dum et citius commode fieri poterit ipsa capella sufficienter dotetur ut ibidem secundum ejus fondationem celebretur.

In *duobus Symis*.

Die Mercurii XX predicti mensis Junii prelibati domini visitatores Ecclesiam parochialem de *duobus Symis* visitarunt, Extimatam valere communiter oneribus supportatis . . . libras bonorum Lausann. vel circa. Quæ de presentatione Dominorum Prepositi et conventus monasterii Interlacensis ordinis sancti Augustini canonicorum regularium predicte Lausann. diocesis et institutione prelibati reverendi patris domini nostri Lausann. Episcopi esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Richardus Zerfluh*

als. de Saxo canonicus pdicti monasterii Interlacensis qui personaliter residet et deservit in eadem sub cujus regimine seu animarum cura sunt tercentum foci vel circa. In qua siquidem parochiali ecclia omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter aliqua super quibus ipsi Dmi ordinaverunt et fieri injunxerunt ut sequitur. In primis ex infra proximum festum beati Michaelis custodia et viaticum, in quibus reponitur et portatur corpus Christi infirmis debite reparentur. Item ex infra decem dies sacrum crisma et alie sacre unctiones debite intitulentur ut supra. Item ex infra festum bti Michaelis habeatur Naveta ad tenendum Incensum et inhibetur ne amplius in thuribulo utatur cera, sed tantummodo Incenso. Item ex infra annum habeatur tobalia ad tenendum patenam. Item ex infra triennium habeatur unum bonum et competens breviarium ad usum ecclie Lausann. predicte. Item ex infra annum missale collationetur cum uno altero vero et certo et corrigatur sicuti necessarium et fuerit rationis. Item ex infra predictum annum sacristia foderetur de postibus (31 b). Item ex infra festum assumptionis Bte Marie virginis fiant cruces et apponantur in cimiterio ut supa. Item ex infra dictum terminum fiat Inventarium de vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altaris et aliis jocalibus dte ecclie: cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente ut supa.

Capella *Sti Stephani* de

Eadem die Mercurii visitarunt capellam bti *Stephani* de . . . filiolam et membrum supradicte parochialis ecclie de duobus Symis in qua ipsi dmi ordinarunt et fieri injunxerunt ea que sequuntur . . primo ex infra annum proxime venturum fiat ciborium sive almaliolum ad Christi corpus reponendum et foderetur, ab intra et ab extra depingatur. Atque coram eo Christi corpore teneatur lumen continue ut supra, in quo quidem almaliolo tene-

antur etiam reliquie in altari b^{te} Marie existentes, que ab illo non extrahantur nisi diebus et festinibus solemnibus. Item ex infra festum omnium sanctorum verrerie fenestrarum cancelli debite reparentur. Item ex infra annum fiat una trabatura in campanili et fiat separatio inter gradus pro ascendendo super ipsam trabaturam et ut ibidem juxta fiat una sacristia, que ferme claudatur. Item ex infra dictum terminum apponatur fons aspersorius in porta magis communi ut supra. Item ex infra triennium eccl^{lia} ipsa debite complanetur et foderetur postibus, ut supra. Item ex infra annum cimeterium claudatur et infra festum omnium sanctorum fiant quatuor cruces que apponantur in quatuor quadris ejusdem cimiterii ut supra. Item ex infra festum omnium sanctorum fiat Inventarium per manus notarii de omnibus vestimentis sacerdotalibus ornamentis altaris et aliis Jocalibus ejusdem capelle prout supra. Item ex infra triennium fiant extente ut supra.

Boltingen. (Fol. 32 a).

Die Jovis XVI° predicti mensis Junii prelibati reverendi patres Dmi visitatores Ecc^{iam} parochialem de *Boltingen*, extimatam valere communiter oneribus supportatis . . . . vel circa. Que de presentatione Dnrum Sculteti et Consulum communitatis ville Bernensis et institutione predicta esse dignoscitur cujus est curatus Dns . . . . qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt . . . . foci vel circa ut prefertur visitarunt, in qua omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter aliqua super quibus ipsi Dmi ordinarunt et fieri injunxerunt, ut sequitur. In primis ex infra proximum festum Penthecostes fiat una bona et competens monstrantia ad portandum corpus Christi in die festo ejus eucaristie. Item ex a modo in antea teneatur lumen continuum ante corpus Christi in almaliolo

repositum. Item ex infra festum b^{ti} Michaelis habeatur una bona et grossa Lanterna ad portandum Lumen cum corpore Christi infirmis. Item ex infra decem dies sacre unctiones seu earum ampule intitulentur ut supra. Item ex infra festum omnium sanctorum fiat una cathena in thuribulo et habeatur Naveta ut supra. Item ex infra triennium fiat unum bonum et competens Missale cum prefationibus et unum graduale notatum ad usum eccl^{ie} Lausann. Item ex infra festum nativitatis Dmi casule que indigent reparentur. Item ex infra festum resurrectionis Dmi fiat lavatorium et pelvis una cum tobalia ibidem teneatur ut supra. Item exhortantur parochiani quoque ad venerationem reliquiarum et maxime ossis tibie b^{ti} Germani confessoris quod ibidem pie creditur esse. quanto commode fieri poterit unum bonum et competens reliquiarium ad modum tibie et claudatur debite. Item ex infra festum ascensionis Dmi fiant quatuor cruces que apponantur in quatuor quadris cimiterii. Item ex infra triennium et citius si commode fieri possit ecclesia ipsa complanetur et foderetur de postibus. Item ex infra festum Nativ. Dmi in majori porta ipsius eccl^{ie} fiat fons aspersorii ut supra. Item ex infra festum assumptionis b^{ti} Marie virginis fiat Inventarium per manus notarii de omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altaris et aliis Jocalibus dicte eccl^{ie}, cujus duplum habent parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente ut supra.

Oberwil.

Die Veneris sequenti ipsi Dmi visitatores (Fol. 32 b) ecclesiam parochialem de *Oberwil* visitarunt, Extimatam valere communiter oneribus supportatis . . . . . .
. . . vel circa. Que de presentatione

.

.

.

Inprimis ex infra proximum festum Penthecostes fiat monstrantia seu vasculus ad portandum et tenendum corpus Christi in die eucaristie. Item ex infra dictum terminum fiat custodia pro corpore Chr^i. Item ex a modo in futurum sit lumen in lampade ardens continue coram Christi corpore. Item ex infra decem dies crisma et alie unctiones sacre intitulentur. Et similiter reliquie dum commode fieri poterit. Item ex infra annum medietas libri Breviarii religetur. Item ex infra triennium fiat unum bonum et competens graduale ad usum Lausann. eccl^ie. Item ex infra festum resurrectionis Dmi verreria fenestre juxta altare existentis a parte, qua dicitur epistolam debite reparetur. Item ex infra annum fiat sexternus in quo notentur officia prime domnce adventus, Nativ^tas Dm, Epiphanie, purificationis, ramus palmarum, annunciationis dmce tenebrarum, sabbat. s^te resurrectionis, letamarum, ascensionis Dmce, penthecostes, trinitatis et eucaristie Christi. Necnon nativitatis b^ti Johannis Baptiste be^torm Petri et Pauli Ap^orum, Magdalenes, Laurencii, Assumptionis et Nativitatis be^te Marie virginis atque S^ti Mauricii dicte eccl^ie patroni, omniumque sanctorum, dedicationis eccl^ie et aliarum festivitatum, que in dicta eccl^ia solita et consueta fuerunt celebrari. Item ex infra festum omnium sanctorum ampule sive channete debite reparentur. Intra ex infra festum Pasche fiat piscina et habeatur pelvis et tobalia ut supra. Item ex infra festum assumptionis b^e M^e virg^is fiat inventarium per manus notarii de omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus ornamentis altaris et aliis Jocalibus dicte eccl^ie, cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis censibus, redditibus et aliis juribus dicte eccl^ie, ne in futurum alienentur et cultus divinus in eadem diminuatur. Quarum tamen extentarum sive recognitionum habeant predicti parochiani

duplum signatum. Item ex infra quatriennium tectum cancelli dicte ecclie debite reparetur ita quod non pluat in eadem. (Fol. 32 b). Item ex infra festum Pasche fiat fons aspersorii et apponatur muro ab extra juxta magnam portam dicte ecclie in quo benedicatur seu renovetur aqua benedicta qualibet die dmca. Item ex infra unum mensem fiant 4 cruces que apponantur in 4 angulis cimeterii et ipsum claudatur et manuteneatur debite in ejus clausura, ita quod animalia non intrent.

Ternstaten.

In primis ex infra triennium et citius si commode fieri possit chorus sive concellus ipsius ecclesie dealbetur, et etiam residuum dicte ecclie ab intra dealbetur. Item quoque si commode fieri poterit reliquie dicte ecclie intitulentur cedulis pergameneis habita prius informatione veridica quorum sanctorum et membrorum sunt.

.
.
.
.
.
.

Erlembach.

Die domnca (Fol. 33 b) sqti festo nativis bti Johannis Baptiste Reverendi in Christo patres dmi Epus *Granatensis* et Abbas *Filiaci* visitatores prefati ecclam parochialem de *Erlembach* visitarunt, Extimatam valere communiter

oneribus supportatis . . . .
Que de presentatione dnorum præpositi et conventus predicti monasterii Interlacensis et institutione prelibati Dmi nri Lausann. esse dignoscitur. Cujus est curatus Dns *Johannes de Quercu*, canonicus pdti monasterii Interlacensis, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt. . . . . . .
foci vel circa, in qua quidem eccl^ia omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter aliqua super quibus ipsi Dni ordinarunt et fieri injunxerunt ut sequitur. In primis ex infra proximum annum fiat ciborium pro corpore Christi quod ab intra de postibus foderetur et ab extra depingatur, atque coram ipso Christi corpore teneatur lumen die et nocte ut supra. Item ex infra triduum apponatur in custodia panniculus subtilis de corporali vel alias. Item ex infra festum Nativ^tis Dmi fiat Naveta et inhibetur ne decetero utatur cera in thuribula sed tantummode thure. Item ex infra dictum terminum vestimenta sacerdotalia et alia ornamenta dicte eccl^ie que indigent debite reparentur. Item ex infra festum resurrectionis Dmi fenestre sacristie debite ferrentur et ipsa sacristia foderetur de postibus. Item ex infra festum Nativ^tis Dmi verrerie dicte eccl^ie ubicunque indigent debite reparentur. Item ex dum commode fieri poterit timpanile elevetur altius quam nunc sit. Item ex infra mensem fiat inventarium per manus notarii de omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altaris et aliis Jocalibus dicte eccl^ie, cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis omnibus et singulis censibus, redditibus et aliis juribus dicte eccl^ie. Quarum duplum habeant predicti parochiani signatum. Item ex infra mensem fiant 4 cruces, que apponantur in 4. angulis cimeterii et ipsum cimeterium semper manuteneatur in clausura sua :

Capella de *Diemptinguen*. (F. 34 a).

Item visitarunt capellam b^{torum} Nicolai confessoris et Katherine virginis de . . . . membrum et filiolam supradicte parochialis de Erlembach, in qua ipsi Dmi ordinarunt et fieri injunxerunt ea que sequuntur. Primo ex infra annum fiat ciborium sive almaliolum pro corpore Christi et teneatur lumen continuum ut supra. Item ex infra proximum festum b^{ti} Michaelis habeatur lucerna ad portandum lumen cum corpore Christi infirmis. Item ex infra dictum terminum verreria juxta altare b^{torum} Theodoli et Margarete existens debite reficiatur. Item ex infra dictum b^{ti} Michaelis ponatur una cathena in thuribulo et fiat Naveta et inhibetur ne amplius utatur cera in dicto thuribulo sed solum incenso. Item ex infra annum trabatura inter chorum et navem ipsius capelle decenter compleatur ad modum residui.

Wammys.

Supradicta die dmnca festi b^{ti} Johannis prelibati visitatores eccl^{am} parochialem de *Wammys* visitarunt, Extimatam valere communiter oneribus supportatis . . . . Que de presentatione Dmi abbatis de Sceloz . . . dioces. et institutione predicta esse dignoscitur. Cujus est curatus Dus . . . . qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt . . . . foci vel circa, in qua omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter aliqua super quibus ipsi Dmi ordinarunt et fieri injunxerunt ea que sequuntur. Inprimis ex infra annum proxime venturum fiat vas seu monstrantia ad portandum corpus Christi in die eucaristie ejusdem. Item ex infra festum b^{ti} Michaelis almaliolum in quo reponitur corpus ab intra foderetur postibus et ab extra super illo depingatur ut supra. Item ex a modo in antea teneatur

lumen die et nocte ardens continue ante corpus Christi. Item ex infra 10. dies ampule sacrarum unctionum intitulentur. Item ex infra festum b^ti^ Michaelis habeatur tabula sive Ymago pacis que precipitur vel injungitur dare seu prestare presbytero celebranti ad osculum et postea populo ibidem divina audienti. Item ex infra dictum terminum habeatur naveta seu vasculus ad tenendum incensum et inhibetur ne inposterum amplius in thuribulo cera utatur, sed tantummodo incenso. Item ex infra (Fol. 34 b) proximum annum liber antiphonarii religetur. Item ex infra dictum terminum fiat pistina in qua teneantur pelvis et tobalia ut supra. Et vitrine dicte eccl^ie^ ubicunque indigent reparentur. Item ex infra predictum terminum apponatur vitrina fenestre in sacristia a parte orientali existenti. Item ex infra predictum annum cancellus et sacristia et etiam capella juxta ipsum cancellum existens debite foderentur postibus et volta dicte capelle. Item ex infra annum fiat fons aspersorii sive lapis ad tenendum aquam benedictam juxta portam dicte eccl^ie^ ab extra ut supra. Item ex infra festum b^ti^ Michaelis apponantur 4. cruces in cimiterio et ipsum semper teneatur clausum ut supra. Item ex infra festum assumptionis b^te^ M^e^ virginis fiat Inventarium de vestimentis, ornamentis et aliis jocalibus. Et etiam extente infra triennium de censibus et juribus dicte eccl^ie^ ut s.

Capella b^te^ Marie de *Rœtingen.*

Item visitarunt capellam b^te^ Marie de *Rœtingen*, filiolam et membrum supradicte eccl^ie^ parochialis de *Wammys*, in qua ord. et fieri inj. ea que seq. Primo ex infra festum b^ti^ Michaelis fiat tabula sive ymago pacis que detur osculo ut s. Item ex infra f. omnium S^orum^ verrerie dicte capelle ubicunque indigent debite reparentur. Item ex infra annum sacristia dealbetur et fenestre ipsius debito modo reparentur. Item ex infra proximum

f. b^ti Michaelis ponatur sera in archa juxta altare existenti. Item ex infra mensem fiat inventarium de rebus dicte capelle ut supra et etiam extente si necesse fuerit. Item quoque infra predictum mensem fiant 4 cruces que apponantur in cimiterio et ipsum cimiterium semper clausum manuteneatur ut supra.

(Fol. 35 a). *Ansoltingen.*

Die Martis 26te mensis Junii anno quo s. Rev. in Chr^o patres Dmi Franciscus de Fuste Epus Granatensis et Heinricus de Alibertis abbas monasterii Filiaci visitatores prefati visitaverunt Eccl^am collegiatam b^ti Mauricii de Ansoltingen suprad^e Lausann. dioc. que una cum suis suppositis prelibato rev. patris Dmo Lausann. Ep^o immediate subjecta esse dignoscitur ubi ipsi Dmi visitatores tam per Dmos prepositum atque canonicos et curatum ipsius eccl^ie tunc presentes et etiam populum ipsius loci cum processione solemni graciose fuerunt recepti. In qua siquidem eccl^ia est prepositus venerabilis vir Dus ***Henricus de Bennewil***, Canonici vero Dmi Nicolaus Körbers, Nicolaus Helpst, Magister Jacobus Hüglin et Johannes Theiss scolasticus. Qui in eadem eccl^ia personaliter resident: Sunt etiam alii duo Canonici videlicet Dus Johannes Theiss scolasticus ejusdem eccl^ie et Jacobus Hüglin qui non resident licet teneantur, facta ibidem predicatione et expositione verbi Dei ac aliis prout in hujusmodi visitatione necessarium et opportunum visum fuit. ipsi dmi visitatores ad hujusmodi visitationis exercitum processerunt. Et in ipsa eccl^ia tam circa ea que præfatum Dum præp^um et canonicos atque ipsam eccl^am quam etiam curam animarum et curatum ejusdem eccl^e competenter stare comperierunt preter aliqua super quibus ipsi Dmi visitatores fieri ordinarunt et injunxerunt ut sequitur. Et primo ex infra proximum festum b^ti Michaelis archangeli ciborium sive almaliolum in quo repo-

situm Christi corpus debite claudatur compleatur ac super eo depingatur ut supra. Item ex a modo in antea sit lumen die ac nocte ardens continue in lampade coram Christi cpe. Item ex infra festum b[ti] Michaelis recuperentur duo calices qui ut dicitur existunt apud aurifabrum in Berno et alii qui sunt in eadem eccl[ia] debite mundentur ac munde teneantur a modo in posterum. Item ex infra dictum terminum apponatur cathena necessaria thuribulo et anulus desuper et habeatur naveta ad tenendum incensum. Item ex infra annum verrerie ubicunque indigent resinantur debite. Item ex infra festum Nativitatis Dmi habeantur duo candelabra sufficientia ad tenendum supra altare ubi cantatur missa parochialis. Item ex porta navis ejusdem eccl[ie] a parte altaris sct[um] Cosme et Damiani muretur aut alias claudatur secure, ita quod periculum ipsi ecclesie propter eam non emineat, et hoc infra unius anni spatium. Item ex infra omnium sc[tum] fenestra que est juxta altare b[te] Marie subtus chorum debite ferretur. Item ex infra dictum festum fiant due porte seu janue de bonis lignis in portis capelle suptus sacristiam existentes ita quod secura sit. Item ex infra ipsum terminum apponatur lampas ante crucifixum, et teneatur continue lumen ardens in ea, si commode fieri possit. Item ex infra annum murus eccl[ie] super majorem portam compleatur et debite lapidibus coperiatur vel alias ita destruatur pluvia et etiam fiat tectum supra dictam portam. Item ex omnes et singule domus canonicorum in pluribus loci quibus indigent quantocius (Fol. 35 b) commode fieri poterit reparentur. Et domus prepositure que competentur stare videtur, debite a modo inantea manuteneatur. Item ex infra annum furnus qui est inter eccl[iam] et domum supradicti Dmi Nicolai Körbers disruatur et alibi reficiatur propter periculum incendii tam eccl[ie], quam etiam domus predicte. Item ex infra quinquennium vel citius si commode fieri possit fiat diligentia debita de censibus et aliis juribus ipsius eccl[ie] deperditis quantum fieri

poterit recuperandis et illa omnia in scriptis redigantur et custodiantur debite. Item ex a modo in antea supradicti Dni prepositus et capitulum qualibet ebdomada semel ad omne minus die sibi competenti ordinarie capitulariter in ipsa eccl^ia ad sonum campane conveniant et capitulum celebrent prout in talibus moris est. Item ex infra annum fiant 4 cruces bone et apparentes saltem de lignis et plantentur in 4. angulis cimeterii que semper sic manuneantur et dum deficient alie reficiantur: et etiam quod clausura dicti cimiterii debite manuteneatur.

Subsequenter vero supravocati Dmi visitatores visis prius et diligenter inspectis atque consideratis omnibus et singulis privilegiis statutisque et constitutionibus ipsius eccl^ie de *Ansoltingen* tam per summos pontifices et etiam per bone memorie Dnos Epos Lausann. factis et editis, ipsa statuta ac constitutiones autoritate ordinaria prelibati rev^di patris Dni nostri Lausann. Epi moderni quatenus opus erant ratificarunt et approbarunt et illas et illa tam per supranominatos Dnos prepositum et canonicos ipsius eccl^ie modernos atque eorum successores quoscienque et quoslibet eorundem, et maxime, inter cetera statutum sive ordinationem de residencia personali in ipsa eccl^ia fienda sub pena perjurii atque privationis ipsius beneficiorum ipso facto incurrendum inviolabiliter teneri et observari ordinarunt preceperunt atque injunxerunt. Quorum quidem privilegiorum sive statutorum et ordinationum pro eorum majori evidentia tenores successive sequuntur ut ecce.

In nomine Dmi Amen. Universis Christi fidelibus Nos Eberhardus de Kiburg prepositus et capitulum eccl^ie Ansoltingen, Laus. dioc. orationis in Dmo cum notitia subscriptorum ut persone digne et ydonee quæ Dmo et eccl^ie nostre predicte in A. gratum velint et valeant facere famulatum communicari magis appetant eccl^ie in eadem. Nos Eberhardus prep. et cap^um predicti sub anno Dmi millesimo ccc^mo tricesimo tertio Kal. mensis Aug^i Cap^o in eadem

eccl^ie^ nostra omnibus canonicis ejusdem eccl^ie^ presentibus statuimus et condidimus in eodem deliberatione bona et unanimi perhabita ob evidentem utilitatem ejusdem eccl^ie^ n^e^ de presentibus statuimus, condimus statuta seu constitutiones subscriptas eidem (Fol. 36 a) eccl^ie^ n^e^ necessarias et opportunas. Quas quidem constitutiones prout sequuntur fideliter observare promisimus et promittimus in hiis scriptis ad 4. Dei Evangelia nostris manibus tacta tenere ratas seu relibatas et fideliter observare, et contra ipsas unusquisque per nos vel per alium aliquatenus non venire. Sicut autem hec statuta prepositus et canonici residentes simul ponere et instituere debent vicarium seu viceplebanum qui non sit canonicus in n^a^ eccl^ia^ predicta et ipse vicarius priorem celebret missam cantando vel legendo, sic tamen, quod sua missam majorem non disturbet. Idem quoque vicarius nomine prepositi accipiat de oblationibus omnium altarium et de remediis tertiam partem, sed canonici presentes residuas partes recipiant de eisdem. Anniversalia canonicis residentibus et viceplebano nomine prep^i^ proportionabiliter seu equaliter dividantur: idemque vicarius nisi legitimum interveniat impedimentum horis nocturnis et diurnis interesse debet: pisces autem qui in lacu Ansoltingensi capiuntur sunt cibus et refectio personaliter residentium preposito si aderit et personaliter residerit ac canonicis presentibus equaliter sunt, distributiones quoque cothidiane tantummodo presentibus distribuantur; denarii quos peregrini offerunt ad altaria ad usum eccl^ie^ a canonicis redigantur, ammoniciones sunt celebrantis prep^us^ de decimis, censibus et honorariis ad communitatem pertinentibus tertiam debet habere partem, censum vero molendini canonici residentes 4 sine prep^o^ et scolastico integre debent consequi et habere. Sed prepositus de sua tertia parte pro prebenda dare debet annuatim vicario in Ans. viginti modios frumenti, videlicet 6. modios spelte, 3. ordei, 1. fabarum et 10. modios avene et unam psomam vini.

Sed canonici residentes quoque de primitiis eccl^{ie} cum ad eosdem canonicos quicunque eedem pertineant eidem vicario duos modios spelte ad suam prebendam expediant omni anno: prep^{us} autem, canonice residentes tam bona seu possessiones atque decimas debent concedere simul pariter et locare, aut aliqua persona de numero canonicorum ab eis scilicet prep^{o} et canonicis ad hoc concorditer deputata. Item expensas pro communi utilitate et pro eccl^{ie} necessitate factas seu faciendas prep^{us} in tertia parte solvet, sed unusquisque canonicorum tam residentium quam non residentium pro rata seu parte ipsum tangente solvet easdem Cathedratuum et sacra Bannales seu •leges Archieplia, eplia et archidiaconalia jura, prep^{us} et canonici residentes vacante custodia custodem instituant simul et judicem habent pariter ponere secularem. Et prep^{us} pro tertia parte sed canonici residentes pro duabus partibus emendas recipiant majores, judex vero positus levabit totaliter leviores canonici residentes eccl^{ie} preficiant sacristam. Quilibet canonicorum seu sui compos existens seu egritudine laborans non debet per nos scil. prep^{um} et canonicos aut mediante procuratione nostra quoquomodo impediri in dispositione seu ordinatione rerum suarum de prebenda (Fol. 36 b) sua aut alias habitare, sed suam ordinationem seu dispositionem quam in vita sua fecerit de rebus de sua prebenda vel aliunde habitis ratam semper habebimus atque gratam: nec alicui canonicorum inhibere debebimus, quin possit nobis præquisitis omnia bona sua tam mobilia quam immobilia quocunque nomine censeantur cui vult vendere, obligare et pro suo arbitrio erogare preter domum suam in Ans. quam ut pro eo oret suo debet dimictere successori: si vero decesserit intestatus vel in vita sua nichil de bonis suis ordinaverit, id quod jus docet canonicum observetur, sic tamen ut de bonis de prebenda habitis et inventis prius suis debitoribus persolvantur debita que contraxit. Item unusquisque canonicorum tantummodo

[illegible] habeat post suum obitum juxta portionem sibi [illegible] si viveret et resideret redditus sue prebende. [illegible]oque de illis proventibus comparetur immobilis [illegible]ssio eccl^ie, cujusquidem possessionis proventus singulis annis distribuatur tantum canonicis presentibus in [illegible] celebratione anniversarii canonici defuncti qui residebat: et successor illius defuncti nichil juris seu emolumenti prorsus habebit in ejusdem primi anni fructibus, tam communibus quam specialibus, tamen si subrogatus vel subrogandus per juramentum seu sponte residebit tunc in sue residentie subsidium fructus sue prebende specialis tantum percipiet et cothidianis distributionibus, remediis et anniversariis partem solitam consequetur. Sed post mortem canonicorum non residentium fructus primarii de prebendis specialibus post eorum obitum perficientes ad usus eccl^ie redigantur, similiter prep^o defuncto vel a prepositura permutando, resignando, vel alias quoquomodo cedente ejusdem prepositure fructus primarius in alicujus boni immobilis emptionem committatur. cujus quidem boni redditus canonicis ejus anniversarium celebrantibus annis singulis dividantur. Prep^us etiam non debet nec potest vendere obligare vel quoquo modo alienare predictos viginti modios frumenti nec psomam vini vicario pro prebenda de sua tertia parte ut promictitur deputatos. Item nullum recipiemus nec eligemus in canonicum et confratrem nisi ad prebendam jam vacantem nec cuicunque dabimus seu promictemus canonicatum ad prebendam vacaturam. Item prebenda cui scola est adnexa non est conferenda nisi persone ad scolarum regimen habili utpote illi qui novit grammaticalia et alia quibus scolares in scolis sunt erudiendi: et scolasticus scolis fideliter presit nec non officio majoris misse ac aliis horis intersit cum personali residentia et jurata. Nullum eligemus in prep^um aut sumemus aut recipiemus in canonicum nisi ab eis cautione juratoria prestita de ratihabendo et observando constitutiones sine dolo quolibet

prenotatas. Datum et actum loco et anno prenotatis sub nostrorum sigillorum scil. prep[i] et capituli predictorum apprensione, in robur validum et testimonium evidens omnium premissorum.

(Fol. 37 a). *Scherlingen.*

Die Mercurii XXVIII predicti mensis Junii prefati Dmi visit[es] eccl[em] parochialem de *Scherlingen* visitarunt, extimatam valere communiter oneribus supportatis . . . . Que de presentatione predictorum Dnrum prep[i] et conventus monasterii Interlac. et institutione prefati rev[di] patris Dmi ni Lausann. ep[i], cujus est curatus Dms Johannes Kuovel canonicus predicti monast[ii] Interlac[is] qui personaliter residet et deservit in eadem: sub cujus regimine seu animarum cura sunt ducentum foci vel circa, in qua omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter aliqua, super quibus ipsi Dmi ordinarunt et fieri injunxerunt ut sequitur. Inprimis ex infra proximum festum Penthecostes fiat ciborium ad Christi corpus reponendum ut supra, item ex a modo in futurum teneatur lumen die et nocte continue ardens in lampade ante corpus Christi. Item ex infra 8. dies in vasculo in quo tenetur corpus Christi supponatur de corporali vel alio panno subtili. Item ex infra dictum terminum ampule sacrarum unctionum intitulentur et sacre reliquie ipsius eccl[ie] ut supra. Item ex infra proximum festum omnium Sct[orum] fiat naveta ad tenendum incensum. Item ex infra annum libri qui indigent debite reparentur et religentur, et maxime Breviarium. Item ex infra annum verrerie fenestrarum cancelli et navis eccl[ie] ubicunque indigent reficiantur. Item ex infra mensem fiant 4. cruces que apponantur in 4. quadris cimiterii et ipsum cimiterium semper manuteneatur clausum, ita quod animalia non intrent. Item ex infra dictum terminum fiat inventarium per manus notarii de universis

omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altaris et aliis jocalibus dicte eccl^ie, cujus duplum habeant parocchiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de omnibus censibus, redditibus et aliis juribus supradicte parocchialis eccl^ie, ne in futurum alienentur et cultus divinus in eadem diminuatur. Quarum tamen extentarum habeant predicti parocchiani duplum signatum.

Altaria.

Item visitarunt capellas sive altaria ipsius parocchialis eccl^ie de ***Scherlingen***, cum suis pertinenciis et primo altare b^te M^e et virg^is et sct^orum Johannis Baptiste et Evangeliste consecratum et non dotatum.

Item et etiam b^te Katherine per Petrum Rubei de Thonis fondatum et de 24. libris parve monete pro 4. missis qualibet ebdomada celebrandis dotatum: cujus est altarista sive rector Dus Petrus Regis (Fol. 37 b) in eo auctoritate ordinaria canonice institutus, omniaque in eodem altari competenter stare et esse comperierunt.

Capella ante oppidum Thunensem.

membrum pred^e parocch^lis eccl^ie in Scherlingen.

Item visitarunt capellam sc^te crucis ante oppidum de ***Thunis*** fondatam et consecratam, non dotatam que est membrum et filiolam pred^e parocch^lis eccl^ie in Scherlingen, in qua etiam aliquantulum celebratur, videlicet ad voluntatem curati et celebrantis devotionem. Omnia vero competenter stare et esse in eadem capella comperta fuerunt.

Zeningen.

Die Jovis sequenti eccl^em parocch^lem de ***Zeningen*** extimatam nichil valere in portatis quoniam vix fructus

ejusdem suppetunt pro substentacione curati. Que de presentatione . . . . et institutione predª esse dignoscitur, cujus est curatus Dus

Inprimis ex infra proximum annum ipse curatus et parochiani faciant seu facere procurent communiter in effectu, fenestras cancelli dealbare et in altera a parte qua dicitur Evangelium vitrina apponere atque dictum cancellum foderare de postibus. Item ex infra dictum terminum inter voltam et introitum predi cancelli desuper voltetur de postibus. Item ex a modo in antea teneatur lumen continuum ante corpus Christi ut supra. Item ex infra festum nativitatis Dmi habeatur lanterna ad portandum lumen cum corpore Christi infirmis. Item ex infra 10. dies crucifixus qui est supra magnum altare apponatur supra introitum dicti cancelli. Item ex infra festum bti Michaelis foramina in tecto dicti cancelli et navis ecclie obturentur, ita quod non pluat in eadem. Item ex dum commode fieri poterit reliquie dicte ecclie intitulentur, ut s. (F. 38 a). Item ex infra biennium tectum navis ecclie a parte dextra et etiam tectum campanilis de novo coperiantur. Item ex infra 10. dies sre unctiones intitulentur ut s. Item ex infra festum Pasche habeantur pelvis et tobalia ut s. et locus in quo reponuntur ablutiones debite reparetur et foderatura navis ecclie ubicunque indiget etiam reaptetur. Item ex a modo in antea cimiterium teneatur clausum et in ipsius 4. angulis apponantur 4. cruces ut s. Item ex infra mensem fiat inventarium et infra triennium extente prout s.

Spietz.

Eadem die visitarunt ecclam parocchlem de *Spietz* extimatam valere communiter oneribus supportatis . . .

. . . . Que de presentatione Dmi dicti loci in Spietz et institutione pred^{a} esse dignoscitur cujus est curatus Dus ***Reymboldus pollicis*** qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt . . foci vel circa: in qua quidem eccl^{ie} omnia et singula competenter stare et esse comperierunt, preter aliqua super quibus ipsi Dmi ordinarunt et injunxerunt ut sequitur. Inprimis ex a modo in antea sit lumen continue ardens in lampade coram Christi corpore. Item ex infra 10. dies ampule crismatis et aliarum sacr^{um} unctionum intitulentur et sacre reliquie dum commode fieri poterit ut s. Item ex infra festum assumptionis b^{te} M^{e} virg^{is} fiant longiores cathenæ in thuribulo ac desuper eo apponatur fibula seu anulus et habeatur naveta prout s. Item ex infra annum habeatur unum bonum et competens vexillum. Item ex infra dictum terminum foderatura trabature navis eccl^{ie} debite reparetur et listelletur. Item ex infra biennium verrerie fenestrarum cancelli et navis eccl^{ie} debite reparentur. Item ex infra f. omn. Sct^{um} apponantur cruces in cimiterio et dictum cimiterium manuteneatur clausum ut s. Item ex infra mensem fiat inventarium per manus notarii de universis omnibus et singulis ornamentis altaris vestimentis sacerdotalibus et aliis jocalibus dicte eccl^{ie}, cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de censibus, redditibus et aliis juribus dicte eccl^{ie} ut s.

Altaria.

Item visitarunt altare b^{te} Katharine virg^{is} in medio ipsius eccl^{ie} edificatam sive fondatum et de

Item eadem die visitarunt capellam b^{i} Columbe extra dictum locum (Fol. 38 b) de ***Spietz*** fondatam membrum dicte eccl^{ie} de Spietz, que quasi venit ad ruinam

Eschy.

Die Jovis vigilia Ap^{orum} Petri et Pauli prelibati rev^{di} patres Dmi visitatores eccl^{am} par^{em} de *Eschy* extimatam valere communiter oneribus supportatis 60. libras bonorum Lausann. vel circa. Que de presentatione pred^{oram} Dn^{um} Sculteti et consulum Bernens. et institutione pred^{a} esse dignoscitur. Cujus est curatus Dns *Anthonius Bremgarten*, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt 30 foci vel circa ut perfertur. In qua omnia et sing. comp. stare et esse comperierunt preter aliqua sup. quibus ipsi Dni ord^{t} et fieri injunxerunt, ut seq. In primis ex a modo in antea sit lumen continue ardens in lampade coram cpe Christi. Item ex infra annum fiat custodia sive viaticum ad portandum corpus Ch^{i} infirmis. Item ex infra 10. decem dies ampule sacr. unctionum intitulentur, et sacre reliquie dum commode fieri poterit ut s. Item ex infra festum nativitatis Dmi calix qui est destructus debite reficiatur. Item ex infra festum Penthecostes monstrancia seu vas in quo portatur cps Ch^{i} in die eucaristie reparetur debite. Item ex infra festum b^{ti} Michaelis apponatur una cathena in medio thuribuli et fibula desuper, et habeatur naveta. Item ex infra annum habeantur abba et adjunctus, una cum stola et manipulo. Item ex infra f. omn. Sct^{um} verrerie fenestrarum cancelli debite reaptentur. Item ex infra dictum terminum sacristia ubi indiget reficiatur. Item ex infra biennium fiat una fenestrarum dicte sacristie largior et ferretur debite. Item ex infra f^{m} Pasche habeatur tabula pacis que obsculo detur, ut. s. Item ex infra dictum terminum breviarium reparetur et religetur et etiam psalterium. Item ex infra festum nativitatis Dmi ipsa eccl^{ia} de novo coperiatur. Item ex infra f^{m} omn. Sct^{um} apponatur lampas ante crucifixum et si commode fieri possit, in ea teneatur lumen continuum. Item ex infra f^{m} Pasche ossarium in quo reponuntur ossa mor-

tuorum debite reparetur. Item ex infra 10. dies in lucerna d[e] eccl[ie] apponatur fibula desuper ea. Item ex infra (Fol. 39 a) f[m] nativitatis Dmi fiat fons aspersorii, qui affingatur juxta magnam portam d[e] eccl[ie] ab extra in quo renovetur aqua benedicta ut s. Item ex cimiterium manuteneatur in ejus clausura, ita quod animalia non intrent, et infra mensem proxime venturum, in primis 4. angulis apponantur cruces 4. ut s. Item ex infra dictum mensem fiat inventarium per manus notarii de omnibus vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altaris et aliis jocalibus d[e] eccl[ie], cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis et singulis censibus, redditibus et aliis juribus d[e] eccl[ie] ne in futurum alienentur et cultus divinus in ea diminuatur. Quarum tamen extentarum habeant pred[i] parochiani duplum signatum.

Capella de Rinkembach

membrum pred[e] paroch[lis] eccl[ie] de *Eschy*.

Item visitarunt capellam de *Rinkembach* filiolam et membrum supradicte eccl[ie] paroch[lis] de Eschy, in qua tenetur cps Chi: non est cimiterium neque baptisterium: in ea ordinarunt et fieri injunxerunt ea que sequuntur. Item ex infra annum capella ipsa ab intra dealbetur. Item ex a modo in antea sit lumen continue in lampade ante cps Chri. Item ex infra biennium campana que est rupta reficiatur. Item ex infra annum fiant due albe unacum duobus admictibus stolis et manipulis, acque etiam in eadem capella teneatur superpelicium. Item ex infra f. omn. Sct[um] fenestra juxta altare crucifixi existens ab extra ferretur: item ex infra dictum terminum fiat tabula sive ymago pacis, que sacerdoti ibidem celebranti obsculo detur populoque ibidem divina audienti ut s. Item ex infra mensem proxime venturam fiat inventarium per manus not[ii] de omnibus et singulis vestim. sacerd.

ornamentis altaris et aliis jocalibus d^{e} capelle, cujus duplum habeant habitatores dicti loci signatum.

Adelboden, alias Silva.

Die Sabbati ultima mensis Junii (Fol. 39 b) prelibati Dmi visit^{es} eccl^{am} parochialem de *Abdelboden* alias in *Silva* visitarunt valere communiter extimatam oneribus supportatis 50. florenos Rhenenses vel circa. Que de presentatione parochianorum dicte eccl^{ie} et presentatione (institutione) predicta esse dignoscitur, cujus est curatus Dus *Petrus Elpach* qui personaliter resideat et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt viij^{xxti} foci vel circa. In qua quidem eccl^{ia} omnia et singula comp. stare et esse comperierunt preter aliqua sup. quibus ipsi Dmi ordinarunt et fieri injunx. ut seq. Inprimis ex infra proximum f. resurrectionis Dmi fiat ciborium sive almaliolum ad Chr^{i} cps reponendum in muro prope altare de parte qua dicitur evangelium et foderetur ab intra et ab extra super illo depingatur Chr^{i} ymago tenens calicem et hostiam desuper benedicens una cum duobus angelis ad dextram et sinistram partem existentes ut supra. Item ex a modo in antea sit lumen die et nocte ardens continue in lampade ante corpus Christi. Item ex infra 10. dies ampule sacrarum unctionum debite intitulentur et sacre reliquie dum commode fieri poterit ut supra. Item ex infra f. Nativ^{tis} Dmi ymagines super altare parocchiale existentes, que in eorum pedibus apte sunt ad reliquias tenendas, in ipsis reliquie teneantur et claudantur anterius verreria. Item ex infra [biennium fenestra rotunda cancelli debite muniatur verreria. Item ex infra dictum terminum habeatur sexternus in quo notentur officia solemnitatum uti curatus predictus dictabit seu ordinabit fienda. Item ex infra f. Nativ^{tis} fenestra in tecto navis eccl^{ie} a parte venti existens muniatur verreria aut saltem de tela. Item ex infra biennium reficiatur

verreria fenestre altare S^{ti} Anthonii illuminantis. Item ex infra dictum terminum fiat ossarium sive locus ad reponendum ossa mortuorum retro campanile. Item ex infra annum fiat antitectum supra magnam portam dicte eccl^{ie} et infra festum Pasche fiat fons aspersorii qui affingatur juxta pred^{am} portum ut supra. Item ex infra triennium et citius si commode fieri possit eccl^{ia} ipsa complanctur et foderetur postibus. Item ex a modo in antea clausura cimiterii debite manuteneatur ita quod animalia non intrent et infra mensem proxime venturum fiant 4. cruces nemoree vel lapidee unius hominis altitudinis que apponantur in 4. quadris pred^{i} cimiterii. Item ex infra dictum mensem fiat inventarium per manus notarii de omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altaris et aliis jocalibus dicte eccl^{ie} cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis et singulis censibus, (Fol. 40 a) redditibus et aliis juribus dicte eccl^{ie}, ne in futurum alienentur et cultus divinus in eadem diminuatur. Quarum tamen extentarum habeant pred^{i} parochiani duplum signatum.

Fructingen.

Die dominica prima mensis Julii anno quo supra rev^{di} in Chr^{o} patres Dmi Franciscus de Fuste Ep^{us} Granat. et Henricus de Alibertis abbas Filiaci visit^{es} prefati eccl^{am} paroch^{em} de *Fructingen* visitarunt extimatam communiter valere oneribus supportatis . . . . Que de presentatione pred^{orum} prep^{i} et conventus monast^{ii} Interlac. et institutione pred^{a} esse dignoscitur, cujus est curatus Dus *Conradus Svveyter* presbyter canonicus dicti mon^{ii} qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura . . . . foci vel circa. In qua omnia et sing. comp. st. et esse comp. preter aliq. sup. quib. ipsi Dmi ordin. et fieri injunx.

ut seq. Inprimis ex a modo in antea sit lumen die et nocte ardens continue in lampade coram Chr^i cpe. Et ipsum Chr^i cps teneatur involutum panno subtili de corporali vel alias in custodia. Item ex infra primam dmca quadragesime habeatur coclear argenteum ad ministrandum vinum infirmis et aliis communicantibus. Item ex infra festum b^ti Michaelis proxime venturum habeatur eciam lucerna ad portandum lumen cum cpe Chr^i infirmis. Item ex infra 10. dies ampule seu vasculi sacrarum unctionum et eciam reliquie dum commode fieri poterit intitulentur ut s. Item ex infra mensem calices d^e eccl^ie mundentur et munde ac honeste a modo in futurum teneantur. Item ex infra proximum festum Nativ^tis Dmi patena rupta calicis deaurati debite reficiatur et benedicatur ante quam cum ea celebretur. Item ex infra f. omn. Sct^um habeatur naveta seu vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra dictum triennium fiat tabula sive ymago pacis que obsculo tradatur ut supra. Item ex infra mensem fiant 4. cruces nemoree vel lapidee que apponantur in 4. quadris cimiterii quod quidem cimiterium manuteneatur in ejus clausura bene et debite, ita quod animalia non intrent. Item (Fol. 40 b) ex infra predictum mensem fiat inventarium per manus notarii de omnibus et singulis ornamentis et jocalibus dicte eccl^ie, cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis et singulis censibus, redditibus et aliis juribus dicte eccl^ie, quarum duplum habeant parochiani signatum.

Lenxingen.

Die lune 2. pred^i mensis Julii prelibati Dmi visitatores eccl^am parochialem de *Lenxingen* nullius fere valoris extimatam, que de presentatione Dn^um prep^i et conventus monast^ii Interlac. predictorum et institutione antedicta dignoscitur esse: in qua nullus dicitur esse

institutus curatus, sed in eadem residet et deservit Dus . . . . sub cujus regimine seu cura animarum cura sunt . . . . . foci vel circa. In qua quidem eccl^{ia} omnia et sing. comp. st. et esse comp. preter al. s. quib. ipsi Dmi. ordin. et fi. inj. ut seq. Inprimis ex infra biennium fiat almoliolum pro cpe Chr^{i} ut s. Item quoque coram eodem Chr^{i} cpe teneatur lumen continue ardens in lampade, item ex infra f. omn. Sct^{um} proxime venturum habeatur lanterna ad portandum lumen cum cpe Chr^{i} infirmis: item ex dum commode fieri possit reliquie intitulentur ut. s. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis scrinium in quo reponitur cps Chr^{i} debite ferretur et claudatur clave. Item ex infra f. omn. St^{um} thuribulum reaptetur et fiat naveta. Item ex infra biennium fiat sexternus in quo notentur et scribantur officia solemnitatum, ut s. Item ex quantocius commode fieri poterit fiat monstrantia ad portandum cps Chr^{i} in die eucaristie. Item ex infra biennium eccl^{ia} ipsa tota et etiam campanile debite coperiantur de novo. Item ex infra 8. dies fontes baptis^{ter} claudantur cum clave et mundentur debite. Item ex infra proximum festum Pasche breviarium religetur et ubi indiget, reparetur debite. Item ex infra annum habeatur lavatorium et tobalia ut s. Item ex infra mensem fiant cruces 4. que apponantur in cimiterio ut s. cujus clausura debite manuteneatur ut s. Item ex infra dictum mensem fiat inventarium per manus notarii de omn. vestim. sacerdot. ornamentis altaris et aliis jocalibus dicte eccl^{ie} cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex (Fol. 41 a) infra biennium fiant extente sive recognitiones de universis omn. et sing. censibus redditibus et aliis juribus dicte eccl^{ie}, ne in futurum alienentur et cultus divinus eadem in eccl^{ia} diminuatur. Quarum tamen extentarum habeant parochiani duplum signatum.

Grindelvalt.

Die Martis sequenti tercia pred[i] mensis Julii rev[di] patres Dmi Visit[es] prefati eccl[am] paroch[em] de *Grindelvalt* extimatam valere communiter oneribus supportatis . . . . Que de present[e] pred[um] Dn[um] prep[ti] et conventus Interlac. et institutione pred[e] , cujus est curatus Dus Andreas Rossart, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt . . foci vel circa ut prefertur visitarunt: in qua omnia et singula comp. stare et esse comp. pret. aliq. sup. quib. ipsi Dmi injunx. et fieri ordin. ut seq. Inprimis ex infra proximum festum Penthecostes fiat almaliolum ad Chr[i] cps reponendum, ut s. Item ex infra dictum terminum cancellus dealbetur et repingatur, ac etiam navis eccl[ie] ubi indiget, reparetur. Item ex a modo in antea teneatur lumen continuum ante cps Chr[i]. Item quoque infra triduum apponatur de corporali in custodia, in qua reponitur cps Chr[i]. Item ex infra f. omn. Sct[um] reficiatur vas in quo reponuntur reliquie et ipse intitulentur ut s. Item ex infra dictum terminum calix qui rumpitur in pede ipsius reficiatur et alii mundentur. Item ex infra dictum terminum habeatur tabula sive ymago pacis. Item ex infra annum fiant casula alba admictus manipulus et stola bone et competenter pro diebus festivis et solemnibus. Item ex infra annum pred[um] fiat una bona et competens tabula sive ymago pacis, que obsculo sacerdoti prebeatur ut s. Item ex infra biennium fiat una bona et competens cappa; item ex infra annum baptisterium reaptetur et claudatur debite. Item ex infra f. omn. Sct[um] verrerie chori debite reparentur vel de novo reficiantur. Item ex infra mensem fiant cruces 4. que apponentur in angulis 4. cimeterii cujus clausura debite manuteneatur, ita quod animalia non intrent. Item ex infra dictum terminum fiat invent. per man. not. de omn. sing. vestim. sacerdot. ornam. alt. et al. jocal.

dicte ecc[ie], cujus duplum habeant parochiani (Fol. 41 b) signatum. Item ex infra triennium fiant extente s. recognitiones de universis, omn. et sing. cens. reddit. et al. jur. d[e] eccl[ie], ne infut. alienentur et cultus divinus in eadem diminuatur, quarum tamen recognitionum s. extent. habeant pred[i] paroch[i] dupl. sign.

Steig.

Die Mercurii quarta pred[i] m. Jul. prelibati Dmi visit[es] eccl[am] paroch[lem] de *Steig* visitarunt, extimatam valere communiter oneribus supportatis , ... Que de presentatione prefat[um] Dm[um] prep[i] et convts Interlac. et institutione predicta esse dignoscitur, cujus est curatus Dms *Octto Sultzer* canonicus pred[i] monast. Interlac. qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt . . . . . foci vel circa. In qua quidem eccl[ia] omn. et sing. comp. st. et esse comp. ptr. aliq. sup. quibus ipsi Dmi ordin. et fieri inj. ut seq. Inprimis ex infra annum proxime venturum fiat coclear argenteum ad ministrandum infirmis sacramentum ut s. item ex infra mensem crisma et alie unctiones sacre intitulentur. Item ex infra pred[um] annum fiat monstrantia s. vasculus bonus et competens ad tenendum et portandum cps Chr[i] in die ipsius eucaristie. Item ex a modo in antea sit lumen die et nocte ardens in lampade ante cps Chr[i]. Item ex dum commode fieri poterit reliquie intitulentur ut s. item ex infra annum proximum crux erea reaptetur: item ex infra f. omn. Sct[um] habeatur tabula s. ymago pacis, que obsculo detur sacerdoti ibidem celebranti ut s.: item ex infra d[um] terminum habeatur naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra mensem fiant 4. cruces nemoree v. lapidee altitudinis 9. pedum vel c[a] que apponantur in 4. quadris cimiterii: item ex a modo in antea teneatur cimiterium semper clausum ito quod animalia non intrent. Item ex

infra d^um mensem fiat invent. per manus not. omn. et sing. vestim. sacert., ornam. alt. et al. jocal. d^e eccl^ie, cujus dupl. habeant paroch^i (Fol. 42 a) sign. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis, omn. et sing. cent. reddit. et aliis jur. d^e eccl^ie, ne in fut. alien. et cultus div. in eadem diminuatur, quarum tamen extent. s. recogn. habeant pred^i paroch^i dupl. sign. Item ex infra f. b^ti Michaelis archangeli proxime venturum fiant duo candelabra de nemore depicta desuper lata et ferrata de tola ne cerei vel candele distillent super altare. Item ex infra dictum terminum habeatur lanterna ad portandum lumen cum cpe Chr^i infirmis.

Monasterium Interlacense.

(Lücke).

Tiracher.

Die octava m. Julii anno quo s. prelib^i rev^di patres Dmi Ep^us Granat. et Abbas Filiaci visit^es pred^i eccl^am par^lem S^ti Martini de *Tiracher* visitarunt extimatam valere communiter oneribus supportatis 60. libras bonorum Lausann. vel c^a que de present^e Dne Espiegelber Scultisse Solodorensis et institutione pred^a esse dignoscitur. Cujus est curatus Dms *Girardus Fureti* presbyter de Adventhica qui non residet sed deservire facit per Dm *Curardum Scarubi*, presbyterum ejus vicarium presentatum et admissum: sub cujus regimine seu animarum cura sunt 60 foci vel c^a. In qua siquidem eccl^ia omn. et sing. comp. st. et esse comp. ptr. al. sup. quib. ipsi Dmi ordin. et fieri inj. ut. seq. Imprimis ex infra triduum supponatur custodie de corporali vel alio panno subtili: item ex a modo in antea teneatur lumen continuum in lampade ardens coram Chr^i cpe. Item ex infra 10. dies

sacre unctiones intitulentur ut s. item ex infra annum fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^{i} cps reponendum. In muro prope altare a parte qua dicitur evangelium et ab intra foderetur postibus, ab extraque depingatur ut s. item ex infra f. Nativ^{is} Dom^{i} cathene thuribuli reaptentur et fiat naveta ut s. Item ex infra dictum terminum fiat una bona et sufficiens tabula s. ym. p^{is} que obsculo tradatur ut. s. Item ex infra triennium fiat unum bonum et competens missale ad usum eccl^{ie} Lausann. Item ex infra annum fiat sexternus unus, in quo notentur et inscribantur officia solemnitatum, secundum quas curatus aut ejus vicarius pred^{us} ordinabit s. dictabit: item ex infra f. Nativ^{is} Dmi fiat verreria in fenestra a parte introitus altaris et alie verrerie que indigent reaptentur. Item ex infra biennium ipsa eccl^{ia} et porticus ejusdem recoperiantur de novo. Item ex infra f. Nativ^{tis} Dmi habeatur lavatorium in ipsa eccl^{ia} una cum tobalia et pelvis. Item ex infra unum mensem proxime venturum fiant 4. cruces nemoree v. lapidee altitudinis unius hominis vel c^{a}, que apponantur in 4. quadris cimeterii, quod semper in ejus clausura debite manuteneatur adeo quod animalia non intrent. Item ex infra dictum mensem fiat invent. per manus not. de universis omn. et sing. ornam. alt. vestim. sacerd. et aliis juribus jocalibus d^{e} eccl^{ie}, cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis archangeli habeatur una bona et competens lucerna ad portandum (Fol. 44 b) lumen cum cpe Chr^{i} infirmis. Item ex infra triennium fiant extente s. recognit. de omn. et sing. cens. reddit. et aliis juribus d^{e} eccl^{ie}, ne in fut. alien. et cultus divinus in eadem diminuatur. Quarum tamen extentarum habeant pred^{i} parochiani duplum signatum.

Uctingen.

Die eadem S^{va} pred^{i} m. Julii anno quo s. prel^{ti} rev^{di} patres Dmi visitatores eccl^{am} par^{lem} de *Uctingen* extimatam

valere communiter oner. supp. 25 flor. Rhen. vel c^{a}. Que de present^{e} Thome de Ospeignygen secretarii Bernensis et institutione pred^{a} esse dignoscitur, cujus nullus institutus est curatus, sed in ea deservire facit idem secretarius et percipit fructus et emolumenta ejusdem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt 8 foci vel c^{a}. In qua qdem eccl^{ia} omn. et sing. comp. st. et esse comp. ptr. al. sup. quib. ipsi Dmi ordin. et f. injunx. ut seq. Inprimis ex infra proximum f. assumptionis b^{te} M^{e} virg^{is} ciborium s. locus in quo reponitur cps Chr^{i} debite cum clave claudatur et infra biennium fiat dictum ciborium s. almaliolum auctentice s. honorifice in muro prope altare quod foderetur ab intra et ab extra depingatur ut s. Item ex a modo in antea teneatur lumen die et nocte continue ardens in lampade, coram Chr^{i} cpe. Item ex infra proximum f. omn. Sct^{um} habeatur una competens laterna ad portandum lumen cum cpe Chr^{i} infirmis. Item ex infra annum fiat una parva verreria super altare et alia destructa reparetur. Item ex infra biennium tecta campanilis et eccl^{ie} reparentur debite. Item ex infra unum mensem prox^{e} venturum fiant 4. cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hominis que apponantur in 4 quadris cimiterii quod quidem cimit^{m} manuteneatur in clausura sua ita quod animalia non intrent. Item ex infra dictum mensem fiat invent. per manus not. de omn. et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. d^{e} eccl^{ie}, cujus dupl. hab. pred^{i} parochiani sign. Item ex infra triennium (Fol. 45 a) fiant extente s. recogn. de univ. et sing. censibus, redditibus et al. jur. d^{e} eccl^{ie} ne in fut. alienentur et cultus divinus in eadem diminuatur, quarum tamen extentarum s. recogn. hab. pred^{i} paroch^{i} dupl. sign,

Plumesteing.

Eadem die visitarunt eccl^{iam} par^{lem} de *Plumesteing* extimatam valere communiter oner. supp. 20 florenos

Rhen. vel circa, que de presentatione ***Gaspardi de Scharnatal*** habitatoris Bern. et institutione pred^{a}, cujus est curatus Dus ***Nicolaus Corber*** decanus Kunicensis, qui non residet sed deservire facit per Dum . . . . . . ejus vicarium presentatum et admissum: sub cujus regimine s. animarum cura sunt 11. foci vel c^{a} in qua sqdm ecc^{lia} omn. et sing. comp. st. et esse comp. pter al. sup. quib. ipsi Dmi ordin. et fieri inj. ut seq. Inprimis ex infra f. Nativ^{tis} verrerie cancelli reparentur: item ex a modo in antea teneatur lumen die et nocte continue ardens in lampade coram cpe Chr^{i}. Item ex infra f. Nativ^{is} Dmi verreria fenestre illuminantis altare s^{e} Katharine debite reficiatur. Item ex infra b^{ti} Michaelis fiat lapis aspersorii qui apponatur juxta magnam portam ab extra ut s. Item ex infra unum mensem cathedre chori debite reficiantur: item ex infra dictum terminum fiant 4 cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hominis que apponantur in 4 quadris cimiterii. Item ex infra dictum terminum recoperiatur ossarium s. locus in quo reponuntur ossa mortuorum debite coperiatur. Item ex infra triennium fiant extente s. recognit. de omnibus censibus d^{e} eccl^{ie} ut s. et . . de jocalibus ipsius. In ipsa siquidem eccl^{ia} sunt duo altaria unum vero ad honorem S^{ti} Joh^{is} Baptiste et aliud b^{te} Katharine virg^{is} fondata et consecrata, non dotata sufficienter ornata.

Czulcerlen. (Fol. 45 b).

Eadem die 8va pred^{i} mensis Julii prelib^{i} Dmi visit^{ores} eccl^{am} paroch^{em} de *Czulcerlen* extimatam valere communiter oner. supp. 30 flor. Rhen. vel c^{a}, que de present^{e} pred^{orum} Dum prep^{i} et convts monast^{ii} Interlac. et institutione pred^{a} esse dignoscitur, cujus est curatus Dus ***Nicolaus Herbst*** canonicus Ansoltingensis, qui in ea non residet, nec alius pro (eo) sed a dicto loco Ansoltingen eidem deservit, sub cujus animarum cura s. regimine sunt

10. foci vel c* ut perfertur visitaverunt. In qua omnia etc. etc. ut sequitur. Inprimis ex infra triennium fiat ciborium sive almaliolum pro corp^{e} Chr^{i} et teneatur lumen continuum coram eodem Chr^{i} epe ut s. Item ex infra 10. dies sacre unctiones intitulentur ut s. Item ex infra f. omn. sct^{um} omnes fenestre cancelli d^{e} eccl^{ie} debite reficiantur. Item ex infra triennium trabatura sacristie debite reparetur. Item ex infra annum tecta eccl^{ie} et campanilis reparentur et manuteneantur. Item ex infra f. resurrectionis Dmi crucifixus et alie ymagines d^{e} eccl^{ie} debito modo in altum reponantur ut solitum est. Item ex infra mensem apponantur cruces in cimiterio, quod manuteneatur clausum ut s. Item ex infra dictum terminum fiat inventarium et extente infra triennium ut s.

Item visitarunt quandam aliam eccl^{am} sitam prope eandem par^{lem} eccl^{am} ipsius membrum et filiolam in qua ordinarunt et inj. fieri ea que seq. Primo ex infra triennium murus cancelli a parte antique turris prope tectum dicte capelle existentis debite reparetur et etiam infra annum verrerie dicti cancelli reficiantur: item ex infre dictum terminum tectum d^{e} capelle in summitate et etiam tectum porticus ejusdem debite reparentur et manutenenantur, Item ex infra f. assumptionis b^{te} M^{e} virg. fiat inventarium, ut. s.

Kilchdorff.

Die lune IX° pred^{i} m. Julii visitarunt eccl^{am} par^{lem} de Kilchdorff, extimatam valere comm^{ter} oner. supp. . . . . cujus est curatus (Fol. 46 a) Dus *Henricus de Bennwil* prep^{us} Ansoltg^{s} qui non residet sed deservire facit per Dum . . . . ejus vicarium presentatum et admissum, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 50 foci vel c* ut perfertur visitarunt. Que quidem eccl^{ia} de present^{e} nobilium Uldrici et Petermanni de *Erlach* et institutione pred^{s}, in qua ordinarunt

et fieri injunx., ut sequitur. Inprimis ex a modo in antea sit lumen, die et nocte ardens continue in lampade ante cps Christi. Item ex infra 10. dies sacre unctiones intitulentur ut s. Item ex infra f. Nativ^is^ Dmi habeatur calix unus bonus et competens argenteus una cum illo qui nunc est. Item ex infra d^m^ terminum fiat tabula s. ymago pacis ut. s. Item ex infra ipsum terminum habeatur lavatorium una cum tobalia ut s. Item ex infra f. Nativ^is^ Dmi thuribulum reparetur et ponantur cathene in eodem necessarie et anulus desuper ac etiam fiat naveta sive vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra f. assumptionis b^te^ M^e^ virg. fiat inventarium ut s. Item ex infra f. omn. sct porticus dicte eccl^ie^ reparetur. Item ex infra triennium fiant extente ut s. In qua eccl^ia^ est unum altare in honore b^tum^ Nicolai et Anthonii confessorum et b^te^ Kath^e^ virg^is^ fondatum non dotatum in quo omnia competenter stare comperta fuerunt.

Gertzensebb.

Supradicta die lune prelib^ti^ rev^di^ patres Dmi visit^es^ eccl^am^ parlem de *Gertzensebb* visitarunt extimatam valere com. oner. supp. . . . . que de present^e^ pred^um^ prep^l^ et conventus Interlac. et institutione pred^a^ esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Leonardus Casthler* qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. anim. cura sunt 16 foci vel c^a^ in qua omn. et s. eomp. st. et esse comp. ptr. aliq. sup. qu. ipsi Dmi ord. et fieri inj. ut seq. Inprimis ex a modo in futurum sit lumen die et nocte ardens continue ante cps Christi. Item ex infra 10. dies ampule sacrarum unctionum intitulentur ut s. Item ex infra f. resurrectionis Dmi verrerie cancelli debite reparentur: item ex infra (Fol. 46 b) annum murus cancelli a parte qua dicitur epistola dealbetur et inhibetur, ut s. Item ex infra d^um^ terminum fiant sedes et letrile in eadem eccl^ia^

ut s. Item ex infra f. Nativ^{is} Dmi psalterium religetur. Item ex infra ipsum terminum thuribulum reaptetur et fiat naveta ut s. Item ex infra triennium muri navis eccl^{ie} ab intra dealbentur. Item ex infra d^{um} termiuum pars dextra ipsius navis que non est debite, foderetur ad instar alterius. Item ex infra triennium fiat unus sexternus in quo notentur et inscribantur officia solemnitatum ut s. Item ex infra annum fiat una fenestra in muro juxta altare b^{te} Kath^{e}. Item ex infra mensem fiat inventarium ut s. Item ex infra d^{um} term^{um} fiant cruces que apponantur in 4. quadris cimiterii, cujus clausura debite manuteneatur. Item ex infra triennium fiant extente, ut s.

Item visitarunt altare b^{te} Kath^{e} in ipsa eccl^{ia} fondatum et de 30. modiis de spelta vel c^{a} dototum, quod dicitur cure prep^{e} annexum, in quo omnia sufficienter comperta fuerunt.

Belp.

Die Martis 10^{a} pred^{i} m. Julii prenom^{ti} Dmi visitat^{es} eccl^{am} parl^{em} de *Belp* visitarunt extimatam valere comm^{tes} oner. supp. . . . . que de present^{e} antedict^{om} Dum prep^{i} et cap^{li} s. conv. Interlac. et institutione pred^{a} cujus est curatus Dus ***Petrus Espinger*** presb. canon. pred^{i} conv. Interlac. qui personaliter residet, sub cujus animarum cura sunt 100. foci vel c^{a} in qua omn. et sing. comp. st. et esse comp. pter ali. s. quib. ipsi Dmi ord. et inj. ut seq. Item ex infra annum fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^{i} cps reponendum quod foderetur ab intra et ab extra depingatur ut s. Item ex infra 10. dies ampule sacrarum unctionum debite intitulentur. Item ex a modo in antea sit lumen continue ardens in lampade ante cps Christi. Item ex infra f. resurrectionis Dmi viaticum in quo portatur cps Chr^{i} infirmis debite reparetur. Item ex (Fol. 47 a) infra annum fiat unus sexternus in quo notentur officia solennitatum

ut s. Item ex infra annum sacristia dealbetur et foderetur de postibus, in qua teneatur lavatorium et tobalia ut s. Item ex infra triennium fiat unum bonum et competens vexillum secundum facultatem d^{e} $eccl^{ie}$ parochianorum: item ex infra annum trabatura seu foderatura cancelli a parte capelle b^{te} M^{e} virg. debite reparetur: item ex infra f. omn. Sct^{um} verrerie cancelli debite reparentur: item ex infra annum fiat aspersorium in porta ut s. Item ex infra triennium tectum cancelli coperiatur de novo: item ex infra dictum annum muri cimiterii ubicunque indigent reparentur et ponantur 4. cruces in cimiterio infra mensem ut s. Item ex infra triennium fiant extente et infra mensem inventarium ut s. In qua quidem $eccl^{ia}$ sunt tria altaria fondata tamen conservata, et non dotata.

Tornen.

Eadem die Martis visitarunt $eccl^{am}$ par^{lem} de ***Tornen***, extimatam valere $comm^{ter}$ oner. supp. . . . .
Que de $present^{e}$ $supradict^{um}$ Dm^{um} $prep^{i}$ et conventus $monast^{ii}$ Interlac. et institutione $pred^{a}$, cujus est curatus Dus ***Girardus Guthat***, qui personaliter et deservit in eadem: sub cujus regimine s. anim. cura sunt 26 foci vel c^{a}, in qua omnia . . ut seq. Inprimis ex infra annum fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^{i} cps reponendum ut s. Item ex infra biennium fiat una bona et competens custodia argentea ad reponendum cps Christi: item ex infra annum monstrancia in qua portatur cps Chr^{i} in die eucaristie reparetur debite; item ex a modo in antea teneatur lumen ante cps Chr^{i} ardens continue: item ex infra 10 dies ampule sacrarum unctionum intitulentur debite. Item ex infra annum fiat unum bonum et competens obsequiale ad baptisandum. Item ex infra annum duo libri legendarum religentur et coperiantur debite. Item ex infra biennium sacristia debite reaptetur (F. 47 b):

item ex infra mensem baptisterium etiam reparetur quam decenter. Item ex infra biennium eccl^{ia} et cancellus dealbentur ab intra et inhibetur ne ulterius faces in illis extingantur sed cum cornu aut alia re ad hoc apta. Item ex infra f. Nativ^{is} Dmi ossarium s. locus in quo reponuntur ossa mortuorum recoperiatur. Item ex infra annum apponatur lapis aspersorii juxta magnam portam d^{e} eccl^{ie} ut s. Item ex infra unum mensem proxime venturum fiant 4. cruces et apponantur in 4. angulis cimiterii, cujus clausura manuteneatur ut s. Item ex infra d^{um} term. fiat invent. per manus not. de omn. vestim. sacerd. ornam. alt. et aliis jocal. ejusdem eccl^{ie} cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex infra triennium fiant extente s. recogn. de univ. omn. et sing. cens. redd. et al. jur. d^{e} eccl^{ie}, ne in fut. alienentur et cultus div. in eadem diminuatur. Quarum tamen extent. hab$^{\cdot}$ pred^{i} par^{i} dupl. sign. In ipsa siquidem parochiali eccl^{ia} est unum altare in honore Ste Kath^{e} virg. fondatum et consecratum, necdum tamen dotatum.

Montricherius.

Die Mercurii 11me m. pred^{i} Julii prelib^{ti} Rev^{di} patres dmi Visit^{es} eccl^{am} paroch^{em} de Montricherio visitarunt, extimatam ut dicitur nullius fere valoris in absentia s. in portatis. Que de collatione Dmi prioris d^{i} loci et institutione pred^{a} esse dignoscitur: cujus est curatus Dms *Johannes Meyger* qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt 50. foci vel c^{a}, in qua omnia . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum fiat ciborium pro cpe Chr^{i} quod foderetur et depingatur ab extra et coram eodem Chr^{i} cpe teneatur lumen die ac nocte ut supra. Item ex infra f. assumptionis b^{te} M^{e} virginis prox^{e} venturum habeatur una bona et competens lanterna ad portandum lumen cum cpe Chr^{i} infirmis. Item ex infra dictum terminum quidam vasculus ereus existens reparetur (Fol. 48 a) ut illo cps Chr^{i} re-

ponatur. Item ex infra f. omn. Sct^{u} fiat naveta seu vasculus ad tenendum incensum et inhibetur ne amplius in illo utatur cera sed tantummodo incenso sive thure. Item ex infra annum fiat pistina lavatorium in parte dextra cancelli prope altare et teneatur tobalia et pelvis aut saltem lavatorium ut s. Item ex infra triennium fiat unum bonum et competens graduale. Item ex infra f. assumptionis b^{te} M^{e} virg^{is} fiat unus bonus et largus passus ante altare b^{ti} Anthonii, quod quidem altare non est consecratum neque dotatum. Item ex infra f. Penthecostes fiat monstrancia seu vasculus in quo portatur cps Chr^{i} in die eucaristie repingatur et reparetur debite. Item ex infra annum apponatur Kalendarium novum breviario et religetur debite. Item ex infra d^{m} terminum sacristia pavetur postibus et in illa fiat fenestra competens et ferretur: item ex infra d^{um} annum fiat lapis aspersorii qui apponatur juxta portam dicte eccl^{ie} ab extra, prout s. Item ex infra mensem fiant 4. cruces que apponantur in angulis 4. cimiterii, quod cimit. in ejus clausura manuteneatur ut s. Item ex infra d^{um} mensem fiat invent. per manus not. de omn. et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. d^{e} eccl^{ie} cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex infra triennium fiant extente s. recognit. de omn. et sing. cens. reddit. et al. jur. d^{e} eccl^{ie} ne in fut. alien. et cultus div. in eadem diminuatur. *Quarum tamen extent. habeant pred^{i} paroch^{i} dupl. sign.

Kunitz.

Die Jovis 12ma pred^{i} m. Julii a^{o} quo s. rev^{di} in Chr^{o} patres Dmi Ep^{us} Granat. et Abbas Fil. visit^{es} pref^{i} eccl^{am} paroch^{em} domus in *Kunitz* ordinis b^{te} M^{e} theutonicorum, nullius extimatam valere in portatis, que de present^{e} commendatoris dicti loci in Kunitz et institutione predicta esse dignoscitur. Cujus est curatus D^{us} *Petrus de Argentina*, presbyter ordinis et dmus predict^{um} qui

personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. anim. cura sunt . . . foci vel c^a (F. 48 b) ut prefertur visitarunt. In qua omnia . . . ut sequitur. Inprimis ex infra unum mensem prox^e venturum apponatur de corporali in custodia s. vasculo in quo reponitur corpus Christi. Item ex a modo in antea teneatur lumen die ac nocte continue ardens in lampade ante cps Christi. Item ex infra 10. dies vasculi sacrarum unctionum intitulentur et similiter reliquie dum commode fieri poterit ut s./ Item ex infra f. omn. (sanct.) fiat naveta ad tenendum incensum. Item ex infra d^um f. fiat tabula s. ymago pacis, que ad obsculum celebranti detur ut s. Item ex infra sex annos fiat una bona et competens sacristia in loco aptiori ad hoc competenti et congrue. Item ex infra f. Pasche graduale religetur. Item ex infra annum sedes formarum chori debite reaptentur. Item ex infra biennium verrerie visitentur et ubicunque indigent reparentur. Item ex infra f. Nativ^tis Doni affingatur fons aspersorii juxta magnam d^e ecc^ie prout s. Item ex infra mensem apponantur cruces in cimeterio ut s. Item ex infra d^um terminum fiat invent. per manus not. de univ. et sing. vestim. sac. ornam. alt. et aliis joc. d^e eccl^ie, cujus dupl. hab. par^i sign. Item ex Jura et Redditus d^e eccl^ie redigantur in libro ne infut. alienentur, et hoc infra biennium. Item injungitur sub excommunicationis pena hiis qui retroactis temporibus fuerunt jurati d^e eccl^ie et receperunt obventiones ejusdem eccl^ie quod in presentia 4 vel 6. eligendorum per parochianos et in presencia Dmi militis perceptoris d^e domus in Kunitz s. ab eodem alterius deputati atque curati dicti loci reddant computum de receptis et libratis et a modo in antea quolibet anno in f^o omn. sct^um premisso modo anno quolibet reddere debeant d^i jurati sive subrogandi ut sic appareat de rebus d^e eccl^ie et dictorum juratorum regimine.

Item visitarunt tria altaria in pred^a eccl^ia fondota que

deserviuntur per religiosos d^{e} domus, in quibus omnia et sing. comp. stare et esse comp.

(Folgt die Visitation von Flumenthal, Solothurn, Selsach, Granges, dann

Longaaqua alias *Lengo*, Langnouw.

Eadem die 16to m. Jul. (Fol. 53 a) visitarunt eccl^{am} paroch^{lem} Longeaque alias Lengo nullius valoris in portatis ut dicitur extimatam. Que de present^{e} Dmi Abbatis Bellelagie ord. Premonstrat. Basiliensis dioc. et institutione prefati Dmi N^{i} Lausann: cujus est curatus frater *Uldricus Dieme* presbtr monast. et ord. pred^{um}, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. anim. cura 9. foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra unum annum prox^{e} venturum fiat almaliolum pro cqe Chr^{i} et teneatur lumen continuum coram eodem. Item ex infra prox^{um} f. b^{ti} Michaelis fenestra cancelli de parte dextra ipsius eccl^{ie} muniatur vitrina aut saltem tela et similiter fenestra sacristie. Item ex infra triennium cancellus et sacristia foderentur de lignis: et etiam gradus ascensus campanilis reparentur debite. Item ex infra pred^{um} f. b^{ti} Michaelis passus ante magnum altare reparentur maxime a parte qua dicitur evangelium et etiam foderetur de lignis s. postibus planis: Item ex infra annum graduale et psalterium religentur. Item ex infra f. Nativ^{tis} Dmi fiat unum parvum letrile juxta parvam fenestram cancelli. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat invent. de rebus, ornamentis, vestimentis et al. jocal. d^{e} eccl^{ie} ut s. item ex infra mensem fiant 4 cruces que apponantur in 4. quadris cimiterii. Item ex infra triennium redditus d^{e} eccl^{ie} in libro rediguntur aut fiant extente ut s. Item visitarunt altare b^{te} M^{e} virg. de modico dotatum. In eo celebrat curatus d^{i} loci secundum fondationem ejus ut asserit.

Parles alias *Pietelen*.

Predicta autem die lune ipsi Dmi visit^es^ eccl^iam^ paroch^lem^ de *Parles* alias *Pieterlen* etiam visitarunt, nullius valoris in absentia sive in portatis, ut dicitur. Que de present^e^ d^i^ Dmi abbatis Bellilagie et institutione predicta, cujus est curatus frater *Johannes Bruin* religiosus pred^i^ monasterii Bellilagie qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt 40 foci vel c^a^, in qua omnia . . . . . . ut sequitur (Fol. 53 b). Item ex infra prox^um^ festum eucaristie Chr^i^ fiat unum bonum et competens almaliolum pro cpe Chr^i^ reponendum, ut s. Item ex a modo in antea teneatur lumen die ac nocte continue in lampade ardens coram cpe Chri. Item ex infra f. Nativ^tis^ Dmi monstrantia seu vasculus in quo portatur Chr^i^ cps in die ipsius eucaristie debite reparetur ant saltem habeatur una alia nova. Item ex infra d^um^ terminum habeatur viaticum ad portandum Chr^i^ cps infirmis et etiam habeatur lanterna bona et competens ad portandum lumen coram ipso. Item ex infra dictum terminum thuribulum in ejus cathenis et alibi ubi indiget reparetur debite et fiat naveta prout s. Item ex infra f. omn. sct^um^ habeatur tabula s. ymago pacis, ut s. Item ex infra quatriennium fiat missale competens ad usum ecclesie Lausann. Item ex infra pred^um^ f. omnium sct^um^ fiat officium ad sepeliendum mortuos ut addatur obsequiali. Item ex infra f. Nativ^tis^ Dmi magnum breviarium d^e^ eccl^ie^ religetur debite. Item ex infra triennium sacristia ab intra dealbetur et subfoderetur postibus seu pavetur lapidibus et trabatura ipsius reparetur ac in ipsa sacristia teneatur lavatorium et tobalia ut s. Item ex infra f. Nativ^tis^ Dmi fenestra sacristie ipsius debite reparetur de bonis lapidibus vel alias, ita quod ferratura ejusdem firmiter stare videatur et secure: et etiam murus porte ejusdem sacristie reparetur. Item ex infra triennium verrerie fenestrarum cancelli et navis eccl^ie^ debite

reparentur. Item ex infra dictum terminum muri ejusdem cancelli dealbentur ubicunque indigent. Item ex infra eundem terminum tectum navis eccl^{ie} specialiter a parte montis reficiatur seu reparetur debite. Item ex infra dictum terminum muri d^{e} eccl^{ie} in locis quibus existit necessarium rebochientur s. obturentur. item ex infra annum ossarium s. locus in quo reponuntur ossa mortuorum debite reparetur et coperiatur. Item ex infra triennium muri clausure cimiterii ubicunque indigent reparentur debite: item ex infra d^{um} terminum fiant extente et infra mensem inventarium, ut s. Item ex infra dictum mensem fiant 4. cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hominis que apponantur in 4. quadris pred^{i} cimiterii. Item visitarunt duo altaria b^{te} M^{e} virg. et s^{ti} Nicolai confessoris in ipsa eccl^{ia} fondata non dotata tamen consecrata, in quibus omnia sufficienter comperta fuerunt.

Buctemberg. (Fol. 54 a).

Predicta die lune XVI° anted^{i} m. Julii prelib^{i} rev^{di} patres Dmi visit^{es} eccl^{em} paroch^{lem} de *Buctemberg* visitarunt nullius valoris ut dicitur in portatis sive in absencia. Que de present^{e} pred^{i} Dmi abbatis monast^{ii} *Locidei* et et institutione pred^{a}: cnjus est curatus frater *Johannes Brab*, presbtr et relig^{us} d^{i} monast^{ii} qui ut moris est residet in d^{o} monasterio et deservit ab ipso loco dictam eccl^{am} par^{lem}, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 12 foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex a modo in antea curatus pretactus teneat sacras hostias et etiam reliquias in ciborio s. almaliolo ad hoc juxta altare apposito, quas hostias renovet idem curatus omni mense bis aut semel. Item ex sit lumen continuum ardens die ac nocte Ch^{i} cps ut s. Item ex infra f. Nativ^{is} Dmi crucifixus apponatur debiter inter voltam cancelli ct navis eccl^{ie} ut solitum est. Item ex dum commode fieri poterit reliquie intitulentur

ut s. et etiam sacre unctiones infra 10. dies. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat inventarium per manus not^{ii} de omn. et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et aliis joc. d^{e} eccl^{ie} cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex dum commode fieri poterit cimiterium melius claudatur et infra mensem apponantur in eodem 4. cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hom. in 4. angulis ejusdem cimiterii. Item ex infra triennium omnes et singuli census, redditus et alia jura d^{e} eccl^{ie} in libro redigantur, cujus etiam duplum habeant pred^{i} paroch^{i} signatum.

Eadem die de sero ipsi Dmi applicuerunt in oppido *Biellensi*, ubi honorifice per curatum et clericum ac populi multitudine processionaliter cum reliquiis crucibus vexillo cereis ardentibus aqua benedicta thuribulo et aliis solitis juxta et extra portam ipsius oppidi recepti fuerunt et sic cum processione ad eccl^{iam} paroch^{lem} dicti loci accesserunt et ibidem factis commemoracionibus . et indulgentiis datis hospitati fuerunt. Et crastina pref^{us} Dus Ep^{us} Granat. ad visitandam eccl^{am} par^{lem} de *Mettz* accessit, pred^{o} Dmo Abbate in d^{o} oppido super quibusdam rebus vacante et existente.

(Fol. 54 b). *Mettz.*

Die Martis XVII° pred^{i} m. Julii prelib^{us} Dms Ep^{us} Granat. eccl^{am} par^{lem} *de Mettz* visitavit, extimatam valere com^{ter} oner. supp. . . . . Que de present^{e} anted^{i} Dmi abbatis monast^{ii} Locidei et instit. pred^{a}, cujus est curatus frater *Johannes Eychlemberg* relig. pred^{i} monast^{ii} qui personaliter residet et deservit in eadem: sub cujus regimine s. animarum cura sunt 15 foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . ut sequitur. Item ex infra prox^{um} annum fiat unum bonum et competens almaliolum pro corpore Chr^{i} ut s. Item ex a modo in antea sit lumen die ac nocte ardens continue in lampade ante cps Christi. Item ex infra

pred^{um} annum muri cancelli ubicunque indiget dealbentur: item ex infra f. omn. sct^{um} verreria fenestre cancelli a parte qua dicitur epistolam debite aptetur et secure reponatur. Item ex infra d^{um} terminum pavimentum cancelli maxime ante ingressum sacristie et etiam aliis locis quibus indiget reparetur. Item ex infra f. assumptionis b^{te} M^{e} virg. clausura fontium baptismalium debite reaptetur. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat ymago pacis ut s. Item ex infra annum trabatura cancelli foderetur ad modum illius navis d^{e} eccl^{ie}. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiant 4. cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hominis que apponantur in 4. quadris cimiterii, quod quidem cimiterium claudatur ubicunque indiget ut supra. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat invent. per manus not^{ii} de omn. et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. d^{e} eccl^{ie} cujus dupl hab. par^{i} sign. Item ex infra triennium redditus et census d^{e} eccl^{ie} in libro ut s. redigantur.

Biell.

Die . . (Fol. 55 a).

(Lücke).

Peril. (Fol. 56 b).

Eadem die Mercurii visitarunt eccl^{am} par^{lem} de Periculo extimatam valere communiter oner. supp. 10 flor. Rhen. vel c^{a}. Que de present^{e} rev^{di} patris Dmi Ep^{i} Basiliensis et institutione prelib^{ti} Dmi ni Lausann. Ep^{i} esse dignoscitur: cujus est curatus Dms *Johannes Falconis* de Mureto qui non residet sed in ea deservit *Henricus Bissoti* auctoritate ordinaria Dmi Ni Lausann. per anted^{os} Dms visit^{es} admissus, sub cujus regimine seu animarum cura sunt 14. foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum fiat almaliolum pro

cpe Chr[i] et coram eo teneatur lumen continuum ut s. Item ex infra d[um] terminum fenestra retro altare ferretur et verreria ipsius reparetur ac etiam alie fenestre navis eccl[ie] ubicunque indigent reparentur: item ex infra biennium eccl[ia] foderetur postibus aut pavetur lapidibus. Item ex infra f. b[ti] Michaelis eccl[ia] ipsa debite coperiatur de novo et interiora foramina tecti obturentur, ita quod non pluat in eadem. Item ex infra annum fiat obsequiale s. ende ad baptisandum: item ex infra dictum terminat fiat ossarium s. locus ad reponenda ossa mortuorum in loco ad hoc aptiori. Item ex infra f. b[ti] Michaelis apponantur 4. cruces cimiterio, quod cimiterium manuteneatur semper clausum. Item ex infra mensem fiat inventarium et infra triennium redditus et centus dicte eccl[ie] redigantur, ut s.

Waffelin.

Eadem die visitarunt eccl[am] par[lem] de *Waffelin* nullius valoris supportatis oneribus, que de present[e] pred[i] r. p. Ep[i] Basiliensis et institut. pred[a] esse dignoscitur, cujus est curatus *Johannes Masselerire* qui non residet ne deservit in eadem nec aliquis pro eo, in qua . . . sequitur. Item ex infra proximum fiat almaliolum pro cpe Chr[i] et teneatur lumen continuum coram eo ut s. Item ex infra f. b[ti] Michaelis fiat lanterna ad portandum lumen cum cpe Chr[i] infirmis: item ex infra prox[um] f. Nativ[tis] Dmi due verrerie (Fol. 57 a) fenestrarum chori retro altare existentes ubi indigent reparentur debite et fiat verreria in alia a parte sinistra chori pred[i]: item ex infra annum muri navis eccl[ie] ab intra dealbentur et reficiantur ubicunque indigent et dum commode fieri poterit repingantur. Item ex infra d[um] annum campanile recoperiatur et similiter navis eccl[ie] infra duos aut tres annos. Item exinfra annum habeantur due channete ad ministrandum vinum et aquam in altari. Item ex infra

annum foderetur eccl^{ia} de postibus: item ex infra d^{um} terminum fiat ossarium ut s. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiant 4. cruces in cimiterio. Item ex infra f. Nativ. Dni crux que portatur infirmis repingatur: item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat inventarium et infra triennium redditus et census ejusdem eccl^{ie} redigantur ut s.

Urbben.

Supradicta die Mercurii visitarunt eccl^{am} par^{lem} de *Urbben* extimatam valere com^{ter} oner. supp. 7 librarum monete Bernensis vel c^{a}, que de present^{e} Dmi pred^{i} Sc^{i} Germani dioc. . . . . et institutione pred^{a}: in qua nullus est institutus curatus sed in ea deservit Dus *Benedictus Belper* pbtr Biellensis auctoritate predicta ad 6. annos admissus: sub cujus animarum cura seu regimine sunt 10. foci vel c^{a} in qua siquidem ecclesia omnia . . ut seq. Inprimis ex infra annum prox^{e} venturum fiat almaliolum unum pro cpe Chr^{i} et teneatur lumen coram eo continue ardens ut s. Item ex infra prox^{um} f. b^{ti} Michaelis reformetur verreria fenestre a parte sinistra cancelli existentis. Item ex infra d^{um} terminum reficiatur missale aut saltim habeatur unum novum. Item ex infra f. resurrectionis Dmi fiat obsequiale ad baptistandum. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat una cathena in medio (Fol. 57 b) thuribuli: et fiat naveta ad tenendum incensum. Item ex infra d^{um} terminum apponantur cruces in cimiterio, cujus clausura manuteneatur ut s. Item proximum mensem fiat inventarium per manus notarii de omn. et sing. vestim. sacerdot. ornam. alt. et al. jocal. d^{e} eccl^{ie} cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex infra triennium redditus, census et alia jura ejusdem eccl^{ie} in libro redigantur ut s.

Porc. *Portt.*

Die Jovis 19° prep^{i} m. Julii ipsi Dmi visit^{ss} eccl^{am} par^{lem} de Porc visitarunt extimatam valere comm^{ter} oner. supp. 24 flor. rhen. Que de present^{e} Dmi prioris insule medii lacus prope Erlach et instit^{e} pred^{e} esse dignoscitur, cujus est curatus Dus *Petrus Solidi* qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 8. foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . ut sequitur. Imprimis ex infra annum prox^{e} venturum fiat almaliolum pro cpe Chr^{i} et teneatur lumen continue coram eo ardens ut s. Item ex infra f. Nativ^{tis} Dmi vitrina fenestre cancelli retro altare existentis reficiatur, aut saltim fiat nova. Item ex infra 10. dies vasculi s. ampule sacrarum unctionum intitulentur ut s. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat due cathene in thuribulo et fiat una naveta. Item ex infra biennium eccl^{ia} ipsa foderetur postibus. Item ex infra pred^{um} f. Nativ. Dmi verreria fenestre navis eccl^{ie} ad sinistram partem existenti apponatur aut saltim muniatur tela. Item ex infra 8. dies baptisterium ferretur debite: item ex infra f. Nativ. Dmi. crucifixus apponatur supra introitum cancelli ut moris esse videtur. Item ex infra annum fiat ossarium ut s. Item ex infra b. Michaelis tectum introitus d^{e} eccl^{ie} reparetur. Item ex infra pred^{um} f. b^{ti} Michaelis apponantur cruces in cimiterio, cujus clausura manuteneatur ut s. Item ex infra mensem fiat inventarium et infra triennium census et redditus d^{e} eccl^{ie} in libro redigantur ut s.

(Fol. 58 a). *Burguillon.* Bürglem.

Eadem die Jovis visitarunt eccl^{am} paroch^{lem} de *Burguillon* extimatam valere comm^{ter} oner. supp. 60. libras pred^{e} monete Bernensis c^{a}, que de present^{e} pred^{e} Dmi abbatis Locidei et institut^{e} pred^{e} esse dignoscitur et cujus est curatus frater Johannes *Mynst* religiosus prep^{i}

monasterii qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 40. foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . ut sequitur. inprimis ex infra annum fiat unum almaliolum pro cpe Chr^{i} ut s. liem ex a modo in antea teneatur lumen die ac nocte ardens in lampade coram Chr^{i} cpe. Item ex infra festum Nativ^{tis} Dmi muri cancelli ubicunque indigent reparentur et inhibetur, ne ulterius faces s. candele in illis extingantur, sed cum cornu aut alia re apta ad hoc. Item ex infra proximum f. omn. Sct^{um} verrerie navis et cancelli ipsius eccl^{ie} reficiantur vel fiant nove et ferrentur earum fenestre: item ex infra mensem reficiatur patena calicis que diciiur esse destructa. Item ex infra f. Nativ^{tis} Dmi fiat una bona et competens alba. Item ex infra eundem terminum campanile et ipsa eccl^{ia} ubicunque indigent, recoperiantur debite. Item ex infra mensem fiant 4. cruces nemoree altitudinis unius hominis que apponantur in 4. quadris cimiterii et ipsum cimiterium semper manuteneatur clausum: item ex infra dictum mensem fiat invent. qer manus not^{ii} de omn. et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. d^{e} eccl^{ie}, cujus dupl. habeant par^{s} sign. Item ex infra triennium redditus et census d^{e} eccl^{ie} redigantur in libro proût supra. Item in ipsa eccl^{ia} est altare b^{ti} Anthonii et b^{te} Katherine fondatum, non dotatum, sed annexum ipsi eccl^{ie}.

Capella de *Belmont* membrum ecc^{le} de *Port*.

Item visitarunt capellam s^{ti} ***Gengulphi de Belmont*** filiola et membrum pred^{e} eccl^{ie} par^{lis} de ***Port*** que ut dicitur esse antiquitus solebat prioratus S^{ti} Petri de Insula, in quo non tenentur nec administrantur sacramenta: omnia in ipsa comp. stare et esse comperierunt, preter pauca, super quibus ipsi Dmi ordinarunt esse. Primo ex infra prox^{um} f. resurrectionis Dmi porta ipsius capelle reparetur, claudatur cum sera et clave. Item ex infra

annum fenestre cancelli reparentur debite. Item quoque et dum commode fieri ipsa capella foderetur postibus et manuteneatur in ipsius structuris et edificiis bene et debite.

(Lücke).

(Fol. d8 b). *Nidavv.*

Die Veneris sequenti 20° pred[i] m. Julii prelibati Rev[di] patres Dmi visitatores eccl[am] par[lem] de *Nidavv*, que dicitur esse filiola et membrum eccl[ie] par[lis] de *Burglen* pred[e], que de present[e] pred[i] abbatis Locidei et instit[e] pred[a] esse dignoscitur, cujus est permisserius Dus *Johannes Tschuply* qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus animarum cura seu regimine sunt . . foci vel c[a], in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum fiat almaliolum pro corpore Chr[i] in muro prope altare a parte qua dicitur evangelium et foderetur ab intra atque ab extra depingatur, ut s. Item ex a modo in antea teneatur lumen continue ardens in lampade coram Chr[i] cpe. Item ex infra biennium fiat una bona et competens custodia ad reponendas sacras hostias. Item ex infra d[um] terminum habeatur coclear argenteum pro administrando ut s. Item ex infra triennium fiat unum bonum et competens obsequiale ad baptisandam et interim illud quod ibidem existit religetur debite. Item ex infra annum verrerie cancelli et etiam navis eccl[ie] maxime juxta altaria debite reparentur et quantocius fieri poterit, fenestre earum ferrentur. Item ex infra d[um] terminum habeatur lavatorium et tobalia in ipsa eccl[ia]. Item ex infra f. b[ti] Michaelis baptisterium claudatur debite et secure. Item ex infra f. Nativ[tis] Dmi crucifixus reponatur inter cancellum et navem eccl[ie] ut moris est. Item ex dum commode fieri poterit muri navis eccl[ie] in locis quibus indigent, dealbentur. Item ex infra mensem apponantur 4 cruces in 4 (Fol. 59 a) angulis cimiterii et cujus clau-

sura semper manuteneatur ut supra. Item ex infra biennium cancellus et eccl^{ia} paventur s. foderentur postibus bene et debite et sedes lignee que ibidem sunt tollantur ne alie reponantur. Item ex infra mensem fiat invent. per manus notarii de omn. vestim. sacerd. ornam. alt. ac al. jocal. d^{e} eccl^{ie}, cujus dupl. hab. habitatores d^{i} loci sign. Item ex infra triennium redditus et census d^{e} eccl^{ie} redigantur in libro ut s.

Altaria.

Item visitarunt altaria in eadem eccl^{ia} fondata et primo altare b^{te} M^{e} virg^{is} dotatum de certis censibus pro certis missis qualibet ebdomada celebrandis: cujus est altarista s. capellanus Dus ***Nicolaus Convers*** auctoritate ordinaria per eosdem Dos visitatores in et de eodem institutus. Item visitarunt alia duo altaria, unum in honore b^{ti} Michaelis in medio eccl^{ie} et aliud a parte qua dicitur epistola in honore s^{te} crucis, fondata non dotata que quidem altaria una cum majori fuerunt per prefatum Dum Ep^{um} Granatensem consecrata, tn quibus omnia competenter stare comperta sunt.

Sucz. Sutz.

Eadem die visitarunt eccl^{am} paroch^{lem} de ***Sucz***, extimatam valere comm^{ter} onr. supp. . . . .
Que de present^{e} pred^{i} Dmi abbatis Locidei et instit^{e} pred^{a}, cujus est curatus frater ***Nicolaus cancri*** alias ***Kriepz***, religiosus pretacti monast^{ii} Locidei, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 16. foci vel c^{a} in qua omnia . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum almaliolum pro cpe Chr^{i} jam inceptum debite compleatur, fodereturque et depingatur ut s. Item ex a modo in antea teneatur lumen die ac nocte continue ardens in lampade ante cps

Christi. Item ex infra prox^{um} f. assumptionis b^{te} M^{e} virg. sacre unctiones intitulentur. Item ex infra f. omn. Sct^{orum} fiat tabula s. ymago pacis que obsculo ut s. tradatur. Item ex infra (Fol. 59 b) d^{um} terminum apponatur una cathena necessaria thuribulo et fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra f. Nativ^{tis} Dmi quidam sexterni indebite positi s. suti reaptentur. Item ex infra annum coopertura portici eccl^{ie} reparetur: item ex infra eundem annum introitus cimiterii reaptetur et alibi ubicunque indiget debite reaptetur ita quod animalia non intrent. Item ex infra mensem apponantur 4 cruces in eodem cimiterio ut s. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat invent. per manus not^{ii} de univ. om. et sing. vestim. sacerd. ornam. altaris et aliis jocal. d^{e} eccl^{ie}, cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex infra triennium omnes singuli redditus et cens os d^{e} eccl^{ie} in libro redigantur, ut s. In ipsa eccl^{ia} est unum altare non dotatum neque consecratum.

Novavilla.

Die dmca 22de m. Julii anno quo s. Rev^{di} in Chr^{o} pes Dms Ep. Granat. et abb. Fil. visit^{es} pref^{i} eccl^{am} par^{lem} extra muros ville Novaville dictam *alba eccl^{ia}* extimatam valere comm^{ter} oner. support. . . . . que de present^{e} Dmi Abb. Bellilagie et instit^{e} pred^{a} esse dignoscitur, cujus est curatus frater *Johannes Gisez* relig. pred^{i} monast^{ii} Bellilagie, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt . . . foci vel c^{a} ut prefertur visitarunt, in qua omnia . . . ut sequitur. Item ex infra Nativ. Dmi prox^{e} venturam fiat monstrantia s. vasculus ad tenendum et portandum corpus Christi in die ipsius eucaristie reparetur et mundetur debite: item ex infra annum verrerie fenestrarum cancelli reparentur debite. Itaque ex dum commode fieri poterit reliquie ejusdem eccl^{ie} intitulentur

cedulis pergameneis habita tamen informatione veridica quorum membrorum et sanctorum sunt. Item ex infra quatriennium fiat unum bonum et competens antiphonarium: item ex quantocius commode fieri poterit, murus cancelli a parte sacristie s. campanilis refingatur: Item ex infra annum fiant celi se coperture super altaribus d^{e} eccl^{ie} in alto (Fol. 60 a) existentes et listellentur ne pulveres aut alie immunditie cadant super eisdem altaribus. Item ex infra mensem fiant 4 cruces nemoree v. lapidee altitudinis unius hominis que apponantur in 4 angulis cimiterii, cujus clausura manuteneatur debite ut s. Item ex infra d^{um} terminum fiat inventarium per manus not^{ii} de univ. omn. et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. joc. d^{e} ecc^{ie}, cujus duplum habeant par^{i} sign. Item ex infra triennium omnes census redditus d^{e} eccl^{ie} in libro ad modum extentarum s. recognitionum redigantur ut s.

Altaria.

Item visitarunt altaria in eadem eccl^{ia} fondata et primo altare s^{e} crucis et b^{ti} Nicolai confessoris, consecratum et non dotatum: item altare b^{te} M^{e} virg. et sc^{te} Agathe consecratum et de certis redditibus una cum capella b^{ti} Jodoci postmentionata pro una missa qualibet ebdomada in eadem capella b^{te} M^{e} virg. die lune per capellanum earundem capelle et altaris celebranda dotatum, quarum est capellanus s. altarista . . . . . . Item visitarunt altare b^{te} Me Magdalenes b^{tum} Sebastiani et trium magorum hodie consecratum et de tribus somatis vini cens. quas dedit Nicolaus Layt burgensis Noveville dotatum.

In ipsa siquidem parochiali eccl^{ia} non tenetur cps Chr^{i} sed in capella ejus filiali que existit infra villam Nove ville fondata actento quoque porte ipsius eccl^{ie} semper clauduntur de nocte hora competenti et curatus pretactus in d^{a} villa moratur.

Capella infra villam.

Item visitarunt capellam Ste Katherine virg^is^ Sc^ti^ Georgii et 11,000 virginum infra prd^um^ locum Noveville fondatum, que est filiola et membrum pred^e^ par^lis^ eccl^ie^. In ipsa quoque capella est permisserius auctoritate ordinaria canonice institutus, Dus *Johonnes Reyer* presbyter, qui personaliter residet et deservit in eadem et singula in ipsa capella competenter stare et esse comperierunt.

(Folgt Landeron).

(Fol. 61 b). ***Duanna.***

Eadem die visitarunt eccl^am^ par^lem^ de *Duanna* extimatam valere comm^ter^ oner supp. . . . . vel circa, que de present^e^ commendatoris domus in Buchsy ordinis Hierosolymitani Constant. dioc. et instit^e^ pred^a^. Cujus est curatus frater *Johannes Lotz* presbtr relig. ord. pred^i^ qui personaliter residet et deservit in eadem sub cujus regimine s. animarum cura sunt 40. foci, vel c^a^, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum prox^e^ venturum fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^i^ cps repoaendum in muro prope altare a parte qua dicitur evangelium et foderetur ab intra postibus: ab extraque super illo depingatur Chr^i^ ymago tenens calicem et hostiam desuper benedicens una cum duobus angelis ad dextram et sinistram partem existentibus duosque cereos ardentes depictos tenentibus ut s. Item ex a modo in antea sit lumen die ac nocte continue ardens in lampade coram Chr^i^ cpe. Item ex infra proximum f. b^ti^ Michaelis archangeli fiat custodia sive vasculus ad tenendum Ch^i^ cps. Item ex infra d^um^ terminum thuribulum reaptetur bene et debite et fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum et inhibetur ne ulterius in illo utatur cera sed incenso. Item ex dum commode

fieri poterit reliquie intitulentur ut s. Item ex infra annum antiphonarium (Fol. 62 a) religetur et reparetur. Item dum et commode et citius fieri poterit murus volte inter cancellum et navem eccl^ie dealbetur et sacristia debite compleatur et in illa fiat lavatorium ut supra. Item ex infra triennium fenestra nova que est a parte domus presbt^lis in navi eccl^ie et illuminat altaria ferretur et secure claudatur et dum commode fieri poterit ponatur verreria. Item ex infra mensem fiant 4. cruces que apponantur in 4. quadris cimiterii et ipsum cimit. semper manuteneatur clausum ut s. Item ex infra f. b^ti Michaelis prox^e venturum fiat inventarium per manus not^ii de omnibus et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et aliis jocal. ejusdem eccl^ie, cujus dupl. hab. par^i sign. Item ex infra triennium fiant extente s. recogn. de univ. omn. et sing. cens. reddit. et aliis juribus d^e eccl^ie, ne infut. alien. et cultus div. in ead. diminuatur, quarum tamen extent. habeant pred^i paroch^i dupl. sign.

Diesse.

Die Martis sequenti visitarunt eccl^am par^lem in *Diesse* extimatam valere comm^ter on. supp. 40. libras bonorum Lausann. vel c^a que de presentat^e Dmi abbatis monast^ii Herilacensis alias insule b^ti Johannis ordinis S^ti Benedicti pred^e Laus. dioc. et institut^e pred^a esse dignoscitur, cujus est curatus Dus ***Johannēs Clerīci*** canonicus Novicastri qui non residet, sed deservire facit per Dum ***Guidonem Clerici*** pbtum ejus nepotem et vicarium presentatum et admissum, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 100 foci vel c^a. In ipsa etiam eccl^ia omnia et sing. . . . . ut sequitur. Item ex a modo in antea teneatur lumen die ac nocte ardens continue ante cps Chr^i. Item ex infra triennium et citius si commode fieri poterit fiat una bona et competens custodia s. vasculus ad tenendum cps Chr^i. Item ex infra 10 dies

sacre unctiones intitulentur ut s. (Fol. 62 b). Item ex infra 10 dictos dies calices d^{e} eccl^{ie} mundentur debite. Item ex infra annum fiant due channete ad ministrandum vinum et aquam in altari. Item ex infra quinquennium et citius si commode fieri possit fiat una bona et competens sacristia cum volta juxta cancellum dicte eccl^{ie} a parte qua dicitur evangelium, ita quod introitus ipsius sit in cancello et ipsa sacristia pavetur s. foderetur postibus: et in ea teneatur pelvis una cum tobalia ut s. et fiat lavatorium. Item ex infra eundem terminum fiat almaliolum pro cpe Chr^{i} reponendum ut s. Item ex infra 10. annos et citius si commode fieri possit fiat campanile a parte anteriori ipsius eccl^{ie}. Item ex infra f. Pasche duo passus qui sunt ante magnum altare elargiantur de uno pede ab utraque parte et specialiter juxta ipsum altare et postmodum foderentur ipsi duo passus de lignis bone et debite. Item ex infra annum muri et introitus cimiterii ubicunque necessarium est et fuerit, reparentur et infra mensem in ipsius 4. angulis reponantur cruces 4. Item ex infra d^{um} mensem fiat invent. per manus not^{ii} de omn. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. d^{e} eccl^{ie} cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex infra triennium fiant extente s. recognit. de univ. omn. et sing. cens. reddit. et al. jur. d^{e} eccl^{ie} ne in fut. alien. et cult. div. in eadem diminuatur, quarum tamen extent. hab. pred^{i} parochiani dupl. sign. Item visitarunt duo altaria in ipsa fondata et non dotata annexa huic pred^{e} par^{li} eccl^{ie}.

Gleresse, membrum pred^{e} par^{lis} eccl^{ie} de *Diesse*.

Item eadem die visitarunt eccl^{am} sive capellam de *Gleresse*, filiolam et membrum suprad^{e} paroch^{lis} eccl. de Diesse, in qua teneatur cps Chr^{i}, fontes baptismales, unctiones sacre et habet cimiterium et ibidem deservitur per curatum seu ejus vicesgerentem: in ipsa quoque sunt duo

altaria fondata videlicet altare be^torum^ Fabiani et Sebastiani martyrum et altare b^ti^ Anthonii confessoris que sunt consecrata et de certis paucis censibus dotata pro una missa qualibet ebdomada per dictum curatum s. ejus vicarium vel alium nomine suo ibidem celebrandis: in quibus siquidem capella et altaribus omnia et sing. . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra biennium fiat almaliolum pro cpe Chr^i^ ut s. (Fol 63 a). Item ex a modo in antea sit lumen die ac nocte ardens continue ante cps Christi. Item ex infra f. b^ti^ Michaelis fenestre juxta altare Sct^orum^ Fabiani et Sebastiani claudantur verreria aut saltem tela et passus ante d^um^ altare de lapidibus reaptetur. Item quod infra f. Nativ. Dmi monstrantia in qua portatur cps Chr^i^ in die eucaristie reaptetur debite. Item ex infra dictnm terminum apponatur una cathena necessaria thuribulo et fiat naveta ut s. Item ex infra 10. dies fontes bap^les^ debite cum sera et clave claudantur et jungantur. Item ex infra mensem fiant 4 cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hominis, que appon. in 4. ang. cimit. et ipsum cimit. spr. manuteneatur in clausura sua. Item ex infra d^um^ terminum fiat invent. per manus not^ii^ de omn. et singulis vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. d^e^ eccl^ie^ cujus dup. hab. habitatores d^i^ loci sign. Item ex infra f. resurrectionis Dmi fiant duo celi super duo altaria pred^a^ ita quod pulveres amplius non cadant super ipsius.

(Folgen die Neuenburgischen Gemeinden).

Champion. (Fol. 78 b).

Die 8va m. Augusti anno quo s. prelib^i^ rev^di^ ptes Dmi visit^es^ eccl^iam^ paroch^em^ de *Champion* visitarunt extimatam valere comm^ter^ oner. supp. 50. libras bonorum Lausann. vel c^a^, que de present^e^ illustris Dmi comitis Novicastri ad causam ville sue de Cerlie et instit^e^ prelib^i^ rev^di^ patris Dmi

n. Lausann. Ep[i] esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Nicolaus Schaafhuser* canon[s] Solod. qui non residet sed deservire facit per Dum *Rodulphum de Anes*, ejus vicarium presentatum et admissum, sub cujus regimine s. animarum cura sunt . . . . foci vel c[a]. Omnia in ea et sing. . . . . ut sequitur. Inprimis infra annum fiat ciborium v. animaliolum ad cps Chr[i] reponendum in muro prope altare a parte qua dicitur evangelium et foderetur ab intra postibus et ab extra super illo depingatur Chr[i] ymago tenens calicem et hostiam desuper benedicens una cum duobus angelis ad dextram et sinistram partes existentibus duosque ardentes cereos in eorum manibus depictos cum qua decet reverentia tenentibus. Item ex a modo in antea teneatur lumen die ac nocte ardens continue in lampade coram Chr[i] cpe. Item ex infra pred[um] annum fiat una et competens custodia ad tenendum corpus Christi. Item ex infra biennium fenestra que est in muro cancelli a parte sinistra fiat major et vitrietur. Item ex infra f. b[ti] Michaelis thuribulum reaptetur et fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra prox[um] f. resurrectionis Dmi crux que portatur ad infirmos reparetur: item ex infra triennium navis eccl[ie] pavetur s. foderetur postibus: Item ex infra annum fiat unus bonus et competens sexternus in quo notentur officia solennitatum ad dictamen curati ut s. Item ex infra f. Nativ[tis] Dmi fiat fons aspersorii s. lapis ad tenendam aquam benedictam qui affigatur muro prope magnam portam eccl[ie] ab extra, in quo renovetur aqua benedicta qualibet die Dmca. Item ex infra triennium muri d[e] eccl[ie] ab intra et ab extra dealbentur. Item ex infra annum fiat tectum super portam d[e] eccl[ie] ab extra. Item ex infra f. b[ti] Michaelis fiant 4. cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hominis vel c. que appon. in 4. quadris cimiterii, quod qdm cimit. infra annum claudatur ut s. Item ex infra pred[um] mensem fiat invent. per manus not[ii] de univ. omn. et sing. vestim.

sacerdot. ornam. alt. et al. jocal. d^e^ eccl^ie^, cujus dupl. (Fol. 79 a) hab. par^i^ sign. Item ex infra triennium fiant extente s. recognit. de omn. et sing. cens. reddit. et al. joc. d^e^ eccl^ie^ ne in fut. alien. et cultus div. in eadem diminuatur, quarum t. ext. hab. pred^i^ par^e^ dupl. sign. Item in eadem eccl^ia^ est unum altare fondatum et non dotatum, tum per pref^um^ rev^dum^ patrem Dum Ep^um^ Granat. consecratum.

Anez. Inns.

Eadem die visitarunt eccl^am^ s. capellam de *Anez,* filiolam et membrum suprad^e^ eccl^ie^ paroch^lis^ de *Champion:* in ea tenetur cps Chr^i^, sunt fontes baptismales, cimiterium et omnia alia insignia eccl^ie^ paroch^lis^. In qua quidem capella omnia et sing. . . . . ut sequitur. Et primo ex infra proximum f. Nativ^tis^ Dmi custodia s. vasculus in quo tenetur cps Chr^i^ debite reparetur. Item ex a modo in antea teneatur lumen ardens contiue in lampade coram Chr^i^ cpe. Item ex infra pred^um^ f. Nativ^tis^ Dmi fiat tabula s. ymago pacis que detur ad obsculandum ut s. Item ex infra biennium navis eccl^ie^ pavetur lapidibus s. foderetur postibus. Item ex infra triennium cancellus debite repingatur. Item ex infra prox^um^ f. resurrectionis Dmi fiat s. apponatur verreria fenestre juxta altare Sc^ti^ Katherine et passus ante ipsum altare reparetur. Item ex infra f. Nativ^tis^ Dmi liber vite in quo inscribuntur census ipsius eccl^ie^ debite reparetur. Item ex infra annum solerium ipsius eccl^ie^ et trabatura prima campanilis reaptentur: item ex infra pred^um^ terminum clausura cimiterii ubicunque indiget reparetur. Item ex infra mensem fiant 4 cruces nemor. v. lapid. altid. unius hom. que appon. in 4. quad. cimit^ii^. Item ex infra annum fiat fons aspersorii et apponatur juxta

portam d^{e} eccl^{ie} ut s. Item ex infra pred^{um} mensem fiat invent. per manus not^{ii} de omnibus et sing. . . . . cujus dupl. habeant habitatores d^{i} loci signatum.

Fenix prope Cerliacum.

Eadem die visitarunt eccl^{iam} par^{lem} de *Fenix* prope Cerliacum extimatam valere comm^{ter} oner. supp. . . . . Que de present^{e} Dmi comitis Novicastri ad causam ville sue de Cerlie et instit^{e} pred^{a} esse dignoscitur: cujus est curatus *Dus Rodulphus de Anez* pbtr qui non residet personaliter, sed ab eodem loco de *Anez* ibidem deservit: sub cujus regimine s. animarum cura sunt . . foci vel c^{a}: in qua omnia et sing. . . . . sequuntur. Inprimis ex a modo in antea sit lumen die ac nocte continue ardens coram cpe Christi. Item ex infra f. omn. Sct^{um} vasculus s. custodia in qua tenetur cps Chr^{i} reaptetur debite. Item ex infra d^{um} terminum thuribulum reaptetur et fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra ipsum f. fiat lanterna ad portandum lumen cum cpe Chr^{i} infirmis. Item ex infra prox^{um} f. Nativ^{is} Dmi fiant due stole et duo manipuli boni et condecentes. Item ex infra sexennium fiat unum bonum et competens missale ad usum eccl^{ie} Lausann. Item ex infra annum fiat sexternus in quo notentur officia solennitatum ad dictamen d^{i} curati ut s. Item ex infra d^{um} terminum verrerie caucelli reparentur debite. Item ex infra pred^{um} f. Nativ. Dmi muri cancelli denigrati dealbentur et inhibetur ne ulterius faces in illis extingantur, sed cum cornu aut alia re ad hoc apta. Item ex infra f. omn. sct. introitus magne porte ipsius eccl^{ie} debite reaptetur et copertura super eandem portam reparetur. Item ex infra annum apponatur fons aspersorii juxta pred^{am} magnam portam ab extra, in quo benedicatur aqua benedicta qualibet die Dmca. Item ex infra quin-

quennium eccl[ia] ipsa pavetur seu foderetur ut s. Item ex infra annum carnerium s. ossarium in quo reponuntur ossa mortuorum tollatur a loco suo et reponatur in loco ad hoc magis apto et condecenti. Item ex infra mensem appon. cruces in cimiterio et ipsum cimit. spr manuten. clausum ut s. Item ex infra f. b[i] Michaelis fiat invent. de vestim. et al. jocal. ejusdem eccl[ie] et infra triennium fiant extente ut s.

Cerliez alias Herlach. Fol. 80 a).

Die Veneris sequenti 10[a] m. Augusti anno quo s. prelib[i] rev[di] patres Dmi Ep. Gran. et abb. Fil. visit[es] etc. eccl[iam] paroch[lem] de *Cerliez* alias de *Herlach* visitarunt extimatam valere comm[ter] oner. supp. . . . . libras bonorum Laus. vel c[a], que de present[e] pred[i] abbatis monasterii Herlacensis, alias insule S[ti] Johannis et ex instut[e] pred[e] esse dignoscitur, cujus est curatus Dus *Henricus de Ryel* pbtr, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum sunt . . foci vel c[a], in qua quidem eccl[ia] omn. et sing. . . . . ut sequitur. Inprimis ex a modo in antea sit lumen ardens continue ante cps Chr[i] ut s. Item ex infra prox[um] f. resurrectionis Dmi almaliolum s. ciborium, in quo tenetur cps Chr[i] ab intra foderetur postibus et ab extra depingatur. Item ex infra d[um] terminum fiat viaticum s. vasculus ad tenendum et portandum cps. Chr[i] infirmis. Item ex infra f. Nativ[tis] Dmi ponatur cathena nevessaria thuribulo et fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra d[um] terminum fiat tabula s. ymago pacis, que detur ad obsculum ut s. Item ex infra annum muri cancelli per totum dealbentur et infra triennium depingatur. Item ex infra mensem fiant duo candelabra nemorea depicta et ferrata desuper ut supra. Itsm ex infra mensem apponantur cruces in cimiterio et

ipsum cimit. semper manuteneatur clausum ut s. Item ex infra d^{um} terminum fiat invent. per manus not^{ii} de omn. et sing. vestim. sacerd. et al. jocal. ejusdem eccl^{ie} et etiam fiant extente ut s.

Altaria.

Item visitarunt altaria s. capellanias in ipsa eccl^{ia} fondatas et primo altare b^{ti} Nicolai per Nobilem Joffredum Gerhardum de Berno fondatum et de certis censibus pro certis missis qualibet ebdomada celebrandis dotatum. In quo nondum erat canonice institutus; sed post modum ad ipsum Dus Nicolaus Gunsi prbtr de Nidavv . . . et ex parte Nicolai Juglier burgensis Cerliaci, heredis pred^{i} quondam Joffredi presentavit Johannem Kerdet clericum (Fol. 80 b) d^{i} loci Cerliaci qui fuit institutus in persona pred^{i} Dmi *Henrici de Ryel* curati loci in quo siquidem altari omnia competenter stare reperta sunt.

Altare b^{te} M^{e} virg.

Item visitarunt altare b^{e} M^{e} virg. in quo permicerius ipsius eccl^{ie} s. rector Sc^{ti} Ymerii intra muros pred^{i} loci Cerliaci habet celebrare singulis diebus dmcis et festivis et propterea percipit certos census vini.

Altare Sc^{ti} Sebastiani.

Item visitarunt altare b^{ti} Sebastiani hodie consecratum sed non dotatum . . . . Capella Sc^{ti} Ymerii intra muros pred^{i} loci Cerliaci . . Item visitarunt capellam Sc^{ti} Ymerii infra muros pred^{ti} loci Cerliaci fordatum et de . . . . dotatam, cujus est rector Johannes Tunchy clericus Cerliaci.

(Lücke).

Cortelary. (Fol. 81 a).

Die dmnca 12ma pred^{i} m. Augusti pref^{i} Dmi visitatores eccl^{am} paroch^{lem} de Cortelary visitarunt extimatam valere comm^{ter} oneribus supp. . . . . . . que de present^{e} rev^{di} ptris Dmi Ep^{i} Basiliensis et institut^{e} pred^{a} esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Johannes Zeninger* psbtr qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 28. foci vel c^{a}. Omnia in ead. eccl^{ia} . . . . que sequuntur. Inprimis ex a modo in antea teneatur lumen ardens continue in lampade coram Chr^{i} cpe. Item ex infra prox^{um} f. resurrectionis Dmi fiat vasculus ad portandum Chr^{i} cps infirmis: Item ex infra 10. dies sacre unctiones intitulentur ut s. Item ex infra biennium fiat coclear argenteum ad ministrandum ut s. Item ex infra f. Penthecostes fiat monstrantia s. vasculus ad portandum corpus Chr^{i} in die ipsius eucaristie. Item ex infra annum muri sacristie imbochientur ac ipsa sacristia pavetur seu foderetur postibus et in ipsa teneantur pelvis et tobalia. Item ex infra f. Pasche baptisterium amoveatur seu tollatur a loco suo et reponatur juxta grossum pillare ibidem existens. Item ex infra f. omn. Sct^{um} cimiterium debite claudatur et in eo apponantur 4. cruces ut s. Item ex infra annum verrerie cancelli reparentur debite. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat invent. per manus not^{ii} de vestim. sacerd. ornam. alt. et al jocal. ejusd. eccl^{ie}, cujus dupl. hab. paroch^{i} sign. Item ex Infra triennium fiant extente s. recogn. de univ. omn. et sing. cens. reddit. et al. jur. d^{e} eccl^{ie} ne in fut. alien. et cult. div. in eadem diminuatur. Quarum tamen extent. hab. pred^{i} paroch^{i} dupl. sign. Item ex infra annum domus presbyt^{lis} et maxime stupa illius reparetur debite.



S^{ti} Ymerii.

Eadem die (Fol. 81 b) visitarunt eccl^{iam} par^{lem} S^{ti} Ymerii

Inprimis ex infra triennium almaliolum ad Chr^{i} reponendum depingatur ut s. Item ex a modo in antea sit lumen ardens die et nocte in lampade ante cps Christi. Item ex infra 10 dies sacre unctiones intitulentur ut s. Item ex infra prox^{um} f. Nativ. Dmi fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum et thuribulum reparetur. Item ex infra d^{um} f. fiant duo candelabra ut s. Item ex infra annum missale ubicunque indiget reparetur et religetur debite. Item ex infra d^{m} annum pistina reaptetur et in ea teneantur pelvis et tobalia. Item ex infra pred^{um} f. Nativ^{tis} Dmi tabula pacis repingatur et etiam verrerie fenestrarum d^{e} eccl^{ie} ubicunque indigent reaptentur. Item ex infra d[illegible] vultus et manus Ymaginis b^{te} M^{e} virg. reparentur et refingantur debite. Item ex infra annum cancellus pavetur s. fodevetur postibus. Et infra triennium navis ejusdem eccl^{ie} similiter foderetur. Item ex infra f. Nativ^{is} Dmi appon. 4. crnces in ang. 4. cimiterii et ipsum cimit. spr. manut. clausum ut s. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat invent. per manus not^{ii} de omn. vestim. sacerd. orn[illegible]alt. et al. jocal. ejusdem eccl^{ie}, cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex infra triennium redditus census et alia jura d^{e} eccl^{ie} redigantur in libro ut s.

(Lüde.)

Corgemont.

Eadem die (Fol. 83 a) Dmnca visitarunt eccl^{iam} par^{lem} de *Corgemont* extimatam valere comm^{ter} oner. supp.

. . . . que de present^e prelib^i revd^i ptrs Dmi Ep^i Basil et instit^e pred^e esse dignoscitur: et cujus est curatus Dus ***Johannes de Gomeys*** pbtr qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 30. foci vel c^a, iu qua omnia et sing. . . . . ut sequitur. Primo ex a modo in antea sit lumen die ac nocte ardens continue in lampade ante corpus Christi. Item ex infra prox^om f. Nativ^is Dmi fiant due ampule sive channette ad ministrandum vinum et aquam in altari. Item ex infra annum verrerie cancelli ubicunque indigent reaptentur. Item ex infra biennium ipse cancellus pavetur s. foderetur postibus et similiter navis eccl^ie dum commode fieri poterit. Item ex infra f. omn. sct^um copertura eccl^ie reparetur debite et infra triennium recoperiatur de novo. Item ex infra annum fiat vasculus condecens ad reponendas reliquias honeste. Item ex infra annum sacristia s. campanile foderetur postibus. Item ex infra f. b^ti Michaelis grosse arche que existunt in eadem eccl^ia tollantur et inhibetur, ne ulterius ibidem talia nec aliqua prophana teneantur. Item ex infra mensem fiant 4. cruces nemor. v. lapid. altit. unius hom. que appon. in 4. quadris cimit^ii item ex infra eundem term. fiat invent. per manus not^ii de univ. om. . . . . par^i sign. Item ex infra triennium fiant extente s. recogn. aut saltem redditus census et alia jura d^e eccl^ie redigantur in libro ad modum extentarum. Item ex a modo in futurum pred^um cimiterium spr. manut. clausum ita quod animalia non intrent.

Sombevaulx. (Fol. 83 b).

Eadem die visitarunt eccl^am de *Sombevaulx*, cujus fructus quasi nulli sunt., que de present^e Dmi abbutis Bellilagie ord. Premonst. Basil. dioc. et instit^e pred^a esse dignoscitur. In qua ad presens nullus est curatus nec alius est institutus sed cujus regimen commiserunt

pref[i] Dmi visit[es] anted[o] Dmo *Johanni de Comoys* curato de Corgemont, qui a dicta cura sua ibidem deservit et sub cujus animarum cura sunt duo foci. In ipsa non tenetur cps Christi, tamen sunt fontes bapt[les] et cimiterium: omnia et singula . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum almaliolnm cps Chr[i] jam inceptum debite compleatur. Item ex infra f. Pasche thuribulum reaptetur. Item ex infra f. pred[am] Pasche grosse arche et alia prophana in eadem eccl[ia] existentia tollantur s. amovcantur et inhibetur ne ulterius talia ibidem teneantur. Item ex infra mensem appon. 4 cruces in cimit. et ipsum cimit. spr. manut. clausum ut s. Item ex infra f. b[ti] Michaelis fiat invent. per manus not[ii] de vestim. ornam. et al. joc. ejdm. eccl[ie], cujus dupl. hab. par[i] sign. Item ex infra triennium redd. cens. et alia jura ipsius eccl[ie] redigantur in libro ad modum extentarum, ne in fut. alien. et cult. div. in eadem diminuatur.

Tuvfelen. *Töuffelen.*

Die lune 13[a] pred[i] m. Augusti pref[i] Dmi visit[es] eccl[am] par[lem] de *Tlvfelen* visitarunt extimatam valere comm[ter] oner. supp. 70. libras Bernen. vel c[a] que de present[e] Dmi Abbatis Locidei ord. premonstr. pred[e] Laus. dioc. et instit[e] pref[i] Di n[i] Lausann. esse dignoscitur et cujus est curatus frater *Johannes piscatoris* ejusdem monast[ii] et ord. qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt . . foci vel c[a] : in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimisex a modo in antea sit lumen die ac nocte continue ardens in lampade coram Chr[i] cpe. Item ex infra (Fol. 84 a) prox[um] f. resurrectionis Dmi altare par[le] circum circa pedem ipsius reformetur debite. Item ex infra annum fiat coclear argenteum pro ministrando infirmis ut s. Item ex infra d[um] terminum muri cancelli dealbentur et ipse cancellus subpavetur lapidibus seu foderetur postibus

Item ex infra quadriennium navis ipsius eccl^ie^ etiam fodetur postibus. Item ex infra triennium sacristia dealbetur et pavetur lapidibus: et infra annum habeatur naveta ad tenendum incensum. Item ex infra f. Nativ^is^ Dmi fiat lavatorium in eadem eccl^ia^ et teneatur pelvis et tobalia. Item ex infra annum prox^e^ venturum cimiterium claudatur ut s. Item ex infra mensem fiant 4. cruces nem. vel lapid. altit. un. hom. que app. in 4. quadr. cimit. Item ex infra f. b^ti^ Michaelis fiat invent. per manus not^ii^ de omn. . . . . paroch^i^ signatum. Item ex infra triennium fiant extente de omn. et univ. cens. et al. jur. d^e^ eccl^ie^ aut saltim ipsi census in libro redigantur ut s.

Walperzwil.

Die Martis 40° pred^i^ m. Aug^i^ prelib^ti^ Dmi Ep^us^ et Abbas visit^es^ eccl^am^ par^lem^ de *Walperzwil* visitarunt extim. val comm. on. supp. 40 libras vel c^a^, que de present^e^ pref^i^ Dmi abbatis Herlacensis instit^e^ pred^a^ esse dignoscitur: cujus est curatus Dus ***Henricus Sizeler***, canon. Salodor. qui non residet, sed in eadem deservire facit per Dm *Hermannum Hesemann* ejus vicarium, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 20 foci vel c^a^, in quo omnia et sing. . . . . ut sequitur. Primo ex infra annum fiat ciborium s. almaliolum ad cps Chr^i^ reponendum, ut s. Item ex a modo in posterum sit lumen die et nocte ardens continue in lampade ante cps Christi. Item ex infra f. b^ti^ Michaelis habeatur lanterna nova aut illa que nunc est reparetur debite, et similiter thuribulum et fiat naveta seu vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra (Fol. 84 b) triennium fiat unum bonum et competens missale ad usum eccl^ie^ Lausann. Item ex infra quinquennium fiant graduale, antiphonarium et breviarium bona et competentia ad usum pred^am^. Item ex infra f. omn. sct^rum^ crucifixus

crucis que portatur ad processionem reparetur debite. Item ex infa d^um^ term. habeatur pistina ad portandum oleum infirmorum infirmis ipsis. Item ex infra f. b^ti^ Michaelis vasa nucis et alia prophana que in ipsa eccl^ie^ existunt amoveantur ab eadem et inhibetur ne ulterius talia in eadem teneantur. Item ex infra f. Nativ^is^ Dmi sedes ab eadem eccl^ia^ etiam tollantur et ipsa eccl^ia^ plana teneatur. Item ex infra mensem fiant 4. cruces altit. un. hom. que appon. in 4. quadris cimiterii, cujus clausura cimit. manut. ita quod animalia non intrent ut s. Item ex infra d^um^ mensem fiat invent. de vestim. ornam. et al. jocal. ejdm. eccl^ie^ ut s. Item ex infra triennium redditus et census ipsius eccl^ia^ redigantur in libro ad modum extent. Item et quia domus prbt^lis^ est ruinosa et valde indiget reparatione, ideo injungitur, ex infra triennium reparetur et reficiatur debito modo et exnunc propterea injungitur et ordinatur quod deducto servitio divino tertia pars fructuum et emolumentorum ejusdem eccl^ie^ tam per rev^dum^ Dum abbatem Insule sc^ti^ Johannis Herlacensis patronum unacum juratis ipsius eccl^ie^ anno quolibet ipsorum trium annorum recipiatur et in refectione ejusdem domus debite implicetur.

Sizellen.

Eadem die visitarunt eccl^am^ par^lem^ de ***Sizellen*** extim. val. comm^ter^ oner. supp. . . . . . libras bonorum Lausann. vel c^a^ que de present^e^ Dum Sculteti et consulum communitatis Bernensis esse et instit^e^ anted^e^ esse dignoscitur et cujus est curatus Dus ***Petrus Lynser*** pbtr. qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura 14 foci vel c^e^, in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis infra annum prox^e^ venturum fiat ciborium s. almaliolum ad Ch^i^ cps reponendum in muro prope altare a parte qua (Fol. 85 a) dicitur evangelium et foderetur

ab intra et ab extra depiugatur ut s. Item ex a modo in antea sit lumen die ac nocte continue ardens coram Chr^i^ cpe. Item ex infra prox^um^ f. Nativ^is^ Dmi apponatur una cathena necessaria thuribulo et fiat naveta ut s. Item ex infra annum fiant duo candelabra nemorea depicta et desuper ferrata, prout s. Item ex infra d^um^ annum fiat Kalendarium novum et apponatur missali quod religetur. Item ex infra d^um^ term. fiant verrerie in fenestris prope altare existentibus. Item ex infra f. Nativ. Dmi cracifixus ponatur super trabem super qua nunc existit, magis ad manum dextram ita quod bene stet. Item ex infra biennium fiat pistina prope altare et teneatur pelvis unacum tobalia. Item ex infra pred^um^ f. Nativ^tis^ Dmi cancellus circum circa lavetur s. foderetur postibus, prout est residuum. Item ex infra f. omn. Sct^um^ tecta eccl^ie^ et portici reparentur ita quod non pluat in eadem eccl^ia^ et infra quadriennium ipsa tecta fiant nova. Item ex infra annum fiat ossarium s. locus ad reponendum ossa mortuorum in quadro cancelli ab extra et a parte vie publice. Item ex infra annum cancellus ipse recoperiatur de novo: item ex infra mensem apponantur 4 cruces in cimit. quod spr. manuteneatur clausum ut s. Item ex infra d^um^ terminum fiat invent. de vestim. ornam. et al jocal. d^e^ eccl^ie^, cujus dupl. hab. par^i^ sign. Item ex infra annum omnes et sing. cens. et al. jura d^e^ eccl^ie^ inscribantur s. redigantur in libro ad modum extentarum, ne ipsi census alienentur in fut. et div. cult. in ead. eccl^ia^ diminuatur, cujus redactionis dupl. hab. pred^i^ par^i^ sign.

Capellen.

Eadem die visitarunt eccl^am^ par^lem^ d. *Capellen* extim. val. comm. oner. supp. . . . . . . libras bonorum Lausann. vel c^a^ que de present^e^ prefacti Dmi Abbatis Locidei et instit^e^ anted^e^ esse dignoscitur et cujus est curatus . . . . qui personaliter

residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt . . . foci vel c^{e}, in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum fiat almaliolum pro cpe (F. 85 b) Chr^{i} et teneatur lumen continue ardens coram eo ut supra. Item ex infra 10. dies ampule sacrarum unctionum intitulentur. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis prox^{e} venturum channete reficiantur: et fiat naveta ad tenendum incensum. Item ex infra f. Pasche missale collacionetur cum altero vero et corrigatur debite. Item ex infra annum fiat sexternus in quo notentur officia solennitatum ad dictamen pred^{i} curati. Item ex infra d^{um} terminum cancellus pavetur s. foderetur postibus. Item ex infra f. resurrectionis Dmi fiat una bona et competens fenestra in muro navis eccl^{ie} ad reddendum lumen supra fontes bapt^{ies}. Item ex infra annum habeatur lavatorium una cum tobalia prope altare ut s. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis apponantur cruces in cimiterio cujus clausura manuteneatur ut s. Item ex infra d^{um} terminum fiat invent. de univ. et sing. vestim. . . . . paroch^{i} signatum. Item ex infra triennium census et redditus d^{e} eccl^{ie} redigantur ut s.

Bargen.

Suprad^{a} die Martis visitarunt eccl^{iam} par^{lem} de *Bargen* extim. valere comm. oncr. supp. . . . . libras bonorum Lausann. vel c^{a} que de present^{e} Dmi abbatis de Aurora ord. cisterc. const. dioc. et inst^{e} prelib^{i} rev^{di} ptis. Dmi N^{i} Lausann. Ep^{i} esse dignoscitur, cujus est curatus Dus *Nicolaus de Bargen* pbtr. qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 10 foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis ex a modo in futurum sit lumen ardens continue die et nocte coram Chr^{i} cpe. Item ex infra biennium fiat sexternus in quo notentur officia solennitatum prout s. Item

ex infra prox^{um} f. Nativ^{is} Dmi thuribulum reaptetur et fiat naveta ad tenendum incensum. Item ex infra biennium fiat una verreria in fenestra juxta altare sct^{um} trinitat. crucis et b^{ti} Anthonii. Item ex infra mensem appoñ. 4. cruces in 4. ang. cimit^{ii}, cujus clausura spr. manut. ita quod animalia non intrent. Item (Fol. 86 a) infra d^{um} term. fiat invent. per manus notarii etc. Item ex infra biennium census et redditus d^{e} eccl^{ie} in libro ad modum extentarum redigantur, ut s. In ipsa quidem eccl^{ia} est altare sct^{um} trinit. crucis et b^{ti} Anthonii confessoris fondatum, non dotatum, tamen sufficienter ornatum.

Bernum.

Die eadem Martis 14^{a} pred^{i} m. Aug. anno quo s. rev^{di} in Chr^{o} pts Dmi Ep^{us} Granat et abbas Filiaci visit^{es} prefati *Bernum* applicuerunt ubi honorifice cum cruce reliquiis vexillis aqua benedicta processionaliter per sacerdotes et clerum eccl^{ie} paroch^{lis} ac populi multitudine copiosa in porta exteriori d^{a} . . . . . . fuerunt et cum processione ad paroch^{lem} eccl^{am} iverunt indeque ipse D^{us} Ep^{us} post commemorationes solitas benedictiones et indulgentias in forma sc^{te} matris eccl^{ie} consueta concessit. Deinde ad domum Theutonicorum s. presbt^{lem} juxta ipsam paroch^{lem} eccl^{am} aggressi fuerunt ubi per venerabilem et religiosum fratrem *Johannem Stang*, ord. b^{te} M^{e} theutonicorum et alios conreligiosos suos fuerunt graciose recepti et tractati quamdiu ibidem remanserunt.

Die autem crastina f^{o} assumptionis b^{te} M^{e} virg. pref^{us} Dus Ep^{us} Granat. in majori altari pred^{e} eccl^{ie} in pontificalibus honorifice celebravit, in qua interfuit maxima tam cleri quam d^{em} Bernensium quam etiam populi multitudo in eadem missa cause adventus ipsorum Dor^{um} visit^{um} per suprad^{um} Dm *Guill. Cortoys* nominate fuerunt in ambone in lingua vulgari videlicet theutonica, qui libenter auditus

residet et deservit in eadem, sub
marum cura sunt . . . foci ve
. . . .
ex infra annum fiat almaliolum pro
teneatur lumen continue ardens co
ex infra 10. dies ampule sacrarum
Item ex infra f. bti Michaelis pro
reficiantur: et fiat naveta ad tener
ex infra f. Pasche missale collacio
et corrigatur debite. Item ex infra
in quo notentur officia solennitatum
rati. Item ex infra dum terminu
foderetur postibus. Item ex infra
fiat una bona et competens fenestr
ad reddendum lumen supra fontes
annum habeatur lavatorium una cu
ut s. Item ex infra f. bti Micha
in cimiterio cujus clausura manute
infra dum terminum fiat invent. de
. . . . parochi sig
triennium census et redditus de ec

Bargen.

Suprada die Martis visitarunt e
extim. valere comm. oner. supp.
libras bonorum Lausann. vel ca q
batis de Aurora ord. cisterc. c
libi revdi ptis. Dmi Ni Lausan
cujus est curatus Dus *Nicolaus*
sonaliter residet et deservit in
mine s. animarum cura sun

fuit: post prandium vero ipse Dus Ep. Granat. innumerabiles pecsonas utriusque sexus tam (Fol. 86 b) antiquas ymo in decrepitu constitutas quam etiam juvenes in d^{e} eccl^{e} confirmavit et postmodem ibidem vesperas in pontificalibus celebravit.

(Lücke).

Visitatio altarium.

Item visitarunt altaria s. capellanias in pred^{e} eccl^{ie} fondatas in quibus et earum qualibet ordinarunt et fieri injunxerunt ea que sequuntur.

Altare Ste Katherine. Et primo visitarunt altare b^{te} Katherine in media eccl^{ia} inter navem et chorum ejusdem in quo celebratur cothidie missa matutinalis per religiosos pred^{e} domus theutonicorum, non constitit de alia dotatione, nisi quod ipsi religiosi ibidem deserviunt, omnia in eadem comp. st. reperta fuerunt.

Altare Sc^{te} crucis. Item visitarunt altare s^{te} crucis prope d^{m} altare s^{te} Kath^{e} in quo etiam celebratur cothidie per religiosos pred^{os}, nec constat de altera dotatione.

Altare S^{torum} Georgii (F. 87 a) etc. Item visitarunt altare b^{torum} ***Georgii Sebastiani*** et ***Erasimi***, martyrum prope portam chori a parte dextra de novo tum per nobilem ***Petrum Matter*** quondam burgensem Bernensem atque ***Elizabeth*** ejus filiam uxorem quondam nobilis viri ***Guill^{i} de Villarsel*** fondatum et de certis reddit. annualibus pro 3 aut 4. missis qualibet ebdomada dotatum, cujus est capellanus D^{us} Arnoldus . . . .

.

Ipsum etiam altare existit sufficienter munitum calice libro vestim. et aliis necessariis suis.

Altare b^{ti} Jodoci. Item visit. altare b^{ti} ***Jodoci*** conf^{is} pridem per ***Annam de Croucial*** ydem burg^{em} Bern. fondatam et de certis redditibus pro 4. missis in ebdomada

celebrandis per pred^os relig^os dotatum, quod etiam est honorifice ornatum et omnibus necessariis suis fulcitum.

Altare S^ti Christophori. It. visit alt. *b^ti Cristophori* martyris per nobiles de *Diespach* fondatum et de 40. florenis Ren. annualis census pro 4 missis qualibet ebdomada celebrandis dotatum, cujus est rector s. capellanus D^us *Humbertus Albi* . . . . omnia in eodem altari sufficienter stare comperta sunt.

Altare trium magorum. It. visit. alt. trium regum s. magorum per *Rodulphum de Ringoltingeu* burg^em Bernensem de novo fondatum et erectum s. constructum et consecratum nondum tamen dotatum, nec in eadem nulla sunt ornamenta preterquam d^i altaris copertura et ymagines atque candelabra.

Altare S^ti Georgii. It. visit. altare *b^ti Georgii* per *Johannem Schinta* Burg^em Bern. de novo fondatum, quod est consecratum nondum tamen dotatum nec munitum, nisi ut pred^um altare trium magorum.

Altare 12 *ap^olorum*. Item visit. alt. 12 Ap^um per *Petrum Stoffer* burg^em Bernens. de novo fondatum et consecratum nondum tamen dotatum nec donatum nisi ut duo precedent.

Altare S^ti Vincentii. It. visit. alt. *S^ti Vincentii* Mart^is per . . . . *Bulzinger* burg. Bern. quondam fondatum et de certis vineis et censibus frumenti et pecuniarum pro 4. missis quolibet ebdomada celebrandis dotatum, cujus et rector s. cappellanus Dus *Johannes Albi* pbtr. . . . . quod quidem altare existit honorifice ornatum calice, libro vestm^is et aliis necessariis suis.

Altare S^ti Anthonii. Item visit. alt. b^ti Anth^ii conf^is per nobilem *Petrum de Kalnatal* quondam fondatum et de certis censibus annualibus pro 4. missis qualibet ebdomada celebrandis dotatum, quod etiam est consecratum, cujus est capellanus s. rector Dus. *Rodulphus Zuber* .

. . . . Omnia in ipso altari compet. et esse comp. sunt.

Altare b^{ti} Nibolai. It. visit. alt. *b^{ti} Nicolai* conf^{is} Nescitur per quem fondatum neque dotatum, sed in eo pred^{i} religiosi aliqdo celebrant et necessaria ministrant.

Altare b^{ti} Michaelis super ossa montuorum. It. visit. alt. *b^{ti} Michaelis* super ossa mortuorum retro d^{um} eccl^{am} par^{lem} ab antiquo fondatum et de certis censibus pro missa eothidiana per suprad^{os} religiosos celebranda dotatum, quod est sufficienter ornatum calice, libris, vestimentis, ornam. alt^{is} et al. necessariis, que per procuratores s. juratos d^{e} eccl^{ie} par^{lis} ibidem administratur.

(Lücke).

(Fol. 88 a). *Pymplichz.*

Die Jouis vigilia f^{i} *Bartholomei* ap^{i} prevocati Dmi visit. eccl^{am} paroch^{lem} de *Pymplichz* visitarunt que dicitur esse filiola et membrum supra eccl^{ie} par^{lis} de *Kunitz:* in ea nec tenetur cps Chr^{i} nec baptisterium tamen habet cimiterium, in qua deservit dompnus . . . . pbr . . . . sub cujus regimine s. animarum cura sunt 50. foci vel c^{a}, omnia quippe in ea comp. . . . . ut seq. Inprimis ex infra annum fiat ciborium s. alimaliolum ad Chr^{i} cps reponendum et teneatur lumen continue ardens supra eo ut. s. Item ex infra d^{um} term. fiat coclear argenteum pro administrando et consecrando infirmos ut s.: itam ex infra f. Nativ. Dmi fiat naveta ad tenendum incensum item ex infra d^{um} term. fiat obsequiale max^{e} pro sepeliendo mortuos. Item ex infra annum in parte ostivali missalis ipsius eccl^{ie} apponatur in ejus principio Kalendarium et religetur ipsa pars debito modo. Item ex infra d^{m} annum fenestra cancelli a parte qua dicitur epistola fiat major ita quod possit illuminare super altare et ponatur verreria. Et similiter

in alia fenestra ab alia parte existente. Item ex infra d^um term. volta retro crucifixum et etiam muri circum circa portam campanilis dealbentur. Item ex infra biennium ipse cancellus pavetur s. foderetur postibus (F. 88b). Item ex infra d^um term. fiat fons aspersorii et apponatur prope magnam portam d^e eccl^ie ab extra in quo renovetur aqua benedicta qualibet die dmca. Item ex infra mensem fiant 4 cruces nem. v. lap. alt. un. hom. que appon. in 4. quad. cimit^ii quodquidem cimit. spr. manut. clausum, ut s. Item ex infra d^um mensem fiat invent. per manus not^ii de omn. et sing. vestim. sacerdot. ornam. alt. et al. joc. ejdem eccl^ie cuj. dupl. hab. par^i sign. Item ex infra annum redditus et census et alia jura universa ipsius eccl^ie in libro ad modum extentarum redigantur ut s.

Monasterium Monialium in Capellis prope Bernum.

(Lücke).

Mulemberg. (Fol. 90 a).

Die Sabbati 25to predi m. Augusti ipsi Dmi visit^es eccl^am par^lem de *Mulemberg* visitarunt extim. val. comm. oner. supp. . . . . . . libras bonorum Lausann. vel c^a, que de present^e pred^i commendatoris Kunicensis et institut^e prelib^i rev^di patris Dmi n^i Lausann. Ep^i esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Rudolphus Sparren* qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 40 foci vel c^a, in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum fiat almaliolum ad Chr^i cpus reponendum ut s. Item ex infra 10. dies ampule sacrarum unctionum intitulentur debite. Item ex a modo in antea sit lumen die et nocte ardens coram Chr^i cpe. Item ex infra annum fiat letrile ad reponendum libros. Item ex quo ipsum navis eccl^ie fuerit perfectum, fontes bapt^les reponantur in

loco debite et claudantur cum clave. Item ex infra annum fiat una bona et competens fenestra juxta altare a parte epist^{e}, ut illuminare possit idem altare. Item ex infra triennium pavimentum cancelli ubicunque sit destructum reparetur. Item ex infra eundem terminum navis eccl^{ie} complanetur et dum fieri commode poterit, planetur seu foderetur postibus. Item ex infra f. Nativ. Dmi fiant duo gradus s. passus inter chorum et navem eccl^{ie} et similiter in introitu parve porte ipsius eccl^{ie}. Item ex infra f. Pasche tectum quod est super ipsam portam ac etiam super fenestras navis ipsius eccl^{ie} penitus tollatur aut alias reficiatur novum et taliter componatur quod non impediat lumen ipsarum fenestrarum. Item ex infra annum aliud tectum quod est supra portam ipsius eccl^{ie} debite reparetur et taliter componatur quod non impediat fenestr. cancelli. Item ex infra annum fons aspersorii apponatur juxta portam d^{e} eccl^{ie} ab extra ut s. Item ex infra f. Nativ^{is} Dmi apponantur 4 cruces nem. v. lapid. in 4. ang. cimit^{ii}, cjs. clausura d^{a} manuteneatur. Item ex infra mensem fiat invent. p. man. not. . . . . par^{i} signatum. Et similiter infra triennium census et redditus ac alia jura d^{e} eccl^{ie} redigantur in libro ut s.

(Fol. 90 b). ***Balmectes.***

Eadem die Sabbati visitarunt eccl^{am} par^{lem} de ***Balmectes,*** extim. val. comm. on. supp. . . . . libras bonorum Lausann. vel c^{a}, que de present^{e} Dmi plebani Bernensis et instit^{e} pred^{a}, cujus est curatus Dus ***Johannes Hetzel*** pbtr., qui personaliter residet et deservit in eadem, sub ejs cura s. animarum regimine sunt 40 foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra prox^{um} f. Nativ. Dmi almaliolum cps Chr^{i} ab intra foderetur postibus et ab extra depingatur ut s. Item ex a modo in antea sit lumen continue ardens in lampade coram Chr^{i} cpe. Item ex

infra triennium cancellus pavetur s. foderetur postibus et passus ante altare reparetur debite: item ex infra 10. dies s. unctiones intitulentur. Item ex infra annum liber religetur d^{a} et reparetur. Item ex infra f. resurrectionis Dmi cruces que portantur ad infirmos repingantur: item ex infra annum navis ipsius $eccl^{ie}$ complanetur et foderetur postibus, dum commode fieri poterit. Item ex infra eundem terminum fiat sexternus in quo notentur officia solennitatum ad dictamen curati $pred^{i}$ Item ex infra $pred^{um}$ f. Nativ. Dmi fiant duo candelabra nemorea ferrata et depicta prout s. Item ex dum commode fieri poterit, fiat breviarium ad usum $eccl^{ie}$ Lausann. $pred^{e}$. Item ex infra f. Pasche cimiterium claudatur juxta limites ibidem hodie presentium date positos, et inhibetur sub excommunicationis pena, ne ulterius $pred^{um}$ cimiterium fiat via publica nisi tantummodo pedestris. Item ex infra mensem fiant 4 cruces altit. un. hom. que app. in 4 quadr. $anted^{i}$ $cimit^{ii}$. Item ex infra dictum terminum fiat invent. p. m. not. . . . .
d^{e} $eccl^{ie}$ signatum.

Capella b^{te} Radegundis.

Item visitarunt capellam b^{te} ***Radegundis*** $virg^{is}$ in Rupe suptus $eccl^{am}$ par^{lem} in qua ut dicitur ossa corporis ejusdem existunt et visa sunt quam plura in scrinio super altare existenti, quod qdem altare est consecratum, nondum tamen dotatum: in eo ad libitum curati et devotionem celebratur. Ipsa siqdm capella existit (Fol. 91 a) membrum et filiola predicte par^{lis} $eccl^{ie}$ de ***Balmectes:*** in ea teneatur lumen perpetuum ardens in lampade qualibet nocte: fondatum idem lumen ex elemosynis que spectant et pertinent ad $pred^{um}$ curatum, quod manuteneat tamen inposterum melius et semper fieri.

Capella de Ulmitz.

Item visitarunt capellam de *Ulmitz* filiolam et membrum pred^{e} par^{lis} eccl^{ie} de ***Balmectes*** in qua omnia . . . . ut sequitur. Primo ex infra annum due fenestre cancelli d^{e} modo reparentur. Item ex infra f. Nativ. Dmi prox^{e} venturum passus s. gradus ante altare existentes reaptentur d^{e}. Item ex infra biennium cancellus ipsius capelle pavetur lapidibus seu foderetur postibus: et similiter navis ejusdem infra triennium. Item ex infra f. omn. Sc^{tom} tectum s. copertura ipsius capelle reparetur: et infra triennium de novo recoperiatur.

Chiertres.

Die domnca 26^{a} pred^{i} m. Augusti prelib^{i} ptres Dmi Ep^{us} Granat. et abbas Filiaci visit^{es} eccl^{am} par^{em} de ***Chiertres*** visitarunt extim. val. comm. on. supp. 12 libras bonorum Lausann. vel c^{a}, que de present^{e} Dmi abbatis Paterniaci et instit^{e} pred^{a} esse dignoscitur et cujus est curatus Dns ***Nicolaus Rabus*** pbtr d^{i} loci qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 100. foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum cancellus subpavetur lapidibus s. foderetur postibus. Item ex a modo in antea sit lumen ardens die et nocte coram Chr^{i} cpe. Item ex infra f. prox^{um} b^{ti} Michaelis fiat lanterna ad portandum lumen cum cpe Chr^{i} infirmis. Item ex infra prox^{um} f. resurrectionis Dmi fiat manstrantia seu vasculus bonus et competens ad deferendum cps Chr^{i} in processione die festo eucaristie (Fol. 91 b) ejusdem. Item ex infra 10 dies s. unctiones intitulentur ut. s. Item ex infra d^{um} terminum parvus calix mundetur et amodo in antea ipse et alii ejusdem eccl^{ie} calices mundi teneantur. Item ex infra annum fiat unum letrile ad tenendum

libros. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis thuribulum reaptetur et fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra mensem mundentur candelabra ipsius $eccl^{ie}$ maxime illa que tenentur supra magnum altare. Item ex infra triennium fiat una bona et competens casula pro solemnibus et festivis diebus. Item ex infra f. omn. Sct^{um} fiat lavatorium et teneatur tobalia ut s. Item ex infra annum fiat sexternus in quo notentnr officia solennitatum ad dictamen curati $pred^{i}$. Item ex infra annum sacristia subpavetur s. foderetur postibus. Item ex infra annum fiant due competentes fenestre a parte campanilis ad illuminandum ipsam ecclesiam que muniantur verreria unacum illis cancelli. Item ex infra 8 dies fontes $bapt^{les}$ debite et tute claudantur. Item ex infra f. Nativ. Dmi fiat aspersorium ad tenendum aquam benedictam et apponatur juxta magnam portam d^{e} $eccl^{ie}$ ab extra in qua renovetur aqua benedicta qualibet die dmca. Item ex infra d^{um} terminum fiat feretra ad portandum cpra defunctorum ad sepulturam. Item ex infra annum $eccl^{ia}$ ipsa recoperiatur et interim maxime infra f. b^{ti} Michaelis foramina tecti ejusdem $eccl^{ie}$ obturentur, ita quod non pluat in eadem. Intra ex infra mensem appon. 4 cruces altid. unius hom. in 4. ang. cimiterii, cjs claus. d^{e} manuteneatur. Item ex infra d^{um} terminum fiat invent. p. man. not. . . . . $paroch^{i}$ sign. Item ex infra triennium census et redditus ipsius $eccl^{ie}$ redigantur in libro ad modum extent. ut supra.

Capella b^{te} Me Magdalene.

Item visitarunt capellam b^{te} Me Magdelene de *Wiler* filiolam et membrum $suprad^{e}$ par^{lis} $eccl^{ie}$ de *Chiertres*, in qua omnia . . . . ut sequitur. Et primo ex infra $prox^{um}$ f. omn. Sct^{um} fenestre d^{e} capelle muniantur de tela vel de verreria, ita quod ibidem secure (Fol. 92 a) celebretur. Item ex infra annum

copertura d^{e} eccl^{ie} reparetur d^{e} et manuteneatur, et porta ipsius capelle reparetur d^{e} ita quod claudi possit.

Capella b^{ti} *Georgii* filiolam pred^{e} eccl^{ie} de Chiertres.

Item visitarunt cap^{m} b^{e} *Margarete* fil. pred^{e} par^{lis} de Chiertres; in qua omnia . . . . ut sequitur. Primo ex infra prox^{um} f. omn. Sct^{um} fiat una bona et competens fenestra ad illuminandum super altare ipsius capelle et fiat unus competens passus ante d^{um} altare. Item ex infra annum copertura ipsius capelle reparetur et manuteneatur d^{e}.

Capella b^{ti} *Georgii* filiola pred^{e} eccl^{ie} de Chiertres.

Item visitarunt eccl^{iam} s. capellam b^{ti} Georgii, fil. s. membr. suprad^{e} par^{lis} eccl^{ie} de Chiertres, in qna omnia . . . . ut sequitur. Primo ex infra annum prox^{e} venturum fiat una bona et competens fenestra in cancello ad illuminandum supra altare et similiter fiat una alia fenestra e parte occidentali et muniantur tela aut alias ita quod bene stent et dum commode fieri poterit vitrientur. Item ex infra prox^{um} f. Nativ^{tis} Dmi ipsa capella complanetur d^{e} et foderetur postibus, dum et quantocius commode fiari poterit.

(Fol. 98 a). *Nuvvenech.*

Die Jovis 30ma pred^{i} m. Augusti prel^{i} rev^{i} ptrs Dmi Ep. Granat. et Abbas Filiaci visit^{rs} eccl^{am} par^{lem} de *Nuvvenech* visitarunt extim. val. comm. oner. supp. 30 libras parve monete vel c^{a}, que de present^{e} Dmi perceptoris dmus *Kunitz* et instit^{e} pref^{i} revd^{i} ptrs Dmi n^{i} Lausann. Ep^{i} esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Petrus Rubert* qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus

regimine s. animarum cura sunt 35 foci vel c^a: in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra prox^{um} annum fiat almaliolum s. ciborium ad Chr^i cps reponendum in muro prope altare a parte qua dicitur evangelium et foderetur ab intra et ab extra depingatur ut s. Item ex a modo in antea sit lumen continue in lampade die et nocte ardens coram Chr^i cpe. Item ex infra prox^{um} f. omn. Sct^{um} fenestre cancelli vitrientur d^e. Item ex infra 10. dies vasculi s. ampule s. unctionum intituleutur: item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat naveta ad tenendum incensum. Item ex infra 6 annos et citius dum commode fieri poterit ipsa eccl^{ia} ab intra et ab extra dealbetur. Item ex infra f. resurrectionis Dmi fiat aspersorium s. lapis ad tenendum aquam benedictam prope magnam portam d^e eccl^{ie} ab extra, in quo renovetur aqua benedicta ad minus semel qualibet die Dmca aut ebdomada. Item ex infra pred. f. b^{ti} Michaelis fiant 4 cruces nemor. vel lap. altid. 9 pedum vel c^a que appon. in 4. ang. cimit. ejs clausura manuteneatur ut s. Item ex infra mensem fiat invent. p. man. not^{ii} . . . . (Fol. 98 b) hab par^i sign. Item ex infra triennium census et redditus et alia jura d^e eccl^{ie} in libro ad modum extent. redigantur, ne in fut. alienentur.

Item visitarunt altare b^{te} M^e virg. in ipsa ecc^{lie} fondatum et non dotatum, tamen consecratum.

Capella de *Loyes* filiola et membrum pred^e eccl^{ie} de Nuvvenech.

Item visitarunt eccl^{am} s. capellam infra oppidum de *Loyes* fondatum, fil^{am} et membr. suprad^e par^{lis} eccl^{ie} de *Nuvvenech;* in qua tenetur cps Chr^i, sunt fontes bapt^{es} et cimiterium: in ea celebratur qualibet die lune missa per deservientem. Omnia in ipsa capella . . . . .

. . . . que sequuntur. Et primo ex infra annum fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^i cps reponendum ut s. Et teneatur dic et nocte lumen ardens continue coram Chr^i cpe. Item ex infra 10 dies s. unctiones intitulentur. Item ex infra f. b^ti Michaelis habeatur lucerna ad portandum lumen cum cpe Chr^i infirmis et infra f. omn. Sct^um fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra annum prox^e venturum candelabra, que sunt super altare, d^e repingantur. Item ex infra biennium fiant casula et alba bone et competentes una cum admictu stola et manipulo pro diebus solemnibus. Item ex infra f. Nativ^tis Dmi fiat feretrum ad portandum mortuos ad sepulturam. Item ex infra annum fiat unum bonum et competens missale ad usum eccl^ie Lausann. Item ex infra prox^um f. omnium Sct^um habeatur in ipsa lavatorium una cum tobalia ut s. Item ex infra d^um terminum passus s. introitus cimiterii a parte ville reparetur et ita aptetur quod animalia non intrent d^um cimiterium: et fenestra a parte qua dicitur epistola que videtur esse nimis stricta relargietur atque vitrietur et ferretur d^e, ita quod majus lumen reddere possit in cancello. Item ex infra biennium fiat unum bonum et cpts. obsequiale ad baptisandum ut s. Item ex infra d^um terminnm ipsa eccl^ie de novo recoperiatur. Item ex infra f. Pasche fiat lapis aspersorii et apponatur muro (Fol. 99 a) juxta portam per quam magis communiter intratur eccl^am in qua renovetur aqua benedicta. Item ex infra mensem apponantur 4. cruces in pred^o cimiterio quod spr. manuteneatur clausum ut s. Item ex infra d^um mensem fiat inventarium per man. not. . . . . cjs dupl. hab. sindici s. jurati d^e eccl^ie. In ipsa est altare b^te Katherine confectum et non dotatum.

(Folgen Wunnewil und Oberstorf).

Balmis al. *Balm.* (Fol. 100 a).

Die Veneris sequenti ultima m. Augusti anno quo s. prel[i] rev[di] ptrs Dmi visit[es] eccl[am] par[lem] S[ti] Sulpicii de *Balmis* extim. val. comm. oner. supp. . . . . que de present[e] anted[i] Dmi plebani Bernensis et institut[e] prel[i] Dmi n[i] Lausann. Ep[i] esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Eberhardus Bop*, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 18. foci vel c[a], in qua . . . . ut sequitur. Inprimis ex a modo in antea sit lumen continue ardens in lampade coram Chr[i] cpe et apponatur de corporali infra vasculus in quo reponitur ipsum cps Christi. Item ex infra triennium fiat coclear administrando infirmis ut s. et infra f. Nativ[tis] Dmi fiat naveta ad tenendum incensum et candelabra desuper ferrentur. Item ex infra triennium muri d[e] eccl[ie] ab intra dealbentur. Item infra f. Pasche apponatur fons lapideus juxta portam d[e] eccl[ie] ab extra, in quo renovetur aqua benedicta ut s. Item ex infra b[ti] Mtchaelis apponantur cruces in cimiterio et manuteneatur ipsum cimit. spr. clausum. Item ex infra mensem fiat invent. per manus not. . . . . hab. par[i] dupl. sign. Item ex infra triennium census et redditus ac alia jura d[e] eccl[ie] redigantur in libro, ad modum extentarum ut s. Item in ipsa eccl[ie] sunt duo altaria fondata et non datata.

Sulvalchenbourg.

Eadem die visitarunt eccl[iam] parl[em] de *Nigrocastro* alias *Sulvalchenbourg*, extim. val. comm. on. supp. 30. libras parve monete vel c[a], que de present[e] suprad[i] Dmi plebani Bernensis et instit[e] pred[e] esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Petrus Bader*, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum

cura sunt 50 foci v. c^{a}, in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra prox^{um} f. Penthecostes fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^{i} cps reponendum quod foderetur ab intra et depingatur ut s. Item (Fol. 100 b) ex a modo in antea sit lumen continue ardens ante cps Chr^{i}. Item ex infra annum pax repingatur et similiter crux que portatur infirmis. Item ex infra f. Nativ^{tis} Dmi fiat lucerna una cum naveta. Item ex infra annum sacristia pavetur s. foderetur de postibus. Item ex infra f. Pasche apponatur fons aspersorii juxta portam d^{e} eccl^{ie} ut s. Item ex infra mensem fiant 4 cruces nem. v. lapid. et appon. in 4. quadris cimiterii. Item ex infra d^{um} annum fiat inventarium et infra triennium redditus ejusdem eccl^{ie} in libro redigantur ut s. Item in ipsa eccl^{ie} est altare b^{te} M^{e} virg. non dotatum.

Montcuchin.

Eadem die visitarunt eccl^{am} par^{lem} de ***Montecuchino*** extim. val. comm^{ter} oner. supp. 18 libras parve monete vel c^{a}, que de present^{e} Dmi prioris Montisricherii et instit^{e} pred^{a} esse dignoscitur: cujus est curatus Dus . . . . qui personaliter residet et deservit in eadem: sub cujus regimine s. animarum cura sunt 100. foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^{i} cpus reponendum et sit lumen die et nocte continue ardens coram eo, ut s. Item ex infra annum fiat monstrantia s. vasculus ad portandum cps Chr^{i} in die eucaristie. Et fiant duo candelabra nemorea depicta et ferrata ut s. Item ex infra quatriennium fiat unus bonus et competens calix argenteus et deauretur ab intra. Item ex infra prox^{um} f. b^{ti} Michaelis fiat una bona et competens lucerna ad portandum lumen cum cpe Chr^{i} infirmis. Item ex infra f. Nativ. Dmi apponatur super thuribulo una fibula s. anulus: et fiat naveta ad tenendum

incensum. Item ex infra annnm fiat unum bonum et competens missale ad usum eccl[ie] Lausann. Et infra triennium fiat graduale. Idem quod infra pred[um] annum fiat sexternus in quo notentur officia solennitatum ad dictamen curati. Item ex infra biennium fenestra chori a parte sinistra ferretur et vitrietur. Item ex infra annum sacristia pavetur et in ea teneatur lavatorium una cum tobalia (Fol. 101 a). Item ex infra 6. annos fiat unum bonum et competens campanile ad reponendum campanas. Item ex infra triennium ipsa eccl[ia] reconsilietur et fiat s. apponatur lapis integer super altare par[ie] et consecretur. Item ex infra biennium muri cancelli dealbentur et infra 6. annos ipsa eccl[ia] tota complanetur et foderetur postibus. Item ex infra annum fiat fons aspersorii et apponatur in muro prope magnam portam ab extra in quo renovetur aqua benedicta ad minus semel qualibet ebdomada. Item ex infra mensem apponantur cruces in 4. ang. cimiterii. Item ex infra d[um] terminum per manus notarii de omn. et sing. . . . . hab. par[i] sign. Ex infra triennium redditus et census ac alia jura d[e] eccl[ie] in libro redigantur, ne in fut. alien. et cultus div. ia eadem dimin., cjs libri s. redactionis duplum hab. par[i] sign.

Georg, Sohn des Marquis Eustach de Saluces, früher Hofrath des Herzogen von Savoi, Chorherr von St. Johann zu Lyon, später Bischof von Aosta, hielt nach einer langen, zwischen Louis de la Palud und Jean de Prangins streitigen Wahl, am 16. April 1440 seinen feierlichen Einzug in Lausanne. Das Bisthum war infolge der zwistigen Wahl seiner Vorgänger, deren jeder nur in einem Theil seines Sprengels anerkannt war, in Verfall gerathen. Dazu auch noch Kriege in diesen Gegenden, so Freiburgs mit Savoi um diese Zeit. Bischof Georg, ein Mann von Kenntnissen, verband Eifer und

frommen Sinn mit Klugheit, und brachte zuerst bessere Ordnung in die zerrüttete ökonomische Verwaltung seines Stifts. Dann erhielt er seine Rechte über das Thal St. Imier, wo sich der Bischof von Basel, neben der weltlichen Gerichtsbarkeit, die er unbestritten übte, auch die geistliche angemaßt hatte, wieder zurück: worüber unten bei St. Imier. Dann ging er auch an die weltliche Reform, worin er namentlich durch Franciskus de Fuste, Bischof von Granada in partibus, der heiligen Schrift Doktor, einen Minderbruder, der mit ihm auch dem Concil in Basel beigewohnt, unterstützt wurde. Er verfaßte 1447 die Synodal-Constitutionen, die ältesten der Diocese: (Constitutiones Georgii de Saluces). Hierauf befahl er eine Visitation der Kirchen seines Bisthums durch seinen Generalvicar Stefan von Marseille (dreißig Jahre nachdem die letzte unter Wilhelm von Challant im Jahr 1417 Statt gefunden), allein die kurz darauf nach Lausanne versetzte Kirchenversammlung von Basel unterbrach dieselbe. Aber später nahm Bischof Georg den frühern Gedanken einer Visitation seiner Kirchen zur Hebung mancher eingeschlichener Mißbräuche wieder auf: er betraute damit seinen Stellvertreter in geistlichen Dingen, Franziscum *de Fuste*, Bischof von Granada, von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden, sowie der heiligen Schrift fürtrefflichen Doctor; zu ihm Heinrich von Alibertis, des Klosters zu Filiacum Abt im Bisthum von Genf, Benedictiner-Ordens. Anshelm (V, 308) meldet zum Jahr 1517, solch Benehmen rügend, daß Bern und Freiburg laut päbstlicher Schenkung an ihre Stiftskirchen mit Gewalt die Abtei Fily im Genferbisthum besitzt und eingenommen, auch gegen den mächtigen Cardinal de Flisco gegen Bann und Interdict nicht ohne Mühe behauptet, endlich aber doch gegen eine jährliche Pension von Kronen 200 abgetreten.

Es war gerade in jenen verhängnißvollen Tagen, in welchen im Osten Europas der letzte Paläologe sich zu seinem, seines Hauses und Reiches letzten Kampf anschickte, ihm selbst nicht unrühmlich, der den Heldentod fand beim Falle der Stadt, wohl eher aber seinem uneinigen, entzweiten, entnervten

Volke, mehr aber noch den Fürsten und Völkern des Abendlandes, die also schmählich geschehen ließen, daß auf lange Jahrhunderte das Kreuz dem Halbmonde in der alten Weltstadt wich, wo diese friedliche Sendung in unserm Vaterlande Statt haben sollte. In selbem herrschte nach vieljährigem hartem Bruderzwiste, der mehr denn einmal den entzweiten Brüdern das Schwerdt wider einander in die Hände gegeben, das Schwerdt, das bei Eidgenossen bloß nach außen scharf schneiden sollte, nie nach innen, endlich lange ersehnter Friede: nach Außen hatte der glänzende Heldenkampf in den Feldern von St. Jakob der Eidgenossenschaft hohen Ruhm gebracht, den leider bald langer Söldnerdienst beflecken sollte, nachdem im neuen schweren Kampfe die Eidgenossen vom schlauen Makedonier verlockt und seinem Golde den ersten Fürsten der Christenheit gefällt.

Des Bisthums Lausanne Grenzen waren folgende: Vom Ursprung der Aare mitten durch ihr Bett bis zum Einfluß der Sigger in dieselbe — bei Flumenthal — welch Flüßchen die Bisthümer Basel und Lausanne schied, so streng diese Grenze festgehalten, daß z. B. der jenseits der Aare gelegene Spital von Bern bereits in das Bisthum Constanz gehörte, während Bern die Stadt bis auf den heutigen Tag — obwohl jetzt nur in partibus — zum Bisthum Lausanne gerechnet wird. Von hier dann über Solothurn, Biel, das St. Immerthal, Neuenburg, Grandson, bis zum Ursprung der Aubonne; (welche Lausanne vom Bisthum Genf schied), von da zu deren Mündung in den Genfersee hinab, diesen hinauf bis Villeneuve: weiter bis zur s. g. Eau froide (welche die Bisthümer Lausanne und Sitten schied), von da bis zur Höhe des Berges und wieder zur Quelle der Aare zurück.

Samstags den 26. Mai 1453 begannen die obgenannten Herren ihre geistliche Rundreise durch die jetzigen Kantone Waadt, Freiburg, Bern, Solothurn und Neuenburg, nach eingenommenem Mittagsmahl Lausanne verlassend, unter des „Engels Tobiä Geleite“, wie der Vorbericht meldet: sie eröffneten die Visitation zu Promasens (Cant. Waadt) am Sonntage

Trinitatis, 27. Mai, welche sie dann am zweiten Sonntage im darauf folgenden Christmonat mit der Visitation der Pfarrkirche Lussiez beendigten. Unsern heimathlichen Kanton betraten sie durch das heutige s. g. Pays d'enhaut, kommend von Rubeusmons (Rougemont) her Sonntags 27. Mai obigen Jahres, mit der Visitation der Kirche von Gysneys alias Saanen beginnend, welchen sie dann nach erfolgter Visitation der Kirche von Monteuchin (Guggisberg) am 31. Augstmonat wieder verließen.

Die Originalhandschrift dieses Visitationsberichtes befindet sich auf der Stadtbibliothek in Bern und ist vermuthlich bei der Eroberung der Waadt mit andern Schätzen hieher gebracht worden. Laut der Unterschrift am Schlusse ist er von Jakob Anthodi, Notar von Apostolischer und Kaiserlicher Gewalt, unterzeichnet, welcher den Verhandlungen beigewohnt, aber durch andere Geschäfte verhindert, ihn durch einen andern schreiben ließ, dann aber ihn unterzeichnete und mit seinem angehängten Siegel bekräftigte.

In den Archiven der historischen Gesellschaft zu Freiburg hat Herr Pfarrer Meier von St. Johann bereits die Visitation der Freiburgischen Kirchen herausgegeben, dessen Vorbericht wir dankbar benutzt haben; die *société d'histoire de la Suisse romande* hat für den Canton Waadt die nämliche Absicht: wahrscheinlich wird Herr Professor Matile von Neuenburg in einem folgenden Theile seiner auf Königlich Preußischen Befehl und Kosten herausgegebenen schönen Monuments de l'histoire de Neuchâtel die Berichte über die Neuenburgischen Kirchen aufnehmen, so daß sich unsere für eine künftige Berna sacra nicht ganz unwichtige Arbeit jenen Bemühungen anschließt. Einen schönen Beitrag zu einer solchen Berna sacra haben wir übrigens auch von der mit dem mühsamsten Sammlerfleiße zusammengetragenen Arbeit (über die Bernischen reformirten Kirchen) von unserm verehrten Mitgliede Herrn Alt-Landammann Lohner zu erwarten, welche er mit anerkennenswerther Gefälligkeit zur Verfügung unseres Vereins gestellt hat, die in folgendem Bande erscheinen wird.

Leider fehlen in diesem Visitationsrapporte mehrere unsern Canton betreffende Berichte gänzlich: es scheint der mit dem schriftlichen Rapporte beauftragte Schreiber sei nicht dazu gekommen, an einzelnen Orten seinen Bericht zu ordnen und später sei es unterblieben; vielleicht die Materialien verloren gegangen.

So fehlt der Bericht über die Kirche von Därstetten fast ganz: von dasigem in ziemlichem Dunkel liegenden Stifte kein Wort. Ganz fehlt der Bericht über die Klöster von Interlachen, wo die Visitatoren doch über zwei Tage verweilten und wo auch ausdrücklich für diesen Bericht Raum übrig gelassen ist, beinahe vier Seiten Fol., die nach den Worten *Monasterium Interlacense* ganz leer stehen. War etwa über das damals höchst üppige Leben zu Interlachen zuviel zu sagen, oder war es nur, hier wie anderwärts, vielleicht die Länge des abzustattenden Berichts, welche vom Eintragen desselben abhalten mochte? Ebenso fehlt auch der Bericht über Biel ganz, wo die Abgeordneten doch, wie aus dem bei Büttemberg angehängten Berichte zu ersehen, so festlich empfangen worden: für welchen Bericht ebenfalls drei Seiten freigelassen sind. Eine bedeutende Lücke findet sich ferner im Berichte über St. Imier: ebenso eine ziemliche Lücke über Bern. Vom Frauenkloster von Frauen-Cappelen findet sich nur der Titel des Berichts: Monasterium monialium de Capellis prope Bernum, welchem dritthalb leergelassene Blätter folgen. Es scheint wie eine Scheu vor den Berichten über Klöster und Stiften gewaltet zu haben.

Die andern Berichte sind dagegen mehr oder minder vollständig: leider fehlen aber gar oft die nicht uninteressanten statistischen Angaben der Namen der an den jeweiligen Orten functionirenden Geistlichen oder des Einkommens der Pfründe oder der Zahl der Feuerstellen (foci) — wie man damals statt der heutzutage gewöhnlichern Angabe der Seelenzahl die Bevölkerung berechnete; — oder nicht selten das eine und das andere. Hinsichtlich der statistischen Angabe über den Sitz der Pfarrkirchen haben wir den Vortheil, dieselben mit einem

über zwei Jahrhunderte ältern Verzeichnisse im bekannten cartularium Lausannense von 1228 vergleichen zu können. Freilich finden wir auch in dem dickleibigen Visitationsberichte leider durchaus nur einen Bericht über das Aeußere der Kirchen und was dazu gehört; vom geistigen und sittlichen Zustande weder des Hirten noch der Heerde nirgend eine Spur. So hatte der, in dessen Name jetzt sein angeblicher Statthalter auf Erden regierte, sein Geheiß an den reuenden Jünger *βόσκε τὰ πρόβατά μου* gewiß nicht verstanden.

Die meist sehr einfachen Dorfkirchen waren häufig in sehr baufälligem Zustande: seltene Fensterchen, noch nicht überall von Glas, oft nur von Tuch *(tela)* verbreiteten in denselben nur spärliches Licht: die Decke war bisweilen so schlecht, daß sie den Regen nicht durchzudringen hindern mochte, daher zu sorgen anbefohlen ward, ut non pluat in eadem, so zu Oberwyl im Simmenthal und anderwärts, deßhalb auch die Vorschrift: *listeletur* z. B. zu Neuenstadt, Spietz und anderswo. Das Schiff der Kirche *(navis ecclesiæ)*, in welchem die Gläubigen gewöhnlich sich aufhielten, hatte keinen Fußboden und diente oft zum Begräbniß, daher öftere Unebenheiten im Boden durch die erhöhten Gräber, deßhalb die häufigen Vorschriften, daß der Boden verebnet, gepflastert oder mit Laden belegt werde *(planetur, pavetur s. foderetur postibus)* — das Wort *foderare* darf bei dieser Latinität nicht auffallen, es paßt sehr wohl zu *cura* für cure, *ad causam* für à cause, manutenere für maintenir u. dgl. — Um die Wände der Kirchen reinlich zu halten, wurde außer dem anbefohlenen Weißen derselben auch nicht selten verboten, die Fackeln an denselben auszulöschen.

Das heilige Sakrament ruhte noch nicht wie heutzutage auf dem Altare, sondern es befand sich in einer Nische in der Mauer des Chors ein Wandschrank angebracht (almariolum seu ciborium ad Christi corpus reponendum). Auf diesem Schranke oder an der Mauer sollte ein Bildniß Christi mit dem Kelche in der Hand gemahlt werden und vor demselben das ewige Licht brennen (lumen continue ardens die

et nocte). Die vorhandenen Reliquien sollen beaufsichtigt werden (intitulentur), doch finden wir hiebei die unerwartete Sorgfalt zu Därstätten und Neuenstadt (intitulentur cedulis pergameneis; ***habita prius informatione veridica, quorum sanctorum et membrorum sunt***). Auch die Kirchgeräthe waren noch sehr einfach: der Kelch noch oft von Zinn, oft ohne Vergoldung. Die Gemälde, soweit sie der Staub oft noch erkennen ließ, waren gewiß noch sehr roh und kunstlos. Die Missale und Breviarien waren — die eben erfundene Buchdruckerkunst war da durchaus noch ohne Einfluß — sehr kostbar, daher auch hie und da fast zerstört vor Alter oder sie waren fast unlesbar geworden, daher bisweilen deren neuer Einband anbefohlen (wie zu Scherzligen, Aeschi) oder deren Vervollständigung vorgeschrieben wird, oder sie waren auch hinwieder so fehlerhaft abgeschrieben, wie in der großen Pfarrgemeinde von Zweisimmen z. B., daß anbefohlen wurde, das Missal solle mit einem andern ächten und zuverläßigen Exemplar verglichen und verbessert werden: (collationetur et corrigatur), ebenso bei Cappelen b/A.

Man darf übrigens nicht vergessen, daß in diesen Zeiten die Kirchen der einzige Versammlungsort der Gemeinden waren: was natürlich mancherlei Mißbräuche nach sich ziehen mußte. So wird z. B. zu Corgemont und Sombeval ernst anbefohlen, daß die grosse arche — wohl Gemeindsladen mit ihren Schriften — aus den Kirchen entfernt und nichts dergleichen Profanes in derselben geduldet werde: scheint man doch anderwärts gar zur Vorrathskammer sie mißbraucht zu haben, nach der zu Walperswyl gegebenen Vorschrift vasa nucis et alia profana amoveantur. — Weder Stühle noch Bänke (sedes lignee) wurden damals in den Kirchen geduldet: es mußten dieselben, wo sich dergleichen, wie z. B. zu Walperswyl fanden, aus der Kirche entfernt werden.

Die Kirchhöfe scheinen offene Plätze geworden zu sein, die zur Gemeinweide dienten: deßhalb wird die Vorschrift ertheilt, dieselben genau abzustecken und daher in den 4 Ecken derselben hölzerne Kreuze aufzustellen (nemoree vel lapidee)

und dieselben wegen des Viehes verschlossen zu halten (clausura ejus manuteneatur, ita quod animalia non intrent).

Die Zahl der Priester richtete sich gewöhnlich nach der Zahl der Altäre und der Kirchen: bisweilen war sie aber auch noch beträchtlicher.

Die erste Kirche nun, welche die Visitatoren von Rougemont (Rubeusmons), einer Stiftung der Grafen von Greyers gegen das Ende des XI. Jahrhunderts *), herkommend, auf dem jetzigen Bernischen Gebiete besuchten, war die von *Gysneys alias* Saanen, wie die Ueberschrift in unserer Handschrift lautet (Sonntags 17. Juni 1453): in jenem Cartular von Lausanne richtiger der heutigen französischen Benennung näherkommend, Gissinay genannt, wohl von den Gießenen oder Gießen, zusammenströmenden Gewässern; vielleicht die älteste Benennung des Thales: im Deutschen bekanntlich dem Flusse gleichnamig Saanen, der Pfarrherr wird genannt *Johannes Teiss.* Jenes Cartular setzt diese Kirche in das Dekanat von Ogo, Hochgau, pays d'enhaut, von welcher Decanatseintheilung hingegen unser Visitationsbericht nirgends ein Wort sagt. Hingegen nennt er Saanen eine Collatur von Rougemont, an welches diesen Kirchensatz auf Anhalten Graf Peters von Greyerz 1330 **) durch Bischof Johannes de Rossillon von Lausanne überlassen werden. Leider fehlt hier die Angabe der Feuerstättenzahl, auch die Angabe des Werths der Pfarrpfründe: als einzige Pfarrkirche im deutschen Saanenlande (der Bericht kennt nur noch eine Capelle zu Steig (G'steig b. S.), welche 1416 gegründet sein soll und nun bei dieser Visitation (Dienstags 19. Juni) durch den Bischof von Granada eingeweiht wurde), muß die Zahl der Feuerstellen beträchtlich gewesen sein, wenn wir z. B. Zweisimmen vergleichen: es werden überdieß hier auch ein *diaconus*

---

*) Von Rodt, die Grafen von Greyers. Schw. Geschichtf. XIII, 25. 26.

**) Nach von Rodt — die Grafen von Greyers — Schw. Gesch. XIII, 136.

und ein *subdiaconus* erwähnt, mit deren Hülfe denn auch die Capelle in Gsteig versehen werden konnte. Von dem nur ein halbes Jahrhundert jüngern Lauinen, eben so wenig von dem erst dritthalb Jahrhunderte später zu einem bleibenden Pfarrsitze erhobenen rauhen Bergthale Ablentschen ist natürlich noch keine Rede. Als diese Landschaft dann unter dem letzten Grafen von Greyers durch Theilung mit Freiburg an Bern gelangte, wurde in derselben ebenfalls, wie in dem übrigen Bernischen Gebiete (1556) die Reformation eingeführt und ein Jahr nach der Erwerbung mit der Landschaft ein Vertrag abgeschlossen: vermöge welcher die Landschaft für die drei deutschen Pfarrer von Saanen, G'steig und Lauenen von ihren Stiftungen für alle Ansprachen dem Landvogt auf Martini jährlich 190 Frk. abliefern soll: dazu 40 Klafter jährlich dem Pfarrer von Saanen und je 30 Klafter den beiden andern: überdieß soll die Landschaft die Kirchengebäude in ihren Kosten erhalten *).

Es ist bekannt, wie Saanen sich nur ungern der Reformation unterzog: schon im Jahr nach der Besitznahme wurde wegen gewaltthätiger Unfur letzter Tage zu Saanen eine ansehnliche Gesandtschaft dahin abgeordnet, welche die Gemeinde daselbst versammeln und mit tapfern Worten ihnen das Bedauern ausdrücken sollte und daß Bern solchen Muthwillen durchaus nicht dulden werde, daß sie sich des Hin- und Herlaufens und Rösselns zur Messe, wohin es sei (sie waren deßhalb auf Einsiedeln, nach Unterwalden und in's Wallis gereiset), müßigen sollten **). Vielleicht aus gleichem Grunde erhielt der Pfarrer von Saanen (Schnell) 1600 Nov. ein Faß mit Wein wegen seiner treuen Dienste; die Gemeinde dagegen die Weisung, ihre Kirche, wofür sie doch bereits 100 Pfund von Ihr Gn. empfangen, weissen zu lassen. Wegen der von Ablentschen, (heißt es ebenda), die so abgelegen, daß sie Winters nicht zur Predigt kommen können, haben sie Gewalt nach Gut-

---

*) Gruner, MS. H. H. IX, 302, p. 24.

**) Inst. 1556 Apr. 9. in H. H. IV, 95 pag. 203 b, 204.

dünken zu handeln, daß sie zur Predigt gefördert werden. Die Abhülfe für diese abgelegene kleine Gemeinde geschah früher durch den Helfer von Saanen, der im Sommer bis Gallentag zu predigen hatte und hiefür sich selbst mit Lebensmitteln versah: 1665 Aug. wurde der Vennerkammer zu begutachten geschickt, wie der Gemeinde Ablentschen zu helfen sei, ob durch einen eignen Geistlichen (wie jüngst nach Habkern) oder sonst, damit der drohende weitere Abfall verhütet werde. (Die Jesuiten in Freiburg waren sehr eifrige Proselytenmacher). Im Nov. gleichen Jahrs wird Saanen sehr belobt, daß es die Besoldung der Helferei erhöhen will, damit derselbe länger bleiben möge und auch der an das Pabstthum grenzenden Gemeinde Ablentschen besser helfen könne: sie sollten das Capital der Helferei wenigstens um 1000 Gl. erhöhen, wo dann Ihr Gn. besonders um Abl. auch eine erklekliche Beisteuer geben würden. Dazu sollte auch die Gemeinde von Ablentschen ihm eine Behausung einrichten und eine freiwillige Anlage machen zu seiner Erhaltung. Der Helfer sollte so lange immer möglich alle 14 Tage eine Predigt in Ablentschen halten, dazu die Kinderlehren einrichten zur Unterweisung in der wahren christlichen Religion bei diesem durch das Pabstthum ziemlich abgeführten Volke. 1666 Aug. an die Vennerkammer zur Untersuchung, was der Staat zu einem Pfrundcorpus für Ablentschen, wo man einen Candidaten hinschicken will, beizutragen habe; da die Vennerkammer mit ihrem Berichte zögert, so wird der Auftrag auf den wegen einer dort zu errichtenden Pfarre am Capitel zu Thun gemachten Antrag erneuert (1668 Apr.). Im Mai findet man zweckmäßig, daß der Landvogt von Saanen die Gemeinde Ablentschen bewege, ein Pfrundcorpus zu errichten, worauf die Regierung das Ihrige auch thun werde, indem da der Helfer von Saanen im Winter ohne höchste Ungelegenheit nicht dahin kommen kann, die Leute von dort in Ermanglung einer Predigt in das nahe freiburgische Jaun zur Messe gehen. Die Gemeinde machte aber ohne Zweifel, in der Unmöglichkeit bei ihrer Armuth ein Pfrundcorpus zu bilden, einen andern Vorschlag für bloß temporäre Prediger, worauf

nach dem Gutachten der Vennerkammer (welche seit Auflösung des Schulraths von 1616 als Kirchen- und Schulrath fungirte) am 20. August 1668 aus den Studenten im Kloster ein s. g. Winterprediger zu senden beschlossen wurde, der je für ein Jahr verpflichtet war, im Winter den Gottesdienst und die Schule zu versehen und sich, wie den Helfer mit Proviant versehen mußte: der erste, welcher am 15. Okt. 1668 für die 5 Wintermonate geordnet wurde, war der Stud. Abrah. Lontschi: 1704 endlich wurde ein beständiger Geistlicher dahin gesandt, der aber nur zwei Jahre daselbst zu bleiben verpflichtet war. Gruner hat das Verzeichniß dieser s. g. Winterprediger: er fand 1698 daselbst 18 Häuser, sah aber auch aus einem Zeichen an einem Thürlistock, daß der Schnee daselbst Samstags vor Pfingsten noch Mannshöhe hatte. (Gruner über Saanen 1751 H. H. IX, 280).

Mittwochs am 20. Juni wurde darauf die Pfarrkirche von Zweisimmen *in duobus Symis* visitirt; in jenem Cartular ebenfalls schon als Parochie von *Duessimenes* erwähnt: am gleichen Tage visitirten sie auch die sehr alte Capelle von St. Stefan — capella Sti Stephani, eine Tochter von Zweisimmen, als bloße Capelle nicht in jenem Verzeichnisse von 1228. Sie wird als eine Collatur von Probst und Convent von Interlachen angeführt, welchen es Junker Heinrich von Strättlingen, Herr von Laubeck (dictus de Lobegge) mit seiner Gemahlin Mermetta, des Grafen Peters V. Greiers Schwester aneinander nach Michaelis 1335 vergabt hatten, (fundum, curtim et jus Patronatus ecclesiæ de duobus Simminibus). *) Zweisimmen erscheint hier mit der stärksten Bevölkerung von 300 Feuerstellen, wobei jedoch zu bedenken ist, daß darunter die Bevölkerung der beiden jetzigen Kirchspiele St. Stefan u. Lenk inbegriffen wird. Lenk wurde erst 1505 zu einem eignen Kirchspiele erhoben: die Kirche, zu deren Bau Bern 100 Pfund gesteuert, wurde 1505 Mitt-

*) Gruner H. H. IX, 302, p. 2: v. Rodt, die Grafen von Greiers, S. 205, 206 im XIII. Bd. der Sch. Gsch.

wochs vor 10,000 Ritter-Tag eingeweiht durch Bischof Matthäus Schinner als Stellvertreter von Lausanne: Heinrich Jenneli, der reichste Landmann seiner Zeit in den beiden Simmenthälern, zu Frutigen und Aeschi hatte den Platz zur Kirche und dem Kirchhof gegeben und am Tage der Einweihung war ein Landmann, Peter Tanner, seines Besinnens 115 Jahre alt, da gefirmt worden, wie uns Anshelm *) meldet. Von der Verbindlichkeit an St. Stefan, denen sie die Kirche erhalten helfen sollten, sowie einige Kreuzgänge mit ihnen nach Zweisimmen zu thun, machten sie sich 1516 Montags nach Lætare durch Loskauf um 300 Pfund frei. Es vermeinte aber auch das Kloster von Interlachen das Recht zu haben, den Priester nach Lenk zu setzen, dessen sich aber die von Lenk weigerten, als die Kirche und Pfarre auf eigene Kosten gebaut und das Einkommen von Zweisimmen keineswegs geschmälert: Bern erkannte ihnen auch Freitags vor Michaelis 1505 ihr gutes Recht an; doch so, daß sie ihren Priester dem Bischof von Lausanne vorstellen sollten. Das Collatur-Recht übergab dann die Gemeinde mit Pfrund und Kirche, Haus und Hof 1533 an Bern.

Am längsten hatten sich die von St. Stefan, Zweisimmen und Lenk (nach Art der Bergvölker fest an alten Gewohnheiten hängend) geweigert 1528 die Reformation anzunehmen: weder von der Messe noch von ihrem Schutzpatron Sankt Stephanus wollten sie lassen. Da schrieb ihnen Bern um 13. November, auf die andern Unterthanen hinweisend, namentlich das Beispiel ihrer Mitverwandten der von Boltigen: zugleich mit Anerbieten der Amnestie, worauf sie sich endlich unterzogen und um Sendung geschickter Predicanten baten, die Landeskinder seien. (Zehender, K. G., MS.).

Doch wir kehren zu unsern Visitatoren zurück, die am folgenden Tage — Juni 21. — die Pfarkirche von Boltigen — *Booltigen* in Cartular, visitirten. Es fehlt hier wieder die Zahl der Feuerstellen, des Einkommens der Pfarre, sowie

*) III. 281/82.

des Namens des Pfarrers; bloß ist vom Kirchensatz gemeldet, er hänge ab vom Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern. Derselbe war nämlich mit der Herrschaft Simmenegg nach Erlöschen des Stammes der Freiherren von Weissenburg an Thüring von Brandis, den jüngern Neffen des letzten Johann II. von Weissenburg von Katharina seiner Schwester, der Gemahlin Thürings von Brandis des jüngern, von diesem 1374 an seinen Neffen Junker Rudolf von Aarburg gelangt, von welchem sie Bern 1391 um 2000 Gulden ankaufte *).

Freitags 22. Juni betraten sie das heutige Niedersimmenthal und visitirten daselbst die Pfarrkirche von Oberwyl, im Cartular Berswyle genannt, unter welchem Namen es auch in Interlachischen Urkunden vorkommt: im Berichte ist bei dieser Kirche eine Lücke über sämmtliche statistische Angaben. Der Kirchensatz dieser vermuthlich von den Freiherren von Weissenburg gestifteten Kirche wurde von derselben 1326 auf Mariä Verkündigung in ihrer Geldnoth der Probstei Därstetten verkauft **). Samstags vermuthlich visitirten sie Därstätten, eine Pfarre und Probstei, worüber, wie schon oben bemerkt worden, der Bericht fast gänzlich schweigt: eine der beiden für dieselbe noch vorhandenen Vorschriften haben wir im Eingange bereits angeführt, die andere betrifft das Weissen der Kirche; bei beiden ist jedoch zum Troste der wie es scheint nicht übereifrigen Gemeinde beigefügt: si commode fieri possit (wenn es bequemlich geschehen mag), *Tarenchat* heißt im Cartular das wälscher Zunge fast inexpressible Priorat. Hier soll die Familiengruft der Freiherren von Weissenburg gewesen sein, von welchen die Probstei auch reichlich begabt ward: von Mülinen hält den 1175 zuerst urkundlich vorkommenden Rudolf von Weissenburg für ihren Stifter. In ihrem Städtchen Weissenburg hatten die Freiherren übrigens auch eine reichlich

*) Justinger p. 231 v. Rodt, die Grafen von Greiers — von Mülinen, diplm. Gsch. der Fhrn. von Weissenburg im Schw. Geschichtf., Bd. I.

**) Diplom. Gesch. d. Fhrn. von W.

ausgestattete Capelle, welche ein eigner Priester bediente: die von Raron — wohl durch Erbe von Weissenburg — besaßen 1348 die Collatur dieser Capelle: sie mag wohl durch Absterben der Weissenburger allmählig eingegangen sein, daher sie hier bereits nicht mehr erwähnt wird. Wir finden aufgezeichnet, daß den Kirchgenossen von Därstätten die Kosten am Kirchenbau im April 1605 aus ihrem seiner Zeit zu Handen genommenen Kirchengut von Ihr Gn. restituirt wurden. Ebendaselbst will man bei Behandlung der Capitelsakten den 85jährigen Pfr. Peter Schwander, da er noch gelehrt und methodice predige, noch auf seiner Pfarre belassen, er soll aber seine unruhigen Kinder von sich thun, 1670 Apr. 14.

Hierauf visitirten sie Sonntags an des seligen Johannes des Täufers Tage (Juni 24.) die Pfarrkirche in des freundlichen Erlenbachs lieblichem Gelände, Arlimbach im Cartular: den Gehalt dieser Pfarre, sowie die Zahl der Feuerstellen vermissen wir im Berichte: es versah sie damals ein Chorherr von Interlaken, Johannes von Eich (de Quercu) genannt, welchem Stifte die Collatur zustand. Es hatten nämlich die ökonomisch bedrängten Weissenburger der Probstei Interlaken die Kastvogtei, den Kirchensatz und beträchtliche Güter und Zehntrechte zu Erlenbach 1330 September 3. um 1200 Pfund Pfenninge verkauft: von Mülinen in der öfter citirten diplomatischen Geschichte der Freiherren von Weissenburg *) führt auch noch besonders an, wie beträchtlich die Einkünfte dieser Pfarre damals gewesen, sowie er auch noch erwähnt, wie die Berner auf einem ihrer Streifzüge gegen den Freiherrn Rudolf von Weissenburg 1303 Dorf und Kirche von Erlenbach geplündert, die geraubten Kirchenzierrathen jedoch Ende selben Jahres wieder zurückgegeben. Erlenbach mag wohl eine Stiftung der sehr alten Freiherren von Erlenbach gewesen sein, vermuthlich durch Erbschaft an die von Weissenburg gelangt: die von Erlenbach erscheinen urkundlich noch vor denen von Weissenburg, nämlich 1133, später fielen sie in den Stand der Ritter

*) Schw. Gesch. I. F. 38.

zurück, bis sie endlich zu gemeinen Landleuten herabsanken. — Von hier aus visitirten sie auch die von Erlenbach abhängende Tochter-Capelle von Diemtingen, dem heiligen Nikolaus und der Katherina geweiht, welche in einer Urkunde von 1314 bereits erwähnt, im Cartular natürlich als bloße Capelle nicht angeführt ist: Diemtigen wurde erst kurz vor der Reformation 1527 zur selbstständigen Kirche erhoben; die Collatur behielt Bern.

Am nämlichen Tage fand die Visitation der Kirche von „*Wammys*" Statt, im Cartular richtiger *Windemis* genannt. Die gewöhnlichen statistischen Angaben fehlen hier, es hat sich allein die Notiz erhalten, daß Wimmis ein Collatur sei der Abtei von Sceloz, ohne Zweifel von Sels im Elsaß. Von Mülinen bemerkt (in der bereits oft angeführten diplom. Gesch. S. 9 u. 10) Wimmis eigentlich außer den Grenzen des Siebenthals liegend, möchte als ein ehemaliges Lehen der Abtei Sels an die Herren von Weissenburg gelangt sein. Es kaufte auch die Probstei Därstätten, große Güter im Ober- und Nieder-Siebenthal, von der Abtei Sels 1276 7. Kal. Dec. Wimmis war nebst zwei andern Höfen Uetendorf und Kirchberg im Jahr 994 Dec. 26. von Otto III. deutschem Kaiser diesem Kloster geschenkt worden *).

Auch die Capelle der seligen Maria zu Rötingen geweiht, ein Filial von Wimmis wurde visitirt: Reutigen erst später zur Pfarrkirche erhoben (um 1480 Juni 26).

Dienstags darauf visitirten sie die Collegiatkirche von Ansoltingen, ein uraltes adeliches Chorherrenstift, dessen Stiftung gewöhnlich der Königin Bertha zugeschrieben wird: als Probstei und Chorherrenstift von Alsotingen finden wir sie im Cartular erwähnt. Der feierliche Empfang durch den Probst, die Chorherren, den Kilchherren und das Volk des Ortes selbst wird besonders herausgehoben: als Probst wird

---

*) VIII. Kal. Jan. 995 S. W. 1829, S. 551: also 994 nach unserer Zeitrechnung und 995, wenn man das Neujahr von Weihnacht beginnt.

genannt der ehrwürdige Herr Heinrich von Bennewyl, wohl aus dem angesehenen Bernergeschlechte, als Chorherren Nikolaus Körbers, Nikolaus Helpst; ferner Meister Jakob Hüglin und der Lesemeister oder Schulmeister (scolasticus) Johannes Theiß. Hier bei dem reichern Stift finden wir nun auch eine Vorschrift, die bei der ärmlichern Ausstattung gewöhnlicher Dorfkirchen natürlich nicht vorkommen konnte: die Visitatoren verordnen nämlich, daß bis zu Michaelis (also in einem Vierteljahr) die beiden Kelche, welche sich bei einem Goldschmiede in Bern befinden sollen, wieder zur Hand gebracht werden und daß auch die übrigen Kelche dieser Kirche gereinigt und künftig gehörig rein gehalten werden sollen. Hierauf wurden auch noch die sowohl von Päbsten als Bischöfen von Lausanne dem Stifte ertheilten Freiheiten und Privilegien untersucht und auf's neue bestätigt, namentlich auch das Statut, daß die Stiftsherren persönlich anwesend sein sollen bei Strafe des Meineids und Ausschlusses von den Beneficien. Das einmüthige Statut des Probsts — Eberhard von Kyburg — und des Capitels (über die Pflichten und Rechte der residirenden Chorherren) vom 1. August 1333 folgt in extenso auf diese Visitation. Im Anhange folgen noch einige andere Statuten von Amsoldingen, z. B. eines vom Jahr 1310 von Probst Gerhard de Rivo — ernstlich sorgend für die Anstellung eines tüchtigen Schulmeisters (scolastici), der seiner Schule gehörig vorzustehen wisse, auf welches wir an einem andern Orte zurückkommen werden: ein anderes von 1273 unter Probst de Wenisivil, wo Probst und Capitel einmüthig, eingerissenen groben Mißbräuchen zu steuern, verordnen, daß künftig die vier bessern Pfründen nur tüchtigen und würdigen Personen verliehen werden sollen nebst der Päbstlichen Bestätigung desselben von gleichem April durch Gregor X.

Zu dieser Lücke erlauben wir nur aus einer noch nicht veröffentlichen Handschrift des XV. Jahrhunderts — Stadtrechnungen von 1435 — 1453 eine Schätzung des Reichthums der Bernischen Klöster mitzutheilen, wie dieselben beim ausgeschriebenen s. g. Landkosten 1445 Juli angelegt waren,

welche Telle wir zugleich mit einer andern vergleichen können, welche uns Anshelm II. 159 vom Jahr 1494 aufbewahrt hat.

Es wurden nämlich angelegt:

						1494	1505
						Gl.	lb.
Interlachen . .	1445	. . .	um	600	Gl.		300
Ternschatten . .	„	. . .	„	15	„		
Ansoltingen . .	„	. . .	„	55	„		
Rüggisberg . .	„	Probst .	„	40	„		
Trub	„	Abt Convt.	„	50	„	50	20
Rürow	„	Meisterin	„	15	„	5	
Ettiswyl . . .	„	. . .	„	10	„	5	20
Fröwenbrunnen	„	Aebtissin	„	200	„	100	100
Torberg . . .	„	Prior .	„	200	„	200	200
Fröwen-Capellen	„	Meisterin	„	20	„		
Tedlingen . .	„	Priorin .	„	5	„	5	20
Frienisperg . .	„	Abt Convt.	„	100	„	100	200
Gottstatt . . .	„	. . .	„	60	„	50	60

	1	1445	1494	1505
Isel *)	Prior Cvt.	30		
Erlach	Abt Cvt.	300	300 Gl.	200 Gl.
Stift Zofingen .	Probst Capitel	130	50 „	100 „
„ zu Werd		60		
Küngsfeld . .	Aebtissin . .	100	100 „	
Herzogenbuchsi		30	20 „	30 „
Künitz		100	50 „	200 „
Heilg Geist		10		
Bredyer		10		
Barfüßer		5		
Isel		2		
Tütschen Herrn		200		
Tunstetten Commendur . .		30	10 „	30 „
Buchsi Commendur		200	80 „	200 „
St. Urban Abt Convent . .		200		60 „
Biberstein von den Gütern in unserm Gebiet gelegen		100	30 „	30 „

*) St. Johannis-Insel.

	1	1445	1494	1505
Summiswald		—	30 „	80 „
Wangen		—	5 „	

Wir fügen noch zur Vergleichung der Betellung eine dritte Steuer bei, welche 1505 auf Montag nach Othmari für die große von Zeender in Bern gegossene Glocke erhoben wurde von einigen Gotteshäusern und zwar, weil sie im letzten Bällizkriege (1503) verschont geblieben.

Mittwochs 28. Juni *) visitirten sie die Pfarrkirche von Scherlingen, Shercelingen im Cartular, unser heute zum Filial von Thun herabgesunkenes Scherzlingen, damals eine sehr beträchtliche Pfarrgemeinde unter ihrem Seelsorger Johannes Knovel, denn der Bericht eignet ihr nicht weniger als 200 Feuerstellen zu; eine einzige – Zweisimmen — übersteigt sie: freilich erfreute sich auch Scherzlingen einer mehr denn ein halbes Jahrtausend ältern Kirche, denn Bern sich einer solchen rühmen konnte. Wann aber diese nebst Spietz in tiefem Dunkel der Vorzeit gegründete Kirche — mit Spietz wird die *Basilica in Scartilinga* in *Argouwe* schon in der Schenkung des Bischofs Heddo von Straßburg an das Kloster Ettenheim im Jahr 763 Mars 13 erwähnt **) — also noch über 30 Jahre älter, als das uralte Rohrbach und nur dem ehrwürdigen Münster in Granfelden an Alter weichend — wann es mit Spietz vom Constanzer Bisthume losgerissen und zum Bisthume Lausanne geschlagen wurde, dürfte wohl nicht mehr genau auszumitteln sein: am wahrscheinlichsten möchten wir es vielleicht als eine Folge des Neu-Burgundischen Reiches denken, deren Könige sicher in diesen Gegenden wohl begütert waren und denen auch, sonderlich der gefeierten Königin Bertha so viele Stiftungen zugeschrieben werden, ob euch wohl vor dem Richterstuhle einer strengern Kritik unser Strätlingen mit seinen Ansprüchen auf die Wiege des Neu-Burgundischen Königshauses schwerlich bestehen dürfte.

---

*) So steht in unserm Bericht, es war aber der 27. Juni.

**) Neugart Cod. Dipl. XXXIX.

Heddo, Bischof von Straßburg, hatte das Stift Ettenheim (wohl nach ihm so genannt) in seinem Testamente wohl bedacht: es ist diese Schenkung datirt 13. März 763 (Heddo starb jedoch erst c. 776). Die Urkunde selbst ist bei Grandidier (hist. de l'église de Strasbourg. Bd. II preuves justificatives No. 55, Fol. XCI—XCV): nach einem Transsumt vom Jahr 1121 — das Orginal selbst existirt nicht mehr — wieder vidimirt in Archivo Tabernensi und in Tabulario Abbatiæ Ettenheimensis. Die hieher gehörige Stelle lautet wörtlich: „In Argouwe etiam regione omnes *basilicas* et omnes decimas, scilicet in *Spietz* et in *Scartilinga* seu in Biberussa (Bibrist Sol) . . eidem monasterio dedimus atque consignavimus.

Der Ausdruck *basilica* für Kirche kömmt auch im Testament des Bischofs Remigius von Straßburg vom Jahr 778 vor (bei Grandidier, Urk. 73).

Scherzlingen sank seit der Reform zum Filial herab, 1536 Okt. 19. ward verordnet: alle Sonntage soll ein Prädicant von Thun daselbst predigen: auch mögen sie ihre Todten zu Scherzlingen daselbst begraben: hingegen Abendmahl, Tauf und Ehe soll zu Thun gehalten werden. Nach dem RM. u. H. H. IV, 32.

Zur Pfarrkirche von Scherzligen gehörte damals auch noch die Capelle des heiligen Kreuzes vor der Stadt Thun belegen, welche ebenfalls visitirt wurde. Donnerstags darauf besuchten sie von hier die Pfarrkirche von Zeningen, ebenso Ceningen im Cartular, zu Einigen: bekanntlich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu einem Filial von Spietz herabgesunken. Die Feuerstellenzahl ist hier nicht angegeben, indeß kann sie nicht groß gewesen sein in der Nähe des so bedeutenden Scherzlingen und des ebenso alten Spietz, daher uns die Angabe unseres Berichtes nicht befremden kann, daß ihre Einkünfte nichts betragen, kaum zum Unterhalte des Priesters ausreichend. Am gleichen Tage wurde auch die Pfarrkirche von Spietz visitirt, von deren hohem Alter wir bereits gesprochen. Die Zahl der Feuerstellen ist nicht angegeben, eben-

sowenig ihr Ertrag, nur der Name des Geistlichen Reymboldus pollicis (Reimbold Daum), sowie als Collator der Besitzer von Spietz genannt. Es ist nämlich bekannt, wie dieser schöne Sitz von den Strättlingern 1338 an die Bubenberge und nach deren Aussterben an die Familie von Erlach gelangte, die es heute noch besitzt, nach mehr denn 300 Jahren: ein bereits seltener Fall. Die Collatur dann war im Jahr 1427 am St. Maurizentag durch Tausch mit Interlaken um den Kirchensatz von Gerzensee nebst mehrern Liegenschaften an die Bubenberge durch Vermittlung des Chorherrn Johann von Bubenberg von Solothurn gekommen.

Wäre die angebliche Urkunde König Dagoberts vom Jahr 662 aus Isenburg ächt, wo Dagobert der Kirche Unser Lieben Frauen zu Straßburg drei seiner Höfe schenkt *tres curtes meas optimas et electas*, wovon die dritte curtis tertia in pago qui nuncupatur *Spezies* et in comitatu *Bargensi* — wäre diese Urkunde ächt, so hätten wir Spietz als Gau schon im siebenten Jahrhundert erwähnt: so wenigstens nach Schöpflin in seiner Alsatia illustr. I, 657. — Grandidier in seiner histoire de l'église de Strasbourg I preuves justificatives No. 17, p. XXVI — XXIX zeigt aber, daß unter diesem comitatus Bargensis eher neben den beiden andern Elsässischen Höfen an die Grafschaft Bar im Elsaß zu denken sein möchte und hat überdieß die Unächtheit dieser Urkunde aus verschiedenen daselbst angeführten Gründen deutlich dargethan.

Am nämlichen Tage wurde auch noch die Capelle Sanct Columba's außerhalb Spietz, zu Faulensee visitirt, durch die Tradition einer Stiftung durch den berühmten Heidenbekehrer zugeschrieben: eine Tradition, welche nach den neusten Aufschlüssen über das uralte Romainmôtier in den Mémoires et Documents der Société d'histoire de la Suisse romande nicht mehr so durchaus verwerflich erscheinen dürfte: zu bemerken wäre auch noch der Ausdruck in unserm Berichte von dieser Capelle quæ quasi venit ad ruinam, was doch offenbar auf ein hohes Alter derselben deutet. Es meldet überdieß auch die

Chronik von Einigen von großen Wallfahrten dahin bis zur Reformation. Noch heute hat sich das Andenken dieser alten Capelle erhalten.

Ebenfalls Donnstags an der Vigilie der Apostel Peter und Paul (also am 28. Juni) visitirten sie die Pfarrkirche von Eschy, im Cartular Assches, deren reines Einkommen auf ungefähr 60 Pfund guter Lausanner Münze berechnet wird: die Collatur gehört an Schultheiß und Rath von Bern: an welche Stadt dieser Kirchensatz 1353 von dem Fherrn Thüring von Brandis gekommen war *). Herr Anton Bremgarten versieht die Pfarre, die ungefähr 30 Feuerstellen enthält. Ein Filial von dieser Mutterkirche ist die Capelle von Rinkenbach, unser Reichenbach in der Landschaft Frutigen, erst nach der Reformation 1529 December zur Pfarrkirche erhoben, daher 1228 auch nicht erwähnt. Wie es scheint wurden die Güter der Caplanei zu Reichenbach der dasigen Gemeinde überlassen, indem der Rath 1539 April 9. verfügt, daß die von Reichenbach wegen habender Caplanei-Gütern ihren Prädicanten erhalten sollen.

Von hier gelangten sie Samstags, letzten Tag Juni, in das abgelegene Thal, in den Spißen heutzutage genannt, wo die Pfarrkirche erst vor 20 Jahren in Adelboden oder in Wald gestiftet worden war.

Noch bewahren die Chroniken dieser entlegenen Thalschaft eine Abschrift der Stiftungsurkunde dieser Kirche vom ersten Tag des andern Herbstmonats — Oktober — im Jahr 1433. Durch des offnen Schreibers Hans Helblings Hand im mindern Basel ausgestellt, wo es endlich den Eingangs der Urkunde benannten Landleuten der neben Leutkilchen gelegen in Frutingen in dem Wald in Schirplisschwand gelingt, durch Verpflichtung zu jährlichen 40 guten Rheinischen Gulden an den jeweiligen Priester zu A., einen eigenen Seelsorger zu erhalten, dessen sie in so abgelegener Gegend in so

---

*) Schw. Geschichtf. (Gesch. der Edeln von Scharnachthal) III, 60.

mannigfachen Wechselfällen des Lebens oft schmerzlich entbehren mochten. Als Zeugen dieser Urkunde hatten der Ammann von Hinderlappen, sowie Landleute von Frutigen, Aesche und aus dem Obersimmenthal sie bestätigt uud zwei Bürger des mindern Basels sie besiegelt.

Noch waren die wackern Landleute von Adelboden ihres für jene Zeit gewiß nicht geringen Opfers keineswegs froh. Es entstand mit der Mutterkirche von Frutigen langweiliges Tröl vor dem Pabst zu Rom, vor dem Concilium zu Basel, wo sie eben die Stiftungsurkunde erlangt hatten, weil die neue Leutkirche in Adelboden sich weigerte, der Mutterkirche die frühern Nutz, Renten und Opfer noch ferner zukommen zu lassen, diese sich nun jene vom Verbande zu entlassen weigerte, bis endlich ein Spruch der Herren und Obern von Bern vom 18. April 1439 den langen Handel also schlichtete, daß die neue Leutkirche zu Adelboden sich als Tochter der Mutterkirche von Frutigen erkennt, jährlich einmal dieselbe durch etwelche Ausgeschossene mit ihren Fahnen ehrbarlich besuchen und endlich insonderheit, daß sie 15 Pfund Geldes dem Kilchherrn der äußern Kirche zu Frutigen jährlich auf Andreastag, doch ablöslich, entrichten soll: welche Summe denn auch die von Adelboden laut Quittung nächst vor St. Martins Tag 1469 (vom Probst Johannes Grader zu Interlachen und Peter Elpach, Kilchherrn zu Frutigen) mit 300 Pfund Geldes abgelöst und losgekauft haben. Unser Visitationsbericht nennt nun bereits einen Reinertrag der Pfarre von 50 Rheinischen Gulden, statt der in der Stiftungsurkunde bestimmten 40 Gl. und führt als Seelsorger (curatus) auf: Herrn Peter Elpach, der persönlich da wohnt und die Stelle versieht (qui personaliter residet et deservit) — wir werden später eine andere Weise zu erwähnen und zu rügen haben — es ist wohl der nämliche Seelsorger, der 16 Jahre später als Kilchherr zu Frutigen obige Quittung mitunterschrieben. Handschriftlichen Mittheilungen nach von Seite des gegenwärtigen dortigen Pfarrers, der mit der anerkennungswerthesten Gefälligkeit seine und seiner Gemeinde handschriftliche Sammlungen, worunter auch

jene Chroniken, mir mitgetheilt, wäre aber erst gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eine eigene Wohnung für den Pfarrer zu Stande gekommen. Unser Visitationsbericht erwähnt hier wie meist anderwärts der Wohnung der Geistlichen nicht; hingegen stimmt seine Angabe von 28 Feuerstellen für Adelboden gar wohl mit den 33 Landleuten überein, welche sich für die neue Kirche verpflichtet hatten.

Das patriarchalische gemeinsame Handeln dieser Thalschaft — jedermann ist des Landes Frutigen höchst ehrenwerthe Befreiung von ihren Steuern — wie grell von unserer neumodisch fortgeschrittenen Liquidirung anderer Lasten abstechend! — noch im guten Andenken — zeigt sich auch noch später, indem die Gemeinde 1646, als einige Jahre zuvor auf die Klage der Geistlichen über den äußerst geringen Ertrag dieser Pfründe, die Thalschaft von der Regierung angefragt worden, was sie hiefür thun wollte, 1800 Pfund zusammenschoß, wovon 1000 Pfund für die Pfrund, und 800 Pfund für die neu zu stiftende Schule bestimmt worden, welche letztere Summe 1676 verdoppelt wurde, um aus dem jährlichen Ertrage in der sehr zerstreuten Ortschaft vier Schulmeister zu besolden. Die Collatur hatten sich die Landleute von A. laut dieses Berichtes vorbehalten.

Doch wir setzen unsere Visitationsreise fort: Am 1. Juli Sonntags wurde die Kirche zu Frutingen visitirt unter ihrem Pfarrherrn Conrad Sweyter. Der Ertrag dieser Pfarre ist nicht angegeben, ebensowenig die Zahl der Feuerstellen: der Pfarrer ist ein Chorherr von Interlachen, welchem Kloster Anthoni von Thurn 1399 diesen Kirchensatz vergabet hatte. Montags 2. Juli visitirten sie die Pfarrkirche von Lenxigen — Leensingen oft früher geheißen, unser Leißigen: im Cartular kömmt sie noch nicht vor: diese heute noch kleine Gemeinde kann jedoch nicht viel später errichtet worden sein: die Zahl der Feuerstellen fehlt, auch der Name des Pfarrers, nur ist bemerkt, daß sie fast nichts abtrage (nullius fere valoris extimata). Der Kirchensatz war 1312 an Interlaken gekommen als geistliche Aussteuer für Clementa von Strätlingen, als sie

in das Kloster von Interlaken trat. Dieser Gemeinde wurde im Nov. 1665 wegen ihrer großen Armuth und bedeutenden Kosten mit der Kirchen-Reparation von der Regierung eine Bibel geschenkt, die zur Benutzung da bleiben soll.

Dienstags Juli 3. visitirten sie die Kirche von Grindelwalt. Die Angabe der Feuerstellen und des Einkommens fehlt: den Priester setzt Interlaken: den damaligen nennt der Bericht Andreas Bossart. Der Anbau dieses Thales ist sehr alt: davon zeugt die aus der Petronellen-Capelle noch heute in der Kirche zu Grindelwald aufbewahrte metallene Glocke, 68 Pfund schwer, mit der Legende in Mönchsschrift: O Sancta Petronella ora pro nobis 1044. Diese Capelle stand hart über dem Auslaufe des untern Gletschers unter einer Felsbalm, welche noch heute die Nellenbalm genannt wird. Schöpf hat dieselbe um 1575 auf seiner ältesten Karte des Cantons Bern verzeichnet und erwähnt sie auch noch in seiner noch vorhandenen lateinischen Geographie von Bern (aus welcher die spätern Regionenbücher des XVII. u. XVIII. sec. geflossen sind) Sancta Petronella, pagus filialis am linken Lütschinen-Ufer, was auf einige Häuser in der Nähe der Capelle deutet, die er freilich dann unrichtig die Berge verwechselnd unten an den Mettenberg versetzt. Gegen Ende des XVI. oder Anfang des XVII. sec. mag diese Capelle nebst den Häusern dabei bei der durch schlechte Jahrgänge eingetretenen Verwilderung dieser Gegend zerstört und die Glocke nach Grindelwald gebracht worden sein. Ursprünglich war diese Capelle wohl an diesem Passe errichtet worden zum Schutze gleichsam des ehmals bekanntlich viel lebhaftern Verkehrs zwischen Bern und Wallis, der, wie man weiß, bis über die Mitte des XVI. Jahrhunderts fortdauerte, indem auf diesem Wege Kinder von den im Wallis damals ziemlich zahlreichen Reformirten nach Grindelwald zur Taufe getragen wurden. Dem wenige Jahre vorher von Seliger von Oberhofen gestifteten Kloster Interlaken schenkte Herzog Conrad von Zähringen das Thal Grindelwald im Jahr 1146. Wenn nicht schon früher in diesem Thale eine Kirche bestand, so wurde sicher bald nach dieser Schenkung eine Kirche

daselbst erbaut, denn die Bestätigungsurkunde der durch Bischof Roger von Lausanne erbauten und an Probst und Capitel von Interlachen geschenkten Kirche von 1180 erwähnt bereits der frühern hölzernen von seinem Vorfahr Amadeus daselbst eingeweihten Kirche von Grindelwald. Die Sage über den Kirchenbau, bei welchem die Stelle durch ein Paar Ochsen bestimmt worden, die man frei habe gehen lassen, siehe bei Wyß Reise in das Berner-Oberland Th. II. Gewiß ist hier wie in Lauterbrunnen bei der damaligen leichtern Verbindung mit Wallis früher Anbau bis tief ins Gebirge hinein gewesen. Im Cartular ist Grindelwald auch bereits als Kirchgemeinde aufgeführt, während Lauterbrunnen dagegen nicht nur daselbst, sondern auch in unserm Berichte noch nicht erwähnt ist. Der Anbau ist hier, wie bereits erwähnt, offenbar alt, aber die Verbindung mit der Mutterkirche von Gsteig leichter und näher als von Grindelwald: daher Lauterbrunnen später erst von Bern zu einer eignen Pfarre gemacht wurde, so daß die Thalleute ihrem Pfarrer ein eigen Haus bauen und erhalten sollen und ihm jährlich 50 Pfund geben: auch soll er den Kornzehnten von Mürren genießen: (1487) *).

Mittwochs 4. Juli wurde die Kirche von Steig — *Stega* 1228 — visitirt, eine alte und ausgedehnte Gemeinde, noch jetzt eine der größten des Kantons. Die Angabe des Reinertrags, der hier ziemlich beträchtlich gewesen sein muß, fehlt, sowie auch die Feuerstellen-Zahl: Interlaken setzt natürlich den Priester: damals war es Herr Otto Sulzer, Chorherr von Interlaken. Die Collatur kam durch die Wädenschwyl und Eschenbach an Interlaken: welchem Stifte die Kirche von Stega mit ihren Zubehörden 1196 von Bischof Roger von Lausanne bestätigt wurde. Der Sage nach ist diese Kirche eine der ältesten des Kantons: ja ein dortiger Landmann versicherte einem Luzerner-Reisenden gegen das Ende des verflossenen Jahrhunderts, sie sei die älteste, sie stehe bereits seit Abrahams Zeit! Von hier mochte wohl noch am nämlichen Tage das

*) Gruner II. H. IX, 302, p. 94.

1131 von Seliger von Oberhofen gestiftete Interlaken erreicht werden: die Probstei Indrellapa im Cartular, wo die Visitatoren bis zum 7. gerastet zu haben scheinen, an welchem Tage sie nach Thierachern gelangt sein müssen, da Sonntags Juli 8. eine nicht geringe Zahl von Kirchen visitirt werden. Wie oben bereits bemerkt, fehlt der Bericht über Interlaken ganz: Raum war hinreichend gelassen zu einem weitläufigen Rapporte. Einen Ersatz hiefür kann uns die nocherhaltene, keineswegs aber zu dessen Ruhm gereichende Visitation von 1472 gewähren, welche wir von unserm werthen Mitgliede Herrn Professor Stettler als Beilage zu seiner Arbeit über das Kloster Interlaken zu erwarten haben. Männiglich ist das ausgelassene Leben der Klosterleute zu Interlaken eben zur Zeit der Visitation bekannt, weniger vielleicht, daß das Kloster früher umgekehrt in günstigem Rufe der Sittenstrenge stand: die gleichzeitigen Annales Colmarienses von 1211 — 1305 *) haben uns nämlich folgenden Zug aufbewahrt: als der neue Bischof von Basel 1276 die Chorherren von St. Leonhard Augustiner-Ordens visitirte, schickte er einen von ihnen zur Zucht nach Interlaken (correctionis causa ad monasterium Interlacense), drei andere anderwärts: dagegen denn freilich Bern zwei Jahrhunderte später Herzog Sigmund von Oestreich angeht, ihnen aus der niedern Stift in Tyrol 3 oder 4 reguläre Chorherren nach Interlaken zu Einführung besserer Ordnung zu senden 1475 Dec. 31. H. H. IV, 95, Fol. 41 a.

Am 8. Juli visitirten sie zuerst die Pfarrkirche zu Tiracher, im Cartular Tirascher: eine nicht unbeträchtliche Gemeinde von c. 60 Pfund guter Lausanner-Münze. Die Collatur ist in den Händen der Frau Schultheißin de Espiegerber (Spiegelberg) von Solothurn, welche diese Pfründe Herrn Girard Fureti, Priester de Adventhica (Wiflisburg) übergibt, der die Stelle mißbräuchlich nicht selbst versieht, sondern sie durch einen andern Priester Conrad Scarubi (etwa Strubi), doch mit

*) Böhmer fontes rerum Germanicarum Stuttg. 1845, Bd. II, 1. 10.

bischöflicher Einwilligung versehen läßt. — Dieser Mißbrauch war im XV. sec. fast allgemein. Der große Nachtheil für die Gemeinden wurde aber wohl gefühlt und beim Herannahen der Reformation verordnet, auch noch 1527 Vigilia Petri et Pauli — daß die Chorherren und Caplane zu Neuenburg ihre Pfründen nicht durch andere, sondern persönlich versehen sollten. Am nämlichen Tage wird auch die kleine Pfarrkirche von nur 8 Feuerstellen visitirt, Uetingen hier benannt, Bultingen im Cartular, unser jetziges Uttigen: diese Pfründe nur von c. 25 Rheinischen Gulden Ertrage, eine Collatur des Stadtschreibers von Bern, Thomas de Ospeignygen (Speichingen), an welchen sie 1429 von Niklaus von Dießbach gekommen, läßt derselbe, welcher auch die Einkünfte bezieht, nur versehen, so daß kein eigener Pfarrer da ist. Bei der Kleinheit dieser Pfarre wurde sie daher desto leichter mit Kirchdorf, wohin Uttigen noch jetzt pfarrgenössisch ist, vereinigt, als später (1536) die Kirche abbrannte. Am gleichen Tage ferner noch die damals ebenfalls unbeträchtliche Pfarrgemeinde Plumesteing von nur 11 Feuerstellen und bloß 20 Rh. Gl. Ertrage, im Cartular noch nicht erwähnt. Collator dieser von Joh. von Weissenburg gestifteten Kirche ist Herr Caspar von Scharnachthal, der Pfründner Herr Nikolaus Korber, Dekan von Köniz, der die Stelle jedoch nicht selbst versieht, sondern sie mißbräuchlich durch einen andern vom Bischof genehmigten Priester versehen läßt. Ebenso wird noch am nämlichen Tage die kleine Pfarrgemeinde visitirt von Czulcerlen, unser Gurzelen, auch noch nicht erwähnt 1228. Gurzelen zählt nur 10 Feuerstellen bei einem Reinertrage von 30 Rh. Gl.: die Collatur gehört an Interlaken, wohin sie in den Jahren 1260 und 1263 durch Kauf gekommen. Interlacher Documenten-Bücher T. VII. und bei Gruner. Zur Zeit der Visitation wurde die Stelle durch einen Chorherrn Herrn Nikolaus Herbst aus dem nicht fernen Amsoldingen versehen. Noch wird anhangsweise hier berichtet, daß zugleich eine andere Kirche ein nahegelegenes Filial von Gurzelen, dessen Namen nicht angegeben ist, visitirt worden sei: wir möchten auf Seftigen

nach dessen Gründung auf Bitten Heinrichs von Neuenburg, Probst zu Solothurn, vom Ritter Ulrich von Schwanden 1257 vergabt worden. Später scheinen deßhalb Schwierigkeiten eingetreten zu sein: denn nach Kopp Gsch. der eidgenössischen Bünde II, 396, wird Herr Rudolf von der Balm und seine Gemahlin Judentha nebst ihren Brüdern Gerung und Rudolf von Bischof Wilhelm von Lausanne, gegen Abt und Convent zu Gottstatt beim Kirchensatz de Montpotum (welchen Ort Kopp beiläufig nicht zu kennen scheint) geschützt. 1279 Nov. 4 — später muß jedoch die Streitsache zu Gunsten Gottstatts entschieden worden sein.

Am nämlichen Tage langten sie noch in Biel an, wo der festliche Empfang durch den Seelsorger und Gehülfen, nebst einer großen Menge Volks in Prozession mit Reliquien, Kreuz und Fahnen, Wachskerzen, Weihwasser, nebst Weihrauch und dergleichen sehr gerühmt ist, welche Prozession sie vor der Stadt einholte und bis zur Kirche geleitete. Hier nun trennten sie sich am folgenden Tage: der Bischof von Granada ging zur Visitation in das nahe Mett — Mettz hier geschrieben — Maches im Cartular, ebenso in einer Urkunde von 1260 parochia de Maches. Das Patronatsrecht dieser *ecclesiæ de Mettlon* überträgt Graf Rudolf von Neuenburg, Herr von Nydau dem Abt und Convent von Gottstatt 1305 Aug. 14. von Bischof Girard von Lausanne am nämlichen Tage bestätigt *). Bruder Johannes Eychlemberg, ein Religiose von Gottstatt, war der Hirte dieser kleinen Gemeinde, deren Einkünfte nicht angegeben sind. Von Biel fehlt, wie bereits gemeldet, der Bericht, für den hinlänglicher Raum gelassen worden ist: hier hatte der Abt von Filly visitirt, der gewisser Dinge wegen zu Biel geblieben, während der Bischof nach Mett gegangen, wie es im Bericht heißt. Wir ergänzen hier etwas aus der gelehrten Arbeit unsers verehrten Mitgliedes Herrn Dr. C. Blösch in Biel **). In Biel war, wie wir

*) S. Woch. 1829, S. 316 u. 317.

**) Urkundliche Geschichte v. Biel: v. den ältesten Zeiten bis 1478.

aus dem bei Büttemberg angehängten Berichte über den Empfang der Visitatoren in Biel sehen, ein Seelsorger mit einem Kleriker als Gehülfen — curatus et clericus: die Kirche von Biel war dem heiligen Benedict geweiht, vielleicht vor Jahrhunderten durch die Grafen von Thierstein gestiftet, in deren Händen dieser Kirchensatz seit unvordenklichen Zeiten gewesen, als Biel, wenige Jahre vor seinem Unglücke, 1364 März 13. ihn um 1000 Gulden durch Ankauf der alten Hofstatt jener Grafen, von welcher jenes Patronatsrecht abhieng, an sich löste und solches zu einer Zeit, wo das gesammte Einkommen der Stadt kaum 200 Gulden betragen *). Nur die durch Jean de Vienne's fluchwürdige Gewaltthat herbeigeführte Geldnoth mochte Biel nöthigen, diesen Kirchensatz 1377 an St. Johann zu veräußern **).

Wieder gemeinsam visitirten nun die beiden Herren Mittwochs Juli 18. die kleine Pfarrgemeinde von Pery, hier Peril und Periculum genannt, im Cartular *Perril*, von bloß 14 Feuerstellen und nur 10 Rhein. Gulden Einkommens: Collator ist der hochwürdige Bischof von Basel selbst: der Pfründner ist Herr Johannes Falconis (wohl Faucon) von Murten, welcher die Stelle jedoch mit Genehmhaltung von Lausanne durch Heinrich Bissoti verwalten läßt. Der ursprüngliche Name dieses alten Ortes und kirchlichen Sitzes, der schon im IX. sec. vorkommt, worüber wir bei St. Imier die urkundlichen Beweise anführen wollen, ist Bederic oder Bideric nach heutiger Aussprache in dieser Gegend für das deutsche Büderich, während Pery wohl nur daraus verkürzt und durch eine etymologische Spielerei durch Periculum übersetzt worden ist.

Am gleichen Tage wird auch Waffelin visitirt, Walfelin im Cartular, unser Vauffelin, neulich zu einer Helferei gemacht: die Collatur ist des Bischofs von Basel, aber von keiner Feuerstellen-Zahl die Rede, auch nullius valoris genannt: ihr

*) Urkunde im Archiv von Biel 1364, III. 13.

**) Leb. Arch. von Bern.

Seelsorger wird zwar genannt Johannes Messelerire, der aber die Stelle weder selbst versehe, noch einer für ihn (nec aliquis pro eo).

Am gleichen Tage wurde dann noch die Kirche von Urbben (Urwen) visitirt, Ulveins im Cartular: unser Orvin, deutsch Ilfingen: zwar nur eine kleine Kirchgemeinde von 10 Feuerstellen, nur von 7 Pfund Bern-Münze Einkommens, vom Probst S^ti Germani oder Münster in Grandval abhängig; sie wird, da kein Pfarrer hier residirt, durch den Priester von Biel, Herrn Benedict Belper verwaltet: hiefür bestellt auf 6 Jahre mit Genehmhaltung des Bischofs von Lausanne. Schon früh im IX. sec. kömmt die capella Ullmic (vielleicht Ulvinc zu lesen) vor: im X. sec. die villa *Ulvingen* — das Genauere später.

Wenn von hier aus statt gegen das St. Immerthal vorzudringen, vielmehr wieder rückwärts gegangen wird, so haben wir uns dieses wohl daher zu erklären, daß dieser Strich von Pierrepertuis bis Bözingen laut einer Menge von Herrn Dr. Blösch angeführten Urkunden als zum Bezirke von Biel gehörend betrachtet wurde.

Am 19. Juli, also Donnstags, visitirten sie die kleine Pfarrkirche von Porc, Portt: im Cartular Port, von nur 8 Feuerstellen: doch von 24 Rh. Gl. Einkommens. Sie hängt von der Collatur des Priors der Insel mitten im See bei Erlach ab, vor welchem ernannt sie Herr Peter Solidi verwaltet: bekanntlich heutzutage zum Filial von Nydau herabgesunken, wie dieses damals selbst nur ein Filial war: habent sua fata. —

Am nämlichen Tage noch wird auch die Pfarrkirche von *Burguillon*, Bürglen, visitirt: Burguillum 1228 genannt: von 40 Feuerstellen und 60 Bernpfund Reinertrags, welche Stelle Bruder Johannes Mynst verwaltet, ein Religiose von Gottstatt dem die Collatur zusteht. Es hatte nämlich Graf Rudolf von Nydau, Neuenburgischen Stamms, bei der Stiftung diesem Kloster Gottstatt im s. g. Stadholz 1247 den Kirchensatz von Bürglen, sowie von Cappelen geschenkt und da er Bürglen vom Bischof von Lausanne zu Lehn

trug, so nahm er dafür, um diesen nicht in seinem Rechte zu verkürzen, die ihm erbsweise angehörende Kirche von Walbevillar von ihm zu Lehen. Der *vicus Burgulio* wird mit dem Flüßchen Tela nach der Chronik des oft genannten Cartulars schon in einer Schenkung Ludwigs des Frommen vom Jahr 817 erwähnt. Der Name führt offenbar auf eine Burg aus alter Zeit, vielleicht auf die Burgunden zurück. Eine Bestätigung unserer Vermuthung finden wir in einer Notiz einer handschriftlichen Beschreibung von Nydau *), wo der Verfasser den Ursprung von Bürglen in einer alten Burg auf dem Jensberge zu finden glaubt, noch heute Knebelsburg geheißen, unter welchem Berge bei Tribey viele Römische Münzen von Tiber bis auf Constantin gefunden worden seien. Man erinnere sich daran, daß hier in der Nähe das Römische Petinesca lag und es ist allbekannt, wie man im Mittelalter um des vorhandenen Baumaterials willen gerne auf oder an Römischen Niederlassungen sich anbaute. Am nämlichen Tage visitirten sie auch die Capelle St. Gangolfs von Belmont **), ein Filial von Port: 1228 als ehemaliges Priorat aufgeführt solebat esse prioratus: unser Bericht fügt bei: ut dicitur antiquitus solebat prioratus S^i Petri de Insula.

Freitags am 20. visitirten sie die Kirche von Nydau, wie bereits bemerkt, damals noch ein Filial von Bürglen, eine Collatur von Gottstatt, mit dessen Erlaubniß Herr Johannes Tschuply hier functionirt. Als Hauptfundatoren der Kirche von Nydau werden im Jahrzeitbuche genannt: Graf Rudolf von Nydau: die Herren von Möringen und Ilfingen, so wie Herr Johannes Mitjäng, Abt zu Gottstatt ***). Nydau lag lange im Streit mit Gottstatt, welcher endlich 1482 so entschieden wurde, daß Nydau den Priester wählen, der Convent von Gottstatt

*) H. H. IX, 279.

**) Belmont war mit der Bieler-Insel 1107 durch Graf Reynold von Hochburgund an das Kloster Clugny geschenkt worden — de Gingins rectorat de Buorgogan in den Mém. und Doc. I, 47.

***) Gruner, MS.

ihn dem Bischof von Lausanne vorschlagen soll. Lange ließ die Stadt Nydau dieses Collaturrecht liegen, bis sie es 1706 wieder geltend machte und es auch von Bern erhielt: 1822 wurde es bekanntlich definitiv an Bern abgetreten.

Am gleichen Tage wurde auch noch die Pfarrkirche von Sucz, Sutz — Soz im Cartular — visitirt, von 16 Feuerstellen ohne Angabe des Einkommens, von Gottstatt abhängig, woher sie der dortige Religiose Bruder Nicolaus *caneri* alias *Kriepz*, also ein ehelicher Krebs in deutscher Zunge versieht. An Gottstatt war das Patronatsrecht der Kirche von Sutz 1289 durch Heinrich von Jegestorf, Ritter, gekommen *).

Von da begaben sich unsere Visitatoren entweder über Erlach, St. Johann und Landeron zu Lande oder dann über den See nach *Novavilla*, la Neuveville, im Cartular natürlich noch nicht erwähnt, als erst im Anfang des XIV. sec. gegründet. Diese Pfarrkirche wird Sonntags den 22. Juli visitirt: die außer der Stadt gelegene Kirche, die weiße Kirche, *alba ecclesia* genannt, ist uralt: schon der Name scheint auf eine Kirche zu deuten, die weit herum fast die einzige war: auch haben wir hierüber ein sicheres Zeugniß durch eine Urkunde aus dem Archiv von Biel **) Am 14. Dec. 1345 war nämlich die Einweihung durch Bischof Johann von Basel ecclesiæ parochialis Novævillæ, quæ *alba ecclesia* vocatur *ob suam vetustatem reædificata.* Wir haben dieselbe sicher in der Nähe des alten Nugerol zu suchen, welche ville Nogorolis schon um die Mitte des IX. sec. erwähnt wird. Die Zahl der Feuerstellen ist nicht angegeben, ebensowenig das reine Einkommen des Priesters, wohl aber dessen Name, Johannes Gisez, ein Religiose von Bellelay, welchem Kloster diese Collatur gehört. Von da besuchten sie noch die Capelle der heiligen Katharina, ein Filial der obigen Pfarrkirche, doch mit einem eignen Priester versehen.

---

*) Sol. Woch. 1829.

**) Dr. C. Blösch, urkundl. Gesch.

Montags darauf die Visitation der Kirche von Landeron, die wir hier übergehen: am nämlichen Tage noch die Kirche von Duanna, Duana im Cartular, Twann, wohin sie nur auf dem See so schnell gelangen mochten. Das Einkommen dieser Pfründe ist nicht angegeben, wohl aber die Zahl der Feuerstellen, nämlich 40, sowie der Name des Seelsorgers, Bruder Johannes Lotz, des Johanniter-Ordens von Buchsee: diese Collatur war dem Hause Buchsee durch den vir nobilis Cono de Duanna geschenkt worden, welche Schenkung 1253 durch Spruch des Grafen von Neuenburg bestätigt wird: nach einer Notiz im Sol. Woch. 1831 ist ein Cuno, Dominus de Tuanna, dieser Kirche advocatus, diese also wohl eine Stiftung seiner Familie: domini de Duana kommen auch schon in der Schenkungsbestätigung an St. Johann durch Pabst Lucius III. 1185 vor *). In diesem Bericht von Twann finden wir zum erstenmal, aber nur ganz beiläufig, des Pfarrhauses (domus presbyterialis) erwähnt. Hieher war der gewesene Abt von Gottstatt, Joh. Schilling, 1546 zum Pfarrer erwählt worden (nach den RM. und H. H. IV, 32), der 1528 beim Religionsgespräch zu Bern einer der vier Vorsteher gewesen: er, statt des erkrankten Probsts von Interlaken. Als mehrere Bewohner von Twann, etwas radical, auch den von Bern (noch bis auf den heutigen Tag) beibehaltenen Marientag (Frauentag) nicht gefeiert, büßte der Rath jeden um 1 Gl.: der Stadtschreiber bemerkte ironisch dazu proh scelus, vah peccatum, o sacrilegas tantum nefas ausos — scilicet — (1544 RM. 288).

Dienstags 24. Juli gelangten sie zur Visitation von Diesse — Diessi im Cartular: einer ziemlich beträchtlichen Gemeinde von 100 Feuerstellen, die freilich damals den ganzen s. g. Tessenberg umfaßte: die ecclesia de monte de Tesson schon in jener Urkunde von 1185, als zu St. Johann bei Erlach gehörend. (Nods wurde erst nach der Reformation zur Pfarrkirche gemacht). Das Einkommen beträgt 40 Pfund guter

*) Matile Monuments I. Urk. 36.

Lausanner-Münze und die Collatur ist in den Händen des Abts von St. Johann bei Erlach: der damalige Pfründner Johannes Clericus, Chorherr zu Neuenburg, ließ sie mißbräuchlich durch einen andern Priester Guido Clericus (Clerc?), seinen Neffen, versehen. Am gleichen Tage visitirten sie auch noch das Filial von Diesse, nämlich die Capelle von Gleresse oder Ligerz, im Cartular natürlich noch nicht erwähnt. Jede Woche soll hier eine Messe gelesen werden durch den Seelsorger von Diesse oder einem andern in seinem Namen bei jedem der beiden hier gestifteten und zwar nur mäßig dotirten Altäre. Diese eigne Capelle erhielt Ligerz auf das Nachwerben Berns beim Bischof (Johann von Prangins) von Lausanne und Abt Heinrich von St. Johann weihte sie ein 1435. Gruner meldet nach noch vorhandenen Schriften zu Ligerz (in seiner handschriftlichen Geschichte der Reformation auf das Jubiläum 1728 verfaßt) *), es sei hier eine Capelle von Burkard Stör, Probst zu Amsoldingen, geweiht worden 1482 und von ihm mit Heiligthümern beschenkt, die er von Rom gebracht. Zugleich meldete er auch aus gleicher Quelle von einer andern Capelle der heiligen Anna 1516 gestiftet und 1528 von Peter Gabarel, dem letzten Meßpriester und zugleich erstem reformirtem Pfarrer daselbst erkauft und zu einem Privathause gemacht, dessen Nachkommen sie noch besitzen: ihre Kirchweih fiel auf Michaelis: vielleicht dieß der Ursprung der heute noch dauernden Inselfahrten um diese Zeit. Diese Capelle hatte ungemein reichen Ablaß, von welchem Gruner aus den wenigstens damals noch vorhandenen Briefen einen Auszug gemacht: er zählt sechs und zwanzig Festtage auf, an welchen für 100 Tage *venialium* (loskäuflicher) Bußen und 40 Tage criminalium, also für 140 Tage Ablaß ertheilt ward. Zu einer eigentlichen Pfarrkirche wurde Ligerz erst nach der Reformation, deren Pfarrer von der Classe von Lausanne vorgeschlagen wurden, also französischer Zunge waren. Anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts war hier der bekannte Delosea Pfarrer, der erste Inspektor der

*) H. H. IX, 253.

Münsterthalischen Kirchen, von Bern aus dahin gesandt. Es ist von dem unermüdeten Sammler Gruner aufgezeichnet worden, daß man im Jahr 1656 angefangen habe deutsch zu predigen zu Ligerz *) und erst nach fast zwei Jahrhunderten wurde durch einen Beschluß der Gemeinde, nachdem beide Sprachen alternirend beim Gottesdienste gebraucht worden, der Gottesdienst allein in deutscher Sprache gehalten: offenbar ein sehr friedlicher Uebergang und keineswegs ein entschiedener Fortschritt nach neustem Schnitte! 1544 Juni 23. wählte der Rath Theologum Parisiensem nach Ligerz — sein Name ist nicht genannt: im August desselben Jahres wird er jedoch schon als verstorben gemeldet: seine Wittwe Claudia soll durch den Statthalter von Neuenburg ihres Gatten Vater bestens empfohlen werden. Bald nach der Reformation war hier auch ein Schulmeister, aber offenbar, wie die ersten in der Regel, ein Geistlicher. Als daher später durch den bigotten Bischof (Christof Blarer) von Basel überall in seinen Landen, wie ihm auch im Laufenthal wirklich gelang, die Reformation ausgerottet werden sollte, so wurden auch im Münsterthal die Reformirten bedrängt, ihre Prediger fortgejagt oder gefangen gesetzt (wie z. B. David Möschler, Pfarrer zu Dachsfelden). Da nun Bern bei dem damaligen Uebergewicht der katholischen Kantone und stets noch um die Waadt besorgt, bei dem neulich vom Bischof von Basel mit den katholischen Kantonen eingegangenen Bündnisse seine Verburgrechteten im Münsterthal nicht so entschlossen zu vertheidigen wagte, wie in andern Zeiten geschah, so sorgte es einstweilen bloß dafür, daß jedenfalls die dortigen Kirchen versehen würden und gestattete daher dem Dekan und Capitel von Nydau, die vacirenden Gemeinden im Münsterthal durch den Schulmeister von Ligerz versehen zu lassen, bis sie ordentlich besetzt werden können; doch sollen sie ihn nicht

*) Am 11. Mai 1657 wurde es vom Rathe bei Behandlung der Capitelsakten der Gemeinde bewilligt, daß neben der französischen Predigt alle 14 Tage auch eine in deutscher Sprache gehalten werde (RM. 128).

zum ordentlichen Prädicanten wählen (1583 Febr. RM. 405). Wir vermuthen, daß aus gleichem Grunde später zu Ligerz eine Helferei errichtet wurde, an dessen Besoldung der Pfarrer und die Gemeinde von Ligerz so viel beizutragen hatten, so viel als früher der Schulmeister gehabt, ebenso auch der Pfarrer von Diesse, dem er mithin auch zur Hülfe dienen mochte: den Helfer setzt die Klasse von Lausanne (1595 Febr. RM. 429). Dem Helfer de Crousaz wird nun auch, wegen seiner „Unkönnenheit" der deutschen Sprache das Capitel von Peterlingen, statt dessen von Nydau bewilligt (1596 Apr. RM. 431). Noch 1609, fügen wir zu einiger Vollständigkeit dieser Sache bei, beklagte sich Bern, daß der Vogt (des Bischofs von B.) zu Delsberg die Geistlichen im Münsterthal nach Gefallen wähle (Mai 25.), während Bern die Bestätigung der von den betreffenden Collatoren gewählten Geistlichen ansprach, was es später auch unwidersprochen übte. Ohne Zweifel rührt auch daher die in diese Zeit fallende Inspektion der Münsterthalischen Kirchen, welche Bern gewöhnlich durch den Pfarrer von Ligerz ausführen ließ und bis zur Revolution dauerte.

Von hier durchreisten sie das Neuenburgische und visitirten die Pfarrkirchen von Crissier bei Landeron; Cornoulx; de Ste Blasio de Arans; Novum castrum; Sarrieres; Feuix in valle Rotuli; Dompbresson; Sti Martini in Spinis; Fontaines; Cap. de Cernier; de Loculo; Cap. de la Saigne; Engolon; Vuilliez; Corcelles; Courfrasne; Colombier; Pontherousa; Bevex; Sti Albini lacus; Cap. de Provence; Mostier; Buctes Sti Sulpitii, Travers.

Hierauf betraten sie wieder das Bernische Gebiet und visitirten am 8. August die Pfarrkirche *Champion* — Champlun im alten Cartular: unser Gampelen: etwa aus dem alten campulus verdorben, was auf alte Niederlassungen in dieser Gegend deutet. Damals war Gampelen eine Collatur des Grafen von Neuenburg, welche 50 gute Lausanner Pfunde rein ertrug, daher auch ein Chorherr von Solothurn, Nikolaus Schafhauser diese Pfründe genießt und sie durch seinen vom Bischof genehmigten Vicar Herrn Rudolf *de Anes*

versehen läßt, der mit noch größerem Mißbrauch zugleich mehrere Stellen versehen muß, wie bald näher erwähnt werden wird. Die Zahl der Feuerstätten ist nicht angegeben. Im Jahr 1631 mußte wegen allzugroßer Nachläßigkeit, da die Rechnungen der Kirchmeier über das Kirchengut von 1603 bis 1629 ausgestanden, an den Vogt zu Erlach die Weisung ertheilt worden, daß er die Restanzen einzutreiben suche und die Kirchmeier zu jährlicher Rechnungslage anhalte (Febr. RM. 61).

Am nämlichen Tage visitirten sie die Kirche oder Capelle — der nämliche Ausdruck wie bei Ligerz — von Anez, Inns: im Cartular von 1228 noch als Pfarrkirche von Anes aufgeführt, jetzt zum Filial von Champion herabgesunken. Ansiedelungen in dieser Gegend sind alt, sicher schon in Römischer Zeit: aus dem frühern Mittelalter finden wir in der bekannten Chronik des Cartulars von Lausanne vom Sammler Cono d'Estavayer aufbewahrt: Er habe von Cono, Priester von Anes vernommen, Bischof David von Lausanne (um 850) sei von einem Herrn von Tegerfelt umgebracht worden in villa di Anes, neben dem Dorfbache, wo man an einem großen Stein lange die Blutspuren des Mordes gesehen, durch seine eignen Leute aus dieser Gegend sei der Bischof verrathen worden, deren Dorf von dieser Verrätherei her noch den Namen Treitun (Treiten noch heute) trage: was doch fast einer etymologischen Spielerei gleich sieht. Warum übrigens diese Pfarre von ihrer frühern Bedeutsamkeit so viel verloren, daß sie in dieser Zeit zum bloßen Filial herabgesunken, vermögen wir nicht zu enträthseln: in der spätern Zeit gehörte sie bekanntlich zu den reichsten Pfarreien im ganzen Kanton Bern. Etwa 20 Jahre nach dem hier geschilderten Zeitraum (1475) genoß der Probst von Zofingen, Kistler, Sohn des bekannten Schultheißen, diese Pfründe, natürlich nicht residirend.

Am gleichen Tag wurde auch die Pfarrkirche von Fenir bei Erlach visitirt, Fenis im Cartular: noch heute der französische Name von Vinelz: die Feuerstellen-Zahl fehlt, sowie die Angabe des reinen Einkommens: Collator ist, wie von Gampelen, der Graf von Neuenburg. Die Stelle versieht der

[redacted]

Priester Herr Rudolf de Anez und zwar wird ausdrücklich bemerkt von Anez aus: also Gampelen, Ins, Vinelz zusammen; alle drei weder große, noch fern gelegene Gemeinden zwar, für die jedoch sicher weniger gut gesorgt war, als für den bequemen Chorherrn in Solothurn und seinen wohl beladenen Stellvertreter. Bekanntlich sind die von Fenis oder Hasenburg mit den Grafen von Neuenburg ursprünglich eines Stammes aus der mächtigen Dynastenfamilie der von Oltigen: von der Hasenburg in der Nähe von Vinelz sah man noch in der Mitte des XVII. Jahrhunderts die Trümmer: das Patronatsrecht ist also natürlich bei Neuenburg.

Freitags darauf am 10. August visitirten sie die Pfarrkirche von Cerliez alias de Herlach: im Cartular auch Cerlie. Die Zahl der Feuerstellen, sowie des Einkommens, fehlt: als Seelsorger wird genannt Herr Heinrich de Ryel, Priester: Collator ist der Abt des Klosters von Erlach oder St. Johann abbas monasterii Herlacensis, alias insulæ S^ti Johannis — nicht zu verwechseln mit der St. Peters- oder vom spätern Collator, eben unserm Kloster St. Johann her auch „St. Johannes-Insel" benennt, welche im Cartular Prioratus de insula und in unserm Bericht, s. o., prioratus S^i Petri de insula genannt wird. Ein Sohn des Grafen Ulrich von Feui Cuno, Bischof von Lausanne, hatte gegen das Ende des XI. sec. auf seinem väterlichen Erbgute diese abbatiam Erlacensem gegründet, starb aber vor der Vollendung des Baues, welcher darauf von seinem Bruder, der Bischof von Basel war, beendigt wurde: Cuno liegt in derselben begraben (Chronicon Lausannensis chartularii ed. Matile p. 33). Die Collatur von Erlach war 1212 durch Graf Ulrich von Neuenburg an St. Johann gekommen. Vom Aufenthalte der Visitatoren in Erlach ist noch im Anhange die Nachricht erhalten, daß der Bischof von Granada daselbst den Jakob Cursilly, der Eheleute Peter und Agnes Sohn zum Kleriker und Akolythen geweiht habe.

Noch erwähnt der Bericht ganz kurz einer Capelle inner den Mauern von Erlach, der Capelle des heiligen Ymerius,

ren Vorsteher (hier rector, nicht wie sonst curatus geißen) Johannes Tunchy (etwa unser Dünki?) ein Kleriker n Erlach genannt wird *).

Am folgenden Tag gelangten sie über das Gebirge nach ourtlary, wo sie Sonntags — Aug. 12. — früh ihre isitation begonnen haben müssen, da sie in etwas unbequemer eihenfolge am gleichen Tage die Visitation von Courtlary, . Imier, Corgémont und Sombeval beendigten. *Cortelary*, elches 1228 noch nicht als eigene Pfarrkirche erscheint, zählt 3 Feuerstellen, das Einkommen ist nicht angegeben: Collator der Hochwürdige Bischof von Basel selbst, der oder dessen orfahr also wohl hauptsächlich zu deren Gründung beigetragen aben mag: der deutsche Name des Pfarrers, Herrn Johanes Zeningen, könnte allfällig auf einen Priester deutscher unge führen, der aber jedenfalls der französischen Sprache anz mächtig gewesen sein mußte, indem er dort persönlich sidirt. Hier wird auch seine Pfarrwohnung erwähnt, die an sich jedoch als eine bescheidene wird zu denken haben, da im Berichte heißt: die Pfarrwohnung und ganz besonders in Zimmer (stupa illius) sollen reparirt werden. Der Name s Orts verdorben aus curtis Alarici — die Benennung rtis Hof ist dort in so viele mit Court beginnende oder dende Ortsnamen übergegangen, wie bei uns im alten Landeseile das lat. villa in unser Wyl — deutet offenbar auf Römische oder mindestens Burgundische Niederlassungen: urkundch finden wir 957 zuerst curtis Alarici genannt. Am gleichen age wird also auch St. Imier visitirt: dieses etwas ungehickte Rückwärtsgehen von Courtelary auf St. Imier, um on hier wieder nach Corgémont zu gelangen, da man ja eit natürlicher zu St. Imier, von Erlach herkommend, die Visitation begonnen haben würde, führt uns wohl darauf,

*) Ueber sehr frühen Anbau dieser Gegend schon in der Keltischen Epoche dürften wir durch hier herum in der neuesten Zeit Statt gefundene und mit glücklichem Erfolge (wie man vernimmt) gekrönte Nachgrabungen bald das Nähere erfahren.

Priester Herr Rudolf de Anez und zwar wird ausdrücklich bemerkt von Anez aus: also Gampelen, Ins, Vinelz zusammen; alle drei weder große, noch fern gelegene Gemeinden zwar, für die jedoch sicher weniger gut gesorgt war, als für den bequemen Chorherrn in Solothurn und seinen wohl beladenen Stellvertreter. Bekanntlich sind die von Fenis oder Hasenburg mit den Grafen von Neuenburg ursprünglich eines Stammes aus der mächtigen Dynastenfamilie der von Oltigen: von der Hasenburg in der Nähe von Vinelz sah man noch in der Mitte des XVII. Jahrhunderts die Trümmer: das Patronatsrecht ist also natürlich bei Neuenburg.

Freitags darauf am 10. August visitirten sie die Pfarrkirche von Cerliez alias de Herlach: im Cartular auch Cerlie. Die Zahl der Feuerstellen, sowie des Einkommens, fehlt: als Seelsorger wird genannt Herr Heinrich de Ryel, Priester: Collator ist der Abt des Klosters von Erlach oder St. Johann abbas monasterii Herlacensis, alias insulæ S^{ti} Johannis — nicht zu verwechseln mit der St. Peters- oder vom spätern Collator, eben unserm Kloster St. Johann her auch „St. Johannes-Insel“ benennt, welche im Cartular Prioratus de insula und in unserm Bericht, s. o., prioratus St Petri de insula genannt wird. Ein Sohn des Grafen Ulrich von Feui Cuno, Bischof von Lausanne, hatte gegen das Ende des XI. sec. auf seinem väterlichen Erbgute diese abbatiam Erlacensem gegründet, starb aber vor der Vollendung des Baues, welcher darauf von seinem Bruder, der Bischof von Basel war, beendigt wurde: Cuno liegt in derselben begraben (Chronicon Lausannensis chartularii ed. Matile p. 33). Die Collatur von Erlach war 1212 durch Graf Ulrich von Neuenburg an St. Johann gekommen. Vom Aufenthalte der Visitatoren in Erlach ist noch im Anhange die Nachricht erhalten, daß der Bischof von Granada daselbst den Jakob Cursilly, der Eheleute Peter und Agnes Sohn zum Kleriker und Akolythen geweiht habe.

Noch erwähnt der Bericht ganz kurz einer Capelle inner den Mauern von Erlach, der Capelle des heiligen Ymerius,

deren Vorsteher (hier rector, nicht wie sonst curatus geheißen) Johannes Tunchy (etwa unser Dünki?) ein Kleriker von Erlach genannt wird *).

Am folgenden Tag gelangten sie über das Gebirge nach Courtlary, wo sie Sonntags — Aug. 12. — früh ihre Visitation begonnen haben müssen, da sie in etwas unbequemer Reihenfolge am gleichen Tage die Visitation von Courtlary, St. Imier, Corgémont und Sombeval beendigten. *Cortelary*, welches 1228 noch nicht als eigene Pfarrkirche erscheint, zählt 28 Feuerstellen, das Einkommen ist nicht angegeben: Collator ist der Hochwürdige Bischof von Basel selbst, der oder dessen Vorfahr also wohl hauptsächlich zu deren Gründung beigetragen haben mag: der deutsche Name des Pfarrers, Herrn Johannes Zeningen, könnte allfällig auf einen Priester deutscher Zunge führen, der aber jedenfalls der französischen Sprache ganz mächtig gewesen sein mußte, indem er dort persönlich residirt. Hier wird auch seine Pfarrwohnung erwähnt, die man sich jedoch als eine bescheidene wird zu denken haben, da es im Berichte heißt: die Pfarrwohnung und ganz besonders sein Zimmer (stupa illius) sollen reparirt werden. Der Name des Orts verdorben aus curtis Alarici — die Benennung curtis Hof ist dort in so viele mit Court beginnende oder endende Ortsnamen übergegangen, wie bei uns im alten Landestheile das lat. villa in unser Wyl — deutet offenbar auf Römische oder mindestens Burgundische Niederlassungen: urkundlich finden wir 957 zuerst curtis Alarici genannt. Am gleichen Tage wird also auch St. Imier visitirt: dieses etwas ungeschickte Rückwärtsgehen von Courtelary auf St. Imier, um von hier wieder nach Corgémont zu gelangen, da man ja weit natürlicher zu St. Imier, von Erlach herkommend, die Visitation begonnen haben würde, führt uns wohl darauf,

*) Ueber sehr frühen Anbau dieser Gegend schon in der Keltischen Epoche dürften wir durch hier herum in der neuesten Zeit Statt gefundene und mit glücklichem Erfolge (wie man vernimmt) gekrönte Nachgrabungen bald das Nähere erfahren.

daß zu dieser Zeit nur noch ein einziger zu Pferde etwas bequemer zurückzulegender Weg — und nach der Sitte damaliger Zeit haben wir doch wohl die Visitatoren uns als beritten zu denken — über das Gebirge geführt habe, nämlich nach Courtlary.

Von St. Imier fehlen uns leider wieder alle Angaben, auch von der Pfarrkirche weiter nichts, als daß sie besucht worden nebst den gewöhnlichen Verfügungen: jedenfalls war der Aufenthalt nur sehr kurz und es scheint fast, daß die Visitatoren diesen einer weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Bezirk, welche auf die geistliche Gerichtsbarkeit vielleicht auch noch jetzt Anspruch machen mochte, absichtlich nur fast wie im Fluge berührten. Wir suchen daher aus andern Quellen zu ergänzen. Wir führen hier mehr im Zusammenhange ältere Urkunden an, auf welche wir dann bei andern Orten, wie wir bereits gethan, nur hinweisen. Der bekannte Peter Herrgott führt in seinem Werke mehrere Urkunden aus den Archiven des Stiftes Münster in Grandval (Grandisvallis) an, welche Urkunden seither völlig verschwunden sind: unter diesen eine Urkunde von Lothar vom Jahr 850 *). Dann eine zweite von Kaiser Karl dem Dicken vom 20. Sept. 884, in welcher er eine frühere von König Lothar bestätigt, die wir aber wegen verschiedener Divergenzen dieser beiden nicht für jene von 850 halten können, gegen die Annahme von Herrn Dr. C. Blösch in seiner urkundlichen Geschichte von Biel: diese spricht nämlich bloß von Münster in Grandval cum cellulis sibi subjectis, nämlich der einen gegründet in der Ehre des heiligen Ursicinus und der andern genannt Vertima, geweiht in der Ehre Sankt Pauls des Apostels — während hingegen die zweite von Kaiser Karl dem Dicken vom Jahr 884 **) eine Urkunde von Kaiser Lothar bestätigt, in welcher dem Kloster, Grandisvallis benannt, nachbenannte Oerter übergeben und bestätigt werden, nämlich die Celle St. Pauli, Vertuna genannt

*) Herrgott III, 28. 25. Aug. VIII. Kal. Sept.

**) Herrgott III, 31. (Schöpflin Alsat. dipl. 1, 93).

und die Celle in der Pipinensischen Grafschaft, welche Rogorolis heißt, mit der dazu gehörenden Capelle Namens Ulminc (ob Ulvinc?), ferner in eben derselben Grafschaft villam *Summavallis* cum capella sibi subjecta *Tehisvenna* nomine, also Sombeval und Tavannes. Solches wird nun auf Bitten des Grafen Leutfried, welcher, wie bereits seine Vorfahren (nach der Urkunde von 850) dieses Kloster von Grandval besaß, bestätigt. Obigem fügt nun Karl auf Bitten der Brüder jenes Klosters noch die Schenkung dreier Orte bei, nämlich der Celle St. Imers mit ihren Zubehehörden, der *villa Bederica* mit ihrer Capelle, und Reconis vilare (Reconvilier in der Pfarre Tavannes) mit seinen Zubehörden.

Es scheinen nun jene Elsaßischen Herzoge, gewöhnlich Leutfried benannt, das reiche Kloster zuweilen bedrängt, statt beschützt zu haben *) und demselben verschiedene Besitzungen entfremdet worden zu sein, so daß König Conrad von Burgund an einem öffentlichen Landtage **) im Jahr 957 am 9. März Guntram, Herzog Leutfrieds Sohn, dieses Kloster entzog und es in Königlichen Schutz nahm, ihm seine Besitzungen bestätigend, als welche dann genannt werden: der Ort *villa* in der Grafschaft Bargen (oben hieß sie die Pipinensische), der *Nugerolis* heißt, mit dem Ort (villa) Ulvingen: in eben derselben Grafschaft der Ort (villa) *Summavalis* nebst der dazu gehörenden Capelle und einer andern Capelle mit dem Ort (villa), genannt Thesvenna; der Capelle des heiligen Ymerius, dem Hof Alarichs (curtis Alarici) Biderie mit der Capelle Reconvilare und mehrere andere Orte, welche theils im Originalbriefe verzeichnet sind, theils vor Alter und einem Riß des Briefes verschwunden — was wir vom ältern Briefe Lothars verstehen zu sollen glauben.

*) Im IX. Jahrhundert waren die Klöster als Lehen und Erbe weltlicher Herren angesehen, unter deren Herrschaft sie noch mehr als durch die Einfälle der Normannen verödeten oder verwilderten. Hase K. G.

**) Herrgott III, 77.

Die Sage vom ersten Anbau dieses Thales im siebenten Jahrhundert durch den Mann Imer, von welchem es den Namen noch heute trägt, siehe bei Müller I, 148.

Das Cartular von Lausanne führt unbestritten als zur Diocese von Lausanne gehörend an das Capitel S^ti^ Ymerii mit der Pfarrkirche, dem heiligen Martin geweiht, wie auch noch andere Kirchen dieses Thales. Da aber diese Gegend unter der weltlichen Herrschaft des Bischofs von Basel stand, so müßte es im höchsten Grade auffallen, wann hier keine Reibungen zwischen den beiden Prälaten Statt gefunden hätten: so hat uns Herr Dr. Blösch aus dem Archiv von Biel mitgetheilt eine Urkunde, in welcher der Bischof von Basel, der bekannte Jean de Vienne 1376 (Jan. 25.) gewisse Rechte ertheilt an Probst und Capitel der Collegiat-Kirche von St. Immer suæ juris dictionis *spiritualis* et temporalis, wo er also nebst der unbestrittenen weltlichen auch die geistliche Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nimmt. — Der Streit über diese geistliche Gerichtsbarkeit scheint entweder lange fortgedauert zu haben oder von Zeit und zu Zeit wieder aufgefrischt worden zu sein, wie z. B. während der streitigen Bischofswahl zu Lausanne, die wir im Eingange erwähnt, wahrscheinlich ist: im Jahr 1445 wurde dieselbe aber dem Bischof von Lausanne, als in seinen Marchen gelegen, zugesprochen *).

Aus einer Urkunde im Archiv zu Biel führen wir nachträglich noch an, daß Probst und Capitel von St. Immer im Jahr 1335 eifrig das Burgrecht von Biel zu erwerben suchten.

Von St. Imier also wieder rückwärts sich wendend, nach-

---

*) Gruner H. H. IX, 303. Morel abrégé de l'histoire de l'évêché de Bâle führt p. 72 (zwar ohne Quellenangabe) an, daß unter Jean de Vienne's Vorfahr, dem friedlichen Johann Senn von Münsingen, ein Vertrag zwischen den Bischöfen von Basel und Lausanne abgeschlossen worden, in Folge dessen Biel, Erguel und Neuenstadt als der geistlichen Gerichtsbarkeit von Lausanne unterworfen anerkannt worden. Ist dieses richtig, so hätte Jean de Vienne den Vertrag seines Vorfahren nicht anerkennen wollen.

dem sie Courtelary noch einmal berührt, visitirten sie noch Corgémont, das zu 30 Feuerstellen angegeben ist. Die Collatur gehört ebenfalls dem Bischof von Basel: als seelsorgender Priester verwaltet sie Herr Johannes de Gomeys — Corceimunt heißt diese Kirche im Cartular, ihre Einkünfte sind nicht angegeben. Endlich visitirten sie noch am nämlichen Tage die Pfarrkirche von *Sombevaulx*, so viel als keines Ertrags, auch nur noch aus zwei Feuerstellen, daher auch diese Pfarre, eine Collatur von Bellelay, der Seelsorger von Corgémont von dort aus versieht. Daß die villa Summavallis bereits im IX. sec. urkundlich vorkomme, haben wir oben schon erwähnt. Sicher wohl dürfen wir zunächst in dieser Grgend, nahe bei dem schon im zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung eröffneten Verbindungspasse zwischen Helvetien und Rauracien, der petra pertusa, an Römische Niederlassungen denken, von wo sich im spätern Mittelalter die Ansiedler allmälig in den höhern Theil des Thales gezogen haben mögen *).

---

*) Wir freuen uns die hier ausgesprochene Ansicht durch das Urtheil eines competenten Richters, des durch seine historischen Forschungen (mit gleicher Sachkenntniß sich über die Keltisch-Römische Epoche, als über das gesammte Mittelalter sich erstreckend) bekannten Alt-Regierungsstatthalter von Delsberg, Quiquerez, unseres verehrten Mitgliedes bestätigt zu sehen. Derselbe bemerkt in seiner uns gefälligst mitgetheilten höchst interessanten Arbeit über die Keltisch-Römische Epoche, soweit sie den Bernischen Jura betrifft, noch in Handschrift: Im St. Immerthal (nach der Legende von heiligen Imer Süfingen genannt, dann von ihm her den Namen führend: später von dem durch des Edlen von Arguel im IX. oder X. Jahrhundert daselbst erbauten Schlosse das Erguel benannt) kennen wir keine Ruinen von Römer-Bauten. Sollten auch in diesem Thal in der Keltischen Zeit bereits Ansiedelungen Statt gefunden haben — man wollte einzelne Namen aus dem Keltischen herleiten — so blieb es doch zu lange unbewohnt und verlassen nach der Römer-Zeit, als daß Keltische Namen sich hätten erhalten können; sie stammen wohl von den Gallo-Burgundern her, die sich hier seit dem siebenten Jahrhundert ansiedelten. Anders bei Sonceboz, wo man nach

Am folgenden Tage, Montags 13. August, erreichten und visitirten sie die Pfarrkirche von *Tovfelen*, welchem barbarischen Namen — das Cartular nennt ihn Chousalli — ein der deutschen Sprache Kundigerer erläuternd Töuffelen beigeschrieben hat. Die Zahl der Feuerstellen fehlt, hingegen angegeben ist der Reinertrag von 70 Bernpfunden: sie ist eine Collatur von Gottstatt, von woher sie ein dortiger Religiose, Bruder Johannes Fischer, versieht, doch am Pfarrorte selbst wohnend. Dienstags 14. August wurde Walperzwyl visitirt, von nur 20 Feuerstellen mit einem Einkommen von 40 Pfund, eine Collatur St. Johanns, wohin sie 1309 Graf Rudolf von Neuenburg vergabet hatte. Hier auch wieder der schnöde Mißbrauch, daß der bequeme Pfründner, Herr Heinrich Siseler, Chorherr zu Solothurn, sie nur durch einen Vicar, Herrn Heinrich Hasemann, versehen läßt; vielleicht diese Vernachläßigung mit ein Grund, daß das Kirchengebäude als Gemeindevorrathshaus mißbraucht ward, wie wir oben schon diese Rüge angeführt haben. Hier ist auch der einläßlichste Bericht über das Pfarrhaus, das sehr baufällig (est ruinosa) gar sehr der Reparatur bedarf, welche in drei Jahren ausgeführt werden soll, wofür denn geradezu verfügt wird, daß dazu jährlich ⅓ der Pfrundeinkünfte verwendet werde, welche ernste Verfügung sich eben aus obigen Verhältnissen mag erklären lassen. Vielleicht haben wir bei einem der in der oben bereits angeführten Schenkung (von Belmont und dem Priorat der Peters-Insel an Clugny vom Jahr 1107) neben Ulrich de Belpa und Hupold de Laupen genannten Zeugen Hugo Villars Walbert an unser Walperswyl zu denken, welchem Namen wenigstens die Benennung von W. im Cartular von 1228 Vilar Warber ziemlich nahe kömmt.

Am gleichen Tage visitirten sie auch die Pfarrkirche von Siselen, von nur 14 Feuerstellen, ohne Angabe des Ein-

---

Morel früher schon verschiedene Römische Münzen gefunden hat, wo Herr Quiquerez auch auf einem Sonceboz beherrschenden Hügel Chatillon Spuren von Römer-Verschanzungen zur Vertheidigung dieses wichtigen Passes erkannt hat.

kommens: eine Collatur von Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern, welche dermal Herr Peter Lynser, ein Priester, versieht, dort wohnend; Sisilli genannt. Im Chronicon Lausannensis cartularii *) ist angemerkt, daß Bischof Landerich de Durnach dem Capitel von Lausanne im XII. sec. die Kirche von Sisilli wieder gegeben und noch einige andere wieder erlangt habe: vermuthlich war Siseln eine der 11 Pfründen, curiæ, welche der kriegerische Bischof Burkard, der an Heinrichs IV. Seite 1189 bei Gleichen fiel, des Diensts für den Kaiserlichen Freund willen dem Hochstift entfremdet hatte, welche nun ein sorgfältigerer Nachfolger um die Mitte des folgenden Jahrhunderts (sein Nachfolger trat nämlich 1174 seine Stelle an) demselben wieder erwarb **). Ebenso noch am gleichen Tage die Pfarrkirche von Capellen (Cappelen b/A) Capella im Decanat von Adventica, während die vorhergehenden meist im Decanat von Solothurn lagen, oder von Bern. Weder die Zahl der Feuerstellen, noch das Einkommen, noch der Name des Seelsorgers ist hier erwähnt, bloß der Collator ist genannt, nämlich der Abt von Gottstatt, welchem Kloster dieser Kirchensatz nebst dem von Bürglen sogleich bei der Stiftung desselben war vergabet worden. Es ist aufgezeichnet worden (von Otth), daß bereits im Jahr 1617 ein Projekt gemacht wurde, diese kleine Gemeinde mit der ebenso kleinen von Bargen zu einer Pfarre zu verschmelzen, was jedoch wegen der Weigerung der Gemeinden unterblieben. Während der mehrjährigen Fehde der Berner und Freiburger und ihrer beidseitigen Bundesgenossen im letzten Jahrzehnd des XIII. Jahrhunderts war von den Freiburgern Kirche und Dorf Cappelen verbrannt worden, wofür sie Ersatz leisten mußten, daher Abt und Convent von Gottstatt die Freiburger und ihre Helfer für den Ersatz ihres erlittenen Schadens quittiren im October 1293 ***).

*) Ed. Matile p. 36.

**) Siselen heißt Sancta Insula, etwa wie Ursellen von Sancta Ursula?

***) Rec. diplom. de Frib. I, Urk. 55.

Endlich wird von hier aus noch am gleichen Tage die kleine Pfarrgemeinde von Bargen besucht: Barges 1228 genannt, nur 10 Feuerstellen zählend, eine Collatur von Frienisberg, — seit Fräulein Verena von der Flüh diesen Kirchensatz um 1415 vergabet unter schweren Verwünschungen gegen die, so gegen diese Vergabung handeln würden, was 1806 vergessen schien — woher wahrscheinlich der Seelsorger, Nikolaus von Bargen, genommen ist. Römische Niederlassungen in und um Bargen, beweisen außer früher schon da herum gefundenen Römischen Münzen, auch der neueste Fund eines silbernen Antonin 1846 im dortigen Felde, der unserm Vereine vorgewiesen worden: welchen bei fortgesetzten Nachforschungen wohl noch andere folgen dürften. Von Aventicum her, etwa gegen Petinesca hin führte wohl ein Weg hier über die Aare: wir erinnern hiebei noch an die in der Nähe bei Radelfingen vor einigen Jahren aufgefundenen Römischen Niederlassungen, einen Mosaikboden, Ziegel u. dgl., die jedenfalls das Dasein einer Römer-villa auf diesen gleichsam zu einer Warte einestheils gegen die Seen und Aventicum hin, andrerseits über die Aare hinaus gegen Petinesca und Solodorum hin wie geschaffenen Platze bezeugen, der ebenfalls zu einem Uebergange über die Aare in der Nähe von Bargen führt. Bargen muß alt sein, da von hier die alte Grafschaft Bargen den Namen trug, auch deutet auf frühern größern Umfang des Orts ein 1270 urkundlich daselbst erwähnter Spital, hospitale de Bargen (Sol. Woch. 1828).

Am nämlichen Tage — wir glauben hier wohl einen Irrthum des Schreibers zu finden, da doch kaum die Visitation der zwar nicht ferngelegenen Kirchen von Walperswyl, Siseln, Cappelen und Bargen und dazu noch die Reise nach Bern am nämlichen Tage möglich war — wir setzen also dafür Mittwoch den 15. August, an welchem sie nach Bern gelangten: ob etwa der nur hier und in Biel vorkommende Ausdruck *applicuerunt* auf ein Anlanden gleichsam im sichern Hafen nach überstandenen Reisestrapazen zu deuten sei, lassen wir

dahingestellt, jedenfalls ist an beiden Orten der sehr ehrenvolle Empfang besonders herausgehoben.

Hier in Bern — *Bernum* constant in dieser Schrift nach der ältesten Benennung, während das Cartular dagegen Berna setzt — wurden sie ehrenvoll mit Kreuz, Reliquien, Fahnen, Rauchfaß, Weihwasser und Prozession vor dem äußern Thor, genannt — der Name muß dem welschen Schreiber eine Unmöglichkeit geschienen zu haben: es ist wahrscheinlich für die von Aarberg Ankommenden das Thor, welches von der alten Bernischen Familie Colata den Namen führt und noch heute einer Straße den Namen gibt, der freilich auch schon bis zur Unkenntlichkeit in eine goldene Magdgasse travestirt worden ist — die Visitatoren wurden also in Prozession vom Klerus und einer sehr zahlreichen Volksmenge empfangen und nachdem der Segen und Ablaß vom Bischof gespendet worden, zur Pfarrwohnung der Deutsch Ordens-Brüdern geleitet, hart an der Pfarrkirche, wo Bruder Johannes Stang sie nebst den andern Religiosen Deutschen Ordens empfing und wo sie während ihres Aufenthalts in Bern festlich bewirthet wurden.

Folgenden Tags — wir nehmen Donnstag den 16. August an — hielt der Bischof von Granada vor dem Hauptaltar ein feierliches Hochamt, dem eine große Zahl von Mitgliedern aus dem Klerus, wie auch der Herren von Bern, nebst einer großen Menge Volks beiwohnte. Als nun der Bischöfliche Dolmetsch, Herr Wilhelm Cortoys, die Gründe der Ankunft der Hochwürdigen Herren Visitatoren in der deutschen Landessprache auseinandergesetzt, der sehr gerne angehört wurde, so firmte nach genommenen Mittagsmahle der Bischof eine unzählige Menge von Personen beiderlei Geschlechts, nicht nur Jüngere, sondern auch Aeltere, ja bereits in hohem Alter Stehende — antiquas ymo jam in decrepitu constitutas — worauf er noch die Vesper hielt.

Hierauf wurden auch die Altäre dieser Kirche visitirt, sämmtlich — nicht weniger als 12 an der Zahl — namentlich aufgeführt, die man in Gruner Deliciæ Urbis Bernæ p. 178—180, der diesen Bericht ziemlich vollständig ausgezogen

hat, nachsehen kann. Der Bericht über Bern ist leider ziemlich unvollständig: ob sie nun in der Zeit ihres Aufenthalts noch die verschiedenen Klöster und frommen Stiftungen visitirten oder mit den Magistraten der mächtigsten Stadt ihres bischöflichen Sprengels über Mancherlei Rücksprache zu nehmen im Falle waren oder nach allerdings mancher beschwerlichen Tagreise sich einige Ruhe gönnten, ist nicht mehr auszumitteln: es hat sich nur im Anhange dieses Berichts, am Schlusse des Buches, eine Nachricht aus der Zeit ihres Aufenthaltes in Bern erhalten, die wir hier noch beifügen wollen: Freitags am 8. August — richtiger war es der 17. dieses Monats — habe der Bischof von Granada in der Kirche der Franziskaner — man bemerke, daß der Bischof selbst ein Minorite ist — einige zu Priestern geweiht, nämlich Johannes Hupschy, Sohn Heinrichs und der Elisabeth als Priester (clericus) und Akolyth (acolitus), die Brüder Daniel und *Gaspar Czender* balinatores, des Ordens der mindern Brüder in Bern als Priester und Akolythen: Wilhelm a Porta von Freiburg, jedoch nur zum Akolythen. (Die Akolythen waren nur niedere Kirchendiener, dieses jedoch die oberste der vier niedern Weihen, die drei großen Weihen die der sacerdotes, diaconi und subdiaconi. Es fand aber solcher Mißbrauch Statt, daß es selbst Chorherren gab, ohne je eine der drei großen Weihen empfangen zu haben: Kopp in seiner trefflichen Geschichte der Eidgenössischen Bünde II, 13 führt einen solchen Fall aus dem Jahrzeitbuche des Münsters in Zürich an: obiit Heinr. Wolfleibscho *acolitus* et *canonicus* hujus ecclesie).

Wie bereits angeführt worden, war Bern längere Zeit ein Filial von Köniz und wurde erst fünf und achtzig Jahre nach seiner Gründung zu einer selbstständigen Kirchgemeinde erhoben, doch so, daß der Archidiacon von Köniz noch längere Zeit daselbst gewisse Rechte übte (Urkunde von 1320 im Sol. Woch. 1829). Niederlassungen aus Römischer Zeit waren seit längerer Zeit bekannt zu Muri, z. B. auch in der Enge: von wo wir über die neuesten Nachgrabungen hoffentlich bald von unserm gelehrten Mitgliede, Herrn Jahn, befriedigende

Mittheilungen zu gewärtigen haben. Auf dem Grund und Boden der Stadt selbst war jedoch bis dahin noch kein Fund bekannt aus dieser Zeit: erst im laufenden Jahre ist dem heutigen Referenten ein in Bern selbst gefundener Augustus zu Theil geworden, nebst einigen anderen leider verschleuderten Stücken an der Matte daselbst gefunden.

Nach einem wöchentlichen Aufenthalt in Bern setzten die Herren ihre Visitationsreise fort Donnstags an der Vigilie Sanct Bartholomäi, am 23. August in der Pfarrkirche Pymplichz, die ihrer 50 Feuerstellen ungeachtet, doch nur ein Filial der Pfarrkirche von Köniz sein soll, der dieselbe Stelle versehende Priester ist nicht namentlich angeführt, so wenig als der Ertrag derselben angegeben ist, noch daß er persönlich daselbst residire, was jedoch nach den Worten in qua deservit dompnus . . (Lücke) wahrscheinlich ist. Als Collatur erscheint das Haus Köniz auch in einer Urkunde des Gerichts von Bern von 1462 Febr. 1., gegen eine unbegründete Ansprache des Sigrists von Bümpliz, Hans Gugger — Königs-Urkunden Regesten H. H. IV, 100 a. Wahrscheinlich war dieser Kirchensatz ebenfalls in dem Kaufe inbegriffen, in welchem Richard von Magkenberg 1345 um 370 Gl. dem Hause Köniz den Hof zu Bümpliz mit Twing, Bau, Zinsen, Diensten, mit aller Zubehörd und voller Herrschaft verkaufte. Alt ist dieser Ort ebenfalls und datirt nach da gefundenen Alterthümern selbst in die Römerzeit zurück: Pipinnant heißt er 1228, wo er als Pfarrkirche angeführt ist; er erscheint auch noch früher im Mittelalter: zu Pimpeningis datirt König Rudolf von Burgund 1016 einen Tauschact mit einem seiner Getreuen Amiso *). Es scheint hier ein Königlicher Gerichtshof gewesen zu sein: noch 1306 in einer Schenkung Thürings von Bümpliz an Fraubrunnen wird die curtis Imperii de Bimplitz erwähnt **). Von einem Pfarrer daselbst nach der Reformation hat Zehender (in seiner Kirchengeschichte MS.) aufgezeichnet: Nach dem

*) Maille Monuments I, Urk. 3.

**) Sol. Woch. 1829.

bekannten Blatter mußte auch Johannes Bräunli, Schulmeister zu Leuk, aus dem Wallis weichen, welcher daselbst die Evangelische Lehre verbreitet hatte. Er kam nach Bern, wo er freundlich aufgenommen und 1565 zum Pfarrer nach Bümpliz gewählt wurde: er erhielt von angesehenen Personen aus Wallis ihre Kinder zum Unterricht, die später auf deutsche hohe Schulen kamen und die Zahl der Evangelischen nach ihrer Rückkehr, besonders zu Sitten und Leuk, mehren halfen.

Nach Bümpliz folgte die Visitation des nicht ferne gelegenen Frauenklosters zu Capellen, gewöhnlich zum Unterschiede Cap. im Forst genannt — ***Monasterium Monialium in Capellis prope Bernum***, von welchem Bericht wir jedoch nichts anderes, als diesen Titel, nebst bedeutendem Raume für den Rapport selbst übrig haben. Nach Gruner *) wäre diese Stiftung uralt, indem nach einem dort befindlich gewesenen Grabstein daselbst 1001 eine Aebtissin von Engelberg begraben worden: hat es nun auch mit diesem Grabstein seine Richtigkeit, so ist ohne Zweifel, wie gar oft geschehen, die Jahrzahl im Eifer für die Auffindung hohen Alterthums falsch gelesen worden und wir müßten sie sicher über ein Jahrhundert tiefer setzen. Gewisser jedenfalls für die Kenntniß der Stifter dieses Gotteshauses, wenn auch einstweilen noch nicht der Zeit der Stiftung, ist eine von uns im Jahrzeitbuche von Frauen-Cappelen, welches sich nebst mehrern andern auf der hiesigen Stadtbibliothek befindet, aufgefundene Angabe: wir finden nämlich in demselben unterm 14. Mai erwähnt: „Jahrzeit einer „Herrschaft von Rechberg, die Stifterin waren dieses Goz„huses: von der hand wir unser Gut in der Eberschen." Es erfreute sich diese Stiftung mancher schönen Schenkung von Berner-Familien — der frühere Sitz der Bubenberge war bekanntlich hier in der Nähe, sowie auch von angesehenen Geschlechtern Freiburgs. Noch dunkler ist aber die Geschichte des Männerklosters von Cappelen: Mönchen-Cappelen, dieses Kloster, von dem nur noch dürftige Erinnerungen übrig

*) H. H. IX, 302.

sind, befand sich jenseits der Aare in der jetzigen Kirchgemeinde Wohlen (die bekanntlich früher zu Oltigen und später zum Amte Laupen gehörte), wo wir den einstigen Sitz desselben zu Hintercappelen zu suchen haben, welche Benennung bereits auf eine frühere Verbindung mit dem andern gegenübergelegenen Cappelen im Forst deutet: nach der Versicherung eines dortigen glaubwürdigen Bewohners ist daselbst herum öfter schon altes Gemäuer aufgefunden worden. Nicht nur die Zeit der Stiftung ist unbekannt, sondern selbst deren Aufhören höchst ungewiß: das Kloster soll 1281 bereits aufgehoben worden sein und die Einkünfte zu Frauen-Cappelen gelegt, nach Hottinger Helvet. Gesch. von Wirz, Band II: als Grund der Aufhebung gibt man die üppige Lebensart der Mönche Schuld: als jenseits der Aare liegend konnte es natürlich auch nicht im Cartular erwähnt werden, wo wir jedoch unser (Frauen-)Cappelen, *Capella*, als Pfarrkirche angeführt finden.

Samstags 25. Augusti wird darauf die Pfarrkirche von Mülemberg visitirt, die wir im Cartular noch nicht erwähnt finden: sie zählt 40 Feuerstellen, das Einkommen ist nicht angegeben; als eine Collatur des Commenthuren von Köniz versieht sie Herr Rudolf Sparren, welcher auch in Mühlenberg wohnt. Einer der frühern Seelsorger dieser Kirchgemeinde ist der Deutschordens-Bruder Ulrich Phunt zu Bern, der 1331 selbst mit einer Empfehlung vom Ordens-Commenthur von Köniz nach Lausanne reist, seine Bestätigung daselbst zu erhalten: er hatte im Jahr 1325 das Jahrzeitbuch der Kirche von Bern laut Aufschrift Eingangs desselben verfertigen lassen — Sol. Woch. 1828. Am nämlichen Tage wurde noch die Pfarrkirche von Balm visitirt: *Balmectes* hier genannt, *Balmettes* 1228: der französische Name ist Baumettes: später, so in den Raths-Manualen des XVI. sec. z. B. heißt es zum Unterschiede von dem andern (Ober-) Balm gewöhnlich: Niederbalm, in unsern Tagen Ferenbalm*): sie zählt 40 Feuer-

*) Die Erklärung dieses Wortes hat Vielen unnötbige Mühe gemacht; man hat sich bis zur Deutung durch Verena pal-

bekannten Blatter mußte auch Johannes Bräunli, Schulmeister zu Leuk, aus dem Wallis weichen, welcher daselbst die Evangelische Lehre verbreitet hatte. Er kam nach Bern, wo er freundlich aufgenommen und 1565 zum Pfarrer nach Bümpliz gewählt wurde: er erhielt von angesehenen Personen aus Wallis ihre Kinder zum Unterricht, die später auf deutsche hohe Schulen kamen und die Zahl der Evangelischen nach ihrer Rückkehr, besonders zu Sitten und Leuk, mehren halfen.

Nach Bümpliz folgte die Visitation des nicht ferne gelegenen Frauenklosters zu Capellen, gewöhnlich zum Unterschiede Cap. im Forst genannt — *Monasterium Monialium in Capellis prope Bernum*, von welchem Bericht wir jedoch nichts anderes, als diesen Titel, nebst bedeutendem Raume für den Rapport selbst übrig haben. Nach Gruner *) wäre diese Stiftung uralt, indem nach einem dort befindlich gewesenen Grabstein daselbst 1001 eine Aebtissin von Engelberg begraben worden: hat es nun auch mit diesem Grabstein seine Richtigkeit, so ist ohne Zweifel, wie gar oft geschehen, die Jahrzahl im Eifer für die Auffindung hohen Alterthums falsch gelesen worden und wir müßten sie sicher über ein Jahrhundert tiefer setzen. Gewisser jedenfalls für die Kenntniß der Stifter dieses Gotteshauses, wenn auch einstweilen noch nicht der Zeit der Stiftung, ist eine von uns im Jahrzeitbuche von Frauen-Cappelen, welches sich nebst mehrern andern auf der hiesigen Stadtbibliothek befindet, aufgefundene Angabe: wir finden nämlich in demselben unterm 14. Mai erwähnt: „Jahrzeit einer „Herrschaft von Rechberg, die Stifterin waren dieses Gotz„huses: von der hand wir unser Gut in der Eberschen." Es erfreute sich diese Stiftung mancher schönen Schenkung von Berner-Familien — der frühere Sitz der Bubenberge war bekanntlich hier in der Nähe, sowie auch von angesehenen Geschlechtern Freiburgs. Noch dunkler ist aber die Geschichte des Männerklosters von Cappelen: Mönchen-Cappelen, dieses Kloster, von dem nur noch dürftige Erinnerungen übrig

*) H. H. IX. 302.

sind, befand sich jenseits der Aare in der jetzigen Kirchgemeinde Wohlen (die bekanntlich früher zu Oltigen und später zum Amte Laupen gehörte), wo wir den einstigen Sitz desselben zu Hintercappelen zu suchen haben, welche Benennung bereits auf eine frühere Verbindung mit dem andern gegenübergelegenen Cappelen im Forst deutet: nach der Versicherung eines dortigen glaubwürdigen Bewohners ist daselbst herum öfter schon altes Gemäuer aufgefunden worden. Nicht nur die Zeit der Stiftung ist unbekannt, sondern selbst deren Aufhören höchst ungewiß: das Kloster soll 1281 bereits aufgehoben worden sein und die Einkünfte zu Frauen-Cappelen gelegt, nach Hottinger Helvet. Gesch. von Wirz, Band II: als Grund der Aufhebung gibt man die üppige Lebensart der Mönche Schuld: als jenseits der Aare liegend konnte es natürlich auch nicht im Cartular erwähnt werden, wo wir jedoch unser (Frauen-)Cappelen, *Capella*, als Pfarrkirche angeführt finden.

Samstags 25. Augusti wird darauf die Pfarrkirche von Mülemberg visitirt, die wir im Cartular noch nicht erwähnt finden: sie zählt 40 Feuerstellen, das Einkommen ist nicht angegeben; als eine Collatur des Commenthuren von Köniz versieht sie Herr Rudolf Sparren, welcher auch in Mühlenberg wohnt. Einer der frühern Seelsorger dieser Kirchgemeinde ist der Deutschordens-Bruder Ulrich Phunt zu Bern, der 1331 selbst mit einer Empfehlung vom Ordens-Commenthur von Köniz nach Lausanne reist, seine Bestätigung daselbst zu erhalten: er hatte im Jahr 1325 das Jahrzeitbuch der Kirche von Bern laut Aufschrift Eingangs desselben verfertigen lassen — Sol. Woch. 1828. Am nämlichen Tage wurde noch die Pfarrkirche von Balm visitirt: *Balmectes* hier genannt, *Balmettes* 1228: der französische Name ist Baumettes: später, so in den Raths-Manualen des XVI. sec. z. B. heißt es zum Unterschiede von dem andern (Ober-) Balm gewöhnlich: Niederbalm, in unsern Tagen Ferenbalm*): sie zählt 40 Feuer-

*) Die Erklärung dieses Wortes hat Vielen unnöthige Mühe gemacht: man hat sich bis zur Deutung durch Verena pal-

stellen, die Angabe des Einkommens ist nicht eingetragen worden: als Collatur des Leutpriesters von Bern versieht sie Herr Johannes Hetzel, ein in Balm wohnender Priester, wohl des Deutschen Ordens und der bekannten Berner-Familie angehörend. Von ihr hingen zwei Capellen ab als Filiale, die Capelle der heiligen Radegundis in der Fluh (in Rupe) unterhalb der Kirche, wo auch ihre Gebeine aufbewahrt sein sollen und auch die Capelle von Ulmitz. Der Kirchensatz soll 1412 von den Herren von Oltigen her an die Stift gekommen sein. Wir vermuthen, daß diese sehr alte Kirche einst von den Grafen von Oltigen gestiftet worden, später auf die Herren von Laupen übergegangen sei, von wo sie durch Schenkung von der Gräfin Anna von Laupen an das Bisthum Lausanne gekommen, wie Bischof Wilhelm von Lausanne in der Beilegung der über dieses Patronatsrecht zwischen seinem Stift und der Wittwe Cuno's von Bubenberg, Elisabeth, nebst deren Söhnen entstandenen Streitigkeit angibt: Urkunde von 1282 im Sol. Woch. 1829. Wir glauben nämlich das hier genannte Balm auf Ferenbalm beziehen zu sollen, sowie die im Burgrechte Graf Peters von Aarberg, welches er 1338 mit Freiburg schloß, als Dingstätte für beide Theile, so sich ein Spann zwischen ihnen erhöbe, bezeichnete villa de *Palmis*, doch wohl nur auf Ferenbalm, nicht auf Oberbalm bezogen werden kann. Ebenso glauben wir auch dieses Balm- verstehen zu sollen, wenn wir in RM. 301 lesen, daß Predicant Wehrli von Balm, den geistlichen Stand verlassend, 1547 Aug. zum Hofschreiber nach Königsfelden ernannt wird. Sonntags darauf am 26. August wurde die Visitation der Kirche von Kerzers

marum verstiegen. Es ist aber nichts mehr und nichts weniger als Ferren- oder richtiger Verrenbalm nach der Schreibart des XV. sec. und bezeichnet das fernere, entferntere Balm, zum Unterschiede von dem nähern bei Köniz. Gerade so unterschied man auch die beiden Hochstätten im ehmaligen Landgerichte von Konolfingen, das eine hieß Verren-Hochstetten. Diese Erklärungen haben wir in Rechnungen und Urkunden des XV. sec. gefunden.

(Chiertres, 1228 Chiertri, der französischen Benennung des Ortes gemäß) vorgenommen, mit welcher zugleich ihre drei Capellen, der seligen Maria Magdalena von Wiler; der seligen Margaretha, sowie des seligen Georgs visitirt worden: also ein beträchtlicher Ort von 100 Feuerstellen, welche Collatur von Peterlingen durch Herrn Nikolaus Rabus versehen, jedoch nur 12 Pfund einträgt: bekanntlich schon zur Römerzeit ad Carceres genannt: ebenso auch in der Zeit des Neu-Burgundischen Reiches angeführt. — Nach der Klage der von Murten gegen Graf Peter von Aarberg und die von Freiburg wegen des gegenseitigen Schadens im Laupenkriege von 1339 hatte Graf Peter unter andern Verwüstungen auch die Kirche von Kerzers mit dem Kirchthurm und der Glocken verbrannt, welchen Verlust die Kirchgenossen um so härter traf, da sie aus Furcht vor dem Kriege ihre Getreidevorräthe und Ackergeräthe dahin geflüchtet hatten, wovon die Kirche so angefüllt worden, daß sie den Gottesdienst außerhalb derselben hatten halten müssen *).

Bei der Reformation befanden sich die hiesigen Kirchgenossen mit Murten und Schwarzenburg, unter Bern und Freiburg stehend, in einer sehr schwierigen Stellung, da Freiburg derselben ebenso abhold war, als Bern sie begünstigte. Es bat daher im Jan. 1530 die Minderheit der hiesigen Kirchgenossen dringend beim Rathe von Bern um Schutz bei Gottes Wort, obschon die Andern das Mehr haben. Bern sendet eine Gesandtschaft dahin; man will jedoch nicht mehren, bis man spüre, daß es das Mehr werde. Am 11. April referiren dann die Boten dem Rathe von Bern, die Reformation habe um 5 Stimmen das Mehr erhalten. — Vermuthlich ist auch hieher zu beziehen — da zu Käserz bei Belp keiner Capelle erwähnt wird — wenn es 1526 Jan. (RM. 208) heißt, daß dem Pfaffen von Kerserz, welcher ungeachtet des erlassenen Mandats seine Dirne nicht entlassen, seine Pfründe aufgekündet werden soll, wie auch andern gedroht wird (1525 Jan.). Nachdem von

*) Sol. Woch. 1826.

hier die Visitatoren sich in einige Freiburgische Gemeinden begeben, die wir hier, wie gewohnt, übergeben, visitirten sie die Pfarrkirche Nuvvench, Nuneca 1228 mit 35 Feuerstellen und 30 Pfund kleiner Münze Einkommens, als Collatur des Herrn Einziehers des deutschen Hauses in Köniz von Herrn Petrus Rubert, hier wohnend, versehen. Bekanntlich wurde hier im Jahr 1227 unter den Schultheißen Cunon von Bubenberg von Bern und Cuno von Visers von Freiburg der Bund wieder erneuert, der schon 1243 erneuert worden, obschon wir keinen ältern mehr kennen: es heißt daselbst confederati erant tempore Ducis Bertoldi de Zeringen — sicher also bald nach Gründung Berns — man sehe den trefflichen recueil diplomatique von Freiburg *). Männiglich ist ferner auch der muthige Pfaffe von Neuenegg im Burgunderkriege bekannt, dessen kriegerische Eigenschaften sich noch auf spätere Zeiten vererbt zu haben scheinen. 1558 Mai wurde der hiesige Pfarrer Rütter, welcher bereits nach Murten gewählt worden war, auf Bitten seiner Gemeinde ihr belassen, RM. 344. Am nämlichen Tage visitirten sie noch die Kapelle von *Loyes*, Laupen, dessen französischer Name also lautet, noch ein Filial von Neuenegg, daher 1228 noch nicht erwähnt und wohl erst zur Zeit der Reformation als Pfarrkirche erhoben. Alt ist das Städtchen; Berchtold, der letzte Zäringer, hatte noch in seinen letzten Jahren Burg und Schloß Laupen mit Mauern umgeben: einen Hupold von Laupen fanden wir schon oben als angesehenen Zeugen in der Schenkung von 1107. Als Merkwürdigkeit wollen wir noch die von einem französischen Emigranten behauptete Verwandtschaft der von Kriechenwyl — jetzt ein Dörfchen zu Laupen kirchspännig — mit der altadelichen Familie *de Crequi* anführen, wofür z. B. auf das ähnliche Wappen dieses erlauchten Stammes und das von Laupen verwiesen wird, womit wir nun unsere Heraldiker zu weitern Nachforschungen einladen, die vielleicht auch hier einen Grabstein Petri zu Joppe oder einen neuen Sanchuniathon zu Tage fördern dürften.

---

*) Band I, p. 11—13 und p. 105.

Von hier wurde dann Freitags am 31. August die Pfarrkirche des heiligen Sulpitius *de Balmis* visitirt, Balmes 1228, unser Oberbalm, von nur 18 Feuerstellen und als eine Collatur des Leutpriesters von Bern, von Herrn Eberhard Boy versehen, welcher daselbst wohnt: nach den Bemerkungen zu Tilliers Geschichte von Bern Schw. Gesch. IX. p. 373 ist (ohne Angabe der Quelle) Oberbalm 1158 zu Ehren des heiligen Sulpitius gestiftet worden, daher auch Sulpitius-Balm benannt: am gleichen Tage auch die Pfarrkirche von *Sulvalchenburg*, d. h. Schwarzenburg oder de Nigrocastro: sie erträgt 30 Pfund kleiner Münze, zählt 50 Feuerstellen, als Collatur des Leutpriesters von Bern verwaltet diese Pfründe der da residirende Herr Peter Bader, bereits die dritte Stelle, welche der einflußreiche Leutpriester von Bern zu vergeben hat: 1228 heißt diese Kirche *Walerro*, unser Wahlern, offenbar die nämliche Pfarrgemeinde: die hohe weithinherrschende Lage dieser Kirche macht diesen Sitz gewiß zum ursprünglichen, wo für oft sehr entlegene Höfe gerne ein weithin sichtbarer Platz zur Kirche ausersehen wurde. Endlich wurde noch am nämlichen letzten August die weit zerstreute Berggemeinde *Monteuchin* (unser Guggisberg) visitirt, im Cartular von 1228 Monteuchin genannt heißt sie in der päbstlichen Bestätigungsurkunde der bereits zahlreichen Besitzungen von Rüggisberg die Kirche von *Cucansberg*, wo auch noch der Wald von Chucansberg genannt ist 1148. (Sol. Woch. 1829), von 100 Feuerstellen und doch nur 18 Pfund kleiner Münze Ertrags, die vom Prior von Rüggisberg vergeben wird. Die hier gegebene Vorschrift, daß inner 6 Jahren ein gutes und gehöriges Glockenthürmchen zum Aufhängen der Glocken erbaut werden soll, möchte auf eine dürftige Bevölkerung dieser Pfarrkirche führen. Laut einer Nachricht bei Gruner *) wäre der deutsche Orden zu Köniz früher Collator gewesen, wohin es 1338 durch Vergabung der von Maggenberg (zu Freiburg) gelangt **).

*) H. H. IV, 302.

**) Schenkung Richards von Magkenberg, Kilchherrn zu Bely und seiner drei Brüder, des Kirchensatzes von Wahlern und

Dieser Guggisberg ist der von Kaiser Heinrich IV. dem von dem Edeln Lütold von Rümlingen gestifteten oder erneuerten Kloster zu Rüggisberg 1076 geschenkte Wald *in monte Gucha*, geschenkt mit dem Beding, daß ihn die Mönche daselbst urbar machen sollten. Offenbar hat da sowohl der Fleiß dieser Mönche als das Verhältniß dieser Landschaft zu Freiburg und Bern seit dem Kaufe von 1424 für dieselbe wohlthätig gewirkt. Schwieriger wirkte hingegen dieses Verhältniß der gemeinsamen Beherrschung zur Zeit der Reformation, wo das für dieselbe sehr eifrige Bern an Freiburg möglichst kräftigen Widerstand fand, so daß die Reformation nur allmälig Boden gewann, siehe auch was zu Kerzers bemerkt worden: in Schwarzenburg wird sie 1530 als völlig eingeführt erwähnt: in Albligen, früher ein Filial von Ueberstorf, wird wohl deßhalb auch erst im Mai 1536 die Messe abgestellt.

Von hier an wird unser Canton auf der weitern Visitationsreise nicht mehr berührt.

---

aller ihrer Rechte und Güter hinter Schwarzenburg an das deutsche Haus zu Köniz 1338 Febr. 2. Regesten über die Urkunden des Hauses Köniz. Stadtbibl. H. H. IV, 100 a. — Ebendaselbst wird zum Jahr 1446 Apr. 20. die neu gestiftete Capelle zu Schwarzenburg erwähnt, ohne Pfarrdienst und Eintrag der Pfrund zu Wahlern, eine Collatur zu Köniz: der Caplan unter dem Kilchherrn von Wahlern. Wir müssen besser unterrichteten Forschern die Aufhellung dieser widersprechenden Angaben überlassen.

Miscelle.

Von dem entschlossenen Peter Agenstein von Diemtigen, Landesvenner des niedern Simmenthals c. 1717—1723 erzählt man folgende zwei wahrhafte Begebenheiten:

I.

Venner Agenstein hörte die Landes-Regierung, gedächte den Bergthälern des Oberlandes, weil diese, gegen die niedern Gegenden, wo der Korn- und Weinbau große Summen eintrug, wenig spendeten, den Milchzehnten aufzulegen; ungehalten hierüber faßte er den Entschluß als Repräsentant eines Völkleins, unaufgefordert zwar von demselben, sich gegen einen solchen Beschluß aufzuwerfen. Er setzte sich daher eines Morgens in aller Frühe zu Pferde, ritt schnurstracks nach Bern und kam daselbst zur Zeit an, wo die Rathsglieder gerade beisammen auf dem Rathhause waren, er band sein Pferd unten an der Rathhaustreppe an und trat in den Saal, man wurde aufmerksam auf den groben Landmann und fragte ihn, was ihn herführe: ungekünstelt, naiv, aber kernhaft und mit der ihm eigenen Würde trug er sein Anliegen vor, man horchte ihm anfangs zu, endlich fand man seine Rede ermüdend und hieß ihn schweigen und sich entfernen, indem alles, was er da vorbrächte, nicht berücksichtigt würde — und man dennoch thun werde, was man gut fände.

Aufgebracht und mit Hitze sprach er:

„Gnädige Herren, wir wissen wohl, was wir in früherer „Zeit der alten Landesherrschaft von Weissenburg leisten muß„ten, wissen auch, daß unser Thal durch Käufe rechtmäßig

„an die Stadt Bern gekommen ist, und daß wir diese, als „unsere Herrschaft anerkennen sollen, nie haben sich die Be„wohner desselben widerspänstig oder untreu erzeigt, wohl aber „jederzeit ihre Anhänglichkeit nicht unrühmlich an den Tag ge„legt, sie werden fernerhin thun, was sie als treue Unter„thanen ihrer Obrigkeit schuldig sind, werden halten, was „recht ist, — aber aus dem Milchzehnten soll nichts werden, „nein, hier schlug er grimmig an die Thüre, eher muß der „ober Thürler zum unter Thürler werden.“ Hierauf eilte er zur Thüre hinaus, die Treppe hinunter, band sein Pferd los, schwang sich darauf und floh. Man verfolgte ihn, konnte ihn aber nicht mehr ereilen, mehrere Wochen hielt er sich im Adelboden verborgen. Die Auflage unterblieb. —

II.

Es war ein alter Gebrauch, daß ein jeweiliger Castlan von Nieder-Simmenthal (so wie der des Obern im Dorfe Zweisimmen) beim Kapf, wo heut zu Tage noch ein Stein die Stelle bezeichnet, bei seinem Aufzuge vor seinem Eintritt ins Schloß — der Landschaft huldigen mußte, sie bei ihren alten Freiheiten und Rechten zu schützen und zu schirmen, wogegen dann der Landesvenner als die erste und Hauptperson im Namen des Volkes den Eid der Treue leistete. Erst dann durfte der Castlan seine Wohnung betreten. Es begab sich nun, daß während der Zeit, da Agenstein der Stelle des Landesvenners vorstand, ein neuer Castlan auf Wimmis kam. Seine Pflichten strenge beobachtend, und an den alten wohl hergebrachten Gebräuchen seines Volkes hangend — begab er sich mit der Hellebarde bewaffnet und von mehrern beamteten Personen, die einer solchen Huldigung beiwohnen mußten, begleitet, zum Kapf, hier den Castlanen erwartend: dieser ritt heran, Agenstein forderte den Huldigungseid, der Castlan that, als wenn er nichts hörte und wollte fortreiten — halt, rief der Venner, Sie schwören, Herr Castlan, wie es Euere Vorfahren thaten, dieser weigerte sich und sah mit verächtlichem Blick auf ihn

herab, nun setzte ihm der Venner die Spitze seiner Hellebarde auf die Brust und forderte stürmisch drohend den Eid; auf einmal fielen der größere Theil seiner, nicht von dem gleichen Geiste wie er, beseelten Begleiter, um sich einzuschmeicheln, mit denen des Castlans über den Venner her, schlugen ihn zu Boden und stürzten ihn über das gähe Straßenbord hinunter der Simme zu. Glücklicherweise konnte er sich noch am Gesträuche halten, kroch durch — raffte sich auf und lief der Simme nach auf bekanntem Wege dem weggerittenen Castlan und seiner Begleitung, die ohne weiters die Stelle verließen, den Weg vor. Vor ihnen erreichte er das Schloß, hier stellte er sich, wieder zu Kräften gekommen, mit aufgehobener Hellebarde schlagfertig in's Schloßthor, der Castlan kam, jetzt donnerte Venner Agenstein, „schwört und ehrt die alte Sitte, schwört oder ihr seit des Todes,“ indem er die Waffe drohend bis zum Todesschlag hob, — blaß und zitternd schwur der Castlan, was ihm der Venner vorsagte: besänftigt und ernst schwur auch der Venner im Namen des Volkes, und erst jetzt durfte der Castlan die Schwelle des Schlosses betreten.

Lohner.

Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses.

Im ersten Verzeichniß sind durch Zufall folgende Mitglieder einzutragen vergessen worden, welche hier nachgeholt werden.

Fetscherin, Wilh., Cand. Theol., Lehrer am Prog. in Bern.
Guerne, Helfer in Vauffelin.
Schmid, Professor der Rechte in Bern.

Seither sind noch folgende Mitglieder aufgenommen worden.

Amiet, Stud. in Solothurn.
Sprünglin, alt-Decan, Pfarrer in Steffisburg.
Hopf, Pfarrer in Thun.
Hunziker, Cand. Theol., Lehrer am Prog. in Thun.
Knechtenhofer, Joh., Oberstlieutenant in Thun.

Gerwer, Fr., Pfarrer in Adelboden.
Wildbolz, gew. Pfarrer zu Beatenberg.
von Jenner, Eman. Friedr., in Bern.
Studer, Apotheker, Vater.
Studer, alt-Decan, Pfarrer in Vinelz.
Studer, G., Professor der Theologie in Bern.

Nachricht an die Mitglieder des histor. Vereins.

In der Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Baden am 10. Oktober 1848 ist der historische Verein des Cantons Bern von derselben als Bernische Cantonalgesellschaft anerkannt worden. Diejenigen Mitglieder unsers Vereins, welche ebenfalls der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz beizutreten wünschen, haben solches nur durch ihre Erklärung des Beitritts zu bekräftigen, wodurch sie ohne weitere Annahme zu Mitgliedern derselben aufgenommen sind und in die gleichen Rechte und Verpflichtungen eintreten, wie die übrigen Mitglieder.

Anfrage an Schweizerische Geschichtforscher.

Dem historischen Verein ist im Jahr 1847 durch ein Mitglied Kenntniß gegeben worden von einer seltenen Schrift aus dem XVI. Jahrhundert, die, vielleicht das einzig noch übrige Exemplar, selbst dem unermüdeten Sammler Haller entgangen, die sogar unserm Bernischen Geschichtschreiber, einem Enkel des Verfassers, unbekannt geblieben ist. Diese Schrift handelt von der grusamen und erbärmbklichen Zerstörung der Christen zu Merindol und Cabrier (im April 1545)

zuvor in Frantzösischer sprach ußgangen, yetzt aber allen gutherzigen zu guttem vertütschet durch Hans Anthoni Tillgier: gedruckt zu Bernn by Samuel Apiario. Anno MLDVI. (vgl. Vulliemin I, 288. 289).

Ist das Französische Original wohl noch vorhanden?

Druckfehler im ersten Hefte:

Seite	85	Zeile	11	von unten	für	Helvetiæ	lies	Helveticum.
„	88	„	7	„ „	„	nur B 4	„	aus 84.
„	91	„	2	„ oben	„	Madaleslwlare	„	Madaleswilare.
„	92	„	14	„ „	„	Lihsachs	„	Lihsacho.
„	100	„	4	Note 2	„	Straßburg	„	Straßberg.
„	109	„	9	von unten	„	17	„	101.
„	150	„	5	„ oben	„	Eschenge	„	Eschenze.
„	150	„	6 u. 9	„ „	„	Depenhart	„	Degenhart.
„	154	Note	61	„ „	„	Sorcewiler	„	Locewiler.
„	157	„	131		„	Artolf	„	Ortolf.

[redacted]

Inhaltsverzeichniß zum I. Jahrgang.

Abhandlungen

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

II. Jahrgang. I. Heft.

Bern,
Stämpflische Verlagshandlung.
1851.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1851.



Die Gemeindsverhältnisse von Bern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert.

Ein historischer Versuch

von

Alt-Regierungsrath Fetscherin, Dr. Phil.

zu seiner Zeit, also um 1420, noch vorhanden. Justinger, welcher nach seiner eignen Versicherung aus alten Büchern und Chroniken sein Werk sammelte und schon als Stadtschreiber Zugang haben mußte zu den Urkunden, konnte sich da nicht wohl irren: und daß noch alte Urkunden zu seiner Zeit, auch nach dem großen Brande von 1405, vorhanden waren, bezeugt er ausdrücklich, indem er bei verschiedenen Anläßen besonders in der ältern Zeit auf die „Briefe" weist, „die in dem Gewölbe zu Bern liegen," Urkunden, die zum Theil noch heute erhalten sind [2]).

Wie aber jene wichtige Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. verloren gehen konnte, deutet er selbst an, wo er von der etwas spätern Handfeste Friedrichs II., über welche er genauere Nachrichten mittheilt, sagt: „sie werde alle Jahre auf Ostern zu halten beschworen" [3]), offenbar bei der jährlichen Wahl der Vorsteher der Gemeinde (der Schultheißen und der Räthe) auf Ostern, wenn wir auch für die ältesten Zeiten Berns wohl annehmen müssen, daß diese Wahlen nicht immer regelmäßig auf Ostern, sondern bisweilen zu verschiedenen Zeiten des Jahres vorgenommen wurden. Sicher jedoch darf man wohl annehmen, daß die Handfeste bei der Wahl der Gemeindsvorsteher jedesmal vorgelesen und beschworen ward: mit diesem jährlichen Vorlesen der spätern Urkunde von Friedrich II. (der Handfeste von 1218) mußte aber allmälig die ältere Urkunde (von Heinrich VI.) in Vergessenheit gerathen und so zu Grunde gehen. Offenbar hat die Handfeste von Freiburg im Breisgau, von Herzog Berchtold III. von Zäringen dieser von ihm gegründeten Stadt im Jahr 1120 ertheilt, der durch den fünften Berchtold Bern gegebenen Handfeste zum Vorbilde gedient, welche Freiheiten dann König Friedrich II. im Jahr 1218 bestätigte und erweiterte: er machte sie ja frei von allem Dienste, welchen die Berner

---

[2]) Z. B. Justinger, S. 34, die Urkunde wegen des Bündnisses von Bern mit dem Bischof Heinrich von Sitten von 1252; Justinger gibt unrichtig 1250 an.

[3]) Justinger, S. 7.

ihrem Herrn Herzog Berchthold zu leisten schuldig gewesen waren [4]).

Diese Handfeste Friedrichs II. [5]) setzt überall eine Gemeinde in Bern voraus, ein freies Gemeinwesen durchaus gleichberechtigter Bürger: hier ist keine Spur von „barones et burgenses" (wie zu Lausanne) oder von „burgenses majores und minores" (wie zu Freiburg im Uechtland), welcher Ausdruck an einer andern Stelle mit „milites et omnes burgenses de Friburgo" wechselt [6]). Gleich im Eingange der Handfeste versichert König Friedrich den Schultheiß, Rath „und gesammte Bürger" seiner Huld [7]), welche Ausdrücke auch später in der Urkunde wiederkehren. Die burgenses (Bürger) — offenbar (wie im Eingang und im Titel 28) *omnes* oder *universi* burgenses, also die gesammten Bürger, oder die Gemeinde wählen den Schultheiß, den Priester, Schulmeister, den Rath (Consules), den Weibel communi consilio,

---

[4]) Ab omni servilii exactione qua oppressi fuistis.

[5]) Diese Handfeste Friedrichs II. ist noch im Original im Staatsarchiv von Bern vorhanden: sie ist zuerst von Gottlieb Walther (vom nachherigen Professor in Bern) 1765 herausgegeben und erläutert worden, hiezu auch in Titel abgetheilt. Professor Samuel Schnell hat in der Zeitschrift (der Beobachter 1807) nach sorgfältigerer Vergleichung des Originals Berichtigungen zu obigem Werke gegeben: die Handfeste selbst ist abgedruckt in Desselben: „Theoretisch-praktischer Commentar über das positive Civilrecht des Kantons Bern, Theil I, Bern 1811," im Anhang, S. 529—547, worauf die Uebersetzung nach der Gerichtsordnung von 1539 folgt. Ein sehr schönes Facsimile selbst mit getreu nachgebildetem Siegel ist vor einigen Jahren durch den Neuenburgischen Geschichtsforscher Matile herausgegeben worden. Die zum Vergleichen wichtige Urkunde von Freiburg (im Breisgau) 1120 ist bei Dr. Heinrich Schreiber Urkundenbuch, Band I, diplomatisch genauer als bei Walther.

[6]) Kopp, Geschichte der Eidgenössischen Bünde IV, 138, 39, 52; ein Werk belehrend wie wenige, dem wir (für das XIII sec.) meistens gefolgt sind.

[7]) Fridericus scultelo, consilio et *universis burgensibus* gratiam.

mit gemeinem Rathe, gemeinsam berathend, also in der Gemeinde, welche Gewählten dann vom Kaiser, der sie ihnen keineswegs selbst setzen will, bestätigt werden: „und alle diese Wahlen, den Priester ausgenommen, mögen die Bürger alljährlich vornehmen." Das älteste Siegel Berns hat daher auch die Umschrift: „Siegel der Bürger von Bern" (Sigillum burgensium de Berno)[8]. Ebenso mit gemeinem Rathe oder „mit allgemeiner Uebereinstimmung der Bürger" (de communi consensu civium) also von der Gemeinde, mag, da sonst jeder Bürger alle Pflichten einer solchen zu erfüllen hat, einer hievon befreit werden[9], eine Bestimmung zu nachheriger Aufnahme von sogenannten Ausbürgern.

Ueber der Gemeindsbehörde von Bern stand ein vom deutschen Kaiser oder König im Namen des Reichs delegirter Richter oder Pfleger, welcher die höhere Gerichtsbarkeit übte und die Reichsgefälle (von den Zöllen, der Münze, höhere Bußen u. s. w.) bezog: judex[10], advocatus[11] oder procurator[12] geheißen: nicht mit bleibendem Namen, auch nicht bleibend gesetzt[13], so daß in Fällen von augenblicklicher Erledigung dieser Stelle der Schultheiß von Bern denselben vertreten mochte.

Einen solchen Reichsvogt finden wir aber, die Zeiten der Wirren und Reichsvacanzen ausgenommen, während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts, ja selbst noch, urkundlich gewiß, zu Anfang des folgenden, was bis in die neueste Zeit befangener Eigenliebe einzugestehn zu schwer fiel, welche allzugerne die geliebte Vaterstadt auch in den Uranfängen frei und groß und ohne Fehl hätte erblicken mögen, welch Gefühl wir hiemit jedoch

---

8) So an der Urkunde vom 7. April 1224 wegen Interlaken. Das Siegel der Gemeinde *(communitatis)* von Bern ist also etwas später.

9) Titel 14.

10) Judex z. B. Theto von Ravensburg (1223).

11) So heißt der Ritter Bogenarius (1245) advocatus.

12) So ein Ungenannter (1230), Cuno von Tüfen (1235), Marquard von Ravensburg-Wollhusen (1249).

13) *Procuratori* Burgundiæ *pro tempore* constituto (1230).

keineswegs getadelt haben wollen, sobald ihm nur die Wahrheit nicht zum Opfer gebracht wird.

Mit dem Schultheißen berieth ein Rath, zuerst von XII Mitgliedern die Geschäfte des Gemeinwesens; alle wichtigern Angelegenheiten wurden jedoch von der Gemeinde der Bürger selbst behandelt. Dieser Rath der XII scheint jedenfalls bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, bis zur bekannten Verfassungsänderung von 1295 (wenn nicht vielleicht noch länger) gedauert zu haben. Eine einzige Urkunde (von 1249, siehe unten) erwähnt noch eines Rathes von L, neben jenen der XII. Derselbe mag, da ohnehin die meisten etwas größern Städte einen zahlreichern Rath hatten — so die beiden Freiburg einen Rath von XXIV — durch die vermehrte Bevölkerung veranlaßt worden sein; sei es in den Wirren des Reichs nach Friedrichs II. Entsetzung (1245), oder selbst noch einige Jahre früher.

Auf die vermehrte Bevölkerung würde sicher die früher allgemein zum Jahre 1235 angenommene Erweiterung der Stadt bis zum sogenannten Glöcknerthor (dem heutigen Käfichthurm) führen, wenn sie historisch zu begründen wäre. Unmöglich wäre diese Erweiterung in dieser Zeit keineswegs; urkundlich sicher ist die Erbauung des Spitals zum heiligen Geist (allerdings damals jedenfalls außer der Stadt) im Jahre 1233[14]), und zwar vom Glöcknerthor weg ziemlich entfernt; eben so finden wir zwei Interlakener Urkunden von 1229 (1240) datirt, Berno apud superiorem pontem und Berno apud superiorem portam[15]). Angenommen nun, Bern sei damals schon bis zum Glöcknerthurm erweitert gewesen, so hätten wir das obere Thor beim Glöcknerthurm zu suchen, im Gegensatz zum bisherigen (obern) Thor beim jetzigen Zeitglocken; die obere Brücke wäre dann eben da über den dortigen (ehemaligen) Graben zu suchen, wofür der noch heute beobachtete Sprachgebrauch vom obern und untern Graben spräche, letzterer in einem heute noch bestehenden Ueberreste kenntlich, dem sogenannten Gerberngraben,

[14]) Cronica de Berno.
[15]) Stettler. Kopp. Interlaken. 25, 26.

... zu Lausanne, ...
Bern's künftigen Schirme...
sandte, Bern also gewiß ...
Höchst auffallend erwä...
auch) keine einzige spätere U...
ohne Zweifel durch die B...
hinwieder auf den Bestand ...
geschafft wurde. Denn offenb...
geführte Rath der CC aus je...

---

16) Wir dürfen jedoch nicht v...
vor vom obern und unt...
nothwendig bei der Brücke u...
muß; so z. B. zuverläßig, ...
kungen zum Jahrzeitbuche ...
Sturm angeordnet auf Bern ...
Thor zugleich. Sollte ab...
desselben Jahrzeitbuches) Rudol...
herabgelassen, um die neue B...
lem) zu zerstören, darauf füh...
nicht schon vor 1240 erbaut w...
uns eben die noch jetzt sogenann...
ursprünglich 1467 erbaut) entgeg...

17) In der chronica Lausannensis ...
der Stadtbibliothek ...

indem es deutlich heißt, die CC seien aus den vier Quartieren der Stadt genommen, also viermal fünfzig. Haben wir etwa hier auch zugleich der Entstehung der vier ältesten Zünfte — mit den vier Standquartieren zusammenfallend — zu denken, wobei wir (für die spätere Zeit) noch an die mit diesen vier Zünften zusammenhängenden Landgerichte erinnern könnten?

Ist ja vielleicht auch der (zwar viel) spätere Rath der XXVII aus jener ursprünglichen Zahl der XII Räthe entstanden, nebst dem Vorsteher und den zwei ursprünglich nicht zum Rathe zählenden Heimlichern?

Die Versammlungen der Gemeinde, welche Anfangs bei der noch schwachen Einwohnerzahl Berns sicher keinen großen Raum erforderten, mochten zuerst in oder vor der Kirche[17b]), (welche schon in der Handfeste Friedrichs II. erwähnt, offenbar gleich bei der Gründung der Stadt errichtet wurde) gehalten werden; später, nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, finden wir sie bestimmt angegeben als bei den Barfüßern[18]) gehalten; nachher, so namentlich im vierzehnten Jahrhundert, bei den Predigern[19]), wo überhaupt in der ältern Zeit, namentlich vor Erbauung des neuen Rathhauses (nach dem Brande von 1405) die geräumigste und bequemste Localität gewesen zu sein scheint, daher auch wie männiglich bekannt, Könige und Päpste daselbst beherbergt worden. Im Sommer wurden diese Versammlungen wohl auch im Freien gehalten, während der rauhern Jahreszeit kam man aber natürlich in der Kirche zusammen.

Was endlich die Zeit der ordentlichen, regelmäßigen Versammlungen der Gemeinde betrifft, so möchten wir dieselben außer der österlichen Zeit, wo wir dieselben (für die Wahl der Obrigkeit) sicher annehmen dürfen, etwa noch an der Rechnungsablage zur Genehmigung der Stadtrechnung an den beiden Johannistagen im Juni und Dezember suchen, da längere Zeit, das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch, ja bis in's

17b) Urkunde vom 7. April 1224 und 29. Sept. 1226.
18) So bei der Verfassungsändernng von 1295.
19) So nach Justinger, Seite 158 und 209.

der sich früher vor dem Brande von 1405 bis gegen die Aare auf dem sogenannten untern Graben hin erstreckte[16]). Sei es nun mit dieser (jetzt gewöhnlich auf ungefähr zwanzig Jahre später angesetzten) Erweiterung der Stadt wie es wolle, auf die vermehrte Bevölkerung weist jedenfalls die sichere gleichzeitige Nachricht[17]), nach welcher Bern mit (dem an Größe und Volkszahl gewiß schwächern) Murten bei der streitigen Bischofswahl zu Lausanne, Herrn Johann von Cossonay (gegen Bern's künftigen Schirmer), ein Hülfskorps von 1000 Mann sandte, Bern also gewiß wenigstens 500 Mann.

Höchst auffallend erwähnt (wie keine frühere vor 1249, so auch) keine einzige spätere Urkunde dieses Rathes der L, welcher ohne Zweifel durch die Verfassungsänderung von 1295, die hinwieder auf den Bestand jenes Rathes der L hindeutet, abgeschafft wurde. Denn offenbar ist doch der im Jahr 1295 eingeführte Rath der CC aus jenem Rathe der L hervorgegangen,

---

16) Wir dürfen jedoch nicht verhehlen, daß jedenfalls später, bevor vom obern und untern Thore die Rede ist, letzteres nothwendig bei der Brücke unten über die Aare gesucht werden muß; so z. B. zuverläßig, wenn es in den Randbemerkungen zum Jahrzeitbuche heißt: König Rudolf habe einen Sturm angeordnet auf Bern beim obern und untern Thor zugleich. Sollte aber nicht der Ausdruck (im Texte desselben Jahrzeitbuches) Rudolf habe brennende Flöße die Aare herabgelassen, um die neue Brücke und Mühle (novum pontem) zu zerstören, darauf führen, daß sie also jünger und nicht schon vor 1240 erbaut wurde. Allerdings könnte man uns eben die noch jetzt sogenannte Neubrücke (wenn schon ursprünglich 1467 erbaut) entgegenhalten.

17) In der chronica Lausannensis chartularii. Das Original auf der Stadtbibliothek in Bern, herausgegeben von Matile, genauer und vollständiger in den Mémoires et Documens de la Société d'histoire de la Suisse romande. Tom. VI. a.

Die für jene frühe Zeit Berns auffallend starke Hülfsmacht, dazu in solche Entfernung gesandt, möchte zweifelhaft erscheinen; allein die Angabe ist nach genauer Einsicht des Originals keinem Zweifel unterworfen; es heißt deutlich: m (mille) milites.

indem es deutlich heißt, die CC seien aus den vier Quartieren der Stadt genommen, also viermal fünfzig. Haben wir etwa hier auch zugleich der Entstehung der vier ältesten Zünfte — mit den vier Standquartieren zusammenfallend — zu denken, wobei wir (für die spätere Zeit) noch an die mit diesen vier Zünften zusammenhängenden Landgerichte erinnern könnten?

Ist ja vielleicht auch der (zwar viel) spätere Rath der XXVII aus jener ursprünglichen Zahl der XII Räthe entstanden, nebst dem Vorsteher und den zwei ursprünglich nicht zum Rathe zählenden Heimlichern?

Die Versammlungen der Gemeinde, welche Anfangs bei der noch schwachen Einwohnerzahl Berns sicher keinen großen Raum erforderten, mochten zuerst in oder vor der Kirche[17b]), (welche schon in der Handfeste Friedrichs II. erwähnt, offenbar gleich bei der Gründung der Stadt errichtet wurde) gehalten werden; später, nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, finden wir sie bestimmt angegeben als bei den Barfüßern[18]) gehalten; nachher, so namentlich im vierzehnten Jahrhundert, bei den Predigern[19]), wo überhaupt in der ältern Zeit, namentlich vor Erbauung des neuen Rathhauses (nach dem Brande von 1405) die geräumigste und bequemste Localität gewesen zu sein scheint, daher auch wie männiglich bekannt, Könige und Päpste daselbst beherbergt worden. Im Sommer wurden diese Versammlungen wohl auch im Freien gehalten, während der rauhern Jahreszeit kam man aber natürlich in der Kirche zusammen.

Was endlich die Zeit der ordentlichen, regelmäßigen Versammlungen der Gemeinde betrifft, so möchten wir dieselben außer der österlichen Zeit, wo wir dieselben (für die Wahl der Obrigkeit) sicher annehmen dürfen, etwa noch an der Rechnungsablage zur Genehmigung der Stadtrechnung an den beiden Johannistagen im Juni und Dezember suchen, da längere Zeit, das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch, ja bis in's

17b) Urkunde vom 7. April 1224 und 29. Sept. 1226.
18) So bei der Verfassungsänderung von 1295.
19) So nach Justinger, Seite 158 und 209.

siebenzehnte Jahrhundert hinab diese Rechnungen **halbjährlich** abgelegt wurden an jenen beiden Tagen. Aehnlich war dieses in Luzern[20]).

Die **Gemeinde** von Bern finden wir nun bei folgenden Anläßen urkundlich erwähnt. Heinrich VII., römischer König, trägt auf die Klagen des Klosters Interlaken wegen der Bedrückungen Walthers von Eschenbach 1224 an Schultheiß und **gesammte Bürger von Bern** den Schutz desselben Klosters auf mit allen seinen Besitzungen, namentlich der Kirche von Steige (G'steig b. J.)[21]).

Die Kirche zu Bern stand unter der Mutterkirche von Könitz, wo eine Augustiner Probstei war. Diese Pfarrkirche vergabte Kaiser Friedrich in Italien dem deutschen Orden und Heinrich VII., römischer König, sein Sohn, bestätigte diese Vergabung mit der Kirche zu Bern und der Capelle zu Ueberstorf 1226[22]). Als nun Probst Peter von Könitz dagegen Einsprache erhob, und die deutschen Brüder hinwieder ihre Urkunden vorlegten, entschied sich Heinrich zu ihren Gunsten und entbot sowohl an des Reiches damaligen Verwalter in Burgund[23]) wie an Schultheiß und **gesammte Bürger von Bern**, daß Niemand die Ordensbrüder in diesem ihrem Besitze stören solle. 1230 Febr. 20.[24]).

Wie gewogen Kaiser Friedrich den Brüdern (deutschen Ordens) war, sehen wir noch aus einer andern um einige Jahre spätern Urkunde. Die deutschen Ordensbrüder in Könitz hatten auch die Kirche zu Bern durch Ordensbrüder zu besorgen ver-

---

[20]) Casimir Pfyffer, Geschichte von Luzern, S. 62.

[21]) H. Rom. Rex Sculteto et *universis civibus* de Berno, so wie im Eingang, im Texte dann *universitati vestra*. Hagenau 24. Februar 1224. Urkunde im Staatsarchiv, Stettler, Kopp. Interlaken, 9.

[22]) August 15. Ulm, siehe Kopp, IV, 194 und 195.

[23]) Procuratori Burgundiæ pro tempore constituto, also auch jetzt (1230) ein, zwar ungenannter, Reichsverwalter in Burgund. Siehe obige Note 13.)

[24]) Sculteto et universis civibus de Berno.

langt und, nach dem Befehl des Kaisers und des erlauchten Königs Conrad unsers Herrn[25]) erklären Schultheiß und sämmtliche Bürger[26]), in ihrer Stadtkirche dem Gottesdienste der deutschen Brüder beizuwohnen und ihnen in Allem als Pfarrgenossen obiger Kirche zu gehorchen. Bern, 24. November. (12 ind. also) 1238. Urkunde im Staatsarchiv von Bern[27]). Darüber geriethen nun die von Bern und mit ihnen namentlich Peter von Bubenberg in Zwist mit dem Bischof von Lausanne, welcher über diese von Peter von Bubenberg, Schultheißen von Bern, erlittenen Beeinträchtigungen, ihn mit allen[28]), die ihm geholfen, also wohl die Stadt, die Gemeinde von Bern, in Bann that, von welchem Banne sie nun desselben Nachfolger (Joh. von Cossonay), um der ihm gegen seinen unrechtmäßigen Nebenbuhler (Philipp von Savoien), von Bern, bei der deßhalb ausgebrochenen Fehde geleisteten bedeutenden Hülfe lossprach; die Sühne geschah am 5. Mai 1241, wo Peter von Bubenberg ein Eigengut nun von demselben zu Lehen nahm, und seine Burg Bubenberg ihm wider alle, den Kaiser und die Gemeinde[29]) von Bern ausgenommen, zu halten sich verpflichtete.

Bern sendet mit Murten zusammen 1000 Mann zu Hülfe, Bern also gewiß wenigstens 500 Mann, eine sehr beträchtliche Zahl, besonders in eine solche (damals nicht unbedeutende) Entfernung. Wir können aus dieser gewiß sehr bedeutenden Anstrengung sehen, welchen Werth Bern auf die Aussöhnung mit der geistlichen Macht setzte. Haben wir die auffallende Wahl

---

25) De mandato impiriali et Cunradi (nicht consilio) illustris regis domini nostri. Conrad ist selbst in diesen Tagen zu Bern.

26) Scultetus et *universi cives* de Berno.

27) Im S. W. 1828, pag. 245 irrig: consilio statt Conrad, und 1254 statt 1238. Kopp.

28) Ipsum una cum universis. Urkunde 1241. Kopp, IV, 199 und 200.

29) Domino imperatore et *communitate de Berno*, solummodo exceptis. Urkunde in obsidione Rote, (Rue), 5. Mai 1241, bei Kopp IV, pag. 200 bis 204.

... zu erneuern. ... möchte
älteste Bundesurkunde zwischen den beid... Es spricht ...
drücklich davon, daß sie jetzt, die Burg...
Berno (also die Gemeinden von Frei...
frühern Bund, mit welchem sie eidlich ...
müthig wieder erneuern[30]), und die folg...
in welche sie um ihres Herrn und Beschi...
worden, erfolgte Erneuerung, spricht noch
sie den Bund erneuern, mit welchem ...
zogs Berchtold von Zähringen ver...
Der Schluß sagt: „Alle aber, welche zu ...
„ren, und mit ihren Rechten zufrieden zu ...
„aber diesen Bund noch nicht beschworen h...
„ihn treu zu halten, von zehn zu zehn Jah...
Wir sehen also hier zu beiden Seiten bereits
burger, deren Zahl nachher besonders zu B...
wächst. Justinger[33]) hat diesen Bund ebenfa...
wie denjenigen von 1271; man sieht wohl au...
rungen, daß die (jetzt verlorene) Urkunde dama...
den war; daß man in Bern ein großes Gewic...
legte, beweist ein von ihm ebenfalls mitgetheilte...
Ehren desselben[34]), welches aber Niemand in Ber...

30) *Formam juramenti sub qua confo...*
noverunt.

und das er auch nicht daselbst mehr fand, sondern in einer fremden Stadt (Freiburg). Sollte das Lied aus späterer Zeit, etwa aus dem vierzehnten Jahrhundert stammen, so könnte man vielleicht an unsern trefflichen Fabeldichter Boner als Verfasser denken.

Im folgenden Jahre wurde Rüggisberg, welchem Kloster König Heinrich (1224), nachher sein Vater der Kaiser (1236), nun auch König Conrad den Schirm zugesichert, dem zeitweiligen Reichsverwalter von Burgund, dem Schultheiß, Rath und gesammten Bürgern von Bern zu schützen anbefohlen[35].

Im Jahr 1248 bezeugen Schultheiß, Rath und gesammte Bürger die Verzichtleistung auf ein Lehen des St. Johannes Spitals in der Au zu Freiburg, gegen eine Entschädigung von Pfund 16 Bernermünze[36].

Vom nächstfolgenden Jahre datirt die bereits angeführte wichtige Urkunde wegen der Mühlen in Bern. Noch unter Berchtold von Zäringen nämlich hatte Immo von Dentenberg, Bürger zu Bern, in eigenen großen Kosten, die Mühlen zu Bern, welche von dem durch die Stadt fließenden Bache getrieben werden, errichtet und sie vom Herzog zum Lehen empfangen: was hinlänglich durch Zeugenschaft bewiesen war. Jetzt war aber Immo mit seinem Sohne Andreas gestorben, darum erklärten nun der Freie Marquard von Rotenburg (Wolhusen), dermal in Zürich, Burgund und Schaffhausen Reichsverwalter, Schultheiß, der Rath sowohl der XII als der L und gesammte Bürger von Bern, die Mühlen an die Wittwen jenen beiden und die zwei ehelichen Söhne der letztern gefallen und jeden, der sie an diesem Lehen schädige, schuldig die Ent-

---

35) Procuratori Burgundie pro tempore constituto, sculteto, consilio et *universis civibus de Berno*. Bern, im Februar 1244. Stettler, Reg., von Rüggisberg, Nr. 10. Das zufällig fehlende necnon vor sculteto wird jetzt wohl nicht mehr Anlaß zu Irrthümern geben. Siehe Note 10.

36) Dez. 8. scult. consilium et *universi burgenses* de Berno. S. W. 1828, pag. 334

Diesem ihrem Vorsteher zu Liebe konnten nun die Berner mit ihren Bundesgenossen gar wohl einen Zug unternehmen gegen Luzern und dessen Bundesgenossen, so gut sie zehn Jahre früher in eine solche Entfernung gezogen. Urkundlich nennen sich zu eben dieser Zeit (1244—1252 die von Nidwalden, „Eidgenossen" (conjurati) der Luzerner.[39]) Nach der Urkunde von 1254 f. u. war jedenfalls Murten mit Bern verbrüdert, (früher sicher auch Freiburg) ferner Haselahr, oder Thal Hasli. Sollte etwa im Oberlande die Fehde gegen Luzern und dessen Bundesgenossen gefochten worden sein?

Ja Bern schloß bald darauf noch entferntere Verbindungen, da es zwar den in Italien weilenden König Konrad, dem Hause seiner Wohlthäter treu, noch anerkannte[40]), allein was mochte es für Hülfe von ihm hoffen? Wir finden nun im Jahre 1252 ein Bündniß von Bischoff Heinrich von Sitten für sich und seine Unterthanen „mit den Bürgern von Bern" auf zehn Jahre[41]). Auch in dieser Urkunde ist von den Eidgenossen Berns die Rede[42]), aber durchaus ohne nähere Angabe. Die Urkunde ist zu Leuk gegeben: unter den Zeugen finden wir, nach den Zeugen des Bischofs, Ritter Rudolf de Alwedenges (Allvendingen) einen Bürger Berns; dem ein Petrus civis Bernensis folgt, ohne nähere Bezeichnung: man mußte für diese Gesandtschaft zur Beschwörung des Bundes in Leuk vorzugsweise Leute wählen, die beider Sprachen mächtig waren, an denen Bern wohl damals noch nicht großen Ueberfluß hatte: deutet nun etwa der letzte Zeuge Conradus filiut adrocati de Fribourgo (nämlich des Schultheißen Conrad

---

39) Casimir Pfyffer. Geschichte des Kantons Luzern und J. J. Blumer Staats- und Rechtsgeschichte der Schw. Dem.

40) Bern behällt in diesem Bunde (n. 41) den König Conrad oder den Kaiser noch vor.

41) Juli 17. cives Berneuses *cum omni civitate* eorum im Texte wiederholt *communitas* Bernensium.

42) Dicte civitatis vel *juratorum ejus*. Urkunde im Staatsarchiv in Bern.

von Englisberg von Freiburg nach Kopp) auf eine wenn auch aus Gründen seiner besonderen Lage nicht bestimmter ausgesprochene Theilnahme von Freiburg? Bern behält nur den König Conrad oder den Kaiser vor.

Sollten nun in diesen Zeiten allgemeiner Verwirrung die Berner Schutz darin gesucht haben, daß sie im Jahr 1254 den Landgrafen von Burgund, den Grafen Peter von Buchegg zu ihrem Schultheißen wählten? Nur hier, wo er am 2. März dem Stadtgericht zu Bern, bei einem Kaufe vorsitzt, erscheint er urkundlich als solcher:[43]) Nachdem nun Kaiser Friedrichs Sohn Conrad den Bern 1252 noch treu anerkennt hatte am 20. Mai 1254 in Italien verstorben, sandten die Berner (wie auch ihr Verbündeter Bischof Heinrich von Sitten längst zu ihm gehalten) an König Wilhelm von Holland um Bestätigung ihrer Freiheiten. Derselbe die treue Anhänglichkeit der Berner am Reiche ehrend, erklärte am 2. November 1254 „Schultheiß, Räthen und gesammten Bürgern von Bern[44]) bereitwillig sich für Bern, von welchen Gemeinwesens ausgezeichneter Treue er vielfach vernommen, ihre Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten unversehrt zu erhalten.

Bern war in schwieriger Lage. Von der einen Seite drohte ihm, (wo jetzt kein König mehr allgemein anerkannt war, der einst so mächtigen Hohenstaufen Macht wie erloschen schien, wo nur noch ein einziger zarter Schoß in der Stille aufwuchs zu hartem Schicksal) der jüngere Graf von Kyburg, dem nach der Theilung mit dem ältern Grafen Hartmann die Besitzungen im Aargau und Burgund zugefallen, der jetzt in zweiter Ehe mit Elisabeth von Burgund auf Kosten des wie herrenlosen Reiches sich zu vergrößern strebte; gerade wie auf

---

[43]) Bern, 2. März 1254 (statt 3/3 1253) S. W. 1827 S. 157. Nach dem scultetas, 2 Freie, dann die XII. (3 Ritter und 9 Bürger.)

[44]) Sculteto, consiliariis et *universis civibus* de Berno im Texte *universitatem vestram.* IV non. Nov. 1254 S. W. 1828 S. 140 Kopp. IV., 212.

der andern Seite es von des Savoyers Ländergier bedroht war, wo Peter von Savoyen, nachdem er allmälig in der Waadt festen Fuß gefaßt, nun auch in die deutschen Lande überzugreifen suchte: le petit Charlemagne nannte man ihn schmeichelnd. Die Gefahr schien näher von Kyburg zu drohen und ferner schien Savoyen zu stehen und weniger drohend: Bern entschloß sich zu diesem zu halten. Wenige Monate nach dem Schultheiß, Räthe und gesammte Bürger von Bern aus Egmond am 2. November 1254 die Bestätigung ihrer Freiheiten von König Wilhelm von Holland erhielten, sandte Bern seine Boten zum Grafen Adolf von Waldeck, König Wilhelms Stellvertreter, während seiner Abwesenheit in Holland; in Hagenau klagten sie vor ihm über ihre und anderer Orte in Burgund Bedrängung durch den Grafen Hartmann von Kyburg, rühmten dagegen die Treue und Ergebenheit Peters von Savoyen, die er für das Reich und dessen Getreue bewährt habe. (So spricht der Stadthalter aus dem Munde der bereits für Savoyen gewonnenen Berner). Der Statthalter hoch erfreut ermahnt nun Peter von Savoyen, der Sache des Königs bei Bern, Murten, Hasle und überall in Burgund sich anzunehmen, ihnen wider Kyburg und andere Feinde beizustehen, wofür er sich des Reiches Huld erwerben und für jeden daherigen Verlust vollständigen Ersatz erhalten werde. [45])

Murten indessen, welches noch von König Conrad begünstigt im Bunde mit dem benachbarten Freiburg [46]) (wie dieses die Grafen von Kyburg) den Kaiser, König oder einen zuverläßigen Gesandten derselben als seinen Herren vorbehalten hatte, und dem endlich noch König Wilhelm — zu spät bereits — den Dank für seine Standhaftigkeit gegen die Feinde des Reichs ausgesprochen, mit Versicherung, Murten, Grasburg

[45]) Apud civitates Berne, Murtin et Haselahe ac ubicumque in partibus Burgundie. Urkunde vom 7. Mai 1255. Hegnau: wo sich Graf Adolf sacri imperii procurator generalis per Germaniam constitutus nennt.

[46]) 1245 Juli 2. S. W. 1827, S. 358.

und Laupen (welches letztere übrigens der Kyburger bereits besaß) nie vom Reiche entfremden zu lassen[47]), war bereits dem Feinde erlegen, weil zuerst den Angriffen des Savoiens bloß gestellt, ohne von dem ohnmächtigen Könige und dem zerrissenen Reiche Hülfe gewärtigen zu können. Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Murten hatten bereits Peter von Savoien zu ihrem Herrn und Beschirmer angenommen, „bis ein Kaiser oder König an „den Rhein komme, im Elsaß und namentlich in Basel[48]) ge„waltig sei und sie in seiner Hand zu haben begehre.“ Derselbe soll künftig die Rechte und Einkünfte des Reiches in Murten genießen. Ja, in unbegreiflicher Schwäche ihre Reichsunmittelbarkeit aufgebend, versprechen die von Murten, wenn in der Folge Peter oder seine Erben Murten vom Kaiser oder König erhalten, einer solchen Verleihung ohne Widerrede beizustimmen und von dem an Petern und seine Erben unverbrüchlich für ihre wahren Herren zu halten. Solches alles beschwuren die von Murten von vierzehn Jahren und darüber[49]). Peter setzt sogleich einen seiner Ritter zum Castlan über Murten. Die Urkunde von 1256 stellt mit Abt Ulrich von Frienisberg Jocelinus miles de Pont castellanus de Morat[50]) aus; (Wilhelm von Pont[51]), sowie Jakob von Pont, übergaben Peter'n von Savoien schon 1250 alles was sie bei Pont besaßen) die jährliche Wahl des Schultheißen ließ Peter den Bürgern von Murten.

In ähnliche Verpflichtungen zu Peter von Savoien müssen nun auch die von Bern getreten sein. Zwar ist keine Urkunde

---

47) U. Wesel, 3. Nov. 1255 Schw. Geschf. VII, 226. S. 41. 1828. S. 447.

48) Basel war (bemerkt Böhmer in den Reichsregesten) wie Frankfurt, Nürnberg und einige andere Städte, einer der Centralpunkte, wohin die umliegenden Reichsstände dem Kaiser bei seiner Anwesenheit ihre Huldigung darbrachten und ihrer Freiheiten Bestätigung erhielten.

49) Murten im May 1255 s. Kopp.

50) S. W. 1829, S. 622.

51) De Ponta in Hogo-Ogo (Hochgau, Aufgau); Romont 23. Juli 1250.

mehr hierüber vorhanden und die bernischen Geschichtschreiber vom ältesten bis zum neusten haben hierüber züchtiglich geschwiegen. Das Verschwinden einer solchen Urkunde in Bern in späterer Zeit wird keinem Menschen auffallen.

Vor fünfzehn Jahren waren die von Bern und Murten mit aller ihrer Macht dem rechtmäßig zum Bischofe von Lausanne erwählten Johannes von Cossonay zugezogen gegen Philipp von Savoien, Peter's jüngeren Bruder, dessen unrechtmäßige Gegenwahl Heimo's Herrn von Faucigny's Einfluß durchgesetzt hatte; dieser Heimo von Faucigny war aber der Schwiegervater Peter's von Savoien. Jetzt hatte sich die Lage der Dinge so sehr verändert, daß das früher freie nur vom Reiche abhängige Murten eben diesem Peter von Savoien als seinem Herrn huldigt, ja — in solchem Einfluß bereits unter Savoien — seine Reichsunmittelbarkeit aufgibt an Savoien. Bern aber, welches das beständige Umsichgreifen des Savoiers auf Kosten des Reichs wohl kennt, rühmt dem Statthalter des Römischen Königs die bewährte Treue eben dieses Peters von Savoien gegen das Reich und dessen Getreue und verleitet denselben zu dem unklugen Schritte, eben diesem die Sache des Königs in diesen Gegenden zum Schirmen anzuvertrauen. Ja noch mehr! wir finden in zwei Urkunden vom Sommer dieses Jahrs (1255) und einer vom Ende des folgenden Jahres Herrn Ulrich von Wippingen als Vogt — advocatus — in Bern dem Gemeinwesen vorgesetzt. Dieser Ulrich von Wippingen hat aber, wie andere Edle dieser Gegend gethan, sein Schloß Wippingen von Peter von Savoi zu Lehen genommen [52]. Wie sollte nun Bern dazu kommen, freiwillig diesen Lehenträger Peter's von Savoien zu seinem „Vogte“ zu wählen und sein Gemeinwesen ihm unterzuordnen? — Die Sprache Berns beim Reichsstatthalter über Peter von Savoien zeigt nun wohl klar genug,

---

[52]) Im Jahr 1255 nach Wurstemberger bei Kopp. Ebenso huldigte nach dieses Ulrichs von W. und seines Sohns Peter Tode, des letztern Bruder Wilhelm von Wippingen Peters Nachfolger Philipp 28. Januar 1269.

daß Bern von beiden Seiten gefährdet den Schirm des ihm ferner stehenden Savoiens vorzog und dem Beispiele Murtens nachfolgte, welchen schon damals gesuchten Schirm Savoiens übrigens auch die Urkunden vom 9. September 1268 und 9. Augstmonat 1291 (wo der Savoische Schirm über Bern unter den Grafen Philipp und Amadeus von Savoi urkundlich erwiesen ist), auch bereits für frühere Zeit höchst wahrscheinlich machen. Ob denn Bern auch das sehr bedenkliche Zugeständniß von Murten, welches so leichtfertig seine Reichsunmittelbarkeit aufopfert, in dieser Zeit aufgenommen, können wir freilich bei der mangelnden Urkunde weder bestimmt verneinen, noch behaupten: da er jedoch in den beiden folgenden Schirmverträgen bestimmt fehlt und da auch Peter einen so bindenden, ihm so vortheilhaften Schirmvertrag, der Bern ganz in seine Hände gegeben haben würde, schwerlich so leicht in eine Art von Bündniß umgewandelt haben dürfte, so möchten wir uns eher dafür entscheiden, daß Bern jenen Satz nicht annahm oder Peter ihn dem für ihn so wichtigen dazu stärkern Bern nicht aufzudringen wagte.

Also Ulrich von Wippingen urkundet zu Bern im August und Herbstmonat als: „tunc temporis advocatus in Berno." Ebenso zeugen der nämliche Vogt, Burkard von Egerdon Schultheiß und die Räthe der **Gemeinde** von Bern, daß Gerhard von Rüggisberg und seine Schwester Ida Erben seien ihres Verwandten und Mitbürgers Arnolds von Alwendingen, welche Grundstücke sie nun an Interlaken verkaufen [53]. Es siegeln nach den zwei Geistlichen Ulrich von Wippingen Bernensis advocatus und die Gemeinde von Bern.

Wenn wir nun nach dieser Urkunde vom Dezember 1256 keine einzige mehr finden, in welcher dieser Vogtei mehr Erwähnung geschieht, wenn wir vielmehr schon in einer Urkunde

---

[53]) Nos, Dns. Ulricus de Wippingen *advocatus* de Berne, Burcardus de Egerdon *scultetus et consules communitatis* de Berne. Bern, 14. Dezember 1256 St. Archiv Bern, S. W. 1828. S. 125. Stettler, Reg. Int. 56.

von Anfang des Jahres 1257 Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern in voller Freiheit handeln sehen, so müssen wir nothwendig auf veränderte äußere Verhältnisse für Bern schließen. Wir geben hier, da Gewißheit durch urkundliche Belege kaum mehr zu hoffen sein durfte, Andeutungen, meist dem trefflichen Führer Kopp hier folgend, wie wir früher schon seine auf der gewissenhaftesten Forschung ruhende Arbeit dankbar benutzt haben.

Zuerst gestalteten sich die Verhältnisse Berns zu dem noch vor Kurzem gefürchteten Grafen von Kyburg freundlicher; wodurch die Annäherung bewirkt worden, wissen wir freilich nicht mehr, aber ein anderes Verhältniß finden wir bestimmt in dem Umstände, daß Graf Hartmann von Kyburg selbst im Sommer 1256, während also der von Wippingen noch der von Bern Vogt war, nach Bern kam und zwar zum erstenmale, wie ein Dienstmann desselben Heinrich von Schüpfen in einer Kaufsurkunde die nähere Bezeichnung des Tages (1256, Juli 9.) eben daher entnimmt[54]). Eben so fand um die gleiche Zeit eine Annäherung zwischen den Grafen von Kyburg und Savoien statt. Offenbar muß nun ein nicht unbedeutender Umstand Petern'n bewogen haben, Bern wieder größere Freiheit zu gestatten und seinen Vogt zurückzuziehen; Kopp glaubt ihn in einem Zuge zu finden, welchen uns Justinger[55]), dessen Thatsachen bekanntlich weit eher (wenigstens der Hauptsache, weniger den Nebenumständen nach) Glauben verdienen, als seine (in der ältern Zeit wenigstens) fast durchaus ungenauen Zeitangaben, aufbehalten hat. Justinger erzählt uns nämlich (wohl unrichtig zwar aus früherer Zeit[56]), Peter von Savoi

---

[54]) Ea die, qua H. Comes junior de Kyburg villam Berna primitus intravit. Urkunde S. W. 1827, pag. 378.

[55]) Justinger, pag. 26 bis 28.

[56]) Er scheint die Zeit, die er nicht genauer angibt, zwischen 1230 und 1240 zu setzen, wozu denn der historisch sichere Zug der Berner 1240 gegen sein Haus durchaus nicht paßt, während jener Zeitraum dagegen zu der früher allgemein (oben wohl nach Justinger) angenommenen Ansicht von der Erweite-

in einem schweren Krieg in Burgundien habe Bern dringend um Hülfe angesucht, für welchen Beistand er ihnen dann gerne nach ihren Wünschen gewähren würde. Die von Bern haben ihm nun, willfahrend, fünfhundert Bewaffnete[57]) gesandt, die ihm so wacker seine Feinde besiegen geholfen, daß Alles nach seinen Wünschen gegangen. Da hätten ihn nun die muthigen Helfer von Bern nach von Hause erhaltener Weisung, an sein Wort erinnert, womit er von Bern Hülfe begehrt und nun von Peter den von Bern ihm „vor etwas Jahren, da sie die Grafen von Kyburg bekriegten" ihm gegebener Brief ihnen herausgegeben, worauf ein festes Freundschaftsbündniß zwischen ihm und Bern errichtet wurden, nach Laut der Briefe so noch hinter der Stadt liegen.

Historisch ist nun anderwärts so viel gewiß: Thomas von Savoien, älterer Bruder Peter's war 1256 oder schon Ende 1255 von denen von Asti geschlagen und durch die von Turin, welche sich jenen anschlossen, gefangen genommen worden. Für die Befreiung desselben verwendten sich durch Unterhandlungen außer dem Papst die Könige von Frankreich und England, mit Waffengewalt aber suchten dasselbe die Brüder desselben zu erzwingen, besonders Peter und Philipp, indem sie ein Kriegsheer sammelten und Turin, obwohl vergeblich, belagerten: (die Unterhandlungen dauerten vom November 1256 bis Febr. 1257 und erst durch drn schimpflichen Vertrag vom 18. Februar 1257 erhielt nun Thomas von Savoyen seine Freiheit wieder.) Zu dieser Unternehmung wohl sandte Bern eine nicht unbedeutende Hülfsmacht, die sich wacker gehalten haben muß, so daß nun Peter nach geendigtem Feldzuge sie der ihm aus Besorgniß vor Kyburg übertragenen Schirmherrschaft erließ, und sich mit einem Freundschaftsbündnisse mit Bern begnügte.[58]) So ließe es sich

rung der Stadt besser passen würde, sowie die Zahl der zu Hülfe gesendeten Mannschaft (in jenen beiden Zügen) wohl übereinstimmt.

57) Ungefähr die Zahl wie in dem historisch sichern Zuge gegen Lausanne 1240.

58) Kopp. Geschichte der Eidgenössischen Bünde. IV, 245, 46.

mit Justinger wohl vereinigen, der beide Verhältnisse Berns, das Schirmverhältniß und das nachherige Bündniß wohl scheidet, beide ausdrücklich dem nämlichen „Peter von Savoien“ zuschreibt und sich übrigens auf die noch zu seiner Zeit vorhandenen Briefe (Urkunden) beruft, welche spätere durch dieselben gekränkte Eitelkeit verschwinden ließ.

Wir kommen nun zu der oben bereits erwähnten Urkunde vom Anfang des Jahres 1257. Nicht lange vorher hatten die Berner die Minderbrüder zu sich berufen.[59]) In ihren „friedlichen Aufenthalt in Bern“ „ohne Beeinträchtigung des Pfarrrechtes“ willigten vor Bischof Johannes von Lausanne auf Ansuchen Berns die deutschen Brüder. Da nahmen am 6. Januar 1257 apud Adventicum[60]) (Wiflisburg) Schultheiß Burkard von Egerdon, der Rath der (namentlich angeführten) XII und die Gesammtheit der Bürger von Bern[61]) die deutschen Brüder mit allen ihren gegenwärtigen und künftigen Besitzungen in der Stadt Genossenschaft und Schirm[62]) d. h. in das Burgrecht auf. Im Falle je die Minderbrüder Bern verlassen sollten, versprechen die Berner niemand deren Kirche ohne der deutschen Brüder Zustimmung einzuräumen. — Zur Dankbarkeit hiefür ertheilte Bischof Johannes von Lausanne auf Bitte der deutschen Brüder allen, welche die St. Vincenzenkirche zu Bern zur Feier der Kirch-

---

[59]) Fratres Minores intraverunt Bernam. Cron. de Berno. (Schweiz. Geschichtsf. II) per nos instanter vocati heißt es in der Urkunde von 1271 und schon im März 1255 urkundet mit vielen Bürgern Berns, Bruder Hartung Guardian der Minderbrüder in Bern. S. W. 1831 S. 399.

[60]) S. W. 1828, S. 247—49.

[61]) Burc. de Egerdon Scultetas, nun die Namen der XII Räthe, zuerst die Ritter Gerhard von Rümlingen und Heinrich von Endlisberg, unter den Räthen Heinrich von Bubenberg, Peter von Krauchthal — tunc temporis Consules et *universitas* civium Bernensium.

[62]) In nostrum consortium et protectionem contra quoslibet pro posse nostro. Vergleiche die Urkunden von 1265 unter Nr. 58 u. 59.

weihe nach der Osterwoche andächtig besuchen, ein Jahr und 100 Tage Nachlaß von den Kirchenstrafen.

Von hier an tritt nun kein Vogt mehr auf: Schultheiß und Räthe stehen allein der Gemeinde vor: offenbar sind die Verhältnisse zu Savoien anders geworden; nur wenn sich das Gemeinwesen von Bern wieder freier bewegen konnte, mochte Bern daran denken, Andere in Burgrecht und Schirm aufzunehmen, wovon bald noch andere Beweise folgen: der Schirm von Bern, so lange er noch selbst in so untergeordnetem Schirmverhältnisse stand, wäre wirklich kein besonderes Geschenk gewesen.

Ebenso urkundet bald nach obiger Bürgerrechtsaufnahme Schultheiß (Heinrich von Bubenberg) Rath und die Gesammtheit der Bürger von Bern[63]), daß Werner von Siegriswyl sel. gew. Bürger von Bern mit Einwilligung seiner Gattin Agnes, alle seine Güter an Interlaken vergabet habe. Auch hier kein Vogt mehr. Wie hier 1257, so finden wir auch die Gemeinde im Jahr 1260 erwähnt, wo Peter von Savoien in dem Vergleiche mit Bischof Heinrich von Sitten, neben dem Grafen von Kyburg, dem von Montenach und Stretlingen auch die Cives Bernenses in den Frieden einschließt.[64])

Weniger wegen der Richtigkeit und Genauigkeit der Thatsache (daß Bern um 1260 Richard von Cornwell als römischen König anerkannt) als wegen der unläugbaren Wichtigkeit, welche Bern schon in dieser Zeit beigelegt wird, führen wir nach Kopp[65]), die merkwürdige allerdings nur zu günstige Schilderung der Macht König Richards an, wie Bischof Johann von Lübeck sie in einem Briefe (s. d., der aber zwischen 1258 und 1260 fällt) an Vogt und Rath von Lübeck schildert: (Cod. Diplom. Lubec p. 233), daß diesem König Richard getreu seien (obediunt) alle Edeln und Städte im Elsaß und am Rheine, dann quedam in Suevia et *quedam quoque* in *Burgundia*, à

63) Universitas civium Bernensium. Stettler Reg. v. Interlak. 59 1257 III. Non. Mart.

64) Vergleich Sitten 5. Sept. 1260 Schw. Archiv. I. Geschichte II. S. 201—208.

65) Kopp. Geschichte der Eidgenössischen Bünde. II, 2, p. 620 n. 1.

Berne usque ad marc. Die Nennung Berns, schon in dieser Zeit in solcher Entfernung muß auffallen. Kunde von dieser Stadt mochte eben durch die Abordnung der Berner an den Statthalter König Wilhelms von Holland, den Grafen Adolf von Waldeck, im Jahr 1255 nach Hagenau so weit nach Norden gelangt und Bern als an der Spitze einer Eidgenossenschaft in Burgunden besonders genannt sein: sie scheint auch auf ein freieres Verhältniß von Bern zu Savoien, so wie auf Wiederanknüpfung der Verhältnisse mit dem Reiche zu deuten.

Einem (in dieser Zeit wenigstens noch) ungewohntern Ausdrucke begegnen wir in einer Urkunde vom Jahr 1262, Juni 6. in einem Gütertausch von Bern mit dem Kloster Interlaken. Von Bern handeln hier: Schultheiß, Räthe und die übrigen Bürger von Bern. Wir lassen etwas unentschieden, ob hiedurch die Gemeinde von Bern zu verstehen sei oder nebst dem Rathe der XII, etwa noch ein Theil des Rathes der L, welche zu den Räthen berufen worden, was in der spätern Zeit nichts Seltenes ist[66]. Ersteres scheint jedoch — vergleiche die folgenden Urkunden — weit wahrscheinlicher. Den nämlichen Ausdruck finden wir auch in der Empfehlung Berns an den Bischof Johann von Lausanne für ihre Mitbürger Commendur und Brüder zu Könitz, wegen der Neubruchzehnten im Forst bei Laupen von 1269 f. IV. post 8. app. Pliet Pauli.[67]) Es empfehlen nämlich ihre Mitbürger der Schultheiß, die Räthe und die übrigen Bürger von Bern (celeri Burgenses de Berno) hier also ziemlich sicher die Gemeinde.

Die freiere Stellung Berns geht nun besonders aus einer folgenden Urkunde hervor: Es nehmen nämlich „Ritter Burkard von Egerdon", dermal Schultheiß, Räthe und die übrigen

---

66) S. W. 1828 S. 146. Scultetus, Consules et *celeri Burgenses de Berno* s. u. Stettler Reg. von Interl. 77, wo jedoch die cet. burg. d. B. fehlen. — Am Schlusse stehen noch die nos dicti burgenses de Berno, welche siegeln.

67) 1269, Juli 10. S. W. 1828 S. 252.

sämmtlichen Bürger von Bern[68]) Aebtissin und Schwestern der außerhalb des Stadt Freiburg gelegenen Klosters, in der dürren Au" zu Mitbürgern auf[69]) gegen welche sie alle Rechte zu beobachten geloben, welche sie gegen die von Interlaken und andere in ihr Burgerrecht aufgenommene Religiosen zu beobachten pflegen.[70]) Wann Interlaken und andere Klöster (Frienisberg)[71]) in das Burgerrecht von Bern aufgenommen werden, wissen wir nicht; wir vermuthen, es sei bei Interlaken zu gleicher Zeit geschehen, wo die von Bern zu Schirmern dieses Güterhauses bestellt wurden, also bereits 1224; daher auch so viele Vergabungen von Bernern an Interlaken. — Es muß dieser Schritt von Bern, ein Burgerrecht zu schließen mit einem nahe bei Freiburg gelegenen Kloster, welche Stadt jetzt unter der Gräfin Elisabeth von Kyburg stand, (nachdem ihr Gemahl schon 1263 und der ältere Hartmann 1264 gestorben) auffallen; gegen welches Haus Kyburg, das sich immer mehr Habsburg näherte, dessen Graf Rudolf Peters von Savoien Vergrößerungsplanen ein mächtiges Hinderniß bieten mußte, von Seite dieses Letztern wieder feindlichere Verhältnisse eintreten mußten: sollte Bern zu diesem Schritte gegen Freiburg, dessen Besitz Peter'n von Savoien so erwünscht gewesen wäre, von Savoien veranlaßt worden sein, mit welchem

---

[68]) Hier also unzweifelhaft die Gemeinde von Bern; sollte oben in der Urkunde von 1262 nur das universi vor burgenses ausgefallen sein?

[69]) Recepimus in concives.

[70]) Qualia erga Interlacenses vel alios Religiosos *in nostrum civile consortium* receptos servare consuevimus. S. W. 1828, S. 367. In dem Empfehlungsbriefe von Schultheiß, Räthen und den übrigen Bürgern von Bern, an den Bischof von Lausanne wegen der Neubruchzehnden im Forst bei Lauven werden die Empfohlenen Commerdur und Brüder von Könitz auch dilecti nostri *burgenses* genannt.

[71]) Bei der Erneuerung des Burgerrechts von Frienisberg im Jahr 1386 zu Bern heißt dasselbe das uralte u. S. 94.

Bern wie wir bald sehen werden, immerfort in freundschaftlicher Verbindung stand[72]).

Wir haben bereits angedeutet, wie sich Peter von Savoien gegen Habsburg zu verstärken suchte, es gelang ihm auch (ob mit Vorschub Berns?) angesehene Edle in dessen Nachbarschaft auf seine Seite zu bringen. So gewann er Ulrich Herrn von Bremgarten, daß er zu Murten beschwur, ihm mit Leuten, Gut und seiner Stammfeste bei Bern wider Geistliche und Weltliche, namentlich wider die Grafen von Habsburg behülflich zu sein, so lange die Berner mit Graf Peter verbunden sein werden.[73]) Zu Bern vor der Kirche in Gegenwart des versammelten Volkes (d. h. also der Gemeinde, welche auch siegelt: ein Beweis, wie Bern hiebei betheiligt war) gelobte der Freie Rudolf von Strätlingen, Herr von Wimmis, des vom Bremgarten Schwager (durch dessen Schwester Bertha, seine Gattin) dem Grafen Peter und dessen Nachfolgern mit seinen Mannen, Dörfern und Bürgern und Festen selber wider jedermann behülflich zu sein, so lange derselbe Bern in seinem Schirme haben werde.[74]) Sollte vielleicht nach der in der Note mitgetheilten Nachricht, daß mit dem von Strätlingen noch andere Edle Obiges mitbeschworen, die Gemeinde von Bern, (vor

---

[72]) Hartmann der jüngere Graf von Kyburg hatte 1259, mit Einwilligung der Bürger von Freiburg sein freies Eigen »Augiam dictam Macram" »la Maigre Auge« diesen Nonnen geschenkt, deren Convent 1255 gegründet wurde und die sich von dieser Schenkung an nach diesem Orte benannten. Rec. dipl. de Frib. I. page 91 Urkunde 22.

[73]) Urkunde vom 29. Sept. 1266 — quamdiu Bernenses cum d. Domino comite tenebuntur.

[74]) Urkunden. Bern 25. Nov. 1266 Guichenon und Guillimann, die aber beide irrig behaupten, Bern sei an diesem Tage in den Schirm Peters von Savoien getreten. Wurstemberger, welcher den Inhalt der Urkunde (die nicht mehr vorhanden) Kopp mittheilte aus Pingon Chron. p. 394 schließt: contra omnes, quamdiu ipse comes Sabaudiae et sui successores Bernam tenerent et eam habuerint sub eorum protectione. Et plures alii idem promiserunt. Siegler: die Gemeinde Bern.

welcher ja Obiges verhandelt wird — der Ort ist gewählt, wie bei der Verhandlung vom 7. April 1224 – und welche siegelt) das vor ungefähr zehn Jahren nach dem Hülfszuge der Berner in Piemont zu Gunsten Peters von Savoien mit demselben wahrscheinlich gerade auf die Dauer von zehn Jahren geschlossene Bündniß mitbeschworen haben und daher auch siegeln. So wäre auch der Irrthum von Guichenon und Guillimann leichter zu begreifen, der auch Herrn von Tillier irregeführt hat.[75]) Etwas früher im gleichen Jahre hatte Peter von Savoien auch um Montenach bei Freiburg die Huldigung erhalten; auch um Belp bei Bern, wenn Wilhelm Herr von Montenach letzteres nicht inner zwei Jahren verkaufe: deßhalb erließ ihm nun Peter jede von seinem Vater Heimo erlittene Unbill — nach der Urkunde der Herren von Stäfis Fons 27. Okt. 1265 war Heimo von Montenach (wohl von Belp aus) gegen Bern in Fehde gewesen, das mit Savoi gegen Freiburg und dem Grafen Rudolf von Habsburg (mit welchen auch Heimo von Montenach) im Kriege war[76]). Ehe es jedoch zu weitern Thätlichkeiten kam, wurde der Friede zwischen beiden Parteien vermittelt.

Als nun Peter von Savoien im 65. Altersjahr gestorben (im Mai 1268[77]), folgte ihm sein jüngster Bruder Philipp nach. Er war früher (wie auch Peter) zum geistlichen Stande bestimmt gewesen, und hatte auch über dreißig Jahre, ohne die geistlichen Weihen empfangen zu haben, kirchliche Pfründen genossen; ihm war Bern vor achtundzwanzig Jahren bei seiner Erwählung zum Bischof von Lausanne entgegengestanden, er hatte sich länger als zwanzig Jahre (seit 1246) Erwählten von Lyon genannt; im 60. Jahre seines Alters, als sein Bruder Peter ohne männliche Nachkommen blieb, entsagte er den geistlichen Würden und nahm Alix, Pfalzgräfin von Burgund, Hugo's von Chalons Wittwe, und Mutter der zweiten Gemahlin Hartmann's, des jüngern Grafen von Kyburg, zur

---

[75]) Band I. S. 63, und 52.
[76]) Kopp. Geschichte der eidgenössischen Bünde. IV. 281, 82 u. 278.
[77]) Nach Wurstemberger bei Kopp, am 9. oder 12. Mai.

Gemahlin. Hierauf nannte er sich Grafen von Burgund und wurde ohne Hinderniß Nachfolger seines verstorbenen Bruders Peter als Graf von Savoi.

Mit diesem nun trat Bern noch im gleichen Jahre in Schirm und Bündniß: „Am 9. September 1268 nahmen „Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[78]) Philipp „Grafen von Savoi und Burgund auf die Dauer seines Lebens „an des Reiches Statt zu ihrem Herrn und Beschirmer an, „bis ein römischer König oder Kaiser an den Rhein komme, „im Elsaß und namentlich zu Basel gewaltig sei und sie in „seiner Hand zu haben begehre.“ Auf dieselbe Dauer solle der Graf zu Bern die Einkünfte vom Zoll, von der Münze und vom höhern Gerichte ihrer Stadt völlig einnehmen, wie sie Kaiser und Könige einzunehmen pflegten[79]). Indem der Graf die von Bern gegen jeglichen Feind beschirmen soll, versprachen sie ihm hinwieder Hülfe gegen Jedermann; was von Allen über vierzehn Jahre alt beschworen wurde[80]) Es ist dieser Schirmbrief übrigens, bemerkt Kopp, fast wörtlich jenem von Murten vom Mai 1255 gleich, nur daß der verfängliche Satz gegen die Reichsunmittelbarkeit weggelassen ist. Obige Ausdrücke (beim Bundesschwur) zeigen klar, daß es vor versammelter Gemeinde geschah.

Im folgenden Jahre nahmen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[81]) die zur Gründung eines Klosters in Bern berufenen Brüder Prediger-Ordens auch für ihre Person und Dienerschaft in den Schirm der Stadt und in den Mitgenuß ihrer Wälder und Steinbrüche, in Wasser und Wegen; den Platz zur Erbauung ihres Klosters wiesen ihnen die Berner

---

[78]) Scultetus consules ac *universitas* de Berno.

[79]) Redditus et proventus de Theloneo, de moneta et de majori judicio, sicut reges et imperatores percipere consueverunt.

[80]) Im S. W. 1828, S. 370, nachdem Auszuge bei Guichenon; genauer Kopp nach Wurstemberger, aus einem Abschriftenbande im Turinerarchiv; die Urkunde selbst von Bern, 9. Sept 1268 fehlt.

[81]) Scult. cons. et *communitas civium.*

in der Vorstadt an — jetzt die französische Kirche mit der Kaserne — auch lassen sie die Brüder Theil nehmen an der Allmende, welche der Gemeinde gehört; einen Theil der Gärten daselbst mögen die Brüder um festgesetzten Preis ankaufen, andere kauft die Gemeinde selbst an und überträgt sie frei den Brüdern. Diese neue Stiftung wurde bald durch Geschenke reichlich bedacht und stand lange in großer Gunst. Der von Schultheiß, Räthen und der Gemeinde ausgestellte Stiftungsbrief besiegelte mit ihnen der Prior der Prediger in Zürich[82]).

In dieser Zeit, wo Bern entschieden auf Seite Philipps von Savoien stand, dem 1268 mit ihm erneuerten Schirmbündnisse gemäß, wo des Savoiers Einfluß von der Waadt her über Murten nach Gümminen und Bern reichte, hinwieder den Habsburgern Freiburg und Laupen gehorchten, und dem Grafen Rudolf ergebene Edle das Land zwischen der Saane und Aare ihm treu mit der Feste Grasburg bewahrten[83]) — in diese Zeit setzt Kopp[84]) die Niederlage der Berner durch Graf Gottfried von Habsburg, welche er nach Vitoduran erzählt[85]): die Bürger Berns seien dem gegen sie anrückenden Grafen Gottfried von Habsburg entgegengezogen, einen Wald von Spießen ihm entgegenhaltend, nirgends angreifbar. Da habe ein muthiger Streiter großherzig sich auf des Grafen Ruf aufgeopfert, indem er die Reihen der Berner durchbrochen, von welchen er durchbohrt gefallen; aber alsogleich ihm nach der Heerhaufe des Grafen, der die Berner auseinander gesprengt und ihnen eine vollständige Niederlage beigebracht, so daß nicht wenige getödtet, bei 350 gefangen worden[86]). Man hat früher immer diese

---

82) S. W. 1829, S. 146.

83) In einer Urkunde vom 29. Juni 1273, siegeln Rich. de Corbiers et Rod. de Wippens, qui tunc pro tempore regimen habebant inter aquas et apud Grasiburc. (St.-Archiv Bern.)

84) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, IV, 290.

85) Vitod. 10b, 11a, im Thes. Hist. Helv. Bd. I.

86) Das Letzte in der Cronica de Berno, comes Gotf. de Habsburg cepit 350 Bernenses, aliquos etiam occidit, in carnis

Begebenheit von Müller[87]) bis auf von Tillier in eine bedeutend frühere Zeit gesetzt, nämlich in das Jahr 1241, nach der Angabe in der cronica de Berno; Vitoduran hat keine nähere Zeitangabe, (er setzt es bloß allgemein in die Zeit, wo König Rudolf noch Graf war [88]). Allein dagegen ist zu bemerken, daß die Angabe in der cronica de Berno allerdings das Jahr 1241 hat; daß ihr aber die beiden Angaben von 1255 und 1269 vorangehen, und daß ihr sogleich eine Nachricht vom Jahr 1277 nachfolgt, so daß sehr zu vermuthen ist, die Zahl 1241 sei irrig für 1271 gesetzt. Ferner ist Graf Gottfried, welcher ausdrücklich (bei Vitoduran und der cronica de Berno übereinstimmend) hier genannt, am 18. Hornung 1239 noch minderjährig ist — als Zeuge erscheint er zuerst am 28. Januar 1248, und noch 1250 verwalteten beide Grafen Hartmann ihre Lande gemeinschaftlich, so daß er nicht des jüngern Grafen Vormund gewesen sein kann. Kopp's Annahme hat also jedenfalls eben so große Wahrscheinlichkeit für sich, als die früher durchgängig angenommene Zeit. Damit könnte man etwa die Zeitbuchstelle verbinden, nach welcher Graf Rudolf im Kriege wider Peter von Savoien obsedit Beronam et reddidit eos tributarios (d. h. sie zahlten ihm für ihre Gefangenen das Lösegeld).

Mit obiger Zeitannahme ließe sich nun gar wohl die historisch gewisse Erneuerung des Bündnisses zwischen Bern und Freiburg vereinigen, wo am 16. April 1271 die Schultheißen (Conrad von Viviers, Ritter, und Cuno von Bubenberg), die Räthe und Gemeinden [89]) Freiburg und Bern ihre alten Bünde (d. h. von 1243 und die frühere schon unter Herzog Berchtold eingegangene Verbindung, welches letztere hier ausdrücklich angemerkt ist) erneuern und sie in der

privio (welcher Faßnachtdienstag für 1271 auf den 17. Hornung fällt.)

[87]) Müller I, 301 und 331, wo er aber irrig Vitoduran für das Jahr 1241 und die Cronica de Berno für 1261 anführt, beide Jahre falsch.

[88]) Tempore illo quo Rex Rudolfus adhuc comes ut dicitur exliterat.

[89]) Scult. consilium et *universitas de Berno.*

Kirche zu Neuenegg beschwören. Der Bund wird, wie früher, auf ewig geschlossen, zu gegenseitigem Schutze wider Jedermann, wovon sie nur ihre Herren und Beschirmer ausnehmen, und zwar so, daß keine der beiden Städte nach dem Tode ihrer beidseitigen Herren und Beschirmer, bei Bern ihr Beschirmer, Herr Philipp Graf von Savoi[90]), bei Freiburg die Gräfin Anna von Kyburg (Hartmanns des jüngern Grafen Tochter), und wenn der Schirm Grafen Rudolfs ein Ende haben wird, alsdann keine der beiden Städte ohne der andern durch offenen Brief zu gebenden Rath einen Herrn oder Beschirmer wählen soll. Auch behält Bern das Reich also vor: „wenn ein römischer König oder Kaiser mächtig an den „Rhein kommen wird und nach Basel." (Und diesen auf zehn Jahre geschlossenen Bund haben beidseitig Schultheiß, die Räthe und Gemeinden mit feierlichem Eid beschworen[91]).

Die eben erlittene Niederlage, vor welcher das ferne Savoien nicht hatte zu schützen vermögen, mochte die Berner bewegen, eine Annäherung an das alt verbündete nähere Freiburg zu suchen, und so, wenn auch immer noch unter Savoiens Schirm, wenigstens in der Nachbarschaft gesicherter sich zu wissen. Sollte vielleicht eine staatskluge, auf Veranlassung Rudolfs (der später auch staatsklüger an Bern handelt, denn sein durch den eben erfochtenen Sieg übermüthig gewordener Sohn) den Bernern gestattete Ermäßigung des Lösegeldes ihrer Gefangenen, eben um diese wichtige Stadt dem Einflusse des Savoiers allmälig zu entziehen, obige Annäherung der Berner bewirkt haben?

Fast unmittelbar vor diesem Bündnisse mit Freiburg hatte Bern, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern die Erklärung ausgestellt, daß sie dem Grafen von Savoien nur für sein Leben lang, seinen Erben aber gar nicht verpflichtet seien.

---

[90]) Defensor Bernensium scil. Dus. Philippus, comes Sabaudiæ.

[91]) Hec omina et singula predicti sculteti, consiliarii et dicte universitates de Berno ac de Friburgo juraverunt solemniter et corporaliter ad sancta Dei.

Samstags nach dem Sonntag Quasimodogeniti 1271. (Nach der Copie von 1588 im Archiv zu Freiburg. Rec. dipl. I., 104. Urkunde 28.)

Zwar hatte Bern das Reich auch noch in diesem letzten Bunde vorbehalten, wie früher, aber es war derselbe in diesen so lange Jahre bereits dauernder Wirren so sehr zum Schatten herabgesunken, daß, wie anderwärts, so auch in Bern, ungescheut Reichsgut veräußert wurde, ja selbst die Reichsburg in Bern gebrochen wurde, als gäbe es kein Oberhaupt und kein Reich mehr[92]). Da wurde endlich am 29. September 1273 Graf Rudolf von Habsburg zum römischen König gewählt, der nach seiner Krönung zu Aachen Anfangs des folgenden Jahres in Basel eintraf[93]). Die Berner, jetzt nach dem Vorbehalte im Vertrage von 1268 vom Schirme Savoi's wieder an das Reich zurücktretend, sandten ungesäumt zum neuen Kriege um Bestätigung ihrer Freiheiten. Da erklärt Rudolf, römischer König, „daß die fürsichtigen[94]) Männer von Bern, des Reichs „Getreue, vor ihn getreten, mit der Bitte, ihnen die Handfeste „Friedrichs, des letzten römischen Kaisers zu erneuern, daher „er nun besagten Bürgern wegen ihrer dem Reiche bereits er„wiesenen und ferner noch zu beweisenden Ergebenheit alle Rechte „und guten Gewohnheiten den Bürgern und der Stadt Bern „von seinem Vorfahr Friedrich verliehen, von Neuem bestätigt." Am Tage hierauf entbeut König Rudolf an Schultheiß und gesammte Bürgerschaft von Bern in Burgundien seine Huld[95]). „Indem wir, geliebte Bürger unserer und „des heiligen Reiches Stadt Bern[96]) Euere uner„schütterte Treue und Ergebenheit gegen das Reich und unsere „Vorfahren, Kaiser und Könige betrachten, so erlassen wir

---

92) Die Beweise hiefür bei Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, IV, 250 bis 52.
93) Am 23. Januar.
94) Providi viri Bernenses.
95) Sculteto et *universis civibus de Berno* in B.
96) Civitatis nostræ et sacri imperii Bernenses cives nobis dilecti.

„euerem Gemeinwesen[97]), was Ihr von Zinsen und Ein„künften des Reichs während der Erledigung desselben in „Euern Nutzen verwendet, wofür wir Euch auch später nicht „nachsuchen werden; und zu Bezeugung noch größerer Huld, „entlassen und entledigen Wir Euch aller Nachforschung des „Schadens wegen der in Euerer Stadt gelegenen und angehö„renden Feste, welche Ihr während der Reichserledigung zer„stört zu haben selbst eingestehet[98]). Wie Obiger zu Basel; „jener vom 15., dieser vom 16. Jenner 1274“[99]).

Es wird wohl klar genug, daß König Rudolf diese wichtige Stadt, deren Verhältniß zu Savoi ihm unmöglich bekannt sein konnte, auf alle Weise zu gewinnen und dem Einflusse des Savoiers abwendig zu machen trachtete. Um so auffallender muß uns werden, wie sich in nicht langer Zeit bereits Erkaltung zeigt von Seite Berns, die bald in größere Spannung und endlich in offene Feindschaft übergeht. Sollte eine dem Einflusse Savoiens mehr zugängliche Partei in Bern diesen Bruch herbeigeführt haben? Ebenso bestätigte König Rudolf weinige Tage nachher[100]) auf ihr Ansuchen denen von Bubenberg ihre Reichsleben, dabei auch für ihren Oheim Ulrich, dermal noch Chorherr zu Münster in Grandval, sorgend, falls er auf seine Kirchenpfründen verzichte. Suchte König Rudolf diesen etwa zu gewinnen, weil er geschädigt worden sein mochte, als Münster in Grandval vor wenigen Jahren noch von ihm als Graf in seiner Fehde mit Bischof Heinrich von Basel durch Brand verwüstet worden[101])? Den Fall, daß dieser Ulrich von Bubenberg, früher Leutpriester von Schüpfen, dann eine Reihe von Jahren Chorherr zu Münster in Grandval, den geistlichen Stand verlassen werde, hatte Rudolf richtig vorausgesehen;

---

[97]) Universitati vestræ.

[98]) Super castro ad nos spectante, sito in ipsa Bernensi civitate, quod vacante imperio vos asseritis destruxisse.

[99]) S. W. 1827, S. 422, 423 und 424.

[100]) Januar 21., 1274.

[101]) Comes Rudolfus combussit monasterium Grandis vallis et plures villas. Annal. Colmar: in Böhmer Fontes, Band II.

wir werden ihn später an der Spitze des bernischen Freistaates finden.

Auch den nach Bern berufenen Predigern-Brüder bestätigte König Rudolf im Herbst gleichen Jahres die ihnen von den Bürgern Berns verliehenen Rechte und Freiheiten[102]). Endlich erklären Reiter Conrad der Senne und sein Bruder Burkard zu Münsingen am 3. Augstmonat 1274 vor der Brücke zu Bern, daß sie durch das Ansehen des Königs bewogen, ausgesöhnt seien mit den Bürgern von Bern[103]), um allen Schaden, welchen ihnen und ihren Helfern die Bürger von Bern und deren Helfer bei Tag oder bei Nacht zugefügt[104]).

Nach solchen Vorgängen muß allerdings auffallen, wie Bern schon im folgenden Jahre nicht nur durch neue Verbindungen (oder durch Erneuerung schon bestandener) sich zu stärken sucht, so wie die Art selbst, wie dieselbe geschlossen wurde. Es verbinden sich nämlich am 16. Juni 1275 der Ammann und die Gemeinde der Leute des Thales von Hasele und Peter von Kramburg der Schultheiß, die Räthe und die Gemeinde von Bern[105]), zum gegenseitigen Schirme ihrer Rechte und Besitzungen, zur gegenseitigen Hülfe gegen jegliche Störer, Niemand hier ausnehmend, „denn das Reich und den Herrn des Reiches"[106]) (von König Rudolf persönlich als gegenwärtigem Herrn des Reichs ist keine Rede). Hatte der Savoier, welcher Rudolf noch nicht anerkennen wollte, und Murten dem Reiche, ungeachtet der Worte im Schirmvertrag immer noch vorenthielt, in Bern bereits wieder größern Einfluß gewonnen? Mit den

---

[102]) Hagenau 17. Sept. 1274. S. W. 1828, S. 380.

[103]) Auctoritate inclyti Di. ni. Regis reconciliati et complanati cum *Burgensibus* de Berno.

[104]) *Burgenses de Berno et coadjutores* eorum. ihre Verbündeten. S. W. 1826, S. 346.

[105]) Minister et communitas hominum Vallis de Hasele et Petrus de Kramburg sculletus, consules *et universitas Burgensium de Berno.*

[106]) Nisi imperium et dominum (nicht dominium, siehe Kopp) imperii.

Leuten von Hasle war übrigens die Verbindung von Bern ganz sicher schon älter (wenn auch vielleicht noch kein geschriebener früherer Bund existirte, worauf das gänzliche Stillschweigen in diesem vorliegenden Bündnisse führen möchte), denn nach den Schritten Berns beim Statthalter des Königs, kann wohl kein Zweifel sein, daß wir die von Hasle, wie die von Murten unter den „juratis“, den „Eidgenossen“ von Bern namentlich inzubegreifen haben.

Nicht lange nachher weilt König Rudolf bei seiner Rückreise von seiner Zusammenkunft mit Papst Gregor X. zu Lausanne zwei Tage in Bern (Ende Oktober 1275), wo er die Interessen des Reichs bei Täuschen von Reichslehen wahrt und dafür sorgt, daß sie auch ferner gewahrt werden, nicht mehr, wie vor seinem Reichsantritte geschehen, demselben ungescheut entfremdet.

Die Gemeinde in Bern ist es auch, welche zu Bürgern aufnimmt, wie Heinrich von Signau bezeugt, daß ihn die Gemeinde von Bern am nämlichen Tage zum Bürger empfangen, wo sie einander gegenseitig den erlittenen Schaden erließen (er für sich und seinen Vater), so am 5. März 1277 [107]).

Die Trennung Bern's von der weit zerstreuten Pfarrgemeinde Köniz und die Erhebung zu einer eignen, selbstständigen Pfarrkirche von Bern, am 9. August 1277, durch Bischof Wilhelm von Lausanne, merken wir darum hier an, weil neben dem für zwei Pfarrkirchen hinreichenden Einkommen auch noch der Grund für diese Trennung angegeben ist, weil die Volksmenge so sehr zugenommen habe [108]), was wir namentlich auf Bern selbst beziehen, indem die Stadtgemeinde sich noch nicht einmal bis zum Spital des heiligen Geistes erstreckte, da der Garten hinter diesem Spital gegen die Stadt (also der Garten an der Mauer der Vorstadt) die Grenze der Pfarrgemeinde von Bern ausmacht [109]).

---

107) S. W. 1826. S. 346.

108) Quod parochia de Chuniz longe lateque diffusa est *et tanta multitudo populorum ibi excrevit.*

109) A fossato quod est *retro* hospitale S. Spiritus *versus* villam

Wie im Jahr 1275 durch ein bestimmtes Bündniß mit den freien Männern von Hasle, so suchte sich Bern auch anderwärts durch Bünde zu stärken. Im Jahr 1279 im September verbinden sich Ritter Richard, Meier von Biel, Räthe und Gemeinde von da, mit denen von Bern, nämlich Schultheiß, Räthen und der Gemeinde daselbst[110]), von hier auf Weihnacht und von da fünf Jahre lang (also bis 25. Dezember 1284), einander in ihren Rechten und guten Gebräuchen zu handhaben und zu schirmen. Bei Streitigkeiten, welche die beidseitigen Stadtgerichte nicht zu lösen im Stande, kommen sie zusammen zu Frienisberg[111]) (wahrscheinlich mit beiden Städten im Bürgerrecht). Biel behält den Bischof von Basel und sein Kapitel, den römischen König und seine Söhne vor[112]); der Vorbehalt von Bern ist nicht bekannt, indem der von Bern ausgestellte Brief weder in Biel noch in Bern vorhanden ist[113]).

König Rudolf, welcher einen Zusammenstoß mit Savoi unvermeidlich sah, suchte sich durch neue Erwerbungen zu stärken. Durch Kauf am offenen Landgericht zu Meyenried am 26. November 1277 hatte er von der Gräfin Anna von Kyburg mit Zustimmung ihres Gemahls Eberhard von Habsburg, um 3040 Mark Silbers für seine Söhne die Stadt Freiburg im Uechtlande erworben; der Kauf war in aller Form vor sich gegangen, für den Landgrafen, Graf Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, führte den Vorsitz am Landgerichte der Freie, Herr Cuno von Kramburg; als Zeugen finden wir unter Geistlichen, Grafen, Freien und Rittern auch die Freien Peter von Kramburg (von 1272 bis 1279 Schultheiß von Bern), Heinrich von Jegisdorf, sowie die Ritter Niklaus von Münsingen

Bernensem et protenditur utraque parte usque ad aquam (Ara) secundum quod protenditur fossatum. S. W. 1828, Seite 254.

110) Sculteto, consulibus et *communitati*.

111) Apud Auroram.

112) Do. Rege Romanorum et pueris ejus (exceptis).

113) Die Urkunde vom Herbstmonat 1279, siehe S. W. 1828, Seite 524.

und Rudolf von Rümlingen, die wir als Berner namentlich anführen.

Noch immer enthielt Philipp von Savoien dem Reiche Peterlingen, Murten und Gümminen vor. Inzwischen hatte König Rudolf den stolzen Böhmenkönig Otokar so gedemüthigt, daß er dort seinem Hause ein mächtig Reich gegründet; darauf kehrte er wieder in die vordern Lande zurück, und verhalf im Frühjahr 1283 seinem unerschütterlich getreuen Bischof Heinrich von Basel (dem Minderbruder) zum Besitze von Pruntrut, welches er nach einer mehrwöchentlichen Belagerung am Charfreitage zur Uebergabe gezwungen. Da mußte ihm wohl auch Bern die schuldige Reichshülfe leisten. Im Lager vor Pruntrut [114]) bestätigte König Rudolf dem Ritter Ulrich von Bubenberg (welchen wir oben als Chorherrn kennen gelernt) und seinem Neffen Johannes ihre Uebereinkunft, daß der Ueberlebende dem Andern in allen Reichslehen nachfolgen möge [115]). War Ulrich von Bubenberg vielleicht damals schon Schultheiß der Berner — welches Amt er von 1284 bis 1292 bekleidet — und daher oder sonst Anführer der Berner bei diesem Zuzuge?

In dieser Zeit stand Bern wieder, wie andere Orte, unter Reichsverwaltern wie ehemals, vermuthlich bald nachdem es wieder unter das Reich zurückgetreten, wenn wir schon erst einige Jahre später bestimmtere Zeugnisse hievon noch übrig haben. König Rudolf scheint zuerst nur einzelne Beauftragte gebraucht zu haben (siehe bei Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, IV, 304, einen solchen Fall), später erst ernannte er bleibende Verwalter. Man hat wahrscheinlich in späterer Zeit in Bern die dessen Eigenliebe verletzenden Ausdrücke zu verwischen gesucht und die zu laut sprechenden Urkunden bei Seite geschafft, wie man schon früher den Reichsvogt gerne ganz zu entfernen und wegzudeuten versucht hatte. So heißt Ritter Hartmann von Baldegg in einer Urkunde vom 24. Sept.

---

[114]) In castris ante Porentrut, nicht ante Paterniacum, wie irrig im S. W. 1828, Seite 398. Siehe Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, IV, 343.

[115]) 1283, 19. April. S. W. 1828, S. 398.

1285 sereniss. Dr. Rudolf, Romanorum regis *ballivus per Burgundiam generalis*[116]), und in den Friedensvergleichvorschlägen zwischen ihm und dem Grafen Philipp von Savoien (welche ersterer als nur dem letztern vortheilhaft zwar nicht annahm) sollten sie gegenseitig zur im Vergleich verabredeten Hülfe ihren Amtleuten bestimmte Befehle ertheilen, wie König Rudolf den seinen zu Bern, Freiburg und Grasburg[117]), so Philipp den seinen zu Milden, Murten und Romont; vergleiche hiezu das unten näher anzuführende Verhältniß Richards von Corbieres (zum Jahr 1292).

Mag nun dieser Reichsvogt Berns Eigenliebe verletzt haben, mögen die ungewohnten Steuern zu den vielen Zügen König Rudolfs und die gewiß schwer vermißten, so lange zu eigenen Handen bezogenen Einkünfte des Reichs (jetzt wieder durch den Reichsvogt vom Zolle, der Münze und dem höhern Gerichte zu Handen des Reichs bezogen), mag persönliche Parteiung (welche darum noch keineswegs unmöglich ist, weil wir keine bestimmten urkundlichen Beweise haben) mitgewirkt haben, Bern dem Könige wieder zu entfremden und wieder zu Savoien hinüberzuziehen; genug, diese Thatsache steht fest, wenn wir auch weder über die bestimmtere Veranlassung noch über die genauere Zeitbestimmung des Bruches von Bern mit dem König im Re[illegible]nen sind.

Wie wir schon bemerkt, hatte König Rudolf [illegible] obange[illegible]führten Vergleichsvorschläge Savoiens nicht angenommen [illegible] wollte unbedingte Unterwerfung, [illegible]og nun, nachdem er Prun[illegible] bezwungen, in die Waadt gegen Philipp mit Macht und be-

116) [illegible] Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde, IV, 359 u. f und 3[illegible]

117) Universis [illegible]vis, *advocatis et castellanis nostris, qui nunc sunt et pro tempore fuerint specialiter apud Bernam*, Friburgum [illegible] Graseborch. Nun müssen die *ballivi* schon der Stellung [illegible] Bern betreffen, um so eher aber, als bei diesen [illegible]orschlägen Albrecht von Normos, Schultheiß (adv[illegible]oyer) von Freiburg gegenwärtig war und Richard v[illegible]ières, welcher (wie wir oben gesehen) als Castlan [illegible]burg hütete.

lagerte Peterlingen von Anfang Juni [118]) mehrere Monate lang. Ohne Zweifel hatten auch die Berner hier ihrer Reichspflicht zu genügen, mit andern (sie kaum sehr bereitwillig gegen Savoi und Peterlingen) dem Könige den schuldigen Zuzug geleistet [119]); nach Justinger zogen die von Bern mit denen von Freiburg ihm zu, und (fügt er bei) sie seien vom Könige gerühmt worden, daß sie sich gar mannlich gehalten.

Auf ein beginnendes Zerwürfniß mit Bern läßt die etwas auffallende Begünstigung schließen, nach welcher eben im Lager vor Peterlingen dem von Ritter Ulrich von Thorberg befestigten Orte Kirchberg bei Burgdorf zum Danke für die Ergebenheit des tapfern Ritters an König und Reich die Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten, welche die Stadt Bern genießt, verliehen werden [120]). Die nämliche, bereits 1275 an Laupen verliehene Begünstigung mochte doch eher in der besondern Lage dieses Ortes seinen Grund haben, als daß wir hier schon etwas Feindseliges gegen Bern erblicken könnten.

Die Bürger von Peterlingen vertheidigten sich jedoch standhaft, und erst im Dezember 1283 erzwang Rudolf durch Gegenwerke, wodurch er ihnen alle Zufuhr abschnitt [121]), die Uebergabe der Stadt [122]). Hierauf wurde Friede zwischen ihm und Graf Philipp von Savoi, welcher auf Murten, Gümminen und Peterlingen verzichten mußte [123]). Murten nahm der König am 29. Dezember 1283 in Besitz, — Graf Philipp hatte an König Rudolf 2000 Mark Silber zu vergüten, für die von jenen Orten während der zehn Jahre seit seiner Erwählung bezogenen

---

[118]) Pridie nonas Junii obsedit Rud. rex Peterlingen. Ann. Colm.

[119]) Der bestimmt für Bern ernannte ballivus (siehe oben) läßt wohl nicht daran zweifeln.

[120]) 1. November 1283 in castris ant. Patern. S. W. 1827, Seite 179 und 80.

[121]) Ann. Colmar.

[122]) Dus Rud. rex expugnavit Paierniacum mense Decembri (1283) Cronica de Berno.

[123]) In castris ante Paterniacum 27. Dec. 1288. S. W. 1828, Seite 400.

Einkünfte[124]). Vogt zu Lausanne und Amtmann von der Aare aufwärts[125]) wurde der Freie Richard von Corbières; später erhielt er noch die Hut der Burg bei Murten[126]), Ritter Ulrich von Maggenberg die Hut der Burg zu Gümminen. König Rudolf weilte längere Zeit in Freiburg, im Jenner und vom April bis Juni 1284.

Nachdem Graf Philipp von Savoi am 16. Oktober 1285 gestorben, wurde dessen zweiter Bruderssohn Amadeus sein Nachfolger, und nach Aussöhnung mit dem jüngern, Ludwig, der sich etwas später Herr der Waadt nannte, als Graf von Savoi anerkannt.

Um diese Zeit gab der Freiherr Peter von Kramburg, viele Jahre (sicher v. 1272 — 1279) Vorsteher des bernischen Gemeinwesens, sein Lehen von Buchsee, drei Häuser in Bern, dorthin zurück und zog mit seiner Gemahlin Anna von Mattstetten von Bern weg nach Burgdorf, wo er wenigstens 1288 das Schultheißenamt verwaltete. Wenn wir bedenken, daß er wie sein Nachfolger, Ritter Niklaus von Münsingen, wo der Freie Cuno von Kramburg die Stelle des Landgrafen vertreten hatte, jene für das Haus Habsburg so wichtige Urkunde der Abtretung von Freiburg 1277 mitbezeugt hatten, sie also doch wohl dem Könige nicht feindlich gesinnt zu denken sind; wenn wir ferner wissen, daß Ulrich von Bubenberg (der dem Könige zwar manche Huld zu danken hatte, ihm aber doch, sei es um Schaden bei der Plünderung von Grandval erlitten oder sonst gekränkt oder von Savoi gewonnen, abhold war) von 1284 bis 1292 fortwährend das Schultheißenamt von Bern bekleidet, in welchen Zeitpunkt unbestritten die Feindseligkeit gegen König und Reich fällt, wenn wir endlich noch erwägen, daß Peter von Kramburg gerade nach Burgdorf zieht, in die dem König wie einst den Kyburgern so ergebene Stadt, und wenn wir denselben

---

124) Urkunde Freiburg, 4. Januar 1284 (bei Kopp).

125) Baillif du sereniss. prince roi des Romains *depuis l'Arar en dessus* 27. Sept. 1284. Kopp IV, 369 n. 1 nach Hisoly.

126) Nach der Urkunde des Grafen Amadeus von 1291. S. W. 1828, S. 420.

Peter von Kramburg nach der für Bern so unheilvollen Niederlage in der Schoßhalde mit dem Schultheißen und den angesehensten Bürgern Berns nach Baden ziehen sehen, die verlorene Huld des Königs Bern wieder gewinnen zu helfen, wozu nebst dem geistlichen Fürsprecher, dem Mitbürger von Frienisberg, der dem König gewiß wohlbekannt gewesene Schultheiß Berns weit vortheilhafter einwirken mußte, als der gegenwärtige Inhaber jener Stelle; wenn wir solches Alles erwägen, so dürfte doch wohl innerer Parteizwist nicht so ganz ohne Unwahrscheinlichkeit angenommen werden, welcher, wie er den von Kramburg von Bern fort trieb, den von Bubenberg erhob und so lange oben hielt, womit nun Bern dem Könige entfremdet und Savoien genähert wurde. Für letzteres haben wir dann ein bestimmtes historisches Zeugniß; es sagt nämlich Graf Amadeus von Savoi in dem bekannten Schirmvertrag mit Bern von 1291 ausdrücklich: „Rudolf, der römische König, habe die Berner, eben weil sie ihm (Amadeus) befreundet gewesen, vielfach bedrückt und geschädigt“ [127]). Daß übrigens die für Bern seit Langem ungewohnt gewesenen vielfachen Steuern den Unwillen in Bern gemehrt und vielleicht das Benehmen des Amtmanns, welchen die Berner gewiß ungern ertrugen, denselben noch gesteigert, möchten wir gerne zugeben. Oder sollten etwa die aus Anlaß der Erscheinung des falschen Friedrichs im Reiche entstandenen Bewegungen, die bei zwei Jahre (von 1283 bis 1285) dauerten, Veranlassung zu dieser Spannung Berns mit dem König geworden sein? Da nach Gottfried von Ensmingen demselben nicht nur viele Edle in Deutschland angehangen, sondern auch manche Städte, wie Hagenau und Colmar anhingen, so könnte ein zweideutiges Benehmen von Bern ihm gar leicht den früher nicht ungünstigen Herrscher entfremdet haben. Die Annales Colmar. geben ausdrücklich das Jahr 1285 an, wo Bern dem Könige den Gehorsam geweigert, und melden zu gleicher Zeit vollkom-

---

127) Ipse Rex (Rud.) *quia ipsi erant amici nostri*, eos oppressit multipliciter et gravavit. S. Urkunde von 1291. S. W. 1828. S. 554.

men richtig, daß Bern im gleichen Jahre (1285) vom Feuer fast gänzlich verzehrt wurden[128]).

In dieser Zeit neu ausgebrochener Zerwürfnisse[129]) müssen die Berner auch das Kloster Trub, vermuthlich jedoch nur in seinen auswärtigen Besitzungen, geschädigt haben; dasselbe fand aber für klug, als hinreichende Entschädigung anzuerkennen, daß 1286 Schultheiß, Räthe und Gemeinde in Bern, sie zu ihren Mitbürgern aufnahmen[130]). Vermuthlich aus Grund dieses Verhältnisses befiehlt König Albrecht das Kloster Trub 1300 in den Schutz von Schultheiß, Räthen und gesammten Bürgern[131]), als deren Mitbürger zu Constanz, XIII Cal. Sept. (Aug. 20.) S. W. 1829, S. 391, nach einem Vidimus von 1467. Aber bei Böhmer Reichsregesten, wo diese Urkunde fehlt, ist König Albrecht im August zu Cölln — sollte Colonie für Constantie zu lesen sein?

Die Züge Berns gegen die von Weissenburg, auf welchen sie Wimmis erobert, Jagdberg gebrochen und daselbst den Ritter von Blankenburg gefangen und dann zum Bürger gemacht, welche Justinger[132]) in's Jahr 1288 setzt, dürften wohl bei seiner Zahlenungenauigkeit eher in eine etwas spätere Zeit gehören.

Richtiger ist aber die andere Nachricht von dem großen Brande in Bern, in der Mitte der alten Stadt aufwärts sagt die cronica de Berno, Justinger damit übereinstimmend, von der Kreuzgasse bis zur alten Ringmauer (d. h. bis zum jetzigen Zeitglockenthurm), im Jahr 1285[133]), sowie Bern wenige Jahre

---

128) Annalen von Colmar, zu 1285 bei Böhmer Fontes II.

129) Damnum quod nostri monasterio tempore guerre irrogarunt.

130) Ulrico de Bub. militi sculteto in Berno, consulibus ac *universitati burgensium*, *nostris comburgensibus* omne damnum indulgemus. In cap. u. Truba 13. Jenner 1286.

131) Sc. conss. et *universis civibus* in Berno.

132) Seite 44 und 45.

133) In der Nacht vom Ostermontag auf Dienstag media pars civitatis Bernensis antiquæ combusta fuit sursum. (Am Rande des Jahrzeitbuches von Bern.)

nachher einen neuen, wenn auch nicht so beträchtlichen Schaden erlitt, wie bei jenem frühern Brande, immer noch beträchtlich genug wegen der hölzernen Häuser[134]). Den ersten verderblichern Brand, und der fast die ganze Stadt verzehrt, melden auch die Annalen von Colmar, wie wir oben schon angeführt[135]).

König Rudolf, dessen Rechte Bern anzuerkennen sich weigerte, und wie wir oben schon angedeutet haben, mit Sovoi, wenn nicht im Bunde, doch im Einverständnisse, wie selbst Justinger andeutet[136]), belagerte Bern mit beträchtlicher Heeresmacht. „Bern wollte dem König keineswegs gehorchen"[137]), heißt es in gleichzeitiger Quelle, wo das Jahr 1285 vermuthlich den Anfang der Zerwürfnisse andeutet. „In demselben „Jahre 1288 widersetzte sich die Stadt Bern ihrem Herrn König „Rudolf um einiger Rechte willen, welche sie ihm widerrechtlich „zu leisten weigerte," lautet es in einer andern[138]). (Ueber den sogenannten Judenhandel und Veranlassung werden wir etwas später einzutreten im Falle sein.)

Die Angaben im Gesetzesbuche am Rande und der cronica de Berno von 30,000 Mann und mehr, welche König Rudolf mit sich zur Belagerung gebracht, sind sicher übertrieben; immer aber war es eine bedeutende Macht, die näher bestimmen zu wollen jedoch mißlich ist. Wenige Tage, nachdem er sich vor Bern gelegt, befahl er einen allgemeinen Sturm sowohl beim obern als beim untern Thore gleichzeitig, und um die Bürger zu schrecken, griff er sie mit Schwert und Feuer an, welches letztere ein heftiger Wind noch gefährlicher machte[139]). Doch

---

134) Multe domus combuste fuerunt in nova civitate Bernensi, der sogenannten Neustadt, unserer Weibermarktgasse, in der Nacht vom 6. Dez. 1287. (Ebenfalls Randschrift des Jahrzeitbuches von Bern.)

135) Civitas Bernensis fuit ab igne pene totaliter devorata.

136) Justinger, Seite 47.

137) Die Annalen Colmar schon zum Jahre 1285.

138) Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer, Fontes II.

139) Jahrzeitbuch von Bern zum 4. Juni, am Rande die cronica

die Belagernden, bei der damaligen Unkunde in dieser Art von Kriegsführung immer im Nachtheil, fanden in dem entschlossenen Muthe der herzhaften Bürger nicht erwarteten Widerstand; die beiden Spitäler mochten sie zwar durch Feuer verheeren, aber der unerschrockenen Bürger wurden sie für jetzt nicht Meister. Gegen Ende Juni hob König Rudolf die Belagerung, welche nun einige Wochen gedauert, wieder auf und zog gegen den Grafen von Mümpelgard, nach dessen Demüthigung er wieder vor Bern erschien und es von Neuem belagerte, dieses Mal etwas längere Zeit [140]), nicht aber mit besserem Glücke; ein Versuch, mit brennenden, die Aare hinunter gesendeten Flößen [141]) durch Anzünden der neuen Brücke auch die Stadt zu verbrennen [142]) oder doch in der darauf folgenden Verwirrung sie leichter anzugreifen, wurde durch der Bürger unerschrockene Wachsamkeit vereitelt, wie die Angriffe mit offener Gewalt mißglückten.

Ohne Zweifel wohl schon in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Belagerung, gewiß jedenfalls nach der letzten, die er im September hatte aufheben müssen, suchte nun König Rudolf, welcher voraussah, daß er den Hauptangriff auf die Stadt auf das kommende Frühjahr werde verschieben müssen, die Berner durch den sogenannten kleinen Krieg zu ermüden, hauptsächlich aber durch Abschneidung der Zufuhr sie in Verlegenheit und Noth zu bringen, und sie so wenn möglich zur Nachgiebigkeit zu nöthigen. Der Zeitgenosse von Ensmingen bemerkt [143]), der König habe, nachdem er die vergebliche Be-

---

de Berno (zum 28. Mai), da beide Angaben in der Ankunft des Königs um einige Zeit abweichen.

140) Vom 10. Augustmonat bis etwa 16. September 1288.

141) Die beiden Quellen nach 113.

142) Nisus destruere novum pontem et molendinum (durch diese brennenden Flöße).

143) Nachdem er die vergebliche Belagerung aufgehoben und sein Heer entlassen, munivit castra circum jacentia et viciniora civitati predicte militibus, ne civibus pateret exitus a civitate vel etiam aliis patere posset aditus ad eandem. Et cum cives predicti ex hoc multum essent angariati, in tantum quod defectum paterentur salis nec adhuc flecti poterant.

lagerung aufgehoben und sein Heer entlassen, zuvor die umliegenden Festen in der Nähe der Stadt mit hinlänglicher Mannschaft versehen, um eben sowohl die Berner zu verhindern, die Stadt zu verlassen, als andere außer der Stadt, ihnen zu Hülfe zu kommen, wodurch sie allerdings in große Noth geriethen, namentlich wegen des ihnen mangelnden Salzes; demungeachtet waren sie noch nicht so weit gebracht, des Königs Gnade zu suchen. Ebenso sagt ein anderer Zeitgenosse (Albrecht von Straßburg), der König habe, da er die rebellische Stadt nicht zu bezwingen vermocht, sie durch beständige kleine Angriffe zu necken gesucht[144]. Wir sehen hieraus, daß Bern doch nicht ganz allein stand und ebenfalls Bundesgenossen und Helfer hatte, wie deren in verschiedenen Urkunden der jüngstvergangenen Jahre erwähnt werden, aber offener Zuzug mochten allerdings die ringsum in den vielen Burgen aufgestellten Besatzungen hindern, sicher aber nicht weder den Zuzug Einzelner, noch mochten die Feinde ihnen gänzlich die Zufuhr abschneiden; nur litten sie hauptsächlich an Salz Mangel, dessen Zufuhr aus der Ferne leichter verhindert werden konnte. Daß die Berner aber keineswegs so geduldig alle Neckereien hinnahmen und sich ungerächt in ihrer Stadt einschließen ließen, dafür haben wir ein bestimmtes gleichzeitiges Zeugniß von einem zwar gänzlich im Interesse des Königs redenden, „der rebellischen Stadt" gänzlich abholden Schriftsteller, der jedoch edelmüthig sich später der einmal Gedemüthigten annimmt; Conrad von Dießenhofen, Chorherr von Solothurn, Schreiber des kaiserlichen Hofes, meldet in einem Briefe an König Rudolf, vom Frühjahr 1289[145]) Folgendes: „in nächtlicher Stille, „während Jeder nach des Tages Mühen Ruhe gesucht, seien „die Berner wie aus Höhlen und geheimen Schlupfwinkeln her-

---

144) Quotidiana lite defestans Ald. Argent.

145) In der Kantonsbibliothek von Luzern, siehe bei Kopp, Gesch. der eidg. Bünde, IV, 408 nach 2, welcher diesen datumlosen Brief zwischen den 19. April und 14. Mai 1289 setzt (zwischen die Niederlage der Berner und die Friedensverhandlung zu Baden.)

die Belagernden, bei der damaligen Unkunde in dieser Art von Kriegsführung immer im Nachtheil, fanden in dem entschlossenen Muthe der herzhaften Bürger nicht erwarteten Widerstand; die beiden Spitäler mochten sie zwar durch Feuer verheeren, aber der unerschrockenen Bürger wurden sie für jetzt nicht Meister. Gegen Ende Juni hob König Rudolf die Belagerung, welche nun einige Wochen gedauert, wieder auf und zog gegen den Grafen von Mümpelgard, nach dessen Demüthigung er wieder vor Bern erschien und es von Neuem belagerte, dieses Mal etwas längere Zeit[140]), nicht aber mit besserem Glücke; ein Versuch, mit brennenden, die Aare hinunter gesendeten Floßen[141]) durch Anzünden der neuen Brücke auch die Stadt zu verbrennen[142]) oder doch in der darauf folgenden Verwirrung sie leichter anzugreifen, wurde durch der Bürger unerschrockene Wachsamkeit vereitelt, wie die Angriffe mit offener Gewalt mißglückten.

Ohne Zweifel wohl schon in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Belagerung, gewiß jedenfalls nach der letzten, die er im September hatte aufheben müssen, suchte nun König Rudolf, welcher voraussah, daß er den Hauptangriff auf die Stadt auf das kommende Frühjahr werde verschieben müssen, die Berner durch den sogenannten kleinen Krieg zu ermüden, hauptsächlich aber durch Abschneidung der Zufuhr sie in Verlegenheit und Noth zu bringen, und sie so wenn möglich zur Nachgiebigkeit zu nöthigen. Der Zeitgenosse von Ensmingen bemerkt[143]), der König habe, nachdem er die vergebliche Be-

---

de Berno (zum 28. Mai), da beide Angaben in der Ankunft des Königs um einige Zeit abweichen.

140) Vom 10. Augustmonat bis etwa 16. September 1288.

141) Die beiden Quellen nach 113.

142) Nisus destruere novum pontem et molendinum (durch diese brennenden Flöße).

143) Nachdem er die vergebliche Belagerung aufgehoben und sein Heer entlassen, munivit castra circum jacentia et viciniora civitati predicte militibus, ne civibus pateret exitus a civitate vel etiam aliis patere posset aditus ad eandem. Et cum cives predicti ex hoc multum essent angariati, in tantum quod defectum paterentur salis nec adhuc flecti poterant.

lagerung aufgehoben und sein Heer entlassen, zuvor die umliegenden Festen in der Nähe der Stadt mit hinlänglicher Mannschaft versehen, um eben sowohl die Berner zu verhindern, die Stadt zu verlassen, als andere außer der Stadt, ihnen zu Hülfe zu kommen, wodurch sie allerdings in große Noth geriethen, namentlich wegen des ihnen mangelnden Salzes; demungeachtet waren sie noch nicht so weit gebracht, des Königs Gnade zu suchen. Ebenso sagt ein anderer Zeitgenosse (Albrecht von Straßburg), der König habe, da er die rebellische Stadt nicht zu bezwingen vermocht, sie durch beständige kleine Angriffe zu necken gesucht[144]. Wir sehen hieraus, daß Bern doch nicht ganz allein stand und ebenfalls Bundesgenossen und Helfer hatte, wie deren in verschiedenen Urkunden der jüngstvergangenen Jahre erwähnt werden, aber offener Zuzug mochten allerdings die ringsum in den vielen Burgen aufgestellten Besatzungen hindern, sicher aber nicht weder den Zuzug Einzelner, noch mochten die Feinde ihnen gänzlich die Zufuhr abschneiden; nur litten sie hauptsächlich an Salz Mangel, dessen Zufuhr aus der Ferne leichter verhindert werden konnte. Daß die Berner aber keineswegs so geduldig alle Neckereien hinnahmen und sich ungerächt in ihrer Stadt einschließen ließen, dafür haben wir ein bestimmtes gleichzeitiges Zeugniß von einem zwar gänzlich im Interesse des Königs redenden, „der rebellischen Stadt“ gänzlich abholden Schriftsteller, der jedoch edelmüthig sich später der einmal Gedemüthigten annimmt; Conrad von Dießenhofen, Chorherr von Solothurn, Schreiber des kaiserlichen Hofes, meldet in einem Briefe an König Rudolf, vom Frühjahr 1289[145]) Folgendes: „in nächtlicher Stille, „während Jeder nach des Tages Mühen Ruhe gesucht, seien „die Berner wie aus Höhlen und geheimen Schlupfwinkeln her-

[144]) Quotidiana lite defestans Ald. Argent.

[145]) In der Kantonsbibliothek von Luzern, siehe bei Kopp, Gesch. der eidg. Bünde, IV, 408 nach 2, welcher diesen datumlosen Brief zwischen den 19. April und 14. Mai 1289 setzt (zwischen die Niederlage der Berner und die Friedensverhandlung zu Baden.)

fahl er im Zorne, mehrere der gefangenen angesehenern Bürger zu tödten[156]), wie einst um den erschlagenen Freund Patroklos der Aeakide gewüthet, und er hätte, nicht edel im Siege, der nun gedemüthigten aufrührerischen Stadt nicht geschont, er hätte Thore und Mauern niedergerissen, und Bern zu einem offenen Orte gemacht, wenn nicht sein klügerer Vater Tapfer-

---

ander folgender Männernamen gegenübersteht, welche jetzt freilich in der Mitte ausgelöscht und durch Weibernamen ersetzt sind, nach welchen wieder drei Männernamen folgen. Auf diese sechs zusammen nebst den Ausgelöschten bezieht sich ohne Zweifel jenes hos; sei es, daß es die Angesehenern der im Treffen gefallenen oder der vom Herzog Rudolf aus Erbitterung nach dem Kampfe getödteten Berner bezeichne. Mit kleinen Abweichungen hat die Cronica de Berno das Nämliche, hinten am Jahrzeitbuche von St. Vincenzen und abgedruckt im Schw. Geschichtsforscher II, 23, Anno 1289, in vigilia Vitalis Rud. dux filius dicti regis Rud. occidit *juxta Bernam* plures quam centum de Bernensibus, plures autem captitavit, versa vice autem in eodem conflictu Dom. Ludewig Comes de Homberg *famosus* et quidam miles de Hellingen et multi equi pretiosi a Bernensibus sunt interfecti. Auch Justinger nennt obige beide Erschlagene namentlich und erklärt, daß man noch alle Jahre der Erschlagenen Jahrzeit zu Bern begehe am St. Vitalis Abend zu ausgehendem Aprillen. Diese Jahreszeit der Gefallenen und mithin der Tag des Treffens ist also wohl sicher genug festzustellen; da nun zwei unglückliche Treffen für die Berner in wenigen Tagen um so weniger anzunehmen sind, da keine einzige Nachricht bestimmter hierauf deutet, so müssen wir wohl jene am 19. April offenbar nur nachträglich eingeschobene Nachricht als am unrechten Orte eingerückt uns denken und eigentlich zum 27. April gehörend. Daß Graf Ludwig von Homberg unter den Vordersten die Berner angegriffen, sagt Alb. Argentin. ipsi (Bernenses) Ludovicum comitem de Homberg primum aggredientium necarunt.

156) Ensmingen ibid. 124. De cujus morte doluit multum dux Suevie et incitatus ad iram in tantum quod plures ex civibus potioribus, cum de morte ejus intellexisset, precipit occidi, quod non fecisset, si de nece non fuisset ad iram motus ejusdem.

keit besser zu ehren gewußt hätte[137]). Das Jahrzeitbuch von St. Vinzenzenkirche hat zum 19. April die Nachricht: „Im „Jahr 1289 sind mehr als 100 Berner erschlagen worden, und „dazu am Rande: ihre Jahrzeit soll mit Kreuz und Umgang „gefeiert werden;" zum 27. April dann steht auf Namen von Männern und Frauen: *Cuno von Kersatz*, *Heinrich de Berno*, *Ulrich von Murzendon*; hierauf folgen drei weibliche Namen von Erlach und Mulerron, welche wie deutlich auch an der veränderten Schrift zu sehen, an die Stelle der andern ausgelöschten Namen geschrieben worden sind, nachher wieder von der gleichen Hand wie die obigen drei Namen: Chuno von Habstetten, Rudi von Engi, Wernher Brugger. Am Rande steht nun hiebei: „Diese hat Herzog „Rudolf, Sohn des Königs Rudolf, getödtet, mehr aber noch „gefangen genommen. Dagegen sind dann aber auch im nämlichen Treffen Graf Ludwig von Homberg, ein gewisser Ritter „von Etlingen und viele köstliche Pferde von den Bernern niedergemacht worden." Gewiß können wir nun annehmen, daß jene sechs Namen, wozu noch die ausgekratzten und mit Weibernamen bedeckten andern Namen zu zählen sind, die Namen von Gefallenen offenbar von jenem Treffen her bezeichnen, und auf diese ist der Ausdruck hos zu beziehen, welchen Kopp nicht zu deuten gewußt, weil er die Tage vom 19. und 27. April verwechselt und das Auskratzen der Namen nicht bemerkt hat. Wie aber, wenn hier die Namen derjenigen enthalten gewesen wären, welche Herzog Rudolf nach Ensmingen's ausdrücklichem Zeugniß hätte, in Wuth gesetzt über des Grafen von Homberg, eines ihm Verwandten Tod, unedel aus den gefangenen Bernern niedermachen lassen? Da hätten wir dann auch den Venner Brügger, welchen Kopp verwirft, weil er ihn nur bei Justinger genannt findet, der allerdings in den Nebenumständen ausschmücken, auch verschweigen mag, wenn auch

---

[137]) Et menia civitatis ejusdem vectesque portarum evelli praecepit, quod tamen Rudolfus vix ne hec fierent contradixit. Ensm. ibid. 121.

der Grund der von ihm gemeldeten Thatsachen nicht so leicht verworfen werden kann, wie seine so oft ungenauen Jahreszahlen. Eben so dürfen wir wohl auch auf seine Autorität hin mehrere Neunhaupte unter den Ausgezogenen und Gefallenen annehmen, wenn auch erst spätere Ausschmückung sie zum zahlreichsten Geschlechte in Bern gemacht und sie alle (wie einst an der Cremera der alten Fabier Heldengeschlecht in ähnlicher Sage) umkommen ließ, welches letztere jedenfalls bestimmten urkundlichen Zeugnissen widerstreitet[158 b]).

Daß nun spätere glücklichere Zeiten Berns diese unheilvolle Niederlage zu verdecken und möglichst zu verwischen gesucht, ist wohl begreiflich; wie lange hat man sich über die älteste Geschichte Roms mit von späterer Zeiten Eitelkeit eingegebenen Fabeln täuschen lassen, bis in unsern Tagen hauptsächlich Niebuhr diese finstern Irrgänge beleuchtet, und hierüber wie über die Kämpfe der Patrizier und Plebejer in der alten Roma ein manchem Befangenern nicht sehr willkommenes Licht angezündet hat. Allein diese Niederlage der Berner läßt sich wahrlich nicht mehr ableugnen, noch viel weniger darf man sie den bestimmtesten Zeugnissen zum Trotze in einen Sieg umwandeln, wo sie die Feinde zum Rückzuge genöthiget. Justinger selbst[159]), der bereits die einfache Quelle getrübt fand, und sie in Einzelnem weiter ausschmückte, gesteht doch selbst zu und wiederholt zwar, daß die Berner großen Schaden empfangen; man nehme dazu die ältesten inländischen Quellen, welche zugeben, daß mehr denn hundert Berner im Kampfe gefallen und noch mehr gefangen wurden, wenn wir nun noch beifügen, daß die Annl. Colmar. kurz berichten: „die Bürger von Bern verglichen sich „mit König Rudolf und ergaben sich freiwillig in seine Ge„walt." Dann Ensmingen: „und der Herzog erhielt nach einem „harten Kampfe (K. 406 n. 4) die Oberhand über die Bürger „Berns, tödtete hundert von ihnen und nahm 150 von den

---

158) Ein Niklaus Neunhaupt, Burger von Bern, erscheint zuverlässig urkundlich im vierzehnten Jahrhundert.

159) Seite 46.

„Angesehenern derselben gefangen, die übrigen schlug er in die „Flucht, und bezwang diese so angesehene und so feste Stadt „Bern, daß die Bürger seinem Vater und ihm gänzlich unter„worfen sein mußten, er machte sie dienstbar, nahm ihnen einen „unermeßlichen Schatz weg, hieß sie Thore und Mauern nieder„reißen, welches letztere jedoch König Rudolf ihm zu vollführen „verbot" [160]). Ferner sagt der von Dießenhoven in dem oben schon angeführten Briefe: „(die königlichen Truppen seien aus „dem Hinterhalte auf die Berner losgestürzt), und nachdem sie „die getödtet, welche sich nicht durch Flucht retten konnten, bei „100 Mann ohne Schonen, so daß jeder Todte den Platz be„hauptet, welchen er lebend eingenommen; die zu Hause zu Be„wachung der Stadt Zurückgebliebenen, als sie die so zahlreich „gewesene Bevölkerung der Stadt wie ausgerottet sahen, zum „Hohn und Spott der Benachbarten und Fremden, hätten sie „mit tiefem Seufzen in Verwirrung ihre Niederlage anerkannt, „und sich und ihre Stadt des Königs Macht unterworfen" [161]).

Das ist nun doch wohl deutlich, „nm endlich den Muth „zu haben, die Wahrheit einzugestehen, auch wenn sie unserer „Eitelkeit nicht schmeichelt." (Kopp). Eingestanden werden muß sie nun einmal diese Niederlage, wenn man auch manche obangeführte Ausdrücke der Gegner gerade so ermäßigen muß, durch Verminderung des Uebertriebenen, wie wir bei den Unsrigen

---

[160]) Siehe oben 127. Ensm et subjugavit (illam nobilissimam et firmissinam, Zusatz aus der Urschrift in einem Briefe von Böhmer an Kopp) civitatem Bernensem, ita quod ad omnem voluntatem et nutum Domini Rudolfi regis patris sui et suam eos cives et civitatem redegit in servitutem et eis abstulit infinitum thesaurum et moenia civitatis ejusdem vectesque portarum evelli pracepit, quod tamen Rudolfus vix ne her fierent contradixit (Ensm. ibid. pag. 124.)

[161]) Diessenhoven: reliqui vero quos in vigiliis nocturnis ejusdem civitatis et excubiis contigerat remansisse, videntes lamentabile populose civitatis exterminium et quod esset opprobrium gentibus et fabula convicinis, ima ducentes suspiria se jam per sue confusionis ignominiam cognoverunt offerentes res et personas vestre culmini potestatis.

hie und da zu leise angedeutete Züge unverholen geben müssen; wir wollen z. B. das redigere in servitutem (mit Kopp) nicht allzusehr urgiren und es einfach davon verstehen, daß sie sich wieder dem König und dem Reiche unterwerfen mußten; wir wollen die augenfällige Uebertreibung mit dem unendlichen Schatze — ist's doch gerade, wie wenn dem ehrlichen Gottfried, der fünfhundert Jahre später weggeführte etwas bedeutendere unendliche Schatz vor Augen geschwebt hätte — welchem doch Franzosen und Andere gar wohl ein Ende fanden? — wie billig auf eine für Berns damalige noch keineswegs glänzende Umstände immerhin bedeutende Summe zurückführen; ebenso wollen wir dem Schreiber an den König um so eher verzeihen, wenn er etwas zu grell die Ausrottung der einst so volkreichen Bevölkerung (wie als hätte der Sohn Nun's über die Völkerschaften Kanaans den „Cherem" vollzogen) um so eher zu Gute halten, da er hiedurch das Herz des Königs zu Gunsten der Berner zu stimmen sucht; solche Uebertreibungen mögen wir abrechnen, allein die schwere Niederlage bleibt.

Da baten endlich die Berner um Friede; der Frieden selbst und dessen Bedingungen kennen wir eigentlich mehr aus dem Erfolge; die *statuta pacis* (die Friedensbedingungen) sind in der im Namen von Schultheiß Ulrich von Bubenberg, Räthen und Gemeinde der Stadt Bern am 14. Mai 1289 durch eine Gesandtschaft der angesehensten Männer Berns ausgestellten Urkunde erwähnt, „zu welchem sie sich Alle und jeder Einzelne „ausdrücklich verpflichtet, für sich und ihre Nachkommen, wie „in der deßhalb ausgestellten Friedensurkunde vollständiger ent„halten[162]). Offenbar hatte sich die ganze Gemeinde verpflichtet, den von König Rudolf ihnen gegebenen Frieden zu halten, nachdem eine ansehnliche Gesandtschaft denselben zur

162) De communi omnium et singulorum nostrorum consilio, voluntate et expresso consensu prout in instrumento super reformationem (oben steht statuta pacis solenniter reformata) hujus modi conscripto plenius continetur nos et nostros successores obligavimus et tenore prasentium obligamus.

Milde zu stimmen gesucht. Sehr wahrscheinlich war König Rudolf selbst in Baden, an welchen diese Gesandtschaft abging, welche Friedensurkunde aber, der Eigenliebe Berns gar zu wenig schmeichelnd, längst verschwunden ist; schon Justinger scheint von ihr gar keine Kunde gehabt zu haben. Zu dieser Gesandtschaft an den König waren gewählt worden: Heinrich Abt von Frienisberg (wohl Bern durch Burgrecht verbunden), der regierende Schultheiß von Bern, Ulrich von Bubenberg (wohl eher um seiner Stelle willen gewählt, denn seiner Persönlichkeit wegen zu günstigem Eindrucke geeignet), Peter von Kramburg genannt Lein, Ritter[163]) (wie der von Bubenberg) wie wir oben angedeutet, aus einer dem Reiche und Habsburg ergebenern Familie, Hugo und Berchtold, genannt Büwli, Werner von Rheinfelden, die Brüder Cuno und Werner, genannt Münzer, Niklaus Frieso, alle von den angesehensten Geschlechtern Berns. Diese urkunden nun auch zu Baden, was sicher eine der Friedensbedingungen war[164]), daß sie zum Seelenheil des von den Bernern in jenem Gefechte erschlagenen und zu Wettingen bei Baden bestatteten Grafen Ludwig von Homberg für zwei tägliche Messen zwanzig Pfund Bernmünze jährlichen Ertrags anweisen, welche Summe sie bis sie hiefür liegende Güter solchen Ertrags angekauft, jährlich an den zwei gewohnten Zahlungsfristen auf St. Johannes des Täufers und des Apostels Fest[165]) baar ausrichten wollen; was auch für jene von Schultheiß, Räthen und Gemeinde von Bern angewiesene Summe von 20 Bernpfund, Abt Volker und Convent von Wettingen am gleichen Tage wie oben 14. Mai 1289 zu Baden an Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern bekräftigen[166]).

---

[163]) Nach der Urkunde seines Neffen, Heinrich von Kramburg, ist er 1293 bereits gestorben, patruus meus bone memorie. S. W. 1838, S. 225.

[164]) Es wird ausdrücklich gesagt, dieses sei *inter alia statuta pacis*.

[165]) An den gewohnten halbjährlichen Rechnungstagen.

[166]) Es heißt Ulricus de Bubenberg, scultetus, Consules et *universitas civium*] in Berno und gesiegelt wird, sigillo *universitatis*

Außer dieser Stiftung für des Königs erschlagenen Verwandten versteht es sich von selbst, daß sie nun dem Reiche gehorsam sein und die rückständigen Steuern, eben so dieselben auch in Zukunft entrichten mußten; ein **bedeutendes** Lösegeld für die in dem unglücklichen Kampfe Gefangenen wird zwar nirgends erwähnt, läßt sich aber den Umständen nach ohne allen Zweifel annehmen. Dann gab ihnen der König — auch sein alter Vertrauter, der Schreiber und Chorherr von Dießenhofen hatte für sie gebeten — seine Huld wieder; sein kühler gewordenes Blut, welches Tapferkeit zu schätzen wußte, ließ ihnen die Thore und Mauern, welche jugendlicher Uebermuth hatte brechen wollen. Wenn wir nun von der schwer gebeugten Stadt in der nächsten Zeit nichts vernehmen, so werden wir uns nach solchem Verluste, nach solchen Einbußen nicht wundern. Ihre damalige Lage mahlt am besten, was ihr nachheriger Beschirmer der Graf Amadeus von Savoi von dieser Zeit, ihrer Bedrängniß sagt: „Da ihn Schultheiß, **Rath und Gemeinde** von Bern[167]) „zum Herrn und Beschirmer angenommen auf Lebenszeit, so „haben sie ihm kund gethan viele schwere Bedrückungen, die „ihnen durch Rudolf, weiland römischen König, widerfahren, „und wie dieser König, **eben weil sie seine** (des Grafen) „**Freunde gewesen**, sie vielfach unterdrückt und beschwert „habe, **weßhalb sie verarmt seien und gleichsam** „**zur Hülflosigkeit hinuntersunken**," so schenkt er ihnen, ihre Unglücksfälle bedauernd, ganz besonders, weil sie ihr Unglück um seinetwillen erlitten haben sollen, aus reinem freiem Willen Pfund 2000 Lausanner Münze, als freie Schenkung[168]).

---

civium in Berno; im zweiten Briefe sculletus, consules ac universitas civium oppidi Bernensis und scull. cons. et universitas civium in Berno. S W. 1828, pag. 409 folgd.

[167]) Sculletus, consules *et universitas* de Berno, ebenso noch mehrfach daselbst. Murten, 10. August 1291, siehe S. W. 1828, Seite 551 bis 557.

[168]) Et postmodum nobis ostenderint multas graves oppressiones, eisdem factas per dominum Rudolfum quondam Romanorum

Wie unter König Rudolf schon im Jahr 1282 ein ballivus per Burgundiam generalis (Ritter Hartmann von Baldegg) dieses Land im Namen des Königs verwaltete, und wie der Freie Richard von Corbières 1284 und 1285 des Königs ballivus von der Aare aufwärts und advocatus Lausannensis heißt, so mag nach Berns Unterwerfung ebenfalls wieder ein ballivus generalis über Burgund von König Rudolf gesetzt worden sein, wenn er nicht vorzog, wie er früher auch schon zu Been, Freiburg, Grasburg gethan[169]), eben daselbst und dann auch zu Murten besondere Amtsleute zu bestellen.

Wir führen hier noch einen Fall an, wo von der Gemeinde von Bern oder doch in deren Namen jedenfalls verhandelt wird, wenn auch die Verhandlungen mehrere Jahre andauerten und erst nach dem Tode König Rudolfs beendigt wurden. Es hatten nämlich verschiedene Abtretungen von Reichslehen an die deutschen Brüder in Köniz stattgefunden, für welche natürlich dem Reiche durch Eigengut des Veräußerers Ersatz werden mußte. Da bezweifelte König Rudolf, ob die Neubruchzehnten im Forste im Königer Kirchspiel rechtmäßig dem deutschen Hause daselbst gehörten, mit welcher Untersuchung Ritter Ulrich von Maggenberg und Junker Richard von Corbières beauftragt wurden. Als diese nach Wangen gekommen, um von den diesem Neubruch anwohnenden Leuten Kundschaft aufzunehmen, erschienen von denselben zu Wangen vierzig oder mehr Bürger von

---

regem et qualiter ipse Rex, quia ipsi erant amici nostri, eos oppressit multipliciter et gravavit, *propter quod depauperati sunt et quasi ad inopiam devenerunt.* Nos ipsorum adversitatibus condolentes, *maxime quia ipsas adversitates sustinuisse dicuntur pro nobis etc.* Daß der Widerstand Berns auch nicht so ganz ein vereinzelter war, möchte in den Worten der annales Eberhardi Altahensis angedeutet liegen, die zum Jahre 1289 melden, Rudolfus rex Romanorum iterum contra comitem Burgundie triumphavit; schon der Zug von 1288 heißt demselben ein Angriff auf comitem Burgundie rebellantem.

169) Siehe oben n. 115.

Bern und Benachbarte und bezeugten, daß die Neubruchzehnten unzweifelhaft der Kirche Könitz zugehören[170]).

Dieser Neubruchzehnten scheint noch später ein Zankapfel gewesen und den Deutschordensbrüdern von Könitz bestritten worden zu sein, denn Heinrich VI., römischer König, bestätigt aus Genf 12. Oktober 1310 den Brüdern deutschen Ordens um früherer Dienste willen und derjenigen, welche sie ihm in Italien löblich leisten, daß auf geschehene Untersuchung hin, nach königlichem Auftrag, wegen der Neubruchzehnten im Forste im Könitzkirchspiel durch den edeln Mann Otto Graf von Straßberg, Landvogt dieser Provinz (Burgund)[170b]), worüber derselbe offene Briefe erlassen, die von ihm, dem Könige, bestätigt worden, es darnach gehalten werden und Niemand die Brüder in Könitz in oben festgesetztem Besitz stören solle.

König Rudolf, welchem sein gleichnamiger Sohn, der Besieger Berns, vorangegangen, war am 15. Juli zu Speier 1291 gestorben[171]) und sein erstgeborner, Herzog Albrecht von Oestreich, hoffte sein Nachfolger zu werden auf dem deutschen Königsthrone. Allein seine Ländergier und Herrschsucht waren

---

[170]) Ego Richardus de Corbieres vom 14. November, und Nos Ulricus de Bubenberg miles sculteius, consules et *universitas Burgensium in Berno*, 18. November 1292, Staatsarchiv Bern.

[170]b) Que ad presens nobis exhibent in Jtalia — — per nobilem virum Ottonem comitem de Strassberg, Advocatum provincialem, quidquid in eadem inquisitione de decima foresti in Chunitz inventum esse dinoscitur, gratum ac perpetuo volumus inviolabiliter ab omnibus observari. S. W. 1828, Seite 256. Böhmer führt, da er obige Vorgänge nicht kannte, in den Reichsregesten, Seite 283, diese Urkunde an, wo er aber etwas undeutlich „vom Waldzehnten von Könitz" spricht.

Die Untersuchung deßhalb hatte König Heinrich aus Speier 7 Kal. Sept. 1309 an Otto von Straßburg und die übrigen Provinzial-Reichsvögte in Burgund (Ottoni comiti de Str. ceterisque Advocatis provincialibus Burgundiæ (S. W. 1827, pag. 235) übertragen.

[171]) Nicht zu Germersheim und nicht am 18. Juli, wie bei v. Tillier. Siehe Reichsregesten von Böhmer.

zu sehr schon hervorgetreten, als daß die Erinnerung an die Verdienste seines Vaters hätten dieselben überwiegen mögen. In Deutschland wurde ihm durch die Wahl eines ihm an Macht lange nicht gleichen Nebenbuhlers zum Nachfolger Rudolfs, des Grafen Adolfs von Nassau, am 5. Mai 1292, ein nicht undeutlicher Beweis des gegen ihn herrschenden Mißtrauens, wenn wir auch bei dieser Wahl keineswegs die Bemühungen des Erzbischofs von Cöln für den ihm verwandten Grafen, sowie die Politik der deutschen Fürsten, welche lieber einen schwachen König haben wollten, vergessen dürfen. In der Schweiz traten kurze Zeit nach seinem Tode die Landleute von Uri, die Gemeinde des Landes Schwyz und die Waldleute zu Unterwalden in einen ewigen Bund zusammen[172]), und am 16. Oktober desselben Jahres verbündet sich Zürich mit Uri und Schwyz. Daß diese Bünde gegen die Vergrößerungsplane des Hauses Habsburg gerichtet waren, siehe auch bei Bluntschli [173]), der noch anführt, daß schon am 21. Juli 1291 Rath und Bürger zu Zürich den Beschluß gefaßt, „daß „die Stadt an keinen Herrn kommen solle, außer mit gemeinem „Rathe der Gemeinde."

Eben so war auch Bern auf seinen Schutz bedacht. Vor Albrecht mochte es nicht ohne Grund Besorgnisse hegen, daß derselbe als römischer König des langjährigen Widerstands gegen seinen Vater nicht in Gnaden gedenken werde, und nahm daher seine Zuflucht zu dem alten Schirmherrnhause. Es urkundete Graf Amadeus von Savoi aus dem Kloster zu Peterlingen, das er sogleich nach Rudolfs längst gewünschten Tode wieder an sich gezogen, 1291 Donnstags vor Mariä Himmelfahrt, daß ihn die von Bern zum Herrn und Beschirmer an des Reiches Statt angenommen auf sein Leben lang, bis ein römischer König oder Kaiser mächtig an Rhein, in's Elsaß und nach Basel kommen werde (wie in den frühern Schirmbriefen, wofür sie

---

[172]) Incipiente Augusto, eingehenden Augustmonats, am 1. August.
[173]) Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Band 1, Zürich 1849, Seite 61 und 62.

ihm ebenfalls wie früher die Reichseinkünfte zusichern und Beistand wider Alle[174]) (ohne Vorbehalt) wie er ihnen hinwieder auch seinen Beistand zusichert, und solches zu halten haben die von Bern alle und jeder einzelne, so über 14 Jahre, mit einem bürgerlichen Eide auf die heiligen Evangelien beschworen[175]). Es muß also dieser Schirmvertrag mit Savoi in versammelter Gemeinde von Allen angenommen und beschworen worden sein, wie solches auch in den frühern Malen stattgefunden hatte. Es steht auch in der zweiten Urkunde ausdrücklich, Schultheiß, Räthe und die Gemeinde von Bern haben den Schirm von Savoi angenommen Die Berner scheinen ihm nun ihre Lage eindringend vorgestellt zu haben — wir haben die betreffenden Stellen oben bereits angeführt — so daß sich Graf Amadeus zu dem bereits erwähnten Geschenke veranlaßt fand, welche zweitausend Pfunde Lausanner Münze er ihnen am 10. August 1291 zu Murten urkundlich als freies Geschenk zusicherte[176]). Der nach kurz vorher erlittenem zweimaligen harten Brandunglück um so schwerer auf den Bernern lastende Krieg von 1288 und 1289 mit seinem übeln Ausgange, hatte ihnen neben dem großen für Alle und viele Einzelne daraus hervorgegangenen Schaden noch schwere Geldopfer zur Nachzahlung der schuldigen Steuern, zum Loskauf der Gefangenen, sowie sicher auch zur Tilgung der ihnen von König Rudolf auferlegten, wohl nicht unbeträchtlichen Kriegskosten aufgebürdet, daher ihnen nun jenes Geldgeschenk höchst willkommen erscheinen

---

174) S. W. 1828, S. 532, quod nos juvarent fideliter et liberaliter *contra omnes*.

175) Universi et singuli, de Berno a 14 annis supra.

176) *Donatione pura donamus* duo millia librarum Lausannensis monetæ, quam summam nos confitemur debere eisdem ex causa donationis puræ et perfectæ in zwei Zielen auf Weihnacht und Ostern 1292 nächstbin zu zahlen, wofür er seinen Bruder Ludwig, Herrn der Waadt, zum solidarischen Bürgen und 20 Edle zu Bürgen je für L. 100 dargibt; wie auch Justinger bemerkt und beifügt, daß die Summe richtig in baar ausbezahlt worden. Seite 47 und 48.

mußte. Und hier nun glauben wir eine Begebenheit einreihen zu sollen, welche vom ältesten (Justinger) hinweg bis auf den neuesten bernerschen Geschichtschreiber herab stets als Grund des Kriegs von König Rudolf gegen Bern angenommen worden ist; wir meinen den sogenannten **Judenhandel** in Bern und die angebliche oder wahre Ermordung eines Christenkindes durch den fanatischen Religionshaß eines reichen Juden. Schon daß weder die cronica de Berno noch die Marginalien zum Sankt Vinzenzen-Jahrzeitbuche, welche doch der Belagerung von Bern wiederholt erwähnen, mit keinem Worte etwas von dieser Judenverfolgung melden, fällt auf; wir sind nun im Falle, verschiedene gleichzeitige Quellen zu kennen von auswärtigen Schriftstellern, welche diese Belagerung und deren für Bern so verderbliche Folgen viel einläßlicher schildern, als die einheimischen Quellen, und nicht **eine** gibt auch nur den entferntesten Wink hiezu; vielmehr sahen wir ja in der Hinneigung Berns zu Savoi, dem Gegner Rudolfs, und in der Nichterfüllung der Reichspflichten durch Bern vollkommen hinreichende Gründe für König Rudolf, diese um ihre Stellung an den Grenzen Burgunds gegen Savoi doppelt wichtige Stadt nicht in ihrem Ungehorsame beharren zu lassen, zu gefährlicher Nachahmung für Andere. So gut nun übel angewandter Patriotismus die Niederlage der Berner zu verwischen suchte, ja allmählig selbst in einen Sieg umzudeuten verstand, so gut begreift sich's auch, daß man später die Stadt auch nicht gerne als im unrechtmäßigen Widerstand gegen ihr legitimes Oberhaupt begriffen wissen wollte; so wurde es nicht schwer, die etwas spätere wirklich vorgefallene Begebenheit der Judenvertreibung einige Jahre früher zu setzen, und Rudolfs Groll gegen Bern eher als ungerechte Laune und Willkür erscheinen zu lassen, als sonst der Wahrheit gemäß Bern nicht in sehr legitimer Stellung zu seinem gesetzlichen Oberhaupt hätte erscheinen müssen. Die bekannte Vorliebe König Rudolfs (wenn wir anders den ihnen von ihm staatsklug gewährten Schutz so nennen wollen) für dieses unglückliche Volk der Israeliten kam einer solchen Versetzung sehr wohl zu Hülfe.

Wenn wir fast ein Jahrhundert später bei beträchtlich vergrößertem Gebiet und vermehrten Einkünften Bern unter seinen durch vielfältige Kriege und bedeutende Länderkräfte herbeigeführten Schuld fast erliegen sehen, so dürfen wir uns über die Geldverlegenheit der Berner in dieser frühern Zeit nicht im Geringsten wundern. So fielen sie in die Hände der Juden, von denen sie nun durch Wucherzinse in Verzweiflung gebracht, dieselben vertrieben, indem sie ihnen den Mord eines Christenkindes Schuld gaben, eine Anklage, welche in dieser Zeit nicht so selten vorkömmt, welche von den durch barbarische Behandlung zum Fanatismus getriebenen Juden aus Rache eben so leicht hie und da wahr geworden sein mag, als sie hinwieder eben so leichtfertig von Christen erfunden und grundlos verbreitet wurde, da diese für den gräulichen Wucher der Juden sich rächen wollten, jene hinwieder bei der Unmöglichkeit rechtlichen Erwerbes und sichern Besitzes desselben zum drückenden Wuchergewerbe gedrängt wurden. Wir geben in den Noten aus damaligen Quellen einige Fälle dieser Art, zum Beweis, daß solches leicht geglaubt wurde[177]). Daß in Bern eine große Anzahl Juden wohnten, zeigt der Name der Judengasse, der sich noch erhalten hat, sowie der Umstand, daß sie urkundlich einen eigenen Kirchhof besaßen, den sogenannten Judenkirchhof, welcher

---

177) Nach den Annalen von Colmar heißt es 1260: die Juden hätten zu Weissenburg einen Knaben ermordet; aus Mainz habe 1283 die Amme eines Soldatenknaben denselben den Juden verkauft, um ihn zu tödten, weßhalb diese Amme und mehrere Juden von den Christen schmählich seien umgebracht worden; 1292 zu Colmar hätten die Juden einen Knaben von 9 Jahren ermordet und 1302 einen Knaben von 12 Jahren zu Remken. Die Annales Argentinenses melden zum Jahr 1236, die Juden hätten beim Kloster Fulda einige Christenknaben getödtet, um das Blut ihnen zu entziehen zu ihren Heilkünsten, was in andern Chroniken in eben diesem zweiten Bande von Böhmer (Fontes rer. German.) auch von einem frommen Christen, Namens Werner zu Bacherach, und wieder von einem Knaben zu München gemeldet wird, die um 1285 oder 1288. gleichen Zweckes willen von den Juden gemordet worden seien

an der Ringmauer (vermuthlich außerhalb) lag, auf dessen Platze wir später die Inselbesitzungen finden[178]). Schon 1323, wo die ehemaligen Nonnen von Brunnadern diesen Platz oder doch einen Theil ankaufen, heißt es (auch in einer Inselurkunde) der alte Judenkirchhof.

Wenn nun die nämlichen Quellen von Bern solches nur zweifelsweise berichten, so sagen z. B. die Annalen von Colmar, von welchen wir oben in den Noten so manchen bestimmt angegebenen Fall erzählt, die Juden zu Bern sollen einen Knaben umgebracht haben, und (was wohl zu merken) zum Jahre 1293[179]). Wenn wir nun noch beifügen, daß der Schultheiß von Bern, der eben wegen dieses Juden sonders eine Buße bezieht, von diesem Morde selbst noch mit Zweifel spricht[180]), so mag man nicht an der Thatsache zwar, daß ein Christenknabe Namens Rudolf (Ruf, in der Abkürzung) in Bern ermordet gefunden wurde, zweifeln, wohl aber daran, ob dieser Mord wirklich mit Recht dem reichen Juden Joeli aufgeladen worden sei. Justinger[181]) nennt denselben Jöli und bezeichnet genau das Haus des Christen, in welchem jener reiche Jude gewohnt und wo der Mord vorgefallen sei, ebenso wie und wo er in der Kirche zu Bern begraben worden, wie sich auch bei der Reformation bestätigte[182]). Genug, ob wir auch eher einen andern Beweggrund annehmen möchten, Justinger mag doch mit der Nachricht Recht haben, daß die Juden durch einen Beschluß der (offenbar außerordentlicher Weise) versammelten Gemeinde für immer aus der Stadt vertrieben

---

178) Der Judenkirchhof ist in Urkunden der Insel von 1412 und 1458 erwähnt.

179) 1239 Judæi Bernenses puerum *ut dicitur* occiderunt. Annales Colmar, bei Böhmer, Fontes r. G. II.

180) Pueri, quem dicti Judæi, *ut dicitur* occiderunt. Quittung Schultheiß Jakobs von Kienberg, vom Dezember 1294. S. W. 1828, Seite 194 und 195.

181) Seite 39. Wahrscheinlich durften die Juden keine eigenen Häuser besitzen.

182) 1528, R. M.

worden seien; einen solchen Beschluß nahm man also damals an, dürfe man nur der ganzen Gemeinde zuschreiben. Es ist ganz natürlich, daß sich die Juden über diese Verfolgung, welche im Jahr 1293 stattgefunden, höchlichst beschwerten beim römischen Könige Adolf. Bern wie andere Städte, froh, nicht wieder unter Habsburg gekommen sein, hatte denselben anzuerkennen sich beeilt, womit natürlich der 1291 mit Savoi abgeschlossene Schirmvertrag dahin fiel. Dafür hatte ihnen auch König Adolf aus Zürich am 11. Jenner 1293 ihre Freiheiten bestätigt, namentlich die zwei von König Rudolf für den Schultheiß und gesammte Bürger von Bern in Burgund am 15. und 16. Januar 1274 erhaltenen Briefe[183]). Wahrscheinlich hatte König Adolf auch nicht lange nachher, gleich seinen Vorfahren, einen Reichsvogt über Burgundien, also auch über Bern, gesetzt, wie es scheint, hatte er den Reichsvogt im Elsaß auch mit der Oberverwaltung dieser Lande betraut, von dessen Thätigkeit wir bald mehr vernehmen werden. König Adolf scheint diesen nicht unwichtigen Handel einer Kommission zur Untersuchung aufgetragen zu haben, welche nun zu Bern auf des Königs Bestätigung und auf geschehene Untersuchung dieser Sache hin folgende Uebereinkunft schlossen[184]), nämlich Peter Bischof von Basel[185]), Gottfried von Merenberg, Landvogt des Reiches in Elsaß und Burgunden, Cuno von Berkheim und Hartmann von Razenhausen, Ritter, mit dem Schultheißen, dem Rath und der Gemeinde von Bern um Jölin[186])

[183]) S. W. 1827, Seite 423, und Böhmer Reichsregesten, König Adolf, Nr. 92 und 93.

[184]) 1294, Mittwochs vor St. Ulrichs-Meß, S. W. 1828, Seite 191 bis 193. Urkunde im Staatsarchiv Bern.

[185]) Der Geistliche wohl darum, weil der Mord eines Christenkindes durch Juden die Religion berührte.

[186]) So und nicht Zölle (wie im S. W. siehe oben) ist zu lesen. Es ist dieses der Name des angeblichen Mörders des Christenkindes Rudolf; auch Justinger hat seinen Namen, der auch in der Quittung des Schultheißen von Kienberg vorkömmt (Joelinum et alios Judæos de Berno), wo ihn auch das S. W. (1828, S. 194) hat, nur Joelinum liest.

und um alle die Juden und Jüdinnen in Bern, daß diese den Schultheißen, den Rath und alle die Gemeinde und jeden einzelnen zu Bern gegenwärtig Angesessenen um alle ihnen schuldigen Gülten gänzlich frei, ledig und leer erklären und ihnen alle daherigen Briefe und Pfänder ledig wieder geben sollen. Dazu sollen und geloben noch dieselben Juden und Jüdinnen der Gemeinde von Bern, „wand si ir diche genossen hant ze genne und ze geltenne" 1000 Mark Silber und dem Schultheißen von Bern 500 Mark Silber Berngewicht. Es ist auch gesetzet, daß die Vorgenannten, Schultheiß, Rath und alle die Gemeinde von Bern um alles Geld, die Pfänder, um alles Gut und alle die Dinge hievor sollen von männlichen (jedermann) frei, ledig und leer sein, nu und jemer (jetzt und immer). Alles dieses soll vollendet werden, und sollen die Juden dem Schultheißen und die Gemeinde des vorgenannten Silbers „weren olden behan mit ihrem Willen, eh daß sie von den Burgern kommen." Diese Uebereinkunft wird nun auch nicht lange nachher von König Adolf zu Frankfurt am 1. August desselben Jahres 1294 innert der im Vergleiche hiefür festgesetzten Frist bestätigt[187]). Deutlicher spricht zum Theil Schultheiß Jakob von Kienberg, in seiner im Monat Dezember 1294 zu Bern ausgestellten Quittung um die empfangenen 500 Mark Silber, „laut dem Vergleich zwischen den „Bürgern von Bern mit Joelin und den übrigen Juden von „Bern, um der Klage willen von besagten Bürgern gegen vorbenannte Juden wegen des Mordes eines Knaben, nämlich „des seligen Rudolfs, welchen besagte Juden, wie es heißt, „getödtet haben"[188]).

Endlich bestätigt Albrecht, römischer König, 1300 zu Basel den von jenen Vermittlern zwischen Schultheiß, Räthen und gesammten Bürgern von Bern[189]) einerseits, und den

187) S. W. 1828, Seite 194, Urkunde im Staatsarchiv von Bern.
188b) S. W. 1828, S. 194, Urkunde im Staatsarchiv von Bern.
189) Sculletum, Consules et *universos cives* de Berno. III. Cal. Maji. S. W. 1828, Seite 195, Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

Juden von Bern (Judæos Bernenses), „wegen der durch dieselben Juden, wie es heißt, verübten Verbrechen“ anderseits, (super excessibus *per* eosdem Judæos ut dicitur perpetratis.) Auffallend sagt dagegen König Adolf in seiner Bestätigung von 1294 von diesem Vergleich, super excessibus perpetratis *contra* Judæos et Judæas Bernenses a civibus Bernensibus, so deutlich in beiden Stellen in den Originalen; (es mag auch beides richtig sein.)

Da sehen wir nun doch etwas klarer. Die Juden in Bern hatten sich gegen die Gemeinde von Bern sowohl als gegen Einzelne schwere Bedrückungen durch wucherische Erpressungen von den in finanzieller Noth sich befindenden Bernern[190b], sowie durch einen ihnen zur Last gelegten Mord eines Christenknaben, solchen Haß zugezogen, daß sie mißhandelt und durch Gemeindsbeschluß von Bern zu weichen gezwungen wurden. Gewiß jener übermäßigen Wucherbedrückungen, mehr oder minder dann auch jenes Mordes mußte die öffentliche Meinung und mit ihnen jene Schiedsrichter die Juden schuldig glauben, um ihnen einen für sie so höchst nachtheiligen Vergleich aufzuzwingen.

Paßt nun diese Judengeschichte in König Rudolfs Zeit, wie sie seit Justinger in der Bernergeschichte figurirt? Wir glauben es verneinen zu sollen, aus Gründen, die wir zum Theil schon angegeben haben. Keine einzige gleichzeitige Quelle rückt die Begebenheit so weit hinauf. Justinger ist wie bekannt in den ältern Zeitangaben höchst unsicher; dagegen nennen die gleichzeitigen Annalen von Colmar ausdrücklich das Jahr 1293, in welchem so etwas in Bern vorgefallen sein solle, womit die eben angeführten Urkunden sehr gut übereinstimmen, welche durchaus auf keine frühere Zeit zurückweisen, in diesen Zeitpunkt aber gar wohl passen. Denn hier treffen wir auf die schwerste Finanzverlegenheit, welche die Berner noch betroffen, sowohl das Gemeinwesen als Einzelne; da war ein reiches Feld

---

[190b]) Eine Urkunde von 1293 erwähnt ausdrücklich der Wucherzinse (damna wiederholt), welche Heinrich von Kramburg, Ritter, dem Juden von Bern (Meyer) schuldig war, die sabb. post 8am Pentecostes 1293. S. W. 1833, Seite 225 — 227.

zur Thätigkeit für die Juden; und sie scheinen es auszubeuten verstanden zu haben, wie obige Urkunden weisen, in deren einer wir ebenfalls erfahren, daß den Juden zu Bern, die Johanniter-Brüder (wohl zu Buchsee), die Brüder im Kloster zu Interlaken, Herr Ulrich von Thor und einige Andere schuldeten[191]), etwa zu Bern's Gunsten? Wäre jene Begebenheit der Vertreibung der Juden zu Rudolfs Zeit vorgefallen, es hätte sich doch wohl eine Spur hievon erhalten; denn Rudolf schützte sie bekanntlich, obschon er auch um diesen Schutz die gebetenen 20,000 Mark zu nehmen nicht verschmähte und die Verfolger derselben büßte[192]) (um 2000 Mark).

Wie sich die Religiosen von Münchenbuchsee und Interlaken bei den Juden zu Gunsten der Berner verbürgt zu haben scheinen, so scheint es, mußten auch die Klöster in Bern für die Stadt bei den Juden sich verbürgen. Solches erfahren wir bestimmter von den Predigermönchen in Bern, welche ihre Bücher und unter diesen wie es scheint ein schön geschriebenes kostbares Antiphonarium den Juden versetzt hatten (immer ein Beweis, daß bei diesen Religiosen wenigstens in der ersten Zeit Sinn für Wissenschaft blühte, worüber wir an einem andern Orte weiter eintreten werden). Diese Bücher hatten die Juden bei ihrer Verweisung unter den Schutz des römischen Königs gestellt und dieser sie den rechtmäßigen Eigenthümern (ohne Zweifel auf deren bei ihm deßhalb erfolgten Verwendung) freigebig geschenkt — wie König Adolf ausdrücklich bemerkt, vor dem mit Bern eingegangenen (oder vielmehr bestätigten) Vergleiche — deßhalb mußte nun Schultheiß und Rath von Bern nach vergeblichen frühern Mahnungen durch den König von Neuem fest und bestimmt[193]) aufgefordert werden, da sie sich

---

191) Quas (die 500 Mark) Ordo S. Johannis, Fratres monasterii Interlacensis, Dus Ulricus de Thor et quidam alii dictis Judæis (d. h. de Berno) obligati, loco dictorum Judæorum expedire promiserunt. Quittung des Schultheißen von Kienberg, siehe oben.

192) Chron. Colmariense zum Jahre 1288, in Böhmer, Fontes II.

193) Firmiter et præcise mandamus, mit der Warnung an die

nicht darum kümmern, ihnen jene Bücher vollständig wieder zuzustellen und ihnen sogar von den auf Befehl zurückgestellten Büchern jenes Antiphonarium wieder abgedrungen, die Brüder wegen der ihnen vom König widerfahrenen Schenkung nicht weiter zu beschweren, und jenes Antiphonarium nebst andern ihnen allfällig noch nicht zurückgegebenen Büchern vollständig wieder zuzustellen. So schrieb König Adolf an Schultheiß und Rath der Stadt Bern aus Fulda am 7. August 1295. Der Rath von Bern scheint seine eben nicht von allzu zarter Gewissenhaftigkeit zeugende Widersetzlichkeit gegen die frühern daherigen Weisungen des Königs darauf gegründet zu haben, daß ihnen durch jenen obangeführten Vergleich, den König Adolf am 1. August 1294 bestätigt hatte („daß ihnen die Juden alle Pfänder und Briefe, die sie von ihnen oder ihrer wegen haben, ledig und leer wieder geben sollen") jene Rückgabe erlassen schien. König Adolf schneidet ihnen die hieraus allerdings für sie erwachsende daherige Berechtigung einfach damit ab, daß er ihnen erklärt, jene seine Schenkung dieser Bücher sei vor jenem Vergleiche geschehen. Wir können nur in der noch fortdauernden Finanzklemme Berns eine Erklärung des Benehmens des Rathes von Bern finden, nicht aber eine genügende Entschuldigung.

Wie nun Bern und seine Mitverbündeten von Biel mit denen von Freiburg und deren Bundesgenossen in Zwist und Fehde geriethen, ist nicht genauer bekannt; die erste Sühnungsurkunde zwischen beiden Städten von 1294 deutet aber klar genug darauf hin, daß der von Bern mit Savoi eingegangene Bund unter Graf Amadeus[194]) die Veranlassung war, warum Bern mit der unter Oestreich stehenden Stadt in Zwiespalt ge-

---

Berner, sich vor neuen Klagen zu hüten, præcaventes, ne quæstio hujusmodi ad Nos amplius revertatur. VII. Id. Aug. 1295, S. W. 1828 n. 444, nach einem Vidimus von den Minoriten zu Bern ausgestellt unterm 31. August 1295; auch bei Böhmer Reichsregesten, Reg. 286.

[194]) Siehe oben pag. 42, n. 135. 1291 am 10. August, S. W. 1828, pag. 92, sagt irrig vom 7. Dez. 1291.

rieth, indem Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern[195]) urkunden, zu Laupen mit dem Siegel der Gemeinde, daß sie mit ihren geliebten Eidgenossen (juratis, wie früher) über ein Schiedsgericht, je aus zwei Mitgliedern beidseitiger Räthe bestehend, übereingekommen, welches über die Entschädigung beidseitigen Schadens (um alles und jedes auf offener Reichsstraße[196]) an Lebensmitteln oder Handelswaaren) innert vierzehn Tagen nach deßhalb gestelltem Verlangen Mitte Weges zusammentreten soll, um allen Schaden, seit dem Tage nämlich, „da die von Bern sich mit dem erlauchten Grafen „Amadeus von Savoi verbündet bis auf den Tag „dieses Briefes"[197]). Die Spezifikation des gegenseitig erlittenen Schadens in dieser Urkunde (an Geld, Wein, Getreide, Salz oder andern Lebensmitteln, Kleidern (Ofen? forno) Stahl, Kupfer oder Roß und Wagen, welche solches gezogen oder getragen) macht die Schwierigkeit der Entschädnißausmittlung für die gewiß oft verwickelten gegenseitigen Ansprüche begreiflich genug, so daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn diese Entschädnisse in Jahr und Tag nicht ausgemittelt und die daherigen Streitigkeiten beseitigt waren, so daß die beiden Städte des Zwistes müde der Sache ein Ende zu machen suchen, indem vierzehn Monate später Schultheiß, der Rath und alle die Gemeinde von Bern urkunden, daß sie mit ihren Eidgenossen den Bürgern von Freiburg über ein Schiedsgericht von je sechs benannten Mitgliedern der beidseitigen Räthe übereingekommen unter dem Obmann Herrn Ulrich von Thor[198]) bei allfälligem Zwiespalt. Diese zwölf sollen zu Laupen morgen

---

195) Scultetus, Consules et *universitas Burgensium de Berno* (s. 155.)

196) Super strata Imperii. (s. 155.)

197) A die, qua nos (die burgenses de Berno) confederati sumus illustri viro D. Amedeo comiti Sabandiæ. Dat. Laupen die Jovis prox. ante festum b. Valentini mense Februarii anno Dominicæ MCCXC tertio, 11. Februar 1294. S. W. 1828, S. 92. Rec. dipl. F. I, Seite 151, Urkunde 52.

198) Wir haben oben bereits einen Beweis seiner für Bern wohlwollenden Gesinnung gesehen.

nach der nächsten Walpurgismesse (also Mai 2.) zusammenkommen, und da nicht von dannen weichen, bis sie über alle gegenseitigen Forderungen gesprochen, was innert einem Monat nach St. Walpurgismesse beendigt sein solle. Noch wird über allfälligen Ersatz des Obmanns oder eines oder des andern Mitgliedes das Nöthige angeordnet[199]).

In diesem Vergleich der Berner und Freiburger vom Hornung 1294 war auch die baldige Erneuerung der frühern Bünde bestimmt worden, die allerdings bald erfolgt sein, da Junker Peter von Thurm, Herr zu Gastelenburg im Wallis als Bürger von Bern den Eid und Bund, welchen die Bürger von Bern mit denen von Freiburg gemacht, ebenfalls zu halten verspricht, am Palmsonntage zu Vivis im Jahre 1293 (1294)[200]).. Es handelte also die Gemeinde bei diesen Bünden. Peter von Thurm, Herr zu Gastelenburg und Landvogt der Waadt (1291) ist im August 1291 unter den von Graf Amadeus den Bernern für Bezahlung der geschenkten Summe von Pfund 2000 gestellten zwanzig Bürgen.

Die in diesem Vergleiche vom 7. April 1295 ernannten Schiedsrichter, welche im Mai darauf zusammentreten sollten, zu Laupen, zur Erledigung und endlichen Beilegung des gegenseitigen Zwistes müssen ihr Geschäft mit Ernst betrieben haben, wie folgende Urkunden lehren. Schon am 19. Mai 1295 urkunden Conrad de Adventica, Schultheiß von Freiburg, so wie Räthe und Gemeinde von da, daß sie Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern[201]) und alle ihre Anhänger für

---

[199]) 1295 nächsten Donnerstag nach Ostern. Sol. Woch. 1827, Seite 289—291; sprachgetreuer Rec. diplom. I, pag. 167, Urkunde 60.

[200]) Tanquam Burgensis de Berno juramentum et allianciam, quod et quam fecerunt *Burgenses de Berno* cum illis de Friburgo etiam juro et promitto servare, ante Vividinum Dominica in Ramis Palmarum Ao. Di. MCCXC tertio (1294). S. W. 1828, S. 94. Rec. dipl. I, 154, Urkunde 53.

[201]) Scultetum, consules et universitatem de Berno — eis adherentes.

allen und jeden uns oder den Unsern zugefügten Schaden, Raub, Brand, Gewaltthat (dieses namentlich bei Häusern genannt von Heimsberg), Beraubungen auf den Straßen oder sonst um Raub, Wunden, Gefangenschaft, von der ganzen Zeit rückwärts bis auf den heutigen Tag[202]) gänzlich frei erklären und quittiren[203]). Also zu Laupen, dem zur Aussöhnung und Ausgleichung, wie wir eben gesehen haben, einige Wochen vorher festgesetzten Orte. Den Vergleich selbst erfahren wir nicht, noch die verschiedenen Punkte, über welche und wie man sich verglich, nur sehen wir, daß allerdings, wie man im April übereingekommen, Ritter Ulrich vom Thor das Amt eines Obmanns in dem Schiedsgericht der Zwölf angenommen hatte, so wie wir aus der nämlichen Urkunde auch einen wenigstens obiger Vergleichungspunkte erfahren. Es urkundet nämlich Ritter Ulrich vom Thor (Thorberg), Stellvertreter des Grafen Hartmann von Habsburg, von Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg, hundert Pfund guter üblicher Münze, wofür er sich für sie in die Hand der Berner verpflichtet (verbürget) hatte, laut dem zwischen ihnen (beiden) zu Laupen gemachten Vergleiche, wieder erhalten zu haben, wofür er sie nun zu Bern morgen nach St. Vincenzen dem Blutzeugen 1295 (23. Januar 1296) vollständig quittirt[204]).

Einen der Gründe, der Bern nöthigen mochte, Ausgleichung mit Freiburg zu suchen, können wir in der Bundeserneuerung der von Murten, mit Freiburg finden unmittelbar nach der oben schon angeführten von Murten an Freiburg ausgestellten Schadloserklärung. Es mochte Murten dem Kriege mit Freiburg, das unter dem Schirme Herzog Albrechts von Oest-

202) A toto retroacto tempore hactenus usque ad diem hodiernum, über die Zeit rückwärts, den terminus a quo gibt n. 194 Aufschluß.

203) Liberos dimittimus ac penitus absolvimus nunc et in futurum, apud Laupon feria III, prox. ante festum Pentecostes. 19. Mai 1295. S. W. 1828, S. 440.

204) Apud Bernam anno Dominicæ Annuntiationis MCCXCV. S. W. 1828, S. 441.

reich und seines Neffen Johann stand, und zunächst unter dem Edeln Otto von Hoffesten (Ochsenstein)[205]), zuvörderst ausgesetzt sein, daher er im Januar 1293 (1294) den frühern Bund mit Freiburg zu erneuern für gut fand; es behielten die von Murten den römischen König vor, dann ihren Schirmherrn, Grafen Amadeus von Savoi, endlich wurden die Berner (illi de Berno) vorbehalten, von den von Murten und von Freiburg „insofern sie nämlich die Bünde mit Freiburg erneuern wollen und wörtlich erneuern" [206]).

Wie erzählt nun Obiges Herr von Tillier? Wir lesen daselbst[207]): „Im Januar 1294 schlossen Freiburg und Murten „eine Uebereinkunft ab, laut welcher Bern zur Erfüllung ge„wisser Verpflichtungen angehalten werden sollte, und in einer „Verhandlung zu Laupen wurde von Neuem ein Schiedgericht „bestimmt, welches über die aus den bisherigen Fehden herrüh„renden Entschädigungen entscheiden möchte." Allerdings wird es höchst wahrscheinlich, daß Murten wie Bern auch 1291 wieder in den Schirm Savoiens trat, und somit Berns Verbündete gegen Freiburg und seine Helfer war. Allein was sagt die von Herrn von Tillier oben citirte kurze Murtner-Urkunde: „es urkunden Montags nach St. Hilarientag 1293 (1294), „Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Murten, daß sie mit „körperlichem Eid verheißen, den ihnen und den Ihrigen durch „die von Freiburg und die Ihrigen seit 48 Jahren (d. h. seit „dem 1245 zwischen Freiburg und Murten geschlossenen Bünd„niß[208]), von wo an Murten sich zu Savoi, Freiburg zu Habs-

---

205) Otto von Ochsenstein, der König Rudolfs Schwester, Kunigunda, zur Gemahlin hatte, war 1292 und nachher (unter Herzog Albrecht von Oestreich) der vordern Erblande Pfleger. Siehe Müller, Band I, 613.

206) Die Freiburger behalten vor, illos de Berno dummodo velint recognoscere et recognoscunt juramenta inter eos facta, die Murtener ebenso, Rec. dipl. P. I. pag. 147, Urkunde 51.

207) Band I, Seite 79 und 80.

208) Siehe S. W. 1827, Seite 385. Rec. dipl. de Frib. I, pag. 14, Urkunde 8.

„burg — Oestreich wandte), bis auf diesen Tag zugefügten Scha„den und Unbill nicht rächen wollen [209];" von Bern verräth die kurze Urkunde kein Wörtchen!

Nachdem nun Herr von Tillier verschiedenes Anderes (die Verfassungsänderung in Bern, der Zug in's Frutigthal und der Judenhandel, den er freilich noch von 1288 herstammen läßt) erzählte, fährt er fort: „Schon im April 1295 sahen sich „die beiden Städte wieder im Falle, ein neues Schiedsgericht „wegen des bisher erlittenen Schadens niederzusetzen", dessen Personen er darauf namentlich anführt. Darauf folgt sogleich: „Am 29. April gab Freiburg seine Einwillung zu einem Bunde „Berns mit Solothurn, allein am 19. Mai mußte man „schon wieder zu Laupen auf's Neue wegen Schä„digungen abrechnen." Den genauern Zusammenhang hat Herr von Tillier übersehen, die Uebereinkunft von Freiburg mit Murten ist von ihm mißverstanden worden; hingegen treten allerdings Bern und Freiburg des langen Zwistes müde, ohnehin nicht im eigenen Interesse unternommen, im Februar 1294 zu Laupen zu einer Verständigung zusammen, die freilich, wenn auch nicht gänzlich zum gewünschten Ziele, doch sicher zu einer theilweisen Beilegung der Streitigkeiten führten; denn erst während dieser Zeit, wo der Streit mit Freiburg so ziemlich ruhte, konnte Bern einen Zug in das ferner liegende Siebenthal und nach Frutigen unternehmen, den es kaum hätte wagen dürfen, wenn mit Freiburg noch offene Fehde gewesen wäre. Im April 1295 kamen nun die beiden Städte des langen Haders sowohl als der langsamen Ausmittlung müde, überein, ein endlich und rasch entscheidendes Schiedsgericht von Zwölfen niederzusetzen, welches vor Anfangs Mai zu Laupen zusammensitzet; „diese sollen unter dem Obmann Herrn Ulrich „von Thor [210]) Gewalt haben zu sprechen, und sollen nicht von

---

209) Rec. dipl. I, pag. 146, Urkunde 50.

210) Ulrich von Thorberg war nach dem Tode des Bischofs Rudolf von Konstanz (des Oheims) Pfleger der Grafen von Kyburg gewesen; Kyburg stand auf der Seite Berns in dieser Zeit;

„dannen kommen, ehe sie um alle Forderungen in Minne oder „nach dem Recht gesprochen, und nicht außer die Ziele von „Laupen kommen, ehe diese Sache ein Ende hat.“ Diese fällen nun ihren obangeführten Spruch vom 19. Mai, wo also keine Rede sein kann von „neuen Abrechnungen“, wie Herr von Tillier meint. Da ist es nun ganz in der Ordnung, wenn Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg in der Zwischenzeit zwischen beiden Verhandlungen (am 29. April 1295) Schultheiß, Räthen und übrigen Bürgern von Bern (offenbar für die Gemeinde) nach Laut des Bundes gestatten, die Bürger von Solothurn zu Eidgenossen anzunehmen[211]), was nach dem Bunde von 1271 erforderlich war.

Wir lesen aus Anlaß dieser Friedensschlüsse stets von Helfern, Bundesgenossen, Mitverburgerten auf beiden Seiten, so daß wir uns weniger wundern müssen, wenn die Fehde nicht nur in der Nähe von Freiburg, Murten und Bern entbrennt, sondern auch etwas ferner, bald im Seelande, bald im Oberlande gegenseitige Verwüstungen statt finden. Sicher war es in diesem Kriege der Berner und ihrer Bundesgenossen gegen die von Freiburg und ihre Verbündeten geschehen, daß von einer Streifpartie der Freiburger die Kirche zu Cappelen[212]) (bei Aarberg), nebst andern den Religiosen von Gottstadt daselbst gehörenden Häusern verbrannt worden waren, weßhalb dann später Abt und Convent von Gottstadt, nebst dem ohne Zweifel besonders geschädigten, daher auch namentlich aufgeführten Seelsorger von Cappelen, für allen erlittenen Schaden (natürlich auf geleisteten Ersatz) quittiren und freisprechen im Oktober des Jahres 1293[213]).

überdieß war Ulrich von Thorberg sehr angesehen und auch bei Oestreich wegen früherer Dienste wohl gelitten; daher seine Stellung als Obmann.

211) Sculteto consulibus *et ceteris burgensibus* de Berno — — ut burgenses de Solodoro in conjuratos recipiatis. S. W. 1828, S. 435. Rec. dipl. I, 166, Urkunde 55.

212) Der Kirchensatz von Cappelen und Bürgeln war dem Kloster Gottstatt gleich bei dessen Gründung geschenkt worden.

213) S. W. 1828, Seite 91. Rec. dipl. I, S. 159, Urkunde 55.

In dieser Fehde war es auch, wo die Berner einen Streifzug in das ziemlich entlegene Frutigerthal unternahmen: man mag nämlich um sich heutzutage die damaligen Verhältnisse hinsichtlich der Straßenverbindung zu vergegenwärtigen, etwa an die Straßen in Sizilien, Griechenland oder der Türkei denken. Gewiß nur, wenn, wie wir oben angedeutet, Bern vor Freiburg sicherer sein konnte, durfte es einen für damalige Zeit so fernen Zug wagen. Was für eine Fehde übrigens die Berner hier mitfochten, lehrt uns die hierüber noch erhaltene Urkunde. Nach einer Quittung nämlich, welche der Kirchherr von Frutigen Nikolaus den „Burgern von Bern" um den durch sie erlittenen Schaden ausstellt „waren unter dem hochedeln Herrn Gottfried von Merenberg, des Reiches Vogt in Elsaß und Burgund[214]), im Monat Juli Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern[215]), bewaffnet in das Thal von Frutigen eingefallen, die Herrn Arnold und Walther von Wädiswyl zu schädigen[216]) und hatten daselbst die Kirche von Frutigen durch Brand schwer geschädiget, wofür sie denn obgenannter Kirchherr um Pfund 21 Bernpfenninge von allen weitern Entschädnisse freispricht morgens nach Valentin (den 15. Febr. 1296).

Wir bemerken beiläufig, daß wie schon oben bei Schlichtung des Judenhandels wir wiederholt auf einen Reichsvogt in Burgund stoßen: derselbe Gottfried von Merenberg ist nun auch Oberanführer der Berner in einer Reichsfehde: er ist schon frühe bei König Adolf in Gunst[217]) Die Fehde ist wie die Quittung ausdrücklich sagt, gegen die Herren von Wädis-

---

214) Gotfridus de Merenberg, Advocatus sacri Imperii per Alsaciam *ac Burgundiam*.

215) Assumptis sibi Sculteto consulibus ac communitate Burgensium de Berno. Mit ihnen also focht der Reichsvogt hauptsächlich diese Fehde. Die Urkunde (im Schweiz. Geschichtsf, B. III, 212-214.

216) In destructionem Di Arnoldi ac Di Waltheri de Weniswyle (sicher mit Haller im Geschichtsf. für Wädiswyl).

217) Böhmer Reichsregesten Nr. 78 1292 Dezember 13.

wyl[218]) gerichtet: Edle dieses Geschlechtes finden wir in diesem Jahrhundert auf dem Schultheißenstuhle von Freiburg, so noch 1264 Conrad von Wädiswyl, wie sich Freiburg unter Graf Rudolfs von Habsburgs Schirm begibt.[219]) Wir dürfen also wohl ohne großes Bedenken die Edeln von Wädiswyl auf Seite der Freiburger denken, die wie die unter Herzog Albrecht von Oesterreich stehenden Freiburger König Adolf nicht anerkennen wollten, dem Bern dagegen freiwillig gehuldiget hatte. Ob vielleicht auch Peter von Thurm Herr zu Gestelenburg, den wir oben [220]) als Burger von Bern dem eben mit Freiburg von Bern wieder erneuerten Bunde beitreten gesehen, auch zu diesem Zuge mitgewirkt? Spätere daherige Verhältnisse sind bekannt.

In diese Zeit gehören ohne Zweifel auch die Züge der Berner gegen die Herren von Weißenburg, welche man sonst früher immer vor die Belagerung von Bern gesetzt, so Justinger dem Müller folgt[221]) zum Jahr 1288 aber vor der Belagerung; Tschudi ins Jahr 1286, dem auch Herr von Tillier folgt[222]), Justinger ist aber bekanntlich in der Zeit nicht sehr genau und wir haben aus dieser Zeit gar keine urkundliche Spur von einem solchen Zuge, während wir dagegen in der Vergleichsurkunde von Bern mit Freiburg nach dem Siege der Berner am Donnerbühl und noch späterer Erfolge die von Weißenburg ausdrücklich als Helfer und Bundesgenossen von Freiburg in dem letzten Kriege genannt finden, in der später genauer anzuführenden Urkunde vom 31. Mai 1289. Kopp hat bereits auf eine spätere Zeit für diese Fehde hingedeutet[223]).

---

218) Arnold und Waltherv on Wädiswyl werden namentlich angeführt: Arnold ist der älteste der vielen Söhne von Walther von W.

219) Rec. diplom. 1., 96. Urk. 25. Conradus dictus de Wediswyle Scultetus de Friburgo in Ochtlandia.

220) o. n. 199.

221) Thl. I, 568.

222) S. 70. (n.).

223) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, T. IV; S. 290. n. 2.

Täuschen wir uns noch, wenn wir zu guter Letze noch auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher die Annäherung an Freiburg und den Abschluß des Friedens zwischen Bern und Freiburg befördert haben möchte, den durch ehrenvollen Empfang ausgezeichneten Aufenthalt König Adolfs in Bern, während mehrerer Tage Ende Februar 1295, welchem Aufenthalte nicht lange nachher der endliche Friedensschluß folgt? Und wenn dazu noch die oben eingetretene Verfassungsänderung günstig mitgewirkt hätte? Bern, welches von dem Sohne König Rudolfs als Nachfolger im römischen Reich ungleich mehr zu besorgen hatte als von seinem Nebenbuhler, beeilte sich natürlich König Adolf anzuerkennen und nach den Worten des mit dem Grafen von Savoi sogleich nach Rudolfs Tode geschlossenen Schirmvertrags wieder unter das Reich zurückzutreten. Vermuthlich sandte ihm Bern wie achtzehn Jahre früher an König Rudolf, Gesandte nach Basel zu [224]), die ihn dann nach Zürich, wo er ebenfalls etwas länger geweilt zu haben scheint, begleitet haben mögen. Hier in Zürich bestätigte er denen von Bern — „Schultheiß und gesammten Bürgern von Bern" den am 15. und 16. Januar 1274 von König Rudolf gegebenen Bestätigungsbrief der Handfeste, so wie die Indemnitserklärung wegen der bezogenen Reichseinkünfte. [225]) Darauf ertheilt er auf Anhalten der Burger von Bern, seiner lieben Getreuen, ihnen die Befugniß während Reichsvacanzen sich Richter zu setzen, die über Blutsverbrechen richten mögen [226]). Ebenso gestattet er am gleichen Tage (11 Januar zu Zürich) auf die Bitten „der fürsichtigen Männer" unser und des Reichs Bürger

---

[224]) König Adolf ist zu Basel von Colmar her am 24. Dez. 1292, wo er noch am 7. Januar 1293 weilt; in Zürich urkundet er zuerst am 11. Januar 1293 und muß noch nach dem 15. Jan. da gewesen sein. Böhmer Reichsregesten (84–94.)

[225]) S. W. 1827 S. 423 n. und daraus Böhmer Reichsregesten (n. 93).

[226]) Qui super delictis, quæ requirunt pœnam sanguinis, cognoscant. S. W. 1827 S. 443 und daher Böhmer Reichsregesten n. 90.

von Bern: daß durchaus Niemand die Burger von Bern so lange sie vor dem jedesmaligen Schultheißen von Bern zu Recht zu stehen bereit, vor einen auswärtigen Richter ziehen dürfe — außer wenn „Wir oder unser Hofgericht einen oder andern Bürger zur Untersuchung zu ziehen für nöthig finden[227])
Wir glauben diese Freiheiten seien für Bern von großer Wichtigkeit gewesen und von ihnen wohl benutzt worden. Es war daher ganz natürlich, daß Bern diesen ihm so wohlwollenden König festlich in seine Mauern aufnahm, welchen ehrenvollen Empfang auch die an frühern Notizen sonst ziemlich sparsame „Chronik von Bern" meldet[228]) auch weilte er daselbst mehrere Tage, wo er das Dominikanernonnenkloster Marienthal auf der Aarinsel bei Bern in seinen Schutz nahm und den Religiosen von Interlaken den Bestätigungsbrief ihrer Freiheiten von König Rudolf erneuerte[229]). Ferner befreite er aus Solothurn, am 2. März die Nonnen von Fraubrunnen von den Steuern, welche man ihren Häusern in Bern und Solothurn aufzulasten pflegte — nicht weniger als Pfund 8 pflegte man ihnen aufzulegen, wie die Nonnen behaupteten. Wir haben schon oben gesehen, daß die Berner bei aller ihrer Frömmigkeit geistliche Stifte in der Noth für Steuern in Anspruch zu nehmen kein Bedenken trugen.

Es ist jetzt an der Zeit von einer bedeutenden Verfassungsänderung in Bern zu sprechen, die in diesem Zeitpunkte vorgefallen ist, über deren Veranlassung und Beweggrund sich leider keine gleichzeitige Nachricht erhalten hat, so daß wir nur auf Vermuthungen hingewiesen sind. Hiebei scheinen uns einige

---

227) Nisi *Nos vel curiae nostrae Judex* aliquem vel aliquos eorundem civium ad examen nostræ cognitionis duximus evocandos. S. W. 1827 S. 443–444 und daher Böhmen Reichsreg. n. 91.

228) Adolfus Romanorum Rex Bernam venit et a Bernensibus honorifice receptus est. (1295 Febr.)

229) S. W. 1828 S. 434 und 435 und daher Böhmer Reg. (n. 248 und 249) Reg. 247 ist irrig bei Böhmen hieher bezogen, da sie aus Offenbach 11. Dez. 1293 erlassen ist (S. W. 1828 S. 432.

Umstände allzuwenig beachtet worden zu sein, wo sich doch wohl ein Zusammenhang vermuthen läßt, wenn wir ihn schon nicht genauer nachweisen können. Leicht vorauszusehende Streitigkeiten mit dem unter Oesterreich stehenden Freiburg hatten Bern sogleich nach Rudolfs Tode zur Erneuerung früherer Schirmverträge mit Savoi getrieben. Als nun endlich nach langer Erledigung des Reichsoberhaupts [230]) Graf Adolf von Nassau zu Frankfurt als Nachfolger König Rudolfs gewählt worden, trat Bern wieder unter das Reich zurück und wie es den neuen König freudig anerkennend begrüßt, wurde es auch von ihm wohlwollend behandelt und ein über Burgund gesetzter Reichsvogt half den Judenhandel für Bern so äußerst günstig entscheiden und war Berns Anführer im Kriege, dessen Schultheiß unbedenklich unter seiner Oberleitung auszog. Nun trifft aber in diese Zeit eine etwas auffallende Aenderung in der Regierung Berns ein. Ob Ulrich von Bubenberg im Jahr 1292 urkundlich noch Schultheiß, Ende 1292 oder Anfangs 1293 gestorben, oder sonst ersetzt worden nach mehrjähriger Führung des Schultheißenamtes — etwa wie man von Savoi abtrat wieder an das Reich zurück — ist ungewiß: auffallend bleibt aber die Wahl des tapfern Ritters Jakob von Kienberg, eines frohburgischen Lehensträgers, zum Nachfolger Ulrichs von Bubenberg als Schultheiß von Bern [231]). Soll man hier bei dieser Aenderung der Politik Berns, welches von da nie mehr in so enges Verhältniß zu Savoi trat, an eine durch innere Parteiung herbeigeführte Aenderung denken, ungefähr wie sie acht bis zehn Jahre früher im umgekehrten Verhältnisse Statt gefunden hatte? Wollte Bern durch diese Wahl gleichsam eine

---

[230]) Vom 15. Juli 1291 (Rudolfs Todestag) bis zum 5. Mai 1292 (Adolfs Wahltag) der keineswegs, wie Herr von Tillier I, 78, meint gleich Anfangs des Jahres 1292 gewählt wurde. (Böhmer Reichsregesten.

[231]) Jakob von Kienberg ist schon 1293 Schultheiß und bleibt bis 1296 oder 1297: seine Wahl trifft ungefähr mit der Anerkennung Adolfs zusammen.

Garantie geben, daß es fortan zum Reiche stehen wolle? Ohne Zweifel wohl steht die Verfassungsänderung vom Jahr 1295 [232]) im Zusammenhang mit dieser Wahl, wenn wir ihn schon nicht genauer [illegible] hzuweisen vermögen. Es würde uns jedoch zu weit führen, [illegible] r diese beiden wichtigen Dekrete hier weiter einzutreten, [illegible] wir nur was die Gemeinde betrifft näher einzugehen haben.

Nach dieser [illegible] ebruar 1295 [233]) erklären die neugewählten [illegible] rn, an deren Spitze Junker Johann von Bu [illegible] von Egerdon, daß sie aus den vier Theilen [illegible] der Stadt (offenbar den nachher sogenannten vier [illegible]) [234]) „von der Gemeinde ihrer Mitbürger" [illegible] orden sind [235]), zum Nutzen der Gemeinde treulich [illegible] zu helfen. „Hiezu sind sie „erwählt worden und [illegible] Eid geleistet von hier auf „Ostern und von da noch für ein ganzes Jahr; und diesen „Eid, welchen sie in der Kirche der „mindern Brüder" (natür„lich bei ihrer Wahl durch die Gemeinde) abgelegt, soll jährlich „in besagter Kirche oder an andern hiefür zu bestimmenden „Orten von ihnen den XVI, oder von andern, welche besagte „Gemeinde unserer Mitbürger hiezu erwählen wird, an Ostern „erneuert werden" [236]). Hier haben wir also bestimmte jährliche Versammlungen der Gemeinde auf die Osterzeit, wo die Wahl dieser XVI aber gewiß auch des Schultheißen und der Räthe

---

232) Wir möchten noch an Ulrich von Wippingen erinnern, den einst den Bernern von Savoi gesetzten Vogt oder wie sie ein Jahr vorher den Landgrafen von Burgund Graf Peter von Buchegg zum Schultheißen wählten.

233) Kopp, Buch IV, 209 n. 6.

234) De 4. partibus seu terminis nostre civitatis.

235) A communitate nostrorum concivium.

236) Juramenta nostra in ecclesia minorum fratrum de Berno per nos præstita, in dicta Ecclesia vel in aliis locis ad hoc deputandis a nobis predictis XVI vel ab aliis, quos dicta communitas nostrorum concivium ad hoc elegerit singulis annis semper in dicto festo Pasche renoventur. Datum Berno Ao. Dl. 3. Febr. 1295. S. W. 1828, Seite 178 bis 180.

vorgenommen werden soll; es ist eine eigentliche Wahl und der Ort der Versammlung der Gemeinde ist bestimmt angegeben — in der Kirche der mindren Brüder — wo aber auch zugleich noch andere Versammlungsörter vorgesehen sind; ein Beweis, daß man sich nicht immer am gleichen Orte versammelte. Bemerkungswerth ist auch noch, daß so wie diese erste und künftige Wahl der XVI entschieden der Gemeinde vorbehalten ist, Ergänzungen im Laufe des Jahres (durch Tod oder andern Austritt veranlaßt) ausdrücklich den übrigen der XVI überlassen werden. Besiegelt wird diese Urkunde mit dem Siegel der Gemeinde.

Eben so versprechen nun in einer zweiten Urkunde die CC nachbenannten, sämmtlich mit Namen aufgeführten Bürger von Bern, die von jenen XVI (in obiger Urkunde erwähnt) hiezu einmüthig erwählt worden — sie also (diese CC als der Große Rath von Bern) und die Gemeinde[237]) verheißen nun ebenfalls besagten XVI treulich zu rathen und zu helfen, die von da bis Ostern und von da noch ein ganzes Jahr eidlich für das Wohl ihrer Mitbürger zu rathen und zu helfen sich verpflichtet haben; wofür sie nun auch jährlich (also die CC und die Gemeinde) den in der Kirche der mindern Brüder geleisteten Eid auf Ostern ebendaselbst oder an andern hiefür zu bestimmenden Orten erneuern werden. Auch wollen wir bestimmt, daß diese vorbenannten XVI, von uns[238]) hiezu und zu Anderem was unserer Stadt frommt, erwählt, bei Schultheiß und Räthen sitzen, wo sich dieselben Geschäfte halb versammeln mögen in oder außer der Stadt.

Wir haben oben bereits angeführt, daß die Wahl der CC

---

[237]) Et *quam plures alii nostri concives*, in ista litera voce tenus non expressi sed nobiscum super isto rato firmiter observando jurati — kann dem Zusammenhange nach nicht wohl etwas Anderes als die Gemeinde bezeichnen.

[238]) Müller, welcher hier, siehe Band I, 615 n. 95 die CC verstehen will, ist gänzlich im Irrthum; auch führt er die Stelle undeutlich vor: es muß hier nothwendig die Gemeinde verstanden werden.

als des Großen Rathes aus der vierfachen Zahl des frühern Großen Rathes der L zu erklären ist, die man jetzt aus den hier zuerst auftauchenden vier Quartieren der Stadt bei ungefähr gleicher Bevölkerung zu gleichen Theilen nahm; wahrscheinlich hängen mit diesen vier Quartieren auch die vier ältesten Zünfte (der Bäcker, Schmiede, Gerber und Metzger) zusammen und wir sehen ja wohl, daß auch die XVI offenbar je zu 4 aus den 4 Stadtquartieren oder Gesellschaften (Zünften) genommen wurden[239]), woher sich erhalten haben dürfte, daß als bei größerer Ausdehnung und bei vermehrter Bevölkerung sich auch die Zünfte mehrten, jenen vier ersten Zünften (auch die Venner-Zünfte in späterer Zeit genannt) die Bevorzugung blieb (bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts), daß aus ihnen je zwei der XVI gewählt wurden, während jeder der acht andern Zünfte nur einer zu Theil wurde. So wie früher nur ein Venner (Pannerträger, banderet) sein mochte, so wird es jetzt (besonders nach Ausdehnung des Gebiets) natürlich, wenn wir bald auf vier Venner (nach diesen 4 Quartieren) stoßen.

Offenbar setzt diese Errichtung eines auf einmal so zahlreich vermehrten Großen Rathes, so wie die Wahl der neuen so einflußreichen Behörde der XVI, welche sowohl die CC erwählen, als wo sie es nöthig finden, neben Schultheiß und Rath zur Mitberathung sitzen, ein bedeutendes Mißtrauen gegen den bisherigen (sogenannten kleinen) Rath und gegen seine Handlungsweise voraus, und gegen ihn sind die schützenden Vorkehren getroffen, keineswegs gegen die Gemeinde, die nach wie vor ihre Befugnisse geltend macht, nur daß sie jetzt die Befugniß, diesen neuen Großen Rath zu wählen, an XVI Männer überträgt, welche letzteren sie jedoch jährlich aus ihrer Mitte frei, bloß mit Berücksichtigung der vier Stadttheile oder Quartiere wählt. Wenn Herr von Tillier[240]) schreibt: „Allein „in den letzten Zeiten hatten übereilte Entschlüsse der Gemeinde, „welche man dem Einfluß der Edeln und der Einwirkung ihrer

[239]) Sedecim de quatuor partibus sive terminis nostræ civitatis.
[240]) Band I, Seite 97.

„Privatverhältnisse zuschrieb, der Stadt Bern mancherlei Unfälle zugezogen," so wissen wir von solchen übereilten Beschlüssen der Gemeinde durchaus nichts; der allerdings übereilte Auszug der Berner im Jahre 1289, welcher ihre Niederlage zur Folge hatte, ist sicher kein Gemeindsbeschluß gewesen, da er sonst gewiß auch mit größerer Ordnung und Besonnenheit erfolgt wäre — und sonst sehen wir eben nicht die Gemeinde handelnd. Eher gegen die verkehrte Politik des Schultheißen Ulrich von Bubenberg und seiner Partei im Rathe, welcher erstere nach Verdrängung des von Kramburg gar zu offenbar im Savoischen Interesse handelte und einen so wenig zahlreichen Senat von XII leichter zu beherrschen und zu führen vermochte, scheinen die schützenden Maßregeln des Jahres 1295, welche doch offenbar die Macht des Rathes bedeutend schmälerten, gerichtet. Wir bringen hiemit auch in Verbindung, daß bis zu dieser Verfassungsänderung stets adeliche Schultheißen (die Bubenberge, Egerdon, Kramburg) in Bern regierten, nach denselben hingegen auf den fremden Ritter von Kienberg über zwanzig Jahre lang die bürgerlichen Münzer, Vater und Sohn. Wir erinnern hiebei an eine Bemerkung, welche vor vielen Jahren Schultheiß von Mülinen gemacht hat[241]). Daß durch diese Aenderung auch kräftige Maßregeln gegen das überhandnehmende Zunftwesen ergriffen wurden, folgert Herr von Tillier[242]) aus einer Verordnung von 1373 über die Zunft. Er folgt hierin der Note im S. W.[243]), wo diese Urkunde vom 7. März 1373 mitgetheilt ist. Allerdings deutet nun diese gegen das Entstehen neuer Zünfte oder Verbindungen ohne Erlaubniß des Rathes und der CC gegebene Verordnung, aus welchen vermehrten Zünften öfter Parteiungen und Unheil entspringe, was sie verhüten wollen durch obige Beschränkung, „als es „auch unsere Vordern daher bei achtzig Jahren verhütet und versehen — wohl auf unsere neue Ord-

---

241) In dessen trefflichem Aufsatze über die ältesten Schultheißen von Bern, im Neuen Schweizerischen Museum 1795.
242) Band I, Seite 97.
243) 1828, Seite 567 und 568.

„nung von 1295 hin" — wir gestehen aber, in derselben keine Spur zu finden von Maßregeln, „welche gegen das Ueberhandnehmen des Zunftgeistes gerichtet wären." Oder sollte an eine andere, ungefähr zu gleicher Zeit erlassene Verordnung zu denken sein, die nicht mehr erhalten ist, und vielleicht deßhalb spurlos verschwunden sein dürfte, weil die Verordnung von 1373 gleichsam nur eine Erneuerung der frühern, welche daher, wie dieß gewöhnlich geschah, die frühere in Vergessenheit brachte? Unrichtig sagt daher jedenfalls Herr von Tillier:[244]) „1373 hätten Schultheiß, Rath, CC und die Gemeinde von „Bern die Verordnungen, die sie bereits vor 80 Jahren gegen „das Zunftwesen erlassen, erneuert," indem er solches von jener Verfassungsänderung von 1295 versteht. Ueberdieß sagt jene Ordnung von 1373 keineswegs, sie sei eine Erneuerung einer frühern vor 80 Jahren, sondern bloß, sie wollen Parteiungen, durch welche guten Städten viel und oft Uebels entstanden, versehen und verhüten, wie es auch ihre Vordern vor 80 Jahren eigentlich verhütet und versehen hatten; was also gerade für unsere Ansicht spricht, daß jene Verfassungsänderung aus innern Parteiungen hervorgegangen, und wie wir mit jener Urkunde allerdings glauben, durch jene Verordnungen, die Beschränkung der Macht einer kleinern leichter zu influenzirenden Macht glücklich verhütet wurden. Beiläufig wollen wir bloß bemerken, daß in der spätern Urkunde sich eine Abweichung zeigt, wenn hier die Gemeinde die CC auf Ostern zu wählen scheint, während die Ordnung von 1295 diese Wahl den XVI überträgt, wenn man nämlich die Ausdrücke der spätern Urkunde ganz buchstäblich nehmen will, wo übrigens auch gar wohl denkbar wäre, daß in der Zwischenzeit die Gemeinde das Recht die CC unmittelbar zu wählen (statt nur mittelbar durch die von ihr ernannten XVI) wieder an sich gezogen hätte; oder jener Ausdruck ist nur ungenau, indem die Gemeinde die XVI also mittelbar auch den Großen Rath wählt.

Der zwischen Bern und Freiburg im Jahr 1295 abge-

---

244) Band I, Seite 318.

schlossene Vergleich, sowie die Bundeserneuerung beider Städte war nicht von Dauer; die verschiedenen Verhältnisse der beidseitigen Herren oder Beschützer und deren verschiedene Interessen brachten bald neue Reibungen hervor; man fing von beiden Seiten an, sich durch neue Bundesgenossen zu stärken und zu rüsten, bis es nach mancherlei vorgegangenen Neckereien zum offenen für Bern siegreichen Kampfe kam. So wie die von Freiburg bereits im Juni 1294 ihren Bund mit Laupen erneuerten[245]), mit Rudolf Graf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, am 1. September 1294 bis Weihnacht und von da noch auf zwölf Jahre ein Bündniß schlossen[246]), so schloß, wie wir schon erwähnt (nach erhaltener Einwilligung dazu von Freiburg) Bern einen neuen Bund mit denen von Solothurn, Ende Aprils 1295 (von welchem es bald nachher und so oft später so schöne Früchte erndtete), und bald nachher muß es auch seinen Bund mit Murten erneuert haben oder wahrscheinlicher noch dauerte dieser sonst fort, da wir sicher wohl nach einer bald anzuführenden Urkunde[247]) die von Murten als Bundesgenossen von Bern anzusehen haben. Noch mehr mußte sich Bern aber bei der sinkenden Macht König Adolfs neuer Freunde versichern und ältere Gegner zu sühnen suchen; so fand es für klug, den 1294 im Frutigthal geübten Schaden durch Ersatz zu sühnen; so verspricht ihm Ludwig von Savoi um der guten Dienste willen, seinen Vorfahren und ihm von Schultheiß, Rath und Gemeinde der Bürger von Bern[248]) geleistet, dieselben in seinen Kosten zwischen Genf und Zofingen zu schützen, wo er nur seinen Bruder, Herrn Amadeus Grafen von Savoi und den Herrn Grafen von Burgund vorbehält, solches von jetzt auf zehn Jahre und zwar unverhohlen gegen Freiburg gerichtet, indem er die früher mit denselben geschlossenen Bünd=

---

[245]) Rec. dipl. I, Urkunde 57.
[246]) Rec. dipl. I, Urkunde 58.
[247]) Siehe unten n. 257.
[248]) A sculteto, consulibus ac *universitate burgensium* de Berno, und gleich nachher scult. conss. et *universitatem* de Berno.

nisse hier ausdrücklich aufhebt[249]). Ja im folgenden Jahre erklärt er, daß er Bürger zu Bern geworden und dieses Bürgerrecht beschworen habe, doch daß er nicht vor Schultheißen, Räthen und den Bürgern an ihrem Gerichte auf Klagen zu antworten noch Tellen oder sonstige Steuern zu entrichten habe, wobei er nur den König von Frankreich hinsichtlich der Grafschaft Burgund und seinen Bruder, den Grafen Amadeus, ausnimmt[250]). Justinger (S. 49) meint wohl diesen Bund, wenn er etwas ungenau von einer Erneuerung des Bundes von Bern mit dem Grafen von Savoi im Jahr 1295 spricht.

Eben so hatte Bern wegen seiner oberländischen Gegner, besonders des von Weissenburg und der von Wädiswyl, unter denen die Thalschaft von Frutigen stand, frühere Verhältnisse mit Wallis wieder angeknüpft und im Frühjahr 1296 ein Burgerrecht und Bund von Datum (April) bis Pfingsten und von da auf zehn Jahre mit dem Bischof (Bonifacius) von Sitten[251]), dem Grafen Joßelin von Nisp und der Gemeinde Leuk geschlossen, laut welchem dieselben sich gegen Schultheiß, Räthe und die Gemeinde von Bern[252]) verpflichteten, mit ganzer Macht „bis in das Gwatt bei Strätlingen" den Bernern gegen Herrn Rudolf von Weißenburg, die Herren Arnold und Walther von Wädiswyl (die bereits schon bekannten Gegner Berns), den Herrn von Raron zu Hülfe zu ziehen, so oft sie durch zuverlässige Botschaft aufgemahnt sein werden[253]).

---

249) S. W. 1828, Seite 390. Ao. Dominicæ Annuntiat. MCCXC quinto, die veneris proxa. ante vetus carnisprivium 1296.

250) Berna anno Dominicæ annuntiat. MCCXV sexto prox. fa. II, post Divi Matthie Aposst. 25. Febr. 1297. S. W. 1829, S. 633.

251) Bischof Bonifacius erklärt im Eingange, er sei Bürger zu Bern geworden, betrachtend sinceram dilectionem der Burgenses de Berno ad ecclesiam Sedunensem.

252) Scultetum consules ac *universitatem* de Berno — ultra Alpes sive montana usque ad locum dictum *Wat* prope Stretlingen.

253) Urkunde im Staatsarchiv von Bern, feria IV, prox. post Octavam Pasche 1296. (7. April), siehe v. Müller I, 614.

Ebenso erneuerte Bern den Bund mit Biel, mit welchem wir es schon in den ersten Jahren dieses Jahrzehnts laut frühern Bundes gemeinsam handeln gesehen haben, gegen den nämlichen Gegner; der Bund wird am 7. Juli 1297 erneuert von Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern[254]) mit Biel, von da bis auf Johannes des Täufers Geburt und wieder auf auf 9 Jahre, und während dieses den römischen König und den Bischof von Basel ausnimmt, behält sich Bern den römischen König oder Kaiser nebst dem Grafen von Kyburg vor[255]); die beidseitigen Gemeinden siegeln.

So hatte man sich gegenseitig zu stärken gesucht; „es war Friede und doch nicht Friede." Man suchte den förmlichen Kriegsausbruch zu verhüten; sollten wir uns gar irren, wenn wir vermuthen, die Bürgerschaften beider Schwesterstädte haben den Wiederausbruch der Feindseligkeiten mehr durch fremdartige Interessen herbeigeführt, möglichst zu verhüten gesucht? Noch im angehenden Herbst 1297 suchte man wenigstens zu mitteln, und es wurde ein Tag zur Ausgleichung angesetzt im Herbst, „zu Mothier" (Motier), am Murtensee, zu dessen ungefährdeter Besuchung die von Bern (Schultheiß, Räthe und die Gemeinde der Bürger von Bern[256]) an Schultheiß, Räthe (und wen sie mitbringen mögen) von Freiburg sicheres Geleite gewähren, für den angesetzten Tag und noch für zwei folgende Tage hin und her[257]).

Es ist wohl klar genug, aus der Wahl dieses Ortes, daß Murten mit Bern verbunden gewesen sein muß; nur von Murten her, keineswegs von Bern konnten die Freiburger Besorgnisse hegen, wenn sie den Tag von Motiers besuchen wollten.

---

254) Scultetus consules et *communitas* de Berno.

255) Urkunde im Staatsarchiv von Bern und im Archiv von Biel, siehe Blösch, Regg. Donnstag nach Peter und Paul 1297 sagt Herr von Tillier I, 82. Nach der Urkunde siehe S. W. 1831, S. 328 ist er geschlossen feria II, prox. post Sam App. Petri et Pauli.

256) Scultetus, consules et communitas burgensium de Berno.

257) Feria IV, post nativ. be. Marie 1297. (12. Sept.) S. W. 1828, Seite 442, Rec. dipl. I, 174, Urkunde 63.

Doch alle gemachten Friedensversuche scheiterten. Nur das Schwert konnte im Frühjahr bereits zwischen König Adolf und Herzog Albrecht entscheiden, obschon der entscheidende Tag, welcher jenem Thron und Leben raubte, noch in den Sommer hinausgeschoben wurde. Jetzt schien den Herren, welchen das aufblühende Gemeinwesen von Bern ein Dorn im Auge war, der rechte Augenblick gekommen, dieser dem Adel gefahrdrohenden Macht ein Ende zu machen. Die Zeit schien günstig; vom Reiche her konnte Bern entschieden keine Hülfe erwarten, seine Bundesgenossen glaubte man eingeschüchtert oder zu fern, um zu rechter Zeit helfen zu können. Man hoffte durch Plünderung der Güter um Bern die Berner zu einem übereilten Ausfall zu verlocken, wie vor neun Jahren in der Schoßhalde geschehen. Allein eben dieser schwere Unfall hatte die Berner Vorsicht gelehrt; in der Stille riefen sie ihre Bundesgenossen zur eiligen Hülfe herbei, und überfielen nun ihrerseits wohlgerüstet unter einem tapfern erfahrenen Anführer die sorglosen Feinde, welche der Berner vorsichtiges Zögern für Feigheit gehalten und so keineswegs auf einen plötzlichen Anfall gerüstet, von den wohlgeordneten kampflustigen und durch die Verwüstungen der Feinde erbitterten Bernern leichter besiegt werden konnten. Mit der Schilderung des Treffens selbst haben wir es hier nicht zu thun, wir verweisen dafür auf die bernischen Geschichtschreiber, und melden bloß, daß der die Feinde überraschende Ueberfall der Berner mit einem vollständigen Erfolge gekrönt wurde. Wie bei Laupen 41 Jahre später, hatte der Verlust hauptsächlich die Freiburger betroffen. Die Cronica de Berno setzt diesen wichtigen Sieg der Berner auf den 2. März 1298. Justinger[258]) hat ihre einfache Erzählung mit nicht wenigen Zusätzen bereichert, die aber eben nicht alle vor einer strengern historischen Kritik bestehen dürften[259]).

258) Seite 49 bis 52.

259) Z. B. daß 460 Mann auf Seite der Feinde erschlagen werden, und die chronica sagt bloß: mehr als 60, so wie sie dagegen die Zahl der Gefangenen (1500) übertreibt, die Justinger vernünftiger auf 300 reduzirt.

Es ist nun wohl ganz natürlich, daß die Berner ihren Sieg benutzten. Sie suchten die Besitzungen ihrer Gegner heim und vergalten ihnen reichlich die vor dem Siege am Donnerbühl gegen sie geübten Verwüstungen. So wurde zuerst die Burg von Belp, der Herren von Montenach von Freiburg Besitzung, zerstört, und diese ihrem Feinde gehörende Besitzung zu Handen Berns in Besitz genommen, da sie die beschwerliche Nähe des Feindes von da vermuthlich schon 1288 und 1289 gefühlt hatten. Wahrscheinlich geschah jetzt auch ein wiederholter Zug gegen Wimmis und den von Weissenburg, der ausdrücklich nach dem neuen Friedensvertrag als Feind von Bern und als Bundesgenosse von Freiburg dargestellt ist. Nach Justinger[260]) hätten die Berner die Burg zu Belp Anfangs Mai belagert, sie in zehn Tagen eingenommen und gänzlich zerstört, nur daß er irrig das Jahr 1304 dafür setzt, statt 1298, wie die bald anzuführende Urkunde zeigt, womit die Cronica von Bern ebenfalls übereinstimmt, indem sie Belp innert 12 Tagen Anfangs Mai 1298 erobern und zerstören läßt. Da mag bald nachher auch Geristein denen von Montenach gebrochen worden sein, die nun in Bern Burgrecht nahmen. Da kamen die von Bern und von Freiburg um einen Waffenstillstand überein, am 3. Mai 1298, aus welchem die abhängige Lage von Freiburg deutlich erscheint, wo wohl nur der erlittene Verlust sie dahin bringen mochte, mit den Bernern wenigst so weit Frieden zu suchen, als ihnen vergönnt war. Die von Freiburg (Schultheiß, Rath und ganze Gemeinde) gewähren nämlich für sich, ihre Helfer, Eidgenossen und Verburgerrechtete, „dem Schultheiß, Räthen und der Gemeinde „der Bürger von Bern, und ihren Helfern, Eidgenossen „und allen Verburgerrechteten“[261]) treuen festen Waffenstillstand, von da bis auf St. Johannis des Täufers Geburt, und von da wieder auf die zehn nächsten Jahre. Freiburg behält sich

---

[260]) Seite 54.

[261]) Sculteto, consulibus et communitati burgensium de Berno et suis ac eorum adjutoribus, conjuratis et burgensibus universis.

seine Herrschaft also vor: daß sie derselben in einem Kriege gegen Bern um anderer Gründe willen, als in diesem Waffenstillstand enthalten sind, folgen mögen, doch nach Absage einen Monat zuvor, was den gegenwärtigen Krieg jedoch betrifft und den Schaden aller Art in demselben, darum hingegen sollen sie ihrer Herrschaft gegen Bern nicht helfen, so lange dieser Stillstand währt. Auf gleiche Art mögen auch die Berner ihrer Herrschaft[262]) gegen uns helfen; beidseitig jedoch mag man der Herrschaft außer dem Lande in der Ferne helfen. Für den Schaden aller Art im gegenwärtigen Kriege beidseitig erlitten, soll keine Rede sein, einander irgend vor ein Gericht zu ziehen, sondern wir sind verbunden, auf einen Tag an gewohnten Orten zusammenzukommen, um zu trachten unter uns und den beidseitigen Anhängern einen lieblichen Frieden zu machen.

Ebenso ist auch ein besonderer Waffenstillstand — zwar auf kürzere Zeit — geschlossen worden, zwischen Herrn Rudolf von Weißenburg einerseits und den Bürgern von Bern, dem Grafen Hartmann von Kyburg ihren Helfern und Mitbürgern andererseits: beiderseits soll man zu freundlichem Vergleich zusammenkommen und wie Graf Hartmann während des Waffenstillstandes die Burg Weißenau und die Feste Rothenflue mit Leuten und Einkünften behält, so besitzt ebenso Herr Rudolf von Weißenburg die Burg Wimmis. Wenn aber der Eine oder der Andere die Freundlichkeit einzugehen sich weigert, so sind alsdann die Freiburger und die Berner nicht mehr ihrem Theile zu helfen verbunden, die Burg von Belp aber (mit ihren Besitzungen, Leuten und Zubehörden, welche vor ihrer Zerstörung dem von Weißenburg[263]) gehörte, behalten ebenso die Berner während des Waffenstillstandes, worin wir (d. h. die von Freiburg) und unsere Helfer in diesem Kriege sie nicht

---

[262]) Der hier ebenfalls gebrauchte Ausdruck dominium kann für Bern wohl nur vom römischen König, ihrem Herrn verstanden werden.

[263]) Früher an Montenach, woher jetzt an Weißenburg?

stören wollen, so lange der Waffenstillstand dauert Im Jahr 1298[264]).

Die Fehden gegen den Adel in der Nachbarschaft scheinen fortgedauert zu haben, doch nicht gegen Freiburg. Bern erhielt unterdessen von König Albrecht, der mit größern Dingen beschäftigt war, während seines längern Aufenthalts zu Nürnberg[265]) im November 1298 Bestätigung seiner Freiheiten „auf Bitte der vorsichtigen Männer, der Burger von Bern"[266]).

Daß die Fehden auch anderwärts verheerend gewüthet, sehen wir auch aus einer von den Bernern Ende Jahrs 1299 geleisteten Entschädigung. Es quittiren nämlich Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nydau und Ulrich Castlan von Erlach um 200 Pfd. von Schultheiß, Näthen und Gemeinde von Bern ihnen ausbezahlt[267]), dieselben für allen durch Zerstörung der Burg von Bremgarten, in der Burg selbst und deren Zubehörden ihnen zugefügten Schaden und entsagen um obige Entschädigungssumme jeder weitern Ansprache[268]). Die Berner mögen (da die s. g. neue Brücke damals noch nicht existirte und eine weiter unten bei Dettigen eine Fähre von (wie ebenfalls zu Bremgarten selbst, wo aber die Berner wohl nicht im Angesichte des Feindes über die Aare setzen konnten) über Reichenbach, des von Erlach Besitzung gezogen sein und ihm so (gewiß nicht absichtlich ihrem tapfern Führer) Schaden an seinen Besitzungen zugefügt haben.

Noch bleibt uns endlich eine Schenkung zu erwähnen übrig, welche im Jahre 1299 dem Predigerkloster in Bern

---

264) Sabbato prox. post festum Pentecostes — Mai 31. S. W. 1830, S. 421–424 (Rec. dipl. I. 175. Urk. 64).

265) König Albrecht ist vom 13. November 1298 in Nürnberg bis 30. Januar 1299. Böhmer Reichsregesten.

266) S. W. 1828 S. 443 (Böhmer Reichsregesten (Nr. 93).

267) A Sculteto, consulibus et communitate de Berno — (wiederholt so).

268) S. W. 1829 S. 634 feria V. ante festum Omnium sanctorum (Donnerstags vor Allerheiligen) 1299.

von Schultheiß (Cuno Münzer) Räthen und gesammten Burgern der Stadt Bern[269]). Dieselben schenken ihm nämlich die der Gemeinde gehörende Allmende an dem Hügel auf welchem das Kloster steht und der Fläche unter diesem Hügel an der Aare als freies ruhiges Eigenthum: und da diese Schenkung, wie ausdrücklich in der Urkunde bemerkt ist, „frei mit allgemeiner Zustimmung" [270]) geschieht, so haben wir und dieselbe wohl als in einer Gemeindeversammlung geschehen zu denken[271]). Wir dürfen sie in den jetzt wieder günstiger sich gestaltenden Verhältnissen Bern's als eine Art Sühne früher in bedrängtern Zeiten gegen dieselben Brüder geübte Härte ansehen.

Die Gemeinde von Bern im vierzehnten Jahrhundert.

Verfolgen wir nun die von der Gemeinde und ihrer Wirksamkeit im vierzehnten Jahrhundert erhaltenen mehr oder minder deutlichen Spuren, so darf uns nicht etwa täuschen, wenn wir in diesem Jahrhundert die Gemeinde von Bern zahlreicher erwähnt finden, als es im eben verflossenen dreizehnten Jahrhundert der Fall war, also daß wir uns dem Irrthume hingäben, an eine höhere Thätigkeit und Wirksamkeit der Gemeinde in der spätern Zeit zu glauben, als es in der frühern Zeit der Fall gewesen war. Wir glauben vielmehr umgekehrt schon hier gebahnt und vorbereitet zu sehen — wenn auch hier wohl noch ohne tiefergehenden Plan — daß die Gemeinde nur der Form wegen nach älterm Sprachgebrauche genannt ist, z. B. in einer Urkunde, ohne daß die Gemeinde wirklich verhandelt hätte und wirklich versammelt gewesen wäre. Genaueres und sorgfältigeres, wenn auch mühsameres Nachforschen möchte vielleicht noch etwas genauer auf den Zeitpunkt

---

269) C. M. Scult. Conss. et universi Burgenses Ville Bernensis.
270) de communi consensu libere.
271) Bern feria II infra ascensionem Domini 1299 (May 26.).

führen können, wo die in den ältern Urkunden vorkommenden Ausdrücke „Schultheiß, Räthe und sämmtliche Bürger“ oder „Schultheiß, Räthe und die Bürger gemeinlich“, oder auch nur kürzer „Schultheiß, Räthe und die Bürger (von Bern)“ allmälig sich in späterer Zeit in den Sprachgebrauch umwandelten, nach welchem dieser letzte Ausdruck (Schultheiß, Räthe und Bürger) wohl nicht ohne Absicht, wenn auch den spätern weniger bewußt — durchaus nicht anders mehr gebraucht wurde, als um die beiden Räthe mit dem Vorsteher zu bezeichnen, wenn auch aus den Bemühungen im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts diesen Begriff zu verifiziren gewissermaßen gar wohl erhellt, wie wenigstens eine Ahnung noch vorhanden war, daß obiger Ausdruck in früherer Zeit eine andere Bedeutung gehabt habe.

Es erklärt sich die öftere Erwähnung der Gemeinde im vierzehnten Jahrhundert ganz einfach daraus, daß sich aus demselben wie ganz natürlich eine größere Menge von Urkunden erhalten hat, und daß das bernische Gemeinwesen gegen die sehr beschränkten Anfänge in seinem ersten Jahrhundert, dagegen im folgenden eine sehr bedeutende Ausdehnung gegen die noch selbst am Ende des erstern Zeitraumes sehr dürftige Wirksamkeit gewonnen hat. Wir geben hiefür die einschlagenden Belege.

Es ist die Gemeinde von Bern z. B., welche wie im vorigen Zeitraume, Bündnisse schließt, Burgrechte errichtet, Erlaubniß zu Schließung von solchen (laut vorhandener Bünde) gibt und empfängt, Sühnungsvergleiche und andere Uebereinkünfte schließt, in Schirm aufnimmt, Verbündete für ihre geleistete Hülfe belohnt, Friede schließt, natürlich also auch den Krieg erkennt, sowie Steuern und Tellen auflegt oder sie bestimmt; sie ist's ferner, welcher die alten Freiheiten und Rechte bestätigt werden, sie erläßt Gesetze und Verordnungen, um so speziellere, je aus früherer Zeit wir dieselben angeführt finden; von ihr gehen endlich auch bedeutendere Käufe aus.

Wir suchen, so weit es sich thun läßt (da Beides oft in einander greift), jene als mehr die äußern Verhältnisse der Gemeinde betreffend, von diesen — den innern Verhältnissen

— zu scheiden, jene vorauszuschicken, diese nachfolgen zu lassen zu einiger Erleichterung der Uebersicht.

So wird von Schultheiß, dem Rathe und der Gemeinde von Bern ein Bündniß und Burgrecht geschlossen mit Frau Elisabeth, Gräfin von Kyburg, Hartmann und Eberhard, den Söhnen Graf Hartmanns sel. von Kyburg, von Ulrich von Thor, Ritter, Pfleger und Schirmer der Herrschaft; endlich von Schultheiß, Räthen und Gemeinden von Burgdorf und Thun — von jetzt an bis auf St. Joh. Bapt., und von da auf zehn Jahre, Dienstag in der Osterwoche im April (4. April) 1301[1]), welche (Bund und Burgrecht) von Ebendenselben im Mai 1311 mit den Burgern der Stadt Bern erneuert werden[2]).

Ebenso wird von Schultheiß (Cuno Münzer), Räthen und Gemeinde von Bern einerseits[3]), sowie von Schultheiß, Räthen und Gemeinde von Laupen andrerseits ein Bund von da auf St. Joh. Bapt. und von hier noch auf zehn Jahre geschlossen, im Jahr 1301[4]). Auch dieser wird 1310 erneuert. Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern erneuern im Jahr 1306 den 1297 auf zehn Jahre geschlossenen Bund mit Biel[5]); Graf Rudolf, Herr zu Neuenburg, schließt Anfangs des Jahres 1308 ein Burgrecht mit Schultheiß, Räthen und der Gemeinde der Bürger von Bern[6]).

In bedeutsamer Zeit söhnen sich die Schwesterstädte Bern und Freiburg aus zu Laupen am Palmsonntage 1308, indem Schultheiß (Lorenz Münzer), Räthe und Gemeinde von Bern ihre Miteidgenossen von Freiburg um allen von ihnen

---

[1]) S. W. 1826, S. 589, Staatsarchiv von Bern.
[2]) Urkunde im Staatsarchiv von Bern.
[3]) Scult. conss. *et universitas* de Berno.
[4]) (Mai 24.) Staatsarchiv von Bern, S. W. 1830, S. 372.
[5]) Scult. conss. *et universitas burgensium de Berno.* Staatsarchiv von Bern und Regg. des Bieler Archivs (von Hrn. Dr. Blösch). Urkunde 201. — 1306, Sept. 29.
[6]) Scult. conss. *et communitas burgensium de Berno.* Febr. 29. 1308. (ab incarnat. Di.) Staatsarchiv von Bern.

erlittenen Schaden freisprechen. Besiegelt wird die Sühne mit dem Siegel der Gemeinde von Bern[7]). Es war wohl die Besorgniß der bedenklichen Zeitläufe, welche nach dem unerwarteten Ereigniß (der Ermordung König Albrechts, am 1. Mai 1308) eintrat, welche so bald nachher Bern antrieb, sich durch erneuerte Bündnisse und Burgrechte zu stärken; so wie das durch dieses Ereigniß herbeigeführte wankende Ansehen Oestreichs in den sogenannten vordern Landen einzelne Schritte wie den unmittelbar folgenden erklären mag. Es übergibt nämlich Graf Otto von Straßberg (gleich Anfangs dieser nach Albrechts Tode eingetretenen Reichsvacanz) den Burgern von Bern die Hut der Feste Laupen zu des Reichs Handen, mit Geding, die für die Burghut angewiesenen Pfund 100 in Bern zu überantworten; den Forst sollen die von Bern zu ihren Handen besitzen und nießen[8]).

Wenige Tage nachher erneuern Ammann und ganze Thalschaft von Hasle[9]) den alten Bund[10]) (von 1275, wenn nicht noch weiter zurück, s. o. zu 1255), den sie mit ihren Freunden, dem Schultheiß und der Gemeinde von Bern[11]) bisher gehabt; sie verheißen Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern auf zuverläßige Mahnung zu helfen[12]).

Als erste Frucht der Aussöhnung mit Freiburg gestatten nun in Gemäßheit schon früherer Bünde Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg ihren Freunden und Miteidgenossen Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern den Edeln Herrn Johann von Ringgenberg zu ihrem

---

[7]) 1308 April 7. Scult. conss. *et universitas in Berno.* Staatsarchiv von Bern, S. W. 1827.

[8]) Zu Bremgarten bei Bern, 8. Mai 1308, S. W. 1827, S. 464, vergl. Justinger Seite 56.

[9]) Tota civitas vallis de Hasle.

[10]) Antiquam confederationem.

[11]) Inter scult., conss. *et universitatem de Berno* hactenus habitam.

[12]) Scult. conss. *et communitati de Berno.* 1308 Mai 18, Staatsarchiv von Bern (S. W. 1829.)

Mitbürger anzunehmen, mit dem Siegel der Gemeinde bekräftigt im Juni 1308[13]).

Im Herbste 1308 erneuern Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern und Solothurn[14]) ihren frühern Bund auf ewig und behalten Niemand vor, denn ihre Herrschaft und das römische Reich; besiegelt mit den Siegeln der beiden Gemeinden[15]). Bern erkennt also das Reich an; noch war kein römischer Kaiser dem Ermordeten nachgefolgt, erst im November dieses Jahres 1308 wurde Heinrich von Luxenburg an das Reich gewählt und Anfangs des folgenden Jahres zum König gekrönt. Wie einst der Savoier, dann die Berner vor König Rudolfs Zeit in der Reichserledigung und allgemeinen Verwirrung die Einkünfte des Reichs selbst bezogen, welche dann König Rudolf bezog und ihnen dann den ungesetzlichen Bezug derselben nachließ, so bezogen die Berner dieselben wohl auch wieder nach König Rudolfs Tode, sie oder ihr Schirmherr, der Graf von Savoi, bis König Adolf auftrat, der sie wieder durch seinen Reichsvogt zu des Reichs Handen beziehen ließ; ebenso im Zwischenreich nach König Adolfs und zuletzt ebenso nach König Albrechts Tode, wie wir aus folgenden Urkunden ersehen.

König Heinrich bestätigt zu Breisach auf Bitte der „fürsichtigen Männer", der Bürger von Bern, ihnen ihre

---

13) Sculteto consulibus *et communitati de Berno* 1308 Juni 5., Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1831.)

14) Scult. conss. *et communitas de Berno.*

15) In perpetuum. 30. September 1308, (S. W. 1817), Freiheiten-Buch S. 67. (Dieses Buch, eine Sammlung alter Freiheitsbriefe und Bündnisse u. s. w. auf Pergamentblättern aus dem vierzehnten Jahrhundert, führt auch den Titel: Spruchbuch A, unter welchem es von Andern citirt worden, wo es aber mit einem andern gleichlautenden Buche verwechselt werden kann, einer andern und zwar fortlaufenden Sammlung von sogenannten Teutsch-Spruchbüchern A, B, C u. s. w. von 1411 an beginnend. Wir behalten daher jene genauere Bezeichnung bei).

Rechte und Freiheiten[16]); einige Tage später ertheilt er ihnen zu Basel die Freiheit vor fremden Gerichten[17]).

Wie schon König Albrecht den Grafen Otto von Straßberg zum „gemeinen Reichsvogt in Burgundien" bestellt hatte[18]), so vertraute König Heinrich diesem in jenen Gegenden angesehenen Manne die nämliche Stellung an. Indem er die Burg von Laupen wieder zu des Reichs Handen nimmt, gelobt er „als Landvogt des Reichs zu Burgundien" nicht lange nach jenen Freiheitsertheilungen den von des Reichs wegen ihm empfohlenen „Burgern der Stadt von Bern", zu handhaben ihre Handfeste und Rechte, sie an den Rechten der Stadt und am Forste nicht zu beschweren. Auch wird ihnen verkosen (verziehen), was sie von des Reiches Rechten (Einkünften) bis auf heute eingenommen[19]); natürlich werden diese Einkünfte von jetzt an wieder zu des Reichs bezogen. Es scheint der Verlust dieser eine Zeit lang bezogenen in Berns damaliger Lage nicht unbedeutenden Einkünfte den Bernern nahe gegangen zu sein, und man muß fast auf Uebergriffe schließen, die sie sich in dieser Hinsicht zu Schulden kommen ließen; wozu die Kosten für den ehrenvollen Empfang des Königs Heinrich in Bern (Anfangs Mai 1309) so wie die Ausrüstung der Hülfsvölker bei den noch geringen Einkünften der Stadt Veranlassung gewesen sein mag, bei der länger dauernden Abwesenheit des Reichsoberhauptes in Italien[20]). Uebrigens mag schon finanzielle Ver-

---

16) Providi viri, *cives Bernenses*. April 10. Staatsarchiv von Bern.

17) April 15. Staatsarchiv von Bern.

18) Advocatus in Burgundia generalis (anno annunciationis Di.) 14. Jan. 1301. S. W. 1827, S. 272.

19) 1309 April 23. S. W. 1827, S. 234. Der Ausdruck: „die Bürger von Bern" für das Weitläufigere: Schultheiß, Räthe und die Gemeinde von Bern, treffen wir nicht selten in fremden Urkunden; offenbar ist Beides gleichbedeutend.

20) Den ehrenvollen Empfang des Königs in Bern meldet die cronica de Berno, honorifice est receptus, und der Dienste an Kaiser Heinrich in Lombarden erwähnt die unten anzuführende Freiheitsurkunde von Carl IV, 1348.

legenheit bei dem so lange andauernden kostspieligen Aufenthalte in Italien den König zu dem folgenden, wie zu andern ähnlichen Schritten bewogen haben. Kurz nachdem er in Folge harter Kämpfe in Rom endlich zum römischen Kaiser gekrönt worden[21]), so verfügt er daselbst in finanzieller Bedrängniß und dankbar für geleistete Dienste über einen Theil dieser Einkünfte, indem er dem Grafen Hugo von Buchegg für 120 Mark Silber den Zoll zu Bern und die Cawerschen daselbst[22]) versetzt, „woran ihn und seine Erben, Schultheiß, Räthe und unsere „Bürger zu Bern nicht hindern, sondern ihm hiezu behülflich sein sollten"[23]). Die hier ziemlich unzweideutig ausgesprochene Besorgniß scheint nicht ungegründet gewesen zu sein, denn kaum drei Jahre später verpfändet Graf Hugo von Buchegg, Schultheiß zu Solothurn, dem Schultheißen, Rathe, der CC und der Gemeinde von Bern um Pfund 240 das Einkommen des Zolls und der Cawerschen in Bern, so wie er auch erklärt, daß weder er noch seine Nachkommen sie um den Schaden beschweren „wegen des von denselben an dem Zolle „und den Cawertsin bis auf diesen Tag bezogenen Nutzens"[24]). Der Gegenbrief hierum von Schultheiß, Rath, der CC und der Gemeinde von Bern an den Grafen Hugo von Buchegg ist vom nämlichen Tage[25]). Im November desselben Jahres quittirt Graf Hugo von Buchegg für Pfund 200, welche er hiefür vom Schultheiß und der Gemeinde von Bern empfangen[26]). Endlich verkauft er im Jahre 1331 den ihm von Kaiser Heinrich verpfändeten Zoll der Gemeinde von Bern, und die Lombarden in dieser Stadt aufrecht und red-

---

21) 1312 Juni 29., siehe Sism. hist. des republ. Ital. T. IV, 331.

22) Thelonium nostrum in Berno et Cawerschin ibidem (die Cawerschen von Caorsa in Italien, gewöhnlich die Lamparter, welche die Geldgeschäfte machten).

23) Romæ, Juli 8. 1312. S. W. 1827, Seite 183. Böhmer, Reichsregg. Nr. 497.

24) 1315 August 18. S. W. 1827, Seite 184.

25) Bei Wurstemberger, die Grafen von Buchegg. Reg. 149.

26) Freitag nach Martini 1315. S. W. 1827, Seite 186.

lich der Gemeinde der vorgenannten Stadt von Bern, um die ihm bezahlten 120 Mark Silbers[27]). Die endliche Bestätigung durch das Reichsoberhaupt im Jahre 1348 werden wir unten näher zu betrachten haben.

Wir sehen hieraus, daß Bern noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts unter einem Reichsvogte stand, der mit den nämlichen Rechten und Befugnissen ausgerüstet war, wie die Reichsvögte im dreizehnten Jahrhundert; wir sehen aber auch, wie die Berner, staatsklug mehr, denn auf eigentliches Recht gegründet, sich diesem Abhängigkeitsverhältniß zu entziehen strebten, bis ihnen dieses endlich durch kluge Benutzung günstiger Umstände gelang. Nach dieser kurzen Abschweifung über die Verhältnisse Berns zum Reiche kehren wir wieder zur Darstellung der Wirksamkeit der Gemeinde von Bern zurück.

Es gestatten 1309 Ende Jahres Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg freundschaftlich ihren Miteidgenossen und Freunden Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern[28]), die Gräfin Elisabeth von Kyburg, die Grafen Hartmann und Eberhard ihre Söhne, und die Städte Burgdorf und Thun zu Bürgern und Miteidgenossen aufzunehmen, zugleich mit Herrn Ulrich vom Thor, so lange er Pfleger besagter Herrschaft von Kyburg sein wird[29]). Umgekehrt gestatten dann Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[30]) 1310 ihren lieben Miteidgenossen von Freiburg den Edeln Herrn Ludwig von Savoi zum Burger aufzunehmen[31]). Hinwieder gestatten ebendenselben von Freiburg ihre Miteidgenossen Schultheiß, Räthe und der Gemeinde in Bern[32]) 1311 im März die

---

27) Mai 8. S. W. 1827, Seite 187.

28) Scult. conss. *et communitati de Berno.*

29) Fer. IV a. f. b. Thomæ Ap. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1813.)

30) Scult. conss. *et communitas in Berno.*

31) 1310 Sept. 28. S. W. 1828, Seite 85. Rec. dipl. II, 43, Urkunde 85.

32) Scult. conss. *et universitas in Berno.*

von Biel zu ihren Mitbürgern aufzunehmen[33]). In dem Bunde der beiden Städte Freiburg und Biel von obigem Tage behalten beide Theile die Bürger von Bern als ihre Mitbürger vor und deren Schultheiß wird (bei gleichen Sätzen in Zwistigkeiten) zum Obmann bestimmt[34]). Einige Jahre später, im August 1317, gestatten Schultheiß und Gemeinde von Freiburg, ihren Freunden und Eidgenossen, Schultheiß, Räthen und der Gemeinde in Bern, den Commendur von Suomanswald (Sumiswald) zu ihrem Mitbürger aufzunehmen[35]).

Als Burkard der Senne, Ritter, die Kraft der Berner und ihrer Verbündeten zu seinem Schaden erfahren, söhnt er sich 1314 mit den Bürgern und mit den Gemeinden von Bern und Solothurn aus; sie sollen ihm den Schaden um die Zerstörung der Burgen zu Münsingen und Balmegg[35b]) ersetzen nach dem Spruche Herrn Johannes von Weissenburg, und sie (die Bürger von Bern) sollen ihn auch schirmen und halten wie einen Burger von Freiburg und ihren Miteidgenossen[36]). Der Senne wich, wie andere vor und nach ihm gethan, dem Kriegsglücke Berns, nahm da Burgrecht und baute ein schönes Haus an der Kirchgasse[37]).

Zu Gümminen gehen Ende Februar 1318 die Schultheißen, Räthe und Bürger oder Gemeinden der Städte von Freiburg, Bern, Solothurn, Murten und Biel[38]) ein neues Bündniß zu gegenseitigem Schutze innert bestimmten Grenzen ein, Bern behält den Grafen Hartmann von Kyburg, Landgrafen von Burgund vor[39]).

---

33) *Berno*, März 14. Rec. dipl. II, 53, Urkunde 89. Auch bei Dr. Blösch, Reg. des Archivs von Biel.

34) *Burgenses de Berno.* Rec. dipl. Ibid. Urkunde 90.

35) Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1831.)

35b) Im Jahr 1311, nach der cronica de Berno.

36) Samstag nach Ostern. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1826.)

37) Justinger, Seite 61.

38) Scult. conss. *et burgenses seu universitates* villarum de Friburgo, de Berno, de S. M. et B.

39) Febr. 27. S. W. 1826, S. 80. Rec. dipl. II, 64, Urk. 93.

Nachdem im Mai 1318 die Berner dem Walther Kerro seine Burg Kerrenried zerstört[40]), nahm derselbe das Burgrecht zu Bern an. Im März 1320 erscheint Werner Kerro Domicellus (Junker) urkundlich als Zeuge unter den Bürgern Berns. Wenige Wochen vorher erklärte Chun(o) Kerre Ritter als Sühne um des an ihrem Bürger Johannes Winkler sel. begangenen Todtschlags dem Schultheißen, dem Rathe, den CC und der Gemeinde von Bern, ihr Burgrecht auf ewig verloren zu haben, und dazu die Besserung (Buße) zu thun, welche sein lieber Herr Graf Eberhard von Kyburg, Probst zu Amsoldingen, ihn heißen wird; und soll so um allen Schaden mit den Bürgern und der Gemeinde von Bern versühnt sein[41]).

Die nach Kaiser Heinrich VII Tode[42]) (1313) zwistige Königswahl zwischen Herzog Friedrich von Oestreich und Herzog Friedrich von Baiern war den Bernern nicht unerwünscht, die so ohne Reichsvogt blieben bei keinem allgemein anerkannten Reichsoberhaupte; wie früher wußten sie wieder die Reichseinkünfte zu ihren Handen zu ziehen, so daß der Graf von Buchegg für besser fand, ihnen seine daherigen Rechte zu verkaufen. Wie sich nun Alles im Reiche zwischen obigen beiden Bewerbern parteiete, scheinen die Berner eine Zeit lang sich auf Oestreichs Seite geneigt zu haben, bis ein unerwartetes Ereigniß sie — für einige Zeit wenigstens — dessen Nebenbuhler zuwandte. Im April 1322 bestätigt Friedrich (von Oestreich), römischer König, zu Colmar den Bürgern und der Stadt Bern[43]), daß sie vor kein fremdes Gericht gezogen werden sollen, so lange ihr Schultheiß bereit sei, jedem auf seine Klage sein Recht widerfahren zu lassen, sowie er zwei Tage später ebendaselbst die Ebendenselben von Friedrich II und seinen Nachfol-

---

40) Cronica de Berno. Justinger, Seite 66.

41) 1320 Jan. 31. Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

42) Er war zu Buonconvento gestorben, nicht an Gift, wie lange irrig geglaubt wurde, sondern in Folge eines Fiebers. Siehe Bertholds Römerzug, Theil II, Beilage.

43) *Civibus nec non civitati nostræ Bernensi.*

gern verliehenen Rechte, Vergünstigungen und guten Gewohnheiten bestätigt[44]. Mag immerhin Friedrichs Unglück bei Mühldorf im Herbste dieses Jahres[45]) die Berner von ihm abzuwenden beigetragen haben, immerhin ist es wohl ein anderes, sogleich zu berührendes Ereigniß, welches sie Ludwig dem Baier näher brachte.

Den langen Bruderzwist des feindlich gesinnten Brüderpaares (Hartmanns und Eberhards von Kyburg) hier weitläufiger zu erwähnen, kann nicht der Ort sein; wir haben es nur mit den Folgen des unglücklichen Mordes des ältern Grafen Hartmanns auf der Burg zu Thun, welcher dem jüngern Bruder Eberhard oder vielmehr seinen Anhängern zur Last fällt, zu thun.

Als der Unwille der über den Mord des Grafen Hartmann erbitterten Bürger von Thun sich gegen Eberhard wandte, suchte dieser Schutz und Hülfe bei Bern, mit dem er früher verbunden gewesen und wo er Freunde zählte. Er mochte ihnen die einstige Erwerbung dieser wichtigen Stadt in Aussicht stellen; sie rasch ihm zu Hülfe nöthigten Thun und bald auch die übrigen Kyburgischen Besitzungen, den Grafen als ihren nunmehrigen Herrn anzuerkennen. Noch hielt sich dieser aber keineswegs für gesichert, daher er im Herbste des folgenden Jahres Burg und Stadt von Thun um Pfund 3000 dem Schultheißen und der Gemeinde der Stadt von Bern verkauft[46]. Einige Tage später gibt er dem Schultheißen, Rathe und Gemeinde von Thun Kunde von diesem Verkaufe an den Schultheißen und die Gemeinde der Stadt von Bern und entläßt die von Thun ihrer ihm geleisteten Eide, die sie nun den vorgenannten Burgern von Bern schwören sollen[47]. Darauf bestätigen Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Burger von Bern dem Rathe,

---

44) 1322 16. und 18. April. S. W. 1828, Seite 37 und 38.
45) September 28.
46) 1323 Sept. 21. *Scultelo et communitati de Berno.* Staatsarchiv von Bern. Freiheitenbuch f. 47. (S. W. 1830.)
47) Sept. 28. Bei Rubin S. 177. (S. W. 1830.)

Burgern und der Gemeinde von Thun ihre Handfeste, Rechte und guten Gewohnheiten[48]), und am 15. Oktober hernach huldigen Rath und Gemeinde der Stadt Thun dem Rathe, den Burgern und der Gemeinde der Stadt von Bern, was je alle zehn Jahre erneuert werden soll.

Dieses Verhältniß brachte nun Bern auch dem Nebenbuhler Friedrichs von Oestreich näher, denn am 31. Oktober 1323 bestätigt Ludwig (von Baiern), römischer König, den durch seine Lieben, Getreuen „die Räthe und Bürger von Bern" mit Graf Eberhard von Kyburg um die Feste und Stadt Thun gemachten Vertrag[49]). Dann bestätigen Schultheiß, Räthe, die CC und die Gemeinde von Bern dem Kloster Interlaken das von ihren Vordern denselben gegebene Burgrecht nebst der Freiheit von Abgaben, namentlich auch wegen der an Bern von Interlaken zum Kaufe von Thun gesteuerten Pfund 100[50]). Endlich nimmt Graf Eberhard von Kyburg gegen Ende Jahres von Schultheiß und Gemeinde von Bern (welche Burg und Stadt Thun von ihm erkauft) um einen jährlichen Lehenzins von einer Mark Silber dieselben wieder zu Lehen; im daherigen Vertrag (für Bern: der Schultheiß, der Rath und die Gemeinde der Burger der Stadt von Bern) wurde auch beidseitig festgesetzt, wie die von Thun den Burgern und der Gemeinde der Stadt von Bern[51]) helfen sollen außer gegen ihn und ihm außer gegen sie[52]). Es ist klar, daß dem Grafen Eberhard die Wiederlösung nach zehn Jahren — der Eid soll von den Thunern alle zehn Jahre erneuert werden — von den Bernern gestattet worden sein muß; da er sich wohl schwerlich auch in dieser Noth zum bleibenden festen Verkaufe verstanden haben dürfte seiner schönsten Besitzung;

---

48) Oktober 7. Bei Rubin S. 178. (S. W. 1830.)

49) Consules *et cives de Berno*. S. W. 1826, Seite 263.

50) November 22. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Int. 229. (S. W. 1828.)

51) So öfter, oder auch nur der Gemeinde von Bern.

52) Dezember 7. 1323. Bei Rubin Seite 179 flg. Freiheitenbuch fol. 50.

hingegen mochten sich die Berner der Hoffnung hingeben, Eberhard dürfte ohne eheliche Leibeserben absterben oder diese hinwieder keine Leibeserben hinterlassen, so daß sein Stamm aussturbe, in welchem Falle laut eben diesem Vertrage Thun „ohne Widerrede" der Gemeinde der Stadt zu Bern überantwortet werden sollte.

Wenn auch Bern sich in dieser Hoffnung schwer täuschte[53]), so verlor es demungeachtet diese wichtige Erwerbung nicht aus den Augen, bis sie endlich seinen beharrlichen Bemühungen zu Theil wurde.

Es mag die Voraussicht, daß diese Verhältnisse zu Graf Eberhard von Kyburg für Bern allerhand Verwicklungen nach sich ziehen dürften, die Berner bewogen haben, auch in weiterer Entfernung sich rüstige Freunde und Helfer zu erwerben. Nach einer Zusammenkunft ihrer Boten mit denen der drei Waldstädte zu Lungern, kamen Schultheiß, der Rath und die Gemeinde von Bern mit derselben, „einer Eidgenössi" im Sommer 1323 überein[54]).

Im Jahr 1326 verpflichten sich Graf Eberhard von Kyburg und seine Gattin Anastasia (Freiin von Signau) gegen Schultheiß, den Rath und die Burger gemeinlich von Bern, wegen der vielen ihnen von Bern geleisteten Dienste Burg und Stadt von Burgdorf innert den nächsten zwanzig Jahren (von 1323 an zu rechnen) weder zu verkaufen noch zu versetzen. Ebenso verspricht auch die Gräfin Anastasia von Kyburg der vorgenannten Gemeinde von Bern mit dieser Stadt und Burg behülflich zu sein[55]).

Als Ludwig (von Baiern), römischer König, im Jahr 1326 durch den Tod Herzog Leopolds von Oestreichs seines gefährlichsten Gegners entledigt worden, zog er im Frühjahr 1327 nach Italien, wo er längere Zeit weilte, und obwohl er

---

53) Eine Urkunde von 1363, (S. W. 1823, Seite 405) gibt die Namen von sechs Söhnen Graf Eberhards.

54) 1323 August 8. Der Brief (nach der von Bern an Obwalden gegebenen Urkunde) bei Tschudi I, 296 b.

55) 1326 im August. Freiheitenbuch fol. 78 b. (S. W. 1826.)

bereits im Januar 1328 zu Rom zum Kaiser gekrönt war, erst zwei Jahre nachher nach Deutschland zurückkehrte. Diese lange Abwesenheit nöthigte die Städte im Reiche für sich selbst und ihre Sicherheit zu sorgen. Am 20. Mai 1327 traten die Räthe und Bürger von Zürich und Bern[56]), Worms, Speier, Straßburg, Basel u. s. w., nebst dem Grafen Eberhard von Kyburg in eine Verbindung, von hier auf Georgentag, sowie von da noch auf ein Jahr, welcher Verbindung wenige Tage nachher die Landleute gemeinlich von Uri, Schwyz und Unterwalden beitraten[57]). Bei der immer noch fortdauernden Abwesenheit Kaiser Ludwigs in Italien schließen im März 1329 die Räthe und die Bürger gemeinlich der Städte Straßburg, Basel, Freiburg, Konstanz, Zürich, Bern u. s. w. eine neue Verbindung von hier auf St. Georgen und von da auf weitere zwei Jahre[58]). Endlich erwähnen wir hier noch des Zusammenhangs wegen des am 17. Juli 1333 zu Baden geschlossenen großen Landfriedens, welchen schließen für die vorderöstreichischen Städte die Räthe und alle Burger gemeinlich mit ihren von Oestreich gesetzten Pflegern, ferner die Räthe und die Burger der Städte Basel, Zürich, Constanz, St. Gallen, Bern, Solothurn, die Grafen Rudolf von Nidau, Heinrich von Fürstenberg und Eberhard von Kyburg, von hier bis Martini und von da noch fünf Jahre[59]).

Anfangs Jahres 1329 tritt das Johanniterhaus in (München) Buchsee in Burgrecht mit dem Schultheißen, Rath und den Burgern von Bern[60]). Ein Jahr später schließt Johann (von Chalons), Bischof von Lausanne und Verweser

---

[56]) Wir haben oben bereits aufmerksam gemacht, wie in diesen fremden Urkunden der Ausdruck (die Räthe und) die Bürger für: die Gemeinde der Bürger gebraucht wird.

[57]) Mai 29. 1327. Freiheitenbuch fol. 79. Pfingstwoche.

[58]) März 16. Freiheitenbuch. Die Urkunde auch bei Tschudi I, Seite 310 fgg.

[59]) Die Urkunde bei Tschudi I, 328 fgg.

[60]) 1329 Jan. 22. Freiheitenbuch fol. 28.

des Bisthums Basel ein Burgrecht mit Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern, von hier (im Merzen) auf Ostern und von da auf 6 Jahre[61]). Einige Monate später verbinden sich der Ammann und die Landleute gemeinlich von Guggisberg auf zehn Jahre zu den Bürgern und der Gemeinde von Bern[62]). Im folgenden Monat nimmt Graf Aymo von Savoy nach alter Verbindung seiner Vorfahren Burgrecht auf zehn Jahre mit Schultheiß, Räthen und ganzer Gemeinde von Bern. Als solcher verheißt er ihnen auf seine Kosten zu helfen; dafür hat er aber nicht vor ihren Gerichten zu stehen, noch die Steuern zu bezahlen; hingegen wenn er vor dem zehnten Jahre sein Burgrecht zu Bern aufgibt, so verbleibt ihnen sein Burgerrechtshaus zu Bern, welches er um 50 Mark daselbst erwerben muß[63]). Außer der alten Verbindung dieses Hauses mit Bern trug zu diesem Burgrecht in dieser Zeit wohl auch der Umstand bei, daß Aymo Besitzer der Reichspfandschaft von Graßburg war, daher wir beide Burgrechte im Zusammenhang zu betrachten haben.

Im Herbste des Jahres 1331 erklärt Burkard von Tannenfels (bei Sursee?) seine Aussöhnung mit den Burgern allen gemeinlich von Bern[64]). Bald nachher nehmen Graf Albrecht von Werdenberg und seine Ehefrau Katharina (Schwester Graf Eberhards von Kyburg) Burgrecht zu Bern, indem sie um 20 Mark Silber einen Udel kaufen auf dem Säßhause des Schultheißen zu Bern Johann von Bubenberg des jüngern, Ritters, mit Beding, daß sie mit Oltingen, der Burg, Leuten und Gut Bern sollen berathen sein und helfen von nun an zwanzig Jahre lang. Gingen sie innert diesen zwanzig Jahren muthwillig aus dem Bunde, so sollen die 20 Mark Silber diesen Burgern von Bern verfallen.

---

61) Scult. conss. *et unanimitas* s. universitas oppidi in Berno; im Texte dann universitas Burgensium de Berno. 1330, März 12. Staatsarchiv von Bern.
62) 1330 August 2. S. W. 1828, Seite 682.
63) 1330 Sept. 17. S. W. 1827, S. 149.
64) 1331 Sept. 2. S. W. 1826, S. 478.

Hierum waren sie aber wie die Obigen von dem Gerichte der Stadt und den Steuern frei[65]).

Um der Ansprüche willen ihres Mitbürgers des Alt-Schultheißen Johannes von Kramburg, welche dieser auf die Burg Vanel (bei Saanen) erhob, war Bern in Zwist und Fehde gerathen mit Peter von Greierz, Herrn von Vanel, und gegenseitige Verwüstungen hatten stattgefunden, bei denen aber besonders sogenannte Ausbürger von Bern gelitten zu haben scheinen. Beiden Theilen befreundet, legte diese Fehde durch einen Schiedspruch zwischen Petern von Greierz, Herrn von Vanel, mit seinen Helfern, und Schultheißen Johann von Bubenberg, nebst mehreren angesehenen Bernern, als Bevollmächtigten durch die gesammte Gemeinde, bei, indem er jenen zu einer Entschädigung von Pfund 800 an die Berner verfällt, welche ihren Schaden selbst auf die Summe von Pfund 2000 geschätzt hatten. (Um die Burg Vanel selbst blieb der Streit einstweilen unausgetragen)[66]).

Die Verbindlichkeit, welche Graf Eberhard von Kyburg den Bernern hatte, welche ihm in der Noth beigestanden, so wie die daher eingegangenen Verpflichtungen mochten ihm allmälig lästiger und drückender werden[66b]), um so mehr, als nach und nach der Unwille über jene grause Unthat (an welcher jedenfalls Eberhards Parteigänger Schuld trugen, wenn nicht er selbst) verraucht war, so daß er nun leichter Freunde und Bundesgenossen fand und er sich nun überreden mochte, er dürfte auch ohne die Berner und ohne so große Opfer auch

---

[65]) Sept. 5. 1331. Staatsarchiv von Bern.

[66]) Die Bevollmächtigten *per universitatem omnium nobilium et civium in Berno*: zu la Tour bei Vivis, 13. Oktober 1331. S. W. 1830, S. 323; vergl. von Rodt's treffliche Geschichte der Grafen von Greyers, Seite 155 fgg.

[66b]) Die gleichzeitige narratio prælii Laupensis (Geschichtsforscher Theil II) gibt unter den Gründen und Veranlassungen zum Laupenkriege die Forderung des Grafen Eberhard von Kyburg an die Berner ausdrücklich an; *ut ipsi resignarent omne jus, quod in civitate Thunensi ab ipso emerant et habebant.*

damals noch anderswo Hülfe gefunden haben. An Vorwänden und Ausflüchten hat es dem bekanntlich etwas weitern politischen oder diplomatischen Gewissen noch nie gefehlt. So wurde also die von den Bernern in der Fehde um Dießenberg verschmähte Vermittlung, welche er ihnen angeboten, ihm jedenfalls ein willkommener Anlaß, mit Bern zu brechen und lästig gewordener Dankbarkeit los zu werden. Er nahm daher in Freiburg Burgrecht, das so gegen die mit Bern noch bestehenden Bündnisse handelnd bald in offene Feindschaft gegen Bern ausbrach, in welche von beiden Seiten mit Erbitterung geführte Fehde hier nicht näher einzutreten der Ort ist.

Da stiftete die Königin Agnes von Ungarn zu Königsfelden, die wir bald noch öfter in solcher Beschäftigung finden werden, zwischen den kriegführenden Parteien Anfangs des Jahres 1333 zu Thun Friede; sie sühnt zwischen Schultheiß und Räthen von Bern und Freiburg, für sich und ihre Städte und Gemeinden, so wie ihre Helfer und Eidgenossen (bei Bern namentlich die von Murten), namentlich der Gefangenen willen hatten die Berner an Freiburg Pfund 1600 zu bezahlen[67]. In Folge dieser Sühne quittiren dann Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg um Pfund 440, an die obigen Pfund 1600 empfangen, Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[68]. Zu Anfange des folgenden Jahres erneuern auch die Städte Murten und Bern (Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[69]) ihre alten Bünde. Am 12. April 1334 versichern Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich von Bern, wenn Thun einmal in ihre Hand kömmt, die Freiheiten deren von Thun zu handhaben[69b].

---

67) 1333 Febr. 3. Staatsarchiv von Bern. Rec. dipl. II, 112. Urkunde 103.

68) Scult. conss. *et communitatem de Berno.* Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1829).

69) 1334 Jan. 7. Staatsarchiv von Bern. Scult. (Philippus de Kieno miles), consules *et universitas* de Berno.

69b) Rubin Handf. von Thun.

Auch die Freiherren von Weissenburg, in langen Fehden und bei nicht haushälterischem Sinne verarmt, erfuhren der Berner Glück und mußten ihm endlich, nachdem sie lange widerstrebt, weichen. Ende Juni 1334 erklären sich die Freiherrn von Weissenburg um allen von Bern erlittenen Schaden mit Schultheiß, Rath, den Bürgern und der Gemeinde von Bern ausgesühnt[70]. Unmittelbar darauf verkaufen die Herrn von Weissenburg das ihnen von Heinrich VII für die ihm in Lombarden geleisteten Dienste um 344 Mark Silber verpfändete Thal Hasle, (welches sie zwar mit Waffengewalt zu bezwingen, nicht aber zu behaupten gewußt), dem Schultheiß, Rath und der Gemeinde der Stadt von Bern um Pfund 1600[71]. Sie entließen dieselben ihres Eides und hießen sie dem Schultheißen, dem Rathe und der Gemeinde von Bern Gehorsam zu leisten. Einige Wochen später erklären Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Stadt von Bern mit den bisherigen Steuern deren von Hasle (Pfund 50) sich zu begnügen[72], welche Steuer nun auch Ammann (Werner von Resti Ritter) und die Landleute von Hasle gemeinlich an Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Stadt Bern zu leisten verheißen[73]. Wir schließen hier zugleich an, daß Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich von Bern 1347 die Gemeinde von Hasle, welcher das Land zu Hasle — das Weißland — gehört, in keiner Weise hierin zu kümmern geloben[74].

Endlich traten noch im nämlichen Jahre die Weißenburger in den Schirm Berns und sie geloben mit Schultheiß, Rath und der Gemeinde der Stadt von Bern sich gegenseitig Hülfe von hier bis Weihnacht und von da noch zehn Jahre[75].

---

70) Juni 30. S. W. 1829, S. 558.
71) 1334 Juli 2. S. W. 1829, S. 331.
72) 1334 August 8. S. W. 1829, S. 539.
73) 1334 August 23., Laurenzen.
74) 1347 Nov. 24. S. W. 1828, S. 545.
75) Okt. 17. 1334. S. W. 1829, S. 333.

Wie wichtig diese Aussöhnung mit einst erbitterten Feinden, so wie jene Erwerbung durch Kauf für Bern werden sollte, hatte es in Kurzem Anlaß zu erfahren.

Anfangs des folgenden Jahres sagen Schultheiß, Räthe, die CC und die Gemeinde der Stadt Bern dem Kloster Interlaken ihren Schirm zu[76]). Bald darauf verheißt Graf Hugo von Buchegg, dessen Wohlwollen für Bern wir oben schon erfahren, mit seinen Burgen Buchegg und Balmegg und der alten Signau dem Schultheißen, dem Rath und der Gemeinde von Bern berathen und beholfen zu sein[77]).

Ryhiner (in seiner handschriftlichen Geschichte von Bern), der Manchem schon ein dankbar anzuerkennender Führer gewesen, hat unter vielen andern auch die interessante Mittheilung von einer Urkunde gemacht, nach welcher im Februar 1336 (was irrig von Andern unpassend in das Jahr 1337 versetzt worden) die beiden noch unmündigen Söhne Grafen Rudolfs von Neuenburg, Herrn zu Nydau, Rudolf und Jakob, das Burgrecht in Bern annehmen mit Schultheißen, Rath und der Gemeinde von Bern, und erhielten noch minderjährig, bis sie das Alter von 14 Jahren erreicht, um es dann selbst zu beschwören, nach der Stadt Bern Recht einen Vormund in der Person Ritter Rudolfs von Erlach[78]), wodurch das spätere nämliche Verhältniß dieser Personen, auf die wir bald kommen werden, neues Licht erhält und unserm großen Geschichtsschreiber einst weniger aufgefallen sein dürfte.

Vom gleichen Jahre erhalten wir noch einen andern Beweis, daß die Verschwörung des umliegenden Adels gegen das aufblühende freie Gemeinwesen von Bern noch nicht begonnen

---

76) 1335 Jan. 10. Stettler Reg. Int. 277.
77) S. 1335, März 4. Freiheitenbuch fol. 71 b. (S. W. 1528).
78) Urkunde, 19. Febr. 1336, im Staatsarchiv von Bern, nach der gefälligen Mittheilung von Herrn Staatsschreiber Stürler. Der Verfasser dieser Abhandlung erfüllt hier eine sehr angenehme Pflicht, indem er Herrn Stürler für seine unermüdete Gefälligkeit wie für vielfache Belehrung seinen wärmsten Dank ausspricht.

hatte, oder doch erst im Keime lag. War auch einige Kälte eingetreten und Spannung zwischen den beiden Schwesterstädten, von Außen zu beider Schaden genährt, so wurden doch die gegenseitigen Verpflichtungen noch nicht ganz aufgegeben. Wie früher gestatten nach Laut der alten Bünde im Herbste dieses Jahres 1336 Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg ihren Freunden und Eidgenossen, Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern, daß sie zum Mitbürger aufnehmen mögen, Herrn Johannes von Kien, Herrn zu Worb, unsern Spezialfreund[79].

Wir nahen der Zeit des für Bern so wichtigen, des entscheidenden Laupenkrieges. Die frisch und keck aufblühende Macht Berns, welche so manches Herren Macht in der Nähe und etwas ferner gebrochen, oder — fast noch gefährlicher — an ihr Glück zu fesseln gewußt hatte, mußte dem bereits erwachten Neid des Adels stets neue Nahrung geben, der die Ursache seines Falles, wie zu gehen pflegt, lieber außer sich suchte, denn in dem zu seinen Mitteln unverhältnißmäßigen Aufwand bei unhaushälterischem Wesen, was ihn auch ohne Berns glückliches Emporstreben dem Untergange zuführen mußte. Gewiß mußte die Aussöhnung der einst so erbitterten mächtigen Feinde Berns, der edeln Herrn von Weissenburg mit Bern dem benachbarten Adel bedenklich erscheinen; sollte dieß ebenfalls ihr Schicksal werden, unterzugehen oder wohl gar noch die Macht der verhaßten Stadt vergrößern zu helfen, gleich den Edeln von Blankenburg, von Weissenburg, von Ringgenberg und so mancher Andern? Das mußte nun wohl der eine oder andere dieser Bern keineswegs günstigen Herren einsehen, daß Bern bereits zu mächtig geworden, als daß Einer allein unter ihnen mit Erfolg widerstehen möchte; Anlaß zu häufigen Reibungen mochte schon das stets rege Bestreben der Berner geben, von der Stiftung ihres Gemeinwesens an bis auf diese Zeit, und später

79) Scult. conss. *et communitati de Berno*. — amicum nostrum specialem. 1336 Sept. is. S. W. 1831, S. 608.

hinab, stets neue Mitbürger zu werden, neue Theilnehmer am Kampfe zur Gründung und Befestigung der Macht Berns*).

Vereinzelt jedoch war der oder jener dieser Herren von Adel den Bernern keineswegs gefährlich; wie aber, wenn mit vereinten Kräften Vieler Bern angegriffen würde, wenn man allmälig den edeln Herren die Ueberzeugung beibringen könnte, entweder würden sie alle allmälig der aufblühenden Macht der Berner vereinzelt erliegen oder es müsse die verhaßte Stadt von ihnen gemeinsam angegriffen und durch ihre Uebermacht dieser Allen so gefährliche Feind unterdrückt werden. Es kam jetzt nur darauf an, die schon mehrfach vorhandene eifersüchtige Mißstimmung gegen Bern wohl zu benutzen zur Vereinigung aller ihm feindlichen Kräfte in einen gemeinsamen Bund. Die Seele dieser Verbindung gegen Bern war Graf Eberhard von Kyburg, einst der Bundesgenosse dieser Stadt; wie edlern Naturen Lust und Freude ist, um genossener Gutthat den Dank auszudrücken, in Wort und That, und ihn zu bewahren in einem feinen guten Herzen, ohne Last, so drückt hingegen gemeinere Gemüther die empfangene Wohlthat, beschwerend oft wie ein Alp; und gar zu gerne ergreifen solche jeden noch so scheinbaren Vorwand, ihn wie auch immer nur zu beschönigen trachtend, um dieser Last los zu werden, und nur zu oft hat man um dieses drückenden Gefühls willen den schreiendsten Un-

---

*) Wenn längst von den Alten ganz richtig gesagt worden ist, „daß die Herrschaft am besten durch eben die Mittel erhalten „werde, durch welche sie erworben worden[80]), so wäre wohl einmal der Mühe werth, gründlich und unbefangen zu untersuchen, ob nicht eben von da die Größe Berns, die ächte, lebendige Größe zu sinken begonnen, wo durch das Aufkommen anderer Grundsätze, als die seine Macht einst gründen geholfen, ein engherziges Beschränken des Bürgerrechts und der Theilnahme am Regimente und so allmälig gänzliche Ausschließung der Nichtbegünstigten eingerissen, schnurstraks entgegen den Grundsätzen des alten, freien, großen Berns?)

80) Imperium facile his artibus retinetur, quibus initio partum est. Sallust. Cat.

dank hervorgehen sehen aus solchen Gemüthern und die erbittertste Feindschaft, nur um sich und andere zu überreden, man sei eigentlich doch zu keinem Danke verpflichtet gewesen oder dieser doch durch seither empfangene Unbill, wo man dann geflissentlich die Zeiten zu unterscheiden wohl sich hütet, längst mit allem Rechte erloschen. Dabei besorgte Eberhard von Kyburg allerdings auch Berns nicht ungegründete Ansprüche auf die Krone seiner Besitzungen, wie wir oben schon angedeutet; ferner war er durch vielfache Verwandtschaft unter dem umliegenden Adel, endlich durch sein Bürgerrecht mit Freiburg, wohl geeignet, Bern viele Feinde auf den Hals zu laden. Natürlich nahm diese Verbindung nur allmälig zu und stärkte sich wie Bern ebenfalls, das drohend heranziehende Ungewitter wohl erblickend, es zu beschwören und ebenfalls sich zu stärken suchte.

Erwünschten legitimen Vorwand zur Feindschaft gegen Bern gab es dann selbst durch seine beharrliche Weigerung, das gebannte Reichsoberhaupt, den Kaiser Ludwig, anzuerkennen. Zuerst Ryhiner hat hievon die Gründe trefflich entwickelt. Wir nehmen hier nur auf die zwei hauptsächlichsten Rücksicht; vorerst den religiösen Einfluß. Neben dem deutschen Orden, der in Bern von großem Einflusse war längere Zeit, wirkten auch die Minderbrüder und die Prediger (Franziskaner und Dominikaner), deren Berufung nach Bern wir im vorigen Jahrhundert bereits erwähnt haben, von denen namentlich die letztern sich vieler Schenkungen von Anfang an erfreuten. Dem deutschen Orden gehörten die sogenannten Leutpriester von Bern an, welche den Gottesdienst der Kirche in Bern versahen, unter denen Bruder Theobald (Baselwind) durch eine lange Jahre dauernde Wirksamkeit großen Einfluß übte[80b]). Religiöser Sinn (nach den Begriffen der Zeit) zeichnete die Berner der ältern Zeit aus bis zur Reformation hin, ja selbst noch in den ersten Jahren nach der Reformation war das Ansehen der Geistlichen

[80b]) Er wohnte als Leutpriester bereits der Grundsteinlegung der Kirchhofmauer am 2[illegible]. Juli 1334 bei (nach der cronica de Berno), und unten finden wir ihn urkundlich noch 1339 an dieser Stelle.

nicht unbedeutend; wir werden an einem andern Orte Veranlassung finden, von diesem religiösen Sinne der Berner selbst in der sehr stürmisch bewegten Zeit der Burgunderkriege ehrende Züge anzuführen, zu einer etwas gerechtern Würdigung des Charakters der Eidgenossen der damaligen Zeit (ob wir ihn auch keineswegs in Allem vertheidigen wollen), als es neulichst eben nicht ganz unbefangen geschehen ist. Die gleichzeitige Nachricht vom Laupenkriege, welche wir bereits erwähnt, sagt uns nun ausdrücklich, daß es Bruder Theobald war, der langjährige, beliebte Seelenhirte Berns, welcher seine Heerde treulich gewarnt, ja nicht dem gebannten „sich für den römischen Kaiser ausgebenden" Ludwig anzuhangen, und so des apostolischen Stuhls und göttlicher Gnade verlustig zu gehen und ihr Seelenheil auf's Spiel zu setzen[81]. (Daß dieser bedeutende priesterliche Einfluß die Berner jedoch weder in frohem Lebensgenusse störte, noch sie hinderte, Uebergriffen entgegen zu treten und die Rechte des Staates auch in dieser Zeit zu wahren, ist bekannt.)

Außer jenem religiösen Einfluß wirkte aber zuverlässig noch ein anderer etwas materiellerer Natur unzweifelhaft mit, wohl so entscheidend als der andere, wenn natürlich auch der erstere ehrenwerthere mehr vorangestellt werden mochte.

Wir haben bereits gesehen, wie die Berner im dreizehnten Jahrhundert verstanden, die Einkünfte, welche dem Reiche gehörten, von Zöllen, den hohen Gerichten u. s. w. während den Reichsvacanzen an sich zu ziehen, und wie ungerne sie dieselben mißten, wenn ein allgemein anerkanntes Reichsoberhaupt sie wieder zu seinen Handen beziehen ließ; eben so sahen wir ferner, wie im Anfang dieses vierzehnten Jahrhunderts die Berner unter König Albrecht diese Einkünfte durch dessen Reichsvogt beziehen lassen mußten; so gewiß auch in der ersten Zeit unter König Heinrich: bei dessen längerer Abwesenheit in Italien, und nach deren Verpfändung sehen wir, wie die Berner

---

81) Siehe diese Erzählung im Schweiz. Geschichtsforscher, Bd. II, 46, von Ludwig gewöhnlich se pro Romanorum imperatore gerens.

sie wieder an sich zu ziehen verstanden, so daß der Pfandherr für gerathener fand, dergleichen unsichere und nicht unbestrittene Einkünfte lieber zu verkaufen, als in einem so zweifelhaften Besitze sich zu behaupten zu suchen. Klar ist es nun, daß bei der so lange zwischen den beiden Bewerbern spältigen Königswahl, nach Kaiser Heinrichs Tode, die Berner diese Einkünfte fortwährend bezogen und nur höchst ungern hätten fahren lassen. Waren nun nach Leopolds Tode und durch Friedrichs freiwilliges Verzichten die daherigen Ansprüche erloschen, so daß Ludwig von Baiern allein stand, und war derselbe nun selbst auch in Rom zum römischen Kaiser gekrönt worden, so lag er doch immer noch unter dem Banne des in dieser Zeit bekanntlich unter Frankreichs Einflusse zu Avignon weilenden Papstes. Erkannte nun Bern den Kaiser nicht an, wozu eben der auf demselben noch lastende Bann wohl etwas mehr nur den Vorwand als den wahren Grund bot, so mochte es unbedenklich diese Einkünfte fortbeziehen, deren bereits längere Zeit dauernde Genuß wohl ungern vermißt worden wäre.

Eben diese wohl nicht so ganz uneigennützige hartnäckige Verweigerung der Anerkennung Kaiser Ludwigs [90b]) von Seite Berns bot nun seinen Gegnern den erwünschten Vorwand, besondern Groll und besondere Eifersucht gegen das aufblühende Gemeinwesen Berns unter diesem scheinbar legitimen Vorwand zu verbergen und sich leichter zu einem Bunde gegen die rebellische Stadt zu vereinigen. So mag endlich auch der tapfere Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau, der Verbindung gegen Bern beizutreten bewogen worden sein, ungeachtet offenbar längeren Widerstrebens gegen einen Krieg, dessen Gefahren er wohl erwog, besser als unerfahrnere stürmische Jugend: jeder weiß, wie ehrenvoll für Bern und ihn selbst seine warnenden Aeußerungen zeugen; ächter Muth hat stets auch am Gegner bewährte Tapferkeit zu ehren gewußt.

[90b]) Nach Tschudi forderte Ludwig von Bern nebst seiner Anerkennung als Reichsoberhaupt noch Pfund 300 rückständige Reichssteuern, welche Bern zu eigenen Handen bezogen; was Bern verweigerte.

Bern sah die Gefahr wohl ein, die ihm drohte; zählte es auch eine feurige Jugend in und außer seinen Mauern unter zahlreichen Mitbürgern, fehlte es auch nicht an kühnen Jünglingen, nicht an entschlossenen Männern auch zu gewagtern Unternehmungen, so fehlte es hinwieder auch nicht am ruhiger und reiflicher überlegenden Ernst erfahrener gereifterer Männer; der durch sorglose Feindesverachtung und unüberlegte Hitze erlittene harte Verlust vor bald fünfzig Jahren war sicher noch in frischem Andenken älterer Männer.

Bern suchte in ruhiger würdiger Erwägung der gefahrdrohenden Umstände in Allem willig nachzugeben, so weit es mit der Ehre des jungen Freistaates irgend verträglich sein mochte; erst als der auf seine übermächtige Zahl übermüthige Feind trotzig alle noch so billigen Vergleichsvorschläge Berns, das jetzt schon verloren schien[82]), verwarf, erst da waffnete es sich ernstlich zu entschlossenem Widerstande, jetzt auf sein gutes Recht vertrauend und höhere Hülfe.

Natürlich suchte nun Bern auch hinwieder sich zu stärken, wie umgekehrt seine Gegner ihm überall zu schaden suchten. Im Frühjahr 1337 verheißen Schultheiß, Räthe und Gemeind der Stadt Interlappen (Unterseen) dem Rathe, den CC und der Gemeinde der Stadt von Bern, welche sie in Schirm genommen, Hülfe mit aller Macht[83]). Im folgenden Jahre erneuert Bern, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern, auch seinen alten Bund mit Hasle[84]), welcher freien Männer, so wie deren von Siebenthal unter dem tapfern Weissenburger nebst dem treuen Solothurn und der treuen Waldstädte edelmüthigen Beistand Bern bald erproben sollte.

---

82) Das gleichzeitige proelium Laupense führt das damalige höhnende Witzwort an: Si es de Berno, inclina te et dimitte transire.« „Bist du von Bern, so duck und laß übergan.“ (Justinger.)

83) 1337 Mai 16. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Int. 303. (S. W. 1833.)

84) 1338 Mai 17. Freiheitenbuch fol. 85.

Aus der Zeit der Unterhandlungen gehört Folgendes hieher. Im Frühjahr 1338 schließen Schultheiß, der Rath und die Bürger gemeinlich von Bern eine Uebereinkunft mit dem Grafen Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden [84b]) und ebenso am nämlichen Tage die Gleichen eine Uebereinkunft mit Freiburg [85]): in Folge dieses Vergleichs quittiren gegen Ende Jahrs zwei (genannte) Bürger von Freiburg (um die Hälfte, der laut desselben durch Bern schuldigen Summe) um Pfd. 140 den Schultheiß, die Räthe, die CC und die Gemeinde von Bern [86]). Wir führen die Gesandten von Bern (welchen Namen wir später wieder begegnen werden) namentlich an: es waren der Stadtschreiber Ulrich (von Gysenstein, not. publ.), Peter von Seedorf und Peter von Balm.

Sollte vielleicht das Abtreten Ritter Philipps von Kien vom Amte eines Schultheißen zu Bern, welches er nun ununterbrochen vier Jahre lang von 1334—1338 (je von Ostern an) bekleidet hatte, irgend im Zusammenhang stehen mit diesem letzten Ausgleichungsversuche des Kyburgers mit Bern und er nun nach demselben selbst abgetreten oder vom Amte entfernt worden sein [87]), als bald keine Aussöhnung mehr möglich schien? Wie man den Ritter von Kien an dem schändlichen Morde Graf Hartmanns keineswegs für unschuldig hielt, erzählt offenbar nach allgemeiner Sage Justinger: daß nun Eberhard diesem Ritter verpflichtet war, ist klar; es ist also wohl nicht zu viel gewagt die Vermuthung, daß namentlich durch seine Vermittlung noch ein leidlicheres Verhältniß von Bern mit

---

[84b]) 1339 April 25. S. W. 1826 S. 371.

[85]) Rec. dipl. III, 5 Urkunde 135 S. W. 1826 S. 376. Sie ist auch abgedruckt im Schweiz. Geschichtsf. II, 58.

[86]) Scult. conss. Ducentos *et universitatem de Berno*. 1338 Freitag nach Katharinen. Nov. 20. S. W. 1831 S. 608. Stadtschreiber Ulrich (von Gysenstein, not. publ.), Peter von Seedorf und Peter von Belen.

[87]) Etwa aus einem Mißtrauen derselben redlichen Männer in Bern, welche ihn früher schon ungern in den Rath aufgenommen gesehen? s. Justinger S. 71.

Bern sah die Gefahr wohl ein, die ihm dro
auch eine feurige Jugend in und außer seinen M
zahlreichen Mitbürgern, fehlte es auch nicht an f
lingen, nicht an entschlossenen Männern auch z
Unternehmungen, so fehlte es hinwieder auch nicht
und reiflicher überlegenden Ernst erfahrener gereiftere
der durch sorglose Feindesverachtung und unüberlegt
littene harte Verlust vor bald fünfzig Jahren war
in frischem Andenken älterer Männer.

Bern suchte in ruhiger würdiger Erwägung de
drohenden Umstände in Allem willig nachzugeben, so
mit der Ehre des jungen Freistaates irgend verträg
mochte; erst als der auf seine übermächtige Zahl
thige Feind trotzig alle noch so billigen Vergleichsvo
Berns, das jetzt schon verloren schien [82], verwarf,
waffnete es sich ernstlich zu entschlossenem Widerstande,
sein gutes Recht vertrauend und höhere Hülfe.

Natürlich suchte nun Bern auch hinwieder sich zu s
wie umgekehrt seine Gegner ihm überall zu schaden su
Im Frühjahr 1337 verheißen Schultheiß, Räthe und Gem
der Stadt Interlappen (Unterseen) dem Rathe, den CC
der Gemeinde der Stadt von Bern, welche s
Schirm genommen, Hülfe mit aller Macht [83]. Im folgen
Jahre erneuert Bern, Schultheiß, Rath und Gemeinde
Bern, auch seinen alten Bund mit Hasle [84], welcher s
Männer, so wie deren von Siebenthal unter dem tapfern W
senburger nebst dem treuen Solothurn und der treuen Wal
städte edelmüthigen Beistand Bern bald erproben sollte.

---

82) Das gleichzeitige proelium Laupense führt das damalige höh-
nende Witzwort an: Si es de Berno, inclina te et dimitte tran-
sire." „Bist du von Bern, so duck und laß übergan." (Ju-
stinger.)

83) 1337 Mai 16. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Int.
303. (S. W. 1833.)

84) 1338 Mai 17. Freiheitenbuch fol. 85.

Aus der Zeit der Unterhandlungen gehört Folgendes hieher. Im Frühjahr 1338 schließen Schultheiß, der Rath und die Bürger gemeinlich von Bern eine Uebereinkunft mit dem Grafen Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden[84b]) und ebenso am nämlichen Tage die Gleichen eine Uebereinkunft mit Freiburg[85]): in Folge dieses Vergleichs quittiren gegen Ende Jahrs zwei (genannte) Bürger von Freiburg (um die Hälfte, der laut desselben durch Bern schuldigen Summe) um Pfd. 140 den Schultheiß, die Räthe, die CC und die Gemeinde von Bern[86]). Wir führen die Gesandten von Bern (welchen Namen wir später wieder begegnen werden) namentlich an: es waren der Stadtschreiber Ulrich (von Gysenstein, not. publ.), Peter von Seedorf und Peter von Balm.

Sollte vielleicht das Abtreten Ritter Philipps von Kien vom Amte eines Schultheißen zu Bern, welches er nun ununterbrochen vier Jahre lang von 1334—1338 (je von Ostern an) bekleidet hatte, irgend im Zusammenhang stehen mit diesem letzten Ausgleichungsversuche des Kyburgers mit Bern und er nun nach demselben selbst abgetreten oder vom Amte entfernt worden sein[87]), als bald keine Aussöhnung mehr möglich schien? Wie man den Ritter von Kien an dem schändlichen Morde Graf Hartmanns keineswegs für unschuldig hielt, erzählt offenbar nach allgemeiner Sage Justinger: daß nun Eberhard diesem Ritter verpflichtet war, ist klar; es ist also wohl nicht zu viel gewagt die Vermuthung, daß namentlich durch seine Vermittlung noch ein leidlicheres Verhältniß von Bern mit

---

84b) 1339 April 25. S. W. 1826 S. 371.

85) Rec. dipl. III, 5 Urkunde 135 S. W. 1826 S. 376. Sie ist auch abgedruckt im Schweiz. Geschichtsf. II, 58.

86) Scult. conss. Ducentos *et universitatem de Berno*. 1338 Freitag nach Katharinen. Nov. 20. S. W. 1831 S. 608. Stadtschreiber Ulrich (von Gysenstein, not. publ.), Peter von Seedorf und Peter von Belen.

87) Etwa aus einem Mißtrauen derselben redlichen Männer in Bern, welche ihn früher schon ungern in den Rath aufgenommen gesehen? s. Justinger S. 71.

Graf Eberhard erhalten wurde, nach dessen Zurücktreten auf die eine oder andere Art die Feindschaft immer unverholener ausbrach?

Daß die Gegner Berns ihm alle Hülfe zu entziehen suchten, sehen wir unter andern an Murten, wo zwar die Mehrheit der Bürger dem alten Bunde mit Bern treu geblieben zu sein scheint[88]), sie hatten nachher in Folge dieses Kriegs verschiedene Klagpunkte gegenseitig zu erledigen mit Freiburg[89]), während ein Theil derselben dagegen, nämlich vierzehn namentlich aufgeführte Bürger von da, indem sie ein Bündniß mit Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg machen, dem Bunde mit Bern entsagen und ihn für nichtig erklären[90]). (annihilamus.)

Wenn jetzt weder die cronica de Berno noch die narratio praelii Laupensis bei all' diesen Verhandlungen, so wie im ganzen Kriege der Gemeinde von Bern mit keinem Worte erwähnen, wenn auch Justinger zwar der Gemeinde erwähnt, aber keine Versammlung anführt, so möchte doch allzu voreilig hieraus, etwa nach dem was im Burgunderkriege geschah, geschlossen worden, die Gemeinde habe in dieser für Bern so hochwichtigen Angelegenheit, wo die ganze Existenz des Freistaats auf dem Spiele stand, gar nicht gehandelt.

Die cronica de Berno vorerst erwähnt allerdings diesen Sieg bei Laupen etwas weitläufiger als die übrigen meist weit kürzern Notizen: immer sind sie aber so chronikartig und abrupt gehalten, daß ein daheriges Stillschweigen über die Theilnahme der Gemeinde in dieser Angelegenheit nicht befremden kann; erwähnt sie ja doch der Gemeinde von Bern nirgends in ihren kurzen abgebrochenen Notizen: man dürfte daher eben so gut schließen, es habe gar keine Gemeinde in Bern je diese oder jene Rechte ausgeübt. Auffallender ist nun freilich das Stillschweigen des ungleich weitläufigern Berichts in der offenbar

---

88) Wenn es auch seiner Lage wegen in der Nähe des feindlichen Freiburgs verhindert war, Bern Hülfe zu senden.

89) Siehe die zwei daherigen Urkunden im S. W. 1826 S. 519 fgg.

90) 1339 Febr. 16 Rec. dipl. III, 16 Urk. 139.

auch gleichzeitigen Erzählung von der Schlacht bei Laupen, welche mit den Ursachen des Krieges anhebt, die verschiedenen Beschwerden gegen Bern namentlich anführt, die Ausgleichungsversuche und die vergebliche Nachgiebigkeit Berns erwähnt und hierauf die Schlacht selbst erzählt, obschon sie den Schultheißen, die Heimlicher und Venner namentlich anführt an einer Stelle, wo sie auch vom Rathe und den Zweihunderten spricht. Indeß auch hier dürfte allzurasch auf eine Unthätigkeit der Gemeinde in diesem Handel geschlossen werden. Dieses Schriftchen ist klar genug von einem Geistlichen, von einem Deutschordensbruder verfaßt, dem von seinem beschränkten Standpunkte dieser Sieg hauptsächlich als eine Verherrlichung des deutschen Ordens und namentlich des in Bern so viel geltenden Leutpriesters Bruder Theobald erschien, so daß er selbst des gefeierten Anführers in der Schlacht und vor derselben mit keinem Worte erwähnt, während er nicht nur vor der Schlacht, sondern auch beim Auszuge und bei der Schlacht Bruder Theobalds des Breitern gedenkt. Des Rathes aber und der CC erwähnt er, indem er anführt, „wie oft und mit welcher Sorg„falt sie berathen, wie und auf welche Art man widerstehen „und alles zu einem glücklichen Ende führen möge [91])."

Endlich Justinger, der offenbar aus guten Quellen schöpfte — vielfache deutliche Anführungen zeigen, daß er oberwähnte Erzählung von der Schlacht vor Augen gehabt, sicher konnte er auch andere Aufzeichnungen, die uns nicht mehr erhalten sind; endlich stand er selbst der Zeit nach nicht so fern, um nicht noch Leute zu kennen, die wenn auch jetzt in höherm Alter, einst der Schlacht beigewohnt und jedenfalls deren Söhne — Justinger erwähnt allerdings keiner besondern Gemeinde-

---

[91]) Narr. præl. Laup. im Geschf. II, S. 45, wo übrigens der Held von Laupen, Rudolf von Erlach indirekt auch angeführt ist, indem er beim spätern Zuge der Berner gegen Freiburg ausdrücklich genannt wird und zwar: *Tunc quoque in illa victorias, dux Bernensium fidelissimus eorum adjutor et quasi leo fortissimus — Dus videlicet Rudolfus de Erlach miles.*

versammlung zu dieser Zeit: wohl aber erwähnt er ausdrücklich wie die Gemeinde gehandelt.

Wie auf den vergeblich von Seite der Berner versuchten Ueberfall von Aarberg die Feinde am 10. Juni 1339 vor Laupen zogen mit großer Macht, in Hoffnung nach dessen baldiger Bewältigung denn auch Bern zu bezwingen, schien diesen nothwendig, diese Vormauer Berns, welche sie bereits durch eine Besatzung gestärkt, durch eine beträchtliche Vermehrung derselben und sorgfältige Auswahl mit weiser Berücksichtigung auch der Bande des Bluts so zu verstärken, daß sie in gewisser zuverläßiger Hoffnung auf Ersatz muthig aushielten, bis sich die Hauptmacht Berns stark genug fühle, um unter ihrem trefflichen Führer den Hauptschlag zu thun. Außerdem also, daß die Berner von Vater und Sohn den einen nach Laupen ordneten, ebenso von zwei Brüdern einen, schwur, bemerkt Justinger ausdrücklich, die ganze Gemeinde gelehrte (feierliche) Eide, ihre Brüder und Freunde in Laupen entschütten zu wollen. Ebenso erzahlt Justinger weiter, wie der bewährte Ritter Rudolf von Erlach zum obersten Hauptmann der Berner gewählt wurde, dieser aber (keineswegs etwa zweifelnd am Muthe seiner Mitbürger) Bedenken trug, diese ebenso ehrenvolle als gefährliche Stelle anzunehmen, bis er endlich den dringenden Bitten unter der Bedingung nachgab, daß ihm die ganze Gemeinde Gehorsam schwöre in allen Dingen: und zum Beweise, daß er hier nicht etwa nur militärischen Gehorsam von den ihm untergebenen Kriegern verlangte, (was sich übrigens von selbst versteht) verlangt er zugleich auch Sicherheit durch die ganze Gemeinde, so er einen zu strafen genöthigt wäre, selbst bis zum Tode, daß er darum von Seite der Gemeinde und gegen dessen Freunde gesichert wäre. Die Erfüllung dieser Bedingung kann keinem Zweifel unterliegen wenn sie auch ausdrücklich zu erwähnen unterlassen worden [92])

---

[92]) Robiner macht (vielleicht nicht so unrecht) hiebei auch auf die Anrede von Erlachs an die Handwerker unmittelbar vor der Schlacht aufmerksam, bei denen er vielleicht einiges Mißtrauen

ist. Nach Obigem werden wir doch wohl nicht zu weit gehen mit unserer Annahme, daß auch in dieser für Bern so entscheidenden Angelegenheit je das Wichtigste durch die Gemeinde entschieden wurde: (wohin wir z. B. die Genehmigung der den Gegnern beim Aussöhnungsversuche vorgelegten Vergleichspunkte, so wie die endliche Entscheidung zum unvermeidlich gewordenen Kriege) gesetzt, daß uns auch zum vollgültigen juridischen Beweise für unsere Annahme klare Urkunden fehlen sollten, die uns übrigens auch dafür fehlen dürften, daß Arnold von Winkelried dort bei Sempach das Vaterland durch seinen Heldentod gerettet, wenn auch trotz dieses Mangels von Siegel und Briefen hiefür keiner von dessen Söhnen, der noch Sinn hat für Ehre, und dem das Vaterland kein leeres Wort geworden, je des Dankes an den heldenmüthig sich Aufopfernden vergessen wird.

Bern hatte mit Hülfe treuer Freunde einen herrlichen Sieg erfochten: von den wichtigsten Folgen nicht nur für Bern, sondern für die ganze Eidgenossenschaft.

Bern anerkannte dankbar die Hülfe der treuen Waldstätte: von Anfang August 1339 finden wir die Quittung der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden, die mit unsern Eidgenossen von Bern vor Laupen waren, daß ihnen dieselben Bürger von Bern all ihren Schaden gerichtet (vergütet) [93]. Etwas später quittirten noch besonders die Landleute von Uri ihre lieben Freunde und Eidgenossen die Bürger von Bern für die ihnen vor Laupen verheißenen Pfund 250. [94])

Noch war aber die Erbitterung der zahlreichen Gegner Berns keineswegs gehoben: es bedurfte neuer glücklicher

---

gegen sich, als der Adelspartei in Bern angehörend voraussetzen mochte. Ob etwa auch, weil er mit dem obgenannten Ritter von Kien durch nahe verwandtschaftliche Bande verbunden war?

[93]) Stanz 3. August 1339 S. W. 1826 S. 373.

[94]) Dec. 27, S. W. 1826 S. 387.

Erfolge, bis sich Bern der Früchte seines Sieges erfreuen mochte: die zahlreichen benachbarten Feinde schnitten den Bernern die Zufuhr von Lebensmitteln ab, namentlich gebrach es ihnen an Fleisch und Milchspeisen. Ihre Bundesgenossen von Solothurn, Biel, Murten, Peterlingen, selbst von den Feinden Berns bedroht, konnten ihnen weder Hülfe noch Zufuhr gewähren: da eröffnete ihnen ihr Schultheiß von Bubenberg in seiner Feste zu Spiez selbst einen Markt, wo sie sich Lebensmittel verschaffen konnten, die sie aber stets mit gewaffneter Hand dort abholen mußten[95]): und der Rath, die CC und die Bürger gemeinlich von Bern erklären, dafür daß ihnen ihr Schultheiß seine Feste zu Spiez offen behalte, (um sich während des noch immer fortdauernden Krieges die nöthigen Lebensmittel verschaffen zu können), ihn nach dem Gutachten von neun benannten angesehenen Bürgern entschädigen zu wollen, im Herbste 1339[96]).

Bern erfüllte indeß gewissenhaft seine übernommenen Verpflichtungen. Gegen das Ende dieses nämlichen folgenreichen Jahres quittiren drei benannte Bürger von Freiburg Schultheiß, Räthe, die CC und die Gemeinde der Stadt von Bern für die erste Hälfte der auf Andreastag fälligen Schuldsumme, welche diese für die Herren von Weißenburg zu bezahlen übernommen.[97]) Hinwieder verpflichten sich auch Rudolf und Johannes von Weißenburg, da die Burger gemeinlich der Stadt von Bern die Schulden ihres Oheims Herrn Johannes von Weißenburg zu bezahlen übernommen (auf Wiedererstattung) ihnen mit ihrem Land und Leuten beholfen zu sein.[98])

---

[95]) Narratio proel. Laup.

[96]) 1339 Sept. 30. S. W. 1826 S. 382 Aus dem Herrschaftsarchiv zu Spiez bereits im schweizer. Museum Jahrg. 1787. S. 751 fgg. abgedruckt.

[97]) Scult. conss. Ducentos *et communitatem villæ de Berno:* vor Nicolai (Dec.) 1339. Rec. dipl. III, 19 Urk. 141 und S. W. 1826 S. 508.

[98]) 1339 Dezember 24. S. W. 1826 S. 384.

Die neuen glücklichen Erfolge Berns im Frühjahr 1340, worin namentlich auch die Stadt Freiburg selbst in Gefahr gerathen war, bereiteten den Frieden vor. Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern willigen im Sommer 1340 in den vorläufig von Burkard von Ellerbach gemachten Frieden (Stillstand) ein[99]. Die Richtung selbst durch Vermittlung der Königin Agnes zwischen Freiburg, seinen Bürgern und Helfern und zwischen Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt zu Bern und ihren (Aus) Burgern und Helfern erfolgte einige Wochen später am 9. August 1340[100]: die Annahme dieser Richtung von Seite des Schultheißen, Raths und der Gemeinde von Bern am 13. Juni 1341, mit dem Siegel der Gemeinde[101]. Die zweite Friedensrichtung vom nämlichen Tage ebenfalls durch die Königin Agnes erfolgte zwischen den Herzogen von Oesterreich, den Grafen von Kyburg, Aarberg und Nydau einerseits, so wie mit dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt von Bern[102]. Hierauf erneuern nun Schultheiß, Räthe und Gemeinden von Bern und Freiburg am sechsten Juni 1341 zu Ueberstorf ihren Bund von 1271[103]. und sogleich darauf, nachdem Bern der Richtung mit Freiburg durch Königin Agnes beigetreten, gestatten Schultheiß, Rath und die Gemeinde von Freiburg ihren Lieben, Getreuen, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern, ihren Bund mit den Waldstätten, (Uri, Schwyz und Unterwalden) zu erneuern[104]: wogegen denn in dieser

---

99) Juli 29. 1340 Rec. dipl. III. 42 Urk. 149; Schweiz. Geschf. II. S. 61 (S. W. 1826).

100) Rec. dipl. III., 43 Urk. 150 Schweiz. Geschichtsf. II. 62 fgg. (S. W. 1926).

101) Rec. dipl. III., 49 Urk. 153; Schweiz. Geschichtsf. II. 66. (S. W. 1826).

102) Schweiz. Geschichtsf. II. 70 fgg. August 9. 1340.

103) Rec. dipl. III., 50 Urk. 154 (S. W. 1826).

104) S. W. 1826 S. 426.

Bundeserneuerung mit den drei Waldstätten, Schuldheiß, Rath und Gemeinde von Bern erklären, daß sie ihre Eidgenossen von Freiburg vorbehalten haben[105]). Ebenso gestatten wieder (noch im gleichen Jahre) Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg, ihren lieben, getreuen Eidgenossen, Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Bern, mit den Herzogen von Oesterreich, Freiburgs Herren, ein Bündniß auf zehn Jahre zu schließen[106]): worauf (wie oben) Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Bern urkunden, daß sie in diesem Bunde mit Oesterreich ihre Eidgenossen von Freiburg vorbehalten haben[107]). Endlich bezeugt Ende dieses Jahres die Königin Agnes dem Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt von Bern die Bestätigung dieses Bündnisses durch ihren Bruder, Herzog Albrecht von Oesterreich[108]).

Ende Jahres 1342 finden wir die Aussöhnung der Grafen von Greierz mit Schultheiß, Räthen und der Gemeinde der Burger von Bern[109]). Eine namentlich wegen Thun (wo die frühern Briefe, nach welchen die von Thun sowohl Bern als dem Grafen von Kyburg huldigen sollen, bestätiget worden,) wichtige Uebereinkunft wird am 9. Juli 1343 von Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, Frau Anastasien von Signau und dem Sohne Hartmann mit dem Schultheiß, dem Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt von Bern geschlossen[110]), so wie auch am gleichen Tage beidseitig ein Bedürfniß verabredet wird, indem Schultheiß, Rath und die Burger der Stadt Bern erklären, daß sie dieses Bündniß mit Graf Eberhard bestätigen, sobald Freiburg solches

---

105) Rec. dipl. III., 54 Urk. 155.

106) 1341 Nov. 18. S. W. 1826 S. 427.

107) 1341 Nov 22. Rec. dipl. III., 55 Urk. 156 (S. W. 1828).

108) 1341 Dez. 20. S. W. 1826 S. 428.

109) Scult. conss. *et universitate burgensium de Berno* 1342 Dez. 2. S. W. 1826 S. 341.

110) S. W. 1826 S. 437.

gestatte [111]). Sollte vielleicht auch etwa wegen der schwierigen Verhältnisse mit Freiburg, wo Graf Eberhard ebenfalls verburgert war, (wie wir oben gesehen), dieses Bündniß nicht definitiv abgeschlossen worden sein, so beweist doch schon obige Uebereinkunft die erfolgte Aussöhnung des Grafen mit Bern: (einen fernern Beweis dieser erfolgten Aussöhnung finden wir aber auch darin, daß Graf Eberhard von Kyburg, im Anfang des folgenden Jahres dem untern Spital zu Bern auf ernstliche Bitte des Schultheißen und der Burger von Bern die Vogtei über einige Güter zu Krauchthal schenkt [112]).

Im Februar 1343 erneuern Schultheiß, Räthe und Gemeinden von Bern und Peterlingen ihre alten Bünde [113]: die von Bern behalten sich ihre Herrschaft, das heilige römische Reich (sacrum Romanum imperium, also nicht den Kaiser) und ihre lieben Eidgenossen, Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg vor und einige Monate später kömmt Graf Ludwig, Herr von Neuenburg mit Schultheiß, Räthen und Gemeinde der Bürger in Bern um eine völlige Sühne überein [114]. Hierauf im August gleichen Jahres macht Rudolf von Erlach, Ritter als Vogt der jungen Grafen von Nydau eine Sühne mit dem Schultheiß, dem Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt Bern [115]: einige Tage darauf erklären diese beiden jungen Grafen von Nydau, sie wollen das mit Schultheiß, Rath und den Bürgern von Bern entworfene Bündniß vollziehen, sobald die von Freiburg solches gestatten werden [116]. Endlich bestätigt zwei Jahre später den

---

[111]) S. W. 1826 S. 450.

[112]) 1344 Febr. 13. (zu Burgdorf) S. W. 1828 S. 483.

[113]) Scult conss. *et communitas de Berno* mense Febr. 1343. Freih. B. f. 28. (S. W. 1830).

[114]) Scult. conss. et *universitas* civium de Berno. 1343 Auffahrt St. Archiv von Bern und Freiheitenbuch.

[115]) 1343 August 16. S. W. 1826. S. 455.

[116]) August 22. S. W. 1826 S. 463.

nunmehr volljährig gewordene Graf Rudolf von Neuenburg, Herr von Nydau, diese mit dem Schultheiß, Rath und den Bürgern der Stadt von Bern getroffene Uebereinkunft[117]).

In der Bundeserneuerung von Freiburg und Biel behalten beide Theile ihre lieben Eidgenossen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern vor[118]): ebenso werden kurz nachher in der Bundeserneuerung zwischen Freiburg und Murten von beiden Städten ihre lieben Eidgenossen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern vorbehalten[119]). Gegen Ende dieses Jahres geloben an Schultheiß, Räthe und Gemeinde der Stadt von Bern, Probst und Capitel von Interlaken, namentlich mit der Feste Weißenau zu helfen, worauf dieser Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Bern ebenfalls zu rathen und zu helfen verheißen, am nämlichen Tage[120]).

Endlich erneuern im April 1345 Solothurn und Bern, Schultheiß, Rath und die Gemeinde von Bern, ihre alten Bünde[121]).

Als nun endlich Kaiser Ludwig 1347 gestorben und Karl IV. Sohn König Johanns von Böhmen aus dem (Bern wohlwollenden) luxemburgischen Hause an seine Stelle getreten, eilte Bern durch Anerkennung des neuen Reichsoberhaupts sich mit demselben auszusöhnen. Dieser bestätigte nun auch sogleich über diese so schnelle, seinem Vorfahr so lange hartnäckig verweigerte, Anerkennung erfreut 1348 zu Mainz wegen der Dienste seiner lieben Bürger und der Gemeinde Bern ihnen alle ihre Briefe und Freiheiten, ihre Rechte und guten Gewohn-

---

117) Zu Münchenbuchsee 19. März 1345. Freiheitenb. f. 85 (S. W. 1826)

118) Scult. conss. et *communitatem* de Berno. 13. März 1344 (weil von annuntiatio Dom. datirt) Rec. dipl. III. 78, Urk. 166.

119) Scult. conss. et *communitas* de Berno. 19. März 1344 (Datum wie oben) Rec. dipl. III, 78, Urk. 169.

120) 1344 Okt. 23. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. von Interlaken. 325. (S. W. 1829).

121) 1345 April 18. Freiheitenb. f. 67.

heiten [122]), und zwei Tage nachher entbietet er dem Burgermeister, dem Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern, daß er ihnen die Bestätigung aller ihrer Freiheiten sende durch Konrad den Mönch von Landskron, welchem sie nun zu seinen und des Reichs Handen huldigen sollen [123]). Endlich bestätigt eben derselbe im folgenden Monat den Lieben, Getreuen, Schultheiß, Rath und Gemeinde der Burger der Stadt zu Bern, um der Dienste willen, oft und dem Reiche gethan, namentlich Heinrich VII über die Gebürge gen Lombarden, die Reichspfandschaften, die sie von Hugo von Buchegg, Otto von Grandson und denen von Weißenburg haben, nämlich die Feste von Laupen, das Thal von Hasle und den Zoll und die Kawersin zu Bern [124]).

Dann urkunden Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg, daß die neulich gemachte Verlängerung des Bündnisses zwischen dem Herzog von Oesterreich, ihrem Herrn, seinen Amtleuten u. s. w. und hinwieder unsern lieben Eidgenossen von Bern geschehen sei [125]): daß diese Bundesverlängerung mit Oesterreich ebenfalls wie andere Bünde von der Gemeinde in Bern geschlossen worden, zeigt uns auch außer der damals noch allgemein üblichen Sitte noch speziell eine Urkunde von 1351, wo sieben Schiedrichter (gegen Basel) entscheiden, daß nach dem Bündnisse zwischen den Herzogen von Oesterreich und dem Schultheiß, Rathe und gemeinlich den Burgern von Bern Oesterreich den Bernern gegen die von Basel helfen soll [126]).

Anfangs des Jahres 1350 machen die Gemeinden von Bern und Freiburg und ihre Verbündeten mit den Grafen

---

[122]) *Dilectorum civium et universitatis Bernæ*: 1348 Jan. 16. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1828.)

[123]) Januar 18. S. W. 1828 S. 111.

[124]) 1348 zu Nürnberg Febr. 16. S. W. 1827. S. 188.

[125]) 1348 Febr. 17. S. W. 1826 S. 467.

[126]) 1351 Januar 28. S. W. 1826 S. 544.

von Greierz und deren Bundesgenossen einen Waffenstillstand zu Murten von da bis zur alten Faßnacht [127]): worauf vierzehn Tage nachher zwischen beiden Parteien der Friede zu Peterlingen geschlossen wird, welchem vollständig beizupflichten Schultheiß, Räthe und Gemeinden von Bern und Freiburg, so wie die Grafen von Greierz sich in der Nachschrift bereit erklären [128]).

Wir kommen zu den für Bern nicht unwichtigen innern Bewegung des Jahres 1350: wollen indeß zuerst noch bei diesem nicht unpassenden Zeitabschnitt nachholen, was die Thätigkeit der Gemeinde hinsichtlich der innern Verhältnisse, während der ersten Hälfte dieses vierzehnten Jahrhunderts betrifft: auch hierin finden wir die Gemeinde thätig. Sie ist's, welche Gesetze und Verordnungen erläßt, sie schließt alle wichtigern Verkäufe ab; sie ordnet Tellen an, bestimmt dieselben oder erläßt sie; sie wählt endlich ihre Vorsteher und behauptet die Uebung dieses Rechts nach Laut der Handfeste, selbst auf außergewöhnlichem Wege.

So setzen z. B. Schultheiß, Rath, die CC und alle die Gemeinde von Bern den Bremgarten in Bann, sowohl für den Holzschlag als für die Viehweide; gegen den Herbst des Jahres 1304 [129]): die Bemerkung von Ryhiner dürfte nicht ungegründet sein, daß dieses Verbot dadurch veranlaßt worden sein möge, weil der Wald für die vielen Bauten in Bern in Folge bedeutender Brände allzu übermäßig in Anspruch genommen worden; allerdings erwähnen die Randbemerkungen zum Jahrzeitbuche von Bern und Justinger eines bedeutenden

---

[127]) Also von Jan. 11. bis 14. Febr. 1850 *communitates et universitates* de Berno et Friburgo. 1350 Jan. 11. Rec. dipl. III, 105 Urk. 176.

[128]) 1350 Jan. 25. Advoc. conss. et *communitates de Berno* et de Friburgo. Rec. dipl. III, 108 Urk. 177.

[129]) Die Urkunde im Stadtarchiv von Bern: eine Abschrift derselben im Staatsarchiv von Bern in Alte Satzungen und Ordnungen A B S. 253 fgg. 1304 Aug. 27.

Brandes in Bern, zwei Jahre früher, welcher fast die Hälfte der natürlich beinahe durchaus nur aus hölzernen Häusern bestehenden Stadt verheerte [130]).

Im folgenden Jahre machen Schultheiß, Rath, die CC und alle die Gemeinde von Bern eine Ordnung wegen der durch Aeußere an Burgern von Bern verübten Todschläge [131]). Im Jahre 1306 verbieten Schultheiß, Rath, die CC und alle die Gemeinde von Bern mit gemeinem Rathe, daß keiner der Unsern Miethe nehmen soll in keinen Burgrechten, in keinem Bund, in keiner zu leistenden Hülfe, um kein Geld oder Bau in Bern, um kein Amt oder Rechnung in Bern: wann der Schultheiß, der Rath und die CC neu gesetzt werden, jährlich, soll man diesen Brief vor ihnen lesen und sie ihn zu halten beschwören. Wer dawider handelt, soll ein Jahr von der Stadt fahren und 20 Pfd. Buße zahlen. Offenbar ist diese Satzung, Dienstags nach Ostern 1306 erlassen, mit der Gemeinde Insiegel (wie ausdrücklich bemerkt ist) in der österlichen Zeit, wo sich die Gemeinde zu Vornahme obiger Wahlen versammelte, gegeben werden [132]).

Wir lesen bei Justinger [133]): der Bau des (s. g. untern) „Spitals am Stalden bei der Stadtmühle" sei im Jahr 1307. „von Gemeiner Stadt" beschehen. Es wurde also sicher von der Gemeinde beschlossen, so wie auf Kosten der Gemeinde: wie urkundlich etwa 30 Jahre später bei der Verlegung über dieses Spitals und bei dem daherigen Neubau die Gemeinde sich ebenfalls mehrfach bethätigt.

---

130) Jahrzeitbuch von Bern zum 19. April und Justinger S. 52.

131) 1305 März 19. S. W. 1829 S. 283. Eine jedenfalls sehr alte Satzung verwandten Inhalts findet sich ebenfalls von Schultheiß, Rath, den CC und der Gemeinde erlassen, in dem (vielleicht ältesten) s. g. Stadtbuch (auf Pergament in einem dünnen Bande,) welches von dem hier ebenfalls öfter angeführten Alten Stadtbuch (das in seiner ersten Anlage etwa aus dem Anfang des XV sec. stammen mag) zu unterscheiden ist. Beide Sammlungen im Staatsarchiv von Bern.

132) 1306 April 5 St. Archiv von Bern. S. W. 1829 S. 560.

133) S. 55.

Auch minder bedeutende Dinge verschmähte die Gemeinde nicht, ebenfalls anzuordnen. Es erlassen in der österlichen Zeit des Jahres 1314 Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde eine Verordnung zur Reinlichhaltung des Stadtbaches, wegen der (damals in Bern sehr zahlreichen) Gerber[134].

Im Augustmonat des Jahres 1324 lösen Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern von Junker Perrod von Thurn, Herrn zu Gestelen im Wallis, die Reichspfandschaft der Burg und Herrschaft von Laupen ein, mit allen Rechten dazu, welche 1310 von König Heinrich VII auf seinem Römerzuge an Herrn Otto von Grandson zu freier Weiterverfügung war verpfändet worden[135]. Hierauf bestätigen kurze Zeit nachher Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde von Bern den Bürgern von Laupen ihre Rechte und Freiheiten[136]. Die ersten Rechte auf Laupen hatte Bern, wie wir oben gesehen, im Jahr 1308 von Graf Otto von Straßberg erhalten und die endliche Bestätigung dieses Kaufes seiner ersten Vogtei erhielt es, wie wir ebenfalls gesehen, von Carl IV im Jahre 1348.

Welches die Veranlassung gewesen zu nachfolgender Satzung, welche im Jahr 1328 erlassen worden, dürfte kaum mehr bestimmt auszumitteln sein. Eine der damaligen zahlreichen Fehden scheint um ihres wohl nicht sehr glücklichen Ausgangs willen oder doch wegen eines Unfalles in derselben Veranlassung zum Unwillen in der Gemeinde geworden zu sein, wo man sich gegenseitig die Urheberschaft dieser Fehde vorwarf. Wäre die Verordnung nicht fast etwas zu spät nach dieser Zeit erlassen, so dürfte man vielleicht am ersten an die wiederholten unglücklichen Züge vor Landeron denken, deren Veranlassung bei dem wiederholt ungünstigen Ausgange jeder von sich abzuwälzen gesucht, woraus Besorgniß vor innern Zerwürfnissen

---

[134]) 1314 April 14. Alte Stadtsatzung fol. 131 a. (S. W. 1832.)

[135]) Scultetus, consules *et communitas* (im Texte mit *universitas* wechselnd), villæ de Berno. 1324 im August. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1829.)

[136]) 1324 Sept. 1. Staatsarchiv von Bern. (Sol. W. 1829.)

und Parteiungen entstehen mochte. Genug, es finden Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Bürger von Bern für nöthig, zu Nutzen und Ehre der Stadt zu verordnen 1328 von da bis Ostern, daß Niemand dem Andern die Urheberschaft des Krieges eines durch die Mehrheit beschlossenen Krieges vorwerfen soll[136]b); bei einem Manne bei 5 Monaten Leistung nebst Pfund 5 Einung (Buße); bei einer Frau von 2 Monaten Leistung nebst Pfund 2 Buße. 1328 ohne Datum. Veranlassung zu dieser Vorschrift ist keine angegeben; es folgen derselben verschiedene andere militärische Vorschriften, gänzlich ohne Datum[137]).

Der Erbauung des neuen Spitals am Stalden im Jahr 1307 haben wir nach Justinger bereits erwähnt. Noch waren nicht dreißig Jahre verflossen, so fand man bereits eine Versetzung desselben außer die Stadt nothwendig. Sollte bei der zunehmenden Bevölkerung — wovon unter Anderm auch die wenige Jahre später vorgenommene Erweiterung der Stadt (bis zum sogenannten Christofelthor im Jahr 1346) zeugt — die Aufnahme der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten in diesem Spital diese Versetzung außer die Stadt rathsam gemacht haben? Genug, was auch die Veranlassung gewesen sein mag zu solcher Versetzung, im Sommer des Jahres 1335 schenken der Schultheiß und alle Gemeinde der Bürger der Stadt Bern für den untern neuen Spital (jezt bei den Stadtmühlen) das Land vor dem untern Thor — etwa beim sogenannten Klösterli — zur Verlegung desselben[138]). Im gleichen Jahre gibt das Kloster Interlaken seine Einwilligung zu diesem Bau, welcher in dem ihm zugehörenden Kirchspiele Muri liegt, auf Bitte von Schultheiß, Rath und Bürgern gemeinlich von Bern[139]). Eben diesem neuen niedern (untern)

---

[136]b) Also daß Jemand spräche: „Wir hand dis Urlig von dir, „oder du hast es gerathen, oder du hast uns hineingebracht.“

[137]) Aelteste Staatssatzung auf Pergament, fol. 39, im Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1832.)

[138]) 1335 August 14. S. W. 1831, S. 590.

[139]) 1339 Nov. 10. Staatsarchiv von Bern. Stettler Reg. fol. 291. (S. W. 1831.)

Spital ertheilen 1340 Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich der Stadt Bern verschiedene Freiheiten[140]), und im Jahr 1347 werden demselben neue Vergünstigungen zu Theil von Schultheiß, Rath, der CC und den Burgern der Stadt Bern[141]); eine andere Urkunde, diesen Spital betreffend, ist oben bereits angeführt worden.

Auch der Verkauf von kleinern Stücken Land geschieht durch die Gemeinde. Der Rath, die CC und die Gemeinde von Bern verkaufen 1338 ihrem Schultheißen, Ritter Johannes von Bubenberg, älter, ein Stück ihrer Allmende um Pfund zehn[142]).

Bei allem unläugbar sehr religiösen Sinn der alten Berner, welcher sich dem Geiste jener Zeit gemäß namentlich in Stiftung frommer Anstalten, wie in reichen Spenden und Vergünstigungen an solche thätig erwies, scheuten sie aber auch nicht, dieselben in Anspruch zu nehmen, wenn sie in ökonomischer Bedrängniß waren, so wie sie auch von denselben in dankbarer Erinnerung öfter freiwillig unterstützt wurden. Solche ökonomische Bedrängniß mußte nun allerdings öfter eintreten und wir werden bald nachher von noch größerer Last derselben hören; doch, zu ihrer Ehre sei es gesagt, eine solche Last drückte sie, nicht weil sie etwa für sich fette Stellen errichtet, sondern um des Gemeinwesens willen, das sie unablässig durch Ankauf und Erwerbung von Land und Leuten zu stärken bemüht waren; der Mißbrauch zu jenen Zwecken gehört einer spätern Zeit an. Wir haben oben gesehen, wie Bern eine Beisteuer von Interlaken erhielt zum ersten Kaufe von Thun im Jahr 1323. In der spätern Bedrängniß Berns zur Bezahlung der Weissenburgischen Schulden half unter Anderm auch das Kloster Rüggisberg aus, worauf 1338 Schultheiß, Rath und die Gemeinde der Bürger von Bern bereitwillig erklären, daß diese von Rüggisberg an Bern gegebene Erlaubniß für einmal ihre Leute

140) 1340 Mai 16. S. W. 1831, S. 610.
141) Juli 1347. S. W. 1831, S. 312.
142) 1338 August 14. Alte Staatssatzung im Staatsarchiv v. Bern. fol. 158 b.

zu Gunsten dieser Stadt betellen zu dürfen, durchaus keinen Vorgang bilden sollen[143]). Wir werden unten zu erwähnen haben, daß weniger ehrenwerth die Nachkommen in neuerer größerer Geldnoth obiger Erklärung vergessen.

Ferner kaufen Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich von Bern 1345 von Ritter Berchthold von Thorberg verschiedene Güter und Rechte meist im jetzigen Kirchspiele von Bolligen[144]).

In der österlichen Zeit des Jahres 1347 machen Schultheiß, Rath, die CC und die Burger der Stadt Bern eine Satzung für die Anlage einer Telle, laut welcher Alte, die nicht mehr „reisen" können (zum Kriege ausziehen), so wie Wittwen mit Kindern hievon frei sein sollen — allgemeine Tellen jedoch ausgenommen — nicht aber Wittwen ohne Kinder, auch nicht Beginen und Gürtlerinnen (weibliche Religiosen[145]). — Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern, nehmen im Jahr 1348 um einen jährlichen Zins von 10 % von Friedrich von Schliengen 200 Gulden auf ihre Schaal, Zölle u. s. w. — hier noch ohne Stellung von Bürgen — eben so wenige Tage nachher von Johann von Machstatt in Basel die Nämlichen 400 Gulden zu 7½ % Zins; beides mit dem großen Siegel[146]) (der Gemeinde). Wie Bern für erwiesene Gefälligkeit dankbar zu erwidern verstand, erfuhr 1349 (außer dem thätigen Beistand gegen dessen Klosterleute) Interlaken auch dadurch, daß es für dasselbe zu Basel eine Summe von 1200 Gulden aufnahm, weßhalb dann

---

143) 1338 Nov. 30. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Regesten Rüggisberg 18. (S. W. 1828.)

144) 1345 Sept. 9. S. W. 1830, S. 95.

145) Mittwoch nach Ostern April 4. 1347. Alte Stadtsatzung fol. 32. (S. W. 1829.)

146) 1348 Dienstag vor Pfingsten Juni 3., und in der Pfingstwoche. Staatsarchiv von Bern. Der Verfasser verdankt die Kenntniß dieser und mancher anderer später anzuführenden Urkunden der Gefälligkeit des eifrigen Sammlers Herrn Spitalprediger Wyttenbach in Bern.

Probst und Capitel von Interlaken versprechen, hiefür Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Stadt Bern schadlos zu halten [147]).

Wir gelangen endlich zur Schilderung der innern Bewegung im Jahre 1350. Zuerst wohl hat von Mülinen (der nachherige Schultheiß) bereits im Jahre 1795 in seiner trefflichen Vereinigung der bisherigen Schultheißen-Verzeichnisse [148]) aufmerksam gemacht, wie sich in Bern fast das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch ein Parteikampf durchzieht, zwischen der Partei des Adels und den sogenannten achtbaren bürgerlichen Geschlechtern; ihm ist Ryhiner in seiner schon öfter angeführten (handschriftlichen) Geschichte von Bern gefolgt und hat diese Ansicht weiter ausgeführt. Verfolgen wir jetzt die gegebenen Winke, sie so weit solches jetzt noch möglich ist zu ergänzen trachtend. Wir haben oben schon angedeutet, wie der gewesene Chorherr von Münster, Ulrich von Bubenberg uns in Folge innerer Parteiung unter den adelichen Geschlechtern selbst zu der Stelle eines Schultheißen von Bern gelangt zu sein scheint (im Jahre 1284): eine veränderte Politik (namentlich gegen das Reichsoberhaupt und Hinneigung zu Savoi) gegen die Politik seiner beiden Vorfahren wird unter seiner mehrjährigen (1284 — 1292) Regierung sichtbar. Weit stärker tritt aber eine Parteiung hervor, nach dem Unfalle Berns und dessen Folgen, wo mit der Anerkennung König Adolfs ein frohburgischer Ritter dem Schultheißen Ulrich von Bubenberg nachfolgt, unter welchem eine bedeutende Verfassungsänderung eintritt, ein weit zahlreicherer Großer Rath gewählt wird, weniger leicht von einigen Einflußreichern zu gewinnen; eben so eine Art von Aufsichtsbehörde des kleinen Rathes vom Volke gewählt, durch eine Art Reaction, wie uns scheint von Seite der achtbaren Geschlechter gegen den übermächtigen Einfluß einiger Herren vom Adel und gegen ihre Politik. Solches wird noch sichtbarer durch die bezeichnende Wahl der Vorsteher des Gemeinwesens.

147) 1349 Febr. 11. Stettler, Reg. Inl. 341.
148) Neues Schweizerisches Museum, Jahrgang 1795.

Auf Jakob von Kienberg, unter welchem obige Verfassungsänderung vorgegangen, folgt auf dem Schultheißenstuhle Cuno Münzer, nach einer langen Reihe von adelichen Vorstehern der erste aus bürgerlichem Geschlechte. Aus einem achtbaren bürgerlichen Geschlechte zu Freiburg im Breisgau herstammend war diese Familie (wohl nicht ohne Einfluß des Stifters), bei der Gründung der Stadt Bern dahin übergesiedelt, in nicht unverdientem Ansehen gestanden. Cuno Münzer, bereits in vorgerücktem Alter, war längere Zeit Rathsmitglied gewesen; mit seinem Bruder Werner hatte er jener Gesandtschaft an König Rudolf beigewohnt, welche dessen Unwillen über den hartnäckigen Widerstand ihrer Vaterstadt nach deren Demüthigung beschwichtigen sollte[148]b). Die veränderte Politik erweist sich aber noch mehr dadurch, daß auf Cuno 1302 sein berühmterer Sohn Lorenz Münzer folgte, welcher von da bis Ostern 1319 ununterbrochen die Stelle eines Schultheißen von Bern bekleidete; längere Zeit dann keiner vor ihm[149]). Vielfache Verdienste ließen sich diesem Vorsteher des bernischen Gemeinwesens in ziemlich schwieriger Zeit (1308 und nachher) nicht absprechen; allein er vergaß, daß in einem republikanischen Gemeinwesen, wo die Theilnahme Aller noch nicht zum leeren Schatten geworden, die Volksgunst wandelbar ist und sich gar zu leicht von einem abwendet, vielleicht selbst nur wenn er, politisch nicht vorsichtig genug, zu lange an ausgezeichneter Stelle gestanden haben mag, als sich gleichberechtigt Glaubenden rathsam scheinen oder von ihnen ertragen werden mag, wozu dann bei längerem, wenn auch im Ganzen ehrenwerthen und dem Gemeinwesen vortheilhaften Gebrauche solcher Macht auch Menschliches unterlaufen mag, „wie nun Sterbliche sind"; wovon nun, wenn auch eigentlich nicht ein wahrer Grund zur Hintansetzung, so doch ein Vorwand gefunden werden kann. Auf Ostern 1319 ersetzte den vieljährigen Vorsteher des Gemeinwesens von Bern

[148]b) S. o. S. 55.

[149]) Im Januar 1319 ist Lorenz Münzer urkundlich noch Schultheiß; im Juli 1319 finden wir bereits Johann von Babenberg, den jüngern, Sohn des gewesenen Schultheißen Ulrich.

Lorenz Münzer, offenbar in Folge einer Gegenreaction der adelichen Familien gegen die bürgerlichen Geschlechter, Johannes von Bubenberg, der jüngere. Noch lange Jahre saß Lorenz Münzer im Rathe, geachtet und vielfach in wichtigen Dingen gebraucht und auch in untergeordneter Stellung willig und aufrichtig dem Vaterlande seine Dienste widmend[150]). Man war eben damals noch nicht auf der Höhe politischer Grundsätze oder Ansichten angelangt, nach welchen man ob verdient oder unverdient um genossenen politischen Einfluß gebracht, nun seine Dienste dem Gemeinwesen entziehen dürfe in kleinlichem Grolle, den keiner der größern Alten geübt: oder wohl gar, daß einer in schwererer Verirrung, gleich Camillus, berechtigt sei, die Götter anzuflehen, daß sie ihn bald der Nation nothwendig machen möchten!

Vorsichtiger handelte Münzers Nachfolger, Johannes von Bubenberg, die gemachte Erfahrung klüger benutzend. Er wechselte von da an fast durchaus regelmäßig Jahr um Jahr mit Berchtold von Rümlingen, Peter von Egerdon, dann mit seinem gleichnamigen Vetter, Cuno's Sohne, Johannes von Bubenberg, der ältere zubenannt, endlich mit dem Freien Johannes von Kramburg, bis von Ostern 1334 — 1338 nach einander ununterbrochen Philipp von Kien die Schultheißenstelle bekleidete, der dann kurz vor dem Laupenkriege abtrat, wie wir oben schon gemeldet. Jetzt trat wieder der obige Johannes von Bubenberg, Ulrichs Sohn, an die Spitze des bernischen Gemeinwesens, nur jetzt nach dem Tode seines obgenannten Vaters selbst der ältere geheißen, zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Sohne,

---

[150]) 1334 sitzen urkundlich (Sept. 30.) Lorenz und Werner Münzer im Rathe zu Bern, unmittelbar nach den von Kramburg, von Kien und von Bubenberg, ferner wird noch in dem wichtigen Vertrage mit Graf Eberhard von Kyburg vom 9. Juli 1343 Lorenz Münzer unmittelbar nach dem Freien Johannes von Kramburg, dem Schultheißen Johannes von Bubenberg und seinem gleichnamigen Sohne als einer der acht Schiedsmänner von Bern genannt, neben Johann von Seedorf, Niklaus Lempo, Peter von Balm und Berchtold Glockner.

dem muthigen Vertheidiger von Laupen und spätern Schultheiß, hinwieder ebenfalls der ältere geheißen.

Nach den Regesten von Frauenkappelen[151]) wäre freilich Laurenz Münzer 1322 Schultheiß von Bern; er ist aber (außer andern Unrichtigkeiten) in jener Urkunde unter den Besieglern gar nicht genannt. Eben so irrig nennt ihn das obangeführte Verzeichniß von Mülinen und zum Jahre 1324 als Schultheißen von Bern mit Johannes von Bubenberg. Wahrscheinlich wurde Ryhiner hiedurch verleitet, um diese Zeit ebenfalls Lorenz Münzer den Schultheißen von Bern einzureihen, nur daß er solches ein Jahr früher setzt und das Jahr von Ostern 1323 — 1324 Lorenz Münzern anweist, was er damit in Verbindung bringt, daß Ritter Philipp von Kien (vielfach der Theilnahme am Brudermorde beschuldigt) — wohl im Einverständnisse mit Graf Eberhard — nach Bern gekommen sei und da er zu diesem für Bern so wichtigen Verkaufe vorzüglich geholfen, zur Belohnung dafür in Rath gelangt, was den Unwillen vieler Redlichen in Bern (nicht mit Unrecht) erregt, daß man solche Leute zu Ehren ziehe, wie Justinger berichtet. Diesen Unwillen habe nun Laurenz Münzer zu benützen verstanden gegen die ihm feindliche Adelspartei und sei deßhalb zu der Stelle des Schultheißen wieder gelangt, von welcher er jedoch nach einem Jahre wieder habe weichen müssen. Es ließe sich diese Combination wohl hören, wenn sie nur nicht bestimmten Urkunden entschieden widerspräche.

Urkundlich ist aber Peter von Egerdon Edelknecht Ende April und Anfang Dezember, mithin von Ostern 1322 — 1323 Schultheiß in Bern[152]); obige Angabe der Regesten, daß nach jener Urkunde in diesem Jahre Lorenz Münzer als Schultheiß genannt sei, ist unrichtig. Eben so wenig sind die beiden andern Angaben, nach welchen Lorenz Münzer entweder von Ostern 1323 — 1324 (nach Ryhiner) oder von Ostern 1324 — 1325

---

151) Stettler, Reg. Frauenkappelen 25. Wir müssen, bei aller gebührenden Pietät für den Hingeschiedenen, doch bemerken, daß sie hier und da nur mit Vorsicht gebraucht werden dürfen.

152) Urk. (April 24) Vig. Marci; in Octava Andreæ (Dec. 7.)

(nach von Mülinen) Schultheiß von Bern gewesen, mit den Urkunden zu vereinigen. Urkundlich ist Anfangs Mai, Ende Oktober 1323, Mitte Januar 1324, also von Ostern 1323 — 1324 Johannes von Bubenberg, der ältere, Schultheiß von Bern[153]); endlich ist Johannes von Bubenberg, der Jüngere, Ende November 1324 und in der Palmwoche 1325, mithin von Ostern 1324 bis 1325 Schultheiß zu Bern[154]).

Ferner spuckt noch im Jahre 1331 Lorenz Münzers jüngerer Bruder bei Justinger 1331 als Schultheiß von Bern[155]); aus ihm vermuthlich (obschon er ihn gewöhnlich nicht nennt, sondern Tschudi dafür anführt) auch bei Ryhiner, der dessen Bruder, den bekannten Lorenz Münzer als Schultheiß ins Jahr 1332 setzt, während Justinger[156]) und nach ihm auch Andere das Jahr 1333 dafür annehmen, wobei Justinger noch den Grund angibt, warum Lorenz Münzer, damals Schultheiß zu Bern, hierauf von diesem Amte verstoßen worden sei. Er habe nämlich bei einem Einfalle der Freiburger in die Nähe von Bern dieselben aus allzu großer Vorsicht anzugreifen gezögert.

Allein alle diese Angaben widersprechen den Urkunden, für jedes dieser vier Jahre, von welchen die Rede sein könnte. Im Jahre 1330, d. h. von Ostern 1330 auf 1331 ist urkundlich der Freie Johannes von Kramburg Schultheiß von Bern[157]), welchem 1331 Ostern bis gleiche Zeit 1332 Johannes von Bubenberg der Jüngere, in diesem Amte folgt[158]). Im folgenden Jahre, Ostern 1332 bis Ostern 1333 finden wir dagegen abwechselnd den Freien Johannes von Kramburg als Schult-

---

153) Urkunde Mai 1., Okt. 12. und 29. 1323, Januar 13. 1324.
154) Urkunde November 27. 1324 und Mittwoch nach Palmsonntag 3. April 1325.
155) Justinger S. 80.
156) Justinger S. 86.
157) Nämlich Urkunde von 1330 Sept. 17., und 1331 Montag nach Invocavit. (Febr. 18.)
158) Nämlich Urkunde vom achten Tag nach Ostern, April 7. 1331, und Samstag nach dem zwölften Tag (Jan. 18.) 1332.

heißen von Bern [159]), welchem umgekehrt für Ostern 1333 auf 1334 wieder Johann von Bubenberg, der Jüngere, als Schultheiß nachfolgt [160]).

Hat nun Justinger etwa, wie er in chronologischen Angaben öfter ungenau die Zeiten verwechselt, und was in das Frühjahr 1319 gehören mochte (wo wir allerdings auf Ostern einen Schultheißenwechsel urkundlich bestätigt finden), in eine spätere Zeit versetzt? Oder ließ er sich dadurch täuschen, daß etwa Lorenz Münzer wirklich im Jahre 1331, 1332 oder 1333 während der damaligen Fehden Führer eines Haufens Berner war, wo dann Oberzältes (nach Justinger) stattfand, worauf Lorenz Münzer nun vom Commando entfernt worden wäre, was man in spätern Zeiten nicht mehr verstand, und auf das Amt eines Schultheißen übertrug, welcher allerdings in der Regel die bernischen Völker in jener Zeit befehligte? Allerdings gab es hievon Ausnahmen, nicht nur in der ernstern Schlacht von Laupen, wo man aus leicht begreiflichen Gründen einen kriegserfahrenen Anführer wählte, sondern auch auf kleinern Zügen, wovon wir (nach Justinger [161]) den Zug der Berner gegen Göß von Wildenstein 1324 unter dem Edelknecht Otto von Gysenstein als ihrem Hauptmann anführen wollen.

Jedenfalls ist nun so viel klar, daß Lorenz Münzer in diesen Jahren nicht als Schultheiß ersetzt worden sein kann [162]). Mag nun auch mehr oder minder Wahres in der letztern von Justinger erzählten Thatsache liegen, immerhin scheint sie aus dem ganz richtigen Gefühl hervorgegangen zu sein, daß im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts im bernischen Freistaate sich zwei fast gleich starke Parteien die Waage hielten, von denen bald die eine, bald die andere obsiegte, wo aber der edlere,

---

159) Urkunde Donnstag nach Martini Nov. 12. 1332 und fer. II. vor Lichtmeß (Jan. 31.) 1333.

160) Urkunde im Mai 1333 und 5. März 1334.

161) Justinger S. 73.

162) Der Verfasser erkennt dankbar an die in diesen Berichtigungen von Herrn Staatsschreiber Stürler ihm gewordene urkundliche Hülfe.

größere Sinn weder durch plumpen Druck den Gegner zu erdrücken und die Gegenpartei zu vernichten suchte, noch eben so wenig durch schlaue Berückung ihn um allen Einfluß zu bringen trachtete; wo ein höherer edlerer Geist vielmehr in beiden Parteien wehte, den Gegner dadurch zu besiegen, daß jede Partei den schönern Ehrgeiz hatte, den Staat, nicht sich selbst, größer, kräftiger und mächtiger zu machen und hiefür persönliche Opfer nicht zu scheuen. Durch solche Gesinnung, (theilweise noch durch das folgende Jahrhundert fortwirkend) wurde Bern eben so groß und stark, daß es von den sehr geringen Anfängen seiner Macht im Anfange dieses Jahrhunderts am Ende desselben so erstarkte, daß es bereits zu einem nicht so unbedeutenden Gebiete herangewachsen war, wo in einer Menge zu jedem Opfer bereitwilligen Bürger der Keim zu künftiger Größe gelegt ward, als die frühere Tugend noch nicht fehlte und günstige Umstände klug benutzt wurden.

Wie auf die vierjährige Amtsverwaltung des Ritters Philipp von Kien, Johann von Bubenberg auf Ostern 1338 gefolgt (jetzt der Aeltere, einst der Jüngere), zubenannt, haben wir bereits erwähnt. Daß derselbe unmittelbar nach seinem ersten Amtsjahre bei dem seinem Ausbruche so nahen Laupenkriege im Amte blieb, läßt sich begreifen; der gleiche Grund und Dankbarkeit für die von Vater und Sohn geleisteten Dienste mochte auch im folgenden Jahre für die Fortdauer dieses Amtes sprechen; wenn wir ihn aber von da an fortwährend im Genusse der höchsten Würde des Freistaates sehen, ununterbrochen bis zum Jahre 1350, so müssen wir gestehen, daß die frühere klügere Politik ihn und seine Partei verlassen hat. Er vergaß, wodurch sein Vorgänger, sein politischer Gegner, vor dreißig Jahren gestürzt wurde, und verfiel in den nämlichen Fehler, durch dessen klügere Benutzung einst seinen Gegner zu stürzen gewußt und welchem er längere Zeit mit solchem Takte auszuweichen verstanden hatte. Mochte er nun wähnen, die vier Jahre auf einander folgende Amtsdauer seines Vorgängers Philipps von Kien (seit Lorenz Münzers Abtreten nie mehr geübt) habe nun schon an längere Dauer dieser Würde gewöhnt,

— und die Macht der Gewohnheit gilt viel in Freistaaten — mochte er hoffen, die von ihm und seinem Sohne im Laupenkriege geleisteten treuen Dienste werden stets in dankbarem Andenken vor dem in Freistaaten so gewöhnlichen Neide bewahren, mochte er endlich auch (worauf Ryhiner deutet) durch den Tod seines politischen Gegners Lorenz Münzer, der nicht lange nach 1343 erfolgt sein muß, gewähnt haben, jetzt vor jedem irgend zu fürchtenden politischen Gegner befreit zu sein, denn offenbar war Lorenz Münzer das Haupt der dem Adel gegenüberstehenden sogenannten bürgerlichen Partei der achtbaren Geschlechter (worauf schon die bei Justinger erhaltenen Sagen führen), genug, die Thatsache steht fest, daß der vieljährige und vielfach verdiente Vorsteher allmälig die Gunst des Volkes verlor, und ohne bedeutendere Erschütterung seines so lange geübten Einflusses beraubt und von seiner Stelle verstoßen wurde.

Justinger erzählt uns diese Begebenheit folgendermaßen: 162b)
„Man habe von ihm geredet, daß er Mieth und Gaben nehme,
„wobei einige der Angesehenen das Feuer so gewaltig geschürt,
„daß der obgenannte von Bubenberg „mit gemeinem Rathe"
„abgesetzt wurde und von der Stadt schwören mußte hundert
„Jahre und einen Tag 162c); mit ihm noch andere angesehene
„Räthe, wie Ladener, Glockner, die Bern insgesammt verließen."

Versuchen wir nun eine Lösung dieser auffallenden Veränderung. Das Hauptsächlichste des von Justinger Gemeldeten steht fest; eine Veränderung der Regierung in den nächsten vier-

162b) Justinger S. 145, zwar irrig vom Jahr 1348 (was urkundlich falsch), allein was wohl zu beachten ist, er erzählt es erst, nachdem er vorher die Begebenheiten der Jahre 1349 u. 1350 erzählt, so wie er auch unmittelbar auf unsere Erzählung mit den Begebenheiten des Jahres 1351 fortfährt. Offenbar folgte Justinger einer den Grundzügen nach durchaus richtigen Sage, wußte sie aber nicht mehr recht einzureihen.

162c) Mit dieser Strafe von 100 Jahren und einem Tag ist Justinger jedenfalls im Irrthum; s. o. bei dem einschlagenden Gesetze über das Nehmen von Mieth und Gaben von 1306.

zehn Jahren ist urkundlich gewiß; eine Reihe von Jahren steht Johannes von Bubenberg ununterbrochen dem Freistaate vor dem Jahre 1350 vor, und eben so finden wir wieder über sechszehn Jahre die Bubenberge als Vorsteher nach dem Jahre 1364; zwischen diesen Zeiträumen wechseln jährliche Vorsteher aus achtbaren verdienten Geschlechtern, aber keiner der Bubenberge, keiner vom ältern Adel.

Der Ausdruck „mit gemeinem Rathe" (sei Bubenberg abgesetzt worden) haben wir oben nach der Handfeste erklärt; wir meinen dort wie hier und anderwärts bei Justinger das communi consilio, mit gemeinem Rathe[163]), in gemeinsamer Berathung beschlossene, von einem Beschlusse der Gemeinde verstehen zu sollen. Nun erwähnt Johannes von Bubenberg als Schultheißen von Bern eine Urkunde vom 28. Dezember 1349, ferner zwei Urkunden vom 8. und 12. Jenner 1350, endlich eine vom 22. März 1350; im Sommer 1350 ist dagegen Peter von Balm Schultheiß, ja in einer Urkunde vom 30. Juni 1350 ist er bereits als Schultheiß genannt; es ist nun also wohl klar, daß auf ganz ordentlichem gesetzlichem Wege Johannes von Bubenberg ersetzt ward und er mit seinem Anhange von den einflußreichsten Stellen entfernt, nicht in einem Tumulte, nicht in einem Putsche, sondern in der durch die Handfeste garantirten Form, wo die Gemeinde jährlich ihren Vorsteher zu wählen hat, in der österlichen Zeit nach längst hergebrachter Sitte, sicher schon vom vorigen Jahrhundert her. Die Gemeinde hat also hier nur von ihrem constitutionellen Rechte Gebrauch gemacht. Was war nun die Veranlassung einer solchen auffallenden Veränderung, die mit einer etwa nur momentanen Entfernung auf ein oder zwei Jahre nicht verwechselt werden darf? Justinger gibt Auskunft hierüber, offenbar nach erhaltener Ueberlieferung: es sei jenes geschehen, weil derselbe Mieth und Gaben genommen. So lautete ohne Zweifel die Anklage; hat sie nun dem folgenden Beschlusse als Grund gedient oder nur zum Vorwande? Klar ist wohl genug, daß hier die Satzung

[163]) S. n. oben zum Jahr 1307 und das Mieth- und Gabengesetz vom Jahr 1306.

von 1306 (das Verbot in keinerlei Weise weder Mieth noch Gaben zu nehmen) angewandt wurde; eine sehr wichtige Satzung, die je am Wahltage der obersten Behörden gelesen und beschworen werden sollte und eine der sogenannten Fundamental-Satzungen, wie man es später hieß. Justinger verräth deutlich genug, daß er solches nur für einen Vorwand hielt[164]); man sieht, jene Bewegung ist von ihm so wenig verstanden, wie der Pataviner einst die Kämpfe der Plebejer und Patrizier in der alten Roma begriff.

Versuchen wir nun ausgehend von dem, was durch sichere Zeugnisse feststeht, und von da auf Wahrscheinliches schließend — Gewißheit ist ja in historischen Dingen dem Sterblichen so selten gegeben und bei so sparsamen Quellen fast unmöglich — eine möglichst unbefangene Lösung. Abgesehen von dem Verdienste mancher Vorfahren dieses nicht nur durch Geburt (was der Zufall auch minder Würdigen zutheilt), sondern auch durch wahren Adel der Gesinnung ausgezeichneten Geschlechts hatte der Sohn Johannes von Bubenberg in gefahrvollen Tagen das Bollwerk von Bern, Laupen muthig vertheidigt; (wie einst in noch schwereren Tagen noch ruhmvoller sein Enkel eine andere Vormauer Berns und der Eidgenossenschaft heldenmüthig vertheidigen sollte); der Vater (gleichen Namens) hatte hinwieder in diesen ernsten Tagen das Gemeinwesen von Bern ruhig und fest geleitet, in der Stunde der Gefahr; er hatte ferner — nicht ohne persönliche Gefahr bei unglücklichem Ausgange — Bern vielleicht vor Wiederholung der unter König Rudolf erlittenen Drangsal befreit, indem er ihnen durch bereitwillige Oeffnung seiner Feste die Möglichkeit gab, sich die nöthigen bereits fehlenden Lebensmittel zu verschaffen und so den zahlreichen, über die erlittene Niederlage höchlichst erbitterten Feinden zu widerstehen. Solche Männer dürfen nicht so leichthin verdammt werden. Andrerseits führen wir den Wortlaut jener schon berührten Satzung an, daß keiner Miethe nehmen soll in keinen Burg-

[164]) Man redt von ihm (daß er Mieth und Gaben nehme), und bliesen etlich der Gewaltigen zu, als fast (so sehr) daß er abgesetzt ward.

rechten, in keinem Bund, in keiner zu leistenden Hülfe, um kein Geld oder Bau in Bern, um kein Amt oder Rechnung daselbst. Wie leicht war da nicht im eint oder andern Falle eine Klage zu erheben mit mehrerem oder minderem Grunde, und wie leicht hat nicht von je eine solche Klage Eingang gefunden beim beweglichen Volke, bei den Quiriten an der Tiber, wie beim geistreichen Völklein der Lieblingsstadt der Pallas Athene, wie in unsern Tagen noch auch da, wo attisches Salz und Römerernst nimmermehr gefunden wird.

Dann erwäge man noch die sehr verschiedenen Begriffe jener Zeit von den unsrigen über das Nehmen von Miethe und Gaben; wir wollen hier nicht wiederholen, was wir anderwärts spezieller ausgeführt haben[165], daß wir nach den Begriffen unserer Zeit richtend, einen Seckelmeister Fränkli, den hochherzigen Vertheidiger von Murten, den die fremde Pension doch nicht blendete und der Ludwigs Gold widerstand wie des Burgunders Eisen, den edeln Reformator Zwingli, ja eine sehr bedeutende Zahl der Magistraten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in Bern, wie anderwärts in der Schweiz und draußen nach jenem Gesetze verurtheilen müßten; ja wenn wir Bestechung aller Art, die feinere und gröbere gleich ahnden wollten, so dürften wohl unter allen Zeiten und Nationen nur äußerst wenige seltene Sterbliche nie irgend einer Art der Bestechung zugänglich, nie der einen oder andern erlegen sein.

Betrachten wir dagegen auch wie billig die Führer der Gegenpartei, einen Peter von Balm, die Seedorfe, von Krauchthal, von Gysenstein u. A., lauter Männer aus Geschlechtern, die wie die Münzer in die Zeit der Gründung des bernischen Gemeinwesens hinaufreichten, so gut als das Geschlecht der Bubenberge: so haben wir oben z. B. Peter von Balm (mit Ulrich von Gysenstein und Peter von Seedorf) bei der versuchten Ausgleichung mit Freiburg im Jahr 1338 thätig gesehen, wir kennen ihn als den erstgenannten Venner zur Zeit des

---

165) Prozeß des Seckelmeisters Frischherz, S. 5 und 6.

Laupenkrieges[166]) (von Justinger aufgeführt), er ist einer der acht angesehenen Schiedsmänner von 1343 s. o. n. 150, er siegelt neben dem Schultheißen von Bubenberg in einem Kaufe von Buchsee 1346 (Dez. 13.) Reg. Buchsee, 126; wir sehen ihn bald als Schultheiß von Bern selbst in geachteter Stellung vor der Eidgenossenschaft[166b]); wie wir Peter von Seedorf oben ebenfalls genannt fanden, sehen wir in wenigen Jahren Peter und Cuno von Seedorf auf dem Schultheißenstuhl, Hans von Seedorf kennen wir (aus dem gleichzeitigen proel. Laup. und nach diesem aus Justinger als einen der Heimlicher zur Zeit des Laupenkrieges); Johannes, Peter und Cuno von Seedorf sind Brüder, Söhne Heinrichs von Seedorf, des Münzmeisters in Bern[166c]). Die fromme Machtild von Seedorf, des reichen Heinrichs von Seedorf Wittwe, — in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts — kennt jeder Berner, der sich mit Stolz der schönen Stiftung der Inselanstalt erinnert; ebenfalls also ein Geschlecht, welches in die ersten Zeiten Berns hinaufreichen muß; eben so auch ohne Zweifel das Geschlecht der von Krauchthal, welchem der erste namentlich genannte Schultheiß von Bern entsprossen; endlich die von Gysenstein, unter den Räthen Berns im dreizehnten Jahrhundert öfter genannt, von denen Vater und Sohn in einem Zeitraum von mehr denn sechszig Jahren die angesehene und wichtige Stelle eines öffentlichen Schreibers im bernischen Freistaate bekleidet; sehen wir nun unter der Verwaltung des bernischen Gemeinwesens

---

[166]) Die gleichzeitige narratio prœlii Laupensis setzt ihm jedoch Rudolf von Muleren vor, erwiesenermaßen (wie uns Adrian von Bubenberg im Twingherrenstreit belehrt) aus einem bis zur Gründung Berns hinaufreichenden Geschlechte.

[166b]) Zürich erwählt — in seiner Streitigkeit mit Habsburg — Rapperswyl vor der Mordnacht 1351 — als seine Schiedsrichter den Schultheißen von Bern, Peter von Balm (mit Ritter von Kien). Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede Nr. 15, vom 12. Oktober 1351.

[166c]) Kaufbrief von Greda, Wittwe des Heinrich von Seedorf, quondam monetarii in Berno. 1339 fer. V infra Octavam Pasche. Staatsarchiv von Bern.

durch diese Männer so manche schöne Erwerbung angebahnt oder bewerkstelligt, so vergessen wir namentlich nie — was kein Berner je vergessen soll! — daß eben diese Männer es waren, denen wir den Eintritt in die Eidgenossenschaft verdanken; so müssen wir umgekehrt auch den Gegnern der Bubenberge und des Adels Gerechtigkeit widerfahren lassen, wir sehen bald, daß wir es hier mit keinen Demagogen, weder mit einem Gerber Kleon noch mit einem Lampenhändler Hypporbolos oder dergleichen zu thun haben.

Wir lieben, wie bereits angedeutet, eben nicht das Strahlende zu schwärzen noch das Erhabene in Staub zu ziehen, wir überlassen das solchen, die in ihres Nichts durchbohrendem Gefühle um einige Fuß höher zu stehen vermeinen, wenn ihnen gelungen oder doch von ihnen versucht worden, einen verdienten Mann zu ihrer Gemeinheit herabzuziehen; hinwieder glauben wir dann freilich auch nicht, daß ein noch so sehr verdienter Ruf, eine noch so hohe Stellung, ein noch so ruhmvoller Name, in einem freien Gemeinwesen über Recht und Gesetz erheben dürfe.

Ohne daher einem verdienten Mann, aus einem um Bern hochverdienten Geschlechte zu nahe zu treten, glauben wir, von Bubenberg dürfte im zu langen Besitze seiner Macht, länger als in einem gemeinen Wesen leicht ertragen wird, wo noch ein lebhafterer Sinn für Freiheit sich regt und Gleichberechtigung Aller fürans nach dem Tode des einzigen Nebenbuhlers, den er glauben mochte noch scheuen zu sollen, endlich im stolzen Bewußtsein der durch ihn und seine Vorfahren dem Freistaate geleisteten Dienste, er mochte bisweilen allzusehr vergessen haben, daß er zwar der Erste sei im freien Gemeinwesen der Berner, allein der Erste unter Seinesgleichen, er mochte ebenfalls verdiente Mitbürger verletzt und gekränkt haben: er mag vielleicht gegen jenes angerufene Gesetz, da wo die Scheidelinie schwer zu ziehen ist zwischen dem noch Erlaubten, durch Herkommen und Uebung nach Gestattetem oder wenigstens doch Connivirtem (wenn auch durch das strengere Gesetz einer reinern Moral verpönten) und demjenigen, welches dem Gesetze bereits an-

heimfällt, er mag diese seine oft fast in einander laufende Linie überschritten haben: was vielleicht bei nicht verlorenem leutseligen Wesen, bei nicht hervorgetretenem Ueberheben leichter verziehen worden wäre.

So mochten jene Männer wirklich glauben, ihre Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen, dadurch daß sie jenes Gesetz in Anwendung brachten gegen den langjährigen Vorsteher und ihn mit seinen Anhängern auf jene Satzung gestützt von allem politischen Einflusse entfernten. Wie leicht aber eine solche Beschuldigung erhoben werden mag und geglaubt in aufgeregter Zeit, sehen wie unter anderm im Verlauf dieser Erzählung bei dem nach vierzehn Jahren erfolgten Gegenstoß, wo wir in neuem Wechsel diese jetzt siegreiche Partei wieder gestürzt sehen weeden.

Offenbar ist nun aber die Nachricht übertrieben bei Justinger, daß von Bubenberg mit seinem Anhange verbannt worden sei. Er wich dem Sturme klüglich, zog sich auf seine Feste Spietz zurück, von wo er sich in der letzten Zeit seiner Entfernung von Bern auf seinen Stammsitz in der Nähe von Bern begeben haben mag, um da die ihm günstiger werdende Stimmung abzuwarten: ungekränkt übrigens und so wenig als sein größerer Enkel — dieser überdieß in entschieden ungerechter und ungesetzlicher Entfernung von den Geschäften — entzog er sich dem Vaterlande: beim letzten Zuge vor Zürich, wo Bern — laut seinem Bunde — mit aller seiner Macht, mit allen seinen Bundesgenossen auszog, mit ihnen auch acht verburgrechtete Freiherren, da finden wir nach den beiden Rittern von Kien und von Belp, auch die beiden Bubenberge genannt, Vater und Sohn, und mit ihnen den Helden von Laupen[167]). Haben wir unter dem ebenfalls mit den Bubenbergen entfernten Glockner jenen Heimlicher Berchtold Glockner zu verstehen[168]), so finden wir ihn urkundlich bereits im folgenden Frühjahr im

---

[167]) Siehe bei Justinger S. 150 und aus ihm bei Tschudi I, 415.
[168]) Narrat. proel Laup. und hieraus auch bei Justinger.

Rathe zu Bern[169]). Erwägen wir endlich noch, daß laut eben dieser und andern Urkunden der Freie von Kramburg, der Ritter von Kien und andere des Adels im Rathe und in den Geschäften blieben, möchte man auf eine Bewegung gegen die Bubenberge vielmehr persönlich, denn gegen den Adel überhaupt gerichtet schließen.

Uebrigens zeigt noch deutlicher die ebenfalls durch die Gemeinde bewirkte Zurückberufung der Bubenberge, worüber Justinger sich bestimmter ausspricht, daß auch die Entfernung derselben vom Staatsdienste durch die Gemeinde beschlossen worden: die Erwähnung dieser letztern Versammlung der Gemeinde mag aber darum von Justinger unterlassen worden sein, weil sie in der österlichen Zeit stattfand, während er hingegen jene spätere darum ausdrücklich erwähnt, weil sie in weniger gewöhnlicher Zeit (im Juli oder vielleicht gegen Ende Juni, bei der Legung der halbjährlichen Rechnung auf St. Johannestag zu Sonngichten?) abgehalten wurde.

Im Monat August 1350 wird eine Uebereinkunft geschlossen, unter dem Schultheißen, Peter von Balm zur Schlichtung von Streitigkeiten unter beidseitigen Angehörigen einerseits zwischen Franz (von Montfaucon) Bischof von Lausanne, Amadeus (dem s. g. grünen) Grafen von Savoi, Isabella de Chalons, Dame de Vaud, nebst Katharina ihrer Tochter; andererseits zwischen Schultheiß, Räthen und Gemeinden von Bern und Freiburg[170]).

Im November des folgenden Jahres erneuern Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Städte Bern und Solothurn ihren alten Bund mit gemeinem Rathe. Nur bedingt wird das römische Reich noch vorbehalten, nämlich nicht, wenn es die eine Stadt wider ihre Freiheiten angreife[171]). Um die gleiche Zeit erneuern ihre alten Bünde die

---

169) Reg. von Frauen-Cappelen 1351 März 6.

170) Scult. conss. et *communitates de Berno* et de Friburg. 1350. im Monat August. Rec. dipl. III, 113 Urk. 178.

171) 1351 Nov. 22. Freiheitsb. 87 (S. W. 1818).

Städte Murten und Bern, Räthe und Gemeinde von Bern, am Schlusse jedoch vollständiger Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[172]), ebenso finden wir es auch im Vidimus dieses Bündnisses vom Jahr 1450 durch Bruder Stang (des deutschen Ordens, längere Zeit — bereits 1441 — Leutpriester in Bern). Ferner erneuern Anfangs des Jahres 1352 Schultheiß, Meier, Räthe und die Bürger gemeinlich von Bern und Biel ihre alten Bünde[173]). Von wieder erneuertem freundschaftlichen Verhältnisse der beiden Schwesterstädte zeugt die kurz nachher von Schultheiß, Räthen und Gemeinde von Bern an ihre Freunde und Eidgenossen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg burgrechtsgemäß gestattete Erlaubniß, den Ritter Wilhelm Wicherens zum Burger anzunehmen[174]). Im Herbste dieses Jahres 1352 kaufen Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich von Bern von dem Freiherrn Thüring von Brandis die Burg zu Mülinen mit den Dörfern Reudlen und Wengi und dem Kirchensatze von Aesche um 3723 Gulden[175]). Bereits im Mai dieses Jahres hatte der Freiherr Johannes von Weißenburg wegen der ihm und seinem Bruder Rudolf oft geleisteten Dienste und geliehenen Gelder, dem Schultheißen, Rathe und der Gemeinde von Bern seine Einkünfte im Thale von Frutigen auf fünf Jahre[176]) überlassen.

---

172) Neben advoc. conss. et communitas de Mureto stehen Consules et *communitas de Berno*; am Schlusse scult. conss. et communitas de Berne; im dritten Herbstmonat d. h. November 1351 nicht, wie irrig citirt worden ist, am 3. September. — Staatsarchiv von Bern. Freiheitsb. f. 86.

173) 1352 Montag nach Vinzenzen. Jan. 23. Freiheitsb. f. 101.

174) 1352 Febr. 15. Rec. dipl. III, 123 Urk. 182.

175) 1352 Okt. 15. St.-Archiv v. Bern. (S. W. 1830). Ist hier ein freiwilliges Darlehn zu verstehn von Seite der 28 genannten Bürger oder stellen sie sich als Bürgen und Garanten der Schuldsumme dar?

176) 1352 Mai 24. St.-Archiv v. Bern. (Rvh. Band II, S. 191).

Da tritt nun Bern förmlich in den Bund der Eidgenossen, als letztes Glied der ältern Verbindung der s. g. acht alten Orte: allerdings zunächst nur mit den Stiftern des Bundes der Eidgenossenschaft, den drei Urkantonen in unmittelbarer Verbindung. Bern mit seinen zahlreichen im ganzen Lande weit und breit zerstreuten Verburgrechteten, deren Gewicht der Adel bei Laupen erfahren; seit mehr denn einem Jahrhundert bereits an der Spitze einer Eidgenossenschaft in Burgunden, Bern mit seinen Bundesgenossen von Freiburg und Solothurn, von Biel, von Murten, von Peterlingen: Bern war eine wichtige Erwerbung für den jungen Bund der Eidgenossen, der erst in den zwei letzten Jahren sich durch drei neue Glieder verstärkt hatte. Hinwieder hatte denn Bern auch von den nun auf ewig verbündeten Bundesgenossen früher bereits an seinem größten Tage den brüderlichen Beistand erfahren, den zwar noch kein geschriebener Bund gebot, der aber im Herzen freier Männer unauslöschlich eingegraben ist, daß treue Freundschaft eben in der Noth sich bewähre. Es kommen nämlich in Luzern zu einem ewigen Bunde überein Schultheiß, Rath, die CC und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Bern mit den Landammann und Landleuten gemeinlich der Länder zu Uri, Schwyz und Unterwalden [177]). Nach altem Gebrauch soll dieser Bund von allen Alten oder Jungen bei einer Erneuerung nach fünf Jahren je auf Ende Mai beschworen werden von Männern oder Knaben je ob (über) sechszehn Jahren: was also doch wohl in einer Gemeindeversammlung geschehen mußte, wie dieß auch bei frühern Bünden der Fall war. (Auffallen mag hier nur die Bestimmung, daß so wie im verflossenen Jahrhundert nach der Handfeste das vollendete vierzehnte angenommen wurde als terminus a quo hier nun das vollendete sechszehnte Jahr gesetzt ist. Fügte sich Bern hierin etwa seinen neuen Eidgenossen, indem im Bundbrief von Zug vom 27. Juni 1352 diese Bestimmung von sechszehn Jahren

177) Urk. im St.-Archiv von Bern und abgedruckt in der amtlichen Sammlung der ältern Abschiede. Luzern 1839 S. XXXII fgg.

steht [178]). Oder hatte sich etwa diese Bestimmung in Bern selbst geändert?

Am folgenden Tage kam man noch zu Luzern von beiden Seiten überein (von Bern Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Bern), daß die drei Waldstätte auf Mahnung ihrer Eidgenossen von Zürich und Luzern ihre Eidgenossen von Bern auch mahnen mögen, so wie die von Bern auch die von Zürich oder die von Luzern in ihren Bund nehmen wollen [179]). Am gleichen Tage verpflichten sich hinwieder auch die drei Waldstätte laut obigem Bunde mit Schultheiß, Räthen und Burgern der Stadt Bern auf deren Mahnung auch die von Zürich und Luzern aufmahnen zu wollen [180]). Bei Angriffen mag der Rath oder die Gemeinde der geschädigten Stadt oder Landes die Verbündeten zur Sendung von Boten im Kienholz zu tagen aufmahnen.

Wie wir oben Peter von Balm als Schiedsrichter gefunden haben, so spricht auch Cuno von Holz 1353 als Ammann bei einer streitigen Burgerannahme zwischen den Burgern von Bern und Freiburg: er entscheidet zu Gunsten Berns [181]).

Um sie mehr im Zusammenhange und aufeinander folgend geben zu können, holen wir hier verschiedene Ordnungen unter dieser seit 1350 eingetretenen Regierung nach.

Wir beginnen mit einer Verordnung etwa vom Jahre 1351, die zuerst bei Justinger [182]) sich findet, wo sie sich aber nur sagenhaft erhalten hat. Er meldet, Graf Peter von Aarberg habe 1351 den Bernern die Herrschaft Aarberg um 4000 Gulden auf Wiederlosung verkauft; er sei aber noch dort geblieben, krank am Aussatze, weßhalb die Vögte (von Bern) zuerst ungern dahin gezogen, daher zu Bern verordnet worden,

---

178) Eben da Seite 22.

179) Urkunde im Staatsarchiv von Luzern, abgedruckt in obiger Sammlung S. 36.

180) S. W. 1829, S. 588.

181) Kuli 7. Rec. dipl. III, 137, Urkunde 189.

182) Justinger, Seite 146.

daß wer daselbst ein Jahr Schultheiß gewesen, im folgenden Jahr als Vogt nach Aarberg gehen müsse. Ryhiner[183]) deutet (wohl auch von Mülinen) richtiger auf den wahren Grund dieser Verordnung, die er nicht unwahrscheinlich auf den wackern Peter von Balm, das Haupt und die Seele derjenigen Partei, welche bei der Veränderung des Jahres 1350 siegreich an's Ruder des Staates getreten war, zurückführt, der, weiter sehend, durch der Münzer und Bubenberge Beispiel und Schicksal belehrt, obige Verordnung bewirkt und festsetzen hilft, daß wer ein Jahr Schultheiß gewesen, das nächste Jahr nach Aarberg ziehen sollte: keineswegs aber wegen der Furcht vor dem Aussatze des Grafen Peter, wohl aber darum mochte eine solche weise Verordnung erfolgen, vielleicht auch nur eine solche Uebung eintreten, damit die Erlangung eines allzu großen Einflußes im Staate, wie ihn eben jene geübt, möglichst erschwert würde. So rieth der Edle von Gundoldingen auf dem Schlachtfelde von Sempach (in dem Augenblicke, wo kleinliche oder ängstliche Rücksichten auf Stand und Geschlecht schwindet und ein Gedanke nur edlern Seelen vorschwebt, das Vaterland geehrt und glücklich zu wissen) seinen Mitbürgern als letztes Vermächtniß zu, sie sollten keinen Schultheiß länger denn ein Jahr am Amte lassen[184]).

Richtig ist nun allerdings und urkundlich hergestellt, daß, so lange diese Partei am Ruder des Staates, ein jährlicher Wechsel des Amtes eines Schultheißen statt fand; nur Peter von Balm war in den beiden Jahren von Ostern 1350 bis 1351 und von Ostern 1351 bis 1352 Schultheiß, was den

---

183) Band [illegible] S. [illegible]

184) [illegible]

edeln Freund des Vaterlandes gerade zu jenem Schritte bewogen haben mag. In den folgenden Jahren bis 1364 finden wir nie mehr den nämlichen Mann in diesem Amte ein zweites Jahr hindurch, regelmäßig wechselt ein anderer dieser Partei auf Ostern ab, sowie mit dem Sturze derselben diese weise Beschränkung selbstsüchtig vergessen wird, und spätere vielfache Versuche, dem dadurch entstehenden oft lebhaft gefühlten Uebel zu begegnen, werden wir in künftiger Zeit zu erzählen haben.

Eben dieses Außerachtsetzen jener Ordnung nach einem kurzen Zeitraum mag Veranlassung gewesen sein, daß der wahre Grund derselben zuerst wohl nicht unabsichtlich zu verwischen gesucht wurde, da er offenbar einen stillen Vorwurf eines selbstsüchtigern Regiments enthielt, allmälig aber wirklich in Vergessenheit gerieth, so daß bereits Justinger denselben nicht mehr kannte.

Ist aber an jener Verordnung noch etwas mehr wahr, als der jährliche Wechsel des Schultheißenamtes, so ist doch sicher auch außer der Unrichtigkeit des Grundes, warum ein Schultheiß von Bern das nächste Jahr habe die Vogtei zu Aarberg annehmen müssen, auch noch diese letztere Behauptung Justingers unrichtig. Zwar besitzen wir noch keine bereinigten Verzeichnisse der Vögte im vierzehnten Jahrhundert und selbst noch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts; die gewöhnlichen Angaben stammen aus Verzeichnissen, im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, entworfen und für jene ältere Zeit fast nur wie zusammengewürfelt; es wäre auch wirklich eine verdienstliche Arbeit jüngerer Forscher, aus den nun reichlich geöffneten Quellen ein kritisch-berichtigtes Verzeichniß dieser Vögte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert herzustellen. Jedenfalls sind wir jedoch im Stande, wenigstens aus einer sichern später genauer anzuführenden Urkunde die Unrichtigkeit jener Behauptung von Justinger darzuthun. Peter von Seedorf ist urkundlich von Ostern 1354 bis 1355 Schultheiß zu Bern; nun muß er nach jener schon berührten Urkunde 1358 (oder jedenfalls 1357) Vogt zu Aarberg gewesen sein; er ist aber nach obigem Jahre nicht mehr zum Schultheißen von Bern

gewählt worden, sowie übrigens auch die Art seiner Wahl zum Vogt nach Aarberg eben nicht für jene Verordnung spricht.

Wir gehen über zu andern Satzungen aus diesem Zeitabschnitt, die uns in bestimmterer Form erhalten sind. Man müßte den Geist der Freistaaten, wo noch ein frischer, lebendiger Hauch der Freiheit weht, schlecht kennen, wenn man eine gestürzte Partei, die vom mehr oder minder fast ausschließlich geführten Staatsruder entfernt wird, nun auch um allen politischen Einfluß gebracht wähnte. Beseitige man auch die hervorragendern Personen einer Partei, immer bleiben noch einzelne Anhänger übrig, die in der Stille auf günstigere Zeiten harrend immer noch die alte Verbindung zu unterhalten suchen. Daß das angesehene Geschlecht der Bubenberge, die so lange in den höchsten Stellen des Staates gesessen, die in der Stadt noch bedeutende Besitzungen hatten, wie es scheint auch in der Umgebung noch ergebene Anhänger besaßen, noch auf zahlreiche Freunde zählen konnten, ist an sich schon klar; einige der folgenden Verordnungen scheinen aber fast wie gegen einen von deren Anhang besorgten Staatsstreich gerichtet; es scheint, man wollte ungesetzliche, tumultuarische Versammlungen der Gemeinde hindern, von einem Hinderniß gesetzlicher, regelmäßiger Versammlungen ist da gar keine Rede, es werden dieselben vielmehr ausdrücklich in dieser Satzung anerkannt. Im Jahr 1351 an Sankt Johannes Abend zu Sonngichten (etwa am Vorabend der auf den folgenden Tag zur Genehmigung der Halbjahrsrechnung berufenen Behörde?) erlassen Schultheiß, Rath und CC folgende jährlich auf Ostern, wo man die CC setzt, zu beschwörende Satzung: „Wer freventlich zu Bern an die Glocke „schlägt, die G e m e i n d e z u s a m m n e n (versammeln) o d e r „s o n s t d i e G e m e i n d e s a m m n e t ohne Rath und Geheiß des „Schultheißen, des Raths und der CC oder doch der Mehrheit „unter ihnen (Feuersgefahr ausgenommen), der soll ewig außer „der Stadt sein und Pfund 100 zahlen“[185]). Es ist klar, daß

[185]) 1351 Juni 23. Staatsarchiv von Bern. (Sol. W. 1829. S. 158.)

diese Verordnung von Schultheiß, Rath und den CC erlassen, nicht nur den Bestand einer Gemeinde entschieden voraussetzt, sondern auch deren gesetzliche Versammlungen anerkennt, und zwar anerkennt sie nicht nur die gewöhnlichen, ordentlichen Versammlungen derselben, sondern auch außerordentliche in außergewöhnlicher Zeit, nur sollen sie in gesetzlicher Form statt haben, nicht tumultuarisch nach dem Gutdünken einzelner stürmischer Köpfe etwa oder durch eine Faction zum Durchsetzen ihrer Pläne in stürmischer Eile zusammengerafft.

Sicher nicht ohne Zusammenhang mit den oberwähnten Besorgnissen und daherigen schützenden Vorkehren finden wir anderthalb Jahre später folgende Vorschrift von Schultheiß, Rath, der CC und den Burgern der Stadt Bern (vom Anfange des Jahres 1353), einhellig und mit gemeinem Rathe (sicher also durch die Gemeinde), „daß keiner mit „dem andern runen soll[186]), um etwas, davon in unserer Stadt „oder in unserer Gemeinde oder bei Schultheiß, Räthen oder „der CC Mißhelle entstehen möchte, jährlich auf Ostern, wo „man die CC setzt, zu beschwören" [186b]); ja man ging noch weiter, bis zu einer Art Ostracismus, „indem wenn einer oder „mehrere bei dem Rathe oder der CC in Verdacht kämen, daß „seinetwegen Mißhelle oder Schaden entstehen möchten, so sol„len sie auf fünf Jahre die Stadt meiden und eine Buße von „Pfund 10 zahlen." Sei es nun, daß die daherigen Besorgnisse mehr oder minder ungegründet waren oder daß diese strengern Bestimmungen abschreckten vor unerlaubten Versuchen oder endlich, daß die Handhabung der Gesetze (wie oft geschieht) milder war, denn ihr Laut und Buchstabe; genug, wir lesen nicht, daß von dieser sehr gefährlichen Befugniß Gebrauch gemacht wurde, da sich doch sonst wohl eine Erinnerung an derartige Strenge erhalten haben würde. (Sollte vielleicht gar die im Jahr 1364 wieder obsiegende Gegenpartei bei dem sogenann-

---

[186]) Runen, ins Ohr flüstern, sich heimlich unterreden, sich heimlich zusammenthun, von heimlichen Versammlungen, von denen später bestimmter die Rede ist.

[186]b) 1353 Jan. 9. S. W. 1829, S. 158–60.

ten Geltenhals-Tumulte von dieser Satzung Gebrauch gemacht haben?)

Wir reihen hier aus der ältern Stadtsatzung noch Folgendes an: „Daß wer in der Stadt ohne Erlaubniß einen „verborgenen Harnisch trägt, einen Monat von der Stadt fahren und zehn Schillinge zur Buße zahlen solle. Würde aber „Jemand in solch verborgenem Harnisch einem vor dessen Hause „warten ihn zu schädigen (der Schade geschehe oder nicht), der „zahlt Pfund 5 Buße und fährt ein Jahr von der Stadt. Eben „so ähnlich gegen einen, der ein Schwerdt mit Gefährde „trägt, nebst Verschärfung, so er dasselbe gegen Jemand zuckt." Wahrscheinlich gehört ebenfalls in die nämliche Zeit folgende Verfügung (ebenfalls Nutz und Friedens willen der Stadt erlassen): „daß wer bei versammelter Gemeinde oder „CC[187]) gegen Jemand im Zorne das Messer zuckt oder sonst „freventlich Hand an ihn legt, in der Gemeinde Hände auf „der Gemeinde Gnade mit Leib und Gut verfallen sei"[188]), (die merkwürdige Erhaltung dieser letzten Satzung noch Anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts nebst der interessanten Substitution der Gemeinde durch die CC werden wir später anzumerken Anlaß haben.)

Jedenfalls im Zusammenhang mit obigen Besorgnissen, keineswegs als bloße Polizeiverfügung zu Erhaltung guter Ordnung, steht die einige Jahre nachher am Ostermontage 1359 erlassene Satzung, „wo der Rath, die CC und die Gemeinde „von Bern verordnen, daß Niemand nach der andern „(zweiten) Feierglocke in der Stadt ohne Licht gehen „soll, worüber der Schultheiß zu wachen hat, dem hiefür „volle Gewalt ertheilt, deßhalb auch zu seiner Sicherheit ein „Schirmbrief verheißen wird"[189]).

Ohne daß wir einen Zusammenhang nachzuweisen vermöchten, nur der Zeitfolge wegen reihen wir hier noch folgende

---

[187]) „Wenn unser Gemeind oder unser Zweihundert sament ist."
[188]) Aeltere Stadtsatzung im Staatsarchiv von Bern, fol. 26 a.
[189]) 1359 April 22. S. W. 1829, Seite 563.

Verordnung von Anfangs des Jahres 1361 an von Schultheiß, Rath und gemeinlichen den Burgern von Bern erlassen an, welche einem andern Uebel begegnen soll, durch welches das Familienglück gefährdet zu werden drohte, so wie jene Satzungen für die öffentliche Sicherheit sorgten; wir meinen das Verbot der heimlichen Ehen oder Winkelehen, welches für wichtig genug erachtet wurde, ebenfalls mit den wichtigsten Satzungen auf Ostern, wo man die CC setzt, beschworen zu werden. Laut dem Eingange dieser Verordnung wird sie nach dem auch von andern Reichsstädten gegebenen Beispiele erlassen[190].

Unerwartet sah sich Bern auf einmal von einer nicht unbedeutenden Gefahr durch Erneuerung von Ansprüchen bedroht, die längst erloschen schienen. Karl IV, der römische König, welcher zehn Jahre früher so bereitwillig die Rechte und Freiheiten Berns anerkannt und bestätigt hatte, ließ sich (wohl nur durch seine neue Familienverbindung mit dem Hause Oestreich) dazu bewegen, Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern zu gebieten, seinem Sohn (Eidam) Herzog Rudolf von Oestreich, als ihrem Reichsvogt und Pfleger zu huldigen[191]. Glücklicherweise für Bern war dieser lebenslustige genußsüchtige Fürst eben nicht der Beharrlichste in seinen Entwürfen; genug, die Folge zeigt deutlich, daß Karl von Bern jetzt oder bei dessen glänzendem Empfange nach wenigen Jahren in Bern gewonnen, diese Ansprüche nicht weiter fortsetzte, sondern fallen ließ[192].

Nicht lange nachher bestätigen Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern den Burgern von Aarberg ihre Handfeste und Freiheiten und erklären zugleich,

---

190) 1361 Jan. 17. Aeltere Stadtsatzung im Staatsarchiv v. Bern.

191) Zu Prag, 1358 Jan. 18. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1825, S. 455.)

192) Bereits der fleißige sorgfältige Ryhiner (Band III) hat angemerkt, daß diese Urkunde zerschnitten und außen neben dem Einschnitte, wo das Siegel stand, beigefügt ist: per Dom. cancell. Ulr. Schorf.

als denselben unschädlich, daß die von Aarberg auf Bitten Berns Petern von Seedorf zu ihrem Schultheißen angenommen[193]). War diese Gefälligkeit der Aarberger den frühern Schultheißen von Bern jetzt zu ihrem Schultheißen (Vogte) anzunehmen, etwa eine Gegenleistung für diese von Bern ihnen ertheilten Freiheiten-Bestätigung? Es scheint Obiges jedenfalls fast darauf hinzudeuten, daß Peter von Seedorf (der vielleicht noch in der Umgegend angestammte Güter besaß) der erste bernische Vogt zu Aarberg war.

Im Jahr 1359 kommen Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich von Bern mit ihrem alten verdienten Leutpriester, Bruder Diebold Baselwind und den übrigen deutschen Brüdern zu Bern für Aufnahme einer Steuer überein, zum Wiederaufbau der im Jahr 1356 (beim Erdbeben) beschädigten Kirche und des Chors in Bern[194]).

Unläugbar in Folge bereits geänderter Stimmung, so wie politisch klug zu Anbahnung noch günstigerer Verhältnisse in Bern verkaufen gegen das Ende des Jahres 1360 die Bubenberge die so wichtigen Mühlen in Bern, dem Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt, eigentlich dreiundzwanzig benannten angesehenen Bürgern zu der Burger gemeinlich von Bern und der Gemeinde Handen[195]). Der für Bern so vortheilhafte Kauf trug in wenigen Jahren dem klugen Verkäufer die erwünschte Frucht.

Allmälig bereitete sich die gänzliche Erwerbung von Thun, von Bern seit langen Jahren unverrückt im Auge behalten vor, wozu die Geldnoth der Kyburger, stets im Steigen, auf günstige Weise mithalf[196]). Es erklären nun Anfangs Jahres 1363 Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich von Thun, daß wie sie vormals, da Schultheiß, der Rath und die Burger gemeinlich von Bern von Graf Eberhard

---

193) 1358 März 24. S. W. 1528, S. 481.

194) 1359 Apr. 26. S. W. 1817, S. 150.

195) 1360 November 29. (S. W. 1829, S. 471.)

196) Ueber diese Geldnoth der Kyburger vergleiche eine Urkunde vom 14. Juli 1363, im S. W. 1823, S. 401.

von Kyburg Thun erkauft, den vorgenannten Burgern von Bern als ihrer Herrschaft von zehn Jahr zu zehn Jahr gehuldiget, jetzt solches von fünf zu fünf Jahren zu thun [197]). Deßhalb schwören nun auch bald nachher Schultheiß, der Rath, die CC und gemeinlich die Burger von Bern (auch der Schultheiß, der Rath, die CC und die Gemeinde von Bern), wenn Thun einmal in ihre Hand kömmt, Bern gänzlich zu bleiben, denen von Thun (Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich und Schultheiß, Rath und Gemeinde von Thun) ihre Freiheiten zu handhaben [198]). Die Uebergabe von Thun an Bern war also noch nicht erfolgt und wie sich aus diesem Doppelverhältniß, wo die von Thun zweien eben nicht immer in bester Harmonie stehender Herren zu huldigen hatten, fast unvermeidlich ergeben mußte, entstanden Mißhelligkeiten und Stöße, zu deren Hebung Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern (am Schlusse nur: die vorgenannten Schultheiß, Rath und die Burger von Bern) im Sommer 1365 ein Schiedsgericht von fünf Bürgern (von Bern und Thun) aufstellen [199]).

Mit den Herzogen von Oestreich (durch ihren Pfleger) wird im Herbst des Jahres 1363 ein Bündniß geschlossen von Schultheiß, dem Rath, der CC und den Burgern gemeinlich der Stadt zu Bern. Bern behält das römische Reich vor, den Grafen von Savoi, die von Freiburg im Uechtland, die von Hasle, Peterlingen, Murten, Biel und Solothurn [200]). In einem Nachtrag wird bald nachher von Rudolf IV Herzog von Oestreich zu Insbruck dieses Bündniß „mit Schultheiß, Räthen und den Burgern gemeinlich von Bern bestätigt [201]). Zum voraus bereits hatten hiefür Schultheiß,

---

[197]) 1363 Febr. 12. S. W. 1830, S. 499.

[198]) Febr. 27. 1363. Rubin Handfeste von Thun, S. 186. (Die gleiche Zusicherung war schon 1334 (s. o.) ertheilt worden. Siehe auch S. W. 1830, S. 497.

[199]) 1365 August 11. S. W. 1830, S. 302.

[200]) Zu Zofingen 1363 Sept. 28. S. W. 1829, S. 341.

[201]) 1363 Oktober 23. S. W. 1829, S. 365.

Räthe und die Gemeinde von Freiburg ihre Einwilligung zu diesem Bündnisse ertheilt, dem Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern[202]).

Anfangs des folgenden Jahres wird der 1350 mit Savoi geschlossene Bund erneuert, jetzt um so wichtiger für die beiden Städte, da Graf Amadeus nun (durch Kauf von Katharina) auch Herr der Waadt geworden war; er also erneuert den Bund mit Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern und Freiburg[203]). Jetzt war Peter von Balm, das Haupt der Gegenpartei der Bubenberge, gestorben und das Ruder des Staats in Cuno von Holz, genannt von Schwarzenburgs Händen, eines Mannes, dem es nicht an Rechtschaffenschaft, nicht an Vaterlandsliebe (wir werden von beiden Beweise vorzubringen im Falle sein), aber an Energie gefehlt zu haben scheint, so wie an Entschlossenheit, wovon man in seiner frühern übrigens Bern nicht unvortheilhaften Amtsführung bereits Proben bemerkt haben mochte. Wie uns Justinger bereits die Entfernung der Bubenberge (nur kurz zwar) gemeldet hatte, so meldet er jetzt etwas umständlicher wohl auf vernommene Ueberlieferung hin auch deren Rückberufung. Hier erfahren wir nun auch den Ort der Versammlung der Gemeinde, so wie ungefähr die Zeit derselben. Es ist jedenfalls nicht die österliche Zeit, wo auf ganz gesetzlichem Wege bei der jährlichen Wahl des Vorstehers und der Räthe solche Rückberufung und neue Wahl hätte vorgehen können. Lebte etwa Peter von Balm damals noch oder hielt man die Sache für noch nicht reif genug? Die Bewegung scheint dieses Mal von den untern Klassen ausgegangen zu sein, wie man nach dem ganz obscuren Führer, der sich allein so hervorthat, daß sein Name erhalten worden, wohl schließen darf. (Daß derselbe — Gnagbein sein obscurer Name — übrigens unbestraft blieb, deutet wohl an, daß es ein abgeredetes Spiel gewesen.) Also nachdem die Gemüther durch den

---

202) Scult. conss. *et communitati de Berno*. 1363 Sept. 10. Freiheitenbuch fol. 71.

203) Scult. conss. *et communitas de Berno* et de Frib. 1364 Jan. 16. et Febr. 17. Rec. dipl. IV, 5.

wohlberechneten der Stadt so vortheilhaften Verkauf der Mühlen gehörig vorbereitet worden und die Erinnerung an frühere Verdienste des hochverehrten Geschlechts geflissentlich unterhalten und aufgefrischt wurde, begann hie und da einer: man habe vor vierzehn Jahren den von Bubenberg verstoßen, weil er Mieth und Gaben genommen haben sollte; machten es nun aber diejenigen gar nicht besser, welche jetzt die Gewalt führten. Müßte dieß nun einmal so sein bei Regierenden[204]), so wollten sie denn doch lieber den von Bubenberg am Ruder sehen, denn Andere, die es doch nicht besser machten. Von Andern wurde dagegen verneint, daß man hiezu berechtigt wäre. Die Gemeinde — etwa die zur Rechnungspassation auf Johannis im Sommer versammelte Gemeinde? — sie also hieß die Handfeste herbeibringen, da möge man sehen, wozu die Gemeinde berechtigt sei.

So kam die ganze Gemeinde zu den Predigern zusammen; der Stadtschreiber las den Anwesenden die Handfeste vor, also in einer gehörig, wenn auch außerordentlicherweise versammelten Gemeinde, worauf auch die Erwähnung des Stadtschreibers führt. Nur war der Schultheiß, den man ohne Zweifel einzuschüchtern verstanden, nicht anwesend, ebenso vermuthlich einzelne der nicht ganz unschuldigen Räthe. Da habe der bestürzte Stadtschreiber nicht sogleich den betreffenden Artikel der Handfeste finden können, welcher der Gemeinde das gewünschte Recht einräume. Einer aus der Gemeinde habe nun ungeduldig dem Stadtschreiber eine Hand voll fauler schwarzer Kirschen auf die Handfeste geworfen, daß sie beschmutzt ward, worauf der gewünschte Artikel sogleich gefunden worden. (Wenn nicht etwa Titel 7 der Handfeste gemeint ist, welcher der Gemeinde das Recht einräumt, jährlich ihre Vorsteher neu zu wählen, so muß Titel 54 gemeint sein, wo der Kaiser ihnen ihre jetzigen Rechte und Freiheiten bestätigt und ihnen daselbst noch einräumt, auch künftig zum Nutzen und Ehre der Stad

[204]) Solches scheint (nebenbei gesagt) nicht eben auf gänzliche Unschuld zu deuten.

und zur Ehre des Reichs zu mehren, was sie mit gemeinem gesundem Rathe beizufügen beschließen werden.) Hierauf sei die Gemeinde vor des Schultheißen Haus geeilt, habe von ihm das verlangte Panner erhalten (worauf sich derselbe nach Thun geflüchtet), sei nach Bubenberg gezogen, auf welcher Feste in der Nähe von Könitz der alte von Bubenberg in Erwartung der Ereignisse während der letzten Zeit sich aufhielt. Nachdem sie ihn ehrenvoll in die Stadt zurückgeleitet, wurde sein Sohn (offenbar wieder von der versammelten Gemeinde) zum Schultheißen gewählt, dem Vater zu Ehren. Der gewesene Schultheiß von Holz habe sich jedoch von der ihm angeschuldigten Bestechlichkeit reinigen können, worauf er bei Ehren geblieben und wieder in Rath gesetzt ward[204b]), aus dem er mit andern Amtsgenossen entfernt worden war, klar genug mit allen Gegnern der Bubenbergischen Partei. Das Spiel ist sichtbar. Man mußte das Volk in Bewegung setzen durch Beschuldigungen, an welche die Führer selbst nicht glaubten; als aber der Zweck der Regimentsveränderung erreicht war, ließ man die Anschuldigung gerne fallen. Wenn von Justinger beigefügt wird, daß einige andere des Raths sich hingegen nicht entschuldigen konnten, mithin entsetzt bleiben, so ließe sich vielleicht noch fragen, ob man nicht etwa lieber entschlossenere Gegner (denn von Holz war) beseitigen wollte, eher als daß sie eigentlich so schuldig gewesen wären. Jedenfalls sieht man klar, wie leicht war, eine solche Beschuldigung gegen einen politischen Gegner zu erheben, was wir ebenfalls zur mildern Beurtheilung Bubenbergs selbst anführen wollen.

Wenn wir nun sehen, daß wenige Wochen nach dieser Regierungsveränderung von Schultheiß, Rath, der CC und der Gemeinde von Bern, „die von Ober- und Nieder-Sulgen „und im Sulgenbach, die unserer Stadt Recht und Rechnung „thun (mithin sogenannte Ausbürger), nun in der Stadt Schirm und Recht" (in's volle Burgrecht, wie die sogenannten einge-

204b) Im Jahr 1370 ist er wohl einer der beiden Berner Hauptleute im Zuzug zum Freiherrn von Grandson mit Conr. von Bubenberg (nach Justinger S. 179.)

sessenen Burger aufgenommen werden[205]), so kann man sich des Gedankens kaum erwehren, es möchte dieses eine Art von Belohnung sein für die bei der Zurückberufung der Bubenberge irgendwie geleisteten treuen Dienste.

Gegen Ende dieses Jahres haben wir noch zu erwähnen, daß Bischof Johann der Senne von Basel mit Schultheiß, Rath, den CC und den Burgern gemeinlich der Stadt von Bern überein kömmt für eine freundliche Liebe und gute Gesellschaft (nicht für einen Bund, indem Bern hiezu laut eigener Erklärung in dieser Urkunde ohne die Gestattung deren von Freiburg nicht befugt ist) von hier bis Weihnacht und von da noch auf drei Jahre. Bern behält vor das heilige Reich, den Kaiser, Freiburg, die drei Waldstädte, überhaupt alle, mit welchen es durch Bündnisse verbunden ist[206]).

Auf seiner Römerfahrt zum Papste nach Avignon im Jahre 1365 kam Karl IV mit zahlreichem Gefolge nach Bern Anfangs des Monats Mai, eben so auf seiner Rückreise von da nach Deutschland gegen Ende Juni; Justinger hat uns, wie er überhaupt von diesem Aufenthalt Karls IV in Bern Kunde gibt, dessen Einladung an Bern aufbewahrt für seine „Wiederfahrt" nach Bern die wie es scheint etwas schadhafte Brücke zu Laupen (über welches Ort damals der Weg von Freiburg nach Bern führte) auszubessern. Bern entsprach bereitwillig der ergangenen Einladung und nahm wie auf der Heimreise, so auch auf dem Rückwege den prachtliebenden und genußsüchtigen Fürsten so auf, daß die Stadt für diesen doppelten Empfang mehr denn Pfund 3000, eine damals sehr beträchtliche Summe, aufwendete. Es war aber dieser bedeutende Aufwand nicht umsonst gewesen, er trug der Stadt vielmehr reichliche Früchte. Noch in Bern freit er Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern inner sechs Meilen um die Stadt Nutzen und

205) 1364 Mitte August. S. W. 1829, S. 565.
206) 1364 Nov. 12. Staatsarchiv von Bern.

und zur Ehre des Reichs zu mehren, was sie mit gemeinem gesundem Rathe beizufügen beschließen werden.) Hierauf sei die Gemeinde vor des Schultheißen Haus geeilt, habe von ihm das verlangte Panner erhalten (worauf sich derselbe nach Thun geflüchtet), sei nach Bubenberg gezogen, auf welcher Feste in der Nähe von Köniz der alte von Bubenberg in Erwartung der Ereignisse während der letzten Zeit sich aufhielt. Nachdem sie ihn ehrenvoll in die Stadt zurückgeleitet, wurde sein Sohn (offenbar wieder von der versammelten Gemeinde) zum Schultheißen gewählt, dem Vater zu Ehren. Der gewesene Schultheiß von Holz habe sich jedoch von der ihm angeschuldigten Bestechlichkeit reinigen können, worauf er bei Ehren geblieben und wieder in Rath gesetzt ward[204b]), aus dem er mit andern Amtsgenossen entfernt worden war, klar genug mit allen Gegnern der Bubenbergischen Partei. Das Spiel ist sichtbar. Man mußte das Volk in Bewegung setzen durch Beschuldigungen, an welche die Führer selbst nicht glaubten; als aber der Zweck der Regimentsveränderung erreicht war, ließ man die Anschuldigung gerne fallen. Wenn von Justinger beigefügt wird, daß einige andere des Raths sich hingegen nicht entschuldigen konnten, mithin entsetzt bleiben, so ließe sich vielleicht noch fragen, ob man nicht etwa lieber entschlossenere Gegner (denn von Holz war) beseitigen wollte, eher als daß sie eigentlich so schuldig gewesen wären. Jedenfalls sieht man klar, wie leicht war, eine solche Beschuldigung gegen einen politischen Gegner zu erheben, was wir ebenfalls zur mildern Beurtheilung Bubenbergs selbst anführen wollen.

Wenn wir nun sehen, daß wenige Wochen nach dieser Regierungsveränderung von Schultheiß, Rath, der CC und der Gemeinde von Bern, „die von Ober= und Nieder=Sulgen „und im Sulgenbach, die unserer Stadt Recht und Rechnung „thun (mithin sogenannte Ausbürger), nun in der Stadt Schirm und Recht" (in's volle Burgrecht, wie die sogenannten einge=

[204b]) Im Jahr 1370 ist er wohl einer der beiden Berner Hauptleute im Zuzug zum Freiherrn von Grandson mit Conr. von Bubenberg (nach Justinger S. 179.)

sessenen Burger aufgenommen werden[205]), so kann man sich des Gedankens kaum erwehren, es möchte dieses eine Art von Belohnung sein für die bei der Zurückberufung der Bubenberge irgendwie geleisteten treuen Dienste.

Gegen Ende dieses Jahres haben wir noch zu erwähnen, daß Bischof Johann der Senne von Basel mit Schultheiß, Rath, den CC und den Burgern gemeinlich der Stadt von Bern überein kömmt für eine freundliche Liebe und gute Gesellschaft (nicht für einen Bund, indem Bern hiezu laut eigener Erklärung in dieser Urkunde ohne die Gestattung deren von Freiburg nicht befugt ist) von hier bis Weihnacht und von da noch auf drei Jahre. Bern behält vor das heilige Reich, den Kaiser, Freiburg, die drei Waldstädte, überhaupt alle, mit welchen es durch Bündnisse verbunden ist[206]).

Auf seiner Römerfahrt zum Papste nach Avignon im Jahre 1365 kam Karl IV mit zahlreichem Gefolge nach Bern Anfangs des Monats Mai, eben so auf seiner Rückreise von da nach Deutschland gegen Ende Juni; Justinger hat uns, wie er überhaupt von diesem Aufenthalt Karls IV in Bern Kunde gibt, dessen Einladung an Bern aufbewahrt für seine „Wiederfahrt" nach Bern die wie es scheint etwas schadhafte Brücke zu Laupen (über welches Ort damals der Weg von Freiburg nach Bern führte) auszubessern. Bern entsprach bereitwillig der ergangenen Einladung und nahm wie auf der Heimreise, so auch auf dem Rückwege den prachtliebenden und genußsüchtigen Fürsten so auf, daß die Stadt für diesen doppelten Empfang mehr denn Pfund 3000, eine damals sehr beträchtliche Summe, aufwendete. Es war aber dieser bedeutende Aufwand nicht umsonst gewesen, er trug der Stadt vielmehr reichliche Früchte. Noch in Bern freit er Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern inner sechs Meilen um die Stadt Nutzen und

---

205) 1364 Mitte August. S. W. 1829, S. 565.
206) 1364 Nov. 12. Staatsarchiv von Bern.

deß wurden Vermittlungsversuche gemacht. Es urkundet Anfangs des folgenden Jahres Johannes (von Vienne) Bischof von Basel: „da Streit gewaltet zwischen ihm mit seinen Helfern, mit Schultheiß, Räthen, Bürgern und der Gemeinde von Bern und deren Helfern, woraus allerhand „Schaden erwachsen, so habe Graf Amadeus von Savoien „zwischen beiden Parteien bis Jakobi einen Waffenstillstand geschlossen" [217]. Vergeblich! Im Frühjahr 1368 zogen die Berner und Solothurner mit vereinter Macht gegen den Bischof aus, dessen Schaaren sie nach nicht unrühmlichem Widerstand überwältigten [218]) und nun das Münsterthal erbittert verwüsteten, wobei besonders die uralte Stiftung Münster in Granfelden hart mitgenommen wurde, so daß deren Vorsteher noch lange Jahre um diesen Schaden wider die von Bern klagte, selbst als diese sich indessen mit dem Bischof von Basel ausgesöhnt.

Diese Verwüstung namentlich der Gotteshäuser sollte Bern schwer empfinden. Ein Schiedgericht zu Balstall verurtheilte Bern zu dem übermäßigen Schadenersatz von 30,000 Gulden, einer für Bern, ohnehin für viele Käufe und Anleihen in schweren Schulden, unerschwingliche Last; zu einer Zeit, wo das gesammte jährliche Einkommen der Stadt nur 1548 Pfunde und

---

oppidum magnis laboribus, certaminibus et defensionibus ut fideles et legales viri potentes retinuerint.

217) Justinger (S. 171) setzt allerdings auch diesen Zug in das nämliche Jahr wie den Zug gegen Neuenstadt, was sich bei der ersten Hitze um die Gräuelthat in Biel wohl erklären ließe; er läßt es auf Weihnacht 1367 geschehen. Wenn wir indessen erwägen, daß die Berner wegen großer Kälte gegen Ende November unverrichteter Dinge von Neuenstadt heimzogen (wie ebenfalls Justinger meldet), so ist der Zug Ende Dezember mit den Solothurnern, (welche zur Verbindung mit den Bernern über die Höhen des Weißensteins zu ziehen hatten) und das Treffen bei Malleray nebst der Verwüstung des Landes doch in dieser Jahreszeit nicht so wahrscheinlich.

218) Das Hauptgefecht zwischen den Bischöflichen und den Bernern und Solothurnern fand bei Malrein (Malleray) statt. Dekan Morel versichert in seinem geschätzten Werke, daß man noch in der neusten Zeit daselbst viele Pfeilspitzen u. dgl. fand.

596 Gulden betrug[219]). Man denke an den oben berührten Kauf von Aarberg um 8438 Gl. im verflossenen Jahre, wozu auf Ende desselben Jahres, wie Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nydau, sich dem Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt von Bern erklärte, noch 382 Gulden Zinse schuldig zu rechnen sind, die sie für ihn bezahlt[220]). Wenn man bedenkt, wie bei den so geringen Einkünften der Stadt alle außerordentlichen Ausgaben der Stadt durch Tellen bestritten werden mußten, so kann man sich den Druck denken, der namentlich auf den weniger Vermöglichen lastete und daß ein allgemeiner Unwille auszubrechen drohte, als der erste Stoß an der übermäßigen Entschädigungssumme mit 3000 Bernpfunden abbezahlt wurde. Der Verdacht, daß bei einem solchen Schiedspruche Bestechlichkeit der Richter obgewaltet, die vom Bischofe gewonnen mehr auf eigenen Vortheil gesehen, denn auf das Wohl des Ganzen ist doch wohl natürlich genug[221]). Die Gemeinde weigerte sich ferner, noch etwas an eine so unbillige Forderung abzutragen. Man lief auf den Zünften zusammen und man versah sich eines Auflaufs. Da gingen die Räthe zu den Predigern und legten hundert Bewaffnete in den Seilern-Spital (damals in der Nähe jenes Lokals gelegen), die Räthe zu schützen, wie uns alles Justinger berichtet. Offenbar waren diese Vorsichtsmaßregeln deßhalb getroffen worden, um eine sicher stürmische Versammlung der Gemeinde zu hindern, welche leicht das was im Sommer 1364 geschehen, hätte zurückrufen können. Es wurden einige einer Verschwörung bezüchtigt, womit der Wächter auf dem Wendelstein einverstanden gewesen sein sollte (daß er auf den Ruf der Verschwornen Gelt den Hals! das Leben her! — habe an die Glocke schlagen sollen, — etwa zur Versammlung der Gemeinde?), was derselbe unter den Schmerzen der Folter eingestanden, allein auf dem Gange zum Tode zurücknahm, wel-

219) Seckelmeister-Rechnung Petermanns von Wabern und Ulrichs von Murzenden 1378.
220) 1367 Dez. 20. Freiheitenbuch fol. 34 b.
221) Vergleiche von Müller II, 317 n. 172.

cher Hinrichtung Beschleunigung für Unbefangene eben nicht seine Schuld beweist, eher vielmehr die Schuld seiner Richter. Der erste Schrecken wurde aber benutzt und mehrere angesehene Männer (gewaltig ehrbare Leute) verwiesen von der Stadt; die Namen derselben, welche uns Justinger meistens erhalten hat, führen keineswegs darauf, daß diese Unruhe etwa von der dem Adel feindlichen Bürgerpartei ausgegangen. Indeß blieb es doch bei jenem bezahlten ersten Stoße der übermäßigen Forderung; die Vorsteher des Gemeinwesens zu Bern fanden für klug, den ausgesprochenen Volkswillen jetzt zu beachten und weitere ungerechte Forderungen zurückzuweisen. Es dürfte sich vielleicht in den Verordnungen von 1372 und 1373 eine Spur finden, welche auf die Unzufriedenheit unter der Bürgerschaft, deren Ausbruch wirklich oder verstellt besorgt und daher, wie wir oben gesehen, gewaltsam niedergeschlagen wurde, zurückweisen dürften.

Mit dem Bischof von Basel kamen übrigens Schultheiß, Räthe, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern um ihre Stöße und Mißhelle um Vermittler derselben im Sommer 1368 überein[222]), was auch für die obige Angabe der Zeit der Fehde (gegen Justinger) sprechen dürfte.

In dieser Zeit der Geldverlegenheit war es sicher auch nicht klug von Seite der Vorsteher des Gemeinwesens zu Bern, wenn die Gemeinde überdieß für fremde Schulden noch gutzustehen veranlaßt wurde. Im August 1368 versprachen der Graf Rudolf von Greiers und seine beiden Brüder, von Schulden beladen, dem Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern das in ihrem (der von Greiers) Namen in Basel aufgenommene Geld jährlich mit 100 Gulden zu verzinsen und das Kapital selbst abzubezahlen, wofür sie eine Menge Landleute als Bürgen stellen[223]).

Etwas früher im nämlichen Jahre 1368 machen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern und Freiburg zu

---

[222]) 1368 Juli 19. Staatsarchiv von Bern.
[223]) 1368 August 22. Staatsarchiv von Bern.

Laupen verschiedene nähere Bestimmungen wegen der Burgerannahmen in ihrem Bunde, welcher jährlich (sicher von der Gemeinde) beschworen wird[224]), und Ende gleichen Jahres gestattet Freiburg seinen lieben Freunden und Eidgenossen, dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich von Bern, Herrn Thüring von Brandis, Ritter, zum Burger aufzunehmen[225]), welche Aufnahme dann am 13. Dezember 1368[225b]) erfolgt. Anfangs Jahres 1370 nahmen Schultheiß, Räthe und die Burger von Bern von Greda Peter, Zuldhalters sel. Tochter, durch ihren Vogt Johannes Rieder von Bern (sie also wohl eine Mitbürgerin) 100 Pfund auf, welche sie, wenn bis Weihnacht nicht wieder bezahlt zu verzinsen verheißen, zu zwei Pfenningen für das Pfund wöchentlich[226]). Graf Rudolf von Neuenburg und Nidau, Landvogt der Herzoge von Oestreich, Graf Hartmann von Kyburg und die Schultheißen, Räthe und Burger gemeinlich von Bern, Freiburg (i. U.) und Solothurn kommen 1370 in Bern zur Abwehr feindlicher Angriffe überein am 21. März von da bis Martini[227]).

Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern geben Anfangs Jahres 1371 in den unsichern Zeiten, in Gefahr beständiger Angriffe Vollmacht ihren Heimlichern, Hauptleuten und Vennern alles zu thun und zu lassen, nach ihrem Ermessen, mit Versicherung, ihnen zu helfen nach ihrem Rath, einen Schirmbrief für sich und ihre Nachkommen wegen irgend nachtheiligen Folgen ihres Rathes willen[228]). Die

---

[224]) Advocati, Consules et *communitates de Berno* et de Frib. — confederationes, quas singulis annis juramus. 1368 April 14. Staatsarchiv von Bern. Rec. dipl. IV, 50, Urkunde 228. (S. W. 1829.)

[225]) 1368 Dezember 2. Staatsarchiv von Bern.

[225b]) Staatsarchiv von Bern.

[226]) Jan. 14. 1370. Staatsarchiv von Bern.

[227]) Staatsarchiv von Bern. Rec. dipl. IV, 66, Urkunde 138. (S. W. 1817.)

[228]) 14. Januar 1371. S. W. 1829, Seite 439.

nicht lange hernach erfolgten Verordnungen gegen die Zünfte dürften vielleicht darauf führen, obigen Schirmbrief nicht bloß durch die damals sehr unruhigen Verhältnisse nach Außen veranlaßt anzusehen.

Wir haben oben bei Anlaß des sogenannten Geltenhals-Auflaufs gesehen, daß man sich auf den Gesellschaften (Zünften) zusammenthat, und daß aus diesem Zusammentreten der Unzufriedenen die Regierung einen Umsturz der bestehenden Ordnung besorgte oder doch zu besorgen vorgab. Daß man auch noch später Besorgnisse hegte wegen heimlichen Verbindungen, wegen Entstehung neuer Zünfte und daherigen Reibungen, zeigt eine Verordnung vom Jahre 1373 von Schultheiß, Rath, CC und der Gemeinde erlassen, welche jährlich auf Ostern, wo man den Schultheiß und die CC setzt, beschworen werden soll; also eines der Grundgesetze des bernischen Gemeinwesens. (Möglich, daß auch in Bern dem Beispiele anderer Städte gemäß versucht werden wollte, den Zünften größern politischen Einfluß zuzuwenden, etwa wie sie ihn anderwärts auch besaßen.) In unserer Satzung wird „wegen der bei vie„len Zünften entstehenden Stöße und Parteiungen, welchen man „jetzt vorsehen will (wie es auch unsere Vordern daher vor „achtzig Jahren — also 1295 — eigentlich verhütet haben), „verordnet, daß von nun an keine neuen Zünfte, Gelübde oder „Gebünde (Verbindungen) aufstehen sollen in Bern, woraus „fremde bisher daselbst nicht übliche Bündnisse (Verbindungen, „Gesellschaften) entstehen möchten, noch heimliche oder öffentliche „Eide (eidliche Vereinigungen), woraus Parteiung oder Miß„helle entstehen möchten; daß ferner auch kein Handwerk noch „Privatleute in Bern ein Bündniß (Verbindung) oder Satzung „machen sollen ohne Erlaubniß hiezu von Schultheiß, Rath, „der CC oder doch der Mehrheit derselben. Dawiderhandelnde „sollen von der Stadt auf ewig und hundert Gulden Buße „zahlen." Gesiegelt mit dem großen Siegel der Stadt am 7. März 1373 [229]); offenbar in einer Versammlung der Gemeinde beschlossen.

229) S. W. 1829, S. 567.

Am gleichen Tage ordnen — klar in der nämlichen Gemeindeversammlung — Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde von Bern wegen des in Bern mit großen Kosten neu errichteten Kaufhauses (welches jetzt vom Stalden an die Kramgasse verlegt wird) das Nöthige an, was dann auch ebenfalls auf Ostern, „wo wir den Schultheiß und die CC setzen," jährlich beschworen werden soll[230]; vielleicht auch nicht ganz ohne Verbindung mit der vorhergehenden Verordnung. Weit eher jedoch dürften damit im Zusammenhang stehen die am 1. April, also kurz hernach erlassenen Handwerksordnungen, welche eine Beaufsichtigung der Handwerke vorschreiben durch Männer des betreffenden Handwerks, dann den Mißbräuchen bei Erlangung der Meisterschaft durch allzu reichlich geforderte Weinspenden wehren und hierüber bestimmte Vorschriften aufstellen, zuerst für die vier (in Bern ältesten) Handwerke der Metzger, Gerber, Schmiede und Pfister (Bäcker), welchen die Schneider, Schuhmacher und Rebleute folgen, während für die Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wollschläger, Kürschner nichts vorgeschrieben wird, indem bei ihnen (den wahrscheinlich weniger zahlreichern oder ärmern Berufsarten) solche Spenden bisher nicht üblich gewesen. Erlassen sind diese Vorschriften ebenfalls von Schultheiß, Rath den CC und der Gemeinde von Bern[231]). Des Zusammenhangs wegen lassen wir hier die fast zwanzig Jahre später erfolgte Auffrischung eines Theils obiger Verordnungen sogleich folgen. Diese Auffrischung eines Theils derselben schien theils nöthig, da des Weines wegen bei der Gelangung zur Meisterschaft bei einigen Handwerken großer Neid und Haß entstanden, dann auch, weil einige Handwerke selbst Satzungen aufgestellt, welche sich auf Zünfte bezogen, was gemeiner Stadt großen Schaden bringen könnte, welchen Gepresten zuvorzukommen und Zünften zu wehren, wie auch die Vordern zu großen Nutzen der Stadt gethan, folgende Satzung gemacht und zuerst von der Gemeinde ge-

---

230) Staatsarchiv von Bern. S. W. 1829, S. 569.
231) 1. April 1373. S. W. 1830, S. 208 — 212.

meinlich und von jedem Handwerk dann noch besonders beschworen wird. Die Ordnung ergeht wegen der Weinspenden, Meisterannahmen, Ausschluß der Unehrbaren, endlich soll jeder zur Anzeige verbunden sein, so er Jemand in einer Satzung oder Bund (Verbindung) wüßte, die sich auf Zünfte bezöge, oder Aufläufe oder Mißhell bringen möchte. Die hierin Schuldigen sollen auf ewig von der Stadt mit hundert Gulden Buße; es soll diese Ordnung jährlich auf Ostern, wo man den Schultheiß und die CC wählt, beschworen werden; erlassen ist sie von Schultheiß, den Räthen und der Gemeinde gemeinlich der Stadt von Bern, sie stät zu handhaben; besiegelt mit dem großen Stadtsiegel; offenbar wie die Verordnung vor 19 Jahren in einer Versammlung der Gemeinde beschlossen[232].

Wir kehren wieder zu den schwierigen Verhältnissen Thuns wegen dessen mißlicher Doppelstellung zurück, die jedoch allmälig aufgelöst wird. Anfangs Jahres 1372 erklären Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Thun, da die entstandenen Stöße zwischen ihren Herren, Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden und seinen Brüdern Eberhard und Berchtold mit ihrer Herrschaft, Schultheiß, Rath und Burgern zu Bern nun gänzlich beigelegt sind, sie den ihrer Herrschaft von Bern je alle fünf Jahre zu leistenden Eid nun in Gegenwart ihres Herrn Grafen Hartmanns von Kyburg geschworen haben[233]. Drei Jahre später kommen die Schultheißen, Räthe und die Burger gemeinlich der Städte von Bern und Thun zu Beilegung allfällig entstehender Mißhelligkeiten einer freundlichen Vereinbarung überein[234]. Einige Monate später versetzt Graf Hartmann von Kyburg, Landvogt von Burgunden, um 20,100 baar empfangene Gulden dem Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich von Bern die Burg von Thun auf Wiederlosung

---

232) 1392 August 8. S. W. 1830, Seite 213.
233) 1372 an Mayen-Abend. S. W. 1830, Seite 504.
234) Februar 1. 1375. Rubin Handfeste, Seite 189. (S. W. 1830.)

innert zehn Jahren; der Schultheiß zu Thun gibt Bern so, daß Er von Zweien den Einen dazu bestätigt; am 15. Juli 1375[235]. Darauf urkunden einige Tage später (Juli 24.) Schultheiß, Rath und die Gemeinde der Stadt Bern wegen den Terminen zu Abbezahlung obiger Schuld der 20,100 Gulden um die ihnen verpfändete Burg zu Thun, wofür sich Schultheiß, Rath und die Gemeinde von Bern zu rechten Schuldnern erklären, und eine Anzahl benannter angesehener Bürger von Solothurn zu Bürgen erbieten[236]; nachdem sechs Jahre zuvor Schultheiß, Rath und die Bürger der Stadt von Bern denen von Solothurn deßhalb einen Schadlosbrief oder Rückbürgschaft ausgestellt[237]. Anfangs folgenden Jahres nahm auch Bern, um die neue Erwerbung fester an sich zu fesseln, eine Anzahl angesehener Bürger von Thun in sein Bürgerrecht auf. Zwei Jahre später urkunden dann Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich von Thun, daß ihre Herrschaft, der Schultheiß, Rath und die Burger von Bern den Zoll von ihnen eingelöst haben[238].

Die Beendigung dieses langen Handels durch gänzliche Abtretung von Thun an Bern folgt unten; wir geben inzwischen noch andere Verhandlungen der Gemeinde.

Im Sommer 1374 empfängt Peter Lüllevogel, Bürger zu Bern, von Schultheiß, Rath und Burgern von Bern die Münze daselbst auf drei Jahre[239]. Als im Herbste 1375 die zügellosen Schaaren Coucy's — die sogenannten Gugler — sich den Gränzen der Schweiz näherten und diese ebenfalls bedroht schien um der Erbansprüche willen, welche jener gegen Oestreich erhob, suchte letzteres Verständigung mit den Eidgenossen zu gemeinsamem Handeln. Als aber die Eidgenossen im

---

235) S. W. 1830, S. 507. Wir finden auch von da an bernische Vögte (Schultheißen) zu Thun, zuerst Peter von Seedorf, (wohl der gewesene Schultheiß von Bern.)

236) S. W. 1827, S. 25.

237) S. W. 1816, S. 300.

238) 1378 Febr. 27. S. W. 1830, Seite 538.

239) 1374 August 4. S. W. 1830, S. 563.

Gebirge die Gefahr nicht so nahe erblickend eine Verbindung mit Oestreich nicht eingehen mochten, verwenden sich doch Zürich und Bern (Bürgermeister, Schultheiß, Räthe und die Burger der Städte Zürich und Bern mit Oestreich von hier (Samstag vor Gallus) bis nächsten Mai, Zürich überdieß für Luzern versprechend, für Solothurn dagegen Bern [240]).

Der Zeitfolge nach schalten wir hier die endliche Beilegung der Streitigkeit zwischen Bern und dem Bischofe von Basel ein. Als der Sohn des bei Laupen erschlagenen Graf Rudolf von Neuenburg und Nidau, der Letzte seines Stammes, von den Guglern zu Büren erschossen worden, erhob sich Zwist um sein Erbe zwischen den beiden Grafen von Kyburg und von Thierstein, den Schwägern des Erschlagenen mit dem Bischofe von Basel. Dieser, um nicht allzu viele Feinde zu haben, trachtete mit den Bernern, deren schweren Arm er bei Malleray erfahren, zum endlichen Frieden zu kommen, wie ohnehin die Fehde längere Zeit geruht hatte, um mit desto größerer Kraft gegen jene Mitbewerber auftreten zu können. Es urkundet daher „Johannes von Vyenne, daß da in vergangener Zeit Zwist „und Streit gewaltet zwischen ihm und Schultheiß, Räthen „und Gemeinde von Bern mit ihren Helfern und Gön„nern, so erkläre er nun die Berner von aller fernern Schuld„ansprache um Raub, Mord, Gewaltthat an heiligen Stätten „und andern Orten, besonders um den Schaden am Kloster „Grandval und den dortigen Chorherrn verübt, nach den be„reits bezahlten 3000 Gulden für frei und ledig" [241]). Damit waren nun freilich die Chorherren von Münster noch keineswegs befriedigt, sie ließen nicht ab, die Berner zu verfolgen, welche sie vor das kaiserliche Hofgericht luden. Die Berner aber wandten sich an den römischen König Wenzel, welcher ihnen hold (wie einst sein Vater gewesen) die Reclamation des Probst von Münster an die Berner im folgenden Jahre abwies, indem er

---

240) 1375 Okt. 12. Staatsarchiv von Bern, auch bei Tschudi I, S. 485.

241) 1376 Juli 7. Staatsarchiv von Bern. Vgl. Justinger 195.

ihn an obigen Vergleich von Bern mit dem Bischof von Basel verweist und zugleich die Ladung an Schultheiß, Räthe und Burger gemeinlich von Bern vor das Hofgericht aufhebt[242]).

Kaiser Karl IV bestätigt 1376 im Felde vor Ulm den Kauf von Aarberg auf Bitte des Schultheißen, des Raths und der Burger gemeinlich der Stadt zu Bern[243]). Im folgenden Jahre verkaufen die Grafen von Thierstein ihre Rechte an Aarberg, dem Schultheiß, Rath uud den Burgern gemeinlich der Stadt Bern[244]). Endlich verkaufen Anfangs des Jahres 1379 Frau Anna von Nydau, Gräfin von Kyburg, Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, und ihre drei Söhne ihre Rechte um die Hälfte von Aarberg an Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern[245]). Wenige Tage später erklären Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich von Bern, daß sie den Kirchensatz von Aarberg nur in dem Rechte, wie er von Alters herkommen, besitzen[246]). Zuletzt verleiht im nämlichen Jahre zu Mittefasten, König Wenzel zu Nürnberg um der von Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich der Stadt zu Bern dem Reiche geleisteten treuen Dienste denselben Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt zu Bern und zu ihren Handen einer Anzahl hier genannter angesehener Bürger der Stadt zu Bern die Hälfte der Stadt und Burg von Aarberg zu Lehen[247]).

Im Herbste 1376 bestätigte Wenzel, Sohn Kaiser Karl IV, am 12. Juni dieses Jahres zum römischen König erwählt, den Bernern ihre Freiheiten und guten Gewohnheiten, was er jedoch nur mit dem kleinen Siegel besiegelte, da er eben das große Siegel nicht bei sich führte, worauf am folgenden Tage Kaiser

---

242) 1377 Juni 1. Staatsarchiv von Bern.
243) 1376 Okt. 4. Freiheitenbuch fol. 8. S. W. 1829, S. 432.
244) Juni 30. S. W. 1829, Seite 439.
245) 1379 Febr. 1. S. W. 1829, S. 453.
246) 1379 Febr. 14. S. W. 1829, S. 175.
247) Freiheitenbuch. S. W. 1829, S. 530.

Karl solches bestätigte mit der Erklärung, daß König Wenzel auf erstes Begehren diese Bestätigung unter dem großen Siegel ausfertigen werde, worauf sie — den Burgermeister, Rath und Burgere gemeinlich zu Bern — Kaiser Karl am nämlichen Tage von der Verantwortlichkeit wegen der in die Stadt kommenden Aechter (Geächteten) entbindet[248]. Im Sommer 1378 bestätigt dann König Wenzel selbst seinen Lieben, Getreuen, dem Rathe und den Burgern gemeinlich von Bern ihre Rechte und Freiheiten[249]; ferner gewährt er dem Schultheißen, Rathe und Burgern gemeinlich der Stadt Bern, die zu der Stadt gehörenden Lehen zu verleihen, bis der König nach Bern kömmt[250]; endlich verleiht er auch noch den Burgern und der Gemeinschaft der Stadt zu Bern, daß kein eigener Mann außer der Stadt weder erben noch ziehen mag[251].

Die üble Stellung Thuns zwischen zwei Herrschaften, einer altangestammten schwankenden und sinkenden und einer kräftig aufblühenden neuen mag die von Thun bewogen haben, wie sie auch schon vor einigen und fünfzig Jahren gethan, ihre Freiheitsbriefe und ihre wichtigsten Urkunden an einem unbetheiligten sichern Orte niederzulegen, wozu sie Freiburg (i. U.) auswählten.

Unter den Urkunden, welche die von Thun im Jahr 1379 daselbst in Verwahrung geben, ist in einem Nachtrage auch eine von Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich von Bern denen von Thun ertheilt[252]; es ist die Urkunde gemeint, wo Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern, dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt von Thun, welche jenen als ihrer rechten Herrschaft geschworen, ihre Handfeste

---

248) Okt. 4. und 5. 1376. Freiheitenbuch fol. 15 und 7 b.
249) 1378 Juni 21. Freiheitenbuch fol. 9.
250) 1379 Febr. 28. Freiheitenbuch fol. 14.
251) 1379 Febr. 24. Freiheitenbuch fol. 15.
252) Rec. dipl. IV, 61, Urk. 236.

und Freiheiten zu halten verheißen[253]), nachdem Tags zuvor Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt zu Thun eidlich gelobt, die Stadt Bern für ihre einzige rechte Herrschaft zu halten[254]), welche sämmtlichen Urkunden dann die von Thun im Jahr 1384 wieder erhalten zu haben erklären[254]).

In den langjährigen Streitigkeiten Berns mit Unterwalden im sogenannten Ringgenberger Handel ergeht im Juni 1381 ein Schiedspruch der Boten der Eidgenossen zu Luzern zwischen Unterwalden und dem Schultheißen, Rathe und den Burgern der Stadt Bern[255]).

Nicht unbedeutend namentlich wegen der neulichen gänzlichen Erwerbung von Aarberg ist ein Kauf von Abt und Convent von Frienisberg, welche im Jahr 1380 in drückender Geldnoth des Gotteshauses um 1600 Gulden die Dörfer Seedorf (mit dem Kirchensatze) Baggwyl, Lobsingen, Winterswyl, nebst verschiedenen andern Ortschaften ihren alten Bürgern Schultheiß, Rath und Burgern von Bern verkaufen[256]).

Es scheint auch, daß die Gemeinde von Bern in besondern wichtigen Fällen von sich aus noch besondere Ausgeschossene aus ihrer Mitte den Räthen und CC beigesellte, wovon Ryhiner einen Fall anführt. Der Freiherr Thüring von Brandis, der Erbe der Weissenburgischen Herrschaften im Oberlande (durch seine Mutter), mit Bern wie wir oben gesehen, verburgrechtet, war 1376, da er dem Freiherr Anton von Thurn im Wallis zu Hülfe gezogen, von den Wallisern erschlagen worden. Bereits 1374 hatte derselbe seiner Schwester Sohn, Rudolf von Aarburg, die Burg Simmenegg verliehen, womit ihn Karl IV 1375 belohnte; das Uebrige fiel an seine noch junge Tochter Anna und seinen Bruder Mangold von Brandis, Probst in der Reichenau, einen harten Despoten, der bald mit

253) 1382 Nov. 16., bei Rubin Handfeste, S. 190.
254) Rec. dipl. ibid. Urkunde 275.
254b) Nov. 15. Freiheitenbuch fol. 54 b. (S. W. 1830.)
255) Bei Tschudi I, 503.
256) 1380 Febr. 14. S. W. 1830, S. 143.

sein [illegible] Unterthanen in schwere Zerwürfniß kam, so daß Bern [illegible]n mußte. In dieser Vermittlung Berns zwischen Ma[illegible]on Brandis, ihrem Mitbürger, und seinen schwierig gewordenen Unterthanen mitteln von Bern: der Schultheiß, die Räthe, die Heimlicher, die Venner, die CC und alle die zu den CC von der Gemeinde von Bern benennet und verschrieben sind in Sachen, die gemeinlich das Land und unsere Stadt be[illegible]

Es ist natür[illegible] vielen Käufe in den letzten Jahren bei den ge[illegible]n der Stadt bedeutende Anleihen nothwendig [illegible]eist zu einem hohen Zinsfuße verzinset w[illegible]urch die Schuldenlast immer mehr erschwert [illegible]n eine Anzahl von solchen Schuldverschreib[illegible]re 1375 an hier auf, welche die Regierungs[illegible]84 und die von einem kräftigern Regiment [illegible] sehr gesteigerter Schuldenlast ausgeführten durchgreifenden Maßregeln erklären, ohne welche das Gemeinwesen von Bern in kurzer Zeit seinem sichern Ruin entgegengeeilt wäre. Das jedoch darf zum Ruhme jener sonst eben nicht zu preisenden Haushalter gesagt werden, daß die Schuldenlast doch nicht davon herrührte, weil es darauf abgesehen war, die Säcke einiger Machthaber und Schreier zu füllen, sondern darauf, durch Erwerbung von Land und Leuten Bern groß und stark zu machen.

Es nehmen am ersten August 1375 Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt zu Bern, 1100 Gulden von Conrad zur Sonne in Basel auf, um einen Zins von 10 % jährlich auf Bürgschaft Cuno's von Seedorf, Jakobs von Seftigen, Gerhards von Krauchthal, Ulrich Ledermer, Johannes Rieder und Anderer mit dem Siegel der Gemeinde [illegible] Bern[285]. Ebenfalls Schultheiß, Rath und die Burger [illegible]meinlich der Stadt Bern nehmen von ihrer Mitbürgerin Frau Katharina von Zofingen 300 Gulden auf zu 6 %;

[284]) Febr. [illegible] Staatsarchiv von Bern.

[285]) Staatsarchiv von Bern. (Wie der [illegible] von Herrn Spitalprediger [illegible] in Bern gefälligst mitgetheilt.)

Bürgen: Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen, Niklaus von Gysenstein und Andere, ebenfalls mit dem Siegel der Gemeinde[259]).

Es ist nicht sehr rühmlich und deutet auf eine bedeutende Geldnoth, wenn Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern anderthalb Jahre später eingestehen müssen, daß sie diese Schuld längst schon bezahlt haben sollten; sie versprechen jetzt Abzahlung in vier Jahren mit jährlichem Zins von 6 % und Verpfändung ihrer Mühlen, Sägen, Schleifen, hierum[260]).

Ferner nehmen die Nämlichen vierthalbhundert Gulden auf von Frau Adelheid von Waldenburg zu Solothurn, im November desselben Jahres, wo Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen, nebst Andern zeugen[261]). Wieder dieselben nehmen im nämlichen Jahre mit Verpfändung ihrer Schaalen, Zölle, des Richthauses 1500 Gulden von Heinzmann von Baden. Es bürgen überdieß der Schultheiß Ulrich von Bubenberg, Cunzmann von Burgenstein, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen, Gerhard von Krauchthal und Andere[262]).

Endlich nehmen noch in diesem Jahre Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern von Junker Wölflin von Brandis und seinem Neffen Junker Thüring von Brandis, auf ihre Dörfer, Festen, Kirchensätze, Umgelder u. s. w. vierthalbtausend Gulden zu 10 % zinsbar, je auf Andreä jährlich oder 8 Tage nachher, welchen die Gläubiger sonst selbst nehmen mögen, an Juden, Christen, oder Kawassen (Cawerschen?), wo sie ihn finden mögen, je zu zwei Pfenningen die Woche per ein Pfund. Geschworne Geisel oder Bürgen: außer der Stadt Herr Ulrich von Erlach, Herr Johannes Gräslein[263]), Rittere, dann nebst andern auch

---

259) 1375 August 9. Staatsarchiv von Bern.
260) 1375 Nov. Staatsarchiv von Bern.
261) 1377 Januar 21. Staatsarchiv von Bern.
262) 1375 August 1. Staatsarchiv von Bern.
263) Der Vater des nachherigen bekannten Schultheißen Hofmeister.

Otto von Bubenberg[264]); ferner in der Stadt Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, Hemmann von Bubenberg, Peter von Seedorf, Schultheiß zu Thun, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen, Werner Münzer, Ulrich Ladenner, Jost von Holz und viele Andere; neben deren Siegel das große Siegel der Gemeinde[265]).

Vielleicht treibt auch die Geldnoth Anfangs Jahres 1377 Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern zum Verkaufe einer Jucharte Ackerland von ihrer Allmende untenaus an ihren Mitbürger Heinrich von Schüpfen um 13 Pfunde und 7 Schillinge[266]). Die Nämlichen nehmen einige Monate später von Heinrich von Leymen, Bürger von Basel, 800 Gulden zu 8 % auf, in zwei Zielen zu entrichten mit Verpfändung ihrer Schaalen, Zölle u. s. w., gegen Stellung von Bürgen[267]). Die Nämlichen ferner 600 Gulden von Watmann Hasenklau im mindern Basel zu 8 %, in zwei Zielen mit Verpfändung ihrer Allmenden, Umgelder, Zölle und aller andern Güter der Stadt[268]). Eben so die Nämlichen von Werner von Brandis 500 Gulden zu 10 % mit Bürgen Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen und Andern mehr mit dem großen Siegel der Gemeinde[269]). Endlich eben so die Nämlichen 1000 Gulden zu 10 % von Junker Hemmann von Bachburg; Bürgen und Geisel: Cuno von Seedorf, Werner Münzer, Jakob von Seftigen, Peter von Wabern (Gerbermeister), Ulrich Ladenner, Johann von Muleren, Bürger von Bern; mit dem großen Gemeindesiegel[270]). Ferner die Nämlichen Anfangs 1379 von Domherrn Fröweler in Basel 288 Gulden

---

264) Wohnte derselbe etwa zu Spiez oder auf dem Stammhause der Bubenberge?
265) 1375 Dez. 1. Staatsarchiv von Bern.
266) 1377 Januar 13. Staatsarchiv von Bern.
267) 1377 Mitte Juli. Staatsarchiv von Bern.
268) 1377 August 20. Staatsarchiv von Bern.
269) 1377 im August. Staatsarchiv von Bern.
270) 1377 Nov. 29. Staatsarchiv von Bern.

um c. 8 % mit Bürgschaft von Cuno von Seedorf, Peter von Krauchthal und Anderen[271]), und bald nachher die Nämlichen für 844 Gulden von Conrad von Leymen in Basel um circa 8 %, in zwei Zielen zu verzinsen mit Bürgschaft und Verpfändung ihrer Schaalen, Zölle u. s. w.[272]). Ferner von Joh. Stemler in Basel die Nämlichen 750 Gulden zu 6 %, in zwei Zielen mit Bürgschaft[273]). Ferner die Nämlichen von Jakob Fröweler in Basel 900 Gulden gegen c. 8 % Zins[274]). Gingen einzelne der Bürgen mit Tod ab, ehe die Schuld abbezahlt war, so mußten andere gestellt werden; so stellen Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich 1371 für einen mit Tod abgegangenen Bürgen einen neuen, und eben so werden von den Nämlichen 1376 drei andere abgegangene Bürgen (für eine andere Schuldsumme) durch drei neue ersetzt[275]).

Nach der Vertreibung der Juden aus Bern am Ende des vorigen Jahrhunderts sehen wir Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts die sogenannten Lamparter und Cawerschen in Bern für Geldgeschäfte thätig; es ist begreiflich, wie außer der ganz natürlich im Laufe der Zeit erschlaffenden Strenge gegen die Juden auch die immer mehr zunehmende Finanznoth die Berner nachgiebiger oder (diplomatischer gesagt) toleranter gegen die in Geldgeschäften heute noch unentbehrlichen Juden machte. Wir finden nämlich urkundlich bald nicht nur Juden, welche sich in Bern aufhalten, sondern die selbst als Bürger daselbst angesessen sind; sicher nicht umsonst. Wiederholt finden wir nämlich in dieser Zeit Juden in Bern, welche daselbst Gelder ausleihen; so zu verschiedenen Malen Meister Isaak von Tanne[275b]), der Jude, Burger zu Bern[276]), in zwei andern Urkunden

[271]) Febr. 14. Staatsarchiv von Bern.
[272]) 1379 März 1. Staatsarchiv von Bern.
[273]) 1379 Juli 4. Staatsarchiv von Bern.
[274]) 1380 April 16. Staatsarchiv von Bern.
[275]) 1371 Januar 25. und 1376, beides im Staatsarchiv v. Bern.
[275b]) Der Stadtarzt in Bern?
[276]) So 1380 Juli 19., 1381 März 27., 1382 April 17. Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

schulden die Gräfin Anna von Nydau und ihr Sohn Graf Rudolf von Kyburg 302 und wieder 205 Gulden an Meister Benjamin von Schlettstadt, den Juden, Burger zu Bern, und an Simon Mannelis, den Juden, Burger zu Bern[277]), welche beiden Schuldsummen die Berner vermuthlich für jene auf Abrechnung einlösen mußten. Den letzten finden wir auch noch 1385 als Burger von Bern und als Gläubiger der Berner[277]b).

Bern hatte die Erwerbung der Kyburgischen Herrschaften seit Langem im Auge gehabt; es fühlte aber wohl, daß ohne die Erwerbung von Burgdorf ihr auch die neuerworbene Herrschaft über Thun nie gesichert bliebe; die Geldnoth dieses Hauses, aus welchem Graf Rudolf in Italien Ruhm, nicht aber die gehofften Reichthümer geerndtet hatte, wurde durch diese kostbaren Züge nur noch vermehrt, eine Besitzung nach der andern mußte aufgegeben werden, ohne daß jedoch die stets wachsende Schuldenlast dadurch wesentlich erleichtert worden wäre; kaum mochten sie noch um hohe Zinse irgendwo Geld erhalten; ein schmählicher verzweifelter Anschlag des Grafen Rudolf von Kyburg, der beim ersten günstigen Erfolge auf Solothurn wohl nicht leicht diese Stadt allein hätte treffen sollen, half nur den Untergang dieses Stammes, der sich durch so entehrende Mittel vergeblich aufrecht zu halten gesucht, beschleunigen; ihre Noth kam Berns Vergrößerungsplanen sehr erwünscht entgegen. Die Fehde brach aus zwischen Bern und den Kyburgern; Bern beschloß einen Angriff auf Burgdorf, der Kyburger letztes Bollwerk; hiezu mahnte es alle seine Verbündeten auf; obschon selbst in schwerer Schuldenlast, die aus den oben gegebenen Belegen erhellt, scheute es doch neue noch bedeutendere Opfer keineswegs, für eine so wichtige Erwerbung, in deren Besitz es jetzt mit diesen vereinten Anstrengungen sicher zu gelangen hoffen mochte. Allein auch diese großen Anstrengungen wurden für jetzt noch

---

277) 1382 Mai 30. und Juli 17., beide Urkunden im Staatsarchiv von Bern.

277b) S. u. n. 335.

vereitelt. Bern war mit einer beträchtlichen Macht vor Burgdorf gezogen, Justinger schätzt sie auf 20,000 Mann; die Stadt hätte sich ohne Zweifel bald ergeben müssen, wenn sich nicht die Berner unklug nach einer Belagerung von sechs Wochen (von Anfang März ungefähr des Jahres 1383 an gerechnet) hätten verleiten lassen, in einen Waffenstillstand einzuwilligen von drei Wochen, während welcher Zeit die Kyburger durch treulosen Bruch des Vertrages eine Verstärkung an sich zu ziehen wußten und hierauf die Uebergabe der Stadt verweigerten, worauf die Berner, welche die unerschwinglichen Kosten der Unterhaltung einer solchen Macht nicht länger zu tragen vermochten, die Belagerung aufzuheben und unverrichteter Sache abzuziehen genöthigt waren. Es war obiger Waffenstillstand zwischen der Stadt Burgdorf im Namen des Grafen von Kyburg und zwischen Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich von Bern am 21. April 1383 abgeschlossen worden[278]), und am 22. Mai 1383 nach aufgehobener Belagerung quittiren Ammann und Landleute von Uri, der Schultheiß, Rath und die Burger von Bern „um den schuldigen Sold, als sie mit andern Eidgenossen zu Felde gelegen[279]); einige Tage früher hatte bereits für die Unterwaldner Berchtold von Zuben um 433 Gulden, so sie vor Burgdorf verdient, zwei Bürger von Bern, Johannes von Dießbach und Gily Spilmann quittirt[280]). (Vermuthlich schossen diese beiden wohlhabenden Bernerbürger obige Summe zur Befriedigung der nach Hause ziehenden Unterwaldner Berns erschöpfter Staatskasse vor.)

Man begreift, wie Bern in große Schuldenlast kam, da wir schon früher eine nicht unbedeutende Zahl von Anleihen meist unter sehr drückenden Bedingungen angeführt haben, die wir bald noch bedeutend vermehrt sehen werden. Justinger führt

---

278) Dienstag vor Georgen (weder den 23. April, welcher ja Georgentag selbst, noch den 13. April, wie irgendwo zu lesen steht.) Freiheitenbuch fol. 55.

279) 1383 Mai 22. S. W. 1830, S. 576.

280) 1383 am Fronleichnamstage 20. Mai 1383. S. W. 1830, Seite 576.

auch an, daß Bern mehr denn 60,000 Gulden schuldete, (meist) mit dem drückenden Zinsfuße von 10 %; zugleich deutet er aber auch noch an, daß man in Bern selbst noch Geld zu empfangen im Stande gewesen wäre, wenn man nicht so nachlässig in Abbezahlung der frühern Schuldsummen gewesen wäre; also daß der gemeine Mann sprach, er wäre zufrieden, so lange zu leben, bis Bern alle seine Schulden getilgt hätte, was unerschwinglich schien.

Gewiß war es nicht nur die Schuldenlast, nicht einmal die vergebliche Unternehmung gegen Burgdorf allein, sondern allermeist wohl, weil die Rede ging zu Bern: „es „werde in diesen Dingen **Untreue** gebraucht,“ was den stets steigenden Unwillen in Bern erregte. Bei der Zurückberufung der Bubenberge vor zwanzig Jahren war der muthige Vertheidiger von Laupen auf den Schultheißenstuhl von Bern erhoben worden, dem drei Jahre nachher sein jüngerer Bruder Ulrich von Bubenberg in dieser Würde nachfolgte, der sich bis an seinen Tod im Jahre 1381 zu behaupten wußte; nicht ohne ein Entgegenwirken einer feindlichen Partei, die aber gewaltsam darniedergehalten wurde. (Man erinnere sich an den angeblichen sogenannten Geltenhalsauflauf im zweiten Jahre seines Schultheißenamtes; wir erinnern ferner an den Schirmbrief, an die Verordnungen wegen der Zünfte.) Nach Ulrich von Bubenbergs Tode war Cuno von Seedorf (bereits 1358 Schultheiß) zu seinem Nachfolger gewählt worden, auf welchen Jakob von Seftigen, Tochtersohn des reichen Lorenz Münzer, jenes bekannten Gegners der Adelspartei folgte; im Jahr 1383 folgte wieder einer der Bubenberge, der jüngere Bruder Ulrichs, Otto, der (nach einer bereits angeführten Urkunde zu schließen) früher außer der Stadt gelebt hatte. Wenn wir daher obigen nur für Kyburg so vortheilhaften Waffenstillstand bedenken, welchen Bern unbegreiflicherweise eingehen konnte, wenn wir die eben nicht undeutlichen Anspielungen bedenken in der bald anzuführenden Urkunde von 1384, vor Allem aus, wenn wir auf den Erfolg dieser Regierungsveränderung sehen, die schöne Mäßigung der siegreichen Partei, die von da an rasch auf einander

folgenden Schritte zum Ruhme Berns, ehrenvoll mit bedeutenden Aufopferungen erworben, so wird wohl jeder Unbefangene einsehen, daß der in der bisherigen Politik Berns in der neusten Zeit sich zeigende schwankende Gang und die eben in jenem nur dem Feinde günstigen Waffenstillstand deutlich genug sich kund gebende Hinneigung Einzelner eben nicht lauter Vermuthungen sind, für welche keine Thatsachen sprechen; wir Alle kennen z. B. den ehrlosen Waldshuterverrath am Vaterlande Ende des Jahres 1813, wenn wir auch selbst aus dieser jüngsten Zeit noch heute nicht Alles mit Händen greifen können, wenn selbst noch heute nicht einmal alle Theilnehmer desselben gebrandmarkt sind mit der wohlverdienten Schmach.

Der Unwille über die Schwäche der Mehrheit des Rathes zu Bern scheint namentlich im Winter von 1383 auf 1384 gesteigert worden zu sein, bis endlich wohl nicht ohne Zuthun dieser Minderheit (an deren Spitze wir deutlich genug den damaligen Schultheißen Otto von Bubenberg erblicken) eine durchgreifende Aenderung im Personal der Räthe durchgesetzt wurde, die sich bald in einer kräftigen entschlossenen Politik zur Ehre Berns kund gab. Die Zeit drängte, die Schuldenlast wuchs und drückte schwer, der Nichterfolg vor Burgdorf drückte den Ehrgeiz noch schwerer, um so mehr, da er eben nicht durch die Tapferkeit der Feinde herbeigeführt worden. Als Alles reif schien, wurde nicht die österliche Zeit (für 1384 der 11. April) abgewartet, sondern auf den 24. Februar desselben Jahres eine außerordentliche Gemeinde zusammenberufen im Beginne der österlichen Festzeit. Justinger erzählt: „man habe sich vor einer „Fastnacht bei den Predigern[281]) versammelt, dann nach allen „Handwerken und Gesellschaften (auf alle Zünfte) gesandt, „worauf die ganze Gemeinde daselbst zusammengekommen sei, „von welcher außerordentlicherweise zusammengetretenen Versammlung der Gemeinde die Wahl des Schultheißen nebst den „Räthen vorgenommen wurde: außer vier derselben, welche mit

---

[281]) Dem in dieser Zeit (wie wir oben gesehen) gewöhnlichen Versammlungsorte der Gemeinde.

„dem Schultheißen wieder gewählt wurden, ersetzten neue Mit-„glieder die nicht wieder gewählte Mehrheit des Rathes.“

Diese Gemeinde — Schultheiß, der Rath, die Gemeinde und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern urkundet nun, daß bei dieser „zum Nutzen und Nothdurft der Stadt“ vorgenommenen Aenderung Niemand an Leib noch Gut geschmäht worden: 1) Es solle nun Niemand aus der Stadt oder den zu derselben Gehörenden (weder Bürger noch Ausbürger) sich wegen des Geschehenen an Jemand rächen. Wer diesem entgegenhandelnd überwiesen würde, soll aus dem Rathe und den CC scheiden und in der Gemeinde Hände fallen, wie sie einstimmig oder mit Mehrheit über ihn erkennen möge; auch soll Niemand ohne Verschulden seines Gutes beraubt werden, da wir, wie unsere Vordern gethan, als Brüder zusammen leben wollen. (Gewiß ein sehr achtungswerther Beschluß; wir vernehmen hier von keiner Verbannung, nicht von schweren Bußen oder sonstigen Kränkungen der gestürzten Partei; die Gemeinde macht bloß von dem ihr laut Handfeste zustehenden Rechte eines freien Volkes Gebrauch, seine Vorsteher selbst zu wählen, zu beseitigen also diejenigen, welche sein Vertrauen nicht mehr besitzen, Alles ohne die mindeste weitere Kränkung oder Ausschließung.)

2) Von da auf immer soll die Hälfte des Raths oder wo nöthig die Mehrheit desselben jährlich geändert werden, auch nie zwei Brüder in demselben sitzen[282]. (So wie die Bewegung von 1350 gegen die ausschließliche Anspruchnahme der Schultheißenstelle durch eine Familie hervorgerufen ward, so wurde dagegen remedirt, daß kein Schultheiß zwei auf einander folgende Jahre diese Stelle bekleiden dürfe; jetzt war man mit dem Benehmen der Mehrheit des Rathes unzufrieden und wollte jetzt möglichst verhindern, daß je wieder eine so unpopuläre Behörde durch die Macht längerer Gewohnheit entstehe, und suchte jetzt dorthinaus vorzubeugen. Daß gerade der im

---

[282]) Das Letzte hat sich bis 1798 erhalten, und vom Ersten werden wir eine merkwürdige Spur anderwärts nachweisen.

Amte stehende Schultheiß der jetzigen Bewegung nicht fremd gewesen, sie vielmehr geleitet haben mag, dürfte wohl der Grund sein, warum jenes gewiß nicht unzweckmäßige Statut diesesmal nicht erneuert wurde)[283]).

3) Keiner der Unsern, welcher den Grafen von Kyburg oder andern Aeußern verpflichtet ist, darf im Rathe oder den CC sitzen und soll für allen daher der Stadt und Gemeinde erwachsenden Schaden mit allem seinem Gute verantwortlich sein. (Wohl eine deutliche Anspielung, daß man künftighin solchem Schaden, den man eben erlitten und jetzt mit weiser Mäßigung nicht weiter ahndete, vorbeugen wollte; die Grafen von Kyburg sind zuverlässig nicht ohne triftigen Grund namentlich aufgeführt worden.)

4) Ferner wird verordnet, alle guten Aemter jährlich zu wandeln nach dem Recht in der Handfeste; Sach wäre denn, daß die Räthe oder die Gemeinde Jemand länger in seinem Amte zu erhalten wünschten. (Es versteht sich, daß hier unter den guten Aemtern nicht die fetten Landvogteien des siebenzehnten und besonders des achtzehnten Jahrhunderts verstanden werden dürfen, wovor schon die Erklärung Fränkli's (im Twingherrenstreit) wegen der Vogtei Lenzburg fast neunzig Jahre nach unserm Statut warnen könnte; wir haben eher an Stellen in der Stadt, etwa Bauherren u. dgl. zu denken, die einige Vortheile gewähren mochten, wenn auch mit den spätern keineswegs vergleichbar; denen mochte dann auch etwa die Vogtei zu Thun (und etwa bald nachher zu Burgdorf), zu welchen man die angesehensten Männer nahm, beigezählt werden.)

5) In den gemeinen großen Rath sollen gewählt werden zweihundert ehrbare Männer aus den Handwerken gemeinlich der Stadt (d. h. natürlich aus den auf die Zünfte und Gesell-

---

283) Es ist wohl zu allen Zeiten geschehen, daß nur der nächste Feind im Auge behalten, nur dem eben in der Gegenwart drückenden Uebel abgewehrt wird; glücklich genug, wenn man nicht ins entgegengesetzte Extrem verfällt und in der Scylla Wuth hinein geräth, wenn man allein nur der Charybde Geheul zu entrinnen strebt!

schaften eingetheilten Bürgern, von denen nicht alle Handwerker waren; (nur Mißverstand wollte hier ein ultra-demokratisches Regiment aus lauter Handwerkern verstanden wissen) wie sie die Venner und die, welche bei ihnen sitzen (die XVI, wie wir oben bei 1295 gesehen), erwählen; erst später — nach Ryhiner bereits 1458 — wählte auch der Rath, statt der Venner allein, mit.

Die Venner, als die Vorsteher der vier Stadtquartiere, waren auch die Vorsteher des Collegiums der XVI, die ebenfalls zu je vier aus jedem der vier Stadtquartiere gewählt die genauste Kenntniß der zu den Stellen in den CC tauglichen ehrbaren Männer haben sollten.

6) Am folgenden Tage sollen die Gewählten der versammelten Gemeinde vorgestellt werden zur Bestätigung oder Verwerfung, worauf die also Bestätigten von der Gemeinde die Satzungen wie sie in den Rödeln (woraus später das sogenannte Rothe Buch und die Stadtsatzung entstanden) enthalten, beschwören sollen, so auch diese Satzung stets zu halten. (Auch hievon erhielt sich eine Spur bis 1798, wie wir anderwärts zeigen werden.)

7) Es soll diese Satzung jährlich auf Ostern, wenn man den Schultheiß und die CC wählt, gelesen und beschworen werden.

8) Endlich behält sich diese Gemeinde vor, diese Satzung zu bessern, zu mehren oder zu mindern, wobei zur Einschränkung von 3) noch beigefügt wird, daß man sich wohl verpflichten möge für Städte (d. h. wohl verbündete und verburgrechtete Städte) für Eidgenossen und für Angehörige der Stadt (Ausbürger.)

Solche Satzung stets dankbar zu halten, verbinden wir uns und unsere Nachkommen mit feierlichem Eide und haben zu steter ewiger Bekräftigung obiger Satzung unser gemeines großes Insiegel gehängt an diesen Brief auf Mathiastag gegeben von Schultheiß, Rath, der Gemeine und den Burgern gemeinlich[234]).

[234]) Das Original dieses (oft irrig f. g.) Schirmbriefes im Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1823.)

Wie die Spuren dieser Satzung in der Folgezeit mit ängstlicher Sorgfalt zu verwischen gesucht wurden, wie man selbst die Satzung in einem wesentlichen Punkt (aus Mißverstand) zu verfälschen trachtete, wie man die Erzählung dieser Begebenheit bei Justinger zu entstellen suchte, werden wir bei einem andern Anlasse nachzuweisen im Falle sein. Man wird nach dieser quellenmäßigen Darstellung begreifen, warum später von zwei ganz verschiedenen Seiten, namentlich denn auch in den Bewegungen von 1710 und 1749 ein so großes Gewicht auf diese Urkunde gelegt wurde. Was nun die kurze Erzählung von Justinger betrifft, welcher der Versammlung der Gemeinde, des Ortes derselben, so wie der Zeit gedenkt, und offenbar so gut als 1364 die Gemeinde zu diesem außerordentlichen Schritte für vollkommen befugt hält, so wollen wir nur daran erinnern, daß Justinger dieser Zeit nahe genug stand, sie sicher, wenn auch vielleicht noch in seinen Jugendjahren stehend, erlebt hat[285]), mithin in diese Erzählung kein Zweifel zu setzen ist.

Bereits am 12. März 1384 erlassen Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich und die Gemeinde eine Verordnung zu Tilgung der großen Geldschuld; jedes Anleihen soll richtig abbezahlt und gehörig verzinset werden[286]). Da sind wohl auch die großen Steuern, welche die von Bern sich selbst in der Stadt und auf dem Lande (auf ihre Verburgerten), zu Tilgung der großen Geldschuld auflegten, nach Justinger; was aber noch wenig gefrommt, bis eine durchgreifendere Maßregel nach vier Jahren, welche wir unten erwähnen werden, dem Uebel abgeholfen.

Am 4. April darauf wurden zu Murten durch beidseitige Abgeordnete die frühern Bünde (besonders von 1364 s. o.) erneuert vom Grafen Amadeus von Savoi, mit Schultheiß, Räthen und ganzer Gemeinde von Bern; Savoi soll

---

285) Die Sage, welche ihn schon im Jahre 1384 zum Stadtschreiber macht, dürfte kaum historisch zu begründen sein; wohl aber bekleidete er diese Stelle Ende des vierzehnten oder doch gewiß Anfangs des fünfzehnten Jahrhunderts.

286) Gregorientag 12. März 1384. S. W. 1830, S. 183.

Hülfe leisten besagter Gemeinde von Bern innert bezeichneter Grenzen, so wie die von der Gemeinde von Bern ebenso zur Hülfe an Savoi verpflichtet werden. Die Gemeinde von Bern behält vor: den römischen Kaiser, die Gemeinden von Zürich, Luzern u. s. w.[287]). Im Ratifikationsbriefe des Grafen Amadeus aus Ripaille verheißt er seine Hülfszusage gegen alle die Gemeinde von Bern, sie erweiternd, zu helfen, so oft jene im Kriege begriffen sei[288]). In Folge dieses Bundes zogen nun auch die Berner dem Grafen von Savoi, der im Kriege gegen die von Wallis begriffen war, zu Hülfe; sie zogen auf Gandeck ihm entgegen an die Gränzen ihres Landes und der von Wallis, wohin sie freilich nicht eindringen konnten, allein doch dadurch, daß sie einen nicht unbedeutenden Theil der Macht der Walliser von ihm abzogen, den Truppen des Grafen den Sieg über die Walliser erleichterten und so den Frieden vom 21. August 1384 mitbewirken helfen[289]).

Eine wichtige Folge des neu eingetretenen kräftigern Regiments erblicken wir in der nicht lange nachher erfolgten Beendigung des Kyburgischen Krieges, als die Kyburger, nun keiner Nachsicht mehr von Bern gewärtig nach Beseitigung der ihnen ergebenen Partei, von ihrer Schuldenlast gedrängt am 5. April 1388 um 37,800 Gulden alle ihre Rechte an Thun und Burgdorf dem Schultheiß, Rath, Burgern und der Gemeinde zu Bern abtraten[290]). Es spricht für einen ehrenwerthen großartigen Sinn der neuen Regenten, daß sie, obschon in bereits bedeutenden Schulden steckend, um einer so wichtigen Erwerbung willen, eine so beträchtliche Vermehrung ihrer Last nicht scheuten.

Den eigentlichen Friedensvertrag schlossen die Grafen von

---

287) Scult. conss. *et tota communitas de Berno*, — dictæ *communitati de Berno*; homines *communitatis et universitatis de Berno*, *communitas* (de Berno), — *commuuitates*. S. W. 1830, Seite 201 flg.

288) Juli 10. 1384. S. W. 1830, S. 206.

289) Justinger, Seite 210.

290) Urkunde vom 5. April 1384, im Staatsarchiv von Bern.

Kyburg dann ab am 7. April 1384 mit dem Schultheißen, dem Rathe, den Bürgern und der Gemeinde von Bern und Solothurn[291]); vom gleichen Tage ist auch die durch die Boten der Eidgenossen gemachte Richtung zwischen den Grafen von Kyburg und dem Schultheißen, Rathe und den Burgern und Gemeinde der Stadt Bern[292]). Endlich kommen noch am gleichen Tage für die Freilassung der gegenseitigen Gefangenen überein die Grafen von Kyburg mit Schultheiß, Räthen und den Burgern gemeinlich der Städte Bern und Solothurn[293]).

Um die Schuldsumme Berns (wegen Thun und Burgdorf) hatte sich Solothurn (wie bereits früher [1375] geschehen) für Bern mitverbürgt, worauf Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde der Stadt Bern denen von Solothurn einen Schuldlosbrief geben[294]). Kurz nachher bestätigen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde der Stadt Bern (am Schlusse: Schultheiß, Rath und gemeiniglich die Burger der Stadt Bern) den Burgern und Gemeinde der Stadt zu Burgdorf ihre Freiheiten[295]); und am gleichen Tage entlassen die Kyburger die von Thun, nämlich Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Thun, ihrer Eide und laden sie ein, dem Schultheiß, Rathe und der Gemeinde von Bern als ihrer rechten Herrschaft zu hulden[296]).

Zuerst ging die Bezahlung der Schuld von Seite Berns ihren richtigen Weg. So quittirt z. B. Graf Berchtold von Kyburg den Schultheiß, Rath und die Burger von Bern, seine guten Freunde, um 300 Gulden am 5. August

---

291) Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1817.)
292) Staatsarchiv von Bern (s. a. amtliche Sammlung der ältern eidgen. Abschiede, Seite 12 und 13).
293) Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1817.)
294) 22. April 1384. S. W. 1830, Seite 302.
295) April 25 1384. S. W. 1825, S. 512.
296) 1384 April 25. Freiheitenbuch fol. 56a. S. W. 1830, S. 541.

1384[297]). Bald aber entstanden zwischen den Kyburgern und Bern neue Stöße und Mißhelligkeiten; jene klagten über Besteurung der freien Leute durch Bern, so wie über säumige Abbezahlung der ihnen schuldigen Summen, diese werfen jener vor, daß ihnen noch nicht die Huldigung geleistet worden; bis endlich über alle diese Stöße Anfangs des folgenden Jahres durch die Boten der Eidgenossen zu Luzern ein Schiedspruch erlassen wurde zwischen dem Schultheiß, Rathe und den Burgern der Gemeinde der Stadt von Bern[298]). Wir haben aber bereits erwähnt, wie Kaiser Karl IV im November 1375 dem Edeln Rudolf von Aarburg die durch den Tod Thürings von Brandis erledigte Burg Simmenegg verliehen, wozu wie es scheint auch Bern mitgewirkt hatte. Deßhalb nehmen auch Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern den Freien Rudolf von Aarburg, Herrn zu Simmenegg, und die Landleute gemeinlich derselben Herrschaft in ihr ewiges Burgrecht und Schirm auf[299]); diese Herrschaft Symmelegg (Simmenegg) nebst Zubehörden in Obersimmenthal verkauft dann der Freiherr Rudolf von Aarberg 1391 an Schultheiß, den Rath und die Gemeinde der heiligen römischen Reichsstadt zu Bern[300]).

Wir haben oben den Vorwurf der Kyburger an die Berner vernommen, daß sie unbefugt Tellen auch den hievon Befreiten auflegten. Ein eben anzuführender Fall zeugt, daß dieser Vorwurf wohl nicht ganz ungegründet sein mochte, was sich aus der drückenden Geldnoth der Berner, die sich selbst sehr schwere Lasten hierin auflegten, wohl erklären läßt, so wie hinwieder die Klagen von Bern über die Kyburger wohl ebenso gegründet sein dürften. Wie wohl auch anderwärts hatten die Berner auch das unter ihrem Schirm stehende Kloster Riggisberg betellet in ihrer Geldverlegenheit, wogegen dasselbe auf obange-

297) S. W. 1830, S. 542.
298) 1385 Jan. 4. Aus dem S. W. 1826, Seite 255–262 in der Sammlung der eidgen. Abschiede, Seite 13.
299) 1385 Nov. 24. Staatsarchiv von Bern. Freihb. fol. 129 b.
300) 20. März 1391. Freiheitenbuch.

führten Revers von Bern vom Jahre 1338 sich stützend, Einsprache erhob; es wurde auch Bern laut einem schiedsrichterlichen Spruche unbegründet erfunden und unbefugt zu solcher Betellung[301]).

Günstiger für Bern gestalteten sich die Verhältnisse bei einem andern Gotteshause, dem Kloster Frienisberg, das wie wir oben gesehen, in finanzieller Bedrängniß bereits einen Theil seiner wichtigsten Besitzungen vor wenigen Jahren an Bern abgetreten hatte; im April 1386 nehmen dann Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern das Kloster Frienisberg in ihren Schirm auf, sie als ihre uralten[302]) Burger (Ausburger) zu schirmen; das Kloster übergibt auch in die Hände des Schultheißen, der Räthe, der CC und der Gemeinde von Bern die hohen Gerichte zu Seedorf und die Befugniß, seine Leute zu tellen[303]).

Kurz vorher hatte Petermann von Ringgenberg, Edelknecht, Vogt zu Brienz, sein Burgerrecht zu Bern erneuert, mit Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt zu Bern, um zwei Gulden jährlich, auf 29. Nov., wofür er dann allen Steuern enthoben ist. (Es siegelt mit Johannes Gruber, deutscher Ordens-Leutpriester zu Bern[303]b).

Allerdings wird der unbefangene Berner heutzutage wohl nicht mehr wegzudisputiren versuchen, daß nach den gewiß milden Worten unseres großen schweizerischen Geschichtschreibers, „der Tag von Sempach ihrem Ruhme allezeit fehlen wird;“ allein einige Entschuldigung finden wir auch bei eben so unbefangenen Richtern auf obiges Eingeständniß hin, wenn wir auf die bedenklichen Verhältnisse mit Freiburg einerseits aufmerksam machen, mit welchem ja unmittelbar darauf offene Feindschaft ausbrach; nicht erst in der neusten Zeit war Erkaltung eingetreten (wieder wie früher durch fremden Einfluß haupt-

---

301) 1385. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Rüggisberg 37.

302) Sicher vom dreizehnten Jahrhundert her und wohl schon vor dem Bunde mit Biel (1279).

303) 1386 April 4. S. W. 1817, S. 329.

303b) 1386 Febr. 1. Staatsarchiv von Bern.

sächlich hervorgerufen[304]). Also diese Besorgniß vor einem Ueberfalle von Seite des feindlich gesinnten Freiburgs mochte Bern zur Umsicht mahnen, sich nicht zu sehr durch Absendung einer beträchtlichen Truppenmacht zu entblößen; anderntheils mußte dann auch die außerordentlich drückende Schuldenlast — eben jetzt am schwersten belastend (wir werden bald Belege anführen) von etwas entferntern kostspieligen Zügen in diesem Augenblicke abschrecken.

Wenig mehr denn einen Monat nach dem Schlage von Sempach sagen Schultheiß, Rath und Burger der Stadt Bern dem Schultheiß, Rath und Burgern zu Freiburg ab[305]). Einige Tage nachher huldigen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Unterseen dem Schultheiß, Rath, den Burgern und der Gemeinde von Bern[306]).

Nach einer bei Müller (II, 484) angeführten Urkunde schwören um Bartholomäi 1386 Castlan und Gemeinden des Obersimmenthals von Freiburg an Schultheiß, Räthe, Burger und Gemeinde von Bern. Darauf geloben Schultheiß, Rath, die CC, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern, da ihnen der Castlan und die Gemeinden gemeinlich im Obersiebenthal gehuldiget, dieselben bei ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen[307]).

Im Jahr 1388 nehmen Schultheiß, Rath und die Burger von Bern (am Schlusse: Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern) die von Neuenstadt in ihr Burgerrecht auf[308]).

Nicht lange nachher tritt Graf Theobald de Novocastro et de Albomonte ac vicecomes in Palma und sein Sohn

---

304) Früher hatten Bern und Freiburg gemeinsam mit Savoi sich verbunden (1350, 1364, selbst noch 1373 am 10. Oktober), im letzten Bündnisse von 1384 handelt Bern allein.

305) 1386 August 11. S. W. 1827, Seite 292.

306) 1386 August 14. Staatsarchiv von Bern. Reg. Interl. 420.

307) August 23. 1386. Freiheitenbuch fol. 300 b.

308) 1388 Okt. 11. S. W. 1830, Seite 601.

in eine Vereinung mit Schultheiß, Räthen und Gemeinden von Bern, Zürich, Solothurn und Biel[309]. Bald nachher verbindet sich Graf Steffen von Mümpelgard mit Schultheiß, Räthen und Gemeinde von Bern, wie auch mit Zürich, Solothurn und Biel (des Handels wegen); er verspricht, sie in seinen Landen zu schirmen, daß sie und ihre Verbündeten mit ihrer Waare frei in seinem Gebiete wandeln mögen[310]. (Zur bessern Verständniß dieser Urkunden merken wir Folgendes aus Düvernoy von Montbéliard über die Verhältnisse der Schweiz zu Burgund vom elften bis siebzehnten Jahrhundert an[311]: „Wenige Jahre früher hatte der Bischof von Basel — „Junker von Ramstein — zu Abbezahlung der vielen Schulden „seines Vorfahren (Jean de Vienne) Pruntrut Burg und Stadt „nebst vielen Dörfern der Umgegend um 11,000 Goldgulden „verpfändet an Steffan von Mümpelgard und Heinrich, seinen „Sohn, Herrn zu Orbe, am 5. Juli 1386, welche Pfandschaft „erst am 13. August 1461 wieder eingelöst wurde.")

Es geloben Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich von Bern den Frieden Oestreichs mit den Eidgenossen von da auf Georgen und von hier auf sieben Jahre zu halten[312].

Endlich haben wir noch von diesem Jahre 1389 die schon angedeutete verschärfte Ordnung von Schultheiß, Rath, den Burgern und der Gemeinde gemeinlich von Bern für Abbezahlung ihrer Schuld erlassenen Verordnung zu erwähnen, welche endlich durchgriff, wie uns Justinger berichtet; er verpflichtete sich nämlich in derselben Bern auf das Feierlichste die noch rückständigen Schulden gewissenhaft abzubezahlen und einstweilen zu 5 % zu verzinsen[313].

---

309) 1388 Nov. 11. Scult. conss. *et communitatibus de Berno.* T. S. Freiheitenbuch fol. 169.

310) 1390 Januar 4., zu Orbe. — Scult. conss. *et communitate de Berno.* Freiheitenbuch.

311) Im Musée historique de Neuchâtel et Vallengin, herausgegeben von Matile. Tom. I, 165 flg.

312) 1389 April 4. S. W. 1827, S. 294.

313) 1. August 1389. Staatsarchiv von Bern. Vergl. Justinger 209.

Wir schalten hier nun ein die verschiedenen Schuldschriften Berns vom Jahr 1384 an bis auf diese Zeit.

Es verbürgen sich für eine Schuldsumme von 135 Gulden, welche Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern an Thüring von Eptingen für die Grafen von Kyburg zu zahlen schulden, auf Jakobi nächsthin die Edelknechte Hans von Bubenberg und Cuntzmann von Burgenstein, Peter Balmer und Egidi von Schwarzenburg, genannt von Holz, vom 20. Mai 1384[314]). Die nämlichen Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern schulden dem Münzmeister Hemmann Scheckenbürli zu Basel an Platz des Grafen Berchtold von Kyburg, Landgrafen zu Burgund, unsers guten Freundes, 136 Gulden auf nächste Weihnacht zu erstatten, wofür sich am 20. Mai 1384 als Bürge verpflichtet Cuno von Seedorf nebst drei andern Bürgern von Bern[315]). Am gleichen Tage verpflichten sich für die nämlichen Schulden um 810 Gulden je auf St. Johann zu Sonngichten zu circa 7 % an Conrad von Schopfheim zu Basel zu verzinsen, neben zwei Bürgern Pfister, zwei Brüdern Matter, Peter von Krauchthal, Peter von Wabern, Ulrich von Murzenden und andere[316]). Es erkennen sich schuldig Schultheiß, Räth und die Burger von Bern gegen den Commendur der Johanniter zu Biberstein um Pfund 166 Stäbler und 10 gute schwere Gulden, der edeln Herrn von Kyburg wegen auf Jakobi nächsthin nach Basel zu zahlen, wofür sich am 23. Mai 1384 als Bürgen stellen Peter von Krauchthal, Conrad von Holz, genannt Schwarzenburg, Conrad und Johannes Matter[317]). Am nämlichen Tag verpflichten sich die nämlichen Bürgen auch für eine andere Schuld, der Kyburger wegen, von 80 Gulden auch auf Jakobi nach Basel (an den Edelknecht Heinrich von Wisenegg) für Schultheiß, Rath und

---

314) Staatsarchiv von Bern.
315) Staatsarchiv von Bern.
316) Staatsarchiv von Bern.
317) Staatsarchiv von Bern.

Burger gemeinlich der Stadt Bern[318]). Die nämlichen vier Bürgen finden wir auch in einer Schuldenerkennung Berns (Schultheiß, Räthe und Burger zu Bern) um 70 Gulden wegen der Herren von Kyburg auf Weihnacht, an Hermann von Rumenschein zu Basel zu bezahlen[319]). Eben diese leihen am gleichen Tag von Graf Walraf von Thierstein, jünger, 380 Gulden, auf nächste Martini wieder zu erstatten, wofür sich verbürgen Otto von Bubenberg, Schultheiß, Cuno von Burgenstein, Edelknecht, Cuno von Seedorf, Johannes und Peter von Krauchthal und andere[320]).

Für eine Schuld von 800 Gl., welche Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Bern schulden, an den Kirchherrn Johannes Spiegler von Münsingen und den Edelknecht Heinrich von Rütschelen auf Jakobi nächsthin zu zahlen, der edeln Herrn von Kyburg willen, erklären sich als geschworne Bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg und Conrad von Burgenstein, Edelknechte, Gerhard und Peter von Krauchthal, Johannes Pfister, Peter von Wabern mit den zwei Gerbermeistern Egidius Spilmann und Johannes von Büren[321]).

Auch der edeln Herren von Kyburg wegen und auf nächste Jakobi zu zahlen erklären sich schuldig an Ritter Hemmann von Ramstein um 500 Gulden, Schultheiß, Rath und Burger der Stadt Bern, wofür Hartmann von Stein, Edelknecht, Gerhard von Krauchthal, Conrad von Holz, genannt Schwarzenburg, Johannes von Buch, Johannes von Mulern, Peter Halmer, Peter Simon, Niklaus von Gysenstein, Burgere von Bern bürgen[322]). Am nämlichen Tage bürget obiger Hartmann von Stein mit andern für eine Schuld von 400 Gulden, welche Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern zu 10 % an Hemmann von Lörrach, Edel-

---

318) Staatsarchiv von Bern.
319) Mai 24. 1384. Staatsarchiv von Bern.
320) Staatsarchiv von Bern.
321) 25. Mai 1384. Staatsarchiv von Bern.
322) Mai 28. 1384. Staatsarchiv von Bern.

knecht, je auf Martini verzinsen sollen[323]. Wenige Tage nachher erklären sich Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern dem Edelknechte Rudolf von Laubgassen 800 Gulden schuldig zu sein, zu jährlichem Zins von 10 % nach Basel, wofür sie ihre Allmenden, Umgeld, Zölle, Zinse u. s. w. verpfänden. Als Bürgen finden wir: Hartmann von Stein, Edelknecht, Cuno von Seedorf, Petermann von Krauchthal, Conrad von Holz, Conrad und Johann Matter, Johannes von Buch, Claus Hürenberg, Niklaus von Gysenstein[324]. Etwa zwei Monate später leihen von Maffeo und Peter Merlo, Lampartern, Burgern zu Solothurn, eine Summe von 2000 Gulden, in einem Jahre zu zahlen, sonst zu 2 Pfenningen per Pfund 1 zu verzinsen Schultheiß, Rath, die CC und gemeinlich die Burger der Stadt Bern; hierum bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg, Cuntzmann von Burgenstein, Hänslin von Bubenberg, Ludwig von Seftigen, Edelknechte, Cuno von Seedorf, die Brüder Gerhard und Peter von Krauchthal, Peter von Wabern, Gerbermeister, Hans von Mulern[325]. Tags darauf bürgen für eine Schuld von 100 Gulden der edeln Herrn von Kyburg wegen der edeln Frau Elisabeth von Buchegg, Ehefrau Junker Hemmanns von Bachburg, auf nächsten achten September zu zahlen für Schultheiß, Räthe und die Burger von Bern: Otto von Bubenberg, Schultheiß, Johannes Pfister, Yvo von Bolligen[326]. Von Graf Walraf von Thierstein nehmen Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern 400 Gulden zu 10 % Zins auf, wofür Schultheiß Otto von Bubenberg, Conrad von Burgenstein, Edelknechte, Cuno von Seedorf, Johannes und Peter von Krauchthal bürgen[327]. Am gleichen Tag bürgen für eine Schuld der Nämlichen von 135 Gulden an Thüring von Eptingen in Basel zu 9 % je

---

[323]) Staatsarchiv von Bern.
[324]) Juni 2. 1384. Staatsarchiv von Bern.
[325]) 8. August 1384. Staatsarchiv von Bern.
[326]) 9. August 1384. Staatsarchiv von Bern.
[327]) 11. August 1384. Staatsarchiv von Bern.

auf Neujahr zu entrichten der Schultheiß Otto von Bubenberg, Conrad von Burgenstein, Cuno von Seedorf, Johannes und Peter von Krauchthal, Johannes von Mulern[328]). Einige Tage nachher nehmen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern von Hemmann Grieb dem Watmanne zu Basel 500 Gulden auf zu 7½ % Zins, wofür Cunzmann von Burgenstein, Gerhard von Krauchthal, Johann von Mulern bürgen. (Auf diesem Schuldtitel ist angemerkt, daß er im Jahr 1394 abgelöst sei[329]). Am folgenden Tage erklären Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich der Stadt Bern an Ruf Ringold, Burger zu Solothurn, 251 Gulden in einem Jahre abzuführen unter Bürgschaft von Otto von Bubenberg, Schultheiß, Ludwig von Seftigen, Peter von Krauchthal u. A.[330]). Endlich nehmen am 20. August 1384 die Nämlichen von Hüglin von Laufen zu Basel zu circa 8 % 600 Gulden, wofür als Bürgen sich gestellt Otto von Bubenberg, Schultheiß, Hermann von Stein, Edelknechte u. A.[331]). Die Nämlichen eben so 160 Gulden von Frau Elisabeth von Buchegg (s. o.) zu 10 % je auf Lichtmeß zu verzinsen unter Bürgschaft des Schultheißen Otto von Bubenberg, Peters von Greiers und drei andern Bürgen[332]). Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern nehmen bald nachher von Schwester Clara von Waldbach im Klingenthal zu Basel 400 Gulden auf zu 7½ %, je auf Lichtmesse nach Basel. Bürgen: Otto von Bubenberg, Schultheiß, Conrad von Burgistein, Ludwig von Seftigen, Peter von Krauchthal, Yvo von Bolligen u. A. m.[333]). (Abbezahlt im Jahr 1395). Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern empfangen ebenfalls im Februar

---

328) 1384 August 11. Staatsarchiv von Bern.
329) 17. August 1384. Staatsarchiv von Bern.
330) 18. August 1384. Staaksarchiv von Bern.
331) Staatsarchiv von Bern.
332) 1385 Februar 5. Staatsarchiv von Bern.
333) Februar 23. 1385. Staatsarchiv von Bern.

1385 von Friedrich von Gengenbach in Basel 240 Gulden zu circa 10 % Zins, mit Bürgschaft Conrads von Schwarzenburg, Peter Balmer und andern [334]). Schultheiß, Rath und die CC, die Burger und die Gemeinde der Stadt Bern nehmen von Simon Mannelis dem Juden, unserm Bürger, 619 Gulden auf, in zwei Jahren zu erstatten, zu einem Pfenninge die Woche von einem Pfunde, (er solle jedoch auf keine Weise genöthigt werden, länger zu warten); es bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg, Conrad von Burgenstein, Edelknechte, Niklaus von Gysenstein, Schultheiß zu Thun u. A [335]). Kurz darauf erkennen sich Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Städte Bern, Burgdorf und Thun um 1000 Gulden schuldig an Ritter Hemmann von Hus zu circa 8¼ % jährlichen Zinses, mit Verpfändung der Städte Bern, Burgdorf und Thun gemeiner Allmenden, Umgelden, Zöllen, Zinsen, Gülten u. s. w., unter Bürgschaft dreier des Geschlechts von Erlach, Yvo von Bolligen, Gilian Spilmann, Gilian von Schwarzenburg, Cuno von Schwarzenburg, Johannes von Mulern, Peter Simon und Conrad Matter, Burgere zu Bern, dazu noch fünf angesehene Bürger von Thun [336]). (Eine beiliegende Quittung der Tochter des Gläubigers bezeugt, daß das Kapital mit allen verfallenen Zinsen im Jahr 1391 abgeführt worden sei.) Schultheiß, Räthe, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern empfangen von Frau Anna Billung von Basel 750 Gulden, um circa 7 % Zins, in zwei Zielen jährlich auf die beiden Johannistage, wofür Walther von Erlach, beide Matter und von Mulren nebst andern bürgen; wenige Tage nachher die Nämlichen von der Nämlichen die gleiche Summe um gleichen Zins, unter Bürgschaft der Edelknechte Johannes und Heinzmann von Bubenberg, von Gerhard und Johannes von Krauchthal, Gilian von Schwarzenburg u. A. [337]). Die Näm-

---

334) 1385 Febr. 19. Staatsarchiv von Bern.
335) 1385 April 7. Staatsarchiv von Bern.
336) 1385 April 10. Staatsarchiv von Bern.
337) 1385 April 17. und Mai 2. Beides im Staatsarchiv v. Bern.

lichen empfangen ferner von Heinrich Horryff zum Schwanen, dem Schuhmacher, Burger in Basel, 100 Gulden zu 8 %, wofür Peter von Krauchthal, Yvo von Bolligen und andere bürgen[338]; ferner die Nämlichen am gleichen Tage von der Wittwe Agnes von Ramstein in Basel 150 Gulden, zu circa 7 % mit Verpfändung ihrer Allmenden und Bürgschaft von Ludwig von Seftigen, Niklaus von Gysenstein, Cuno von Schwarzenburg u. A.[339]. Weiter verbürgen sich für eine Schuld von 200 Gulden zu 10 % je auf Jakobi, an Frau Adelheid von Waldenburg, Cunzen sel. Bürgerin zu Solothurn, für Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich der Stadt Bern — der Edelknecht Johannes von Bubenberg, Johannes von Dießbach, Gilian Spilmann, Johannes Matter, Peter Balmer, Niklaus von Gysenstein, der jüngere, mit Andern[340]. Endlich nehmen auch in diesem Jahre die Nämlichen 1200 Gulden zu 8¼ % auf, von Johann Wilberg von Rheinfelden, Burger von Luzern, je auf Jakobi zu zahlen, mit Bürgschaft Conrads von Burgenstein, Peters von Wabern, Ludwigs von Seftigen, Hans von Mulren, Peters von Krauchthal u. A.[341]. Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich empfangen von Petermann von Laufen, Bürger zu Basel, gegen einen jährlichen Zins von circa 7 %, auf Ende der Pfingstwoche nach Basel 1125 Gulden auf ihre Allmenden, Zölle u. s. w. Es bürgen Conrad von Burgenstein, Cuno von Seedorf, Johannes von Krauchthal, Johannes von Nürnberg, der Wirth u. A.[342]. (Abbezahlt laut Quittung im Jahr 1397.) Oben haben wir schon angeführt, wie bei dem längern Anstehen der Abbezahlung von Schuldsummen verstorbene Bürgen ersetzt werden, so werden der Anna Billung für die verstorbenen Ulrich von Bubenberg, Jakob von Seftigen und zwei andere nun der Schultheiß Otto

---

338) Mai 15. 1385. Staatsarchiv von Bern.
339) Staatsarchiv von Bern.
340) 1385 Juli 26. Staatsarchiv von Bern.
341) 1348 August 1. Staatsarchiv von Bern.
342) 1386 Juni 18. Staatsarchiv von Bern.

von Bubenberg, Ritter, Ludwig von Seftigen und drei andere; eben so die Nämlichen ebendenselben am gleichen Tage ersetzen auf ihre Mahnung die verstorbenen Bürgen für ihr Leibding Ulrich von Bubenberg, Vincenz Bůwli, Jakob von Seftigen u. A. (Schon 1371 und 1376 hatte man ihr andere Bürgen um dieses Leibgeding statt der abgestorbenen gegeben[343]). Von der nämlichen Frau Anna Billung in Basel nehmen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern 1600 Gl., zu circa 6½ %, in zwei Zielen auf die beiden Johannistage im Sommer und Winter. Es bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg und Conrad von Burgenstein, Rittere, Heinzmann von Bubenberg, Ludwig von Seftigen, Joh. von Mulren, Cuno von Schwarzenburg, Johann und Gerhard von Krauchthal, Werner Münzer, Peter Bůwlin mit andern: auch Bürger von Burgdorf; hiefür das größere (Gemeindssiegel) von Bern[344]). Die Nämlichen erhalten von der gleichen Gläubigerin Anfangs folgenden Jahres noch 1800 Gulden gegen circa 7 %, mit den gleichen Bürgen wie oben; das gleiche Siegel[345]). Ende Jahres 1387 empfangen Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern von Meister Claus Bischof, Burger von Basel, 400 Gulden zu circa 7 %, je auf Jakobi zu verzinsen. Es bürgen Cunzmann von Burgistein, Burkard von Erlach, Gilg. von Schwarzenburg u. A.[346]).

Im Juni 1388 bekennen Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern zu 2050 Gulden Capital nebst 175 Gulden Zins an Wilhelm Meyger zu Luzern noch 300 Gulden schuldig worden zu sein, mit 12 Gulden Zins[347]). Anfangs Jahres 1389 nehmen die Nämlichen von Johannes Spiegler, Kirchherrn zu Münsingen, ein Capital von 100 Gulden auf zu 8 %, mit Pfand auf der Stadt Al-

---

343) 1387 Februar 1. Staatsarchiv von Bern.
344) 1387 Febr. 3. Staatsarchiv von Bern.
345) 1388 Jan. 19. Staatsarchiv von Bern.
346) Dez. 30. Staatsarchiv von Bern.
347) 1388 Juni 26. Staatsarchiv von Bern.

menden, Holz u. s. w., und unter Bürgschaft Ludwigs von Seftigen, Peters von Krauchthal, Ulrichs von Gysenstein und Johannes von Kienthal, Burgern zu Bern[348]). Etwas später leihen die Nämlichen von den Geschwistern von Moos zu Luzern 1200 Gulden zu 8⅓ %, mit Bürgschaft des Ritters Conrad von Burgistein, Ludwigs von Seftigen, Peters von Krauchthal u. A.[349]). Ferner bekennen sich die Nämlichen schuldig an Johann Tscholin von Yverdon, für 453 Gulden, auf nächsten Maitag in einem Jahre abzubezahlen; wofür als Bürgen gegeben werden Otto von Bubenberg, Schultheiß, Ritter, Peter von Krauchthal, Egidi Spilmann, Peter von Grafenried, (welcher übrigens öfter als Bürge erscheint[350]). Wir schließen noch eine von 1390 an, wenn auch nach dem Dekrete von 1389 über die Tilgung dieser Schulden erlassen. Anfangs dieses Jahres nehmen Schultheiß, der Rath und die Burger gemeinlich zu Bern gegen einen Zins von 5 % auf ihre Allmenden und Güter 1000 Gulden auf, bei Richard Burgkart, ihrem Mitbürger von Mümpelgardt; Bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg und Conrad von Burgistein, Rittere, Cuno von Seedorf, Peter von Balm, Ludwig von Seftingen, Gerhard und Peter von Krauchthal, Johann von Buch, Cuno von Schwarzenburg, Johannes von Mulren, Peter von Grafenried und Ruf Wipprecht[351]).

Wenn wir eines Theils den hohen Zinsfuß erwägen, dann die Nothwendigkeit, alle Einkünfte der Stadt zu verpfänden, für Viele gewiß sehr lästige (weil so oft wiederkehrende) Bürgschaften zu stellen, ferner die Nothwendigkeit, diese Bürgschaften bei längerer Nichtabzahlung stets zu erneuern, so sehen wir bei der durch den Kauf von Burgdorf und Thun jetzt auf 100,000 Gulden gesteigerten Schuld eine Last, der man Bern, wie wir bereits nach Justinger angedeutet, nicht gewachsen glaubte, der es auch gewiß ohne den standhaften, ausdauern-

[348]) 1389 Febr. 2. Staatsarchiv von Bern.
[349]) 1384 März 4. Staatsarchiv von Bern.
[350]) 1389 April 20. Staatsarchiv von Bern.
[351]) 1390 Febr. 23. Staatsarchiv von Bern.

den, zu den größten Opfern bereiten Sinn seiner Mitbürger erlegen wäre. Wenn wir dann ferner unter diesen vielen Bürgen am zahlreichsten die sogenannten achtbaren Geschlechter finden, eben diese Familien, welche das Ruder geführt von 1350 bis 1364, unter ihnen drei der gewesenen Schultheißen aus jener Epoche; neben und mit ihnen in schönem Wetteifer die von Adel zu gleichen Opfern bereit, den Schultheißen von Adel, welcher die Bewegung von 1384 leiten geholfen, voran mit jenen Geschlechtern zum Tragen jener schweren Last bereit; so werden wir besser begreifen, von wem jene Regierungsveränderung ausgegangen und mit welcher weisen edeln Mäßigung die Sieger ihren Sieg benutzt[352]; welche schöne Früchte aber auch dem Gemeinwesen diese weise Mäßigung im Innern nebst dem entschlossenen, kräftigen, einigen Handeln nach Außen durch Erwerbung so trefflicher Besitzungen, wie Thun und Burgdorf, und bald noch anderer, so wie durch aufopfernde Anstrengung zur Tilgung der fast unerschwinglichen Geldschuld geworden sind. Es ist dieses Beispiel von Mäßigung im Siege eine seltene Erscheinung in Freistaaten; möge ein so schönes Vorbild uns nicht vergeblich vorleuchten, uns „Allen vom Rheine zum Rhodanusstrand!“

Die Maßregel von 1389 zur Tilgung scheint allerdings wie schon Justinger andeutet und verschiedene Quittungen für frühere Schulden bestimmt nachweisen, ihren guten Erfolg gehabt zu haben; in den folgenden Jahren finden wir weniger solcher Anleihen und erst im letzten Jahre des vierzehnten Jahrhunderts treffen wir wieder mehrere neue Anleihen, vermuthlich durch verschiedene neuere Käufe herbeigeführt.

Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern bekennen sich als Hauptschuldner und Ludwig von Seftigen, Schultheiß, nebst mehreren angesehenen Bernern (dreier von Gysenstein, dann von Krauchthal, Egidius von Schwarzenburg, ferner Mulren, Matter und Büwli) als Bürgen, (wegen des neulichen

---

352) S. namentlich den schönen Eingang der Satzung vom 24. Febr. 1384.

Kaufs des Landes Frutigen durch uns die obgenannte Gemeinde von dem Edeln Herrn Anton von Thurn, um 6200 Gulden) für 2900 Gulden, welche sie auf nächste Weihnacht zu bezahlen verheißen[353]).

Wie öfter vorher hatte Solothurn bundesbrüderlich für Bern sich gegen Basel und anderswo um die daselbst von Bern aufgenommenen Summen mitverbürgt, weßhalb nun Schultheiß, Räthe und Burger gemeinlich der Stadt Bern an die von Solothurn einen Revers und Schadlosbrief ausstellen[354]). Wenige Tage später nehmen Schultheiß, Räthe, die Burger und die Gemeinde von Bern und Solothurn von Petermann von Hegenheim, Kaufmann zu Basel, 600 Gulden zu circa 6½ % auf, wofür von Bern bürgen: Ulrich von Gysenstein, der ältere, Hans von Hürnberg, Hans Matter, Rud. Wipprecht und Heinrich Zigerlin, Burgere zu Bern[355]), welchen dann mehrere Bürger von Solothurn folgen[356]). Am gleichen Tage nehmen dann Schultheiß, Räthe, die Burger und die Gemeinden gemeinlich der Städte Bern und Solothurn von Conrad zum Haupte in Basel 750 Gulden zu circa 7 %; es bürgen von Bern Schultheiß Ludwig von Seftigen und Ruf von Schüpfen, Edelknechte, Ulrich von Gysenstein u. A.; — ferner 600 Gulden zu circa 6½ % von Hermann Spitz von Telsperg, dem Wadmanne, in Basel, unter Bürgschaft Petermann und Gerhards von Krauchthal u. A.; endlich 300 Gulden von Hermann zum Anger in Basel zu 6⅔ %, wofür Peter Balmer, Gilian von Schwarzenburg u. A. bürgen.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, die Verhandlungen des letzten Jahrzehnds im vierzehnten Jahrhundert nachzuholen.

---

353) Scult. conss. *et communitas de Berno*, — per nos dictam *communitatem.* 1400 Juni 22. Staatsarchiv von Bern.

354) 1400 Juni 23. Staatsarchiv von Bern.

355) Heinrich Zigerlis Siegel mit der Umschrift Heinrich Ringoltingen.

356) Juni 28. 1400. Staatsarchiv von Bern.

Schultheiß, Rath und die Burger von Bern verleihen ein Mannlehen, den Zehnten zu Brügg[357]. Wir haben früher schon angemerkt, wie in Geldverlegenheit, in Zeiten der Noth die Klöster um Beiträge angegangen wurden, ihnen auch Tellen auferlegt wurden, oder wie sie durch freiwillige Beiträge solchen Tellen zuvorkamen; so hatte in dieser Zeit großer finanzieller Verlegenheit das Kloster Interlaken eine freiwillige Steuer von 600 Pfunden Bern an seine Geldschuld verabfolgen lassen, worauf Schultheiß, Räthe und Burger der Stadt Bern dem Kloster versprechen, daß obige freiwillige Steuer dem Kloster an seinen Freiheiten keinen Schaden noch Eintrag thun solle[358]. Die Schultheißen, Räthe und Burger der Städte Bern und Solothurn legen der Stadt Büren (wegen der Schulden im letzten Kriege) eine Telle auf[359]. Am gleichen Tage kommen Schultheiß, Räthe, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern und Solothurn einer Theilung überein über das bisher gemeinsam besessene Gebiet von Büren[360].

Die erste Kriegsordnung der Eidgenossen oder der sogenannte Sempacherbrief ist erlassen im gleichen Jahre 1393 von Burgermeister, Schultheißen, Räthen und Burgern gemeinlich der Städte Zürich, Luzern, Bern u. s. w.[361].

In eben dieser amtlichen Sammlung finden wir „aus dem Luzerner Rathsbuch Nr. 1" die Erneuerung der Eide in der ganzen Eidgenossenschaft, zu den Jahren 1393 und 1398 erwähnt. Ohne allen Zweifel ging dieser Bundesschwur überall von den Gemeinden aus. Schon im dreizehnten Jahrhundert fanden wir solches bei einzelnen Bündnissen ausdrücklich angeführt; in diesem vierzehnten Jahrhundert ist solches ebenfalls beim Eintritt Berns in den Bund der Eidgenossen 1353,

---

357) 1390 Juni 12. S. W. 1832, S. 311.

358) 1391 Dez. 23. Staatsarchiv von Bern.

359) 1393 Juli 3. S. W. 1825, S. 116.

360) Juli 3. 1393. Staatsarchiv v. Bern. Freibb. fol. 88 u. 89.

361) 1393 Juli 10. Staatsarchiv zu Luzern; abgedruckt in der amtlichen Sammlung der ältern eidgen. Abschiede; Beilage Nr. 30.

eben so bei der Bundeserneuerung mit Freiburg 1368 offenbar von alter Sitte her (1271) erwähnt; wir werden hievon auch noch aus späterer Zeit bis zur Reformation hinab Spuren anzuführen haben.

Im folgenden Jahre (1394) verlängern die acht alten Orte mit Solothurn, nämlich Bürgermeister, Schultheißen, Ammänner, Räth, Bürger, Landleute und alle Leute gemeinlich der Städte und Länder Zürich, Bern u. s. w. den Frieden mit den Herzogen von Oestreich, von da bis Georgi 1395 und von da noch auf 20 Jahre, also bis 23. April 1415[362]).

Im Jahr 1395 macht die Gräfin Elisabeth von Neuenburg eine Richtung wegen des Klosters von Erlach (St. Johann) mit Schultheiß, Räthen und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern[363]).

Im folgenden Jahre treten die deutschen Herren zu Sumiswald in Burgrecht mit Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern um jährliche 5 Gulden[364]).

Wegen des Besitzes des sogenannten Inselgaues (im Seelande) waltete vieljähriger Streit zwischen den Städten Freiburg und Bern. Endlich wurde im Jahr 1396 ein Schiedsgericht niedergesetzt zwischen Schultheiß, Räth und Burgern gemeinlich der Städte Freiburg und Bern; von je zwei Abgeordneten beiderseits unter dem Vorsitz des Obmanns Johannes von Mulren aus Bern[365]). (Erst anderthalb Jahre nachher erfolgte der Spruch des Obmanns zu Gunsten Berns[366]). Peter von Thorberg übergibt 1397 die Schirmvogtei des von ihm gestifteten Klosters Thorberg dem Schultheiß und Rath von Bern zu ihrer gemeinen Stadt Handen[367]). Darauf

---

362) 1394 Juli 16. Sammlung der ältern eidgen. Abschiede; Beilage Nr. 31.
363) 1395 März 17. Staatsarchiv von Bern.
364) 1396 Febr. 1. Freiheitenb. fol. 159.
365) 1396 Sept. 8. S. W. 1829, S. 525.
366) 1398 Febr. 18. S. W. 1829, S. 496.
367) 1397 Dez. 6. S. W. 1832, S. 247.

verleiht Ludwig von Seftingen als Schultheiß — indem Schultheiß, die Räthe und gemeine Stadt zu Bern hiefür vom heiligen römischen Reiche gefreit sind — die Vogtei von Kirchberg dem Schirmer von Thorberg, Petern von Krauchthal, Burger zu Bern[368]); so wie für das in Burgrecht und Schirm aufgenommene Kloster Thorberg durch Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern ein Freiheitsbrief ertheilt wird[369]).

Wenzel, römischer König, verleiht Bern — Schultheiß, Räthen und Burgern gemeinlich der Stadt zu Bern — Freiheit vom Hofgericht, gibt das Gericht über Hals und Hand an Bern und bestätigt ihnen die Lehen vom Reiche[370]). Es verkaufen die Räthe, Burger und die Gemeinde der Stadt Bern ihrem Schultheißen Ludwig von Seftingen, seiner Schwester Antonia und ihrem Gemahl Niklaus von Scharnachthal Burg und Herrschaft Unspunnen mit allen Zubehörden[371]). Denen von Aarberg vergönnen Schultheiß, Räthe und Burger gemeinlich der Stadt Bern die Frühmesse selbst besorgen zu lassen durch einen ehrbaren Priester[372]).

Anfangs des Jahres 1399 verkaufen Anna von Nydau, Gräfin von Kyburg (Graf Hartmanns Wittwe), Graf Berchtold und Ego von Kyburg um 560 Gulden dem Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich der Stadt Bern zu gemeiner Stadt Handen die Herrschaft Sigenow (Signau) mit beiden Festen, der alten und neuen Sigenow, das Dorf Sigenow u. s. w., vor Zeiten den von Seedorf sel. um 300 Gulden verpfändet, welchen Pfandschilling die Obgenann-

---

368) 1398 März 12. S. W. 1832, S. 256.
369) 1399 April 15. S. W. 1832, S. 263.
370) 1398 Juli 21. Staatsarchiv von Bern.
371) 1398 August 25. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Regest Interl. 448.
372) 1398 Juni 15. Freiheitenbuch fol. 42 b.

ten von Bern vor Zeiten auch an sich gelöst[373]), und nicht lange hernach verkaufen hinwieder der Schultheiß, die Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern die Herrschaft Signau mit den beiden Festen (ausgenommen das Amt Röthenbach) um 1100 Gulden an Johannes von Büren, unsern lieben Burger[374]).

Im gleichen Jahre endlich wird zu Beilegung eines vieljährigen Spans der Berner mit einem gewissen Junker Wernli Schilling von Luzern und Basel (um der ihm durch Berner — in savoischen Diensten — bei Genf geraubten Kaufmannsgüter willen entstanden) ein Spruch von Boten der Eidgenossen (Zürich, Luzern, Solothurn) nebst dem Markgrafen Rudolf von Hochberg ausgefällt, welchen zu halten sich Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Bern verpflichten[375]).

Basel (Burgermeister, Rath und die Burger gemeinlich), und die Schultheißen, Räthe und Burger gemeinlich der Städte Bern und Solothurn schließen Anfangs des Jahres 1400 einen Bund auf zwanzig Jahre[376]), (die Erneuerung desselben im März 1441).

Es verkauft Herr Anton von Thurn um 6200 Gulden die Landschaft Frutingen an Schultheiß, Räthe und ganze Gemeinde von Bern zu Murten im Juni 1400[377]), welcher Verkauf durch Ritter Rudolf von Greiers, jünger, bestätigt wird am nämlichen Taze an Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern[378]). Die Huldigung der Landleute von Frutigen erfolgte bald darauf. Am 5. Juli gleichen Jah-

---

373) 1399 Jan. 5. Staatsarchiv von Bern.
374) 1399 März 24. Staatsarchiv von Bern.
375) 1399 August 7. Bei Tschudi I, 436 — 38, zum Jahr 1407, die Verpflichtung Berns S. 437 Note. (Tschudi erzählt den Handel unbefangener als Justinger.)
376) 1400 Jan. 23. Bei Tschudi I, S. 600.
377) Scult. conss. *et communitas* de Berno. 1400 *decima* die mensis Junii, Juny 10. Freiheitenbuch fol. 116 b, 117.
378) Scult. conss. *et communitati de Berno*. Freiheitenb. fol. 119.

res erkennen dieselben Landleute, Schultheiß, die Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern, welche das Thal zu Frutigen gekauft, für ihre Herren[379]). (Eine auf diesen Kauf bezügliche Bürgschaftsurkunde haben wir oben bereits angeführt.)

Im gleichen Jahre setzen Schultheiß, Räthe und die Gemeinde der Stadt Bern einhellig, daß man für den wegen Straßenraub öffentlich an des Reiches Straße an der Kreuzgasse zu Bern ausgeklagten Richard von Butzenberg, für dessen Begnadigung man oft vor CC und Gemeinde gebeten, hinfort nicht mehr vor Rath, CC oder Gemeinde bitten soll, bei Strafe für die Intercedirenden: und etwas später erklären die Räthe, Venner, Heimlicher, die CC und die verschriebene (einberufene) Gemeinde, bei dieser Satzung bleiben zu wollen[380]). In der nämlichen Quelle finden wir vom Ende desselben Jahres eine einhellige Erkanntniß von Schultheiß, Räthen, Vennern, Heimlichern und der Gemeinde gemeinlich der Stadt Bern „wegen der Ungläubigen von der Sekte Waldensium," sie weder zu Ehren und Aemtern, noch zum Zeugniß zuzulassen. Erlassen wurde sie „des daherigen Kummers willen im verflossenen Jahre"; diese Satzung „soll jährlich gelesen werden am Oster„montag, so wir unsere CC setzen"[381]).

Wir sehen also, mag auch das eine oder andere hier Angeführte bestritten und in Zweifel gezogen werden hinsichtlich der Beweiskraft, immerhin eine hinreichende Zahl von Belegen dafür, daß in den zwei ersten Jahrhunderten des bernischen Gemeinwesens die Gemeinde von Bern gerade die nämlichen Rechte übte, welche nach „Neocorus Chronik der Dithmarschen", herausgegeben von Dahlmann, die Landsgemeinde der freien Dithmarschen in gleicher Zeit übte, indem, wie der Recensent (Professor Kortüm in Heidelberg)

---

379) Freiheitenbuch fol. 123.
380) 1400 Februar 6. Aeltere Stadtsatzung im Staatsarchiv f. 22.
381) 1400 Dez. 9. Aeltere Stadtsatzung von Bern fol. 95 a; über den Handel selbst vergl. Justinger S. 243.

bemerkt, die Gemeinde über Gesetze, Krieg, Frieden, Verträge und Wahl der Obrigkeiten entschied; (seit der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hätten achtundvierzig Landesälteste gewissermaßen als Repräsentanten der Landsgemeinde gehandelt, und die Dithmarschen Anfangs reine, dann durch Stellvertreter gezügelte Demokratie gehabt[382]). Dem Verfasser mußte es natürlich sehr angenehm sein, mit seinem Resultate im Wesentlichen mit den trefflichen Forschungen Blumers in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien übereinzustimmen.

Multa renascentur quæ jam cecidere, cadentque,
Quæ nunc sunt in honore. —

Hor.

---

[382]) Heidelberger Jahrbücher 1847, Band I.

Hr. Ernst Wyß, Fürsprech in Bern.
„ Dennler, Rechtsagent in Langenthal.
„ Steinegger, Sekundarlehrer in Langenthal.
„ Bitzius, gew. Oberrichter, in Bern.
„ Müller-Haller, gew. Amtschreiber, in Nidau.
„ Flügel, alt-Dekan der Klasse Langenthal, in Bern.
„ Dick, Pfarrer in Ligerz, gew. Feldprediger in Neapel.
Als Ehrenmitglied, Herr Achilles Renaud, Professor der Rechte in Gießen.

Theils durch Tod, theils durch Entfernung von Bern, theils durch sonstigen Austritt hat der Verein seit seiner Stiftung im Sommer 1846 11 Mitglieder verloren; im Ganzen zählt er jetzt 70 Mitglieder, eine nicht unerfreuliche Zahl nach erst vierjährigem Bestande.

Wir fügen noch bei, daß an Platz des verstorbenen thätigen Mitgliedes unseres Vereines, Herrn Professor Stettler, in's Redaktionskomite gewählt wurde Herr Kandidat Lauterburg, Mitglied des Großen Rathes; für die wegen vielfacher anderweitiger Geschäfte ablehnenden Herren Brötie und Lanz wurde jenes Mitglied als Kassier ersetzt durch Herrn Direktor Neukomm, Herr Lanz durch Herrn alt-Dekan Flügel; der bisherige Präsident, Herr alt-Regierungsrath Fetscherin, wurde an der Hauptversammlung 1849 auf's Neue wieder gewählt.

Statutengemäß wird die nächste Hauptversammlung im Juni 1851 alternirend wieder in Bern stattfinden.

Zum Schlusse theilen wir noch den Mitgliedern den von Herrn Kassier Neukomm der Hauptversammlung zu Burgdorf (am 26. Juni 1850) vorgelegten Kassabestand mit.

A. Einnahmen.

Kassarestanz der frühern Rechnung . .	Fr.	34.	20
Rückstände von 1847 und 1848 . .	„	48.	—
Beiträge von 1849	„	108.	—
Beiträge von 1850 (von 3 Mitgliedern) .	„	6.	—
Summa	Fr.	196.	20

B. Ausgaben.

Porti von Briefen, Sendungen, Frankaturen, Couverts 2c.	Fr.	5.	50
Für den Bezug der Unterhaltungsgelder .	„	1.	50
200 lithographirte Quittungen, Druckkosten (im letzten Jahre keine) . . .	„	4.	50
Summa	Fr.	11.	50

Bilanz.

Das Einnehmen beträgt, s. o. . . .	Fr.	196.	20
Das Ausgeben nur	„	11.	50
Bleibt also in Kassa Aktivrestanz . .	Fr.	184.	70
Hiezu gehören noch Rückstände von 1846, 1847, 1848, 1849	„	56.	—
Die Beiträge für 1850 mit	„	132.	—
Also	Fr.	372.	70

Bern, im November 1850.

Fetscherin, alt-Reg.-Rath.

Zusätze
zu der
Abhandlung über die Gemeinde von Bern.

1) Zusatz zu Seite 95, Zeile 1 von oben: Noch unlängst am 1. Oktober des verflossenen Jahres 1307 war verboten worden, mit den Bürgern von Freiburg Kaufmannschaft zu treiben noch Gemeinschaft mit ihnen zu haben, bei einer Strafe von Pfund 5 Buße und zwei Monaten Leistung. (Alte Stadtsatzung fol. 138.) Wohl nicht unabsichtlich (zum Beweis, daß man jetzt — etwa zur Zeit der Sammlung dieser ältern Verordnungen? — in freundschaftlichen Verhältnissen lebe) ist unmittelbar nach jener Verordnung von 1307 eine andere vom Dezember 1407 angefügt, welche nun im Gegensatz von jener besagt: „Da unsere lieben, getreuen „Mitbürger von Freiburg und wir die von Bern ewenklich zusam„men geschworen, begehren wir auch sie und die Ihren getreulich „zu schirmen wie unsere eingesessenen Burger.“ Möchten eben so alle frühern Zerwürfnisse unter Eidgenossen sich auflösen!

2) Zusatz zu S. 156 vor Z. 2 von unten: Würde der Ausdruck Sammnung auch von einer andern als einer religiösen Verordnung verstanden werden können, so könnten wir unter die vorsorgenden Verordnungen gegen politische Angriffe auch die Verordnung vom 1. Mai 1356 durch Schultheiß, Rath und CC erlassen zu beziehen haben, daß Niemand sein Haus oder Hofstatt zu einem Convent oder Sammnung machen soll. Allein obiger Ausdruck bedeutet wohl nur religiöse Vereine, wie unter Anderm öfter im Jahrzeitbuche des Münsters von Bern.

3) Zusatz zu S. 157, nach Z. 12 von oben: Sollte diese Verordnung — vielleicht auf laxere Sitten deuten, wie eine andere aus gleicher Zeit unverholener hierauf weist, nämlich die Verordnung vom 24. März 1367 gegen offenen Ehebruch? (Alte Stadtsatzung fol. 36.)

4) Zusatz zu S. 162 Z. 6 von unten: Daß auch Andere von der 1364 gestürzten Partei wieder zu Ansehen kamen und mit den Bubenbergen namentlich in gutem Verständnisse lebten, können wir aus einer Urkunde des Schultheißen Johannes von Bubenberg (des Jüngern), wegen der Zufahrt zur Kirche von Aeschi vom Jahr 1365 schließen, wo neben dem Vater des Schultheißen, Ritter Johann von Bubenberg, dem Aeltern, als Zeugen aufgeführt sind: Vincenz Büwli, Peter von Krauchthal, Cuno von Seedorf, Peter Schwab, Johannes von Schaffhausen, Burgere zu Bern. (Alte Stadtf. fol. 93 a.)

5) Zusatz zu S. 181, nach Z. 14 von oben: Daß sich nicht lange nach jener Vertreibung der Juden Einzelne wieder nach Bern begaben, möchte man aus einer Verordnung vom 9. Februar 1311 zu schließen sich versucht fühlen, welche besagt: wo ein Lamparter oder Jud Jemanden in unserer Stadt hieße pfänden, soll man den Knechten nichts zu geben schuldig sein, außer gutwillig. (Alte Stadtsatzung fol. 56.)

6) Zusatz zu S. 189, Z. 18 von oben: Eine Verordnung ohne Zeitangabe in der alten Stadtsatzung (fol. 72) möchte auch in jenes Jahr (1384) zu setzen und durch diese Begebenheit veranlaßt worden sein. Es verordnen nämlich „der Schultheiß, die Räthe, die CC und die Burgern von Bern mit gemeinem Rath, daß weder Schultheiß noch einer der Räthe oder einer der CC keines äußern Herrn Rath beschwören, noch wider einen Innern rathen sollen."

7) Man vergleiche übrigens auch die interessanten „Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern und dessen Reform," von Eduard Blösch, alt-Landammann, Bern 1848.



Abhandlungen

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

II. Jahrgang. II. Heft.

Bern,
Stämpflische Verlagshandlung.
1854.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1854.

2) Zusatz zu S. 156 vor Z. 2 von unten: Würde der Ausdruck Sammnung auch von einer andern als einer religiösen Verordnung verstanden werden können, so könnten wir unter die vorsorgenden Verordnungen gegen politische Angriffe auch die Verordnung vom 1. Mai 1356 durch Schultheiß, Rath und CC erlassen zu beziehen haben, daß Niemand sein Haus oder Hofstatt zu einem Convent oder Sammnung machen soll. Allein obiger Ausdruck bedeutet wohl nur religiöse Vereine, wie unter Anderm öfter im Jahrzeitbuche des Münsters von Bern.

3) Zusatz zu S. 157, nach Z. 12 von oben: Sollte diese Verordnung — vielleicht auf laxere Sitten deuten, wie eine andere aus gleicher Zeit unverholener hierauf weist, nämlich die Verordnung vom 24. März 1367 gegen offenen Ehebruch? (Alte Stadtsatzung fol. 36.)

4) Zusatz zu S. 162 Z. 6 von unten: Daß auch Andere von der 1364 gestürzten Partei wieder zu Ansehen kamen und mit den Bubenbergen namentlich in gutem Verständnisse lebten, können wir aus einer Urkunde des Schultheißen Johannes von Bubenberg (des Jüngern), wegen der Zufahrt zur Kirche von Aeschi vom Jahr 1365 schließen, wo neben dem Vater des Schultheißen, Ritter Johann von Bubenberg, dem Aeltern, als Zeugen aufgeführt sind: Vincenz Büwli, Peter von Krauchthal, Cuno von Seedorf, Peter Schwab, Johannes von Schaffhausen, Burgere zu Bern. (Alte Stadtf. fol. 93 a.)

5) Zusatz zu S. 181, nach Z. 14 von oben: Daß sich nicht lange nach jener Vertreibung der Juden Einzelne wieder nach Bern begaben, möchte man aus einer Verordnung vom 9. Februar 1311 zu schließen sich versucht fühlen, welche besagt: wo ein Lamparter oder Jud Jemanden in unserer Stadt hieße pfänden, soll man den Knechten nichts zu geben schuldig sein, außer gutwillig. (Alte Stadtsatzung fol. 56.)

6) Zusatz zu S. 189, Z. 18 von oben: Eine Verordnung ohne Zeitangabe in der alten Stadtsatzung (fol. 72) möchte auch in jenes Jahr (1384) zu setzen und durch diese Begebenheit veranlaßt worden sein. Es verordnen nämlich „der Schultheiß, die Räthe, die CC und die Burgern von Bern mit gemeinem Rath, daß weder Schultheiß noch einer der Räthe oder einer der CC keines außern Herrn Rath beschwören, noch wider einen Innern rathen sollen."

7) Man vergleiche übrigens auch die interessanten „Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern und dessen Reform," von Eduard Blösch, alt-Landammann, Bern 1848.

Abhandlungen

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

II. Jahrgang. II. Heft.

Bern,
Stämpflische Verlagshandlung.
1854.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1854.

Bern,
Stämpflische Buchdruckerei (G. Hünerwadel).
1864.

Dis ist

Antoni Archers

Jeẞ der Stat Seckelmeister Rechenbuch angefangen uf Sant Johanns Tag zu Sungichten im LXXXII und endet sich uf Sant Steffanstag zu Wienacht in LXXXIII Jar.

An Sant Johanns Tag zu Sungichten im LXXXII Jare angefangen biß uf hüt Sant Steffans Tag zu Winechten Im LXXXIII Jar han Ich Anthony Archer der Statt Seckelmeister von dem großen Win Ungelt empfangen als harnach statt und mir von den Ungelteren in disem halben Jare ingeantwurt worden ist.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Der ersten Wuchen . . .	32	13	4
" andern " . . .	17	10	4
" dritten " . . .	10	5	—
" vierden " . . .	10	4	5
" V " . . .		nichel [1])	
" VI " . . .		"	
" VII " . . .	22	1	—
" VIII " . . .	4	10	—
" VIIII " . . .		nichel	
Uebertrag:	97	4	1

			Pfd.	Sch.	Pf.
		Uebertrag:	97	4	1
Der	X	Wuchen	25	17	4
"	XI	"	12	11	8
"	XII	"	16	6	—
"	XIII	"	21	18	2
"	XIIII	"	11	11	10
"	XV	"	14	15	—
"	XVI	"	7	7	5
"	XVII	"	21	17	4
"	XVIII	"	12	3	4
"	XVIIII	"		nichel	
"	XX	"		"	
"	XXI	"	33	6	8
"	XXII	"	4	11	10
"	XXIII	"	1	4	—
"	XXIIII	"		nichel	
"	XXV	"		"	
"	XXVI	"	329	17	4
Summa des großen Win Ungelttes das der Statt Ungeltere mir in disem halben Jare Ingeantwurt hand tutt			610	12	—

An Sant Johanns Tag zu Sungichten Im LXXXII Jar angefangen bis uf hüt Sant Steffans tag zu Winechten Im LXXXIII Jar han ich Anthoni Archer der Statt Seckelmeister von andren Bußen, Zinssen, Stüren, Vällen [3]) ouch von den Zolner vnd besunders von dem Gelt von Franckenrich [4]), von Bößpfennig vnd allen andern Dingen zu Handen der Statt Ingenomen als das harnach eigentlich geschriben stat.

	Pfd.	Sch.
Des ersten von Clewi Fridli von Ersingen von des Fürkoufs wegen [5])	6	18
Denne Bendicht Zimerman von d. F. wegen .	10	—
Uebertrag:	16	18

		Pfd.	Sch.
	Uebertrag:	16	18
Denne	Jörg Fryburger von sins Ampts wegen zu Lentzburg [6]	210	—
"	von Cuny Kölnni v. d. Fkfs. w.	10	—
"	von Ully Yßelli v. d. F. w.	5	—
"	vom Scherer von Herzogenbuchs als er ein vnelich tochter abkaufft	4	—
"	Rudolf Kloß umb Huld [7]	1	—
"	Rösti von Obersibenthal umb ein Straff	5	—
	Summa:	251	8

		Pfd.	Sch.	Pf.
Denne	Peter Bergman von Untersewen umb Huld	1	—	—
"	von Ernys Tochter von Erlenbach umb ein Straff	6	—	—
"	von Thüring von Balmos von der Vogtty von Erlach [8] an siner Schuld	19	—	—
"	von Petter Strub von sines Ampts wegen ze Obersibental [9]	283	—	—
"	Großo von Rüpplisried umb ein Straff	10 Guldin.		
"	Engest von d. Fürkoufs wegen	7	—	—
"	Keßi von Nidow umb ein Straff	10	—	—
"	von Wälti Schregel Schulths zu Bürren [10] von dem Zol uf dem Waßer	36	12	—
"	von Jacob Bougett [11] empfangen von sins Ampts wegen ze Illingen	78	4	—
"	von Jakobs sälgen von sins Ampts wegen ze Murtten [12]	28	17	10
	Summa:	489	17	2

Summa beider Columben tutt Pfd. 741 Sch. 4 Pf. 8.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne von Jacob Bougett empfangen von sins Amptz wegen ze Granßon [13] .	20	—	—
„ hatt mir Hanns Weibell gewertt von der Weid wegen ze galtznen zu Ober- vnd Nidersibental, ouch ze Fruttingen vnd Eschi	5	—	—
„ von Hanns Weibel umb ein Straff .	3	—	—
„ hatt mir der Facher von Nydow gewertt an siner Schuld . . .	40	—	—
„ Hennßli Niffers Wib ums Huld .	10	—	—
„ von Jost Steiger von des Korns wegen so er verkoufft hatt . .	435	17	10
„ Bendicht Spicher umb ein Straff .	10	—	—
„ von Wernher Löbli an der Penssion des Küngs so er gewertt hatt under 2 malen	1000	—	—
„ hatt mir der Venner Huber gewertt von dem Gelt so die Botten von Solothren vnd Glarus uß Franckrich brachtten tutt . . .	1235	15	10
Summa:	2748	13	8

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne von Cunratt Watti gewertt von den 100 Pfd. so er schuldig ist, Zinß [14]	5	—	—
„ von Anthony Schöny noch von sins Amptz wegen Bipp [15] . .	194	—	—
„ von Bendicht Höwer uß der Herschafft Nydow	7	—	—
„ Tüscherin von Burgdorff vmb Huld .	—	10	—
„ von Ulli Stößefeld an siner Schuld so er schuldig ist minen Hern .	90	—	—
Uebertrag:	292	10	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	292	10	—
Denne Hanns Studer von Graffenried von des Fürkoufs wegen . . .	10	—	—
" Hanns Eberhartt Bendicht Kürsner und Ulli Scherer hand all dry gewertt von des F. w. . . .	10	—	—
" Bunder von sins Suns Todschlags wegen 20 Gulden . . .	40	—	—
" von Harttmann Hofmann, empfangen von sins Ampts wegen zu Erlach [16])	45	—	—
" von Petter von Wingartten empfangen von sins Ampts wegen Schenkenberg [17])	59	—	—
Summa:	455	10	—

Summa beider Columben Pfd. 3205; Sch. 3; Pf. 8.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne von Mattis Huber empfangen an Haber von Arburg tut . .	26	—	—
" aber um Korn, so Vögeli worden ist	40	—	—
" von Bernhartt Surpand dem Zolner	284	—	—
" von Barttlome Huber Venner empfangen von der Rechnung zu Baden [18])	85	—	—
" von Barttlome Huber Venner und Ludwigen Archer den Böspfennigern von disem halben Jar tut . .	619	15	—
" Messer vom Fürkouff . . .	9	—	—
" empfangen uß der Münß . .	277	4	6
Summa:	1338	12	—

Denne so bliben ich Anthoni Archer Seckelmeister an miner vordren Rechnung zu Sant Johanns Tag zu Sunnwenden beschechen im LXXXII Jar minen Hern schuldig als das der Statt Buch wist nemlich Pfd. 1129; Pf. 3.

Summa alles des, so ich Anthoni Archer der Statt Seckelmeister von allen andern Vällen, Zinßen, Stüren, Bußen, vom Zoll ouch vom Böspfennig von dem Geltt von Franckenrich und allen andern Sachen in disem halben Jare zu der Statt Handen ingenommen vnd empfangen han, als das davor von Stuk zu Stuk eigentlich geschriben Statt. Tutt alles in ein Summ mitt dem Ungeltt Pfd. 7024; Sch. 13.

An Santt Johanns tag zu Sungichten Im LXXXII Jar angefangen bis uf hüt Sant Steffans tag zu Wienachten Im LXXXIII Jare Han ich Anthoni Archer der Statt Seckelmeister zu der Statt Handen diß nachgeschriben Gutt usgeben als ich das minen genedigen Herrn dem Schultheißen Rätten und Burgern geheißen worden bin und alles von Man ze Man und von Stuk hernach eigentliche geschriben statt.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Des Ersten cost diß min Rechenbuch [19] .	—	30	—
Denne minem Hern dem Schultheißen von der Rechnung zu legen .	—	10	—
„ dem Stattschriber von der Rechnung ze schriben [20]	—	3	—
„ dem Gerichtschriber und Großweibell von der Rechnung Inen beyden .	—	3	—
„ allen Weiblen von der Rechnung .	—	8	4
„ den Win von der Rechnung in all Gesellschaften [21] . .	22	—	—
„ den Statt Wechtern uff allen Türnen und den umbgenden Wechtern in der Statt, ouch allen Torwartten Ir Lönr in disem halben Jar [22] .	96	18	—
„ dem Wirtt Im Ratthus umb Kriß [23]	—	5	—
Summa:	221	16	10



	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne der Statt Wechtern an Jr Zerung ze Stür	—	8	—
" dem Vogtt von Louppen umb Schindle und Holz	10	5	—
" Inland uf sin Schuld	34	—	—
" Rudi Rotten uf sin Schuld	6	—	—
" Hanns Schorren dem Decken	11	16	—
" dem jungen Schorren sinem Sun uff sin Schuld	11	—	—
" Gilian Schorr uf sin Schuld	3	16	—
" an Buw zu Sant Anthoni [24])	50	—	—
" um 45 Pfd. Salpeter	8	—	—
" dem Zolner von Arberg umb sin Tagwan	1	—	—
" deßelben Zolners Wib als man den Stock uff tatt [25])	1	—	—
" den Bremgartter Knechtten von dem Holtz [26])	6	—	8
" Anthony Krouchtaller geben 5 Pfd. minder 11 Pfg.	4	19	1
" den Weiblen von Fölmis wegen vom Fürkouf	1	—	—
" Oßwaltt an der Brugk umb ein Rock	7	—	—
Summa:	256	4	4

Summa beyder Columben tutt Pfd. 278 Sch. 14.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Peter Erny das die Weibel verzertten als si den Gefangen von Büren brachtten	1	—	—
" Sury als er ein Frouwen gefangen bracht (9 Plappert).			
" Petter Hafner uf sin Schuld	10	—	—
Uebertrag:	11	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	11	—	—
Denne den Barfüßen von Her Matterns Hus	5	—	—
„ dem von Balmos von des Koufs wegen Wildeg	440	—	—
„ hand die Priester gan Oberbüren verzertt	3	—	—
„ umb Salpeter	2	8	—
„ Jacob Jegelmann umb ein Roß 20 Guldin	40	—	—
„ dem Nach Richtter von einem armen Man und von einer Frouwen zu dem dritten mal ze fragen [27] .	3	—	—
„ dem Todtengreber den Kilchoff ze rumen	1	—	—
„ Meister Erhartt Küng an sin Schuld [28]	34	2	11
„ Dem Brunnmeister von des Küngs Brunnen wegen diß halb Jar tutt	107	19	7
Summa:	647	11	3

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne dem Todtengreber von armen Lütten ze vergraben	—	18	8
„ Rudolf umb Visch so min Hern verschenkt hand	—	30	—
„ Mattis Huber von Petter Meister blunder [29] her heimzefüren .	1	5	—
„ Dem so den Bern [30] von Wallis bracht	—	18	—
„ Oßwaltt seligen Swester . .	2	—	—
„ Jagi dem Kremer von Bomerantzen wurden dem Doctor vom Stein [31]	—	14	—
„ Gilian Jucker von der Gefangnen wegen	1	5	—
Uebertrag:	8	10	8

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	8	10	8
Denne Thoman Studer vom Kalch ze Richenbach an das Wasser zu füren .	2	—	—
" Fridli ouch von dem Kalch daselbs zu füren	—	30	—
" Schneggen umb Schoub den Kalck ze decken	—	12	—
" Petter Harttman der Müller und Ulli Amgäßli die in der Gruben verstellen an ir Zerung . . .	3	—	—
" umb Salpeter	4	(5 Pl.)	
Summa:	19	15	3

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Karren von Schorren Dingnagel und andern Züg gen Arwangen ze füren	1	—	—
" dem Hundschlacher von 48 Hunden ze tötten [33])	(48 Plappert).		
" den so den Kalch ze Richenbach ufgemeßen und ußtragen hand: der warend dry davon . . .	1	16	8
" dem Lesmeister zu den Barfüßen umb 2 Bücher [34])	14	—	—
" verzertt der fremd Nachrichter an Cunratt Schuchmacher . . .	1	8	—
" einer armen Frouwen von Brug durch Gott	1	—	—
" Petter Bitterli von den Gloggen ze Murtten ze hencken tutt miner Hern Teil [35])	8	—	—
" Heinrich Albrecht ze Bottenbrott von der von Zürich und Straßburg als si gericht wurden 1 Guldin [36]) .	2	—	—
Uebertrag:	29	4	8

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	29	4	8
Denne dem Zolner von Arburg umb ein Rock	6	3	—
" den Swestren von Rinfelden durch Gott hießen min Hern . .	2	—	—
" Ulrich Armbroster uff sin Schuld .	39	—	—
Summa:	130	11	4

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Hanns Vantlion dem Schloßer uff sin Schuld	71	14	4
" Frantz dem Lampartter von der Gruben ze graben ze Buch da man den Kalchofen setzen wil . . .	6	—	—
" dem Harnescher sin Huß Zins .	6	—	—
" den Frouwen in die Insel umb ein Faß mit Win gab man Inen durch Gott cost	28	—	—
" dem Büchsenmeister von Fryburg durch Gott	2	—	—
" den Gesellen so die Helmstangen uf die Zittglogen zugen verzertten zun Smiden	2	13	4
" Fridli den Kalch ze Richenbach an das Waßer ze fürren . . .	1	—	—
" einem Knecht Kalch ußzemeßen 2 Tag tutt	—	6	8
" dem Hundschlacher von 19 Hunden ze tötten	(19 Plappert).		
" dem Hundschlacher von 16 Hunden ze töten	1	—	—
" Heinrich Maler von dem Knopff uf der Zitglogen ze verguldeu . .	17	—	—
" der Knecht von ze Trinkgeltt . .	—	10	—
" dem Totengreber arm Lütt ze vergraben tutt	1	—	—
Summa:	137	16	1

Summa beider Collumben Pfd. 268 Sch. 7 Pf. 5.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Späting umb Yßen Negel zu der Rusti [37]) uff der Zittgloggen .	1	5	—
" dem Schriber von Erlach umb ein Rock	7	—	—
" eim armen Man durch Gott . .	—	10	—
" dem Büchßenmeister umb allerley so er minen Hern gewerktt hatt, ouch umb den Zug so er minen Hern geben hatt tutt	26	4	—
" dem Werckmeister von Ällen [38]) umb ein Rock	7	—	—
" einer armen Frouwen von Mülhusen durch Gott	—	10	—
" dem Meyer von Afoltern umb ein Rock	6	3	—
" Wältti Meyenheni von dem Kind so er 6 Wochen ze ammen hatt .	30 plappart.		
" den Hern zu dem obren Spittal noch an Iren Buw	20	—	—
" Hanns von Schüpffen von Rudi Rotten ze artznen	4	—	—
Summa:	73	19	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne umb Pfd. 18 Salpeter . . .	3	—	—
" schencktten min Hern einem fremden Pfiffer	2	—	—
" den Frouwen in die Insel umb Visch	1	5	—
" umb Pfd. 136 Salpeter tutt an Geltt	21	15	8
" Hanns Anngeltt [39]) umb Unschlit zun Ringen	—	17	—
" dem Schirmmeister umb ein Rock .	6	3	—
" den Zimmerlütten an der Ziegelschür zu Buch ze werchen mitt dem Tagwerch uf dem Ziegelofen 123 Tag			
Uebertrag:	35	—	8

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	35	—	8
…n zum Tag 6 Sch. tut in ein Summ	36	18	—
Denne Wernher Seiler von Lenzburg umb ein Rock	6	3	—
" dem Büchsenm… z in die Müntz	1	—	—
" Hüglin um … . .	2	2	11
" dem Nach… frowe ze frougen …	1	—	—
Summa:	82	3	—

Summa beider Columnen Pfd. 156 Sch. 2.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne an Jungi von Muuß [41]) verzertt als man die Brug rumpt und macht Weg ze Güminen tutt . . .	6	1	—
" dem Sigristen von armen Lütten ze lütten [42])	1	8	—
" hand min Hern Petter Pfiffer geschenckt	2	—	—
" dem Totten Greber von den armen Kinden ze graben . . .	—	6	—
" einem armen Knecht ein Kind zwey mal gen Unterwalden ze tragen von beyden Gengen [43]) tutt . .	5	—	—
" um Pfd. 11 Salpeter . . .	—	35	—
" von denen ze artznen so in der Grube bei Küngs Brunnen verstellen tutt	16	—	—
" dem jungen Knaben dem Pfiffer umb ein Rock	5	5	—
" Steiger um Rittlon von des Zenden wegen zu Säls [44])	22	3	—
" dem Ringler den Kalch ze Richenbach helfen ze laden 2 Tag tutt . .	—	6	8
Summa:	59	14	2

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne dem Brunnmeister und dem einen Knecht ietwedrem ein Rock tut .	12	5	—
„ einem armen Man durch Gott .	—	5	—
„ Gugelhan um 14 Müt Kol . .	—	35	—
„ Peter Moll und Cunrat Gurny jeglichem ein par hosen tutt . .	4	—	—
„ Jörg Jeger uf sin Schuld . .	27	—	—
„ verzarten min Hern zum Löwen da man den Knopff uf Richtt [45]) .	—	16	—
„ dem nüwen Proffisor . . .	2	—	—
„ 2 Tagwan ze Richenbach Kalch ze laden tätt	—	6	8
„ einem Barfüßer der die Walhen gebichtet hatt [46])	4	—	—
„ den Venner Knechten . . .	12	—	—
„ einem von Erlach umb ein Rock . .	5	5	—
Summa:	68	12	8

Summa beyder Columben Pfd. 128 Sch. 6 Pf. 10.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne um Pfd. 8 Salpeter . . .	1	8	4
„ Ulli Steiner von Langental dem Zolner umb ein Rock . . .	5	5	—
„ Ulrich Sury umb das so er minen Hern gemacht hat	6	—	—
„ umb die Türlin uf dem Breitfeld ze machen tutt	—	30	—
„ Stächelli von Liß umb ein Rock .	5	5	—
„ den Frouwen in die Insel umb Visch	2	18	9
„ Krouchtaler als er uf dem Turm gehüet hat 12 Tag tutt . .	1	—	—
„ Rüssli Diettrich als er uff dem Land den Böspfennig Inzoch . .	3	—	—
„ Her Mattern für sin Holtz [47]) . .	1	—	—
Summa:	26	17	1

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne einem fremden Man so der Türg gefangen hat durch Gott . .	1	—	—
" dem Priester von Grifensew so die Cappel gebuwen hatt [48]) . .	4	—	—
" den Reblütten von den Güttern ze schouwen	2	—	—
" den Barfüßen Uß Burgun umb Ziger	2	—	—
" tutt das Rechengeltt minem Hern dem Schultheißen, den Rätten, den Schribern, Weiblen, Rittren und Löfer	176	4	—
" Marcelen und Hanns von Schüpffen von armen Lütten ze versuchen [49])	4	—	—
" dem Ziegler an Golotenmatten umb ein Rock	6	3	—
" dem Bastettenmacher den Vennren umb bastetten	—	30	—
" Fridli 2 Tag mitt 2 Roßen Kalch ze füren tutt	1	—	—
Summa:	197	16	—

Summa beider Collumben Pfd. 229 Sch. 13 Pf. 1.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne umb Pfd. 86 Salpeter cost . .	13	15	—
" dem Fryweibell von Nüwenegck den Knechten so den Weg gemacht hand verzartten	2	8	—
" Eichellery umb Kertzen uff die niedre Brug	—	5	—
" als man ablöst die Summ am Hern von Byelle	623	—	—
" Meister Rüger umb 3 Röck So im ußgestanden sind tutt . . .	21	—	—
Uebertrag:	661	8	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	661	8	—
Denne Mattis Huber dem Vogtt von Ällen sin Huß Ratt gen fiffis ze füren[50])	10	15	—
„ Meister Andres umb Kamen die Dinchel ze dorren	1	—	—
„ Hanns Meyer ein Tag ze Richenbach Kalch ze messen	—	3	3
„ Meister Rüger uf sin Schuld tutt .	58	—	—
„ Wyerman umb ein Rock . .	7	—	—
Summa:	736	16	4

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne denen so die Ziegelschür ze Buch gelattet hand	—	18	—
„ Niclaus Allewand umb bly in die Müntz	3	6	—
„ Vögeli uf sin Schuld mitt dem Korn, So er hatt von Arburg tutt in ein Summ	121	10	10
aber	15	13	—
„ Ülli Rentsch uf sin Schuld . .	120	18	—
„ Bernhartt Wiler von 21 Faßen Kalch gen Arberg ze füren . . .	7	7	—
„ Erhartt Rorrer mit den 10 Pfd., so im Jörg Fry gestoßen hatt . .	14	—	—
„ dem nidren Hirt sin Jarlon . .	7	—	—
„ Erckli von Nüremberg umb ein Rock	7	—	—
„ Ulrich Tilyer und sinem Gesellen uf das Verding ze Buch . . .	9	—	—
„ Hanns Wernher dem Bannwart gen Galgenberg ze hütten sin Lon .	5	—	—
Summa:	411	12	4

Summa beider Columben Pfd. 1148 Sch. 8 Pf. 8.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Bartlome Ächshalm dem Bannwart	5	—	—
„ Jacki Supff und Schnelle beyden Bannwartten niden us . . .	10	—	—
„ Tubar dem Tottengrebren . .	—	10	—
„ Wältti Meyenheni umb ein Lilach dem Kind ze Windlen . . .	—	10	—
„ Cristen Obermülli zwo Fronvasten von dem Kind ze Amlon . . .	8	—	—
„ den Kinden so Cristi Obermülli und Wältti Meyenheni hett ze Ammen ein Mütt Dinckel den Kinden ze wißem Mel	2	5	—
„ Schläfly	—	15	—
„ Diettrich Hüpschi	16	—	—
„ Hanns Schnetzer uf sin Schuld .	35	10	—
Summa:	79	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf
Denne den Gerichtshern	27	—	—
„ Eichelerin uf dem Bem Iren Lon und Hußzinß tutt	6	—	—
„ dem Tischmacher an der Herngaßen von Egerden umb das er in die Schul gemacht hat allerley ding tutt .	6	—	—
„ Schöny von Thun umb ein Rock .	6	3	—
„ den Inläßer für ir Holtz . .	6	—	—
„ den 4 Hebamen iren Jarlon jeglichern 5 Pfd. tutt	20	—	—
„ dem Brunnmeister von dem Brunn an Golottenmatten	12	—	—
„ Schützen umb Salpeter . . .	2	—	—
„ Wältti Züricher ze Arwangen uf sin Schuld Schindlen ze Spaltten .	5	—	—
Uebertrag:	90	3	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	90	3	—
Denne den Knechtten ze Arwangen ze Trinckgeltt	—	3	—
" den Frouwen in der Insel umb 8 Müt Dinckel inen durch Gott, costen .	10	—	—
Summa:	100	6	—

Summa beider Columben tutt Pfd. 178 Sch. 6.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne dem Wechter uf der Zitglogen 2 Tag Kalch ze laden	—	10	—
" Petter Noll umb allerley Geschmid gen Arberg gefürtt tutt . .	4	15	—
" Löslerin von dem Kind so sie verdinget hatt und gestorben ist . .	2	6	—
" hend die Weibel verzertt uf Santt Martins Tag	2	—	—
" umb 70 Pfd. Salpeter tutt . .	11	5	—
" dem Walck umb Wisling ze messe .	1	—	—
" Thüring von Erlach von sins Ampts wegen [51])	24	12	3
" Kolbo von der Bigen helfen ze laden	—	3	4
" Gotschi von Fryburg — von dem Win so minen Hern ist von fiffis gen Fryburg umb Stürung . .	17	—	—
" von demselben Win von Fryburg gen Bern ze füren tutt . . .	10	14	9
Summa:	73	16	4

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Thoman Güntschen umb Ziegel uf sin Hus	10	—	—
" Ulli Rentsch umb ein Rock . .	7	—	—
Uebertrag:	17	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	17	—	—
Denne dem Bachmeister umb Lon und Stifel	4	—	—
„ Clewi Kolmer Hannsen mit 5 Roßen Stein zu füren ze Buch 6 Tag tutt	6	—	—
„ den Tieren im Graben umb Höw[52])	4	3	—
„ umb ein Tisch gen Wimmis uff das Schloß	4	—	—
„ den Frouwen in die Insel umb 3 Soum Riffwin und 3 Soum Lanttwin .	34	—	—
„ den Frouwen an Steinen ze Switz durch Gott	1	—	—
„ einem armen Priester durch Gott .	1	—	—
„ Sury dem Fryweibel umb ein Rock	7	—	—
„ Meister Marcel und Meister Bendichtt von einem armen Mönsche ze artznen	9	—	—
Summa:	87	3	—

Summa beider Columben Pfd. 155 Sch. 18 Pf. 10.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne den Tottengrebren von vier Kinder ze graben	—	16	—
„ Hans Angeltt uf sin Sold . .	6	—	—
„ den Schifflütten uff ir Fürung der Vögtten	15	—	—
„ beyden Weiblen ze Wietlispach und Bipp Jettwedrem ein Rock tutt .	12	5	—
„ Bruder Claus ze Vnderwalden an ein Ewige Meß ze Stür[53]) . .	40	—	—
„ den Knechten ze Arberg, Murer und Zimmerlütten ze Trinckgeltt . .	—	30	—
„ Jagi Mertz uf sin Schuld umb 700 Scheren ze fachen von 1. ein fünffer	14	11	8
„ Tschan der Insel Frouwen Knecht 2 Tag Kalch ze laden und helffen dechen tutt	—	6	8
Uebertrag:	90	9	4

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	90	9	4
Denne umb Hartz gen Arberg . . .	—	36	—
" umb Seil gen Arberg komen . .	—	10	—
" Hartmann von der Reiß gen Tschalung [54])	—	18	—
" einem von der Bigen helfen ze laden 2 Tag tutt	—	6	8
Summa:	93	19	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Ulrich Bremgartter von der Höltzer wegen zu Röttenbach, als er am Rechtten was	3	—	—
" umb 1 Zentner Salpeter minder Pfd. 2 tutt zu Geltt	15	13	4
" Schiffman uf sin Schuld	4	—	—
" dem Weibell von Ligertz umb ein halber Rock, gaben die von Biell den andern Teil tutt	2	13	—
" Heintz Lauvry zu Fryburg von Peter Mäders wegen	3	18	—
" dem jungen Tilyer umb ein Vaß ward im verlorn	1	—	—
" umb 4 Zentner Hartz	6	12	4
" dem Nach Richter und dem Weibel so mitt Im ist gesin von zweyen ze Richtten zu Wangen	13	6	—
" Jungi von Muuß umb ein Rock . .	5	5	—
" dem Friesen den Weg zwischen Arberg und Nydow ze machen . . .	10	—	—
" umb 3 Totzett Herdkörb gen Arberg	1	5	—
" dem Nach Richtter ein mitt dem Swertt ze Richtten	—	30	—
Summa:	67	12	2

Summa beyder Columben Pfd. 161 Sch. 11 Pf. 2.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Meister Erhartt Küng als er gen Arberg was mitt den Buwhern .	—	35	—
„ Jörg Fry umb das er minen Hern gemacht het	35	5	4
„ Heinrich Matter den Hußzinß von des Büchsenmeisters wegen . .	12	—	—
„ Minen Hern den Rätten Jr Gutt Jar [55]) tutt	168	15	—
„ Petter Abegck der Tür ze hütten .	6	—	—
„ umb ein Rüttren gen Arberg zum Kalch	—	4	2
„ den Hebamen und Wächtern umb Holtz, jeglichem 12 Sch. tut . . .	9	—	—
„ Spielman von dem Brunnen ze wäschen tutt	1	—	—
„ dem Hern zu dem obern Spital von der Statt graben . . .	—	34	—
„ dem Schützenmeister sin Jarlon tutt	3	—	—
„ von dem Ziegel schouw . . .	3	—	—
„ Clewi Huber von der Walken .	18 Plapp.		
„ den Bredyer Zinß	—	11	—
Summa:	243	16	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne den Siechen	—	4	—
„ von der Schouw uf dem Buw .	—	36	—
„ dem Weibel von dem gemeynen Rüffen	—	30	—
„ des Seckelmeisters Jarlon tutt .	15	—	—
„ für das Holtz im Sedelbach . .	5	8	—
„ den Barfußen um Offletten und für ein Mütt Roggen . . .	10	—	—
„ der Bruderschaft von Tilmanns Hußzinß 3 Gulden	6	—	—
„ den Barfüßer für ir Holtz . .	—	30	—
Uebertrag:	41	8	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	41	8	—
Denne den Bremgartten Knechtten zu Besrung	5	—	—
" den Schützen Hußzinß	—	20	—
" Rüger sin Jarlon	10	—	—
" tutt der Samstag Win in die Geselschaften	19	10	—
" der Ungeltterwin	11	14	—
Summa:	107	12	—

Summa beyder Columben Pfd. 350 Sch. 18.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne der Abgang am Gold und Müntz tutt	12	—	—
" von den Kanen ze fegen	2	—	—
" Minen Hern den Vennren von der Rechnung ze hören als es von altem Har komen ist	5	—	—
" aber Inen uf den Swur und Harnesch ze schouwen	6	—	—
" armen Lütten umb Wifling ze Wienachtt tut und an Eln (1727 E.[56])	300	19	8
" den vier Hebamen und Eichellerin uf dem Bem umb ir Röck tutt	14	—	—
" des obren Spittalmeisters Holtz So er gefürtt hatt 122 Fuder von einem Fuder 4 Sch. 3 Pf. tutt	20	6	8
und den Knechten davon ze machen	5	—	18
" den Knechtten ze Trinckgeltt	2	—	—
" dem Zolner sin Jarlon	12	—	—
" Kistler von Bultzingers Alttar [57]) 1 Gulden	2	—	—
Summa:	331	7	10

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne den Gotzhüßern von des von Endlisperg wegen	10	—	—
" des Nach Richtters Wochengeltt tutt	19	10	—
" dem Großweibell Türen ze rumen .	1	—	—
" des Seckelmeisters cost als von Altter har	12	—	—
" den gemeynen Weiblen von den Gefangnen in disem halben Jar von einem 2 Sch. tutt	10	16	—
" tutt der Cost uf dem Ratthuß diß halben Jar	2	3	4
" den Knechtten im Hoff ze werche tutt	2	17	—
" den Rittren umb Haber tutt . .	26	3	—
" Wernher Löbli uff die 4000 Gulden den Zins von Sannt Bartlomes tag bis Sannt Michels Tag tutt 57 Rinsch Gulden und tutt an Müntz	119	6	8
Summa :	203	16	—

Summa beider Columben Pfd. 535 Sch. 3 Pf. 4.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Cunratt Gurmy für sin Geng und ander Lön	4	—	—
" Clewi Schenck von der Ellenden Herberg	—	15	—
" Rudolff Ziegler	5	—	—
" Clewi Herman dem Tachnagler .	10	—	—
" minem Her dem Schultheißen von Dießbach von miner Hern wegen umb Ziegel	8	—	—
" Hannsen zum Mör von eins abgerittenen Roß wegen[58]) . . .	3 Gulden.		
" Urß Werder umb Glaß Pfenster[59])	55	9	—
" den gemeynen Weyblen von dem Fürkouff	6	—	—
" tutt der Samstag Schiltt zum Löwen	4	17	—
" einer armen Frouwen durch Gott .	—	10	—
Summa:	100	11	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Notachen	2	—	—
" Petter Abegck von den Gefangnen .	—	30	—
" Guldimund umb Zerung und Schenckwin	15	15	8
" Einem von Appenzell durch Gott .	2	—	—
" Einem Spilmann von Ougspurg .	1	—	—
" tutt der Samstag Schiltt zum Narren das ganz Jar	3	5	—
" Hauns Nollen umb Glaspfenster So er minen Hern gemacht hett tutt .	9	—	—
" Urß Werders	79	8	—
ist mir vormals ingerechnet und nitt abgezogen in der vordern Rechnung			
" minem Hern dem Doctor um sin Schriben in disem halben Jar [60] .	52	18	9
Summa:	168	18	5

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne umb Bappir und Wachs . .	—	30	—
" den Underschribren [61] ze Trinckgeltt	2	—	—
" Petter Mol von der Gefangnen wegen	1	—	—
" dem Gerichtschriber umb das so er minen Hern geschriben het tutt .	7	8	—
" den zweien Pfiffren von Swiß umb 2 Röck	11	—	—
" Han ich den Buwhern und ander Lüten geben von Iretwegen in barem Geltt tutt	573	19	8
" Jacob Lombach uff sin Schuld von miner Hern wegen . . .	123	3	4
" hab ich ußgeben von dem Buw ze Arberg under allen Malen . .	465	12	1
Summa:	1185	2	7

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Peter Bitterli uf sin Schuld . .	19	10	8
„ Marx dem Schlosser uff sin Schuld	5	14	2
„ Hanns Schiffman umb die Becher .	1	—	—
„ der Bruderschaft vom Ziegelhoff .	1	—	—
„ der Bruderschaft von unser Frouwen Meß wegen	6	—	—
„ dem Venner Dittlinger für sin Arbeit uff dem Ritt gen Straußburg .	4 Gulden		
„ Weltti Meyenheni umb ein Rock .	5	5	—
„ Hanns Ernst an sin Schuld . .	40	1	—
Summa:	86	10	10

Summa beider Columben Pfd. 1271 Sch. 13 Pf. 5.

Die Fronvasten Michaelis LXXXII.

	Gldn.	Pfd.	Sch.
Denne dem Lütprister zem Spittal . .	—	3	3
„ dem Stattschriber [62]	12	—	—
„ den Stadtartzett [63]	13	—	—
„ dem Schulmeister	10	—	—
„ dem Orgenisten	5	—	—
„ dem Caplan im Beinhus . . .	—	13	—
„ dem Caplan uf der Brug . . .	—	3	3
„ dem Sekelschriber	—	4	—
„ dem Büchsenmeister [64]	13 (sic)		
„ dem Zitglockner	—	4	—
„ dem Bitterli	—	3	—
„ Meister Marcel	5	—	—
„ Lienhartt uffem Ratthus . . .	—	2	—
„ dem Tag Wechtter uff der Kilchen .	—	5	—
„ den Sigristen [65]	4	—	—
„ den Totengrebern	—	—	8
„ dem Bachmeister	—	—	8

	Gldn.	Pfd.	Sch.
Denne den Bannwartten im Bremgartten .	—	5	—
„ den Bannwartten im Vorst . .	—	10	—
„ den Bannwartten im Sedelbach .	—	2	—
„ Meister Ludwig Hübschi [66]) . .	—	3	—
„ Petter Trumeter [67]) . . .	7	—	—
„ Hanns Trumeter	5	—	—
„ Wilhelm Pfiffer	4	—	—
„ Jacob Pfiffer	4	—	—
„ Petter Pfiffer	4	—	—
„ Acht Weibell	—	5	—
„ Acht Löffer	—	5	—
„ Acht Rittren	—	16	—
„ den Versuchern [68])	—	3	—
„ Clewi Schenck	—	—	15
„ den Decken	—	3	3
„ dem Beschießer	—	—	30
„ dem Wechter uff der Zittglocken .	4	—	—
„ dem Huben Smid	—	3	—
„ Hanns Angeltt	—	7	—
„ Thoman Armbroster [69]) . . .	—	4	—
„ Ulrich Armbroster	—	4	—
„ Hüglin	—	3	—
„ dem Cantor [70])	—	8	—
„ dem Bannwart zu Wiler . .	—	2	—
„ Bannwart zu Engi . . .	—	2	—

Die Fronvasten Lucie LXXXII.

	Gldn.	Pfd.	Sch.
Denne dem Lütpriester zem Spittal . .	—	3	3
„ dem Stattschriber	12	—	—
„ dem Schulmeister	10	—	—
„ dem Orgenisten	5	—	—
„ dem Caplan im Beinhus . .	—	13	—

		Gldn.	Pfd.	Sch.
Denne	dem Caplan auf der Brug . .	—	3	3
„	dem Sekelschriber	—	4	—
„	dem Büchsenmeister . . .	—	13	(sic)
„	dem Zitglockner	—	4	—
„	Bitterli	—	3	—
„	Lienhartt uffem Rathuß . . .	—	2	—
„	dem Tagwechter uff der Kilchen .	—	5	—
„	den Sigresten	4	—	—
„	den Tottengrebern	—	—	8
„	dem Bachmeister	—	—	8
„	den Bannwartten im Bremgartten .	—	5	—
„	„ „ „ Vorst . .	—	10	—
„	„ „ „ Sedelbach .	—	2	—
„	„ „ zu Wiler . .	—	2	—
„	„ „ zu Engi . .	—	2	—
„	Ludwig Hüpschi	—	3	—
„	Peter Trumeter	7	—	—
„	Hanns „	5	—	—
„	Wilhelm Pfiffer	4	—	—
„	Jacob „	4	—	—
„	Jacobs Knaben	2	—	—
„	Acht Weibell	—	5	—
„	Acht Löfer	—	5	—
„	Acht Rittren	—	16	—
„	den Versuchern	—	3	—
„	Clewi Schenck	—	—	15
„	den Decken	—	3	3
„	dem Beschießer	—	—	30
„	dem Huben Smid	—	3	—
„	Thoman Armbroster	—	4	—
„	Ulrich Armbroster	—	4	—
„	Hüglin	—	3	—
„	dem Cantor	—	8	—
„	Marcellen	—	5	—

Summa beyder Fronvasten Pfd. 535 Sch. 6.

Ußgeben an Jerlichen Zinßen Anno 82.

Des Ersten dem von Sengen . . .	40	Gulden.
war gefallen uff corporis Christi im 82.		
Denne dem Kilchern zu Arberg [70 b]) . .	14	"
gefallen uf Johannis Baptiste im 82.		
" Michel Uttinger [71]) . . .	5	"
im 82 Jar gefallen uf Jacobi.		
" den Frouwen gen Klingental [72]) .	5	"
" Her Thüring von Büttikon Ritter [73])	100	"
uf Santt Barttlomes Tag im 82.		
" den Frouwen in der Insel [74]) .	30	"
uff Sant Andres Tag im 82.		
" Urban von Mullern [75]) . .	35	"
uff Sannt Johannstag im 82.		
" dem Bropst zu Ettiswyl [76]) . .	5	"
uff Santt Andres Tag im 82.		
" dem Cumendur von Buchs . .	10	Pfund.
vom Far ze Bremgartten [77]) vom 82.		
Summa der Zinßen:	478	Gulden.

Ußgeben an Ußer Zerung [78]).

	Pfd.	Sch.
Des Ersten Her Petter von Wabron Ritter altter Schultheiß gen Zürich, Lutzern 23 Tag selb 4 und selb 3 tutt der Sold .	74	—
und für den Löffer	—	10
Denne gen Baden und Zürich von der von Straußburg wegen 15 Tag selb 4 tutt der Sold	53	—
und für Löffer	2	—
Aber gen Zürich von den von Straußburg wegen selb 4, 22 Tag tutt d. S. . .	77	—
Uebertrag:	206	10

	Pfd.	Sch.
Uebertrag:	206	10
Aber die Röbel ze ernüweren und Stür anzelegen gen Nidow tutt s. S. . . .	26	18
„ von Zopfingen gen Lentzburg Selb 4 tutt der Sold	11	—
„ gen Nidow von de[illegible]end wegen 4 Tag Selb 3 t. t[illegible] . . .	11	—
[illegible]s Soldes tutt:	253	8
Denne Ludwig Dittlin[illegible] 6 Tag gen Zürich; aber [illegible]o Tag; aber gen Ober Sibenta[illegible]lles selb 2 und von Jacob D[illegible] wegen Pfd. 5 Sch. 15 Summa d. [illegible] t. . .	61	5
„ Gilian Eschler under allen malen 18 Tag selbander tutt	36	10
„ Her Wilhelm von Dießbach Ritter Schultheiß am ersten gen Lutzern 7 Tag selb 3; aber gen Neuenburg selb 4. 3 Tag; aber gen Fryburg 10 Tag selb 4; aber gen Arberg 2 Tag selb 3 S. d. S. .	69	3
„ Petter Stark 2 Tag selb 2 tutt Sold und Roßlon	3	18
Summa:	419	3

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Her Petter von Stein Ritter under allen mallen tutt sin Sold .. .	64	4	—
„ Gilian Achßhalm under allen malen 17 Tag selb ander t. d. S. .	28	17	—
„ Her Adryan von Bubenberg Ritter 14 Tag gen Schaffhusen selb 4; aber 10 Tag gen Luzern selb 4; aber 14 Tag gen Wallis selb 4;			
Uebertrag:	93	1	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	93	1	—
aber 4 Tag gen Murtte selb 4; aber 2 Tag gen Solottren selb 4; aber 2 Tag zum jungen Margrafen selb 4. S. d. S.	152	—	—
„ min Her von Erlach altter Schultheiß 7 Tag under allen Malen t. d. S.	14	18	—
„ Urß Werder Schützenmeister under allen Malen 13 Tag selb 2 t. s. S.	22	15	—
„ Rudolf Huber under allen mallen 13 Tag selb 2 tutt s. S. . .	22	15	—
„ Sulbicyus Brügler 8 Tag selb 2 gen Zug t. s. S. und Roßlon . .	18	16	—
„ tutt Petter Schopfers Sold und Roßlon	19	15	4
Summa:	339	19	10

Summa beyder Columben Pfd. 759 Sch. 2 Pf. 10.

Denne Barttlome Huber Venner von disem ganzen Jar am Ersten 4 Tag gen Fryburg; aber 4 Tag gen Lutzern; aber 17 Tag gen Lutzern und Zürich; aber gen Luzern 9 Tag; aber gen Baden uff die Rechnung 15 Tag; aber gen Lutzern 8 Tag; aber gen Lutzern 8 Tag; aber gen Zürich 23 Tag. Alles selb 3. tutt sin Sold Pfd. 285 Sch. 5.

D. min Her der Doctor 2 Tag gen Fryburg selb 3; gen Basel 3 Tag selb 3; aber gen Neuenburg selb 3; aber gen Fryburg 10 Tag selb 3. t. s. S. Pfd. 47.

D. Urban von Mullern 4 Tag gen Nydouw selb 2; aber 8 Tag gen Zürich selb 3; aber 5 Tag gen Zofingen selbander; aber 8 Tag gen Zofingen und Knutwil selbander; aber 2 Tag gen Zimmlisperg selbander; aber 2 Tag selbander gen Biell t. s. S. u. Roßlon Summa Pfd. 63 Sch. 11.

Denne Ludwig Hübschi der Werckmeister under allen Malen das er von miner Hern wegen geritten und gangen ist t. Pfd. 16 Sch. 8.

Da hann ich Anthony Archer Seckelmeister under allen malen 28 Tag Selbander t. S. u. Roßlon Pfd. 50, Sch. 8.

Denne der Gerichtschriber 6 Tag selbander t. S. u. Roßlon Pfd. 11 Sch. 18.

Summa beyder Columben Pfd. 473 Sch. 16.

Ußgeben an Roßlönen.

	Pfd.	Sch.
Des Ersten Her Petter von Wabron Ritter altt Schultheis	21	16
Denne Ludwig Dittlinger Venner . .	3	4
„ Gilian Eschler	—	36
„ Her Wilhelm von Dießbach Ritter Schultheiß	7	12
„ Cunratt Kündig	12	3
„ Jacob Jegelman	13	8
„ Niclaus Wyen	10	6
„ Hanns Brunner	11	17
„ min Her von Erlach	1	8
„ Jacob Dietrich	20	12
„ Her Petter vom Stein, Ritter . .	6	18
„ Hanns Brenner	9	6
„ Hanns von Rußegck	13	2
„ Urß Werder	2	12
„ Rudolff Huber	1	6
„ Barttlome Huber Venner . .	22	1
„ min Her Doctor	5	12
„ Niclaus Zerkinden uff sin Rittlon .	10	—
„ Brandolf vom Stein uff sin Rittlon	16	—
Summa der Roßlön:	190	19

Die laufenden Botten.

	Pfd.	Sch.
Des Ersten Wällty gen Münsingen . . .	—	3
Denne Bontzen gen Fryburg	—	8
„ Bontzen gen Straßburg . . .	4	—
„ ein Nachtlouf gen Bürren . . .	—	10
„ demselben ein Warttag	—	5
„ Gantner ein Warttag	—	5
„ Gantner gen Zürich	1	10
„ Mattstetter gen Lutzern	—	5
„ Mattstetter	1	5
„ Heinrich gen Zürich	1	5
„ Bellmund gen Lutzern	1	—
„ Sporrer gen Zug und Glarus . .	3	—
„ Wellti gen Uri, Switz, Underwalden .	3	—
„ Mattstetter gen Fryburg . . .	—	8
„ Rüssli gen Gryers	1	—
„ eim gen Solotren	—	8
„ Scheffer ein Nachtlöf gen Solotren tut .	—	15
„ Scheidenmacher ein Nachtlouf gen Lutzern	2	—
„ Gantner gen Lutzern	1	—
„ Brenners Swager gen Fryburg . .	—	8
„ Rüssly gen Solotren	—	8
„ Welti zwen Warttag	—	10
„ Röttenstein ein Warttag	—	5
„ gen Zürich und Lutzern (Scheffer) . .	5	—
„ Rüssly gen Fryburg und Solotren . .	—	15
„ Heinrich gen Zürich ein Nachtlouf und zwen Warttag.	4	—
„ Mattstetter dry Warttag ze Lutzern .	—	15
„ Rüssli ein Warttag	—	5
„ Scheidenmacher gen Inderlappe . .	—	10
„ Scheffer gen Solotren	—	8
„ Scheidenmacher gen Lutzern . . .	1	—
„ Bontz gen Nüwenburg	—	18

	Pfd.	Sch.
Denne Gantner gen Falendiß	—	15
" Scheffer gen Rappenstein	3	—
" einem Botten von Baden	1	—
" Mattstetter gen Trachselwald . . .	—	5
" dem Bader von Jns[illegible]	—	10
" Röttenstein gen [illegible] . . .	—	8
" Surer ein Wa[illegible] . . .	—	5
" Mattstetter [illegible] . . .	—	8
" ein Warttag [illegible] . . .	—	5
" Scheffer ein [illegible] . . .	—	5
" Scheffer gen [illegible]	1	3
" Gantner gen [illegible]en	—	8
" Weltti gen [illegible]iren . . .	—	10
" Rüffli in da[illegible]	—	30
" Mattstetter gen Solotren	—	8
" ein Warttag	—	5
" einem gen Lutzern	1	—
" Gantner gen Tübingen	6	—
" Gantner gen Underwalden	1	3
" Belmund gen Luzern ein Nachtlouf .	2	—
" Mattstetter gen Nüwenstatt	—	10
" einem Botten zwen Warttag	—	10
" Mattstetter gen Fryburg	—	8
" Scheffer zwen Warttag	—	10
" Scheffer gen Jenf	3	—
" Bontz in das Ergow	1	5
" Mattstetter gen Haßli	—	15
" Rüffli gen Murtten und Erlach . .	—	13
" Scheidenmacher gen Büren und Nydouw	—	13
" Scheffer 3 Warttag	—	13
" Scheidenmacher 3 Warttag	—	13
" Scheffer gen Nüwenburg, Falendiß und gen Kellombier	1	—
" zwen Warttag	—	10
" Mattstetter 2 Warttag	—	8

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Mattstetter gen Underseewen . .	—	10	—
" Heinrich Albrecht	—	8	—
" Scheidenmacher	1	8	4
" Mengellon gen Obersibental . .	—	15	—
" Gantner ein Warttag . . .	—	5	—
" Mattstetter gen Losen . . .	1	5	—
" zwen Warttag	—	10	—
" Mettstetter gen Signow . . .	—	5	—
" Mattstetter gen Fryburg . .	—	8	—
" Gantner gen Nüwenburg . .	—	15	—
" Bontz gen Biell und Nüwenstatt .	—	18	—
" Gantner gen Worb . . .	—	3	—
" Belmund gen Nüwenburg . .	—	15	—
" Gantner gen Ällen . . .	1	5	—
" gen Fryburg einem . . .	—	8	—
" Nüssli gen Fryburg . . .	—	8	—
" Scheidenmacher ein Warttag . .	—	5	—
" Nüssli gen Büren und Nidow .	—	10	—
" einem gen Erlach	—	10	—
" Bontz gen Fryburg . . .	—	8	—
" Mattstetter gen Fryburg ein Nachtlouf	—	13	—
" Mattstetter gen Fryburg . .	—	8	—
" einem gen Solottren . . .	—	8	—
" ein Warttag	—	5	—
" gen Frouwenbrunnen und Frienyspferg	—	8	—
" Bontzen	—	5	—
" Mattstetter gen Lutzern . . .	1	—	—
" Scheidenmacher gen Lutzern . .	1	—	—
" ein Warttag	—	5	—
" Mattstetter gen Fryburg . .	—	8	—
" Wälti gen Langental . . .	—	10	—
" Scheidenmacher ein Nachtlouf gen Fryburg	—	15	—
" Bontz gen Basel	1	5	—
" Niclaus Wyen gen Solotren . .	1	5	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denne Mattstetten gen Lentzburg und Brug	1	5	—
„ Scheidenmacher ein Warttag . .	—	5	—
„ Bontz gen Zug	1	5	—
„ Bontz gen Basel	1	5	—
„ gen Lentzburg	1	—	—
„ Scheffer gen Güderfin . . .	—	10	—
„ Welttin gen Rufshüßer und Willer vor Oltingen	—	8	—
„ Heinrich 3 Warttag . . .	—	15	—
„ Scheffer gen Costentz schnel Tag und Nacht tutt ze louffen . . .	5	—	—
„ Gantner gen Bieln . . .	—	8	—
„ Heinrich ein Nachtlouf gen Basel .	2	—	—
„ gen Torberg, Buchsi, Frouwenbrunen und Frienisperg	—	10	—
„ gen Bieln	—	8	—
„ ein Warttag	—	5	—
„ Scheidenmacher gen Mulden [81]) .	1	—	—
„ „ Warttag . . .	—	5	—
„ Scheffer von Schaffhußen gen Zürich	—	15	—
„ Petter Smid gen Losen . . .	1	5	—
„ eim zwen Warttag . . .	—	10	—
„ „ gen Fryburg	—	8	—
„ „ Bontz gen Bieln . . .	—	8	—
„ „ Mattstetter gen Fryburg . .	—	8	—
„ einem Botten	—	10	—
„ gen Langental	—	10	—
„ aber	2	—	—
Denne	2	—	20
Denne	—	10	—
Denne aber	1	—	—

Summa der louffenden Botten tutt Pfd. 112 Sch. 3.

Denne tütt der Schenckwin so von minem des Seckelmeisters Hus in disem halben Jare getragen und genommen

worden ist mit dem Win von des Küngsbrunnen wegen ouch den Sigristen, den Schullern, Caplanen* und als man die Bünd schwur. An Nifwin, Elsaßer und Lantwin tutt Namlich Pfd. 660 Sch. 3 Pf. 4.

Denne an Schenkkorn des Mütten, so man in disem halben Jahre von der Großweiblin und Ludwig Tilger genommen hatt Tutt Pfd. 129 Sch. 9.

Und also Ein Summ Innemens gegen der andren Summe Usgebens gerechnett, geleit und abgezogen, So belibe die Statt mir dem obgenannten Seckelmeister schuldig Pfd. 2108, Sch. 6 Pf. 8.

Summe Alles so ich Anthony Archer der Statt Seckelmeister in disem halben Jare zu der Statt Handen ußgeben han an Inwendigen und ußwendigen Buwen, an Jerlichen Zinßen, an Vßren Zerungen, Roßlön, Bottenlöne, darzu an Schenckinen Win und Mett und allen andern Dingen als ich das von minen genedigen Hern dem Schultheißen, Rätten und Burgern geheißen worden bin Tuit alles in ein Summ Pfd. 9133 Sch. 2 Pf. 2.

Eine Beilage zu Blatt 23 enthält die spezielle Rechnung des Ritter Peter von Wabron (alt Schultheiß): die er, wie es scheint, dem Seckelmeister eingegeben und die dieser aufbewahrt hat. — Außen steht Wabron und unten Herr Petter von Wabron Ritter; beides schon von Archers Hand, hingegen die Rechnung ist offenbar vom Wabron selbst geschrieben.

„Diß ist das ich geritten hab
„sider sant Johanstag zu suniechtten
„anno LXXXII."

Jch gen Lucernn und gen Zürich und wider gen Lucernn XXIII Tag und bin gesin acht Tag selb dritt und XV Tag selb fierd und also tut min Sold Pfd. 74 und der Roßlon Pfd. 6 Sch. 18.

Jch die Löffer hand verzert 10 Sch.

Jch dan hab ich Pfd. 40.

Restat über das ich daran hab Pfd. 40 Sch. 18.

Jch gen Baden und gen Zürich von der von Straßburg wegen 15 Tag tut min Sold selb fierd Pfd. 53 und den Roßlon Pfd. 5.

Jch verzar de Löffer als an ufenthalt Pfd. 2.

Jch tut alles Pfd. 59. Jch daran hab ich Pfd. 20.

Restat nach Pfd. 39.

Jch gen Zürich mit Huber dem Fern (Benr = Bennern) von der von Straßburg wegen tut min Sold selb fierd Pfd. 77 und der Rosslon Pfd. 6 Sch. 12 ist 22 Tag.

Jch daran hab ich Pfd. 40. Restat noch Pfd. 43 Sch. 12.

Jch gen Nidow die Rödel zu ernüweren
und die Stür anzeleggen tut min Sold selb dritt Pfd. 26 Sch. 18 und den Roßlon Pfd. 2. Sch. 4.

Jch von Zoffingen gen Lentzburg selb dritt 4 Tag tutt der Sold Pfd. 11 und der Roßlon 16 Sch.

Jch aber gen Nidow von der Almend wegen 4 Tag selb dritt tutt min Sold Pfd. 11 und Sch. 16 Roßlon.

Restat über das ich daran hab Pfd. 175 u. Sch. 4.

Jch darwider bin ich von 2 Jaren von der Matten und Marsilly Pfd. 40 und also restat noch nach dem allem Pfd. 135 Sch. 4.

Noten zu Anton Archers Seckelmeister-Rechnung von 1482.

Die Handschrift, worin diese Rechnung enthalten ist, befindet sich auf der hiesigen Stadtbibliothek: sie ist wohl das Original, auf Pergament groß Folio auf 16 Blättern.

Bereits im Jahre 1786 ist im Schweizerischen Museum (dritter Jahrgang, S. 138—169) eine spätere Staatsrechnung desselben Seckelmeisters von 1500 mit erläuternden Noten abgedruckt worden. Bekanntlich sind die ältern Rechnungen von Bern halbjährlich, nicht jährlich abgelegt worden, bis ins siebenzehnte Jahrhundert herab, was unbeachtet hie und da auch bedeutende Geschichtforscher in Irrthum geführt hat*). Beide Rechnungen ergänzen nun einander vortrefflich. Die im Schweizerischen Museum enthaltene Rechnung von Steffanstag 1500 (oder nach unserer jetzigen Rechnung von Weihnacht 1499) bis auf Johannis baptistæ umfaßt die erste; so wie diejenige, welche wir jetzt zunächst liefern, von St. Johanns Tag zu Sunngichten 1482 bis auf St. Steffanstag 1483 (oder wie wir jetzt schreiben von Joh. Bapt. bis Weihnacht 1482) die zweite Jahreshälfte gibt, so daß wir nun eine vollständige Staatsrechnung Berns aus dem letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts vom nämlichen Beamten besitzen. Freilich liegt ein längerer Zeitraum zwischen diesen beiden Rechnungen; die hier zum erstenmale mitgetheilte Rechnung ist Archers vierte, so wie diejenige von 1500 eine seiner spätesten ist; die letzte seiner langen Amtsverwaltung hat er für die zweite Hälfte des Jahres 1504 gelegt; sie ist am 24. April 1505 vom Rath genehmigt und er für die frühern ehrenvoll entladen worden. (T. Sp. B. R. S. 514.

Da kaum Hoffnung sein dürfte, noch eine dritte einer der obigen beiden den Jahren nach näher liegende aufzufinden, so werden wir uns wohl mit den beiden begnügen müssen, so daß der Wiederabdruck der einen zur leichtern Vergleichung beider aus einem Buche, das ohnehin nicht in jedermanns Händen ist, gar wohl gerechtfertigt sein dürfte.

---

*) Se Vuillemin L. XI C. VI Band II, 620. Wir wiederholen bei solchen Männern das alte: ubi plurima nitent, paucis ego non offendar maculis.

Anton Archer, aus einem achtbaren bürgerlichen Geschlechte, welches Ende des XIV oder Anfangs des XV Jahrhunderts nach Bern gekommen sein mag und in der ersten Hälfte des XVIII daselbst erlosch, scheint zwischen den Jahren 1420—1430 daselbst geboren; 1448 saß er im Großen, 1464 im Kleinen Rathe (T. MB. A. 470) 1465 war er Vogt zu Bipp, so wie 1472 zu Lenzburg (T. MB. C 11, 144) Venner zu Pfistern 1470, wieder 1475 (T. MB. A 679 und T. MB. C 483). Er war der Schwiegersohn des ehrenfesten Seckelmeisters Fränkli, welchem zunächst Hans Kuttler folgte, der seine letzte Rechnung auf Steffanstag 1480 (d. h. nach damaligem Jahresanfang auf Weihnachten — 1481) ablegte (Raths-Manual 31). Schon in der folgenden Sitzung erscheint nun unser Antoni Archer als dessen Nachfolger im Seckelmeisteramte (R.-M. 31, S. 3) und im Sommer auf Johannis Bapt. 1481 legt er seine erste Rechnung ab (R.-M. 33, S. 18).

Durch seinen Schwiegervater mag er in die Geschäfte seines wichtigen Amtes eingeführt worden sein, was ihn nebst der dankbaren Erinnerung an seinen verdienstvollen Schwiegervater zu dieser Würde erhoben haben dürfte. Daß er auch sonst sich als brauchbaren Mann bewiesen, bezeugen mannigfache ehrenvolle Gesandtschaften und Aufträge. So wird er 1478 als Bote an den Tag nach Freiburg mitgesendet, (Teutsch-Missiven-Buch C 869) ebenso im gleichen Jahre an einen andern Eidgenössischen Tag in Bern geordnet (T. MB. D 129) zu Schlichtung einer Streitigkeit zwischen denen von Kerzers und Ried (Niederried, Kirchgemeinde Kalnach) werden Abgeordnete von Bern und Freiburg auf einen Tag nach Murten auf 10. May 1479 geordnet: von Bern Stadtschreiber Thüring Fricker, Urban von Muhlern und Anton Archer, des Raths von Bern; von Freiburg: Peter von Faussigny, Ritter, Schultheiß nebst Jakob Bugniet des Raths zu Freiburg; vor Rath zu Bern kam die Sache 19. May. (Teutsch Spruch Buch H. S. 66 fgg.) Kurz vorher (im April 1479) war er zu Beilegung einer andern Zwistigkeit zwischen zwei Privaten abgeordnet; nämlich Schultheiß Adrian von Bubenberg, Ritter, Bendicht Tschachtlan, Anton Archer, Hans Kuttler, Seckelmeister und Ludwig Dittlinger (T. Sp. B. H. 83). Ferner führen wir an, da die frühern Bürgen für die Stadt Bern um eine Schuld von 1000 Ducaten zu 5 % an Petermann Velga, Schultheiß von Freiburg, alle mit Tod abgegangen, so werden um obige Schuld für Bern als neue Bürgen am 12. November 1479 dargegeben: Rudolf von Erlach, Schultheiß zu Bern; Peter von Wabron, Ritter, Herr zu

Belp, Alt-Schultheiß, Peter von Stein, Ritter; Adrian von Bubenberg, Herr zu Spiez (der Sohn des im Sommer d. J. verstorbenen gleichnamigen Helden) Heinrich Matter, Urban von Muhlern, Benedict Tschachtlan, Anton Archer, Peter Baumgartner, Peter Simon, Vennere und des Raths zu Bern (T. Sp. B. H. 132); ferner die Sendung nach Murten 1494 Januar 27. mit Georg Freiburger, so wie mit Freiburgischen Abgeordneten zu Stillung eines Aufruhrs in Murten (Ansh. II, 154). Das mag aus vielen andern genügen: so daß wir nur noch die lange Amtsdauer in einem so wichtigen ehrenvollen Amte einige und zwanzig Jahre lang anführen wollen.

Den achtbaren Beamten, so wie seine Vermögensverhältnisse, lernen wir auch aus seinem Testamente kennen, welches wir unmittelbar nach seinen beiden Rechnungen folgen lassen werden: dasselbe ist vom 18. April 1505 und da es am 6. Juny 1505 (R.-M. 125) vor Rath in Kraft erkennt wird, so ist er bald nach dessen Abfassung sicher in sehr vorgerücktem Alter gestorben; seine Gattin, Margaretha Fränkli überlebte ihn noch mehrere Jahre; sie starb 1518.

Noten.

¹) n. nichel für nihil: daß also in einzelnen Wochen, sei es einzelner Festtage oder anderer Gründe wegen, kein Umgeld eingegangen.

Wir bemerken überdieß ein für allemal, was auch der Herausgeber der andern Rechnung anzumerken nicht unterlassen hat, daß die Hauptsumme unten an jeder Seite nicht immer mit den einzelnen Angaben übereinstimmt: natürlich ist jetzt nicht wohl auszumitteln, wo der Fehler steckt.

²) Die weit stärkere Summe dieser letzten Woche dürfte wohl vor der Abrechnung des Seckelmeisters mit den Unterbeamten herrühren.

³) Vällen, Gefällen.

⁴) Die Pension von Frankreich, die in den Staatsschatz fiel; neben welcher freilich auch geheime Pensionen an einzelne sehr ergebene Personen flossen.

⁵) Fürkauf, Vorkauf. Diese Buße erscheint nicht mehr unter den Einnahmen bei der folgenden Rechnung; hier bildet sie eine nicht ganz unbedeutende Einnahme.

⁶) Georg Fryburger, ein wohlhabender Berner, war bereits 1468 bis 1472, dann wieder 1479—1485, beidemal vom kleinen Rathe aus (was damals sehr gewöhnlich war), dahin gewählt.

Diese Amts-Restanzen, später auch Amts-Erstanzen geheißen, spielen auch in der spätern Zeit eine bedeutende Rolle und die sich namentlich im XVII Jahrhundert stets folgenden neuen Verordnungen deßhalb beweisen, wie sehr sie umgangen wurden, da man gegen Einzelne aus angesehenen Familien oft nicht mit Ernst einzuschreiten wagte.

Vom Scherer zu Herzogenbuchs (see) Abkaufe einer unehlichen Tochter Pfd. 4 als eingenommen verrechnet). Für deren Freiung, damit sie über ihr Eigenthum, das sonst an den Staat fiel, frei verfügen könne. So erhält 1486 November, Heini Joneli um 20 Pfund die Freiung, daß er seinen unehlichen Kindern Pfd. 500 geben mag; doch so, daß dann ein Kind das andere beerbe.

7) (Buße) um Huld. Der Herausgeber der Rechnung von 1500 gesteht diesen Ausdruck nicht deuten zu können. Ists Buße wegen versäumter Huldigung?

8) Thüring von Balmoos war Vogt zu Erlach 1476—1478.

9) Peter Straub war von 1480—1486 Vogt zu Zweisimmen oder von Obersiebenthal.

10) Wälti Schregel war Schultheiß zu Büren 1479—1483.

11) Jakob Bougett — der von Freiburg dahin gesetzte Amtmann — ob das freiburgische Rathsglied, welches wir oben genannt, Jakob Bugniet, der mit Jakob von Guglenberg ebenfalls beim Friedensschluße von Stanz (December 1481) Abgeordneter von Freiburg war? Illingen (Illens) in den Burgunderkriegen von Bern und Freiburg erobert, wurde zuerst auch gemeinsam verwaltet; durch den Vertrag zu Münster am 31. May wurden diese Burgundischen Orte gegen eine Summe von den Eidgenossen an Bern und Freiburg abgetreten und Bern tritt am 13. Juny 1484 Illens an Freiburg ab (Ansh. II).

12) Der Beamte muß auch ein Freiburger gewesen sein, denn für Bern ist 1476 Urban von Muhlern und 1480—1483 Gilgian von Rümlingen Vogt von Murten.

13) Zu Grandson, ebenfalls mit Freiburg gemeinsam, ist für Bern Vogt 1476 Heinrich Matter; 1485 Peter Steiger, früher Gubernator zu Aelen. Es könnte auffallen, wenn für Freiburg der nämliche Beamte beide Stellen verwaltet hat, obschon Bern und Freiburg wenigstens zu Grandson und Orbe ihre Beamten beide Stellen nach einander versehen lassen

14) Der Zinsfuß ist schon von früher her in der Regel 5 %.

15) Antoni Schöni war bereits 1467—1471 und wieder 1475 bis 1482 Vogt zu Bipp.

[16]) Hartmann Hofmann war von 1478—1484 Vogt zu Erlach.

[17]) Peter von Wingarten war bereits 1466 und wieder 1478 Vogt zu Schenkenberg.

[18]) Baden, wo die Eidgenössische Tagsatzung gewöhnlich gehalten wurde, namentlich die Jahresrechnung über gemeineidgenössische Einkünfte, welche dann unter die Orte vertheilt wurde. Bekanntlich wurden in damaligen Zeiten auch nicht selten Tagsatzungen an andern Orten abgehalten, als zu Baden. Nach dem Kriege von 1712 wurde dieselbe wie bekannt zu Frauenfeld, nicht mehr zu Baden, gehalten.

[19]) Wie die Rechnung von 1500: 16 Pergamentblätter, Regalfolio, der Preis ebenfalls übereinstimmend. Sie mögen ursprünglich wohl im Staatsarchiv, im Gewölbe aufbewahrt worden sein, von wo sie auf unbekannte Weise, so wie in unbekannter Zeit, in Privathände gerathen zu sein scheinen, denn die Rechnung von 1500 (im Museum von 1786) ist wohl schwerlich aus dem Staatsarchiv abgedruckt, wohl eher einer Privatsammlung entnommen? Ob dieses Original noch existirt?

[19b]) Meinem Herrn dem Schultheißen von der Rechnung zu legen. Es sind die Rechnungsemolumente gemeint an den Schultheißen, den Gerichtschreiber und Großweibel, so wie die Weibel. Stärkere Rechnungsemolumente s. u.

[20]) Vermuthlich die Einschreibung derselben in ein besonderes im Archiv aufbewahrtes Buch; in den Rathsmanualen sind sie nur ganz summarisch eingetragen.

[21]) Er scheint allerdings, wie der Herausgeber der Rechnung von 1500 vermuthet, Sitte gewesen zu sein, bei Ablage der halbjährlichen Staatsrechnung auf die Zünfte Wein auszutheilen quasi re bene gesta. Wir haben jedoch außer dieser Angabe in den beiden Rechnungen keine Spur von diesem Gebrauche gefunden, über welchen vermuthlich im Archive der Finanzverwaltung schon Auskunft zu erhalten sein dürfte. Da die Summe, wie bei obigen Emolumenten, genau die nämliche ist in beiden Rechnungen, so deutet sie auf einen feststehenden, s. g. löblichen Gebrauch. Vergl. auch Justinger S. 72 zu 1322, 23.

[22]) Dieser Posten ist in unserer Rechnung um Pfd. 6 höher als in der Jahresrechnung von 1500; die Löhnung dieser Wächter war wohl die nämliche in beiden Zeiträumen und dürfte schwerlich von 1482—1500 um so viel verändert worden sein, so wenig man etwa in dieser unruhigen Zeit der beginnenden Italienischen Kriege die Zahl dieser Wächter verringert haben dürfte. Hingegen sind

die beiden Halbjahre an Tagen nicht völlig gleich und der Zeitraum vom 24. Juny bis 26. December (1482) um einige Tage stärker als der andere vom 26. December 1500 (1499) bis 24. Juny 1500, was diese Differenz einigermaßen erklären dürfte.

[23]) Dem Wirtt Im Ratthus umb Kriß 5 Schilling; ebensoviel in der andern Rechnung dem Weibel uff dem Rathus umb Mayenn; es wurde wohl bei Anlaß der Rechnungsablage auf dem Rathhause ein Mal gehalten, wo im Sommer Blumen, im Winter Tannreiser zur Verzierung gebraucht wurden.

[24]) An Buw zu St. Antoni Pfd. 50. Nach Anshelm II, 154 hätte man die Kirchen auf der Nydeck und St. Antoni erst 1494 zu bauen angefangen. Allerdings kennen wir vom 31. August 1494 (R.-M. 83) den einhelligen Beschluß von Räth und Burger die Kirche auf der Nydeck zu bauen; daß man jedoch früher bereits an einen Bau zu St. Antonien dachte, davon haben wir eine Nachricht aus einer alten Handschrift (auf der Stadtbibliothek), welche zum Jahre 1484 meldet: Das St. Anthonienhaus ward durch Bruder Jakob Manz, der ihm eine Zeitlang vorgestanden, in merklichen Abgang gebracht, als aber nach dessen Abfertigung Bruder Franziskus Malleti zum Commenthur angenommen worden, nahm er sich vor durch Sammlung von Steuern die Kirche auszubauen und in ein besser Wesen zu bringen.

Genauer nach den amtlichen Quellen beschließt der Rath 1479 das St. Antonien-Haus in allen göttlichen Dingen zu erhalten und zu äuffnen, T. M. B. D. 192. Später schreibt der Rath an Bruder Jakob Manz im St. Antonien-Haus über dessen unordentliche Verwaltung 1482 (Februar 18.), T. M. B. E. 59 b und 1483 (October 18.) lesen wir ein Ausschreiben des Raths an Geistliche und Weltliche, wie das Haus und Kirche St. Antonii bisher in Unbas gestanden und mit allerlei Gebrechen beladen gewesen; also nöthig, es in Buw und besondern Stand zu bringen, wofür nun der würdige Franciscus Malleti, dessen Regierer (T. M. B. E. 284). Zu einem neuen Bau Steuern zu sammeln wird 1484 bewilligt. T. M. B. F. 33.

[25]) Ein Emolument an die Frau des Zollners bei Oeffnung des Zollstocks.

[26]) Vermuthlich ein Trinkgeld für die an den Schultheißen und Rathsglieder gemachten Holzfuhrungen aus dem Bremgarten; ein

Emolument wie das Obige bei der äußerst geringen Besoldung der Behörden. Wie denn in spätern Zeiten diese Lieferung in groben Mißbrauch ausgeartet, haben wir anderwärts gezeigt (s. a. u. 47 u. 55).

27) Dem Nachrichter — zum drittenmal zu fragen — die peinliche Frage oder die Folter.

28) Erhart Küng, unser Burger, von Schultheiß und Rath im Sommer 1479 zum Stadtwerkmeister bestellt, ihm jährlich auf Andreä Pfd. 20, 6 Mütt Haber, 6 Mütt Dinkel und einen guten Rock, dazu für seine Arbeit guten Lohn (T. Sp. B. H., 110).

29) Blunder, Plunder, geringerer Hausrath, der etwa einem Beamten unentgeldlich nach Bern geführt wurde.

30) Bern — Bären. Wir dürfen wohl daraus schließen, daß so wie man (laut beiden Rechnungen) Hirsche zum Vergnügen hielt, ebenfalls zu Ehren des vermeintlichen Ursprungs der Stadt (s. Justinger, S. 10) bereits damals (vielleicht seit der Burgundischen Beute her) Bären zum Vergnügen gehalten wurden.

31) Der Name des Krämers Jagi — Jaggi — führt auf einen Frutiger oder Saaner, welcher in Bern von Italien Südfrüchte feil bot oder durch welchen man solche bezog. Der Doctor vom Stein ist der berühmte Strafprediger Doctor Johannes vom Stein, welcher am 7. April 1480 vom Rathe zu Bern zum Prediger berufen wurde, auf dessen Erhaltung Bern so großen Werth setzte (N.-M. 28 und Ansh. 1, 227).

32) Nach einem spätern Posten der nämlichen Rechnung ist von Arbeiten in der Grube bei dem Königsbrunnen die Rede, die nicht ohne große Gefahr betrieben werden konnten, da so bedeutende Kosten für Arbeiter, die gearznet (ärztlich behandelt) werden mußten, verrechnet werden; es mochten eben beim Verstellen einige Arbeiter verunglückt sein; vor dem Ende November 1481 hatte der Große Rath einhellig beschlossen, den „Küngsbrunnen" in die Stadt zu leiten; das Unternehmen mißglückte aber, s. N.-M. 34 und Ansh. 1, 267.

33) Der Posten kehrt verschiedene Male wieder; löblich diese Vorsorge des Abthuns überflüssiger herrenloser Hunde in Sommerszeit.

34) Schade, daß diese Bücher nicht näher bezeichnet sind, vermuthlich zum Gottesdienste nöthige Bücher. Ebenso ist der neue Provisor (S. 229) nicht mit Namen ausgeführt.

35) So der Antheil von Bern; den andern Theil der Kosten trug Freiburg, der andere zu Murten mitregierende Stand.

36) **Das Botenbrodt** — noch heute — Belohnung für eine angenehme, erfreuliche Botschaft; der Zwist zwischen **Zürich** und **Straßburg** wegen des **von Hohenburg**, wo **Bern** mittelte. Die daherigen Sendungen und Kosten, siehe unten (Ende d. R.), dazu vergleiche Ansh. I, 276; über den Handel s. Müller V, 1, S. 268 fgg.

37) **Rust** wohl für Gerüste, da man (nach vorhergehenden Posten) den Knopf auf dem Zeitglockenthurme neu vergoldete.

38) **Aellen**, Aelen, Aigle. Man erinnere sich, daß diese Landschaft mit den Ormonds und Bex (Bäß in damaligen Quellen) seit den Burgunderkriegen zu Bern gehörte.

39) **Hans Angelt** wird in Betracht seiner guten Dienste zum Büchsenmeister angestellt, mit jährlich 25 fl. rh. (Pol. B. I, 13) 1483, Sept. 6. Seinen Vorfahr **Heinrich Ott** von **Nürnberg** am 1. Sept. 1482 entlassen, kennen wir von seinen trefflichen Diensten in den Burgunderkriegen T. M. B. E. Hans Angelt erscheint auch in der Rechnung von 1500.

39 b) Um 103 Scheren, s. unten 700 Scheren zu fangen.

40) **Frougen** für fragen (R. 27) so unten **Straußburg**.

41) **Muuß**, **Muus**, früher Mons bei **Gümminen**, wo noch jetzt eine Brücke über die Saane führt. Er erhält (S. 235) zu einem Rock Pfd. 5 und 5 Sch.; ist also ein bernischer Beamter, etwa Ammann, wie auch 1500 der **Ammann von Muns** für einen Rock Pfd. 5 erhält.

42) **Arme Leute**, wie noch heute **arme Sünder** für zum Tode Verurtheilte.

43) Mit einem fremden Priester hatte eine Unterwaldnerin, **Trina**, ein Kind erzeugt, welches dann nach Bern einem Schmid Peter Kroneisen „zum Behalten" übergeben worden, natürlich gegen Bezahlung. Wie diese ausgeblieben, wurde das Kind nach Unterwalden getragen, dort aber zurückgewiesen. Der Rath von Bern verwendete sich hierauf dafür bei Unterwalden, bemerkend, jener Priester sei nicht der Obrige und nicht in ihren Landen, bitten also, jenes Kind, das sie wieder zurücksenden, ihnen abzunehmen und der Mutter desselben zuzustellen (T. M. B. E., S. 96 b, 1482, Sept. 1, u. R.-M. 37; 1482 Sept. 27.)

44) **Säls**, Sels im Elsaß (**Sälis** ist Salins in Burgund) Probst und Capitel von **Sels** im Elsaß hatten nämlich am 31. Mai 1481 an Schultheiß, Rath und gemeine Burger der Stadt Bern in Uechtland alle ihre Nutzungen und Rechte, Kilchsätze u. s. w. zu Kilchberg, Utzistorf, Kriegstetten, Ersingen verkauft, T. Sp. B. H., 647. Vgl. dieses Archivs I, 2, S. 349.

45) Zum Löwen, zum Mittel-Löwen, oder Alt-Gerbern, eine der drei ehemaligen Gerberzünfte, also ganz in der Nähe des Zeitglockens, nach ehrenfester Sitte der Altvordern durch einen Trunk gefeiert, vgl. (S. 230) unten die Pasteten an die Venner, wahrscheinlich bei der Rechnungspassation.

46) Walhen, Walchen, Welsche; vermuthlich Waldenser; waren es mehrere, oder sonst hartnäckige Ungläubige, für die man so viel zahlte? Wegen der Waldenser in Bern s. zu 1399.

47) (Vgl. oben N. 26) Matter, Heinrich Matter das angesehene Rathsglied, dessen Vater bei St. Jakob gefallen; er ward Schultheiß 1495—1498.

48) Steuert Bern zur Sühne an diese Capelle zu Greifensee, etwa auch weil sein Führer, nicht wie der edle Holzach von Menzingen, für die unglücklichen Gefangenen daselbst gegen den blutdürstigen Ytel Reding aufzutreten gewagt?

49) Marcelen und Hans von Schüpfen von armen Lüten zu versuchen. Beide bekannte Schärer (Wundärzte) damaliger Zeit in Bern. Der letztere ist schon oben (S. 227) genannt; Marcel, Marcellus früher in Thun (Histor. Ztg., August, S. 68), seit mehrern Jahren in Bern, wo er das Burgerrecht erhielt, als welchem ihm auch am 20. Janner 1479 bewilligt wird für ein Jahr ohne Abgabe von Umgeld oder Bospfennig in seiner Behausung im Marzili Wein auszuschenken zu dürfen. T. M. B. H. zu versuchen von der ärztlichen Untersuchung.

1481, Juny 26., werden Hans von Schüpfen und Hans Wernli, unsere geschwornen Ersucher, mit der Untersuchung einer Frau wegen schwerem Siechthum beauftragt, T. M. B. E., 29 b. Ferner heißen Hans von Schüpfen und Meister Marcel geschworne Gsatzte zur Schow der Sondersiechen, 1483, October 5, T. M. B. E., 100 b. Wie Marcel noch 1500 in der Rechnung erscheint, so versah auch Hans von Schüpfen längere Zeit diesen Dienst, indem er 1479 auf daheriges Ansuchen das Zeugniß ausstellt, daß er als unser geschworner Barbier vor ungefähr neun Jahren einem Wandelbruder von Frankfurt dessen erfrornen Fuß abgenommen, T. M. B. D, 283 b, 1479, August 5.

50) Fiffis, Vivis, Vevay. Der 1482 aufziehende Vogt nach Aelen ist Thomas Schöni, später 1487 des Raths.

51) Thüring von Erlach war Schultheiß zu Thun 1478—1481.

52) Den Tieren. Den Hirschen, welche man zur Belustigung unterhielt; ebenfalls in der Rechnung von 1500 (vgl. o. N. 30)

in dieser ist auch eine Ausgabe von 10 Sch. verrechnet, um einen Hirschen zu hohlen.

[53]) Bern bewies sich billig, wie Solothurn und Freiburg, dankbar für die Vermittlung auf dem Tage zu Stanz; 1495, Dec. schenkt es ein „Fenster" in Bruder Clausen Capelle N.-M. 86.

[54]) Chalons.

[55]) Neujahrsspende, auf Weihnacht, wo das Jahr begann, entrichtet; (vgl. o. N. 26) vgl. a. u. S. 237 die Emolumente an die Venner; so wie (S. 236) die Emolumente des Seckelmeisters, doch eher noch als eine Neujahrsspende dürfte Obiges die eigentliche Besoldung sein.

[56]) Geschah eine so bedeutende Ausgabe zu Kleidung armer Leute etwa in Folge einer Stiftung oder eines Gelübdes? Oder ist sie durch die eigene Tuchhandlung der Regierung veranlaßt? Eln für Ellen.

[57]) Der von einem reichen Berner Bulzinger gestiftete St. Vincenzen-Altar.

[58]) Hannsen zum Mör wegen eines abgerittenen Roßes 3 Gulden. Es möchte der Besteher der Wirthschaft zum Mohren gemeint sein, deren Zunfthaus (nach dem Testamente Urs Werders) in dieser Zeit bereits am jetzigen Orte bestanden zu haben scheint. Er scheint zu einem der vielen Ritte ein Pferd geliefert zu haben, welches zu Grunde gieng und ihm nun ersetzt wurde.

[59]) Sollte Urs Werder, das bekannte Rathsglied im letzten Viertel des XV Jahrhunderts, dem hier Pfd. 55 und gleich darauf 79 Pfd. für Glasfenster verrechnet werden, diese Summe als Künstler erhalten haben? Wir möchten eher annehmen, daß in dieser Zeit, wo die Schenkungen von Glasfenstern so häufig waren, Werder solche Fenster zusammenkaufte und dann wieder verkaufte. Eher möchte dagegen Hans Noll, der „meinen Herren Glasfenster gemacht," ein Künstler gewesen sein.

[60]) Der Doctor ist Doctor Thüring Fricker, der bekannte gelehrte Stadtschreiber. Auch 1500 wird diese Vergütung für besondere Vacationen an den Stadtschreiber halbjährlich verrechnet, beträgt aber 1500 nur Pfd. 26 Schill. 4 Pf. 11, hier 1482 dagegen Pfd. 52 Schill. 18 Pf. 9. Uebrigens ist 1500 Stadtschreiber Niclaus Schaller seit 1492, welchem 1525 der bekannte Peter Cyro folgte.

[61]) Die Unterschreiber sind Gehülfen des Stadt- (Staats-) schreibers, bis in spätere Zeiten herab so geheißen.

[62]) Die Besoldung des Stadtschreibers ist also vierteljährlich 12 Gulden oder 24 Pfd. Wenn sie 1500 vierteljährlich nur zu Pfd. 1 und 10 Schilling angegeben wird, so ist da sicher ein Schreibfehler anzunehmen. Daß ihm besondere Arbeiten auch besonders vergütet wurden, haben wir bereits angemerkt. Man weiß, daß in spätern Zeiten diese Stelle einer einträglichsten ward.

[63]) Dem Stadtartzet, Stadtarzt, Stadtphysicus. Es muß auffallen, wie dessen Besoldung nur in diesem Quartal (zu 13 fl.) erscheint, im folgenden gar nicht erwähnt ist; 1500 ist die Besoldung erhöht; hier ist sie vierteljährlich Pfund 35; überdieß für Holz eine halbjährliche Entschädigung von 5 Pfunden. Bestimmt dauerte auch diese Stelle fort; jedermann weiß ja, wie 1520 Anshelm, der frühere Schulmeister, Stadtarzt wurde, so wie diese Stelle in Bern uralt ist; wir kennen urkundlich einen Meister Aegidius 1291 als Physicus (Stadtarzt) in Bern und 1292 einen Meister Julianus. Uebrigens war in diesem Jahre (1482) Stadtarzt zu Bern Adam Krauch von Kenzingen seit einiger Zeit, welcher von Bern am 1. September 1481 um seines väterlichen Erbes willen von Bern nach Constanz empfohlen wird; desselben ehrenvolle Entlassung von Bern finden wir unterm 12. Hornung 1484 (T. M. B. E. 40 und 215). Unmittelbar vor oder eher wohl noch mit ihm war Herr Mauritz Dr. der Arznei, von welchem am 30. März 1481 gemeldet wird, er sei mit Tod abgangen, nachdem er bei zwei Jahren einer unserer geschwornen Aerzte gewesen (T. M. B. H, 611). Wir führen hier zugleich einige frühere Berner-Aerzte der kurz vorher vergangenen Zeit an, welche noch vermehrt werden könnten. Im Jahr 1466 finden wir den Urlaubbrief des vor einigen Jahren zum Arzt angenommenen Meister Johannes von Friesenland (1466, Juny 12, T. Sp. B. E. 145) Ende 1470 wird Dietrich Smid von Braunschweig, Dr. der Arznei, zum Stadtarzt bestellt (1470, Dec. 13, T. Sp. B. F., 315). Im October 1475 wird ein Arzt von Freiburg nach Bern bestellt um 95 Gulden, nebst Behausung und 12 Fuder Holz. Dem alten Arzt (wohl dem obigen Schmid) Zeugniß, daß er sich ehrlich gehalten und freiwillig (von Lust wegen) Abschied genommen (R.-M. 18, S. 107). 1475 und die folgenden Jahre finden wir den gelehrten Niclaus Wydenpösch als Stadtarzt und bald auch als Schulmeister.

Bei den sanitarischen Beamten erscheint 1500 der Apotheker (mit Pfd. 6 per Quartal) neu; ferner finden wir 1500 in der Frohnfasten oder Vierteljahr-Rechnung von 1500 zwei Hebammen näher bezeichnet aufgeführt, eine zu Pfd. 4 quartaliter, die andere zu Pfd. 2; diese, neu bestellt, erhält überdieß Pfd. 2

Schill. 16 für das Tuch zu ihrem Rock. 1482 erscheinen dagegen in der allgemeinen Rechnung vier Hebammen, jede mit einem Jahrlohn von Pfd. 5 ferner mit einer Holzvergütung von je 12 Schillingen jährlich und einer Vergütung um einen Rock, ungefähr von Pfd. 3 (S. 232 und 236).

[64]) Indem wir sonst im Allgemeinen bemerken müssen, daß die beiden letzten Jahresquartale von 1482 meistentheils in den Stellen und der Besoldung übereinstimmen, was sich sogar auf die beiden ersten Jahresquartale der Rechnung von 1500 erstreckt, so daß wir beide in Ermanglung von vollständigen Jahresrechnungen aus jener Zeit um so eher als ein Ganzes betrachten können, so haben wir doch beim Posten vom Stadtarzte eine Abweichung angemerkt, wie wir nun auch hier (beim Büchsenmeister) und einigen andern Posten einige Differenzen finden; 1482 im ersten Quartale zu 13 Gulden; im zweiten nur zu 13 Pfd. — also die Hälfte — angegeben, ist sicher am eint oder andern ein Schreibfehler. In beiden Jahren ist wohl der nämliche, Hans Angelt, Büchsenmeister; im ersten Quartal von 1482 erscheint er auch noch namentlich — Hans Angelt Pfd. 7 — vermuthlich für besondere Verrichtungen oder Lieferungen. Ferner erhält Hans Angelt 1482 auf seine Besoldung hin Pfd. 6. Ueberdieß wird (auch 1482) dem Rathsherrn Heinrich Matter für den Büchsenmeister der Hauszins (wohl jährlich) mit 12 Pfd. vergütet. In der Rechnung von 1500 erscheint zuerst (am Ende) der Büchsenmeister in beiden Quartalen mit je Pfd. 10 angesetzt; allein überdieß erhält beidemal Hans Angelt noch eine Besoldung von je Pfd. 12½, also ungefähr wie der Büchsenmeister von 1482; wenn wir nun zu obiger Besoldung des Büchsenmeisters (von je Pfd. 10 vierteljährlich) hinzurechnen, daß ihm (in der allgemeinen Rechnung von 1500) auf seinen Lohn hin 4 Pfd. vorgestreckt worden sind, so ist die Besoldung desselben in beiden Jahren beinahe gleich; natürlich wird er für besondere Lieferungen und Verrichtungen auch besonders honorirt; übrigens wollen wir noch bemerken, daß 1500 (in der allgemeinen Rechnung) von einem neuen Büchsenmeister die Rede und derselbe Vögelin benennt wird; wahrscheinlich leistete neben demselben der alte noch Dienste; demselben werden auch 1500 an seine Schuldforderung abbezahlt Pfd. 116 Schill. 2.

[65]) Der Sigrist mit den Todtengräbern erscheinen auf der Rechnung von 1482 um etwas höher, der Bachmeister dagegen um etwas weniges niedriger als in der Rechnung von 1500, indeß finden wir doch in der Rechnung von 1482 (Bl. 13) dem Bach-

meister um Lohn und Stiefel Pfd. 4; also im Ganzen ungefähr die nämliche Besoldung.

[66]) Meister Ludwig Hübschi ist 1482 Werkmeister (S. 246); es sind deren verschiedene in Bern angestellt, wie es scheint, besonders für den Bau der St. Vincenzenkirche.

[67]) 1482 finden wir zwei Stadttrompeter und drei Pfeifer, 1500 wird ein Stadttrompeter mit vier Pfeifern besoldet; 1482 wird überdieß der eine der drei Pfeifer (Peter) entlassen, welchem zum Zeichen der Zufriedenheit Pfd. 2 geschenkt werden; dafür wird denn im folgenden Quartal die Besoldung des neuen, des Sohnes eines bisherigen um zwei Pfd. vermindert, welchem dafür für den üblichen Rock fünf Pfunde, fünf Schillinge geschenkt werden.

[68]) Ist oben N. 49 erläutert; vgl. dazu die Note 62 der Rechnung von 1500.

[69]) Thomas (der) Armbroster und Ulrich (der) Armbroster, jeder mit einer Quartalbesoldung von Pfd. 4; in der Rechnung von 1500 heißt der Armbroster Meister Conrat, welcher frohnfastlich sammt dem Holzgelde Pfd. 10 erhält, was ungefähr der Besoldung jener beiden gleichkommen mag. Außerdem erhält der Armbruster Conrad 1500 wie andere Beamte und Angestellte noch Entschädigung für besondere Verrichtungen z. B. für allerlei Bletzwerk und anderes Pfd. 11. Der frühere Armbruster Ulrich scheint (1482) für solcherlei Arbeiten ziemlich bedeutende Forderungen gehabt zu haben, da ihm an seine Schuld(forderung) Pfd. 39 abbezahlt werden (S. 226).

[70]) Der damalige Cantor ist Barthlome Frank, welcher am 16. May 1481 vom Rathe um 10 Rheinische Gulden Besoldung (also gerade die in unserer Rechnung erscheinende Quartalbesoldung) angestellt wird, mit der deutschen Herren Einwilligung, welche eigentlich selbst hiefür hätten sorgen sollen. 1484 wird er zu Erlangung priesterlicher Würden empfohlen und im July 1492 finden wir ihn noch an seiner Stelle. T. M. B. E, 271; und H. 299.

[70 b]) Das Schuldcapital von 280 Gulden war vor Jahren bei Peter Linser, damaligem Kirchherrn zu Aarberg (1453 ist er Kirchherr zu Siselen) aufgenommen worden durch Schultheiß, Rath und die CC. Das Capital ist auf Joh. Bapt. zinsbar, wie in der Rechnung steht und obwohl die Urkunde ohne Datum, so muß sie nach den unmittelbar folgenden Urkunden in das Jahr 1480 fallen (T. Sp. B. H. 391).

[71]) Unter den Ausgaben an jährlichen Zinsen bemerken wir mehrere Berner oder zu Bern Verburgerte als Gläubiger. Wir

wissen aus dem ersten Heft dieses Jahrgangs unsers Archivs, wie Bern so oft auswärts Geld suchen mußte und bemerken noch, wie genau hier die Zinse alle im nämlichen Jahre verfallen abgeführt werden. Michel Uttinger, Mitglied des Kleinen Raths, im Jahr 1500; 1507 wieder des Raths; seine letzte Ordnung vom Sept. 1511 (Testam. B. III, S. 17 b fgg.)

[72]) Den (Kloster-) Frauen zu Klingenthal (in Kleinbasel).

[73]) Herrn Thüring von Bütttkon, Ritter, zu Bern verburgrechtet. Bei der Ende 1494 auf die edlen Landsäßen und Gotteshäuser angelegten Tell wird er um 20 Gulden besteuert, s. Ansh. II, 158.

[74]) Den (Kloster-) Frauen in der Insel (zu Bern) an welche auch laut dieser Rechnung nicht unbedeutende Geschenke an Wein, Fischen gemacht werden.

[75]) Urban von Muhlern, der bekannte reiche Venner, mit welchem 1493 seine Familie erlosch, eines der drei damals noch überlebenden Geschlechter, welches Adrian von Bubenberg als eines von denjenigen drei, welche seit Gründung der Stadt sich daselbst niedergelassen, nannte (s. Thüring Frickards Twingherrenstreit, S. 89, mit von Rodts trefflichen Noten).

[76]) Der Probst zu Ettiswyl (Kanton Luzern) ebenfalls zu Bern verburgrechtet. Auch dieses kleine Gotteshaus wurde 1494 von Bern mit jener Telle belegt.

[77]) Dem Commenthur des Johanniterhauses zu (München)-Buchsee als Entschädigung für das (durch den Bau der s. g. Neubrücke im Jahr 1467 eingegangene) Fahr zu Bremgarten, dem uralten Aar-Uebergang in der Römischen, vielleicht schon Keltischen Zeit.

[78]) Ausgeben an äußerer Zehrung (Vergütungen an Taggeldern bei auswärtigen Ritten) das Taggeld beträgt für eine Person täglich ungefähr 17½ Schilling, also fast Pfd. 1.

[79]) Losen, Lausanne; Falendiß, Valangin, Kellombier, Colombier.

[80]) Mulden, Mouldon, Moudon, Mulden, Milden.

Aus Schw. Mus. 1786, III. Jahrgang. Zürich, f. 138–169.

Min

Anthonin Archers

der Stadt Bern Seckelmeister Rechenbuch. Angefangen uff Sanct Steffans Tag zu Wiennächten Anno 1500 und endet sich uff Sanct Johanns Tag zu Sunnwenden [1]) deßelben Jars.

Innemen.

1. An Sant Steffans Tag zu Wiennächten im funffzechen hundergistem Jar angefangen byß hüt Sanct Johanns Tag zu Sunngichten deßelben Jars, so hab ich Anthoni Archer der Statt Seckelmeister von dem großen Winumbgelt[2]) empfangen, als harnach geschriben statt und mir von den Winumbgeltteren in disem halben Jar von Wuchen zu Wuchen ingeantwurt ist worden.

	Pfd.	Sch.	Pf.
[3]) Der ersten Wuchen		nichil	
„ 2ten „		„	
„ 3ten „		„	
„ 4ten „	15	10	—
„ 5ten „	5	—	—
„ 6ten „	25	—	—
„ 7ten „	10	17	8
„ 8ten „	11	—	—
„ 9ten „		nichil	
„ 10ten „	8	—	—
„ 11ten „	24	—	—
„ 12ten „	9	15	—
„ 13ten „		nichil	

		Pfd.	Sch.	Pf.
Der 14ten Wuchen	. . . . .		nichil	
„ 15ten „	. . . . .	24	—	—
„ 16ten „	. . . . .	20	17	—
„ 17ten „	. . . . .	31	10	—
„ 18ten „	. . . . .		nichil	
„ 19ten „	. . . . .		„	
„ 20ten „	. . . . .		„	
„ 21ten „	. . . . .	20	—	—
„ 22ten „	. . . . .	26	—	—
„ 23ten „	. . . . .	12	13	1
„ 24ten „	. . . . .	14	—	—
„ 25ten „	. . . . .	11	10	—
„ 26ten „	. . . . .	328	5	8 *)

Summa des großen Winumgelts so mir der Stadt Winumgelter ingeantwurt haben, und hievor von Wuchen zu Wuchen eigentlich geschriben statt, tut alles Pfd. 597 Sch. 18 Pf. 5.

2. An Sant Steffans Tag (u. s. w. s. o.) hab ich A. A. d. St. S. von allen andern Bußen, Välken, Stüren, Zinßen, Ränten, Gülten, dazu von dem Geleit in- und ußwendig der Statt, auch von dem Bösen Pfennig [5]) uff dem Land und sust andern Sachen zu Handen der Statt ingenommen, als das hienach von Stuck zu Stuck eigentlich gelütert statt.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Des ersten von Thoman Schönin und Ludwig Geißmann des alten Ungelts halb	53	14	4
Denne von denen von Hasli zu Zalung ir jerlicher Stür über den Abzug den Reiskostens, so si uff miner Herren Güter gelegt haben	38	15	—
Gillann Schönin, Vogt zu Arwangen desselben Ambts halb	210	—	—
Uebertrag:	302	9	4

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	302	9	4
Hannsen Schindler, Vogt zu Bipp desselben Ambts halb .	280	—	—
Denen von Aeschi zu Zalung irer jerlichen Stür	143	7	—
Gilian Spilmann sins gehabten Ambts halb von Nydow . . .	80	—	—
Michel Frislebenn von Arberg von des Gelts wegen, so im Krouchtaler im Schwaderloch[6]) gelichenn hat . .	1	14	8
Ludwig Dillier zu Zahlung des Salzes, so er von minen Herren kouft hat . .	100	—	—
Jacoben Heyer umb ein Huld[7]) gen Thun	2	—	—
Gelöst uß miner Herren Tuch .	7	18	3
Gilome Grjere zu Zalung der Schuld sins gehabten Ambts zu Granson: ein Vaß mit Riffwin uff 5 Soum, ein Soum für 3½ Pfund tutt	15	—	—
Denen von Twann und Ligerz von minen Hern gekoufften Korns wegen zu Nidow .	37	—	—
Uß dem Stock[9]) zu Murten . . .	32	—	—
Lienhart Schultheßen uß Friburger-Gebiet als er zu Frutigen mit alter Wärung Zins diser Wärung koufft hatt, ein Straff	10	—	—
Paulin Zands Sun von Schwarzenburg ein Straff	10	—	—
Uß der Büchsen[10]) zu Arberg . .	122	7	—
Uß dem Stock der Tuchschow . . .	4	—	—
Hannsen Kaiser Tschachtlan zu Ober Sibental deßelben Ambts halb . .	482	13	4
Hannsen Müller an sin Abkouff der Eigennschaft	19	14	8
Dem Wirth von Arwangen an die Schuld des verkoufften Habers . .	31	—	—
Uebertrag:	1681	4	3

	Pfd.	Sch.	Pf.
Uebertrag:	1681	4	3
Niclaus zur Kinden und Lienhart Schaltern den Geleitsheren von dem Stock im Kouffhus, mitt finer Zugehörd . .	1709	8	7
Uß der Büchsen in der Graffschaft Wangen überal . . . . . (fehlt)			
Stock Zoffingen	174	3	6
„ Brugg	98	—	18
„ Arow	70	12	6
„ Arburg	59	17	—
„ Arwangen	40	17	2
„ Wanngenn	174	1	2
„ Wietlispach	59	—	6
Denne von Bontzen und Rufflin von dem bösen Pfenning uff dem Land . .	789	17	2
Minem Hern Schultheißen Matter als er an Ritlon für hätt [11]	2	11	4
Stock Loupen	30	15	4
„ Güminen	58	19	4
Summa:	4950	4	6

Summa alles deß, so ich A. A. d. St. S. in disem halben Jar zu Hannden der Stat ingenomen hab, als das hievor von Stuck zu Stuck geschriben stat. An Weinumbgelt Pfd. 597 Sch. 18 Pf. 5. An Bußen u. s. w. Pfd. 4950 Sch. 4 Pf. 6 tut alles Pfd. 5548 Sch. 2 Pf. 11. Denne belib ich der Seckelmeister der Statt in miner nächsten [12] Rechnung schuldig, als das das Stadtbuch wyßt Pfd. 3238 Sch. 12. Also tutt die Sum mins Innämens mitt der alten Restanz hievor Pfd. 8786 Sch. 14 Pf. 11.

Ußgeben.

An Sant Steffans Tag zu Wienachten im fünffzechen hundergosten Jar angefangen byß hüt Sant Johanns Tag zu Sungichten deßelben Jars hab ich Antoni Archer der Statt

wegen diß nachgeschriben Gut ußgeben als ich daß von minen Gnaden Herren dem Schultheßen, Rätten und Burgern geheißen worden bin und hienach von Man zu Man, von Stuck zu Stuck eygentlichen geschriben statt.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Deß Ersten costet diß min Rechenbuch [1] .	—	30	—
D. Minem Hern. Schultheißen von der Rechnung zu legen [2]	—	10	—
Dem Stattschriber von der Rechnung zu schriben	—	3	—
Dem Großweibel und Gerichtschriber inen beiden von der Rechnung . . .	—	3	—
Den Win von der Rechnung in all Gesellschaften [3]	22	—	—
Den Stattwächtern uff allen Türnen und den umgendenn [4] Wächteren in der Statt, ouch allen Torwarten ir Lön in disem halben Jar	90	17	6
Dem Weibel uff dem Rathus umb Mayenn [5]	—	5	—
Den Stattwechteren an ir Zerung . .	—	8	—
Gemeinen Weiblen von der Rechnung .	—	8	—
Einer Sengerin [6] von Unterwalden an ein Rock ze Stür	4	—	—
Dem Zolner umb zwei Seil . . .	3	—	—
Rogglin und Meister Benedict [7] von dem Zimmermann von Balm, so vor Dornach wund ward, ze artznen . .	8	—	—
Heintzmann Hechler finen Zins von Schaffhusenn so im die Houbtlütt daselbs ingenommen und Michel Glasern von den Knechtenn wägen im Oberland ußgeben haben	100	—	—
Von dem Roß, so Hanns Angelt in die Eidtgnossen von der Büchsen wägenn geritten und verderbt hatt, für Zerung und Artzatlon	4	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Heinin Räber sin alten Ritlon . .	1	14	—
Holzhuser sin alten verdienten Ritlon	4	5	—
Anthonin Kamer, von Simon Subingers wägen, als er und die Vorster einander gewundet hatten [8] . . .	2	—	—
Cunrat Pfiffer sin Jarlon . . .	2	—	—
Den nidern Wächteren zu Beßerung irs Lons	1	—	—
Jacob dem Pfiffer und sinem Sun . .	2	—	—
Rotermund von dem Büchsenbulver zum Stampf [9] und darvon ze füren . .	—	12	—
Von den 7 Gefangnen, so gen Baden gefürt wurden, zu Beßrung deßelben Lons . .	1	15	—
Einem armen Mann umb Gotz willen .	—	10	—
Cunrat Müller sin alten verdienten Ritlon	2	6	—
Rudolfen von Barin und Murrinn, von Micheln Uttinger gen Nidow ze füren .	5	—	—
Cunrat Sacker dem Wirt von Liechtstal umb Zerrung, so die Gewundten vor Dornach verzert hand	44	—	—
Von den Wiflingen [10] ze messen . .	1	—	—
Den Tieren [11] umb Embd . . .	2	7	6
Von den Laüferbüchsen [12] ze malen und beßern	—	7	6
Der Karrerinn von einem mit den Blattern zu artznen	2	—	—
Kistlers Swiger um Gotz willen . .	1	—	—
Willenecken umb Strow den Gefangnen im Marsili-Turn	—	3	4
Nußbaumer von Schenkenberg zu Zalung sins ußstanden verdienten Lons . .	2	—	—
Einem von Stefisberg von Fürung wägenn des Holzes an die Aren . .	2	—	—
Hengeler dem Wirt zum Wilden Man umb Zerung des Zimermans von Balm so vor Dornach wund ist wordenn . . .	19	10	8



	Pfd.	Sch.	Pf.
Vincenz dem Ryter an ein Roß ze Stür	24	—	—
Touppin dem Wirt von Balstal umb Zerung, so der von Bubenberg, von Erlach und von Stein an im verzert hand .	15	7	6
Zweyenn Spillütten mit der Lutten und Gygen	1	—	—
Niclaus von Bräter sin alten Ritlon mit Urs Werder sel. verdient . . .	3	—	—
Dem Bildhower von der Tafel so gan Obersibental in das Schloß komen ist	8	—	—
Dem jungen Wyermann von dem corpus derselben zu machen	8	—	—
Rogglin, von einem Seil zu bindenn .	—	2	5
Holzhusee als er heim wolt ryten, an denselben Ritt ze Stür	4	—	—
Benedict von Wingarten von des Solds wägen dero von der Graffschaft Wangenn zu Schenckenberg uffgeloffen . .	68	—	—
Der blinden Sänngerin von Soloturn .	1	—	—
Dem Weibel von Rötenbach von der Hüner wägen	—	10	—
Entlibuch, Steinmann und andern von der Statt Bygen[13] ze machenn . .	7	11	8
Dem Sydennsticker umb Tuch zu Zotten[14] zu einem Van[15] gen Schwitz . .	4	—	—
Den Pfiffern von Biellnn zum Guten Jar .	2	—	—
Benedict Schorrin um Zerung denen so gewednet[16] hend	—	12	6
Von den Brunnen und Gräbnen am Stalden ze rumen	1	—	—
Niclausen Biberstein zu ganzer Zallung sins verdienten Solds zu Schenkenberg	3	—	—
Den Frowen von Orba umb Anken unnd Käß umb Gotz willen	8	15	—
Einem von Soloturn umb Gotz willen .	—	5	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Dem Orgalisten uff das Werck der nüwgemachten Orgell	80	—	—
Hannsen Scherer von Arow von etlichen Gewundten von Dornach zu artznen .	5	—	—
Den Schützen iren Huszins nach alter Gewonheit	10	—	—
Dito inen an das Mal ze Stür zu Sant Sebastianstag	5	—	—
Des Küngs Postenn [17]) so in Blöwers Hus krank gelegen ist	4	—	—
Swabenn von Belp zu ganzer Zalung der Schuld der Spießen	9	—	—
Dem Huswirt zun Schützen umb Schenckwin uff St. Sebastians Tag . .	1	10	—
Hannsen Turner von siner Hantbüchsen gan Dornach und in das Fricktal ze tragen	1	5	—
Den Büchsenschützen von Burgdorff als inen der Sold von der Büchsen wegen abgeschlagen ward, an ir Zerung . .	2	—	—
Dem Wirt von Liechstall zum Schlüßel, umb Zerung, ouch Win, Höw und anderes so im gewüst und zergengt ist worden; zu den 6 Gl. so im an Dillinger abgenommen sind	8	—	—
Langhans und sinem Wib umb Gotz willen	2	—	—
Nikoleman, dem Friesen, 18 Tag ze Gümmenen ze graben, zum Tag 5 Sch. tutt .	4	10	—
Burkin Nemont von der Kilchen ze Müllenberg wegen	1	—	—
Ruppenn von etwas Zügs gen Loupenn ze füren, ouch die Jschböum [18]) anzulegen tutt	—	10	—
Walcher von Fryburg uff 11 Vaß Riffwin	84	—	—
Oßwald Willenn um Pfd. 93 Salpeter .	10	4	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Zweyen Jacobs-Brüdern von Unterwalden, um Gotz willen . . .	—	10	—
Den Totengrebern von zweyen armen Mönschen ze vergraben	—	8	—
Rogglin umb Seil gen Arberg . .	6	16	8
Cristen von Bibrach von siner Hantbüchsgen Habkessen ze tragen	—	9	—
Einem armen Man von Switz um Gotz willen	1	—	—
Miner Heren Ambskind [19]) umb ein Hemd ze machen	—	1	2
Kronisen Hußfrouwen, an ir Krankheit der Blatternn	2	—	—
Dem Nachrichter von Walther ze fragen [20])	1	—	—
Benedict Gugger an ein Rock . . .	4	—	—
Den Tieren umb ein Fuder Emd . .	2	5	—
Tscheppelers Tochtermann als er für Züllin gan Dornach zog	2	—	—
Den Totengrebren von einem armen Mönschen ze vergraben	—	5	—
Hansen dem Narren, umb Fütri und Macherlon zum Rock	1	3	—
An ein Götzhus in Sarganserland um Gotz willen	1	—	—
Ulrich Spring in Kle von siner Büchsen ze tragen	1	—	—
Dem Bruder uff dem Gotthart um Gotz willen [21])	1	—	—
Nüßinn dem Lutennschlacher . . .	2	—	—
Dem Fryweibel von Konolfingenn umb Zerung von Walthers wägen uffgeloffen, als er gericht ward	3	17	6
Einem Kouffmann von Constenntz für sin Kouffmannsgut, so im zu Arow nidergelegt und verkoufft ist worden . . .	40	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Dem Bruder und Beginnen von dem Kind gen Büren ze tragen	1	19	8
Cunrat Brun umb Holzschiderlon uff das Rathus	1	6	8
Hofernn von eim gefangnen Wolf [22] und an ir Vaßnacht	4	—	—
Dem Nachrichter, von Walther ze richten	1	10	—
Dito von Walther und Kuchenn ze fragen .	1	10	—
Einem von Clingnow umb Zerung für einen von Arberg	1	8	—
Einem von Glaris an ein Gotzhus um Gotz willen	2	—	—
Louffin von Kobels von eins Roß wägen, so er im Krieg verlorn hatt . .	12	—	—
Dem Fryweibel von Kolfingen von der uffgenommen Kuntschafft Walthers Mißhandel berürend	2	5	10
Einer armen schwangern Frowen umb Gotz willen	1	—	—
Dem Stattschriber von Badenn, von etlichen Schriften gegen den von Baldeck ze machenn	8	—	—
Hern Johannsen Meyer um Gotz willen	4	—	—
Dem Meyer von Kalnach für sin Arbeit der Swelinen [23]) und Kriegslöuff . .	4	—	—
Rudolffen dem Koch an ein Rock . . .	4	—	—
Von einem Reigel zu schießen . . .	—	2	6
Dem Schlößer an der Spitalgaßen umb etliche Schloß gen Louppen ze machenn	1	5	—
Den Tottengrebern von Walther als er gericht ward ze vergraben	—	5	—
Rotermund von einem Tag Herd und Grien ze füren an den Wäg im Sulgenbach .		6	—
Umb ein Sagen in den Werckhoff . .	1	18	8

	Pfd.	Sch.	Pf.
Dem Nachrichter von dem von Rotschmund ze fragen und richten	2	10	—
Einem armen Man mitt den Blatern umb Goß willen	—	5	—
Den Tottengreber von Cunrat Müller den Bettler ze vergraben	—	5	—
Hans dem Narren um Wisling [24]) zum Rock	—	7	—
Hannsen Angelt umb zwo Büchsen zweien von Arberg, so die ire zu Dornach verlorn hand	3	—	—
Paulin Forster umb Zerung als zu Gümінen gewäget [25]) ist worden	3	—	—
Ruppen von ettlichen Seilen, Kloben und anderm Gezüg, von Loupenn harin ze fürenn	—	12	—
Hüglin an sin Krankheit der Blattern	2	—	—
Einem von Unterwalden umb Goß willen	1	—	—
Einem von Sargans umb G. w.	—	10	—
Den Weibeln uff der äschigen Mittwuchen an ir Zerung	1	15	—
Cunrat Brun umb Holzhowen uff das Rathus	—	13	—
Dem Weibel von Rötenbach an ein Rock	4	—	—
Peter Martin der Banwart von Bipp an ein Rock	4	—	—
Dem Artzatt [26]) für sin Holz diß halb Jar	5	—	—
Clewwinen ir letzt Fronvastengelt	2	—	—
Den Bremgarten-Knechten von 10 Fuder Holzes den Frowen in der Insel ze machen	—	7	6
Von des Herzogen von Zeringen [27]) Jarzit ze began	2	17	—
Peter Hugin von Obersibental an sin verlorn Roß und anderes zu Dornach	10	—	—
Einem armen Gsellen um Goßwillen	1	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Dem Wirt zum guldinn Storkenn zu Basell umb Zerung von der Löuffer wägen, ouch umb Haber und Fürung desselben dem von Bubenberg nach beschechen .	16	—	—
Dem Venner Strubenn umb Zerung, ward zun Metzgern verzert, als man mitt der Panner gen Tüngen zoch . . .	7	—	—
Anthonin Wißhan umb Fleisch als denen von Fryburg alle Zerung geschenkt ward	2	2	6
Tscheppelers Tochterman, von einem Rörenneber [28]) zu beßern . . .	1	—	—
Umb Schertel [29]), Krütz, Schilt und Macherlon des Mäßsachels [30]) so gen Nidow komen ist	3	14	4
Umb 7 Eln Wifling	1	1	—
Umb Win so zun Webern den Eidtgenoßen geschenkt ward	—	18	—
Minen Hern Schultheß Rätten und andern das Üllgeld [31])	23	4	—
Dem Wirt Tschan Moris Sun an den Schaden so im uff dem Zug gan Münster beschechen ist	10	—	—
Meister Benedict von Spechtenn zu artznen, als er zu Tüngen geschoßen ward	3	—	—
Marcellen und Benedict, von Mathesen ze versuchen [32])	1	10	—
Dem obern Spitalmeister umb allerlei Fürung es sin Eichen und Tannen zu der Wägsame [33]) auch Hannsen Angelt umb den Iselfrouwen Brännholtz zu fürenn tut	6	—	—
Dem Bachmeister [34]) sin Jarlon . .	3	—	—
Cristen Sparen umb Pfd. 6 Wachs dem Büchsenmeister	3	—	—
Dem Scherer von Baden, von Spechten ze arznen	12	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Amin von Jegistorff und Welttinen von einem armen Kind zu haltenn . .	—	12	—
Gerold Meyer [35]) umb Tuch uff die Frankfurt Meß	266	13	4
Mägerlin für sin Rock, so im uff dem Gurten bi dem Wortzeichen [36]) verbrunnen ist	2	—	—
Den Frowen im Frowenhus . .	2	—	—
Schmalzrinen umb Goß willen . .	2	—	—
Klunglin umb G. w.	1	—	—
Den Tieren umb ein Fuder Emd . .	2	7	—
Holzbuser von Ritlön wegen . . .	4	—	—
Von der Landvesti an der nüwen Brugg ze machenn	13	9	—
An die Kilchen zu Dornach . . .	2	—	—
Dem Läßmeister zum Bredgern umb ein Kutten	17	6	8
Uff den hochen Donnstag minen Herrn Schultheßen, Rätten und Burgern nach alter Gewohnheit	14	2	4
Willenkers Amkind [37]) umb Zwilch zur Gippen [38]) und Fütri	—	19	2
Dem Sattler umb ein Gloggenriemen .	—	13	4
Einem Edelman, so von den Ungelöubigen ist gefanngen gewäsen um Goß willen .	1	—	—
Uß Nadler umb ein halb Toßen Schirlißtuch, eines um 26 Gros	13	—	—
Einem blindenn Sännger umb G. w. .	1	—	—
Dem Nachrichter von einem von Arberg zu fragen	1	—	—
Thoman Bulserman und Lattnagel, Tachnagel, Schürlißtücher und Schufflenn .	16	12	—
Umb Speßery, die der Galeaß von Meilannd in der Probsty gebrucht hat .	18	18	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Umb ein Boumladen zu der Wägsame am Capellenberg	2	—	—
Umb 13 Handkörb	—	12	—
Umb 2 Käß	1	6	—
Den Stiftsherren von St. Sebastians Meß	15	—	—
Niclaus Dietri … nn.	2	14	—
Dem Schmit v… des Winschetzerambts wege…	4	—	—
Als zur nüwen … worden, umb Zerung …	—	8	—
Jacoben Swi… eterlingen von der Uffwigle… ist worden	2	—	—
Dem Ammann v… ein Rock	4	—	—
„ „ „ Hans „ „ „	5	—	—
Schneggen von Zollikofen an ein Rock . .	4	—	—
Dem Schulmeister von Sanen [28]) von einer geschennkten Kronik des Kriegs . .	12	—	—
Dem jungen Rottermund von einem Hirtzen ze reichen	—	10	—
Tuber an sin Krankheit um G. w. . . .	1	—	—
Einer Frowen mit den Blattern um G. w.	1	—	—
Umb 2 Gloggenseil	1	5	—
Von der Zitgloggen zum obern Spital ze richten	3	—	—
Umb 5 Burdin Rebsteckenn zu den Räben hinder des Artzats Hus	—	6	3
Denen von Rüggisperg von ußgenommenen Wäffen wegen	6	—	—
Langhannsen und siner Husfrowenn an ein Badfart u. G. w.	1	—	—
Heintz Willenecker von der Reis wegen an ein Rock	2	—	—
Mr Hanns Haller und sinem Gesellen von dem Knabenn mit dem zerbrochnen Bein ze artznen	4	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Von einem großen Vogel by den Wyernn ze schießen	2	—	—
Strüblin von Lichtstal umb Zerung, so Gilian der Schumacher, als er zu Dornach wund ward, verzert hatt	2	13	4
Heinz Hechler für sin Rock	6	—	—
Niclaus Hasler für ein Roß zu den vorigen 20 Guldin	10	—	—
Ettlichen von Bigglen von 5 Wölfenn ze fachenn	4	—	—
Sant Ursen Kerzen gen Soloturn ze tragen	—	15	—
Dem Nachrichter von einem Gefangenen ze fragen	1	—	—
Hüglin dem Fryweibel in der Graffschafft Wangen an ein Rock	4	—	—
Dem Ammann von Rüti an ein Rock	4	—	—
Denen so vor dem Bremgartenn gewäget hannd umb Brott	2	6	—
Dietschin dem Karrer von dem Schultheßen gan Thun zu füren	1	10	—
Winkelin dem Winschetzer zu Hasli an ein Rock	4	—	—
Einer armen Frowen mit den Blattern umb Gotz willen	1	—	—
Hannsen Meyer, von dem Schultheßen von Thun dry Fert zu fürenn mit 4 Roßen	9	—	—
Wägemüller von dem Vogt gen Trachselwald, 2 Tag mit 4 Roßenn zu fürenn	3	—	—
Dem obrenn Spitalmeister Rolin von dem Vogt gan Trachselwald zu fürenn	6	—	—
Dem nidren Spitalmeister von dem Schultheßen gan Thun zu fürenn	6	—	—
Junker Hansen von Erlach uff sin Ritlön	54	10	—
Dem Venner von Wattenwyl uff sin Ritlön	31	10	6
Dem von Scharnachtal uff sin Ritlön	138	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Cunrad Müller gan Lucernn und Jennf [39]) in finer Zerung geritten	9	12	6
Vincenz gan Zürich und Glarus in finer Zerung	5	10	—
Hannsen Krauchtaler fin Ritlön . .	5	5	—
Holzhuser Ritlon	—	10	—
Hrn Adrian von Bubenberg uff den Ritt gen Mailand	120	—	—
Hern Casparn vom Stein uff demselben Ritt	120	—	—
Dem Venner Linder uff fin Ritlön . .	26	13	4
Anthonin Brüggler fin Ritlön gan Griers und Aellen [40])	28	—	—
Jörgen Fryburger fin Ritlön . .	12	18	—
Hansen Schwitzer uff das Malen der Orgellen	41	—	—
Bikerts säligen Kindern von Ursern Werders säligen wegen	5	10	—
Tscheppeler uff fin Schuld [41]) . .	21	2	6
Hannsen Angelt uff fin Schuld . .	116	2	—
Hannsen Sumrich uff fin Schuld . .	87	19	6
Schiffmann uff fin Schuld . . .	1	15	—
Hans Schloßers seligen Frowen uff ir Schuld	7	15	—
Üllin Renntschen säligen Frowen uff ir Schuld	4	—	—
Hannsen Ammtritt uff fin Schuld . .	6	—	—
Hannsen Rosenfeld uff fin Schuld . .	24	10	—
Hans Wanner den Offner uff fin Schuld	14	—	—
Den Schifflütten uf ir Schuld . .	20	—	—
Hannsen Glaser an der Kilchgaßen uff fin Schuld	27	—	—
Ludwig Züllin uff fin Schuld . .	34	14	2
Meister Conrad dem Armbroster umb allerley Bletzwerk [42]) ze machenn und anders	11	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Den Schützen uff ir Schuld . . .	50	—	—
Dem Kannengießer an der Kilchgassen zu ganzer Zalung des gemachten Kenels zu Schenkenberg	43	12	—
Dem nüwen Büchsenmeister uff sin Schuld und Verding der nüwgießenden Büchsen	12	—	—
Cunrat Ilant umb allerlei dem Büchsenmeister zu besseren und zuzerüsten 5 Tag tund	1	10	—
Vögelin dem Büchsenmeister die Formen ze machen 9 Tag	2	14	—
Dem Büchsenmeister umb 26 Mt Kolenn .	3	7	8
Zweyen Knechten Holz zu sagen und Leim zu schlachen, ouch umb ein Herdkorb dem Büchsenmeister	1	1	—
Dem Büchsenmeister[43]) uff sin Lon . .	4	—	—
Umb 27 Mütt Kolenn	3	7	6
Zweyen Knechten, dem Büchsenmeister helfen ze grabenn und Leim ze schlachenn 6 Tag tut	2	2	8
Umb Unschlitt, Kriden und Aeschen dem Büchsenmeister	—	16	—
3 Knechten umb 6 Tagwan[44])	3	—	—
Umb ein halb Totzen Handkörb . . .	—	5	—
Umb 28 Mütt Kolenn	3	10	—
Dem Büchsenmeister umb allerley so er kouft und usgeben hatt	—	8	—
Umb Schärhar[45])	—	16	—
Dem Büchsenmeister uff sin Lon . .	4	—	—
Ettlichen Knechten so im gewerchet hand .	4	16	8
Dem Ziegler umb Holz	—	13	4
Von den Büwenn wegen zu Arberg des erstenn Cunradt Hoffmann umb sin Schuld	8	16	—
Dito Marx Gutkar uff sin Schuld . .	5	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Der Junkerin Sun zu ganzer Zalung siner Schuld	2	12	4
Steffan Schütz uff sin Schuld . .	6	10	—
Benendict Jenin uff sin Schuld . .	4	19	8
Hans Wilhelm uff sin Schuld . .	6	5	—
Anthoni Thomann uff sin Schuld . .	4	—	—
Uff der Junkerin Sun und sinen Güternn ein Pfunt Gelts kouft, tut . . .	20	—	—
Krattinger uff sin Schuld . . .	1	16	—
Peter Dietrich uff sin Schuld . .	6	—	—
Dem oberen Spitalmeister umb Fürung[46]) zum Cappelenberg; ouch den Bremgarter-Knechtenn ihr Lon und umb Win	28	14	4
Lienhart Gurtner und andern umb Zerung an dem Wirt zu Cappelen und Ribenn, als die Wägsamme gemacht ist worden .	5	10	—
Lienhart Gurtner sin Taglön, 25 Tag, zum Tag 5 Sch., tut	6	5	—
Von dem Wäg unter dem Galgenberg mit Grien ze befüren; ouch bi den Schützen, dem Ziegelhoff und dem ußernn Krütz und andern Orten ze machen, tut . .	105	2	4
Dem Wirt von Loupenn umb Zerung denen von Ulmitz, so Nußböum gefürt hand .	—	14	—
Dem Zollner von Loupenn umb 60 Teckladen und zu Zalung derselben . .	4	—	—
Dem Zoller und andren, als man die Brechen[47]) und andre Hölzer gefürt hatt, umb Zerung	1	—	—
Uff die Schuld der gemachten Lantveste zu Loupen	21	—	—
Cunrat Jlant und andrenn, als si di Jschböum zu Loupenn gelegt und andres gewerket hand, 30 Tag, zum Tag 6 Sch. tut	9	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Denen von Loupen so an der Bruk gewerket hand, zu ganzer Zalung ir Schuld .	34	5	—
Jland, als er zum anderumal zu Lounpen an der Brugg gewerket, 9 Tag zum Tag 6 Sch. tut	2	14	—
Dem Schmid umb Negel zu dem Brechenn	1	2	6
Jerlichen Zinsen halb usgeben Niclausen zur Kinden 75 Rinisch Guldin, und	50	16	8
Hannsen Rügger	10	—	—
Dito als im die Ablesung beschechen ist, den Zins nach Marchzal	5	—	—
Mutschlin von Bremgarten 35 Rinisch Gulden, und zusambt dem Botenlon .	72	13	4
Denen von Lenzburg den Zins nach Markzal von den 300 Guldin so inen abgelöst sind worden	19	1	—
Niclaus Darm 10 Rinisch Guldin und	20	6	8
Zu ganzer Zalung der Schuld des Ammkinds zu Richingenn . . .	5	—	—
Der hinkenden Nägerinn an der Brunngassen uff ir Schuld von des Ammkinds	4	—	—
Von dem Brunnen an der Matten .	12	—	—
Dem Stattschriber für sin Schriben in disem halben Jar	26	4	11
Umb Bapir und Wachs	1	10	—
Den Unterschribernn ir Trinkgeld .	2	—	—
Von dem Spendseckenn[48]) wegen . .	1	—	—
Den Ambtlütten für das Brännholz .	60	—	—
Güder von der Stadt Swert[49]) . .	1	—	—
An der Kilchgassen uff unsers Herrgottstag[50])	1	—	—
Den Siechenn uff denselben Tag . .	1	—	—
Dem Nachrichter sin Wuchenngelt . .	52	—	—
Dem Zollner von Gümminen sin Jarlon	10	—	—
Abganng an Gold und Münz . . .	12	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Den 4 Vennern, Seckelmeister und sinem Schriber und den Vennerknechten, als die Rechnung beschloßen wurd	5	—	—
Aber inen als sie uff das Für und Härnasch gand [51]	6	—	—
Umb Bapir	—	10	—
Tut des Seckelmeisters Cost [52]	12	—	—
Von dem Tuch uszugeben [53]	20	—	—
Beiden Geleitslüten irn Jarsold	32	—	—
Hannsen Vogt von dem gemeinen Rüffenn [54]	1	10	—
Dem Zollner von Arberg sin Jarlon	8	—	—
Dito siner Frowen zu Trinkgeld	—	10	—
Dem Geleitsmann von Arberg sin Jarlon	10	—	—
Dem Wirt von Burgdorff umb Zerung so min Her von Dießbach getan hat, als man in das Hegi [55] zog	7	—	—
Einer Frowen mitt dem schweren Siechtag [56] umb Gotz willen	—	5	4
Hannsen Meyer von dem Schultheßen gan Untersewenn zu füren	3	16	—
Peter Murer umb 45 Mt Kalch gen Louppenn ouch für Sand werfen und den Kalch ze schwellen 6 Pf. minder dann	13	—	—
Dietschin von dem Schultheißen gan Untersewenn zu füren 3 Tag, tut	4	10	—
Läuffern irnn Summer [57]	4	10	—
Hanns Hermann und Immer Güder von ir Loüffenn wegen	1	10	—
Aber einem so dem Büchsenmeister 3 Tag geholffen hat	—	10	—
Abgelöst an Hennslin und Peter Vischer 15 Pfund Geltz tund	300	—	—
Mutschlin von Bremgartenn 700 Rinisch Guldin Houbtgut und 17½ Gul-			

	Pfd.	Sch.	Pf.
din Zins nach Markzal und damitt abgelöst 35 Guldin Zins, tut Zins und Houbtgut	1458	18	—
Dem Müller von Oltingen 30 Guldin Zins Rinsch tut mit dem Krützer .	61	—	—
Heinrich Graswil uff sin Schuld des Metts	20	—	—
Dem nüwen Büchsenmeister umb 2 Zentner und 45 Pfd. Eisenn	9	—	—
Der Seilerin Spitalmeister sin Zins	15	—	—
Den Nyternn iru Summer . . .	4	10	—
Einem Schmidknecht hatt ouch dem Büchsenmeister geholffenn werken . . .	—	7	6
Um 9 Centner Eisen zum Getter [58]) zu Sant Marien Magdalen uff Nideck tut .	33	—	—
Zum Narren umb Zerung als fremden Lütenn daselbs geschenkt und uffgeschlagenn ist wordenn [59])	14	11	3
Tund min des Sekelmeisters Ritlön .	56	—	—
Rudolffen Huber am Umgelt abgenommen und inn damit finer Ritlön zalt .	38	10	—
Lienhart Schaller, als er gan Loupen, Güminen und Arberg geritten ist von des Zolls wegen	3	10	—
Rolin dem Spitalmeister von dem Schultheßen gan Undersewen zu füren . .	6	—	—
Jörgen von Loupen uff sin Schuld am Umgelt abgenommen	120	—	—
Burin umb Schennkwin	—	12	—
Dem Zollner von Arberg uff sin Schuld .	4	—	—
Heinrich von Rinfeldenn umb Siden und Faden, ouch Schertel und Macherlon des Meßachels gan Münster . . .	2	1	8
Jacoben Scherer umb Tuch . . .	5	—	5

	Pfd.	Sch.	Pf.
Dem Geleitsmann von Zofingen umb Zerung, so der von Scharnachtal und ander Houptlüt an im verzert hand . . .	7	10	—
Lienhart Wißhar sin Ritlön . .	10	10	—
Vögelin sin Ritlön	3	10	—
Wyerman zu ganzer Zalung siner Schuld	4	—	—
Bernnhart Wiler und Heberling zween Jarzins tut	40	—	—
Der nüwbestellten Hebammen für ir Tuch zum Rock	2	16	—

Die Fronvasten[60]) zu Vaßnacht*).

Dem Lütpriester zum nidern Spital .	3	2	6
Der Statt Artzat	35	—	—
Dem Stattschriber	1	10	—
Dem Schulmeister	20	—	—
Dem Caplan im Beinhus	12	10	—
Dem Seckelschriber	4	—	—
Hanns Angelt	12	10	—
Lienhart Hußschin	3	—	—
Dem Zitgloggenrichter	4	—	—
Marzellenn	5	—	—
Niclaus Sinnrich	2	10	—
Dem Knecht uff dem Rathus . . .	2	—	—
Dem Tagwechter uff dem Kirchturn . .	5	—	—
Dem Sigristen	6	—	—
Den Totengrebernn	—	7	6
Dem Bachmeister	1	—	—
Den Bannwartenn im Bremgarten . .	5	—	—
Den Vorstern	15	—	—
Den Banwarten im Sedelbach	2	—	—

*) Die (zweite) Fronvasten zu Pfingsten stimmt mit dieser ersten völlig überein, nur daß bloß 9 statt 10 Reuter erscheinen; ebenso heißen hier die vier Venner (bei ihren Vierteln) Zurkinden, N. N., Achshalm und Wiler.

	Pfd.	Sch.	Pf.
Peter, Trumeter [61]	13	13	—
Michel dem Pfiffer	8	—	—
Turs, sinem Sun	2	—	—
Wilhelm Pfiffer	8	—	—
Hennsli Pfiffer	8	—	—
8 Weibelnn	10	—	—
9 Loüffernn	5	12	6
Den Versuchern [62]	2	10	—
Den Tecken [63]	3	10	—
Dem Wechter uff der Zitgloggen	10	—	—
Dem Hubenschmit	3	—	—
Mr Cunrat Armbroster mit dem Holzgelt	10	—	—
Dem obern Torwart	3	—	—
Dem Caplan uff der Niderbrugg	3	2	6
Dem Bannwart zu Ennge	2	—	—
Dem Bannwart zu Wiler	2	—	—
Der Hebammen von Rapferswil [64]	4	—	—
Der Hebammen von Arow	2	—	—
10 Ryternn	20	—	—
Dem Appentecker	6	—	—
Dem Organisten	10	—	—
Dem Beschießer [65]	1	10	—
Den Fürschowern im Wattenwyl-Viertel [66]	2	10	—
Dem in Tillinger-Viertel	3	—	—
" " Wilers-Viertel	1	10	—
" " Struber-Viertel	1	—	—
Den Trumetern uff dem Kilchturn beiden	34	—	—
Vermegerin [67]	2	—	—
Dem Nachrichter	2	10	—
Dem Büchsenmeister	10	—	—

Pfd. 311 Sch. 10. (Der Herausgeber im Schw. Mus. Pfd. 332 Sch. 8.)

ie louffenden Botten[68]).

	Pfd.	Sch.	Pf.
Dem alten Schnellen gen Gümminen	—	3	4
Dem jungen Schnellen gan Thun .	5	—	—
Dem alten ein Warttag[69]) . . .	—	6	3
Dem Schaffhuser gan Thun . .	—	5	—
Dem Kartenmacher . . .	1	10	—
" " alden .	1	10	—
Einem Boten von Friburg . .	2	—	—
Dito 2 Warttag	—	12	6
4 Löüffern die Frowen ze das Kind verderbt hat	1	—	—
Kolben gan Thun	—	5	—
Kartenmacher gan Krouchtal . .	—	3	9
Rufflin zwuren gan Richenbach . .	—	4	—
Kolben gan Aellen	1	10	—
Kartenmacher gan Friburg . .	—	7	6
Hans Dietrich ein Warttag . . .	—	6	3
Dito gan Nüwenburg	—	5	—
Bonnzen in das Emmenthal . .	—	7	6
Rufflin gan Büren	—	7	6
Jacoben in das Ergöw . . .	1	14	—
Kolben gan Hasli	1	—	—
" gan Obersibental . . .	—	15	—
Petern gen Nüwenburg, Nidow und Bürenn	1	5	—
Hans Schmid gan Bollingen, Stettlen und Muri	—	4	—
Hans Dietrich ein Warttag . . .	—	6	3
Dito gen Mekilchen	—	2	6
Kolben gan Friburg	—	7	6
" gan Jegistorff	—	2	6
" gan Burgdorff	—	5	—
" ein Warttag	—	6	3
" gan Fryburg	—	7	6
" gan Bürenn	—	5	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Kolben Nachtz gan Thun [70]	—	7	6
" gan Ober-Sibental	—	17	6
Kartenmacher in das Ergöw	1	5	4
" gan Erlach Nidow und Bürenn	—	17	6
" in Lamparten [71]) den Reisknechtenn nach	8	—	—
Ponntz gan Soloturn	—	7	6
Dietrich gan Sitten	2	10	—
Ponntz gan Trachselwald	—	12	6
Kolb gan Hasli und Frutingen	1	5	—
Stach gan Obersibental	—	15	—
Ruffli gan Nydow und Bürenn	—	10	—
Müllhuser in das Ergöw	1	2	6
Weltin gan Zürich	1	10	—
Weltin gan Meiland	12	—	—
Kolben gan Loupen	—	3	9
Hans Schmid in das Oberland	—	17	6
Jacob Stach in das Ergöw	1	2	6
" " gan Hasli	1	—	—
Bonntz gan Grannson	1	5	—
Hans Dietrich ein Warttag	—	6	3
Einem Botten von Bellitz [72]) harus	4	—	—
" " gan Büren	—	7	6
Fridlin Tasni 1 Warttag	—	6	3
" " gan Friburg	—	7	6
" " gan Sanen und Oesch	1	10	—
" " gan Konolfingen	—	2	6
" " gan Zollikofenn	—	3	9
" " gan Loupen	—	5	—
Schnellen gan Soloturnn	—	7	6
" gan Trachselwald	—	7	6
" gan Loupen	—	3	6
Hans Dietrich gan Aellen	1	15	—
Alten gen Brugg	1	2	6
Kartenmacher für Warttag	1	5	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Einem Tochtermann gan Richenbach .	—	1	8
Bonnzen gan Nüwenburg . .	—	15	—
Müllhuser gan Zürich . . .	1	10	—
Schnellen in das Oberland . . .	—	10	—
Weltin gan Zürich	1	10	—
Entlibuch gan Hasli . . .	1	—	—
Kartenmacher für Wa[illegible]Meiland .	2	—	—
Müllhuser für Warttag . .	—	11	—
Kolben gan Oesch . . .	1	2	6
Ponnzen gan Zofingen . . .	—	15	—
Wältin für Warttag und Nachtloüff .	1	3	9
Hanns Dietrich gan Nüwenburg .	—	15	—
Ponnzen gan Soloturn . . .	—	7	6
Hanns Schmid für Warttag . . .	—	5	4
Wältin Mey von der Kerzenn gen Wallis ze tragen	2	10	—
Jacob Schwizer gan Peterlingen .	—	10	—
Hanns Dietrich ein Warttag . . .	—	6	3
Kolben gan Fryburg	—	7	6
Hans Dietrich gan Soloturn . . .	—	7	6
Dem Kartenmachers Tochtermann gan Sanen Nachz	2	—	—
Dito	—	7	6
Dito Nachz gan Sanen und Montfernan .	2	7	6
Müllhuser Nachz gen Worb . .	—	3	9
Wältin für Warttag und Schifflon .	—	16	—
Hans Schwizer gan Losann . . .	2	—	—
Hans Dietrich gan Basell . . .	1	5	—
Müllhuser gan Griers und Sanen .	1	8	—
Dito gan Erlach	—	10	—
Kolbenn zum Landvogt	1	10	—
Hans Dietrich gan Brugg Nachz .	2	5	—
Müllhuser gan Affolternn . .	—	5	—
Dito gan Costenz	2	—	—

	Pfd.	Sch.	Pf.
Wältin gan Solothurn	—	7	6
Müllhuser gan Brugg	1	2	6

Pfd. 118 Sch. 2 Pf. 6 (der Herausgeber im Schw. Mus. nur Pfd. 102 Sch. 3 Pf. 8).

Die Roßlön.

Heinin Räber sin Ritlön	3	16	—
Vincenz von Wichtrach	6	5	—
Niclaus Wyg	19	12	—
Dem Gerichtschriber	—	13	5
Dem Venner zur Kinden	1	15	—

Pfd. 32 Sch. 2 Pf. 4 (der Herausgeber 1 Sch. minder).

Summa alles deß so ich Anthoni Archer der Statt Seckelmeister in disem halben Jar usgebenn hab an inn- und ußwendigenn Bûwenn, an Rittlön, Bottenlön und sust allenn andernn Sachenn, als ich deß von minen gnedigen Herren, den Schultheßenn, Rätenn und Burgernn geheißenn wordenn bin und hievor von Man zu Man und von Stuck zu Stuck eigentlichen geschriben stat.

Tut alles in ein Summ Pfd. 6401 Sch. 10 Pf. 6.

Und also ein Summ Innämens gegen der andern Summ Ußgebens gar eigentlich gelegt und abgezogenn, so beliben ich der Seckelmeister der Statt schuldig Pfd. 2385 Sch. 4 Pf. 5.

Schw. Mus. 1786, Seite 168—169

gibt einen Zusammenzug des Einnehmens und Ausgebens der Rechnung von 1499 St. Steffanstag bis Johanni 1500.

Hauptrubriken der Einnahmen.

	Pfd.
Vom Geleit aus dem Stock im Kaufhause .	1700
Saldo der Amtsrechnungen, worunter die Bußen	1080
Von Zöllen ab der Landschaft	920
Uebertrag:	3700

	Pfd.
Uebertrag:	3700
Böspfennig	700
Weinumgeld	650
Allerlei	500
Aktiv-Restanz vom vorhergehenden Semester . .	3230
	8780

Die Hauptrubriken der Ausgaben.

Abgelöst und gezinset.	2650
Besoldung der Stadtbedienten und Unterbeamten zu Stadt und Land	940
Gesandtschaften, Reit- und Botenlöhne . .	830
Kriegssachen hauptsächlich vom kurz vorher geendeten Schwabenkriege her	820
Bausachen, besonders für Straßenbau . .	570
Ad pias causes, an Arme, Kranke, Spitäler, Kirchenzierrathen, Processionen . .	200
Besoldungen, Kleine und Große Räthe, Kanzlei .	160
Für welschen Wein	80
Den Gerichtsherrn das Gerichtsgeld . . .	50
Schenkwein und Lösung ab der Herberge . .	20
Gefangene, Peinliche Frage, Vollziehung des Urtheils	20
Fang und Schußgelder von Wölfen und andern Raubthieren	20
Atzung der Thiere im Graben	5
Spielleute	5
Allerlei	30
	6400

Zu Ende XV sec. wog der Thaler, zu Bern geschlagen, genau 1 Unze rheinisch und köllnisch Gewicht, aus 15 Loth fein gemünzt. Ein Gulden oder Pfd. 2 galten also damals Pfd. 2 ß. 5 und darüber; die Mark fein Silber stand wenigstens auf Pfd. 19 Sch. 4, jetzt = Pfd. 47 Sch. 4. Die bernische Währung vor 1500 ist also gegen die heutige wie 1 : $2^3/_{10}$.

Noten des Herausgebers im Schwz. Mus. 1786.

---

¹) Also halbjährige Rechnung und zwar weil man damals das Jahr kurz vor Weihnachten anzuheben pflegte, von dieser Zeit im Jahr 1499 an bis St. Johanns Bapt. des Jahrs 1500. Man müßte demnach auch die von dem Sommersemester haben, um sich einen vollständigen Begriff von der ganzen damaligen bernischen Staatswirthschaft zu erwerben.

²) Kennt man nun die Preise der Weine dieses Zeitalters einer- und die Stärke der Abgabe anderseits, was nämlich von der Maß an Umgeld bezogen wurde, so ergibt sich daraus der damalige Konsum des ausgewirtheten Weins in der Stadt.

³) Dieses nichil in einzelnen Wochen rührt vielleicht von den darein fallenden Festtagen her, wo wahrscheinlich die Schenkhäuser geschlossen blieben.

⁴) Der überwiegende Betrag von dieser Woche rührt ohne Zweifel vom Eintrag der Restanzen am Ende jeden Semesters her.

⁵) Abzug.

⁶) Wo der bekannte Schermützel im Schwabenkrieg vorgieng.

⁷) Mir unverständlich.

⁸) Eigentlich Pfd. 17 Sch. 10.

⁹) Zollstock.

¹⁰) Zollbüchse.

¹¹) Restanz von vorgeschossenen Gesandtschaftskosten.

¹²) Letzten.

¹) 16 Blätter Pergament Regalfol. (genau wie die noch vorhandene Rechnung von 1482. II. Sem.)

²) Mir unverständlich.

³) Es ward also bei Anlaß solcher Rechnungsabnahmen auf allen Gesellschaften auf Kosten des Fiskus ein Abendtrunk gehalten.

⁴) Nacht- oder Schaarwächtern.

⁵) Blumen. Bei welchem Anlaß?

⁶) Sängerin. Chanteuse. Bei welchem Anlaß?

⁷) Wahrscheinlich dem Arzt und Wundarzt.

⁸) Wo Kamer vielleicht Friede geboten.

⁹) Zur Stampfe.

¹⁰) Mir unverständlich.

¹¹) Den Hirschen im Graben.

¹²) Blecherne Brieftaschen.

¹³) Holzbeigen.

[14]) Zotten, Fransen.
[15]) Fahne.
[16]) Mir unverständlich.
[17]) Briefbote aus Frankreich.
[18]) Mir unverständlich.
[19]) Vielleicht Findelkind.
[20]) Mit der Tortur.
[21]) Ein noch heutzutage in der katholischen und reformirten Eidgenossenschaft übliches Almosen an die Spitäler auf den schweizerischen und benachbarten welschen Alpen, zur Beherbergung armer und kranker Reisender.
[22]) Schußgeld.
[23]) Wuhren (Dämme).
[24]) Mir unverständlich.
[25]) Die Straße gebauen.
[26]) Stadtphysikus.
[27]) Der Stifter der Stadt.
[28]) Mir unverständlich.
[29]) Scherter, schwarzer Stoff.
[30]) Meßschachtel, Monstranzgehäuse.
[31]) Mir unverständlich.
[32]) An der Folter zu ersuchen.
[33]) Straßenbau.
[34]) Besorger des Stadtbachs.
[35]) Wahrscheinlich einem Zürcher-Kaufmann um Tuch für die Röcke von der Standesfarbe oder für die Truppen ins Feld.
[36]) Hochwache, Signal.
[37]) Säugendes Kind.
[38]) Röckchen.
[39]) Genf.
[40]) Aelen.
[41]) Heißt das: an dessen Schuldansprache auf Abschlag bezahlt?
[42]) Fl·ckarbeit.
[43]) Zeugherrn.
[44]) Taglöhne.
[45]) Mir unverständlich.
[46]) Brennholz oder denn Fuhren.
[47]) Mir unverständlich.
[48]) Klingbeutel.
[49]) Heißt das: dem Nachrichter?
[50]) An Frohnleichnam.
[51]) Feuerordnung und Waffenschau.

[52]) Für Besoldung.
[53]) Für die Kleider der Beamten.
[54]) Mir unverständlich.
[55]) Hegau.
[56]) Der Epilepsie.
[57]) Mir unverständlich.
[58]) Gegitter.
[59]) Die Zeche abgenommen.
[60]) Quartalgelder.
[61]) Stadttrompeter.
[62]) Mir unverständlich.
[63]) Stadtdachdeckern.
[64]) Schreiber, Aerzte und Webmütter mußten oft weit und breit her verschrieben werden.
[65]) Der die Zielschützen beschossen machte.
[66]) Mir unverständlich, sowohl der Posten als die Eintheilung.
[67]) Mir unverständlich.
[68]) Diese Botenlöhne scheinen mit einigen Ausnahmen auf die Stunde circa einen halben Batzen zu bringen.
[69]) Warttag (Rasttag).
[70]) Also die Hälfte mehr als zu Tagszeit.
[71]) Lombardey.
[72]) Bellenz.

Der jetzige Herausgeber beider Rechnungen Archers erlaubt sich außer den bereits bei der Rechnung von 1482 auch für diese Rechnung von 1500 geltenden Erläuterungen nachträglich zu obigen Anmerkungen des frühern verdienten ihm unbekannt gebliebenen Herausgebers noch Einiges beizufügen und einer wohlwollenden Kritik zu unterstellen.

[1]) Gilian Schöni ist Vogt zu Aarwangen 1495—1500.
[2]) Hans Schindler ist Vogt zu Bipp 1497—1500.
[3]) Gilian Spilmann war Vogt zu Nidau 1492—1497.
[4]) Gilian Griere zu Zahlung der Schuld sins gehalten Amts zu Grandson: wahrscheinlich vor 1595, wo der Berner Bernhard Armbroster dahin auftritt. In diesen mit Freiburg gemeinsamen Vogteien legt der freiburgische Beamte den Bernern, die bernischen hinwieder den Freiburgern Rechnung: wir haben also hier einen freiburgischen Beamten.
[5]) Gelöst aus miner Herren Tuch Pfd. 7 Sch. 18. Pf. 3. Bern errichtete im Jahr 1473 mit großen Kosten ein Wollwerk und Gattung Tuchs. In Folge dessen erlassen auch Räthe und

Burger zu Bern am 14. Mai 1473 eine Tuch-Ordnung, „daß alle Wattleute (Tuchhändler; Wadtmann im sing. noch im XVIII. Jahrhundert in Bern üblich, von Watt, Gewand) in den bernischen Städten und Ländern diese Tuch-Ordnung beschwören sollen, kein fremdes Tuch nirgends zu kaufen, denn nach obiger Ordnung, für die in der Stadt bei Pfd. 5, für die außer Bern bei Pfd. 3 Buße (R.-M. 12, S. 151). Die Regierung scheint nun, wahrscheinlich etwas später, wie sie z. B 1486 auch den Salzhandel von Privaten an sich zog, ein eigenes Tuchwerk für ihre Rechnung eingerichtet zu haben, daher dann diese Einnahme. Daher dann auch die folgende Einnahme aus dem Stock der Tuchschau von Pfd. 4. Die Tücher mußten besichtigt und gemessen werden, wofür eine kleine Abgabe entrichtet worden sein mag, die in den Stock fiel, welcher von Zeit zu Zeit geöffnet wurde. Daher finden wir auch eine kleine Ausgabe für das Messen der Wiflinge Pfd. 1 verrechnet (dieses bereits auch in der Rechnung von 1482, Bl. 13). Hängt etwa damit zusammen, daß in der Rechnung (von 1500) an einen Gerold Meyer um Tuch auf die Frankfurt-Meß Pfd. 266 verausgabt worden? Hatte etwa dieser Zürcher-Kaufmann, welcher die Frankfurtermesse bezog, für Bern den Verkauf ihrer Tücher übernommen und verrechnete hier seine Ausgaben, wo dann die Einnahme von dem Erlös der Tücher in der vorhergehenden oder nachfolgenden Rechnung erschienen wäre?

[6]) Die Buße (von Pfd. 10) des Freiburgers L. Schultheß, als er zu Frutigen mit alter Währung Zins dieser Währung gekauft, scheint darum erfolgt zu sein, weil derselbe zu Frutingen ein Kapital nach alter (nun verpönter) Währung nach einem nun verbotenen, wohl höhern, Zinsfuße angelegt hatte.

[7]) Hans Kaiser war von 1498—1500 Castlan zu Zweisimmen oder Obersiebenthal.

[8]) Hans Müller (zalt) an seinen Abkauf der (Leib) Eigenschaft Pfd. 19 Sch. 14. Pf. 8. Man weiß, wie Bern auf höchst ehrenwerthe Weise im XV. Jahrhundert den Loskauf der Leibeigenschaft so eifrig förderte, wovon bei Anshelm und in den Rathsmanualen eine Menge Beispiele vorkommen, während wir diese Last anderwärts bis gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts noch fortdauern sehen. Bei einer unbefangenen Würdigung der Verdienste darf dieser sehr ehrenwerthe Vorgang Berns nicht unerwogen bleiben.

[9]) Rogglin und Meister Benedict, einen bei Dornach verwundeten Zimmermann von Aelen zu arznen.

Es ist wohl der nämliche Meister Bendicht, welcher schon in der Rechnung von 1482 (Bl. 13) mit Marcel als Scherer oder Wundarzt erscheint. Nach den Auszügen aus den Eidgenössischen Abschieden (Schweizer. Geschichtsf. T. V., 248) werden neben dem bekannten Hans Strübin, Scherer zu Liestal, welcher so viel bei Dornach Verwundete behandelte, noch Meister Bendicht Koler nebst andern zu Bern angesessenen Berner Schärern erwähnt, welche die zu Dornach Verwundeten mit obigem Strübin arznen halfen. Nach damaligem Schlusse der Eidgenossen fielen jedem Orte die Kosten der ärztlichen Pflege seiner Angehörigen anheim. vgl. R M, 104, 1499, Sept. 27 und Nov. 13. Wir finden daher in unserer Rechnung so manchen Posten für solche ärztliche Pflege: in derselben erscheint auch noch ein Hans Haller als Wundarzt zu Bern.

[10]) „Im Oberland, Michel Glaser von den Knechten wegen im Oberland. Nicht etwa unser Berneroberland, sondern das Sarganstsche, Rheinthal oder Thurgau.

[11]) Die Blattern, die elenden, bösen Blattern, von der lues venerea: über deren hartselige Plag s. Ansh. zum J. 1495, T. II.

[12]) Dem Bildhauer „von der Tafel, so gan Obersibenthal in das Schloß gekommen Pfd. 8, und dem jungen Weyermann von dem Corpus derselben zu machen, Pfund 8." Bildhauer und Maler waren damals oft in einer Person vereinigt. Wir wissen, daß bei Dornach welsche Berner gewesen (aus der Vogtei Aelen). Wir wissen, daß auch Obersibenthaler da gestanden, vermuthlich auch Männer von Saanen; gewiß haben Obersibenthaler an der Schlacht Theil genommen, denn einem Peter Hugi von Ober sibenthal, wird für sein bei Dornach verlornes Pferd und anderes eine Steuer von 10 Pfd. (Rechnung von 1500). Sollte nun Bern etwa für das tapfere Verhalten der Obersibenthaler eine Abbildung der Schlacht von Dornach in das Schloß von Zweisimmen oder Blankenburg geschenkt haben? Wir hätten dann auch einen Weyermann unter die bernischen Künstler einzureihen.

[13]) Dem Orgalisten auf das Werk der neugemachten Orgel Pfd. 80, wohl dem Erbauer der 1495 zu Bern neu aufgeführten Orgel, welche bekanntlich bei der Reformation verkauft wurde; ebenfalls in unserer Rechnung (von 1500) finden wir einen andern Posten an Hans Schweizer auf das Malen der Orgel Pfund 41.

[14]) Die Jahrszeit des Herzogen von Zäringen zu begehen: nach dem Jahrzeitbuche des Münsters fällt sie auf

19. Hornung (1218) und soll festlich begangen werden; gehört also in die Rechnung der ersten Jahreshälfte.

[15]) Worin das Aellgeld für Schultheiß, Räthe und andere bestehe (Pfd. 23 Sch. 4), ist mir so wenig als dem frühern Herausgeber klar; wir finden überdieß in unserer Rechnung von 1500 ein anderes Emolument von Schultheißen, Räthe und Burger (Kl. u. Gr. R.) nämlich auf hohen Donnstag nach alter Gewohnheit (Pfd. 11 Schill. 2 Pf. 4). Natürlich kann dieser Posten in der zweiten Jahreshälfte (also auch in der Rechnung von 1482) nicht wiederkehren; ebensowenig finden wir daselbst obiges Aellgeld erwähnt: dagegen erhalten die Räthe (laut Rechnung (von 1482) zum Guten Jahr Pfd. 168, vgl. N. 55 daselbst.

[16]) An Jakob Schweizer, wegen der Aufwiegler nach Peterlingen gesandt Pfd. 2. Die Aufwiegler zum ehrlosen Reislaufen zu dem Könige von Frankreich — selbst ehe noch der Frieden mit dem Feinde 1499 geschlossen worden war.

[17]) Die Ausgabe für „fünf Burden Rebstäcken zu den Reben hinter des Arzts Haus" (wohl einer vom Staate angewiesenen Wohnung) zeigt, daß auch damals noch wie früher vor und in der Stadt, nicht nur im Altenberg Reben waren.

[18]) Das Schuß- und Fanggeld für wilde Thiere (Wölfe besonders, doch werden auch Reiher (Reigel) dahin gerechnet) finden wir erst in dieser Rechnung. Ist's ein Fortschritt im Polizeilichen oder sollten etwa in Folge des länger andauernden Schwabenkriegs diese Thiere mehr überhand genommen haben?

[19]) Dem Schulmeister von Saanen für eine geschenkte Chronik des Kriegs Pfd. 12. Es ist das bekannte Gedicht über den eben verflossenen Schwabenkrieg von Johannes Lenz, damals Schulmeister zu Saanen, gemeint, welches 1849 durch die Liberalität des Grafen Heinrich von Dießbach in Freiburg im Drucke erschienen ist.

[20]) Des Seckelmeisters Cost Pfd. 12, ebensoviel hiefür in der Rechnung von 1482 hier mit dem Zusatze als von Alters her Bl. 16; dazu erscheint noch in dieser Rechnung sein Jahrlohn mit Pfd. 13 (Bl. 15) und wenn eben da unmittelbar darauf folgt für das Holz im Sedelbach Pfd. 5 Schill. 8, so möchte, da es ohne weitere Angabe steht, für wen es bestimmt sei, diese Vergütung für die Lieferung in Holz wohl auch dem Seckelmeister gehören; in jedem Falle sehr mäßige Besoldungen. Privatus illis census erat brevis, Commune magnum.

Daß man in dieser Zeit sorgfältig Haus hielt, davon können wir u. a. eine Probe geben bei Anlaß des Kostens für das eiserne Gitter zu Sant Maria Magdalena auf Nydeck, wofür neun Centner Eisen verwendet wurden und wofür sich der Gesammtkosten auf Pfd. 33 belief. Am 19. Februar 1500 hatten sich die Räthe noch nicht einigen können, ob sie daselbst ein Gitter von Holz oder Eisen haben wollten und die weitere Berathung hierüber auf den zweitfolgenden Tag verschoben (R.-M. 105). Den Beschluß haben wir nicht gefunden; er liegt aber in der Rechnung vor uns, daß man das theurere aber solidere Material vorzog.

[21]) Der Posten von dem gemeinen Rüfen dem Weibel findet sich in beiden Rechnungen vor mit der gleichen Summe von Pfd. 1 Sch. 10 oder Sch. 30. Ist damit der öffentliche Ruf ins Recht, durch den Weibel an den sogenannten Landtagen, vom Rathhause gemeint?

[22]) Den Läuffern und Reitern ihr Sommer je zu Pfund 4 Schill. 10, also etwa ein halbes Pfund per Mann, etwa eine Zulage für den beschwerlichern stärkern Dienst im Sommer?

[23]) Die Fürschower im Wattenwyl-Tillingen (offenbar verschrieben für Titlinger) Wiler-, Struben-Viertel; nur in der Rechnung von 1500. Etwa Feueraufseher, wie man noch heutzutage von Feuergschauern in Bern spricht. Die vier alten Stadtviertel werden bekanntlich nach den Vennern (den Vorstehern dieser Viertel) benannt. Der Herausgeber von 1786, dem der Wechsel der Personen auffiel, hat übersehen, daß auf Ostern (1500 fällt Ostern den 19. April) ein Wechsel der Venner Statt fand.

Antony Archers Seckelmeisters Ordnung.

(Test. II., 134.)

134. „Ich Anthony Archer Seckelmeister zu Bern „Tun kund vnd bekenn offennlich mit disem Brieff, das ich „wüßend vnd wolbedacht von Gottsgnad vernünftig der Sinnen „vnd mins Eygenen fryen willens betrachtet hab. Das nützit „gewüßers ist dann der Tod vnd ouch nützit vngewüßers dann „die Stund des Tods. Vnd allso dem allmächtigen Gott zu „lob und zu Er, ouch miner armen Seel zu Trost, die mir „der allmächtig Gott verlichen hatt vnd die ich Im mit der „Hilff Siner göttlichen Gnad vnd Barmherzigkeit wider uff- „opfern vnd schicken wil. Ouch zu Trost vnd Heil miner „liben Hußfrouwen, Margretha Frencklin und einem Allmusen „vnd Jarzytt mins vatters Symon Archer vnd Ellsen siner „Gemachell, siner Mutter vnd aller miner Vordern vnd dero „so mir je Gutts getan hand. Als ein fryer Man und Burger „zu Bern: nach Lutt und Sag mins fryheittbrieffs diß min „Ordnung vnd Testament gemacht vnd angesechen, als das „hienach von Wortt zu Wort Eygentlich geschriben statt.

„Des Ersten ordnen Ich das man allwäg uff Donnstag „nach des heiligen Crüztag zu Meyen, desglichen uff Donnstag „nach des heiligen Crüztag zu Herbst Simon Archers, „Elsen siner Hußfrowen, min Anthoni Archers, „Margrethen Frenklis miner Hußfrouwen, Vlrichen „Rorbachs und Margrethen siner Hußfrouwen mins Vatters „vnd Mutter Großvatter vnd Großmutter Jarzytt began „sol, am Abent mit Eyner gesungnen Vigily und dem Crüzz „über die Greber vnd morndes mit Eynem gesungnen Selampt „vnd Bezeichung des Grabs, mit der Bar vnd zwöyen Kertzen „Abents vnd Morgents. Darumb hab ich den Herren der „Stift geben: Sechs pfund gellts uff der müly zu Herblingen. „Dauon sol man St. Vincentzen geben für die Bar vnd

„Kertzenn darzu, thund ein pfund; denne Eynem Lüttpriester, „die Namen ze uerkünden, Sechszehen Schilling; den Sigristen „dry Schilling die Bar vnd Kertzen darzethünd vnd das übrig „alles den Chorherren vnd Capplanen, So by der Vigily sind „vnd am Morgen Mäß hand vnd über das Grab gand, „glichlich geteillt werden. Vnd welichs Jars das nit gescheche, „So sol der Zins Sant Vincenzen gevallen. Alles nach Sag „der Briefen, So Jch darumb von der Stifft Innhab.

„Denne Sant Vincenzen an sin Buw fünffzig pfund für „Ein Mal. Denne an den Buw der Kilchhaldenmur fünffzig „pfund für ein mal.

135. „Denne den Herren zu den Bredigern drû pfund „gelits oder Sechszig pfund Hauptgutts. Darumb söllenn „Si min vnd miner Hußfrouwen, mins vatters vnd miner „mutter vnd aller vordernn Jarzitt began vnd das Grab zeichnen „mit der Bar vnd zwöyen Kertzenn vnd Abents vnt Morgents „über das Grab gan nach des Ordenns gewonheit vnd in- „sunderheit uff minen Jarzittlichen Tag fünff Mäßen halltten. „Eyne, von der heiligen Dryvalltigkeit; Eine von vnser lieben „Frouwen vnd dry zu Trost mir vnd miner Hußfrouwen, vnd „aller miner vordern, ouch allen gläubigen Seelen, ouch die „Namen in Wuchenbrieff Schriben und verkünden.

„Denne den Herren zu den Barfüßenn fünff vnd zwantzig „pfund oder ein pfund fünff Schilling gelits, das si min vnd „miner Hußfrouwenn vnd aller miner Vordern Jarzytt Abents „vnd Morgens began söllen über das Grab, Vnd darzu die „Namen in den Wuchenbrief Schriben vnd verkünden, davon „sol man jedem Priester, der am Abent vnd Morgenn über „das (Grab) gatt, In sin Hand geben Ein Schilling.

„Denne den Frouwenn In der Insel zu den vordrigen „pfund gelits zechen pfund oder zechen Schilling gelits. Darumb „sie ouch verbunden söllen sin Gott trüwlichen für mich zu „bitten.

„Denne vnser frommen Bruderschaft fünff pfund für ein „mal.

„Denne in Sant Jakobs Bruderschaft 20 Pfd. oder Ein

„pfund geltts, mich derselben Bruderschaft Guttat teilhafft zu „machen.

„Denne an der pfister altar für Ein mal 20 Pfd. oder „Ein pfund geltts.

„Denne dem Nidern Spital vier pfund geltts oder „80 Pfd. Houbtgutts. Darumb söllen die Priester mins vnd „mins Vaters Mutter, ouch miner Hußfrouwen vnd aller „vnser vordern Jarzytt begann mit der Bar vnd zwöyen „Kertzenn abents vnd morgents über das grab. Dauon sol „der meyster jegklichem Priester geben, die abents vnd mor„gents über das grab gand vnd mäß hand oder by der mäß „sind zwen Blaphart, dem Lüttpriester, So die namen ver„kündt im wuchenbrieff, da er ouch die inschriben sol 5 Sch. „Denne, in den Kindenn Stock zechen Schilling. Dem Sigri„sten der das grab zeichnet mitt der Bar und zwöyen Kertzenn „1 Sch, vnd das übrig alles dem Huß belibenn vnd werdenn.

„Denne den Herrenn zum Obern Spittal zu dem „heiligenn geist 60 Pfd. Das Si mich Anthonin „Archer, Margrethen min Eelichen Hußfrouwen, min „vatter vnd mutter, Margrethen Brügglerin mine „Eeliche Tochter vnd alle mine vordern söllen inschriben inn die „Brüderschaft des heiligen Geists vnd dann vns theilhafft „machenn alles der Brüderschaft ablaß vnd guttat, vnd was „dann andern Brüdernn Recht ist. Vnd insunderheitt vnser „aller Jarzytt began mitt dem Crütz über das grab nach des „Ordenns bruch vnd gewonheit. Darumb soll man Einem „jeden Priester, So am abent über das grab gatt vnd mor„gens das Ampt hillft began geben Ein Schilliug vnd dem „Priester, so die namenn verkündt, 5 Sch.

„Denne Sant Anthonien für Ein Mal 10 Pfd.

„Denne Sant Magdalenen an den Buw für Ein „mal 20 Pfd.

„Denne den Sundersiechen für Ein Mal 5 Pfd.

„Denne den wyßenn Swestern das sie über die

„greber gan vnd gott für uns bitten söllen 5 Pfd., daruß „5 Schill. gelts zu kouffenn.

„Denne den Swestern in Isenhutts Hus, das si „gott für mich, min Hußfrouwen vnd all unser vordern söllen „bitten, ouch über die greber gan vnd die zeichnen Sechs „pfund daruß 6 Sch. gelts zu kouffenn vnd anzulegenn.

„Denne minem Bichtvatter dry guldinn für Ein mal.

„Denne minem Bruder Bartholome Meyer zechenn „guldin für Ein mal.

„Denne minem Bruder Ludwigen Archer [1]) „mins vatters säligen Säßhus am Stalden. Denne aber „demselben minem Bruder miner langen gefütterten Röckenn „Eynen welichen min Hußfrouw wil.

„Denne ordnen ich Swester Appolonienn[2]), das si „Gott für vns alle trüwlich welle bitten 45 Pfd.

„Denne Sulpicius[3]) mins bruders Sun 45 Pfd „Denne giben Ich mins Bruders kindenn, so noch vnuersor- „gett sind, jedem für Ein mal 40 Pfd. Denne denen Kin- „denn So versorgett sind iettlichem 35 Pfd. für Ein mal.

„Denne minem Gevatter Stattschriber ein silberin „Schalen, nit die best noch Swechst[4]), das er Im ouch laß „beuollhen sin min Hußfrouwen vnd Tochter vnd die kind.

„Denne dem Venner Wyler[5]), das er im min Huß- „frouwen vnd min Tochter laße beuollhen sin, 2 Guldin für „Ein mal.

„Denne minem gevatter Heinrich von Rinfelden „Ein guldin für Ein mal.

„Denne Petter Hansen minem weybell für sin Dienst, „so er mir gethan hat, 3 Pfd.

„Denne minem knecht Henntzen 3 Pfd. für Ein mal „vnd dazu den Swartzen vngefütterten Rock, Oder welichen „min Hußfrouw wil.

„Denne Jettwäder Junckfrouwen für ein mal 1 Pfd.

„Denne Anellin miner Tochter Junckfrouw 10 ß.

„Denne als ich miner Tochter Lutzyenn[6]) von minem „Eygenen Gutt zu Eestür Tusend pfund geben hab da ist min

„will vnd Meynung das den knaben, Jrn Brüdern ouch „Jettlichem von minem gutt Tusend pfunt werde: Es sye an „zins oder Barem geltt. Doch das Es Jnen nit angends Jn „die Hand werde, Sunnder hinder der großmutter belibe, „Byß das man es wol anlege. Doch So wil ich das Urban „von minem gutt ei[illegible]eche, nemlich hundert guldin „vnd si damit die [illegible]ht laßen vnd nit wytter be- „kümmern.

„Denne so wil i[illegible] Hußfrouw vnd min Tochter „alles vnuerordnetten [illegible] gerüwiget söllen sin vnd „das besitzen vnd Jn[illegible]ngklichs Zutrag vnd wider- „red daby so söll[illegible] miner Ordnung Vßrichter „sin als ich Jnen[illegible]nn. Vnd ob Sie bedüchte, „die Gottsgaben [illegible]r mins Brüders Kind fürer „zu bedencken, da[illegible]en gewallt zu thund vnd zu „laßen, nach irem gevallen.

„Vnd allso Jn vergelütterten wortten. So Beschlüssen „Jch der genant Anthony Archer diß min gegenwärttige „Ordnung, vnd behalten mir doch selbist lutter vor, nach Jnn- „halltt mins fryheittbrieffs über alles min verordnet vnd vn- „uerdnet gutt by minem läben Herr vnd Meyster zu sind, ouch „diß min Ordnung zu endern zu mindern zu meren oder ander „zu machen, diewyl ich in Sinnlicher Vernunft bin, alle ge- „uärd vnd arger list vermitten. Gezugen vnd wären hieby: „Heinrich Erb, Niklaus Jsenbach, Burger zu Bern „vnd ander gnug: zu Vrkünd mitt minem ouch des Ersamen „wysenn Niclausen Schallers Stattschrybers zu Bern „uffgetrucktem Sigell verwart. Das ouch Jch derselb Stadt- „schriber bekann uff bittlich Ersuchen an mich beschechen ge- „than haben, doch mir in anderwäg an Schaden. Datum „Frytag vor dem Suntag Cantate Anno V°“ (18. April 1505).

Er muß nicht lange nachher gestorben sein: sein Testament wird vor Rath in Kraft erkennt am 6. Juny 1505 (R.-M. 125).

Noten zu Anton Archers Testament.

[1]) Ludwig Archer, Antons jüngerer Bruder, des Großen Raths, 1465, Böspfenniger 1480, auch 1482 (s. die Rechnung); Castlan zu Frutigen 1483—1488, Vogt zu Laupen 1495—1499, starb 1504.

[2]) Ob eine leibliche Schwester? Der Zusatz zu der testamentlichen Vergabung, daß sie Gott für uns alle treulich bitten möge, scheint fast auf eine Klosterfrau zu deuten: dann müßte sie von der Apollonie, welche Margreth Archer (des Seckelmeisters Tochter), des Venner Sulpitius Brügglers sel. Wittwe, in ihrem Testamente vom 13. May 1540 ihre Base nennt, verschieden oder nur ihre jüngern Jahre in einem Kloster zugebracht haben, denn nach diesem Testamente wohnt der obigen Testatorin „liebe Base Apollonia Archer, weiland Franz Kolb des Prädi„canten Wittwe,“ gegenwärtig bei ihr und wird von ihr in diesem Testamente freundlich bedacht.

[3]) Sulpitius Archer war von 1507—1512 Vogt zu Laupen, trat 1528 oder 1529 in Kleinen Rath.

[4]) Niklaus Schaller, welcher diese Stadtschreiberstelle so lange bekleidete und in Testamenten dieser Zeit öfter genannt ist, soll eine mittlere silberne Schaale dem Werthe nach „nit die „best noch schwechst“ erhalten.

[5]) Wie der Venner Caspar Wyler in Stadt und Land beliebt war, zeugt von ihm und Stadtschreiber Schaller, Ansh. IV, 418, 421, 427.

[6]) Die Tochter Lucia eigentlich seine Enkelin von seiner Tochter Margaretha Archer, die an den Venner Sulpitius Brüggler verheirathet war, welcher lange vor ihr starb: ihr Testament haben wir schon oben Nr. 2 erwähnt. Von demselben hatte sie zwei Kinder, Ludwig Brüggler und Lucia, welche in dem Testamente ihrer Mutter von 1540 namentlich angeführt sind; das Testament des Großvaters Archer nennt neben seiner Enkelin Lucia noch zwei minderjährige Brüder derselben, die früher gestorben zu sein scheinen. Diese Lucia Brüggler verheirathete sich um 1504 mit Glado May (Sohn des Rathsherrn Bartlome May, welcher in erster Ehe eine Trüllerei von Schaffhausen geehlicht hatte. (Am 22. März quittirt Glado May seinen Schwäher Seckelmeister Anton Archer um die erhaltene Ehesteuer für dessen Tochter (Enkelin) Lucia Brügglerin um 500 Gulden — gerade die Pfd. 1000 Ehesteuer, welche ihr Großvater laut seinem Testamente gegeben hat — T. Sp. B. Q.) Glado starb 1527 und hinterließ zwei Söhne, Glado und Bartlome und eine Tochter Ursula.

Peter von Balms Ordnung.

(Test. B. I. Fol. VII. fgg.)

„Ich Peter von Balme, Burger ze Bern[1]), Tun „kunt allen den die disen Brieff ansechent oder hörent lesen, „daß ich kam für Cünen von Sedorff Schultbs zu Berne[2]) „an offen Gerichte und lies an Recht, Sider ich ein fryer „Man wäri vnd Burger zu Berne, ob ich denn alles min „Güte, ligentz und varendes, lechen, erblechen oder wie es „geheißen sy oder wo das gelegen ist, das ich nu han vnd „nach tode laßen[4]), uß und inner ordnen und machen möcht, „wem ich wölte und in welchen Dingen ich wölte und ouch „das nachmals denne stät war und in siner kraft belibe nach „minen Ordnungen und nach der Handuesti der burgeren von „Berne. Das wart mir alles erkennt vnd erteilt das ich das „wol tun möchte vnd in welben Dingen ich wölte: Vnd da „mir das also erkennt wart In gericht und mit vrteil; da „sach ich an vnd erkont mich das, da nit gewißer ist denn „der Tode vnd nit ungewißer ist denn die stund des todes „vnd wolt darumb versechen, daß enkein künftiger schade „und mißhelle under minen elichen kindern, die ich nu hab „vnd nach tode laßen vnd vnder Claren miner eliche wirtin[5]) „uffstünde von mines Gutes wegen, so ich denne nach tod „laßen. Vnd darumb so wil ich lüterren vnd ordnen, mit „disem Brieff, das sie nach minem tode früntlich mit minem „Gute mit einander leben. Vnd davon verzich ich offenlich „mit disem brieff, das ich wißent gesunt vnd wolbedacht machen „vnd ordnen vor Gericht vnd mit vrteil alles min Gut, „das ich denn nach tode laß, nach den worten vnd in deren „Gedingen, Als hie nach geschriben stät: des ersten, Sider „ich dryerley kind hab[6]), so wil ich vnd ordnen, das der „jegliches[7]) inzüche, neme vnd hab das gute, das es von „siner Muter geerbt hat oder noch erben sol vnd wartend ist,

„Vnd behan ouch Nesen[8]) miner tochter sunderlichen vor das „Gute vnd das erbe, das si angefalen ist, oder angefallen „mag von Iten Hofmannen, Johanns seligen Hof„manns eliche Wirti: denne wil ich vnd ordnen, das Clara „min ewirti nach minem tode, alles das güte, ligenß vnd „varenß, das si mir zubracht hat und darnach einen vierteile „alles des ligenden Gütes, das ich kousst[9]) han, Sider dem „mal das ich si zu der e[10]) nam oder noch koussent werdi „Diewile ich vnd si mit einander lebend, hab vnd nieße, „beseße vnd entzeze, zu einem lipding, diewile si lebt vnd „nit fürer, vnd ir Morgentgab damit, so ich tün mag, „allen iren willen, vnd mit den andern gütern sol vnd mag „si nüt tün, wend das zu lipdinge haben, als vorstät, vnd „da mit sol si vßgescheiden sin von dem andern minem Güte „allem, so ich denne läßen, und wenne sie denne erstirbt, „das denne daselb gut alles, das so si mir zubracht vnd der „viertel mines gutes, das si ze lipdinge genoßen hat, denne „valle in rechtes erbes wise an die kind, die ich vnd si mit „einander gewunnen haben: were aber, das nach minem tod „die elichen kint, die wir sammt gewunnen hettin[11]), ab„sturbin under tagen[12]), die wile die egenannt Clara min „eliche wirtin lept, denne so sol si alles ir Güte, so sie mir „zu bracht, für ir eigen gut halten vnd nießen und damit tün „vnd laßen allen iren willen, one menglichs widerrede[13]): „were aber, das die egnannt Clara mi elichi wirtin e sturbi „denne die kint, die wir sament gewunnen hättin vnd die „denecht vndertagen werin, und sturben die denne vnderdagen, „so soll alles das gute, so mir dieselb Clara zubracht hat, „vallen an Jto erben. Sturbint aber die kint, so si ze tagen „komen werin, ann elich liberben, denne so sol daßelbe gut „vallen an andri min kint nach der Ordnunge als hie nach „geschriben stät. Were auch, das die egnannt Clara nach „minem Tod zu der e käme mit deheim andren Manne, denne „so wil ich vnd ordnen, das das vierteile des gutes, so si zu „lipdingen haben sol, als da vorstät, fürderlich vnd one uff„zuge[14]) gefallen ist und sin sol den kinden so ich vnd si mit

„einander gewunnen hattin und dero deheins lept vnd o
„die tod weri, so sol es dann gefallen sin an andri min
„kint oder an dera kint, nach der Ordnunge als da vor vn
„hienach geschriben stat. Ich wil ouch vnd ordnen vestengklic
„mit disem brieff, das alle mini kint, die ich nun han vn
„noch gewinnen vnd nach tode laßen, welles dann nach miner
„Tode stirbet ane elich liberben, das da mine andre elich
„kint, die denne lebent oder dere eliche kint oder deren elich
„kindes kind deßelben mines kindes totem gute *) alle
„zu glichem teile In Rechtes erbes wise, inziechen, nemen
„vnd haben, one menglichs widerred — vnd wil ich vn
„ordnen, das nach minem tode enhein mine kint, noch der
„kint, noch dero kintz kint vnd also Jemerme, die wile der
„deheins in dem Stammen lept siner teile sines gutes vn
„erbes, deheins wegs verkouffe, versetze oder empfrömde i
„deheinen weg, das es den andern minen kint oder dero kin
„oder dero kintzkint, die wile Jre deheines von dem Stammen
„lept, deheines wegen schedlich sy oder sin möge, nach de
„Ordnung des Gutes und der erbschaft, als hie vor oder hi
„nach geschriben stat: Doch so gib ich jeglichem minem kint
„die ich nu han oder hienach gewinnen, gantzen und vollen
„gewalt, das er von sinem teile, sins Guts und erbs, zwei
„hundert guldin und jeglichem miner kintzkinder, das vor
„sinem teil und sinem erbe hundert guldin ordnen und geben
„mag ze einem widerfal ob es zu der e geben wölt, oder in
„einen kloster varen 15), doch also das dann das ander sin
„Gute, alles vnverferbt, vnverwandlet vnd vnverendert be
„liben als vorstât. Ich wil ouch und ordnen, das alle min
„eliche kind, die ich nu han oder noch gewinnen und nac
„tod ließi alle mine güter die manlechen sind zu gelichem tei
„mit einander erben vnd haben, vnd heiß ouch alle die minen
„die lechen mit mir hant denselben minen kinden also mi

*) *Kindes* steht über der Linie geschrieben und ist unrichti vom Schreiber verbunden worden; es muß offenbar heißen: *deßel-den mines toten* (verstorbenen) Kindes Gut.

„dem lechen gehorsam zu finde mit uffgeben, mit hingeben und „mit allen andern Dingen, so Inen darzu notdürfftig ist: „Doch in denen dingen, das eine das ander erben sol nach „allen denen worten, als da vor [16]) geschriben stät: von dem „andern minem Gute laßen aber ich dehein anders elich kind, „nach minem tode das knaben sind, die söllent die manlechen „vorvßhaben, nach der ordnung als da vorstät von anderm „minem Gute, oder hienach geschriben ist. Was ich ouch nach „minem tode varendes gutes laßen, über die Geltschult die „ich schuldig bin oder ob ich jemand dovon üßet [17]) geben „hieße oder ordnete, Ich wer siech oder gesunt; da wil ich „vnd ordnen vestenklich, das man das denen fürderlich vnd „ane vffzüge, an ligende güter lege, zu miner elichen kinder „hant, die ich vnd die egnannt Clara mit einander „gewunnen haben oder andern minen kinden, ob ich bi Jra „enkeines ließ, vnd ouch denne daßelbe Güte zu gelichem teile „vnder einander erben vnd haben ze gelicher wis vnd nach „allen den worten vnd mit den gedingen als ich geordnet „vnd gemacht han vmb das ander mine güte als vorstät. „Wäre aber, das alle min eliche kint abstürbin ane elich „liberben nach minem tode oder ob Jro deheins elich liberben „ließin und die absturbin ane elich liberben, mit namen der „halb, oder wie oder wenne es sich fügte, das von dem „Stammen einhein elich liberben were, denne so wil ich vnd „ordnen aber kreffenklich vnd vestengklich mit disem brieff, das „denne dere gut alles, die also sturbin von dem Stammen, „an elich liberben, mit namen der halb teil deßelben Guts „alles anfallen und werden sol den dürftigen des nidren „Spitals ze Berne in Costentzer Bistun gelegen vnd darzu „voruß denselben dürftigen Gericht Twing vnd Bann alles zu „ußingen [18]) und denne darnach des andern Halbteils des „Guts ein dritteile den geistlichen Herren und fröwen, des „Goßhus von Inderlapen Sant Augustini Ordens, in „Losner Bistum gelegen, denn ein dritteil den feltsiechen [20]) „des Huses von Berne und denne ein dritteil den dürfftigen „des obren Spitals von Berne im Losner Bistum ge-

„legen. In den gedingen, das si jerlich und ewenklich die „Nütze vnd die frucht so inen denn vallent von denselben „gütern anlegen sullent an wine (das) als verne die nutze „denne erlangen mögen, und den teilen an den Hochziten [17]), „an den Sunnentagen durch des Jares die Herren und die „Fröwen von Interlappen under sich selber, drye teile sont „den Fröwen vnd der vierteile den Herren vnd des übrigen „nach derselben wise vnder sich selber teilen Jerlichs und „ewenklich vnd mit namen die dürfftigen der egnannten Spi„talen beiden vnd die vorgenannten veltsiechen ouch vnder sich „selber, also das jeclichem dürftigen vnd siechen an den Hoch„ziten, an den Sunnentagen, durch das Jar jerlich vnd ewenk„lich gezühe, eine halbe maß wines ze dem male vnd das „übrig vnder sich selber teilen ze gelichem teile, doch also, „das man den priestern, die denne gewonlich in dem Spital „oder zu den Veltsiechen meße hant, das man dero jerlichen „wenne man den wine teillet, mit namen ein maß wines, „deßelben wines geben sol. Vnı söllent darumb die Herren „vnd Fröwen von Inderlapen vnd die priester in den vorge„nannten Spitaln vnd ze den veltsiechen vnd die dürff„tigen der Spitaln vnd der Veltsichen min vnd aller minen „vordern vnd nachkommen vnd miner elichen Hußfröwen Jar„zite began und dero Vordren, jerlichs vnd ewenklich vnd „vnser getrüwlich gedenken vnd alles ir gebette vnd Arbeit „mit vns teilen, vnssern selen ewenklich zu trost vnd ze Heil „vnd die Jarzite vnd die vorgenanten ordnungen in den „Gotzhüsern künden an den Sunnentagen, jerlichs vnd ewenk„lich mit der pena, wo das were, das das egnannt Gotzhus „von Inderlapen oder die vorgenannten Spitale oder die „Veltsiechen Iro deheins die Nütze vnd die Früchte des vor„gnannten Guts an Wine nicht anleiten, noch vnder sich sel„ber teilten nach den worten als da vorstat oder die vorge„nannten Jarzite an deheinem Sunntag oder deheins Jares „offentlich nit kunten des Jares, so sollen die andern Hüser „gemeinlichen die Nutze vnd Frucht des vorgenannten Guts, so „demselben Huse gezüchet, innemen vnd vnder sich selber teillen

„fürderlich ane uffzüge vnd ane menglichs widerrede, also dicke „und weles Jares das überseßen [21]) wurde, were ouch das „denselben Gotzhüsern oder Hüsern deheins, oder Jemand „anders von Jra wegen deheins der vorgenannten Gütern, „so inen denne ze teilen werdent, von inen empfrömtinn [22]) „mit verkouffenn, mit versetzenn, oder wie das in daheinen „wegen, das si inn nit endern söllen noch mögen, das ich „setze und ordnen mit disem brieff mit der pena [23]), wo sie „das übertätin, das denne alle der teile des vorgenannten „guts, so inen denne gefallen ist, fürderlich vnd ane uffzüge „der andren vorgenannten hüsren, mit aller ehäfti vnd mit „denen dingen allen, so darzů gehörent, ledig vnd ler gefallen „ist und denn ewenclich beliben ane uffzuge vnd ane meng„lichs widerrede, vnd setzen ouch, das uff dieselben andren „hüsren, die das inzien söllen vnd uff ir Amptlüte vff ir sele „vnd vff ir er vnd mit der pena, wo si das nit inzugin, „das denne die nütz vnd die frücht des vorgnannten gutes „so inen denne gefallen ist, die nechsten fünff Jare gefallen „sint, an Spenden die man denne zu Berne in der Stadt „vnder armen lüten teilen sol, als man gewonlicher da an „den Spenden tut vnd gibet vnd ordnungen allen nach allen „den worten, als da vorstat, Enphilhen ich getrüwlich den „eiden vnd den eren des Schultheißen, des Rats vnd der „zwöihunderten von Berne, das sie darzu helffen Raten, wie „das alles ståte belibe vnd volbracht werdi, wenne es zu valle „kumpt [24]), fürderlich vnd ane vffzüge, als sie Gott darumbe „antwurten wellen vnd allem himelschlichem her. Wand ich „das ir bescheidenheit vnd eren Sunderlich getruwe für meng„lichen. Jch behan ouch hie vnder mir selber vor. Jn gericht „und mit vrteile ich Peter von Balme vorgnannt, das ich die „vorgnannte ordnung vnd gemechte, Alle oder in einen teile „wenn ich will, ich sy siech oder gesunt alle die wile ich in „sinnlicher Bescheidenheit [25]) bin, wol widerrüffen vnd enderen „mag, meren oder mindren nach allem minem willen, vnd „was ich also widerrůff, enderren vnd meren vnd mindren „mit guter gezügsami mit brieffen oder mit lebenden lüten,

„das sol widerrufft vnd geendert sin vnd in siner kraft belib
„nach aller miner meinunge vnd sol noch en mag nüt irr
„dise ordnunge, diere [26]) brieff noch kein Satzunge, nach Re
„noch Gewonheit der Stetten noch des Landes noch kein and
„dinge an alle geuerde. Was ich aber die vorgnannt ordnun
„nit widerrüff, meren noch mindren, noch enderren, das s
„Stäte, veste vnd in aller siner krafft beliben nach allen d
„worten als vorstat, vnd verbinden darumbe, das alles stä
„ze hanne als vorstat, mich min erben vnd minen nachkomm
„kreffenklich vnd vestenklich vnd alles min güte, das ich n
„hab oder hienach gewinne, ouch zu rechtem bande mit dise
„brieff. Gezüge dis dinges sint, Her Pfilipp von Kye
„Ritter, Vlrich von Gisenstein, Niclas Vllo, Jo
„hanns von Schaffhusen, der Jünger, Matis vo
„Wichtrach, Niklas vnd Ruff von Mullerron, Lau
„rentius von Ried, Johanns von Schaffhusen der elt
„vnd ander erbaren lüte gnug, mit namen Heinrich Rieder
„Johanns Stelli, Niclas Scherer vnd Johann
„Dietschi, vnd zu einer meren gezüsami vnd warem offe
„nem vrkunt alles des so hievor geschriben stät, han ich d
„vorgnannt Peter von Balme min Jngesigel gehenkt a
„diesen brieff, darzu han ich erbetten den frommen wise
„Cuno von Sedorff Schultheiß zu Bern vorgnannt, vo
„dem dis alles mit Vrteil beschechen ist, die erwirdigen vn
„wisen Herren, Panthaleon von Rümlingen, Decan z
„kunitz, Bruder Theobald Baselwint, lüpriester zu Berne
„Peter von Kröchtal, der Jünger, vnd Cunrat vo
„Holtz, Burger zu Bern [27]), das die ouch iro Insigel z
„minem gehenkt hant an disen brieff: vnd wart diere brie
„geben an dem nechsten mentag nach Sant Bartholomeusta
„der heiligen zwölfbotten des Jahres do man zelt von Gotte
„Geburt, Thusing drühundert acht vnd fünffzig Jar [28]).

Noten zu Peter von Balms Testament.

¹) Diese einfache, bescheidene Bezeichnung zeugt für den Werth des Mannes. Er war im verflossenen Jahre 1357—1358 ebenso 1350, 51 Schultheiß von Bern gewesen, an welche Stelle er auch noch später wieder gewählt wurde. Es möchte dieser schöne Zug schon darauf deuten, daß dieser Ehrenmann, den wir schon von Laupen her kennen, schwerlich aus persönlichem Ehrgeize zu der Regimentsveränderung von 1350 mitwirkte.

²) Cuno von Seedorf ist nur in diesem Jahre (Ostern 1358 bis 1359) Schultheiß von Bern: Peter von Seedorf bekleidet diese Würde von Ostern 1354—1355. Beide finden wir selbst nach der neuen Regierungsveränderung im Sommer 1364, welche die Bubenberge zurückrief, wieder im Rathe 1370 (neben Cuno von Holz und Peter von Krouchthal sämmtlich gewesenen Schultheißen während der Regierungsperiode von 1350—1364) unter dem Schultheißen Ulrich von Bubenberg (Regg. von Frauen-Cappelen (1370 Juny 7.) Nr. 69. Die Familie der Seedorf, eines der achtbaren begüterten Geschlechter, reicht sicher bis zum Ursprunge der Stadt Bern hinauf; sie erlosch frühe.

³) Sider sintemal.

⁴) Alles und jedes Gut, welches ich gegenwärtig bereits besitze oder noch später erwerbe und hinterlasse.

⁵) Einen besondern Grund seiner Vorsicht, daß nicht zwischen seiner Wittwe und Kindern um des Erbes willen Schade und Mißhelle entstehe, finden wir bald nachher erwähnt. Elichi wirti, auch ewirti für Gattin.

⁶) Sider ich dryerley kind hab, d. h. Kinder von dreien Frauen, woher also beim Mangel genauer Verordnungen leicht Zwist hätte entstehen mögen.

⁷) Das der jegliches, daß derselben jegliches (sein mütterlich Gut besitze, das bereits verfallene oder erst noch verfallende).

⁸) Nesen, Agnese.

⁹) Kouft han, das ich erworben habe: man sagte z. B. einen Zins oder so und so viel Gulden kaufen d. h. ein Kapital (Hauptgut) anlegen, welches (zu 5 %) solchen Zins trägt.

¹⁰) e, Ehe.

¹¹) Die wir sament gewunnen hettin, die wir mit einander erzeugt. Man sah damals noch die Kinder als einen Gewinn und Segen Gottes an: es zeugt von tiefem Verfall des

häuslichen Lebens (und bald auch vom Verfall des Staats) wenn sie als Last und Plage angesehen werden. Erst im folgenden Jahrhundert scheint das in Unehren bei einander sitzen ungeacht der vielen Verbote so zugenommen zu haben und wenn die Reformation wieder auf einige Zeit größere Sittenreinheit brachte, so kennen wir alle aus einer spätern Epoche, wie nah dem Fall des Staats der Sitten Fall gewesen.

[12]) Underdagen unter Tagen: vor erlangter Volljährigkeit welche dagegen zu Tagen kommen heißt. (Ebenfalls bei Justinger, S. 136). Wir hätten die Zeit der Volljährigkeit nach der Handfeste auf das vierzehnte Jahr gesetzt, wie solches in verschiedenen Urkunden sich ebenfalls findet. Wir führen jedoch Rechtskundigern den Entscheid überlassend einen Spruch des Raths von 1481 für Jakob von Wattenwyl an, daß wenn er zu seinen vernünftigen Jahren und namentlich über zwölf Jahre kommen wäre, er nach der Stadt Bern Freiheit über all sein Gut frei verfügen könnte T. Sp. B. II. 628. Kopp Gesch. der Eidg. Bünde, Buch IV, S. 205, Nr. 3, nimmt auch den Antritt der Volljährigkeit im 14. Altersjahre an; schon mit 13 Jahren unus quisque vendere et dare res suas potest.

[13]) Ane menglichs widerrede, ohne irgend jemands Widerrede.

[14]) Uffzug, Verzug, Aufschub.

[15]) Der sorgsame Hausvater möchte das Gut vorzüglich seiner Familie (dem Stamm) erhalten, welche übrigens, wie so viele andere verdiente Geschlechter der ältesten Zeit Berns, im XV Jahrhundert schon erloschen war, vgl. Geschichtf. Bd. V, S. 323, N. 8. Man bemerke die Sorgfalt des Testators, daß das übrige Gut (über die 100 oder 200 Gulden hinaus) doch ja in allen Theilen ganz erhalten werde — vnverferbt (unverfärbt, εἰλικρινῶς, ohne Trug) vnverwandlet vnd vnverendert.

[16]) Als da vor geschriben stat, vorher oder oben.

[17]) ützet irgend etwas.

[18]) Peter von Balm hatte den Twing zu Utzigen (bei Vechigen).

[19]) Hochziten eigentlich den hohen Zeiten, den Festtagen.

[20]) Feltsiechen, Feldsiechen, auch Sondersiechen, die Aussätzigen. Dieses Haus der Feldsiechen war vom niedern Spital getrennt.

[21]) Uebersetzen, unterlassen.

[22]) Enpfrömtinn, entfremdeten mit verkaufen oder versetzen; darum verordnet der Testator oben, daß das Gut unverfärbt, unverwandelt und unverändert. Der sorgsame biedere Hausvater mochte schon damals mancherlei Mißbräuche erfahren haben, darum diese Vorsicht: wir erinnern, wie in späterer Zeit Adrian von Bubenberg über die Vergabungen an Klöster (im Twingherrenstreite) sich ausdrückte; derb aber wahr.

[23]) Pena, pœna, auch Pön, Verpönung, Strafandrohung.

[24]) Wan es zu valle kumpt, wenn der Fall eintreten sollte. Man bemerke, wie sorgfältig der Testator darüber wacht, daß seinem letzten Willen ausdrücklich nachgelebt werde: eine Vorsicht, die auch anderwärts nach fünfhundert Jahren nicht hätte überflüssig sein mögen. Darum auch der folgende vorsichtige Vorbehalt (ich behan vor) zu ändern nach Gutdünken.

[25]) In sinnlicher Bescheidenheit, anderwärts auch „in sinnlicher Vernunft" für: bei gesundem Verstande, bei voller Besinnung.

[26]) Diere, dieser.

[27]) Es siegeln mit nebst dem damaligen Schultheißen Cuno von Seedorf die angesehenen Geistlichen, der Decan von Künitz, Pantaleon von Rümlingen und der allverehrte Leutpriester von Bern, der greise Theobald Baselwint nebst den beiden vertrauten Freunden Peter von Kröchtal, der Jünger und Cunrat von Holz, Burger von Bern, wie sich gleich dem Testator die bescheidenen Männer nennen, beide hatten bereits die Schultheißenwürde bekleidet wie Peter von Balm. Man kennt ja das feine Sprüchlein vom wahren ächten Adel der Seelen sed præfulgebant eo ipso, quod effigies eorum non visebantur.

[28]) 27. August 1358. Auf die für die damalige Zeitgeschichte nicht unwichtige politische Bedeutsamkeit dieses Testaments werden wir anderwärts näher einzutreten im Falle sein.

Zu Adrian von Bubenbergs Biographie.

Jeder weiß, wie kurz nach der glücklichen Beendigung des burgundischen Krieges ein wildes Söldnerleben und unordentliches Reislaufen ärger als je früher — Anfänge dieses Reislaufens kennen wir allerdings schon in der vergangenen Zeit — überhand nahm. Die reichlichen geheimen Pensionen an mehrere der angesehensten Führer der Eidgenossen gespendet, trugen ihre verderblichen Früchte: die gemeinen Knechte meinten, auch ihnen müßte erlaubt sein, im Auslande Gold zu holen, ihnen so gut als ihren Führern: daher der Säupanner-Zug und das tolle Leben, daher das unordentliche Reislaufen zu beiden Parteien, nicht ohne schwere Schmach für die Eidgenossen. Die Städte namentlich eiferten dagegen, sie suchten sich durch eine engere Verbindung unter sich dagegen zu schützen. Die Länder sehen diese engere Verbindung mit Mißtrauen als gegen sich gerichtet an; mit freundlichen, bald auch mit ernsten Worten suchten sie dieses Bündniß aufzulösen. Das gegenseitige Mißtrauen wuchs. Unvorsichtige Aeußerungen eines in den letzten Kriegen rühmlich genannten Kriegers brachten ihn in Untersuchung: nach damaligem Rechtsgange schienen Geständnisse auf der Folter erpreßt hinreichender Beweis. Dem Feinde war Amstalden, der Führer der Entlibucher, im letzten Kriege unerschrocken gegenübergestanden, den Schmerzen der Folter, der harten Behandlung — er saß ein volles Vierteljahr gefangen, vom 24. August bis 24. November — erlag er zu nicht gar männlichen Versuchen sein Leben zu retten, sowie unvorsichtige Aeußerungen in längerer Gefangenschaft entfallen oder erpreßt und verdreht von leidenschaftlichem Grolle mißbraucht wurden, um auf einen der edelsten Eidgenossen einen Flecken oder doch schlimmen Schein zu bringen. Der neuste luzernische Geschichtschreiber *) erklärt ebenfalls, daß nach den noch vorhandenen

*) Dr. Kaßimir Pfyffer Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern (Thl. 1, bis 1798) Zürich, 1850. S. 188—191.

Kundschaften aus dem Vergichte Amstaldens sich ergebe, daß die Sache *) eben nicht so gar gefährlich war: alles beruhte auf leeren Worten, etwa auch unvorsichtigen Aeußerungen Amstaldens beim Trinken „er werde bald zu einem so großen Herrn werden, daß man vor ihm den Hut abziehen müsse;" aber von irgend welchen Veranstaltungen, auch nur von einem solchen Anhange im Entlibuch, der Heimath Amstaldens, wo doch ein solches Unternehmen zuerst hätte wurzeln müssen, ist gar keine Spur vorhanden. Wenn diese Grundlosigkeit der Hauptanschuldigung Amstaldens nun vorliegt, so läßt sich die Leichtfertigkeit einer untergeordneten nur gelegentlich erscheinenden Anschuldigung leicht ermessen. Diese Anschuldigung gegen den edeln Adrian von Bubenberg beruht auf einer angeblichen Aussage Amstaldens: Landammann Heinrich Bürgler (Amstaldens Vetter) und dessen Schwager, Rathsherr Küenegger von Unterwalden, hätten sich geäußert, „wenn die Unterwaldner das Entlebuch überziehen, um dasselbe in Freiheit zu setzen, so wolle Bubenberg ihnen zu Hülfe kommen." Abgesehen von dem Unsinnigen einer solchen dem ganzen Charakter Bubenbergs so entschieden widersprechenden Anschuldigung war ja gerade von Bubenberg einer der Hauptbeförderer des Bündnisses der Städte, wie sich aus allem — man sehe auch die hier vorgelegten Aktenstücke — deutlich ergibt, einem Bündnisse, das gegen das regellose Reislaufen in den Ländern und die Verhetzung des Volks auch in den Städte-Kantonen gerichtet, einem solchen Unternehmen, wie Amstalden vorgeblich hätte unternehmen wollen, gerade entschieden würde entgegengetreten sein. Man bemerke auch, daß diese Anschuldigung erst spät auftaucht. Amstalden wurde schon am 24. August gefangen gesetzt. Bern vernimmt erst gegen Ende Oktober ein noch unbestimmtes, bald ein bestimmteres Gerücht von Anschuldigung, worüber es sogleich

*) Angeblich hätte Amstalden mit den beiden Unterwaldnern verabredet, Luzern zu überfallen, die Stadt zu einem Dorfe zu machen, das Entlebuch entweder zu einem eigenen Stand oder es mit Unterwalden zu vereinigen.

von Luzern dringend und wiederholt Aufschluß begehrt (Schreiben von Bern an Luzern vom 21. und 24. Oktober), der ihm nach einigem Zögern von Luzern geworden zu sein scheint worauf sich Bern sogleich an Unterwalden wendet (November 14.), um die Wahrheit oder Unwahrheit der ihrem angesehensten Mitbürger so leichtfertig gemachten Anschuldigung gründlich und zuverlässig ans Tageslicht zu bringen. Der Eindruck hievon, sowie der Eindruck von dem nächstens zu erwartenden Durchmarsche der Berner durch Luzern (zum Zuge nach Livinen), bei welchem man den Helden von Murten sicher auch erwarten mochte, scheint die Hinrichtung Amstaldens (am 24. November) beschleunigt zu haben.

Wenn auch noch von Pfyffer (Anderen hierin nachfolgend) der Grund zu dieser Animosität in Luzern gegen von Bubenberg in dem ihm zugeschriebenen Verluste des Teuberthals (für Luzern zu Gunsten Berns) gesucht wird, so glauben wir noch andere Gründe hiefür zu finden, die denn namentlich auch erklären dürften, warum von Bubenberg hierin zugleich mit Unterwaldnern angeschuldigt wird.

Den ersten Hauptschuldigen an dem eben so glorreich geführten als frevelhaft unternommenen burgundischen Kriege hat Zellweger treffend gezeichnet; den zweiten Hauptschuldigen haben wir unter den Luzernern zu suchen, der mit seinem Bruder Albin von Sillinen, Haßfurter u. a. eine sehr einflußreiche Partei zu Gunsten Frankreichs bildete. Diesen wie andern Pensionern konnte unmöglich entgangen sein, daß Adrian von Bubenberg in Bern dem Kriege gegen Burgund am längsten und entschlossensten widerstanden, also auch, so viel an ihm, als ein Gegner ihrer reichen königlichen Pensionen anzusehen war. Ebenso ist bekannt wie Unterwalden am längsten von allen Ständen diesem Kriege sich widersetzt, eigentlich nur wie zum Theil auch andere Stände dazu fortgerissen worden war. Die Uebereinstimmung der Unterwaldner mit dem edeln Bubenberg hierin mochte beide einander nähern, wie sich ja dieselben auch zutraulich an Bubenberg wenden, daß er doch helfen möchte, das den Ländern

so verhaßte Burgrecht der Städte wieder abzuthun: worein freilich von Bubenberg nicht einwilligte, noch nach seinen Grundsätzen einwilligen konnte, aber doch freundlich sich äußerte und offenbar freundlich von ihnen schied. Aber eben diese Uebereinstimmung machte auch beide Theile den Pensiönern gleich verhaßt und in einer unklugen Aeußerung Amstaldens, die begierig aufgefaßt, verdreht, vielleicht auf der Folter nach Belieben zurechtgelegt wurde, bot sich ein willkommener Anlaß gegen beide verhaßte Theile einen Verdacht anzuregen, gesetzt auch, daß kein Beweis geführt werden konnte, vielmehr die völlige Unschuld für jeden Unbefangenen klar genug vorlag. Daß man vor solchem argen Frevel in dieser an Großem, Edeln wie am Schlechten reichen, gewaltigen Zeit eben nicht erschrack, dafür möchten wir nur auf den argen Frevel hinweisen, welchen die französische Partei mit ihrem Führer in Bern selbst gegen den edeln Adrian von Bubenberg sich erlaubte, als sie ihn (1475) auf die frevelhafteste Art aus dem Rathe stieß, damit er ja den Krieg gegen Burgund nicht hindern könne. Man bedenke dabei, daß der Unwille gegen ihn von Seite der französischen Partei dadurch noch gesteigert werden mochte, da er (ungeacht des damals sehr bedeutenden Einflusses der französischen Partei in Bern) doch einer dreißig Jahre lang beobachteten Uebung entgegen zum zweitenmal nach einander zum Schultheißen gewählt worden war und (wie wirklich auch geschah) noch ferner hiezu gewählt werden mochte, in ehrenwerther dankbarer Anerkennung seiner großen Verdienste.

Das letzte Aktenstück auch noch Adrian von Bubenberg betreffend, fügen wir bei, schon darum nicht ohne Interesse, weil es von demjenigen Tage datirt, an welchem er zum letztenmale öffentlich erscheint; Tags zuvor war er noch in zahlreicher Versammlung dem Großen Rathe vorgestanden.

(T. M. B. D, 110 b und 111), 1478, Sonntag nach Circumcisionis (Januar 4.) wird erlassen an die aargauischen Aemter (Brugg, Aarau, Lenzburg, Schenkenberg, Zofingen

und Aarburg) Erläuterung von Schultheiß und Rath wegen dieses Burgrechts. „Das wir us Krafft kayserlicher „Fryheit und allthergebrachter Gewonheit aller Erbarkeit zu „Trost, gemeiner Eydgnoßenschaft und ouch aller Frommkeit „zu Nuwen und Gut angesechen haben, damit vil mutwilliger „Uebungen, so denn leider wider die Oberkeiten uß ungehor- „samer Bewegnuß entspringen und dadurch unser und ander „Land und Lüt in Krieg, Kost und Beswärung wachsen, vor- „kommen und unser frommen Vordren Fußstapfen die sie zu „göttlicher Lieb und Ziemlikeit allezeit gekant und darmit an „Land und Lütt, Er und gut uffgenommen haben, bewaret „wurde — — — und ist Unser Aller Meynung noch Will „nie gewesen, Jemand unser Eydsgnoßen deßhalb dehein Be- „smächung, Unbillikeit, noch eynich Nüwerung zuzusetzen."

D. 114. 1478. Sonntag nach Epiphanie (Januar 11.) An die Boten nach Zürich (Herr Adrian von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spietz; Herr Petermann von Wabern, Ritter, Herr zu Belp; Herr Wilhelm von Dießbach, Ritter, Herr zu Signau; Hans Kuttler, Seckelmeister und Bartlome Huber des Raths).

„Sie werden aus dem lezten Schreiben von Genf und „andrer Sachen wegen besonders ernstlich gestellt wissen, wie „sie in ihren Gemütern mit nit kleiner Swärheit bewogen in „Ansehen der Uffruren, so sich dann in disen bi uns gelegnen „Landen wurden erheben" — sie möchten sich also der Wendung „solcher Laüffe, die unsern löblichen Vordern fast fremd sind „gewesen, befleißen und so Euch deßhalb oder unseres ange- „nommenen Burgrechts halb, daran unser fromme Land- „schaft nach Sag unserer gesammten Räte groß Ge- „fallen hat, etwas begegnet, es ohne Verzug verkünden."

T. M. B. D. 118 an Stett vnd lännder und landtge- richt. (Geben uff der äschigen Mittwuchen (Februar 4.) 1478). „Schulthes vnd Rat zu Bernn: Vnnsern fründlichen Grus: „Ersam, Lieb, Getrüw, Wir tun üch zu wüßen, das Jetz „uff dem gehaltenem tag zu Zürich durch göttlichen inguß ein „ewiger frid zwüschen vnnsern gnädigen Herren von Österrich,

„vnnsern zugewanten Eydgnossen vnd vnns gegen der Bur„gunschen angenommen, vnd ist dabi einhellenklich bestrissen, „das niemand wider den küng noch die Burgundschen sol züchen „bi Verlümbdung aller eren vnd verlieren libs vnd lebens. „Harumb wir üch vestengklichen gebieten, das ir Gott dem „allmechtigen mit lieblichem fröüdlüten vnd einem andächtigen „Crützgang angelegen vnd dankbar syen vnd sölichen frid ge„trüwlich halten vnd allen den vwern verkünden vnd mit „sunderheit, das niemand in frömbd reyß zu den vorgnannten „parthyen noch sust ann vnsern willen ziechen: vnser swäre „straff libs guts eyds vnd eren zu vermiden. Darnach wüßen „üch ganz zu richten. 1478. Februar 4.

Im Raths-Manual (23, S. 164) nur kürzer: an die Städte, Länder und Landgerichte: daß nach dem Frieden mit Burgund, für welchen man Gott danken soll, mit Kreuzgang, niemand weder in Burgund noch zum König laufe.

Wir bemerken von Bubenbergs Anwesenheit bei dieser Sitzung, der sicher zu solchen ernsten Maßregeln gegen das unordentliche Reislaufen kräftigst mitgewirkt. Schon Anfang Jenners d. J. hatte Bern von Freiburg verlangt, den Thomas Homburger, der bei ihnen die Knechte aufwiegle, gefangen zu setzen und kurz nachher soll Urban von Muhlern Berns Knechte, so zu hohem Mißfallen reisgelaufen, bei höchster Lebensstraf, heimmahnen und die Widerspenstigen aufzeichnen. R.-M. 23, S. 132 (135).

T. M. B. D. 119 b. An Eidgnossen. Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus. „Unser früntlich „willig dienst vnd was wir Treu vnd guts vermegen zuvor, „from, fürsichtig, wiß, Sunder gut brüderlich fründ vnd ge„trüw lieb Eydgnoßen. Vns längt aber an, zudem das wir „es täglich sechen, wie dann die Uwern vnd annder vnser „Eydgnoßen knecht, vnd villicht durch derselben Bewegung die „Vnnsern, stäts vnd in mercklichen scharen durch vnnser Land, „Stett vnd Sloß, zum Küng vnd zu den Burgundschen ziechen „vnd sich um dehein sach oder gebott nitt wenden läßen wellen,

„das doch wider den abscheid letsts Zürich getroffen gestrars „dient vnd vns allen zu abbrugg vnnsers gloubens eben hoch „langt, das wir so vil an vnns ist deheins wegs fürer ver- „meinen zu gestatten. Harumb so begeren wir an Üch mit „sunderm hochem ernst, In ansechen des bemeldten abscheids „Vnd ouch Vnnser aller Eren vnd glimpff, die durch dis sachen „nitt wenig bekrenckt werden, die Üwern zu verhallten vnd „an dehein frömbd end ziechen ze läßen: dan ob sich fürer „begeb, das si vnser Land, Stett oder Schloß in sölchen ge- „stallten wandellten, möchten wir nit geläßen, mit Inen zu „handeln, als sich dann gebüren wurd vnd sölich Hinlaüff „abgestellt; wir wellen vns aber zu üwer Lieb gentzlich ver- „sechen, Ir werden die üwern selbs verhallten, darmit vnd „also zu handeln genn In nitt not sy, das wellen wir umb „üwer lieb vngespart libs vnd guts willenklich verdienen."

Datum. Reminiscere (Februar 15.) Anno 1478.

Auf Rem. ist keine Rathssitzung, hingegen Freitag vor Reminiscere (13. Febr.) meldet Bern an Solothurn (R.-M. 23, S. 185), den Empfang ihres Schreibens der louffenden Knechte halb. Nun kennen sie (in Sol.) die Beschlüsse zu Zürich, daß sie also den Frieden und das Verbot in keinen Krieg zu ziehen in ihrem Lande verkünden möchten. Es seien auch etliche von Ihnen zu Arberg durchgezogen, die sich nicht haben wenden lassen wollen, möchten sie ernst heimmahnen, zu Aufrechthaltung ihrer und aller Eidgenossen Ehre.

T. Sp. B. H. 228/229. „Wir Schultheis der Rat vnd „gemeind zu Bern, genempt der Groß Rat zu Bern „Tund kund offentlich Mitt diser schrifft, Als wir dann Jetz „kürzlich mitt den frommen, fürsichtigen, wisen, Bürgermeister, „Schultheißen, Räten vnd gemeinden der vier löblichen „Stetten, Zürich, Lutzern, Friburg vnd Solotorn „unsern sundern güten fründen vnd getrüwen lieben Eydgnoßen „vnd Mittburgern vnd dieselben mitt vns ein ewig vnabgengk- „lich Burgrecht zu tröst vnd vffenthalt des heiligen Richs, „gemeiner Eydgnoßenschaft vnd aller erbarkeit angenomen nach

„besag der besigelten brieff, so wir darumb gegen einandern „geben vnd empfangen haben, deshalb nun allerley Red vnd „Inzug angezogen sind, daßelb loblich Burgkrecht zu Irren „vnd zu bekrencken, Besunnder uß dem grund, das ettlich „meinten zů verletzung der Pünd mitt vnsern getrüwen lieben „Eydgnoßen von Vre, Switz vnd Vnderwalden vnderstanden, „das aber die brieff nit ertragen noch dargeben, dieselben „wir ouch uff hütt diser Dat, vor uns gehept, gelesen vnd „verstanden. Vnd haben daruff mit wolbedachtem mut vnd „einhelligem Rat, Vnder vns allein darumb geheppt, besloßen, „besließen, geloben vnd versprechen, ouch bi vnsern gůten „trüwen eyden vnd eren, Sölich Burgkrecht wie wir das an„genommen, versiegellt vnd verbriefft haben, gestrar vnd redlich „zu hallten, schützen vnd schirmen, dann doch ist allermeist „vnd uß dem grund ist angesechen, das die vorbemelten vier „Stett vnd wir mitt Inen vnsern Pünden, Landen, Lüten „vnd gerechtikeiten vnd fryungen, wie vns der ewig Gott „die verlichen hat, beliben vnd weliche vnder vns Jemant „dauon zu trengen vnderstanden wurd, das wir die als vnns „selbs vnd sie vnns hinwieder hanthaben vnd behallten vnd „vor freuel vnd vngerechtikeit schirmen, das wir ouch erbar„lich vnd völlenklich tun vnd niemant vnder vnns gestatten „söllen noch wellen darwider zů reden noch zu handlen, weder „mit Rat, getat, krümmung, fürdernis noch anreitzen worten „noch werken heimlich noch offentlich Suß noch In dehein wise „wie das Jemer sin möcht; Besunder die so das täten an lip „vnd gůt gestraffen nach Irem verdienen alle geverd vnd wi„derred vermitten. Vnd diser ding zu ewiger vnabgengklicher „bevestnung vnd angedechtniß, So haben wir dis schrift ietz „uffgericht vnd wellen die hiefür Jerlichen uff dem Oster „Montag mit andern satzungen zů hallten, sweren, lesen vnd „dabe gestrar beliben. Dat. Sambstag was der vierd tag „Abrellens Anno 1478 — unten executum coram toto et „minori et grandi consilio."

D. 143. 1478. Freitag vor Maria Magdalena (July 17). **An Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn.**

Um gemeinen Eidgenoßen dieses Burgrechts halb, davon wir ye nit wollen stan, zu antworten, wird nach dem gehaltenen Tage zu Lucern ein neuer Tag nach Zofingen angesetzt auf Sonntag nach Jacobi.

D. 145 b. 1478, Mittwoch nach Laurentii (August 12.)

Bern meldet an Zürich und Lucern, daß Donstags und Freitags nach Jacobi (July 30. und 31.) unser lieben Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden Räthe vor dem Großen und Kleinen Rath in Bern gewesen zur Abstellung obigen Burgrechts, welches ihnen jedoch verweigert worden.

D. 159 b 11,000 virginum 1478 (21. October) an Luzern. Bern bittet die Vergicht eines gefangenen Knechts aus Entlibuch, allerlei unser Burgrecht berührend, wovon einiges auch in Bern bekannt geworden, an Bern mitzutheilen.

D. 163 b. Samstag nach 11,000 virg. (October 24.)

Erneuertes dringendes Ansuchen an Lucern, die Aussage jenes Knechts doch zu senden „denn eben schwere hohe Wort „unsere Gemeind und die Unsern in Stadt und Land fast „beunruhigen."

D. 164. Samstag nach Martini (November 14.) 1478. An Unterwalden.

Sie kennen die Unred so aus der Vergicht des Gefangenen zu Lucern gegen Herrn Adrian von Bubenberg, Ritter unsers Schultheißen, unter dem gemeinen Mann allenthalben aufgestanden, darin er handeln muß, so vil zur Rettung seiner Ehre nöthig: wir wollen daher mit unserm Schultheißen eine treffentliche Botschaft vom Großen und Kleinen Rath zu Euch fertigen und bitten ernstlich Eure Gemeinde auf Samstag nach Othmari (November 21.) zu rechter Zeit zu versammeln und zu sorgen, daß unsere guten Freunde Ammann Brüggler und Künegler dann auch bei Euch seien; die Botschaft von Bern mit dem Schultheißen werde sich Freitag Nachts einfinden.

D. 170 b. An Luzern, 1478. Sonntag vor Andree (November 29.)

Bern meldet, daß sie (zu dem Zuge gegen Mailand) Adrian von Bubenberg und Wilhelm von Dießbach, beide

Ritter, zu Hauptleuten gemacht und da Besorgniß, daß wo derselbe Schultheiß zu den Ihren kommen würde, Sorge und Unwille deßhalb entstehen würde, ist derselbe heute vor Großen und Kleinen Rath erschienen mit ernstem Erbieten, sich vor uns oder, wo es sei, wegen dieser Anschuldigung zu rechtfertigen und auf seine Anfrage, ob wir deßhalb seine Ernennung zum Hauptmann ändern wollten, haben wir davon nicht abstehen können: aber dann ernstliches Ansuchen, weder diesen unsern Hauptmann noch einen der Unsern in Worten oder Werken beleidigen zu lassen.

D. Sp. B. H. 86, 87. Cunecker (Th. Frikarts Hand).

„Ich Peter von Wabern, Ritter Herr zu Belp, „Statthalter des Schultheißen-Ampts zu Bernn vnd Richter „in diser nachgeschribnen sach Tun kundt mit disem brieff, „das vff hütt sin dat für mine Herren die Rät vnd mich komen „ist: der Ersam Hanns Cunecker des Rats zu Vnterwallden „ob dem Walld, Vnd hat da durch sinen Fürsprecheren ge„offnet, Im sy der worten, so dann Peter am Stallden „selig Im vnd anderen zugeredt sol haben, Min Herrn „Schultheißen, Rat vnd gemeind der Stadt Lutzernn berürend, „der er aber vnschuldig sye, kunntschafft rechtlichen bekannt, „der er daruff den Edelnn Hern Adryan von Bubenberg „Rittern Her zu Spietz zu Bernn der mit Im vnd Ammann „Vnder der Flu deshalb ouch angezogen ist, Ein gantze „Lütrung, was er mit Im der sach halb zu deheinen Ziten „Je gehandelt, geredt vnd getann hab, zu erlangen vnd Im „daran mitt recht gewisen werden, Vnd setzt das hie zu der „Vrteill. Also ward daruff nach miner vmbfrag einhellenklich „mit der vrteill bekannt, das der vorberürt Herr von Bu„benberg, Im was Im davon zu wüßen oder gehandellt sy, „Lütrung söll geben. Vnd als sölichs beschah, da redt vnd „bezügt er offentlichen, das Im nit wüßend, das Hanns „Cunecker Im je bekanntlich sy gewesen, Er hab ouch all sin „Tag mitt Im nie nütz der noch andrer sachen halb, wie die „Jemer sin mogen, gehandellt, geredt, getan noch gelassen. „Er hab ouch mit Ammann Bürgler vor Anvang dis Han-

„dells von Petern am Stallden erwachsen in anderthalbem „Jar vnd länger nie nütz geredt. Dann uff ein Zit da der„selb Ammann har gen Bernn kam, vnd gen Jänff mitt en„lichen andern ritte vnd ouch wider harus kame, do redt Er „in Jacob Lombachs Huß mit Im in bywäsen ettlicher „andern Botten von Ländern von des vollzognen Burgrechten „wegen. Vnd Baten Jnn das best darzu ze tund, das sölichs „wider abgetan werd. Da gabe er Jnen zu Antwurt, Es hatt „uff dis Zit nitt fug. Und si söllten sich liden vnd das best „tun, bis es beßer gestallt hätt, Es sy ouch in deheinem Ar„gen Jemands halb angesechen, vnd sie söllen sich wislich be„dänken vnd deheinen gächlingen schießen. Vnd hat sölich sin „sag in kraft sines geswornen eyds, den er ouch darumb tät „war gemacht. Vnd als im das ist beschechen, so hat der „vermelldt Cunecker des glöüplich Vnkund vnder minem des „obgnannten Richters angehäncktem Insigel begert. Das ist „Im ouch bekannt vnd gaben. Vnd waren hiebi die Edelln, „Stränngen, vesten vnd Ersammen: Herr Wilhelm von „Dießbach, Ritter Her zu Signow, Her Peter vom „Stein Ritter, Thüring von Ringgoltingen, Alt„Schulthes, Rudolff von Erlach, Jörg vom Stein, „Vrban von Mullren, Benedict Tschachtlan, An„thoni Archer, Peter Boumgarten Vänner, Hanns „Wanner, Vrs Werder, Gilyan Äschler, Ludwig „Dittlinger vnd Rudolff Huber. Beschechen Mitt„wuchenn Vigilia Johannis Baptiste. Anno 14 LXXIX. „(23. Juny 1479)."

T. Sp. B. H. 108, 109. „Ich Peter von Wabren „Ritter Herr zu Belp, Statthalter des Schultheißenampts zu „Bernn vnd Richter diser nachgschribnen sach, Tun kundt mit „disem brieff, das uff hütt siner dat vor minen Herren den „Räten hienach genannt ist erschinnen die Edell Junckfrow „Glaudia de Sainnt Brinn mit dem frommen vesten „Hanns Rudolff von Erlach Jetz Vogt zu Nidow, In „diser sach Jren recht gegebnen Vogt vnd liß dann in By„wäsen des Edelnn vesten Adryan von Bubenbergs durch

„Iren fürsprecher offnen: Diewil si ein frye Junckfrow, ob
„sy dann nitt mächtig sy Alles vnd Jegcklichs Jr ligend vnd
„varends gut, Herrschaften, Eigenschechen, das minder vnd
„mer, alldiewil si In sinnlicher vernunfft sy, zu verordnen,
„verschicken vnd vergäben, wohin vnd wie sie wil, vnd wie
„sie wil, vnd wie sich ouch Jr letster will vindt, das es ouch
„dabi bestan söll, Alles nach der Stadt Bernn fryheitt vnd
„Harkomen, dann si ouch in derselben Schutz vnd schirm sy
„gesessen vnd satzt das damitt zu der veteill. Also ward nach
„miner vmbfrag einhellencklichen uff den eyd erkennt, die-
„wil die vorgmeldt Junckfrow Glaudien In der Statt Bernn
„pflicht vnd schirm gesessen Vnd des Jre frye, das si dann
„mächtig sy, All vnd Jeklich Jr gut ligend, varend, Eigen,
„Lechen, Herrschaft, Zins, Zechenden vnd anders was dann
„gut ist geheissen, das minder vnd mer, alldiewil Si In
„Sinnlicher vernunft ist, zu verschicken, vergäben, verordnen
„vnd hinzugeben durch Gott oder Ere, was, wohin und wie
„si will vnd wie sie ouch Jrn letzten Willen förmlichen stellt
„vnd der glaüplichen funden wirdt, das es ouch daby gänntz-
„lichen bestannd vnd dem nachkomen werd, vnd doch also das
„Si jetz einen Erben nem, den hat si ouch also mitt Vogts
„Hand bestimpt, nemlich den obbestimpten Adryan von
„Bubenberg, doch mit Vorbehältnussen, das alles zu min-
„dern, ändern, mern vnd lütren, wie dann ir gevallen vnd
„will sin wirdt. Vnd wurden ir ouch darumb Urkund vnder
„minen des obgnannten Richters Insigell bekannt zu geben.
„Vnd sind dis min Herren die Räte, so darumb bekennt haben:
„die Edelln, Stränngen, Vesten vnd Ersamen Herrn Wil-
„helm von Diessbach, Herr zu Signow, Herr Peter
„vom Stein beyd Ritter, Thüring von Ringgoltingen
„Altschultheß, Jörg vom Stein, Vrbann von Mull-
„ren, Heinrich Matter, Peter Schopfer, Benedict
„Tschachtlan, Bartlome Huber, Bänner, Gilyan Achs-
„halm, Jost Linder vnd Rudolf Huber. Geben vnd
„beschächen Montag nach Jacobi (26. July) 1479.

Herrn Niclaus von Dießbachs sel. Ordnung.

Test. B. 1, 190 b fgg.

„Ich Niclaus von Dießbach Ritter Her zu Signew „Beken mit disem brieff, das ich in ansechen der zergeng„lichkeit diser zitt darin wir der stund des tods in stätter „wart sind und wie zu meren mallen nach Abgang der „Lüten irs nachgelaßnen guts halb mergklich Irrungen er„wachsen, Sölich alles mit gebürlichen mittellnn zu verkomen, „So hab ich Inkrafft der fryheit der Stadt Bernn und der „macht mir deshalb Sunderlich mit gebner vrteil zubekennt min „ordnung vnd Testament gesetzt vnd gelütert, Lüteren vnd „setzen ouch das Inn worten als darnach stat. Des ersten „beuilch ich min Seel dem ewigen barmhertzigen got Irm „Schopffer vnd ordnen daruff, das die Jarzitt, So ich mit „zweyen guldin geltts besetzt hab, mit einem Guldin Järlicher „güllt gebeßret, vnd das dan von allen Priestern Tütschens „ordenns vnd andern gepfründt Caplann der Lütkilchen sind, „So bi minen vordern vnd minem Jarzit zu Vigily Meß vnd „dem gang über die greber sind, geben werden, bar in ir „Hand ir Jeklichem zwen plaphart, das si miner vordren, min „vnd ouch Thomas Vischers mins Dieners andächtenklichen „gedencken, vnd was dann übrig ist, das sol der pitanz des „tütschen Hus komen vnd söl mir neben sölich gült uff güte „eigne güter besetze Besetzen. Also das si ann abgängklich „vnd gewüß sy."

„Item Ich ordnen dem heiligen Hern Sant Vincencien „an sinen Buw einmall zweintzig Rinsch guldin.

„Denne den geistlichen frowen In der Insell zechen „Steb Sammet, So in minem Hus Ligent, darus sy Meß„gewand söllen machen, vnd sol inen nit desterminder der „Somm Järlicher wingüllt, So min fröw vnd müter sälig „Inen zü geben bestimpt hat, alle Jar erberlich vsgericht

„werden ann allen abgang die söllen ouch miner vordern vnd „min Jarzit ierlichen began, Vnd vnser gegen dem allmäch„tigen gott mit irm andächtigen gebett trüwlichen gedencken."

„Item vnd dann den Hernn den Predyern Ein guldin „gellts vnd desglich den Barfuoßen ouch ein guldin gellts.

„Vnd den Herren zu dem oberenn Spitall heilig geists „ordens ouch ein guldin gellts Vnd was ich daselbs den kin„den vormalls hab geben, Dabi laß ich es bestann vnd wil „das solichs von minen erben Järlichen ouch vsgericht werd."

„Item ich ordnen dem Nidern Spitall den Priestern ouch „ein guldin gellts, Vnd söllen die all vnd iecklichs insunders „miner vordern vnd min Jarzit järlich vnd andächtenklich be„gan vnd vns in irn wuchenbrieff künden vnd lesen vnd wel„ches Jars si sölichs nit tätint, So soll das güllt, So also „sümig were desselben Jars veruallen sin, Sannt vincencien „Buw an alle gnad."

„Item so ordnen ich Sannt Anthönie Capell zü Bernn „an Irn buw zechen Rinser gulden für ein mall."

„Item nachdem es angeuangen ist, das das Capitell des „Decanats zu Münsingen Järlichen zu Worb gehallten „wirdt, vnd derselben Zit ouch miner vordern vnd min Jarzit „begangen, So ist min gantzer will, als ich ouch sölichs mit „minem lieben vetteren Wilhelm geredt hab, und er darinn „mit mir ein Hell ist, das min Erben alle Jar so sölich Ca„pitel gehallten wirdt, über das So durch erber Lüt daran „geordnet ist, So uil zu vsrichtung deßelben Capitels gebrist, „dargeben und uß zichen an allen abgang Also das sölichs „Capitell daselbs gehallten vnd vnser Jarzit als vorstat began„gen werden mögen."

„Item so ordnen ich den dryen kilchen Mitnamen zu „Signow, Dießbach vnd Lützelflü Ir Ieklichen ein „guldin gelts, das die kilchen daselbs den ouch sölichs geben „sol werden, minen vordern vnd min Jarzit Jerlichen mit „andacht, vigilyen vnd selmeßen begangen."

„So wil ich denn luter, das all min siden gewand durch „gott geben vnd Meßgewand vnd gotsgezierd darus gemacht,

„vnd hie zu Bernn vnd in andern kilchen miner Herschaften
„ordentlichen geteillt werd.

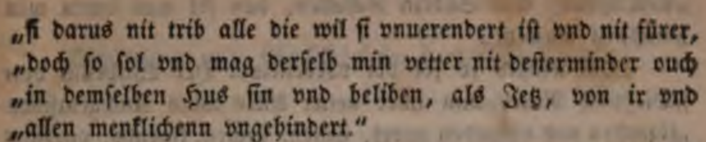
Item so söllen min erben ein glasvenster gen Rürow lassen machen, dann ich solichs zugesagt hab.

„Item So ordnen ich sunderlich den vorberürten Tütschen „Herren hie zu Bernn Einen guldin gelts, Also das si miner „vordernn vom Bürren vnd ouch mins brüders Peters Rie„ders säligen vnd siner vordern Jarzitt Järlichen mit vigilien „Seelmeßen vnd über das grab ze gan begangen, Als ouch „andre mine Jarzit by der peen als vorstat.

„Item So ordnen ich an die Kilchen vnd Priesters Huß „zu Rüd drißig vnd zwen guldin glichs teills vnder sich zu „teilln vmb das der kilchen daselbs für wilend die Edelln frow „Ännelin von Rüsek, mich vnd vnnser beider vordern vnd „ouch Her Hanß Slierbach etwan minem Caplan got trüw„lich mit vigilyen Selmeßen vnd suß bitte.“

„So ist denn fürer min wil das miner gemachell gelang „Ir erecht nach Innhallt der ebrieffen, vnd darzû sol man ir „ersetzen fünffhundert guldin, so ich us dem zechenden von „Burgdorff, der mir dann von wiland Casparnn von Schar„nachtal Irem vetter minem Schwächern seligen worden ist, „gelöset hab. Vnd darzu sechs silbrin Schallen mit den Ma„netten vnd zu dem alles ir gut, So von ir Vatter oder „Mutter an mich komen ist, Alles innhalt der ebrieffen, was „ich ouch von mins vorberürten schwechers seligen wegen siner „Schuld mit barem gellt bezallt hab. Da ist min wil, das „min erben von ir sölichs nit söllen vordern; was aber suß „verbrieffter oder andrer schulden vnnbezallt daher langen vnd „vsstann, das sol daruff beliben an miner erben beladnuß; „was si ouch kleidernn oder kleinotten von mir hat, Es si von „golld, Silber oder suß, Di söllen ir ouch alle gentzlich be„liben vnd si doch mit allen minen Schulden nütz zu behaffen „haben.“

„Item vnd ob were, das diselb min gemachel nach minem „abgang in minem Huß wonen vnd beliben wölt, So ist min „luter wil, das min vorberürter lieber vetter Her Wilhelm



„si darus nit trib alle die wil si vnuerendert ist vnd nit fürer, „doch so sol vnd mag derselb min vetter nit desterminder ouch „in demselben Hus sin vnd beliben, als Jetz, von ir vnd „allen menklichenn vngehindert."

„So ordnen Ich dann Kristinen von Dießbach kin„dern ob si zü schül gan vnd sich darzu schicken wellen, Hun„dert guldin für ein mall vnd ob Jr eins geistlich vnd Priester „wirdt So söllen min Erben Jm eine miner pfründen vor „aller menklichem Lichen.

„Jtem So gib ich Meister Peternn von Dießbach „minen Swartzen Märdern rock, das er got des ämpfenklicher „ouch für mich bitt.

„Jtem So ist min ganntzer Luter wil, das mines Bru„ders Peters Rieders seligen nachgelaßnen gemachel Jr „lipding Jerlichen vsgericht werd an mangel vnd gebresten.

„So ordnen ich dann disen Hie nach gemellten minen „Sundern lieben Swägern vnd fründen des ersten Herren „Bernharten Smidlin Lütpriestern Ein Silbrin becher, „das er gott für mich ernstlich bitt.

„Jtem Her Niclauß von Scharnachtal Ritteren „Schultheißen zu Bernn, Herren zu Oberhoffen minem Swa„ger ein pferd wie das min vettern Herr Willhelmen Erlich „bedünnkt.

„Jtem Doctern Thüringen Fricker Stattschribernn „ein Silbrin becher.

„Jtem Hannsen von der Grub laßen ich ab an sinr „schuld fünffzig gulden.

„Jtem so gib ich Jakoben von Gurtifry genampt „Lombach vnd Hansen Hover dem goldsmid Jeklichem ein „Silbrin Becher.

„Vnd Petern Gunderman minem knecht durch sin „getrüw dienst willen, So er mir getan hat, Hundert pfund „pfenning.

„Vnd Jeklichem minr diensten zu Jr Schuld die ich Jn „Schuldig bin vnd wird ein guldin.

„So gib ich dann den Herrnn vnd gesellen zu dem

„Tistellzwang Ein Silbrin Schallen, dan sol man darin min „wappen machen.

„Dannenthin so sol der vorbenempt Her Wilhellm von „Dießpach Ritter min liber vetter Alles mins Nachgelaßnen „ligenden vnd varenden guots, Eigen, Lechen, ligends, varends „barschaft vnd anders wie das geheißen ist oder sin mag ver„briefft oder vnuerbriefft von vier pfenningen zu vieren mir „eingezallter erb heißen vnd sin, vnd min schulden vnd ord„nung dauon usrichten. Vnd ob sich Ludwig von Die„spach min vetter sin brüder wol vnd nach sinem geuallen „hallt als ich Im getruwen wil, So gib ich Im gewallt vnd „ist ouch min meynung darinn mit Im brüderlich vnd trüwlich „zü Handelnn.

„Vnd ob den Jetzgenanten min vetteren Herr Wilhelmen „bedunken wurd, Es syent min Amptlüt, Hanndtwercklüt oder „andern ir diensten fürer zu ergetzen, das setz ich Im ouch „Heim.

„In sölichen obgestimpten worten beslussen ich vorgenann„ten Niclaus von Diespach Ritter min ordnung vnd be„hallt mir selbs luter vor, die zu endern, mindern, meren, „uff oder ab ze setzen Vnd alles das ze tünd das mir dann „In krafft der vorgemellten fryheit vnd vrteil darumb ich ein „gut vrkund hab zu geben ist, alle geuerd vermitten. Gezügen „diser ding sind Herr Bernnhartt Smidli Lütpriester, „Doctor Thüring Fricker Stattschriber vnd Jacob von „Gurtifry genempt Lombach, Burger zu Bernn, Vnd des „zu vrkund So hab ich min Insigell getrückt zu end diser ge„schrift die geben ist uff dem 14 tag Abrellens Anno 1475.

„Item als ich obgelütert hab miner Gemachel halb das „si in minem Seshus, So lang si vnuerendert ist mag sin „vnd beliben, dann ist min will also nachdem vnd ich setz „Rudolff von Speichingen Hus gekoufft hab, das dann dieselb „Hussrow in demselben ob si in dem andern komlicher nit „beliben möcht, sin vnd wonen mag, von minen Erben gantz „vnuerkümbert vnd darin erwarten bis der val Irs väter„lichen Huß sich begipt. Geben als vorstat.

Beitrag zur Geschichte der Waldenser.

Man weiß, daß die s. g. ketzerischen Lehren der Waldenser im südlichen Frankreich und in Deutschland ziemlich weit verbreitet waren: natürlich konnte auch die Schweiz hievon nicht unberührt bleiben. Sowohl weil zwischen jenen beiden Ländern belegen, daher auf Reisen von Anhängern dieser Secte öfter besucht, mochten auch diese Gegenden nicht ungern von denselben gewählt werden, weil man hier eher hoffen durfte, im Stillen und im Verborgenen Anhänger zu gewinnen und leichter unentdeckt zu bleiben: abgesehen davon, daß Mystiker von jeher in Berggegenden leichter Eingang gefunden haben.

So fand man um 1277 zu Schwarzenburg etliche Ketzer, gegen welche auf Befehl des Bischofs von Lausanne zu Bern [1]) eine Untersuchung eingeleitet wurde, womit, wie gewohnt, die Dominikaner (die gewöhnlichen Ketzerrichter) betraut wurden. Damals leitete Bruder Humbert des Convents der Prediger in Bern (der bekannte treffliche Baumeister) die Untersuchung, infolge welcher die Angeklagten schuldig befunden und als Ketzer zu Bern verbrannt wurden [2]). Ueber die Irrlehrer selbst und ihre Lehre haben wir nirgends etwas Näheres auffinden können. Otth in seiner (handschriftlichen) Kirchengeschichte macht irrthümlich aus dem Inquisitor, dem Domikaner Humbert, einen Domikaner Heimbart zum Haupt der Irrlehrer in Schwarzenburg.

Entweder war aber hiermit diese Irrlehre noch nicht völlig unterdrückt worden, oder es fand dieselbe neuen Eingang,

---

[1]) Schwarzenburg gehörte zwar politisch damals noch nicht zu Bern, allein in geistlichen Dingen stand es (nach dem Cartular von Lausanne) schon 1228 unter dem Decanat Bern.

[2]) Justinger, S. 37.

denn ungefähr hundert Jahre später wurde wieder ein Ketzer hingerichtet in Bern, der von Bremgarten gebürtig, aber zu Bern angesessen war, Namens Löffler. Die Untersuchung geschah in Bern durch den Offizial des Bischofs von Lausanne und andere gelehrte Leute (sicher wieder Mitglieder des Dominikaner-Ordens): er wurde zum gewöhnlichen Tode der Irrlehrer, zum Feuertode verurtheilt. Die ächt-christliche Ruhe und Gelassenheit bei der Vollziehung des Urtheils beweist, daß er durchaus kein Schwärmer war, sondern für seine, wie er glaubte, reinere Ueberzeugung unerschrocken in den Tod gieng. Justinger nennt seine Glaubensgenossen die des freien Geistes [3]).

Wie wenig auch diese erneuerte strenge Bestrafung bewirkt, zeigte sich deutlich ein Vierteljahrhundert später. Im Jahr 1399 fanden sich zu Bern in der Stadt und auf dem Lande über hundert und dreißig Personen (Männer und Frauen, Angesehene, Reiche und Arme), welche als Ungläubige (Irrgläubige) erfunden wurden, durch Bruder Hans von Landau, Dominikaner-Ordens und andere gelehrte Männer: sie schwuren ihren Irrglauben ab. Justinger, welcher hier als Zeitgenosse berichtet, bezweifelt sehr, daß sie alle diesen eidlichen Schwur gehalten. Da sie zum Erstenmale in diesem Irrglauben erfunden worden, so wurden sie nicht am Leibe gestraft, sondern gebüßt und zwar nicht unbedeutend für damalige Zeit, nämlich um mehr als 3000 Bernpfunde. So weit Justinger (S. 243)

Ueber diesen Handel finden wir in bernischen Quellen weiter nichts aufgezeichnet, als wie wir bereits anderswo angeführt haben, nämlich die von Schultheiß, Räthen, Vennern, Heimlichern und der Gemeinde gemeinlich der Stadt Bern einhellige Erkenntniß, die jährlich auf den Ostermontag, wo die CC gewählt werden, gelesen werden soll [4]). Sie wurde

---

[3]) Justinger, S. 194.

[4]) Im ersten Hefte dieses Jahrgangs über die Gemeindsverhältnisse Berns im XIII. XIV. Jahrhundert, S. 210.

erlassen „um des Unglaubens der Secte Walden„sium: des daherigen großen Kummers willen „im verflossenen Jahre" solche Ungläubige sollen künftig nie weder zu Ehren noch zu Aemtern gelangen, nie über andere urtheilen noch zeugen dürfen. Diese Verordnung ist vom 9. Christmonat 1400 [5]).

Wir können jetzt aus den freiburgischen Archiven etwas genauere Auskunft, namentlich auch über die Lehrsätze dieser s. g. Irrlehrer, geben. Diese Lehre wurde auch nach Freiburg verpflanzt, sowie in benachbarte Oerter, unter welchen wir auch Murten vermuthen können, da unter den angeschuldigten Freiburgern auch einer von Murten mit seiner Frau und Tochter genannt wird. Bern zeigte solche Aussagen in den von ihnen aufgenommenen Verhören Freiburg an.

Hierauf wurde zu Wünnewyl [6]), der gewohnten Dingstadt zwischen denen von Freiburg und Bern, eine Zusammenkunft gehalten, an welcher von Seite Berns Schultheiß Ludwig von Sestingen [7]), Johannes Pfister, Johannes von Muhlern, Peter Balmer, Peter Halmer, Peter von Hünenberg und Subinger (Mitglieder des Raths von Bern) Theil nehmen; von Seite Freiburgs Hänsli von Duens (Düdingen) Schultheiß, Hänsli Velga, Venner, Hänsli von Seftigen, Junkere, Jaquet Lombart (oder Lambert), Johann von Curselmuot (Guschelmuth) und Johann Cordier (Seiler) von Freiburg. Die von Freiburg, welche sich (unter Belobung des Bischofs) rühmten, stets gute Katholiken gewesen zu sein, wandten sich an den Bischof von Lausanne um Abhülfe, um auch nicht einmal den Verdacht eines so heillosen Vergehens

---

[5]) Sie ist enthalten in der ältern Stadtsatzung, Fol. 95 a oder in der ältesten Stadtsatzung, Fol. 117 (zuletzt) beide im Staatsarchiv von Bern.

[6]) Wünnenwyl eine kleine freiburgische Pfarre an der bernischen Grenze, erst bei der Reformation von der uralten Pfarrkirche zu Neuenegg abgetrennt.

[7]) Dieser Name ist von den wälschen Commissarien in Festingen verquantet worden.

auf sich liegen zu lassen. Dieser entsprach bereitwillig und ernannte eine Untersuchungs-Commission für diesen Handel, nämlich Bruder Humbert Franko (Frank), Magister der Theologie, Prediger-Ordens und Ketzerrichter, Wilhelm von Wufflens Gardian der mindern Brüder zu Lausanne und Herrn Aymo von Tanung (Düdingen?), Licentiaten: so am 28. Wintermonat 1399 zu Lausanne. Diese Commission (oder wenigstens die zwei erst genannten Mitglieder) begannen ihr Inquisitionsgeschäft am 3. Christmonat d. J. Wie schon zu Wünnenwyl geschehen von den beidseitigen Abgeordneten übergab jetzt auch zu Freiburg im Rathhause der Schultheiß von Bern die Namen der in den zu Bern aufgenommenen Verhören der nämlichen Irrlehren bezüchtigten Personen von Freiburg, sowie die Beiden gemeinsamen Glaubensartikel. Der Hauptinquisitor hätte gerne noch tiefer eindringen mögen und wandte sich am 5. Christmonat an Schultheiß und Rath von Bern, „um die sämmtlichen Verhöre, selbst nebst den Zeugen„aussagen, mit möglichster Beförderung (indillate f. indilate „ohne Aufschub), da der Handel der Eile bedürfe.“ Der Rath von Bern antwortet zwei Tage darauf sein klüglich ausweichend: „sie hätten mit ihren Freunden von Freiburg „deßhalb eine Besprechung gepflogen und sie von allem, was „sie erfahren deßhalb, mündlich und schriftlich in Kenntniß „gesetzt. Wenn nun besagte ihre Freunde von Freiburg noch „weiterer Auskunft deßhalb ermangeln sollten, so seien sie „gerne zu derselben weiterer Belehrung bereit.“

Man sieht, die Berner, deren Macht bereits gewachsen, fühlten sich schon stark genug, mit aller Deferenz gegen ihre geistlichen Obern deren Einmischung höflich abzulehnen: so wie sie die fragliche Untersuchung selbst angehoben und vollführt ohne den Inquisitor der Diöcese einzuladen dazu, so lehnten sie nun auch höflich ab, ihm weitere Auskunft zu geben: wohl seien sie hiezu erbötig gegen ihre vertrauten Freunde von Freiburg. Es mag in Bern außer der Eifersucht auf ihr Ansehen, welches sie mehr als einmal geistlichem

Ansinnen gegenüber behaupteten [5]), auch noch die Betrachtung gewaltet haben, daß sie eine so große Anzahl der Ihrigen zum Theil angesehener Personen nicht einem oft so unbarmherzigen Ketzerrichter übergeben wollten, daher wohl auch die in solchen Fällen sonst nicht sehr gewöhnliche Milde des Urtheils, bei der sonst gewöhnlichen Strafe des Feuertodes für Ketzer. Diese größere Milde der Berner dürfte wohl auch nicht ohne Einfluß geblieben sein auf die Beurtheilung der nämlichen Irrlehrer in Freiburg. Die Angeschuldigten, im Ganzen 53 an der Zahl, worunter eine ziemliche Zahl Weiber, wurden in Gegenwart des Schultheißen und einiger Rathsglieder vor die Inquisitoren gefordert und nach eidlicher Aufforderung durch den Schultheißen bei Verlust Leib und Gutes weder Unwahres auszusagen, noch Wahres zu verschweigen, einzeln über jeden der angeschuldigten Lehrsätze befragt, worauf jeder derselben zuerst als Beklagter für sich, nachher auch als Zeuge für die andern zu antworten hatte. Sämmtliche Angeschuldigten läugneten jedoch alle diese Lehrsätze ab, was sie auch beschwuren, worauf dieselben am 23. Christmonat 1399 zu Freiburg in Gegenwart mehrerer dortiger Rathsglieder und anderer glaubwürdiger Zeugen von den beiden Commissarien für unschuldig erklärt wurden an all diesen Ketzereien.

Die von Freiburg waren dieser Ketzereien ganz oder theilweise einzelner derselben beschuldigt worden durch einige der in Bern verhörten Irrgläubigen, so wie durch den von der Ketzerei bekehrten Prediger derselben.

Vermuthlich gab eben dieser Lehrer jene Lehrsätze als ihre Glaubensartikel an oder man faßte sie aus den einzelnen Verhören in ein Ganzes zusammen. Wenn auch die nicht unbedeutende Zahl dieser Irrgläubigen (namentlich in Bern) auf eine Verbreitung solcher Lehrer in nicht ganz kurzer Zeit

---

[5]) Nicht immer! Gegen den nichtswürdigen Garrilati, welcher das Andenken ihres edelsten Mitbürgers zu schänden versuchte, scheint es an ächtem Muth gefehlt zu haben.

schließen läßt, so zeigt auf der andern Seite die geringe Festigkeit der Angeschuldigten, daß diese Lehren noch nicht gar tiefe Wurzeln gefaßt haben mochten, wenn man auch (wenigstens in Bern) an eine mildere Behandlung (als sonst gewöhnlich) von Seiten der Richter und daheriges leichtere Geständniß zu denken versucht sein möchte.

Als solche Lehrsätze der Waldenser werden in diesen Verhören angegeben:

1) Sie glauben nicht, daß der Papst oder die Bischöfe oder auch die Priester irgend einem Ablaß oder Sündennachlaß gewähren und behaupten, daß selbe solche Gewalt nicht haben, daß also der Ablaß und Sündennachlaß von keinem Werth sei.

2) Auch die Einweihungen der Kirchen hätten weder Geltung noch Kraft, sowie zu Ehren der Mutter Gottes Maria oder irgend anderer Heiligen keine Wallfahrten gethan werden sollen, als welche keine Kraft haben.

3) Sie behaupten ferners, daß weder Gebete noch Anliegen an die selige Maria noch an die übrigen Heiligen gerichtet werden sollen, weil die Heiligen im Himmel in solchen Freuden sind, solche Güter genießend, daß sie unsere Gebete nicht erhören können und Gott nicht für uns bitten, daß also das Gebet an die selige Maria, genannt Ave Maria, zu unterlassen sei.

4) Sie glauben an keine Wunder auf Erden weder durch Dazwischenkunft der Heiligen noch durch die Reliquien derselben auf Erden.

5) Ferner behaupten sie: die Arbeit an allen Festtagen, nur die Sonntage und die zwölf Aposteltage ausgenommen, sei keine Sünde.

6) Es seien nur zwei Wege in der andern Welt, nämlich der Weg zum Paradies und zur Hölle: wenn daher jemand sterbe, gehe seine Seele sogleich ins Paradies oder in die Hölle; so daß es mithin kein Fegfeuer gebe.

7) Daraus schließen sie, daß alle Opfer (oblationes offrandes), Gebete, Messen und alles, was zum Beßten

geschieht der Seelen der Abgeschiedenen aus diesem Leben, von keiner Kraft noch Geltung seien und den Seelen nichts nützen.

8) Woraus sie ferner schließen, daß die Priester und Geistlichen solche Opfer und Allmosen erfunden und aufgebürdet haben aus übermäßiger Habsucht, nicht aber für das Heil und Wohl der Seelen.

9) Ferner erklären und behaupten sie, daß das Weihwasser, welches in der Kirche bereitet wird, ablösliche (venialia) Sünden nicht aufheben könne.

10) Sie erklären ferner, daß sie ihre Sünden einer dem andern beichten und für dieselben Pönitenz thun, welche sie einer dem andern auflegen (exhibent pœnitentias inter se alter alteri), damit sie ihre Glaubensartikel nicht beichten noch ihren Glauben einem unserer Priester offenbaren müssen, sondern dieselben ungebeichtet geheim halten können.

11) Wenn einer von ihnen stirbt, so könnte er ebenso gut auf dem freien Felde begraben werden, wenn er wollte, als auf dem (geweihten) Kirchhofe (quod quum unus ipsorum moritur, tantum voluntarie vellet sepeliri in campis, sicut in cimisterio).

12) Sie behaupten ferner, daß die fleischliche Verbindung (carnalis copula) in der heiligen Ehe nie ohne Sünden geschehen könne, außer zur Erzeugung von Leibesfrucht (nisi fructus generetur).

13) Ferner, daß das unnütze (vergebliche, invane) Anrufen des Namens Gottes eine tödtliche Sünde sei.

14) Wegen der Ordination ihrer Priester glauben sie, daß sie erst im Alter von 34 Jahren ordinirt werden dürfen.

15) Zuletzt behaupten sie endlich, daß sie vor den übrigen Christen große Vorzüge haben und wenn ihre Zahl so groß wäre, wie die ihrer Verfolger, so wollten sie dieselben belehren und berichten, daß ihr Glaube und Bekenntniß wahr und recht sei.

So weit theilt Dr. Berchtold diese Verhöre, sowie diese Lehrsätze aus dei im Archive von Freiburg noch im Original vorhandenen Prozeßakten über diesen Handel mit — im

Recueil diplomatique du Canton de Fribourg 1853 vgl. bie
dessen Geschichte von Freiburg T. I., 178—180.

Otth in seiner Kirchengeschichte gibt an, Tschudi nen
die Lehrsätze dieser Irrgläubigen, welche ihre Lehre von Be
auch nach Freiburg verpflanzt hätten, und führt einige dies
Lehrsätze an. Er hat jedoch übersehen, daß Tschudi in d
Aufzählung der ältern Berner-Angelegenheiten gewöhnli
unsern Justinger ausschreibt. Nicht Tschudi selbst (de
solches ja unmöglich gewesen wäre), sondern sein gelehrt
Herausgeber Iselin hat in einer Note zu dieser Stelle vo
Tschudi (I, 599 a) auf Hottingers (für seine Zeit au
gezeichnete) Kirchengeschichte aufmerksam gemacht, in welch
solches enthalten sei. Allerdings finden wir in J. J. Hot
tingers helvetischer Kirchengeschichte im zweiten Band
(Buch V, S. 104, 105) aus Lang[7]), sowohl den Hergan
in Freiburg als die Lehrsätze kurz dargestellt; ebenso in de
neuen Bearbeitung von Hottingers Kirchengeschichte dur
Wirz (Theil II, S. 185 fgg.). Wir haben hier aber de
Hergang dieser Untersuchung, sowie die Lehrsätze selbst, ge
nauer nach den Originalien gegeben: ein wohl nicht unwichtige
sicheres Zeugniß aus früherer Zeit für die reinere Lehre de
Waldenser, welche also nicht erst durch die Reformation unte
sie kam, wie neuere Schriftsteller über die Waldenser zu glau
ben geneigt scheinen.

Schließlich bemerken wir noch für die politische Geschicht
der Schweiz, daß wir hier bereits (und stärker noch bald nach
her) das im vorhergehenden Jahrzehend durch eine erbitter
Fehde getrübte gute Einverständniß zwischen Bern und Frei
burg wieder hergestellt sehen.

---

[7]) Caspar Lang historisch-theol. Grundriß der alten und j
weiligen christlichen Welt u. s. w. Einsiedeln, 1692. XI. Artik
über Freiburg, Th. I., S. 980 fgg.

Thuner-Urkunden, den Oltinger-Handel 1410 betreffend.

„Dem Schulthezen dem Rath und den Bürgern gemein-„lich ze Thun unsern lieben getrüwen. Unser fründlich Gruß „vor lieben getrüwen, wir tun üch ze wüßen nach dem als „unser Eidgenoßen erbar Botten jezt langzeit getediget hant „wüschent dem Grafen von Savoy und uns, daz dieselb „Teding des Grafen bald alein uf ein verziechen gangen ist, „und auch noch gat, als uns dünket und als verre wir daz „nüt anders wüßen noch merken denne daz wir schlecht ze „Kriege kommen müßen und daz auch daz kürzlich beschehen „werd, und harumb liben Fründ sider es nuzemal also stat, „und an den Ernst gerathen gan, so bitten und mahnen wir „üch als ernstlich als wir können oder mögen und als die „denen wir sunder wol getruwen wie daz ir in semlicher maß „gerüst sizend, daz ir es seye Tags oder Nachts grech syent, „und sunderlich, um daz wir eigenlich ze Rathe werden mögen „mit üch und andern der Unsern, wie oder mit wie vil wir „ze diesen Sachen thun und bedachtlich darüber sizen mögen, „so bitten wir üch daz üwer erbern Bottschaft vor uns haben „wellent uf diesen nächstkünftigen Donnerstag früh vor St. Ja-„cobs Tag (24. July) unser Meinung zu verhören. Datum „Dominica ante Marie Magdalene (20. July) MCCCCX.

„Schulthez und Rath ze Bern."

„Wir der Schulthez, die Räte und die 200 der Stadt „Bern, embieten den Räten den Bürgern und der Gemeind „ze Thun unsern lieben getrüwen unsern fründlichen Gruß. „Lieben getrüwen Fründe, semlichen Muthwillen und Unrecht „so man an den Unsern jez mannigfaltig begat, es sie ze „Murten oder anderswa, mit üwer und ander unser guten „Fründen Hülfe ze widerstan, so bitten und mahnen wir üch „ernstlich wie daz ir mit üwer ganzen Macht ze Roß und ze „Fuß uf den nechsten Mentag ze Nacht nach St. Bartholo-„mäus Tag (25. August) gewaffnet und wol gerüst bi uns

„in unser Stadt Bern sin wellent und üch auch mit üwer
„Gut besorgent von dem obgenemptem Mentag hin die nechsten
„14 Tag ungefarlich. Auch so bitten wir üch daz ir den unsern
„uf dem Land uf und ab ze ziehen, an irem Gute unschedlich
„und unwüstlich fahren und ziehen wellent, als wir üch by
„sunderlich wohl getruwent. Datum die assumptionis virginis
„Mariæ (15. August) MCCCCX. 1410."

„Wir der Schultheß, die Räte und die 200 der Statt
„Bern, embieten den Räten den Burgern und der Gemeinde
„ze Thun unsern lieben getrüwen unsern fründlichen Gruß,
„Als wir üch nechst gemahnt hant uff den Mentag nach St.
„Bartholomäus Tag bi uns ze sind, da wußent daz uns für-
„kommen ist wie daz man uns kürzlichen überziehen well,
„harumb liben guten Fründ, so bitten und mahnen wir üch
„als ernstlich als wir können oder mögen wie daz ir mit so
„vil als ir meist haben mögent morn uf den Mentag (18.
„August) ze Nacht in unser Stadt bi uns sin wellent ze Roß
„und ze Fuß als wir üch des genzlich wohl getruwen. Datum
„Dominica post Laurentii (17. August) MCCCCX."

„Wir der Schultheß, die Rete vnd die Burger der Statt
„Bern entbieten dem Rat, den Burgern und der Gemeind ze
„Thun vnsern liben getruwen vnsern früntlichen Gruß: lieben
„Fründe, als üch wol ze wüßent ist, vnsre erber Bottschaft
„zu des Grafen Bottschaft von Savoy zwüschent ime vnd vns
„einen Friden ze werken geritten werent. Da wüßent lieben
„Fründ, daz dieselb vnser Bottschaft ane Friden von tagen
„geschiden ist, in semlich Maß, daß wir nit wüßen, welches
„Tages oder Stund wir angriffen oder von den Fienden über-
„zogen werden. Harumb lieben getrüwen Fründe, so bitten
„vnd manen wir üch ernstlich, wie daz ir mit ganzer Macht
„bewaffnet by vns in vnser Statt sin wellent uff dis nechsten
„Mitwuchen ze Nacht nach St. Vrenentag (Sept. 3.) vnd üch
„ouch mit Kost besorgent von deshin vierzechen ganz Tag vnd
„och den vnsern uff dem Land vnschedlich vnd vnwüstlich zie-
„chent. Als wir üch das genzlich wol getruwent. Datum feria
„quinta ante Vrenæ (28. August) 1410.

Wir geben hier vier von Herrn Alt-Landammann Lohner mitgetheilte Thuner-Urkunden aus dem Jahre 1410: den für Bern unangenehmen Handel wegen Oltigen betreffend, welcher für Bern mißlich zu werden drohte, aber einige Jahre nachher mit dem Verkaufe von Oltigen an Bern, so wie mit der Erneuerung des Bundes mit Savoi endete. Die zwei letzten Urkunden sind zwar bereits im Schweizerischen Geschichtforscher (Band VIII, S. 153, 154) gedruckt: wir geben sie hier aber in genauerer Verbindung und in richtiger chronologischer Zeitfolge. Die Vermittlung dieses Handels durch den Bischoff (de Challant) von Lausanne vom 31. Augstmonat 1410 bestätigt von Graf Amadeus zu Thonon, 1. Herbstmonat 1410 s. in Fht. B. f. 114. Red.

Zu Peter Amstaldens Prozeß, besonders Bubenberg betreffend.

Wie früher erwähnt, findet sich im Staatsarchiv Luzern das Verhör mit Peter am Stalden aus Entlibuch und seine Kundschaften oder Zeugen gegen ihn. Wie aus einer Ueberschrift ersichtlich, hat es Cysat gekannt; seither aber scheint es kaum oder wenigstens nicht hinlänglich benutzt worden zu sein, obwohl Herr C. Pfyffer in seiner Geschichte des Kantons Luzern (vgl. 1, 189) davon spricht.

Anmerkung. Herr C. Pfyffer hat zu seiner Darstellung nicht, wie es etwa scheinen möchte, unser Manuscript benutzt, sondern den Auszug Cysats, der in seiner „Beschreibung deß Landts Entlibuch ꝛc.," erstlich durch R. Cysat, Seniorem beschrieben, hernach durch Ludovicum Cysatum augmentirt, auf Fol. 45 bis 68, vorkommt unter der Aufschrift: „Verrätterey, So Peter Am Stall-„den, der Wirt zu Escholtz Matt im Land Entlibuch, wider ein Lobliche Stadt Lucern, vnd ein frombe Oberkeytt, vnd Gemeyn daselbst syn Natürliche Oberkeyt, ohne noot vnd vrsach angerichten

Aus diesem Verhöre möchte nun hervorgehen, daß schon während des Burgunderkrieges Peter am Stalden mit seinen Untergebenen, die er als Venner befehligte, Widersetzlichkeit zeigte, wie z. B. in Morsee, und daß ihm dieses später als Verbrechen angerechnet wurde.

Ferner erhellt daraus, daß die Verschwörung durch das ganze Entlibuch und auch im sogenanten Hinterland (Amt Willisau 2c. 2c.) bekannt war*), und daß dabei auf den Widerwillen des Landvolkes gegen das Burgrecht der Städte, besonders weil Luzern daran Theil nahm, gerechnet wurde. Als zuverläßig mithelfend gegen Luzern werden Unterwalden, vorzüglich aber Obwalden, wo das Volk besonders gegen Luzern aufgebracht sei; dann Schwyz, Uri und Wallis genannt. Bern werde auch mithelfen wegen der Oberländer und Bubenbergs, der sehr gut mit Obwalden stehe und die Stadtgemeinde Bern nach seinem Willen lenke. Bern werde schon deßhalb gegen Luzern und den Schultheißen Haßfurter sein, weil es das Entlibuch gerne gehabt hätte. Sollte Bern

vnderstanden, darumb er auch gefangen vnd vom Leben zum Todt gerichtet worden Anno 1478. „In dise kurze Substantz vß synem Proceß gezogen vnd gefaßet."

Im „Wanderer durch die Welt vom Jahre 1849, Luzern, S. 210—213; 217—220, finden sich: „Fragmente aus dem Hochverrathshandel des Peter Amstalden aus dem Entlebuch. 1478. Der Verfaßer benutzte nach seiner eigenen Angabe die vom damaligen Stadtschreiber Melchior Ruß, dem ältern, über diesen Prozeß niedergeschriebenen Akten, welche im Waßerthurm zu Luzern liegen und nicht mit unserm Manuskript zu verwechseln sind. Wahrscheinlich noch nicht benutzt sind auch die betreffenden Rathsprotolle und andern Schriften im Staatsarchiv in Luzern. Des Luzerner Chronisten Diebold Schilling Darstellang hat Balthasar, freilich nicht wortgetreu, in seiner urkundlichen Geschichte der eidgenössischen Verkommniß zu Stans 2c., Luzern 1781, abgedruckt. Bei dieser Gelegenheit sage ich Herrn Bibliothekar Ostertag für seine stets freundliche Unterstützung meiner historischen Studien den wärmsten Dank.

---

*) Es kommt auch, wenn ich nicht irre, eine daherige Unterredung auf einer Brücke in Luzern vor.

icht helfen wollen, so habe Wallis zugesagt, Bern thatsächlich azu anzutreiben, was jedoch nicht nöthig sein dürfte.

Von Zürich glaubten die Verschwornen, es seie aus reundschaft für Schwyz, mit dem es besonders gut stehe, denfalls nicht gegen sie und noch weniger für Luzern.

Die eigentlichen Verhöre sind schwierig zu lesen, während e Kundschaften mit Muße geschrieben zu sein scheinen.

Hier folgen einige wörtlich daraus abgeschriebene Stellen, amentlich die, welche Bubenberg betreffen:

---

taatsarchiv Luzern. Proceß des Peter am stalden. 1477.

Test. üly schützen.

Peter am stalden:

„kempt es zů krieg, So besorg ich die von Bern, daharin ziechen sy hetten allweg vnser land gehept, So sind sy wol n denen von vnderwalden dz weis ich, Besunder der von übenberg, der hatt die gemeind zů Bern an Im, Sust erden wir villicht mit den lendern wol eins.

Nunc præsentes: Heinrich Fer, Peter von Alikon, Hans hürpff, Hans von wil, Peter kundig, Niclaus Ritzi ꝛc.

Uff fritag, nach martini Anno 1477 als man peter am alden angebunden hatt, er vergich.

Nam Dixit kunecker die Herren tröstent sich vast vff die on Zürich, als wand es an em ernst ging, so stůndent sy den lendern, wand die von zürich vnd switz sind wol anander.

Va von des von bubenberg wegen, wand wir sind so ol vmb Inn verdient dz er nit von vns stünde. Dixit bürg- r want ir mir volgen, so wil ich vch helff dz ir selber Hrn nd 1 fiert vnsers landes werden, darumb farend bescheiden- ch, dan kerten die von lucern, můssend ir daran, darumb gůt dz ir üch nit zů vast wider vns setzend, da sprach er mügend ir nit tůn die bünde hands doch nit Inn, Item

rett dz Im nie kein man von entlibuch darzu gholffen h
Item er rett kurz, er welt dz man sy vnd Inn soltren s
den bürgler vnd künecker, so truwet er gott sy müssent das
kanntlich sin, dan kerz sy habend Inn In das sachen bra
sust hätt ers nit fürgenomen, vnd wa sy das lögnet, so d
sy Inn vnrecht, vnd sy habends getan, vnd der von bube
berg solts mit Innen han gehept,

Item von dem von bubenberg wisse er nit, er hab a
von denen sachen nie mit Im grett, vnd souil, der amma
bürgler vnd der künecker, habend Im alle sachen geseit,
der von bubenberg mit Inen In der sach syg vnd sy
wissend dz er die von vnderwalden nit verlasse, so Holt
er Innen.

kundschaft.

Item marty nagler hat bezüget vnd gerett nach dem v
sin fröw von vnderwalden do sich er mit jr dajnen by
schwester gesin die hab mit sim wib gerett ich welte nach d
die red sez vom burgrecht gangen dz sy dz jr zu vnterwald
hette vnd weltes nit anders sin so förcht sy man fare her
vnd verbrön man vns denn nach so sig sy her vff komen v
hab aber nit sin wib siner schwester gerett jr hant peter a
stalden gefangen töden jr jn so wird es ein krieg dar vff v
ich welt dz du dz din zu vnterwalden hettest, aber dem na
so sig aber ein fröw von vnderwalden eines Räts Herren w
zu sim wib komen die hab mit jr geret jr wennen die v
bern söllen üch von luzern Helffen dz dünz aber nit wellt
sy es aber thun, so welten die von wallis den von be
hinden jn dz neist ziechen, vnd sy da hinden beheben dz hett
die von wallis den lendren zugeseit, doch so verbutt die frö
dz man dz nieman sagen sölte,

Vergicht.

„Item denn von des Eyds wegen zü Morsee, des ist
bekanntlich, dz er das gethan vnd sich berümpt hab, Er ha
den sinen nit witer gebotten, denn dz sy nützit nemment,

sy nützit vundent daran er sich bekennt vnrecht gethan han, wiewol er wisse, dz die sinen niemand nützid nammend vnd begert Im dz zü vergeben."

„Item des von Bubenberg wegen, wz oder welcherley anschleg, der wider vns gethan hab, Ist er vast ersucht, Er wil aber dauon gantz nützid wissen ye kein wort mit Im gerett haben, vnd er bekenn sin nit, Er hab aber dick vnd vil vernommen, zü vnderwalden vnd anderswä, dz er vns *) nit Hold sye, vnd dz die von vnderwalden Im wol getruwent, Ob es darzükempt, Er werde Inen zü Hilff, mit der gemeind von Bern vnd besunder mit den oberlendern vber vns ziehen, wann er syn vns gantz vyend — Er wyß ouch, daz vns die von vnderwalden vnd die lendern nit hold vnd gantz vyend sind, darnach söllent wir vns wissen ze richten."

„Item er ist auch bekanntlich das der Ammanu Bürgler Im kürtzlich geseit hab, Sie wellend die von Entlibuch Intün, als In ein sack vnd spreche, die von lutzern wenend, die von Zürich wellen Inen helffen, wir hoffen aber sy werden nacher zü vns stan So hatt der von Bübenberg, die oberlender an Im, der hülffet vns ouch, Er wiß ouch von demselben Ammann vnd andern souil, dz sy besunder vns vnd Schultheißen Haßfurter vast vyend sind vnd dem tamma."

B. Hidber.

*) Nämlich Luzern.

Antiquarische Literatur.

Notices sur des armes et chariots de guerre découverts à Tiefenau, près de Berne, en 1851 par G. de Bonstetten. Lausanne, imprimerie S. Genton, Luquiens et Comp. 1852. 4., fünf Seiten Text nebst neun lithographirten Tafeln in Querfolio (in Commission bei Huber und Comp. in Bern).

Im Interesse vaterländisch-alterthümlicher Forschung erlauben wir uns, über diese Schrift zu referiren. Obschon mit der Jahrszahl 1852 versehen, ist dieselbe erst 1853 in den Buchhandel gekommen, hat aber bisher, unsers Wissens, außer der Buchhändleranzeige, keine öffentliche Erwähnung bei uns gefunden. Der Verfasser, ein eifriger Alterthumsforscher, ist schon durch seine *Notice sur les tombelles d'Anet* (Berne, imprimerie Haller, 1849), zu welcher die vorliegende nach Form und Inhalt ein Gegenstück bildet, als antiquarischer Schriftsteller bekannt. Die Ausgrabungen in der Tiefenau, deren Ergebniß der Vf., freilich nur theilweise, durch Schrift und Bild veröffentlicht, sind nun allerdings, mit denjenigen von Grächwyl, die wichtigsten, welche in der neuesten Zeit in unserm Kanton stattgefunden haben. Sind die Grächwyler Ausgrabungen ausgezeichnet durch den Fund eines altetruscischen Bildwerks (vgl. die Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Heft XVIII und die Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VII, Heft V), so lieferte das Blachfeld der Tiefenau reichliche Alterthumsreste meist kriegerischer Art, nebst einer ansehnlichen Anzahl Münzen, welche zur Herkunftsbestimmung jener Ueberreste dienen. — Den Hergang der Ausgrabungen in der Tiefenau gibt der Vf. zu Eingang, S. 3, nur unvollständig; es bleibt bei ihm Verschiedenes, nicht Unwesentliches unerwähnt. Nachdem man im Juli 1849 bei Anlegung der neuen Engistraße, dreißig

bis vierzig Schritte außerhalb der Tiefenau-Scheune, rechts gegen das jetzige Straßenbord hin, die Erdschicht mit den angedeuteten Alterthumsresten zufällig entdeckt und gleich Anfangs viele Fundstücke erhoben hatte, ließ Herr Stockmar, damals Staats-Baudirektor, rechter Hand im Straßenbord einen Seiteneinschnitt vornehmen, dessen Ergebniß ein sehr belohnendes war. Sämmtliche Fundgegenstände von damals wurden an das Baudepartement abgeliefert, von wo sie später durch Herrn Stockmar — mit welchem Recht? ist freilich zu fragen — größtentheils in das Museum zu Pruntrut gebracht wurden, während ein kleiner Rest dem Antiquarium beim hiesigen naturhistorischen Museum als Depositum zukam. Fundstücke, die nachgehends bei der Straßenarbeit im gleichen Terrain vereinzelt vorkamen, sammelte Ref. sorgfältig auf, um sie vor Verschleppung zu bewahren. Ein Verlorengehen der Fundgegenstände vom Sommer 1849, welches der Vf. annimmt, hat somit nicht stattgefunden. Vielmehr veranlaßten dieselben den Ref. zu einem vom Vf. freilich übersehenen Fundbericht in seiner antiquarischen Topographie des Kantons Bern, S. 500–505. Referent selbst setzte sodann im Spätherbst 1849 und im Frühjahr 1850 obige Nachgrabungen feldeinwärts mit bedeutender Ausbeute fort, und auf seine Veranlassung hin that im Spätherbst 1849 ein Gleiches der vom Vf. erwähnte Alterthumsforscher, Herr Em. von Graffenried. Ist nun irgend Etwas von Fundgegenständen verloren gegangen, so geschah dieß durch Verschleppung der zu diesen letztern Nachgrabungen verwendeten Tagelöhner, wie denn in der That mehrere Münzen nebst einigem Eisenzeug an einen hiesigen Antiquar gelangten, wo sie aber Herr von Graffenried entdeckte und an sich brachte. — Die ausgegrabenen Gegenstände selbst betreffend, hat der Vf. unstreitig das Verdienst, das Vorherrschende unter denselben und was bei sämmtlichen Ausgrabungen in Menge wiederkehrte, nebst einigem Seltenerem, durch Beschreibung und Abbildung zugleich, zuerst veröffentlicht zu haben. In der Beschreibung der Tiefenau-Alterthümer, soweit sie im Sommer 1849 vor-

lagen, war freilich Ref. in vorerwähntem Fundbericht entgegangen. In den Abbildungen waren Wiederholungen, wie sie auf Tafel II, III, IV vorkommen, zu vermeiden. Das Vorherrschende unter den aufgefundenen Gegenständen waren nun aber Schwerter, Schwertscheiden, Scheidenbeschläge und Ringe von Schwertgehängen, Dolche, Lanzenspitzen, Lanzenbeschläge, Keile, Helm-, Panzer- und Schienenstücke, Schildbeschläge, Pferdgeschirr und Pferdeschmuck, und allerlei Theile von Streitwagen — vorwiegend von Eisen, seltener von Bronze. Hiezu kamen Geräthschaften und Schmucksachen von Bronze, Eisen und Glas nebst vieler roher Töpferwaare und Pferdeknochen; Menschengebeine, die der Vf., S. 5, als mitgefunden anführt, sind sehr problematisch. Ueber das Nähere obiger Fundgegenstände ist des Verfassers Schrift und unser Fundbericht nachzusehen. Die Zweckbestimmung einiger der häufigsten Gegenstände, namentlich der eisernen Beile oder Keile, welche nach dem Vf. von Streitwagen herrühren, steht einstweilen noch nicht fest. — Sehr zu bedauern ist es nun aber, daß der Vf. nur Eine Species der mitgefundenen Münzen, nämlich die massilisch-keltische Münze, S. 6, Tafel VI, Fig. 9, aufführt. Und doch sind sieben verschiedene Typen in größerer oder geringerer Anzahl von Exemplaren, und mehr oder weniger gut erhalten, aufgefunden worden: drei massilisch-griechische, einer in Bronze, A. jugendlicher weiblicher Kopf, R. kampflustiger Stier, darunter ΜΑΣΣΑΛΙΗΤΩΝ, ein anderer, ein silberner Obolus, A. jugendlicher Kopf, R. vierspeichiges Rad, darin M, und ein dritter in Silber, A. jugendlicher weiblicher Kopf, R. schreitender Löwe, darüber ΜΑΣΣ., schön gearbeitet mit griechischer Kunst; eine massilisch-keltische, barbarische Nachahmung des vorigen von gallischen Graveurs; ein makedonisch-keltischer in Silber, A. Häuptlingskopf, R. Biga mit Wagenkämpfer, und drei keltische in Kupfer, 1) A. Häuptlingskopf, R. pferdeartiges Thier; 2) A. Häuptlingskopf, R. pferdeartiges Thier, verschieden von 1; 3) A. Caduceus oder Zweig, R. steinbockartiges Thier — im Ganzen etwa dreißig Stücke. Von diesen, unter welchen der vom Vf.

mitgetheilte Typus der massilisch-keltischen Münze allerdings vorherrscht, besitzt Ref. fünfzehn, und Herr von Graffenried ungefähr ebensoviele. Eine wissenschaftliche Würdigung dieser Münzen haben wir von dem gelehrten zürcherischen Numismatiker, Herrn Dr. Meyer, zu erwarten. Der Verfasser erwähnt nun zwar die Münzen zu Anfang, S. 3, sowohl im Text, als nach einer Angabe des Herrn von Graffenried in Anmerkung, jedoch nur obenhin. Je geringeres Gewicht aber der Verfasser auf dieselben legte, desto begreiflicher ist es, daß er, ungeachtet dieser untrüglichen Kriterien für die historische Herkunftsbestimmung der gesammten Tiefenau-Funde, in dieser so ganz in die Irre gegangen und zu einem dem Anfang seiner Schrift widersprechenden Schlusse gekommen ist. Es will nämlich der Vf. hauptsächlich das Vorherrschen des Eisens und dessen Anwendung zu Geräthschaften und Schmucksachen für die Herkunft aus den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung geltend machen, und da Niemand vernünftiger Weise an Römisches denken kann, sämmtliche Fundgegenstände den Allemannen oder Suewen als Eigenthum zusprechen, welche bei einem ihrer Einfälle eine Niederlage durch die auf der Enge-Halbinsel angesessenen Römer und Helvetier erlitten haben sollen. Hülfsbeweise findet er in dem Vorkommen von Glas-Schmucksachen und einer vereinzelten, der Hellebarde ähnlichen Waffe. Und doch spricht, nächst den Münzen, selbst der hervorstechendste Gegenstand unter der Masse von Eisenzeug, nämlich das in mehr als 100 Exemplaren vorgefundene Schwert, unläugbar für die vorrömische, althelvetische Periode. Es ist nämlich das von Polybius II, 32. III, 115. Diodorus V, 30 und Livius XXII, 46 beschriebene gallische Schwert, im Vergleich mit dem spanisch-römischen bedeutend lang, zweischneidig, aber nur zum Hieb tüchtig und unten abgerundet, im Kampfe leicht sich biegend, wie denn auch die meisten der gefundenen Exemplare verbogen waren. Auch der berühmte waadtländische Archäolog Troyon erklärt sich für diese Ansicht, nachdem Ref. dieselbe in seinem Fundbericht, S. 593 f., und in den Mittheilungen der

antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VII, Hft. I, S. 117, ausgesprochen hatte. Ebenderselbe Troyon legt mit Recht den Tiefenau-Funden eben deßwegen eine allgemeine archäologische Bedeutung bei, weil sie, wie auch Ref. a. a. O. bemerkt hat, einen noch ziemlich allgemein verbreiteten und auch vom Vf. getheilten Irrthum widerlegen, nach welchem das Vorherrschen des Eisens stets das Merkmal eines spätern Zeitalters sein soll. Die vom Vf. geltend gemachten Hülfsbeweise für nicht-keltische Herkunft der Fundgegenstände betreffend, so darf das isolirte Vorkommen eines der mittelalterlichen Hellebarde, vielleicht nur durch zufälligen Bruch ähnelnden Waffenstücks, gegenüber der Masse keltischer Waffen, in keinen Betracht kommen, und was das Vorkommen von Schmuckgegenständen aus Glas betrifft, so spricht dieses keineswegs gegen das keltische Zeitalter, sondern eher für dasselbe, wie auch Troyon urtheilt. Les Phéniciens, sagt er, ont du repandre fort à bonne heure leurs verroleriers sur les côtes de l'Europe, sans parler des Phocéens établis à Marseille; et les *Gaulois habiles à travailler le verre* du temps de Pline ont certainement connu cette industrie avant César. Enfin on a retrouvé quelquefois sur les côtes de la Mer Baltique des grains de collier en verre avec des antiquités de l'âge de bronze. Wir fügen hinzu, daß Glasschmuck auch bei uns verschiedentlich mit Bronzearbeiten vorgekommen ist. Vgl. Der Kanton Bern, antiquarisch-topographisch beschrieben, S. 7, 188 ff. und 384 f. Der S. 188 ff. erwähnte Fund ist hier um so bemerkenswerther, da er ebenfalls auf der Enge-Halbinsel, nur einige hundert Schritte herwärts der Tiefenau und in Begleit eines der massilisch-griechischen Obolen vorkam, deren man in der Tiefenau zwei erhoben. Auch sind die an ersterer Stelle gewonnenen zwei Glas-Armringe von gleicher Arbeit, wie die in der Tiefenau fragmentarisch vorgekommen. Uebrigens hat selbst Wolfg. Menzel in seiner Beschreibung der alemannischen Gräber von Oberflacht Bedenken getragen, den dort gefundenen Bronze- und Glasschmuck den Alemannen

zuzuschreiben; vielmehr bezeichnet er ihn als keltische Arbeit und läßt ihn als Beute oder durch Verkehr dorthin gekommen sein. Das Ergebniß einer die vorliegenden Thatsachen gewissenhaft benutzenden historischen Herkunftsbestimmung wird demnach, ganz abweichend von des Verfassers Ansicht, dahin lauten, daß die Tiefenau-Funde allerdings der kelto-helvetischen Zeit angehören und aus den letzten Jahrhunderten vor unserer Zeitrechnung stammen. Eine lokalhistorische Bedeutung haben sodann diese Funde insofern, als sie von einem heißen und unglücklichen Kampfe der in der Enge Halbinsel angesessenen Kelto-Helvetier Zeugniß geben; denn daß wir hier ein Schlachtfeld vor uns haben, hat Ref. in seinem Fundbericht, S. 504, nachgewiesen und hat auch der Vf. erkannt. Daß aber hier die vorgefallene Niederlage ansässige Kelto-Helvetier betroffen, bezeugt, nebst den zahlreichen keltischen Tüpferwaaren, ein vom Ref. aus der Schlachtfeld-Erdschicht ausgegrabener Handmühlstein, der nunmehr nebst andern, vom Ref. in der Enge-Halbinsel ausgegrabenen, antiken Handmühlsteinen auf dem naturhistorischen Museum in Bern liegt. Man hat sich also in der Ebene der Tiefenau ein Feldlager der Kelto-Helvetier zu denken, welches bei der Wanderung der Cimbern und Teutonen oder bei einem der von Cäsar, B. G. I. 1, erwähnten germanischen Streifzüge überfallen und mit Niederlage der Krieger heimgesucht wurde. Die vom Ref. in seinem Fundbericht, S. 593, versuchte Zeitbestimmung dieser Niederlage fällt jetzt dahin, da die einzige der damals gefundenen Münzen ein undeutliches Exemplar einer der nachmals in Menge aufgefundenen massilisch-keltischen, also nicht eine spätgallische, sondern eine altgallische ist. Mag übrigens das Ereigniß jener Niederlage nach seinem nähern Zeitpunkt immerhin unbestimmbar bleiben, so sind und bleiben doch die Alterthümer der Tiefenau localhistorisch höchst merkwürdig. Namentlich sind, wie sich der gelehrte zürcherische Alterthumsforscher, Dr. G. Meyer, äußert, „die Münzen ein kostbarer Fund, in welchem gallische Landesmünze mit ächt massilischen Stücken zusammenlag.

Dies ist für die älteste Geschichte Berns das wichtigste Dokument." Es haben übrigens diese Münzen auch ein allgemeines culturhistorisches Interesse, indem sie insbesondere von den Kelto-Helvetiern beurkunden, was Justinus XLIII, 4 von dem Kultureinfluß der griechischen Massalioten auf die Gallier und von ihrem gegenseitigen Verkehr berichtet.

Schließlich ist im Interesse der Alterthumsforschung zu wünschen, daß der Vf. sich nicht mehr über Thatsachen hinwegsetze und mit denselben in Wiederspruch gerathe, wie es ihm bei vorliegender Schrift ergangen ist. Desto weniger aber geziemte es dem Vf. wissenschaftliche, auf Erforschung von Thatsachen gegründete Ansichten Anderer als Hirngespinste zu bezeichnen. Als ein solches bezeichnet aber der Vf., S. 5 in Anmerkung, die jedem wahrheitsliebenden Localforscher einleuchtende, übrigens schon von Fr. L. von Haller ausgesprochene und vom scharfsinnigen zürcherischen Alterthumsforscher Dr. Ferd. Keller nach Autopsie anerkannte Ansicht von der militärischen Bedeutung der römischen Ansiedelungsreste auf der Enge-Halbinsel, und den folgerichtigen Versuch, die allbekannten Localverhältnisse römischer Lagerplätze daselbst nachzuweisen. Wir begnügen uns hiergegen nur Folgendes anzumerken: Die militärische Bedeutung, welche die Enge-Halbinsel, wie die Entdeckungen in der Tiefenau beweisen, schon im keltisch-helvetischen Alterthum hatte, behielt dieselbe, vermöge ihrer vortheilhaften Lage, auch unter den Römern, deren strategische und politische Einsicht auch anderweitige keltische Waffenplätze nicht leicht unbenuzt ließ.

J.

Verzeichniß

der

Bücher des historischen Vereins des Kantons Bern. Okt. 1853.

---

1. Atlas, schweizerischer, von Scheuchzer, unter dem Titel: Hora Helvetiæ tabula geographica etc. Zürich, 1712, in 16 besondern Karten.
2. Archiv für schweiz. Geschichte, ed. v. d. allgem. gesch.-forsch. Gesell. der Schweiz, 4r, 5r, 6r, 7r, 8r, 9r Bd.
3. Archiv, patriotisches, für die Schweiz, 1r Th., Basel, 1789.
4. Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, I. Bd. 2s, 3s Heft — das 1te fehlt, II., III. Bd., IV. 1s, 2s Heft.
5. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, ed. von d. hist. Gesellschaft in Basel, 3r, 4r Bd.
6. Bern, der Kanton, deutschen Theils, antiquarisch-topographisch beschrieben v. Alb. Jahn. Bern u. Zürich, 1850.
7. Geschichtsfreund, der, Mittheilungen des hist. Vereins der V Orte L., U., S., U., Z., 3r bis 9r Bd.
8. Grénus. Notices biographiques sur MM. Jacques, Théodore, Pierre, Gabriel et Jean Louis Grénus. Genève, 1849.
9. Jahn, Alb., der Kanton Bern, s. oben.
10. Mittheilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern aus den Jahren 1843—1851, 3 Bde.
11. Memoires et Documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande, T. 5⁰, 6⁰, 7⁰, 8⁰, 9⁰, 12⁰.
12. Regesten der Archive der schweizerischen Eidgenossenschaft, ed. von Th. Mohr, I., 1s, 2s, 3s, 4s Heft, II., 1s Hft. 2s und 3s Heft.
13. Scheuchzer, schweizerischer Atlas, s. oben Atlas.
14. Trouillat, J., Monuments de l'Histoire de l'ancien Evêché de Bâle. 1ᵉ T. Porrentruey. 1852.
15. Wagner, J. G., vieljährige Streithandlung ꝛc. zwischen Solothurn und Bern die Herrschaft Bucheggberg und

einen Theil der Herrschaft Kriegstetten, wie auch die Zollstätte Büren und Nidau belangend. Solothurn, 1667.

Verzeichniß
der
Brochüren des historischen Vereins des Kantons Bern. Okt. 1851.

1. Archiv, Gutenbergs, Nr. III.
2. Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg. 1º, 2º, 3º cahier, 1845—1846, 1848.
3. Abbildungen von Mainzer-Alterthümer, ed. von dem Vereine zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer III. Heft. Mainz, 1851.
4. Brost, die Steinschrift „Cinncenius in Olten."
5. Bullingers Chronik, mit Fortsetzung von Heß, Steiner und Holzhalb bis 1699, 4r Bd.
6. Bericht an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft in Leipzig zur Erforschung vaterl. Sprache und Alterthümer v. J. 1847, 1848.
7. Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des K. Zug, v. Dr. Achill Renaud. Pforzheim 1847.
8. Bernische (das) Finanzwesen v. 1803 bis 1848. Bern, 1849.
9. Basel, das Münster zu Basel v. Dr. W. A. Fechter, ed. unter Mitwirkung der antiquarischen Gesellschaft zu Basel. 1850.
10. Chronik des historischen Vereins für das würtembergische Franken, ed. v. Ottm. F. H. Schönhuth, Vereinsvorstand. 1852. Nr. 29, 30.
11. Coup d'œil sur les travaux de la sociéte Jurassienne d'Emulation. 1849, 1850, 1851, 1852.
12. Discussion relative à une inscription romaine presentée à la société Jurassienne d'Emulation. 1852.

13. Denkmäler aus Nassau, ed. vom Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, 1s Heft. Wiesbaden 1852.
14. Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau. 1r Bd., 2s, 3s Heft, fehlt das 1te Heft.
15. Flückiger. Mittheilungen über die Geschichte Langenthals und seiner Umgebung bis zur Reformation. Langenthal 1847.
16. Gyger, Conrad, — ein Beitrag zur zürcherischen Culturgeschichte von R. Wolf. Bern 1846.
17. Hohentwiel, Geschichte der ehemaligen Bergfeste, von O. F. H. Schönhuth. Tuttlingen 1842.
18. Geschichtskalender, schweizerischer. Von J. J. Amiet, Phil. Stud.
19. Jahn, die in der Bieler Brunnquellgrotte im Jahr 1846 gefundenen römischen Kaisermünzen ꝛc. Bern 1847.
20. Kopp, J. E., Prof.; Urkunden zur Geschichte der eidg. Bünde. 2s Bdch. Wien 1851. Das 1te Bdch. fehlt.
21. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, Nr. 1, 2, 3, 4.
22. Mittheilungen der zürcherischen Gesellschaft für vaterländische Alterthümer XII., XIII., XIV., XVI., XVII, Heft, XV. Heft fehlt. Bericht dieser Gesellschaft, 3r, 4r, 5r, 7r, 8r; — 6r fehlt.
23. Proceß, der, des deutschen Seckelmeisters Joh. Frischherz von B. R. Fetscherin. Bern und Zürich 1849.
24. Schwabenkrieg, der, besungen von einem Zeitgenossen, Joh. Lenz, Bürger von Freiburg. Ed. v. H. v. Dießbach. Zürich 1849. 8 Ex.
25. Urkunden zur Geschichte der eidg. Bünde. V. Kopp.
26. Ueber einige Gegenstände der Sammlung von Alterthümern im Museum zu Basel v. Prof. W. Vischer.
27. Verzeichniß der auf dem Museum in Bern aufbewahrten Antiquitäten. 1846.
28. Wyttenbach, Jakob Samuel. Von Rudolf Wolf. Bern 1943.

29. Zeitschrift des historischen Vereins für das würtembergische Franken. 1s Heft 1847, 2s Heft 1848, 3s Heft 1849, 6s Heft 1852 (4s Heft 1850 und 5s Heft 1851 fehlen).

Verzeichniß
der
Manuscripte des historischen Vereins des Kantons Bern.
October 1853.

1. Bullingers Chronik, 2 Bde. 4.
2. Bullingers Chronik mit Fortsetzungen von Heß, Steiner und Holzhalb bis 1600, 4 Bde. Fol.
3. Extract eines famosen Libell wider die Regenten der Stadt Basel, so Herrn Stropan attribuirt. 1738.
4. Rodel der regimentsfähigen Burgeren und ewigen Einwohnern von Bern. 1744.
5. Summarische und doch gründliche Beschreibung der Stiftung und Erbauung der Stadt Bern. Fol.
6. Regimentbuch der Stadt Bern. Fol.
7. Toggenburgerkrieg 1712 u. Reformationsgeschichte 1713. 4.
8. Toggenburgerkrieg beschrieben von Pfr. Kramer, von einem Berner und einem Luzerner Offizier und zwei Komödien auf diesen Krieg zu Bern 1712 und zu zu Zürich 1744. 4.
9. Beschreibung des Toggenburgergeschäfts von Anno 1709 2c. 2c. v. J. U. Nabholz. 4.
10. Toggenburgerkrieg. Fol. von H. Henzi, Rathhausmann, geschenkt.
11. Toggenburgerkrieg 1712. Autor J. H. Waser.
12. Verhandlungen in den Revolutionsjahren 1797, 1798. Vertrauliche Mittheilungen von H. Venner Otth.
13. Wirz, Beschreibung der eidg. Unruhen von 1653 und der religiösen Mißhelligkeiten in der Schweiz. 1658. 4.

Verzeichniß

der

Mitglieder des historischen Vereins des Kantons Bern.

October 1853.

---

1) Amiet, J. J., Archivar in Solothurn.
2) Bandelier, A., Regierungsrath in Bern.
3) Bitzius, C., Alt-Oberrichter in Bern.
4) Bitzius, A., Pfarrer in Lützelflüh.
5) Blösch, E., Regierungsrath in Bern.
6) Blösch, C., Dr. Med. in Biel.
7) Boll, Pfarrer und Seminardirektor in Hindelbank.
8) Dennler, Zolleinnehmer in Gümminen.
9) Dick, C., Pfarrer in Ligerz.
10) Dubi, J. R., Helfer im Wasen.
11) Fetscherin, Alt-Regierungsrath, Stifter.
12) Fetscherin, Wilh., Lehrer am Progymnasium in Bern.
13) Fetscherin, R., Pfarrer in Gsteig b. S.
14) Fiesinger, Lehrer am Progymnasium in Bern.
15) Flügel, S., gewesener Decan, in Bern.
16) Flückiger, Apotheker zu Burgdorf.
17) Gelpke, E., Professor der Theologie in Bern.
18) Gerwer, Fr., Pfarrer zu Adelboden.
19) Güder, Ed., Pfarrer in Biel.
20) Guerne, Ami, Pfarrhelfer in Vauffelin.
21) Haas, Fürsprecher in Bern.
22) Haller, A., Pfarrer in Biel.
23) Hidber, Lehrer an der Industrieschule in Bern.
24) Hopf, A., Pfarrer in Thun.

25) Howald, Carl, Pfarrer in Sigriswyl.
26) Hunziker, Friedr., Lehrer am Progymnasium in Thun.
27) Jahn-Wurstemberger, Eidg. Archivar.
28) Jenner, F., von Grandson, Hauptmann.
29) Ischer, Chr., Pfarrer in Bern.
30) Isenschmid, Fr., Pfarrer in Köniz.
31) Kernen, Alt-Oberrichter in Bern.
32) Knechtenhofer, Joh., Oberstlieutenant in Thun.
33) Kuhn, G., Pfarrer in Mett.
34) Langhans, G., Landsaßenalmosner.
35) Lanz, F., Amtsnotar in Bern.
36) Lanz, Dr. Med. in Biel.
37) Lauterburg, L., Großrath, Stifter.
38) Leibundgut, Gerichtspräsident in Burgdorf.
39) Lohner, C., Alt-Landammann in Thun.
40) Lüthard, Obergerichtsschreiber in Bern.
41) Lutz, Carl, Fürsprecher, Stifter.
42) Lutz, Eduard, Fürsprecher.
43) Meßmer, Alt-Landammann in Bern.
44) Morf, Seminardirektor in Münchenbuchsee.
45) Moser, G., Pfarrer in Hilterfingen.
46) Müller-Haller, E., in Nydau.
47) Neukomm, Zuchthausverwalter.
48) Pabst, Direktor des höhern Gymnasiums in Bern.
49) Pfotenhauer, Professor der Rechte in Bern.
50) Quiquerez, Alt-Regierungsstatthalter von Delsberg.
51) Ris, Professor der Philosophie in Bern.
52) Ritschard, Oberrichter in Bern.
53) Rode, Lehrer am Progymnasium in Biel.
54) Rütschi, R., Pfarrer in Kirchberg.
55) Ryß, A., Pfarrer in Utzistorf.
56) Schärer, Lehrer am Progymnasium in Burgdorf.
57) Schmalz, Regierungsstatthalter von Konolfingen.
58) Schmid, Professor der Rechte in Bern.
59) Scholl, Großrath, in Biel.
60) Sinner, L., Professor, in Bern.

Verzeichniß

der

Mitglieder des historischen Vereins des Kantons Bern.

October 1853.

---

1) Amiet, J. J., Archivar in Solothurn.
2) Bandelier, A., Regierungsrath in Bern.
3) Bitzius, C., Alt-Oberrichter in Bern.
4) Bitzius, A., Pfarrer in Lützelflüh.
5) Blösch, E., Regierungsrath in Bern.
6) Blösch, C., Dr. Med. in Biel.
7) Boll, Pfarrer und Seminardirektor in Hindelbank.
8) Dennler, Zolleinnehmer in Gümminen.
9) Dick, C., Pfarrer in Ligerz.
10) Dubi, J. R., Helfer im Wasen.
11) Fetscherin, Alt-Regierungsrath, Stifter.
12) Fetscherin, Wilh., Lehrer am Progymnasium in Bern.
13) Fetscherin, R., Pfarrer in Gsteig b. S.
14) Fiesinger, Lehrer am Progymnasium in Bern.
15) Flügel, S., gewesener Decan, in Bern.
16) Flückiger, Apotheker zu Burgdorf.
17) Gelpke, E., Professor der Theologie in Bern.
18) Gerwer, Fr., Pfarrer zu Adelboden.
19) Güder, Ed., Pfarrer in Biel.
20) Guerne, Ami, Pfarrhelfer in Vauffelin.
21) Haas, Fürsprecher in Bern.
22) Haller, A., Pfarrer in Biel.
23) Hidber, Lehrer an der Industrieschule in Bern.
24) Hopf, A., Pfarrer in Thun.

[redacted]

Zusätze zum zweiten Hefte.

Zu S. 256, Nr. 11. Beatrix, die Frau von Faucigny, des Grafen P. von Savoi Tochter schenkt dem römischen König Albrecht ihrem Herrn für einen seiner Söhne, welchen er will, die ihr zugehörende Herrschaft der Schlösser von Hyrlens (Illens) und Arconciel, 24. April 1299 (bei Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Th. II, S. 297, Beilage XV.)

Zu S. 261, Nr. 49. Nach den Auszügen aus dem [illegible] im Geschichtf., Band V, S. 464, wäre bei diesem allgemeinen Mannschaftsaufgebot vom 1. Herbstmonat 1467 der Befehl [illegible] Schärer Marcellin mitzunehmen an Hasli ergangen.

Zu S. 258, N. 24. Die Kirche auf der Nydeck [illegible] wohl auf der nämlichen Stelle erbaut, wo früher die Kapelle [illegible] und diese stand, wie im Schw. Geschichtf., Band XIV, [illegible] S. 146 fgg., urkundlich nachgewiesen ist, auf des Herzoglichen Hause auf dem Platze der Burg der Herzogen Berchtold [illegible] Zäringen, der nachherigen Reichsburg, welche die Berner [illegible] Wirren des erledigten Reiches etwa zwischen 1261 – 1268 [illegible] Die Capelle auf der Nydegg wird schon 1468 als sehr baufällig erklärt, s. Geschichtf., Bd. V, S. 470.

Zu Seite 298, Nr. 5. Die Ordnung des Tuchgewerbs [illegible] halb vom 15. May 1473 ist aus dem T. M. B. abgedruckt im Schw. Geschichtf., Bd. V, S. 297. Ein Verbot fremdes Tuch zu kaufen und ins Land zu führen, wurde schon am 1. [illegible] monat 1471 in einem Ausschreiben vom Rath an alle Amtleute erlassen, infolge eingeholter gütlicher Zusage [illegible] Städten und Ländern, s. aus dem T. M. B. im Geschichtf. Bd. V, S. 160.

61) Stapfer, A., Helfer in Höchstetten.
62) Steck, J., Spitalverwalter in Bern.
63) Steinegger, Sekundarlehrer in Langenthal.
64) Studer, Apotheker, Vater.
65) Studer, G., Professor der Theologie.
66) Trechsel, F., Decan, Pfarrer in Vechigen.
67) Walther, J., Pfarrer in Wangen.
68) Wildbolz, Pfarrer in Rüggisberg.
69) Wolf, Professor in Bern.
70) Wyß, G., Fürsprech, Alt-Regierungsrath.
71) Wyß, R., Dr. Jur., Alt-Lehencommissär.
72) Wyß, E., Gerichtspräsident zu Interlaken.
73) Wyß, C., Helfer zu Hasle im Grund.

Zusätze zum zweiten Hefte.

Zu S. 256, Nr. 11. Beatrix, die Frau von Faucigny, des Grafen P. von Savoi Tochter schenkt dem römischen König Albrecht ihrem Herrn für einen seiner Söhne, welchen er will, die ihr angehörende Herrschaft der Schlösser von Hyrlens (Yllens) und Arconcie, 24. April 1299 (bei Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Th. II, S. 297, Beilage XV.)

Zu S. 261, Nr. 49. Nach den Auszügen aus dem Miss.-B., im Geschichtf., Band V, S. 464, wäre bei diesem allgemeinen Mannschaftsaufgebot vom 1. Herbstmonat 1467 der Befehl, den Schärer Marcellin mitzunehmen an Hasli ergangen.

Zu S. 258, N. 24. Die Kirche auf der Nydeck wurde wohl auf der nämlichen Stelle erbaut, wo früher die Kapelle stand und diese stand, wie im Schw. Geschichtf., Band XIV, Heft I, S. 146 fgg., urkundlich nachgewiesen ist, auf des Herzogen Hause auf dem Platze der Burg der Herzogen Berchtold von Zäringen, der nachherigen Reichsburg, welche die Berner in den Wirren des erledigten Reiches etwa zwischen 1264–1268 gebrochen. Die Capelle auf der Nydegg wird schon 1468 als sehr baufällig erklärt, s. Geschichtf., Bd. V, S. 470.

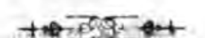
Zu Seite 298, Nr. 5. Die Ordnung des Tuchgewerbs halb vom 15. May 1473 ist aus dem T. M. B. abgedruckt im Schw. Geschichtf., Bd. V, S. 297. Ein Verbot fremdes Tuch zu kaufen und ins Land zu führen, wurde schon am 1. Brachmonat 1471 in einem Ausschreiben vom Rath an alle Amtleute erlassen, infolge eingeholter gütlicher Zusage von Städten und Ländern, s. aus dem T. M. B. im Geschichtf., Bd. V, S. 160.



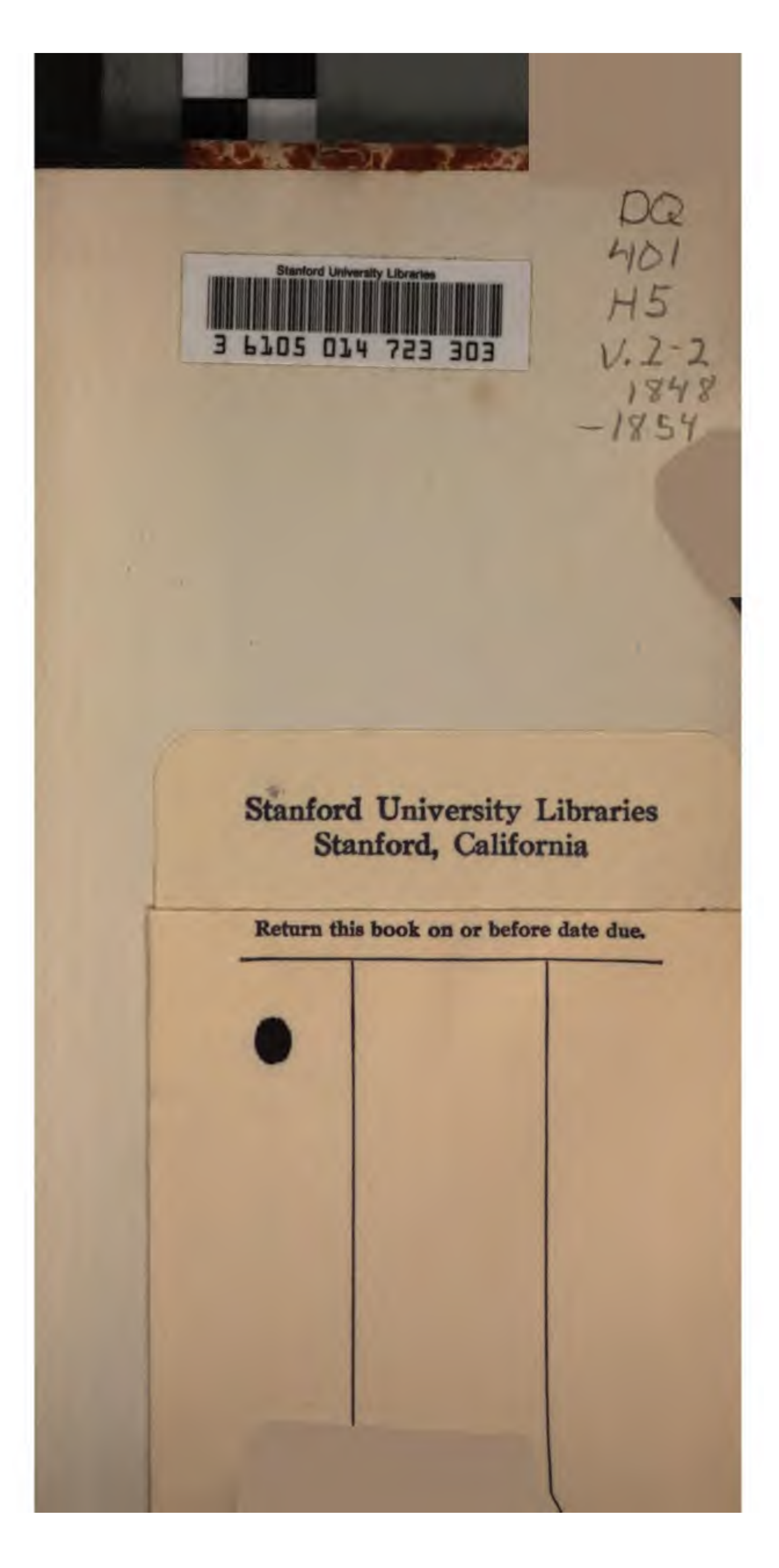
Druckfehler

im ersten Hefte, welche übrigens größtentheils dem Verfasser, nicht dem Setzer zur Last fallen.

S. 4, Z. 2 v. u. lies: Rotenburg für Ravensburg.
„ 6, „ 11 v. u. „ aber f. eben.
„ 8, „ 10 v. o. „ G'steig b. Z. f. G'steig b. 8.
„ 8, „ 8 v. u. „ vestre f. vestra.
„ 8, „ 7 v. u. „ Regg. f. Kopp.
„ 9, „ 10 v. u. „ *imperiali* f. impiriali.
„ 14, „ 6 v. u. „ behält f. behällt.
„ 15, „ 5 v. u. „ *sculletus* f. sculletas.
„ 16, „ 4 v. u. „ Hagen f. Hegnau.
„ 17, „ 10 v. u. „ S. W. f. S. 41.
„ 29, „ 5 v. u. „ *aquas* f. apuas.
„ 31, „ 8 v. o. „ oder wenn der Schirm Graf Rudolfs von Habsburg für Freiburg ein Ende haben wird für: „und wenn der Schirm Grafen Rudolfs ein Ende haben wird."
„ 33, „ 11 v. o. „ unbekannt f. bekannt.
„ 40, „ 3 v. u. „ *Hisely* f. Hisoly.
„ 43, „ 18 v. u. „ Jahrzeitbuche f. Gesetzesbuche.
„ 45, „ 6 v. u. „ *Alb.* f. Ald.
„ 47, „ 7 v. u. „ worden f. wurden: d. h. del.
„ 58, „ 6 v. u. „ Straßberg f. Straßburg.
„ 68, „ 8 v. o. „ Regenten f. Rath.
„ 70, „ 9 v. o. „ sein muß f. sein.
„ 70, „ 11 v. o. „ (zweimal) Gestelenburg f. Gastel.
„ 72, „ 3 v. o. „ es f. er.
„ 76, „ 11 v. u. „ 1298 f. 1289.
„ 78, unten „ Böhmer f. Bähmen und Böhmen.
„ 79, „ 5 v. u. „ gewählt f. bewählt.







Stanford University Libraries
3 6105 014 723 303
DQ
401
H5
V.2-2
1848
-1854
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.